WIDENER
HN KMJ3 I

Digitized by Google

Swi 132.1

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

Digitized by Google

Geschichte

des

Schweizervolkes

und seiner Kultur

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Von

Otto Henne-Am Rhyn

Kantonsarchivar in St. Gallen, Mitglied des historischen Vereins daselbst
und der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Dritter Band.

Die Befreiung der Schweiz von der Herrschaft der Vorrechte, ihre Abhängigkeit
vom Auslande und die endliche Wiedererkämpfung ihrer Freiheit und Einheit.

Vom Ausbruche der europäischen (französischen) Revolution, 1789, bis zur Gegenwart.
Nebst der schweizerischen Bundesverfassung von 1848, und einem Register über das ganze Werk.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1866.

Inhalt des dritten Bandes.

Elftes Buch.

Die französisch-helvetische Revolution.

Vom Ausbruche der europäischen (französischen) Revolution bis zur Aufhebung ihrer Folgen in der Schweiz durch Napoleons Mediation. 1789—1802.

		Seite
§. 1.	Eröffnung einer großen Weltperiode	1
§. 2.	Letzte Athemzüge der alten Eidgenossenschaft	18
§. 3.	Staatsumwälzung in der Schweiz und Einbruch der Franzosen in das Land	38
§. 4.	Einführung der helvetischen Verfassung und Widerstand der Urkantone	60
§. 5.	Krieg zwischen den Heeren der europäischen Revolution und Reaktion in der Schweiz	89
§. 6.	Parteikämpfe und Staatsstreiche der helvetischen Republik	113
§. 7.	Auflösung der helvetischen Republik in Anarchie	141

Zwölftes Buch.

Die Mediations-Periode.

Von der direkten Einmischung des neuen Cäsars in die Angelegenheiten der Schweiz bis zur Beseitigung derselben durch den Sturz der Mediationsakte. 1802—1813.

§. 1.	Das Schicksal der Schweiz in Paris entschieden	150
§. 2.	Die Schweiz unter der Vormundschaft des neuen Cäsars	160
§. 3.	Die Kulturzustände im Beginne des 19. Jahrhunderts	177
§. 4.	Sturz der Mediationsakte	187

Dreizehntes Buch.

Die Restaurations-Periode.

Von der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich bis zum Sturze der Vorrechtsherrschaft. 1814—1830.

§. 1.	Die Schöpfung eines Herrenbundes	198
§. 2.	Das Schicksal der Schweiz in Wien entschieden	213

Seite
§. 3. Die Schweiz unter der Vormundschaft des heiligen Bundes . . . 220
§. 4. Die kirchliche Knechtung der katholischen Schweiz 233
§. 5. Die Kulturzustände der Restaurationsperiode 244
§. 6. Die Anzeichen des nahenden Sturmes 258

Vierzehntes Buch.

Die Regenerations-Periode.

Vom Beginne der selbständigen Bewegung für freiheitliche und einheitliche Gestaltung der Schweiz bis zu ihrem Abschlusse. 1830—1848.

§. 1. Die Durchführung repräsentativ-demokratischer Verfassungen in den bedeutenderen Kantonen 267
§. 2. Die mit ernsteren Wirren und eidgenössischer Dazwischenkunft verbundenen kantonalen Bewegungen 282
§. 3. Die mißlungene Bundesrevision und der Sarnerbund 298
§. 4. Die kirchlichen Bewegungen zur Zeit der Dreißiger-Kämpfe . . . 323
§. 5. Die nationale Bewegung gegen fremde Anmaßungen und die Vollendung der Rechtsgleichheit 334
§. 6. Das Aufkommen der extremen Parteien und der Putsche 349
§. 7. Der Kampf um Aargau's Klöster 383
§. 8. Der Sonderbund und die Berufung der Jesuiten nach Luzern . . 402
§. 9. Die Freischaarenzüge nach Luzern und die dortige Schreckensherrschaft. 418
§. 10. Die Vorboten des Sonderbundskrieges 441
§. 11. Die Auflösung des Sonderbundes und der veralteten Zustände . . 459
§. 12. Die Kulturzustände der Regenerationsperiode 482

Fünfzehntes Buch.

Der Bundesstaat.

Von der Einigung der Schweiz durch die neue Bundesverfassung bis auf unsere Tage. 1848—1866.

§. 1. Die Schöpfung eines Volksbundes 494
§. 2. Die Früchte der neuen Bundesverfassung 503
§. 3. Das Verhältniß der Schweiz zur ausländischen Revolution und Reaktion 513
§. 4. Die Reaktion und ihre Gegenwirkung in den Kantonen 521
§. 5. Die Rettung Neuenburgs 540
§. 6. Die Konflikte mit dem kaiserlichen Frankreich 547
§. 7. Die neuesten Umgestaltungen im Bunde und in den Kantonen . . 558
Anhang. Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 570
Alphabetisches Register zur Geschichte des Schweizervolkes 587

Elftes Buch.

Die französisch-helvetische Revolution.

Vom Ausbruche der europäischen (französischen) Revolution bis zur Aufhebung ihrer Folgen in der Schweiz durch Napoleons Mediation. 1789 bis Ende 1802.

§. 1. Eröffnung einer großen Weltperiode.

Ein nicht minder wichtiger, die Entwickelung des Menschengeschlechtes bestimmender Zeitpunkt als die Völkerwanderung und die Entdeckung Amerika's, beziehungsweise die Verbreitung des Christenthums und dessen Trennung in zwei Glaubensparteien, ist die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beginnende und heute noch fortdauernde, zwei Erdtheile dies- und jenseits des atlantischen Oceans erschütternde Revolution.

Diese Bewegung sticht von den früheren, Staaten und Regierungen umwälzenden und zerstörenden Bewegungen durch ihre Allgemeinheit und beinahe ununterbrochene Dauer ab. Die früheren Staatsveränderungen waren auf einzelne Länder und kürzere, unter sich nicht zusammenhängende Perioden beschränkt, während dagegen in den revolutionären Ereignissen seit dem Ende des siebenjährigen Landkrieges zwischen dem Großen Friedrich und seinen Feinden und des gleichzeitigen Seekrieges zwischen England und Frankreich ein durchgreifender Faden, ein grundsätzliches Vorschreiten, eine gemeinsame Theorie nicht zu verkennen ist.

Und diese Theorie — es ist diejenige, welche der Genfer und Schweizer J. J. Rousseau zuerst formulirt und welche wir, von Phantasmen gereinigt, an die Spitze dieses Werkes gestellt haben; es ist die ewig wahre

und unerschütterliche Ueberzeugung von den ursprünglich gleichen Rechten aller Menschen, eine Ueberzeugung, welche sich bereits in großem Maße Bahn gebrochen hat und nicht aufhören wird, die Welt zu erschüttern, bis sie vollständig gesiegt hat.

Die Theorie Rousseau's wurde unterstützt durch die gleichzeitig in allen civilisirten Ländern erwachende Aufklärung, d. h. das Bestreben, dem sklavischen Glauben an Behauptungen, welche entweder den Gesetzen der Natur widersprechen oder deren Gegenstände menschlicher Forschung unzugänglich sind, ein Ende zu machen. Dieses Bestreben aber war eine natürliche Folge des Zustandes der Erschlaffung, Erbärmlichkeit und Unfähigkeit zu neuen, kräftigen Schöpfungen, in welchem sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts alle kirchlichen und beinahe alle staatlichen Körper Europa's befanden. Die einzige Ausnahme unter den letzteren bildete Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen, — eben weil dieser seltene Geist unter allen damaligen Machthabern der einzige wirklich und nicht blos scheinbar aufgeklärte Mann war. Fehlte auch seiner Aufklärung in Vielem noch die wahre Grundlage, so namentlich die Würdigung des gesunden Geschmackes in der Literatur (so daß er Shakespeare schmähen und Lessing und Goethe ignoriren konnte), so ist dieser Mangel weit entfernt, das heutige Verdammungsgeschrei einer lichtfeindlichen Partei über den großen Todten im Geringsten zu beschönigen.

Ihm ist daher im Wesentlichsten die Beförderung der Aufklärung zu verdanken, und sein großes Wort: In meinen Staaten soll Jeder nach seiner Façon selig werden — ist ein unvergängliches Denkmal seiner großen Seele, ein unverwüstliches Programm des Grundsatzes freier Ueberzeugung. Um ihn reihten sich zwar in den meisten Staaten aufgeklärte Geister untergeordneter Größe, aber Beförderer einer beschränkten, halben, theilweise auch unehrlichen oder eigennützigen Aufklärung, ein Joseph II., ein Ganganelli, ein Struensee, ein Choiseul, ein Pombal und Andere. Jenes berühmte Wort Friedrichs wiegt schwerer und wird länger leben und schönere Früchte tragen, als der ganze Josephinismus und Antijesuitismus. —

Mächtiger als die Führer in Kirche und Staat, denen in der Regel aller Aufopferungssinn fehlt, haben daher die Führer des freien Gedankens gewirkt und der Aufklärung künftiger Zeiten die Wege gebahnt. Namentlich sind es zwei Geister: Lessing, der Rousseau der Literatur, und Rousseau, der Lessing der Politik, welche klärend und reinigend wie wohlthätige Gewitter in die Schwüle der Atmosphäre des sich auflösenden Pfaffen- und Junkerthums hineindonnerten. — Bezeichnender Weise war es die idealistische deutsche Nation, welche den Reformator des Geisteslebens, dagegen die praktische französische, welche den Apostel neuer Gestaltungsformen des materiellen Daseins hervorbrachte. Dem entsprechend beschränkte sich denn auch die in Folge der begonnenen Aufklärung bald darauf ausbrechende Bewegung in Deutschland auf das ideale Gebiet,

während sie in Frankreich das politische Leben umgestaltete. Deutschland wurde eine literarische, Frankreich eine demokratische Republik.

Doch, ehe es so weit kam, mußte der entzündete Funke der Aufklärung lange unter der Asche glimmen. In unbegreiflichem Leichtsinn warfen sich die sogenannten höheren, d. h. die bevorzugten Stände den Ideen in die Arme, die ihrer Stellung, ja ihrer Existenz den Garaus machen sollten. Voltaire's Frivolität und Rousseau's Kühnheit verbanden sich in ihren Salons zu jenem berüchtigten Treiben, das man mit dem Tanzen auf einem Vulkane verglichen hat.

Ernster als diese verdorbenen und entnervten Puder- und Schönpflästerchen-Menschen nahmen die Völker den drohenden Sturm. Diesen war die Frivolität des Fuchses von Ferner unbekannt; urwüchsig entwickelte sich daher, vom kräftigen Volksgeiste getragen, die Kühnheit der Rousseau'schen Ideen.

In unserm schweizerischen Genf haben wir (Bd. II. S. 554 ff.) die 1763.
ersten Thaten gesehen, welche der Geist des großen Bürgers jener Stadt hervorgerufen hatte. Genf ist daher recht eigentlich die Wiege der Revolution, d. h. des Kampfes der Völker um die ihnen gebührende, aber von den Machthabern entzogene Souveränetät. In ähnlichem Kampfe war zwar über hundert Jahre früher das Inselland Albion vorangegangen, aber in einem Kampfe, der von religiösen Vorurtheilen und beschränkten socialen und wissenschaftlichen Anschauungen getrübt war und deshalb vereinzelt dasteht. Es bedurfte des Hinzukommens Rousseau'schen Geistes, um dem in den Nachkommen der nach Virginiens Küsten geflohenen Puritaner bereits lebenden republikanischen Geiste jene demokratische Weihe zu geben, welche einer großen Idee und ihrer Erreichung alle confessionellen Unterschiede und Schranken willig aufopfert und nur dadurch dauernde volksthümliche Staatenschöpfungen in's Leben ruft. Nordamerika's Erhebung, Unabhängigkeitserklärung und Verfassung sind die ersten prak- 1776
tischen und siegreichen Verwirklichungen der von Rousseau verkündeten modern-demokratischen Grundsätze.

Einen merkwürdigen Gegensatz zur amerikanischen Revolution bietet die französische dar, die man jedoch, weiter blickend, die europäische nennen kann, weil mit ihr Bewegungen in beinahe sämmtlichen europäischen Staaten auszubrechen begannen. Während nämlich in Amerika, wo der aufkeimenden Volksfreiheit keine Fürsten, kein Adel und keine Hierarchie im Wege standen, dieselbe langsam, aber sicher aufblühte und trotz aller inneren Stürme stets die Oberhand behielt, ist der Gang der Revolution in Europa ein steter Kampf der Action mit der Reaction und erheben wechselweise beide das Haupt, um wechselweise wieder geschlagen zu werden.

Finanzielle Verlegenheiten Frankreichs führten unter dem mit einem guten Willen und reinen Sitten, aber mit schwachen geistigen Kräften begabten Ludwig XVI., — in Verbindung mit den übrigen Uebelständen

1789. der Staatsverwaltung — den Ausbruch der Revolution herbei. Die Versammlung der drei Reichsstände, die Konstituirung des zurückgesetzten dritten oder bürgerlichen Standes zur Nationalversammlung, der Abfall der Truppen von der Sache des Hofes zu der des Volkes, der siegreiche Sturm der hungernden Massen auf die Bastille, dieses Schmachdenkmal bourbonischer Willkürherrschaft, die hochherzige Aufhebung der feudalen Rechte und Lasten in der denkwürdigen Nacht des 4. August und die auf den Antrag des Nordamerika-Kämpfers Lafayette erklärten, den Ideen Rousseau's entlehnten „Menschenrechte," durch welche die Volkssouveränetät in Europa zum ersten Male eine Thatsache wurde, — waren die Frakturzüge, mit welchen die Weltgeschichte eine neue Entwickelungsperiode unseres Erdtheiles begann. Die Aufhebung des Adels und des Klerus als bevorzugter Stände, die Flucht des mit Entsetzen erfüllten Königs, um sich mit den Feinden seines Landes zu vereinigen, seine Zurückführung, Verhaftung und endliche Absetzung waren nur die nothwendigen Konsequenzen der Menschenrechte. Furchtbar rächte sich der Druck, durch den Frankreichs Könige Jahrhunderte lang sich an ihrem Lande und Volke versündigt hatten, an ihrem unschuldigen Sprößlinge und den Anhängern der alten Ordnung der Dinge. Die Extreme des Despotismus schlugen in die Extreme der Anarchie um, an die Stelle der Bastille trat die Guillotine, an die Stelle der Inquisition die gewaltsame Unterdrückung jeder Religion, an die Stelle der Herrschaft von Glanz und Reichthum die Willkür entfesselter Pöbelbanden, — und Frankreich wurde der Schauplatz von Greueln, wie sie zwar weltliche und geistliche Herrschsucht schon längst und in weit entsetzlicherer Weise geübt hatte, die aber am Volke ungewohnt erschienen und deshalb in den Nachbarländern so furchtbare Erbitterung über diese in ihren Anfängen vollständig gerechtfertigte Revolution hervorriefen.

Diese erschütternden Vorgänge im westlichen Nachbarlande der Schweiz konnten nicht anders, als letztere in verschiedenartiger Weise in Mitleidenschaft ziehen. Es geschah dies zunächst durch das Verhalten der in Frankreich lebenden Schweizer. Solcher gab es zwei unter sich sehr verschiedene Klassen, nämlich auf der einen Seite die, wegen ihrer fehlgeschlagenen Unternehmungen gegen die Vorrechtsherrschaft in ihrem Vaterlande, entflohenen und verbannten Demokraten und auf der andern Seite die nach der alten Gewohnheit arbeitscheuer Schweizer dem Hofe in Unterdrückung der Volksrechte mit den Waffen in der Hand behülflichen Söldner.

Jene schweizerischen Flüchtlinge waren größtentheils Freiburger (Bd. II. S. 537) und Genfer (ebend. S. 559), auch Waatländer. Glühender Haß gegen die Usurpatoren ihrer Heimat erfüllte diese freiheitliebenden
1790. den Männer. Unter ihrer Leitung entstand in Paris der helvetische oder Schweizer-Club, dem über dreihundert Mitglieder beitraten. Derselbe entfaltete unter dem Vorsitze des Freiburgers Castellaz eine rege Thätigkeit, um die in Frankreich zum Siege gelangten Grundsätze der

Freiheit und Gleichheit auch im Vaterlande zur Geltung zu bringen. Schriften, welche das Volk zum Aufstande riefen, ließ er, namentlich in der französischen Schweiz, aus der die meisten seiner Mitglieder stammten, verbreiten und benahm sich, der französischen Nationalversammlung gegenüber, als Vertreter der Schweiz. Diese Wirksamkeit des Schweizerclubs konnte denn auch nicht verfehlen, die schweizerischen Söldner in Frankreich zu berühren, die einer Sache dienen mußten, an die sie weder Grundsätze, noch Sympathieen, sondern lediglich ihr Eid, d. h. eine erzwungene Ceremonie fesselte, eine Ceremonie, die in diesem Falle um so widersinniger war, weil sie die ihr Unterworfenen verpflichtete, dem Volke, dem rechtmäßigen Herrn des Landes (s. Bd. I. S. 4), im Namen von erblichen Usurpatoren, das freie Verfügungsrecht über das Schicksal seines Eigenthums zu verwehren.

Die französische Armee war bereits im Beginne der Revolution durchaus demoralisirt. Dies zeigte sich namentlich bei den Vorfällen in Nancy. Hier lagen zwei französische und ein schweizerisches Regiment, das nach sei- 1790. nem Titularobersten, dem Genfer Lullin von Chateauvieur benannt wurde und größtentheils aus Angehörigen der deutschen Schweiz bestand [1]). Dieses Regiment, das in Paris, beim Sturme auf die Bastille, sich geweigert hatte, auf das Volk zu schießen, wurde in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Disciplin sehr stiefmütterlich und hart behandelt. Vom Schweizerclub und von den beiden französischen Regimentern wurde es noch mehr für die Sache der Revolution gewonnen. Zwei Soldaten, welche Beschwerden ihrer Kameraden an die Offiziere niedergeschrieben hatten, mußten Spießruthen laufen und wurden eingekerkert, um vom Regimente fortgejagt zu werden. Da erhoben sich die beiden französischen Regimenter, ein großer Theil der Schweizer und das Volk von Nancy und befreiten die Beiden gewaltsam. Der Kommandant wurde gezwungen, ihnen volle Genugthuung zu leisten. Dieser Erfolg ermuthigte die unzufriedenen Schweizersoldaten, die begonnene Meuterei fortzusetzen. Die Nationalversammlung sandte hierauf den Marschall Bouillé mit Truppenmacht nach Nancy, vor welcher die drei aufständischen Regimenter zurückwichen, während die Nationalgarden der Stadt und ein Theil der Soldaten von Chateauvieur heftigen Widerstand leisteten, aber den Kürzern ziehen mußten. Ein Kriegsgericht der unter Bouillé angekommenen Schweizerregimenter Castellaz und Vigier urtheilte über die meuterischen Soldaten. Ein Genfer wurde gerädert, 23 Mann gehängt, 41 auf die Galeeren gesandt und die Uebrigen (von 143 Betheiligten) mit Gefängniß und Geldbußen bestraft.

---

1) Mémoires du Marquis de Bouillé par MM. Berville et Barrière. Paris 1823. — Morell, Carl, die Schweizerregimenter in Frankreich. St. Gallen 1858.

Die schweizerischen Regierungen waren über das Verhalten eines Theiles ihrer Söldner im höchsten Grade empört. Sie verlangten vom Könige die Auflösung des verführerischen Schweizerclubs und verboten allen Soldaten, die am Aufruhr theilgenommen, die Rückkehr in das Vaterland.

Als aber die Revolution sich mehr und mehr aus dem konstitutionel-
1792. 1. Jan. len Geleise auf das demokratische bewegte, schloß die Nationalversammlung, ungeachtet der Protestation der Schweizer Regierungen, die Soldaten von Chateauvieux in die allen politischen Verbrechern gewährte Amnestie ein, und empfing sogar die von den Galeeren Zurückgerufenen und vom Volke jubelnd Begrüßten in ihrem Sitzungssaale. Die Jakobiner feierten den Befreiten zu Ehren sogar ein glänzendes Fest.

Eine strengere Disciplin als das Regiment Chateauvieux bewies das Berner Regiment von Ernst, obschon die in demselben dienenden, nicht der Bürgerschaft von Bern angehörenden Offiziere mit ihrem Gesuche um Gleichberechtigung mit den patrizischen Kameraden, von ihrer Regierung hochmüthig ignorirt wurden. Das Regiment war, nach früherm Dienste auf Corsica, in Marseille garnisonirt und diente dem royalistischen Magistrate gegen Volksaufstände, die sich rasch folgten. Es wurde daher
1791. der Gegenstand des bittersten Hasses der Revolutionäre, bat deshalb um seine Versetzung und wurde dann nach Aix bestimmt, wo es aber vom nämlichen Hasse verfolgt wurde. Die Revolutionsmänner von Aix riefen
1792. diejenigen von Marseille nach ihrer Stadt, um die verhaßten Schweizer zu vernichten. Von den wüthenden Volkshaufen der ganzen Umgegend angegriffen und umringt, von dem selbst revolutionär gesinnten Militärkommandanten der Provence nicht unterstützt, und um das Leben der Soldaten nicht nutzlos zu opfern, kapitulirte der Stellvertreter des abwesenden Regiments-Kommandanten, von Wattenwil, mit den Jakobinern, und das Regiment streckte die Waffen, zog ab und langte, nachdem ihm die französische Regierung, auf energische Vorstellungen Berns, einen ehrenvollen Rückzug mit Waffen bewilligt, in der Heimat an.

Weit ernster und tragischer als das Schicksal der beiden schweizerischen Linienregimenter in französischem Dienste, Chateauvieux und Ernst, war dasjenige des aus beinahe allen Theilen unseres Landes rekrutirten und mit bedeutenden Privilegien beehrten Schweizergarden-Regiments. Auch es blieb nicht frei von Meuterei; der ansteckende Geist der Revolution trieb auch einen Theil seiner Soldaten zum Aufstande gegen die Offiziere,
1789. ja selbst zu Gewaltthat und Raub. Hunderte von ihnen verlangten mit gezogenen Säbeln ihren Abschied. Selbst patrizische Offiziere aus den ältesten Familien mehrerer Kantone verwahrten sich in Eingaben an ihre Regierungen gegen die Fortdauer des bis dahin geübten Nepotismus in Besetzung der Offiziersstellen, — jedoch umsonst. Die Entstehung des
1790. Schweizerclubs, zu dessen Eröffnungsfest der Kommandant des Garden-

regiments, der Patrizier Affry aus Freiburg, die Musik desselben herzugeben sich nicht zu weigern wagte, diente nur dazu, die Subordination im Regimente immer mehr zu lockern, so daß die ruhig bleibenden Soldaten, meist Berner, als Feiglinge verspottet wurden. Häufig besuchten die Meuterer den Club und wurden darin heftig bearbeitet. Scharfe Strafandrohungen von Seite der schweizerischen Regierungen, das Schicksal der Aufständischen im Regimente Chateauvieux und Maßregeln der noch konstitutionellen Nationalversammlung hoben jedoch die Verbindungen zwischen dem Club und den Soldaten auf, und im Regimente kehrte die alte Disciplin zurück. Auch das Beispiel der Regimenter Castellaz und Vigier, welche in Nancy die Ruhe hergestellt hatten, nun aber selbst von Meutereien heimgesucht wurden, blieb ohne Einfluß auf die Schweizergarden.

Das traurige Verhängniß derselben sollte sich erfüllen, als der Strom 1792. der Revolution, der bisher den König noch geduldet, sich endlich offen gegen denselben wandte. Die Revolutionsmänner bereiteten einen Sturm gegen die Tuilerien vor, und das Gardenregiment, der einzige dem Könige übrig gebliebene Schutz, wurde von ihm in die Stadt beordert. Es besetzte die Tuilerien. Am berüchtigten 10. August erfolgte sodann jener entsetzliche Angriff der bewaffneten Rotten eines Volkes, das durch blutige Gewalt und sinnlosen Schrecken seine Freiheit erringen zu können wähnte, sich in diesem kopflosen Unterfangen aber verdientermaßen verrechnet hat, — ein Angriff, der um so überflüssiger war, als das durch denselben erzielte Resultat, — die Aufhebung des Königthums — mit Leichtigkeit auf unblutigem Wege hätte erzielt werden können. Die Rotten drangen, nachdem sich der muthlose König in den Schutz der Nationalversammlung begeben hatte, in den Palasthof und es entspann sich ein furchtbarer mörderischer Kampf zwischen ihnen und den dort aufgestellten, wie eine Mauer der Brandung trotzenden Schweizergarden. Der erste Anprall wurde tapfer zurückgeschlagen. Aber der eingeschüchterte König befahl den Schweizern, das Feuer einzustellen und sich zu ihm und der Nationalversammlung zurückzuziehen. Unter den mörderischen Schüssen der Revolutionäre gehorchten die Schweizer, und als sie am bestimmten Orte ankamen, wurde ihnen vom erbärmlichen Könige sogar befohlen, die Waffen niederzulegen. Die Folge war, daß sie theils sofort, theils später, besonders in den fluchwürdigen September-Mordtagen, vom entmenschten Pöbel wie Wild gehetzt und auf scheußliche Weise niedergemetzelt wurden. Züge wahren Heldenmuthes begleiteten ihren Tod. Nur Wenige wurden gerettet, — sechs bis sieben hundert Mann verbluteten. Dem entsetzlichen Ereignisse folgte auf dem Fuße die verdiente Suspension des seine einzigen Treuen schmählich preisgebenden Königs und die Berufung des berüchtigten Nationalkonvents. Ignoranten haben gefaselt, die Schweizer vom 10. August seien im Kampfe gegen die Freiheit eines Volkes gefallen. Es ist dies eine nackte Lüge.

Sie fielen in Folge eines verabscheuungswürdigen Angriffes der ohnehin siegreichen Partei, — durch feigen Mord. — Mit Recht ist ihnen daher das schöne Denkmal — der sterbende Löwe — bei Luzern gesetzt worden, und der begeistertste Freund der Völkerfreiheit darf ihr Andenken ehren.

Zehn Tage nach der Meuchelung der Schweizergarden erklärte die französische Nationalversammlung die Auflösung sämmtlicher im Solde dieses Landes stehenden Schweizerregimenter und zollte ihnen noch einen leeren Dank für ihre Dienste. Ohne Verzug wurden nun die neun übrigen Regimenter (außer Chateauvieux, Ernst und der Garde) entlassen und zogen in die Heimat ab, eine kleine Anzahl Soldaten abgerechnet, die sich unter die französischen Truppen einreihen ließen.

Von da an hörten die Schweizer auf, in Frankreich eine Rolle zu spielen. Desto mehr waren dagegen die Franzosen bemüht, eine solche in der Schweiz zu übernehmen.

Die Ereignisse der französischen Revolution begannen bald genug, auf
1789 die Schweiz einzuwirken. Im Elsaß, an der Grenze des Kantons Basel, wurden vom aufständischen, in seinen Bestrebungen höchst unklaren Volke Schlösser und Zollstätten geplündert und angezündet und die Juden beraubt und vertrieben. Aehnliches geschah in der Freigrafschaft, an der Grenze Neuenburgs. Als aber die Regierungen von Basel und Bern kräftige militärische Maßregeln ergriffen und der Gang der Revolution selbst ein auf bestimmte Ziele gerichteter wurde, hörten jene Excesse auf und die vertriebenen Juden kehrten unbelästigt wieder heim [2]).

Dagegen wurden nun die schweizerischen Regierungen durch die Schriften beunruhigt, welche der Schweizerclub in Paris in alle Kantone warf, um eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft in revolutionärem Sinne zu bewerkstelligen. Um diesen Einflüssen zu begegnen, setzten die Regierungen die Censur in Bewegung und fahndeten eifrig auf jene Schriften, scheuten auch die Verletzung des Briefgeheimnisses nicht und veröffentlichten selbst in Zeitungen und Kalendern Artikel, die jenen Einflüssen entgegen wirken sollten. Uri ließ die ihm zugekommenen durch den Henker verbrennen und bestand darauf, von Frankreich die Auslieferung der Clubmitglieder zu verlangen.

Unter diesen Verhältnissen sah der bedeutendste damalige schweizerische Staatsmann wohl ein, daß es sich um nichts Geringeres, als um den Sturz der bisherigen, auf kolossalen Vorrechten beruhenden Regierungen in der Eidgenossenschaft handle. Es war dies der Berner Schultheiß Nikolaus Friedrich von Steiger, ein gebildeter, erfahrener und gereifter Mann. Ohne zu den beschränkten, allem Fortschritte heftig abgeneigten Aristokraten

---

2) Hottinger, Beitr. z. Gesch. des letzten Decenn. der alten Eidgenossenschaft, Arch. f. schweiz. Gesch. I. S. 259 ff.

zu gehören, hielt er dennoch die Volksherrschaft für ein Uebel, namentlich da er weder die Zustände der sogenannten demokratischen Kantone für besser als diejenigen der aristokratischen, noch die Vorfälle in Frankreich, wo „der Sklave die Kette brach," als ein nachahmungswürdiges Vorbild für die Schweiz betrachten konnte. In jener Zeit fehlte eben jedes Beispiel einer auf Gesetz, Ordnung und Bildung beruhenden Demokratie. Die Furcht vor einer den Privilegien seines Standes und der Unabhängigkeit und Macht seiner Vaterstadt herannahenden Katastrophe bewog daher Steigern, an die sardinische und an die englische Regierung Denkschriften ab- 1790.
zusenden, in welchen er dieselben auf die von Frankreich aus ganz Europa bedrohenden Gefahren aufmerksam machte und bei ihnen gemeinsame Gegenmaßregeln in Anregung brachte [3]). Allein das Unternehmen, einen in voller Macht daher brausenden Strom einzudämmen, konnte kein Resultat mehr haben.

Der Mehrheit der im bisherigen ungestörten Genusse ihrer Sessel eingeschlummerten schweizerischen Regenten waren die Ereignisse der französischen Revolution ganz unbegreiflich. Als daher der französische Botschafter das an alle europäischen Staaten gesandte Kreisschreiben, welches die Genehmigung der neuen Verfassung durch den König anzeigte, auch der 1791.
Tagsatzung mittheilte, wollte diese nicht an die Einwilligung des Königs glauben und beantwortete deshalb auch jene Mittheilung nicht [4]). Weiter aber bekümmerte man sich um den Fortgang der Revolution nur soweit er das Schicksal der Schweizerregimenter betraf. Die Kantone konnten sich jedoch auch hierin zu keinen gemeinsamen Schritten vereinigen. Und als ob es an dieser Uneinigkeit nicht genug gewesen wäre, scheuten sich die katholischen Orte nicht, das „Restitutionsgeschäft" (Bd. II. S. 466) wieder aufzuwärmen, d. h. von Zürich und Bern die Rückgabe des im Aarauer Frieden Erworbenen zu verlangen. Hätte man statt dessen die Unterthanen frei erklärt, — die folgenden traurigen Ereignisse wären nie eingetreten!

Die Uneinigkeit und Schwäche der alternden Vorrechts-Eidgenossenschaft konnte, im Anblicke der im Westen sich entwickelnden Revolution, keine andere Folge haben, als eine allmälige Zersplitterung des Landes. Diese äußerte sich, abgesehen von den bald beschwichtigten Bewegungen in 1790.
der schaffhausen'schen Gemeinde Unterhallau und in Aarau, zuerst im Westen und später im Osten der Schweiz. Die Mitte blieb merkwürdiger Weise, bis zur völligen Umgestaltung des Landes, ruhig, um dann im bewaffneten Widerstande gegen diese Maßregel der Schauplatz um so blutigerer Ereignisse zu werden.

---

3) Monnard, Gesch. d. Eidg. II. S. 710 ff.
4) Abschiede v. 1778—1798 (Amtl. Samml. Bd. VIII.) S. 158 ff.

Unterwallis machte den Anfang in der Erhebung der bisherigen Unterthanen gegen ihre Herren. Die sieben größtentheils deutschen Zenten von Oberwallis, im Vereine mit dem Bischofe von Sitten, beherrschten jene ihnen seit dem Burgunderkriege gehörende, französisch sprechende Landschaft, als rechtloses Eigenthum, durch Landvögte und andere Beamte [5]). Der gänzliche Mangel eines Gesetzbuches für diese Unterthanen begünstigte die Willkürlichkeiten und Erpressungen, welche sich die Oberwalliser Beamten erlaubten. Ein durch solche Unthaten des Landvogtes Schinner in Monthey persönlich betroffener Bauer, Namens Bellay, aus dem Val d'Illier, brach, als es bereits, in Folge der französischen Revolution, im
1790. 8. Sept. Waatlande und in Unterwallis gährte, mit mehreren hunderten seiner Thalgenossen nach Monthey auf, wo sie den Landvogt mißhandelten, der sich mit Noth flüchten konnte, und dann seine Wohnung verwüsteten. Auch die übrigen Oberwalliser Beamten flohen und verbreiteten Schrecken in ihrer Heimat. Angesehene Männer aber bemächtigten sich, unter Anführung des Edelmannes Jaques de Quartery, der Bewegung und versammelten Abgeordnete der Gemeinden in Monthey. Diese wählten eine Deputation nach Oberwallis, wo dieselbe Alles in Waffen fand. Der herrschende Landestheil wandte sich zugleich an Bern um Hülfe, und letzterer Kanton, sonst so schnell bereit, Aufständische zu unterdrücken, tadelte jetzt die Oberwalliser und ermahnte die Unterwalliser väterlich zur Ruhe. Letztere aber weigerten sich, künftig mehr Vögte anzunehmen und die Unruhigeren unter ihnen bedrohten Quartery, den sie „Verräther" nannten, mit Thätlichkeiten. Das Volk selbst aber mißbilligte diese Excesse, und eine „Landesversammlung" beschloß, in Folge einer Proklamation der Regierung, die Vögte wieder anzunehmen, wenn dem Unterwallis ein Gesetzbuch in französischer Sprache gegeben und die Willkürlichkeit der Beamten aufgehoben würde. Das herrschsüchtige Oberwallis war aber nicht einmal mit diesen zahmen Vorschlägen zufrieden, weshalb sich nun Unterwallis an den bernischen Landvogt im benachbarten Bex wandte. Da brachen die aufgeblasenen Herren allen Verkehr mit ihren Unterthanen ab, obschon diese niemals den Gehorsam aufgekündet hatten, und verlangten nun ihrerseits die Dazwischenkunft Berns, dem sie falsche Angaben machten, wie z. B., daß die Waatländer bereit gewesen, den Unterwallisern zu Hülfe zu eilen. Bern zeigte aber keine Neigung, den Schergen für Oberwallis zu spielen. Jetzt erließ letzteres ein Ultimatum an seine Unterthanen, die Vögte anzunehmen, alle Kosten zu bezahlen, alle Waffen und die Aufständischen auszuliefern. Da unterwarf sich das eingeschüchterte und von Niemandem unterstützte Unterwallis und Quartery ging an der Spitze einer Deputation nach

5) Morell, C., Unruhen im Unterwallis 1790. Arch. des histor. Vereins des Kantons Bern I. 1.

Sitten. Oberwallis, über dieses Nachgeben selbst erstaunt, mäßigte seine
Forderungen bezüglich der Kosten. Weiter aber thaten die verblendeten
Herren nichts; ja sie behandelten sogar ihr eigenes souveränes Volk von
Oberwallis als „Pöbel,“ bis auch sie später die Nemesis erreichte.

Anders als diese Bewegung im Südwesten, verlief eine solche im
Nordwesten der Schweiz. Die Schwäche der weltlichen Herrschaft des Bi-
schofs von Basel (Bd. II. S. 547) war zu anlockend für das nahe
Frankreich, als daß dieses die Gelegenheit, sich in jener unbewachten Ecke
der Schweiz (und zugleich des deutschen Reiches) festzusetzen, hätte vorüber-
gehen lassen können. Der Schweizerclub in Paris arbeitete auch hier, das
Beispiel Frankreichs wirkte ermuthigend[6]). Das Volk verlangte Einbe-
rufung der Landstände; der Bischof, Joseph von Roggenbach, suchte 1790.
Hülfe bei Oesterreich. Die Eidgenossen billigten diesen Schritt; nur
Basel, wo die österreichischen Truppen durchpassiren mußten, sperrte sich
gegen diese Bescheerung. Endlich gab aber dieser Kanton, welcher sich am
Ende des nämlichen Jahres, in Anerkennung der Grundsätze der französi-
schen Revolution, durch Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Gebiete
ehrte[7]), nach, und 456 Oesterreicher rückten in Pruntrut ein. Der Hof- 1791.
rath Anton Rengger, Agent des Schweizerclubs, floh nach Frankreich,
und ein vom Schweizerclub an drei Punkten organisirter Einfall in das
Land wurde von den Oesterreichern vereitelt. Renggers Oheim, der revo-
lutionäre, obschon fast siebenzigjährige Domherr (später Erzbischof von
Paris) Gobel, machte die französische Regierung auf die Anwesenheit
der Oesterreicher an der Grenze aufmerksam. Eben damals erklärte Frank-
reich dem „Könige von Ungarn und Böhmen,“ d. h. Oesterreich den Krieg. 1792
Der Oberbefehlshaber der Rheinarmee, Custine, erhielt den Befehl, das
Land des Bischofs von Basel, welcher nach Biel floh, zu besetzen. Es ge-
schah, und die Oesterreicher zogen sich zurück. Auch die Berner entfernten, 1792.
auf den Wunsch Biels, ihre zur Bewachung der Grenzen dort stationir-
ten Truppen aus dieser Stadt. Die Tagsatzung verhandelte über die
Neutralität der Schweiz und mußte es, als das zunächst bedrohte Basel
um eine eidgenössische Besatzung bat, erleben, daß die Urkantone, nament-
lich Schwiz, sich darauf beriefen, sie hätten „das Defensional nie ange-
nommen“!! Indessen wurde, auf Wunsch des Bischofs von Basel, des
Königs von Preußen und der Stadt Genf, das Bisthum, das Fürstenthum
Neuenburg und Genf in die schweizerische Neutralität eingeschlossen und
ein Truppencorps nach Basel gesandt, zu welchem alle Kantone, zuletzt
auch das widerstrebende Schwiz, ihre Kontingente stellten.

---

6) Hottinger, Vorles. üb. d. Gesch. d. Unterg. d. schweiz. Eidg. ꝛc. Zürich 1846, S. 74 ff., 93 ff. — Monnard II. S. 487 ff. — Absch. VIII. S. 169 ff. — Arch. f. schweiz. Gesch. II. S. 321 ff., XIII. S. 326 ff.

7) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 109 ff.

Die „Patrioten“ des Bisthums Basel aber benützten ihre Zeit. Sie nahmen das Schloß von Pruntrut ein, vertrieben die vom Bischofe zurückgelassene Besatzung und erklärten das Land unter dem Titel einer „Rauracischen Republik,“ in welcher Rengger das Ruder führte, als unab-
1793. hängig. Diesem Schattenstaate machte aber die französische Regierung ein Ende, indem sie ihn als „Departement des Mont-Terrible“ mit Frankreich vereinigte. Das St.-Immerthal (Erguel), welches an der Bewegung nicht betheiligt war, hatte Lust, sie nachzuahmen, wurde aber durch den Bischof und Bern davon abgehalten.

Unterdessen hatte die Nachricht von den August- und September-Morden in Paris die Eidgenossenschaft in namenlosen Schrecken und in
1792. Sept. Entrüstung versetzt. Bern beantragte an der Tagsatzung den Abbruch alles diplomatischen Verkehrs mit Frankreich, was aber die übrigen Kantone nur „ad referendum“ nahmen. Die Energie des Schultheißen Steiger, deren Sieg der alten Schweiz wenigstens einen ehrenvollen Untergang gebracht hätte, scheiterte an dem seit den Pariser Ereignissen plötzlich erwachten Friedenseifer des früher mit Steiger einig gehenden Tagsatzungsgesandten Karl Albrecht Frisching und an der Unentschlossenheit der übrigen Kantone, an deren Spitze Zürich die Abneigung gegen kräftiges Auftreten besonders zur Schau trug, theils von alter Eifersucht gegen Bern, theils von Besorgniß für seinen Handel geleitet. Noch weit mehr aber wurde diese Richtung unterstützt durch den Zustand der Eidgenossenschaft selbst, durch das faule Familien- und Magnatenregiment, die Rechtlosigkeit der Unterthanen und den in Folge dieser Uebelstände unter der jüngern und intelligentern Generation festgewurzelten Oppositionsgeist gegen die alten Einrichtungen, der sogar offen seine Sympathie mit der französischen Revolution aussprach. Wir meinen damit nicht jene Berner Patrizier, welche sich, charakterlos lavirend, um Frisching schaarten, und von denen ein Ludwig Haller, der spätere Restaurator, sich von seinem anfänglichen Jakobinerthum durch eine Reise nach Paris und den Anblick der Schreckensherrschaft heilen ließ, und ein Nikolaus Friedrich von Mülinen an den ebenso schwankenden Johannes Müller schrieb: er sei von der französischen Nation entzückt, daß sie ihre Ketten breche, würde aber, falls diese Bewegung auch die Schweiz ergriffe, als Berner und Aristokrat „hübsch zu seiner Partei stehen,“ — sondern die wirklichen Freiheitsfreunde, welche keine Lust haben konnten, das morsche Gebäude, an dessen Ausbesserung Niemand dachte, stützen zu helfen, vielmehr Ereignisse herbeisehnten, die den Unterthanen Erlösung bringen würden. Die beiden Zürcher Escher und Usteri und der Aargauer Albrecht Rengger, kräftige Zöglinge der „helvetischen Gesellschaft,“ waren die Begabtesten derselben.

So vereinigten sich denn die Hinneigung zur Revolution, die Liebe zum Frieden und die Zerrissenheit der Schweiz dazu, die Verhältnisse so zu gestalten, daß die alte Eidgenossenschaft als ein wehrloses Opfer ihrem

Ende entgegen ging. Man that, trotz patriotischer Anerbieten der schweizerischen Militärgesellschaft, nichts, das Wehrwesen zu verbessern, um einem Sturme, der nicht ausbleiben konnte, zu begegnen. Charakteristisch war unter diesen Umständen daher das Verhalten der Eidgenossen gegen die beiden einander befehdenden Parteien, auf der einen Seite das revolutionäre Frankreich, auf der andern die monarchischen Mächte, unterstützt von dem emigrirten französischen Adel, der durch seine schmähliche lüderliche Aufführung nicht wenig dazu beitrug, das Mitleid mit den Opfern der Revolution zu schwächen. Von der letzteren Partei nämlich sandten der Prinz von Condé und der österreichische General Fürst Esterhazy den ebenfalls emigrirten Marquis von Bouillé [8]), jenen frühern Unterdrücker des Chateauvieux'schen Aufruhres, jedoch ohne Beglaubigungsschreiben, in die patrizischen Kantone Bern, Solothurn und Freiburg, um die Bewilligung zum Durchzuge der verbündeten Truppen über schweizerisches Gebiet gegen Frankreich zu erlangen und zugleich dieselben um ein Anleihen von 400,000 Franken anzugehen. Man verhehlte ihm zwar die Sympathieen der Regierungen jener Kantone mit dem in Frankreich gestürzten Systeme nicht, wies aber seine Gesuche höflich ab.

Auf der andern Seite hatte die französische Regierung an die Stelle des letzten royalistischen Gesandten in der Schweiz, des Marquis von Vérac, den ersten revolutionären, Franz Barthelemy, in unser Land abgeordnet. Die Tagsatzung trat zwar in Verbindung mit ihm, anerkannte ihn aber noch nicht (auch die Residenz in Solothurn wurde ihm verweigert), während dagegen die Berner Unentschiedenen (Frischings Partei) und die Zürcher in freundschaftliche Beziehungen zu ihm traten und sich von ihm über wohlwollende Absichten seiner Regierung gegen die Schweiz anschwindeln ließen. Dieses Liebäugeln von Seite Einzelner, verbunden mit der Nichtanerkennung von officieller Seite, dauerte bis nach Beendigung der französischen Schreckensherrschaft. Diese lange Verzögerung hatte denn auch eine Erledigung der von den entlassenen Schweizersöldnern erhobenen rückständigen Forderungen an den französischen Staat unmöglich gemacht und die später bald eintretende Revolutionirung der Schweiz verursachte einen neuen Aufschub dieser Angelegenheit.

Inzwischen setzten sich die Umwälzungen und Umwälzungsversuche, welche das Beispiel der französischen Revolution hervorgerufen hatte, in der schwachen und uneinigen Schweiz fort.

Genf [9]), das durch seine Bewegungen in den früheren Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts die Vorspiele der französischen Revolution

---

8) Die Reise des Marquis de Bouillé nach Solothurn und Bern im August 1792. Helvetia II. S. 83 ff.

9) Picot, histor. de Gen. III. p. 392 ff. Monnard II. S. 516 ff.

aufgeführt hatte, ahmte jetzt auch im Kleinen die Ereignisse derselben nach. Seit der Unterdrückung der letzten Bewegung (Bd. II. S. 559) waren die entwaffneten Bürger mit Mißbehagen und Unzufriedenheit erfüllt. Umsonst suchte man sie von oben herab durch Schauspiele zu zerstreuen. Schon in
1789. dem der französischen Revolution vorangehenden Winter veranlaßte bei der herrschenden Theuerung die Erhöhung des Brodpreises von Seite der Regierung einen Aufstand in dem stets revolutionären Stadttheil auf dem rechten Rhone-Ufer, St. Gervais. Man läutete Sturm, plünderte Brodläden und versuchte Brodwägen den sie eskortirenden Soldaten zu entreißen, welche letzteren auf das Volk feuerten und mehrere Menschen tödteten. Mit Feuerspritzen voll siedenden Wassers rüstete sich das Volk, die anrückenden Soldaten zu empfangen und errichtete Barrikaden, vor welchen zwei Offiziere fielen. Die Regierung mußte den Brodpreis wieder herabsetzen. Aber bei dem Leichenbegängnisse einer ebenfalls getödteten Frau kam es wegen aufgepflanzter Kanonen zu einem neuen Auflaufe, den indessen die Behörden durch Aufklärungen beschwichtigen konnten. Als jedoch zahlreiche Volksversammlungen gehalten wurden, sahen sich die Räthe gezwungen, die aufgedrungene Verfassung von 1782 aufzuheben, die früheren Volksrechte nicht nur herzustellen, sondern auch zu erweitern und die Verbannten zurückzurufen. Das Volk jubelte und Feste wurden gefeiert. Die Mächte, welche den frühern Zustand herbeigeführt hatten (Frankreich, Sardinien und Bern), bestätigten auf die Bitte Genfs auch den neuen.

Bald aber brachen die Parteikämpfe von neuem aus. Eine reaktionäre und eine revolutionäre Partei, letztere von jenem Anführer der Natifs, Cornuaud geleitet, eiferten in gleicher Weise gegen die halben Maßregeln, mit welchen die Regierung die Volkswünsche abzuspeisen dachte. Ein Aufstand der nach Gleichberechtigung strebenden Natifs und Landbe-
1791. wohner wurde von den Bürgern selbst ohne Blutvergießen unterdrückt. Während dies vorging, lauerte das revolutionäre Frankreich nach der Erwerbung Genfs, welchen Plan die in Paris gebliebenen Genfer Verbannten, besonders der zum französischen Minister emporgestiegene Clavière, und ihre in Genf eindringenden jakobinischen Agenten unterstützten, ja es wurde sogar von der girondistischen Partei ein Plan entworfen, die Schweiz auf drei Seiten anzugreifen und Bern einzunehmen. Er scheiterte nur an anderweitiger Beschäftigung Frankreichs und am Beginne der Schreckenszeit, welche im Innern so viel zu morden hatte, daß sie nicht daran denken konnte, nach Außen revolutionäre Propaganda zu machen [10]).

1792. Als indessen Frankreich den Krieg an Oesterreich erklärte, rückten die französischen Truppen, wie im Bisthum Basel, so auch in Savoien ein, dessen Bewohner sie willig empfingen. Genf, für seine Sicherheit besorgt, verlangte Truppen von den beiden Bundesstädten Bern und Zürich,

10) Raoul-Rochette, hist. de la révol. helvét. Paris 1823. p. 38.

welche bald einrückten, begierig, an den Franzosen den 10. August zu rächen. Der französische Resident in Genf, Chateauneuf, protestirte gegen diese Besetzung und reiste ab. General Montesquiou, der die französischen Truppen in Savoien befehligte, näherte sich Genf. Bern beschloß, die Schwesterstadt mit Gut und Blut zu vertheidigen und füllte die Waat mit Soldaten. Als aber der französische Konvent den Einzug seiner Truppen in Genf beschloß, falls die Schweizer nicht abzögen, unterhandelten die Genfer mit Montesquiou, und schlossen mit ihm einen Vertrag, in Folge dessen die Schweizer Genf verließen und die Franzosen sich aus der Nähe der Stadt zurückzogen. Clavière und seine Genossen, mit diesem Resultate unzufrieden, wollten Montesquiou verhaften lassen, welchem Schicksale er sich nur durch seine Flucht in die Schweiz entzog. Chateauneuf kehrte jetzt zurück.

In den nun folgenden Parteikämpfen erhielten nach und nach die „Egaliseurs," welche in rothen Mützen aufzogen, die Oberhand, bis sie es wagen konnten, sich gewaltsam der Thorschlüssel zu bemächtigen. Im Besitze der öffentlichen Gewalt bewirkten sie die Entsagung der bestehenden schwachen Behörden und die Einführung einer rein demokratischen Verfassung. Eine Nationalversammlung, ein Sicherheits- und ein Verwaltungsausschuß wurden gewählt, und man ahmte beinahe in Allem die französische Revolution mit ihren Uebertreibungen nach; so begann z. B. auch eine neue Zeitrechnung, nach Jahren der Egalité. Eine extreme Partei arbei- 1793.
tete auf den Anschluß Genfs an Frankreich hin und wurde von Paris aus unaufhörlich ermuthigt. Die Clubs maßregelten und untergruben die Regierung. Rousseau wurde in Festen vergöttert. Der neue französische Resident Soulavie, ein gewesener Priester, hetzte die Extremen zu neuen Maßlosigkeiten, um im Trüben fischen zu können, und wurde hierin von dem berüchtigten Marat, welcher nach Genf kam, sekundirt. Umsonst arbeiteten die Freunde der Unabhängigkeit gegen solche Einflüsse. Eine neue dickleibige Verfassung, welche zugleich die Gesetzgebung aller Zweige ent- 1794.
hielt, aber, wenig übereinstimmend mit den Grundsätzen der Revolution, jeden Cultus außer dem protestantischen ausschloß [11]), sollte die Bewegung in ein gesetzliches Geleise bringen; allein es geschah das Gegentheil. Die „Sansculotten" bemächtigten sich, mittels Plünderungen und Gewaltthä- 19. Juli.
tigkeiten, der Regierung; vierhundert sogenannte Aristokraten wurden eingekerkert; die Clubs traten an die Stelle der Behörden; ein Revolutionstribunal verbreitete Schrecken. Als sich das zur Bestätigung der gefällten Todesurtheile versammelte Volk dazu nicht hergeben wollte, ergriffen die Sansculotten eigenmächtig die sieben Verurtheilten und erschossen sie um Mitternacht bei Fackelschein. Vier Andere folgten nach. Cornuaud wurde

11) Constitution génevoise, sanctionnée par le souverain etc. 179 b.

freigesprochen. Viele Andere erlitten Freiheitsstrafen oder flohen nach dem Auslande. Nach Robespierre's Sturze befliß sich das Revolutionstribunal der Mäßigung, wurde deshalb von den Sansculotten angefeindet, ließ aber vier derselben hinrichten. Soulavie's Abberufung machte bessere Zustände möglich. Cornuaud übernahm es, die in Unordnung gerathenen Finanzen Genfs wieder zu regeln, wobei er nicht anders glaubte verfahren zu dürfen, als daß er die „Aristokraten" unverhältnißmäßig stark besteuerte, die „Patrioten" dagegen sehr gering. Die revolutionären Urtheile wurden
1795. aufgehoben, die Gefangenen freigelassen. Jetzt waren es die Aristokraten, welche Unruhen zu stiften versuchten; allein eine Verbesserung der Verfas-
1796 sung stellte die Ordnung wieder her. Sie sollte leider nicht lange dauern. Die lange gehegten Plane der französischen Regierung sollten sich verwirklichen. Der Genfer Jakob Grenus, der schon lange mit Clavière für die Vereinigung Genfs mit Frankreich gearbeitet hatte, vereinigte seine Bemühungen mit dem intriguanten Residenten Desportes. Genf wurde durch französische Truppen und Zölle eingeschlossen und so mürbe gemacht,
1798. 15. April. daß die Franzosen, unter dem Vorwande, eine Verschwörung gegen ihr Land zu vereiteln, an einem Tage durch drei Thore in Genf eindringen, die Bürger entwaffnen und das versammelte Volk zur Annahme der Vereinigung ihrer alten Republik mit der neuen französischen zwingen konnten, was im betreffenden Vertrage lügnerisch als „Wunsch" der Genfer dargestellt wurde. Genf war nun Hauptort des aus dem nördlichen Savoien bestehenden Departements des Leman.

Das schöne Waatland war durch Davel's Blut (Bd. II. S. 512) nicht freier geworden[12]. Ließ auch der äußere Schein im Lande Glück und Wohlstand vermuthen, so mußte ein tieferer Einblick in die Verhältnisse desselben bald die Ueberzeugung wach rufen, daß es von seinen gnädigen Herren zu Bern schmählich vernachlässigt und lediglich als eine Quelle der Bereicherung für sie betrachtet wurde. Weder für das körperliche, noch für das geistige Wohl des Volkes wurde etwas Wesentliches gethan; von den über anderthalb Millionen Schweizerfranken betragenden Einkünften des Landes wurden zwei Drittel demselben entzogen und ausschließlich für die Herrscherin Berna verwendet, und von den zwölf bernischen und drei abwechselnd bernischen und freiburgischen Landvögten bezog der bestgestellte, der von Lausanne allein mehr, als die Regierung dem öffentlichen Unterrichte im Waatlande widmete, nämlich über 24,000 Schweizerfranken (der alte Schweizerfrank betrug beinahe anderthalb jetzige oder französ. Franken). In der Justiz herrschte die schreiendste Benachtheiligung der Waatländer gegenüber den Bernern.

1789. Als die französische Revolution ausbrach, äußerte sich die Stimmung der Waatländer zuerst in dem Wunsche nach Wiederherstellung der alten

12) Monnard II. S. 554 ff.

Stände, welche das Land unter savoiischer Herrschaft besessen hatte. Die Regierung von Bern fand sich bewogen, in den Archiven von Turin nach- 1790. sehen zu lassen, wie es sich damit verhalte. Versicherungen der Treue, welche waatländische Städte und Landgemeinden an Bern gelangen ließen, waren mit unangenehmen Bemerkungen über den Zustand des Landes vermischt. Die ökonomische Gesellschaft von Iverdon untersuchte denselben statistisch. Mit Erleichterung einiger finanzieller und polizeilicher Lasten verband Bern die Aufforderung an seine Landvögte zu verdoppelter Wachsamkeit. Der Anwalt J. J. Cart war der Erste, welcher die bernische Herrschaft in ihrem Kerne angriff. In einer öffentlichen Denkschrift bestritt er das Recht Berns, dem Waatlande Steuern aufzuerlegen. Die Besitznahme dieses Landes sei keine Eroberung gewesen, behauptete er; dasselbe habe sich freiwillig unter die neue Herrschaft begeben. Den Aerger, ihm nichts anhaben zu können, ließ man an dem Pfarrer Martin in Mezières aus, der, weil er 1791. gesagt, Kartoffeln seien kein Getreide und daher den Zehnten-Abgaben nicht unterworfen, Nachts verhaftet und nach Bern geführt wurde. Die im Waatlande darüber entbrannte Entrüstung, ja der Tadel der Maßregel im Berner Rathe selbst nöthigte zur Entlassung und Entschädigung des Gefangenen, der in der Heimat festlich empfangen wurde.

Mehrere waatländische Städte feierten den Jahrestag der Einnahme der Bastille mit Gelagen und republikanischen Reden und Liedern. Das entrüstete Bern verbot die Feier ausländischer Ereignisse und ließ sieben Bataillone Infanterie und ein Reiterregiment nach der Waat abmarschiren. Die Furchtsamen und Servilen daselbst antworteten durch Ergebenheitsadressen an die gnädigen Herren. Eine Kommission wurde von Letzteren mit Untersuchung der „rebellischen" Vorgänge beauftragt. Die Berner Truppen machten viel Lärm, um Schrecken zu verbreiten, und die Abgeordneten der waatländischen Städte erhielten verletzende Verweise. Obschon die Truppen nach fünf Tagen wieder abzogen, hatte das Geschehene tief erbittert. Zwei revolutionär gesinnte Waatländer, der Civilbeamte Rosset und der Hauptmann Müller, wurden im Schlosse Chillon eingekerkert 1792. und später nach Bern gebracht, ihrer Stellen entsetzt und zu fünfundzwanzigjährigem Gefängniß auf der Festung Aarburg verurtheilt. Ihre Gesinnungsgenossen flohen nach Frankreich. Einer von ihnen, Amédée de la Harpe, der Anordner jener Bastillenfeste, wurde abwesend zum Tode verurtheilt und seines gesammten Vermögens beraubt. Die Untersuchungskommission nahm noch weitere willkürliche Verhaftungen vor und hielt ihre Akten geheim. Harte Verurtheilungen folgten. Die Erbitterung stieg, revolutionäre Schriften nährten sie. Französische Farben und Lieder, sogar rothe Mützen spielten ihre Rolle bei Verbrüderungsfesten. Französische 1793. Nationalgardisten, die das Land besuchten, wurden ehrenvoll empfangen, und Clubs entstanden überall. Aber so sehr die Revolution Beifall gefunden, so sehr stieß die Schreckensherrschaft ab.

Die Servilen wurden von Bern glänzend belohnt, die erledigten Stellen aber nach wie vor hartnäckig blos mit Patriziern besetzt, auch das Bürgerrecht Berns nur sehr spärlich an einige Waatländer und andere Unterthanen verliehen. Der Stolz Berns verschmähte es, durch freiwillige Gewährung der natürlichen Freiheit und Gleichheit dem drohenden Brande der Revolution zu begegnen.

Die Seele der gesammten Bewegung im Waatlande war aber ein Mann, der später eine bedeutende Rolle im Schweizerlande spielen sollte. Friedrich Cäsar de la Harpe (ein Verwandter Amédée's) aus Rolle am Genfersee, bisher Erzieher der Söhne der Kaiserin Katharina von Rußland, hatte zuerst durch revolutionäre Schriften den Geist der Freiheit im Waatlande geweckt. Von Bern bei seiner Herrin erfolglos angeklagt, verließ er deren Dienst, um sich ganz seinem Vaterlande zu widmen, wurde aber von den vor ihm zitternden Bernern abgehalten, es zu betreten. Von
1796. Paris aus wirkte er unablässig für die Befreiung der Waat von Berns Joche durch zahlreiche Schriften, die er nach der Heimat warf. Eine be-
1797. schränkte Amnestie, welche Bern verkündete, reizte ihn noch mehr. Seine Zumuthung an Bern, selbst die Schweiz zu revolutioniren, um nicht von der fremden Revolution verschlungen zu werden, wurde verächtlich ignorirt.

Was Laharpe darauf that, um seine Ziele zu erreichen, gehört in die Erzählung späterer Ereignisse, in eine Zeit, in der sich die Geschicke der Schweiz so weit erfüllt hatten, daß an eine Umkehr nicht mehr gedacht werden konnte.

§. 2. Letzte Athemzüge der alten Eidgenossenschaft.

Im Westen der Schweiz war, Dank der Halsstarrigkeit der Regenten, die Revolutionirung des Landes vorbereitet; es bedurfte nur noch eines Stoßes, um sie zu verwirklichen. Ehe dieses geschah, hatten die Vorgänge in Frankreich aber auch im Osten der Eidgenossenschaft ihren Wiederhall gefunden, dessen Erzählung noch nachzuholen ist.

Ein Theil des Gebietes von Zürich, namentlich die Gegenden am Ufer des Sees, hatte schon seit Jahrhunderten die Herrschaft der Stadt nur mit Unwillen getragen. Die Bestrebungen, welche den Aufruhr gegen Waldmann (Bd. I. S. 514 ff.) und die demselben folgenden „Spruchbriefe,“ dann die „Kappelerbriefe“ (Bd. II. S. 146, 149) und hierauf den Aufstand zur Zeit des dreißigjährigen Krieges (ebend. S. 342 ff.) hervorgerufen hatten, lebten noch immer, und so war es kein Wunder, daß das lebhafte „Seevolk“ unter allen deutschen Schweizern zuerst durch die

Ereignisse der französischen Revolution entflammt wurde und an die Eroberung seiner unveräußerlichen Rechte dachte [1]).

Die Regierung Zürichs war, wie schon aus dem Verfahren gegen den Pfarrer W a s e r hervorgeht (Bd. II. S. 503 ff.), von einer greisenhaften und weibischen Angst vor ihrem Sturze beseelt, und diese Stimmung konnte daher nicht ermangeln, auf den gebildeten und daher nach Gleichberechtigung strebenden Theil des Landvolkes den Eindruck zu machen, als trage eine solche Regierung den Keim des Todes in sich. Die schweizerischen Machthaber ahnten wohl nicht, daß sie bei der erwähnten Besetzung Basels 1792. durch die Absendung ihrer Kontingente ihre eigene Existenz untergruben. Denn es konnte nicht anders sein, als daß die Schweizer dort, an der Grenzscheide dreier Länder, Gelegenheit genug hatten, zwischen den in ihrer Nähe lagernden Feinden, den unter dem Korporalstock seufzenden, ohne Bewußtsein wofür, blindlings gehorchenden Oesterreichern und den von einer allgewaltigen Idee begeisterten, unter den Klängen der Marseillaise ausrückenden Franzosen, deren Freiheitsbaum seinen Schatten in das Schweizerlager warf, Vergleichungen anzustellen, und daß diese bei dem intelligentern Theile zu Gunsten der Revolution ausfielen. Zu diesen gehörten nun besonders die Züricher „Seebuben."

Nicht lange nach jenem Kriegszuge an die Grenze entstand unter den denkenden Männern der bedeutenderen Gemeinden am Zürchersee: Stäfa, Wädenswil, Horgen, Männedorf und Meilen, eine Lesegesellschaft, welche sich die namhaftesten damaligen Werke über Geschichte und Politik anschaffte, Zeitungen hielt und in Zusammenkünften sich über die weltbewegenden Fragen der Zeit besprach. Das Resultat dieser Unterhaltungen war ein von dem Hafner Heinrich N e e r a c h e r aus Stäfa abgefaßtes „Memo- 1794. rial," ein Freiheitsprogramm der Seeleute. An die Regierung von Zürich gerichtet, verlangte dasselbe offen Gleichstellung des Landes mit der Stadt durch eine gemeinsame Constitution. Es wies darauf hin, wie im Kanton Zürich die Freiheit der Gewerbe und des Handels zu Gunsten der Stadt enger beschränkt sei, als in despotischen Staaten, wie der Landmann sich in seinem Verdienste in gänzlicher Abhängigkeit von den Stadtbürgern befinde, wie er gezwungen sei, seine Produkte in der Stadt zu verkaufen und dafür anzunehmen, was die Bürger geben wollen, sowie seine selbstverfertigten Tücher dort bleichen und drucken zu lassen und den Kaufleuten der Stadt dafür enorme Preise zu bezahlen; wie die Pfarrstellen im Kanton nur mit Stadtbürgern besetzt werden, obschon es auf dem Lande ebenso große oder noch größere Talente gebe; wie die unablösbaren Grundzinse

---

1) Der Memorial-Handel der Seegemeinden des Kantons Zürich im J. 1794 ꝛc. Helvetia V. S. 1 ff. — Aktenmäß. Beitr. z. d. Gesch. d. Revol. im K. Zürich ꝛc. Helvetia VII. S. 357 ff. — Hottinger, Untergang d. schweiz. Eidg. S. 125 ff.

den Bauer auf unerträgliche Weise drücken; wie der immer noch bestehende „Todtenfall“ die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Täuschung mache; wie es den Landbewohnern beinahe zur Unmöglichkeit gemacht sei, zu Offiziersstellen in der Landmiliz zu gelangen; wie die ursprünglichen Freiheiten und Gerechtsamen der Gemeinden denselben von den Vögten nach und nach entzogen worden seien, — und schloß mit der Darstellung der Verdienste des Landvolkes um die Freiheit und Unabhängigkeit, um den Ruhm und die Siege Zürichs und mit dem Beweise der natürlichen Gleichberechtigung der Menschen.

Die Lesegesellschaft fand es noch nicht passend, dieses Memorial, dessen Verfasser sich nicht nannte, zu veröffentlichen. Indessen wurden aber Abschriften davon genommen und so der Inhalt der Denkschrift bekannt. Da mußte denn gehandelt werden. Es wurde insgeheim eine Versammlung von Männern aus allen Seegemeinden in Meilen veranstaltet. Die Regierung erhielt jedoch Kenntniß von dem Plane. Zwei Männer von Stäfa, die ihr als Kundige genannt wurden, Pfenninger und Ryffel, wurden nach Zürich citirt und verhört. Um ihre Gesinnungsgenossen zu retten, bekannten sie sich selbst als Verfasser und Mitarbeiter des Memorials und wurden sofort verhaftet. Als dies unter den Betheiligten bekannt wurde, glaubten sie durch größtmöglichste Verbreitung des Memorials den Verhafteten am Besten zu nützen. Dem arbeitete die Regierung entgegen und bewog zugleich die Verhafteten zur Anzeige zweier Mitschuldigen. In Folge dessen wurde der Seckelmeister Stapfer von Horgen und Neeracher selbst ebenfalls verhaftet und Letzterer bekannte seine Verfasserschaft. Gleichzeitig verloren auch Andere, z. B. der Chirurg Staub von Pfäffikon, ihre Freiheit. Unter diesen Umständen beflissen sich nun, wie dies gewöhnlich geschieht, die Servilen überallher, der Regierung in Adressen ihre kriechende Ergebenheit auszudrücken. Nur Stäfa, wo Abgeordnete der Regierung die Tragweite des Aufstandes untersuchen sollten, zeigte eine würdige Entschiedenheit und verlangte energisch die Entlassung der Gefangenen. Als
1795. die Herren ihrer Sache gewiß zu sein glaubten, verurtheilte der Große Rath Neeracher auf sechs Jahre, Pfenninger und Staub auf vier Jahre zur Verbannung aus der Eidgenossenschaft. Stapfer kam mit einer Geldbuße davon, Ryffel wurde freigesprochen.

Weit entfernt, die vorhandene Unzufriedenheit zu stillen, hatte dieses Strafverfahren nur dazu beigetragen, die schimpfliche und rechtlose Lage des Landes gegenüber der Stadt nur um so greller hervortreten zu lassen. Man dachte an die dem Lande im Waldmann'schen und im Kappelerbriefe gewährten und später entweder nicht gehaltenen oder wieder entzogenen Freiheiten; jene Briefe wurden das Palladium des zürcherischen Seevolkes und man gab sich alle Mühe, die verlorenen Urkunden wieder zu finden. Wirklich entdeckte man in Küßnach und anderen Gemeinden Originale und Abschriften derselben. Sofort ließ sich die Gemeinde Stäfa, trotz des

Widerstrebens ihrer Beamten, durch an ihrem „Hofgerichte“ (einem feudalen Ueberreste) feierlich ernannte Abgeordnete, in Küßnach Abschriften der Briefe geben und beschloß, durch eine verstärkte Abordnung die Regierung in Zürich um Auskunft oder Entscheidung über die Gültigkeit der fraglichen Urkunden zu ersuchen.

Die Regierung kam aber, mittels ihrer wachsamen Beamten, dem Beginnen Stäfa's zuvor. Sie betrachtete dasselbe als Rebellion, traf bereits militärische Maßregeln zur Unterdrückung der Bewegung und rief sogar Bern um Hülfe an. Die Urheber der Gemeindebeschlüsse von Stäfa und die dort gewählten Abgeordneten wurden zur Verantwortung nach Zürich citirt. Statt ihrer erschienen blos der Seckelmeister Jakob Bodmer und Rudolf Pfenninger, wurden aber barsch heimgeschickt. Dann versammelte man die Gemeinde Stäfa obrigkeitlich, um die Entscheidung der Regierung anzuhören, nach welcher die erwähnten Gemeindebeschlüsse als gesetzwidrig er- 1. Juli.
klärt wurden. Aber trotz des Rathes Bodmers, nicht weiter vorzugehen, und trotz des Widerstandes der Beamten beschloß die Gemeinde, von dem jüngern Heinrich Wädenswiler geleitet, auf ihren früheren Beschlüssen zu beharren, „Alle für Einen und Einer für Alle“ zu stehen. Den nun erlassenen Citationen der am Vorgehen Stäfa's Betheiligten leistete kein Einziger Folge. Jetzt sperrte die Regierung, in ohnehin theuerer Zeit, hartherzig allen Verkehr zwischen Stäfa und den übrigen Gemeinden, denen verboten wurde, Stäfenern Speise, Trank und Obdach zu geben, ja alle Angehörigen der geächteten Gemeinde, selbst Kranke, wurden aus Zürich vertrieben.

Um den Umfang des „Aufruhrs“ kennen zu lernen, führten die Machthaber ein gehässiges Spioniersystem ein. Zugleich wurden die Milizen aus dem ganzen Kanton aufgeboten, um die eine Gemeinde zu bändigen.

Darob entstand in der gesammten Umgebung des Zürchersees starke Aufregung und in manchen Gemeinden weigerten sich die Soldaten, auszuziehen. Die Gemeinden Horgen und Küßnach vereinigten sich mit Stäfa, an die inneren Kantone zu appelliren, daß sie sich ins Mittel legen möchten. Alle Kantone aber waren bereits von der Zürcher Regierung gegen die „Aufrührer“ eingenommen; blos Schwiz und Glaris wagten es, sich für die Stäfener zu verwenden und wurden dafür von Bern vornehm angefahren.

Es war an einem Sonntagmorgen, als 1700 Mann Truppen sich 5. Juli.
von Zürich nach Stäfa in Bewegung setzten. Während die Bevölkerung zum Gottesdienste in der Kirche versammelt war und an keinen Widerstand dachte, wurden Verhaftungen vorgenommen und die Gemeinde entwaffnet. Auch in den übrigen Orten am See entwickelte sich eine großartige Untersuchung. Die Kerker Zürichs füllten sich mit politischen Gefangenen. Stäfa mußte 250,000 Gulden an die „Kriegskosten“ bezahlen und schriftlich

seine Unterwerfung erklären. Die Regierung läugnete in einer Proklamation die Gültigkeit des Waldmann'schen und des Kappelerbriefes für jene Zeit und zeigte ihren Entschluß an, jeden eigenmächtigen Schritt einer Gemeinde zu bestrafen. Dann erfolgten die Strafurtheile. Der greise Bodmer wurde trotz seiner Mäßigung, unter Beobachtung aller Förmlichkeiten einer Hinrichtung, auf den Rabenstein geführt, das Schwert des Henkers über seinem Haupte geschwungen und er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Fünf Andere aus Stäfa, Horgen und Küßnach mußten jener scheußlichen Ceremonie entblößten Hauptes zusehen und erhielten ebenfalls lange Zuchthausstrafen. Vierzig andere Stäfener trafen Verbannung, Zuchthaus oder Geldbußen. Heinrich Wädenswiler und einige Andere hatten sich vor dem Einzuge der Truppen durch Flucht der Strafe entzogen. Graubünden, wo zwei von ihnen ein Asyl gefunden, verweigerte ihre Auslieferung, was die dünkelhafte Zürcher Regierung höchlich befremdete. Die Anzahl aller Gestraften betrug 267.

So hauste eine Regierung, welche für ihre Vorrechte keinen Grund, als den der nacktesten Willkür hatte, so behandelte sie Männer (und mit ihnen deren Frauen und Kinder), welche nichts gethan, als über alte Urkunden Aufschluß begehrt, — so grub sie sich selbst das Grab, in welches sie drei Jahre später, unbetrauert und vom Hohne des Volkes begleitet, sinken sollte.

Das Benehmen der Zürcher Regierung war indessen so sehr im Widerstreite gegen den Geist der Zeit und gegen das durch den Einfluß der französischen Revolution gestaltete Bewußtsein des Schweizervolkes, und blieb endlich für eine so kurze Zeit in Kraft, daß die Unterdrückung der Seegemeinden nicht mehr als ein Sieg der Vorrechtlerei, sondern vielmehr als ein Anstoß zum Siege der Volksherrschaft betrachtet werden muß. —

Der erste ohne fremde Hülfe errungene Volkssieg in der noch aristokratisch organisirten Schweiz sollte indessen in einem Landestheile erfolgen, wo man dies gewiß am wenigsten zu erwarten berechtigt war, nämlich in dem monarchisch regierten Gebiete des Fürstabtes von St. Gallen[2]). Schon mehrere Jahrzehnte vorher hatte es indessen hier, wo die Leibeigenschaft in der ganzen Schweiz am längsten bestand, unter der Asche geglimmt (Bd. II. S. 539); nach dem Ausbruche der französischen Revolution sollte dieses Glimmen zur Flamme werden.

Das Stift St. Gallen'sche Gebiet war gemischt monarchisch-aristokratisch regiert. Der eigentliche Landesherr war das Kloster als solches,

---

2) Weidmann, Gesch. d. ehem. Stiftes u. d. Landsch. St. Gallen unter den zween letzten Fürstäbten. St. Gall. 1834, S. 33 ff. — Beda's Tagebuch im Stiftsarch. — Histor.-polit. Hergang des Geschäftes der St. Gall. Alten Landsch., Mscr. im Kant.-Arch. — Gleichzeitige Flugschriften. — Ausführlicher in meiner „Geschichte des Kant. St. Gallen," St. Gallen 1863. — Absch. VIII. S. 245, 253.

repräsentirt durch den Konvent seiner Mönche. Auf diese Versammlung waren alle politischen Rechte des Landes beschränkt. Der Fürstabt war blos der erste Würdenträger des Konventes, von diesem in allen seinen Handlungen abhängig und daher oft aus eifersüchtiger Wahrung der beiderseitigen Rechte mit ihm zerfallen, wie wir dies bei dem damaligen Abte Beda (Bd. II. S. 545) gesehen. Das größtentheils leibeigene Volk war durchaus rechtlos. Die Gemeinden erfreuten sich durchaus keiner Selbständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, keine Bürger aufnehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letzteres die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben. Der Abt besaß einen nicht geringern Hofstaat als weltliche Fürsten und seine Beamten sogen das Volk nicht minder aus als diejenigen Solcher. Namentlich war dies bei den „Statthaltern" der einzelnen Besitzungen des Stiftes der Fall, welche, sämmtlich Mönche, mit Einkünften von fünfzehn- bis vierzigtausend Gulden begabt, „die Finanzen des Stiftes in Zerrüttung brachten, die Willkür liebten und den Vorstehern der Gemeinden mit Trotz und Verachtung begegneten." So sagt der ehemalige Mönch Weidmann. Der Statthalter Peyer in Rorschach z. B. pflegte, in Nachahmung von Ludwigs XIV. l'état c'est moi, zu sagen: „Ich bin das Recht, das Landmandat! Ich bin zu Rorschach allein Herr; Andere sind nur Unterthanen und Leibeigene des Stiftes." Es gab solche Statthalter, welche selbst Schenken errichteten, darin tanzen ließen und zu gleicher Zeit dasselbe den Wirthen bei Strafe verboten, während letztere bedeutende Abgaben entrichten mußten.

Die ersten deutlichen Spuren des unter dem Volke entstehenden Mißvergnügens zeigten sich in dem stattlichen Flecken Goßau, zwei Stunden westlich von St. Gallen. Es fanden hier Versammlungen statt, in welchen 1793.
ehrbare Männer sich über die auf dem Volke ruhenden Lasten besprachen. Man wählte „Ausschüsse," unter welchen sich besonders der Briefbote Johannes Künzle hervorthat, der, wie der Mönch Weidmann sagt, „als kühner Volksmann gegen die tausendjährige Dynastie der Abtei St. Gallen, — ein abgewelktes Institut des Mittelalters mit einigen neueren Zuwüchsen, das wie ein nerv- und markloses Gerippe schon lange den Keim der Auflösung in sich trug, und endlich vor dem stärkern Hauche des Geistes jüngerer Zeit in Trümmer zerfallen mußte, — siegreich auftrat, der bei Einigen im Sonnenlichte hohen Ruhmes strahlte, von Anderen in die Klasse der Empörer gesetzt wurde, dessen Bildniß die Wand so mancher stillen Wohnung auf dem Lande deckte, und der als Held des Tages in Volksliedern besungen wurde." Künzle, ein unternehmender und geschmeidiger, auch schlauer und verschlossener Mann, beredt und verhältnißmäßig gebildet, ein Liebling des Volkes wie Landammann Suter (Bd. II. S. 496), hatte im Umgange mit Gliedern der „harten" Partei in Appenzell-Außerroden (ebend. S. 492) Funken der französischen Revolution aufgefaßt und

fachte diese in seiner Umgebung fleißig an, zum großen Schrecken des wohlwollenden, bisher der Revolution theilnahmlos zusehenden Abtes Beda. Dieser empfing die von den Unzufriedenen an ihn Abgeordneten ziemlich unwirsch, da er die Ruhe liebte, und wies sie ab. Das bereits bearbeitete
1794. Volk stellte sich jedoch damit nicht zufrieden und wählte in tumultuarischer Versammlung neue Abgeordnete, und zwar diesmal an die „Schirmorte" des Stiftes, zuerst nach Glaris. Hier ermuthigt, verlangten sie von Beda
1795. die Bewilligung zur Abhaltung von „Gemeinden," erhielten dieselbe und verstärkten dann ihre „Ausschüsse," welche sich als förmliche Behörde benahmen und mit den „Schirmorten" korrespondirten. Nun verbreitete sich die Bewegung von Goßau auch nach den übrigen Theilen der „alten Landschaft," und das Volk theilte sich in die alten Parteien der Harten, die für die Volksrechte, und der Linden, die für die Stiftsrechte auftraten. Umsonst suchte Beda den Aufstand durch Proklamationen zu stillen. Es wurden immer größere Versammlungen gehalten und die Ausschüsse traten zu einem „Landesausschusse" zusammen, der vom Abte geradezu die Entlassung der verhaßtesten Beamten forderte. Zugleich wurde ihm ein Memorial eingesandt, welches 61 Klagepunkte der „alten Landschaft" enthielt. Es wurde in denselben nicht nur die Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern sogar Theilnahme des Volkes an der Regierung verlangt. Der nachgiebige Beda ließ durch eine Kommission volksfreundlicher Beamten das Memorial prüfen und achtete nicht auf den Widerstand der ihm meist abgeneigten und zugleich volksfeindlichen Kapitularen, welche die Aufständischen als Rebellen behandelt wissen wollten. Ja er ging weiter; er unterhandelte, ohne das Kapitel zu fragen, selbst mit den Ausschüssen, und schloß mit ihnen, zum Entsetzen der meisten Mönche, einen „gütlichen Vertrag," welcher die Abhaltung einer „Landsgemeinde" bewilligte, die Leibeigenschaft aufhob, dem Volke wesentliche finanzielle Lasten abnahm und den Gemeinden die Wahl ihrer Beamten überließ. Das ganze Land war voll Jubel
23. Nov. über diesen Sieg der Volkssache. An der bewilligten Landsgemeinde, welche in Goßau von etwa 24,000 Menschen besucht wurde, erschien Beda selbst; Künzle hielt als Gemeindeführer eine schwungvolle Rede, in welcher er das Land glücklich pries, in dem (mit Anspielung auf Zürich) „keine Schwerter über den Häuptern geschwungen worden," und der „gütliche Vertrag" wurde einstimmig angenommen. Umsonst sperrten sich das Kapitel und die von ihm gewonnenen Linden gegen die Ausführung des „gütlichen Vertrages": Beda setzte sie durch; aber seine Kräfte waren erschöpft. Nach
1796, 19. Mai. wenigen Monden erlag der greise Volksfürst seinen Anstrengungen, vom ganzen Lande tief betrauert.

Die Opposition des Kapitels gegen Beda bewirkte, um der Volkssache entgegen zu arbeiten, in geheim gehaltener Wahlverhandlung die Ernennung ihres Führers, Pankraz Vorster aus Wil, zum Abte. Sie verbreitete allgemeine Bestürzung unter dem Volke, dessen Freunde unter den Beamten

auch sofort entfernt oder zurückgesetzt wurden. Nachdem sich dann Pankraz einige Zeit gegenüber dem Volke passiv verhalten, legte er seine Gesinnung plötzlich durch die Auflösung der Ausschüsse und durch das Verbot der Gemeindeversammlungen an den Tag. Bald zog er sich noch größere Abneigung zu durch eine Reise in das Hauptquartier des Erzherzogs Karl von Oesterreich, welcher gegen die Franzosen im Felde lag und den er, wie man glaubte, um Schutz gegen die Unruhestifter ersuchte. Zugleich entspann sich ein Streit zwischen ihm und Künzle, der das ihm abgeforderte, von den Ausschüssen bisher benützte Sigill nicht herausgeben wollte, worin ihn die Gemeinde Goßau unterstützte. Schon begann dies Auftreten des neuen 1797. Abtes das Volk einzuschüchtern, und beinahe nur Goßau verharrte im Widerstande. Die Verhaftung einiger Goßauer aber, welche in einer Versammlung die Wiederherstellung der Ausschüsse verlangt hatten, reizte Tausende unter dem Volke zur Ergreifung der Waffen. Da legten sich die „Schirmorte“ in das Mittel und erließen in Frauenfeld einen Schiedspruch, der zwar dem Abte einige Concessionen auferlegte, dem Volke aber in weit größerem Maße Unrecht gab und namentlich den Gemeinden und Ausschüssen harte Geldbußen auferlegte. Fürst und Volk waren damit gleich unzufrieden. Als in einem Handgemenge ein „Harter“ getödtet wurde, bot Künzle das Volk auf, und die Stimmung wurde so bedenklich, daß Pankraz die Schirmorte zu einer zweiten Vermittelung einlud. Dieselbe fand im Kloster zu St. Gallen statt, während eine tobende Volksmenge den Hof desselben füllte, Drohungen gegen den Abt ausstieß und Steine nach dessen Fenstern warf. Die Gesandten von Zürich und Luzern waren dem Abte, diejenigen von Schwiz und Glaris dem Volke günstiger. Die Vermittelung fiel indessen zu Gunsten des letzteren aus, dem sie die Wahl eines „Landrathes“ nach der Volkszahl bewilligte, wodurch das Stift St. Gallen zur konstitutionellen Monarchie wurde. Der ohne Säumen gewählte Landrath ernannte Künzle zu seinem Präsidenten. Mit Musik und Festgepränge wurden die Repräsentanten der Schirmorte begleitet, als sie abreisten, und Freiheitsbäume wurden aufgepflanzt. So war das Gebiet des Abtes von St. Gallen, wenn auch zum großen Aerger des Landesherrn, nach den demokratischen Kantonen zum freiesten Theile der Schweiz geworden, als das Jahr 1798 und mit ihm die vollständige Umwälzung unseres Landes herannahte.

Die Schicksale, welche Wallis, Genf und das Bisthum Basel in den ersten Jahren nach dem Ausbruche der französischen Revolution erlebten, nämlich: Erhebung geknechteter Unterthanen gegen sich so nennende demokratische Herren und Losreißung eines Theiles der Schweiz von derselben, sollten sich merkwürdiger Weise im äußersten östlichen Winkel unseres Landes verflechten.

In Graubünden nämlich, dessen wilde Parteikämpfe uns öfter beschäftigten (Bd. II. S. 233, 243, 305, 457, 545), befanden sich die

italienisch sprechenden Landschaften jenseits der Alpen: Bormio, Valtellin und Chiavenna in einem ähnlichen entwürdigenden und unnatürlichen Verhältnisse zu den drei Bünden [3]), wie Unterwallis zu Oberwallis, — nur mußte hier, nach den Vorgängen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, der Haß zwischen den Herrschenden und den Beherrschten noch glühender sein, als dort. Dazu kam noch die in Wallis nicht stattfindende Zerrissenheit der Ersteren unter sich in Parteien, die sich durch fremde Staaten leiten ließen. Im achtzehnten Jahrhundert befand sich, seit dem Sturze Maßners, noch immer die französische Partei an der Spitze des Staates, und innerhalb derselben übte die Familie Salis, welche jetzt durch Heirath mit den Maßner'schen Erben verbunden war, den größten Einfluß aus, was ihr vorzüglich durch die ihr, als einem Hauptgläubiger des Staates, überlassene Pacht der Zölle möglich wurde. — Beinahe alle übrigen bedeutenderen Familien, wie die Planta, Sprecher, Tscharner, Bavier u. s. w., traten in der Regel zu der entgegengesetzten, österreichischen Partei, und suchten lange umsonst durch Mehrgebote die Pacht der Zölle an sich zu ziehen, bis es der Familie Bavier endlich gelang, in dieser Erwerbsquelle mit den Salis-Maßner abwechseln zu können.

Es war nicht denkbar, daß, abgesehen von dem Empörenden der Beherrschung eines Volkes durch ein anderes, unter sich zerfallene Herren zum Wohle ihrer Unterthanen regieren konnten. Die Unzufriedenheit der Valtelliner mit den Graubündnern war daher seit dem Veltliner Morde und den ihm folgenden Kriegsscenen um nichts geringer geworden, und es blieb nach wie vor die größte Sehnsucht der italienischen Unterthanen, von ihren deutsch-romanischen Bedrängern erlöst zu werden.

Die bündnerischen Beamten im Unterthanenlande (es waren diese: der Landeshauptmann in Sondrio, der Vicar von Valtellina, der Commissar in Chiavenna und die Podestaten in Tirano, Teglio, Morbegno, Traona, Bormio und Piuro oder Plurs) wurden durch Verkauf ihrer Stellen an die Meistbietenden ernannt und es wurde ihnen, zu Deckung der hierbei verwendeten Summen, der schmählichste Handel mit Freisprechungen von Strafen (selbst der Todesstrafe) bewilligt, so daß die Reichen im Lande die empörendsten Vorrechte genossen. Ein besonders schreiender Mißbrauch waren die sogenannten Delegationes loco dominorum, d. h. bündnerische Ausschüsse, welche im Namen des Staates in den Unterthanenländern Recht sprachen und durch ihre Habsucht und Willkür Gemeinden und Privaten derselben um Geld und Gut brachten. Die Beamten bezogen

---

3) Histor. Denkwürdigk. d. helvet. Staatsumwälz., gesamm. u. herausg. v. Heinr. Zschokke I. — Kurze Uebers. der vorzüglichsten polit. Ereig. in Graub. von 1787—1799, v. B.*** — Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde (1797—1799) v. weil. Vincenz v. Planta, herausg. v. P. C. Planta, Chur 1857. — Gem. der Schweiz, Kant. Graub. S. 64 ff. — Monnard II. S. 646 ff.

zu eigenem Nutzen doppelt so viel, als die Landeskasse einnahm. Diese Zustände nährten in der österreichischen Regierung zu Mailand stets die Hoffnung, das zur Verbindung dieser Provinz mit ihrem Stammlande so wichtige Veltlin einst erwerben zu können, namentlich da die unzufriedene Bevölkerung dieser Landschaft auf jene Macht als den Garanten ihrer Freiheiten ihre Hoffnungen setzte.

Schon frühe bestand in Veltlin eine Verschwörung gegen die bündnerische Herrschaft; aber die Bestrebungen dieser Landschaft, wenn auch vom politischen Standpunkte gerechtfertigt, erhalten dadurch ein häßliches Anhängsel, daß eine ihrer hauptsächlichsten Beschwerden gegen den Aufenthalt reformirter Bündner in ihrem Lande gerichtet war, mithin der Geist, der den Veltliner Mord diktirt hatte, leider noch fortlebte.

Die beiden Parteien Graubündens benützten indessen gegenseitig Veltlin als Spielball ihrer Eifersucht. Als ein Salis den Vorschlag machte, 1783.
das Unterthanenland um 943,000 Gulden an einen ungenannten Käufer zu veräußern, vermuthete man ihn selbst unter solcher Maske, beschuldigte ihn monarchischer Plane und verwarf den Antrag. So suchten sich auch ferner beide Parteien in Bezug auf Veltlin Verlegenheiten zu bereiten.

Schon vor der französischen Revolution richtete der veltlinische Thal- 1786.
kanzler Diego Guicciardi, zugleich Haupt der revolutionären Partei seines Landes, Gesuche um Verbesserungen an den bündnerischen Bundestag und vermehrte dieselben schon im folgenden Jahre, noch ehe die feind- 1787.
lichen Parteien der Herrscher unter sich über einen Entscheid einig werden konnten. So erschien die Revolution im Westen, ohne daß den Beschwerden der Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren wäre. Die Veltliner unter Guicciardi wandten sich daher, an freiwilliger Verbesserung ihrer Lage verzweifelnd, merkwürdiger Weise zu gleicher Zeit an die einander feindlichen ausländischen Staaten Frankreich und Oesterreich. Sie glaubten sich ihres 1790.
Erfolges so sicher, daß sie den Vorschlag des einflußreichen Ulysses von Salis-Marschlins, der in seinem Vaterlande die Stelle eines französischen Residenten bekleidete und auf gründliche Verbesserung der Rechtspflege in Veltlin antrug, mit „Abscheu“ zurückwiesen. Ihre auf unbedingte Tren- 1791.
nung von Bünden zielenden Plane unterstützte wider Willen die bündnerische Oppositionspartei, indem sie die Entfernung des Ulysses von Salis von seinem Posten nach Kräften betrieb und dadurch die Uneinigkeit im Lande beförderte.

Indessen kam Oesterreich mit seiner Intervention in den bündnerischen Angelegenheiten Frankreich zuvor, indem der Statthalter in Mailand sich als Vermittler zwischen den Bünden und ihren Unterthanen anbot. Es fanden Vermittelungskonferenzen in Mailand statt, deren Resultat Konces- 1792.
sionen an Veltlin waren, worunter neben Abschaffung der schreiendsten 1793.
justiziarischen Mißbräuche namentlich auch die Verbannung der Protestan-

ten aus Veltlin figurirte, was die bündnerische Opposition, aus Haß gegen die dadurch vorzüglich betroffenen Salis, eifrig unterstützt hatte.

Die Folgen des wachsenden Einflusses Oesterreichs in Graubünden und des gleichzeitig immer heftiger werdenden Hasses zwischen der französischen und österreichischen Partei zeigten sich, als zwei vom französischen National=Convent nach Neapel und Konstantinopel beorderte Gesandte, Maret und Semonville, über den Splügen reisten und zu Novate am Lago di Mezzola (dem obern Theile des Comersees) von österreichischen Agenten und Häschern verrätherisch aufgefangen, von ihren Familien und Dienern getrennt und nach Böhmen geschleppt wurden. Die Salis'sche (bisher französische) Partei hatte sich nämlich, durch die Schreckensherrschaft in Frankreich abgestoßen, und durch die Aufhebung der ihr vorzüglich Gewinn bringenden französischen Schweizerregimenter benachtheiligt, auf die Seite Oesterreichs gewendet und suchte durch Unterstützung jener Verletzung des Völkerrechtes die Gunst dieser Macht zu gewinnen. Ihre Gegner suchten dieselbe Gunst, nannten sich aber jetzt „Patrioten" und wurden von den Salis'schen als Franzosenfreunde verdächtigt. Frankreich verlangte sonderbarer Weise keine Genugthuung für die seinen Gesandten widerfahrene Schmach, und als die Graubündner in Mailand eine solche verlangten, war Oesterreich bereits der Kamm so gewachsen, daß es mit einer Kornsperre drohte. Eine gleichzeitig einbrechende Theuerung, mit dieser Drohung in Verbindung gebracht, lenkte auf die „Patrioten" den Verdacht, Korn nach Frankreich geliefert zu haben. Aus französischem Dienste nach dem Blutbade des 10. August entlassene Soldaten stellten sich an die Spitze
1794. einer im grauen Bunde entstehenden Volksbewegung gegen die „Patrioten." Eine Deputation aus Lugnez und der „Gruob" ging nach Chur und verlangte Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder. Abgeordnete aus den übrigen Landestheilen vereinigten sich mit ihnen und bewirkten die Aufstellung einer „Standesversammlung" von 32 Mitgliedern aus jedem Bunde. Eine Untersuchung wegen Bestechung wurde gegen die Empfänger fremder Pensionen, die Zollpächter und die veltlinischen Beamten angehoben und nach altem Bündnerbrauche unseligen Andenkens diktirte ein „Strafgericht" willkürliche Bußen, Amtsentsetzungen und Verbannungen gegen Personen beider Parteien, indem der, wenn auch über die gesetzlichen Schranken greifende, doch im Ganzen gesunde Sinn des Volkes sich keiner von beiden verkaufen wollte. Obschon die Bewegung anfangs gegen die Anti=Salis'schen gerichtet war, wurden jetzt die Salis'schen härter betroffen als Jene, und ihr Haupt, Ulysses, wurde verbannt, vogelfrei erklärt und sein Vermögen eingezogen. Einige Gesetze verbesserte die Standesversammlung, deren demokratischer Geist sich durch die Aufhebung aller Adelstitel und der Fideicommisse verrieth. Nach gethaner Arbeit lösten sich diese außerordentlichen Behörden auf. Der herrschende Parteihaß verhinderte jedoch die Ausführung der beschlossenen Reformen.

Es kam aber eine Zeit, welche mit ihren großartigen Erscheinungen jene kleinlichen Zänkereien in den Hintergrund drängte. Der junge Adler Bonaparte, damals noch ein Held des Volkes, hielt seinen Siegeszug durch Italien. Das erschreckte die uneinigen Bündner so, daß sie ihren 1796. Kongreß versammelten und den Eroberer schriftlich baten, seinen Weg nicht durch ihr Land zu nehmen. Der alte, schwach gewordene Föderativstaat war zu einer Erschütterung reif, die auch nicht ausblieb. Die Unterthanen in Veltlin sahen in den politischen Umgestaltungen Italiens, des Landes ihrer Sprache, Religion und Sitte, das einzige Heilmittel ihrer Zustände. Eine cisalpinische Republik war in den Ebenen des Po entstanden, und von ihr aus wurden die Veltliner ermuntert, sich an sie anzuschließen. 1797. Eine Versammlung der angesehensten Personen dieser Landschaft sandte nach Mailand. Man hielt Waffenübungen, sang Freiheitslieder, errichtete Freiheitsbäume und schwur, mit den Bündnern in keinen Vergleich einzutreten. Die Beamten der bisherigen Oberherren wurden abgesetzt und das bündnerische, jedoch italienisch sprechende Poschiavo zum Anschlusse aufgefordert. Zu spät boten nun die Bünde Unterhandlungen zur Erledigung der obschwebenden Schwierigkeiten an. Der Thalkanzler schrieb ihnen einen energischen Absagebrief. Da sandte Graubünden den Demokraten Gaudenz Planta von Samaden, der schon längst für die Erhebung der Veltliner zu gleichberechtigten Bundesgenossen gearbeitet hatte, nach Mailand und an Bonaparte, um die Lostrennung Veltlins zu hintertreiben; die verhärteten Herren konnten sich aber nicht entschließen, ihm Vollmachten zur Freigebung der Unterthanen mitzugeben. Der damals noch von den Grundsätzen der Völkerfreiheit erfüllte General war daher bald entschlossen, nannte dem Bündner Gesandten die Gleichberechtigung Veltlins mit Bünden (in der Eigenschaft eines vierten Bundes) als die unerläßliche Bedingung der Beibehaltung des bisherigen Verbandes und bot sich zum Vermittler an.

Inzwischen hatte sich auch das bisher passive Bormio der veltlinischen Bewegung angeschlossen, während dagegen das St. Jakobsthal am Splügen in serviler Treue an der bündnerischen Herrschaft hing und um deren Schutz bat. Dieser Schutz wurde jedoch von der rathlosen Bündner-Regierung nicht gewährt und in den Gemeinden fand eine Abstimmung über das statt, was nun zu thun sei. Es kam aber für keinen Entscheid zu einer Mehrheit (21 Gerichte stimmten für Gleichberechtigung des Veltlin, 24 dagegen, 14 für Verschiebung und 4 enthielten sich der Stimmgabe), und Planta legte seine Mission entrüstet nieder. Da somit durch unverantwortliche Verzögerung der von Bonaparte zu einem Entscheide gestellte Termin verlief, die Veltliner aber, in Folge des Einflusses der Geistlichkeit, auf dem Punkte waren, gegen ihren revolutionären Führer zu reagiren, wurde ihr Land eilig von französischen Truppen besetzt, und Bonaparte, durch den von ihm zu Campoformio diktirten Frieden, welcher unserer tausendjährigen Schwesterrepublik Venedig ein Ende machte, zum Gebieter

10. Oct. Italiens geworden, erklärte: es „könne kein Volk einem andern unterthan seyn, ohne die Prinzipien des öffentlichen und natürlichen Rechtes zu verletzen“ und es stehe daher den Völkern von Veltlin, Chiavenna und Bormio frei, sich der cisalpinischen Republik einzuverleiben. Auch das verlassene St. Jakobsthal schloß sich jetzt letzterer an. Damit war das schöne Land im Südosten für unser Vaterland, das nicht verstand, es durch Gerechtigkeit festzuhalten, auf immer verloren. Es blieb indessen nicht bei der politischen Trennung allein: auch das bündnerische Privateigenthum in den Unterthanenlanden, acht Millionen Mailänder Liren betragend, wurde konfiszirt. Zu spät ermannte sich nun der bündnerische Landtag, indem er die bisherige Regierung wegen Fälschung der Abstimmung über Veltlin entsetzte, die Eidgenossen um Hülfe anrief und Gaudenz Planta nach Rastatt und Paris sandte, um die Trennung Veltlins durch Anerkennung der cisalpinischen Republik und durch Genugthuung an Frankreich rückgängig zu machen. Die „Patrioten“ waren jetzt am Ruder; aber ihre Bemühungen blieben umsonst. Der neue Präsident des Landtages, Bürgermeister Joh. Bapt. Tscharner von Chur überwarf sich vielmehr noch zum Ueberflusse mit Planta, indem er von einer rätischen Republik (Graubünden mit Veltlin, Tessin, Sargans, Lichtenstein und Vorarlberg) träumte, Letzterer aber alle Kräfte auf Wiedergewinnung des Verlorenen, nöthigenfalls mit Oesterreichs Hülfe, verwenden wollte. So fuhren zwecklose Parteikämpfe fort, Bünden zu zerreißen, um es bald zu einem Zankapfel europäischer Mächte herabzuwürdigen. —

Auf diese Weise schritt die Zersplitterung der alten Eidgenossenschaft vorwärts. Drei Gebietstheile, an drei Ecken des Landes gelegen, fielen der Uneinigkeit der Oligarchen zum Opfer: das nordwestliche Bisthum Basel, das südwestliche Genf und das südöstliche Veltlin. Das Patrizierthum verlor seinen Boden im Waatlande, das Zunftregiment am Zürchersee, das pseudodemokratische Herrenthum in Wallis, der Krummstab in der alten Landschaft St. Gallen. So waren denn nur noch die inneren demokratischen Kantone und die „gemeinen Herrschaften“ von der Revolution noch nicht berührt, — erstere weil sie wenig oder keine Vorrechtlerei kannten, letztere, weil sie in allzu straffem Zügel gehalten wurden, um sich ohne fremde Hülfe erheben zu können. Auch ihr Schicksal sollte sich indessen bald erfüllen.

Ehe dieses geschah, bot die Eidgenossenschaft ungefähr das Bild des Vogels dar, der vom Blicke der Klapperschlange gebannt wird, ohne ihrem Rachen entfliehen zu können. —

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft war nämlich von Seite des Schweizerclubs in Paris schon längst eine beschlossene Sache, und es fragte sich nur noch, wann die französische Regierung von jenem dazu bewogen würde, gegen unser Land einzuschreiten, um dasselbe nach dem Muster Frankreichs umzugestalten.

Die schweizerischen Regierungen sahen ein solches Ende deutlich genug voraus; aber sie hatten weder die Kraft, ihm gerüstet entgegen zu treten, noch den Gerechtigkeitssinn, es durch Einführung politischer Gleichberechtigung abzuwenden. Es hinderte sie daran ihr fortwährendes Schwanken zwischen der Furcht vor zwei ausländischen Gewalten. Dies waren: auf der einen Seite die furchtbare Macht eines entfesselten, alle Spuren vergangener Zeiten kopflos in Blut ertränkenden Volkes, auf der andern die imposante Verbindung der monarchischen Mächte Europas, sekundirt von der französischen Emigration des alten Régime[4]). Beide Seiten suchte man in guter Laune zu erhalten, während man, sich auf die Dankbarkeit der eigenen von ihren Fesseln befreiten Völkerschaften stützend, vollkommen im Stande gewesen wäre, jeder Eventualität trotzig in's Angesicht zu schauen.

Die Enthauptung Ludwigs XVI. hatte unter dem, zwar keineswegs 1793.
der monarchischen Verfassung geneigten, aber mit unwillkürlicher Ehrfurcht vor gekrönten Häuptern erfüllten schweizerischen Volke namenlose Entrüstung hervorgerufen, und die Tagsatzung fand sich bewogen, dem Bruder des Schlachtopfers, dem sogenannten Monsieur (später Ludwig XVIII.), als er mit legitimistischer Verbohrtheit ihr aus Hamm in Westfalen die „Ermordung seines Bruders," die „Thronbesteigung" (!) seines Neffen und seine eigene Regentschaft (!) anzeigte, ihr Beileid auszudrücken, wobei jedoch sowohl jeder Tadel gegen die Urheber der Hinrichtung, als jede Anerkennung des neuen „Königs" und „Regenten" sorgfältig vermieden wurde.

Diese Furcht vor dem revolutionären Frankreich verrieth sich denn auch, als die Kantone bei Ankunft der ersten beruhigenderen Nachrichten, bezüglich der Sicherheit der Grenze, ihre Truppen aus Basel zurückzurufen wetteiferten, als sie, auf französische Beschwerden hin, die „Versorgung" der entlassenen Söldner in anderweitigen Kriegsdiensten eifrig entschuldigten und die Anwerbung nach England sogar verboten; als die Tagsatzung die Aufhetzungen des englischen Gesandten Fitzgerald gegen die französische Regierung ignorirte und Bern sogar seinen unklugen Nachfolger, Wickham, der im Waatlande, wie man glaubte, feindliche Handlungen 1795.
gegen Frankreich vorbereitete, aus jener Gegend zu entfernen suchte; als man die zahlreichen Emigrirten, auf Verlangen Frankreichs, mit wenigen 1796.
Ausnahmen wegwies und keine neuen mehr aufzunehmen beschloß, und als man endlich den Gesandten Barthelemy förmlich anerkannte, womit Basel, wo er sich damals aufhielt, den Anfang machte, indem es ihn durch eine schmeichelhafte Anrede des Stadtschreibers Ochs bewillkommte. Dazu trugen namentlich die Erfolge bei, welche Barthelemy in seinen

---

4) Absch. VIII. S. 196 ff. Monnard II. S. 640 ff., 686 ff. Hottinger S. 195 ff.

Friedensunterhandlungen mit den im Kampfe gegen Frankreich erschöpften Mächten (z. B. Spanien und Preußen) errang. Auch darin, daß die Regierungen weder gegen die revolutionären Schriften, mit denen die Schweiz besäet wurde, ernstlich einschritten, noch den Kantonen, in welchen Aufstände vorfielen, Hülfe sandten, zeigten sie, daß sie mit der gefürchteten Macht der Revolution nicht brechen wollten.

Während des Krieges am Rheine zwischen Frankreich (Jourdan und Moreau) und Oesterreich (Erzherzog Karl) war die Schweiz auf strengste Neutralität bedacht und suchte solche unter Anderm durch an der Grenze aufgestellte Pfähle mit der Inschrift „Sauvegarde Suisse" zu schützen, versäumte jedoch dabei nicht, frühere Verbindungen mit vom Auslande eingeschlossenen Orten zu berücksichtigen. Nicht nur wurde dem noch mit den reformirten Orten verbundenen Mühlhausen von denselben alle Unterstützung verheißen (die jedoch nicht nöthig wurde), — auch des schon längst nicht mehr im Bunde befindlichen Rothweil erinnerte man sich wohlwollend, als es die Eidgenossen bat, sich bei den kriegführenden Mächten für Schonung des Reichsstädtchens zu verwenden.

Das französische Direktorium glaubte indessen, auf das Gerücht hin, daß Condé's Emigrantencorps über schweizerisches Gebiet in Frankreich
1796. einfallen wolle, eine scharfe Note an den Kanton Basel erlassen zu sollen. Der Stadtschreiber Ochs antwortete im Auftrage seiner Regierung ernst und würdig, und die übrigen Kantone billigten sein Schreiben. Zugleich versicherte der österreichische General Wurmser, daß von dem unter seinen Befehlen stehenden Condé'schen Corps nichts zu befürchten sei. Die französische Regierung aber zeigte sich wenig befriedigt, beschwerte sich bitter über die langsame Anerkennung ihres Gesandten (und damit der Republik) und tadelte das Benehmen der Eidgenossenschaft, auf die sie nur mit „Unruhe" blicken könne. Die Regierung von Basel, an welche dieses neue Drohschreiben gerichtet war, sandte sofort den inzwischen zum Oberstzunftmeister beförderten Peter Ochs nach Paris, wo seine Aufklärungen einen so günstigen Eindruck machten, daß Basel eine vollkommene schriftliche Genugthuung erhielt. Ochs aber wurde bei diesem Anlasse durch die Freundlichkeit der Direktoren und durch Geschenke von ihrer Seite so für die Sache Frankreichs gewonnen, daß dadurch seine spätere politische Haltung hinlänglich erklärt wird.

Nachdem die schweizerischen Truppen in Basel bereits entlassen worden, nahm der erwähnte Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ein für die Franzosen höchst unglückliches Ende und bereitete der Schweiz arge Verlegenheiten. Der österreichische General Latour muthete den Kantonen in hochfahrendem Tone zu, selbst kranken und entwaffneten französischen

5) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 185 ff.

Flüchtlingen das Betreten ihres Gebietes zu verweigern. Man konnte dieser Ungeheuerlichkeit nicht Folge geben und übte Menschlichkeit gegen die Hülfebedürftigen beider Parteien. Die Grenze aber wurde wieder mit Truppen besetzt, während die feindlichen Heere um den auf dem rechten Rheinufer von den Franzosen noch besetzten Brückenkopf bei Hüningen stritten und ihr Kanonendonner Basels Mauern erschütterte. Als bei einem Sturmangriffe der Oesterreicher auf den Brückenkopf schweizerisches Gebiet verletzt wurde, erfolgten heftige Beschwerden Frankreichs, die nur durch die Bestrafung der wegen Mangels an Wachsamkeit überwiesenen baselerischen Offiziere beschwichtigt werden konnten. Nachdem endlich der Brückenkopf von den Franzosen verlassen und durch die Oesterreicher eingenommen worden, konnten die Schweizertruppen wieder entlassen werden. Der Gesandte Barthelemy aber wurde zum Mitgliede des französischen Direktoriums ernannt, verließ die Schweiz, in welcher er alle Greuel der Schreckensherrschaft glücklich überstanden hatte, von der Achtung der Eidgenossen und feierlichem Abschiede Basels gefolgt, — und mußte, so spielt das Schicksal mit den Menschen, nach vier Monaten schon, — als Deportirter nach Cayenne wandern! 1797.

Die Veranlassung dieses tragischen Ereignisses war folgende. Barthelemy, dessen gemäßigter Charakter ihm in der Schweiz so viele Freunde erworben, war von der gemäßigten Partei in Frankreich, welche der Verräther Pichegru zur Wiederherstellung der Monarchie zu mißbrauchen gedachte, in das Direktorium gebracht worden. Die entgegengesetzte, radikale Partei, welche die Plane der Gironde wieder aufzunehmen, den im Innern erschlafften Terrorismus nach Außen zu tragen, die Verfassungen der übrigen Staaten Europa's nach der französischen umzumodeln und mit den aufgehäuften Schätzen derselben die kranken französischen Finanzen auszubessern strebte, ruhte indessen nicht, und an ihrer Spitze stand ein Mann, welcher seine große Thatkraft mit der Verfolgung persönlicher Rachepläne zählte. Es war der Direktor Reubel, ein Elsässer. Früher Advokat, hatte er einen Proceß für Juden seiner Heimat vor den Gerichten Berns verloren und soll dann von seinen Klienten auf die Schatzkammern jener Stadt aufmerksam gemacht worden sein, so daß Rach- und Habsucht in ihm sich vereinigt hätten, den aristokratischen Regierungen der Schweiz den Untergang zu schwören. Um seine und seiner Partei weitgehenden Plane zu erreichen, war es nothwendig, die gemäßigten Elemente aus den französischen Behörden zu entfernen und unter diesen namentlich den der Schweiz günstig gesinnten Barthelemy. Dies geschah durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor des republikanischen Jahres V, d. h. vom 4. Sept. 1797 [6]).

---

6) Journée du 18. Fructidor. Paris, de l'imprimerie de la république, Pluviose an VI. Hottinger S. 259 ff.

Nun war der Angriff gegen die Schweiz beschlossen. Das Direktorium sandte ein Werkzeug Reubel's, den schlauen, rastlosen und zudringlichen Mengaud, der bereits in Holland durch seine Wühlereien die französische Vormundschaft vorbereitet hatte, als Agenten in die Schweiz. Er debutirte ohne Säumen mit der Forderung an die Berner Regierung, den englischen Geschäftsträger Wickham aus dem Lande zu verweisen. Dasselbe Verlangen wiederholte er in Zürich, als dem Vororte, zu Handen der übrigen Kantone, und drohte im Weigerungsfalle abzureisen. Wickham war indessen so rücksichtsvoll, durch seine freiwillige Entfernung und Abdankung die aus jener Drohung entstehenden Folgen abwenden zu wollen. Das lag aber nicht in seiner Macht. Was beschlossen war, mußte durchgeführt werden. Dies war allen geistig begabten und weitersehenden Männern klar. So warnte der genaue Kenner von Land und Volk der Schweiz, Ebel, von Paris aus die Eidgenossen rastlos vor den Absichten der Direktoren und wies auf die Abschaffung der Familienherrschaft und auf die Umwandlung der „gemeinen Herrschaften" in Kantone als die einzigen Rettungsmittel hin, indem er die späteren Ereignisse genau vorhersagte [7]. Auch Johannes Müller, der Geschichtschreiber, der bisher die Aristokratie gelobhudelt, sah jetzt ein, daß sie sich überlebt habe und mahnte dringend aus Wien: den Geist des vierzehnten Jahrhunderts heraufzubeschwören, die Marken der Kantone zu vergessen und im Namen des gesammten Volkes am Friedenskongresse in Rastatt mit dem Verlangen aufzutreten, Schweizer zu bleiben. Es war leider zu spät. Kaum war Wickham fort, so forderte Barthelemy's Nachfolger, der Gesandte Bacher, die Entfernung aller Emigranten und die Verhinderung alles Tragens von Ordenszeichen. Die Regierungen thaten resignirend, was man wollte, so daß der Oberst Karl Ludwig von Erlach im großen Rathe Berns endlich entrüstet antrug, zu berathen, wie weit die Nachgiebigkeit gegen Frankreich gehen solle.

In dieser Bedrängniß richtete man in der Schweiz hoffend die Blicke auf einen Mann, in dessen Macht es lag, das Ungewitter von ihr abzuwenden, wenn er mit den Aristokraten ein vernünftiges Wort sprach, und der später dies, als Verbannter auf St. Helena, selbst anerkannte, aber heuchlerisch die Schuld, daß es nicht geschah, dem von ihm bereits in den Schatten gestellten Direktorium in die Schuhe schob. Bonaparte begab sich eben aus Italien durch die Schweiz nach dem Kongresse von Rastatt. Seine Expedition nach Aegypten, um die englische Seeherrschaft zu brechen, stand bevor; dazu mußte er Geld haben, das in Frankreich fehlte. In der Schweiz sollte es geholt werden; dort suchte er daher die Stimmung kennen zu lernen und bei diesem Anlasse schmeichelte es seiner Eitelkeit, als Held des

---

7) Schweiz. Republ. v. Escher u. Usteri III. S. 796 ff.

Tages gefeiert zu werden. Die Waat empfing ihn als den Befreier Veltlins, schrieb seinen Ausspruch, daß kein Volk einem andern unterthan sein dürfe, auf Triumphbögen und bewillkommte ihn durch bekränzte Mädchen. Nachdem er das Schlachtfeld bei Murten besucht (wol nicht ohne den Wunsch, anders zu enden, als Karl der Kühne!), kontrastirte mit dem Jubel der Waatländer, für ihn unangenehm, die Trockenheit, ja das Mißtrauen der Berner und Solothurner, wofür ihn jedoch jenseits des Jura wieder die Begeisterung der revolutionär gestimmten Baseler Landleute entschädigte. Sein Lob dieser Gesinnung gefiel aber den ihn ehrenvoll empfangenden Perücken der Stadt Basel wenig; desto mehr freute es die Revolutionärs der Stadt, die sich um Ochs geschaart hatten, der mit dem Gefeierten eifrig konferirte. Der gewandte Länderfischer warf, die Umstände klug benutzend, der wichtigen Grenzstadt Basel in der Aussicht, das Frickthal zu erhalten, einen Köder hin; sie biß sogleich gierig an und sandte zu diesem Zwecke, auf den bereits früher von Mengaud geäußerten Wunsch, — ihren Oberstzunftmeister Ochs nach Paris.

Hier befand sich immer noch sein Korrespondent und Gesinnungsgenosse Laharpe (oben S. 18). In seiner doppelten Eigenschaft als Waatländer und als Oheim des geächteten und seither in Italien gefallenen Amédée Laharpe, dessen Witwe und sechs Kinder brodlos darbten, arbeitete er rastlos am Sturze der bernischen Oligarchie und verschmähte es, trotz seines persönlichen Edelmuthes, aus glühender Vaterlands- und Freiheitsliebe nicht, den habsüchtigen Nachbarn im Westen zum Einschreiten gegen die Unterdrücker der großen Mehrheit des Schweizervolkes aufzurufen. Seine unter dem frühern, mäßigen Direktorium bereits schwankend gewordene Stellung hatte der 18. Fructidor von Neuem befestigt, und endlich hatte er durch eine Denkschrift an das Direktorium „über das Interesse der französischen Republik in Bezug auf die schweizerischen Oligarchieen" so großen Einfluß gewonnen, daß eine Gesandtschaft aus Bern, welche sich in Paris gegen die Zumuthungen Mengaud's und Bacher's verwendete, von dem intriguanten Talleyrand erfolglos abgespeist wurde. Jetzt konnte Laharpe ungestört handeln. In einer von mehreren Waatländern unterzeichneten Bittschrift an das Direktorium forderte er dasselbe auf, die Garantie zu vollziehen, welche Frankreich dem Waatlande hinsichtlich dessen alter Gebräuche und Freiheiten bei Anlaß der Abtretung des Landes von Savoien an Bern (1565, s. Bd. II. S. 266) verheißen hatte. Als nun Ochs nach Paris kam und hier angelegentlich mit Bonaparte und Reubel verhandelte, seine Sendung dazu mißbrauchend, daß er gleich Laharpe den Fremden gegen sein Vaterland stachelte, wurde zwischen den Genannten ausgemacht, die Schweiz, damit sie als eine starke Schutzwehr für Frankreich gegen Osten dastehe, in eine „einzige und untheilbare Republik" umzuwandeln. Auf Ochsens Antrieb wurde dann beschlossen, jene Länder des ehemaligen Bisthums Basel, welche dessen Schicksal 15. Dec.

noch nicht getheilt hatten: Immer- und Münsterthal, Neuenstadt und Orvin (s. Bd. II. S. 546 und oben S. 12), zu besetzen ohne Rücksicht darauf, daß sie mit Bern in altem Burgrechte standen; — Ochs sprach darüber in einem Briefe an Bonaparte seine Freude aus. Nun wurde auch Laharpe's Gesuch nicht länger vertagt, und es ist eine eigenthümliche Ironie der Geschichte, daß die revolutionäre Regierung Frank-
28. Dec. reichs die Garantie zu vollziehen übernahm, die von König Karl IX., den Mörder der Bartholomäusnacht, herrührte! Das Direktorium erklärte in Folge derselben die Regierungen von Bern und Freiburg (als Besitzer der ehemaligen Waat) für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Waatländer verantwortlich. Durch diese Uebernahme des Schutzes der Waat gegen Bern war der Krieg gegen die Schweiz beschlossen.

Schon war der General Gouvion St. Cyr, nach kurzer Anzeige an den Vorort, in die schweizerischen Gebietstheile des Bisthums Basel, das damit zu existiren aufhörte, eingerückt, unter der frechen Vorgabe, Frankreich trete nur in die Rechte des Bischofs ein, während auch dieser nie das Recht gehabt hatte, ohne Zustimmung der Kantone Truppen in jene Gegenden zu senden. Bern ordnete zwar den Professor Karl Ludwig Tscharner an den Kongreß von Rastatt und den Stadtschreiber Neuhaus von Biel nach Paris ab, um seine Rechte zu wahren, — stellte auch ein kleines Heer auf; allein der kriegerische Geist Steigers und Erlachs wurde stets durch Frischings Friedenspartei niedergeschlagen. Man wollte nirgends sehen, was zu thun sei, und so wurde in Zürich das Gesuch Konrad Eschers (des spätern Bändigers der Linth) um Amnestie für die Verurtheilten vom See mit einem Verweise erledigt. Der Wühler Mengaud erhielt weitern Spielraum durch seine Beförderung zum Gesandten an Bacher's Stelle, der an den Reichstag nach Regensburg abging, und der Fuchs Talleyrand hatte die Stirne, ihn als „Beförderer freundlichen Einverständnisses“ der Schweiz zu empfehlen.

Endlich aber wurde die Lage so drohend, daß der Vorort sich gedrungen fand, eine Tagsatzung nach Aarau zusammenzuberufen. Es war
27. Dec. die letzte der alten Eidgenossenschaft. Sie gab dem bereits ernannten bernischen Abgeordneten nach Rastatt noch einen zürcherischen, den Rathsherrn Pestalutz, und Beiden Vollmachten, sowie ein Empfehlungsschreiben an Bonaparte mit, in welchen die sterbende alte Schweiz ihrem hauptsächlichsten Todtschläger folgende Artigkeiten sagte: „Bürger General! Nahe und entlegene Völker bewundern in Ihnen einen Helden, der mit vorzüglichen Talenten begabet, sich durch Thaten ausgezeichnet hat, zu denen die Geschichte kein ähnliches Gegenstück liefert u. s. w.“ Der Rest des Schreibens war eine demüthige Bitte, die Schweiz in Ruhe zu lassen [8]).

8) Absch. VIII. S. 276 ff. — Materialien z. Gesch. der letzten Tags. d. alten Schweiz, mitgeth. v. C. Morell. Mittheil. z. vaterl. Gesch. I. St. Gall. 1862. S. 110 ff.

In traurigem Kontraste zu dieser Kriecherei beschloß sodann die Tagsatzung mit hochtönenden Worten, „durch eine „„offenbare Demonstration““ dem Auslande zu zeigen, welch' vollkommene Eintracht alle Glieder des helvetischen Bundes belebe, wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Entschlossenheit jedes Opfer bringen werde, sich befinde, daß sie aber nie den Gedanken hatte, noch haben könne, bei irgend einer auswärtigen Macht Verdacht oder Mißtrauen zu erwecken, sondern des festen Vorsatzes sei, Alles anzuwenden, was zu Beibehaltung des guten Vernehmens mit benachbarten Staaten dienlich sei.“ — Und worin bestand nun diese großartige Demonstration, durch welche die „Eintracht“ und das „Glück“ der Schweiz aller Welt gezeigt werden sollten? Doch gewiß in nichts Geringerem, als in einer feierlichen Freierklärung der Million schweizerischer Unterthanen, in einer großherzigen, den 4. August Frankreichs nachahmenden Verzichtleistung der Patrizier und Landvögte auf ihre Vorrechte?

Leider nein! Der Genius des Vaterlandes verhüllt bei dieser Stelle seiner Geschichte trauernd sein Angesicht. Denn die Väter des Landes wußten nichts Erhabeneres zu thun, als eine „neue feierliche Beschwörung der eidgenössischen Bünde“ in Scene zu setzen und davon in einer gedruckten Erklärung dem gesammten Schweizervolke Kenntniß zu geben. — Das bewies, daß in dem alten Körper kein Leben mehr war. Das Volk hätte ihm solches einflößen können; allein von ihm wollte man nichts wissen, man taumelte blindlings dem Untergange zu.

Die projektirte Feierlichkeit sollte denn auch nicht ungetrübt vor sich gehen. Es waren gerade die aufgewecktesten unter den demokratischen Orten, Glaris und Appenzell-Außerroden, welche dazu nicht Hand bieten wollten, weil sie die vollständige Nutzlosigkeit der seit der Reformation nicht mehr vorgenommenen Ceremonie einsahen. Endlich ließen sie sich zwar dazu herbei; aber als der Schwur stattfand, fehlte ein anderer 1798,
Kanton unter den dreizehn bevorzugten Brüdern der schweizerischen Familie, 25. Jan.
nämlich Basel. In seinem Gebiete und im Waatlande, in den Heimathen Ochsens und Laharpe's, war bereits die Revolution ausgebrochen, Dank dem schlotterigen und thatlosen Benehmen der die Gesetze der Geschichte mißkennenden schweizerischen Machthaber und den rastlosen Bemühungen der französischen Agenten. Solcher bearbeiteten vier das Schweizervolk und reizten es zum Aufstande gegen die schwachen Regierungen: Mengaud, der in Aarau selbst die dreifarbige Fahne entfaltete, gerade gegenüber dem Speisesaale der schweizerischen Gesandten, die während der ganzen Sitzung, außer den Berathungen über den Bundesschwur, nichts thaten, als Frankreich zu lieb die monarchischen Emigranten und Orden verbannen, — dann Desportes in Genf, Mangourit in Wallis und Guyot in Graubünden.

Es kam daher so weit, daß die Subjekte Mengaud's, welcher wohl

wußte, wie schlecht die Sachen für die Oligarchen standen und wie bereits der Knoten geschlungen war, der sie erdrosseln sollte, es wagen durften, die Beschwörung der Bünde, während ihrer Vornahme, offen zu verhöhnen.

31. Jan. Es war daher natürlich, daß sich die Tagsatzung endlich auflöste, ohne etwas ausgerichtet zu haben, und die letzten Vertreter der alten Zustände Aarau verließen, während hinter ihrem Rücken die Freiheitsbäume emporstiegen, die Kanonen donnerten und der Ruf „Freiheit und Gleichheit!“ überall erdröhnte. —

§. 3. Staatsumwälzung in der Schweiz und Einbruch der Franzosen in das Land.

Das Verlangen der Revolutionsmänner Frankreichs, ihren leeren Staatsschatz wieder zu füllen und die Halsstarrigkeit der Schweizer Aristokraten, welche das Vaterland durch freiwillige Emancipation der Unterthanen hätten retten können, hat der alten Eidgenossenschaft den Untergang bereitet. Beide Momente begünstigten daher auch die ehrgeizigen Plane jener zwei Männer, welche, an andern Mitteln verzweifelnd, die Machthaber Frankreichs gegen ihr eigenes Vaterland aufriefen, in der unbegreiflichen Verblendung, der gelddurstige Nachbar würde aus reiner Freiheitsliebe Helvetien eine volksthümliche Verfassung bringen. Es waren dies Ochs
1798. und Laharpe. Ersterer arbeitete in Paris, wohin er zu ganz anderen Zwecken gesandt war, mit Unterstützung des Letztern und des französischen Direktoriums, den Entwurf einer Verfassung für die projektirte „helvetische Republik“ aus, und nicht lange ging es, so erhob die Revolution in den Gegenden, welchen jene beiden Männer entstammten, ihr Haupt.

Das Waatland war bereits im Anfange des Jahres 1798 von einer französischen Armee von 15,000 Mann, welche Menard im Ländchen Gex kommandirte, bedroht. Im Angesichte dieser Gefahr glaubte die bernische Regierung nichts Besseres thun zu können, als den waatländischen Truppen einen Eid abzunehmen, um ihrer Treue versichert zu sein. Diese
10. Jan. Feierlichkeit fand bataillonsweise statt, fiel aber weder nach dem Wunsche der Revolutionäre, noch nach demjenigen der Berner Herren aus. Von dreißig Bataillonen schwuren vierundzwanzig den Eid; aber auch diese waren nicht vollständig erschienen. Die übrigen verweigerten den Eid entweder geradezu oder blieben einfach weg.

11. Jan. Schon am folgenden Tage überfiel ein Haufe Aufständischer, welche die Erstürmung der Bastille nachahmen wollten, das Schloß Chillon im Lemansee, nahm die aus schwachen Invaliden bestehende Wache gefangen und führte sie im Triumphe fort. Das war das Zeichen zum Auf-

stande[1]). Die bernischen Behörden wurden nicht mehr berücksichtigt. 1798.
Demokratische Comité's regierten, voran dasjenige von Nyon. Das Volk bewaffnete sich. Clubs debattirten Tag und Nacht, vom Weine erregt, und sandten rastlos Couriere über Berg und Thal. Man korrespondirte mit den französischen Truppen an der Grenze und berieth, wann man sie in das Land rufen wolle. Das gemeine Volk schwankte rathlos hin und her.

Da erhob die Berner Regierung den gebildeten, aber eiteln und militärisch ganz unfähigen General Weiß an die Spitze der im Waatlande aufzustellenden Truppen. Statt aber diese zu organisiren und mit ihnen die Grenzen zu besetzen, vergeudete er unsinniger Weise seine Zeit mit Abfassung einer Flugschrift unter dem Titel: Réveillez-vous, Suisses, le danger s'approche, mit welcher er die Schweizer im drohenden Augenblicke zur Einigkeit zu bringen wähnte. Dies Benehmen war höchst günstig für die Bewegungsmänner der Waat. In Lausanne entstand ein Centralausschuß, Menard kündigte sein nahes Einrücken an, um die Freiheit zu bringen, Laharpe schlug schriftlich die Einberufung einer Repräsentativ-Versammlung der „lemanischen Republik" vor, die grüne Fahne mit dem Namen 24. Jan.
der letzteren wurde entfaltet, grüne Kokarden prangten (in Erinnerung an die grünen Blätter des Palais Royal von 1789) auf allen Hüten, Freiheitslieder erschollen in den Städten am Leman, und Freiheitsbäume wurden errichtet. Nun fanden es die Berner Landvögte an der Zeit, das Land zu verlassen. Der Centralausschuß wurde zur provisorischen Regierung und die Repräsentativ-Versammlung trat unter dem Vorsitze von Moritz Glayr ins Leben. Die Truppen erklärten sich jetzt für die neue Ordnung der Dinge und Weiß war ein Führer ohne Heer, der umsonst von Yverdon aus den Kriegszustand verkündete.

Dies nahm nun Menard zum Anlasse, mit seinem Einmarsche zu drohen, und als sein an Weiß abgesandter Parlamentär durch das waatländische Dorf Thierrens kam und zwei Husaren seines Gefolges die dortige, noch Bern gehorchende, aus Bauern bestehende Polizeiwache beschimpften und darauf erschossen wurden, landeten sofort dreitausend Franzosen, aus Savoien über den See rudernd, in Ouchy, mit denen sich Menard's 28. Jan.
Corps, von Gex herkommend, in Lausanne vereinigte. Die Waatländer wetteiferten, ihre „Befreier" zu bewirthen und zu feiern. Weiß mußte jetzt fliehen, die Berner Truppen zogen sich zurück, von den Waatländer Milizen verfolgt, die bei Avenches mit ihnen scharmützelten, — und überall wurde der Bär, Berns Abzeichen, entfernt.

---

1) Morell, Bonstetten S. 216. Monnard III. S. 14 ff. — Aktenstücke zur Geschichte der franz. Invasion in die Schweiz im J. 1798; Arch. f. schweiz. Gesch. XIV. S. 178 ff.

1798. Aber auch das Waatland hatte seine Vendée. In seinen beiden entgegengesetzten Winkeln, demjenigen der Alpen von Chateau d'Oex und Ormonds und dem des Jura von Sainte-Croix hatte Bern eifrige und beharrliche Anhänger, was daher rührte, daß dieselben, in Folge ihrer Armuth, nicht mit Steuern geplagt worden waren. Aus diesen Leuten und einer Anzahl Freiwilliger aus dem ebenen Lande bildete der Bern ergebene Waatländer Oberst Ferdinand von Roveréa eine sogenannte treue Legion, welche sich den ehemaligen Unterdrückern ihres Vaterlandes zur Verfügung stellte, doch unter der Bedingung, nicht gegen die Waatländer der revolutionären Partei kämpfen zu müssen.

Die Berner Truppen hatten sich unter Erlach in Murten festgesetzt. Eidgenössische Repräsentanten kamen dahin und erfolglose Unterhandlungen entspannen sich zwischen ihnen, welche von Menard die Räumung des Waatlandes, und Diesem, der von ihnen die Uebergabe Murtens, als eines Theiles der alten Waat, verlangte.

Indessen wurde statt Menards ein neuer Führer an die Spitze der zur
5. Febr. Invasion der Schweiz bestimmten französischen Truppen gestellt, ein Mann, den das Direktorium der Aufgabe für gewachsen hielt, die Zwecke, welche Frankreich mit dieser Invasion verfolgte, gehörig durchzuführen. Es war der General Brune [2]), der vom Direktorium ausdrücklich beauftragt war, das Waatland zu besetzen und den im Departement des Mont terrible (im ehemaligen Bisthume Basel) kommandirenden General zum Marsche nach Bern aufzurufen, falls die bisherige dortige Regierung auf an sie erlassene Aufforderung nicht abdanken würde, und dann selbst ebenfalls auf Bern los zu marschiren. Der General Schauenburg, ein Elsässer, eben Jener, welcher im Jura befehligte, hatte zugleich die nöthigen Weisungen erhalten, um Brune auf die angegebene Weise zu unterstützen.

Die französischen Truppen besetzten in der That das ganze Waatland von Aigle bis vor Murten; überall, außer im Winkel der Alpen, wurde die neue Ordnung der Dinge eingeführt. Auch die Bewohner des mit Freiburg vereinigten waatländischen Gebietes, namentlich der Umgegend von Romont und Bulle, erhoben sich und riefen die Franzosen zur Hülfe gegen die freiburgischen Truppen. So war der Feldzug gegen Bern vorbereitet, wo die Franzosen mit Einführung der „Freiheit und Gleichheit" eine Komödie aufführen wollten, um sich des Staatsschatzes zu bemächtigen.

Indessen hatte Laharpe den in den drei Sprachen der Schweiz gedruckten Verfassungsentwurf Ochsens in die Waat gesandt, zugleich den General Brune darauf aufmerksam gemacht, daß die Berner ihren Schatz,

---

2) Correspondance du Général Brune, Commandant en Chef l'armée de Suisse, Archiv für schweiz. Geschichte XII. S. 283 ff. — Aktenstücke (s. Note 1) S. 246 ff.

an dem die Waat ein Recht des Antheils habe, in Sicherheit bringen möch- 1798.
ten, und ihm seine in Rolle wohnende alte Mutter empfohlen. Der Repräsentativ-Versammlung empfahl er die Annahme der Verfassung angelegentlich. Dieselbe erfolgte denn auch mit Jubel, der jedoch etwas herabgestimmt wurde, als die Franzosen ein Zwangsanleihen und die Aushebung von 4000 Mann zur Bewachung des Landes verlangten. Für ersteres wurde freilich der Antheil der Waat am Berner Staatsschatze als Bürgschaft verheißen; das versüßte aber die Pille nicht. Zugleich machten sich auch Vereine bemerkbar, deren fulminante Debatten die ganze politische Unreife lange unterdrückter und plötzlich befreiter Völker verriethen und gemüthlicher Weise mit Musik, Gesängen und dem an theilnehmende Mitglieder des schönen Geschlechtes ertheilten Bruderkusse abwechselten. So bereitete sich das Waatland auf seine Existenz als freier Staat vor.

Von hier aus wurde auch im benachbarten Unterwallis der im Jahre 1790 gelöschte Funke wieder angezündet. In St. Maurice begann die Bewegung; man steckte die grünen Kokarden der Waatländer auf und die Vögte von Oberwallis flohen nach ihrer Heimat. Letztere verzichtete, in anerkennenswerther Würdigung der Zeit, auf ihre Hoheitsrechte in Unterwallis und anerkannte letzteres als einen freien und gleichberechtigten Bestandtheil des Landes. Eine Repräsentativversammlung vereinigte die Vertreter der ehemals herrschenden und beherrschten Thäler und gab dem Lande Wallis eine gemeinsame provisorische Regierung.

In Basel hatte schon der wackere Iselin (Bd. II. S. 569) die Ungerechtigkeit und Unnatur der schweizerischen politischen Zustände, wie sie sich im achtzehnten Jahrhundert gestaltet hatten, eingesehen und prophetisch auf die Herstellung glücklicherer Zeiten durch fremde Eroberung hingewiesen. Ochsens Einfluß machte denn auch, zur Zeit der ersten Schritte der französischen Fructidor-Regierung gegen die Schweiz, Basel zu einem Hauptbrennpunkte revolutionärer Bestrebungen in unserm Lande. Demzufolge war es auch dieser Kanton, welcher die Theilnahme an dem von der sterbenden Tagsatzung angeordneten Bundesschwure beharrlich ablehnte. Die Freunde Ochsens bildeten seit seiner Abreise nach Paris eine patriotische Gesellschaft in Basel [3]). Mitglieder derselben waren es hauptsächlich, die
in der ersten Großrathssitzung des verhängnißvollen Revolutionsjahres 5. Jan.
gegen die alten Zustände Sturm zu laufen begannen, indem sie Untersuchung der waltenden Mißbräuche forderten. Schon zwei Tage darauf verlangten die Bauern von Arisdorf bei dem Landvogte zu Farnsburg die Herausgabe der Urkunden über ihre Rechte und Freiheiten. Demokratisch gesinnte Stadtbürger gingen nach Liestal und konferirten mit Männern des Volkes, und der Ruf „Freiheit und Gleichheit" wurde bald allerorts laut. Depu-

---

3) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 229, 267 ff.

1798. tirte der Regierung wurden mit Forderungen und Beschimpfungen überhäuft. Die Regierung veranstaltete dann Versammlungen von Volksaus-
17. Jan. schüssen. Liestal aber errichtete einen Freiheitsbaum, den ersten in der Schweiz, zerriß die Baseler Fahne und Jedermann schmückte sich mit dreifarbigen Kokarden. Die Ausschüsse der Gemeinden bildeten eine provisorische Regierung. Die Landvogts-Schlösser Waldenburg, Farnsburg und Homberg wurden, nach vorheriger Rettung der Werthgegenstände, vom Volke in Brand gesteckt. Die Patrioten der Stadt bewirkten nun die Einberufung der Landmiliz in die Stadt und auch die Bürger derselben steckten die dreifarbigen Kokarden auf. Der bedrängte Große Rath aber, die Ge-
20. Jan. bote der Zeit verstehend, nahm einhellig das Verlangen der Landschaft nach Freiheit und Gleichheit, nach einer volksthümlichen Verfassung und nach Vereinigung von Stadt und Land zu einem gleichberechtigten Körper an. Auch die Stadt sah nun einen Freiheitsbaum vor dem alten Münster erstehen. Die Ausschüsse der Stadt- und Landbürger wurden in den Großen Rath eingeführt und man kam überein, die Wahl einer Nationalversammlung anzuordnen, welche, doch ohne Folge für die Zukunft, aus zwanzig von der Stadt gewählten Stadtbürgern, ebensoviel vom Lande gewählten Landbürgern und ebensoviel vom Lande gewählten Stadtbürgern bestehen sollte. Diese sonderbare Zusammensetzung, eine gegenseitige Koncession dieser
5. Febr. Uebergangszeit, wurde ausgeführt, und der bisherige Große Rath legte seine Regierung nieder. Titel und Amtstrachten wurden abgeschafft; man nannte sich Bürger, und die Eigenthümlichkeit, daß die Uhren der Stadt Basel um eine Stunde vorgingen, fand ihr Ende. Die Nationalversammlung begann
1. März. zu arbeiten und Alles schwamm in Glück und Frieden. Ein von der aristokratischen Partei veranstalteter Auflauf wurde leicht zerstreut. Ochs kehrte heim und wurde Präsident der Nationalversammlung, welche nun seinen Verfassungsentwurf prüfte und Abänderungen daran vornahm, was man in Paris mit großer Unzufriedenheit hörte. Die Versammlung bestellte dann Gesandtschaften, welche den Entwurf, wie er in Basel angenommen, in der östlichen und in der westlichen Schweiz und — bei den französischen Generalen Brune und Schauenburg empfehlen sollten [4]). So wurde Basel zum Apostel des Werkes seines wohlmeinenden aber unklugen Bürgers.

Von Basel aus verbreitete sich die Revolution rasch nach der nördlichen und östlichen und einem Theile der innern Schweiz, jedoch nicht überall nach dem Geschmacke der Nationalversammlung jenes Kantons und ihrer Abgesandten.

Zürich ging voran. Die wachsende Unzufriedenheit des Landvolkes,

---

4) Hochobrigkeitl. Aufschluß über die ꝛc. Gesandtschaft des lobl. Cantons Basel, 26. Merz 1798.

das die Wunden von Stäfa noch frisch brennen fühlte, veranlaßte den 1798.
Großen Rath zur Aufstellung einer Regierungskommission, welche die 17. Jan.
Wünsche des Volkes zu Stadt und Land in Empfang nehmen sollte.
Nach Anhörung des Berichtes derselben fand sich der Große Rath bewogen, 29. Jan.
eine allgemeine Amnestie für die Unruhen von 1794 und 1795 zu ertheilen, die Gefangenen freizulassen, die Verwiesenen und Flüchtigen wieder in das Land aufzunehmen 5). Die dem Volke abgenommenen Urkunden und Waffen, die ihm abgepreßten Geldbußen und Kriegskosten wurden zurückgestellt, und die Märtyrer der Freiheit, der wackere Bodmer voran, von ihren Freunden und Landsleuten im Triumphe aus dem Kerker abgeholt. Von den Verbannten kehrten nur Neeracher, der Verfasser des „Memorials“ und zwei Andere nicht heim; — sie waren in der Fremde gestorben. — Ein höhnendes Schreiben Mengauds, in welchem derselbe die Annahme der helvetischen Verfassung forderte und schmutzige Spottschriften beilegte, trübte die Freude über die Amnestie. Die Regierung glaubte dann die Bewegung im Volke durch Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Stadt und Landschaft dämmen zu können; das Volk aber verlangte kurzweg eine auf Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung.
Dies wurde denn auch der einberufenen Versammlung, die man „Landes- 5. Febr.
kommission“ nannte, aufgetragen. Aber der derselben von der Regierung auferlegte Eid erweckte, wegen der darin enthaltenen Worte „ohne Einwirkung fremder Gewalt,“ solches Mißtrauen, daß Bauern mit Knütteln in die Stadt zogen, um die Eidesleistung zu verhindern, die denn auch, obwohl gegen die Eingedrungenen Kanonen aufgefahren wurden, unterblieb. Um das Volk vollends zu gewinnen, nahm die Regierung Abgeordnete vom Lande in ihren Schooß auf. Zu gleicher Zeit fand der Hülferuf Berns gegen den französischen Einfall in die Schweiz so geringen Widerhall, daß sich im Kanton Zürich kaum zwei Bataillone stellten. Dagegen bot sich der in österreichischen Diensten stehende Feldmarschall Hotze (ursprünglich Hotz, aus Richterswil am Zürchersee stammend) seiner Regierung zur Verfügung an.

Ganz unerwartet folgte dem Ausbruche der Bewegung im Kanton Zürich eine Umwälzung in Luzern, und zwar auf unerhörte Weise eine solche von oben herab, ohne daß unter dem Volke irgend welche Agitation zu bemerken gewesen wäre 6). Wahrscheinlich wollte die Luzerner Regierung, bei Ankunft der für sie bedenklichen Nachrichten aus Waat und Basel, dem Ausbruche demokratischer Tendenzen, die sie seit den Jahren 1653 und 1712 zu fürchten Ursache hatte, vorbeugen. Nachdem sie, die ihre eigenen Mängel aus den vor wenigen Jahrzehnten (Bd. II. S. 527 ff.)

---

5) Hottinger S. 334 ff. Helvetia V. S. 58 ff., VII. S. 372 ff.
6) Pfyffer, Kas., Gesch. v. Luzern I. S. 558 ff., II. S. 3 ff.

1798. vorgefallenen Familienzwisten am besten kennen mußte, dem Volke in Pro-
31. Jan. klamationen die Abstellung von Mißbräuchen versprochen, erließ sie, auf die Nachricht von der Zürcher Amnestie und heftiger Bewegung im Aargaue, plötzlich eine Abdankungsurkunde, verkündete frischweg, „die aristokratische Regierungsform" sei „abgeschafft," lud zur Wahl von Volksrepräsentanten ein, um eine neue Regierungsform zu berathen, und erklärte sich bis zur Vollendung dieses Werkes als provisorisch. Hätten die übrigen Patrizierkantone dieses hochherzige Beispiel befolgt, es wäre unserm Vaterlande viel Unheil erspart worden. Sonderbarer Weise fand der Schritt der Luzerner Regierung in der Stadt mehr Anklang, als auf dem Lande.

Letzteres war zu wenig politisch gebildet, um den Charakter des modernen repräsentativen Staates verstehen zu können; selbst im Bauernkriege hatte es sich ja nur für „alte Rechte und Freiheiten" erhoben. Alles Neue war ihm fremd und unheimlich. So machte sich denn bei den Wahlen der Volksrepräsentanten mannigfache Eifersucht geltend. Jeder Ort wollte vertreten sein, und es setzte Unruhen und Tumulte ab. Am 2. März konnten endlich die Volksrepräsentanten ihre Arbeit beginnen.

Auch in Schaffhausen regte sich das Volk und verlangte um die Mitte des Januar Aufhebung der Leibeigenschaft und der Feudalabgaben [7]. Abgeordnete der Klettgauer Gemeinden versammelten sich in Neunkirch, verlangten ferner politische Gleichstellung des Landes mit der Stadt und drohten, nicht entsprechenden Falles zum Aeußersten zu schreiten. Freiheitsbäume stiegen empor. Die geängstigte Regierung hielt nächtliche Sitzungen und rief die Zünfte zum Schutze der Ordnung auf. Ein Memo-
4. Febr. rial des Landes wiederholte die Begehren der Baseler und Zürcher Landleute, eine in die Stadt eindringende Schaar gab ihm Nachdruck und die Regierung fügte sich der Nothwendigkeit. Dann Freiheitsjubel, Bruderküsse, Kokarden, Freiheitsbäume und eine Nationalversammlung. Die Regierung trat ab und die „Junker" legten diesen Titel nieder.

Als auf diese Weise die Oligarchien der Zunftstädte und einer Patrizierstadt sanken, hielt es auch die bereits mit einer Volksvertretung beschenkte Alte Landschaft des Stiftes St. Gallen für zweckmäßig, der noch dem Namen nach bestehenden Klosterherrschaft auch diesen Namen zu entziehen. Ein Volksauflauf und Drohungen der Volksführer bewogen das Kapitel, ohne den apathisch in Wil weilenden Abt Pankraz zu fragen,
4. Febr. dem in einem Wirthshause in der Nähe St. Gallens versammelten Landrathe die Landesregierung abzutreten. Der Landrath übernahm dieselbe,
14. Febr. der Abt verließ das Land protestirend und eine Landsgemeinde besetzte die Aemter des neuen Freistaates nach dem Muster Appenzell-Außerrodens,

7) Wanner, Studien üb. d. Staatsumwälz. des Kant. Schaffhausen im Jahr 1798. Schaffhausen 1865, S. 41 ff.

nämlich jedes mit einem Landammann **vor** und einem solchen **hinter** der Sittern. **Künzle** wurde „regierender Landammann.“ 1798.

Die unter demselben geistlichen Scepter stehende Landschaft **Tockenburg** war bisher, in Folge der milden Verwaltung ihres Landvogtes, Karl **Müller** von Friedberg, ziemlich ruhig geblieben, obschon oft Forderungen laut wurden, die den Nachlaß der Feudalabgaben bezweckten. Erst im Januar des Revolutionsjahres wurde die Bewegung ernster. Der Landrath veranstaltete ohne weiteres eine Landsgemeinde, welche die Unabhängigkeit Tockenburgs erklärte. 29. Jan. Der Landvogt trat mit Bewilligung des Abtes die Landeshoheit dem Landrathe ab und verreiste mit einer edeln Ansprache an das ihm theuer gewordene Volk. Letzteres bewies aber seine politische Unreife dadurch, daß es sich nach den beiden Konfessionen trennte, von denen jede ihre eigenen Behörden und Beamten wählte.

Nun erhoben sich auch die gedrückten Unterthanen in den „**gemeinen Herrschaften**“ der östlichen Schweiz. Der damalige Einfluß der betreffenden Ländchen war zu unbedeutend, als daß Spezialitäten über die ziemlich nach **einem** Muster geschnittenen Vorfälle, welche ihre Freiwerdung begleiteten, von Interesse sein könnten. Es wurden Versammlungen gehalten und Petitionen an die regierenden Orte gerichtet, mit dem Gesuche, die Bewohner der Landvogteien als gleichberechtigte Glieder in den eidgenössischen Bund aufzunehmen, was die Bittsteller namentlich damit begründeten, daß ihre Voreltern gleich denen der Regierenden in zahlreichen Schlachten für die schweizerische Unabhängigkeit geblutet hatten. Man entsprach ihnen. **Glaris** ging voran und entließ sein **Werdenberg** 28. Febr. und das mit Schwiz gemeinsam besessene **Gaster**, sowie **Uznach**, der Unterthänigkeit. Dann erklärten die Repräsentanten der regierenden Orte 3—5. März. in Frauenfeld die Landschaften **Thurgau**, **Rheinthal** und **Sargans** als frei und unabhängig. Zuletzt bestätigte auch Schwiz, nachdem es seine eigenen Unterthanen in Küßnach, Einsiedeln, den „Höfen“ und der March frei erklärt, auch die Selbständigkeit von Gaster und Uznach. Alle diese Ländchen hielten nun, nachdem ihre Landvögte sich, ohne Bedauern des Volkes, entfernt, Landsgemeinden und wählten provisorische Regierungen. Zugleich trat in der unter dem Schirm dreier Kantone stehenden Stadt **Rappерswil** die aristokratische Regierung ab und machte einer demokratischen Platz [8]). 2. März.

Wie die schweizerische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts überhaupt eine Folge der französischen Umwälzung war, so mußte sie natürlich da zuerst ausbrechen, wo die Truppen der sie vorzüglich betreibenden

8) Vergl. Pupikofer, Gesch. v. Thurgau II. S. 314 ff. — Rikenmann, Gesch. von Rapperswil. — Akten im Kant.-Arch. St. Gallen. Meine Gesch. des Kant. St. Gallen S. 62 ff. Absch. VIII. S. 305, 393, 667, 674.

1798. französischen Regierung ihre Standquartiere hatten. Außer dem Waatlande, wo Brune eingerückt war und Basel, in dessen Nähe Schauenburg auf die Eroberung des Berner Goldes lauerte, hausten die französischen Cohorten auch in den Ebenen der Lombardei, an der Südgrenze jener Unterthanenländer, mit deren Eroberung die Eidgenossen ihren Kriegsruhm begraben und die Zeit ihrer tiefsten Entartung eingeweiht hatten. Dort war bereits Veltlin ein Opfer eigener Tyrannei und fremder Habsucht geworden und es fehlte nicht an Bestrebungen, dem Schicksale jener Landschaft auch die gleicher Religion, Sitte und Sprache angehörenden Vogteien am Fuße des Gotthard anheim fallen zu lassen.

Es konnte, nach dem Urtheile des edeln Berners Karl von Bonstetten (Bd. II. S. 571), welcher in jener Gegend einst Syndikats-Mitglied (Bd. II. S. 285) war, nicht leicht eine „elendere, unbehülflichere" Regierung geben, als diejenige, welche die damaligen Kantone mit Ausnahme Appenzells, also ihrer zwölf, über die vier italienisch sprechenden Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia ausübten [9]). Der Rest des jetzigen Kantons Tessin, aus den blos von Uri, Schwiz und Nidwalden beherrschten drei Vogteien Bellinzona, Riviera und Blegno und aus dem unter Uri allein schmachtenden Thale Leventina bestehend, wurde zwar nicht besser behandelt; allein wo zwölf Herren hausten, deren jeder nur alle vierundzwanzig Jahre einen Landvogt senden konnte, mußten die Verhältnisse naturgemäß noch weit verwickelter und trostloser sein.

Die zum Scheine bestehenden, durch Abgeordnete der Gemeinden gebildeten „Kongresse" von Lugano und Locarno hatten in Wahrheit nichts zu beschließen, weil die regierenden Kantone doch verfügten, was sie wollten, und zwar ohne nur die hergebrachten Statutarrechte der beherrschten Landschaften zu kennen. Den Landvögten war eine beinahe unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod verliehen. Wer Geld genug hatte, sich von der verdienten Strafe für begangene Verbrechen loszukaufen, ging nach wie vor frei umher, und bei wem nichts zu erholen war, um die Kosten der Justiz zu bestreiten, der erfreute sich desselben Vorrechtes. Die in den Gefängnissen befindlichen Angeklagten wurden hart behandelt, dem Hunger und der Kälte preisgegeben. Die an manchen Orten der Schweiz bereits abgeschaffte Folter wurde noch in den letzten Jahren vor der helvetischen Revolution in den tessinischen Landvogteien angewandt, und zwar oft sogar, wenn ein Geständniß auch ohne sie erfolgt war. Die „Syndikatoren" waren nicht besser als die Landvögte, ließen sich ganz ungescheut bestechen, und Bonstetten, der davon nichts wissen wollte, wurde von seinen

---

9) Monnard II. S. 661 ff. Morell, Karl von Bonstetten S. 145 ff. — Abschiede über Herrschaftsangelegenheiten.

Kollegen nur ausgelacht. Bei solch' erbärmlicher Justiz war es denn na- 1798.
türlich, daß die Unsicherheit im Lande, das von Strolchen, Banditen und Mördern wimmelte, immer ärger wurde. Es war dies um so erklärlicher, als für den Schulunterricht außerordentlich wenig gethan wurde und die Geistlichkeit, welcher derselbe beinahe ausschließlich oblag, größtentheils selbst höchst ungebildet war. Ganze Thäler und weite Landschaften waren gänzlich ohne Schulen. In der Landvogtei Lugano z. B. gab es deren außerhalb der Stadt keine einzige. So wenig, wie für das geistige, that man auch für das leibliche Wohl der Unterthanen. Eine Armenpflege gab es nicht. Von gemeinnützigen Anstalten war keine Spur vorhanden. Gegen Ueberschwemmungen durch Flüsse und Bäche traf man keinerlei Vorsorge. Straßen und Wege befanden sich in verwahrlostem Zustande. Der Acker- und Weinbau wurden vernachlässigt. Aus dem so behandelten Lande wanderten denn die verdienstlosen Leute als Maurer, Kaminfeger, Lastträger u. dergl. aus, besonders in die größeren Städte Italiens, verpraßten aber das Erworbene und kehrten arm wieder heim. Während ihrer Abwesenheit mußten ihre Frauen und Kinder, wie nicht minder die der zu Hause Bleibenden, mühsam ihr Brod verdienen und sich, ohne Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand, den härtesten Arbeiten unterziehen. Der Müßiggang und die Bildungslosigkeit der Männer erzeugten denn auch eine wahre Proceßwuth. In der 18,000 Einwohner zählenden Landvogtei Locarno wurden jährlich tausend Processe geführt, und im Städtchen dieses Namens befanden sich unter den wenig über tausend Einwohnern dreiunddreißig Advokaten, welche Berufsleute das Volk nach Kräften aussogen. Die Erbitterung der Parteien wurde oft so groß, daß sie zu Gewaltthätigkeiten schritten, bewaffnet gegen einander auszogen, einander aus den Häusern vertrieben und diese verwüsteten. — Kurz, die Zustände waren so schrecklich, daß der österreichische Statthalter in Mailand, Firmian, einst zu Bonstetten sagte: „Ihr Schweizer würdet verdienen, daß sich der Kaiser aus Mitleid dieses unglücklichen Landes (Tessin) bemächtigte."

Als nun Bonaparte, wie erwähnt, siegend Italien durchzog, 1796.
ließ er von der dem Ambrosiusstifte in Mailand gehörenden (Bd. I. S. 73) Enclave Campione aus Kanonierschaluppen auf dem Luganersee kreuzen, um das Benehmen der Schweizer in ihren Landvogteien zu beaufsichtigen [10]). Die Kantone beschwerten sich darüber bei Barthelemy, der ihnen zur Antwort einen Brief des Siegers vorwies, in welchem sich derselbe über das 1797.
Benehmen der schweizerischen Landvögte beklagte, sie der Fortschaffung österreichischer Kriegsgefangener anklagte und höhnend darauf hinwies, daß die

10) Abschiede VIII. S. 238 ff. — Zschokke, histor. Denkwürdigk. der helvet. Staatsumwälz. III. S. 181 ff. (der Bürgerkrieg in der ital. Schweiz). — Hottinger S. 243 ff.

Schweizer nicht mehr die Männer des vierzehnten Jahrhunderts seien und verhungern müßten, wenn man ihnen nicht von Mailand aus zu Hülfe käme. Die regierenden Orte sandten nun wiederholt Repräsentanten nach Lugano, um dort die Neutralität der Schweiz aufrecht zu erhalten. Hier erfuhren die Repräsentanten zu ihrem Aerger, daß in Campione ein Freiheitsbaum aufgepflanzt worden und daß man in Mailand offen von Ausdehnung der cisalpinischen Republik bis auf die Alpenhöhen spreche. Comasker versuchten in Chiasso Propaganda für die neue Republik zu machen, und in Lugano selbst bildete sich eine Partei, die nach dem Anschlusse an Cisalpinien strebte. Bonaparte fuhr in Mailand fort, sich sehr ungehalten über die Schweiz, besonders über die aristokratischen Kantone, zu äußern, indem er sie beschuldigte, mit den Feinden Frankreichs in Korrespondenz zu stehen. Er verglich den Luganersee mit dem Mittelmeere und behauptete, wie auf diesem, so auch auf jenem und auf dem Langensee (Lago maggiore) in alle Häfen einlaufen zu dürfen, womit er die Drohung verband, falls man ihm dies verwehrte, der Schweiz den Krieg zu erklären und über Lugano und Locarno nach Bern zu ziehen. Das helvetische (Borromäische) Collegium in Mailand hob er auf und übergab dessen Güter dem dortigen Spitale. Er machte selbst einen Spazierritt an den Luganersee, nach Capolago, und erkundigte sich dort nach den Verhältnissen der Unterthanenländer.

Die gerade damals vorgenommene Einverleibung Veltlins in den neuen cisalpinischen Staat beunruhigte die Repräsentanten, obschon sich ihnen Bonaparte jetzt freundlicher erwies und, als sie freie Kornausfuhr nach der Schweiz zu erwirken suchten, soweit ging, ihnen eine Vergrößerung der Schweiz durch deutsche Länder auf dem linken Rheinufer in Aussicht zu stellen.

Ungeachtet des Beispieles der stammverwandten Veltliner blieben indessen die Tessiner lange ruhig und zeigten, trotz ihrer erbärmlichen Regierung, keine Absicht, von den herrschenden Kantonen abzufallen. Erst
1798. gegen Ende des Januar wurde in Mendrisio ein Freiheitsbaum aufgestellt, doch ohne Theilnahme des Volkes. Von Cisalpinien aus wurde nun die Errichtung solcher Symbole der Revolution auch in Lugano und Bellinzona beabsichtigt. Die damaligen Repräsentanten, Stockmann aus Unterwalden und Bumann aus Freiburg, trafen Vorsichtsmaßregeln und ließen ein aus dortigen Angehörigen gebildetes Freicorps Wache hal-
15. Febr. ten. Endlich landeten 250 cisalpinische Soldaten in Lugano. Nachdem sie die Repräsentanten mit Waffen bedroht, wurden sie von den Freiwilligen in die Flucht geschlagen. Als aber Alles ruhig schien, umstellten Abends zwei- bis dreitausend Menschen die Wohnung der Repräsentanten, und der Advokat Peregrini drang an der Spitze eines Haufens in ihr Zimmer und verlangte für die Vogteien „schweizerische Freiheit.“ Da sie sowol dieses Begehren abschlugen, als dasjenige eines französischen und

eines cisalpinischen Offiziers: das Volk abstimmen zu lassen, ob es cis- 1798.
alpinisch oder souverän schweizerisch werden wolle, empörten sich auch die Freiwilligen. Da gelang es Stockmann, sich heimlich zu flüchten, während Bumann vom wüthenden Volke gefangen gehalten wurde. Letzteres errichtete zu gleicher Zeit einen Freiheitsbaum, befestigte jedoch darauf nicht die französisch-cisalpinische Jakobinermütze, sondern einen sogenannten Tellenhut mit rothen und weißen Federn, zum Zeichen, daß es schweizerisch bleiben, aber frei werden wolle. Eine provisorische Regierung verkündete Freiheit und Gleichheit und eine allgemeine Amnestie. Auch Bumann verreiste nun, sobald es ihm möglich wurde.

Die regierenden Kantone fügten sich in das Unvermeidliche, indem sie die Freiheit der vier südlichen italienischen Vogteien anerkannten und ihren Erlaß vom Tage des Aufstandes datirten [11]. Noch war aber die Vereinigung der nunmehr freien Landschaften mit der Schweiz nicht sicher gestellt. Von Cisalpinien aus fanden noch mehrere Einfälle statt, sogar nach Lugano selbst, wo der „Tellhut“ herabgerissen und beschimpft wurde. Nach harten Kämpfen wurden die Cisalpinier endlich zurückgeschlagen und Hülfe eines kleinen Corps aus Uri sicherte auf die Dauer die republikanische Freiheit jener Gegenden, die, im Falle eines Anschlusses an den ephemeren Freistaat im Süden, mit diesem nach Napoleons Sturz, gleich Veltlin, eine Beute Oesterreichs geworden wären. Zuletzt kehrte auch Mendrisio, welches sich erst der cisalpinischen Republik angeschlossen hatte, wieder zur Schweiz zurück. Die den drei Urkantonen zugehörig gewesenen drei Vogteien im Thale des Tessin, wo Bellinzona eine Waage auf den Freiheitsbaum gehängt hatte, um zu zeigen, daß es ihm gleichgültig sei, ob es mit Helvetien oder Italien vereinigt werde, wurden von ihren Herren am 4. April frei erklärt [12].

Nachdem auf diese Weise in allen Grenzgegenden der Schweiz die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ohne fremde Hülfe bereits gesiegt hatten und die helvetische Nation sich auf dem besten Wege befand, durch eigene Kraft völlig frei und gleichberechtigt zu werden, nachdem so hätte angenommen werden dürfen, es bliebe für die sich so nennenden Apostel der Freiheit, d. h. die von Eroberungen trunkenen und nach neuen dürstenden Gallier, kein Vorwand mehr, die Schweiz mit Krieg zu überziehen, ihr Geld und Blut abzustehlen, begann jene Invasion, welche bisher im Waatlande die Freiheit des Volkes, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums geachtet hatte, erst ihre gehässige und blutige Phase: denn Frankreich mußte Gold haben, ob nun die Schweiz sich so oder anders organisirte. —

---

11) Absch. VIII. S. 396.
12) Franscini, der Kanton Tessin S. 32 ff. Absch. VIII. S. 297, 614.

1798. Beharrte aber auch Frankreich auf seinem selbstsüchtigen Unternehmen, so wäre damit noch keineswegs ein Gelingen desselben nothwendig verbunden gewesen. Das Direktorium konnte nicht behaupten, daß ohne sein Einschreiten die „oligarchischen“ Regierungen der Schweiz nicht gefallen wären. Das Waatland hatte sich vor dem Einrücken der Franzosen, und zwar siegreich, erhoben. Basel hatte ohne alle Rücksicht auf die Franzosen, und ohne ein Heer derselben in der Nähe zu haben, seine Revolution gemacht. Ohne die mindeste Rücksicht auf die fremde Invasion hatte sich dann die Bewegung im Waatlande der übrigen französischen und diejenige in Basel der übrigen deutschen Schweiz mitgetheilt, und der italienische Theil unseres Landes hatte ebenfalls ohne fremde Einwirkung, ja mit entschiedener Fernhaltung der cisalpinischen Einflüsse, seine Freiheit errungen. Das Streben nach Freiheit und Gleichheit hatte, abgesehen von den bereits seit alter Zeit demokratischen Ständen, die gesammte Schweiz ergriffen — mit einziger Ausnahme der drei Patrizierkantone Bern, Freiburg und Solothurn. Diese waren es daher, welche durch ihre zähe Halsstarrigkeit den Eindringlingen den Vorwand zur Ausführung ihres gewaltthätigen Vorhabens lieferten. Hätten ihre Regierungen sich den übrigen Kantonen angeschlossen und, gleich dem ebenfalls patrizischen Luzern, freiwillig zu Gunsten des Volkes abgedankt, die Franzosen hätten es wahrscheinlich nicht gewagt, aus dem Waatlande in die innere Schweiz vorzudringen, — und wenn sie es dennoch gewagt hätten, so wären die frei und gleich gewordenen Völkerschaften der innern und nördlichen Schweiz mit Begeisterung, und nicht mit der Lässigkeit, die sie jetzt an den Tag legten, ihren zunächst bedrohten Bundesgenossen im Westen beigesprungen und hätten sicher mit Erfolg die Franzosen auch aus dem Waatlande hinausgejagt. Ist daher die Unternehmung der frankogallischen Invasion nach Helvetien dem französischen Direktorium, so ist mit ebenso viel Recht das Gelingen derselben den drei Junkerregierungen von Bern, Freiburg und Solothurn zur Schuld anzurechnen.

Die Aristokratie Berns schien entschlossen zu sein, eher zu fallen, sei es mit oder ohne Ruhm, als von ihrer Gewalt das Mindeste abzugeben. Es hatte sich ihres größten Theiles eine apathische Resignation bemächtigt. Selbst Steiger war zu alt geworden, als daß er noch großer Entschlüsse fähig gewesen wäre. Unter den wenigen Patriziern, welche Kopf und Herz hatten, die Zeit zu verstehen, ragte der Major von Mutach hervor. Schon im Jahre vorher hatte er einen wohldurchdachten Plan der Vertheidigung des Vaterlandes im Falle eines Angriffes angeregt, später aber, mit einer Sendung nach Paris betraut, dort die welterschütternde Macht der Demokratie kennen gelernt. Nachdem während des Ausbruches der Bewegung im Waatlande der Geleitsherr Haller mit seinem Antrage: alle Gewalt im Staate einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zu über=

tragen, durchgefallen war, machte Mutach, als der Abfall des Waatlandes 1798. 26. Jan.
bereits vollendet war, den Vorschlag: Ausgeschossene der nicht patrizischen Bürgerschaft Berns, der kleineren Städte und der Landschaft des deutschen Landestheiles und der treu gebliebenen waatländischen Bezirke dem Großen Rathe beizugeben. Steiger äußerte sich darauf: wenn dieser Vorschlag Bern nicht rette, so werde er es sicher tödten, — und er wurde einstimmig angenommen. Nicht ohne Widerstand ließ man die neue Versammlung, deren höchst dürftiger Zuwachs unter strenger Aufsicht der Regierung zu Stande gekommen, — dem Vaterlande, statt wie bisher der Stadt, Treue
schwören. Es waren zweiundfünfzig Männer, welche auf diese Weise in 2. Febr.
die Sitzung des Großen Rathes eintraten, doch mit wesentlich geringeren Rechten, als die bisher allein herrschenden Vertreter der „regimentsfähigen Geschlechter." Es war indessen hohe Zeit, daß wenigstens etwas geschah. Bereits hatte Aarau, durch Mengaud bewogen, revolutionäre Schaustellungen und einen Tanz um den Freiheitsbaum aufgeführt. Die dortige Aufregung theilte sich allen übrigen Städten des Aargaues mit, wo man so weit ging, die von Bern angeordnete Truppenstellung zu verweigern, während dagegen die Landleute sich Bern ergeben zeigten, unter den Offizieren dieser Stadt in Aarau einrückten und den Freiheitsbaum umhieben. Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse beschloß der auf die erwähnte Weise verstärkte Große Rath von Bern die Einführung einer auf Vertretung des Volkes gegründeten Verfassung und die Wahlfähigkeit aller Staatsangehörigen zu allen Aemtern, übertrug aber die Leitung des Staates der bisherigen Regierung. Umsonst verlangte Mengaud beharrlich die Abdankung der letztern und ihre Ersetzung durch eine demokratische Behörde, sowie Einführung der Preßfreiheit, — umsonst empfahlen Abgeordnete von Basel und Schaffhausen das Nämliche. Steigers Einfluß hielt die aristokratischen Sessel aufrecht, so lange es möglich sein würde, und ein Schreiben der Berner Regierung an das französische Direktorium versicherte dasselbe des besten Einvernehmens mit dem Volke und des festen Entschlusses, die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Gut und Blut aufrecht zu erhalten.

Den fremden Eindringlingen kam diese Abweichung Berns von dem Verfahren der meisten übrigen Kantone höchst gelegen. Der Fortbestand der aristokratischen Regierung, die Mangelhaftigkeit und Unselbständigkeit der von ihr einberufenen angeblichen Volksvertretung lieferten den Franzosen treffliche Vorwände zur Fortsetzung ihrer kriegerischen Maßregeln.

Schon war der außerhalb der Schweiz liegende zugewandte Ort der Eidgenossen, Mühlhausen, auf ähnliche Weise wie Genf, mittels eines Vertrages in die Hände der Franzosen übergegangen. Weniger Umstände machten dieselben mit der von ihnen schlechthin als „Dépendance" des ehemaligen Bisthums Basel betrachteten freien Stadt Biel. Sie wurde, nach Mengaud's bloßer gleichzeitiger Anzeige ihrer Einverleibung in Frank-

1798. 6. Febr. reich, von den Truppen dieser Macht besetzt und erhielt einen französischen Maire [13]).

Gleich Bern hatten auch Freiburg, dessen ehemals waatländisches Gebiet in vollem Aufstande begriffen war, und Solothurn nur zum Scheine höchst schwache sogenannte Volksvertretungen einberufen, das Regiment aber in den Händen der Aristokratie gelassen und die Anhänger der neuen Ideen, die man „Patrioten" nannte, in die Gefängnisse gesteckt. Gegen diese drei Regierungen suchte daher der wühlende Mengaud die bisher regenerirten Kantone fortwährend aufzuhetzen, indem er ihnen zuerst vorlog: Frankreich beabsichtige gar keine Invasion, und dann: nur eine solche gegen die renitenten Kantone, und werde, sobald dieselben demokratische Verfassungen angenommen, seine Truppen zurückziehen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Langmuth die schweizerischen Regierungen die unverschämten und verletzenden, jedes Nationalgefühl empörenden Wische dieses frechen Eindringlings hinnahmen [14]).

Die Folgen dieses perfiden Benehmens sollten sich nur zu bald zeigen. Als das bedrohte Bern seine Truppen einberief und zugleich seine Eidgenossen um Hülfe anging, stellten Diese zwar ihre Truppen auf; aber langsam und unwillig. Das früher so eifrig aristokratische Luzern erklärte in einem Schreiben an Bern geradezu: es sende seine Truppen nur zur Vertheidigung der schweizerischen Unabhängigkeit, nicht aber zur Erhaltung aristokratischer Regierungsformen und lasse sie daher in Langenthal warten, bis man wisse, unter welchen Bedingungen „Bern und die beiden anderen bedrohten Kantone mit der französischen Republik den Frieden behalten können [15])." Zugleich ließen sich die Anhänger der neuen Zustände, indem sie den Versicherungen des Heuchlers Mengaud, daß keine feindlichen Schritte gegen die Schweiz erfolgen werden, Glauben schenkten, in solchem Grade von demselben für seine Zwecke gewinnen, daß sie seine Lügen gedankenlos nachplapperten und sogar unter den aufgebotenen Truppen für den Plan, Bern ohne Unterstützung zu lassen, Propaganda machten.

Bern, Freiburg und Solothurn waren jetzt wie mit Zangen eingeschlossen. Im Waatlande stand der Divisionsgeneral Brune mit den beiden Brigaden Rampon und Pijon, zusammen etwa elftausend Mann, welche bis nach Avenches und dem Grenzdorfe Faoug vorgeschoben waren, und in Biel der General Schauenburg. Bezeichnend ist, daß Brune über seine Bewegungen stets an Bonaparte berichtete, dessen spätere Behauptungen über die helvetische Invasion bereits erwähnt worden sind. Das zwischen ihnen liegende, jetzt von der Schweiz thatsächlich getrennte

---

13) Aktenstücke z. Gesch. d. franz. Invasion. Arch. f. schweiz. Gesch. XIV. S. 279.

14) Aktenstücke (s. oben) S. 310, 320. Absch. VIII. S. 707.

15) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 12.

Neuenburg ließen beide Generale, als „einer befreundeten Macht" (Preußen) 1798.
gehörig, unangefochten, und der dortige Gouverneur legte der Invasion keinerlei Hindernisse in den Weg.

Da Brune Mangel an Artillerie und Cavallerie, sowie an Munition und Geld litt und zur Herbeischaffung des Fehlenden, sowie zur Verabredung des Angriffes gegen Bern mit Schauenburg Zeit bedurfte, suchte er letztere durch Unterhandlungen zu gewinnen, welche er mit dem in Murten stehenden Berner General Erlach begann. Der erweiterte Große Rath Berns ließ zwei Gesandte an Brune abgehen, den sie in Payerne, wo sie ihn trafen, gegen das Versprechen vollständiger Rechtsgleichheit der Waatländer, zum Rückzuge aus dem schweizerischen Gebiete zu bewegen suchten, doch ohne Erfolg. Nur ein Waffenstillstand auf vierzehn Tage wurde erzielt. Während dieser Unterredungen wurde zwischen Brune und Schauenburg der Kriegsplan gegen Bern entworfen. Schauenburgs rechter Flügel befand sich in St. Immer, der linke in Münster; jener hatte die Bestimmung, Büren und Aarberg, dieser Solothurn anzugreifen. Zu gleicher Zeit sollte Brune's linker Flügel Murten, sein rechter Freiburg und ein Elitencorps Gümminen und Laupen zum Ziele seiner Operationen nehmen [16]). Als Brune die fehlende Artillerie und Cavallerie erhalten hatte, wartete er nur auf den Befehl des Direktoriums, um anzugreifen. Seine damalige Verbindung mit Schauenburg war aber so locker, daß es für die Bernertruppen ein leichtes gewesen wäre, durch einen schnellen Handstreich beide Corps aus dem Lande zu werfen. Dies zu verhindern, that außer der Unentschiedenheit der Berner Regierung, Mengaud sein Möglichstes durch seine erwähnten lügenhaften Versicherungen. Es scheint übrigens, dieser Geschäftsträger habe den Ruhm davon tragen wollen, die Schweiz allein zu revolutioniren und deshalb die Invasion hinauszuschieben gesucht; denn Brune beklagt sich in seinen Briefen heftig darüber, daß ihn Mengaud gar nicht unterstütze.

Endlich erhielt Brune den Befehl, ohne Zögern auf Bern los zu mar- 25. Febr.
schiren [17]). Er schämte sich aber nicht, neue Unterhandlungen mit dem bedrohten Orte anzuknüpfen, weil unterdessen im Jura starker Schnee gefallen war, der das Vorrücken der Truppen Schauenburgs verhinderte. Nachdem aber dies Hinderniß entfernt war, verlor Brune keine Zeit mehr, sondern erließ sofort (während er noch mit den Bernern unterhandelte!), die Weisung an Schauenburg, am 1. März Solothurn anzugreifen [18]), und an den in Carouge bei Genf stehenden General Pouget, sofort das Waatland (das er selbst zu verlassen im Begriffe war) zu besetzen.

---

16) Brune's Korresp. S. 276.
17) Aktenstücke 2c. S. 378. Absch. VIII. S. 713.
18) Brune, S. 306.

1798. Das waren die wohldurchdachten Vorbereitungen der Franzosen zu einem ihrer ungerechtesten Kriege. Und was thaten nun die Schweizer für die gerechteste Sache, die es geben kann, für die Vertheidigung des Vaterlandes?

Die Stimmung des Schweizervolkes konnte keine bessere sein. Die ganze deutsche Schweiz, mit wenigen Ausnahmen, war in dem Entschlusse einig, keine Einmischung des Auslandes in die einheimischen Angelegenheiten zu dulden. Es war eine Begeisterung für die Unabhängigkeit des Vaterlandes vorhanden, welche die Regierungen nur hätten benützen dürfen, um ein todesmuthiges Volk zu Kampf und Sieg zu führen. Allein, — sie benützten sie nicht. Sie waren unter sich uneinig und zerrissen. Die Herren von Bern, Freiburg und Solothurn waren in die Vorliebe für das Regieren so verrannt, daß sie sich nicht entschließen konnten, ihr mit Freuden für das Vaterland blutendes Volk ohne Mißtrauen aus der Knechtschaft zur Freiheit zu erheben; die bereits in demokratischem Geiste umgewandelten Regierungen aber konnten eine gewisse Schadenfreude über Berns Bedrängniß nicht verbergen, und ihre Anstalten, den zunächst bedrohten Bundesgenossen in der Stunde der Gefahr beizustehen, verdienten mehr als nachlässig genannt zu werden. Das Verhalten Berns gegen seine Eidgenossen war übrigens auch der Art, sie abzustoßen. Es befanden sich nämlich seit dem Beginne des Revolutionsjahres in Bern eidgenössische Repräsentanten, um diesem Kanton gegenüber den Anmaßungen Frankreichs im Bisthume Basel und im Waatlande an die Hand zu gehen. Nichtsdestoweniger führte Bern die Verhandlungen mit Brune allein und schob die Repräsentanten auf kränkende Weise bei Seite [19]). Ja es schien, als wolle die Regierung auch noch die Sympathieen ihres eigenen Volkes von sich stoßen, indem sie „zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung" eine außerordentliche Polizeikommission und ein solches Kriminalgericht aufstellte [20]).

Die verfügbaren Truppen Berns zählten, seit dem Abfalle der Waat, noch etwa 32,000 Mann, welche vier Divisionen bildeten. Die erste derselben, unter Erlach, hielt, wie schon angedeutet, Murten besetzt und wurde von Freiburg, dessen größter Gebietstheil sich bereits der „lemanischen Republik" angeschlossen hatte, nur durch ein Häuflein ungeübter Bauern des deutschen Kantonstheiles unterstützt. Der linke Flügel dieser Division erstreckte sich längs der Grenze des aufständischen Gebietes bis nach dem Saanenthale. Die zweite Division, bei welcher sich etwas über 3000 Mann Hülfstruppen aus Zürich, Uri, Schwiz, Glaris, Appenzell und der Stadt St. Gallen befanden, stand unter von Grafenried im Seelande, um

19) Absch. VIII. S. 284 ff., 713.
20) Tillier V. S. 562.

den Bezirk zwischen Aaren, Zihl und Bielersee zu vertheidigen. Zwischen 1798.
Büren und Aarburg war die dritte Division unter von Büren aufgestellt; zu ihr zählten außer den Bernern die Solothurner, ein Häuflein Unterwaldner und jene in Langenthal stehen gebliebenen Luzerner. Die letzte und kleinste Division unter von Wattenwil sollte das untere Aargau decken.

Als die Lage drohender wurde, beschloß die Berner Regierung, den Oberbefehl über die Truppen in einer Person zu vereinigen. Die Wahl fiel auf den in Murten befehligenden ehemaligen französischen Feldmarschall Karl Ludwig von Erlach, doch unter dem Vorbehalt, den Oberbefehl dem erwähnten General Hotze zu übertragen, der zum Zwecke der Vertheidigung des Vaterlandes aus seinen österreichischen Diensten getreten war. Erlach hatte bisher in seinen energischen Absichten stets an den altersschwachen und feigen Greisen, welche die Mehrheit des Großen Rathes bildeten, einen Hemmschuh gehabt. Er wollte diesem schmählichen Verhalten ein Ende machen, wozu ihn der Geist seiner mit Ungeduld die Tage des Kampfes herbeiwünschenden Truppen ermuthigen mußte. Im Begriffe, sein neues Hauptquartier Aarberg zu beziehen, begab er sich daher unerwartet, mit zweiundsiebenzig von ihm hiezu eingeladenen Offizieren, sämmtlich Mitgliedern des Großen Rathes, in die Sitzung dieser Behörde und 26. Febr.
verlangte in begeistertem Vortrage entweder seine Entlassung oder unbeschränkte Vollmacht, die Franzosen, falls sie nach Ablauf des Waffenstillstandes das Waatland noch nicht geräumt hätten, anzugreifen. Nach heftiger und warmer Berathung wurde diese Vollmacht einstimmig ertheilt. Erlachs Kriegsrath beschloß dann den Angriff auf den 2. März. Allen Männern wurde nun gänzlich verboten, das Gebiet Berns zu verlassen.

Indessen gab Brune den bernischen Abgeordneten in Payerne ein Ultimatum mit, in welchem er den Kanton Bern aufforderte, sogleich eine 28. Febr.
provisorische Regierung einzusetzen, zu deren Gunsten die bisherige abzudanken habe, die helvetische Verfassung einzuführen, die politischen Gefangenen in Freiheit zu setzen und alle Truppen zu entlassen. Geschähe dies, so sollten keine französischen Truppen die Schweiz betreten, außer wenn die Regierungen sie riefen. Die eidgenössischen Repräsentanten, jetzt um ihr Gutachten angegangen, riethen im Wesentlichen, sich zu fügen, nur mit der Abänderung, daß die Wahl der künftigen Verfassung der Schweiz dieser selbst überlassen werde. Der Große Rath verwarf zwar mit 145 gegen 3 1. März.
Stimmen Brune's Ultimatum, beschloß aber zugleich, den Grundsatz der politischen Freiheit und Gleichheit als die Grundlage der Verfassung Berns unwiderruflich (wie wurde dieses Wort 1814 verstanden?) anzuerkennen, sich als provisorisch zu erklären, bis, inner Monatsfrist, die neue repräsentative Regierung gewählt sei, sich für eine einheitliche Gestaltung der Schweiz, doch ohne fremde Einmischung, auszusprechen und die

1798 politischen Gefangenen freizulassen. Die Mittheilung dieses bernischen
2. März Ultimatums an Brune hatte von Seite des Letzteren nur ein noch schärferes als sein erstes zur Folge. Schon zwei Tage vorher, als er noch den bernischen Gesandten Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 1. März Abends bewilligte, hatte er bereits eine Proklamation an die Schweizer abgefaßt, welche aus den der französischen Revolutionszeit eigenen glänzenden, aber hohlen Phrasen und aus Lügen und Verleumdungen zusammengesetzt war. Bezeichnend ist namentlich, daß er darin sagte, die französische Republik wolle sich in der Schweiz nichts aneignen (approprier). Seine Soldaten waren von wildem Jubel erfüllt, schwärmten umher und beschimpften die bernischen Abgeordneten auf gemeine Weise.

Auch Mengaud hatte inzwischen den an ihn abgeordneten bernischen Gesandten, welche sein Verlangen, den Schultheißen Steiger als Geißel auszuliefern, entrüstet abgeschlagen, den Krieg erklärt, worauf sie die von ihm angebotenen Sicherheitskarten für die Reise durch die von Franzosen besetzten Gegenden ablehnten.

Jetzt standen, in erklärter Feindseligkeit, 9600 Berner den 12,000 Mann Brune's und 14—15,000 Berner und andere Schweizer den 15—16,000 Kriegern Schauenburgs, eines der besten Taktiker seiner Zeit, gegenüber. Schon am 1. März, vor Ablauf des verlängerten Waffenstillstandes, hatte Schauenburg das solothurnische Schloß Dornach angreifen lassen, doch ohne Erfolg. Als nun der Eröffnung der Feind-
2. März. seligkeiten kein Hinderniß mehr im Wege stand, begann derselbe General, nachdem er vorher durch Zurückziehung seiner Vorposten die Berner in Sicherheit gewiegt, den Angriff auf das Dorf Lengnau an der Grenze Solothurns. Die Berner wehrten sich tapfer, wurden aber (es waren blos 850 Mann) von der Uebermacht zurückgedrängt. Während sie sich jedoch, nach empfangener Verstärkung, in guter Haltung dem Feinde entgegenstellten, kapitulirte das wohlbefestigte Solothurn hinter ihrem Rücken feige mit Schauenburg, der dort Verwandte hatte. Sofort lösten sich die bernischen Truppen in dortiger Gegend auf und zerstreuten sich, theilweise gegen ihre Offiziere meuterisch verfahrend, nach ihrer Heimat. Nur die Artillerie des Hauptmanns König zog in guter Ordnung nach Bern. Schauenburg aber rückte in Solothurn ein, entwaffnete die Stadt und setzte die politischen Gefangenen in Freiheit.

Da Erlach, auf die nochmalige Reise bernischer Gesandten nach Payerne gestützt, den bereits beschlossenen Angriff wieder abgesagt hatte, war er durch den Beginn der Feindseligkeiten im höchsten Grade überrascht. Der von Büren aus die Franzosen auf dem andern Ufer der Aaren mit Glück beschießende Grafenried erhielt von Bern aus den Befehl zum Rückzuge, um diese Stadt zu decken; die um Nidau stehenden Berner wurden zurückgeworfen, und Erlach war nun genöthigt, sich mit dem ganzen Heere hinter die Aaren zurückzuziehen, seine Stellung am Grauholze, einem aus-

gedehnten Walde im Nordosten Berns, zu nehmen und den Landsturm er- 1798.
gehen zu lassen.

Indessen hatte Brune, in der Nacht nach dem Erlasse des zweiten Ultimatums an Bern, seine Truppen, im Vereine mit Waatländern und französischen Freiburgern, gegen die Stadt Freiburg rücken lassen. Dieses Corps drang unter Pijon, ohne Widerstand zu finden, bis vor die Thore der Stadt, welche, nachdem bereits Franzosen über die Mauern gestiegen waren und ein Thor erbrochen hatten, kapitulirte. Die zur Vertheidigung dort befindlichen Landleute flohen nach ihrer Heimat; nur der bernische Bataillonskommandant Stettler ließ sich nicht in die Kapitulation einschließen, sondern zog mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und brennenden Lunten ab und stellte sich hinter der Sense bei Neueneck auf.

Als das zweite Ultimatum Brune's in Bern anlangte, beschloß der Große Rath, Abends 10 Uhr in Eile versammelt, mit schwacher Mehrheit, dasselbe, mit Ausnahme der Truppenentlassung, anzunehmen. Es war eine peinliche, unruhige Nacht. Unter der Bürgerschaft überwog am folgenden Tage die Furcht den Todesmuth. Die in die Stadt gezogenen 3. März.
Landstürmer, aus schwachen Greisen und Knaben, aus Krummen, Lahmen und Elenden bestehend und mit unbrauchbaren Waffen versehen, lärmten und schrieen über Verrath. Die Regierung aber setzte einen Ausschuß nieder, um, im Falle einer Aufforderung der Stadt zur Uebergabe, das zum Heile des Landes Erforderliche anzuordnen.

Das Heer Erlachs beim Grauholze begann bereits, sich aufzulösen. Die Zuzüge aus den übrigen Kantonen zeigten sich widerwillig. Die in Murten befindlichen Truppen mußten sich nach Gümminen, Laupen und Aarberg zurückziehen, was den kühnen, dem Obersten von Wattenwil durch den Waatländer Roveréa eingegebenen Plan, in das Waatland einzufallen und so die Franzosen abzuschneiden, vereitelte. Mit Mühe wurden unter den Truppen Versuche zur Meuterei und fortwährendes Schreien über Verrath zum Schweigen gebracht.

Bei diesen entmuthigenden Zuständen meldete der, wie erwähnt, in Bern aufgestellte Ausschuß den Generalen Brune und Schauenburg die unbedingte Annahme des zweiten Ultimatums; Brune aber, den der abgesandte Offizier in Freiburg traf, vermißte sowohl die Existenz einer provisorischen Regierung, als eine gehörige Vollmacht. Da versammelte sich am andern Tage, es war Sonntags, der Große Rath der alten Republik Bern zum 4. März.
letzten Male, mit Zuziehung der Volksvertreter, und beschloß die Abdankung der bisherigen und Niedersetzung einer provisorischen Regierung von 105 Mitgliedern. Dieselbe wurde dadurch gebildet, daß die 52 Volksvertreter aus dem bisherigen Großen Rathe 53 Mitglieder auswählten und mit diesen die neue Behörde bildeten. Nachdem dann die neue Organisation durchberathen war, stieg der 69jährige Schultheiß Steiger, unter dem aufrichtigen Schmerze der Anwesenden, würdevoll von seinem Sitze herab,

1798. verbot sich ausdrücklich jeden Einschluß in eine Kapitulation und entfernte sich langsam und wehmüthig aus dem Saale, hoffend, im Grauholze den ersehnten Tod zu finden. — Das alte Bern hatte ausgelebt. —

In der hierauf gewählten provisorischen Regierung führte Seckelmeister Frisching den Vorsitz. Sie meldete das Geschehene nach Murten an Brune, der aber darauf bestand, mit einer Truppenabtheilung selbst nach Bern zu kommen und sich von der Erfüllung seiner Forderungen zu überzeugen. Zugleich erreichte die Demoralisation unter den Berner-Truppen einen solchen Grad, daß ein Theil derselben die Posten bei Neueneck schmählich verließ und vor dem obern Thore Berns die des Verrathes beschuldigten Obersten Ryhiner und Stettler mit kannibalischer Grausamkeit ermordete. Aber als ob diese Barbarei abgeschreckt und abgekühlt hätte, wurde die Stimmung, in Folge der Bemühungen der neuen Regierung, etwas besser; letztere verwarf einstimmig die Zumuthung Brune's und verstärkte die Stellungen ihrer Truppen, ohne jedoch den gewichenen Gehorsam völlig wieder herstellen zu können.

Indessen hatten Schauenburg in Solothurn und Brune in Freiburg provisorische Regierungen eingesetzt und Jener zudem fünf der eifrigsten Solothurner Aristokraten nach Hüningen schleppen lassen. Die
3. März. Truppen Brune's aber zerstörten bei Murten die Kapelle, welche mit Hallers schönen Versen [21]) den Sieg verewigte, den die Eidgenossen auf Anstiftung eines französischen Königs über dessen mächtigsten Feind errungen hatten. Die Gebeine der Burgunder gingen in Rauch auf und ein Freiheitsbaum bezeichnete die Stelle.

Während so die Fremden unaufhaltsam immer näher rückten, während Schauenburgs Heer in drei Kolonnen, von Solothurn, Büren und Nidau heranzog, befand sich Erlach im Grauholze in einer verzweiflungsvollen Lage. Sein Heer war auf 3500 Mann zusammengeschmolzen und diese hielt bereits kein Band der Ordnung mehr zusammen. Der Landsturm, der sich, großentheils aus Weibern und Greisen bestehend, mit Hellebarden, Sensen, Gabeln u. s. w. bewaffnet, ihm anschloß, mußte mehr hinderlich als förderlich sein. Zudem kündeten die weiter rückwärts gegen Bern stehenden Hülfstruppen aus Uri, Schwiz und Glaris, den Ruhm ihrer treuen und tapferen Vorfahren verhöhnend, ihren Abzug nach Hause an und gingen so weit, zu versichern, sie hätten hinlänglich bewiesen, daß sie

---

21) Steh' still, Helvetier, hier liegt das kühne Heer,
Vor welchem Lüttich fiel und Frankreichs Thron erbebte;
Nicht unsrer Ahnen Zahl, nicht künstliches Gewehr,
Die Eintracht schlug den Feind, die ihren Arm belebte.
Kennt, Brüder, eure Macht, sie liegt in eurer Treu';
O würde sie noch itzt bei jedem Leser neu!

Es war am Platze, daß diese Worte im Jahre 1798 vernichtet wurden! —

bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern beistehen 1798.
wollten [22]).

Die Berner hielten sich aber, trotz ihrer fatalen Lage, großentheils des Ruhmes ihrer Vorfahren würdig, und die Feigheit der Einen wurde durch die Tapferkeit Anderer weit aufgewogen. Den Anfang zu den Kämpfen des verhängnißvollsten jener Tage machte der plötzliche Ueberfall 5. März.
der Franzosen auf mehreren Punkten der Senselinie zugleich. Schon vor Tagesanbruch, früh um zwei Uhr, drang der General Rampon von Bösingen her gegen Laupen vor. In letzterm Städtchen selbst kämpften die Oberländer mit den eindringenden Franzosen und schlugen sie über die Sense zurück. Der von seiner Emmenthalerkompagnie schmählich verlassene Hauptmann Bucher starb den Heldentod. Eine halbe Stunde früher als Rampon, hatte Pijon mit seiner Artillerie Neueneck angegriffen. Die Franzosen setzten über die Sense und schlugen die überraschten Berner zurück, von welchen der größte Theil bis in die Nähe der Hauptstadt floh, eine Scharfschützenkompagnie aber mannhaften Widerstand leistete. Die sofort ebenfalls zum Rückzuge befehligten Truppen in Gümminen und Laupen widersetzten sich und beschuldigten abermals die Regierung und die Offiziere des Verrathes. Ueberall ertönte die Sturmglocke. Muthig sammelten sich, auf den Ruf der provisorischen Regierung, die Berner, selbst Greise und Frauen, vor dem obern Thore der Stadt, während die Urner, Schwizer und Glarner in diesem furchtbaren Augenblicke wirklich abzogen. Nun gingen neue Streitkräfte nach Neueneck ab, darunter viele Aargauer, und stellten sich, etwa 2300 Mann mit drei Kanonen, den heranrückenden Franzosen entgegen. Alle bisher vorgekommene Schmach machte nun die Tapferkeit der Berner wieder gut. Die Franzosen wurden zurückgeschlagen und mußten vor der plötzlich erwachten Begeisterung der Schweizer über die Sense zurückweichen. Ihre Niederlage war vollständig; sie verloren achtzehn Kanonen und eine Masse Todter und Verwundeter.

Leider war dieser letzte Sieg des alten Bern umsonst; denn auf der andern Seite der Stadt nahm der Kampf einen tragischern Ausgang. Die Franzosen, die am Tage vorher von Solothurn bis nach Schalunen bei Bätterkinden gelangt waren, stießen bei Fraubrunnen, in der Nähe des Denkmales auf den Sieg über die Gugler, auf die bernische Vorhut. Sie mußte weichen und wurde völlig auseinander gesprengt. Was nicht fiel, sammelte sich mit der Hauptmacht im Grauholze, wo Erlach und Steiger mit den Soldaten die kalte Nacht durchwacht hatten. Die Mannschaft war aber bereits demoralisirt und es fiel selbst ein Mordversuch gegen Erlach vor. Vergeblich suchte Steiger den Muth der Krieger anzufeuern. Als die Fremden andrangen, wurde zwar von Einzelnen noch

22) Tillier V. S. 586.

1798. viele Tapferkeit bewiesen; bald aber war die Flucht allgemein und riß auch Steiger'n mit fort, dessen Gestalt selbst den Franzosen imponirt hatte. Auf dem Breitfelde suchte Erlach die Seinigen nochmals zu sammeln; aber in der Stadt war bereits die Kapitulation beschlossen, und Parlamentäre kamen heraus, sie Schauenburg anzubieten. Er nahm sie an. Die bernischen Truppen wurden sofort entlassen, den treugebliebenen schweizerischen Zuzügern (wie z. B. den Zürchern und St. Gallern) freie Rückkehr nach der Heimat gestattet, — und zum ersten Male seit ihrer Gründung vor sechshundertundsieben Jahren zogen fremde Truppen (Mittags ein Uhr) in die Stadt ein, die bisher vorzugsweise die Stütze der schweizerischen Unabhängigkeit gewesen war. In der Stadt enthielten sich die Franzosen grober Ausschweifungen, auf dem Lande aber nahmen sie es nicht so genau.

Die zügellosen, verwilderten und erbitterten Berner Soldaten waren in eine förmliche Wuth gerathen. Bei Allenlüften wurden von ihnen die Obersten von Grumones und von Crousaz ermordet, und als der geschlagene Feldherr, Erlach, sich in die Gebirge zurückziehen wollte, um vielleicht den Widerstand fortzusetzen, fiel er, von dem Landsturme ergriffen, ebenfalls (bei Wichtrach, zwischen Bern und Thun) jenem gräßlichen Schicksale zum Opfer. Auch Steiger war schon von blitzenden Bayonnetten bedroht, deren Inhaber jedoch, als er sich zu erkennen gab, ihn unbelästigt weiter ziehen ließen. Mit Mühe erreichte er fliehend das Ausland, um als Verbannter zu sterben.

So fiel das alte Bern und machte neuen mannigfachen Gestaltungen des Vaterlandes Platz.

§. 4. Einführung der helvetischen Verfassung und Widerstand der Urkantone.

Es konnte keinen auffallendern und schroffern Gegensatz geben, als die alte schweizerische Eidgenossenschaft mit ihren nur theilweise unmittelbar verbündeten, kein gemeinsames Organ besitzenden dreizehn Kantonen, zugewandten Orten, Verbündeten, Schutzverwandten und gemeinen Herrschaften auf der einen, und die „eine und untheilbare helvetische Republik" des Baselers Ochs und des französischen Direktoriums auf der andern Seite. Dort das Extrem der Zersplitterung, der Centrifugalkraft, hier das Extrem der Verschmelzung, der Centripetalkraft. Es ist jetzt nicht mehr leicht, zu beurtheilen, ob in der damaligen Zeit, unter jener fieberhaften, leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther, eine andere Form der Organisationen des Schweizerlandes durchzuführen möglich gewesen wäre. Das allmächtige Frankreich wollte nun einmal die Schweiz, ohne alle Rücksicht auf ihre geschichtliche Entwickelung und auf ihre lokalen Eigenthümlichkeiten, nach seinem eigenen Muster umgestalten. Das Experi-

ment gelang wenigstens für einige Jahre, und das Direktorium hatte das Fait accompli für sich. 1798.

Der erste und ächteste Entwurf des Ochs'schen Verfassungswerkes war in Paris aus dem von ihm selbst in französischer Sprache verfaßten Original in die deutsche und italienische Sprache übersetzt und in dieser Polyglotte nach allen Theilen der Schweiz verbreitet worden [1]). Die Grundzüge dieses stark mit Rousseau'schen Aussprüchen versetzten, in zwölf Titeln 116 Paragraphen zählenden Entwurfes waren folgende:

Die helvetische Republik bildet einen einzigen und untheilbaren Staat. Es giebt weder Grenzen zwischen Kantonen und Unterthanenländern, noch zwischen den einzelnen Kantonen.

Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverän. Die Regierungsform wird immer eine repräsentative Demokratie sein.

Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt. Aller Gottesdienst ist erlaubt, wenn er nicht die öffentliche Ordnung stört, noch auf eine Herrschaft oder einen Vorrang Anspruch macht.

Es giebt keine Erblichkeit der Macht, des Ranges und der Ehrenstellen. Der Gebrauch von Titeln ist verboten.

Kein Grundstück darf unveräußerlich erklärt werden.

Helvetien ist in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen oder Quartiere der größeren Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen sind bloß zum Zwecke der Wahlen, der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung vorhanden, sie bilden keine Grenzen.

Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen kann durch das Gesetz verändert oder berichtigt werden.

Kantone giebt es vorläufig dreiundzwanzig, nämlich:

1) Wallis, Hauptort Sitten, 2) Leman oder Waatland, Hauptort Lausanne, 3) Freiburg mit Payerne, Avenches und Murten, 4) Bern, ohne Waatland, Aargau und Oberland, 5) Solothurn, 6) Basel mit Anspruch auf das Frickthal, 7) Aargau, Hauptort Aarau, 8) Luzern, 9) Unterwalden mit Engelberg, Hauptort Stans, 10) Uri mit Urseren, Hauptort Altdorf, 11) Bellinzona, bestehend aus Leventina, Blegno, Riviera und Bellinzona, 12) Lugano, bestehend aus Lugano, Mendrisio, Viarno und Valmaggia, 13) Rätien oder Graubünden, Hauptort Chur, 14) Sargans mit Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil und der March, Hauptort Sargans, 15) Glaris, 16) Appenzell, Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau, 17) Thurgau, Hauptort Frauenfeld,

---

1) Absch. VIII. S. 299 ff. Premier projet de Constitution Helvetique. Berne chez E. Hortin, imprimeur 1798. Entwurf der helvetischen Staatsverfassung. Luzern, gedruckt bey Balthasar und Meyer auf dem Kornmarkt 1798.

1798. 18) St. Gallen, bestehend aus der Stadt und dem Gebiete des Abtes, 19) Schaffhausen, 20) Zürich, 21) Zug, mit Baden und den Freiämtern, 22) Schwiz mit Gersau, Küßnach, Einsiedeln und den Höfen, 23) Oberland, Hauptort Thun.

Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche in einer und derselben Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassen und zwanzig Jahre alt sind. Jedes Dorf oder jeder Weiler mit wenigstens hundert stimmberechtigten Bürgern bildet eine Urversammlung. Die Bürger weniger bevölkerter Orte vereinigen sich mit denen des nächsten Ortes. Die Urversammlungen treten zusammen, um die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, und um jährlich die Mitglieder der Wahlversammlung des Kantons zu ernennen. Die letztere, aus je einem Wähler auf hundert Bürger bestehend, ernennt die Mitglieder der Staatsbehörden (deren Wahl nicht anderen Organen übertragen ist).

Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei getrennten Räthen ausgeübt, einem Senate, bestehend aus den gewesenen Direktoren und vier Vertretern jedes Kantons, und einem Großen Rathe, in welchen jeder Kanton für einmal acht Abgeordnete entsendet; später soll das Gesetz die nach der Volkszahl zu berechnende Anzahl bestimmen.

Die vollziehende Gewalt ist einem Vollziehungsdirektorium von fünf Mitgliedern übertragen. (Diese Behörde sollte durch ein höchst verwickeltes Wahlverfahren der beiden gesetzgebenden Räthe zu Stande kommen.) Die Direktoren ernennen für die Regierungsgeschäfte vier oder sechs Minister.

Der oberste Gerichtshof besteht aus einem Mitgliede aus jedem Kanton.

In jedem Kanton vertritt ein vom Direktorium gewählter Präfekt (Regierungsstatthalter) die vollziehende Gewalt. Ein Kantonsgericht von dreizehn Mitgliedern beurtheilt in erster Instanz schwerere Verbrechen und in zweiter leichtere, sowie Civil- und Polizeistraffälle. Eine Verwaltungskammer von vier Mitgliedern und einem Präsidenten vollzieht die Gesetze. Jeder Distrikt endlich erhält einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Verfassung das Vorbild aller seither erlassenen schweizerischen Bundes- und Kantonsverfassungen war. Es kann ihr daher große historische und staatsrechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden.

Nun sollte sie aber in einem Lande eingeführt werden, dessen größter Theil nicht die mindeste politische Bildung besaß, weil er bisher durch die Aristokraten und Magnaten systematisch von solcher ferne gehalten worden, — in einem Lande, das durch die rohen Sieger über ein leider uneiniges Volk niedergetreten und verwüstet war. Das schöne und große Dorf Münsingen bei Bern, von den Kämpfern für Freiheit und Gleichheit in

Brand gesteckt, war eine Ruine, und die Einwohner wurden von ihren 1798.
„Befreiern“ mit Säbelhieben vom heimischen Herde weggetrieben. In der nächsten Umgebung Berns waren fünfhundert Familien von den Franzosen aller Habseligkeiten beraubt und besaßen weder Geräthschaften, noch Vieh, weder Speisen, noch Geld mehr, waren dem Hunger und der Kälte preisgegeben und beinahe nothwendig zum Diebstahle getrieben. Im Bremgartenwalde bei Bern lag eine Menge erst geschändeter und dann gemordeter Frauen!! — — —

Und während diese Greuel verübt wurden, wagte es Brune, der einen Tag nach Schauenburg mit seinen bei Neueneck geschlagenen Schaaren in Bern eingerückt war und nun dort kommandirte, in Berichten nach Paris von einem Siege bei Neueneck zu lügen, den er mit Lodi zu vergleichen die Keckheit hatte, und verschwieg die dortige Niederlage gänzlich. Und vor dem Rathhause Berns führte er mit Frisching die Komödie einer Freiheitsbaum-Errichtung auf[2]). Der provisorischen Regierung von Bern erlaubte er gnädig, ihm aus jeder Gemeinde zwei Abgeordnete zu senden; wenn sich dann zeigte, daß in einer Gemeinde „gute Ordnung“ herrschte, so befreite er sie von der Aufnahme französischer Truppen.

Das eigentliche Ziel der französischen Invasion war aber der bernische Staatsschatz gewesen. Nachdem man ihn unter Siegel gelegt, sprengte man erst die öffentlichen Kassen, plünderte dann die Zeughäuser, sandte hunderte von Kanonen und tausende von Flinten nach Hüningen und Toulon und raubte dann den Staatsschatz selbst aus, über dessen vollen Betrag viel gefabelt und wenig Zuverlässiges erwiesen worden ist[2b]). Jedenfalls stahlen die Franzosen in Bern über sieben Millionen französische Livres. Etwas über zwei Millionen waren vor dem Einrücken der Franzosen nach dem Oberlande geflüchtet worden, fielen aber größtentheils denselben dennoch in die Hände. Von dem Geraubten wurden drei und eine halbe Million Schweizerfranken für die Expedition nach Aegypten verwendet und lange nachher soll man am Fuße der Pyramiden noch Berner Thaler und Doublonen getroffen haben. Ueber eine Million Livres aber wurde der französischen Regierung verheimlicht und verschwand wahrscheinlich in den Händen der Räuber selbst. Sogar die drei lebenden Bären, den Stolz Berns, ließ man gewaltsam nach Paris abführen. Das französische Direktorium sandte hierauf einen eigenen „Regierungs-Kommissär“ zur Armee in Helvetien, um die Schweiz nach den Köpfen seiner Oberen zu modeln. Es war ein gewisser Lecarlier, dem als republikanischer Raubritter der Schwager Reubel's, Rapinat beigegeben war, von welchem ein beliebtes beißendes Bonmot später sagte: man wisse nicht, ob „Rapinat“ von

2) Tillier, Gesch. d. helvet. Republik I. S. 35 ff.
2b) Ueber das Schicksal des bern. Staatsschatzes ꝛc. Bern 1851.

1798. „rapine“ (Raub) oder „rapine“ von „Rapinat“ abzuleiten sei. Mit pomphaften patriotischen Phrasen wurden die Räubereien der Eindringlinge eingeleitet und mit kaltem Blute ausgeführt. Sie legten den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Kriegssteuer von fünfzehn Millionen und der Geistlichkeit Luzerns und der Klöster St. Urban und Einsiedeln eine solche von einer Million französischer Livres auf. Von ersterer Summe hatte Bern sechs, Zürich drei, jeder der übrigen Kantone zwei Millionen zu bezahlen, und zwar in fünf Terminen, die zusammen blos drei Monate ausmachten. Als Beitragspflichtige wurden die zur Zeit des Einbruches der Franzosen in Regierungsämtern befindlichen Personen und die damaligen regimentsfähigen Familien bezeichnet [3]). Diese Maßregel und die Gehässigkeit, mit welcher sie ausgeführt wurde, ruinirte mehrere Familien, von deren Gliedern Manche noch zum Ueberflusse als Geißeln nach Straßburg geschleppt wurden. Neun Berner Patrizier mußten, gleich jenen Solothurnern, nach Hüningen wandern. Aehnlich wie in Bern, raubten die „Befreier“ auch in Freiburg. Alle Kassen wurden geplündert, so daß die neuen Behörden in die peinlichste Verlegenheit geriethen. Umsonst suchte der edel gesinnte Laharpe seine Unbesonnenheit, mit der er die Franzosen in die Schweiz gerufen, nachdem er sich enttäuscht gesehen, dadurch gut zu machen, daß er gegen jene Erpressungen protestirte und die Schändlichkeiten der Blutsauger unerbittlich aufdeckte [4]). Seine waatländischen Landsleute waren dagegen noch so sehr vom Freiheitstaumel ergriffen, daß sie die Uebergabe Berns mit Festen und einem Tedeum feierten.

Nach gehöriger Aussaugung der Besiegten handelte es sich endlich um deren bürgerliche Organisation. Die kaum vor einem Jahrzehnt in wahnsinnigem Rausche zu angeblicher Freiheit erwachten Franzosen maßten sich an, die fünfhundertjährige Freiheit der Eidgenossen, deren große Mängel zu beurtheilen sie am allerwenigsten fähig waren, zu korrigiren. Man experimentirte in Paris leichtfertig mit der künftigen Verfassung eines Volkes, von dessen Geschichte und Zuständen man weiter keinen Begriff besaß, als daß man von einem Wilhelm Tell und später aufgekommenen „Oligarchen“ etwas tönen gehört hatte.

Während die einzelnen Kantone, in denen die alten Regierungen durch provisorische neue ersetzt waren, sich über die Annahme der helvetischen Verfassung zögernd berietben, faßten die französischen Machthaber, um eine schnelle Annahme des Ochs'schen Werkes zu erzielen, den von einigen Bürgern der französischen Schweiz entworfenen und ganz besonders auf die

3) Berner Tagebuch, herausg. v. Weltbard, I. Bd. S. 65, 106 ff. Brune S. 409.

4) Monnard III. S. 79 ff.

Schwächung Berns berechneten Plan einer Theilung der Schweiz auf und 1798.
suchten dadurch die Schweizer zu erschrecken.

Dieser von Brune, trotz seiner Unkenntniß der schweizerischen Verhältnisse, ausgearbeitete Plan fabrizirte aus der Schweiz drei Republiken. 17. März.
Die erste derselben, die Rhodanische genannt, sollte vorwiegend die romanischen Landestheile umfassen und fünf Kantone zählen: Waat, Wallis, Tessin, Oberland und Sarine et Broye (Freiburg mit Payerne, Avenches, Murten und Nidau); Hauptort sollte Lausanne sein. Mit dieser Schöpfung wäre für Frankreich der Vortheil einer leichten Verbindung mit Italien, einer Erschwerung dieser Verbindung für die deutsche Schweiz und eines großen Einflusses mittels Beherrschung beider Enden des Neuenburgersees verbunden gewesen [5]). Die zweite Republik, vorzugsweise die demokratischen Länder der alten Schweiz vereinigend, sollte Tellgau heißen, Altdorf oder Schwiz zum Hauptorte erhalten und aus Uri, Schwiz, Unterwalden, Glaris und Zug bestehen, immerhin aber noch den Beitritt von Graubünden offen lassen. Endlich waren die zwölf übrigen der Ochs'schen Kantone (unter ihnen das von Zug getrennte Baden mit den Freiämtern) dazu bestimmt, das elende Schattenbild einer verstümmelten „helvetischen Republik," mit Zürich oder Luzern als Hauptort, vorzustellen.

Diese Zersplitterung wurde in unserm Lande höchst ungünstig aufgenommen. Man sah mit richtigem Blicke in derselben das ausschließliche Interesse Frankreichs und die vollkommene Vernichtung des schweizerischen. Augenscheinlich wäre in kurzer Zeit vorerst einmal die rhodanische Republik, gleich Genf, eine Beute der französischen (und Tessin eine solche der cisalpinischen) Republik geworden, und die beiden anderen Theile, jeder natürlichen Grenze gegen Frankreich beraubt, wären ihr bald nachgefolgt. Ochs und Laharpe sahen nun, wohin ihr Anlehnen an Frankreich führte, und arbeiteten sofort nach Kräften gegen jene Dreitheilung, Jener in der Schweiz, die er durchreiste, Dieser in Paris. Das dortige Direktorium wollte keine Erneuerung des Krieges, der vielleicht diesmal einen andern Ausgang genommen hätte, und befahl daher Brune, den ersten Plan einer einzigen und untheilbaren helvetischen Republik wieder aufzunehmen. Widerwillig fügte sich der vor dem Schweizervolke arg kompro- 21. März.
mittirte General, der bereits für die „rhodanische" und die verstümmelte „helvetische" Republik Verfassungen diktirt und eigenmächtig die Mitglieder der gestürzten „oligarchischen Regierungen" für ein Jahr von der Bekleidung aller Aemter ausgeschlossen hatte. Sofort lud er nun die Abgeordneten der Kantone, nach der Ochs'schen Verfassung, zum ersten Zusammen-

5) Brune, S. 371.

1798. tritte in Aarau ein und wurde nun wieder der eifrigste Prediger der helvetischen Einheit.

28. März. Während blos eine Woche später Brune von seinem Commando in der Schweiz abgerufen wurde und in demselben Schauenburg zum Nachfolger erhielt, der in politischer Beziehung seine Stelle einnehmende Lecarlier aber von Bern aus jede Abänderung am ersten Entwurfe der helvetischen Verfassung (mithin auch die in Basel vorgenommenen) als ungültig erklärte, erfolgte die Annahme successiv in den Kantonen, welche bereits „Nationalversammlungen" nach neuem Zuschnitte besaßen. Im Kanton Zürich hatte bereits gedroht Bürgerkrieg auszubrechen, indem das laut gewordene Mißtrauen gegen die provisorische Regierung so zunahm, daß der revolutionärere Theil der Landesversammlung sich zu einer Nationalversammlung in Meilen vereinigte und bereits im Begriffe war, bewaffnete Schaaren gegen die Stadt anrücken zu lassen, als die provisorische Regierung durch ihre Abdankung und eine offene Erklärung über Freiheit und Gleichheit des ganzen Kantons eine Versöhnung herbeiführte[6]).

Nachdem die annehmenden Kantone ihre Abgeordneten in die beiden Kammern der Ochs'schen Verfassung, nämlich je vier in den Senat und je
12. Apr. acht in den Großen Rath gewählt hatten, traten die Gewählten in Aarau, kaum zwei und einen halben Monat, nachdem daselbst die letzte alt-eidgenössische Tagsatzung auseinander gegangen, zusammen, um die erste modern gestaltete Versammlung der Schweiz zu konstituiren. Es waren zehn Kantone vertreten: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Oberland und Leman.

Der ehrwürdige Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt vor kaum drei Jahren das Schwert des Henkers geschwungen worden, lieh der unter den neugebackenen Volksvertretern begreiflicher Weise herrschenden Verlegenheit zuerst Worte. Ochs wurde hierauf zum Präsidenten der Versammlung, und nachdem sich die beiden Kammern getrennt, zu demjenigen des Senates, Kuhn aus Bern, der bei Neueneck tapfer gegen die Franzosen gefochten hatte, zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt. Mit Jubel begrüßten die Aarauer die nun ausgesprochene Gründung der untheilbaren helvetischen Republik.

Eine einfache, aber rührende und gegen den heuchlerischen Bombast der französischen Erlasse vortheilhaft abstechende Proklamation an das Schweizervolk eröffnete die Arbeiten der beiden Räthe. Dem für äußere Formen sehr empfänglichen Geiste der Zeit gemäß folgte die Bestimmung der Nationalfarben des neuen Staates. Man wählte die grüne, rothe und gelbe, angeblich aus dem kindischen Grunde, weil auf alten Gemälden Wilhelm Tell in diese Farben gekleidet war. Es konnte indessen diese Wahl

6) Der schweiz. Republikaner (Zürich) v. 19. März 1798 u. ff.

als eine Demonstration gegen die französische Gewaltherrschaft in der Schweiz 1798.
angesehen werden, weil nach gleichzeitigen Angaben auf denselben Gemälden der Landvogt Geßler die französischen Nationalfarben — roth, weiß und blau — getragen haben soll.

Aus Mangel an einem Staatsschatze war der neue Staat genöthigt, alles Staatsvermögen der jetzt ohnehin nicht mehr bestehenden oder wenigstens nicht mehr als bestehend anerkannten Kantone als Staatsgut der Republik zu erklären und dessen Einlieferung anzuordnen [7]).

Die helvetische Republik war aber noch nicht vollständig; noch nicht die Hälfte ihrer Kantone nahm an der feierlichen Installation der Kammern in Aarau Theil. Es fehlte noch die südliche und östliche Schweiz, namentlich aber die Gründer der Eidgenossenschaft, die Waldstätten. Die Kantone, welche die neue Verfassung noch nicht angenommen hatten, waren zwar ebenfalls, theils seit uralter, theils seit jüngster Zeit, demokratisch organisirt, aber in altschweizerischem Stile, in dem der Landsgemeinden. Ihnen genügte die Freiheit, welche diese Verfassung bisher gewährt hatte; sie wollten kein Geschenk von Fremden annehmen. In diesen Gegenden erhielt der Widerwille gegen die neue Bescheerung eine stark religiöse Färbung, besonders bei den Katholiken. Es war dies indessen auch im Kanton Luzern, mit Ausnahme der Stadt, der Fall, wo das Volk, namentlich im Entlebuch, eine Verfassung nach Art der Waldstätten der helvetischen vorgezogen hätte; diese aber, dem Drange der Umstände folgend, annahm. Der große Einfluß, den in diesen katholischen Landschaften die Geistlichkeit auf das Volk ausübte, verrieth sich schon zu der Zeit, da man Bern zu Hülfe ziehen wollte und zu diesem Zwecke der Landsturm aufgeboten wurde. Niemand gehorchte den Offizieren; aber Alles betete den Rosenkranz und schimpfte dazwischen auf die provisorische Regierung; ein Kapuziner trug das Landespanner von Entlebuch. Aber ehe man, vor lauter Schimpfen und Beten, an die Berner Grenze gelangte, — war Bern gefallen [8]). So
suchte denn auch die Landsgemeinde von Schwiz die traurige Lage des 1. März.
Vaterlandes durch Anordnung genauer Feier von Muttergottes- und Apostelfesten, strengen Fastens und obligatorischer Wallfahrten nach Einsiedeln zu heilen [9]). Schwiz lud sodann die beiden anderen Urkantone und Zug zu einer Konferenz nach Brunnen ein, wo eine Eingabe an den General Brune berathen wurde, in welcher man den Wunsch ausdrückte, daß die französischen Truppen das Gebiet jener Kantone nicht betreten und die rein demokratische Verfassung derselben, die ja mit der französischen übereinstimme,

---

7) Zschokke, Gesch. vom Kampf u. Untergang der schweiz. Berg- u. Waldkantone, 1801, S. 245. Tageblatt d. gesetzg. Räthe d. helv. Rep. I. Heft S. 4, 18.
8) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 14 ff.
9) Steinauer, Gesch. d. Freistaates Schwyz I. S. 164 ff.

1798 unangetastet lassen möchten. Brune beruhigte sie darüber mit leeren Phrasen, forderte sie aber bald nachher schriftlich auf, ihre Wahlen in die helvetischen gesetzgebenden Räthe zu treffen.

Das Volk der Urkantone war in seiner Entrüstung über diesen Wortbruch und in dem Entschlusse des Widerstandes gegen den Umsturz seiner alten Freiheiten einig. Uri schrieb, als provisorischer Vorort, eine Tag-
1. April satzung nach Schwiz aus, welche von den alt-demokratischen Kantonen besucht wurde. Nur Obwalden, welches von Luzern aus für die neue Verfassung bearbeitet worden war und dieselbe darauf angenommen hatte, fehlte im Kreise der ältesten Eidgenossen. Nidwalden dagegen beschloß in seiner Landsgemeinde, in Folge einer von seinen Geistlichen über die helvetische Verfassung in höchst bornirter Weise geübten Kritik, dieselbe zu verwerfen und sowohl jeden Besitzer des sie enthaltenden Büchleins, als Jeden, der ihre Annahme beantragen würde, als Landesverräther mit Kriminalstrafen zu belegen [9b]). Ein feierlicher Eid bekräftigte das Beschlossene. Außer den fünf Orten Uri, Schwiz, Nidwalden, Glaris und Zug, wurde die alt-demokratische Tagsatzung, welche zu den neu-demokratischen Kammern in Aarau ein pikantes Gegenstück abgab, auch von Appenzell und den diesen Kanton umgebenden, nun ebenfalls alt-demokratisch organisirten Landschaften St. Gallen, Tockenburg, Rheinthal und Sargans, sowie von der Stadt St. Gallen beschickt. In all diesen Gebieten, die bereits am 13. März eine Zusammenkunft in Appenzell abgehalten hatten, war das Volk entschieden gegen die helvetische Einheit und für einen Bund gleichberechtigter, aber souveräner und rein demokratisch organisirter Landschaften eingenommen. Trotz seiner katholischen Gesinnung war aber das Volk der alten Landschaft St. Gallen ebenso entschieden einer Rückkehr des von seinem Exil in Neu-Ravensburg aus gegen die neue Ordnung der Dinge protestirenden Abtes Pankraz abgeneigt. Die Gebildeteren, welche die dem Volke beliebte Zersplitterung in kleine souveräne Gebiete für ein Hinderniß des Fortschrittes ansahen und sich daher eher auf die Seite der helvetischen Republik neigten, so namentlich der neue Landammann Künzle, geriethen in Mißkredit und konnten mit Noth eine thätliche Mißhandlung jener auch nach St. Gallen gekommenen Baseler Abgeordneten (S. 42) verhindern.

Die Tagsatzung in Schwiz vertrat somit eine mächtige Phalanx demokratischer Landschaften vom Gotthard und Kernwald bis zum Rhein und Bodensee. Auch Thurgau hatte dahin gesandt; aber seine Abgeordneten wurden in Zürich und Luzern von Anhängern der helvetischen Verfassung zur Rückkehr bewogen.

Die in Schwiz vertretenen Landschaften schlossen ein Schutz- und

---

9b) Gut, Fr. Jos., der Ueberfall in Nidwalden im J. 1798, S. 141 ff.

Trutzbündniß und richteten, für die Erhaltung ihrer dermaligen Zustände, 1798.
energische Schreiben an den französischen Geschäftsträger und an dessen Regierung, an welche sie fünf Gesandte abordneten, die aber Schauenburg und Lecarlier an der Weiterreise verhinderten. Kaum waren sie heim- 5. Apr.
gekehrt, so erfolgte auf jene Schreiben eine hochfahrende Antwort Lecar- 11. Apr.
liers, welcher, mit Berufung auf den „Willen des französischen Direktoriums," einfach die Annahme der neuen Verfassung verlangte, während Schauenburg gleichzeitig in einem kurzen, aber scharfen Erlasse die Priester und die provisorischen Regierungen der renitenten Kantone und Landschaften mit ihrem Leben für die öffentliche Ruhe und für die Sicherheit der Anhänger der helvetischen Verfassung verantwortlich erklärte und einen Termin von zwölf Tagen für die Annahme derselben festsetzte. Aber schon zwei Tage darauf schnitt er allen Verkehr zwischen den Kantonen, welche 13. Apr.
die Verfassung angenommen, und jenen, in welchen dies nicht der Fall war, ab. So bestand nun die Schweiz aus zwei feindlichen Staaten, abgesehen von den für sich isolirten südlichen Landschaften Wallis, Tessin und Graubünden.

Diese Anordnung erweckte in der innern und östlichen Schweiz unbeschreibliche Entrüstung. Die Landsgemeinden von Glaris und Schwiz beschlossen, mit feierlichen Schwüren, entschiedenen Widerstand. Gaster, Uznach und Rheinthal folgten dem Beispiele und Sargans rüstete sich kriegerisch. Das Volk war überall wüthend gegen die neue Verfassung und gegen die neumodische Freiheit, die man ihm statt seiner alten, bewährten, aufdrängen wollte. Geistliche beider Konfessionen predigten in der Kirche und sprachen an den Landsgemeinden aufreizend gegen das „Büchli," wie man die Verfassung verächtlich nannte. Die Pfarrer von Schwiz und Steinerberg schilderten die Franzosen als Feinde der Religion und der Moral, als Zerstörer der Altäre und alles Heiligen. Den meisten Fanatismus legte der Pfarrer Marianus Herzog in Einsiedeln an den Tag. Anhänger der helvetischen Verfassung wurden verhöhnt oder eingekerkert. In der Landschaft St. Gallen verschrieen die sonstigen „Linden" die „Harten" als „Franzosen" und machten bewaffnete Einfälle in das benachbarte Thurgau, weil dieses inzwischen die neue Verfassung angenommen hatte. In Arbon wurden die Freunde der letztern von den eindringenden Bauern mißhandelt und ihre Wohnungen zertrümmert. Der Sitzungssaal des Großen Rathes der „alten Landschaft" wurde erstürmt und Künzle beschimpft, die Freiheitsbäume umgehauen und die Stadt St. Gallen als „revolutionär" angefeindet. In Appenzell-Außerroden, wo Statthalter Ulrich Wetter, gewesener Offizier im Regimente Chateauvieur, und seine Söhne für die neuen Ideen wirkten und der gleichgesinnte Indiennedrucker Konrad Bondt unter dem Volke hinter der Sittern die alten Einrichtungen zu untergraben suchte, auch Versammlungen leitete, welche die Befugnisse der Obrigkeit zu Gunsten des Volkes zu

1798. beschränken strebten, dafür aber von der Landsgemeinde als „Rebell" erklärt wurde, — erneuerten sich die Kämpfe der Harten (helvetisch Gesinnten) und der Linden, kamen zwischen ihnen blutige Schlägereien und tödtliche Schüsse vor, und trennte sich der ersterer Partei angehörende Landestheil hinter der Sittern von demjenigen vor der Sittern, der, gleich Innerroden, von der neuen Verfassung nichts wissen wollte [10]).

Wie in territorialer Beziehung, so waren die Gebiete, deren Vertreter in Schwiz getagt hatten, auch in moralischer Beziehung zersplittert. Die freudige Kampfeslust, die sie einige Tage geeinigt hatte, war nicht von Dauer. Je ernster die Lage, desto kleiner wurde der Muth dieser Reihe von Miniaturrepubliken, desto mehr schieden sie sich nach ihren Sonderinteressen auseinander. Zuerst hatte, unter dem Einflusse der Wetter und Bondt's, Appenzell-Außerroden hinter der Sittern die helvetische Verfassung angenommen; es folgten die Stadt St. Gallen und beide Konfessionen Tockenburgs. Dagegen wurde dieselbe in Außerroden vor der Sittern, in Innerroden, in Rheinthal und in der alten Landschaft verworfen, in welch' letzterer die Bauern mit Prügeln und Rosenkränzen in den Händen zur Landsgemeinde aufzogen und abwechselnd beteten und über die Franzosen fluchten [11]), — doch ohne daß diese Gegenden sich zu dem hochherzigen Entschlusse hätten erheben können, die Folgen jenes Beschlusses mit dem denselben zunächst ausgesetzten Schwiz brüderlich zu theilen. Dieses Benehmen war übrigens um so entschuldbarer, als der älteste Verbündete von Schwiz, Uri, es nicht besser machte, indem dieser von hohen Bergen und dem See umgebene Kanton sich wahrscheinlich für unzugänglich hielt. Nidwalden dagegen glaubte sich von Seite seines Zwillingsbruders Obwalden gefährdet und bedurfte daher eher selbst Hülfe, als daß es solche Schwiz gewähren konnte. Diese alten Bundesgenossen wurden aber tief beschämt durch ehemalige von Schwiz und anderen Kantonen arg bedrückte Unterthanen, die jetzt freien Landschaften Sargans, Gaster und Uznach, welche ihr Kriegsvolk aussandten, um mit Schwiz zu stehen und zu fallen. Auch die Kantone Glaris und Zug, sowie die ehemaligen eigenen Unterthanen von Schwiz, in Küßnach, Einsiedeln und der March, hielten mit diesem Kanton treu zusammen. Nur das Kloster Einsiedeln schnürte seinen vollen Geldsack zu, sandte seine Kostbarkeiten nach Oesterreich und entschuldigte sich gegen das um Geld bittende Schwiz mit theuern Zeiten. Erst wiederholte Gesuche hatten ein Entsprechen zur Folge. Die Bei- und Insassen von Schwiz wurden für

---

10) Die Revolution im Kanton Appenzell, vom Lehrer Tanner in Speicher. Appenz. Jahrbücher, 2. Folge, 2. Heft (1861) S. 24 ff.

11) Weidmann, Gesch. d. Stiftes u. d. alten Landsch. St. Gall. S. 113. Diarium Sangallense (Stiftsbibl. Cod. 1413.) p. 42. Beides klösterliche Quellen.

ihren Eifer, dem Lande ihre Kräfte zu weihen, in das Bürgerrecht aufgenommen. Alle Mannschaft vom 16. bis zum 45. Altersjahre wurde zum Auszuge, und die vom 45. bis zum 60. zum Landsturme eingetheilt. Der Auszug war, mit den Hülfstruppen von Glaris, Zug, Sargans u. s. w. und den erwarteten von Uri und Unterwalden, auf zehntausend Mann berechnet. 1798.

Der kühne Plan der Schwizer war, in die benachbarten Landschaften einzudringen, die helvetische Republik zu zerstören und die alte Eidgenossenschaft (doch ohne Unterthanen) wieder herzustellen. Die beabsichtigten Ueberfälle sollten theils durch die Hauptmacht des Heeres, unter dem schweizerischen Landeshauptmann, dem tapfern und das Vaterland glühend liebenden Alois Reding, theils durch die beiden Flügel unter den Glarner Offizieren Paravicini und Hauser, bewerkstelligt werden.

Uri, das auf wiederholte Bitten ein kleines Corps zum Schutze Nidwaldens abgesandt hatte, verweigerte seine Beistimmung zum Plane der Schwizer.

Als jetzt das neugewählte Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik die diesem Staate sich nicht anschließenden Kantone mittels Drohungen mit ihrem Ueberfalle durch 25,000 Franzosen zur Absendung ihrer Abgeordneten nach Aarau zu bewegen suchte, antworteten die Schwizer und ihre Bundesgenossen durch die That. Der linke Flügel brach nach 21. Apr.
Nidwalden auf, erließ eine warme Proklamation an das „abgefallene" Obwalden, dessen Truppen schon gerüstet standen, um die ältesten Bundesbrüder feindlich zu empfangen, bei ihrer Ankunft aber die Waffen senkten und unterhandelten, und erlangte in Sarnen Bewilligung des Durchzuges. Sofort wurde die Landsgemeinde Obwaldens versammelt, verwarf die Annahme der neuen Verfassung wieder und verstärkte die Schwizer durch sechshundert Mann, worauf das vereinigte Heer den Brünig besetzte. Der Einfall in das Berner Oberland mißlang aber. Nur Meiringen verwarf die Verfassung, und die Urschweizer litten sehr von der Kälte.

Indessen brach der rechte Flügel in die freien Aemter ein, schlug das Fußvolk der bereits da eingerückten Franzosen bei Hägglingen, wurde 24. Apr.
aber von ihrer Reiterei zurückgeschlagen, und die Fremdlinge besetzten den Kanton Zug, dessen Hauptstadt sich ihnen ergab. Ein anderer Theil des rechten Flügels der Urschweizer nahm das helvetisch gesinnte Städtchen Rapperswil ein und verhinderte dort, vereint mit dem Uznacher Landsturme, die Annahme der Verfassung.

Die Hauptmacht der Schwizer war zur Einnahme Luzerns bestimmt. Hier waren die Bauern, in Folge ihrer Wallfahrten nach Einsiedeln, wo sie regelmäßig ihre Kokarden mit Muttergottesbildchen vertauschten, schon längst von den Schwizern für den Widerstand gegen die Einheitsrepublik gewonnen, und bedrängten die Stadt Luzern sehr. In Küßnach stellte sich Alois Reding mit seinen Truppen auf, die durch die

1798. Beredsamkeit des bewaffnet zu Pferde sitzenden Kapuziners Paul Styger angefeuert wurden. Das Schwert in der einen und das Crucifix in der andern Hand, führte dieser Gottesmann seine Streiter in den Kampf. — Von zwei Seiten, von Schwiz und Unterwalden her, drangen die Urschwei-
28—29. April. zer Nachts, unter dem Geläute der Sturmglocken, gegen Luzern vor, zogen, unter dem Versprechen, sich als Eidgenossen betragen zu wollen, in die keinen Widerstand leistende Stadt ein, schlossen mit ihr einen Vertrag, der jede Gewaltthat überflüssig machte, hieben aber dessenungeachtet die Freiheitsbäume nieder, zertraten die helvetischen Fahnen und stürmten das Zeughaus, wozu sie Styger, auf eine Kanone kletternd, aufmunterte. Plötzlich aber brachte ein Bote die Nachricht, daß Zug von den Franzosen eingenommen sei, worauf die übermüthigen Eroberer sogleich die im Vertrage abgemachte Brandschatzung von zehntausend Gulden zusammenpackten und eilig abzogen. Auch die im Berner Oberlande eingefallene Schaar wurde sofort zurück beordert.

Noch einmal forderte Schauenburg, der sein Hauptquartier in Zürich aufgeschlagen hatte, die Waldstätten zum Anschlusse an die übrige Schweiz auf. Es war umsonst, und Beat Steinauer, welcher aus Bern nach seiner Heimat Einsiedeln reiste, um eine Vermittelung zu versuchen wurde dort beschimpft und eingekerkert. Die Franzosen zogen nun an beiden
30. Apr. Ufern des Zürchersees hinauf. Die Kolonne des rechten Ufers vertrieb die Glarner und den Landsturm aus Rappers wil, wo sofort die Verfassung angenommen wurde. Die des linken Ufers hatte größere Mühe vorzudringen. Bei Wolerau griff sie die dort stehenden Truppen von Schwiz, Glaris, Sargans u. s. w. an, wurde aber nach Richterswil zurückgetrieben. Hier zwischen zwei Feuer und arg in die Klemme gerathen, gelang es den Franzosen aber, wieder vorzudringen, und, trotz heldenmüthiger Tapferkeit der Schwizer (die der französische Anführer weit über jene der Vendée stellte), Wolerau, Pfäffikon und die Bellenschanze einzunehmen. Sie zogen dann in Lachen ein, plündernd und Alles entwaffnend.

2. Mai. Am zweitfolgenden Tage bewegten sich die Franzosen gegen Einsiedeln. Die Schwizer, deren linker Flügel indessen bei Immensee und Küßnach die Franzosen gegen Zug und Luzern zurückgeworfen, am Ende aber die Einnahme von Küßnach nicht hatte verhindern können, stellten ihre Hauptmacht unter Reding selbst an der Schindellegi auf. Die Glarner und übrigen Hülfstruppen aber hatten sich nach der Einnahme Lachens aufgelöst. Der Pfarrer Herzog von Einsiedeln, der sich gegen den die schwierige Lage nicht verkennenden Reding prahlend geäußert, er werde die Grenze bis auf den letzten Mann vertheidigen, besetzte mit seinen Pfarrkindern den Etzel. Kein anderer Offizier wollte neben dem eigensinnigen Priester befehligen. Redings Bedenken wurden indessen durch den Muth seiner Leute verscheucht. Um zehn Uhr griffen die fremden Eindringlinge die Schindellegi

an. Die Schwizer vertheidigten ihr Land tapfer, aber ihre Ermattung und 1798.
die Hiobspost, daß die Einsiedler auf den Rath ihres Pfarrers den Etzel ohne Kampf aufgegeben und die Franzosen schon in den berühmten Wallfahrtsort einrücken, zwang sie, wollten sie nicht umgangen werden, zum Rückzuge.

Inzwischen war ein anderer Angriff der Franzosen bei St. Jost und Morgarten erfolgt, und Reding war bei Rothenthurm rings von den Feinden umschlossen. Da wälzte sich plötzlich, mit wüthendem Geschrei, der Landsturm von Schwiz, mit Greisen, Weibern und Knaben vermischt, heran, und mit wildem Jauchzen warfen sich nun die Schwizer auf die Feinde und trieben sie schnell in allgemeine Flucht. Auch ein Häufchen Urner langte jetzt an und vereinte sich mit den Schwizern. Auf jenem klassischen Boden des Morgarten, wo die Schweizer ihren ersten Sieg für die Freiheit erfochten hatten, sollte jetzt nach 482 und einem halben Jahre auch ihr letzter seinen Schauplatz finden. In unaufhaltsamem Sturmschritte griffen sie mit dem Bayonnette die Franzosen an und jagten sie den Paß des Morgarten hinab nach Aegeri. Es war eine der Väter würdige, glorreiche Waffenthat.

Nach und nach aber mußte die Zuversicht des von allen Bundesgenossen verlassenen Häufchens der Schwizer, einer so kolossalen Uebermacht gegenüber, schwinden; denn auch die Urner zogen jetzt wieder nach Hause. Zwar wurden auch bei Immensee die Franzosen zurückgeschlagen; aber end- 3. Mai.
lich gewann die Ansicht, daß es denn doch nicht geradezu ein Verlust der Freiheit sei, sich mit den übrigen Eidgenossen zu einem neuen Staate zu verbinden, die Oberhand, und Reding verlangte von dem in Einsiedeln kommandirenden General Nouvion einen Waffenstillstand. Der inzwischen ebenfalls dort angekommene Schauenburg bewilligte ihn, unter der Bedingung sofortiger Annahme der Verfassung.

Nun wurde zu diesem Zwecke die Landsgemeinde von Schwiz versam- 4. Mai.
melt. Reding empfahl die Annahme der Kapitulation; aber ein furchtbarer Tumult erhob sich dagegen. Dem Zureden vernünftiger Geistlicher gelang es jedoch, ihn zu stillen, und beinahe einstimmig wurde die Verfassung angenommen. Die Selbstsucht der Alt-Schwizer hatte es jedoch versäumt, den Einschluß ihrer ehemaligen Unterthanen in Einsiedeln, der March u. s. w. in die Kapitulation zu verlangen, und diese Gegenden, die mit gleicher Aufopferung ihres Blutes wie die Alt-Schwizer gekämpft hatten, mußten nun die fremden Besatzungen ernähren, von denen das alte Land Schwiz nicht betreten wurde. Die Franzosen hatten im Kanton Schwiz über zweitausend, die Schweizer etwas über zweihundert Mann verloren.

Nachdem Schwiz gefallen, fügten sich auch Glaris, Uri, Obwalden (zum zweiten Male) und zuletzt, zögernd, Nidwalden, unter mehreren Vorbehalten, der neuen Ordnung der Dinge. Das Gebiet der Abtei

1798. Engelberg, welches im Februar ebenfalls seine Revolution im Glas Wasser durchgemacht und deren Kapitel darauf die bisherige idyllische Regierung jenes Alpenwinkels niedergelegt, erhielt von Mengaud einen groben Brief, in welchem den „Bürgern Mönchen“ gerathen wurde, das „Kleid des Aberglaubens“ abzulegen und das „mönchische Nichtsthun“ aufzugeben, worüber sich aber Laharpe bei der französischen Regierung heftig beklagte. Ein Freiheitsbaum erhob sich vor dem Sterbezimmer des ehrwürdigen Abtes Leodegar Salzmann.

Auch die demokratischen Landschaften der östlichen Schweiz mußten nun nachgeben. Sogleich nach der Uebergabe von Schwiz nahm Sargans an und bat Schauenburg um Schonung des armen Landes, ebenso Gaster und Uznach. Das Rheinthal folgte, und den Schluß machten die alte Landschaft St. Gallen, Appenzell vor der Sittern und Innerroden. Ueberall erstanden Freiheitsbäume, viele erst, als schon die Franzosen herannahten, oft mit komischer Eilfertigkeit. Selbst die Klöster pflanzten halbnackte Fichten auf. Ueberall fand zeitweise Besetzung durch französische Truppen statt.

Die Strafe für den langen Widerstand der mittel- und ostschweizerischen Kantone und Landschaften sollte jedoch folgen. Sie bestand zunächst
1. Mai. in der Abänderung, welche der helvetische Große Rath an der schweizerischen Gebietseintheilung vornahm, die nach dem Wortlaute der Verfassung allerdings verändert werden konnte. Die Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug wurden in einen Kanton Waldstätten, mit dem Hauptorte Schwiz, Glaris mit Sargans, Werdenberg, Sax, Obertockenburg, Gaster, Uznach, Rapperswil, und die March in einen Kanton Linth, mit dem Hauptorte Glaris, Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen, Rheinthal und das übrige Tockenburg in einen Kanton Säntis, mit dem Hauptorte St. Gallen, verschmolzen und aus den in der Verfassung mit Zug vereinigten freien Aemtern sammt Baden, die inzwischen ebenfalls angenommen hatten, ein Kanton Baden gebildet. So waren die ursprünglichen acht Kantone der mittlern und östlichen Schweiz auf drei reducirt, und die helvetische Republik zählte nun deren achtzehn. Der Senat ver-
11. Mai. warf zwar die neue Eintheilung; doch, es war zu spät. Schauenburg und Rapinat hatten dieselbe bereits eine Woche vorher, mittels einer Verordnung, die so recht französische Anmaßung und Unwissenheit zur Schau trägt, vollzogen, und die Protestation des Senates blieb unbeachtet. So mußte man sich damals für die Dienste Frankreichs die Schmach gefallen lassen, Gesetze von den Fremden anzunehmen [12]).

12) Schweiz. Republ. v. 14. u. 17. Mai 1798. Die 18 nunmehrigen Kantone waren: Leman, Wallis, Freiburg, Oberland, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Baden, Luzern, Waldstätten, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Säntis, Linth, Bellinzona, Lugano.

Tessin nahm die Verfassung zwar ohne Widerspruch, aber höchst 1798.
langsam an (seine Repräsentanten erschienen in den Räthen der Republik erst nach mehreren Monaten); aber die bereits beschlossene Verschmelzung der Kantone Lugano und Bellinzona in einen einzigen wurde wieder aufgegeben. Dagegen folgte Wallis dem Beispiele der kleinen Kantone. Die Oberwalliser vertrieben mit Landsturmwaffen den französischen Residenten Mangourit aus Sitten und zogen unter Glockenklang und Volksjubel ein. 6. Mai.
Franzosen und Waatländer griffen sie an der Morge an; es wurde hartnäckig gestritten. Endlich mußten sich die Walliser zurückziehen; aber am Thore Sittens erneuerte sich der Kampf. Furchtbar wurde gemetzelt, Sitten von den eindringenden Siegern geplündert und alle möglichen Greuel verübt. So „befreite" man auch das Thal des Rhodan.

Mit Ausnahme Graubündens, wo sich der österreichische und französische Einfluß bekämpften, des annexirten Genf und des Bisthums Basel, sowie des preußischen Neuenburg, war nun die ganze Schweiz unter dem Banner der helvetischen Republik vereinigt. War schon die Verfassung derselben eine Nachahmung der damaligen französischen, so wurden auch die im spektakelsüchtigen westlichen Nachbarlande üblichen politischen Theaterstücke nachgeäfft. Dahin gehörten vor Allem die bei uns durchaus unvolksthümlichen Freiheitsbäume, die in jeder Ortschaft prangen mußten, und die Kokarden mit den neuen Landesfarben, die jeder Bürger und sogar jede „Bürgerin" zu tragen verpflichtet war und deren Mangel oder Entfernung streng bestraft wurde. Die Beamten erschienen in vorgeschriebenen Kostümen, welche durch Gesetze geregelt waren. Ein militärartiger blauer Rock, ein aufgeschlagener Hut mit der Kokarde und verschiedenfarbigen Federn und eine Schärpe mit den Nationalfarben waren die Hauptbestandtheile der Amtstracht, wozu bei den Direktoren ein kolossaler Schleppsäbel kam. Die Weibel und „Staatsboten" waren sogar in die Nationalfarben gekleidet, so daß sie wie Papageien aussahen. Den Familiennamen und Amtsbezeichnungen wurde das Wort „Bürger," statt Herr, vorgesetzt und alle Titulaturen abgeschafft. Die Wappen und Galgen der alten Zeit mußten entfernt werden. Selbst die harmlosen Familienwappen waren verpönt. Die Stirne der amtlichen Schreiben schmückte das Bild Tells, dem sein Knabe den Apfel überreicht, und die Worte „Freiheit und Gleichheit." Das nämliche Bild erschien auch auf den Sigillen und Münzen.

Die Behörden der neuen Republik bestanden, in Folge der stiefmütterlichen Behandlung, welche die alten Regierungen der geistigen Bildung hatten angedeihen lassen, zum größern Theile aus wenig unterrichteten und in Staatsgeschäften ganz unerfahrenen Männern. Sie zerfielen, abgesehen von den, namentlich in den Waldstätten gewählten Anhängern des alten Systems, im Wesentlichen in zwei Parteien, nämlich in die sogenannte patriotische, eigentlich revolutionäre, welche im Geiste der französischen Revolution unnachsichtig vorschreiten wollte, und in die sogenannte republikanische,

1798. eigentlich gemäßigte, welche für Fortschritt ohne Ueberstürzung kämpfte, das Wohl, nicht aber die Herrschaft des Volkes wollte und nicht ohne die Tendenz war, die gestürzte Aristokratie der Familien durch eine solche der Talente zu ersetzen. Die letztere Partei überwog in den ersten Monaten nach Einführung der Verfassung; aus ihr gingen die fünf Mitglieder des damals gewählten Direktoriums hervor [13]). Die neue Regierung war voll des besten Willens, das Land gut zu verwalten. Tüchtige Minister unterstützten sie in diesem Bestreben [14]).

Es kann den gesetzgebenden Räthen des jungen Staates der Vorwurf der Unthätigkeit nicht gemacht werden. Obschon sie viele kostbare Zeit mit unnützen Tändeleien, z. B. mit den Kostümen der Behörden, vergeudeten, schufen sie dennoch Vieles, was geeignet war, der alten, feudal-aristokratischen Schweiz eine modern-demokratische Gestalt zu geben. Man deklamirte zwar viel und drosch Phrasen ohne Zahl; allein man wandelte auch das Land so um, daß es nicht mehr zu erkennen war. Die alten, verwickelten und verwirrten administrativen und gerichtlichen Gebietseintheilungen verschwanden und machten rationellen, arrondirten und praktischen Platz, die größtentheils noch jetzt bestehen. Allgemeine Handelsfreiheit wurde eingeführt, die Folter abgeschafft, der Kopfsteuer der Juden und den lästigen Abzugsrechten zwischen Kantonen und Gemeinden ein Ende gemacht, die gemischten Ehen gestattet u. s. w.

Einer der härtesten Kämpfe in den neuen Behörden galt der durch den Artikel 13 der Verfassung angeregten Abschaffung der Zehnten und anderer feudalen Gefälle. Mit Leidenschaft trat die revolutionäre Partei der gemäßigten entgegen, an deren Spitze Kuhn von Bern und Escher von Zürich eifrig gegen gewaltthätige Aufhebung jener Rechte ohne Entschädigung an die Inhaber derselben kämpften. Sie brachten es wenigstens dahin, daß man nach und nach zu der zuerst verworfenen Entschädigung zurückkehrte und so die Berechtigten nicht für die Anmaßungen ihrer Voreltern büßen ließ. Der Einfluß derselben gemäßigten Partei bewirkte auch, daß man die von den früheren Regierungen verfolgten „Patrioten," statt

---

13) Lukas Legrand aus Basel, Moritz Glayre aus Waat (gewes. Sekretär des letzten Königs von Polen, Stanisl. Poniatowsky), Viktor Oberlin aus Solothurn (bis zum Einmarsche der Franzosen eingekerkert gewesen und aus edler Rache seinen nach Hüningen gebrachten Peinigern die Freiheit verschaffend), Ludwig Bay aus Bern (von den Revolutionären als Aristokrat, von den Aristokraten als Revolutionär verschrieen) und Alphons Pfyffer aus Luzern.

14) So der Finanzmann Fiesler aus Zürich, der Arzt Rengger aus dem Aargaue (der das Innere besorgte) und der Beförderer der Künste und Wissenschaften, Stapfer. Meyer aus Luzern stand gerecht und unparteiisch der Justiz und Polizei vor. Weniger Lorbeeren erwarb sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos aus Waat, den man daher spottend „le ministre étranger aux affaires" nannte.

sie von Staatswegen auf Kosten derselben zu entschädigen, an die Ge- 1798.
richte wies.

Das helvetische Direktorium hatte eine äußerst schwierige Aufgabe. Es sollte einen Staat regieren, welchem von dessen angeblichen Befreiern alle Hülfsmittel entzogen wurden. Es war nicht genug an den schon erwähnten Räubereien der französischen Agenten; sie würzten dieselben noch durch den empörendsten Hohn, die verletzendste Roheit gegen die rechtmäßigen Behörden des Landes. Rapinat und sein würdiger College Rouhière verkauften den geraubten Inhalt der Zeughäuser zu Spottpreisen. Sie bestahlen die öffentlichen Kassen, wo ihnen solches beliebte. Das helvetische Direktorium hatte den ehrenhaften Muth, gegen solch' schamloses Gebahren aufzutreten, und den fremden Banditen in ernstem Tone zu schreiben: einmal, ob sie versuchen wollen, wie weit die Geduld des helvetischen Volkes gehe, und ein andermal: wenn sie es auf die Geschäfte einer bloßen Verwaltungskammer beschränken wollen, so sollen sie ihre, ihm gänzlich unbekannten Vollmachten vorweisen. — Die von ihnen versiegelten Kassen ließ das Direktorium auch seinerseits versiegeln, — umsonst; Rapinat zerbrach diese Siegel gewaltsam und hatte die Frechheit, von „Befehlen der französischen Regierung," von „französischem Eigenthum" zu faseln. Ausdrückliche Desavouirungen des französischen Direktoriums hinsichtlich jener Unthaten und die Aufforderung zu ihrer kriegsrechtlichen Behandlung machte Rapinat schamlos bekannt, als ob sie ihn nichts angingen und fuhr in seinen Verbrechen fort. Er und seine Raubgesellen plünderten die Schatzkammer von Zürich und die Kasse der Salzverwaltung von Luzern (deren Schulden sie jedoch stehen ließen), obschon diese Kantone den Franzosen nicht den geringsten Widerstand entgegengesetzt hatten. Als Geiseln für jene den Gliedern der alten Regierungen auferlegte Kriegssteuer wurden fünf 60—80jährige Luzerner Patrizier durch französische Husaren nach Hüningen geschleppt. Weniger Bedauern erregte der päpstliche Nuntius Gravina, welcher, der Aufreizung der kleinen Kantone und des Luzerner Landvolkes angeklagt, nach Basel und über die Grenze transportirt wurde. Die Beschlagnahme der geistlichen Stiftungen, durch welche die helvetische Regierung dieselben zu retten suchte, maßte sich Rapinat an, aufzuheben und Schauenburg erlaubte sich den blutigen Hohn, der Regierung mehrere in Einsiedeln mit geraubten Heiligenbildern beladene Wagen zu ihrer „Ausrüstung" als „Geschenk" anzubieten!

Das französische Direktorium, obschon es sich bisweilen stellte, als mißbilligte es die erwähnten Erpressungen, würdigte vielmehr die Beschwerde der helvetischen Regierung keiner Antwort und entfernte sogar Mengaud aus der Schweiz, weil er die Räubereien mißbilligte. Er hatte wol viel rohe Anmaßung an den Tag gelegt, verließ aber unser Land, ohne sich bereichert zu haben. Die tiefste Schmach der Schweiz sollte aber erst noch kommen. Rapinat wurde von seiner Regierung mit Vollmachten ausge-

1798. rüstet, die ihm bisher noch gefehlt hatten. Jetzt erhielt er das Recht, in allen Fragen, welche Frankreich betrafen, — und welche konnte man nicht dazu stempeln? — den letzten Entscheid abzugeben. Bald folgten nun die gehässigsten Plackereien. Der sich so nennende Republikaner verwehrte jedem Schweizer, der nicht mit einem von allen möglichen Behörden beglaubigten Passe versehen sei, die Rückkehr in seine Heimat. Da verstummten sogar die wüthenden Revolutionäre, die bisher die schamlosesten Plünderungen Rapinats vertheidigt hatten, und im Großen Rathe riefen mehrere Redner, unter rauschendem Beifalle der Versammlung: „frei leben oder sterben!" — Was nun trotzdem erfolgte, wäre geradezu unglaublich, wenn es nicht aktenmäßig erwiesen wäre. Rapinat forderte, „zum Zwecke völliger Aussöhnung der beiden Republiken," die Reformirung der helvetischen obern und untern Behörden, und zwar zuerst die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Generalsekretärs, die er sämmtlich ohne Grund reaktionärer Gesinnungen anklagte; dann erfrechte er sich, in Erwägung, daß die Schweiz ein erobertes Land sei, — alle Beschlüsse der helvetischen Behörden, welche seinen Maßregeln und denen des französischen Obergenerals zuwiderlaufen würden, als null und nichtig zu erklären, Alle, die durch Aeußerungen, Handlungen u. s. w. gegen die Franzosen aufreizten, vor ein Kriegsgericht zu stellen und zu verlangen, daß ihm alle Zeitungen des Landes eingesandt würden, damit er untersuchen könne, ob diesem Beschlusse nicht entgegengehandelt werde!!

Ob es Furcht oder kluge Resignation war? — kurz, die verfehmten Beamten, voran die Direktoren Bay und Pfyffer, gaben ihre Entlassung ein, und Rapinat ernannte, in schreiendem Verfassungsbruche, eigenmächtig die Senatoren Ochs und Dolder (den Gründer und den spätern Mörder der helvetischen Republik) zu Direktoren. Die Mehrheit der Räthe war nun wieder vollständig eingeschüchtert; während aber der Große Rath die Schändlichkeit mit tiefem Stillschweigen hinnahm, vergaß sich der Senat soweit, in ekelhafter Kriecherei die Anmaßung des Franzosen zu beklatschen und feierte die Wahl sogar durch ein Festmahl und Illuminationen [15]. — Das französische Direktorium aber hatte noch so viel Ehrgefühl, sich seines elenden Agenten schämen zu können; es hob seine Maßregel auf und verlangte die verfassungsgemäße Ersetzung der beiden entlassenen Direktoren.
25. Juni. Auch darüber klatschte man nun, doch gewiß mit mehr Aufrichtigkeit und leichterem Herzen, und der Große Rath beschloß, in der ganzen Republik ein Freudenfest über deren Rettung abzuhalten. Während jedoch der freier gesinnte Große Rath einfach Bay und Pfyffer als nicht ausgetreten betrachten wollte, verwarf der servilere Senat diesen Beschluß und hatte zugleich

15) Schweiz. Republikaner v. Escher u. Usteri v. 3. Juli u. folg. Nrn.

die Charakterlosigkeit, seine Freude darüber zu bezeugen, daß Rapinat, den 1798.
seine Regierung erst abberufen hatte, als sie seine Anmaßungen aufhob, —
jetzt wieder in seiner abscheulichen Mission bestätigt wurde. Nun gab der
Große Rath nach und wählte zu Direktoren die beiden Urheber der helvetischen Revolution, Laharpe und Ochs. Zugleich erklärten beide Räthe, 29 u 30. Juni.
die französische Armee habe sich um die Freiheit des helvetischen Volkes (!)
und um das Vaterland (?) wohl verdient gemacht. In denselben Tagen
wurde der alte (julianische) Kalender, wo er noch bestand (dies war z. B.
in Appenzell=Außerroden der Fall), abgeschafft, der neue (gregorianische) allgemein eingeführt und die Beifügung der französischen revolutionären Zeitrechnung in allen Kalendern beschlossen.

Mit der Wahl ihrer beiden geistigen Väter zu Direktoren begann die Republik ein neues Stadium. An die Stelle ihrer „Gironde" trat nun ihr „Berg." Laharpe hatte sich bis jetzt immer noch in Paris aufgehalten, die Entwickelung seines Werkes von ferne betrachtend. Mit seinem Eintritte in die Geschäfte wurde er die eigentliche Seele der helvetischen Regierung, indem er den wankelmüthigen Ochs weit überragte. Die Tendenz seines Regimentes war: Enger Anschluß an Frankreich, doch ohne dieser Macht mit gebundenen Händen überliefert zu sein, Unabhängigkeit des Direktoriums, sowohl von fremden Mächten, als namentlich auch von den bisher die Regierung bevormundenden gesetzgebenden Räthen, konsequente Durchführung der Grundsätze der französischen Revolution (d. h. nicht der Guillotinenperiode des Convents, sondern der Bayonnetperiode des Direktoriums) in der ganzen Schweiz, Bekämpfung der alten Parteien, der aristokratischen sowol, als der alt=demokratischen, sowie der monarchischen Mächte und ihres Einflusses. Dieses Programm fand rücksichtslose Befolgung.

Um zuvörderst Helvetien aus der bisherigen abhängigen Stellung als „erobertes Land" gegenüber Frankreich zu einer gleichberechtigten zu erheben, richtete Laharpe sein Hauptaugenmerk auf einen Handelsvertrag und auf ein Schutzbündniß zwischen den beiden revolutionären Republiken. Den Abschluß dieser beiden Verbindungen betrieben in Paris der helvetische Bevollmächtigte Jenner aus Bern, ein geborener Patrizier, und sein Gehülfe Zeltner aus Solothurn. Der Handelsvertrag, auf den die schweizerischen Industriellen großen Werth setzten, verzögerte sich jedoch lange, weil Frankreich die Vortheile desselben nicht gewähren wollte, bis ihm für seine Kriege ein helvetisches Hülfscorps von 18,000 Mann bewilligt wäre. Die französische Republik scheute sich also nicht, den Weg ihrer Vorgänger, der Könige, zu betreten. Aber ungeachtet der Bemühungen des helvetischen Direktoriums gelang es nicht, das Hülfscorps zusammen zu bringen, was Frankreich benützte, durch quälende Ausfuhrverbote Verdienst und Arbeit in der Schweiz zu hemmen, ohne zu bedenken, daß es auf diese Weise das Gelingen seiner Absichten selbst hintertrieb. Diese

1798. suchte es indessen dadurch zu befördern, daß Talleyrands Intriguen, welch der servile Ochs nach Kräften unterstützte, trotz Laharpe's und der übrige unabhängig gesinnten Helvetier Widerstreben, das entworfene Schutzbünd niß zugleich zu einem Trutzbündniß machten, in Folge dessen jede der beide Republiken verpflichtet wurde, der andern in Kriegen Zuzug zu gewähren Dessenungeachtet scheiterte aber der Handelsvertrag, und zwar, wie ma glaubt, ebenso sehr an Intriguen der Aristokraten, die aus Haß gegen Frank reich gesponnen wurden, als an der Gleichgültigkeit letzterer Macht gege einen Vertrag, der ihm, bei der Kleinheit der Schweiz, nicht viel nütze konnte.

Die Folgen des Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich ware zunächst, daß Rapinats Schändlichkeiten aufhörten, weil die Schweiz nu nicht mehr ein „erobertes Land," sondern Frankreichs Bundesgenossin war seine frechen Beschwerden über das Aufhören seiner Erfolge beantwortet die französische Regierung mit der Weisung: die Reste der Kriegssteuer nich mehr mit Strenge einzutreiben. Ferner wurden die französischen Truppe in der Schweiz von nun an auf Kosten dieses Landes erhalten, was jede willkürliche Verfahren derselben ausschließen sollte.

Die so gegen Außen unabhängiger gewordene helvetische Regierun wollte sich nun auch im Innern befestigen, wahrscheinlich ohne zu ahnen welchen gefährlichen Sturm sie dadurch gegen sich herauf beschwor. Zu jenem Zwecke glaubte man beizutragen, indem man den Beamten der Republik ungeheure Gehalte aussetzte, die zusammen etwa drei Millionen Gulden betragen haben sollen [16]). Man bedachte dabei, wie es scheint, nicht, in welchem Grade das Land durch die französischen Agenten und Soldaten und durch den Krieg ausgesogen war, und wie Handel und Gewerbe darniederlagen. Verletzte diese Maßregel die socialen Gefühle des Volkes, so war dasselbe gegenüber den religiösen der Fall mit der Beförderung der **gemischten Ehen**, dem Verbote der Aufnahme von Novizen in den **Klöstern** und der Beschlagnahme des Vermögens der letztern. Durch die Aufhebung der Zehnten war überdies die Geistlichkeit erbittert. Und dazu kam endlich auch noch die dritte Seite des Volkslebens, die politische. Man berührte den wunden Fleck der Gegner der helvetischen Verfassung, die dieselbe nur nothgedrungen angenommen hatten, schonungslos, indem man, was ohne Nachtheil hätte verschoben werden können, bis sich die Antipa-
12. Juli. thieen etwas gelegt hätten, den verhängnißvollen Beschluß faßte, den in der Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid ohne Säumen durch alle Bürger schwören zu lassen [17]). Die gesetzgebenden Räthe sollten den Anfang

16) Ein Direktor z. B. erhielt 800 Doublonen (zu elf rhein. Gulden), ein Minister 400, beide mit freier Wohnung, ein Senator oder Großrath 275, die Regierungsstatthalter der Kantone 250 nebst freier Wohnung!

17) Tageblatt der Ges. u. Dekr. der gesetzgeb. Räthe der helv. Rep. I. Heft, 1798, S. 221 ff.

machen, dann die übrigen Behörden und endlich die Bürger aller Kantone 1798.
folgen. Wer den Eid verweigerte, wurde mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bedroht. Die Eidesleistung sollte mit festlichem Gepränge umgeben sein, wozu Kanonendonner, kriegerische Musik und Absingen patriotischer helvetischer und französischer (!) Lieder gehörte. Die Beamten, welchen Alles zu leiten oblag, erhielten vom Direktorium gedruckte Reden, welche sie ablesen mußten.

Die angeordnete Festlichkeit ging zwar im größten Theile der Schweiz ohne Störung vor sich; an manchen Orten aber, besonders in den ehemaligen rein demokratischen Kantonen und in den kurze Zeit nach deren Muster eingerichtet gewesenen ehemaligen Unterthanenländern, erhob sich Widerstand, den geistliche und weltliche Demagogen nach Kräften schürten und gegen die neue Ordnung der Dinge aufreizten. Dieselbe war ohnehin, mit ihren ungewohnten Grundsätzen, ihren fremdartigen Namen (z. B. Distriktsrichter, Municipalität, wofür das Volk oft sagte: Stricksrichter, Unnützepalität), ihren Uniformen, Kokarden, hohen Gehalten und pompösen Bürgerfesten, höchst unpopulär. Spötter nannten die „eine und untheilbare Republik“ die „keine und unheilbare“ oder französisch: „nulle et invisible.“ Der Eid enthielt zwar kein Wort gegen die Religion; selbst die bischöfliche Curia von Konstanz erklärte ihn für ungefährlich und mehrere Klöster (so z. B. das eifrig patriotische Pfävers) schwuren ihn unbedenklich. Dagegen schlugen andere Bischöfe, z. B. der im Exil befindliche von Basel, der von Chur und die populären Kapuziner den Weg des Hetzens ein. Die Folgen davon waren, daß nicht nur, wie von einigen Orten erzählt wird, die Bürger, statt: das schwören wir! riefen: das hören wir! und dergleichen, oder statt der Schwörfinger die Fäuste emporhoben, sondern sehr ernste Unruhen vorfielen. Das war z. B. der Fall zu Mels im Sarganserlande, im Rheinthale und in Appenzell. Mels fügte sich, als ihm die Ehre des Distriktshauptortes entzogen werden sollte; im Rheinthale und Appenzellerlande aber mußten helvetische Truppen einmarschiren, worauf sich die Widerspenstigen ergaben. Acht Appenzeller erlitten Geld-, Ehren- und Zuchthausstrafen [18]).

Noch weit ernster aber wurde der Widerstand gegen den Bürgereid in den Waldstätten. Hier trug die Aufführung der Franzosen viel dazu bei, die neue Ordnung der Dinge verhaßt zu machen. Die Fremden beraubten die Klöster, besonders Einsiedeln, dessen berühmtes schwarzes Muttergottesbild (doch nicht das ächte, dies hatte man vorher verborgen) sie nach Paris sandten. Die Mönche flohen und die Klosterkirche wurde zur einfachen Pfarrkirche herabgesetzt. Gerade die Vereinigung der kleinen Kantone in einen Kanton Waldstätten, welche den Zweck gehabt hatte, die-

18) Appenz. Jahrb. 2. Folge 4. Heft S. 34.

1798. selben unschädlich zu machen, begründete unter ihren Bewohnern eine desto festere Opposition gegen die helvetische Republik, der sie mit Widerwillen angehörten. Die hohen Steuern, welche die letztere zu erheben gezwungen war, riefen, obschon sie keineswegs mit Strenge eingetrieben wurden und jeder Bürger sein Betreffniß selbst bestimmen konnte, in den Waldstätten, besonders in Schwiz, große Aufregung hervor. Freilich war das schon von Natur arme Schwizerländchen in Folge des Krieges in namenloses Elend versunken [19]). Dazu kamen nun noch die Schläge, welche die helvetischen Behörden, durch die Beschlagnahme des Vermögens und durch das Verbot fernerer Novizenaufnahmen der Klöster, der Kirche versetzten.

Umsonst suchten die helvetischen Behörden das Volk der Waldstätten zu beruhigen und zur Leistung des Bürgereides zu bewegen. Von geistlichen und weltlichen Führern aufgemuntert, hielten die Gegner der neuen Zustände Versammlungen ab. Im Vertrauen auf vorgespiegelte Hülfe Oesterreichs schrieen die Verblendeten: man wolle ihnen die Religion stehlen. Ein Tumult in Schwiz veranlaßte die Untersuchung des mit Schauenburg abgeschlossenen Vertrages und die Entdeckung, daß derselbe nur theilweise schriftlich abgefaßt worden war. Man glaubte sich verrathen und der Regierungsstatthalter Vonmatt (ein Unterwaldner) floh nach Luzern. Die Bauern strömten zusammen; eine mit Knütteln bewaffnete Leibwache umgab ihre Anführer. Die helvetische Regierung sperrte sofort
21. Aug. allen Verkehr mit dem Bezirke Schwiz. Hier aber wurde eine Landsgemeinde versammelt und besetzte die Aemter nach altem Style. Dem wieder zu seinem frühern Amte erhobenen Alt-Landammann Schuler gelang es jedoch, den Sturm zu beschwichtigen. Auf seinen Antrag reiste eine Abordnung mit ihm nach Aarau, um dem General Schauenburg und dem Direktorium den Kriegsvertrag nochmals zur Unterzeichnung vorzulegen. Man drohte ihnen aber einfach mit Krieg, wenn sie nicht schwören. Da fügten sie sich.

Nicht so leicht ging es in Nidwalden. In den Bewilligungen gemischter Ehen durch die weltlichen Behörden, in den erwähnten Schritten gegen die Klöster, in der Beaufsichtigung der Geistlichen, in der Anhandnahme der Kollaturen durch die Regierung (während früher das Volk dieselben ertheilt hatte), in der Erlaubniß, Geschwisterkinder heirathen zu dürfen, in der Abschaffung des priesterlichen Titels „Hochwürden," in der Ueberwachung des Schul- und Kultuswesens durch einen protestantischen Minister (Stapfer), in der Gleichstellung der Geistlichen mit den Weltlichen vor Gericht, in der Aufhebung bischöflicher Einschränkungen des Rechtes der Ehe, in der Fortweisung französischer emigrirter Priester und in ähnlichen Maßregeln, welche theilweise vom Standpunkte des modernen Staates

---

19) Steinauer, Gesch. v. Schwyz I. S. 263 ff.

gerechtfertigt und zu seiner Existenz nothwendig waren, theils aber auch 1798. tadelnswerthe Rücksichtslosigkeit gegen ein katholisches Volk verriethen, — sahen die in Religionssachen durchaus stabilen Nidwaldner lauter Verletzungen der Kapitulation vom 13. Mai, welche ihnen die Beibehaltung ihrer alten, hergebrachten Religion zugesichert hatte. Allerlei bureaukratische und zum Theil sehr unkluge und kleinliche Nergeleien der neuen Behörden, welche, wie aus Allem hervorgeht, aus doktrinärer Vorliebe für gewisse staatsmännische Ideen, es für unnöthig hielten, das Volk für die neuen Einrichtungen zu gewinnen, namentlich aber die ziemlich wegwerfende Manier, mit welcher man die freilich oft ihren Beruf zu politischen Intriguen mißbrauchenden Geistlichen behandelte (man nannte sie in amtlichen Aktenstücken sehr oft „Pfaffen“) — erhöhten die schon vorhandene Gereiztheit des Volkes von Nidwalden[20]). Die helvetischen Beamten im Lande selbst hätten da durch Klugheit viel Gutes wirken können; allein sie wollten das Volk zwingen, plötzlich um ein Jahrhundert vorwärts zu schreiten.

Bei dieser Stimmung ist es denn nicht zu verwundern, daß das Nidwaldner Volk auch gegen den zu schwörenden Bürgereid von vorne herein eingenommen war, und dies um so eher, als seine Geistlichen (an ihrer Spitze der Pfarrer Köslin von Beckenried, der Kaplan Jakob Kaiser und der Helfer Kaspar Lussi) nicht ermangelten, es in sophistischer Weise darauf aufmerksam zu machen, daß er mit dem französischen Bürgereide übereinstimme, den der Papst verdammt und den deshalb der größte Theil des französischen Klerus nicht geschworen hatte[21]). Daß in dem Eide, der doch eine religiöse Institution ist, jedes religiöse Wort, sogar die Nennung Gottes, sorgfältig vermieden war, trug auch nicht zu seiner Beliebtheit bei, obschon viele gut katholische Landestheile der Schweiz ihn geschworen hatten, mithin seine Leistung auch den Nidwaldnern nicht am Seelenheile geschadet, wohl aber viel leibliches Unheil verhütet hätte! Daß ferner das Direktorium läppischer Weise vorgeschrieben (!) hatte, ein Tanz (!!) solle nach geschehener Eidesleistung das bürgerliche Fest „bekrönen,“ erschien als vollendete Blasphemie, obschon es eine bloße Rousseauisch-idyllische Liebhaberei war. Das Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich bestärkte in der vorgefaßten Meinung, durch den Eid werde die Schweiz in alle Kriege Frankreichs verwickelt. Das geistliche Kapitel von Nidwalden sprach sich gegen den Eid aus, beschloß jedoch, seine Bedenklichkeiten dem Bischofe von Konstanz zu eröffnen und dessen Entscheid zu erwarten. Das Volk, welches glaubte, es werde seiner Geistlichkeit Zwang angethan, lärmte, ergriff 18. Aug.

20) Gut, Ueberfall in Nidwalden S. 174 ff. Auf die Uebertreibungen dieses fanatisch geschriebenen Buches können wir natürlich nicht eingehen.

21) Ebend. S. 215 ff.

1798. den Distriktsstatthalter von Stans, Kaiser, dem dabei ein Strick um den Hals geworfen wurde, sammt seinen eifrigsten Anhängern, und sperrte sie auf dem Rathhause ein. Mit Ausnahme der Gemeinden Hergiswil und Engelberg, welche bald darauf den Eid ohne Widerstreben leisteten, ver-
20. Aug. sammelte sich Nidwalden zu einer Landsgemeinde und betrat somit den Weg der Revolution gegen die helvetische Republik. Eine provisorische Regierung wurde aufgestellt, und man sandte, wie in Schwiz, vier Abgeordnete nach Aarau. Sie wurden jedoch bei Luzern wegen Mangels an Pässen zurückgewiesen, und gegen Stans erfolgte die nämliche Verkehrssperre wie gegen Schwiz.

Die Volksführer hielten es nun, nach einer Berathung mit dem gefangenen Statthalter, für das Beste, zur verfassungsmäßigen Ordnung
24. Aug. zurückzukehren, und eine neue Landsgemeinde beschloß: alle Verhafteten freizulassen, die Behörden der Republik wieder einzusetzen, die provisorische Regierung aufzuheben und den Statthalter Kaiser nach Luzern zu senden, daß er sich für Nidwalden verwende. Es geschah, und die Befreiten versöhnten sich mit ihren Landsleuten. Kaiser eilte sogleich nach Luzern; die früher gewählten Abgeordneten folgten ihm und gingen auch nach Aarau, wurden aber vom Direktorium nicht vorgelassen, sondern blos von Laharpe rauh empfangen und ihnen der Bescheid eröffnet: sie sollten die oben genannten drei Geistlichen und fünf — später vielleicht noch mehr — Weltliche ausliefern, sonst aber als Verräther des Vaterlandes behandelt werden.

Dieses schonungslose Verfahren erbitterte Nidwalden tief, und als die dortige Minderzahl von „Patrioten" ein Freicorps zur Beschützung der Verfassung bildete, wurde dasselbe vom Volke auseinandergejagt und letzteres theilte sich selbst in Rotten ein und besetzte die Grenzorte. Der helvetische Große Rath hatte nämlich inzwischen jede Beleidigung von Beamten der Republik als Verbrechen gegen die Nation erklärt und die erwähnte Auslieferung Geistlicher und Weltlicher war vom Direktorium schriftlich verlangt worden. Da aber die Nidwaldner sich nicht dazu verstehen konnten, ihre Leute ohne Untersuchung einem ungewissen Schicksale preiszugeben und nach feierlicher Zurücknahme ihrer aufrührerischen Schritte auf eine Amnestie zu hoffen berechtigt zu sein glaubten, betrachteten sie sich als im Zustande der Nothwehr befindlich.

Der noch immer als Flüchtling aus Schwiz in Luzern befindliche Regierungsstatthalter Vonmatt (selbst ein Nidwaldner!) forderte nun ohne alle Rücksichtnahme auf die Erklärung der Nidwaldner, sich unterwerfen zu wollen, das Direktorium auf, Truppen in den Distrikt Stans einrücken zu lassen. Das Direktorium bestimmte dem bedrohten Landestheile eine Frist bis zum 30. August, um die verlangten Personen auszuliefern. In Nid-
29. Aug. walden aber versammelte sich eine Landsgemeinde auf dem gewohnten Platze zu Wil an der Aa. Sie beschloß, die Auslieferung zu verweigern, die

helvetische Verfassung zu „annulliren“ und auf kein Schrei- 1798.
ben mehr zu antworten, Solche, welche die Verfassung „rühmten,“ zu bestrafen, Niemanden die Entfernung aus dem Lande zu gestatten und einem Kriegsrathe die Regierung zu übergeben. Alle Wehrpflichtigen sammt dem Landsturme wurden aufgeboten.

Kaum war die bewilligte Frist vorbei, so befand sich schon die fran- 1. Sept.
zösische Avantgarde in Luzern. Warum denn mußte das Direktorium gerade Franzosen zu Henkersknechten gegen seine Landsleute in Nidwalden benutzen, während es doch in Appenzell und Rheinthal eigene Truppen zur Verfügung gehabt hatte, die ohne Blutvergießen zum Ziele gelangten? Und warum begann die Exekution vor dem gesetzlichen Beschlusse? Denn erst am 3. September erließen die gesetzgebenden Räthe ein Dekret, daß „gegen alle Rebellen und Unruhestifter in ganz Helvetien die schleunigsten und strengsten Maßregeln zu ergreifen seien.“

Während Obwalden und die Gemeinden Hergiswil und Engelberg sich beeilten, die helvetischen Behörden ihrer Ergebenheit zu versichern, verharrte das übrige Nidwalden im Widerstande, und der neue Kriegsrath ordnete die Vertheidigung des Ländchens an und nahm von den Anhängern der frühern Ordnung der Dinge Anleihen von 6000 Gulden auf. Nidwalden fühlte aber, daß es zum Widerstande zu schwach sei und suchte deshalb Hülfe bei seinen ältesten Bundesgenossen. Daß auch eine Abordnung nach Bregenz gesandt wurde, um sich nach österreichischer Hülfe umzusehen, ist zwar so tadelnswerth, doch auch ebenso entschuldbar, wie die Verwendung der Franzosen von Seite des Direktoriums. Man wurde aber dort auf das nächste Jahr vertröstet und mit der Abordnung kam aus Feldkirch der flüchtige, vom Widerstande der Schwizer her bekannte, kriegerische Kapuziner Paul Styger nach Stans, um das Ländchen vertheidigen zu helfen; und er wurde sofort zu jener Mission an die übrigen Urkantone ausersehen. Gegen zweihundert Schwizer folgten seinem Rufe, überrumpelten die Wache bei Brunnen und gelangten nach Stans, und aus Uri gesellten sich ihnen ungefähr dreißig Seelisberger bei. Einer Schaar Obwaldner, welche diesem Beispiele folgen wollte, mißlang ihr Vorhaben bei der Wachsamkeit der helvetischen Behörden. Trotz der getroffenen Gegenmaßregeln gelang es vielen Nidwaldnern, theils „Patrioten,“ theils Feigen, Greisen, Kranken, Weibern und Kindern, nächtlicher Weile das Land zu verlassen, um in der Umgegend das Ende des bevorstehenden Kampfes abzuwarten. Nicht Waffenfähige, die mithin fliehen durften, versteckten sich in Wäldern und auf Alpen. Stansstad am See und Ennetmoos auf der Grenze von Obwalden waren die Hauptpunkte der von Nidwalden organisirten Landesvertheidigung. Die Streitkräfte des Ländchens betrugen 1540 Mann und sechs Stück Kanonen.

Das Direktorium hatte die Nidwalden gestellte Frist bis auf den 6. September verlängert und inzwischen die Ueberziehung jenes Ländchens

1798. durch Truppen dem General Schauenburg übertragen. Es äffte damit die französische Schreckensherrschaft der Bayonnettperiode nach, und Nidwalden sollte künstlich zu einer schweizerischen Vendeé gestempelt werden [22]). Zur Erdrückung dieses unglücklichen Erdenwinkels wurde die ganze damals Helvetiens Boden entehrende französische Armee von achtzehn- bis zwanzigtausend Mann verwendet, d. h. eine Masse, welche die damalige Gesammtbevölkerung von Ob- und Nidwalden zusammen an Zahl weit übertraf.

Was ein vernünftiges und liebreiches Wort helvetischer Beamter, die nach Nidwalden gekommen wären, nach damaliger Sachlage leicht bewirkt hätte, dazu wurden mit unverantwortlichem Leichtsinne und mit gefühlloser Rohheit die französischen Raub- und Mordbanden von Schweizern gegen ein schweizerisches Hirtenvölklein verwendet, dem es nur an gütiger Behandlung und gründlicher Belehrung über die Zeitlage mangelte. Leider fand sich in den angrenzenden Kantonen und Distrikten charakterloses Volk in Menge, welches die Franzosen auf alle mögliche Weise im Kampfe gegen Nidwalden unterstützte.

Von allen Seiten her wurden nun die Schlächter um das Opfer zusammengezogen. Sie drangen über den Brünig, über die Rengg und über Luzern herein. Obwalden wurde, trotz dem dortigen Volke feierlich
6. Sept. gegebener gegentheiliger Versicherungen, völlig besetzt, das Zeughaus des verfassungstreuen Sarnen aufgesprengt und geplündert und ähnlich überall verfahren, wo diese „Schützer der Konstitution" hinkamen. Schauenburg selbst zog, die berüchtigte „schwarze" Halbbrigade ihm voran, pompös in Luzern ein. Auch hier wurde das Zeughaus geräumt, und die Angreifer rüsteten Flöße und Schiffe aus, um Mannschaft und Kanonen an das bedrohte Gestade zu bringen. Diese begannen ihre Versuche schon zwei Tage vor dem festgesetzten Termine, wobei zwei Schiffe in den Grund gebohrt
7. u. 8. Sept. wurden, und setzten sie dann noch heftiger fort. Von Luzern und Hergiswil aus wurden Kehrsiten und Stansstad mit feurigen Kugeln beschossen, doch ohne den Nidwaldnern Schaden zuzufügen. Dagegen erlitten die Franzosen große Verluste und ihre Flöße wurden zertrümmert.

Endlich brach der mit Recht so genannte „schreckliche Tag" Nidwal-
9. Sept. dens an, ein Sonntag. Schauenburg selbst hat ihn den heißesten seines Lebens genannt. Ein allgemeiner Sturm auf Nidwalden war beschlossen. In Sarnen wurde kein Gottesdienst gehalten, indem der dortige französisch gesinnte Pfarrer (!) seine Pfarrkinder aufforderte, den Franzosen gegen ihre Brüder in Nidwalden beizustehen, und das arme Obwaldner Volk wurde

---

22) Ein kleiner Irrthum des Herrn Pfarrhelfers Gut (S. 358) darf dem Leser nicht vorenthalten werden. Derselbe legt nämlich die Invasion in Nidwalden den — Freimaurern (!) zur Last und sagt doch selbst, der Direktor Glayre habe der Bekriegung Nidwaldens nicht zugestimmt. Glayre war aber gerade der einzige Freimaurer im Direktorium!! Findel, Gesch. der Freim. II. S. 128.

gezwungen, den Feinden als Führer zu dienen, seine Kanonen zu ziehen 1798.
u. s. w. Der Kirchenrath von Kerns machte den Schergen für die Fremden und hob ihnen die Führer, oft wider deren Willen, aus. Von dort aus geschah ein Hauptangriff. Ein harter Kampf entspann sich an der Landesgrenze zwischen Ob- und Nidwalden. Trotz großer Tapferkeit der Vertheidiger drangen die hart mitgenommenen Angreifer raubend und brennend in Nidwaldens Gebiet ein und mißhandelten und tödteten wehrlose Leute, so den Kaplan von St. Jakob. Weiterem Vordringen suchten sich die Schwizer entgegenzustellen; allein auch sie mußten weichen; die Uebermacht war zu groß. Auch auf dem Mietherschwandenberg zwischen Alpnach und Stans vertheidigte sich eine kleine Schaar muthvoll zwischen zwei Feuern, bis sie sich nicht mehr halten konnte. Eine Franzosenschaar suchte durch das Drachenried vorzudringen, um einen Theil der Nidwaldner von Stans abzuschneiden; aber ihre Leute fielen wie gemähtes Korn vor den Schweizerkugeln, bis die Bielischanze von ihren Vertheidigern geräumt werden mußte. Die nicht mehr haltbaren Kanonen vernagelten Letztere, und mehrere Frauen, die an ihrer Seite kämpften, starben den Heldentod. — Das Dorf Ennetmoos wurde größtentheils eingeäschert.

Zugleich erfolgte der Angriff zu Wasser auf Stansstad und Kehrsiten. Etwa dreißig Schiffe bombardirten diese beiden Orte. Man empfing sie aber würdig, und die zu landen Versuchenden wurden schrecklich gelichtet. Nach furchtbaren Scenen erzwangen endlich die Franzosen, über Leichen steigend, in Kehrsiten die Landung. Franz Waser von Stans feuerte die letzte Kanone gegen die schon Ausgestiegenen ab, warf sie in den See und schlug sich mit dem Kanonenwischer durch die Feinde hindurch. Aehnlich handelte Ignaz Hunziker, genannt der Zundelnazi, ein Zunderhändler, und entkam glücklich auf einem Nachen. In Stansstad war keine Landung gelungen. Die Franzosen nahmen es von der Seite her, zu Lande ein, plünderten und verbrannten den Ort, und besoffen sich mit dem im Zollhause gefundenen Branntwein.

Ein anderer Haufe der Eindringlinge hatte das Stanserhorn unter harten Kämpfen umgangen und näherte sich über Dellenwil her dem Hauptorte Nidwaldens.

Nachdem die Franzosen alle Positionen um Stans genommen und überall verübt hatten, was nur Schändliches zu ersinnen ist, zogen, oder vielmehr brachen sie wild, — es ging gegen Abend, — in Stans ein. Die zuerst Eindringenden schossen mehrere Personen nieder, so auch den in der Kirche funktionirenden Geistlichen Johann Kaspar Lussi. Alles wurde entwaffnet. Die drei Geistlichen, deren Auslieferung verlangt worden war, konnten sich über den See flüchten. Im ganzen Ländchen aber brannten die Häuser, lagen die Leichen muthwillig gemordeter Greise, Weiber und Kinder umher. — — —

Schauenburg hatte sich am Kampfe nicht betheiligt, sondern ihm

1798. nur von Hergiswil aus zugesehen und dann Abends in Luzern seinen Be-
10. Sept. richt an das helvetische Direktorium abgefaßt. Erst am folgenden Tage besuchte er Stans und betrachtete sein Schmachwerk. Schon hatten mit Tagesanbruch seine entmenschten Horden ihre Brandstiftungen und übrigen Unthaten von Neuem begonnen, als er den Ruinen, den Leichen und den zitternden Ueberlebenden den „Frieden" verkünden ließ.

Die Wohnungen und Familien der „Patrioten" waren so wenig geschont worden, als diejenigen der Aufständischen. Jetzt wurden die helvetischen Behörden, als Strohmänner der Franzosen, wieder eingesetzt. Um den Hohn auf die Spitze zu treiben, mußten alt-gesinnte Männer im geschändeten Flecken Stans einen — Freiheits- (?) Baum aufrichten.

Man mußte freiwillige Todtengräber requiriren, um die Oberfläche des Landes von der Unmasse der Leichname Fremder und Einheimischer zu befreien. Die „schwarze Bande" war beinahe ausgerottet und der Gesammtverlust der Franzosen, in Folge der nidwalden'schen Tapferkeit, so groß, daß er nie mit Sicherheit hat ermittelt werden können. Jedenfalls hatten mehrere Tausende ihren ungerechten Einfall in Nidwalden gebüßt. Von Einheimischen waren im Kampfe nicht hundert gefallen, nach einer Angabe sogar blos 52. Dagegen wurden nach einer Schätzung 414 Personen jeden Alters und Geschlechtes, darunter etwa fünfzig kleine Kinder (!) und acht Geistliche — wehrlos ermordet. Kirchen und Kapellen waren 9, Häuser 316, Ställe 229, Nebengebäude 76, zusammen 630 Gebäude verbrannt worden. Doch giebt es auch abweichende Angaben. Die nicht betheiligte Gemeinde Hergiswil erlitt einen Schaden von 9700, Obwalden einen solchen von 31,000 Gulden. Wir ziehen über die weitern Greuel, — Mißhandlungen aller Art, Schändungen Lebender und — Todter, Kirchenschändungen u. s. w. und über die namenlosen Aergernisse, welche die verkommenen Franzosen dem sittenreinen Völklein gaben, — den Schleier der Scham.

Es sollen — allerdings auch menschliche Züge von französischer Seite vorgekommen sein; allein die Hauptsache bleibt, daß die Unterdrückung eines *einheimischen* Aufstandes durch *fremde* Truppen, und zwar durch solche, die nur, um zu *rauben*, in das Land gekommen, und ohne alle vorangegangenen Versuche zu gütlicher Erledigung — nie und nimmer gerechtfertigt werden kann. —

20. Sept. Die helvetischen Räthe hatten die Charakterlosigkeit (für solch' Entsetzliches!), dem Schauenburg und seiner — Armee zu erklären, daß sie sich um das — Vaterland — verdient gemacht hätten! — — — Freilich, — sie mußten! — In Stans aber wurden 22 Männer, die für ihr Vaterland gekämpft hatten, roh gefesselt, und während noch ihre Häuser rauchten, in furchtbarem Regen nach Schwiz geschleppt und dort eingekerkert. Die Meisten wurden nach langer Haft zu schweren Ehren- und Geldstrafen verurtheilt. Die 77 Flüchtlinge verloren Hab und Gut. Die wegen ihrer

Abneigung gegen die Franzosen und die helvetische Verfassung bekannten 1798.
Frauen wurden zur Reinigung der Straßen und des als Kaserne der Franzosen benützten Kapuzinerklosters in Stans benützt, welche Rohheit erst aufhörte, als der Distriktsstatthalter Ludwig Kaiser wegen jener Anordnung den Spitznamen „Schallenwerkludi" erhielt.

Zugleich mit ihrem obigen traurigen Beschlusse hatten die gesetzgebenden Räthe auch die Erhebung einer freiwilligen Steuer zu Gunsten der Brandbeschädigten des Distriktes Stans angeordnet, und damit die diesem unglücklichen Ländchen geschlagene Wunde einigermaßen zu heilen versucht. Die Steuer ertrug gegen 90,000 Franken. Aus der Staatskasse wurden überdies 25,000 Franken beigetragen. 143 arme Kinder wurden im Auslande versorgt. Die übrigen Waisen brachte man in Stans zusammen und gab ihnen den sich selbst verleugnenden und vernachlässigenden Pestalozzi zum Lehrer, der sich ihnen aufopfernd widmete, damit aber in den Urkantonen so wenig Dank erntete, wie der aufgeklärte Pfarrer Businger, der das Volk für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen suchte, für einen Geistlichen aber den Vorurtheilen desselben zu wenig Rechnung trug. —

Vier Wochen nach dem „schrecklichen Tage" schwur das gebeugte Nidwalden den Bürgereid. 7. Okt.
Zu spät erklärte jetzt der päpstliche Nuntius denselben als ungefährlich. — Das Blut war geflossen. — —

§. 5. Krieg zwischen den Heeren der europäischen Revolution und Reaktion in der Schweiz.

Die helvetische Republik war ohne Zweifel eine schöne Idee, die auch, wie alle Anzeichen lehren, noch eines Tages verwirklicht werden wird. Dieser Tag ist aber noch nicht gekommen, noch weit weniger konnte daher am Ende des vorigen Jahrhunderts seine Zeit gekommen sein. Der Fortschritt vom Extreme der Zersplitterung zum Extreme der Einheit war ein zu greller, als daß er durchführbar gewesen wäre. Die große Mehrheit des Schweizervolkes war offenbar gegen die Aufhebung des Bundesverhältnisses, und diese Gesinnung hätte geachtet werden sollen, es wären dann viel Blut und Thränen erspart worden. Kein Volk darf zur Annahme einer Verfassung gezwungen werden; es muß sich eine solche selbst wählen, und wenn ein Volk es vorzöge, unter dem abscheulichsten Despotismus zu leben und sich dabei so wohl befände, wie die heutigen Franzosen, so müßte man es gewähren lassen. Denn was würden z. B. die heutigen Franzosen sagen, wenn ihnen ein nordamerikanisches Heer die Republik aufdrängen und bei diesem Anlasse ihren Staatsschatz rauben wollte?

Die helvetische Verfassung war leider nicht aus dem Volke hervor-

1798 gegangen; es verstand sie nicht und konnte sie auch nicht verstehen; es besaß ja damals keine Spur von politischer Bildung. Diese Verfassung konnte daher nicht mit seinem Fleisch und Blute verwachsen. Hatten die ehemaligen Unterthanen, d. h. die Volksmehrheit der größeren Kantone, an politischer Freiheit gewonnen, so hatten dagegen die kleineren Kantone unendlich mehr verloren; aus Kantonen waren sie bloße Distrikte geworden. Die Landsgemeinden waren verschwunden und Beamte regierten das Volk, zu deren Wahl es nicht im Mindesten beizutragen hatte. Die neue Verfassung wurde daher niemals beliebt im Schweizervolke, denn wo sie auch Vortheile gewährte, wurde man doch täglich daran erinnert, daß Fremde sie auf ihren Bayonnetten gebracht hatten, daß die Schweiz dem mächtigen Nachbarn im Westen gehorchen mußte. Alle schönen Redensarten von Freiheit und Gleichheit, der schöne Titel „Bürger," die Fahnen und Freiheitsbäume konnten die schmerzliche Thatsache nicht auswischen, daß unser Vaterland im Wesentlichen eine französische Provinz war, die nur zum Scheine selbstgewählte Behörden besaß, — konnten die Räubereien, Brandstiftungen und Mordthaten der Fremden nicht in Vergessenheit bringen. Was das Volk, soweit es im Beginne des Revolutionsjahres aufgestanden war, angestrebt hatte, war die reine Demokratie oder wenigstens eine repräsentative solche mit Betheiligung des Volkes an den Staatsangelegenheiten. Jetzt hatte das Volk außer der Ernennung von Wahlmännern keinerlei Rechte; aus der Oligarchie der Patrizier und Landmagnaten war eine Oligarchie der Anhänger Frankreichs geworden. Andere hatten keine Aussicht, im Staate zu Einfluß zu gelangen.

Diese Rolle der Schweiz als Vasallenland Frankreichs war aber eben der Zweck der französischen Invasion gewesen. Schweizergeld, Schweizerblut und Schweizergebiet, das mußten die Franzosen zum bevorstehenden Kriege gegen die Coalition der monarchischen Mächte des Ostens haben, — dies sollte sich in grauenvoller Weise bald genug zeigen.

Die bisherige Laufbahn der helvetischen Republik war eine provisorische gewesen. Jetzt, nachdem alle ihre Theile den Bürgereid geleistet hatten, — freilich nicht mit dem frohen Gefühle selbsterkämpfter Freiheit, sondern mit Grimm im Herzen über die Fremdherrschaft, — konnte sie als völlig konstituirt angesehen werden, und es wurde daher das schon anfangs zur Hauptstadt bestimmte Luzern endlich in diese Würde eingesetzt. Die Behörden verließen den provisorischen Sitzungsort Aarau, und in der
4. Okt. neuen Residenz am klassischen Ufer des Vierwaldstättersees eröffneten die beiden Präsidenten Escher und Usteri die Sitzungen der gesetzgebenden Räthe mit historischen Reminiscenzen aus der großartigen Vergangenheit und frommen Wünschen für die dunkle Zukunft. Die Gegenwart wollte und konnte Niemand rühmen, und wenn auch die Gesetzgeber feierlich nach dem Rütli wallten und dort schöne Reden hielten; so mußten sie ja im Vorbeifahren die Ruinen Nidwaldens noch rauchen sehen!

Die Lage der Schweiz war keine beneidenswerthe. Die herrlichen 1798.
Träume der Patrioten von einer Wiedergeburt des Vaterlandes, von einer alle früheren Wunden heilenden Einheit und Freiheit der vorher zerrissenen und unterdrückten Landestheile waren in Nebel zerronnen, und die nackte Wirklichkeit zeigte ein traurigeres Bild, als je unter der Herrschaft der Vorrechte eines erschienen war. Die Gründer der helvetischen Republik, der leichtsinnige Ochs und der rücksichtslose Laharpe sahen sich, statt, wie sie gehofft, als allverehrte Leiter des Volkes, — als vom Volke verwünschte Werkzeuge der französischen Räuber. Sie hätten es gerne anders gehabt; aber was konnten sie thun dem mächtigen „Bundesgenossen" gegenüber? Sie wurden wider ihren Willen weiter getrieben, von einem furchtbaren Verhängnisse, — gleich dem anfangs sanften, durch die Ereignisse aber wider Willen zum Tiger gewordenen Robespierre! Die Schweiz war nun einmal von Frankreich in dessen Schicksal verflochten, — sie mußte mit ihm gehen, — das konnte jetzt nicht mehr geändert werden. So wurde sie denn auch in den nun nahenden Krieg gegen die monarchische Coalition verwickelt. Und derselbe begann gerade in einem Lande, das mit ihr vereinigt zu werden bestimmt war, — in Graubünden [1]).

Diese der Schweiz unentbehrliche östliche Schutzmauer mußten wir seit dem Siege der Patrioten (S. 30) verlassen, weil sie von Helvetien, seit dessen Umgestaltung, völlig getrennt war. Die neue patriotische Regierung war geneigt, der in der helvetischen Verfassung enthaltenen Einladung an Graubünden, zum Anschlusse an den neuen Staat, Folge zu leisten und empfahl diese Maßregel den Gemeinden. Dies rief bei den auf ihre alte Unabhängigkeit eifersüchtigen Bündnern große Opposition hervor, und die Regierung wurde beschuldigt, das Vaterland verkaufen zu wollen. Die alten Parteikämpfe begannen wieder. Strafgerichte wurden aufgestellt und sprachen nach alter Bündner-Unsitte harte Geldbußen aus. Der österreichische Gesandte Cronthal begünstigte offen die den „Patrioten" entgegengesetzte Partei. Da sah der Präsident Tscharner in diesen Wirren kein anderes Heilmittel als die Vereinigung Bündens mit der helvetischen Republik, welche ohnehin von Frankreich und der Schweiz her eifrig empfohlen wurde. Diesen Plan unterstützte namentlich auch der kürzlich für seine historischen Skizzen über Rätien mit dem dortigen Bürgerrechte beschenkte Heinrich Zschokke aus Magdeburg. Das Treiben der Franzosen in der Schweiz war jedoch keineswegs geeignet, das Volk von seiner bereits geäußerten Gesinnung zurückzubringen, die von Oesterreich rastlos gepflegt wurde. Die die Vereinigung verfechtenden Flugschriften Zschokke's fanden heftigen Widerspruch, die vorgenommene Abstimmung war den Freunden der Schweiz ungünstig, und dieselben wurden von ihren Gegnern so hart-

---

1) Planta, Vinc. v., d. letzten Wirren des Freist. der drei Bünde, S. 34 ff.

1798. näckig verfolgt, daß ihre Häupter auszuwandern begannen. Tscharner und Zschokke begaben sich nach Aarau, um für sich, ihre Gesinnungsgenossen und die eifrig helvetischen Gemeinden Malans und Maienfeld das helvetische Bürgerrecht zu verlangen. Sie wurden vom Großen Rathe mit rau-
28. Aug. schendem Beifalle empfangen und mit der „Ehre der Sitzung" und dem „Bruderkusse" bedacht, welche Ehrenbezeigungen damals in den gesetzgebenden Räthen jeder Bittsteller von Bedeutung erhielt, manchmal sogar unbedeutende Solche, wenn sie von einflußreichen Mitgliedern protegirt wurden. So feierlich aber die Aufnahme und so schön die dabei gehaltenen Reden, so schwach war die Thatkraft, welche Helvetien für die Vereinigung Bündens entwickelte. Die schweizerische Partei nahm daher noch stärker ab als bisher, und bald mußte die patriotische Regierung des Landtages abtreten
31. Aug. und wieder dem alten Regimente der drei „Bundeshäupter" Platz machen, obschon die Schwerfälligkeit dieser Staatsform einleuchten mußte. Die bereits angebahnten Fortschritte wurden rückgängig gemacht und die Reaktion erfreute sich österreichischen Beifalles. Die Grenzen wurden, ungeachtet der Protestationen des französischen Residenten, Guyot, mit 6000 Mann besetzt, worauf sich Maienfeld und Malans bewaffneten, Wachen ausstellten, und zugleich französische Truppen sich der Bündnergrenze näherten. Es regnete französische Noten in das „von Oesterreich tyrannisirte" Graubünden; sie verlangten dringend die Vereinigung mit Helvetien. In Folge von Parteiexcessen in Maienfeld wurde diese Gemeinde, sowie Malans, entwaffnet und besetzt und ihre Häupter verhaftet. Da reiste der französische Resident, nachdem seine Forderung der Zurücknahme dieser Maßregeln vergeblich gewesen, sofort ab. Die bündnerische Regierung wandte sich um Hülfe an Oesterreich, die verbannten „Patrioten" an Frankreich. Es wurde in Chur ein Vertrag mit Oesterreich geschlossen und 4000 Soldaten
18. Okt. dieser Macht rückten in Bünden ein.

Indessen begannen auch von französischer Seite starke Truppenbewegungen gegen Graubünden, von Italien her gegen die südlichen, wie von der Schweiz her gegen die nördlichen Grenzen. Während derselben fielen, ohne alle Veranlassung, 2400 Franzosen plötzlich in Glaris ein, das ganz ruhig war, plünderten Kassen, Zeughaus und Kornhaus und nahmen den Bewohnern die Waffen ab. Auf Vorstellungen der Beamten gaben sie zwar die Waffen zurück, behielten aber das Uebrige. Im Ganzen geschah jedoch nichts gegenüber der österreichischen Okkupation Graubündens; vielmehr erklärte Schauenburg (vielleicht um die Feinde in Sicherheit zu wiegen?) in einem Tagesbefehle: die österreichische Bewegung werde das gute Vernehmen zwischen beiden Mächten nicht stören, und untersagte alle Feindseligkeiten.

Während nun die Oesterreicher ganz Graubünden besetzten und dieses Land auch seine eigenen Truppen unter den Befehl des Generals Auffenberg stellte, in Folge der Einquartierungen aber große Noth litt und die

Lebensmittelausfuhr verbieten mußte, was Alles dazu beitrug, die öster- 1798.
reichische Besetzung immer mehr als eine unerträgliche Last erscheinen zu lassen, — wurden in Helvetien die fünf- bis sechshundert flüchtigen Bündner Patrioten von den gesetzgebenden Räthen als Schweizerbürger erklärt und ihnen Schutz und Unterstützung verheißen, wozu außer Zschokke der Dichter Gaudenz von Salis sein Möglichstes beitrug. Indessen beklagten sich die Flüchtlinge bitter über die Theilnahmlosigkeit Frankreichs.

So wenig sich Frankreich den Anschein gab, gegen die Oesterreicher und Graubünden vorgehen zu wollen, so deutlich traten seine jenem Anscheine entgegengesetzten Maßregeln zu Tage. Bitter hatte sich Laharpe getäuscht, wenn er, vom Abschlusse des Schutz- und Trutzbündnisses an, das Verhältniß zwischen Helvetien und seinem westlichen Nachbarn als ein gleichberechtigtes betrachtete. Die Unterordnung des kleinern Bundesgenossen und seine hochmüthige Behandlung von Seite des größern hörten nicht auf; vielmehr wurden sie stets unerträglicher und demzufolge auch die Stimmung des Volkes schwieriger.

Das Direktorium hatte nämlich gewähnt, durch Errichtung eines eigenen Truppencorps die fernere Verwendung der französischen Brigaden, als Schergen gegenüber dem eigenen Volke, entbehrlich machen zu können. So entstand die 1500 Mann zählende helvetische Legion; Keller von Solothurn wurde ihr Befehlshaber. Die genährten Hoffnungen versiegten aber; denn die finanzielle Noth des jungen Staates war so groß, daß er sich so tief erniedrigen mußte, von Rapinat (der Bestohlene von dem Räuber!), der indessen bald darauf mit seiner Beute das ihn verfluchende Land verließ, — ein Anleihen von 350,000 Franken anzunehmen. Man suchte zwar durch die Erklärung des Salz- und Pulververkaufes und der Posten zu Monopolien des Staates und durch die Einführung von Minister Finslers rationellem und wenig drückendem Steuersystem (mit Selbsttaxation der Besteuerten) zu helfen; allein es nahten neue Demüthigungen. Auf Verlangen Frankreichs mußte sich das helvetische Direktorium dazu verpflichten, jener Macht ein „Freiwilligencorps“ von 18,000 Mann zu liefern. So massenhaft und freiwillig die Schweizer in früheren Zeiten den französischen Königen zugelaufen waren, so sperrten sie sich nun dagegen, in diesem angeblich freiwilligen Corps der französischen Republik zu dienen. Die Dinge hatten sich eben geändert. Die französische Republik hatte sich leider nicht als das gezeigt, was sie sein sollte. Sie hatte die Schweizer nicht, gleich den Königen, als ebenbürtige Bundesgenossen behandelt; sie war unter Verübung aller möglichen Greuel in ihr Land eingebrochen. Das vergaßen ihr die Schweizer nicht und werden es nie vergessen. Dazu kam, daß das Freiwilligencorps französische Exercitien und Disciplinargesetze erhielt. Die Werbungen für dasselbe gingen deswegen sehr schlecht von Statten. Das Volk war nicht nur gleichgültig, sondern empört darüber und nannte die Angeworbenen, weil ihrer so wenige waren,

1798. spottend die „Achtzehn Dutzend," statt die „Achtzehn Tausend." Wer sich den gar nicht ohne Zwang vorgenommenen Werbungen durch die Flucht
3. Dec. entziehen konnte, that es, und es half nichts, daß ein Gesetz die Flüchtigen des Bürgerrechtes verlustig erklärte und mit Kettenstrafe, ihre Verführer aber und Diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen würden, mit dem Tode bedrohte. Denn es war nicht unbekannt, daß Oesterreich und die flüchtigen Schweizer Aristokraten mit Erfolg Mannschaft zu einem Feldzuge gegen die neue Ordnung der Dinge und die Franzosen warben. Zu gleicher Zeit traten die helvetischen Behörden die durch Zerstörung des Königreichs Sardinien herrenlos gewordenen dortigen Schweizerregimenter an Frankreich ab, und nun war, was von Schweizerarmen Waffen tragen konnte, — Frankreich zur Verfügung gestellt, die einheimische Wehrkraft aufgegeben und die Unabhängigkeit der Schweiz vernichtet! — Das Land war angefüllt mit französischen Truppen und Pferden, die das Wenige, was die armen Bürger und Bauern noch besaßen, vollends verschlangen. Gemeinden und Privatleute verarmten und verkümmerten. Die französischen Heerführer mißachteten und brachen das Schutz- und Trutzbündniß wann und so oft es ihnen beliebte, zogen auf andern als in demselben festgesetzten Straßen durch Helvetien, drückten das Volk durch Requisitionen, brandschatzten Gemeinden und Klöster, erklärten alle Magazine der Schweiz als französisches Eigenthum und die helvetischen Behörden nur als dessen Verwalter, nahmen Pferde und Transportwagen weg und gaben den Eigenthümern höhnend vor, das helvetische Direktorium schenke solche der französischen Republik. Wer sich diesen Plackereien nicht fügte oder nicht hatte, was man von ihm forderte, wurde mißhandelt und eingesperrt, wer sein Eigenthum zurückzuverlangen die Kühnheit hatte, mit den schärfsten Strafen bedroht; ja es wurden sogar mehrere Schweizer an verschiedenen Orten von Franzosen ungestraft lebensgefährlich verwundet oder auch geradezu ermordet! — Der damalige französische Gesandte, Perrochel, Mengaud's Nachfolger, war übrigens so ehrenhaft, die geschilderten Excesse gegenüber seiner Regierung ernst zu tadeln und auszurufen: „Wie lange wird man die Geduld der Völkerschaften mißbrauchen, deren Anhänglichkeit wir zu suchen vorgeben? Wie lange wird man dieselben durch eine endlose Kette von Räubereien zur Empörung reizen und dazu, daß sie sich mit Wuth gegen Alles, was französisch heißt, bewaffnen? Werden die Verbrechen, die Plünderungen nicht aufhören? und müssen die Geschäftsträger der Republik immer umsonst ihre Stimme erheben und stets vergebliche Klagen gegen diese unerhörten Räubereien vorbringen, die seit so langer Zeit Statt finden, und welche die Schande und Schmach der französischen Nation sind?" Wie hätte unter solchen Umständen die helvetische Verfassung im Schweizervolke Wurzel fassen, wie sich letzteres für dieselbe begeistern können? Da half es nichts, daß die Regierung ein „Volksblatt" gründete, welches die Grundsätze der Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit verbreiten sollte

und dasselbe in den Gemeinden durch die Pfarrer vorlesen ließ, obschon 1798.
darin stets über die „Pfaffen" losgezogen wurde. Das Volk war denn auch sehr empfänglich für die in dieser Maßregel liegende Lächerlichkeit, sparte seinen Spott nicht und unterstützte das Blatt so schlecht, daß dasselbe bald wieder eingehen mußte.

Ueberdies wurde das katholische Volk insbesondere unnöthiger Weise gereizt, so namentlich durch das Gesetz, welches jene Männerklöster, die 17. Sept.
während der Revolution von ihren Mitgliedern verlassen worden waren, „namentlich das Kloster Einsiedeln," als aufgehoben und ihr Vermögen als Staatseigenthum erklärte. Dem hierdurch ebenfalls betroffenen Kloster St. Gallen wurde eine Frist gestellt, innerhalb welcher es, mittels Zurückbringens der von ihm ins Ausland geflüchteten Werthgegenstände (namentlich der Bibliothek und des Archivs), sein Fortbestehen retten konnte. Als dies nicht geschah, wurden die noch zurückgebliebenen Mönche gewaltsam ergriffen und über die Grenze geführt, wo man ihnen Reisegeld 1799.
gab. In Mehrerau bei Bregenz trafen sie ihren Abt Pankraz. Kurze 4. Jan.
Zeit darauf feierte der französische General Xaintrailles im Hofe des verwaisten Stiftes, wo 874 Jahre vorher die auf ähnliche Weise eingedrungenen barbarischen Ungarn ihre Wachtfeuer angezündet und so schrecklich gehaust hatten (Bd. I. S. 80), — mit pomphafter Schaustellung den Todestag Ludwigs XVI., wobei eine junge Frau aus dem Appenzellerlande die Göttin der Freiheit vorstellen mußte! Solche Komödien sollten das Volk für seine Leiden entschädigen!

Es fehlte indessen nicht an Opposition gegen die französische Herrschaft und deren Werkzeuge. Sogar die Presse wagte solche, nicht achtend die sie umgebenden Bayonnette und Husarensäbel. Das vom Buchdrucker Walthard herausgegebene „Berner Tagebuch" verfocht offen die Unabhängigkeit der Schweiz, vertheidigte die Tapferen der Urkantone gegen den Vorwurf des Fanatismus und verhüllte unter Aufsätzen und Gedichten im damaligen revolutionären Kraftstile die feinste zermalmende Ironie über das herrschende System. Mit Nidwalden wurde begeistert sympathisirt und in demselben kühnen Tone fortgefahren, bis die Zeitschrift im November 1798 amtlich unterdrückt wurde. Auch der von den Präsidenten der beiden gesetzgebenden Räthe, Escher und Usteri, herausgegebene „schweizerische Republikaner" wagte es, den Nidwaldnern ein poetisches Trauerdenkmal zu setzen, was übrigens jenen beiden Männern, die bei aller Hingebung an die neue Staatsform die Unabhängigkeit des Vaterlandes von fremden Mächten feurig verfochten, wohl anstand. Der Einfluß, welchen sie ausübten, und die Achtung, in welcher sie standen, verhinderte die Franzosen und ihre Anhänger, jener literarischen Thätigkeit, der sie knirschend zusahen, zu nahe zu treten. Geringere Rücksicht wurde, wie auf Walthard, so auf die nicht blos ironischen, sondern förmlich angreifend verfahrenden Gegner der waltenden Zustände genommen, wozu namentlich Haller von Bern, der die

1799. Annalen, und Bürkli von Zürich, der die noch jetzt bestehende „Freitags-zeitung" schrieb, gehörten; doch entgingen sie dem Schicksale der Unterdrückung, indem die gesetzgebenden Räthe sich hiezu, als einer gerichtlichen Maßregel, nicht entschließen konnten, die vom Volke gewählten Gerichte aber, in denen der antifranzösische Geist überwog, sie freisprachen. Ungeschoren dagegen kamen natürlich die völlig revolutionären Blätter davon, unter welchen der waatländische „Régénérateur" sogar deutlich genug Guillotinengelüste laut werden ließ, — eine Richtung, welcher besonders die „Gesellschaft der Freiheitsfreunde" zu Lausanne huldigte.

Es ist wirklich jammerschade um die damals auftauchenden schönen und erhabenen Ideen, daß sie unter dem blutigen Regimente der fremden Armeen nicht aufkommen und gedeihen konnten. Es wurden Gedanken geboren, würdig einer schönen Friedenszeit und eines freien stolzen Volkes. An der Spitze der geistigen Bestrebungen stand der edle Minister Stapfer. Eine durchgreifende Regelung des Schulwesens wurde an die Hand genommen, der obligatorische Schulbesuch eingeführt, in den abgelegensten Berggemeinden Erkundigungen über den Zustand der Bildung eingezogen, in jedem Kanton ein Erziehungsrath aufgestellt, in welchem Geistliche und Weltliche beider Konfessionen einträchtig und begeistert zusammen wirkten. Eine Bibliothek und ein Archiv der helvetischen Nation wurde projektirt, wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen angelegt, Kunstausstellungen veranstaltet, eine Kunst- und Gewerbe- (polytechnische) Schule beschlossen. Literarische Gesellschaften entstanden, so namentlich eine in Luzern, welche von den hervorragenden Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe, von Zschokke und anderen gebildeten Männern besucht wurde. Aber auf diesen Blüthen lag bereits der Mehlthau des Kriegszustandes, und die Wahl der Schweiz zum europäischen Schachbrete gab den Hoffnungen auf trotz alledem mögliche Entwickelung schweizerischer Einheit und Selbständigkeit den Todesstoß. —

Schon hatten die helvetischen Behörden, um den in Folge der geschilderten traurigen Zustände massenhaft auftauchenden, wie man es damals nannte „contrerevolutionären" Gelüsten ein Ende zu machen, den Plan gefaßt, alle Erinnerungen an die ehemaligen Kantone und deren Hauptstädte zu zerstören und zu diesem Zwecke Helvetien in zehn ungefähr gleich große „Gaue" zu theilen, — als der ausbrechende „Coalitionskrieg" dieses Projekt zu einem todtgebornen Kinde machte.

Die unaufhaltsamen Fortschritte, welche die siegreichen Fahnen der französischen Republik machten, und die Planetenrepubliken, mit welchen sich jene Sonne in Batavien, Helvetien, Cisalpinien, Ligurien, Rom und Neapel umgab, erregten die lebhafteste Besorgniß auf Seite der monarchischen Mächte, und es entstand durch des Ministers Pitt Geist und seines Landes Gold die furchtbare Coalition der Mächte Oesterreich, Rußland, Großbritannien und sogar der Türkei, welche alle durch Frankreichs Vor-

gehen in Italien, am Rhein und in Aegypten im Innersten berührt und 1799.
verletzt waren. Preußen allein blieb neutral. Bald nach dem Beginne des blutigen Jahres 1799 wurden die Feindseligkeiten eröffnet. England bekriegte die Streitkräfte der Revolution zur See, die Türken im Orient und Oesterreich mit Rußland auf dem europäischen Festlande. Zwei den gutgeschulten Generalen der Republik ebenbürtige Feldherren führten die Schaaren der beiden festländischen Mächte. Es waren der Erzherzog Karl von Oesterreich und der Bändiger Polens, — der geniale Sonderling Graf Alexis Suwaroff Rimnitzkoi. Oesterreich hatte bei Beginn dieses Krieges namentlich die Schweiz im Auge; denn es war von schweizerischen Emigranten angelegentlich zur Herstellung der alten Zustände aufgerufen worden. Die Gelegenheit, welche sich in diesem Kriege, in der Erbitterung des Schweizervolkes gegen die Franzosen und in der Unzufriedenheit desselben mit den damaligen Zuständen so trefflich darbot, sollte benutzt werden. Die bedeutendsten jener Emigranten, die reaktionären Spiegelbilder von Laharpe und Ochs, die den Feind von Osten hereinriefen, wie Diese von Westen, waren der vertriebene Schultheiß Steiger von Bern und der vertriebene Fürstabt Pankraz von St. Gallen, mithin der mächtigste weltliche und der mächtigste geistliche Würdenträger der alten Eidgenossenschaft. Als Dritter im Bunde gesellte sich ihnen sonderbarerweise ein Schweizer bei, den eben jene alten Zustände, die er wieder herstellen wollte, aus seinem Vaterlande vertrieben hatten, der jetzige österreichische Feldmarschall Freiherr von Hotze, dessen militärische Leitung den Reaktionsplan ausführen sollte. Als Treiber hinter allen Dreien aber stand der servile Diener der ehemaligen Unterdrücker seines Vaterlandes, der aristokratische Waatländer Roverea, dessen romanische Legion sich im März des Revolutionsjahres vor Bern aufgelöst hatte. In den ihm fremden politischen Angelegenheiten fand dieser feudale Haudegen einen geschickten Helfershelfer in dem, wie mit dem Schwerte, so mit der Feder vertrauten Karl Ludwig Haller, gewesenem Jakobiner, jetzt Ultra-Reaktionär. Damit auch die niedere Geistlichkeit vertreten sei, übernahm der Kapuziner Paul Styger diese Aufgabe. Vertriebene Oligarchen alter Familien aus mehreren Kantonen vervollständigten den Generalstab der österreichischen Invasion in die Schweiz, welche unser vaterländisches Gefühl ebenso sehr verletzt, wie die französische, ja noch mehr, weil sie verrottete und freiwillig aufgegebene Vorrechte gegen den Willen des Volkes wieder herzustellen sich anmaßte. Diese Leute verfügten über Spione in allen Theilen der Schweiz, selbst in den Kanzleien des helvetischen Direktoriums. Das Schweizervolk aber sah den Krieg, an dessen Schrecken es jetzt leider schon gewöhnt war, apathisch herannahen, ohne mit einer von beiden Parteien zu sympathisiren. Gleichgültig nahm man die vom Direktorium erlassenen Aufrufe, sowie die von den Behörden auf Staatskosten gedruckten und in allen Landessprachen

1799. verbreiteten Predigten, Lieder und Flugschriften hin, die zur „Vertheidigung des Vaterlandes" aufforderten.

Die beiden feindlichen Heere der Revolution und der Reaktion zählten jedes drei Armeecorps. Süddeutschland, die Schweiz und Oberitalien waren ihre Kriegstheater. Im erstern Lande standen sich Erzherzog Karl und Jourdan, im zweiten Hotze und Massena, im dritten Kray und der französische Kriegsminister Scherer, später der Russe Suwaroff und Moreau gegenüber. Das schweizerische Corps der französischen Armee hatte die Aufgabe, den linken Flügel derselben zu unterstützen und zu decken.

Da Graubünden eine wichtige Operationsbasis für die jenes Land besetzt haltenden Oesterreicher war, begann Massena seine Arbeit mit einem plötzlichen Ueberfalle dieser Position. Er ließ Oudinot durch einen Scheinangriff den in Feldkirch stehenden Hotze beschäftigen, ging dann bei Balzers (Fürstenthum Lichtenstein) über den Rhein, eroberte nach hartem
6.März. Kampfe den Paß der Luziensteig, drang vor Chur und zwang Auffenberg mit dem größten Theile seiner Truppen, denen eine andere französische Abtheilung über die Berge her in den Rücken gekommen war, zur Ergebung. Die Schweizer, welche unter den Franzosen dienten, hatten sich durch Tapferkeit ausgezeichnet. Bünden war in den Händen der Franzosen; denn gleichzeitig war Lecourbe über den Bernhardin im Lande eingefallen und vertrieb dann nach langen harten Kämpfen die Oesterreicher auch aus dem Engadin. Eine andere französische Schaar war über den Krispalt und Lukmanier im bündnerischen Oberlande eingedrungen. Das aus den Thälern Tavetsch und Medels fliehende Volk sammelte sich in Disentis, ebenso ein Rest bündnerischer und österreichischer Truppen. Die Franzosen
7.März. griffen an; schon floh vor ihnen Alles; aber unerwarteter Weise wandte sich das Glück, als die letzten Flüchtlinge, denen die Franzosen im Dorfe Disentis schon auf den Fersen waren, sich plötzlich umwandten und, unterstützt von bisher im Nebel verborgenen Schaaren, die Franzosen zurückwarfen, worauf sich Alles wieder sammelte und sie völlig aus dem Lande vertrieb. — Nun bewegten sich aber jene Franzosen, welche Auffenberg besiegt und Chur besetzt hatten, von der entgegengesetzten Seite nach Disentis, und zwar unter dem General Demont, einem geborenen Bündner. Erschreckt kapitulirten jetzt die anfangs zum fernern Widerstande entschlossenen Disentiser; ihr Thal wurde von den Franzosen besetzt und Demonts Landsmannschaft bewirkte Schonung der Gegend. Nur das Kloster wurde gebrandschatzt.

Massena setzte in Bünden eine provisorische Regierung ein. Einundsechszig Gegner der Franzosen wurden nach der Festung Aarburg gesandt und später nach Frankreich gebracht. Dann wurden Schritte gethan, die Vereinigung Bündens mit Helvetien ins Werk zu setzen. Aber die Wendung der Kriegsereignisse vereitelte dieses Vorhaben.

Nachdem nämlich Massena mit großem Verluste Feldkirch bestürmt hatte, ohne einen Vortheil zu erringen, wurde Jourdan bei Stockach von Erzherzog Karl geschlagen; seine Truppen flohen über den Rhein und vereinigten sich in der Schweiz mit Massena. Dieses Ereigniß lähmte das französische Kriegsglück vollständig. Die Erfolge, welche ihre Schaaren unter Lecourbe in Tirol erfochten, halfen nichts, denn auch in Italien wurde Scherer, unter welchem die Schweizer Hülfstruppen sich auszeichneten, von Kray zurückgetrieben. 1799. 22/23. März.

Die Schweiz wimmelte von fliehenden französischen Truppen. Die Gegner der Einheit erwarteten sehnsuchtsvoll die „Schutzengel in weißem Kleide," wie sie die Oesterreicher ihrer Uniform wegen nannten. Im katholischen Theile der Landschaft Toggenburg und in angrenzenden Gegenden brach ein Aufstand aus, der jedoch von helvetischen Truppen aus dem Kanton Zürich bald gedämpft wurde. Laharpe, der den Untergang der Republik voraussah, wenn nicht rasch, und zwar mit möglichster Wahrung schweizerischer Unabhängigkeit verfahren wurde, beantragte im Direktorium eine Kriegserklärung an Oesterreich [2]). Sie wurde verworfen, dagegen aber alle Unterthanen der gegen Frankreich den Krieg führenden Mächte aus der Schweiz verwiesen. Die gesetzgebenden Räthe beschlossen, die 18,000 Mann Hülfstruppen, welche freiwillig nicht zu Stande kamen, durch Vertheilung auf alle schweizerischen Gemeinden auf die Beine zu bringen. Sie setzten die Todesstrafe auf jede Weigerung, mit dem Elitencorps zu marschiren, ferner auf jede Auflehnung durch Worte oder Handlungen gegen Maßregeln der Regierung, und endlich auf alle Theilnahme an „gegenrevolutionären Bewegungen." Alle diese Todesstrafen sollten durch die Kriegsgerichte ausgesprochen werden. Das begründete eine Schreckensherrschaft, wie sie nicht willkürlicher gedacht werden konnte. Zugleich wurde das mit Blut geschriebene „peinliche Gesetzbuch" (eine schlechte Uebersetzung des französischen Code pénal) angenommen. Die leeren Staatskassen suchte man auf alle mögliche Weise, durch Darleihen, durch Umwandlung freiwilliger Steuern, die nicht fließen wollten, in gezwungene, durch Verkauf von Staatsgütern, durch Verpfändung von Staatseinnahmen, durch Beschlagnahme alles Vermögens der früheren Kantonsregierungen zu füllen. Die Direktoren wachten abwechselnd Nachts, um Depeschen in Empfang zu nehmen, und ließen, um im Falle österreichischen Vordringens sicher zu sein, Mitglieder der alten Regierungen und andere hervorragende Männer (z. B. Lavater, welcher es gewagt hatte, in einem offenen Briefe an Reubel das Verfahren Frankreichs gegen die Schweiz zu brandmarken) — als Geiseln nach Basel und Frankreich abführen. Mit der Ausrüstung

2) Laharpe, Mémoires, in Vogels „schweizergeschichtlichen Studien" (Bern 1864) S. 135 ff.

1799. der Truppen hatte man die größte Noth, weil in Folge der französischen Räubereien alles Material dazu fehlte. Indessen stellte man auf und sandte an die Grenzen, was man konnte. Das Postgeheimniß wurde gebrochen, verdächtige Briefe eröffnet, Spione in alle Gegenden gesandt, um die Volksstimmung zu erforschen. Die Presse stellte man unter polizeiliche Aufsicht, konnte aber nicht verhindern, daß die Proklamationen des Erzherzogs Karl an die Schweizer überall verbreitet wurden. Bei Schaffhausen betrat der Prinz die Schweiz, und seine Proklamation verhieß den Einwohnern derselben die Freundschaft des Kaisers, der ihre Freiheit und Unabhängigkeit wolle. Diese Versicherung wurde aber durch die Getreidesperre, welche Oesterreich gleichzeitig gegen die Schweiz verhängte, schlecht bekräftigt. Große Noth entstand, und die Armen litten furchtbaren Brodmangel, dem die Behörden durch Aufrufe an die Mildthätigkeit der Bürger zu steuern suchten.

Das Verhängniß schritt vorwärts. Die Milizenaushebungen und die harten Maßregeln der helvetischen Behörden, wie nicht minder die Erpressungen ihrer die Franzosen nachahmenden Truppen, riefen in vielen Kantonen neue Aufstände hervor, die jedoch nirgends mächtig wurden, obwohl selbst die Hauptstadt Luzern vom Landsturme der dortigen Bauern, besonders aus Ruswil her, bedroht wurde, den aber helvetische Truppen leicht zerstreuten. Die größte Mühe kostete es indessen, die Empörung des Kantons Linth, namentlich in Glaris und Mels, zu unterdrücken, wozu Franzosen verwendet wurden. Die Gefängnisse begannen sich zu überfüllen. Die untergeordneten Beamten des Direktoriums eilten in patriotischem Eifer, mit den der Republik treuen Truppen sich zu vereinigen, und die Gesetzgeber nahmen opferwillig die Plätze der Kopisten ein.

Mit jenen Aufständen korrespondirten durch zahlreiche Emissäre die österreichischen Heerführer. Sie unterstützte der Engländer Williams mit einer Flottille auf dem Bodensee, wo er sich mit unsterblicher — Lächerlichkeit bedeckte, indem er Arbon zu beschießen versuchte, aber vor einigen französischen Pontonnieren Reißaus nahm. In Neuravensburg aber, dem Sitze des Fürstabtes Pankraz, wurde unter obligaten Rührscenen die von Hotze und Roverea aus flüchtigen franzosenfeindlichen Schweizern gebildete „treue Legion“ durch Schultheiß Steiger beeidigt, um ihr Vaterland mit fremder Hülfe wieder den „gnädigen Herren“ in die Hände zu spielen. Schlecht bewaffnet und bekleidet, marschirte sie, in Ermangelung von Trommeln nach dem Takte vaterländischer Lieder, nach der Grenze ab.

Eine Krankheit des Erzherzogs Karl und die in Oesterreich von jeher übliche (z. B. von Waldstein erfahrene) Lähmung der Thatkraft seiner Heerführer durch bureaukratische Bevormundung und Hofintriguen hemmten das Vorrücken der österreichischen Armee den ganzen Monat April hindurch. Suwaroff kam ihnen indessen zuvor, und durch ihn die Fran=

zosenfeinde der innern Schweiz. Der 69jährige Feldherr traf nämlich die 1799.
Franzosen in Oberitalien Schlag auf Schlag und nahm ihnen Mailand weg, die cisalpinische Republik vernichtend. Mit dem russischen Kriegsnamen Italinski geschmückt zwang er die Franzosen, sich über den Gotthard zurückzuziehen, wo sie noch rechtzeitig dem ausbrechenden Aufruhre entgingen. Längst warteten nämlich die in Unterwalden durch die Franzosen mißhandelten und zertretenen Urschweizer auf eine Gelegenheit zur Rache an ihren Peinigern. Aussendlinge unter allen Gestalten, bald Landleute, bald Vagabunden der verschiedensten Hantierungen, reizten durch Schilderungen des Kriegsunglückes der Franzosen das Volk zur Empörung gegen die helvetische Republik. Im Kanton Uri bildete der Hauptort Altdorf, der, im Frieden durch Gütertransit reich geworden, keine Ruhestörung wollte, eine Ausnahme von dieser Gesinnung, und mußte es dafür, als der Föhn ein wahrscheinlich durch verbrecherische Handlung Altgesinnter 5. Apr.
entstandenes Feuer vergrößerte und beinahe den ganzen Flecken in Asche legte, erleben, daß die fanatischen Landleute über das Unglück der „Patrioten“ jubelten [3]) und höhnend an den Flammen ihre Pfeifen anzündeten, während die französische Besatzung dem bessern Theile des Volkes aufopfernd löschen und retten half, und die helvetische Regierung von ihrem Wenigen den Armen mittheilte, was sie konnte. — Nicht lange ging es nach diesem materiellen Feuer, — so brach das moralische des Aufruhres aus. Uri, 25. Apr.
das erst dem Kampfe in Schwiz und dann dem in Nidwalden so wenig Theilnahme geschenkt, war jetzt das Haupt einer mehr auf Oesterreich hoffenden, als patriotischen Reaktion und hielt eine Landsgemeinde. Wo man Franzosen fand, wurden sie niedergemacht. Es waren die Folgen einer Verabredung unter Volksmännern der Urkantone; aber man hatte zu früh losgeschlagen. Jetzt folgte auch Zug; aber General Soult unterdrückte dort den Aufstand. Gleichzeitig brach es in Schwiz los, dessen Landleute den sogenannten Hirtenhemdlikrieg gegen die Franzosen eröffneten, dieselben gefangen nahmen und den, gleich den übrigen Gebildeten, für gesetzliche Ordnung gestimmten Alois Reding durch Thätlichkeiten zwangen, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Als er in geziemender Weise das Direktorium zur Entfernung der Franzosen und zu einer Amnestie aufforderte, rückten statt aller Antwort französische und helvetische Truppen unter Soult in das Land ein und brachten es, ohne Widerstand und auch ohne Excesse, zur Unterwerfung. Selbst in dem gebeugten 3. Mai.
Nidwalden wurde unter Anführung Zundel-Nazi's (s. S. 87) ein Aufstand versucht, aber durch Behörden und Truppen, ohne andere Gewaltanwendung als einige Verhaftungen, am Ausbruche verhindert. Etwas über

---

3) Haller, Gesch. der Wirkungen und Folgen des österr. Feldzugs in der Schweiz. Weimar 1801. S. 90.

1799. zweihundert an diesen Bewegungen Betheiligte wurden in der Festung Aarburg eingekerkert. Zundel=Nazi floh nach Uri. Nun ging es auch gegen diesen ehemaligen Kanton. Soult landete am Ufer desselben, bei Seedorf. Der Volksführer Vincenz Schmid fiel beim ersten Angriffe, und seine Leute wurden von den Franzosen und Helvetiern, die sich, beiläufig bemerkt, in diesem Feldzuge mit anerkennungswerther Humanität benahmen, — bis Wasen zurückgetrieben, wo sie, durch Walliser verstärkt, sich zur Wehre setzten, — doch umsonst. Auch von der Teufelsbrücke wurden sie vertrieben und endlich am Gotthard, wo sie in tiefem Schnee sich hinter Waarenballen verschanzt hatten, zur Flucht in die italienische Schweiz gezwungen.

In diesem Landestheile war inzwischen ebenfalls ein reaktionärer Aufruhr ausgebrochen[4]). Es waren nämlich dort die ehemaligen Anhänger der cisalpinischen Republik, die sogenannten Patrioten, jetzt begeisterte Parteigänger der helvetischen Verfassung geworden, während die Masse des Volkes die letztere verabscheute, indem sie derselben die Kriegsereignisse und den dadurch herbeigeführten Mangel schuld gab, durch das Verbot der Auswanderung in ihren theuersten Gewohnheiten verletzt wurde und daher es vorgezogen hätte, in den einzelnen Thälern ein abgesondertes Leben nach Art der alten demokratischen Kantone zu führen. Nachdem nun die Patrioten von den helvetischen Behörden amnestirt und mit Aemtern beschenkt worden, nannte das Volk sie „Briganti“ und warf seinen glühendsten Haß
28. Apr. auf sie. In Lugano brach der Sturm los. Mit Mistgabeln und ähnlichen Waffen warfen sich die ohne klaren Zweck wüthenden Pöbelbanden auf die Behörden. Sieben Anhänger der helvetischen Republik wurden auf gräßliche Weise ermordet, dreißig Häuser geplündert und eine provisorische Regierung unter dem Commandanten Peter Rossi eingesetzt, die ihren Patriotismus dadurch an den Tag legte, daß sie — die Oesterreicher und Russen in das Land rief! Auch in Mendrisio, Locarno und Airolo erzeugten die erwähnten Mißstimmungen gegen die helvetische Republik Excesse und eine unbegreifliche Begeisterung für Oesterreich.

Alle diese Empörungen waren in vollem Gange und theilweise sogar niedergeschlagen, ehe die Oesterreicher einen Angriff gegen die Schweiz wagten. Erst am Ende ihres Wartemonats (des April) rückte ihr General Bellegarde im Engadin ein, doch ohne Lecourbe zurückdrängen zu können. Aus Besorgniß, abgeschnitten zu werden, zog sich Letzterer freiwillig zurück. Seine Befürchtung war nicht ohne Gründe. Hotze
1. Mai. rüstete sich, die Luziensteig anzugreifen. Sein erster Versuch mißlang. Das Volk im Bündner Oberlande aber, auf das Gegentheil hoffend und durch die Lasten französischer Einquartierung zur Verzweiflung gebracht,

4) Zschokke, Denkwürdigk. III. S. 220 ff.

schlug am gleichen Tage los. Die Franzosen zogen sich in's Kloster Di- 1799.
sentis zurück, wurden aber vom stürmenden und eindringenden Volke, bis auf wenige Gefangene und Flüchtige, niedergemacht. Nun bewegte sich der Landsturm rheinabwärts. Die achtzig bis neunzig Gefangenen, die man gefesselt mitführte, wurden, weil zwei einen Fluchtversuch machten, grausam niedergemetzelt. Aus allen Thälern verstärkten Zuzüge den Haufen. Die Franzosen zogen sich zurück, der Landsturm folgte bis hart vor Chur, sorglos nach, wurde aber hier angegriffen und erlitt eine furchtbare Niederlage durch die von der Luzienſteig zurückkehrenden Franzosen unter Menard.
Nun rückte Letzterer rachedürstend das Oberland hinan und plünderte Di- 5. Mai.
sentis. Zweiundzwanzig unschuldige Landleute mußten mit ihrem Leben für die erschlagenen Franzosen büßen, und wer zu fliehen versuchte, erlitt dasselbe Schicksal. Dorf und Kloster wurde niedergebrannt.

Der zweite Angriff Hotze's auf die Luziensteig war glücklicher als der 14. Mai.
erste, und hatte solchen Erfolg, daß sich drei Tage darauf die Franzosen aus ganz Graubünden zurückgezogen hatten, wo nun eine österreichisch gesinnte provisorische Regierung aufgestellt und achtzig „Patrioten" nach Gräz abgeführt wurden. Lecourbe und Loison betraten die Tessinthäler, halfen Soult den Aufstand in Leventina dämpfen, mußten aber bald vor den in Lugano enthusiastisch empfangenen Oesterreichern und den Guerillas der Gegend, die Peter Rossi anführte, über den Gotthard entweichen.

Die Politik der Oesterreicher war derjenigen der Franzosen in charakteristischer Weise entgegengesetzt. Während Letztere die Schweiz dadurch zu beherrschen suchten, daß sie eine dem damaligen Volke unbegreifliche Einheit schufen und diese durch ihre ergebenen Anhänger nach Belieben lenkten, strebten die Truppen der Reaktion gegentheils mittels einer endlosen Zersplitterung nach dem nämlichen Ziele, indem sie den Grundsatz befolgten: Divide et impera! Dieses Experiment begann in Tessin, wo nun, nach dem österreichischen Einfalle, alle ehemaligen „italienischen Landvogteien," wie auch Leventina, eigene Republiken bildeten, die kein Bund unter sich vereinigte. Es war dies das beste Mittel, das Volk durch Lokalegoismus und Bildungslosigkeit geistig zu Grunde zu richten und jeden höhern Trieb in ihm zu ertödten. Wir werden sehen, daß in der deutschen Schweiz bald das Nämliche erfolgte.

Zugleich drangen Oesterreicher und Russen auch über den Simplon in Wallis ein, wo die nach Wiedererlangung ihrer Unterthanen begierigen Oberwalliser, von den schweizerischen Emigranten ermuthigt, die Fahne des Aufruhres erhoben hatten und unter dem Grafen Eugen von Courten mit den helvetischen und französischen Truppen um Unterwallis kämpften. Der Sieg der Reaktion war jedoch hier gering und nicht von Dauer. Franzosen unter Xaintrailles und Helvetier rückten vom Waatlande her in das Thal des Rhodan, Erstere mit Grausamkeit, Letztere mit Milde die
Herrschaft der Einheitsrepublik herstellend. 1. Juni.

1799. Den Sieg an der Luziensteig benützten die „Kaiserlichen" (wie das Volk die Oesterreicher nannte) rasch. Der Legion Roverea's wurde der Vortritt eingeräumt. Bei dem brennenden Dorfe Ragaz überschritt sie
16. Mai. den Rhein und schlug bei Wallenstad die Franzosen und ihre mit denselben verbundenen Landsleute. Der Kapuziner Paul Styger vertauschte dort seine Kutte mit einem militärischen Kleide und büßte durch diese lächerliche Vermummung viel von seinem Nimbus ein. Auf verschiedenen anderen Punkten setzten die Oesterreicher ebenfalls über den Rhein. Glaris, das Rheinthal, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Alles wurde von ihren
25. Mai. Schaaren besetzt. Die französisch-helvetische Armee leistete bei Frauenfeld tapfern Widerstand. Der statt des schmählich entflohenen Keller die helvetische Legion befehligende Berner Weber (dem großentheils der Sieg bei Neueneck zu verdanken gewesen) starb den Heldentod. Aber vor dem anrückenden Erzherzoge Karl mußten Soult und Oudinot weichen. Hotze siegte bei Winterthur und Massena verschanzte sich vor
6. Juni. Zürich, wurde aber von der vereinigten österreichischen Macht genöthigt, seine Stellungen zu verlassen. Die Oesterreicher zogen, mit ihnen Schultheiß Steiger, in Zürich ein. Ein Theil der in Bünden befindlichen Oesterreicher stieg nach Uri hinüber und durchzog, selbst hungernd, das ausgehungerte Land. Leichen und Trümmer bezeichneten die Gotthardstraße.

Jetzt trat, ohne Verabredung, ein Waffenstillstand ein, der über zwei Monate dauerte. Die Schweiz war durch die Reuß in zwei feindliche Länder getheilt. Oestlich herrschten die Oesterreicher, das Heer der Reaktion, westlich die Franzosen, das Heer der Revolution. Ohne Säumen war, während des Vordringens der Oesterreicher und der Rovereaner, überall die Reaktion in's Werk gesetzt worden. Abt Pankraz, mit den Truppen vorrückend, bezog sein Kloster St. Gallen und stellte sein Fürstenthum wieder her, das von seinem Konvente im Jahre vorher freiwillig abgetreten worden war. Alle Koncessionen des seligen Beda wurden aufgehoben. Die Stadt St. Gallen konstituirte sich wieder in alter Weise. Appenzell und Glaris stellten ihre alten Gebiete wieder her und hielten Landsgemeinden. Diese Gunst wurde aber den ehemaligen „gemeinen Herrschaften" nicht bewilligt. Der österreichische General Hiller verhinderte Rheinthal und der Berner Restaurator Haller Sargans an selbständiger Bewegung und Beide machten kein Hehl daraus, daß die feierlichen Freilassungen des vorigen Jahres ungültig erklärt und die alten Unterthanenverhältnisse wieder hergestellt werden sollten. Nur die kleinen Ländchen Werdenberg, Gaster und Uznach ließ man ungestört Miniaturrepubliken bilden. Im Thurgaue maßten sich die ehemaligen Gerichtsherren ihre verrosteten Rechte wieder an, fügten sich aber dem festen Willen des Volkes, das die Wiederherstellung des Landvogtregimentes nicht wieder zu dulden entschlossen war und eine provisorische Regierung

aufstellte. In Zürich und Schaffhausen wurden zuerst Interims- 1799.
regierungen, dann aber die ungeschminkte alte Stadtherrschaft wieder hergestellt und damit die Freiheits- und Gleichheitserklärungen des vorigen Jahres unschweizerisch mit Füßen getreten. Uri und Schwiz, von fremden Heeren zertreten und keinen Augenblick vor neuen Angriffen der die westlichen Theile ihrer Gebiete immer noch besetzt haltenden Franzosen sicher, mußten auf politische Umgestaltung verzichten. In Einsiedeln spielte Paul Styger den Herrn. In seiner Militäruniform producirte er sich öffentlich in Reiterkünsten und feierte, die Pfeife im Munde, am Muttergottesaltare zu Pferde die Messe[5])!

Oesterreich war indessen der wahre Herr der auf diese Weise zerrissenen Ost-Schweiz. Ohne seinen Willen, ohne „ehrerbietige Anfragen" und „gnädige Erlaubniß" seiner Generale fand in jenem Landestheile keine politische Umgestaltung statt. Auch Schultheiß Steiger hatte keinen eigenen Willen. In der Verbannung für Herstellung der alten Schweiz schwärmend, träumte er jetzt nur noch von seiner Wiedereinsetzung auf den Schultheißenstuhl Berns. Eine von den aristokratischen schweizerischen Emigranten projektirte allgemeine Kommission, zum Zwecke der Herstellung der alten Verfassungen, kam „aus Mangel an Autorisation durch die kaiserlichen Militärbehörden" nicht zu Stande und es herrschte daher, zum Wohle der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit des Schweizervolkes, während der österreichischen Okkupation der Ost-Schweiz, eine eigenthümliche friedliche Anarchie in diesem Landestheile[6]). Wer aber dem österreichischen Regimente sich widersetzte, wurde in Ketten und Banden nach Feldkirch geführt, und Hotze drohte, im Falle von Aufruhr oder Widerspenstigkeit, ganze Landschaften verheeren, die Dörfer in Schutthaufen verwandeln und die Einwohner massakriren zu lassen[7]).

Konnten nun auch die Führer der schweizerischen Reaktionspartei ihre Plane nicht verwirklichen, weil Oesterreich in der von ihm eroberten Ost-Schweiz allein herrschen wollte, so ließen sie es wenigstens nicht an Versuchen fehlen, dieselben zu formuliren. In einer von Haller verfaßten „Erklärung der zu Herstellung ihres Vaterlandes vereinigten Schweizer bei ihrem Wiedereintritte in die Schweiz" (gedruckt im Kloster St. Gallen), die Steiger unterzeichnete, hatten sie sich zwar darauf beschränkt, die französisch-helvetische Herrschaft in den schwärzesten Farben zu malen, ihre eigentlichen Absichten aber verschwiegen. Diese wurden dann erst im August von Haller in Zürich im Geheimen ausgearbeitet[8]). Sie bezogen

5) Steinauer, Gesch. v. Schwyz I. S. 306.
6) Haller, S. 164 ff.
7) Schreiben vom 20. Aug. 1799, im Kant.-Arch. St. Gallen.
8) Haller, S. 405 ff., 533 ff.

1799. sich namentlich auf zweierlei: auf die Verbesserung der Lage der Unterthanenländer und auf eine festere Einigung der Eidgenossenschaft. Die Vertheidiger der alten Ordnung der Dinge anerkannten somit einerseits die schlimmen Zustände jener Landschaften und anderseits die verderbliche Zerrissenheit des Bundes. Die ehemaligen „gemeinen Herrschaften" sollten, so träumten sie, nicht mehr einer Anzahl von Kantonen, sondern dem gesammten Bunde unterthan sein, nicht mehr durch Landvögte der regierenden Orte, sondern durch Oberämter geleitet werden, die auf Vorschläge der betreffenden Landschaften vom Bunde aus Landeseinwohnern gewählt würden, so daß die Unterthanenländer in Schutz- oder Schirmherrschaften umgewandelt worden wären. Dann sollte die gesammte Eidgenossenschaft eine gemeinsame ständige Behörde, einen „Bundesrath" erhalten, welcher aus je einem Mitgliede jedes Kantons und jedes zugewandten Ortes (die somit gleichgestellt worden wären) bestehen, in Baden oder Frauenfeld residiren und aus seiner Mitte einen Präsidenten auf Lebenszeit bestellen würde. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Plan, der übrigens bei der unter den Aristokraten herrschenden Uneinigkeit ein Traum blieb, dem Landvogtsunwesen und dem Kantonalegoismus gegenüber einen großen Fortschritt enthielt und etwa hundert Jahre früher ganz am Platze gewesen wäre. Jetzt aber, nach dem Vorangehen der französischen Revolution und der Freiheits- und Gleichheitserklärungen, war er verspätet, obschon er der Schweiz eine weit stärkere Einheit darbot, als die späteren Bundesverfassungen der Mediation und Restauration, — deren Zweck dies freilich auch gar nicht war! —

Und wie stand es nun unterdessen in der helvetischen Republik, der nur noch die westliche Schweiz angehörte? Vor dem Einmarsche der Oesterreicher in unser Land hatten die helvetischen Behörden noch alles Mögliche versucht, die Integrität der Republik mit Hülfe der Franzosen zu retten. Der wegen seines ächt schweizerischen und dem Franzosenthume abholden Sinnes längst unbequeme Direktor Moritz Glayre wurde, wegen Kränklichkeit austretend, durch den gefügigen, weil ehrgeizigen und genußsüchtigen, und sich jeder Gewalt anschmiegenden Rudolf Dolder ersetzt und das „gereinigte" Direktorium erhielt von den gesetzgebenden Räthen die weitgehendsten Vollmachten, gegen reaktionäre Personen und Schriften einzuschreiten. Die Theater wurden geschlossen und der letzte verfügbare Mann ins Feld geschickt. Wir haben gesehen, daß Alles umsonst war. Jetzt, als die halbe Schweiz österreichisch war, bemächtigte sich feiger Schrecken der französischen Werkzeuge. Der Krieg näherte sich mit seinen furchtbaren Folgen den Mauern ihrer Hauptstadt Luzern. Laharpe allein blieb fest und zürnte heftig, als die Behörden, deren Mitglieder bereits zu fliehen begannen und bei Strafe des Landesverrathes zurückberufen werden mußten,
31. Mai. eilig ihren Sitz nach Bern verlegten. Das helvetische Heer von 20,000 Mann, kaum von Zürich abgezogen, zerstreute sich ordnungslos, und mit

wenigen Ausnahmen begaben sich die Soldaten eigenmächtig in ihre Heimat. Jetzt ging der Strom der Revolution geradezu rückwärts; der allgemeine Haß des Volkes gegen die Franzosen riß die Behörden wider ihren Willen mit sich. Laharpe's Antrag, den zerrütteten Finanzen des Staates durch ein Zwangsanleihen von sechs Millionen bei den Patriziern von Bern, Freiburg und Solothurn aufzuhelfen, wurde verworfen. Und während zugleich das Unglück der französischen Waffen dem damaligen (Reubel'schen) Direktorium in Frankreich den Todesstoß gab und ein „gemäßigtes" unter Sieyes an seine Stelle brachte, wiederholte sich auch dieser Umschlag, gleich den übrigen französischen Vor- und Rückschritten, in der Schweiz. Ochs war diesmal das ausersehene Opfer. Er hatte die nationalgesinnten Schweizer Escher, Usteri, Kuhn, Koch, Stapfer und Meyer dem gestürzten französischen Direktorium als „österreichisch Gesinnte" denunzirt und dem französischen Gesandten die Geheimnisse der helvetischen Regierung verrathen. Als diese Thaten des charakterlosen Mannes an den Tag kamen, zwang ihn Laharpe durch die Drohung, dieselben bekannt zu machen, zur Abdankung, und die Rolle des stets servilen Baseler Tribuns war ausgespielt. Es griff mit dieser Aenderung offenbar ein besserer Geist im Direktorium Platz. Dasselbe verzichtete auf seine außerordentlichen Vollmachten, und die Behörden setzten bei der herrschenden Finanznoth ihre Gehalte freiwillig herab. An das französische Direktorium wurde ein energisches Schreiben erlassen, welches gegen die schlechte Verpflegung der französischen Truppen und die in Folge dessen von denselben geübten Erpressungen protestirte und verlangte, daß Frankreich selbst für seine Heere sorge oder die Schweiz wenigstens entschädige. Glayre wurde nach Paris gesandt, um statt des die Unabhängigkeit der Schweiz nicht wahrenden Schutz- und Trutzbündnisses volle Neutralität Helvetiens zu verlangen. Die Franzosen waren indessen unter der neuen Regierung die Gleichen geblieben und verachteten den Trotz der kleinen Schweiz. Hier aber, in den gesetzgebenden Räthen, nahm man jetzt kein Blatt mehr vor den Mund. Laut tadelte und geißelte man die Ausschweifungen und Gewaltthaten der Franzosen, laut verfluchte man das Andenken Rapinat's und seiner Gesellen, und selbst Jene halfen mit, die im Jahre vorher unter den Fußtritten dieser Elenden nicht gemuckst hatten. Auch Ochs wurde in Epigrammen mit dem bittersten Hohne überschüttet, und der „schweizerische Republikaner" veröffentlichte Ebel's vor der helvetischen Revolution aus Paris geschriebene Briefe, welche den Exdirektor und das Reubel'sche Direktorium stark kompromittirten. Die auf „gegenrevolutionäre Handlungen" gesetzte Todesstrafe wurde aufgehoben und solche Vergehen wieder den ordentlichen Gerichten überwiesen [9]. 1799.

---

9) Schweiz. Republikaner und neues helvet. Tagblatt vom Juli und August 1799.

1799 Die auf der Festung Aarburg in scheußlichen Höhlen schmachtenden politischen Gefangenen aus den Urkantonen setzte man gegen ein kleines Lösegeld in Freiheit und verfolgte den gewissenlosen Kerkermeister gerichtlich. Auch die in Chillon verhafteten Freiburger wurden entlassen. Ebenso rief man die vom Direktorium weggeführten Geiseln nach der Heimat zurück. Selbst die helvetische Verfassung wurde als eine „in freiem Lande erbaute Bastille" angefochten und ihre Abänderung verlangt und auch von den Räthen behandelt, doch ohne zu einem Ende zu gelangen.

Die Abneigung des Schweizervolkes gegen die Franzosen hatte auf der einen und die gegenseitige Eifersucht der Verbündeten (England, Oesterreich und Rußland), von denen keiner dem andern die Lorbeeren des Sieges überlassen mochte, auf der andern Seite der kriegführenden Mächte bisher die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verhindert. Nur einzelne geringe Gefechte hatten stattgefunden, bei deren einem der General Lecourbe mit dem Gewehre eines Soldaten den Angriff gegen die Oesterreicher begann, — was bei der damaligen Jahresfeier der Sempacher Schlacht in Luzern der dortige Statthalter Rüttimann in Lecourbe's Anwesenheit — mit Winkelried's Heldenthat zu vergleichen die — Geschmacklosigkeit hatte.

Während indessen die Oesterreicher ihre Verstärkung durch russische Corps erwarteten, um mit deren Hülfe ihre unterbrochene Siegeslaufbahn fortzusetzen und ins Innere Frankreichs einzufallen, beschloß das Direktorium dieses Landes, ihnen zuvorzukommen. Massena setzte sofort auf der die ganze Schweiz von Norden nach Süden durchschneidenden Linie, vom Einflusse der Aaren in den Rhein bis zum Gotthard, den Angriff auf den 14. August fest. Dem gewandten Lecourbe, der, selbst ein Sohn der Alpen, seine Muße dazu benutzt hatte, auf dem Pfyffer'schen Relief in Luzern die Höhen und Thäler der Schweiz zu studiren, übertrug er den Gebirgskrieg. Lecourbe eröffnete denselben mit seiner Landung bei Brunnen am Vierwaldstättersee, und seine Schaaren verjagten den Feind über den Pragel und die Schindellegi aus dem Kanton Schwiz. Die höchsten Alpenpässe, die sonst nur vom Brüllen der Heerden und dem Hufschlage der Saumrosse wiedergehallt, vernahmen jetzt das Donnern der Kanonen, das Geknatter der Gewehre und die wilden Stimmen der Kämpfenden. Loison drang durch das Gadmen- in das Maienthal vor und zwang, von dem indessen zu Flüelen gelandeten Lecourbe unterstützt, die Oesterreicher, den Kanton Uri durch das Maderanerthal zu verlassen und nach Graubünden zu fliehen. Noch befanden sich andere Oesterreicher zwischen den Siegern und dem Gotthard, den Letztere haben mußten. An der zusammenbrechenden Teufelsbrücke entspann sich ein furchtbarer Kampf; aber die Franzosen überschritten auf Bretern und Balken den Strom und gewannen den Gebirgsknoten der Schweiz. Gudin, unter Führung des Bauers Nägeli die furchtbaren Felswände der Grimsel auf pfadlosen Abhängen umgehend, schnitt den Feind von der Furka ab, jagte ihn in's Wallis und vereinigte sich mit

seinen Landsleuten am Gotthard. Die Franzosen in Unterwallis jagten 1799.
die Abgeschnittenen noch völlig nach Italien hinüber und stellten ihre Verbindung mit dem Heere her. So war die Urschweiz in zwei Tagen und Nächten völlig von den Truppen der Reaktion gesäubert.

Der rasch den errungenen Vortheil verfolgende Lecourbe kämpfte am Oberalpsee mit den dort verschanzten Oesterreichern hart und jagte sie nach Disentis. Sie waren jetzt auf Tessin, Graubünden und die Gegenden rechts der Limmat beschränkt.

Die unzerstörbare Eifersucht des österreichischen Hofes auf den Ruhm seiner Feldherren war indessen ein noch nützlicherer Bundesgenosse für Massena als die Tapferkeit seiner Legionen. Suwaroff hatte sich in Italien mit Triumphen bedeckt; das war dem Russen nicht zu gönnen; er erhielt daher Befehl, Italien zu verlassen. — Erzherzog Karl war seinem Bruder Kaiser Franz ein unbequemer Nebenbuhler; man wies ihn an, die Schweiz den unter Korsakoff anrückenden Russen zu räumen und nach Deutschland überzugehen. Statt sogleich zu gehorchen, benutzte der Prinz eine gar zu verführerische augenblickliche Schwäche der französischen Stellung an der Aaren bei Döttingen und versuchte den Uebergang auf das 16.—17. August.
linke Ufer. Derselbe mißlang aber durch die Wachsamkeit der helvetischen Truppen (Zürcher Scharfschützen), welche die Pontonniere niederschossen.

Als nun der Erzherzog, aus Zorn Thränen vergießend, die Schweiz 31. Aug.
verließ, war in derselben die Reaktion noch durch 26,000 Russen unter Korsakoff und 25,000 Oesterreicher unter Hotze vertreten. Dazu wurde Suwaroff mit 22,000 Mann aus Italien erwartet. Die Schweizer hatten dieses Heer sowenig durch ihre Arme unterstützt, wie jenes der Revolution. Die Werbungen Englands und die Forderungen Oesterreichs hatten, ohnehin unter sich in beständigem kleinlichem Streite begriffen, schmählich Fiasco gemacht und blos etwa zweitausend Schweizer zusammengebracht, die für die „gnädigen Herren“ ihr Blut zu verspritzen willens waren. Die Schweizer suchten sowenig eine österreichische, wie eine französische Freiheit, — und sie hatten Recht. Außer der Legion Roverea's, achthundert Mann, führte Bachmann von Glaris fünfzehnhundert und Salis von Marschlins sechshundert Mann, die sich aber wirklich mit großer Tapferkeit schlugen. Leider kämpften also auch in diesem Kriege Schweizer gegen Schweizer[10])!

Nun besetzten die bärtigen Söhne des Don mit ihren kleinen Rossen und langen Speeren die Umgegend von Zürich, während Hotze das Thal von Glaris an Soult und Molitor verlor und die Offensive aufgeben mußte. Der eigensinnige und unfähige Korsakoff verpaßte drei Wochen

10) Haller, S. 126 ff.

1799. in Schwelgereien zu Zürich und ließ Massena Zeit, seine 77,000 Mann vom Frickthale bis nach Wallis zu ordnen.

Während nun Suwaroff auf der Gotthardstraße heranrückte, um, wie er hoffte, den Franzosen in den Waldstätten in den Rücken zu fallen, stellte sich Massena, als wollte er bei Bruck die Limmat überschreiten, that dies
24.—25. Sept. aber in einer dunkeln Nacht auf der unbewachten Stelle bei Dietikon und zerstreute die überraschten Russen. Von allen Seiten rückten nun die Franzosen und Helvetier gegen Zürich heran, und rings um die Stadt her wurde auf verschiedenen Punkten mit Verzweiflung gekämpft, bis sich
26. Sept. die Russen nach Winterthur zurückziehen mußten und die Franzosen in Zürich einzogen, ohne das von den Wällen auf sie gerichtete heftige Feuer zu beachten. Noch in der Stadt wurde mit den darin zurückgebliebenen Russen gekämpft, bis dieselben unterlagen. Zügellos hausten die Sieger, bis Massena Ordnung schuf; die vorgefundene helvetische Artillerie, weil von den Russen benützt, wanderte in französische Hände. Die Straßen waren von Leichen bedeckt. Korsakoff's Armee war zur Hälfte todt, verwundet oder gefangen. Bei dieser Einnahme seiner Vaterstadt traf den friedlichen Lavater die Kugel, von deren Folgen ihn erst ein Jahr später der Tod erlöste.

Zu gleicher Zeit setzten die Franzosen Soult's, die Avantgarde voranschwimmend, über die Linth, und der kühne Hotze fiel kämpfend bei Schennis. Jetzt war es in der Schweiz mit dem Heere der Reaktion vorbei. Russen und Oesterreicher eilten, Jene bei Eglisau, Diese bei Rheineck, in panischem Schrecken aus dem Lande. Mit den Ersteren floh gezwungen der gebeugte Schultheiß Steiger, mit den Letzteren verließ freiwillig Abt Pankraz St. Gallen, — auf Nimmerwiedersehn.

Am schlimmsten aber erging es dem aus Italien her den bereits Geschlagenen zu Hülfe ziehenden Suwaroff. Mit der Wildheit der bereits von Schnee bedeckten Alpenpässe und zugleich mit der Furcht seiner Russen vor diesen ihnen fremden Scenerien kämpfend, trieb er Gudin vom Gotthard zurück und nahm mit einer durch Bünden gezogenen Abtheilung seiner Landsleute Lecourbe bei Hospital zwischen zwei Feuer. Der tapfere Franzose aber versenkte seine losgebrannten Kanonen in die Reuß und kletterte über die unwegsamen Felsen von Göschenen in das untere Reußthal hinüber, wo er die aus dem Urnerloche hervorkommenden Russen furchtbar zurichtete. Er mußte zwar vor der Uebermacht weichen, gestattete aber nur Schritt vor Schritt ihr und den aus Bünden ihr zuziehenden Oesterreichern Auffenberg's, mit schweren Opfern das Vorrücken nach Altdorf. Er hatte indessen dafür gesorgt, daß die Russen, über den unbekannten, ihnen im Wege liegenden See erstaunt, an dessen Ufer keine Fahrzeuge vorfanden. Jetzt mußte Suwaroff (von der am Tage vorher geschlagenen Schlacht bei Zürich nichts wissend) die schwierige Kinzig-Kulm überklettern, über die das furchtbar erschöpfte Heer erst nach drei Tagen gelangte. Drüben

vertrieb er eine Schaar Franzosen, die die unvermuthet sich zeigenden Kosa- 1799.
ken für reitende Kapuziner angesehen, erfuhr aber in **Muotta** das Unglück seiner Landsleute und Verbündeten bei Zürich und Schennis. Enttäuscht, ermattet, ausgehungert und schuhlos, zogen die Russen über den **Pragel** nach **Glaris**, während ein Theil ihres Heeres unter **Rosenberg** die angreifenden Franzosen nach Schwiz zurückwarf. Indessen kamen zwei österreichische Corps unter Jellachich und Linken über Bergpässe nach Glaris, wurden aber von **Molitor** nacheinander zurückgeworfen. Dieser erwar-
tete nun Suwaroff, mußte sich vor ihm zurückziehen, kämpfte, von tapfern 1. Okt.
Helvetiern unterstützt, auf dem klassischen Boden von **Näfels** mit den verzweifelnden Russen und zwang sie endlich, nach drei Tagen furchtbarer Anstrengung, ihr Heil auf dem Wege über den **Panixerpaß** in Graubünden zu suchen. Die Mühseligkeiten dieses Ueberganges übersteigen alle Begriffe und spotten aller Beschreibungen. Mit Recht konnten die Russen dreizehn Jahre später den Rückzug ihrer Feinde über die Beresina als Nemesis für ihre erduldeten Strapazen ansehen. Mühsam erreichte Suwaroff am 12. Oktober Lindau. Der Kaiser **Paul** rief ihn und sein Heer zurück und die Coalition und ihre Werke zerfielen in Staub!

Die helvetische Republik war jetzt wieder in ihrem vollen Umfange hergestellt. Die von den Truppen der Reaktion eingesetzten oder beschützten Behörden mußten überall abtreten und wieder den helvetischen Platz machen. Aber das Gebiet der Republik war ein Trümmer- und Leichenfeld! Die Franzosen besetzten dasselbe sofort wieder in allen seinen Theilen, und man hätte erwarten dürfen, daß sie sich jetzt einmal bestrebt hätten, durch Menschlichkeit und Großmuth ihre früheren Greuel vergessen und sich beim Volke beliebt zu machen. Aber nein! Es geschah gerade das Gegentheil, und es schien, als wollten sie sich noch verhaßter machen, als sie es je gewesen waren! Sie nahmen überall, wo dies noch möglich war, was die Oesterreicher zurückgelassen hatten. Der wegen seiner Siege von schweizerischen Rednern und Dichtern überschwenglich gefeierte Massena erpreßte von Basel und Zürich je 800,000, von St. Gallen 400,000 Franken. Vorräthe und Zeughäuser wurden noch völlig geleert. Das Vieh nahm in bedrohlicher Weise ab. Die Gläubiger der Staats- und Kriegskassen wurden nicht bezahlt, die Beamten und Soldaten nicht besoldet. Die Preise der Lebensmittel wuchsen, das Brod stieg bis auf acht Batzen das Pfund und die Requisitionen der Truppen waren gar nicht zu erschwingen [11]). Viele Familien besaßen kaum das nackte Leben; von Kleidern, die diesen Namen

---

11) Im Kanton „Säntis“ betrugen dieselben im Oktober 1799 allein 154,235 Rationen Brod zu 2 ½ Pfund, 176,113 Rationen Fleisch, 6644 Maß Wein, 1518 Maß Branntwein, 2316 Klaftern Holz, 207,610 Gulden baares Geld, 15,705 Pferde und viel Anderes!

1799. verdienten, war keine Rede, von Betten vollends gar nicht! Und wo Jemand es wagte, sein Eigenthum gegen die Räubereien oder weibliche Personen gegen die Nachstellungen der Franzosen zu schützen, wurde er einfach niedergeschossen! Selbst helvetische Beamten waren vor Gewaltthätigkeiten der Sieger nicht sicher. Am grauenhaftesten und unglaublichsten war das Elend in den Waldstätten. Ein großer Theil der Bevölkerung war vor den siegenden Franzosen über die Grenze geflohen. Eine Menge Wohnungen standen leer; in derjenigen Alois Reding's war Alles verwüstet und Dragoner hausten darin. Der menschenfreundliche Zschokke erhielt vom Direktorium den Auftrag, in diesen arg hergenommenen Gegenden Ordnung und wo möglich erträglichere Zustände herzustellen [12]). Er bewirkte durch seinen Einfluß bei General Molitor in Schwiz die Einführung strengerer Mannszucht unter den Truppen, und bei der Regierung Amnestie für die Einwohner und Heimrufung der Flüchtigen. Seine Anstrengungen hatten Erfolg. Er, der Protestant und Freimaurer, ließ auf der Stelle der zertrümmerten Marienkapelle Einsiedelns wieder einen Altar errichten und zog sich dadurch im Schooße des Direktoriums Mißfallen zu. Bei Lecourbe in Uri hatte Zschokke mehr Mühe, den Ausschweifungen der Truppen ein Ziel zu setzen; doch gelang es seiner Energie auch dort. Die Bemühungen Alois Reding's, der Pfarrer Businger in Stans und Ochsner in Einsiedeln, des Statthalters Meyer in Andermatt, vorzüglich aber des Ministers Rengger unterstützten Zschokke kräftig und bald besserten sich die Zustände in den zertretenen Thälern, wo die Wiege der Schweizerfreiheit gestanden. In allen Kantonen, ja in allen Ländern Europa's sammelte man wetteifernd milde Gaben für die unglücklichen Urkantone. Durch Einführung von Fabrikationszweigen suchte man das leibliche, durch Verbesserung der Schulen das geistige Wohl jenes Landestheiles zu heben; doch galt es harte Kämpfe mit eingewurzelten Vorurtheilen und hartgesottenem Aberglauben.

Indessen ermannte sich doch das Direktorium gegenüber den neuen Gewaltthaten der Franzosen. Auf Laharpe's Antrieb, der zwar von den „Befreiern" Helvetiens viel ertragen konnte, dem aber die von Massena erhobenen Zwangsanleihen denn doch zu barbarisch waren, untersagte das Direktorium den betroffenen Städten die Bezahlung jener Summen und erklärte die Dawiderhandelnden als Vaterlandsverräther. Die französische Regierung suchte die helvetische umsonst einzuschüchtern und rief ihren Gesandten Perrochel zurück, weil er gewagt hatte, ihr mißbeliebige, wenn schon wahre, Schilderungen über die Unthaten ihrer Truppen in der Schweiz einzusenden. Massena machte drohende Truppenbewegungen gegen Bern, wagte aber nicht, etwas gegen die schweizerische Regierung zu unternehmen.

---

12) Denkwürdigk. III. S. 249 ff.

Obschon das Direktorium fest gegen Frankreich auftrat, war es doch 1799.
nicht gesonnen, die während der österreichischen Okkupation in der Ostschweiz vorgenommenen Reaktionen hingehen zu lassen. Sein Haß concentrirte sich vorzüglich auf die zürcherische Interimsregierung. Ihre Mitglieder wurden verhaftet, aber gegen Kaution entlassen und den Gerichten überwiesen. Der Finanzminister Finsler verwendete sich für sie, — er wurde als Reaktionär angeklagt und seines Amtes entsetzt; das mit der Verurtheilung jener Männer beauftragte Kantonsgericht von Zürich erklärte sich inkompetent, und als das Direktorium auch dieses Gericht entsetzte, kassirten die gesetzgebenden Räthe seine Maßregel als verfassungswidrig [13]). Das auf dem Rückwege zur Schreckensherrschaft befindliche Direktorium sank im Ansehen. Die Räthe tadelten, das Volk aber bedrohte und verfluchte es. Schmähschriften und Schmähreden häuften sich, und eine Inschrift im Lande Zug rief ihm das „Mene Tekel" Belsazars zu.

So nahte dem helvetischen Direktorium, das nun einmal den Makel nicht los werden konnte, ursprünglich ein Geschöpf Frankreichs zu sein, das unausweichliche Verhängniß. Der Höhepunkt der helvetischen Revolution war vorbei, und es fehlte nur noch der unvermeidliche Anstoß von Westen, um an die Stelle vielköpfiger Umwälzungsherrschaft ein egoistisches und grundsatzloses Diktatorat zu setzen und damit zu ruhigeren, aber auch kraftloseren Zuständen den Grund zu legen. Und mit dieser Wandelung fiel bezeichnender Weise der Tod des geknickten letzten Berner Schultheißen zusammen. Steiger starb, über siebenzig Jahre alt, am 3. Dezember in Augsburg, und mit ihm sank unwiderruflich die letzte Hoffnung auf eine Wiederherstellung der alten Schweiz in das Grab.

§. 6. Parteikämpfe und Staatsstreiche der helvetischen Republik.

Alle Revolutionen entspringen aus der Mißachtung des Volkswillens und der Volksrechte von Seite der Regierenden. Je größer diese Mißachtung ist, desto ungestümer und heftiger äußern sich die Thaten der Revolution, immerhin jedoch mit den durch den Charakter der betreffenden Nation gegebenen Modifikationen. Den ungestümen und rücksichtslosen Thaten der Revolution folgt aber regelmäßig so sicher eine Erschlaffung, wie der Berauschung durch geistige Getränke jene Unfähigkeit zu jeder Arbeit, welche mit einem sehr unästhetischen Namen bezeichnet wird. Eine solche Erschlaffung folgte auch der französischen Revolution, und der Natur der

13) Tagbl. der gesetzg. Räthe III. S. 436.

1799. Dinge gemäß mußte der Katzenjammer der Thermidorianer ebenso abstoßend und widerlich sein, wie die Betrunkenheit der Jakobiner.

Zustände wie diese waren aber von jeher die Geburtswehen jenes Zwittergeschöpfes, welches unter den Formen der Volksbedrückung das Streben nach Volksbeglückung affektirt, in Wahrheit aber nichts ist, als die Offenbarung des nacktesten Egoismus, die schamloseste Ausbeutung eines Volkes durch einen Einzelnen, die rücksichtsloseste Bereicherung dieses Einzelnen durch Beute und Ruhm. Man hat dieses System, welches nur in einer verdorbenen Zeit und bei einem verdorbenen Volke möglich ist, bald nach der von ihm geschaffenen Würde „Imperialismus," bald nach dem Namen seiner Träger „Cäsarismus" oder „Napoleonismus" genannt. Nur auf einen Marius und Sulla konnte ein Cäsar, nur auf einen Danton und Robespierre ein Napoleon folgen. Der Imperialismus giebt vor, sich auf das Volk zu stützen, besiegelt die Lüge seiner Bestätigung durch das geknechtete und niederkartätschte Volk mittels gefälschter Abstimmungen und entlarvt die von ihm geheuchelte Anerkennung des allgemeinen Stimmrechtes dadurch, daß er, sobald er zur Herrschaft gelangt ist, dem Volke alle politischen Rechte entzieht, dieselben in einem von oben herab zusammengesetzten Beamtenheere concentirt, den Reichen einen Schein von Mitwirkung an der Staatsverwaltung läßt, die Armen durch Pracht und Glanz blendet und betäubt und sich in einer ergebenen Armee Beschützer seiner angemaßten Rechte schafft. Der Imperialismus beruft sich gleich dem Legitimismus auf die Gnade Gottes und gleich dem Republikanismus auf den Willen des Volkes. Seine Natur ist daher eine amphibienartige und ohne alle Grundsätze. Egoismus ist das einzige Motiv, das den Imperator und durch ihn den ganzen Staat leitet. Was im cäsarischen Staate gethan wird, das wird für den Cäsar gethan und zerfällt mit seinem Tode. Der Imperialismus arbeitet für die Gegenwart, — nicht für die Zukunft.

Die Herrschaft des französischen Direktoriums war nach den endlosen Parteikämpfen im Innern und den ebenso endlosen Kriegen mit dem Auslande endlich so schlaff und unhaltbar geworden, und alle Constellationen verkündeten so sicher den Untergang des innen und außen von der royalistischen Reaktion bedrohten Staates, daß der plötzlich aus Aegypten heimkehrende neue Cäsar, Cromwell nachahmend, die Zeit für gekommen hielt, mit der bisherigen Regierung aufzuräumen und durch den Staatsstreich
9. Nov. 1799. vom 18. Brumaire mit Hülfe der Kolben seiner Grenadiere die Behörden der Republik auseinanderjagte. Die neue Verfassung, welche der „erste Konsul" einführte, gab dem Freistaate, der dies freilich nur noch dem Namen nach war, vollends den Todesstoß und legte das ganze Getriebe der sogenannten Republik, mit Vernichtung aller Volksrechte, in die Hände des Diktators.

Diese Veränderung in der Verfassung Frankreichs mußte, gleich den früheren, auf die von diesem Lande beherrschten Planetenrepubliken ein-

wirken, — also auch auf die helvetische. Die Schweiz war aber, gleich 1799.
allen ganz oder vorherrschend von germanischem Stamme bewohnten Ländern, nie ein Boden für den Imperialismus. Denn in ihr waren zwar die vormals regierenden Familien, keineswegs aber das Volk, — verdorben. Ihre Revolution war nicht aus dem Volke hervorgewachsen, sondern von Außen her geweckt. Das Volk hätte sich wohl einmal gegen die Vorrechtlerei erhoben, aber zu anderer Zeit und in anderer Weise, etwa wie es im Bauernkriege gethan. Es war daher nicht zu einem Staatsstreiche reif. Der damaligen Lage unseres Landes und seinem Charakter überhaupt gemäß konnte mithin damals ein selbständiger Geist in der Schweiz nicht das thun, was Bonaparte in Frankreich gethan, — sondern es konnte sich nur darum handeln, die Schweiz, wie bisher vom Direktorium, so nun auch vom „Konsulate" abhängig zu machen. Der Inhaber des letztern hatte indessen längst eingesehen, daß die ihm vorangehende Regierung mit der gewaltsamen Einführung politischer Einheit in der Schweiz einen Fehltritt gethan und daß eine einheitliche Schweiz weit schwerer zu leiten war, als eine zersplitterte. Er hatte sich daher entschlossen, die französische Politik bezüglich der Schweiz zu ändern und statt des „unitarischen" das föderalistische Panner aufzupflanzen.

Leider hatten zweijährige furchtbare Kriege unser Land so erschöpft, daß es damals in demselben wohl eine französische (revolutionäre) und eine österreichische (reaktionäre), aber keine schweizerische (wahrhaft patriotische) Partei gab. wenn es auch nicht an Männern fehlte, welche unter anderen Verhältnissen eine solche hätten bilden können, die, in Abwesenheit der fremden Bayonnette, den Kern des Schweizervolkes um sich versammelt hätte. Die revolutionäre Partei nahm indessen beständig ab, ja sie spaltete sich sogar selbst und gab hiedurch zu einer totalen Umbildung des schweizerischen Parteiwesens Veranlassung. Diejenigen grundsätzlichen Anhänger der helvetischen Republik (daher auch Grundsätzler, Principiers, genannt), welche, wie z. B. Escher, Usteri, Kuhn, Rengger, sich stets als Gegner des bis dahin herrschenden revolutionären Systems gezeigt, waren nach und nach mit den Reaktionären, die extremsten Elemente der Letztern ausgenommen, zu einer neuen Partei, den „Gemäßigten," zusammengeschmolzen. Dieselbe sympathisirte offen mit der in Frankreich vor sich gegangenen imperialistischen Umwälzung, in welcher die Grundsätzler eine Garantie für Ruhe und Ordnung und die Reaktionäre eine solche für die Rückkehr föderalistischer Zustände erblickten, von denen sie allein das Wohl der Schweiz hofften. Es zeigte sich somit bereits, daß der Staatsstreich Bonaparte's die Revolution todtgemacht hatte und daher die Hoffnungen der europäischen Reaktion wach rief. Alles, was die Rückkehr des Alten wünschte, sah sehnsuchtsvoll nach den Tuilerieen und heuchlerisch schweifwedelte der Legitimismus vor dem Imperialismus, über dessen Leiche er einst zu seinen verlorenen Fleischtöpfen zurückzukehren die Zuversicht hatte.

1799. Das helvetische Direktorium selbst war nach den bestehenden Parteien getheilt. Die beiden feurigen Waatländer Laharpe und Secretan waren mit Leib und Seele der errungenen Staatsform ergeben und jeder Gedanke an Föderalismus war ihnen ein Greuel. Savary aus Freiburg und Dolder, ursprünglich von Meilen am Zürchersee, jetzt im Aargaue eingebürgert (einst neben Ochs der Protégé Rapinat's), gehörten zu den Gemäßigten. Oberlin aus Solothurn schwankte hin und her. Wir haben schon im letzten Abschnitte gesehen, daß das Direktorium im eigenen Lande alle Achtung und allen Anhang verlor, daß man ihm offen Hohn und Trotz bot. Dies verschlimmerte sich von Tag zu Tag, die vollziehende Behörde zerfiel vollends mit den gesetzgebenden Räthen, die ihr jede Unterstützung versagten, und Laharpe erkannte endlich „die Unmöglichkeit, mit solchen Elementen zu regieren [1]).“ In seiner Blindheit gegenüber dem in Frankreich zum Siege gelangten Systeme, dessen Natur seine redliche Seele nicht zu erkennen vermochte und dessen Dupe er daher war, — einem Systeme, das keine Konkurrenz duldet, am wenigsten in einem von dem seinigen abhängigen Lande, und dem ein Unbefangener doch nicht zumuthen konnte, die Demokratie, die es zu Hause niedertrat, in der Schweiz zu heben, — wähnte Laharpe, er könne von der französischen Regierung eine Garantie der helvetischen Verfassung erlangen und dann mit ihrer Hülfe die gesetzgebenden Räthe, welche bereits zwanzig Monate saßen, dies nach der Verfassung aber nur neun Monate nacheinander thun konnten, vertagen, unterdessen aber eine Kommission von zehn Mitgliedern aufstellen, welche die nothwendigen Reformen vorzubereiten hätte. Secretan und der leitsame Oberlin erklärten sich mit seinen Absichten einverstanden. Er wollte somit einen Staatsstreich in's Werk setzen, nur nicht einen verfassungswidrigen, wie Bonaparte, sondern einen sich auf die Verfassung stützenden, — auch nicht zu seinem Vortheile, sondern zu demjenigen, wie er überzeugt war, des Vaterlandes. Laharpe war keine imperialistische, sondern eine patriotische Natur; aber eben deshalb hätte er wissen sollen, daß der Patriot nicht im Schlepptau des Imperators gehen, sich in seinen Handlungen nicht auf denselben stützen kann. Als daher Laharpe sein Vorhaben dem ver-
9. Dec. sammelten Direktorium eröffnete, hatte es bereits fehlgeschlagen. Denn der Generalsekretär Mousson, dem sich Laharpe in der Nacht vorher entdeckt hatte, ohne ihn zu durchschauen, hatte bereits dem gegnerischen Direktor Dolder Alles mitgetheilt, und Dieser, der mit seinem Gesinnungsgenossen Savary im Direktorium zwar die Vertagung der Räthe unterstützte, aber die Anrufung Frankreichs verwarf, zeigte dem französischen Geschäftsträger Pichon Alles an. Dolder, ein mittelmäßiger Kopf, zu keiner großen That, wohl aber zu jeder Intrigue fähig, begann damit den

---

1) Laharpe, Mémoires p. 168 ff.

von ihm ausgeführten Mord der helvetischen Republik und die Unterwerfung 1799.
der Schweiz unter den Imperialismus. Pichon aber säumte nicht, nach Paris zu berichten und seine Regierung vor jeder Unterstützung der in der Schweiz allen Boden verlierenden Partei Laharpe's zu warnen. Zugleich näherte er sich den Gemäßigten, und Diese, selbst die bisher erbittertsten Feinde Frankreichs, ja selbst die sonst so patriotischen Zürcher Escher und Usteri, hielten mit dem Vertreter des Imperialismus Konferenzen und besprachen die Mittel, die revolutionäre Partei aus den Behörden zu entfernen [2]). Die Ehrlicheren unter ihnen suchten wenigstens zuerst die Mehrheit des Direktoriums zum Rücktritte zu bewegen, — doch umsonst. Dann begannen im Großen Rathe heftige Angriffe gegen die Regierung. Dominik Gmür von Schennis eröffnete sie und beantragte die Niedersetzung eines Ausschusses von zehn Mitgliedern, um mit dem Direktorium über die Verbesserung der traurigen Zustände des Landes zu berathen, — eigentlich aber: — um die Regierung zu beaufsichtigen. Der Antrag wurde nach hitziger Debatte angenommen, und unter ebenso eifriger Messung der Kräfte beider Parteien pflichtete der Senat bei. Das Direktorium war mithin glücklich bevormundet, und dieser Sieg mußte benützt werden. Die Gemäßigten wurden jetzt die Revolutionären und konnten um so leichter gegen die ihnen verhaßte Regierung einschreiten, als sie im Schooße derselben in Dolder ihren eifrigsten Agenten hatten.

Als der Tag der beschlossenen Revolution gekommen war, beantragte 1800. 7. Jan.
Dolder (damals Präsident) im Direktorium: einer „fähigern und ruhigern Behörde" Platz zu machen. Savary nickte Ja, die drei Uebrigen aber protestirten. Laharpe beschuldigte die Gemäßigten keck als österreichische Partei, welche die helvetische Einheit umstürzen und die Oligarchie wieder herstellen wolle. Als dieser erste Streich der Handlanger des Imperialismus mißlungen war, klagten noch am nämlichen Tage Kuhn im Großen Rathe und Bay im Senate das Direktorium des Hochverrathes an und verlangten Auflösung dieser Behörde und Uebertragung der vollziehenden Gewalt, bis zur Vornahme neuer Wahlen, an — Dolder und Savary. Aber während dieser Antrag, welcher drei republikanische Direktoren zu Gunsten zwei imperialistischer ächtete, mit 65 gegen 38 Stimmen angenommen wurde, waren die drei Verfehmten nicht unthätig geblieben. Sie begaben sich, Laharpe mit Säbel und Pistolen bewaffnet voran, in ihr Sitzungslokal, ernannten Laharpe zum Vicepräsidenten und versuchten sich des Militärs zu versichern. Allein die Kanzleibeamten, von Mousson bearbeitet, verweigerten ihre Dienste und der zum Befehlshaber der Truppen ernannte Offizier wurde zum Verräther. Als daher Laharpe vorschlug, sich selbst an die Spitze des Militärs zu stellen und die „rebellische Minderheit" des

---

2) Monnard III. S. 386 ff.

1800. Direktoriums verhaften zu lassen, verloren Secretan und Oberlin den Muth und versagten ihre Zustimmung. Da lösten sich die Drei mit einer Protestation auf und verließen, nachdem der Senat den Beschluß des Großen Rathes bestätigt hatte, die Hauptstadt Bern. Dolder und Savary traten 8. Jan. die Regierung an und am folgenden Tage brachen die gesetzgebenden Räthe den klaren Wortlaut der Verfassung, indem sie einen „Vollziehungsausschuß" von sieben Mitgliedern aufstellten und dazu lauter Gemäßigte wählten: den gewesenen Direktor Glayre, Dolder, Savary, Frisching von Bern, den entsetzten Minister Finsler und zwei Nullen. Die Reaktion war vollendet, der patriotisch gemeinte Staatsstreich Laharpe's durch einen im Interesse und unter dem Einflusse Bonaparte's vollführten todtgeschlagen und die Schweiz aus dem Geleise der Einheit in dasjenige des von dem neuen Cäsar ihr bereits zugedachten und von den Gemäßigten längst herbeigewünschten Föderalismus hinübergeleitet. Laharpe und Secretan wurden in Lausanne unter polizeiliche Aufsicht gestellt und Ersterer, der gewesene Erzieher von künftigen Beherrschern eines Weltreiches, das gestürzte Haupt der helvetischen Republik, mußte seinen Lebensunterhalt durch einen Handel mit — Schweizeransichten zu erwerben suchen. Wahrlich er konnte mit gutem Gewissen auf die Gesetzgeber blicken, welche leichthin die Verfassung ihres Vaterlandes mit Füßen traten. Er hatte wohl oft rücksichtslos gehandelt, — aber nie unehrlich. — Man konnte ihm daher auch nichts anhaben. Die polizeiliche Aufsicht wurde, auf Glayre's Verwendung, nach einem Monat aufgehoben, und über den Antrag, die drei gestürzten Direktoren in Anklagezustand zu versetzen, schritt man zur Tagesordnung.

Das Schweizervolk, in den letzten Jahren an ernstere Auftritte gewöhnt, nahm die vor sich gegangene Regierungsveränderung mit Gleichgültigkeit hin, es war zu elend und ausgesogen, um nach solchen Erbärmlichkeiten zu fragen.

Die neue Regierung aber suchte den Verfassungsbruch, der sie geboren, durch mildes und versöhnliches Auftreten gut zu machen, und erklärte sich, um ihren Ursprung einigermaßen zu entschuldigen, schon in ihrer Antrittsproklamation als „provisorisch bis zur Einführung einer neuen Verfassung." Die politischen Gefangenen wurden in Freiheit gesetzt, eine allgemeine Amnestie verkündet und die flüchtigen Helvetier zur Rückkehr eingeladen. Die Strafgesetze wurden gemildert, die entehrenden Strafen beschränkt, der Gerichtsgang und die Gefängnisse verbessert, der Ackerbau und das Erziehungswesen unterstützt. Der Sonderling Pestalozzi, seit dem Kriege aus Stans verdrängt, gründete seine berühmte Schule in Burgdorf. Dem moralischen Zustande des Volkes wurde mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als bisher im Rausche der Revolution und im Lärmen des Krieges möglich gewesen war. Man verminderte die Wirthshäuser, beschränkte das Tanzen und stellte die in der Revolution aufgehobenen Sittengerichte wieder

der. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das seit Auflösung der 1800.
alten Zustände sehr unklar geworden war, suchte man näher zu präcisiren und gewährte der Geistlichkeit größere Unabhängigkeit vom Staate, als sie bisher genossen.

Die gebrochene Verfassung konnte indessen natürlich nicht fortbestehen. Die Räthe beriethen daher verschiedene Entwürfe, die ihnen ihre Ausschüsse vorlegten. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die gemäßigte Partei ihre innersten Herzenswünsche nach einer Wiederherstellung des Föderativsystems, versteht sich mit Gleichberechtigung aller Bürger, gerichtet hatte. Da man jedoch dies aus Furcht vor Frankreich nicht wagte, indem man noch keinen Grund hatte, anzunehmen, daß der erste Konsul den Föderalismus begünstigen würde, so hielten wenigstens die offiziellen Kreise der Gemäßigten am Grundsatze der Centralisation fest, und die Räthe be- 14/15. Jan.
schlossen von vorne herein, daß die auszuarbeitende neue Verfassung auf den drei Grundlagen der „Menschenrechte,“ der „Einheit“ und des „Repräsentativsystems“ beruhen solle [3]). Ja, die vorgelegten Entwürfe gingen so weit, die Erinnerung an die alten Kantone noch vollends zerstören zu wollen, indem sie bald eine Eintheilung in zehn „Landschaften,“ bald sogar eine solche in neunzig Distrikte, deren jeder eine „Landsgemeinde“ bilden sollte, vorschlugen [4]). Dagegen rührten sich nun auch die mit der gemäßigten Partei liebäugelnden entschiedenen Reaktionäre, z. B. der Berner Patrizier Erlach von Spiez, indem sie Vorschläge einreichten, die geradezu eine Wiederherstellung der alten Eidgenossenschaft der dreizehn Kantone verlangten, doch mit der Neuerung, daß die „gemeinen Herrschaften“ unter dieselben vertheilt und eine gemeinsame stehende Bundesbehörde eingeführt werden sollte. Auch fehlte es nicht an Stimmen, die auf verschiedene Weise eine Verschmelzung des einheitlichen und des bundesmäßigen Prinzipes empfahlen. Es regnete Broschüren mit buntscheckigen Verfassungsentwürfen, von denen sich jeder einbildete, das Heil des Vaterlandes zu begründen. Es bedurfte jedoch nicht einmal dieser Zerrissenheit der Bestrebungen und der Parteien, sondern blos der allgemeinen Entmuthigung des von fremden Horden zertretenen und mißhandelten Landes, um sofort die Nutz- und Erfolglosigkeit all' dieser Versuche einer neuen Organisation einleuchtend zu machen.

Mit Vergnügen bemerkte diese Zuckungen der von Frankreich gebeugten Schweiz der alte Fuchs Talleyrand und sah bald, auf welchem Wege das entkräftete Land den Interessen Frankreichs am besten dienen könne, nämlich durch seine vollständige Neutralität, deren Bruch im Kriege mit Oesterreich der Koalition beinahe eine bequeme Brücke nach dem Herzen

3) Tagblatt d. gesetzg. Räthe III. S. 496.
4) Neues republ. Blatt S. 59 ff. Tillier, Gesch. d. helv. Rep. II. S. 18.

1800. Frankreichs gebahnt hätte, wenn nicht durch Oesterreichs selbstmörderische Kriegsoperationen ein anderer Ausgang herbeigeführt worden wäre. Er hielt jedoch die Zeit der Begründung vollkommener Neutralität nicht für gekommen, ehe ein allgemeiner Friede hergestellt sei. Demgemäß rieth er auch in den Instruktionen, die er seinem neuen Gesandten Reinhard mitgab, von jeder Verfassungsänderung vor dem Abschlusse eines Friedens ab.

Die Lage der Dinge zwang jedoch die helvetische Regierung, bei der französischen auf Gewährung der Neutralität zu dringen. Der Unterhalt der französischen Truppen, welche jetzt 72,000 Mann in neun Divisionen zählten und von Frankreich aus gar nicht mit Lebensmitteln versehen wurden, weshalb auch ein Bataillon in Zürich meuterte und sich erst unterwarf, als Lecourbe zwei Mann niederhieb, — verschlang geradezu Alles, was die Schweiz an Hülfsmitteln auftreiben konnte. Die Beamten und die Geistlichen waren größtentheils seit achtzehn Monaten nicht mehr besoldet worden, die Rückstände an Besoldungen betrugen 6,750,000 Franken, und die Theurung nahm in erschreckender Weise überhand. Den Bürgern fehlte das Nothwendigste. Die Steuern konnten nicht bezahlt werden, da die Eltern nicht einmal ihre Kinder zu ernähren im Stande waren. Aus dem ehemaligen Kanton Glaris mußten 1115 arme Kinder fortgeschickt werden und zogen hungernd und zerlumpt von Ort zu Ort, bis sie von mildthätigen Leuten aufgenommen und untergebracht waren. Die unbezahlten helvetischen Truppen schienen zu derselben Zeit sogar die Franzosen an Willkürlichkeit und Zuchtlosigkeit übertreffen zu wollen. Diese traurigen Zustände wurden dem ersten Konsul in ergreifender Weise geschildert. Dabei konnte sich aber der Vollziehungsausschuß nicht enthalten, in Paris über eine „jakobinische Partei“ zu klagen, welche in den gesetzgebenden Räthen vorherrsche und die neue Verfassung in ihrem Sinne herzustellen strebe. Es war somit klar, daß die centralistische Stimmung in den Räthen dem zum Föderalismus hinneigenden Vollziehungsausschusse unbequem war. Seine unvaterländische, ja verrätherische Denunciation wurde von einem Beamten dem Großen Rathe mitgetheilt, und dieser stellte
11. Apr. entrüstet die Regierung zu Rede[5]). Diese, vom französischen Gesandten der Unterstützung seiner Regierung versichert, trat den gesetzgebenden Räthen gegenüber hochtrabend auf, tadelte ihre „jakobinischen Bestrebungen“ und ihre ohne Auftrag unternommene gänzliche Umänderung der Verfassung heftig, und wünschte eine Gestaltung derselben, welche zwischen Aristokratie und Demagogie die richtige Mitte hielte. Die gesetzgebenden Räthe, wohl merkend, woher der Wind wehe, beschränkten sich auf passiven Widerstand

5) Aktenstücke z. Beleucht. der Berathung, welche d. 11. April 1800 bei der Gesetzgebung statt hatte. Bern 1800.

gegen jenen Widerhall des 18. Brumaire. Der französische Gesandte ging 1800.
weiter und muthete dem Vollziehungsausschusse sogar zu, die Verfassungsarbeiten einzustellen und die Räthe zu vertagen. Die schweizerische Regierung aber wagte dies nicht, indem ohnehin, in Folge des herrschenden Elendes, Alles gegen sie erbittert war und in allen Theilen des Landes, wie vor einem Gewitter, die Flämmchen des Aufruhrs elektrisch zuckten und einen Ausbruch verkündeten.

Nur ein Friede hätte diesen entsetzlichen Zuständen Abhülfe bringen können; gerade ein solcher trat aber nicht ein, vielmehr brach der Krieg neuerdings wieder aus. Bonaparte wollte die Schlappen seiner Landsleute wieder gut machen und das von Oesterreich eingenommene Italien wieder erobern. Das Vorhaben der Oesterreicher, denen die drei Schweizerregimenter in englischem Solde: Bachmann, Salis und Rovera dienten, durch die Schweiz in Frankreich einzufallen, wurde durch Moreau und Lecourbe vereitelt, welche die Feinde bei Ragaz und andern Orten von der Rheingrenze zurückschlugen. Dann vollführte Bonaparte seinen welthistorischen Hannibalszug über den St. Bernhard, den er über Genf und Lausanne erreichte und trotz aller Hindernisse glücklich überstieg. Gleichzeitig 20. Mai.
setzten andere Schaaren über den Simplon und Gotthard. Das Elend der durchzogenen Gegenden wurde noch schauerlicher. Was noch Kräfte hatte, mußte den Franzosen als Lastträger dienen. Mit zerrissenem Herzen über die Noth des Volkes begleitete Zschokke als Civilkommissär die Armee Moncey's bis an den Tessin, um in der noch immer nicht wieder mit der helvetischen Republik vereinigten italienischen Schweiz die gesetzliche Ordnung herzustellen [6]). Es herrschte Anarchie in den acht Miniaturstaaten der ehemaligen „wälschen Vogteien," die einander in mittelalterlicher Weise gegenseitig befehdeten und durch Zollplackereien beunruhigten. Bei der Armuth des Landes und der Zahlungsunfähigkeit der helvetischen Regierung fand Zschokke keine Kandidaten für die Wiederbesetzung der Beamtungen und ließ daher die Regierungen der acht Landschaften provisorisch fortbestehen, wofür ihn die „Patrioten" als Aristokraten verschrieen. Doch gelang es seiner Energie, nach und nach die helvetischen Behörden der Kantone Lugano und Bellinzona sämmtlich wieder einzusetzen und, gestützt auf die erlassene Amnestie, die Mitglieder der provisorischen Regierungen gegen den Haß der Patrioten zu schützen, weshalb er vor den Dolchen der Letzteren kaum sicher war.

In Folge des siegreichen Vordringens der Franzosen in Italien wurde die cisalpinische Republik wieder hergestellt und der Sieg bei Marengo befestigte und vollendete die Entreißung Italiens aus den Händen der Reaktion. Auch Graubünden wurde denselben in diesem Kriege ent-

6) *Zschokke*, Denkwürd. III. S. 279 ff.

1800. rungen, und Molitor setzte daselbst einen „Präfekturrath" unter dem flüchtig gewesenen Patrioten Gaudenz Planta ein, welcher das Land nach Art der helvetischen Kantone organisirte und verwaltete.

Indessen hatten die Verfassungswehen der helvetischen Räthe fortgedauert, bis der Vollziehungsausschuß, dem der Geist der Berathungen stets zu centralistisch und zu demokratisch war, die Frage einer Vertagung in dieselben werfen ließ. Die für die Einheit begeisterten Republikaner, an ihrer Spitze der klassisch gebildete Suter aus Zofingen, opponirten mit Gluth und Leidenschaft und sagten der usurpatorischen und verfassungswidrigen Regierung derbe Wahrheiten ins Gesicht. Der Große Rath schritt mit schwacher Mehrheit über die Vertagung zur Tagesordnung. Diese inneren Kämpfe kamen dem neuen Cäsar höchst ungelegen; sein Machtwort gebot den Schweizern in strengem Tone Ruhe, die denn auch in dem eingeschüchterten Lande eintrat. Damit der Vollziehungsausschuß ungestörter schalten und walten könne, wurde wenigstens der Zehnerausschuß, welcher zur Bevormundung des gestürzten Direktoriums bestellt worden
30. Juni. war, aufgelöst. Da man vor Allem Laharpe fürchtete, mußte zugleich eine Intrigue gegen ihn gesponnen werden. Es wurde ihm, der bereits im Begriffe war, sich den von seinen Feinden gehäuften Schmähungen durch seine Abreise nach Paris zu entziehen, ein Brief überreicht, von dem Generalsecretär Mousson unterzeichnet, an den helvetischen Gesandten Jenner in Paris gerichtet und aus räthselhaften, eine Verschwörung andeutenden Sätzen bestehend. Er sandte eine Abschrift davon an den Großen Rath nach Bern. Die gesetzgebenden Räthe, um unparteiisch zu erscheinen, ordneten die Verhaftung Laharpe's und Mousson's an. Laharpe wurde in Lausanne ergriffen und alle seine Papiere versiegelt. In einer Kutsche sollte er nach Bern gebracht werden. In der sichern Voraussicht, seinen Feinden zur Ausübung ihrer Rache überliefert zu werden, benutzte er die Sorglosigkeit seiner Wächter, sich ihnen in Payerne durch die Flucht zu entziehen und entkam unter mancherlei Mühseligkeiten über den Neuenburgersee und neuenburgisches Gebiet, größtentheils zu Fuß, nach Frankreich, wurde, in Dijon in schlechten Kleidern und ohne Geld ankommend, vom General Brune ehrenvoll empfangen und auf dessen Kosten anstandsgemäß nach Paris befördert, wo der erste Konsul seinen persönlichen Gegner (und das Opfer seiner Plane) zwar kalt empfing, aber ihn auch gegen die Verfolgungen seiner schweizerischen Feinde schützte und denselben seine Auslieferung in kräftigen Ausdrücken verweigerte. So war es gelungen, den gefürchtetsten Gegner aller Verschwörungen gegen die Einheit der Schweiz auf eine ihn und seine Freunde tief kränkende, seine Feinde aber noch ärger aufhetzende Weise los zu werden. Mousson aber erhielt, als der Zweck erreicht und die Komödie ausgespielt war, seine Freisprechung und die Wiedereinsetzung in sein Amt. Das Schreiben wurde als unächt erklärt, und wenn er selbst unschuldig daran war, so kam es doch sicher von irgend

welchen anderen Feinden Laharpe's her, denen seine Unbestechlichkeit 1800.
und seine Kenntniß so mancher Ränke der Reaktionäre ein Dorn im Auge war.

Dem Vollziehungsausschusse ging es indessen nicht besser, als dem von ihm gestürzten Direktorium. Die in allen seinen Handlungen hervortretende Schwäche und die Unfähigkeit, mit welcher er sich gänzlich von dem französischen Gesandten leiten ließ, machte ihn zum Gegenstande der Verachtung und des Hasses bei der Mehrheit der Gesetzgeber. Er unterwarf sich vollkommen willenlos den Absichten des ersten Konsuls und ließ dieselben durch einen Abgeordneten an den Mächtigen erforschen. Zugleich wandten sich die „Grundsätzler," welche zum Sturze des Direktoriums Hand geboten hatten, ohne zu ahnen, daß eben dies im Interesse Bonaparte's geschah, nun aber zu spät sahen, welche Spottgeburt sie im „Vollziehungsausschusse" schaffen geholfen, in einer Denkschrift an den ersten Konsul, in welcher sie sich für Auflösung der Räthe und Wahl einer provisorischen Regierung aussprachen. Inzwischen hatte aber auch der Gesandte Reinhard seine Berichte erstattet und die helvetischen Räthe „revolutionäre Clubs" genannt. Da erfolgte Bonaparte's „Befehl," die gesetzgebenden 26. Juli.
Räthe zu vertagen und durch bloße Kommissionen zu ersetzen. Reinhard gab nun dem Vollziehungsausschusse die nöthigen Anweisungen. Die Bürgerwache von Bern und die helvetischen Truppen erhielten Verstärkung und Befehle und der französische General Montchoisy unterstützte den Plan durch seine Truppen. So gedeckt, legte der Vollziehungsausschuß 7. Aug.
den Räthen einen Antrag vor, der dahin ging: die gesetzgebenden Räthe seien vertagt, an ihre Stelle trete ein „gesetzgebender Rath" von 43 Mitgliedern, 35 von diesen wähle der Vollziehungsausschuß aus den bisherigen Gesetzgebern, vereinige sich dann selbst mit ihnen und diese Versammlung verstärke sich durch acht aus der ganzen Nation zu nehmende Mitglieder; dieser gesetzgebende Rath wähle dann aus seiner Mitte einen „Vollziehungsrath" von sieben Gliedern, — und beide Behörden bleiben so lange im Amte, bis eine neue Verfassung angenommen sei [7]). — Der betäubte Große Rath nahm die verfassungswidrige und alle republikanischen Grundsätze verhöhnende Bescheerung ohne nennenswerthen Widerstand mit großer Mehrheit an. Der Senat zeigte mehr Entrüstung und Muth und verschob die Verhandlung auf den folgenden Tag. Der Ausschuß wies aber diese Verschiebung zurück und der Senat mußte sich nochmals versammeln, doch ohne, vor Lärm und Verwirrung, zu einem Beschlusse zu gelangen, worauf zweiundzwanzig Senatoren, an ihrer Spitze Usteri, obschon er den Antrag der Regierung bekämpft hatte, zusammentraten und dem Großen Rathe beistimmten. Nach einer vom Militär durchwachten Nacht

---

7) *Tagbl. d. gesetzg. Räthe IV. S. 134.*

1800. 8. Aug. beschloß dann die Regierung den Vollzug ihres Machwerkes und wählte die 35 Mitglieder, die mit ihren eigenen sieben den neuen „gesetzgebenden Rath" bilden sollten, und dieser bestellte sofort den neuen „Vollziehungsrath," in welchen Frisching, Dolder, Glayre, Savary und drei neue Mitglieder gewählt wurden. Umsonst protestirte der in nicht genügender Anzahl versammelte Senat gegen diese Reihe von Verfassungsverletzungen. Die Lokale der Räthe wurden geschlossen, die protestirenden Mitglieder versammelten sich zwar in Wirthschaften; allein sie richteten nichts aus, nahmen noch ein Abschiedsmahl ein, schwuren sich Bruderliebe und reisten dann nach Hause ab.

„Die Verfassung von 1798 war durch Gewalt gestürzt," sagt Monnard. Die Schweiz war eine Provinz des Imperialismus geworden, — fügen wir bei.

Der neue „gesetzgebende Rath," dieses Geschöpf der Willkür und Schamlosigkeit, verrieth, weß' Geistes Kind er sei, dadurch, daß er sofort die Oeffentlichkeit der Sitzungen aufhob. Der neue „Vollziehungsrath" folgte würdig nach durch ein Verbot aller politischen Vereine und durch Beschränkungen der Preßfreiheit, und der erste Konsul nahm die ganze Wirthschaft unter seinen Schutz, indem er mit Befriedigung die Schweiz in den Händen einer schwachen, von seinem Gesandten geleiteten Regierung sah.

Die französischen Plackereien wurden trotz der stattgefundenen Veränderung nur um Weniges erträglicher. Die Folgen der Erpressungen von 1798 waren immer noch fühlbar: die Bürger konnten keine Steuern, der Staat keine Gehalte bezahlen; er mußte, um seine Ausgaben bestreiten zu können, über Hals und Kopf Domänen verkaufen, und um die großentheils seit zwei Jahren nicht mehr besoldete Geistlichkeit nicht Hungers sterben zu lassen, sahen sich die Behörden genöthigt, die aufgehobenen Grundzinse wieder einzuführen, was im Aargaue Aufregung, im Waatlande, wo die gestürzten Behörden der Republik den meisten Anhang zählten, aufständische Zusammenrottungen und im Kanton Basel sogar offenen Aufruhr zur Folge hatte, den französische Truppen unterdrücken mußten.

Auch den Staatsstreich vom 7. August nahm das Volk in seiner großen Mehrheit gleichgültig hin; mit Befriedigung aber sah es, in Folge einer erlassenen Verordnung, die gleich der Republik wurmstichig und faul gewordenen Freiheitsbäume, die man gewohnt war, als das Gegentheil dessen zu betrachten, was sie bedeuten sollten, bis auf einen in jeder Gemeinde — umhauen. Sonst nahm das Volk an nichts Antheil. Nicht nur war ihm durch die Staatsstreiche die fernere Mühe des Besuches politischer Versammlungen erspart, — auch in den Kirchen predigten die hungernden Priester und in den Schulen lehrten die darbenden Lehrer vor gelichteten Bänken. Wozu sollte dem ausgesogenen Volke Religion und Wissenschaft? Sie schafften ihm kein Brod. — Was das Volk noch

hatte, mußte es auch ferner den unersättlichen „Befreiern“ geben, die ihm 1800.
bereits 250 Millionen abgenommen hatten [8]), und der neue Cäsar baute mit Beiträgen des zertretenen Helvetien eine Straße durch dessen Thäler und Berge, aus Frankreich nach Italien, — die Simplonstraße, während Macdonald im Decemberschnee einen Uebergang aus dem vor Noth verzweifelnden Graubünden über den Splügen nach Italien vollführte, dem nur ein glänzenderer Name fehlte, um denjenigen über den St. Bernhard zu verdunkeln.

So endete das achtzehnte Jahrhundert, das der Aufklärung und der Revolution, des Agitirens und Phantasirens, des Umsturzes und der Verheerung, und es folgte das neunzehnte, das der Wissenschaft und des Fortschrittes, des Arbeitens und Prüfens, des Aufbaues und der Urbarmachung.

Das neue Jahrhundert traf die Schweiz bereits völlig in der Hand des neuen Cäsars. Die usurpatorischen Behörden des 7. August versuchten sich in Verfassungsarbeiten, fragten jedoch nicht nach dem Willen des Volkes, sondern nur nach demjenigen des französischen Konsuls. Schmeichlerisch sprach man von dem „Helden“ (Bonaparte) und dem „Weisen“ (Sieyes), welche Frankreich gerettet haben. Obschon der Diktator an der Seine so eben ausdrücklich die Unabhängigkeit Helvetiens anerkannt hatte, 1801. 2. Jan.
ging die Kriecherei dennoch so weit, daß der Minister Rengger einen von dem gesetzgebenden und dem Vollziehungsrathe ausgeheckten, jetzt vergessenen Verfassungsentwurf nach Paris bringen mußte, welcher dem Muster der durch den 18. Brumaire in Frankreich Mode gewordenen Wahlkünsteleien nachgekünstelt war, und wurde von dem „Helden“ und dem „Weisen,“ die über etwas sprechen sollten, wovon sie rein nichts verstanden, Monate lang hingehalten. Aber nicht nur die damalige Regierungspartei, sondern alle Parteien Helvetiens sandten Abgeordnete mit Entwürfen an das neue Orakel von Delphi. Selbst die Anhänger der alten Aristokratie scheuten sich nicht, vor dem Kabinette des Emporkömmlings zu antichambriren; ja sie erfreuten sich der besondern Gunst des Gesandten Reinhard, der seinen intriganten Sekretär Fitte (einen zum Scheine republikanisirten Marquis) nach Paris abgehen ließ, um dort im Sinne des Föderalismus zu wirken. Auf dieses politische Verhalten des Gesandten und seines Sekretärs soll der Wunsch ihrer Frauen, in den patrizischen Zirkeln Berns Eingang zu finden, nicht wenig Einfluß gehabt haben.

Indessen schloß der Sieger von Marengo mit dem bei Hohenlinden gedemüthigten Oesterreich den Frieden von Luneville, in welchem das 9. Febr.
sterbende deutsche Reich auf das linke Rheinufer verzichtete. Die helvetische Republik wurde in diesen Frieden eingeschlossen, ihre Unabhängigkeit

8) Sur la Suisse à la fin du 18. siècle. A Luneville 1801, p. 37.

1801. anerkannt und ihr die Befugniß zugestanden, sich selbst eine beliebige Regierungsform zu geben [9]). Die Fortdauer der französischen Besetzung Helvetiens und die Zumuthung an dieses Land, Wallis zu leichterer Benutzung der Simplonstraße an Frankreich abzutreten, waren jedoch seltsame Illustrationen zum Inhalte des abgeschlossenen Friedens.

Der so ohnmächtigen helvetischen Regierung gehorchte daher bald Niemand mehr; gegen einen Aufstand in Appenzell-Außerroden, wo der rührige Pfarrer Knaus eine Fluth von Broschüren in föderalistischem Sinne veröffentlichte, konnten selbst französische und helvetische Truppen nichts ausrichten, und in dem mit der Schweiz noch immer nicht vereinigten Graubünden erhob sich die österreichische Partei von Neuem. Alles spaltete sich in die Parteien der Unitarier, welche die einheitliche Republik aufrecht zu erhalten, und der Föderalisten, welche das Bundessystem wieder herzustellen wünschten. Zu den Ersten schlugen sich die zusammengeschmolzenen Revolutionäre und die sogenannten Grundsätzler, deren selbstmörderisches Werk der 7. August gewesen, zu den Letzteren vorzüglich die Anhänger der alten Verfassungen, die Aristokraten sowol, als die Demokraten. Die jetzt am Ruder des freilich machtlosen Staates befindlichen „Grundsätzler" schienen nicht zu ahnen, daß die bisherigen beiden Staatsstreiche nur das Vorspiel zum völligen Siege ihrer Gegner gewesen; sie sollten es bald erfahren! Denn die Wiederherstellung des Bundessystemes war, Dank dem Wirken Reinhards, des Freundes der Reaktionäre, in Paris eine beschlossene Sache; nur sollte mit Klugheit und Umsicht verfahren werden. Als daher der ungeduldige Gesandte, während die Behörden Glayre mit einem neuen unitarischen Verfassungsentwurfe nach Paris sandten, sich anmaßte, föderalistische Entwürfe einzusenden, ja sogar vom Vollziehungsrathe, dessen Sitzung er unaufgefordert besuchte, das Zugeständniß direktern Einflusses auf die Berathungen der helvetischen Regierung verlangte, und gegen das Einheitssystem loszog, der gesetzgebende Rath aber letzteres vertheidigte, fand Bonaparte dieses Gebahren seines Ministers unklug und übereilt, tadelte es heftig und desavouirte ihn bei den helvetischen Behörden. Den schweizerischen Abgeordneten in Paris aber theilte der Gewaltige einen Verfassungsentwurf mit, welchen er dem ihrigen vorziehe, ja er übergab ihn mit der Versicherung: Helvetien könne selbst seine Verfassung wählen, wohl wissend, daß dieser Ausspruch des Luneviller Friedens eine Lüge war und auch sein sollte! Doch nicht genug der Schmach! Der Entwurf, den man den von Malmaison nannte, von Rengger nach Bern gebracht, den helvetischen Behörden von dem intriganten Reinhard, dem geschmeidigen Glayre und dem schwankenden Johannes Müller, der damals die Schweiz besuchte, empfohlen, wurde von

---

9) Art. 11 des Friedensvertrages. Ghillany, diplom. Handbuch I. S. 283 ff.

gesetzgebenden Rathe unverändert angenommen und einer einzuberufenden „helvetischen Tagsatzung" vorzulegen beschlossen! Talleyrand hatte jede Abänderung geradezu verboten. 1801. 29. Mai.

Der „Entwurf von Malmaison" erklärte die helvetische Republik als einen Staat, gab ihr Bern zur Hauptstadt und theilte sie in siebenzehn Kantone: 1) Bern ohne Waat und Aargau (aber mit Oberland), 2) Zürich, 3) Luzern, 4) Uri, 5) Schwiz, 6) Unterwalden, 7) Zug, 8) Glaris, mit Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rapperswil, 9) Appenzell mit St. Gallen, Tockenburg und Rheinthal, 10) Solothurn, 11) Freiburg mit Murten und Schwarzenburg, 12) Basel mit dem untern Frickthale, 13) Schaffhausen mit Thurgau, 14) Aargau mit Baden und dem obern Frickthale, 15) Waatland, 16) Graubünden, 17) die „italienischen Vogteien." Die Vereinigung des „nicht an Frankreich abzutretenden" Theiles von Wallis mit einem andern Kantone war vorbehalten. Die Staatsverwaltung wurde in eine nationale und eine kantonale getheilt, ersterer die höhere Polizei, das Militär, die Beziehungen zum Auslande, die Rechtspflege, die Vertheilung der Abgaben auf die Kantone, Salzregal, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser, Zölle, Münzen, Handelspolizei und höheres Schulwesen zugeschieden, und der letzteren die Erhebung der Abgaben, die Zuchtpolizei, die Domänen, die Zehnten und Bodenzinse, das Kirchen- und niedere Schulwesen. Eine aus siebenundsiebenzig nach der Volkszahl zu vertheilenden Abgeordneten der Kantone bestehende „Tagsatzung" war gesetzgebende, ein von ihr gewählter „Senat," aus zwei Landammännern und dreiundzwanzig Räthen bestehend, Gesetze entwerfende, ein vom Senate aus seiner Mitte erhobener „Kleiner Rath" von vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des ersten Landammanns vollziehende Behörde. Jeder Kanton sollte von den Centralstellen einen Statthalter und eine Verwaltungsbehörde erhalten [10]).

Es ist in diesem Entwurfe, sowohl bezüglich der Gebietseintheilung, als der Zuscheidung mehrerer Verwaltungszweige an die Kantone, ein halber Uebergang zum Föderalismus nicht zu verkennen. Diese Erscheinung ermuthigte denn auch sofort alle reaktionären Elemente der Schweiz, denen der Uebergang zu langsam war. Es juckte ihnen in allen Gliedern, die gute alte Zeit der „Gnädigen Herren und Oberen" wieder herannahen zu sehen. Wie in allen reaktionären Kundgebungen ging auch hier die Gemeindekammer von Bern voran, indem sie sich anmaßte, dem gesetzgebenden Rathe eine Verwahrung gegen die Trennung der Waat und des Aargaues von Bern einzugeben. Von den Behörden deshalb gerichtlich eingeleitet, wurde sie aber von dem, obschon aus Landleuten bestehenden, Distrikts-

---

10) Tagbl. der Gesetze und Dekrete V. S. 401 ff. Helvetische Zeitung 1801 Nr. 26.

1801. gerichte von Bern freigesprochen und dem Staate die Kosten auferlegt. Ja, es war nicht bei jener Verwahrung allein geblieben; Berner hatten im Aargaue, doch mit wenig Glück, der waatländische Adel in seinem Lande für die Wiedervereinigung mit Bern gewühlt. Letzterer erzielte zehntausend Unterschriften zu diesem Zwecke und wandte sich, zur Verantwortung gezogen, an die drei europäischen Ostmächte. Da durfte natürlich Abt Pankraz von St. Gallen nicht zurückbleiben; er protestirte in einer offenen Flugschrift gegen den Frieden von Luneville, gegen die Befugniß seiner Unterthanen, sich selbst eine Verfassung zu geben, ja sogar gegen die Vereinigung seines Landes, das ein Reichsland sei, mit der Schweiz.

Die Statthalter der Kantone benahmen sich diesen Versuchen gegenüber energisch und geistesgegenwärtig und beschämten dadurch die Centralregierung, welche den anfänglichen Anlauf, Wallis nicht an Frankreich herausgeben zu wollen, auf Dolder's und Savary's servile Gegenvorstellungen wieder aufgab. Nicht einmal die Zusicherung, den von der Simplonstraße nicht durchzogenen Theil von Wallis mit der Schweiz vereinigt zu lassen, hielt Frankreich, sondern nahm das ganze Rhonethal zu väterlichen Handen.

Um nun das in Paris entworfene neue Staatsgebäude zu errichten, wurde, dem wehenden Winde gemäß, ein Weg eingeschlagen, der so undemokratisch als möglich war. Dem Volke wurde von vorn herein alle Theilnahme abgeschnitten. Die Municipalitäten (Gemeinderäthe) wählten
10. Juli. auf je hundert Aktivbürger einen Bezirkswahlmann. Diese Wahlmänner
15. Juli. traten in jedem Bezirke an dessen Hauptorte zusammen und ernannten die dem Bezirke je nach seiner Bevölkerung zukommende Anzahl von Mitgliedern der „Kantonstagsatzung.“ In jedem der durch den Entwurf von
1. Aug. Malmaison geschaffenen Kantone trat dann eine solche „Tagsatzung“ zusammen, die nicht weniger als fünfzehn Mitglieder haben durfte. Die größte Mitgliederzahl (46) erhielt Bern. Jede Kantonstagsatzung wählte dann die ihrem Kantone vom Entwurfe zugetheilte Anzahl von Abgeordneten in die helvetische Tagsatzung und erließ hierauf einen durch einen Ausschuß bearbeiteten „Organisationsentwurf für die innere Verwaltung des Kantons,“ d. h. kurz ausgedrückt, eine Kantonsverfassung. Der gesetzgebende Rath hatte doch den Muth gehabt, auch Wallis in jene Wahlorganisation hineinzuziehen, und den Vorschlag der französischen Regierung, die allgemeine Tagsatzung durch ein Centralkollegium wählen zu lassen, — zu verwerfen. Indessen glaubte man trotzdem, die ganze Maschinerie, bis auf die kleinsten Verrichtungen, von oben herab leiten zu müssen. Nachträglich wurde, bezüglich der Gebietseintheilung, das Thal Misox von Graubünden getrennt und mit den „italienischen Vogteien“ zu

einem „Kanton Tessin," die „March" und die „Höfe" aber mit Schwiz vereinigt [11]). 1801.

Während die Wahloperationen vor sich gingen, bemühte sich der Vollziehungsrath, durch versöhnliche Handlungen auf einen ruhigen Verlauf derselben hinzuwirken. Zu diesem Zwecke ertheilte er den an den Aufständen in Basel und Waat Betheiligten, sowie mehreren aus fremden Kriegsdiensten Heimkehrenden Amnestie, unterdrückte aber die den Wahlmodus einer bescheidenen Kritik unterwerfende „Helvetische Zeitung." Einige Kantonstagsatzungen verliefen in Ruhe, an anderen geriethen die Unitarier und Föderalisten hart aneinander. In Bern unterlag die Aristokratie trotz ihrer Begünstigung von Seite des französischen Gesandten. Die stärkste Gährung aber zeigte sich in den Urkantonen, deren Wiedererstehung ihr Volk wieder kühner gemacht hatte und es zugleich gegen die undemokratische Wahlart in Harnisch jagte. Die Kantonstagsatzungen von Uri und Schwiz verweigerten geradezu den geforderten Eid, als einen ihre Freiheit beschränkenden, wählten aber dessenungeachtet ihre Gesandten nach Bern. Uri verlangte überdies offen völlige Wiederherstellung des Föderativsystems mit gleicher Stimmenzahl sämmtlicher Kantone an der Tagsatzung.

Um dieser Bewegung zu steuern, sandte der Vollziehungsrath den gewesenen Landvogt von Tockenburg, Karl Müller von Friedberg, der sich seit einiger Zeit im Dienste der helvetischen Republik befand, nach Schwiz und Uri. Es gelang ihm jedoch, trotz alles Aufwandes von Freundlichkeit, nicht, die Eidverweigerung rückgängig zu machen, und kräftige Maßregeln wagte man nicht, aus Furcht vor einem Aufstande. Nur nach dem schwächern Nidwalden, wo, geleitet von den Geistlichen, Unruhen vorfielen, sandte man helvetische Truppen. Die Unterstützung derselben durch französische verweigerte der General Montchoisy, „weil die Aufregung Maßregeln zur Veranlassung habe, über welche Frankreich nicht berathen worden sei," d. h. weil Bonaparte die Zersplitterung der Schweizer gerne sah, um ihre dem Imperialismus gefährliche Einheit zu zerstören.

Endlich konnte die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern zusammentreten; sie bestand „aus rechtlichen Leuten," deren Herz für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes schlug, die aber in zu großer Zahl aus den extremen Parteien gewählt waren [12]). Unter den (mit den vier Abgeordneten von Wallis) auf die Zahl von 81 gestiegenen Abgeordneten waren blos zehn noch nie Mitglieder helvetischer Behörden oder helvetische Beamte gewesen, und unter diesen zehn befanden sich sieben Beamte der 7. Sept.

---

11) Gesetz v. 15. und Dekrete v. 26. Juni, 2., 13. u. 28. Juli u. 2. Sept. Tagbl. d. Ges. u. Dekrete V. S. 418, 430, 447, 467, 472, 489, 527.

12) Monnard IV. S. 116.

1801. alten Eidgenossenschaft und blos drei, die nie ein Amt bekleidet hatten. Die Unitarier besaßen indessen die Mehrheit und machten sie durch die Wahl Kuhns zum Präsidenten geltend. Doch bewilligte die Versammlung auch dem Föderalismus Concessionen, indem sie, einen viertägigen heftigen Streit über die Zulassung der Abgeordneten aus den eidverweigernden Kantonen Uri und Schwiz, Jost Müller und Alois Reding, in bejahendem Sinne entschied. Dagegen wurde das vom Abte Pankraz an die Tagsatzung gerichtete Begehren seiner Wiedereinsetzung in seine ehemaligen Rechte einfach bei Seite gelegt und seine Zumuthung an die St. Gallischen Abgeordneten, jenes Begehren zu unterstützen und die Einführung der neuen Verfassung in den Stiftslanden zu verhindern, nicht im Geringsten beachtet.

Als nun die von Frankreich aufgedrungene Verfassung berathen wurde, siegte der unitarische Geist auf Renggers Antrag durch die derselben vorgesetzte Erklärung der Integrität des helvetischen Gebietes (auf den Wunsch der Abgeordneten von Wallis), durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß es nur ein helvetisches und kein kantonales Bürgerrecht gebe, und durch die Anerkennung der Souveränität des Volkes. Der neue französische Gesandte Verninac (der an des wegen seiner Unklugheit inzwischen entlassenen Reinhard Stelle getreten war) eiferte gegen jede Abänderung des Entwurfes von Malmaison, und die drei Abgeordneten von Uri, Schwiz und Unterwalden, Müller, Reding und Vonflüe (Letzterer durch den Vorgang der beiden Anderen gezwungen, aus Furcht vor der Volkswuth seiner Heimat und wider seinen eigenen Willen) erklärten, weil „Grundsätze angenommen worden, die den Wünschen und Bedürfnissen des
9. Okt. Volkes widersprechen," so seien sie genöthigt, heimzukehren, — und reisten wirklich ab. Dreizehn andere Föderalisten folgten ihrem Beispiele. —

Die Verfassung hatte, in Folge der von den Unitariern errungenen Zusätze, ein wesentlich unitarisches Gepräge angenommen, wenn auch die Organisation der Behörden und die Kantonseintheilung unverändert ge-
24. Okt. blieben waren. Freilich hatte das Werk der Tagsatzung, welches von dieser mit großer Mehrheit gegen blos dreizehn extrem unitarische und föderalistische Stimmen angenommen wurde, alle Anhänger des Bundessystems zu Feinden, — und als gar der Senat (er war wegen der Nichtabtretung von Wallis auf dreißig Mitglieder angewachsen) aus lauter Unitariern bestellt wurde, war die Tagsatzung in den Augen der Reaktionäre und Imperialisten gerichtet.

Die „Grundsätzler," diese Girondisten der helvetischen Revolution, waren den Reaktionären ein bequemes Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke gewesen. Man hatte sie benutzt, um die Revolutionäre zu sprengen, sie dann, als sie sich im Besitze der Macht befanden, durch Erhaltung stetsfortiger Aufregung zu ermüden und zu schwächen gesucht und war daher

zugleich erstaunt und erbittert, sie auf einmal wieder mit Energie auftreten 1801.
zu sehen. Jetzt war ihr Untergang beschlossen; denn das Einheitssystem mußte fallen, wenn die Ziele Bonaparte's und der Reaktionäre nicht in unabsehbare Ferne gerückt werden sollten, und dies wäre ja der Fall gewesen, wenn das Auftreten der Tagsatzung von dem neugewählten gleichgesinnten Senate und einer ebenfalls von diesem Bestreben erfüllten neuen Regierung fortgesetzt worden wäre.

Es entspann sich daher eine Verschwörung gegen die Tagsatzung, die gewagt hatte, ihren eigenen Weg zu gehen. Die Mitarbeiter am schwarzen Werke hatten sich bald gefunden. Dazu gehörten vorerst einmal natürlicher Weise die beiden Vertreter des Imperialismus, der diplomatische, Verninac, und der militärische, Montchoisy, und dann ein um so gefährlicherer Vertreter der einheimischen Reaktion, als er in die Geheimnisse dieser sowol, als der Revolution, eingeweiht war. Es war dies der gewesene helvetische Minister in Paris, der Berner Patrizier Jenner, der mit dem höchsten Vertrauen der republikanischen Behörden geehrt worden, dabei aber nie die Interessen seines Standes aus den Augen verloren hatte. Jetzt als Privatmann in Bern lebend, hütete er beträchtliche, im Jahre 1798 von ihm vor den Räubereien der Franzosen gerettete Summen des bernischen Staatsschatzes, um dieselben nach der gehofften Herstellung der alten Regierungen den „gnädigen Herren" von Bern zurückzuerstatten [13]). Die helvetische Regierung hatte dieses Geheimniß geahnt und trachtete, bei ihren peinlichen Verlegenheiten, jene nach ihrer Ansicht der Republik gehörenden Gelder in ihre Gewalt zu bekommen. Dieser Gefahr zu entgehen, schloß sich Jenner mit mehreren andern Patriziern der Verschwörung an. Dieselbe mußte nun aber auch ein geeignetes Werkzeug innerhalb der bestehenden Regierung haben. Man konnte über die Wahl desselben nicht im Zweifel sein. Der Gehülfe vom 7. Januar und 7. August des vorigen Jahres, der intrigante Dolder und sein Schatten Savary, waren die passendsten Strohmänner, um die Republik den Föderalisten in die Hände zu spielen. Die beiden kraftlosen Feiglinge, die es niemals gewagt hätten, ohne fremden Schutz zu einer That zu schreiten, mußten von ihren Benutzern mit Gewalt an den Posten gestoßen werden, den sie einzunehmen bestimmt waren. Französische und helvetische Truppen wurden aus Freiburg erst nach dem Dorfe Bümpliz bei Bern, und, nachdem hier bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des Vollziehungsrathes Frisching noch Alles 27. Okt.
ruhig und arglos gewesen, Nachts in die Stadt gezogen, wo die Verschwörer beisammen saßen. Die Straßen Berns wimmelten von Bayonnetten und erdröhnten von Kanonen.

Da traten gegen Mitternacht dreizehn Mitglieder des „gesetzgebenden

---

13) Ueber das Schicksal des bern. Staatsschatzes (Bern 1851) S. 71 ff. 89.

1801. Rathes" zusammen, konstituirten sich als „außerordentlich versammelter gesetzgebender Rath," und übertrugen, in Erwägung, daß sich die Tagsatzung, entgegen dem Gesetze ihrer Zusammenberufung, Abänderungen an dem Verfassungsentwurfe und die Wahl eines Senates erlaubt, jenen Mitgliedern des Vollziehungsrathes, welche nicht Solche der Tagsatzung waren, nämlich Dolder, Savary und Rüttimann, die provisorische Ausübung der vollziehenden Gewalt. Dolder und Savary ergriffen die ihnen auf diese Weise verfassungswidrig und unrepublikanisch ertheilte Macht sogleich, riefen den Schutz des französischen Generals und Ministers an, erließen eine Erklärung an die Bürger Helvetiens, worin sie die Tagsatzung möglichst anschwärzten, ernannten den General Andermatt von Zug zum Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen und ließen sich durch die Offiziere Treue schwören. Eine mit Säbeln und Knütteln bewaffnete Bürgerwache unterstützte das patrouillirende Militär, und ohne eine von Berner Patriziern ausgetheilte Sicherheitskarte durfte Niemand die Straßen betreten, außer er wurde verhaftet. Der außerordentliche gesetzgebende Rath der
28. Okt. Nacht versammelte sich Morgens früh mit elf anderen eingeladenen Mitgliedern und ließ die nicht Eingeladenen abweisen. Zugleich traten auch die willkürlich entsetzten Mitglieder des Vollziehungsrathes, Usteri, Schmidt und Zimmermann, nebst Rüttimann, welcher so ehrenhaft war, die ihm zugemuthete Rolle auszuschlagen, zusammen, wurden aber vom Militär nach Hause gewiesen. Auf eine Botschaft Dolder's und Savary's hin beschloß dann der außerordentliche gesetzgebende Rath, mit siebenzehn gegen sechs Stimmen muthvoller Vertheidiger gesetzlicher Ordnung, die Auflösung der Tagsatzung, die Vollziehung des unveränderten Verfassungsentwurfes (von Malmaison) und, diese nämliche Verfassung gleich wieder verletzend, die Wahl eines neuen Senates von fünfundzwanzig Mitgliedern, welche sofort vorgenommen wurde und natürlich auf fast lauter Föderalisten fiel [14]). —

Das war der nächtliche Mord der bereits zweimal untergrabenen Verfassungstreue in der helvetischen Republik. Ein Schreckensregiment unterdrückte zwei Tage lang jede persönliche Freiheit. Wer aber unter den Mitgliedern der Behörden noch republikanischen Sinn und Anhänglichkeit an Recht und Freiheit hatte, gab seinen Widerwillen gegen das Nachtstück zu erkennen. Die tüchtigen Minister Rothplez, Rengger, Meyer und Mohr nahmen ihren Abschied, elf Mitglieder des gesetzgebenden Rathes und dreiundvierzig der Tagsatzung protestirten gegen den Gewaltakt und fünf Senatoren lehnten ihre Wahl ab. Der gesetzgebende Rath wurde nun, nach geleisteten Diensten, ebenfalls aufgelöst, der neue Senat ver-

---

14) Tagblatt der Gesetze und Dekrete V. S. 556 ff. Schweiz. Zeitg. **1801** Nr. 19, 20, 21.

vollständigte sich selbst und ernannte einen provisorischen Vollziehungsaus- 1801.
schuß mit Dolder und Savary an der Spitze 15).

Die Presse wurde geknebelt, was aber, da nicht alle Kantonsstatthalter sich willig zu Schergen der neuen Gewalt hergaben, nicht viel fruchtete. Dagegen unterdrückte man den „schweizerischen Republikaner,“ das Organ der „Grundsätzler“ und gab damit dieser Fraktion eine bittere Lehre, wohin das Staatsstreichemachen führe. Um die Föderalisten vollends zu gewinnen, zog die neue Regierung die helvetischen Truppen aus Unterwalden zurück und stellte, den Kanton Waldstätten willkürlich auflösend, die Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug wieder her; auch fuhr sie in der Amnestirung Rovereanischer und anderer Söldner fort und schloß mit einer General-Amnestie für alle seit 1798 gegen die helvetischen Behörden begangenen Vergehen.

Als endlich der Senat vollzählig beisammen war, hielt man es für passend, dem Provisorium ein Ende zu machen und eine definitive Regierung aufzustellen. Die Reaktion war bereits so mächtig, daß die dringenden Empfehlungen Dolders durch Verninac, dessen Regierung keine vollständige Rückkehr zum Alten, sondern eine föderalistische Verquickung der alten und neuen Zustände wollte, nichts fruchteten. Der Senat wählte, 21. Nov.
der Verfassung von Malmaison zu Folge, zu Landammännern den Vertheidiger der Urschweiz, Alois Reding, und den Berner Patrizier Frisching von Rümlingen, und stellte somit, zum Mißvergnügen Frankreichs, Vertreter der alteidgenössischen Demokratie und Aristokratie an die Spitze der helvetischen Republik. In den Kleinen Rath wurden die Senatoren Glutz, Hirzel, Dolder und Lanther gewählt. Als Sekretär der neuen Behörde erhielt Mousson, der treue Gehülfe aller drei Staatsstreiche, seine Bestätigung 16). Die beiden Landammänner waren in beschränkten Gesichtskreisen aufgewachsen, keineswegs zur Leitung eines größern Staates berufen und offenbar nur Verkörperungen einer Demonstration zu Gunsten einer Wiederherstellung der alten föderalen Zustände. Dolder war wüthend über seine Zurücksetzung, ließ sein Haus bei einer Illumination zu Ehren der neuen Wahlen dunkel und nahm dann die ihm zugeschiedenen, in verzweifeltem Zustande befindlichen Finanzen in Angriff.

Reding begann seine neue Laufbahn mit einer Reise, die er in Gesellschaft des eingefleischten Berner Reaktionärs Dießbach von Carouge nach Paris antrat, um den ersten Konsul über die künftige Verfassung Helvetiens zu berathen. Der Sieger am Morgarten wurde der Löwe der blasirten Zirkel des Konsulates; der neue Cäsar nahm ihn schmeichelhaft

---

15) Koch's Bericht über d. Arbeiten der allg. helvet. Tagf. in Bern und die Ereignisse d. 27. u. 28. Weinmonat 1801.
16) Tagbl. d. Ges. u. Dekr. VI. S. 15 ff.

1801. auf, und zeigte sich geneigt, auf eine Eintheilung der Schweiz in dreiundzwanzig Kantone, die Räumung des Landes von Seite der französischen Truppen, die Herstellung der Neutralität, die Wiedervereinigung des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit der Schweiz, auf Errichtung von Schweizerregimentern (!) in Frankreich, Holland und Italien u. s. w. einzugehen. Dagegen wies er die dem arglosen Reding von Berner Patriziern eingeblasene Zumuthung der Wiedervereinigung des Waatlandes mit Bern entrüstet von sich. Mit Talleyrand unterhandelte Reding über einen Vertrag, kraft dessen Frankreich die neue helvetische Regierung anerkannte, doch nur unter der Bedingung, daß sie die Beschlüsse der vorigen Regierungen nicht antaste. Die von Reding gewünschte Entscheidung über das Schicksal des Wallis durch dessen Volk selbst wollte Bonaparte nicht definitiv zugeben.

1802. 8. Jan. Befriedigt kehrte Reding zurück und zog, am zweiten Jahrestage des ersten Staatsstreiches, der diesem Ereignisse doch eigentlich den Weg gebahnt hatte, feierlich, unter Glockengeläute und Volksjubel, in Bern ein.

Die Wünsche Bonaparte's liefen, wie bereits angedeutet, auf eine Fusion der alten und neuen Zustände hinaus. Demzufolge sollte die Regierung aus Unitariern und Föderalisten zusammengesetzt werden. Um dies
23. Jan. zu erreichen, setzte man die Mitgliederzahl des Kleinen Rathes auf elf fest und vermehrte den Senat um sechs Köpfe [17]). Die Wahl der Letztern war in Paris bereits ausgemacht worden und fiel daher auf die Unitarier Escher, Glayre, Kuhn, Rengger, Rüttimann und Schmidt (von Basel). An des ablehnenden Glayre Stelle wurde Füßlin von Zürich ernannt. Dann wurde der neugestaltete Kleine Rath folgendermaßen zusammengesetzt: Reding und Rengger als Landammänner, Rüttimann und Hirzel als „Statthalter" (Vicepräsidenten), Kuhn, Schmidt, Escher, Frisching, Dolder, Füßlin und Glutz als einfache Mitglieder mit Zutheilung bestimmter Verwaltungszweige (Ministerien).

So waren zugleich Frankreichs Wünsche (oder besser Befehle!) erfüllt und eine Regierung aufgestellt, welche den Zweck hatte, beide Parteien zu versöhnen. Eitle Täuschung in jeder Beziehung! Frankreich that keinen Schritt, die Lage der von ihm gänzlich ausgesogenen Schweiz zu verbessern, ließ deren Reklamationen bezüglich der durch die militärische Besetzung erwachsenen Lasten einfach unbeantwortet, verweigerte sogar hohnlachend die Annahme der eigenen in der Schweiz ausgestellten Gutscheine, und der „große Napoleon" hielt keine einzige der dem gutmüthigen Reding gegebenen Versprechungen!

Auch eine Versöhnung der Parteien wurde nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu unmöglicher als je. Weder die Unitarier, noch die

---

17) Tagbl. d. Ges. u. Dekr. VI. S. 46 ff.

Föderalisten waren mit der Fusion zufrieden; jede Partei hätte es vorgezogen, allein zu herrschen. — Auf der einen Seite konspirirten die Anhänger des Alten gegen die Fortdauer des Einheitsstaates, auf der andern die Freunde des Neuen gegen die Rückkehr zu glücklich überwundenen Standpunkten. Die Demokraten der Urschweiz, nicht zufrieden mit der Herstellung der bloßen Namen ihrer Kantone, verlangten ihre Landsgemeinden, die Patrizier ihre Kleinen und Großen Räthe zurück. Die Berner Aristokraten begannen mit der Gründung geheimer „Wiederherstellungs-Vereine," die sie aber merkwürdiger Weise nach dem Muster der helvetischen Behörden, mit einem „Vollziehungsausschusse" an der Spitze, organisirten. Sie versuchten, doch umsonst, den Landammann Frisching in ihre Netze zu ziehen, hatten aber so viel Erfolg, daß sich jene Vereine bald über die meisten der ehemaligen dreizehn Kantone, wie auch über Graubünden ausdehnten. Ihrer Macht bewußt, wagten es die Verschwörer sogar, Einladungen zu ihren Versammlungen in öffentlichen Blättern erscheinen zu lassen. In Unterwalden thaten sich die im Jahre 1798 verbannten, jetzt aber in Folge der Amnestie zurückgekehrten und mit Kanonendonner und Glockengeläute empfangenen Geistlichen wieder hervor, und in allen kleinen Kantonen, auch in Glaris, waren die helvetischen Behörden und die Anhänger der Republik weder vor Beschimpfungen, noch vor Mißhandlungen sicher. Der Abt von Einsiedeln kehrte in sein Stift zurück, und nur die Halsstarrigkeit, mit welcher Abt Pankraz an den verlorenen politischen Rechten hing, verhinderte denselben, das Grab des heiligen Gallus wieder zu betreten. Im Waatlande wühlten neuerdings die Berner Patrizier und der einheimische Adel für die Wiedervereinigung mit Bern, und brachten, einer geharnischten Protestation der „Patrioten" gegenüber, 17,000 großentheils erschlichene und erpreßte, im Ganzen aber durch die Last der französischen Truppen herbeigeführte Unterschriften zusammen. 1802.

Während Bern der Mittelpunkt der föderalistischen, war Luzern, wo der aristokratische Einfluß ganz geschwunden, der Herd der unitarischen Bestrebungen gegen die Fusion. Paul Usteri, das Haupt der ehemaligen „Grundsätzler," jetzt eines derjenigen der Unitarier, gab an der Stelle des unterdrückten „Republikaners" die „Blätter für Vaterland und Gemeinwohl" heraus; aber auch diese waren dem herrschenden Systeme bald zu freisinnig. Kommissäre der Regierung mußten gegen Vereinigungen der Unitarier einschreiten. Auch im Kanton Zürich regte sich der Unitarismus stark, ja in Winterthur versuchte der entsetzte Distriktskommissär Sulzer einen Aufstand, wurde aber verhaftet, während unter dem Volke der Bezug der Zehnten große Erbitterung hervorrief. Die Stadt Zürich war dagegen dem Fusionsregimente eifrig ergeben.

Ein Zankapfel blieb während dieser ganzen Zeit das Wallis. Der französische Wütherich Turreau suchte mit seinen Kohorten und seinem schamlosen Raubsystem die schweizerischen Sympathieen zu ersticken und

1802. durch den Schrecken französische zu pflanzen. Wenn etwas in jener traurigen Zeit noch rühren und erheben kann, so ist es der Widerstand des kleinen Wallis gegen seine Annexion an Frankreich. Auch die helvetische Regierung ehrte sich, trotz ihrer sonstigen Servilität, durch kräftige Unterstützung jenes Widerstandes, und der edle Stapfer, helvetischer Minister in Paris, verfocht die Sache der Walliser mit Wärme und Kraft. Es half nichts. Turreau entsetzte und ernannte nach Belieben Beamte in Wallis, raubte die Einkünfte des Landes und setzte den Protestationen der helvetischen Regierung Trotz und Hohn entgegen. Abgeordnete der meisten Gemeinden des Wallis schraken nicht vor dem Wagnisse zurück, mitten im Winter über die Gemmi zu pilgern, um sich in Bern bei der Regierung und dem französischen Gesandten über die Vergewaltigung ihres Landes zu beschweren. Der Gesandte verkroch sich hinter dem Mangel an Instruktionen, der erste Konsul aber tadelte die helvetische Regierung, daß sie die Walliser empfangen und befahl ihr, auf Wallis zu verzichten!! Als aber alle Schindereien und Plackereien der Franzosen die Walliser nicht dazu bewegen
4. April. konnten, sich freiwillig Frankreich zu unterwerfen, erklärte Bonaparte Wallis kurzweg als unabhängige Republik.

Als Entschädigung der Schweiz für die Abtretung von Wallis war schon seit dem Entwurfe von Malmaison das Frickthal, der letzte Rest der österreichischen Besitzungen am linken Rheinufer, bestimmt. So lange indessen bezüglich auf Wallis keine Entscheidung erfolgte, herrschte im Frickthale eine Art von Anarchie. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Schweiz hinsichtlich dieser beiden Landestheile von Frankreich behandelt wurde, veranlaßte indessen die helvetische Regierung, ihre Blicke nach anderer Seite zu werfen. Es konnte nicht fraglich sein, wohin sich des Landammanns Reding Sympathieen wenden würden. In seinem Auftrage ging sein Begleiter nach Paris, der Patrizier Dießbach, sammt dessen Standes- und Gesinnungsgenossen Lentulus an den kaiserlichen Hof nach Wien ab. Man benützte diese Gelegenheit zugleich, um auch mit dem päpstlichen Stuhle, mit Rußland, Preußen und England in diplomatische Verbindung zu treten.

Es konnte indessen nicht anders sein, als daß das Verhältniß zwischen dem Kleinen Rathe, in welchem die Unitarier ihren Gegnern um eine Stimme überlegen waren, und dem fast ganz föderalistischen Senate ein unangenehmes war. Man betrachtete die Unitarier als unbequeme Eindringlinge und ließ sie dies fühlen. Da die Verfassungswehen doch einmal ein Ende nehmen mußten, um aus dem provisorischen Zustande vielfacher Verfassungsverletzungen endlich herauszukommen, so unterwarf man den Entwurf von Malmaison einer Revision, bei deren Berathung im Senate, trotz eifriger Opposition der Unitarier, die Föderalisten dominirten. Das
27. Febr. endlich zu Stande gekommene Werk erhielt nur die schwache Mehrheit von dreizehn gegen elf Stimmen und sollte den einzuberufenden Kantonstag-

satzungen zur „Sanktion“ (von Verwerfung war keine Rede) vorgelegt 1802.
werden. Die Wahlart der je nach der Größe des Kantons, aus 15, 20 oder 30 Mitgliedern bestehenden Kantonstagsatzungen war eine höchst verwickelte; die Mitglieder sollten von den bestehenden Behörden (!) aus vom Volke durch Wahlmänner bezeichneten „Wählbaren“ ausgelesen werden[18].

Der Entwurf, um dessen Annahme es sich nun handelte, war eine Vermischung des unitarischen und föderalistischen Systems. Er anerkannte die helvetische Republik als einen Staat, der in einundzwanzig Kantone zerfiel. Unter diesen gingen die ehemaligen dreizehn Kantone voran, und zwar in ihren alten Grenzen, nur daß Bern, statt Waat und Aargau, Schwarzenburg und das „wälsche Saanenland,“ Uri das Leventinathal (!), Unterwalden Engelberg, Freiburg Murten und Schaffhausen Dießenhofen und Stein erhielt. Dann folgten: 14) St. Gallen (im jetzigen Umfange, der also diesem Entwurfe seine erste Idee verdankt), 15) Thurgau, 16) Aargau, 17) Baden, 18) Waatland, 19) Bünden, 20) Tessin und — 21) Wallis, das man sich somit nicht wollte entreißen lassen. Misox kam von Tessin wieder an Bünden zurück. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat regelte dieser Entwurf zum ersten Male, indem er den Konfessionen unter der Aufsicht des Staates eine ausgedehnte Freiheit gewährte. Die Ausscheidung der centralen und kantonalen Befugnisse war aus dem Entwurfe von Malmaison beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Kantone nun auch die Rechtspflege erhielten. Eine Tagsatzung von ein bis sechs Mitgliedern auf den Kanton, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und sechsundzwanzig Räthen, und ein Kleiner Rath aus denselben vier Würdenträgern nebst sieben Mitgliedern waren die obersten Behörden, zu denen dann noch ein oberster Gerichtshof kam[19].

Dieses neue Experiment verursachte allgemeine Unzufriedenheit. Beängstigende Gerüchte verbreiteten sich hinsichtlich der Schicksale, denen die politische Existenz der Schweiz entgegengehe, und man munkelte sogar von bevorstehender Einverleibung des Landes in Frankreich, so daß der Senat das Volk in einer Proklamation beruhigen mußte[20].

Die Kantonstagsatzungen wurden unter sehr lauer Betheiligung des über die undemokratische Wahlart erbitterten Volkes gebildet, und die meisten verwarfen entweder das Machwerk oder nahmen es nur unter allerlei Vorbehalten an. Das Frickthal weigerte sich, unter einer so wenig freisinnigen Verfassung der Schweiz beizutreten.

Ehe jedoch die Abstimmungen vollendet waren, benützten die im Senate

18) Tagbl. d. Ges. u. Dekr. VI. S. 61 ff.
19) Tagbl. VI. S. 69 ff.
20) Ebd. S. 101

1802. und im Kleinen Rathe repräsentirten Parteien die Unzufriedenheit des Volkes und zugleich die Abwesenheit ihrer zur Feier des Osterfestes in ihre Kantone gereisten katholischen Kollegen (namentlich Redings) zu gegenseitigen Intriguen. Jede war von Furcht vor der andern erfüllt. An einem
16. Apr. Abende versammelten sich die Häupter der Föderalisten bei Frisching, und Bay schlug vor, nach vorheriger Anfrage beim französischen Gesandten, ob etwa die Unitarier auf seine Regierung zählen könnten, — die dieser Partei angehörenden Mitglieder des Kleinen Rathes verhaften und den ihnen ergebenen General Andermatt durch die Truppen erschießen zu lassen. Der ängstlichere Hirzel rieth ab und vereitelte den beabsichtigten Gewaltakt. Sobald aber die Gegner davon Wind bekamen, entschloß sich Kuhn zu einem neuen (vierten) Staatsstreiche, der für die Unitarier so nützlich werden sollte, wie der 27. Oktober für die Föderalisten. Er nahm sogar die nämliche Hülfe in Anspruch, indem er seine Gesinnungsgenossen um Mitternacht zu dem über die Föderalisten (wegen Wallis und ihrer Verbindung mit Oesterreich) erzürnten Verninac berief, und setzte den Beschluß durch, den Senat zu vertagen und eine Versammlung von geachteten Männern (Notablen) aus der ganzen Schweiz zur Schöpfung einer Verfassung zusammenzuberufen. Der von dem Plane benachrichtigte Frisching, damals Kriegsminister, weigerte sich, gegen die Verschwörung einzuschreiten, was übrigens auch nichts genützt hätte, da Andermatt die Truppen zum Schutze der Unitarier bereit hielt. Ohne daß mithin eine Gewaltthat ver-
17. Apr. übt worden wäre, erschien der Morgen, an welchem Kuhn im Kleinen Rathe, wo sich ihm nicht nur seine Gesinnungsgenossen (Escher ausgenommen), sondern auch — Dolder anschloß, eine kleine Minderheit aber, aus Frisching, Escher und Hirzel bestehend, protestirend austrat, — seinen Plan zum Beschlusse erheben ließ [21]). Die Stadt war ruhig und die französischen Truppen verhielten sich neutral.

So blieben denn die zur Durchführung des neuen Verfassungsentwurfes getroffenen Maßregeln auf sich beruhen, und der Kleine Rath berief aus jedem Kanton einen, zwei oder drei Männer von Bedeutung, zusammen siebenundvierzig, und zwar Solche verschiedener Parteien. Der zurückkehrende Reding schlug die ihm zugemuthete Einnahme seines Sitzes in der Regierung entrüstet aus und begab sich, als die Unitarier ihren Staatsstreich nicht zurücknehmen wollten, gleich den meisten Senatoren, nach Hause [22]).

Der neue Staatsstreich sollte indessen seinen Urhebern so wenig nützen, wie die drei früheren den ihrigen. Die Föderalisten waren gegen die nun-

---

21) Tagbl. d. Ges. u. Dekr. VI. S. 114 ff.
22) Beitrag zur geheimen Geschichte des 17. April 1802. Helvetia I. S. 614 ff.

mehrigen Machthaber noch erbitterter als gegen die vorigen und ließen nun 1802.
vollends alle Rücksichten bei Seite, die sie noch gegen Jene geübt hatten. Oesterreich, von dessen Hofe der reaktionäre Gesandte Dießbach abberufen wurde, war auch nicht geneigt, sich der stets unterwühlten Republik zu nähern. Frankreich spielte stets den Herrn, nie den Bundesgenossen, und fühlte sich seit dem Frieden von Amiens als Schiedsrichter Europa's. Im Waatlande aber brach wegen der wieder eingeführten Zehnten ein bedenklicher Aufstand aus. Schlösser der Grundherren wurden erbrochen und die Zehnten-Urkunden in's Wasser oder in's Feuer geworfen.
Bewaffnete Bauernschaaren durchzogen das Land, ertrotzten in Lausanne die 4/5. Mai.
Auslieferung des Landesarchives, verbrannten sechs Wagen voll Urkunden und tanzten um das Feuer. Dieser Vandalismus durchtobte den ganzen Kanton und unberechenbare historische Schätze gingen zu Grunde. Kuhn ward von der Regierung als Kommissär in das Waatland gesandt und unterhandelte mit dem an der Spitze der militärisch organisirten Aufrührer stehenden herabgekommenen Zeitungsschreiber Louis Reymond, der mit Anschluß an Frankreich drohte, falls die Feudalrechte nicht aufgehoben würden. Nachdem Kuhn in Bern Instruktionen geholt, Verhandlungen mit den Rebellen aber fruchtlos geblieben, unterdrückten endlich die französischen Truppen, die bisher thatlos zugesehen hatten, nun aber selbst angegriffen wurden, den Aufstand mit Waffengewalt. Die Unruhe zuckte jedoch noch lange fort. Reymond war geflohen, er wurde nebst Anderen zum Tode verurtheilt, später aber, in Folge einer erlassenen Amnestie, auf Lebenszeit aus der Schweiz verbannt und auch die übrigen gefällten Strafen gemildert oder aufgehoben. Die Thatlosigkeit der Franzosen und das konstatirte Einverständniß der Aufrührer mit Turreau lassen vermuthen, daß der Aufstand in Frankreich angestiftet worden sei, um eine Annexion der Waat zu bewirken.

Inzwischen waren die Notablen zusammengetreten. Nicht ohne 30. Apr.
thätige Einwirkung Verninac's, des Pathen der beiden letzten Staatsstreiche, kam ein Verfassungsentwurf zu Stande [23]. Er begann mit der Erklärung 25. Mai.
der katholischen und reformirten Konfessionen zur Staatsreligion, hierin seinen Vorgänger an Toleranz lange nicht erreichend, und stellte 18 Kantone auf: Appenzell (das bisherige Säntis), Aargau mit Baden, Basel, Bern mit Oberland, Freiburg ohne Payerne und Avenches, Glaris (das bisherige Linth), Luzern, Graubünden, Schaffhausen, Schwiz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri (wieder ohne Leventina), Waat mit Avenches und Payerne, Zug mit den obern Freiämtern und Zürich. Die Kantone erhielten, gleich den frühern Entwürfen, eine Anzahl selbständiger Verwaltungszweige. Eine Tagsatzung, im Verhältniß von einem

23) Tagbl. VI. S. 138 ff.

1802. Mitgliede auf 25,000 Seelen, von lebenslänglichen (!) Wahlmännern gewählt, die ein gewisses Vermögen besitzen mußten, war gesetzgebende, ein von ihr gewählter Senat, aus einem Landammann, zwei Landstatthaltern und vierundzwanzig Mitgliedern bestehend, Gesetze vorschlagende, und ein Vollziehungsrath, aus obigen drei Würdenträgern gebildet und fünf Staatssekretäre zu Gehülfen erhaltend, vollziehende Behörde; ein oberster Gerichtshof schloß die Reihe.

Dieser letzte Verfassungsentwurf der helvetischen Republik wurde dem Volke vorgelegt. Damit die Annahme sicher erfolge, wurden die nicht zur Abstimmung Erscheinenden als Annehmende gezählt. In schreiendem Widerspruche mit dem Entwurfe wählte der Kleine Rath sofort, mit Berathung Verninac's, den ersten Senat, aus gemäßigten Männern, mit Ausnahme aller beidseitigen Extreme und stempelte diese Wahl zu einem „Zusatz-Titel" der Verfassung. Bonaparte aber versicherte bald seine Zustimmung zum neuen Werke, bald ermuthigte er die Reaktionäre und spielte so, um die Schweiz zu entzweien und zu beherrschen, eine schmählich zweideutige Rolle. Das Volk war erbittert über das Spiel, das man so lange mit ihm getrieben. Furchtbarer konnte die Schmach nicht werden, tiefer die Ehre des Landes nicht sinken, frecher seine Freiheit nicht mit Füßen getreten werden. Da wünschte man tausendmal lieber die alte Schweiz zurück, trotz ihrer entsetzlichen Schattenseiten. Der Entwurf wurde von 72,000 Bürgern angenommen, von 92,000 verworfen. Weil aber 167,000 (so groß war die Gleichgültigkeit gegen die damalige Politik!) weggeblieben waren, so galt die Verfassung als angenommen. Dies erklärte denn auch der Kleine Rath, und der bereits ernannte und durch die Abstimmung angeblich vom Volke bestätigte Senat wurde von Rengger
2. Juli. als Landammann eröffnet. An die Spitze der neuen Ordnung der Dinge wurde, ihrem Charakter übrigens entsprechend, — Verninac's Schützling Dolder gestellt, und dem neuen Landammann Rüttimann und Füßlin als Statthalter beigegeben.

Die schönen Worte, mit welchen der Senat dem Volke eine neue Aera der Ordnung verkündete, klangen wie Hohn. Die Saat war zur Ernte reif. Bonaparte sah dies mit Behagen, und jetzt hielt er es an der Zeit, die Truppen seines Reiches aus dem gemißhandelten Lande zurückzuziehen, um dann dasselbe der unfehlbar einbrechenden Anarchie zu überlassen, die er benützen konnte, sein Imperium mit einer Provinz zu
20. Juli bis bereichern. Die Franzosen verließen, vier Jahre nach ihrem Einmarsche,
8. Aug. die Einöden und Ruinen Helvetiens, und das Verhängniß brach zerschmetternd über das zerrissene Land herein.

§. 7. Auflösung der helvetischen Republik in Anarchie.

Eine dreifache inhaltschwere Lehre hatten die Ereignisse während des 1802.
Bestehens der helvetischen Republik der Mitwelt ertheilt, nämlich erstens, daß das Schweizervolk nicht geneigt war, von Fremden Verfassungen und Gesetze anzunehmen, zweitens, daß es für einmal, und voraussichtlich noch für lange Zeit, an der Selbständigkeit der Kantone festhielt, und drittens, daß es Behörden haßte und verachtete, welche sich Verletzungen der Verfassung erlaubten. Daraus folgte denn mit Nothwendigkeit, daß ein Staat, welcher von Fremden dem Lande aufgedrungen war, welcher die Selbständigkeit der Kantone vernichtete und dessen Geschichte seit zwei und einem halben Jahre aus lauter Verfassungsverletzungen bestand, unfehlbar fallen mußte, sobald seine einzigen bisherigen Stützen, die französischen Truppen, das Land verließen.

Der Abzug der fremden Bedrücker war noch nicht einmal vollendet, als in dem verborgenen, für Verschwörungen günstig gelegenen Gersau drei Männer der Urkantone zusammentraten: Jost Müller aus Uri, Alois 24. Juli.
Reding aus Schwiz und Würsch aus Unterwalden. Man beschloß, Landsgemeinden abzuhalten und die alten Verfassungen wieder herzustellen. Das Volk war unwiderruflich entschlossen, seine alte Freiheit wieder zu erringen und verachtete sowohl die oberhirtlichen Mahnungen des Bischofs von Konstanz, als die Bemühungen des von der Regierung gesandten Statthalters Keller von Luzern, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war daher mit Freuden bereit, die Plane der Männer von Gersau zu verwirklichen. An einem Tage wurden in Schwiz, Ob= 1. Aug.
und Nidwalden Landsgemeinden gehalten, und diejenige des ersten Ortes wählte jubelnd Alois Reding zum Landammann und nahm in gerührter und feierlicher Stimmung die ehemaligen Unterthanen in Küßnach, Einsiedeln, der March und den Höfen, sowie die ehemalige Republik Gersau als gleichberechtigte Glieder in ihren Verband auf. Das klügere Uri wartete noch zu. Schon nach einigen Tagen wurde indessen in Schwiz eine Konferenz der drei Länder gehalten, in welcher dieselben, gegenüber 6. Aug.
einer Proklamation des helvetischen Vollziehungsrathes, beschlossen: sich nicht von der Schweiz zu trennen, sich vielmehr jeder Centralregierung anzuschließen, die ihnen ihre Religion und ihre alten Rechte und Freiheiten gewährleistete, und die im Jahre 1798 erlassenen Freiheitserklärungen der Unterthanen zu bestätigen. Dies wurde der helvetischen Regierung und dem ersten Konsul mitgetheilt und Letzterer daran erinnert, daß er dem in Paris weilenden Reding, auf dessen Wunsch einer Wiederherstellung der Landsgemeinden, erwiedert hatte: „Versuchen Sie es.“ Dann wurde ein Kriegsrath aufgestellt und das Schweizervolk in einem Zurufe aufgefordert, sich nicht als Werkzeug gegen die Urkantone verwenden zu lassen. Nun schloß sich

1802. auch Glaris an, stellte eilig die alten Zustände wieder her, und jetzt hiel sich Uri für sicher genug, seine Landsgemeinde ebenfalls abhalten zu dür= fen. Bis zum Ende des August hatten Appenzell=Inner= und Außerroden die Reihe der in altdemokratischer Weise wieder hergestell= ten Kantone geschlossen. Die Begeisterung war allgemein und man be= waffnete sich überall; nur in dem vor vier Jahren so furchtbar heimgesuch= ten Nidwalden fürchtete ein Theil der Bevölkerung eine Wiederholung jener Blutscenen und wanderten über achthundert Personen aus. Die Zurückbleibenden aber beschlossen: einrückende Franzosen blos zu entwaff= nen (!), Helvetier aber zu erdrosseln (!). Dazu gaben die inzwischen von der helvetischen Regierung ergriffenen Maßregeln Veranlassung. Der Abzug der Franzosen und der Aufstand der Urkantone hatten nämlich dieselbe zu einer Reorganisation und Vermehrung der sehr verwahrlosten einheimischen Truppen gezwungen, von denen eine Abtheilung unter Andermatt nach Luzern beordert wurde. Sie bestand größtentheils aus Waatländern, die man durch die den Urkundenverbrennern ertheilte Amnestie gewonnen hatte. Eine Schaar Scharfschützen besetzte den Renggpaß, der hinter dem Pila=
28. Aug. tus herum aus Luzern nach Obwalden führt, wurde aber von 450 Unter= waldnern überfallen und mit bedeutendem Verluste zurückgeworfen. Der Bürgerkrieg hatte begonnen.

Die helvetische Regierung sah jetzt, daß die von ihr vertretene Staats= schöpfung ohne französische Bayonnette nicht zu erhalten war. Sie ver= langte daher wenigstens von Bonaparte, nachdem sie ihm zu seiner Wahl als lebenslänglicher Konsul kriecherisch Glück gewünscht, die in französischem Dienste befindlichen zwei helvetischen Halbbrigaden, und erhielt sie, doch nicht ohne die schadenfrohe Bemerkung Talleyrand's [1]): es sei zu bedauern, daß die helvetische Regierung unter solchen Umständen die französischen Truppen entbehren zu können geglaubt habe; hätte sie darum gebeten, so hätte der erste Konsul aus wohlwollender Absicht dieselben noch ein Jahr lang in der Schweiz gelassen (!!). Das gleichzeitige Gesuch der helvetischen Regierung um Vermittlung Frankreichs zwischen ihr und den Aufstän= dischen erwiederte derselbe Diplomat sogar mit dem Ausrufe: „Pfui über eine Vermittlung zwischen einer rechtmäßigen Regierung und Rebellen! Welche Schmach!“ — Und das mußte man sich bieten lassen! Ja, der elende Dolder ließ es sich nicht nur bieten, er that noch mehr. Er schrieb an die französische Regierung einen Bericht über die Lage der Schweiz und machte Bonaparte den Antrag, sich selbst, wie an die Spitze der italie= nischen, so auch an die der helvetischen Republik zu stellen und hier einen Stellvertreter (natürlich Niemanden sonst als Dolder!), der ihn vorstelle, zu ernennen!

---

1) Monnard IV. S. 406 (Brief v. Stapfer an Rengger).

Die kleinen Kantone verabredeten gemeinsame Vertheidigungsplane 1802.
und wurden heimlich von Zürich aus mit Pulver versehen. Personen, welche nicht mitmachten, Geistliche und Weltliche, wurden in Gefängnisse gebracht. Die Macht, welche diese Landschaften entwickelten, wurde bald so furchtbar, daß sich die helvetische Regierung gezwungen sah, die Bewegungen ihrer Truppen unter Andermatt auf die Vertheidigung zu beschränken und Letzterer mit den Aufständischen, wie mit einem kriegführenden Staate, einen 7. Sept.
Waffenstillstand abschließen mußte [2]).

Dem Beispiele der aufgestandenen alteidgenössischen Demokratie folgte bald auch die Aristokratie. So unnatürlich die Verbindung beider war, so schnell sich auch nach kurzer Zeit der die ganze Schweizergeschichte durchziehende Antagonismus zwischen ihnen offenbarte und so großes Mißtrauen sie gegenseitig erfüllte, gingen sie doch zusammen und brachten durch vereinte Anstrengung das zerrüttete Staatsgebilde der französisch-helvetischen Revolution zu Falle [3]). Bern, der Sitz der zum kraftlosen Schatten herabgesunkenen helvetischen Regierung, in welcher der Feigling und Achselträger Dolder den Vorsitz führte, ergriff die Initiative. Die geheimen Wiederherstellungsvereine rührten sich, warben unter der Hand mit englischem Golde Söldner an und stellten den Patrizier Emanuel von Wattenwil an die Spitze der Bewegung. Der Gemeinderath und die Bürgerwache von Bern schlossen sich an, und im Oberlande, sowie mit den Urkantonen wurden Verbindungen angeknüpft. Bald veranlaßte die Aufstellung helvetischer Truppen in Zürich, zur Verwendung gegen die kleinen Kantone, diese Stadt zur Nachfolge. Ein Theil der Bürger erhob sich bewaffnet; dies und die erwähnte Pulversendung bewog Andermatt, eine Truppenabtheilung nach Zürich zu senden, die er aber nach dem Ueberfalle an der Rengg wieder zurückrief. Der Gemeinderath von Zürich säumte nun nicht länger mit Bezeugung seiner Tendenzen, schüchterte die helvetischen Beamten ein und gebahrte sich als Regierung. Der helvetische Vollziehungsrath sandte sogleich den Kommissär May nach der aufständischen Stadt und Andermatt warf neuerdings Truppen dahin. Zürich schloß bei ihrer Annäherung die Thore, versorgte sie aber mit Lebensmitteln. Da erschien Andermatt selbst mit Truppenmacht vor der aufständischen Stadt,
deren Bürger sich bewaffneten, und beschoß dieselbe mit glühenden Kugeln, 10. Sept.
ohne jedoch Schaden zu verursachen. Landleute verstärkten die Besatzung
Zürich's. Eine neue Beschießung begann einige Tage später und traf bar- 12/13. Sept.
barischer Weise namentlich den Spital. Eine noch größere Anzahl der

2) Dekret v. 2. Sept. 1802. Helv. Tagbl. VI. S. 264.

3) Denkschr. über d. Aufstand der Conföderirten gegen d. helv. Centr.-Regier. im Herbstm. 1802. Helvetia I. S. 3 ff.

1802. unter sich entzweiten Landleute zog indessen den Belagerern zu. Erst jetzt erschien der Kommissär May, der die Sache nicht für so gefährlich gehal-
15 Sept. ten hatte, und erreichte nach langen Unterhandlungen eine Kapitulation. Da befahl die helvetische Regierung den Abzug der darüber unwilligen Truppen und verrieth so auch hier ihre greisenhafte Schwäche gegenüber offenem Aufruhre.

Die Empörung griff indessen weiter. Auch in Graubünden wurden, unter österreichischem Schutze, die alten Zustände mit ihren Hochgerichten und Bünden wiederhergestellt, und in den 1798 frei gewordenen Landschaften, welche nach helvetischer Eintheilung mit Glaris und Appenzell die Kantone Linth und Säntis bildeten, gab sich überall das Streben kund, alt-demokratische Einrichtungen, nach dem Muster der kleinen Kantone, in's Leben zu rufen. Auch im Kanton „Baden" gährte es. Die geheimen Vereine handelten unter dem Namen der „schweizerischen Verbrüderung" gemeinschaftlich, und ihr Ausschuß beauftragte Ludwig Rudolf von Erlach mit der Revolutionirung des Aargaues, um von dort aus Solothurn und Bern zu überrumpeln. Er begann seine Arbeit mit der Einnahme von Baden, welcher diejenige der übrigen aargauischen Städte folgte. In Aarau erließ er eine Proklamation an die Schweizer und forderte sie zum Beitritte auf. Ueberall, wo seine Schaaren durchmarschirten, schloß sich ihnen das Volk mit Begeisterung an; es sah in ihrer Sache die Unabhängigkeit der Schweiz von fremden Einmischungen. Mit schnellen Schritten ging der Zug auf Bern los. — —

Hier vegetirte die Dolder'sche Regierung auf der tiefsten Stufe der Erbärmlichkeit und schien es sich zum Ziele gesetzt zu haben, unbetrauert und unbemitleidet zu fallen. Sie rührte auch nicht eine Hand gegen die Insurrektion, ja ihr Haupt suchte ängstlich zu verhindern, was die Republik retten konnte. Dolder, dieser schweizerische Monk in der Nachtmütze, unterhielt sogar wahrscheinlich Einverständnisse mit den Rebellen gegen die von ihm geleitete Regierung, wie er denn von jeher während jeder Phase der Revolution bereits auf die folgende spekulirt hatte. Er wurde daher das auserkorene Werkzeug zum Sturze der Republik. Der gewesene helvetische Gesandte in Paris, jetzt Staatssekretär Jenner, schlug, zum Vortheile der Reaktion, und Verninac zum Vortheile Frankreichs, den Schwächling als Diktator vor. Um diese Spottmaßregel zu verhindern, besprachen
13/14. Sept. einige Republikaner mit Berner Patriziern in nächtlicher Stunde einen Plan, Standesgenossen der Letzteren in die Regierung aufzunehmen, wogegen dann der Aufstand beschwichtigt werden sollte. Am andern Morgen begaben sich dann fünf Berner und Zürcher zu Dolder, zwangen den nicht Widerstrebenden, seine Abdankung zu unterzeichnen und entführten ihn nach dem Schlosse des Patriziers Stürler in Jegensdorf, wo er achtungs-

voll behandelt wurde[4]). Auch die beiden Statthalter Rüttimann und 1802.
Füßlin ließen sich inzwischen, nach anfänglicher Weigerung, zur Abdankung bewegen. Der Senat setzte dann, nachdem er eine Erklärung Dolders empfangen, daß er freiwillig unterzeichnet habe, den Vollziehungsrath aus — Wattenwil, dem Anführer der Insurgenten, — als Landammann, und zwei Angehörigen der französischen Schweiz als Statthaltern zusammen. Das ging aber gegen die Absichten Verninac's. Er zeigte sich entrüstet über Dolders Entführung, drohte mit seiner Abreise und bewirkte die sofortige Rückberufung des Landammanns, der dann, nebst den früheren Statthaltern, seine Stelle wieder einnahm.

Aber Hiobsposten folgten Schlag auf Schlag. Namentlich bewogen durch die Beschießung Zürichs, erhob sich das Volk überall und schloß sich den Insurgenten an. Bereits war das Oberland, unter der Anführung von Berner Patriziern, insurgirt. Bonaparte, von der verzweifelnden Schattenregierung um Truppen gebeten, schlug sie rund ab und las der Schweiz den Text über ihre Experimente.

Gegenseitige Eifersucht zwischen den Anführern Erlach und Wattenwil und May's Kapitulation mit dem von Bern abgeschnittenen, aber den Insurgenten nachrückenden Andermatt lähmten die Macht der Letzteren, nachdem Erlach nun auch Olten und Solothurn eingenommen hatte, 17 Sept.
wo er von den wieder das Haupt erhebenden „gnädigen Herren" begrüßt, aber durch eine Wunde und die Weigerung der mitgezogenen Aargauer, weiter zu marschiren, aufgehalten wurde. Mit Mühe erwirkte Rudolf von Effinger den sofortigen Aufbruch nach Bern, wohin er mit der Vorhut drang, um Andermatt zuvorzukommen, und betrat, auf Einladung der Re- 18. Sept.
gierung, die Stadt, wo das Volk seine Bernerkokarde jubelnd bewillkommte. Seine Aufforderung zur Uebergabe wurde abgeschlagen, worauf er mit zwei Kanonen das Feuer gegen die Stadt eröffnete, was diese erwiederte. Mehrere Mann fielen auf beiden Seiten. Da wurde zur großen Befriedigung der an Munition beinahe erschöpften Belagerer, ungeachtet bedeutender helvetischer Truppenmacht und der nahe bevorstehenden Ankunft Andermatt's, schmählicher Weise kapitulirt, zu welchem Zwecke sich Wattenwil selbst in die Stadt begab und der Vertrag unter Verninac's Diktat aufgesetzt wurde. Die Behörden erhielten freien Abzug. Sie reisten, Dolder und Verninac in einer Kutsche, von Husaren eskortirt, die übrigen Beamten meist zu Fuß, nach Lausanne ab, und die helvetischen Truppen traten den nämlichen Weg an, nachdem sie den harmlosen Alt-Landvogt Sinner, der eine schwarz-rothe Kokarde trug, ermordet hatten. Andermatt war bereits bis Kirchberg gekommen, als er von der Kapitulation

4) Denkschrift über d. Insurr. der Schweiz im Herbst d. J. **1802**. V. Joh. Rud. Dolder. Helvetia I. S. 624 ff.

1802. hörte, und suchte nun, mit Umgehung der Hauptstadt, ebenfalls das Waatland zu erreichen. Die Insurgenten sammelten sich vor Bern, wo jedoch Erlachs Schaaren an Unordnung und Auflösung litten, und zogen dann, geregelte Truppen und Landsturm mit allen möglichen Waffen, weshalb dieser Feldzug im Volksmunde der „Stecklikrieg" heißt, unter dem Jubel der Bevölkerung in Bern ein. Wie wenn nichts geschehen wäre, wurde einfach die im Jahre 1798 abgetretene Regierung unter dem alten Titel „Räth' und Bürger" wieder hergestellt, und ein summarisches Gerichtsverfahren mit Todes- und Körperstrafen gegen alle „Aufrührer," Spione und Vaganten angeordnet. Die restaurirte Regierung versprach indessen, keinen verdienten Mann von Civil- und Militärstellen auszuschließen und sich eng mit dem Lande zu verbinden. Dem Aargaue wurde, als sei seine Wiedervereinigung mit Bern selbstverständlich, „mütterliche Aufnahme" verheißen, dem Waatlande aber die freie Wahl gelassen und dasselbe blos eingeladen, in den Schooß seiner (Stief-) Mutter zurückzukehren. Friedrich von Mülinen ging als Gesandter nach Paris, wurde von Bonaparte abgewiesen und nur von Talleyrand empfangen, dessen Zumuthung der Sendung einer schweizerischen Consulta (Abgeordnetenversammlung) nach Paris er mit Entrüstung zurückwies. Auch Verninac weigerte sich in Lausanne, einen Gesandten Berns zu empfangen.

Da nun die helvetische Republik, wie in ihrem ersten Entstehen, so nun auch in ihrem Ausathmen, blos aus dem alten Waatlande bestand, traten in allen noch nicht umgestalteten Kantonen provisorische Regierungen an die Stelle der helvetischen Behörden. In Luzern, Zürich, Schaffhausen und Basel wurden dieselben, nicht ohne mannigfache harte Kämpfe zwischen den Anhängern des Alten und Neuen, je zur Hälfte aus Stadt- und Landbürgern gebildet; blos in Solothurn und Bern glaubten sich die Stadtbürger allein zum Herrschen geboren.

Da indessen eine gemeinsame Leitung für die umgestaltete Schweiz Noth that, so lud die Konferenz in Schwiz alle wiederhergestellten Stände zur Abordnung von Gesandten ein. Alois Reding war die Seele dieser Versammlung; erfreulich und für ihn höchst ehrenwerth ist der Geist, der dieselbe, besonders auf Seite der demokratischen Orte, durchwebte, welche, sowenig dies auch den Berner Patriziern gefiel, sich offen für Aufrechthaltung der Freiheitserklärungen von 1798, also für Fernehaltung aller Vorrechte und Unterthanenverhältnisse, aussprachen. Die Regierungen von Bern und Solothurn mußten sich denn ebenfalls bequemen, Abgeordnete ihrer Landschaften wählen zu lassen. Ein projektirtes Heer zur Vertheidigung des Landes war von den einladenden demokratischen Orten auf 20,000 Mann berechnet und auf die Kantone vertheilt, deren man 19 annahm, nämlich die dreizehn alten und dann: St. Gallen (im jetzigen Umfange), Bünden, Baden, Thurgau, Bellinzona und Lugano. Aargau und Waat waren weggelassen, weil man wahrscheinlich die Berner Patrizier

durch Erhebung ihrer beiden ehemaligen Provinzen zu Kantonen nicht vor 1802.
den Kopf stoßen wollte.

Unter den Bestandtheilen des projektirten Kantons St. Gallen war die „alte Landschaft" in der Losreißung vom Einheitsstaate vorangegangen. Sie hielt eine feierliche Landsgemeinde, besetzte wieder alle Aemter mit Männern „vor und hinter der Sittern," stellte aber nicht Künzle, der als Franzosenfreund verhaßt war und jetzt, nach kurzer Bekleidung der helvetischen Senatorwürde, wieder als Briefbote seinen Dienst that, sondern Joseph Schaffhauser zum Landammann erhob Goßau zum Hauptorte und erklärte damit deutlich, nicht wieder unter die Herrschaft des Klosters zurückkehren zu wollen, für welche sich unter dem ganz und eifrig katholischen Volke keine einzige Hand erhob. Die Stadt St. Gallen stellte eine provisorische Regierung auf, die zugleich für den ganzen projectirten Kanton als solche diente, jedoch für denselben nichts zu Stande brachte, als die Regelung von dessen Beiträgen an Geld und Mannschaft für die Tagsatzung in Schwiz. Der Gedanke der letztern, die Landschaften rings um das Appenzellerland in einen Kanton St. Gallen zu vereinigen, fand nämlich bei der betreffenden Bevölkerung keinen Anklang; vielmehr strebte jede dieser Landschaften, in beschränktem Ortsgeiste, nach selbständiger, das Vaterland im Osten zersplitternder Organisation, mit Nachäffung der in den kleinen Kantonen einheimischen politischen Einrichtungen. In diesem Geiste äußerte sich, zum Aerger aller Gebildeten, namentlich das Rheinthal, und hielt, unter der Leitung des fanatischen Demokraten Michael Eichmüller, der sich in schrecklichem Style an das „bittere" (biedere) Volk wandte, eine Landsgemeinde in Altstätten, welche den Volksführer zum Landammann wählte. In Werdenberg machte sich extreme Demagogie breit, und Niemand durfte, ohne für einen Franzosen oder Helvetier gehalten und beschimpft zu werden, in rundem Hute und langen Hosen erscheinen; altväterisch tagte daher die Landsgemeinde in dreieckigen Hüten und kurzen Hosen, und anarchischer Terrorismus verfolgte die Unitarier. Ruhiger verhielt sich Sargans. Gaster und Uznach organisirten sich besonders, die Stadt Rappersw il versuchte wieder zu aristokrateln; Tockenburg aber wählte in würdiger Haltung und mit Verbannung der früheren konfessionellen Trennung, einen Landammann. Mehrere dieser Landschaften sandten Abgeordnete nach Schwiz [5]. Thurgau that das Letztere zwar auch, gelangte aber zu keiner bestimmten Gestaltung seiner politischen Verhältnisse, da es sich weder für noch gegen das Institut der Landsgemeinde entscheiden konnte und allerlei Nachbaren beunruhigende Ansprüche auf Theile seines Gebietes erhoben [6].

5) Meine Gesch. des Kant. St. Gallen S. 128 ff.
6) Pupikofer, Gesch. d. Thurg. II. S. 351.

1802. Als die Gesandten der wiederhergestellten schweizerischen Kantone immer zahlreicher in Schwiz eintrafen, nahm die dortige Versammlung den
27.Sept Titel und Charakter einer eidgenössischen Tagsatzung an. Feierlich wurde dieselbe auf offenem Platze von Reding mit feuriger patriotischer Ansprache eröffnet. Das war die wahre, dem Willen des Schweizervolkes gemäße Fortsetzung der im Jahre 1798 begonnenen, aber durch die schmähliche Invasion des französischen Direktoriums unterbrochenen Bewegung. Daß auch jetzt ihr nicht der natürliche Verlauf gelassen wurde, dafür sorgte eine neue Invasion, die der Imperator im Westen, der Nachfolger jenes Direktoriums, in's Werk setzte, um die Schweiz nicht zu freiem Aufathmen gelangen zu lassen, eine Invasion, die nur deshalb in der Geschichte in weniger gehässigem Lichte erscheint, weil es in unserm armen Lande — nichts mehr zu rauben gab.

Daß aber die Tagsatzung in Schwiz ein besseres Werk beabsichtigte als der spätere „Mediator," beweist ihr noch vorhandener wackerer Verfassungsentwurf. Derselbe stellte einen „eidgenössischen Rath," von je einem Mitgliede aus jedem Kanton auf und übertrug demselben nicht nur die auswärtigen Verhältnisse, sondern auch das gesammte Militärwesen, das Münz- und Postwesen, das Salz-, Bergwerks- und Pulverregal, sowie die Domänen in den „ehemaligen" gemeinen Herrschaften [7]).

Die helvetische Regierung hatte sich indessen als Flüchtige in Lausanne niedergelassen. Der dortige Statthalter Monod allein suchte ihr noch einen Rest von Autorität zu erhalten, während der vom Felddienste zurückgezogene Roverea für Wiederanschluß an Bern und der Banquier Haller für Aufnahme des Waatlandes als eines selbständigen Kantons in die wiedererstehende Eidgenossenschaft arbeitete. Die Partei des Letzten war die zahlreichste und dachte daran, aus den genannten drei Männern eine provisorische Regierung zu bilden. Im Angesicht ihres geringen Anhanges im Waatlande und von Verninac nur noch mit falschgemeinten Räthen regalirt, suchten sich der Vollziehungsrath und der Senat durch Wiederaufhebung der Feudallasten gutes Spiel zu machen und wagten zugleich einen letzten Versuch, durch eine Proklamation das „helvetische" Volk, das deutlich genug gezeigt hatte, daß es nicht mehr „helvetisch" sein wollte, zur Erhaltung der (viermal gebrochenen) helvetischen Verfassung zu bereden [8]).

Die Eidgenossen, wie wir die Anhänger der Tagsatzung zu Schwiz, im Gegensatze zu denen der helvetischen Regierung, nennen können, antworteten auf jene Proklamation durch Fortsetzung des „Stecklikrieges" und verhehlten nicht, daß ihr Ziel darin bestehen mußte, mit der Verninac-

---

7) Hodler, Gesch. d. schweiz. Volks S. 890 ff.
8) Helv. Tagbl. VI. S. 275, 277.

Dolder'schen Schattenregierung vollends aufzuräumen. Ein Heer von 1802.
1800 Mann aus den kleinen Kantonen bewegte sich in Eilmärschen über den Brünig und durch das Oberland nach Bern; aber ihr Anführer, der 22. Sept.
Schwizer Aufdermauer, bewies seine Unfähigkeit als Militär durch die schmähliche Entwaffnung der unter dem Schutze der bernischen Kapitulation von Luzern westwärts ziehenden helvetischen Truppen, die er in Burgdorf überrascht hatte, worüber ihn die besser geschulten Berner Offiziere heftig tadelten. Die Tagsatzung fühlte daher das Bedürfniß eines einheitlichen und tüchtigen Oberbefehls und übertrug denselben dem Glarner Bachmann. Noch bevor er sein Amt antrat, verfolgten Aufdermauer und Wattenwil die helvetischen Truppen westwärts, was um so leichter war, als Andermatt völlig den Kopf verloren hatte und keinen Widerstand versuchte. Auf der Linie zwischen Murten und Freiburg standen sich drei Tage lang zwei Heere von Schweizern thatlos gegenüber; dann eröffneten sie die Feindseligkeiten. Das von den Helvetiern geplünderte und gebrandschatzte Murten fiel den Eidgenossen in die Hände. Als Bachmann anlangte, waren die Helvetier bereits entmuthigt und nahe daran, sich aufzulösen. Anders hielt sich das waatländische Volk. Im Norden des Kantons hatten bernische Parteigänger unter Pillichody Truppen zusammengerafft und suchten nach Lausanne vorzudringen. Aber fünftausend waatländische Freiwillige stellten sich diesem Attentat auf die Freiheit ihres Kantons muthvoll entgegen und dem Hauptmanne Reymond, dem indessen amnestirten Anführer der Urkundenverbrenner, gelang es, jene Werkzeuge der ehemaligen Unterdrücker des Waatlandes, deren Führer selbst floh, zu Paaren zu treiben.

Indessen wiederholte sich die Schlacht bei Murten (eigentlich bei dem Dorfe Faoug), diesmal aber — zwischen Schweizern und Schweizern.
Die Helvetier wurden geschlagen und flohen vor Bachmanns Schaaren. 3. Okt.
Umsonst ersetzte die helvetische Regierung den unfähigen Andermatt durch den Freiburger Vonderweid. Unaufhaltsam drangen die Eidgenossen gegen Lausanne vor. Als die fliehenden Truppen dort anlangten, packte ihre Schattenregierung eiligst zusammen, und schon hatte ihre Flucht über den See nach Savoien begonnen. Die helvetische Republik war thatsächlich zu Ende, als gerade in dem letzten Augenblicke, in welchem ihre Vertreter noch ein Fetzchen schweizerischen Gebietes inne hatten, ein sie zum Scheine rettender Deus ex machina erschien, dessen Wirken jedoch im Zusammenhange erzählt werden muß. Die Geschichte der französisch-helvetischen Revolution schließt mit diesem Eingreifen, um derjenigen friedlicher und ruhiger, aber leider unselbständiger Umgestaltung nach durchlebtem Sturme Platz zu machen.

Zwölftes Buch.

Die Mediations-Periode.

Von der direkten Einmischung des neuen Cäsars in die Angelegenheiten der Schweiz bis zur Beseitigung derselben durch den Sturz der Mediationsakte. 1802—1813.

§. 1. Das Schicksal der Schweiz in Paris entschieden.

Seit dem nicht unverdienten Sturze der durch den Despotismus der Parteien von Anfang an verdorbenen französischen Republik, hatte deren Ueberwinder Bonaparte darnach getrachtet, die Schweiz seiner Herrschaft zu unterwerfen. Er hätte sie zwar einfach durch seine Truppen erobern lassen können; es war dies damals leicht möglich. Allein, wovon wollte ein Eroberungsheer in dem ausgehungerten und ausgeraubten Lande leben? Und dann mochte er noch mit Schauder und Grausen an die Erlebnisse der französischen Heere bei Neueneck, am Morgarten und bei Stansstad denken. Wozu also so viel Leben seiner Leute auf's Spiel setzen, wenn er seine Zwecke auf andere Weise erreichen konnte? Er hatte daher vier wohlberechnete Streiche nach der helvetischen Republik geführt, — es waren die vier Staatsstreiche, — alle sein Werk! Es waren vier fein durchdachte Schritte, ein Land moralisch und politisch zu Grunde zu richten. Am 7. Januar 1800 war die revolutionäre Regierung Laharpe's und am 7. August 1800 die revolutionären gesetzgebenden Räthe, beide Behörden durch die vereinigten Kräfte der Gemäßigten und der Reaktionäre, gestürzt worden. Als dann die Gemäßigten an das Ruder gekommen, mußten sie, weil sie den aufgedrungenen Verfassungsentwurf von Malmaison nicht schlechthin annehmen wollten, als unverbesserliche Unitarier, am 27. Oktober

1801 mit Hülfe der Reaktionäre über die Klinge springen. Und als end- 1802.
lich auch die Reaktionäre nicht fügsam genug waren, vielmehr sich als unverbesserliche Föderalisten zeigten, wurden sie am 17. April 1802 mit Benützung der wieder zu Ehren gezogenen Unitarier gesprengt. Durch berechnete Zurückziehung der französischen Truppen überließ man dann die vom größtentheils föderalistisch gesinnten Volke nicht unterstützten Unitarier ihrem Schicksale, das denn auch im „Stecklikriege," im dem sich unläugbar der Volkswille offenbarte, unerbittlich über sie hereinbrach. Der Erfolg dieser Katastrophe überstieg jedoch alle Erwartungen des Anspinners jener Ränke; er mußte sehen, daß das Volk von Offizieren, die im Solde der Bourbonen, Oesterreichs und Englands gestanden, mit überwältigender Macht gegen die sterbende helvetische Regierung herangeführt wurde; er mußte befürchten, daß die europäische Reaktion, mit England an der Spitze, im Begriffe war, die Schweiz zu erobern, ihr Gebiet zum Kriege gegen Frankreich, die „furchtbaren Bastionen" ihrer Alpenpässe zum Einfalle in Italien zu benützen, und dies um so mehr, als England für die Insurrektion der schweizerischen Föderalisten begeistert war, sie durch den in die Schweiz gesandten Emissär Moore mit Gold unterstützte, Oesterreich zu ihrer Unterstützung aufforderte und bei Frankreich gegen jede Intervention dieser Macht in den schweizerischen Angelegenheiten protestirte [1]). Jetzt, — so lange die helvetische Regierung noch auf schweizerischem Boden stand, jetzt war es die höchste Zeit, jetzt mußte man die Gelegenheit benützen, ehe es zu spät wurde, ehe die ganze Schweiz von den Föderalisten eingenommen und kein Vorwand mehr da war, zu interveniren.

Schon stand der Vortrab der Eidgenossen in Moudon, ihr Heer in Payerne, schon war in dem schutzlos preisgegebenen Lausanne die helvetische Schattenregierung zur Flucht bereit, als plötzlich und unerwar- 4. Okt.
tet, in einer Eilkutsche von Genf her, der General Rapp (ein Elsässer) in Lausanne anlangte und dem von Schrecken betäubten Senate eine Proklamation des ersten Konsuls überbrachte, in welcher sich Dieser der zerrissenen Schweiz als Vermittler anbot. Im Hintergrunde war Bonaparte entschlossen, falls seine Vermittelung nicht gelänge, die ebene Schweiz mit Frankreich zu vereinigen und die Gebirgskantone unter ihren alten Verfassungen sich selbst zu überlassen. Mit Freude und Jubel ergriff der servile Senat (der römische hätte ausgeharrt und sich von den Galliern morden lassen!) diesen Rettungsbalken und nahm die Vermittelung mit Lebehochrufen auf ihren Urheber an.

Bisher hatte Bonaparte mehr im Verborgenen und mit dem Anscheine, die Schweiz selbständig handeln zu lassen, auf dieselbe eingewirkt. Mit seinem

---

1) Thiers, hist. du Consulat et de l'Empire l. XVI. (Ed. Meline, Leipzig. t. IV. p. 173—193).

1802. Anerbieten zur Vermittelung aber begann seine offene, direkte Einmischung, sein förmlicher Anspruch, das Land durch sein Machtgebot umzugestalten.

Die Proklamation des ersten Konsuls befahl die sofortige Rückkehr der helvetischen Regierung nach Bern, die Wiederherstellung ihrer Autorität in der ganzen Schweiz, die Auflösung der neuen Behörden und ihrer Truppen und die Sendung von Abgeordneten des Senates und der Kantone nach Paris.

Während nun Rapp ohne Säumen nach Bern eilte, rückten die Eidgenossen bis zwei Stunden vor Lausanne und bewog Aufdermauer mit Bernern die helvetische Besatzung von Freiburg, nachdem er sie beschossen, durch die falsche Angabe, Wattenwil sei bereits in Lausanne eingezogen, zur Kapitulation, entwaffnete sie und nahm sie gefangen. Rapp zwang dann die restaurirte Berner Regierung mittels der Drohung, daß französische Truppen einrücken würden, zur Bekanntmachung der Proklamation des „Mediators" und bewirkte mit ihrer Hülfe einen Waffenstillstand zwischen den beiden feindlichen Lagern der Schweiz. Bern war zugleich aufgefordert worden, dem helvetischen Senate in seinen Mauern wieder Platz zu machen, hatte aber Verlängerung der ihm diesfalls gestellten Frist bewirkt, um sich bei der Tagsatzung in Schwiz Raths zu erholen. Diese hatte indessen mit dem bornirten Lokalgeiste der auf ihr vertretenen Kantone und Landschaften zu kämpfen gehabt, und war durch denselben in ihren mit Eifer begonnenen Berathungen über eine neue schweizerische Verfassung gehemmt worden; sie ermannte sich aber im Angesichte der drohenden Beeinträchtigung schweizerischer Selbständigkeit, wies die Vermittelung einstimmig zurück, befahl Bachmann, den Krieg bis zur Vertreibung der helvetischen Regierung fortzusetzen, und zeigte dies ihr Vorhaben dem ersten Konsul schriftlich an. Rapp, von den Bernern, noch mehr aber von den Bernerinnen gefeiert, stellte hierauf der Tagsatzung einfach eine Frist bis zum 14. Oktober, sich zu unterwerfen, widrigenfalls das von Genf bis Hüningen die Schweizergrenze säumende französische Heer einrücken würde. Die Tagsatzung beschloß zwar, sich den Franzosen nicht zu widersetzen, sich aber auch nicht zu unterwerfen, und erklärte dann in einem „Abschiede," sich zwar der Gewalt zu fügen, aber niemals dem Rechte der selbständigen Konstituirung der Schweiz zu entsagen [2]). Sie löste sich jedoch noch nicht auf, obschon seit dem Erscheinen der Napoleonischen Proklamation ihr Ansehen bedeutend abnahm und in dem stets in der Urschweiz eine weniger hartnäckige Rolle spielenden Obwalden vollends aufhörte. Bachmann, von Rapp mit deutlichen Drohungen bedacht, erhielt die Erlaubniß zum Rückzuge, den er mit musterhafter Ordnung ausführte. Die Tagsatzung

2) Relation der eidg. Tags. in Schwyz an die gesammte schweiz. Nation; 12. Okt. 1802. Abscheid der eidg. Tags. zu Schwyz, 15. Weinmon. 1802.

aber verließ sich immer noch auf die Hülfe Oesterreichs und Englands, ob- 1802.
schon ersteres sich passiv verhielt und letzteres, wenn auch bereit, für eine Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich Alles zu wagen, zu ferne lag, um etwas thun zu können. Die Berner Regierung wußte die Lage der Dinge besser zu würdigen; sie trat ab und die helvetische Regierung zog 17/18. Okt.
wieder, ihre Truppen voran, in Bern ein, wo ihr jedoch kein einziges Herz entgegen schlug. Als aber ihre Autorität, namentlich in der innern Schweiz, nicht sogleich überall anerkannt wurde, rückten mit militärischer Pünktlichkeit französische Truppen unter dem General Ney, der zugleich als bevollmächtigter Minister Frankreichs beglaubigt war, in die Schweiz. Des berühmten Feldherrn soldatische Maßregeln sollten in bezeichnender Weise an die Stelle der hinterlistigen Ränke Verninac's treten.

Die eingezogenen zehn- bis zwölftausend Franzosen besetzten nun die ganze Schweiz, die Tagsatzung in Schwiz löste sich mit der Wiederholung ihrer schon früher abgegebenen Erklärung auf und ihre Kriegsmannschaft zerstreute sich. In allen Kantonen wurden die helvetischen Beamten wieder eingesetzt, um der beabsichtigten Vermittelung eine anscheinend gesetzliche Grundlage zu geben. Es war jedoch nicht die helvetische Republik, was hergestellt wurde, sondern ein provisorischer Zustand, der den Uebergang zu einer neuen Aera der schweizerischen Zustände bilden sollte. Der Widerstand gegen die Auflösung der restaurirten Kantonsregierungen war nirgends der Rede werth. Man unterwarf sich schweigend.

Da es unmöglich war, daß Franzosen in ein Land kamen, ohne etwas zu rauben, in der Schweiz aber weder Geld noch Lebensmittel mehr zu haben waren, so warfen sich die modernen Vandalen diesmal, unter dem Vorwande, ferneren Aufständen gegen die gesetzliche Ordnung vorzubeugen, auf des Schweizers theuerstes Kleinod, auf seine Waffen. Alle Bewaffnungsstücke, die in der ganzen Schweiz, bis in die entferntesten Hütten, zu finden waren, wurden ergriffen und weggenommen, und die elenden Verräther, welche die Fremden auf verborgene Waffen aufmerksam machten, wurden von denselben „gute Patrioten“ betitelt. Das gestohlene Gut brachte man nach dem Waatlande zusammen. Man hat den Schweizern oft Geldgier vorgeworfen; aber wahrlich, alle Geldentwendungen in den Revolutionsjahren haben unser Volk nicht so erbittert, wie diese feige Entziehung der Mittel, seine Freiheit aufrecht zu erhalten. Die Räuber schraken nicht einmal vor Lächerlichkeiten zurück und stahlen sogar unschädliche Galanteriedegen und — Kinderspielwaffen!!! Viele Schweizer zerschlugen im Zorn ihre Wehr, ehe man sie ihnen abnahm. Nur was zum Kriegsdienste nicht taugte, z. B. Pistolen und Jagdflinten, wurde später wieder zurückgegeben; alles Andere wanderte nach Frankreich! Wenn man das den alten Schweizern zugemuthet hätte!

Es war indessen nicht genug an dieser Gewaltthat. Eine andere folgte nach. Alois Reding, Aufdermauer und mehrere andere Leiter der

1802. föderalistischen Bewegung wurden verhaftet und auf der Festung Aarburg eingesperrt.

Zu alledem kam das hochtrabende Auftreten der schmählich geflohenen und nur durch fremde Bayonnette wieder eingesetzten helvetischen Regierung. So suchte sie durch eine Kriegssteuer von 625,000 Schweizerfranken, welche auf alle Kantone, Gemeinden und Privaten vertheilt und, obschon unmöglich zu erschwingen, mit nie erhörter Strenge eingetrieben wurde, wobei man vor geleisteter Zahlung keine Beschwerden berücksichtigte, ihre leeren Kassen zu füllen und die Kosten der unberufenen französischen Besetzung zu bestreiten! So ordnete sie ferner gegen alle Mitglieder der während des föderalistischen Aufstandes bestellt gewesenen Behörden, für die von denselben verwendeten öffentlichen Gelder, den Rechtstrieb an [3])! Durch solches Schreckenssystem, wie es 1798 und 1799 nicht schlimmer gewesen, zog sie sich den Haß aller Parteien, selbst der sonst eifrigsten Republikaner zu. Es ist aber dabei nicht zu vergessen, daß das Haupt dieser sich Regierung nennenden Versammlung von Feiglingen — Dolder hieß, und das erklärt viel! Während dieser Schreckensherrschaft wurde endlich das von Anarchie zerrissene Frickthal definitiv mit der Schweiz vereinigt.

Mit der Vermittlung sollte indessen rasch fortgeschritten werden. Ein
25. Okt. Dekret schrieb vor: es sollen in jedem der achtzehn helvetischen Kantone (auch der früher aufgelöste Kanton Waldstätten war provisorisch wieder hergestellt) die gewesenen Mitglieder der beiden Kantonstagsatzungen vom 1. August 1801 und vom 2. April 1802 unter dem Vorsitze der Statthalter zusammentreten und eine ihnen beliebige Anzahl von Abgeordneten nach Paris ernennen, wo dieselben am 15. November einzutreffen hätten [4]). Der Senat seinerseits ernannte Rüttimann aus Luzern, Pidou aus Waat und Müller-Friedberg als Abgeordnete. Die Wahlen der Kantone wurden Anfangs November vorgenommen. Da die Wähler seiner Zeit unter dem Einflusse der helvetischen Behörden die Mission erhalten hatten, die sie jetzt zur Theilnahme an der Wahl berechtigte, so erklärt es sich leicht, warum der größte Theil der Abgeordneten nach Paris Unitarier waren, was sonst, nach unmittelbarem Vorgange der siegreichen föderalistischen Bewegung, unbegreiflich wäre.

Die Abgeordneten des Senates und der Kantone begaben sich nun nach Paris, nicht mit dem stolzen und trotzigen Gefühle eines Waldmann und Bubenberg, sondern die Einen mit Resignation, die Anderen mit furchtsamem Zagen vor der Majestät des nunmehrigen Diktators der Schweiz. Da die Versammlung eine Nachahmung der vor einigen Jahren nach Lyon berufenen Consulta italienischer Abgeordneten war, so

---

3) Helv. Tagbl. VI. S. 312, 331.
4) Helv. Tagbl. VI. S. 297.

benannte man auch sie mit diesem italienischen Titel. Es pilgerte übrigens 1802.
auch noch eine Anzahl so zu sagen wilder Abgeordneter nach der gallischen Weltstadt, d. h. solcher, welche von der Proklamation Bonaparte's nicht verlangt, sondern von einzelnen Landschaften, Städten, Gemeinden und Korporationen gesandt wurden. So hatte die Stadt Bern z. B. solche ernannt, so der flüchtige Abt von St. Gallen und Andere.

Wir gehören nicht zu Jenen, welche jedes vom Mediator gesprochene Wort, als „der Geschichte angehörend," beweihräuchern, und die Kenntniß, welche sich der kluge und Alles berechnende Weltherrscher in spe von den schweizerischen Verhältnissen verschafft hatte, anstaunen. Wir sind auch nicht so gutmüthig, die fragliche Operation für eine Wohlthat anzusehen, welche der Gewaltige aus reiner Zuneigung unserm Vaterlande erwies, um es künftig vor inneren Kämpfen zu bewahren. Wir sehen in dem während des Winters von 1802 auf 1803 zu Paris und St. Cloud geschaffenen Vermittlungs- und Verfassungswerke nichts, als eine kalte Berechnung, wie die Schweiz organisirt sein müsse, um künftig Frankreich keine Verlegenheiten mehr zu bereiten, vielmehr dieser Macht mit gebundenen Händen zu Diensten zu stehen.

Bonaparte hatte vier französische Senatoren: Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier, beauftragt, mit den schweizerischen Abgeordneten über die künftigen Verfassungen ihres Vaterlandes zu verhandeln. Letztere theilten sich schroff, und ohne Gemeinschaft mit einander zu suchen, in die Parteien der Unitarier, welche etwa zwei, und der Föderalisten, welche etwa ein Dritttheil der Consulta bildeten. Unter den Ersteren that sich durch seinen Einfluß der helvetische Minister in Paris, Stapfer, unter den Letzteren Reinhard aus Zürich hervor. Um die Abgeordneten gleich über seine Absichten aufzuklären, empfing der erste Konsul fünf von ihnen Ausgeschossene an seinem von aller republikanischen Einfachheit abgegangenen, von Diplomaten, Offizieren, geistlichen und weltlichen Würdenträgern in reichen, glänzenden und bunten Uniformen und Amtstrachten wimmelnden „Hofe" zu St. Cloud [5]). Seiner langen Rede kurzer Sinn war: Die Schweiz sei nicht dazu bestimmt, eine große Rolle in Europa zu spielen, seitdem dieses große Mächte zähle, die zur Zeit des Ruhmes der alten Schweizer noch klein gewesen. Wollte die Schweiz an großen Thaten theilnehmen, so müßte sie sich mit Frankreich vereinigen lassen. Sie dürfe daher kein stehendes Heer halten; ein solches würde nur die Entwicklung tüchtiger Milizen verhindern. Sie dürfe auch keine einheitliche Centralgewalt besitzen, weil die Gewohnheiten und Ueberlieferungen der einzelnen Kantone zu verschieden seien, als daß sich, bei der gegenseitigen lokalen,

---

5) Muralt, Hans von Reinhard, Beitr. z. Gesch d. Schweiz. Zürich 1839, S. 104.

1802. konfessionellen und socialen Eifersucht derselben, eine Einheit aufrecht er halten ließe, die sich auch wirklich durch die letzten Ereignisse als ohne fran zösische Hülfe unhaltbar erwiesen habe. — Er sprach dann das Resulta seiner bisherigen Beobachtungen über die seinen Interessen am besten di nende künftige Verfassung der Schweiz in drei Sätzen aus, welche lauteten 1) Rechtsgleichheit zwischen allen Kantonen, 2) Aufhebung der Familien vorrechte und 3) eine Föderativverfassung mit Aufrechthaltung der Eigen thümlichkeiten jedes Kantons. Im Speziellen verlangte er die Unab hängigkeit der französischen und italienischen Schweiz (Waat und Tessin von der deutschen. Den Unitariern, welche mit seinen Aussprüchen unzu frieden waren, obschon sie wissen mußten, daß die große Mehrheit de Volkes keinen Einheitsstaat wollte, — warf er Kurzsichtigkeit und Un geschicklichkeit, den Föderalisten Verbindung mit den Feinden Frank reichs vor.

Nun begannen die Verhandlungen zwischen den Kommissarien und de
1803. Abgeordneten; sie zogen sich in das kommende Jahr hinein. Jede der bei den schweizerischen Parteien mußte zuletzt fünf Ausgeschossene wählen
29. Jan. welche dann mit dem ersten Konsul und den Kommissarien eine lang Sitzung hielten. Bonaparte suchte den Schweizern in derselben nament lich begreiflich zu machen, daß ihr höchstes Interesse die ausschließliche An lehnung an Frankreich verlange, und äußerte sich gegen die einzelnen Abge ordneten über die Verhältnisse ihrer Kantone und Stände einläßlich. I dieser Sitzung wurde die künftige schweizerische Verfassung abschließlich fest gestellt. Nachdem dieselbe ausgearbeitet war, wurde sie den Ausgeschossene
19. Febr. feierlich überreicht und von ihnen unterzeichnet. Eine Abschiedsaudienz zu welcher sich sämmtliche Abgeordnete verfügten, schloß die die Schwei betreffenden, in Paris vollführten Arbeiten. Bonaparte zeichnete in der selben die Föderalisten, namentlich den Insurgentenanführer Wattenwil auffallend aus.

Die „Vermittlungs- (Mediations-) Akte des ersten Konsuls de fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheil ist [6])," enthielt in zwanzig Kapiteln zuerst die Verfassungen der neunzehn Kantone, aus welchen die Schweiz künftig bestehen sollte, in alphabetische Ordnung, und endlich die Bundesverfassung. Die dreizehn alten Kanton wurden unverändert wieder hergestellt, ausgenommen, daß jeder derselbe jene Gegenden, die von ihm entfernt oder durch verschiedene Sitten, Sprache 2c getrennt waren, verlor (z. B. Zürich Stein und Hohensax, Bern Waa und Aargau, Uri Leventina, Glaris Werdenberg), dagegen solche kleiner

6) Acte de Médiation, fait par le prémier Consul de la républ. franç. entr les partis qui divisent la Suisse. Urkunden zum Repert. der Absch. der eidg. Tags v. 1803—1813 (Bern 1843) S. 1 ff.

Landestheile erhielt, welche nach ihrer Lage zu ihm paßten (z. B. Bern 1803.
Schwarzenburg, Schwiz Gersau, Unterwalden Engelberg, Freiburg Murten, Schaffhausen Stein). Die sechs weiteren, neugeschaffenen Kantone waren: St. Gallen (aus der Stadt und Landschaft St. Gallen, Tockenburg, Rheinthal, Hohensax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswil), Graubünden (im alten Umfange), Aargau (das ehemals bernische, sammt Baden, den freien Aemtern und dem Frickthale), Thurgau (im alten Umfange), Tessin (aus den ehemaligen italienischen Vogteien sammt Leventina) und Waat (das ehemals bernische sammt den Vogteien Orbe, Echallens und Grandson). Alle Unterthanenlande und die Vorrechte der Orte, der Familien und der Personen wurden als abgeschafft erklärt und allen Schweizern Niederlassungs- und Gewerbefreiheit bewilligt. Die allgemeinen Bundesangelegenheiten wurden auf innere Streitigkeiten und auswärtige Verhältnisse beschränkt, und ihre Leitung einer Tagsatzung und einem „Landammann der Schweiz" übertragen. Die Tagsatzung versammelte sich, jährlich abwechselnd, in den Städten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der jweilige Schultheiß oder Bürgermeister des „Direktorialkantons" war zugleich Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung. Jeder Kanton sandte einen Abgeordneten zur letztern. Die Kantone jedoch, welche nach damaliger (unrichtiger) Annahme mehr als hunderttausend Seelen zählten, nämlich Bern, Zürich, Waat, St. Gallen, Aargau und Graubünden (das jene Anzahl jetzt noch nicht einmal erreicht hat), erhielten je zwei Stimmen, die übrigen Kantone nur je eine.

Die Kantone zerfielen, bezüglich ihrer Verfassungen, in drei Gruppen:

1) Demokratische Kantone; diese erhielten ihre alte Verfassung wieder, und zwar Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Walde, Glaris, Zug und Appenzell die Landsgemeinde, Glaris und Appenzell überdies ihre konfessionelle Trennung, und Graubünden seine Bünde und Hochgerichte, während hier an die Stelle des Bundestages und des Kongresses ein Großer Rath und ein aus den drei Bundeshäuptern bestehender Kleiner Rath traten.

2) Aristokratische Kantone; diese verloren zwar glücklicher Weise die frühere ausschließliche Herrschaft der Hauptstädte, mußten jedoch den letzteren ein gewisses Vorrecht einräumen. Dasselbe bestand darin, daß in Basel und Schaffhausen die Hauptstadt den dritten, in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn den fünften Theil der gesammten Volksvertretung im Großen Rathe erhielt (d. h. der betreffende Kanton war in drei oder fünf Bezirke getheilt, deren einen die Hauptstadt bildete, und jeder der zwei oder vier Landbezirke zerfiel in so viel „Zünfte" [Wahlkreise], wie die Bürgerschaft der Stadt). Zudem waren die Wahlen der Behörden so künstlich und verwickelt eingerichtet, daß ein Uebergewicht der Städte, vermöge der größern Anzahl reicher und gebildeter Männer, die sie

1803. besaßen, gesichert war. Der Große und Kleine Rath erhielten eine ähnlich Anzahl von Mitgliedern, wie sie in den Städtekantonen schon vor 179 üblich gewesen.

3) Neugebildete Kantone; diese, nämlich St. Gallen, Aargau Thurgau, Tessin und Waat erhielten ebenfalls so erkünstelte Wahl arten ihrer Behörden, daß die Städte und die Reichen in hohem Maße be günstigt waren. Ein Großer Rath von 100 bis 180 Mitgliedern, zu kleinern Theile vom Volke direkt, zum größern Theile aber durch das Loo aus Kandidaten gewählt, welche jeder Kreis aus den Angehörigen andere zu nehmen hatte, wobei stets Alter und Vermögen berücksichtigt wurden — hatte die Gesetzgebung, ein Kleiner Rath von neun Mitgliedern di vollziehende Gewalt zu besorgen. Der Vorsitz im Kleinen Rathe muß monatlich gewechselt werden.

Die Mediationsverfassung hatte ihre Licht- und Schattenseiten. Wen ein Volk weiter nichts bedarf, als mit seinen Nachbarn im Frieden un unter sich ruhig zu leben, von Beamten, in deren Wahl es zahllosen Be schränkungen unterworfen war, „väterlich" regiert zu werden und in seine materiellen Erwerbe keinerlei wesentliche Störungen zu erleiden, so war da Bonaparte'sche Werk ein Meisterstück, welches in damaliger Zeit nich genialer erdacht werden und das sich auch in der Praxis nicht besser hät bewähren können, als es sich wirklich bewährt hat. — Bedarf aber ei Volk mehr, muß namentlich ein freies Volk auf die öffentlichen Angelegen heiten einwirken, ja dieselben beherrschen können, muß es in der Wal seiner Behörden vollkommen frei und unbeengt sein, muß ferner ein Sta mit gemeinsamer Geschichte Werth darauf legen, wenigstens die wichtigere und in das Leben des Volkes eingreifenden Angelegenheiten gemeinsam z berathen und zu diesem Zwecke Organe zu besitzen, bei deren Zusammen setzung das Volk mitzuwirken hat, — und ist endlich ein Land nur dan ein freies, wenn es sich seine Verfassung selbst giebt und in seiner Geset gebung, Verwaltung und Rechtspflege von fremden Staaten vollkomme unabhängig ist, — dann war die Mediationsakte ein schlechterdings ve werfliches, das Schweizervolk erniedrigendes, seine Freiheit vernichtende und seine Einheit zerreißendes Machwerk eines Gewalthabers.

Ueber Annahme oder Verwerfung der Mediationsverfassung war de Schweizervolke kein Recht der Abstimmung, wie im Jahre 1798 über d helvetische Konstitution, eingeräumt. Es hatte keine Wahl, — es muß das fremde Geschenk ohne Widerspruch hinnehmen. Dafür sorgte die fran zösische Besetzung und die vorgenommene Entwaffnung. Das an der In surrektion nicht betheiligte, überhaupt in den Jahren der Revolution ruhi gebliebene Freiburg wurde vom Mediator als erster „Direktorialkanton, der gemäßigte, aber energische und Frankreich ergebene ehemalige Komman dant der Schweizergarden (oben S. 7) Ludwig von Affry als erste Landammann der Schweiz (für das Jahr 1803) bezeichnet. Für jede

Kanton wurde eine „Kommission" (provisorische Regierung) aufgestellt, 1803.
deren Präsidenten der Mediator (z. B. Dolder für Aargau, Rudolf von Wattenwil für Bern, Rüttimann für Luzern, Müller=Friedberg für St. Gallen, Monod für Waat u. s. w.), und deren sechs übrige Mitglieder die zehn Ausgeschossenen der Consulta ernannten. Der Amtsantritt aller war auf den 10. März, die Ausführung der Verfassung auf den 15. April, der Zusammentritt der Tagsatzung auf den 1. Juli festgesetzt. Die helvetischen Truppen wurden in französischen Dienst aufgenommen und für alle politischen Vergehen Amnestie bewilligt. Eine Kommission von fünf Mitgliedern aus mehreren Kantonen wurde mit Liquidation des Vermögens und der Schulden der helvetischen Republik beauftragt.

Die Mitglieder der Consulta kehrten in ihre Heimat zurück. Die in Aarburg noch gefangen gehaltenen „Insurgenten" Reding, Zellweger, Hirzel und Würsch wurden mit Erlaubniß des ersten Konsuls freigelassen, mußten sich aber bis zum Zusammentritte der Tagsatzung auf französisches Gebiet begeben. Das Volk war froh, wenigstens einmal Ruhe und Frieden zu haben, und dachte nicht weiter daran, daß seine politische Selbständigkeit dahin war.

Die letzten Tage der helvetischen Regierung waren schmählich. Ney beherrschte sie vollkommen, und ungeachtet des ökonomischen Ruines des Landes machte sie ihm ein Geschenk von tausend Louisd'or. Gehorsam fand sie nirgends. Ja, die extremsten Reaktionäre, welche von der Mediation nichts wissen wollten, verkehrten in Konstanz und Neuenburg mit englischen Emissären. Da man mehr Muth gegen die Presse, als gegen das Verbrechen bewies, nahmen Bösewichte aller Art und Vagabunden überhand. Ehrliche Leute, die keine Sicherheit mehr fanden, die Steuern aber nicht erschwingen konnten, wanderten nach Amerika aus.

Als endlich die bestimmte Zeit da war, welche der helvetischen Regierung, die nicht sterben konnte, diese Verrichtung erleichterte, trat der Senat mit einer Dankerklärung an den Mediator ab 7); es waren gerade fünf 5. März.
Jahre seit dem Falle des alten Bern. — Fünf Tage darauf folgte der Vollziehungsrath seinem Beispiele; um die gleiche Stunde vor fünf Jahren war der erste Freiheitsbaum in Bern errichtet worden. Welche Fluth von weltgeschichtlichen Ereignissen hatten diese fünf Jahre dahinbrausen gesehen! 10. März.

Am nämlichen Tage traten in allen Kantonen die provisorischen Kommissionen ihr Amt an, die Fahnen der Kantone wurden entfaltet, die helvetischen Farben beseitigt. Wir können uns nicht enthalten, folgenden drastischen Bericht eines Augenzeugen hier einzufügen. „Es war zum Theil traurig, zum Theil komisch mitanzusehen, wie die größte Lebhaftigkeit

---

7) Helvet. Tagbl. VI. S. 365.

1803 in den Bureaux auf die Geschäftsbeendigung losarbeitete. Traurig war es, so manchen trefflichen Vorschlag gemeinnütziger Einrichtungen, im Erziehungsfache, über Civilgesetzgebung, peinliche Rechtspflege, Maße und Gewichte, Arbeitsanstalten in das Meer gemeiner Akten versinken und der Vergessenheit überliefert zu sehen, manchen braven Arbeiter außer Brod gesetzt, manchen, der als Angestellter seine besten Jahre und Kräfte aufgewandt hatte, mit verborgener Besorgniß für die Zukunft zu erblicken. Komisch dagegen war es, den Schwarm unnöthiger Schreiberinsekten ausflattern zu sehen, die Aengstlichkeit wegen ihrer Bezahlung und die Freude derer, die sie erhalten, mitanzuschauen [8])."

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß mit der helvetischen Republik viele schöne humane und freisinnige Projekte begraben wurden. Allein wie wäre zu erwarten gewesen, daß unter einer von Fremden aufgedrungenen und blos von ihnen aufrecht erhaltenen, von der großen Mehrheit des Volkes stets verabscheuten und von ihren eigenen Trägern wiederholt durch Staatsstreiche gebrochenen Verfassung jene wohlgemeinten Plane je hätten in's Leben treten und wohlthätig wirken können? Die Einheitsrepublik war ein schöner Traum gutdenkender, aber unpraktischer Menschen; dieser Traum endete aber mit einem wüsten Erwachen und wird wohl noch lange ein Traum bleiben, wenn auch die gegenwärtige Geschichte unseres Landes, langsam aber sicher, seiner einstigen Verwirklichung, jedoch durch eigene Kraft, zuzusteuern scheint.

§. 2. Die Schweiz unter der Vormundschaft des neuen Cäsars.

Die Zugeständnisse, welche die Mediationsakte nach dem Willen des neuen Cäsars sowohl der Reaktion als der Revolution machte, nämlich das extreme Föderativsystem und die halbe Herstellung der alten Vorrechte auf der einen, die Aufhebung der „zugewandten Orte" und „gemeinen Herrschaften" auf der andern Seite, stempelten diese Verfassung im Ganzen zu einem charakterlosen Mitteldinge, wobei jedoch anzuerkennen ist, daß die Schweiz unter derselben elf Jahre des Friedens und der gedeihlichen Entwickelung verlebt hat. Die Schweiz allein unter allen Ländern des europäischen Festlandes (mit Ausnahme einiger abgelegenen Gegenden) wurde von den verheerenden Stürmen verschont, die der corsische Eroberer über die Fluren vom Guadalquivir bis zur Moskwa hinbrausen ließ. Sie konnte sich daher, und das war ihr allerdings vor der Hand das Nothwendigste, von den furchtbaren Wunden erholen, die ihr eine fünfjährige Besetzung durch räuberische Söldnerschaaren geschlagen hatte.

---

8) Hotler, Gesch. d. Schweizervolkes. Neuere Zeit. 1. Periode. S. 253.

Der letzte Nachklang, den die Schweiz von der nun beendigten Militärherrschaft vernahm, war ein Aufstand, den die einem Gerüchte zufolge zum Kampfe gegen die Neger Hayti's bestimmten Reste der helvetischen Truppen versuchten. Franzosen mußten ihn erdrücken, ein Rädelsführer wurde erschossen, und die Uebrigen, durch Desertionen stark gelichtet, wurden nach Frankreich und Italien abgeführt. Die Schweiz, von den Franzosen ebenfalls geräumt, konnte nun das Schwert mit der Pflugschaar vertauschen und sich ruhig neu konstituiren. 1803. 26.27. März.

Die neugewählten Behörden der neunzehn Kantone traten ihre amtlichen Verrichtungen an und erließen sämmtlich unterwürfige Dankadressen an den Mediator, der sie huldvoll erwiederte. Es ging indessen nicht lange, so spürte man bereits das Wehen eines reaktionären Luftzuges. Die Ignorirung des Volkes, das sich nach der Mediationsakte zu einer bedeutungslosen Null herabgedrückt sah, und die unendliche Höhe, in der sich die nicht nach dem Maßstabe der Tüchtigkeit, sondern nach dem des Reichthums und Alters gebildeten Behörden über dem Volke erhaben dünkten, traten in allen amtlichen Verhandlungen hervor. 15. Apr.

Eines der ersten Geschäfte des neuen französischen Vasallenregiments war die Unterdrückung jeder dem Mediator mißbeliebigen Denk- und Redefreiheit. Die vor 1798 geübte, in der helvetischen Periode aber unbekannte Präventiv-Censur gegen öffentliche Blätter wurde wieder angewandt, und alle Zeitungen und andere literarische Veröffentlichungen unterdrückt, wenn sie im Mindesten der herrschenden Reaktion und vor Allem — Frankreich zu mißfallen, das Unglück hatten. Der Landammann Affry, der sich in gleicher Weise der alten Aristokratie, wie dem Emporkömmling an der Seine angenehm zu machen wußte, erwarb sich das Verdienst der Wiedereinführung jener gehässigen Maßregel und fügte ihr noch andere entsprechende Schritte bei, indem er die Veröffentlichung der Tagsatzungsverhandlungen zu verhindern suchte. Eine widerliche Geheimnißkrämerei machte sich in allen öffentlichen Handlungen breit, und das Volk schien nur zum Bezahlen gut genug zu sein. Der Eigendünkel und die Eitelkeit der Regierenden hielt es denn auch mit dem der helvetischen Republik zu verdankenden einfachen und schmucklosen Amtsstyle nicht länger aus. Eine der wohlthuendsten und durch wohlfeilen Spott nicht zu widerlegenden Neuerungen der Revolutionszeit war ohne Zweifel die Ersetzung aller schwülstigen Titulaturen durch das schöne Wort „Bürger" gewesen. Auch dies mußte nun fallen, und die neuen „Herren" glaubten wahrscheinlich, wenn sie sich nun wieder „hochgeachtet," „wohlweise," „hochgelehrt" und wohlehrwürdig," den Landammann der Schweiz aber sogar „Excellenz" schelten ließen, so seien sie dies auch unfehlbar und stiegen hiedurch auf eine höhere Stufe, als der vorher mit ihnen gleich betitelte einfache „Bürger." Selbst die noch wichtigeren Errungenschaften der helvetischen Zeit wurden wieder vernichtet. In einigen Kantonen führte man die Folter wieder ein, hob das

helvetische Strafgesetzbuch auf, ohne ein neues zu schaffen, rief den alten Zunftzwang und Gewerbezopf wieder in's Leben, nahm den unehelichen Kindern die bürgerliche Gleichstellung wieder weg und plagte sich gegenseitig mit Zollschranken. Den gemischten Ehen wurden neuerdings Schwierigkeiten entgegengesetzt, und die Klöster bevölkerten sich wieder wie ehedem.

Zu alledem kam nun noch der längst überwunden geglaubte Vorrang, welchen sich die dreizehn alten Kantone gegenüber den sechs neuen beilegten, und welcher ohne Zweifel durch die Erhebung der sechs größeren Städtekantone zu Vororten genährt wurde. Es zeigte sich dies schon gleich nach dem ersten Zusammentritte der Tagsatzung, als bei Festsetzung der unter den Kantonen zu beobachtenden Rangordnung die dreizehn alten Kantone die ersten Stellen erhielten, und nach ihnen zunächst jene Kantone folgten, welche früher „zugewandte Orte" und zuletzt jene, welche früher „gemeine Herrschaften" gewesen. Umsonst sperrten sich die neuen Kantone gegen diese für sie demüthigende Klassifikation [1]).

Unter den dreizehn alten Kantonen spielten aber lange nicht alle die gleiche Rolle. Vielmehr wurden die kleinen oder demokratischen Landkantone wieder in dieselbe untergeordnete Stellung verwiesen, welche sie in der alten Eidgenossenschaft seit dem Ueberhandnehmen der Städte eingenommen und aus der sie sich ohne Erfolg im Tockenburgerkriege (s. Bd. II.) herauszureißen versucht hatten. Dagegen waren die aristokratischen Städtekantone, ohnehin mit Ausnahme Schaffhausens sämmtlich Vororte, nunmehr die eigentlichen Beherrscher der Schweiz, soweit Frankreich sie solche sein ließ, und zugleich die Herde der überhandnehmenden Reaktion. In Allem, was in der Schweiz während der Herrschaft der Mediationsakte geschah, so wenig es war, so wenig es in einem durch die Art seiner Organisation zur Unthätigkeit verurtheilten Lande sein konnte, gaben die alten Städtekantone mit ihren allmächtigen Schultheißen und Bürgermeistern den Ton an, während die Landkantone, zufrieden mit der Herstellung ihrer Landsgemeinden, gegen solche Uebermacht sich nicht rührten. Nur schwach konnte daher die Opposition sein, welche die neuen Kantone gegen die Oligarchie der alten wagten. Bei den ohnehin einflußlosen, trotzdem aber auf ihr Alter stolzen Landkantonen fanden sie keine Unterstützung, und ihre einer einheitlichen Leitung entbehrenden Regierungen konnten wenig Gewicht einlegen. Die fortwährende Ueberstimmung der neuen durch die alten Kantone auf der Tagsatzung machte daher erstere für ihre Souveränetät besorgt, und es trat die Sonderbarkeit ein, daß die Aristokraten, sonst extreme Föderalisten, ihres Uebergewichtes sicher, Vieles zu centralisiren suchten, wogegen sich die ehemaligen Unitarier der neuen Kantone hartnäckig sperrten. Es gab daher, von der passiven Gruppe der Landkantone

---

1) Tagſ.-Abſch. v. 1803 §. 6 u. 1804 §. 4.

abgesehen, zwei aktive Gruppen von Kantonen in der Schweiz, die der alten Stadtkantone und die der neuen Kantone. An der Spitze der erstern standen, vermöge ihrer Größe, Bern und Zürich, an der Spitze der letztern St. Gallen. Werfen wir einige Blicke auf die innern Verhältnisse dieser damals bedeutendsten schweizerischen Bundesglieder.

In Bern regierte beinahe unumschränkt der von Bonaparte mit der Leitung des Kantons betraute Rudolf von Wattenwil. Da er dafür gesorgt hatte, daß die mit der Leitung der Wahlen beschäftigten Beamten lauter Anhänger des Patriziates waren, so kamen in den Großen Rath unter 195 Mitgliedern 131 und in den Kleinen Rath unter 27 Mitgliedern 22 Stadtbürger von Bern, so daß der Einfluß des großen Landgebietes hinter demjenigen der verhältnißmäßig kleinen Hauptstadt ganz zurücktreten mußte. Selbst die wenig zahlreichen Männer vom Lande waren größtentheils keine Vertreter freisinniger Richtungen. Ein aus fünf Vollblut-Patriziern bestehender Ausschuß des Kleinen Rathes erhielt als „Staatsrath" die weitgehendsten Befugnisse, gegen Unruhestifter einzuschreiten, ja sogar, in Verletzung der Verfassung, Strafen gegen Solche zu erkennen, die seinen Vorladungen nicht folgen würden. Zu Oberamtmännern der 21 Bezirke, welche Beamten Administration und Justiz zugleich in ihren Händen hatten, wurden, mit einziger Ausnahme der Thäler von Hasle und Saanen, lauter Patrizier gewählt. Und ihnen stand die Ernennung der ersten Gemeindebeamten zu! Die Regierung schwebte indessen, trotz des Sieges ihrer Standesgenossen, in beständiger Furcht vor revolutionären Unternehmungen. Sie umgab sich mit einer stehenden Sicherheitswache von zwei Kompagnieen, errichtete, als „wichtigstes Geschäft der Staatsverwaltung," eine geheime Polizei und verfolgte jeden im Mindesten gefährlicher Grundsätze oder Umtriebe Verdächtigen mit Untersuchungen, Landesverweisungen, Amtsentsetzungen und Einsperrungen [2]). Sie bewirkte auf diese Weise eine solche Aechtung der „Patrioten," d. h. der nicht aristokratisch Gesinnten, daß die Gemeinde Zimmerwald in einem öffentlichen Blatte Diejenigen, welche ihre Angehörigen „Patrioten" nennen, für „schamlose Ehrendiebe" erklärte. — Niemand, der dem Patriziate nicht unbedingt ergeben war, erhielt ein Amt, die niedrigsten Dienstverrichtungen nicht ausgenommen. Oberamtmänner griffen willkürlich in die Rechte der Gemeinden ein. Ein solcher Eingriff hatte in Aarwangen eine bedeutende Aufregung und die Verweigerung der Huldigung von Seite eines Theiles der Bürger zur Folge. Die drei Anführer mußten öffentlich Abbitte leisten und dann das Land verlassen.

Da in den Städtekantonen vor der Revolution Staat und Stadt Eines gewesen, dies aber jetzt, seitdem die Landgebiete, wenigstens auf dem

2) Hodler, S. 254 ff.

Papier, mit ihren Hauptstädten gleiche Rechte besaßen, nicht mehr der Fall war, so mußte eine Ausscheidung des Staats- und des der Hauptstadt gehörenden Gemeindegutes vorgenommen werden. Dieselbe hatte schon unter der helvetischen Regierung begonnen, wurde aber nirgends so lange hinausgeschoben, wie in Bern, wozu der gewesene Gesandte in Paris, Jenner, welcher bekanntlich einen Theil des bernischen Staatsschatzes vor den Franzosen gerettet hatte, sein Möglichstes beitrug. Die Gegner der Stadtvorrechte haben den Patriziern den Vorwurf gemacht, vor und nach Einführung der Mediationsakte das von rechtswegen dem Staate gehörende Gut durch allerlei Machinationen größtentheils jenem entfremdet, verheimlicht und der Stadt zugewendet zu haben. Thatsache ist, daß der aus lauter Patriziern bestehende Staatsrath den erfahrenen und bei Talleyrand, dem „alten Fuchse," wohl angeschriebenen Jenner nach Paris sandte, um sich im Interesse der Stadt (!) gegen die Beschlüsse der vom Mediator eingesetzten Liquidationskommission, welche die Stadt zur Herausgabe von vorenthaltenen Schuldschriften anhalten wollte, zu beschweren. Diese Mission wurde durch das Geschenk einer Schweizersennerei, mit Senn, Sennerin, Kühen und Sennhütte, an die Gemahlin des ersten Konsuls unterstützt, womit dann der Staatsrath auch vollständig seinen Zweck erreichte. Es ist übrigens dieser Streit zwischen dem „armen Kanton" und der „reichen Stadt" in späterer Zeit, als die Patrizier nicht mehr das Ruder führten, so gehässig geworden, jetzt aber so verschollen, daß wir in seine unerfreulichen und allgemeinerm Interesse ferne liegenden Details nicht eintreten wollen[3]).

Nachdem das Patriziat von Bern sich in seinen wiedereroberten Sesseln recht warm gebettet, glaubte es seinem letzten Vertreter vor dem Einbruche der Revolution und dem rastlosen Kämpfer gegen dieselbe eine Ovation
1805. schuldig zu sein. Die Reste Steiger's wurden in Augsburg feierlich abgeholt, unter ehrenvollem Geleite nach Bern geführt und dort mit festlichem Gepränge bestattet. Zu dieser Demonstration verwendete die Regierung mehr Zeit, als zur Sorge für das Wohl des Volkes, das sie mit souveräner Geringschätzung von oben herab zu behandeln fortfuhr.

Während indessen unter dem ruhigern Bernervolke die rücksichtlos alte Zeiten zurückrufende Aristokratie nur geringere lokale Aufregungen hervorzubringen vermochte, führte dasselbe Streben unter dem hitzigern und seit den neunziger Jahren stets revolutionär gesinnten Volke der Ufer des Zürchersees eine für den Bestand des Mediationswerkes geradezu bedenkliche Empörung herbei.

---

3) Species facti und Rechtsgutachten über das Vermögen der Stadt Bern. 1833. — Bericht der Dotationskommiss. 1836. — Stämpfli, Dotationsgeschichte. 1850. — Wyß, Gesch. d. Stadt- u. Staatsgutes. 1851. — Hodler, S. 305 ff.

Der Kanton Zürich, für aristokratische Gestaltung weit weniger geschaffen als Bern, stellte bei seiner neuen Constituirung in Folge der Mediationsakte jenen Hans von Reinhard, das Haupt der Föderalisten in der Consulta zu Paris, an die Spitze seiner Regierung. Das Volk dieses Kantons, das seit dessen Bestand noch kein Jahrhundert ohne Erhebung für seine Rechte gegen die Uebergriffe der stolzen Hauptstadt hatte vorübergehen lassen, das neben den Waatländern unter allen Gegenden der Schweiz am eifrigsten für die helvetische Republik eingestanden, war auch jetzt nicht gesonnen, sich so leichten Kaufes abermals eine, wenn auch beschränkte, Vormundschaft der Stadt gefallen zu lassen [4]).

Die Umstände, welche das Volk Zürichs mit der neuen Ordnung der Dinge unzufrieden machten, waren mancherlei. Zuerst trug dazu bei, daß der bei der Wahl des Kleinen Rathes von den Demokraten eifrig vorgeschlagene Füßlin, ehemals Mitglied der helvetischen Regierung, übergangen wurde.

Die Gährung stieg, als die Regierung den Gemeinden das Wahlrecht der Pfarrer entzog, die Errichtung höherer Schulen verwehrte und die Gewerbefreiheit beschränkte, erreichte aber die höchste Spitze, als die Loskaufssumme der Zehnten auf einen unerschwinglichen Betrag hinaufgeschraubt und einige bereits abgeschaffte Zehntgattungen unter falschen Vorwänden wieder eingeführt wurden. Man begann in Winterthur, Andelfingen und 1804, März.
anderen Orten mit Bittschriften an die Regierung. Die Antwort, welche letztere, vom damaligen Landammann der Schweiz, Wattenwil in Bern, zum Einschreiten gegen die „Uebelgesinnten" ermuntert und der Hülfeleistung versichert, der Volksstimme ertheilte, bestand — in Vernichtung der Adressen und Verhaftung ihrer Haupturheber, die jedoch vom Bezirksgerichte Winterthur freigesprochen wurden. Um sich fester zu setzen, ordnete die Regierung darauf im ganzen Kanton eine Huldigung an und sandte zu diesem Zwecke mehrere ihrer Mitglieder in die verschiedenen Landesgegenden. Dieselben wurden aber in Horgen beschimpft, und in Wädenswil verweigerte das zur Huldigung versammelte Volk des Wahlkreises, unter revolutionären Ausrufungen, die Leistung des Eides. Auch in Stäfa und Meilen konnte die Feierlichkeit wegen tumultuarischer Auftritte nicht stattfinden, und die Kommissarien wurden sogar von der Menge, unter der sich auch Weiber hervorthaten, mit Steinen und Schneebällen beworfen. Doch nicht nur an den schon früher oft aufgeregten Seeufern, — auch im Innern des Kantons, in Uster, Wetzikon, Hinwil, erschienen entweder nur Wenige zur Huldigung oder erfuhren die Bevollmächtigten die deutlichsten Beweise des Volkshasses. Die Regierung ließ sofort eidgenössische

---

4) Beitr. z. Gesch. d. Unruhen im Kant. Zürich im J. 1804. Helvetia VII. S. 141 ff. — Leuthy, J. J., Gesch. des Bockenkrieges.

1804. Truppen aus der Westschweiz kommen. Abgeordnete von Wädenswil (wo von unbekannter Hand das Schloß angezündet wurde, die Gemeinde aber einen Preis auf Entdeckung des Thäters setzte) gingen nach Bern, traten vor den Landammann, wurden aber von Diesem nicht nur nicht angehört, sondern sogar verhaftet und nach Zürich gesandt.

In Horgen und Richterswil bewaffnete man sich nun und stellte den Schuster Jakob Willi, einen in fremden Diensten geschulten Soldaten, an die Spitze. Da zogen die eidgenössischen und zürcherischen Truppen
28. März. unter Oberst Ziegler zu Land und auf dem See gegen die Insurgenten. Letztere wurden aber weder von ihren Gesinnungsgenossen in anderen Gemeinden unterstützt, noch waren sie unter sich einig und zuversichtlich. Dennoch setzten sie, in ihre Gemeinden zurückgedrängt, den Truppen tapfern Widerstand entgegen, an dem sich auch, während rings die Sturmglocken heulten, Greise, Weiber und Kinder betheiligten. Die Soldaten schändeten ihren Beruf durch Plünderung und durch die Ermordung eines kranken Mannes und einer der Niederkunft nahen Frau, weil dieselben ihnen kein Geld geben konnten. Eine Schaar der Leute Willi's sammelte sich an der Anhöhe „Bocken" (daher der Aufstand „Bockenkrieg" genannt wird) und kämpfte so tapfer, daß die Truppen, neun Todte und fünfzehn Verwundete zurücklassend, die Flucht ergriffen. Die Stadt Zürich war von Angst und Schrecken erfüllt. — Jetzt regte es sich auch auf dem rechten Seeufer. Nachdem eine Abordnung dieser Gegend an die Regierung mit ihrem Gesuche um Abänderung der Zehentverordnungen abgewiesen und ein Mitglied derselben verhaftet worden, bewaffneten sich hundert Mann unter Felix Schoch in Stäfa. Willi aber rief alle umliegenden Gemeinden zum Aufstande, dessen Führung er wegen einer Wunde dem Hauptmanne Kleinert übertrug. Zwei andere Führer, Schneebeli und Häberling, warben Mannschaft und besetzten den Albis. Elf Großrathsmitglieder versammelten sich in Grüningen und sandten eine Abordnung nach Zürich, um die Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken. Man verlangte einfach Unterwerfung. Da nahmen Aufregung und bewaffnete Haufen überhand.

Jetzt ließ der Landammann von Wattenwil neue Truppen aufbieten, was aber in Glaris, Zug und Luzern wenig Anklang fand. Willi begab sich unterdessen auf das rechte Seeufer, fand jedoch unter dem Volke nicht nur wenig Unterstützung, sondern selbst Widerstand, und einer seiner Führer, Hanhart, wurde von den Bauern selbst nach Zürich gebracht. Da
3. Apr. zogen die verstärkten Truppen zum zweiten Male gegen den Aufstand. Ohne Hinderniß rückten sie in Wädenswil ein, entwaffneten die betheiligten Gemeinden und verhafteten die Anführer. Willi wurde in Stäfa von einem Berner Scharfschützen versteckt gefunden. Barbarisch hausten die von ihren eigenen Offizieren zur Spionerie angeleiteten Soldaten überall, wo sie erschienen. Urheber mißbeliebiger Aeußerungen wurden öffentlich geprügelt,

was Einige zu Krüppeln machte, Anderen (18 an der Zahl) sogar den Tod 1804.
brachte. Die Regierung triumphirte. Nun wurde drauf los verhört und untersucht. Aus Furcht, die nach der Verfassung einzig kompetenten Zürcher Gerichte möchten zu milde urtheilen, stellte der Landammann von Wattenwil eigenmächtig ein außerordentliches Kriegsgericht auf, dessen Präsidenten die Regierung von Zürich und dessen übrige Glieder der eidgenössische Befehlshaber wählen sollte. Die Regierung lehnte diese Ehre ab und Wattenwil stellte nun selbst den Rathsherrn Wutach von Bern
an die Spitze des Gerichtes. Dasselbe versammelte sich in Zürich und 16. Apr.
citirte die flüchtigen Insurgenten (22 an der Zahl)[5]. Die berüchtigte „peinliche Gerichtsordnung" Kaiser Karls V. wurde nach dem Willen des Landammanns den Verhandlungen zu Grunde gelegt. Umsonst verlangte Luzern die Zusammenberufung der Tagsatzung. Der Landammann ging soweit, wegen dieses Schrittes jenen Kanton, als im Einverständnisse mit den Rebellen befindlich, bei Bonaparte zu verdächtigen[6]), und beschnarchte sogar hochmüthig das in dieser Sache sehr willfährige St. Gallen, weil es die Regierung von Zürich zur Milde gemahnt hatte[7]).

Endlich nahte der Tag der Verurtheilung, den die Bürgerschaft 25. Apr.
Zürichs wie einen Festtag feierte. Die Sprüche des unberechtigten Gerichtes waren hart genug. Willi und Schneebeli wurden in Folge derselben enthauptet, Häberling wegen mildernder Umstände erschossen, Hanhart und Grob auf ewig in's Gefängniß gesteckt. Mit großer Standhaftigkeit erlitten die dem Tode Geweihten, die der Leutpriester Cramer in seiner Rede noch fanatisch schmähte, ihren Mord. Gierig schaute die herzlose Menge den Exekutionen zu. Der Landammann war nun mit Blut gesättigt, löste plötzlich das Kriegsgericht auf und übertrug die ferneren Urtheile dem Zürcher Appellationsgerichte. Gegen alle Erwartung verurtheilte letzteres noch den Jakob Kleinert zum Tode. Nach rührendem Abschiede von Weib und Kind starb er unter Betheuerungen seiner Unschuld. Der ebenfalls dem Tode geweihte Felix Schoch hatte sich flüchten können und starb später in Baiern. Mehrere andere Angeklagte erlitten Freiheits- und Geldstrafen, und auf die betheiligten Gemeinden wurden die Kriegskosten in enormen Summen vertheilt. Jene, welche nicht gleich

---

5) Daß einige Kantone, wie Luzern, Waat und St. Gallen gegen die Kompetenz des Kriegsgerichtes protestirt hätten, wie Tillier (Gesch. d. Med. I. 130) und Hodler (S. 380 ff) aus Zeitungsberichten schöpfen, ist, wenigstens in Bezug auf St. Gallen, leider — eine Dichtung.

6) Pfyffer, Gesch v. Luzern II. S. 174. Luzern war der einzige der alten Städtekantone, in welchem unter der Mediationsverfassung weder das Patriziat, noch überhaupt die Stadtbürgerschaft das ausschließliche Ruder führte. Die Aristokraten nannten daher die dortige Regierung, in welcher mehrere Männer vom Lande saßen, verächtlich eine „Bauernregierung."

7) Kant.-Arch. St. Gallen. Zürcher Akten von 1804.

bezahlen konnten, wurden durch Exekution ausgesogen. Den im Großen Rathe das eingeschlagene Verfahren freimüthig tadelnden Usteri wies der allmächtige Bürgermeister Reinhard barsch zur Ordnung, welche Anmaßung jedoch der andere Bürgermeister Escher zu rügen den Muth hatte. Die Gemeinde Horgen, weit entfernt, gedemüthigt zu sein, vereitelte in der Kirche durch Husten und Räuspern das Verständniß der verlesenen Proklamation des Landammanns. Letzterm verdankte die Tagsatzung kriecherisch sein Verhalten; nur Luzern (wo während der Besetzung des Kantons Zürich einzelne Offiziere und Truppenabtheilungen eingezogen waren und sich anmaßend benommen) hatte den Muth, sich der Beistimmung zu enthalten. Auf den Auftrag dieses Kantons wurde später von der Tagsatzung
1803. beschlossen, daß künftig Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr nur auf Verlangen des betreffenden Kantons, und zwar der Präsident vom Landammann, die übrigen Richter von den hülfeleistenden Ständen, aufgestellt werden sollten [8]).

In den neuen Kantonen kam, in Folge der durch die Mediationsverfassung herbeigeführten Reaktion, in Ermangelung eines historisch emporgewachsenen Patriziates, eine Art Geld- und Bildungsaristokratie an das Ruder. Der Wahlspruch der Regierenden wurde: Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk. Sie waren väterliche, wohlmeinende Herren, aber eben „Herren.“ Im einflußreichsten der neuen Kantone, in St. Gallen, stand der geistreiche und gewandte Staatsmann Karl Müller-Friedberg an der Spitze der Regierung, deren bedeutendste Kraft er war. Berufen, ein neu geschaffenes Gemeinwesen zu leiten, hatte er gleich von Anfang an einen hartnäckigen Störenfried in der Person des frühern Landesherrn, des flüchtigen Abtes Pankraz, zu bekämpfen. Der von Oesterreich unterstützte Prätendent bestürmte die kaum eingesetzte Regierung St. Gallens mit anmaßenden Reklamationen all' seiner vor der Revolution genossenen Rechte. Des neuen Kantons nahmen sich der Mediator und sein Gesandter eifrig an und verwarfen jeden Gedanken an irgend eine Einsetzung des Abtes in dessen ehemalige Befugnisse. Da unterhandelte die St. Gallen'sche Regierung mit den, das Verfahren ihres gewesenen Fürsten nicht billigenden Kapitularen über deren künftige Versorgung. Zuerst projektirte man die Gründung eines Bisthums an der Stelle des Klosters und die Verwandlung der Mönche in Domherren. Als nicht nur Pankraz, sondern auch der Papst diesen Plan verwarfen, bildete sich im Kanton aus gewesenen geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Stiftes und ihren Anhängern eine Partei, welche für Wiederherstellung des Klosters intriguirte. Die Regierung des Kantons trat aber so energisch auf, daß die

---

8) Tags.-Absch. v. 1804 §. 13. 1803 §. 12. Offiz. Samml. der das schweiz. Staatsr. betr. Aktenst. I. S. 242.

Wühler bald schweigen mußten, namentlich da auch Napoleon sein Machtwort ertönen ließ. Um allen Ränken indessen ein Ende zu machen, hob der Große Rath ausdrücklich das Kloster auf und theilte dessen Nachlaß in 1805, 8. Mai. ein kirchliches und in ein „souveränes" Gut. Ersteres fiel den Katholiken des Kantons, letzteres dem Staate zu. Bibliothek und Archiv des Stiftes, während der Revolution geflüchtet, waren bereits schon vorher von Oesterreich ausgeliefert worden. Jene Theilung des Klostergutes aber, obschon sie den Ansprüchen des Abtes eine Ende machte, wurde von da an bis auf die neueste Zeit zu einem auch jetzt noch nicht völlig geschwundenen Zankapfel der Parteien, namentlich bezüglich des Erziehungswesens. Weil nämlich das Klosteraufhebungsgesetz einen Theil des kirchlichen Gutes zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken „oder als Antheil derselben an allgemeinen Anstalten" bestimmte, eine solche allgemeine Anstalt aber aus Mangel an großem Sinne bei der Mehrheit der Behörden nicht zu Stande kam, so wurde eine besondere katholische höhere Lehranstalt (Gymnasium) errichtet. Zur Leitung dieser Anstalt aber und zur Verwaltung des „katholischen Vermögens," das man, dem Gesetze zuwider, nicht unter die katholischen Gemeinden vertheilte, sondern aufhäufte, mußte nun eine besondere Behörde aufgestellt werden, die sich nach und nach zu dem mächtigen „katholischen Administrationsrathe" entwickelte. Die späteren Perioden werden zeigen, wie der Besitz eines solchen Vermögens in den Händen einer ohnehin die Mehrheit der Bevölkerung bildenden „Religionspartei" auf die politischen Kämpfe des Kantons einwirkte[9]).

Dies waren die wichtigsten Momente in der an Ereignissen armen Geschichte der Kantone während der Mediationsperiode. Was nun die allgemeine Geschichte der Schweiz in diesem Zeitraume betrifft, so bestand sie leider, wie nach dem Vorangegangenen übrigens nicht anders möglich war, lediglich aus einer ununterbrochenen Reihe von Beweisen ihrer Abhängigkeit von dem Sesostris und Alexander jener Zeit[10]). —

Nachdem die Schweiz auf eine Weise organisirt worden war, die für Frankreich keine Gefahr mehr enthielt, bestand auch kein Grund mehr, ihr zu Gunsten jener Macht noch ferner ein angreifendes Vorgehen zuzumuthen. Die Gnade des Mediators fand es daher am Platze, das unserm Lande lästige Schutz- und Trutzbündniß (oben S. 79) in ein bloßes Schutzbündniß nach dem Muster der in früheren Zeiten von den Schweizern mit den französischen Königen abgeschlossenen zu verwandeln. Der ewige Friede von 1516 (Bd. II. S. 38) wurde dem neuen Vertrage (der fünfzig Jahre dauern sollte) zu Grunde gelegt und am nämlichen Tage auch eine Militär- 1803, 27. Sept. kapitulation nach altem Style zwischen beiden Staaten geschlossen. Nach

---

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen, S. 141 ff.
10) Franz. pol. Akten im Kant.-Arch. St. Gallen.

der letztern nahm Frankreich vier schweizerische Regimenter, jedes von viertausend Mann, die durch freie Werbung aufgebracht wurden, in seine Dienste und erhielt, gemäß dem Schutzbündnisse, im Kriegsfalle das Recht, noch weitere achttausend Mann anzuwerben. Das Bündniß wurde indessen, wie man sich witzig ausdrückte, im wahrsten Sinne des Wortes versalzen, indem die Schweiz sich verpflichten mußte, jährlich zweihunderttausend Centner französisches Salz zu kaufen, während sie das deutsche wohlfeiler haben konnte. Jeder Angehörige des einen Staates sollte übrigens im Gebiete des andern den dortigen Bürgern gleich gehalten werden [11]).

Diese beiden Verträge begründeten indessen keineswegs eine größere Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich. Die Akten jener Zeit lassen uns vielmehr die traurige Wahrheit erkennen, daß der französische Gesandte sich auf die schamloseste Weise in alle inneren Angelegenheiten mengte und in der That mehr das Haupt der Schweiz war, als der blos zum Scheine diese Stellung einnehmende Landammann. In dieser souveränen Erhabenheit des großen Staates gegenüber dem kleinen fand es denn ersterer auch nicht nöthig, die Schulden, welche seine Heere in der Schweiz aufgehäuft, zu bezahlen, sondern zog es vor, beinahe zwei Millionen unbezahlt zu lassen, — gleichwie er, dem Wortlaute der Mediationsakte zuwider, erst ein Jahr nach Einführung derselben, statt unmittelbar nach dem Amtsantritte der neuen Behörden, seine Truppen völlig aus der Schweiz zurückzog. Die Botschafter der uns bevormundenden Macht zogen wie Fürsten ein und ließen sich für ihr „Wohlwollen" von den armen Schweizern mit Gold und Diamanten honoriren. Vielleicht um dem französischen Einflusse entgegen zu arbeiten, vielleicht aber auch nur, weil die revolutionäre Form, welche die Schweiz fünf Jahre lang angenommen, jetzt geschwunden war, ließ sich endlich auch Oesterreich wieder diplomatisch bei ihr vertreten, war aber zugleich so unklug, durch willkürliche Besitznahme des schaff-
1804. hausen'schen Dorfes Ramsen, durch Inanspruchnahme veralteter Rechte
1805. in Rätien, Thurgau und Kiburg und durch Sequestration („Inkameration") der in seinen schwäbischen Landen liegenden Güter schweizerischer Gemeinden, Klöster und anderer Korporationen wieder alle Sympathien der Schweizer von sich zu stoßen. Bonaparte drohte, und Ramsen mußte wieder herausgegeben werden; das Inkamerationsgeschäft aber, in welchem die Schweiz Gegenmaßregeln ergriff, schleppte sich zäh noch durch viele Jahre hin.

1804. Die Erhebung Napoleons zum Kaiser führte in seinen Beziehungen zur Schweiz keinerlei Veränderung herbei. Die Errichtung eines Thrones zu Gunsten eines Emporkömmlings wurde indessen von denselben Patriziern beglückwünscht und mit Schmeicheleien begrüßt, welche in ihrem Innern

---

11) Urk. z. Repert. der eidg. Absch. v. 1803—1813, S. 101 ff., 489 ff.

den „Usurpator" haßten und mit den Bourbonen sympathisirten. Eine Gesandtschaft von sieben Mitgliedern (das erste war Affry) begab sich zur Krönung nach Paris. Die katholischen Mitglieder derselben stellten sich auch dem Papste vor, der bei jener Gelegenheit eine so demüthigende Rolle spielte. Und als bald darauf der neue Imperator nach Italien ging, um der gallisch-transalpinischen Krone auch die cisalpinische (eiserne) in Mailand beizugesellen, ließen ihn die Schweizer nochmals gehorsamst auf seiner Durchreise in Chambery beglückwünschen.

Als sich die neue Coalition der Mächte gegen Frankreich bildete, hatte die Schweiz wenigstens das Glück, dem aus derselben entstehenden Kriege nicht mehr als Schauplatz zu dienen. Sie erklärte sich auf Napoleons Anregung neutral, meldete dies durch einen besondern Gesandten nach Oester- 1805.
reich, dessen Truppen sich an ihrer Ostgrenze drohend sammelten, hatte aber auf der andern Seite den Muth, statt des von Napoleon empfohlenen Affry den Berner Wattenwil zum Oberbefehlshaber der die Neutralität schützenden Streitkräfte zu ernennen. Affry war aber so uneigennützig, daß er sich an die Spitze einer Gesandtschaft stellen ließ, die bei Frankreich die Anerkennung der schweizerischen Neutralität betreiben sollte, in Straßburg aber den Kaiser Napoleon über das Benehmen der unbotmäßigen Tagsatzung wüthend fand.

Die glanzvollen Siege des Helden von Austerlitz führten indessen bald den Frieden von Preßburg herbei, welcher die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannte und sie gänzlich von Oesterreich schied, indem er ihr Nachbarland im Osten, Tirol mit Vorarlberg, an das Frankreich ergebene Baiern verschenkte.

Nachdem durch Napoleons Herrscherwort die cisalpinische und batavische Republik zu Königreichen seines Hauses geworden, die ligurische gar in Frankreich selbst aufgegangen war, stand die Schweiz als einziger nicht monarchischer Staat Europa's da und bangte mit Grund für ihre Zukunft, namentlich da mit des Imperators Macht und Ruhm auch seine Herrschbegier der Schweiz gegenüber zunahm. Im Westen und Süden war sie von Frankreich und dessen Anhang, dem Königreiche Italien, im Osten und Norden von den vor dem Mächtigen kriechenden Rheinbundsfürsten, die er zu Großherzogen und Königen erhoben, umgeben, und zugleich erlosch das einst auch von unserm Lande als Obergewalt geachtete deutsche Reich nach tausendjährigem Bestande, indem sein sechszigster Kaiser seit Karl dem Großen, Franz II., die bedeutungslos gewordene Krone nieder- 1806.
legte, nachdem er vorher die österreichische zur kaiserlichen erhoben hatte.

Zugleich verschwand wieder ein neuer Theil der ehemaligen Schweiz, gleich dem Bisthum Basel, Genf und Wallis, in den unersättlichen Griffen Frankreichs. Es war Neuenburg, welches Preußen damals gerne der Schweiz abgetreten hätte, dessen Annahme diese aber nicht wagte. Napoleon machte daraus ein Vasallenfürstenthum für den Marschall Berthier.

Bevor die Besitznahme desselben durch die französischen Truppen erfolgte, und sogar noch während dieses Ereignisses beeilten sich noch eine Menge schweizerischer Handelshäuser, englische und einheimische Waaren nach Neuenburg zu senden. Napoleon hatte nämlich seit dem letzten Frieden, um seinen Hauptfeind, England, zu schwächen und zu demüthigen, die berüchtigte Continentalsperre angeordnet, zufolge welcher die Einfuhr aller englischen Produkte nach Frankreich und den von ihm abhängigen Ländern als Verbrechen verfolgt und die Waaren mit Beschlag belegt wurden. Als nun die französische Regierung jene Einfuhr nach Neuenburg entdeckte, zog sie von dem Inhalte derselben ein, was ihr noch zu erreichen möglich war. Der damalige Landammann, Merian von Basel, war indessen noch so wenig auf die Kriecherei vor dem Diktator dressirt, daß er es wagte, sich bei dem Neuenburg besetzenden General Oudinot gegen die vorgenommene Maßregel zu beschweren. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Maillardoz aus Freiburg, rieth aber so dringend Unterwerfung unter den allmächtigen Willen, und Napoleon donnerte so gewaltig über den „Schleichhandel," dessen sich Schweizer schuldig gemacht, daß es Merian gerathen fand, zum Kreuze zu kriechen und die Tagsatzung mit serviler Eile die Kontinentalsperre auch für die Schweiz zum Gesetze machte und diese Anordnung Jahr für Jahr bestätigte, so lange der neue Cäsar die Geschicke der Schweiz in seinen Händen hatte [12]). In gleicher Weise beeilte sich die Regierung von Tessin knechtisch, die dem Vicekönige von Italien mißbeliebigen Blätter zu unterdrücken und Personen zu bestrafen, welche der nämlichen Vasallenregierung unbequem waren. Die Selbständigkeit der Schweiz drohte am Ende völlig zusammenzustürzen, wie gleichzeitig ein Theil des Roßberges ob den lachenden Gefilden von Goldau, welche seit dem verhängnißvollen 2. September 1806 ein schauerlicher Trümmerhaufen sind, der 584 Menschen bedeckte. Die ganze Schweiz wetteiferte brüderlich in Linderung des Unglückes [13]).

Die Siegerlaufbahn Napoleons schien eine endlose werden zu wollen.
1807. Kaum hatte ihm die Schweiz pflichtschuldigst nach dem Frieden zu Tilsit, der die bei Jena vollzogene Niederwerfung Preußens beendete, Glück gewünscht, so mußte sie wieder einmal schmerzbewegt zusehen, wie ihre
1808. Söhne auf Spaniens Hochebenen in zwei feindlichen Heeren fochten, die Einen, der mit dem dortigen Könige geschlossenen Kapitulation getreu, für Absolutismus und nationale Unabhängigkeit, die Anderen, zu dem vom Sieger dem Lande aufgedrungenen Schattenkönige Joseph Bonaparte über-
[1811.] getreten, für Aufklärung und Fremdherrschaft. Letztere zeichneten sich durch die Vertheidigung Puebla's mit 300 gegen 15,000 Mann (Engländer) aus.

---

12) Tagf.-Absch. 1806 § 40 und spätere Jahrgänge.
13) Näheres in der Druckschrift von Zay und im Gemälde des Kant. Schwiz.

Als der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich wieder ausbrach, 1809.
mußte sich die Schweiz den Durchzug der Franzosen über die Rheinbrücke in Basel gefallen lassen. Ohne eigentliche Veranlassung wurde Reinhard vom damals zum zweiten Male den Titel des Landammanns führenden Affry an den Sieger gesandt, den er auf den Ruinen von Regensburg traf, im Begriff, Oesterreich in dessen ursprüngliche Bestandtheile zu zertrümmern [14]). Er vernahm Zusicherungen der schweizerischen Neutralität, aber auch die Zumuthung, die Insurgenten Tirols zu überwachen, ja sogar die Aussicht einer Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz, welches Geschenk er jedoch eifrig zurückwies, als für unser Land nicht passend, dagegen die Einverleibung von Konstanz in Thurgau und eine Abrundung Schaffhausens wünschte. Die Worte des Siegesstolzen (der seine zur Zeit der Mediation erworbene Kenntniß der Schweiz so sehr vergessen hatte, daß er St. Gallen für die Hauptstadt des Thurgaues hielt) waren indessen höchst verletzend der „kleinen und machtlosen" Schweiz gegenüber. Letztere bewachte sorgsam ihre östliche Grenze, als das Volk Tirols für seine undankbare Dynastie sein Blut verspritzte und der tapfere Andreas Hofer seine Heldenseele aushauchte. Die Aufständischen waren nicht ohne Verbindungen mit Graubünden; auf gehässige Denunziationen Talleyrands, des nunmehrigen Vertreters Frankreichs in der Schweiz, wurde das Kloster St. Luzius in Chur wegen dort gefundener Pulverfässer besetzt und der dortige Bischof nach Solothurn eingegrenzt. Die in die rätischen Thäler geflohenen Tiroler entkamen dagegen glücklich. Nach beendigtem Kriege marschirten Franzosen ohne Anfrage durch den Norden der Schweiz und gaben auch keine Genugthuung dafür.

Die Folgen des Wiener Friedens verwandelten die Kriegsfackel zwischen den beiden Reichen der Mitte Europa's in eine Hochzeitfackel, der die 1810.
treue Josephine zum schmachvollen Opfer fiel. Während der dadurch in die Familie der ältesten regierenden Fürstenfamilie Europa's tretende Emporkömmling feierlich den Titel eines „Mediators der Schweiz" seinen übrigen beifügte, dabei aber stets Drohungen fallen ließ, unter gewissen Voraussetzungen unser Land seinem Reiche einzuverleiben, machte er endlich der Komödie einer unabhängigen Republik Wallis ein Ende und schmiedete aus gewesenen schweizerischen Gebietstheilen bereits ein drittes Departement, das des Simplon.

Während all' dieser Fortschritte des Eroberers war es nach und nach der Schweiz immer unmöglicher geworden, die in der Militärkapitulation versprochenen 16,000 Mann für französischen Waffenruhm zusammenzubringen. Die Resultate der Werbungen wurden von Jahr zu Jahr geringer, der Menschen fressende französische Dienst immer unbeliebter, und

---

14) Reinhard, S. 169 ff.

zwar gerade in den sonst dem Reislaufen am meisten ergebenen Urkantonen. Es kam bis zu Drohungen Frankreichs, falls dessen „freie Werbung“ nicht die gewünschten Ergebnisse lieferte. Umsonst zerbrachen sich die dienstbeflissenen Behörden die Köpfe, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. — Die
1811. beiden Kontrahenten waren genöthigt, die Anzahl der verlangten Schlachtopfer auf 12,000 herabzusetzen.

Inzwischen hielt Napoleon seine Macht und seinen Einfluß auf dem europäischen Festland, England gegenüber, bereits für so groß, daß er sein „Kontinentalsystem“ verschärfte und alle in der Schweiz befindlichen, nicht Schweizern gehörenden Kolonialwaaren — als sein persönliches Eigenthum (!) erklärend, die Vollziehung des neuen Tarifes auch von der Schweiz
1810. gebieterisch verlangte [15]). Man konnte nicht anders als gehorchen; aber der Handel der Schweiz wurde zu Grunde gerichtet, die besten Häuser drohten zu fallen und tausende von Familien unbemittelter Fabrikarbeiter darbten [16]). Vorstellungen, welche der Landammann über diese furchtbare Lage dem Kaiser machte, prallten von dessen eisigem Herzen wirkungslos ab. Man mußte froh sein, daß nicht, wie in Genf und Neuenburg, ganze Ballen kostbarer englischer Waaren öffentlich verbrannt wurden [17]). Dagegen zog diese Angelegenheit einem Theile der Schweiz willkürliche französische Besetzung zu. Unter dem Vorwande, den englischen Schleichhandel zu verhindern, rückten Truppen des „Königreiches Italien,“ ohne vorherige Anzeige, in den Kanton Tessin, und in das Thal Misox, und behandelten die tessinische Regierung wie eine Unterbehörde. Der Landammann des Jahres, es war Wattenwil, schrieb ernst an den Kaiser, doch ohne
1811. eine Antwort zu erhalten. Eine Schreckensherrschaft waltete in der militärischer Rohheit überlieferten italienischen Schweiz. Die Tagsatzung bat um Zurückziehung der Truppen, wies aber einen Vorschlag, die schweizerische Grenze gegen Italien zu „berichtigen,“ kurz ab. Man benützte die Gesandtschaft, welche die Schweiz zu dem glanzvollsten Feste des Kaiserreiches nach Paris sandte, zur Behandlung der tessinischen Angelegenheit. Die Geburt des „Königs von Rom,“ des geträumten Thronerben, war auch in der Schweiz mit Kanonendonner und Tedeums, in den offiziellen Anzeigen an die Kantone sogar mit Lebehochrufen gefeiert worden. Als Vasall des Mächtigen, der die schönste Stunde seiner Laufbahn feierte, mußte daher auch unser Land eine Gesandtschaft an ihn abordnen. Das erste Mitglied derselben, Reinhard, wurde zugleich mit diplomatischen Aufträgen ausgestattet. Als Gratulanten empfing man die Gesandten höflich und gastfrei, als Diplomaten aber kalt und hochfahrend. Entrüstet urtheilte der

15) Repert. der Absch. 1803—1813 S. 224.
16) Tagſ.-Absch. 1811 §. 37.
17) Monnard V. S. 170.

Gewaltige über den jungen Sidler von Zug, der als Gesandter an der Tagsatzung sich über die fremden Eingriffe in Tessin in eines freien Schweizers würdiger Sprache geäußert hatte. Der vor Hochmuth beinahe Platzende drohte der kleinen Schweiz mit Krieg, falls sie solchen haben wolle, erinnerte überflüssiger Weise an seine Macht, sie seinem Reiche zu annexiren und erklärte den Gotthard als die wahre Grenze der Schweiz. Reinhard, der seinen Mitgesandten Müller-Friedberg zur Null herabzudrücken suchte, dessen Bemühungen für die Freiheit Tessins und des Handels gar nicht unterstützte, und endlich seine Heimkehr erzwang, um die Lorbeeren der Sendung allein zu pflücken, richtete trotz siebenmonatlichen Aufenthaltes in Paris nichts aus [18]. — Die Besetzung Tessins, die Niedertretung des Handels und der Industrie dauerten fort. Vergeblich bat die Tagsatzung bewegten Herzens um Freiheit des Handels, wenigstens mit schweizerischen Waaren nach Frankreich. Der Schutzzöllner auf dem Throne blieb taub und kalt. Dagegen verlangte er in seinem Interesse Polizeimaßregeln von der Schweiz, eine über die andere. Ein Graubündner, Schenardi, wurde des Einverständnisses mit den Tirolern angeklagt, des Landes verwiesen und im Winter über den Bernhardin gebracht, wo der schwache Greis im Schneesturme sein Leben verlor. Den des gleichen Vergehens beschuldigten Landammann Zellweger von Trogen suchte der französische Gesandte (der intriguante Talleyrand) von der Wahl in die Tagsatzung auszuschließen. Ein Mal gelang es ihm, nachher aber erwachte doch wieder der schweizerische Trotz. So erniedrigend die Lage der Schweiz unter der Herrschaft der Mediationsakte war, so muß doch anerkannt werden, daß sie unter allen von Napoleon an sein Schicksal geketteten Ländern das allergeringste Maß von Knechtesdemuth an den Tag legte. So erlaubte sie sich z. B. auch, als der Gewaltige von ihr Unterdrückung eines neuen Aufstandes in Tirol verlangte, durch Zögerung dem unangenehmen Auf- 1812.
trage zu entgehen.

Das höchste Stadium des Kaiserwahnsinns war gekommen, als Napoleon, gleichsam um das Schicksal herauszufordern, auf dem Zenith seines Ruhmes den knabenhaft-muthwilligen Plan faßte, gleich den übrigen Mächten des europäischen Festlandes auch Rußland, das seinem Kontinentalsysteme sich nicht beugen wollte, als weitern Vasallen an seinen Wagen zu schmieden. Er bedachte nicht, daß die Steppen Rußlands weiter und der Schnee dort tiefer ist, als auf den Champs-Elysées in Paris. Die französischen Schweizerregimenter bildeten zwar nur einen kleinen Theil der halben Million, die der große Schlächter auf die eisige Schlachtbank Sarmatiens schleppte; aber sie fochten, namentlich bei Polotzk, mit einer

18) Reinhard, S. 200 ff. Geheime Korresp. v. Müller-Friedberg im Kant.-Arch. St. Gallen.

Tapferkeit, die an die glanzvollsten (wenn auch wenig vaterländischen) Großthaten der Söldner des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts erinnerte. Oft deckten sie mit namenlosen Opfern den Rückzug der Franzosen, deren Generale sie an die gefährlichsten Stellen als Kanonenfutter hinpflanzten; sie verloren in Rußland sechstausend Mann! Nach dem Kriege betrug die Stärke der kapitulationsmäßigen Zwölftausend noch 2400! Um sie wieder zu vervollständigen, machte man die Anwerbung zur Strafe für Vergehen gegen die Sittlichkeit! Und als auch dies nicht half, verwandelte man die feierlich besiegelte „freie Anwerbung" in eine — Ausloosung, — wie auch die in Frankreich wohnenden Schweizer der dortigen Conscription unterworfen waren. Das Volk knirschte über die Brandschatzung seiner Söhne, und die Entfernung so vieler arbeitenden Hände führte unbeschreibliches Elend herbei.

1813, 1. Jan. Reinhard aber durfte, beim Antritte seiner zweiten Landammannschaft, die Schweiz „glückliches Vaterland" nennen!

Als der Mächtigste seiner Zeit war Napoleon in Rußland eingezogen, — als von seiner Höhe herabstürzender Flüchtling verließ er das kalte Grab der „großen Armee." Noch immer aber hielten die italienischen Truppen Napoleons Tessin besetzt, noch immer wurde die Kontinentalsperre mit gräßlicher Genauigkeit gehandhabt, und der dem Stürzenden noch immer knechtisch ergebene Landammann Reinhard unterstützte nicht nur dieses System nach Kräften, sondern vereitelte auch die Ausführung des patriotischen Planes, den der Berner Schultheiß Friedrich von Mülinen gefaßt hatte, desjenigen einer unabhängigen schweizerischen Nationalbewaffnung. So versäumte die Schweiz, zu rechter Zeit als achtunggebietende Macht dazustehen, als die Völker des Nordens aufstanden, als Preußen zu Rußland übertrat, das Panner der deutschen Unabhängigkeit erhob, und der Usurpator von Stufe zu Stufe herabsank. Selbst sein Schwiegervater, der Kaiser von Oesterreich, gesellte sich nun seinen Feinden bei. Nach und nach fielen auch die Rheinbundsstaaten von ihrem Protektor ab und traten der Sache Deutschlands bei. Eine Forderung von siebentausend Mann war der letzte Befehl des Mediators an die Schweiz. Schon zuversichtlicher werdend, wies der Landammann denselben als ungesetzlich rund ab. Als endlich das Glück des Diktators auf den denkwürdigen Feldern vor Leipzig, in jenen weltgeschichtlichen Oktobertagen zusammengeschlagen wurde, hörte auch thatsächlich alle Abhängigkeit der Schweiz von ihm auf, und ihr Volk athmete freier, obschon es einer für seine Einheit höchst gefährlichen anarchischen Uebergangsperiode entgegen ging. —

§. 3. Die Kulturzustände im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts.

Den Uebergang vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert hat die Schweiz im Kriegsgetümmel und im Lärm der Parteikämpfe durchgemacht. Sie fand sich nach dem durch die Mediation herbeigeführten innern Frieden gleichsam in eine neue Welt versetzt, die von derjenigen vor 1798 grell abstach. Sie erwachte wie aus einem wüsten Traume und mußte doch beim Anblicke der veränderten Verhältnisse sogleich finden, daß der Traum Wahrheit gewesen. Es gab keine alten Bundesbriefe, kein Stanserverkommniß, keine „zugewandten Orte," keine „Unterthanenländer," keine „regimentsfähigen Geschlechter," keine Landvögte, keine Syndikate, keine Tagsatzungen in Baden oder Frauenfeld, keine katholischen und protestantischen Konferenzen, keinen Fürstabt von St. Gallen und Fürstbischof von Basel, keinen Ambassadorenhof in Solothurn mehr. Statt alles Dessen gab es nun eine Eidgenossenschaft von neunzehn Kantonen mit einem einzigen Bundesbriefe, in welchen alle Verfassungen eingeschachtelt waren, den ein Herrscher von Frankreich gegeben, der kein Bourbon war. Es gab eine Tagsatzung ohne Bruchtheile, sechs Vororte, einen Landammann der Schweiz, der, eine Art von Dalai-Lama oder Mikado, zum Scheine die Oberleitung führte, die thatsächlich in der Hand des „Sohnes des Himmels" oder des Taikun's in den Tuilerien lag.

Die helvetische Republik war ein viel zu rascher und nur dem Antriebe französischer Kopflosigkeit möglicher Schritt aus der alten feudalen Eidgenossenschaft in eine neue Gestaltung der Schweiz gewesen. Die Mediation war ein Versuch, die durch diesen allzu raschen Schritt in das Volk gepflanzten unreifen Ideen mit den überreifen (beziehungsweise faul gewordenen) Ansichten der Zeit vor 1798 zu vermitteln. Und als solcher Versuch, abgesehen von der damit verbundenen Unselbständigkeit gegen Außen, erfüllte sie ganz ihren Zweck. Sie war, wie alle Vermittelungsversuche zwischen Extremen, wie alle Versuche, die blos vermitteln, aber nichts Neues, Großes, Geniales schaffen wollen, lahm, charakterlos und unschädlich, aber auch der Ruhe und dem Frieden günstig. Sie gab zwar dem Volke keine Rechte und machte die großen Kantone so unbedeutend wie die kleinen; denn die zwei Stimmen, die sie den sechs größten gab, waren doch kaum der Rede werth. Den Ausschlag gab doch, trotz aller Tagsatzungsbeschlüsse, der Mediator. Entzog also die Mediation dem Volke die Rechte, die ihm die erste helvetische Verfassung verliehen, so gab sie ihm dafür hinlängliche Gewähr gegen alle Staatsstreiche, deren mehrere in der helvetischen Periode die Volksrechte wieder mit Füßen getreten hatten! Sie war übrigens kein selbständiger Gedanke des Mediators, der überhaupt nirgends, so sehr ihm dies auch vorgeschmeichelt worden, schöpferisch auf-

getreten ist, sondern in allen seinen Organisationen lediglich altgriechische und römische Ideen willkürlich auf vorhandene Strünke gebrochener Zustände aufgepfropft hat. Was die Mediation uns brachte, das wäre im Jahre 1798, wenn die Franzosen unser Land in Ruhe gelassen hätten, aus den Freiheitserklärungen, welche die Regierungen ihren Unterthanen gaben, von selbst emporgewachsen; die Tagsatzung zu Schwiz war im Jahre 1802, unter der Leitung Alois Redings im Begriffe, ein Werk zu schaffen, das alle Vorzüge der Mediation, ohne ihre Nachtheile, in sich vereinigte, und Napoleon beeilte sich darum so sehr, seinen Rapp zu senden, um das, was die Schweizer allein schaffen wollten, auf seinen Namen herauszugeben, der große Plagiator!

Mit der Mediation trat die extreme Einheit der helvetischen Periode, wenn auch nicht in die extreme Zersplitterung der früheren Zeit, doch in eine solche, die jeden Schein von Einheit vermeiden zu wollen schien. Alle Verwaltungszweige, mit einziger Ausnahme des Militärwesens in Kriegsfällen und des Zollwesens gegen das Ausland, waren wieder Sache der Kantone geworden, und diese betrachteten sich immer mehr als besondere Staaten. Wollten Einsichtige verbesserte Einrichtungen, namentlich in Sachen der Justiz und Polizei, allgemeiner machen, so gab es hiezu nur den Weg der „Konkordate,“ d. h. der Uebereinkünfte zwischen mehreren Kantonen, welche die betreffenden Grundsätze als Gesetz anerkannten.

In keiner Beziehung hat sich dieser Mangel an Einheit so bitter gerächt, wie in den Bürgerrechten. Die helvetische Republik hatte nur ein schweizerisches Bürgerrecht gekannt, und dies ist eine ihrer schönsten Errungenschaften; aber die Kriege und Parteikämpfe, welche ihre kurze Existenz erfüllten, ließen natürlich den edeln Gedanken nicht feste Wurzel fassen. Vor der Revolution hatten die Kantone und zugewandten Orte oft Angehörige wegen Wechsels der Konfession oder aus anderen Gründen des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Daraus entstand eine Klasse Heimatloser, an welche in der helvetischen Zeit Niemand gedacht zu haben scheint; denn nach der Einführung der Mediation waren diese Unglücklichen noch immer heimatlos. Und von da an vermehrten sich diese schweizerischen Parias in's Grauenhafte. Wegen der Religion zwar konnte dies nicht mehr geschehen: denn die Kantone vereinigten sich zu dem Grundsatze, daß
1810. der Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern nirgends mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestraft werden könne. Nur Schwiz, Unterwalden und Appenzell weigerten sich hartnäckig, dieser Forderung der Humanität nachzugeben (während doch Uri dies gethan hatte) [1]. Dafür aber gab es bald andere Quellen der Heimatlosigkeit. Der Kanton

1) Repert. d. Absch. 1803—1813, S. 178, 182 ff.

Bern, dessen wahre Stellung, vermöge seiner Größe und glorreichen Geschichte, gewesen wäre, an der Spitze der Civilisation und Menschlichkeit zu stehen, erließ eine ganz in mittelalterlichem Geiste gehaltene „Armen- 1807.
ordnung," welche „liederlichen und verschwenderischen Lebenswandel" mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestrafte. Auf Anregung Zürichs hielt die Tagsatzung zwar Bern zur Abänderung jener abscheulichen Bestimmung an, gelangte jedoch erst nach sechs Jahren, am Schlusse der Mediationsperiode, zum Ziele. Indessen hatten Anregungen von anderer Seite die Tagsatzung nicht vermocht, gegen das Ueberhandnehmen der Heimatlosigkeit überhaupt einzuschreiten. So kam es, daß Personen, welche in ihrer Heimat wegen Armuth die Bewilligung zur Verehelichung nicht erlangen konnten, nach Rom pilgerten, sich dort zusammen geben ließen und dann nach ihrer Rückkehr — heimatlos wurden und — Heimatlose zeugten. Ausländische Abenteurer, die sich in die schweizerischen Fremdenregimenter hatten anwerben lassen und darob das Bürgerrecht ihrer wahren Heimat verloren, wurden so schweizerische Heimatlose. Flüchtige Verbrecher, arbeitscheue Gesellen, Vagabunden aller Art lieferten weitere Beiträge zu der unglücklichen Menschenklasse. Die Unseligen irrten als Korbflechter, Kesselflicker, Hausirer, Bettler, von Kanton zu Kanton, durch Landjäger von einem in den andern gehetzt und gejagt, zerlumpt, hungrig, krank und elend, ohne Obdach und Lager. Das war ein Fluch des wiederhergestellten Föderalismus! Und doch fehlte es auch dieser Tragödie nicht an Humor. Das Volk der Vagabunden feierte schon vor der Entstehung der eigentlichen Heimatlosigkeit in der kleinen Republik Gersau am Vierwaldstättersee an der dortigen Kirchweihe die sogenannte Fecker- (d. h. „Bettler-) Kilbe," und dieses Stück altschweizerischen „tollen Lebens" dauerte auch fort, nachdem Gersau zum Kanton Schwiz geschlagen worden. Sie feierten dies Fest drei Tage lang, und zwar ohne ihrem sonstigen Hange nach fremdem Eigenthum zu fröhnen. Mit Kind und Kegel kamen sie aus allen Weltgegenden her an jenem anmuthigen Gelände zusammen, logirten in Scheunen und Ställen, kochten im Freien, sammelten milde Gaben ein, fütterten und zechten, tanzten und jubelten. Die Aristokratie, welche selbst unter diesem Völklein nicht fehlte, benützte den Anlaß, ihre Landtage zu halten und einen „Ball" zu veranstalten, von dem der gemeinere Pöbel ausgeschlossen war. —

So unvolksthümlich die helvetische Republik gewesen, so hatte sie doch alle ihre Feste, die Wahltage, den Bürgereid u. s. w., vor das Volk gebracht, und „Bürger" und „Bürgerinnen" hatten sich im Schatten der Freiheitsbäume und flatternder Tricoloren gemeinsam erlustigt. Unter der Mediationsverfassung traten die politischen Feste wieder in die Mauern der Rathhäuser, in den eingeweihten Schoos der Behörden zurück. Die militärischen blauen Röcke, die Schärpen, Federbüsche, Husarenstiefel und Schleppsäbel der Beamten wurden wieder durch das aristokratische schwarze

Kleid, die weiße Krause und Halsbinde, die seidenen Strümpfe, die Schnallenschuhe und den nobeln Degen ersetzt. Gegen die jeden religiösen Beigeschmack ängstlich ferne haltenden Festlichkeiten der helvetischen Republik kontrastirte ferner die Anordnung eines jährlichen „eidgenössischen Bettages,“ womit die Tagsatzung der Mediationsperiode ihre Wirksamkeit begann. Ein Wappen besaß die Schweiz nicht; das eidgenössische Siegel zeigte einen alten Schweizer mit einer Hellebarde, der sich auf einen Schild mit der Inschrift „XIX Kantone“ stützte. Die alten Kantone hatten ihre alten Wappen wieder angenommen, die neuen sich nach ihrer Phantasie neue geschaffen.

Die Eröffnung der Tagsatzung fand, unter dem Gepränge mittelalterlich gekleideter Harnischmänner und der in den Kantonalfarben bunt prangenden Weibel, in der geschlossenen Hauptkirche des jedesmaligen Bundessitzes statt, und der Landammann der Schweiz, von den fremden Gesandten in ihren blitzenden Orden und Goldtressen umgeben (selbst der päpstliche Nuntius im Kardinalhute war zugegen, und zwar, wenn dies die Reihe traf, ohne Scheu auch in einer protestantischen Kirche), hielt eine die Parteiansichten versöhnende, von Dank gegen den Mediator überfließende Rede. — Und wechselte am Neujahr der Vorort, so übergab der abtretende Landammann, von einer berittenen Eskorte begleitet und von paradirendem Militär umgeben, in einem ungefähr die Mitte zwischen den beiden Vororten bildenden Städtchen oder Dorfe seinem Nachfolger die Kanzlei und das Archiv der Bundesleitung. Auch hier durften die fremden Gesandten, namentlich der französische, nicht fehlen. Der neue Landammann wurde dann, in seiner Vaterstadt einziehend, die er während seiner Amtsführung nicht verlassen durfte, vom Volke jubelnd empfangen [2]). Da letzteres bei solchen Anlässen wohl zusehen durfte, aber nicht Theil zu nehmen hatte, schieden sich die Feste der Behörden und des Volkes immer mehr aus. So als man am Neujahrstage 1808 das fünfhundertjährige Jubelfest der schweizerischen Freiheit zu feiern den Muth hatte. Das Volk feierte für sich, die Tagsatzung bei ihrer ein halbes Jahr später eintreffenden Zusammen-

2) Die „Landammänner der Schweiz“ waren:
1803. Ludwig v. Affry, von Freiburg
1804. Rud. v. Wattenwil, von Bern.
1805. Peter Glutz, von Solothurn.
1806. Andreas Merian, von Basel.
1807. Hans v. Reinhard, von Zürich.
1808. Vincenz Rüttimann, von Luzern.
1809. Ludw. v. Affry, von Freiburg.
1810. Rud. v. Wattenwil, von Bern
1811. Heinrich Grimm, von Solothurn.
1812. Peter Burkhardt, von Basel.
1813. Hans v. Reinhard, von Zürich.

kunft ebenfalls für sich. Diese Zersplitterung fiel denn doch den Herren von Bern auf, denen daran gelegen sein mußte, sich bei ihrem Volke beliebt zu machen, einem Volke, dem nach den vorangegangenen Ereignissen nicht mehr zugemuthet werden konnte, sich dem Patriziate aus „angestammter Anhänglichkeit" unterzuordnen. Sie veranstalteten daher zur Feier jenes Jubiläums ein Hirtenfest in dem reizenden Oberländer-Thalwinkel bei der Ruine von Unspunnen. Feuer auf den Bergen kündeten das bevorstehende 1808, 17. Aug.
Fest an, welchem die Sonne durch mehrtägige Regenwolken freundlich zulächelte. Ein imposanter Zug mit allen Schweizern (das Schlachtschwert Berchtholds V. von Zäringen voran), schönen Oberländermädchen in der Landestracht und den verschiedenen Kämpfern (Alphornblasern, Ringern, Steinstoßern, Wettrennern, Sängern, Sängerinnen und Schützen) bewegte sich nach dem Festplatze 3). In einem im Angesichte der eisigen „Jungfrau" errichteten Circus wiederhallten die Berge vom Jubelgesang, hielt der Oberamtmann von Interlaken eine ergreifende patriotische Festrede und maßen die Hirten des Oberlandes ihre Kräfte in den ihnen von Jugend auf vertrauten körperlichen Uebungen, ertönten die melodischen, das Heimweh des Schweizers erregenden Alphornklänge, die alten Kuhreihen und die neueren Lieder der Volksdialektdichter des Emmenthales und Entlebuches. Das humoristische Spiel des Eierwerfens beschloß die Feier, und Preise krönten die glücklichen Sieger. Zuletzt lagerten sich die zahlreichen Festgäste malerisch im grünen Grunde zu Speise, Trank und Unterhaltung, und begeisterte vaterländische Toaste erklangen. Bis in die Nacht hinein wurde dann getanzt, und die anwesenden „hohen" Gäste, Fürsten und Grafen, mischten sich unter die Landesbewohner. Eine Illumination Interlakens erfüllte das herrliche „Bödeli" mit feenhaftem Glanze.

Der gedruckten Beschreibung des Festes vergaß man indessen nicht, eine lange Liste der dasselbe besuchenden vornehmen Herrschaften (unter welchen wir den Kronprinzen, nachherigen König Ludwig I. von Baiern und Madame Staël bemerken) und die Erinnerung beizufügen, daß das Fest fünfzehnhundert Louisd'ors in das Oberland gebracht und dasselbe einigermaßen für die (von der Kontinentalsperre herbeigeführte) Stockung des — Käsehandels entschädigt habe.

Das Fest war ein sprechendes Zeichen der Zeit. Die politischen Verhältnisse, namentlich die Abhängigkeit von Frankreich, waren so trostlos, daß man sich mit einer völlig zur Schau getragenen Vorliebe in das Leben des Volkes, in die Naturschönheiten des Landes, in die Erinnerung an die alte Schweizergeschichte vertiefte, um darob die Gegenwart zu vergessen, die gerade mit ihrem innern Frieden dazu beitrug, im Schweizervolke eine

3) Das Hirtenfest zu Unspunnen oder die Feier des 5. Jubiläums der schweiz. Freyheit; v. Sigm. Wagner. Bern 1808.

Schätzung der eigenen Kräfte und damit eine Vorbereitung auf spätere Wiedereroberung der nationalen Selbständigkeit hervorzurufen. Die Idylle verrieth auch hier ihre Verwandtschaft mit der Satyre. Wenn wir die niedlich ausgestatteten „helvetischen Almanache“ jener Zeit, die seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Geßners Meisterhand in's Leben getreten, durchblättern, so finden wir beinahe nichts, als was obige vaterländische Richtung nähren konnte. Neben den Staatskalendern der „Gnädigen Herren,“ ihrer Landvögte, der Offiziere in den kapitulirten Regimentern u. s. w. vor 1798 und denjenigen der „Bürger“ Senatoren, Vollziehungsräthe, Regierungsstatthalter u. s. w. seit jenem Jahre (die jedoch nach den Staatsstreichen bezeichnender Weise wegblieben) stoßen wir auf Reisen durch die erhabenen Alpengegenden, historische Ausführungen, seit Anbruch des neuen Jahrhunderts aber besonders auf recht nett illustrirte Aufsätze mit Ansichten schweizerischer Städte, Landschaften (z. B. Winkelriedskapelle in Unterwalden und bei Sempach), Bauarten (Bauernhütten von Außen und Innen), Trachten (altschweizerischer Soldaten und damaliger Bauern und Hirten beider Geschlechter), Gebräuche (Kiltgang, Weinlese, Bauernhochzeit, Herbstsonntag auf der Petersinsel, Schwingfest im Entlebuch) u. s. w. Mit Behagen genoß man Geßners berühmte Radirungen mit Schweizeransichten und Scenen aus einem unverdorbenen, wenn auch idealisirten Volksleben; man bewunderte des Luzerner Generals Pfyffer Basrelief der Urschweiz, man fertigte die ersten besseren Landkarten, auf denen die Maulwurfshügel und Kirchthürme der früheren Zeit durch eine mehr oder weniger gelungene Terrainzeichnung ersetzt waren, und die Tagsatzung beschloß eine trigonometrische Aufnahme der Schweiz, die sie mit namhaften Geldbeiträgen beförderte. Der topographische Atlas Meyers von Aarau war schon seit dem vorigen Jahrhundert im Erscheinen begriffen, und Heinrich Kellers ehemals geschätzte Reisekarten begannen ihre Laufbahn. Man trat wieder in die Fußtapfen eines Tschudi, Scheuchzer und Saussure, indem man zu wissenschaftlichen Zwecken die imposanten Höhen der Alpen bestieg, und die Erreichung des Gipfels der Jungfrau durch die Gebrüder Meyer von Aarau, die Söhne des Kartographen, (1811) erregte allgemeines Aufsehen. So verbreitete sich nach und nach eine bessere Kenntniß des Vaterlandes, und diese lehrte dasselbe inniger lieben und pflanzte ein aufrichtiges Bestreben nach einstiger unabhängiger politischer Gestaltung.

Diese Beförderung der Landeskunde lenkte denn auch die Gedanken auf die Rettung der durch Wassersnoth gefährdeten Gegenden.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Strombett der Linth, welche das Thal Glaris durchströmt, in Folge von Anhäufung mit Steinen, die von den verwitterten Felswänden des Tödi-Gebirgsstockes herabstürzten, allmälig erhöht, wodurch zahlreiche Ueberschwemmungen und Verheerungen des umliegenden Landes veranlaßt und auch der Abfluß

des Wallensees gestört wurde, der daher ebenfalls an seinen beiden Enden (nördlich und südlich verhinderten dies hohe Berge) austrat und die Straßen von Wallenstad und Wesen so überschwemmte, daß sie im Sommer nur noch mit Schiffen besucht werden konnten, die Erdgeschosse der Häuser unter Wasser geriethen und die Bevölkerung von Krankheiten heimgesucht wurde. Auch der ganze Thalweg der Linth bis zum Zürchersee wurde überschwemmt und stundenlange Sümpfe entstanden. Den ersten Plan, diesem traurigen Zustande abzuhelfen, faßte der edle Zürcher Hans Konrad Escher (den wir als Mitglied der obersten helvetischen Behörden kennen gelernt) und legte ihn der ersten Tagsatzung der Mediationsperiode (in Freiburg) vor. 1803.
Der Landammann des folgenden Jahres, Wattenwil, beauftragte 1804.
Eschern, in Verbindung mit anderen Sachverständigen die Lage zu untersuchen. Nachdem dies geschehen, beschloß die Tagsatzung in ihren beiden folgenden Sitzungen die Ausführung des Unternehmens, wie es Escher und seine Mitarbeiter als zweckmäßig erachtet hatten. Aber während der Begründer des Werkes einen Aufruf zur Unterstützung desselben entwarf, zögerten die Bundesbehörden, durch die Grenzbesetzungen während der auswärtigen Kriege in Anspruch genommen, mit der Anordnung der Arbeiten. Erst später begann der Landammann Reinhard Hand an's Werk zu 1807.
legen und Eschers Aufruf erschien in seinem Auftrage. Es wurden Aktien zu zweihundert Franken gesammelt; bis Ende Oktobers waren deren 2003 gezeichnet. Unter den Kantonen fielen die größten Beiträge auf St. Gallen und Glaris, während das ebenfalls bedrohte Schwiz, das freilich an den Nachwehen des Bergsturzes von Goldau zu leiden hatte, sich nicht betheiligte. Mit beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten kämpfend, so namentlich mit dem Undanke der Bewohner des bedrohten Landes, verweilte Escher selbst an Ort und Stelle und wurde den Arbeitern ein wahrer Vater.

Die Arbeiten am Linthwerke wurden nach drei Jahren von einem 1810.
Ausschusse der Tagsatzung und von Abgeordneten der betheiligten Kantone geprüft und gebilligt, und die Tagsatzung beschloß darauf die Festsetzung der zur Vollendung des Unternehmens erforderlichen Aktien auf viertausend. Endlich wurde mit großen Festlichkeiten der Molliser-, später 1811.
Escher-Kanal, welcher den Abfluß der Glarner-Linth in den Wallensee vermittelt, eröffnet. „Freude glänzte auf den Gesichtern aller Zuschauer, sagt ein Augenzeuge, als die Linth anfing, in den Kanal einzuströmen und der vorher reißende Fluß im schönen geregelten Bette dem Wallensee zueilte.“ Von da an erhielt das ganze Thal des Wallen- und Zürchersees eine andere Gestalt: denn es war von seinem gefährlichsten Feinde befreit und zu jeder Verbesserung befähigt [4]).

---

4) Hottinger, H. C. Escher v. d. Linth. Zürich 1852. S. 195—224. — Offiz. Notizenblatt, die Linthunternehmung betr. — Repert. d. Absch. 1803—1813, S. 234 ff.

Das schöne Werk wurde im Jahre 1822 vollendet und im Jahre darauf legte Escher müde sein wohlverdientes Haupt zur Ruhe. — Ein kleineres, aber im Verhältniß der dadurch verschlungenen Kosten mißlungenes und die Natur gräßlich verunstaltendes Unternehmen der Mediationsperiode, bei dem sich ebenfalls die Tagsatzung betheiligte, war die Tieferlegung des Lungernsees in Obwalden, mittels eines durch Felsen gebohrten Abzugkanals. An mehreren andern Seen und Flüssen wurden ähnliche Arbeiten oder Versuche dazu vorgenommen. —

Ließ sich so die Tagsatzung, wenn auch zögernd, wie bei dieser schwerfälligen Maschine nicht anders denkbar war, auf Unterstützung gemeinnütziger Werke ein, so durften die aufgeklärteren Kantone nicht zurückbleiben. Mehrere derselben, namentlich Zürich, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waat, verbesserten ihre Civilgesetzgebung ganz oder theilweise. Mehrere, darunter nebst den obigen auch Bern und Solothurn, führten die für die damalige Zeit unentbehrliche obligatorische Brandversicherung als Kantonalanstalt ein. Bern stand an der Spitze jener, welche die Polizei auf eine höhere Stufe brachten, mißbrauchte sie jedoch oft genug zur Qual der Bürger, die für den geringsten Schein der Mißachtung von Amtsbehörden mit Prügeln bedacht wurden [5]). Nach unsern Begriffen ungenügend war dagegen die Wirksamkeit in der Strafrechtspflege. Die vorgeschrittensten Kantone, wie z. B. St. Gallen, glaubten Hohes zu vollbringen, wenn sie neue Strafgesetze einführten, welche der damals für human geltenden österreichischen und bairischen Gesetzgebung nachgebildet waren, noch für eine Menge von Verbrechen (sogar für den Diebstahl in wiederholtem Rückfalle) die Todesstrafe und außerdem noch den Pranger, die Brandmarkung und die öffentliche Auspeitschung enthielten. Kantone, welche einen Mittelweg einschlagen wollten, behielten das so mangelhafte wie scharfe helvetische Strafgesetzbuch bei. Solche aber, welche ungescheut das Panier des Rückschrittes aufpflanzten, wie die Urkantone, führten geradezu die blutige Carolina wieder ein. Waat war indessen der erste Kanton, welcher, unter der Leitung des dort wohnenden gewesenen helvetischen Ministers Rengger, in der Errichtung einer zweckmäßigern Straf- und Besserungsanstalt voranging [6]).

Es giebt wol kaum ein buntscheckigeres Bild, als die Verschiedenheit der Fort- und Rückschritte, wie sie der wiedergeborene Föderalismus kundgab. Das ist eben seine Schattenseite, daß er das Schritthalten der Bundesglieder lähmt; aber er war nun einmal nach dem Willen der Mehrheit des Schweizervolkes. Höchst schädlich wirkte diese Verschiedenheit auf das Militärwesen, in welchem sich die größern Kantone, voran Zürich,

---

5) Hobler, S. 748 ff.
6) Monnard V. S. 456.

Bern und Waat, sehr vervollkommneten, die kleinern dagegen, und zwar gerade die rein demokratischen, nicht einmal von Disciplin und Exercitien überhaupt etwas wissen wollten, alle Kantone aber bald in buntschekiger Uniformirung und Bewaffnung auseinander fielen, — ferner auf das Postwesen, indem jeder Kanton von jedem Briefe, der über sein Gebiet reiste, seinen Profit beziehen wollte, was diesen Verkehr für das Publikum zu einem ungemein theuern machte, — auf das Münzwesen, welches bald so verschiedenerlei Franken und Gulden aufwies, als es Kantone gab, und deren Bruchtheile, die Batzen, Kreuzer, Schillinge, Rappen, Angster und Blutzger miteinander an schlechtem Gehalte wetteiferten, — und auf das Zollwesen, mit dessen Abgaben und Schlagbäumen der Reisende und der Fuhrmann auf allen Straßen wahrhaft insektenartig gequält wurde.

Was die Landeskultur betrifft, so wurde das Forstwesen namentlich durch den genialen „Lehrer im Walde,“ Karl Kasthofer in Bern, durch Lardy im Waatlande und durch Zschokke im Aargaue gepflegt. Den Ackerbau nahm der gebildete und energische Emanuel von Fellenberg in seine Obhut, indem er auf seinem Gute Hofwil bei Bern eine Musterwirthschaft und im nahen Münchenbuchsee eine landwirthschaftliche Schule errichtete. Die von der „freundschaftlichen“ Hand des Mediators durch die Kontinentalsperre der Industrie geschlagenen Wunden suchten die praktischen Schweizer sich selbst durch neue Fabriken zu heilen. Die Unterdrückung der Baumwollemanufaktur durch Napoleon schuf Frankreich in der Zürcher und Baseler Seidenindustrie einen gefürchteten Konkurrenten, und benachtheiligte Glarner und Zürcher Fabrikanten wanderten aus und gründeten großartige Etablissemente in Italien und Rußland. Die Handwerke dagegen schnitten sich selbst durch den sinnlosen Zunftzwang alle freie und erfreuliche Entwickelung ab, und die einzelnen Berufszweige feindeten einander wegen Verfertigung von Artikeln an, die nach ihrer Meinung nur dem einen zukamen.

Die Friedenszeit der Mediation weckte jene Gesellschaften, deren Thätigkeit dem Fortschritte gewidmet, aber mit dem Kriege und der Revolution unverträglich ist, die daher in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeschlummert waren, wieder zu neuem Leben auf. Die helvetische Gesellschaft nahm in Zofingen ihr unterbrochenes 1807.
friedlich-thätiges Wirken wieder auf, — die regsame ökonomische Gesellschaft in Bern fuhr fort, das Wohl des Volkes zu berathen, und die lange vor der Revolution gedeckten Freimaurerlogen eröffneten ihre Werkstätten wieder der Mildthätigkeit und Geselligkeit und sahen manche jüngere Schwestern entstehen. Neue schöne Glieder fügten sich der schweizerischen Vereinskette ein in der gemeinnützigen Gesellschaft, die sich vorzüglich dem Armenwesen, der Erziehung und der Industrie widmete, in 1810.
der Gesellschaft schweizerischer Erzieher, unter Pestalozzi's Leitung, in

der aargauischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, in der Baseler „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen," in Martin Usteri's Künstlergesellschaft und in der von dem Schultheißen Mülinen geförderten geschichtforschenden Gesellschaft, deren kritische Zeitschrift, der „Geschichtforscher," sich große Verdienste erworben hat. Oekonomische, landwirthschaftliche und literarische Gesellschaften traten in mehreren Kantonen in's Leben.

Das religiöse und kirchliche Leben des Zusammenhanges wegen einer späteren Periode überlassend, in welcher dasselbe wichtigere Schicksale erlebte, schließen wir die Kulturgeschichte der Mediationszeit mit einer kurzen Uebersicht der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen.

Unter den Lehranstalten wurde die Universität Basel so ziemlich im alten Zopfstile gelassen. Die Akademie von Zürich erweiterte sich durch ein medicinisches und ein politisches Institut. Die von Bern leistete besonders in der Jurisprudenz viel, in welcher sich der freisinnige und praktische Rechtsmann Samuel Schnell, der Verfasser des bernischen bürgerlichen Gesetzbuches, und der die Geschichte des Staatsrechtes in jetzt glücklich vergessene absolutistische und oligarchische Träumereien einkleidende „Restaurator" Haller gegenüberstanden. Der geringe Anklang, den Letzterer übrigens mit seinem unerquicklichen Zeug fand, verleitete ihn zu gehässigen Angriffen gegen seinen unter den Studirenden beliebtern Kollegen. Auch die von Berns Regimente befreite Akademie von Lausanne nahm einen frischen Aufschwung und erhielt starken Besuch. Es entstand die berühmte Kantonsschule in Aarau und andere gute kantonale Lehranstalten. Pestalozzi, dessen originelle Methode ihm zahlreiche Freunde und Gegner schuf, verlegte seine Anstalt von Burgdorf nach Iverdon im freiern Waatlande und fand einen geistreichen Bearbeiter seiner Ideen in dem Appenzeller Niederer. Fellenberg, die von ihm errichtete Armenschule dem verdienstvollen Wehrli übertragend, wandte seine Bemühungen sowol seiner erwähnten landwirthschaftlichen Schule, als einem von ihm in Hofwil gestifteten Institute für Knaben höherer Stände zu und lieferte mit demselben, das aus allen Erdtheilen und Ländern besucht wurde, staunenswerthe Resultate. Auch hielt er Lehrkurse zur Ausbildung von Volksschullehrern ab. Wer ihn anfeindete, mußte im Angesichte seiner Erfolge bald schweigen, und die Tagsatzung, wie die Kantonsregierungen wandten seinen Bestrebungen die größte Aufmerksamkeit zu. — Zahlreiche Bürgerinnen der französischen Schweiz glänzten an Höfen als gesuchte Erzieherinnen.

Die katholischen Geistlichen Widmer, Gügler, Thaddäus Müller, Füglistaller und Dereser pflegten in Luzern Theologie und Philosophie, Escher von der Linth, Schinz und Andere in Zürich die Naturwissenschaften. Ebel durchpilgerte die Alpen und beobachtete nicht nur das Natur-, sondern auch das Volksleben. Burkhardt aus Basel

machte seinen Namen als Reisender in Aegypten und Arabien berühmt, galt als vollkommener Moslim und ruht, den Turban auf dem Grabe, in Kairo. Johannes Müller setzte seine Schweizergeschichte fort, wurde aber vor der Vollendung abgerufen, als seine verfehlte politische Laufbahn ihm in Kassel das Herz brach. Ildefons von Arx aus Olten, Mönch des Klosters St. Gallen, beschrieb die nach und nach zu einer Geschichte des Kantons angewachsenen Schicksale jenes Stiftes, Ildefons Fuchs das Leben des Geschichtschreibers Tschudi und die mailändischen Feldzüge, Peter Ochs aus Basel, der Revolutionär, die Geschichte seiner Vaterstadt, Leonhard Meister, Pfarrer im Kanton Zürich, eine bändereiche „helvetische Geschichte,“ welche in niedriger Schmeichelei dem Mediator, als „Jovi Restitutori“, gewidmet war, Melchior Schuler in mehr pädagogischer Manier die „Thaten und Sitten der Eidgenossen.“ Unter französischer Herrschaft schrieb Picot die Geschichte Genfs.

Zschokke, der sich in Aarau niedergelassen, zeichnete sich als Volksschriftsteller (im „aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten“) und als gewandter Novellist aus. Martin Usteri sang im zürcherischen Volksdialekte (der Herr Heiri und der Vikari), in altdeutscher (der armen Frow Zwinglin Klag') und in hochdeutscher Sprache („Freut euch des Lebens“) und that sich auch als Zeichner in den Kunstblättern „Vaterunser eines Unterwaldners,“ „Muttertreue und Kindesliebe“ hervor. Gaudenz von Salis wurde ein Jünger der romantisch-sentimentalen Poesie Deutschlands, der reformirte Pfarrer Kuhn dichtete im Emmenthaler-, sein katholischer Kollege Häfliger im Entlebucher-Dialekte. Der Pfarrer Stalder in Escholzmatt aber suchte die Mundarten der Schweiz grammatikalisch und lexikologisch zu bearbeiten. König von Bern zeichnete Trachten und Landschaften, der originelle Mind von dort Katzen in allen Gruppirungen. Viele andere Künstler müssen wir übergehen. Namentlich lieferte Tessin's italienischer Himmel eine stattliche Reihe von Architekten, Bildhauern und Malern. — So entwickelte sich ein reiches geistiges Leben, das später schöne Früchte bringen mußte. —

§. 4. Sturz der Mediationsakte.

Napoleon Bonaparte's Gewaltherrschaft, welche in gleicher Weise die 1813.
Preß- und die Vereinsfreiheit, wie die nationale Selbständigkeit der Völker unterdrückte, ist dadurch die Mutter aller Reaktion des neunzehnten Jahrhunderts geworden, daß die Völker bei seinem Sturze zuerst ihre verlorene Selbständigkeit erkämpfen, die Hegemonie Frankreichs in Europa brechen und zu diesem Unternehmen die widerwillige Hülfe ihrer Fürsten in Anspruch nehmen mußten, ehe es ihnen möglich wurde, mit Erfolg an die Erringung innerer Freiheit zu denken. Dieser Stufengang war unvermeidlich; denn

1813. kein Volk kann innerlich frei sein, wenn es dasselbe nicht zuvor auch äußerlich geworden.

Die Schlacht bei Leipzig, dieser zweite Hieb (Moskau war der erste) in die stolze, aber nicht festgewurzelte corsische Pappel, war daher nicht nur die Begründung der äußern Selbständigkeit der unter Napoleons Machtgebot seufzenden Völker, sondern auch der inneren Knechtung derselben durch ihre alten „angestammten" Regierungen. Jene gefeierte Schlacht hat daher sowohl Deutschland vom Protektorate des Rheinbund-Gründers, wie die Schweiz von der Diktatur ihres Mediators befreit; aber sie hat zugleich ersteres Land mit gebundenen Händen seinen Fürsten, letzteres seinen Patriziern und Magnaten überliefert.

Die ehemaligen, durch die Mediationsakte nur zu einem Theile, statt zu dem geträumten Vollgenusse ihrer entflohenen Herrlichkeit gelangten Machthaber der Schweiz sahen dies sehr wohl ein und nahmen daher seit den Siegen der Verbündeten den unterbrochenen Faden ihrer geheimen Vereinigungen vom Jahre 1802 wieder auf. Je weiter die nunmehrigen Ueberwinder des Gewaltigen vorschritten, desto kühner wurden die Hoffnungen, desto unersättlicher die Begehrlichkeiten der Menschen, welche „nichts gelernt und nichts vergessen hatten."

Durch den Abfall Baierns von Napoleon war die vorher acht Jahre lang von Staaten einer Partei umgebene Schweiz nun plötzlich wieder zwischen die feindlichen Lager des Ostens und Westens eingeklemmt, und ihre bisher selbstverständliche politische Haltung mußte wieder in Frage kommen. Die Ueberlieferungen unseres Landes seit der Reformation geboten unbedingte Neutralität, und diese wurde denn auch das Losungswort des klugen Landammanns Reinhard. Er handelte daher ohne Zögern, traf die vorbereitenden Maßregeln zu einer Besetzung der Grenze, soweit diese vom Kriege bedroht werden konnte, und verlangte von Frankreich die Räumung Tessins, die auch, weil nunmehr die Besetzung dieser Gegend keinen weitern Zweck hatte, ohne Widerspruch erfolgte. Zugleich hatte der Landammann die Tagsatzung außerordentlich einberufen, und die-
18. Nov. selbe beschloß ohne Bedenken die vollständigste Neutralität und deren gewissenhafteste Handhabung gegen alle kriegführenden Mächte, und verkündete dies in einer Proklamation dem schweizerischen Volke. So rücksichtslos Napoleon, so lange er noch allmächtig war, die schweizerische Neutralität verletzt hatte, so sehr fand er sie jetzt in seinem Interesse, während die verbündeten Monarchen des Ostens den Anschluß der Schweiz an ihre Sache vorgezogen hätten, um dieses Land als bequeme Brücke nach Frankreich benützen zu können. In Deutschland wurde es der Schweiz daher auch übel gedeutet, daß sie am Befreiungskriege der unterdrückten Nationalitäten nicht Theil nahm [1]),

1) Tillier, Gesch. d. Vermittl. II. S. 351 ff.

und es läßt sich wirklich fragen, ob sie für ihre Unabhängigkeit nicht besser 1813.
gesorgt hätte, wenn sie gegen den ihre Söhne rücksichtslos opfernden und ihren Gewerbfleiß roh niedertretenden Mediator mit den Waffen in der Hand vorgegangen wäre. Sie hätte gegen Außen vollständige Freiheit errungen, während sie so die Vormundschaft des neuen Cäsar nur gegen die, freilich mildere, des „heiligen Bundes" vertauschte.

Die beschlossene Neutralität wurde den kriegführenden Mächten amtlich angezeigt und zu ihrem Schutze Truppen aufgeboten, deren Oberbefehl der gewesene Landammann von Wattenwil erhielt.

Um diese bewaffnete Neutralität bei den kriegführenden Monarchen nachdrücklich zu unterstützen, ernannte die Tagsatzung zwei Gesandtschaften an dieselben. An Napoleon wurden Rüttimann von Luzern und Wieland von Basel, an die Verbündeten Alois Reding von Schwiz und Escher von Zürich abgeordnet. Die letztere Gesandtschaft traf die Herrscher von Rußland, Oesterreich und Preußen in Frankfurt beisammen und wurde von ihnen „ehrenvoll und wohlwollend" empfangen, wobei man ihr jedoch verdeutete, daß man den Beitritt der Schweiz zur „Sache der Unabhängigkeit Europa's" erwartet hätte, die Gesandten daher die neutrale Haltung ihres Landes mit dem Bestreben vertheidigen mußten, mit allen Staaten in Frieden und Freundschaft zu leben. Ein Versprechen, die Neutralität aufrecht zu erhalten, wurde von den mit dieser Politik der Schweiz unzufriedenen Monarchen der Gesandtschaft nicht ertheilt. Dagegen drückte der bereits von der Höhe seines Dünkels etwas herabgestiegene Napoleon den an ihn abgeordneten Gesandten seine Zufriedenheit über die Haltung der Schweiz aus und verhieß dieselbe streng zu achten [2]).

Während der Abreise der beiden Gesandtschaften waren indessen zwei Fremde unerwartet in Zürich angelangt und gaben sich dem Landammann Reinhard als Gesandte Rußlands und Oesterreichs zu erkennen. Es waren der Staatsrath Kapodistrias, ein in russischem Dienste stehender Grieche, und der Ritter von Lebzeltern [3]). Ihr Zweck war, die Schweiz in den Bund gegen Napoleon hineinzuziehen. Der glatte Reinhard hütete sich aber wohl. seiner Klugheit etwas zu vergeben, stellte die beiden Herren dem Fuchse Talleyrand vor und speiste gemüthlich mit allen Dreien und dem Gesandten des kürzlich von einem Lager in das andere übergegangenen Baierns im Gasthofe zusammen, wie er dieselben nachher auch in seinem Hause bewirthete. Ob Reinhard durch die beiden Gesandten des „heiligen Bundes" in ihr Interesse gezogen wurde, er, der früher so hingebende Anhänger Napoleons, dem Dieser auch jetzt die schmeichelhaftesten Dinge sagen ließ, — ist nicht mit Gewißheit zu sagen. Das aber ist That-

2) Geheimes Kreisschreiben Reinhards an die Kantone, 12. Dez. 1813.
3) Muralt, Hans v. Reinhard, S. 235.

1813 sache, daß er die Neutralität der Schweiz nicht unterstützte, dieselbe vielmehr durch mangelhafte Truppenaufstellung gefährdete, — und der General von Wattenwil war durch das Verhalten des Landammanns, der ihm nur undeutliche, ausweichende und schwankende Weisungen ertheilte, ebenso sehr in seinen Handlungen gehemmt, wie durch das damals im höchsten Grade vernachlässigte Wehrwesen des Landes überhaupt, in Folge dessen aus mehreren Kantonen keine Truppen zu bekommen waren, weil nach der bestehenden Kehrordnung — die Reihe nicht an denselben war, für die Ehre des Vaterlandes einzustehen.

Es schien sich daher Alles verschworen zu haben, die Ehre der Schweiz preiszugeben. Nirgends war Festigkeit und Entschiedenheit zu finden, die Neutralität aufrecht zu erhalten, — nirgends die Kraft, im ausgebrochenen Kriege Partei zu ergreifen. Die Franzosen standen Anfangs Decembers in Hüningen, die Verbündeten in Lörrach, die Schweizer in Basel und Umgegend. Und während es unter diesen Umständen nicht mehr zweifelhaft sein konnte, daß die Schweiz an der Schwelle einer neuen Periode stand, daß die französische Vormundschaft aufgehört hatte, that der Landammann den auffallenden Schritt, die Kantone zur — Vervollständigung der französischen Schweizerregimenter aufzufordern (um Frankreich in Sicherheit zu wiegen?) und drei Tage später schon den schweizerischen Gesandten in Frankfurt die Rückberufung der nämlichen Regimenter aus Frankreich in Aussicht zu stellen! Das Land, dessen erster Würdenträger eine so unzuverlässige Politik befolgte, konnte unmöglich eine achtungswerthe Rolle spielen im gewaltigen Drama, das damals Europa erschütterte.

Es konnte dies um so weniger, als es in seinem eigenen Schooße eine Klasse Leute nährte, denen ihr eigenes Interesse über die Ehre des Vaterlandes ging. Es waren dies eben Diejenigen, welche nichts gelernt und nichts vergessen hatten, — die Anhänger des Zustandes vor 1798. Sie benützten die von dem Mediator systematisch genährte Schwäche der Schweiz unter jener aufgedrungenen Verfassung [4]), um, man darf dies wohl offen sagen, — ihr Volk und dessen Freiheit zu verrathen. Im Freudentaumel über den endlichen Sturz des letzten Repräsentanten (und zugleich des Bändigers) der französischen Revolution, hatten sie, die vor ihm während seiner Herrschaft gekrochen waren, die Schlacht bei Leipzig gefeiert und, in Fortsetzung der Bestrebungen, denen der „Stecklikrieg" gedient, einen „Wiederherstellungsverein," wie sie ihn naiv nannten, gegründet, der den Zweck haben sollte, die Herrschaft der Patrizier, namentlich in Bern,

---

4) „Warum hat der Kaiser die Central-Gewalt (der Schweiz) ohne Stärke und Kraft gelassen? Es geschah, weil er nicht wünschte, daß die Schweiz seine Projecte hemmen könne; er wünschte, sie möge glücklich, aber augenblicklich nichtig sein, — — —." Louis Napoleon (III.), polit. u. milit. Betracht. üb. d. Schweiz. Auswahl aus dessen Schriften (Berlin 1856) S. 138.

zu erneuern und Waat und Aargau diesem Kanton auf's Neue zu unter- 1813.
werfen. Dieser Bund befand sich außerhalb des Schooßes der bernischen Regierung, sei es, daß diese, die seine Tendenzen grundsätzlich nicht mißbilligen konnte, sich in keiner Weise blosstellen, vielmehr die Mediationsakte erhalten wollte, so lange es nothwendig war, — sei es, daß sie fürchtete, durch noch extremere Elemente gestürzt zu werden. Mitglieder des „Wiederherstellungsvereines" begaben sich bei Zeiten in das Hauptquartier der Verbündeten und forderten sie zum Einmarsche in die Schweiz auf[5]). Zugleich säeten sie ihre Umtriebe für Rückkehr der alten Zustände im ganzen Lande aus, hielten Aussendlinge und Spione und verbreiteten Proklamationen und Flugblätter zur Förderung ihrer Zwecke. Die bernische Regierung, welche zu gleicher Zeit sich darüber aufhielt, daß die Tagsatzung in ihrer Proklamation an das Volk sich für die in der Neutralitätserklärung nicht erwähnte „Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung" ausgesprochen habe, und in der Korrespondenz mit ihren Gesandten deutliche Hoffnungen auf die Wiederherstellung des alten Bundes und des ehemaligen bernischen Gebietes und auf die Vernichtung alles seit fünfzehn Jahren in der Schweiz Geschehenen durch die Verbündeten äußerte, — konnte unmöglich im Ernste gegen die dasselbe anstrebenden „Wiederhersteller" einschreiten wollen, und es war daher nur zum Scheine, daß sie, nachdem sie jene Bestrebungen lange ignorirt und durch Schritte gegen „Pöbel und Gesindel" verdeckt, endlich, auf Reklamationen des französischen Gesandten, schüchterne polizei- 12. Dec.
liche Maßregeln gegen die Verschwörer traf, welche auch in der That durch dieselben nicht im Mindesten belästigt wurden. Daß die Regierung überdies die Proklamation der Tagsatzung an das Volk (wegen der erwähnten Stelle) unterdrückte, zeigt klar, von welchem Geiste sie erfüllt sein mußte. Umsonst war es, daß der General von Wattenwil, der mit wenigen Standesgenossen den Muth hatte, die in der Mediationsakte enthaltenen neuen Grundsätze aufrecht zu erhalten und gegen die Wiedereroberung der Waat und des Aargaues seinen Abscheu auszudrücken, jene erbärmliche Politik der Behörde tadelte, welcher er selbst angehörte[6]). Unwillkürlich erinnert es an das Verfahren des Landammanns Reinhard, daß die bernische Regierung, während sie gegen die Mediationsakte intriguirte, die Werbungen für Frankreich zu betreiben fortfuhr! —

Um durchaus ungestört in seinem Sinne handeln zu können, stellte der mehrerwähnte Verein ein geheimes Comité auf, das, aus Berner Patriziern unter dem Vorsitze des Bündner Grafen Johann von S a l i s - S o g l i o bestehend, seinen Sitz in dem an der schweizerischen Rheingrenze gelegenen

5) Monnard V. S. 227 ff., 245. Tillier, Vermittl. II. S. 364, 384 ff. Hedler, S. 632.
6) Denkwürdigk. aus d. Jahr 1813. Helvetia VIII. S. 485 ff., bes. 492.

1813 badischen Städtchen Waldshut hatte, bald Waldshuter-, bald auch Wiener-Comité genannt wurde, von England Unterstützung erhielt und mit den Verbündeten zum Zwecke einer Wiederherstellung der ganzen elenden Patrizier- und Unterthanen-Wirthschaft vor 1798 fortwährende Unterhandlungen pflog. Dieser Club ging so weit, den damaligen Schultheißen von Bern, den ängstlichen Freudenreich, durch Versprechungen und Drohungen zur Abdankung überreden und sogar den General von Wattenwil für jene Zwecke gewinnen zu wollen; ersteres scheiterte an der Ruhe und Mäßigung des Alt-Schultheißen von Mülinen, letzteres an der Rechtlichkeit des Generals.

Den Verbündeten kamen die landesverrätherischen Aufforderungen der Waldshuter gerade gelegen. Eine Brücke für einen Einfall in Südfrankreich, und das war für sie die Schweiz, mußte ihnen höchst erwünscht sein. Mit Freuden bot Lebzeltern, mit Widerstreben der freisinnige Kapodistrias den schweizerischen Reaktionären die Hand, und Kaiser Alexander billigte das Geschehene, obschon er sich, unter dem Einflusse seines Erziehers Laharpe, für die Neutralität der Schweiz günstig ausgesprochen hatte.

Die zweite Division der in schlechtem Zustande befindlichen und sogar eines Generalstabes entbehrenden eidgenössischen Armee hätte zunächst die Aufgabe gehabt, die Neutralität des Vaterlandes zu schützen; sie bestand aus acht Bataillonen Infanterie nebst entsprechenden Specialwaffen, wovon sich ungefähr die Hälfte in Basel befand, und hatte den Obersten Herrenschwand aus Murten zum Befehlshaber. Die Mannschaft war durchaus von gutem Geiste beseelt und entschlossen, das vaterländische Gebiet auf das Aeußerste zu vertheidigen. Freilich waren die Maßregeln des Landammanns, welcher von der Tagsatzung den ausdrücklichen Auftrag hatte, 15,200 Mann aufzubieten, und die Vollmacht, über eine Reserve von gleicher Stärke zu verfügen, aber blos 12,000 Mann einberufen hatte, von denen ein Drittel an der gar nicht bedrohten italienischen Grenze stand, — im höchsten Grade geeignet, eine Vertheidigung gegen die 160,000 Verbündeten, die unter Bubna und Langenau das Breisgau anfüllten, unmöglich zu machen [7]).

Nach der Neutralitätserklärung der Tagsatzung hatte der österreichische
2. Dec. General Schwarzenberg den Abtheilungskommandanten seiner Armee das Betreten des schweizerischen Gebietes „bei schwerer Ahndung untersagt [8]).“ Es waren daher offenbar vorzüglich die Bemühungen der Waldshuter, welche eine Abänderung jenes Befehles herbeiführten. Es war zwei
17. Dec. Wochen später, als ein mit Depeschen an den österreichischen Gesandten

7) Absch. d. außerord. Tagſ. v. 1813, §. 5.
8) Befehl Schwarzenbergs v. 2. Dec. im Kant.-Archiv.

Schraut in Bern abgeordneter Stabsoffizier in Basel erschien, im Auftrage des Generalquartiermeisters Langenau den Obersten Herrenschwand einlud, sich zu einer Unterredung mit Jenem vor Lörrach einzufinden und zugleich bemerkte, die Verbündeten werden in die Schweiz einrücken 9). Herrenschwand, durch diese Nachricht, wie er selbst schreibt, keineswegs überrascht, entschloß sich aber, bei Wattenwil, dessen Hauptquartier in Aarau war, sich Raths zu erholen. Er erhielt vom eidgenössischen General die Vollmacht, jene Einladung anzunehmen, zugleich jedoch auch die Weisung: falls „gegen alle Erwartung solche kategorische und auf Befehle und Vollmachten der alliirten Monarchen gegründete Forderungen an ihn gemacht würden, die von ihm ohne Verschub beantwortet werden müßten, — sich in Ordnung und Stille — — zurückzuziehen und sich von dem fremden General die Punkte anzeigen zu lassen, auf welchen er mit überlegener Macht eindringen wolle“ u. s. w., — eine Weisung, womit Wattenwil offenbar seine Instruktion überschritt, welche ihn verpflichtete, „Alles zu thun, was im Sinne der erklärten Neutralität die Sicherheit, Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern könne, und gegen gewaltsame Angriffe die Neutralität mit Gewalt zu vertheidigen!“ Wahrlich, die kalte Resignation dieser Weisung muß den vaterlandliebenden Schweizer empören 10). Unsere Vorfahren bei St. Jakob, auf welcher Blutstätte die Schweizer damals standen, hätten keine solche Weisung angenommen! — — — 1813.

In der Unterredung zu Lörrach kündigten die österreichischen Generale Bubna und Langenau dem schweizerischen Obersten an: daß sie die Schweiz von dem „Joche der Mediationsverfassung“ befreien und ihr „alte Regenten (!)“ wieder bringen werden. Herrenschwands Protestationen waren höchst schwach und nachgiebig, und er mußte sich sogar gefallen lassen, daß ihm eine schriftliche Erklärung des beabsichtigten Einmarsches geradezu verweigert und von der schweizerischen Neutralität mit Geringschätzung gesprochen wurde. 19. Dec.

Es war nun zu spät, daß der bisher von Lebzeltern und Kapodistrias in Sicherheit eingewiegte Landammann Reinhard sich anschickte, die Tagsatzung zu berufen und die Streitkräfte zu vergrößern. Der Einmarsch war von den verbündeten Monarchen Oesterreichs und Preußens, in Abwesenheit Alexanders, beschlossen, und Wattenwil, an einem Widerstande verzweifelnd, ordnete den Rückzug an, welchen er in einem Tagesbefehle an das Heer mit der Behauptung entschuldigte: alle Bemühungen der obersten

---

9) Denkschrift des gewes. eidg. Obersten v. Herrenschwand ꝛc. (Bern 1814) S. 20.

10) Schreiben Wattenwils vom 18. Dec. 1813. Herrenschwand S. 146 ff. Instruktion des Generals im Absch. der außerord. Tags. 1813 §. 7.

1813. Bundesbehörde, die Neutralität zu behaupten (es hatten gar keine solchen stattgefunden!), seien fruchtlos geblieben, und die Anstrengungen der geringen Schaar gegen die an den Grenzen aufgehäuften Heeresmassen würden fruchtlos sein. So wurde die Ehre der Schweiz ohne dringende Noth und ohne Schwertstreich preisgegeben.

Nachdem Schwarzenberg den bevorstehenden Einmarsch seiner Truppen
20. Dec. dem schweizerischen General angezeigt und am nächsten Tage einen „Aufruf an die Schweizer" erlassen, zogen in der folgenden Nacht die Schweizertruppen aus Basel zurück und am Morgen darauf die Verbündeten daselbst ein, wohin sie sofort ihr Hauptquartier verlegten. Auch die Rheinübergänge von Schaffhausen und Laufenburg benützten sie, um durch die Schweiz nach Frankreich vorzudringen.

Die Schweizertruppen hatten sich gehorsam und ruhig zurückgezogen; aber viele Soldaten, besonders Waatländer, waren so wüthend über die dem Vaterlande widerfahrene Schmach, daß sie ihre Gewehre zerbrachen, und das Heer mußte schnell aufgelöst werden, um bedenklichen Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Vorgefallenen vorzubeugen. —

Ueber dem Eindringen der Verbündeten in die Schweiz ruht immer noch tiefes Dunkel. Bezeichnend aber ist, daß mehrere ehrenhafte Personen in Basel den englischen General Robert Wilson sagen gehört: dieser Durchmarsch habe England hunderttausend Pfund Sterling gekostet [11]).

Diese peinlichen Ereignisse, und namentlich das auffallende Verhalten des Generals von Wattenwil, mögen einige Erklärung in Dem finden, was inzwischen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorgefallen war. An demselben Tage nämlich, an welchem der General jene instruktionswidrige Weisung an Herrenschwand erlassen hatte, war bei ihm als angeblicher österreichischer Gesandter der ehemalige sächsische Minister Graf Ludwig Senft von Pilsach, ein Aussendling Metternich's, erschienen und hatte ihm den Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz als unwiderruflich beschlossene Sache angekündigt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Nachricht, obwohl ihr Ueberbringer von seinem Herrn kein Beglaubigungsschreiben erhalten, was dem in diplomatischen Formen bewanderten zweimaligen Landammann der Schweiz hätte auffallen sollen, — den Oberbefehlshaber des schweizerischen Heeres einschüchterte und somit die erzählte Schmach herbeiführte.

Von Aarau begab sich Senft nach Bern. Hier war bereits am Tage vorher aus dem Lager der Verbündeten eine Aufforderung an die Regierung angelangt, ihre Gewalt an die im Jahre 1802 bestandene Standeskommission abzutreten, verbunden mit dem Versprechen, in diesem Falle Waat und Aargau wieder mit Bern zu vereinigen, und der ordentliche

---

11) Hodler S. 705 ff.

österreichische Gesandte, Schraut, hatte die Richtigkeit dieser Mittheilung 1813.
nicht nur bestätigt, sondern auch die Beihülfe seines Hofes zugesichert. Als nun Senft in Bern ankam, wiederholte er die nämliche Aufforderung in einem Schreiben an den Schultheißen Freudenreich noch dringender und fügte ihr nur den Wunsch bei, aus Waat und Aargau eine Anzahl von Familien in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufzunehmen und dem Verdienste den Weg zu allen Aemtern und Ehrenstellen zu öffnen [12]). Der Kleine Rath war jedoch so ehrenhaft, das Ansinnen Oesterreichs abzulehnen und zu beschließen: er halte es für seine Pflicht, den bestehenden Bund mit den übrigen Kantonen nicht einseitig aufzulösen, sondern auf seinem Posten auszuharren. Wattenwil hatte kaum das Vorgefallene vernommen, als er die Regierung in ihrem Beschlusse bestärkte und Senft die bittersten Vorwürfe machte. Letzterer aber, dieser Mengaud der Reaktion, fuhr, im Vereine mit den Waldshutern, ihren Anhängern und dem mit ihnen sympathisirenden Staatsrathe, fort, zu intriguiren. Mülinen und der aus dem mißlungenen Feldzuge zurückkehrende Wattenwil erhoben sich in edler Entrüstung gegen dieses Treiben. Aber umsonst! Der durch den Staatsrath bearbeitete Große Rath beschloß, die Vermittlungsakte für den 23. Dec.
Kanton Bern aufzuheben und seine Gewalt an „Schultheiß, Räth' und Bürger der Stadt und Republik Bern“ abzutreten. Und noch während der Große Rath saß, zog die österreichische Vorhut in Bern ein, und ihr folgte eine größere Heeresabtheilung unter dem Feldmarschall Bubna. — —

So hatten sich die Berner Reaktionäre, aus reinem Eigennutz, durch ausländische Einflüsterungen zur thatsächlichen Trennung vom Eidgenossenbunde verleiten lassen.

Am folgenden Tage übergab der bisherige Kleine Rath die Regierung den noch lebenden Mitgliedern der vor 1798 am Ruder des Staates befindlich gewesenen „Räth' und Bürger,“ welche dieselbe nicht ohne eine gewisse geringschätzige Behandlung ihrer Vorgänger in Empfang nahmen und sofort eine „Standeskommission“ ernannten, an deren Spitze sie auffallender Weise den — General von Wattenwil stellten. Mülinen dagegen wurde übergangen. Ihre Antritts-Proklamation drückte den „Befreiern von Europa, den alliirten Mächten,“ den kriechendsten Dank aus und nahm Waat und Aargau als „abgerissene Theile“ Berns in Anspruch. Metternich, der Koch dieser saubern Mahlzeit, nannte die Proklamation „den Schrei des auf seine Beute losstürzenden Geiers,“ und der, vor der Erhebung des Waatlandes zu einem eigenen Kanton, Bern unbedingt ergebene Roverea war über diese neue Herabdrückung seiner Heimat zu einer bernischen Provinz tief empört.

---

12) Schreiben Senfts v. 21. Dec. 1813. Helvetia VIII. S. 257.

1813. Das wiedergeborene wurmstichige Patrizierregiment hatte die Stirne, in jener Proklamation die Regierungen von Waat und Aargau, als wären sie seine Untergebenen, aufzufordern, ihre Kassen (das war natürlich die Hauptsache!) zu seiner Verfügung bereit zu halten. Die beiden bedrohten Kantone aber, ihrer errungenen Freiheit bewußt, erklärten alle Verbreiter der Proklamation als Verräther und Ruhestörer und belegten dieselbe mit Beschlag. Senft dagegen wurde, nach geleisteten Diensten, von Metternich als ausgenütztes Werkzeug mit einem Fußtritte bei Seite geschleudert und Kaiser Alexander nannte ihn — ein Schwein.

Nachdem Landammann **Reinhard** von dem erwarteten Einmarsche der Verbündeten noch in der Nacht, bevor derselbe wirklich erfolgte, Kenntniß erhalten, berief er sofort eine außerordentliche Tagsatzung nach **Zürich**. Bevor die Gesandten der Kantone eintrafen, wurde Reinhard sowol aus dem Lager der Verbündeten, als von Schwiz aus, welcher Kanton sich bereits an Zürich, als alteidgenössischen Vorort wandte, aufgefordert, die Leitung der Bundesgeschäfte in den Händen zu behalten, statt sie nach Vorschrift der Mediationsakte an Luzern übergehen zu lassen. Merkwürdigerweise ging Reinhard so bereitwillig auf diese Plane einer Wiederherstellung alter Einrichtungen ein, daß er zu einer ersten Berathung über das, was nun geschehen sollte, blos die — dreizehn alten Orte einlud [13]). Zehn derselben waren vertreten (Bern, Unterwalden und Solothurn nicht), sprachen
29. Dec. sich für Unhaltbarkeit der Mediationsakte, für Gründung eines neuen Bundes und für Nichtwiederherstellung der Unterthanenverhältnisse aus und erhoben Zürich förmlich zum provisorischen Vororte. Nun wurden auch die neuen Kantone zugelassen. Einzig **Bern**, welches in Folge der Anerkennung von Waat und Aargau als unabhängigen Kantonen seine bereits angekommenen Gesandten wieder zurückrief, und zwei Bünde **Rätiens** (wo Unruhen auszubrechen begannen; der Gotteshausbund dagegen war vertreten), traten der neuen Uebereinkunft nicht bei [14]).

Durch diesen Schritt war die Mediationsakte und damit aller bestimmende Einfluß Frankreichs auf die Schweiz aufgehoben. Der Gesandte **Talleyrand** reiste ab, wurde im Aargaue von österreichischen Truppen aufgegriffen, aber wieder entlassen, um später — als Gesandter Ludwigs XVIII. in die Schweiz zurückzukehren.

Noch vor dem Ablaufe des verhängnißvollen Jahres, welches in der Schweiz eine fünfzehnjährige Periode französischer Vormundschaft schloß, nahmen die unser Land durchziehenden Oesterreicher **Wallis** ein, lösten die französische Verwaltung auf und setzten eine provisorische Regierung an deren Stelle, mit der Aufforderung, sich wieder der Schweiz anzuschließen.

---

13) Bericht der Regier. v. St. Gallen an den Großen Rath.
14) Abschr. der Uebereinkunft im St. Gall. Kant.-Archiv.

Im Waatlande wagten Bubna's Schaaren, im Anblicke der Stimmung 1813.
des Volkes, nicht, etwas für die Wiedervereinigung mit Bern zu thun. In
Genf kapitulirten die Franzosen, und unter österreichischem Schutze kon- 31. Dec.
stituirten sich die Syndiks und Räthe wieder und sprachen der Schweiz ihre
Wünsche einer Erneuerung und Erweiterung der alten Bünde aus. — Der
Durchmarsch der Fremden aber brachte der Schweiz durch Requisitionen,
Einquartierungen und Krankheiten wieder ein Elend, wie es zur Zeit der
Revolutionskriege nicht ärger gewesen. Trostlos blickte sie in eine Zukunft,
welche ihr nur eine neue Bevormundung, aber weder Freiheit noch Glück
brachte.

Dreizehntes Buch.

Die Restaurations-Periode.

Von der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich bis zum Sturze der Vorrechtsherrschaft. 1814—1830.

§. 1. Die Schöpfung eines Herrenbundes.

Die sogenannte Restaurationsperiode, welche vom Sturze Napoleons bis zur Julirevolution des Jahres 1830 gerechnet wird, unterschied sich bezüglich der Schweiz nur dadurch von der ihr vorangehenden „Mediationsperiode," daß sie ihr etwas mehr Unabhängigkeit vom Auslande, dafür aber auch eine größere Annäherung ihrer Verfassungen an den glücklich überwunden geglaubten Zustand vor 1798 brachte. Sie glich dagegen ihrer Vorgängerin so sehr, als sich nur immer zwei mißrathene Stiefschwestern gleichen können; beide nämlich charakterisiren sich durch vom Auslande oder durch dessen vorherrschenden Einfluß dem Volke aufgedrängte Verfassungen und durch möglichste Bevormundung des Volkes von Seite einer bevorrechteten Kaste, deren Ansprüche sich in den älteren Kantonen auf die Familie, in den neueren auf Kenntnisse und Reichthum gründeten.

Napoleon war der Restaurator gestürzter Einrichtungen in der Mediationsperiode gewesen. Die zu seinem Sturze verbündeten Mächte wurden die Mediatoren der Restaurationsperiode. Die Einheit der Vormundschaft hatte sich in eine Dreiheit verwandelt. Hatten die Schweizer in der Unterdrückung ihres Staates während der Mediationsperiode nach der Unabhängigkeit vom Auslande streben gelernt, so lehrte sie hinwieder

die Unterdrückung des Volkes während der Restaurationsperiode ihre Kräfte einer Befreiung desselben von den Herren widmen.

Von dem Augenblicke des Sturzes der Mediationsakte an machten sich in der Schweiz zwei Systeme geltend, das der unbedingten Rückkehr in die Zeit vor 1798 und das der Ersetzung des Vermittlungswerkes durch einen demselben, nicht in der Entstehung, wohl aber in der Einrichtung ähnlichen Zustand. Das erste System war im Beginne des Jahres 1814 einzig und allein durch Bern vertreten, welches sich, weil seine Ansprüche auf Waat und Aargau nicht anerkannt wurden, völlig von der übrigen Schweiz trennen zu wollen schien. Sämmtliche achtzehn übrigen Kantone hielten dagegen vorläufig an der Uebereinkunft vom Ende des vorigen Jahres fest und blieben in der „eidgenössischen Versammlung" vertreten, welche nicht den Muth hatte, sich „Tagsatzung" zu nennen.

Die Pariser Consulta von 1803 schien nach Zürich verlegt und Lebzeltern und Kapodistrias die Rolle Napoleons angenommen zu haben. Kaum war die erwähnte Uebereinkunft geschlossen, so erließen sie eine Note 1814. 1. Jan. an den Landammann Reinhard, in welcher sie der Schweiz, im Namen der verbündeten Mächte, volle Wiederherstellung ihrer bisher durch Frankreich unterdrückten Unabhängigkeit und die Wiedererwerbung ihrer verlorenen Landestheile (Veltlin, Wallis, Genf, Neuenburg, Biel, Bisthum Basel) versprachen. In ihrer Antwort verhieß die eidgenössische Versammlung ihre möglichste Anstrengung zur Herbeiführung einer neuen Bundesverfassung.

Dies war denn auch das erste Bestreben der Versammlung, mit dessen Verwirklichung es jedoch langsam vorwärts ging. Als die drei Monarchen des Ostens feierlich in Basel einzogen, ordneten beide Parteien der Schweiz, die Versammlung in Zürich und das sonderbündische Bern, Gesandte an sie ab. Die Herrscher drückten denselben ihre wohlwollendsten Gefühle für die Schweiz aus, ermuthigten jedoch nicht nur mit keinem Worte die reaktionären Absichten Berns, sondern Alexander, durch zwei Waatländer, den von Napoleon zu ihm übergetretenen Taktiker, General Jomini, und seinen ehemaligen Lehrer Laharpe, für die schöne Heimat Beider eingenommen, gab den Berner Abgeordneten deutlich zu verstehen, daß er von einer Zerstörung der neuen Kantone, also auch Aargau's und Waat's, nichts wissen wolle.

Bern ließ sich dadurch nicht irre machen, war jedoch so klug, sich einen Anschein der Mäßigung zu geben, indem es die Beamten aus der Mediationsperiode in ihren Stellen bestätigte und in den nach altem Herkommen auf 299 Mitglieder vermehrten Großen Rath dem an Volkszahl die Stadt wohl zwanzigmal übertreffenden Lande — dreiundvierzig Abgeordnete zu wählen gestattete.

Der Erfolg, welchen Bern, wenn auch nicht nach Außen, doch in seinem Innern erzielte, ermuthigte die übrigen ehemals von Patriziern

1814. beherrschten Kantone zur Nachahmung des am Ende des vorigen Jahres in Bern gelungenen Staatsstreiches. Und diese Nachahmung war es, die Bern verhinderte, auf die Aeußerungen Alexanders viel Gewicht zu legen.

Solothurn machte den Anfang, indem der dortige, dem bernischen
8.9. Jan. nachgebildete „Wiederherstellungsverein" eine nächtliche Versammlung der vor 1798 am Ruder gewesenen und noch lebenden Rathsherren auf dem Rathhause veranstaltete, die sich dann, mit Umgehung aller rechtmäßigen Behörden, keck als Regierung proklamirten. Am zweiten Tage nach dieser Nacht sollte sich der Große Rath versammeln, was die Verschwörer eben hatten verhindern wollen. Die vom Lande erschienenen Mitglieder der Behörde protestirten gegen das Vorgefallene, und das stets freisinnige Städtchen Olten erhob sich bewaffnet gegen die Gewaltthat der Patrizier. Diesen aber gelang es mittels Verhaftungen, Entwaffnungen und der Besetzung Oltens, das Land einzuschüchtern und sich festzusetzen.

Mit etwas mehr gesetzlichem Scheine, nämlich durch einen mit schwacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Großen Rathes, wurde in Freiburg eine Veränderung gleichen Geistes bewerkstelligt, und sowol dieser Kanton, als Solothurn, rief seine Gesandten aus Zürich zurück und verlangte vom Vororte, in unbegreiflicher Blindheit gegen alle geschichtliche Entwickelung, — eine Tagsatzung der „dreizehn alten Orte." Beide Kantone setzten sich auch mit Bern in Verbindung, und so bestand bereits ein wirklicher Sonderbund. Derselbe sollte mit erstaunlicher Schnelligkeit wachsen. Noch fehlte einer der ehemals patrizischen Kantone im reaktionären Lager; auch er ließ nicht lange auf sich warten. Es war Luzern, wo auffallender Weise die Reaktion von solchen Männern geleitet wurde, welche zur Zeit der helvetischen Republik sich als feurige Revolutionäre hervorgethan hatten, nämlich von dem gewesenen helvetischen Minister Meyer und den gewesenen Regierungsstatthaltern Keller und Rüttimann. Ob dieselben während der Revolutionszeit blos eine Rolle gespielt, die ihnen nicht ernst war, oder ob sie mit ihrer Jugend auch die Achtung vor den Rechten und der Freiheit des Volkes abgelegt, ist nicht leicht zu entscheiden[1]). Jedenfalls mag viel dazu beigetragen haben, daß während der Mediationsperiode der vorwiegende Einfluß des Landes gegenüber der Stadt sich zuweilen in etwas plumper und roher Weise kundgegeben hatte. Sie verlangten erst von der bestehenden Regierung, die so schwach war, mit ihnen zu unterhandeln, schriftlich die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge, wogegen vom Lande her die Regierung zum Festhalten an Gesetz und Ordnung aufgefordert

---

1) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 287 ff. — Ein Blatt aus der Gesch. Luzerns, herausg. v. Verf. der Schrift „Fürst und Volk" (Dr. Troxler). — Oeffentliches Sendschreiben an Herrn Dr. Troxler, v. Joh. Rütter, Appellationsrichter. —

wurde. Die Reaktionäre gewannen hierauf den Landammann Reinhard 1814. in Zürich, sowie Lebzeltern und Kapodistrias für ihre Plane, indem sie einen verhältnißmäßigen Antheil des Landes an der Regierung in Aussicht stellten, und sicherten sich auch die Beihülfe der nicht patrizischen Stadtbürgerschaft, indem sie auf alle Vorrechte patrizischer Familien Verzicht zu leisten erklärten. Reinhard machte nun den patrizischen Luzerner Gesandten in Zürich gewisse Vorschläge hinsichtlich der künftigen Verfassung Luzerns (nach welchen der Große Rath zur Hälfte der Stadtbürgerschaft und zur Hälfte dem dieselbe an Zahl fast hundertmal übertreffenden Lande angehören sollte), die aber der Große Rath von Luzern unbillig fand und verwarf. Die Verschwörer dagegen nahmen die Vorschläge an und das Gleiche that der Gemeinderath von Luzern. Die Regierung ergriff Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung, wogegen der Schultheiß Rüttimann (der gewesene Lobredner Lecourbe's) und der Staatsschreiber Am Rhyn protestirten und ihre Stellen niederlegten. Die Stadt war 16. Febr. fieberhaft aufgeregt. Noch am nämlichen Tage, es war der sogenannte schmutzige Donnerstag der Fastnachtzeit, sammelten sich die Verschwörer um Rüttimann, überrumpelten dann, heimlich bewaffnet, Abends das Regierungsgebäude und das Zeughaus, setzten die bisherigen Regierungsglieder gefangen, bewogen die Truppen durch Versprechungen und Ueberraschung zur Ergebung und — konstituirten sich als provisorische Regierung.

Auf dem Lande sammelten sich zwar die von der gestürzten Regierung aufgebotenen Truppen, um nach der Stadt zu ziehen. Allein eine den verhafteten Regierungsgliedern abgenöthigte Aufforderung an Jene, sich zurückzuziehen, das zweideutige Benehmen des während der Umwälzung von Luzern abwesenden Regierungsrathes Rütter und die Haltung der gegen die freisinnige Mediationsregierung feindlichen Geistlichkeit bewirkten bald die völlige Herstellung der Ruhe und die Unterwerfung unter die revolutionäre Reaktionsregierung, die sich nun sogar anmaßte, sechzig Mitglieder des neuen Großen Rathes selbst zu wählen und Diesen die Wahl der übrigen vierzig zu übertragen. Der neue Große Rath, welcher indessen, in vortheilhafter Abweichung von Bern, Solothurn und Freiburg, wo die Vertretung des Landes ganz unbedeutend war, je zur Hälfte aus Stadt- und Landbürgern bestand, nahm den alten Titel „Schultheiß, Räth' und Hundert der Stadt und Republik Luzern“ an und wählte die neue Regierung, in welcher unter sechsunddreißig Mitgliedern neun Landbürger Platz fanden. Rüttimann und Keller wurden Schultheißen.

Es war zu spät, daß Lebzeltern und Kapodistrias den Handstreich, den sie selbst unwissend begünstigt, hintennach mißbilligten. Die Reaktion, welche jetzt die Mitte der Schweiz ergriffen, nahm ihren Fortgang. Auch die Urkantone erklärten sich nun für die Rückkehr zu den alten Zuständen, obschon in Uri der Landschreiber Florian Lusser die Rechte der neuen Kantone edelsinnig verfocht. Schwiz wollte in eigenthümlicher Naivetät

1814. die Schweizergeschichte repetiren, d. h. zuerst den Bund der drei Länder im Rütli, dann denjenigen mit Luzern und so die folgenden nach der Reihe erneuern. Uri setzte wenigstens eine Versammlung der vier Waldstätten in Gersau durch, welche die Einberufung einer Tagsatzung der dreizehn Orte
2. März. beschloß. Zugleich forderte Uri, sich wieder in vergangene Zeiten zurückträumend, die Leute des Thales Leventina, in herzlichem Tone, zur Rückkehr in seinen Verband auf, und zwar nicht mehr als Unterthanen, sondern als freie und gleichberechtigte Landleute. Es war natürlich, daß die Regierung von Tessin gegen solches Vorgehen zur Zerstückelung ihres Kantons protestirte und Maßregeln gegen die Losreißung des Thales ergriff. Daß sich indessen in Leventina Wünsche kundgaben, der Aufforderung Uri's Folge zu leisten, hat wohl seinen Grund darin, daß in Uri keine Steuern bezahlt werden. Der Streit zwischen den beiden Kantonen, welche der Gotthard scheidet, dauerte noch lange fort [2]).

Nicht überall indessen trat die Reaktion in so wohlwollender Weise auf, wie in Uri. Ein herber Kampf zwischen den Parteien entstand abermals in Graubünden [3]). Eine reaktionäre Partei wollte um jeden Preis hinter die Zeit der französischen Revolution zurückkehren und das ganze alte Bündnerthum mit seiner dreiköpfigen Anarchie wieder herstellen. Der Bürgermeister von Chur, Rudolf von Salis und der alte österreichische Soldat Heinrich von Salis-Zizers waren ihre Häupter. Eine freisinnige Partei dagegen sah alles Heil nur in engem Anschlusse an die Schweiz. Der fortwährend helvetisch gesinnte Gaudenz von Planta und der katholische Geistliche Peter Mirer (später Bischof von St. Gallen) leiteten die etwas weniger als ihre Gegner zusammenhaltende Partei. Als
4. Jan. sich der Große Rath in Chur versammelte, um zu berathen, was in der bewegten Zeit zu thun sei, drängte sich eine Masse Volkes, zwar zahlreich, aber nur wenigen Landestheilen angehörend, tobend im Rathhause. Der Große Rath beschloß unter dem Eindrucke dieser Demonstration die Aufhebung der Mediationsakte und die Wiedereinführung der alten bündnerischen Verfassung, die Genehmigung der Gemeinden vorbehalten. Heinrich von Salis, welcher an der Spitze des Volkes stand, verlangte aber sofortige, unbedingte Annahme der alten Verfassung, — und die eingeschüchterte Behörde mußte nachgeben und ihren rechtswidrigen Beschluß durch Johann von Salis-Soglio, den Vorsitzenden des Waldshuter Vereines, den verbündeten Mächten anzeigen. Die Gesandten der letzteren sprachen sich aber im höchsten Grade mißbilligend über die Churer Ereignisse aus und bestanden auf der fortdauernden Verbindung Graubündens

2) Lusser, Gesch. v. Uri S. 503 ff., 530 ff.

3) U. v. Planta-Reichenau, die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Jan. 1814. Chur 1838.

mit der Schweiz, als Kanton, in der Form, wie sie die Mediationsakte be- 1814.
gründet. Da überdies die reaktionäre Partei sehr wenig Boden im Volke hatte, erlahmte sie nach und nach, und ihre Rückschritts- und Sonder-Politik zerplatzte wie eine Seifenblase.

Indessen beschäftigte sich die immer kleiner werdende eidgenössische Versammlung in Zürich trotzdem unverzagt mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung. Reinhard hatte gehofft, durch Entgegenkommen die drohende Zersplitterung der Schweiz zu vereiteln und deshalb den Patriziern Luzerns, wie wir gesehen, die Hand geboten. Er hatte sich aber in seinen Erwartungen getäuscht. Dem Vororte wurde von den in Gersau versammelten vier Waldstätten zugemuthet, eine Tagsatzung der dreizehn Orte zusammenzurufen. Umsonst gab Zürich soweit nach, der Tagsatzung der neunzehn Kantone eine solche der dreizehn alten vorangehen zu lassen. Die gefürchtete Trennung trat wirklich ein. Die reaktionären Orte: Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug tagten, von Uri eingeladen, in Luzern. Ihrem Rufe zu widerstehen, hatten fünf der alten Kantone den Muth: Zürich, Basel, Schaffhausen, Glaris und Appenzell; sie blieben in Zürich mit den sechs neuen Kantonen vereinigt. So standen sich um die Mitte des März zwei Tagsatzungen gegenüber, in Luzern eine solche von acht, in Zürich eine solche von elf Kantonen. Gegenseitige Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Es war wie zwölf Jahre vorher, als eine Tagsatzung in Schwiz der helvetischen Regierung in Bern entgegentrat. Und auch jetzt mußte leider fremder Einfluß eingreifen, um die verirrten Brüder einander wieder zuzuführen. Nur waren es diesmal drei Mediatoren, statt eines einzigen. Die reaktionäre Tagsatzung in Luzern war unter sich uneinig. Ihr Widerstand beruhte blos auf Bern. Nach dieser starren, stolzen Stadt verfügte sich daher jetzt der junge russische Hofrath Krudener, drohte ihr mit dem Entschlusse der Mächte, nur eine Eidgenossenschaft der neunzehn Kantone als unabhängig anzuerkennen, und stellte ihr als Entschädigung für Waat und Aargau den Erwerb Biel's und des Bisthums Basel in Aussicht. Die meisten in Luzern vertretenen Orte hatten sich bereits für die Vereinigung mit der Tagsatzung in Zürich ausgesprochen, und so blieb Bern nichts übrig, als nachzugeben. Der Große Rath beschloß dies, lehnte aber zugleich die angebotene Gebietserweiterung stolz ab. Da fanden sich denn endlich die Gesandtschaften aller neunzehn 6. Apr.
Kantone in Zürich zusammen, und die Einheit der Schweiz war, glücklicher Weise zum letzten Male durch fremde Hülfe, gerettet [4]). Und auch die Existenz der neuen Kantone war es. Der Geist der Zeit hatte das Unterthanenthum für immer über Bord geworfen. —

---

4) Bericht der Regier. v. St. Gallen. — Prot. der Tagſ. v. April u. Mai 1814. — Absch. der außerord. Tagſ. v. 6. April 1814 bis 31. Aug. 1815 S. 3 ff.

1814. Mit diesem Zusammentritte begann die sogenannte „lange Tagsatzung,“ die längste, welche die Geschichte der Schweiz kennt. Sie dauerte, beinahe ununterbrochen, nur einige Tage weniger als siebenzehn Monate. Ihr Hauptgeschäft war die Schöpfung eines neuen Bundesvertrags. „Vertrag“ nannte man das Werk bezeichnender Weise, um den extremen Föderalismus zu betonen, in den man zu verfallen im Begriffe stand. Eine „Bundesverfassung“ wollte man nicht; denn eine solche erinnerte an die helvetische Zeit. Das neue Werk, mit erzwungener Einheit, ohne das Gefühl der Freiheit und Brüderlichkeit begonnen, wurde wesentlich ein Werk der Herren; das Volk fragte Niemand nach seinem Willen, sowenig wie bei Anlaß des Danaergeschenkes der Mediation. Mit der nämlichen Anmaßung, wie der Urheber der letztern, dessen damals erfolgenden ersten Sturz die Nämlichen rauschend feierten, die einst in Paris vor ihm gekrochen, — mischten sich die Gesandten der verbündeten Mächte in die Verhältnisse der Schweiz, ohne dieselben zu kennen, und verirrten sich in die lächerlichsten Prätensionen. Als der Löwe des Jahrhunderts in seinen wenig sichern Käfig auf der Insel Elba gesperrt war, fanden sich die Schweizer veranlaßt, seinen, um die Eroberungen eines Vierteljahrhunderts verkürzten Nachfolger, Ludwig XVIII., zu beglückwünschen. Derselbe Alois Reding, der einst mit dem ersten Konsul vertraulich unterhandelt, befand sich unter den Gesandten, und sein Kollege Mülinen mußte den heftigen Aeußerungen Kaiser Alexanders wegen der Ansprüche auf Waat und Aargau Stand halten. Wie schon bemerkt, vertrat der doppelzüngige Talleyrand in der Schweiz die neue Regierung, wie er die vorige vertreten. Den seit mehr als dreihundert Jahren in verschiedener Weise unser Land beherrschenden Einfluß Frankreichs brachen indessen die verbündeten Mächte für immer und setzten einstweilen den ihrigen an dessen Stelle. Namentlich spielte anfangs Rußland den Protektor der Schweiz, und sein Vertreter Kapodistrias suchte auf einer Reise durch das Land die sich bekämpfenden Parteien des Rück- und des Fortschrittes zu versöhnen und beide zu Koncessionen zu vermögen. Auch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen besuchte die Schweiz, um von seinem acht Jahre vorher an Frankreich abgetretenen Fürstenthume Neuenburg, wo er festlich empfangen wurde, wieder Besitz zu ergreifen.

Das Verfassungswerk der Tagsatzung wollte inzwischen nicht vorwärts. Gegenseitige Eifersucht der alten Kantone auf ihre alte und der neuen auf ihre neue Souveränetät verhinderte jedes Einigwerden. Den ersten durch lange Debatten jedoch wesentlich veränderten Entwurf, den man zu Stande gebracht, verwarf Bern, weil er ihm zu centralistisch war und seine Gebietsansprüche nicht berücksichtigte, vielleicht auch, weil sein Gegenpol, Zürich, darin zum beständigen Vororte erhoben war [5]). Das Gleiche that

5) Absch. der Tags. v. 1814 13. Beilage G u. K.

Nidwalden. Andere Kantone blieben weg, und nur eine Minderheit wollte annehmen. 1814.

Das hauptsächlichste Hinderniß einer wahren Bundeserneuerung waren indessen einerseits die ungelösten Gebietsstreitigkeiten, und anderseits die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Reaktion vorging. Beide Momente veranlaßten nicht nur zwei Vertagungen der Tagsatzung, die sich völlig gelähmt sah, sondern auch unerquickliche Wirren in allen Theilen der Schweiz, die beinahe das ganze Jahr 1814 ausfüllten. 4—18. Juli. 16. Aug. bis 6. Sept.

Den Schauplatz eines Theiles dieser Wirren bildeten, wie bereits angedeutet, die drei westlichen Patrizierkantone, in denen die Reaktion nach dem Sturze der Mediation begonnen hatte.

Die wieder hergestellte und in Allem Bern zum Muster nehmende Aristokratie Solothurns reizte die im Januar überrumpelten Freisinnigen, besonders des Städtchens Olten, durch ihren Hochmuth zum Aufstande. Die Verschworenen drangen bewaffnet in die Stadt Solothurn, befreiten gefangene Demokraten, nahmen mehrere öffentliche Gebäude, wurden aber von den Aristokraten zurückgeschlagen, und vom gleichgültigen Volke nicht unterstützt, worauf bernische Truppen die „Ruhe“ herstellten. Die neue „Verfassung“ des Kantons hatte die Stirne, der Stadt mehr als doppelt so viel Vertreter im Großen Rathe zu geben, wie dem Lande. Fortwährend drohten zwar die flüchtigen Demokraten mit Erneuerung des Aufstandes und wagten ihn auch; allein er wurde wieder schnell unterdrückt. Die Aufständischen wurden zwar amnestirt, aber der bürgerlichen Rechte beraubt. 2. Juni.

Auch in Freiburg wurde mit Berns Hülfe ein zwar nicht vom Volke, sondern von den altadelichen, durch die sogenannte heimliche Bürgerschaft in ihren politischen Rechten geschmälerten Familien versuchter Aufstand vereitelt und die Betheiligten hart bestraft. Der österreichische Gesandte Schraut, der sie in seinen Schutz genommen, kehrte beleidigt Bern den Rücken und zog nach Zürich.

Bern, das Vorbild der beiden zuletzt erwähnten Aristokratieen, war im Verlaufe der Ereignisse genöthigt gewesen, seine Absichten auf das Waatland aufzugeben. Der Schutz des von Laharpe und Jomini gewonnenen Kaisers Alexander und der entschlossene Widerstand des Landes selbst mußte die stolze Stadt belehren, daß der Besitz der Waat, wie einst durch einen Krieg gewonnen, so nun auch durch einen solchen zerronnen sei. Dagegen war das wiederhergestellte Patrizierregiment um so weniger gesonnen, auf den mit seinem ältern Gebiete in Sitten und Sprache übereinstimmenden ehemals bernischen Theil des Aargaues zu verzichten, während es den Fortbestand des Kantons Aargau aus Baden, den Freiämtern und Frickthal dann zugegeben hätte. In der Hoffnung, wenigstens diesen Gewinn davonzutragen, hatte Bern eine Entschädigung durch das ehemalige Bisthum Basel abgelehnt, stieß jedoch mit seinen beharrlichen

1814. Ansprüchen auf Aargau überall an. Die anfängliche Geneigtheit der fremden Minister, Bern diese Koncession zu machen, scheiterte an der konsequenten Weigerung Alexander's, indem die Waatländer entschlossen waren, mit Aargau zu stehen und zu fallen, daher auch ihr Gesandter Monod aussprach: Waat würde sich eher begraben lassen, als die Rückkehr des Aargaues unter Berns Herrschaft zuzugeben.

Ein Unterhändler, den Bern zur Wahrung seiner Interessen an die Verbündeten nach Paris gesandt hatte, Muralt, mußte daher unverrichteter Dinge heimkehren.

Nun begann ein heftiger Krieg zwischen Bern einer-, Waat und Aargau anderseits, — nicht mit Feuer und Schwert, sondern mit Proklamationen und Flugschriften, in deren Bearbeitung sich auf der Seite der Freiheit zwei gewesene helvetische Staatsoberhäupter, der Aargauer Rengger und der Waatländer Laharpe auszeichneten. In diesen aufgeregten Kampf fiel die erwähnte Verwerfung des projektirten Bundesvertrages durch Bern. Die Hitze wurde so groß, daß alle drei Kantone militärische Maßregeln trafen. Diese letztern, sowie das ganze herrische Auftreten Berns setzten aber diesen Kanton vielmehr der Gefahr aus, noch das zu verlieren, was es hatte, statt ihm zu dem zu verhelfen, was es gerne haben mochte. Die
22. Aug. Verhaftung des freisinnigen Hauptmanns Michel von Bönigen (am Brienzersee), welcher durch eigenmächtige Anwerbung von Freiwilligen in den Verdacht einer Verschwörung gerathen war, verursachte gewaltige Erbitterung im Oberlande, und das Volk verlangte nicht nur Vermeidung fernerer Verhaftungen, sondern selbst Gleichheit der politischen Rechte. Die Verhaftungen dauerten aber fort und die Gährung wuchs. Ein Ausschuß und ein Kriegsrath der Insurgenten bildeten sich. Aber es bedurfte blos der Nachricht vom Anmarsche bernischer Truppen, um dem Aufstande ein schnelles Ende zu bereiten. Ein außerordentliches Gericht sprach strenge Strafen aus, so namentlich gegen den, obschon Stadtbürger von Bern, doch als Demokrat betheiligten Maler Rudolf König. Die Schwerstbeschuldigten waren indessen entflohen. Michel wurde freigesprochen [6]).

Noch bedenklicher und drohender wurden die Ereignisse im Süden und Osten der Schweiz, wo Gebietsstreitigkeiten hartnäckige Kämpfe hervorriefen.

Zuerst erwachte, wenn auch nicht im Volke, doch in hervorragenden Häuptern, der Wunsch, das verlorene Veltlin wieder mit Graubünden vereinigt zu sehen. Auf das erwähnte Versprechen der verbündeten Mächte,

---

6) Gesch. Darstell. der Urs. zur Unzufriedenheit des bern. Oberlandes. 1814. — Urkundl. Beitr. z. d. Gesch. der Unruhen im bern. Oberlande 1814. — Erstinstanzl. Urtheil gegen die Theilnehmer an den Auftritten in dem Oberamt Interlaken.

bezüglich Wiederherstellung der früheren schweizerischen Grenzen gestützt, 1814.
und durch das Begehren der graubündnerischen Gesandtschaft veranlaßt,
sandte die Tagsatzung Truppen nach Graubünden, welcher Kanton bereits 26. Apr.
Bergell und Poschiavo besetzt hatte, — um zugleich die Schweizergrenze zu sichern, die Ruhe aufrecht zu erhalten und in Beziehung auf Veltlin ein für die Schweiz günstiges Ergebniß herbeizuführen [7]). Die Gesandten der Verbündeten billigten diese Maßregel, unter der Bedingung, daß in dem wieder zu erwerbenden Lande die Unterthanenverhältnisse nicht wieder hergestellt würden. Auf die hierauf vermehrten und unter den Befehl des Obersten Hauser gestellten eidgenössischen Truppen gestützt, überschritten die
Graubündner die Grenze, vertrieben die Truppen des Königreichs Italien 4. Mai.
und nahmen Chiavenna ein.

Das war nun aber zu stark gegenüber Oesterreich, das die Reaktion und nunmehrige Ordnung der Dinge in Graubünden wesentlich herbeigeführt hatte. Die Erwerbung des Landes, das schon im siebenzehnten Jahrhundert die Brücke zwischen den beiden habsburgischen Mächten Spanien und Oesterreich hätte bilden sollen (Bd. II. S. 307 ff.), durfte im neunzehnten Jahrhundert nicht so leichthin versäumt werden. Oesterreich nahm daher, wie das ganze übrige „Königreich Italien," so auch den ehemals bündnerischen Theil desselben in Anspruch; seine Truppen landeten in Riva, am obersten Ende des Comersees, unter dem Befehle des Feldmarschalls Bellegarde, und erzielten durch ihre bloßen Drohungen den
Rückzug der Bündner, die einer Schaar Kroaten Platz machen mußten. 8. Mai.
Da sie weder die Kraft, noch den Muth hatten, die Eroberung neuerdings zu versuchen, auch keine rechte Lust, die Veltliner, mit denen sie so üble Erfahrungen gemacht, wieder als Angehörige aufzunehmen, so konnte die Eidgenossenschaft ihrerseits, bei solcher Lauheit des zunächst betheiligten Kantons, natürlich nichts thun, daher sie ihre Truppen nach und nach wieder zurückzog. Das verlorene Land im Südosten blieb seitdem österreichisch, bis die Ereignisse der letzten Jahre jene Thäler, die doch nie recht zur Schweiz gepaßt, ihrer wahren Nationalität zurückgegeben haben [8]).

Der Kanton Tessin, welcher immer noch mit Uri wegen Leventina im Streite begriffen war, hatte inzwischen eine neue Verfassung ausgearbeitet, die aber der Tagsatzung und den sich in die schweizerischen Verhältnisse zudringlich einmischenden fremden Gesandten zu demokratisch war. Sie mußte abgeändert und durfte dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Als daher letzteres ohne weiteres die Wahlen der neuen Behörden vornehmen sollte, erhob sich allgemeiner Widerstand, und in Giubiasco bei Bellinzona versammelte sich ein „Kantonalkongreß," der

7) Tags.-Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 218 ff. — Planta a. a. O. S. 30 ff.
8) Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 271 ff., II. S. 418 ff.

1814. 28. Aug. die Regierung zur Abdankung zwang und eine provisorische an ihre Stelle setzte. Die Gesandtschaft derselben nach Zürich wurde vom Vororte nicht anerkannt, und letzterer sandte, um den erwachten demokratischen Geist zu bändigen, den Luzerner Oberstlieutenant Ludwig von Sonnenberg als Kommissär nach Tessin, wo er die provisorische Regierung auflöste und die
12. Sept. frühere wieder einsetzte [9]). Als er aber drei neuerdings konspirirende Mitglieder der provisorischen Regierung, Stoppani, Airoldi und Rusconi, verhaften ließ, strömte eine Volksmenge zusammen, erzwang die Freilassung derselben, und die Regierung floh über die Kantonsgrenze in das nahe bündnerische Misoxerthal. Sonnenberg war durch eidgenössische Truppen verstärkt worden, trotzte mit ihnen der aufgeregten Volksmenge, mußte sich zwar, von bündnerischen Scharfschützen verlassen, vor der Uebermacht in eines der Schlösser von Bellinzona zurückziehen, vertheidigte sich aber so gut, daß er mit Hülfe weiterer Truppenzuzüge den Aufstand bald bewältigen und die Regierung zurückkehren konnte. Im Bezirke Lugano aber entstand ein neuer Aufruhr, von Airoldi erregt, gegen welchen die Stadt Lugano die eidgenössischen Truppen zu Hülfe rief. Nach einem blutigen Gefechte wurden die Insurgenten in die Flucht geschlagen. Aber von einem panischen Schrecken ergriffen, flohen die eidgenössischen Truppen (Aargauer) über den See, und Airoldi zog mit seinen Schaaren in Lugano ein und brandschatzte die Stadt. Da rückten weitere eidgenössische Truppen nach, stellten die Ordnung her, und die Tagsatzung führte in Tessin eine von ihrem Kommissär, dem Zürcher Rathsherrn Hirzel geleitete Schreckensherrschaft ein, und drängte dem Kanton eine von den fremden Gesandten gebilligte Verfassung, statt der von den eigenen Behörden ausgearbeiteten, auf. Rusconi und Stoppani wurden verhaftet, Letzterer im Gefängnisse von unbekannter Hand ermordet und Airoldi, der sich hatte flüchten können, von einem eidgenössischen Specialgerichtshofe, nebst Anderen zu schweren Geldstrafen verurtheilt, die jedoch nicht bezahlt werden konnten. Es trat eine vollständige Reaktion ein, welche die italienische Schweiz auf fünfzehn Jahre einer künstlich gebildeten, gehässigen Aristokratie überlieferte.

In dem aus wenig zusammenpassenden Landschaften gebildeten Kanton St. Gallen hatten jene Landestheile, welche sich während der Dauer der helvetischen Republik dreimal (1798, 1799 und 1802) nach dem Muster der rein demokratischen Kantone organisirten, diese ihre alte Neigung noch nicht vergessen [10]). Diese Landschaften fanden sich jetzt in einen großen

---

9) Absch. v. 1814 u. 1815 II. S. 295 ff. — Gemälde des Kantons Tessin S. 44 ff.

10) Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 208, II. S. 212. Meine Gesch. des Kantons St. Gallen S. 155 ff. Akten im Kant.-Archiv St. Gallen.

Kanton vereinigt, dessen Verwaltung begreiflich, vermöge seiner Größe, 1814.
auch bedeutende Geldmittel brauchte. Der Vergleich dieser Kostspieligkeit mit der wohlfeilen Regierung der demokratischen Nachbarkantone Appenzell, Glaris und Schwiz mußte daher die stark mit Steuern geplagten Rheinthaler, Sarganser, Uznacher u. s. w. entweder mit ihrer Zutheilung an St. Gallen überhaupt, oder wenigstens mit dem Regierungssysteme dieses Kantons unzufrieden machen. Zu diesen Gesinnungen der nach den Zuständen der kleinen Kantone lüsternen St. Gallischen Landschaften kamen nun noch die Umtriebe des damals im Kloster Muri weilenden Ex-Abtes Pankraz, dessen Anhänger in Wil die Steuerzahlungen zu verweigern begannen, dessen im Stile des vorigen Jahrhunderts an Tagsatzung und Großen Rath erlassene Reklamationen seiner „Regierungsrechte" aber unbeachtet bei Seite gelegt wurden. Und endlich kamen dazu die lokalen Zopfbestrebungen der Stadt St. Gallen und der kleinen Landstädte Rapperswil, Lichtensteig und Wil, welche sämmtlich dem Lande gegenüber Vorrechte in der Repräsentation verlangten und in diesem Sinne sich sogar an die Tagsatzung wandten. Alles war aber genug, um einen Kanton aus den Fugen zu bringen. Am unklarsten in ihren Bestrebungen waren ohne Zweifel die Rheinthaler, deren Hauptziel eine „wohlfeile Regierung" war, und deren Unmuth sich in ganz gemeinen Unfugen aussprach. Ein positiveres Ziel setzte sich Sargans vor. Hier stellte sich ein abenteuerlicher Mann an die Spitze, der ehemalige helvetische Unterstatthalter Johann Baptist Gallatin, einer ursprünglich glarnerischen Familie angehörend. Zum Agitator geboren, verschmähte er keine Volksschmeichelei, um zu seinen Zwecken zu gelangen, und hatte ohnehin gegen die Regierung von St. Gallen einen Groll, weil dieselbe das Kind seines Bruders, dem Ehevertrage gemäß, der getrennt von ihm lebenden protestantischen Mutter zugesprochen und darauf, als er, der Oheim, das Kind entführte, beide Brüder hatte verhaften lassen. Gallatin hielt mit Ausgeschossenen der Gemeinden des Sarganserlandes Versammlungen, protestirte gegen die Arbeiten einer in St. Gallen ohne Rücksicht auf das Volk zum Zwecke einer Revision der Verfassung aufgestellten Kommission, und ließ sich, nebst zwei anderen Männern, in eine provisorische Regierung für Sargans wählen. Diese ordnete in den Gemeinden des Bezirkes eine Abstimmung über den Anschluß desselben an den Kanton Glaris, jedoch mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit an, was wirklich mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Die Regierung von St. Gallen konnte nichts ausrichten, denn so oft sie gegen Gallatin einschreiten wollte, verschwand er und arbeitete in Glaris und Zürich für seine Lieblingsidee.

Eine ähnliche Rolle spielten Vorler und Raymann in der ehemaligen Landschaft Uznach, deren Unzufriedene erst schwankten, ob sie sich an Glaris oder Schwiz anschließen wollten, bis die Landsgemeinde
von Schwiz selbst sich für den Anschluß Uznachs an diesen Kanton 26. Juni.

1814. aussprach und dadurch die Angehörigen dieses Bezirkes vollends für sich gewann. Der General Aufdermauer, der Held des „Stecklikrieges,“ dessen Einfluß seit der Reaktion den des gemäßigten Alois Reding verdrängte, setzte bereits mit Uznach dessen künftige Rechte als Bestandtheil von Schwiz fest, und Uznach ließ sich selbst dadurch nicht abschrecken, daß Schwiz zu gleicher Zeit die Vertretung seiner „äußeren“ Landestheile auf ein Drittheil herabsetzte, dem „altgefreiten Lande Schwiz“ dagegen zwei Dritttheile vorbehielt. Der von St. Gallen als Kommissär nach Uznach gesandte Regierungsrath Meßmer wurde durch Lärm und Drohungen verhindert, dem Gesetze Achtung zu verschaffen.

Nun mischten sich die fremden Gesandten Schraut und Kapodistrias in die Sache, indem sie zugleich von der St. Gallischen Regierung Beschleunigung des Verfassungswerkes und Einsendung desselben — zur Prüfung (!) verlangten, auf der andern Seite aber gegen jede Zerstückelung des Kantons und gegen die Ansprüche des Abtes protestirten. Sie prüften wirklich den St. Gallischen Verfassungsentwurf und wünschten diese und jene Aenderung, namentlich die Beschwichtigung der Unzufriedenen durch gewisse Koncessionen und die Vermeidung einer Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung.

Dem Auftreten der fremden Minister gegenüber brach nun eine ganze Meute von Ansprüchen der durch die Unruhen in Rheinthal, Sargans und Uznach ermuthigten kleinen Kantone gegen St. Gallen los. Schwiz verlangte die Herausgabe von Uznach, Glaris die von Sargans, Wesen und Gaster (Werdenberg vergaß es, weil dort keine Bewegung stattfand), Appenzell-Innerroden gar das Rheinthal (dessen konfessionelle Mischung den katholischen Innerrodenern kein Anstoß zu sein schien) und Uri und Unterwalden Entschädigung für ihre verlorenen Rechte in Rheinthal und Sargans. — Ohne sich um diese Anmaßungen, aber auch ohne sich um den Willen des eigenen Volkes zu bekümmern, nahm der nicht einmal zur Hälfte versammelte Große Rath von St. Gallen die von fremden Mächten „verbesserte“ unvolksthümliche und unfreisinnige Verfassung an.

Dies konnte natürlich die Gährung nicht stillen; ja sie brach in noch stärkerm Maße aus. Die Verhandlungen zwischen Schwiz und Uznach wurden noch ernster und jener Kanton verbot sogar die von St. Gallen angeordneten Wahlversammlungen in diesem Bezirke. In Sargans wurden ebenfalls die Wahlen verweigert und unter Gallatins Leitung eine
17. Sept. „Landsgemeinde“ gehalten, welche den Beschluß der Vereinigung mit Glaris bestätigte. Im Rheinthale wurden der Regierung ergebene Beamte und einflußreiche Männer mißhandelt, der Aufruhr organisirt, bewaffnet und uniformirt und ein kriegerischer Zug nach St. Gallen vorbereitet, um dort eine „bessere Regierung“ einzusetzen. Ja in St. Gallen selbst brach eine Militär-Emeute aus und die Regierung, von Furcht erfüllt,

besonders da Appenzell-Außerroden seine Hülfe zur Herstellung der Ord- 1814.
nung verweigerte, floh, mit Ausnahme des kriegerischen Meßmer, auf thur- 25. Sept.
gauisches Gebiet. —

Inzwischen hatte die Tagsatzung den Landammann Zellweger von Trogen und den Rathsherrn Konrad Escher von Zürich (den Bändiger der Linth) als Repräsentanten nach dem Kanton St. Gallen gesandt, um da die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. Nun athmete die Regierung wieder auf und kehrte zurück. Die Repräsentanten legten soviel Gewandtheit an den Tag, daß es ihnen in wenigen Tagen gelang, das aufgeregte Rheinthal zu beschwichtigen. Härtere Arbeit wartete ihrer in Sargans. Als Gallatin und seine Helfer auf ihr Verlangen eine Erklärung unterzeichnen mußten, sich künftiger Umtriebe enthalten zu wollen, drang ein wüthender, bewaffneter Volkshaufe in ihr Quartier und zwang sie zu 9. Okt.
sofortiger Abreise. Das Sarganserland wurde hierauf mit eidgenössischen Truppen besetzt und in Abwesenheit des entflohenen Gallatin und ohne auf die Reklamationen von Glaris zu achten, die gesetzlichen Wahlen vorgenommen. Auch in Uznach mußte Schwiz seinen Widerstand aufgeben und der Bezirk fügte sich wieder in die Vereinigung mit St. Gallen. Gallatin kroch nach einem Jahre des Exils zum Kreuze. Aber die von einer Specialkommission gegen die am Aufruhre Betheiligten ausgesprochenen harten Geldstrafen, welche viele Familien ruinirten, machten ihn vollends zum Bettler, als welcher er nach dreißig Jahren, arm und blind, starb. Kann auch das bureaukratische, das Volk mißachtende Verfahren der Regierung nur verdammt werden, so ist es doch, im Interesse der Bildung und des Fortschrittes, als ein Glück zu betrachten, daß die versuchten Sonderbestrebungen scheiterten.

Die Reaktion in den alten Kantonen hatte die Anarchie in einem Theile der neuen geweckt. Ein solches Resultat hatten die Anhänger des Alten nicht erwartet; sie mußten sehen, daß die früher von ihnen am Gängelbande geführten Völkerschaften ihnen über den Kopf gewachsen waren. Dies führte sie zur Besinnung und sie begriffen, daß der im Werke begriffene, schon von vorne herein hinlänglich konservative und durch später erfolgte Modifikationen diesem Systeme noch mehr angepaßte Bundesvertrag ihnen eine bessere Gewähr für Erhaltung ihrer wiederhergestellten Einrichtungen bot, als ein solcher, der aus dem zügellosen Toben entfesselter demokratischer Landschaften hätte hervorgehen können. Bern war es zuerst, dem der Oberländer-Aufstand die Lehre gab, daß es besser thäte, erst seinen alten Besitz durch Koncessionen an den Volksgeist zu sichern, ehe es sich um den Wiedergewinn verlorener Eroberungen bemühte. Kurz, in dem entworfenen Bundesvertrage mußten die Patrizier wenigstens einen Weg zu gesetzlicher Ordnung erblicken. Bern nahm daher jetzt denselben an, und seinem Beispiele folgten die meisten der übrigen alten Kantone, als die Tagsatzung nach ihrer zweiten Vertagung wieder zusammentrat. Dagegen 6. Sept.

1814. waren nun die neuen Kantone weniger zur Annahme geneigt, und zwar vorzüglich weil im nunmehrigen Entwurfe nicht nur keine deutlich ausgesprochene Garantie für den Fortbestand ihres Gebietes, sondern sogar eine förmliche Ausnahme der „angesprochenen" Gebietstheile von jener Garantie enthalten war und ferner darin Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, welche nicht ausdrücklich durch den Bundesvertrag gewährleistet seien, eidgenössischen Schiedsgerichten übertragen wurden [11]. Durch diese Stellen des Entwurfes waren die neuen Kantone, gegen welche von Seite einiger alten so weitgehende Ansprüche erhoben wurden, mit der Gefahr empfindlicher Verluste bedroht. Diese Gefahr wurde noch vermehrt durch eine Uebereinkunft, welche mit dem Verfassungsentwurfe den Kantonen vorgelegt worden war und ebenfalls die „angesprochenen" Gebietstheile von der Gewährleistung des Gebietes der Kantone ausnahm. Dadurch nun, daß man diese fatale Ausnahme im Verfassungsentwurfe strich, in der
8. Sept. „Uebereinkunft" aber beibehielt, erzielte man endlich die Annahme des Bundesentwurfes durch eine Mehrheit der Kantone, welche sich in kurzer Zeit noch vergrößerte, bis nur Schwiz und Nidwalden in der Verwerfung beharrten, deren Gesandte gar nicht erschienen, weil diese Kantone mit Hartnäckigkeit an dem kindischen Vorhaben festhielten, alle alten Bünde in historischer Reihenfolge zu wiederholen, ehe sie den allgemeinen schweizerischen Bund annähmen. Der Beitritt Tessins wurde nur durch die Unruhen in diesem Kanton verzögert und erfolgte gegen Ende des Jahres. Die neuen Kantone verwahrten sich indessen feierlich gegen alle nachtheiligen Folgen, welche die „Uebereinkunft" für sie haben könnte.

Etwas erfreulicher als dieser mit Schmerzen und Nöthen, mit Entzweiungen und Erniedrigungen zu Stande gebrachte Herrenbund wäre die gleichzeitige Vergrößerung der Schweiz durch drei verlorene Landestheile gewesen, wenn nicht unerquickliche politische Zustände damit in den Kauf
12. Sept. hätten genommen werden müssen. Die Tagsatzung nahm nämlich Wallis, Neuenburg und Genf als neue Kantone in den Bund auf, doch das erste, obschon demokratisch sein wollende, mit einer empörenden Minderberechtigung des untern Landestheiles, das zweite mit Beibehaltung der für den Bestandtheil einer Bundesrepublik geradezu widersinnigen Oberherrschaft des Königs von Preußen, und das dritte mit der Wiedereinsetzung einer verschwunden geglaubten Oligarchie der alten Genfer-Familien.

So hatte die Schweiz, mit Ausnahme des auf immer verlorenen Veltlin und des noch streitigen Bisthums Basel (mit Biel) ihr altes Gebiet und, mit wenigen, im Hinblicke auf die dazwischen vorgefallenen Ereig-

11) Tagſ.-Abſch. 1814 u. 1815 I. S. 157 ff., II. S. 85 ff. Beilage P. — Botschaft und Kommissionalbericht an den Großen Rath von St. Gallen 29. u. 31. August 1814.

nisse, unbedeutenden Modifikationen, auch ihre alte Verfassung wieder er- 1814.
halten. Alles war, unter der Aegide fremder Mächte, ein Werk der Herren, mit Umgehung des Volkes. Freiheit sowohl als Einheit des letztern war sorgfältig vermieden, der Zusammenhang des Bundes noch lockerer als in der gewiß hinlänglich lockern Mediationsakte. Hatte diese noch wenigstens, bei all dem Empörenden ihres gewaltsamen Aufdrängens, das Verdienst, Frieden in der Schweiz zu begründen, und war sie wenigstens, so lange ihr Urheber herrschte, lebensfähig, so muß dagegen die Restaurationsverfassung schlechterdings als ein todtgeborenes Kind betrachtet werden, das nicht durch eine geniale Persönlichkeit, sondern lediglich durch die Unterstützung von Seite des vielköpfigen Ungethüms der europäischen Reaktion, die mit Hülfe der National-Unabhängigkeit die politische Freiheit todtgeschlagen hatte, aufrecht erhalten wurde. Das mit neuem Anstriche versehene ältliche Werk konnte daher auch nicht als gesichert betrachtet werden, ehe seine Beschützer, die Besieger des auf Elba gefesselten Löwen, ihre Sanktion dazu gesprochen hatten; erst durch diese, auf deren Verlauf jetzt ganz Europa gespannt lauschte, wurde der von seiner Geburt an mit dem Fluche des Volkes belastete Herrenbund eine feste Thatsache.

§. 2. Das Schicksal der Schweiz in Wien entschieden.

Die Schweiz hatte sich ihrer Unentschlossenheit und Zersplitterung zur Zeit des Sturzes Napoleons, dem monarchischen Europa gegenüber, durchaus nicht zu schämen. Denn jene Fürsten, die, so lange der Meteorheld des Jahrhunderts mächtig war, theils vor ihm gekrochen, theils sich wenigstens ängstlich gehütet hatten, ihm in den Weg zu treten und nun von ihren Völkern gewaltsam in den Kampf gegen den Zertreter der Nationalitäten hineingerissen worden waren, zeigten sich, seit sie wieder fest saßen, als die Alten, die sie vorher gewesen, nämlich als Verächter des Volkswillens. Um den Länderdurst eines Jeden zu stillen, — denn darum war es ihnen zu thun, nicht um das Wohl ihrer Völker, — wurde eine — europäische Tagsatzung berufen — der berüchtigte Wiener Kongreß. Die lebenslustige Kaiserstadt wimmelte von Fürsten, Generalen und Ministern aller Staaten Europa's und von Gästen aller Art, die theils fremde, theils eigene Interessen zu befördern suchten. Die Elite der Gesellschaft feierte den nach langen blutigen Kriegen scheinbar wieder eingetretenen Frieden durch rauschende, wilde Feste und Vergnügungen jeder Gattung. Lange schienen politische Geschäfte gar nicht der Zweck des Kongresses zu sein, und als er endlich zu denselben gelangte, zeigte sich die gegenseitige Falschheit, Heuchelei und Feigheit der Besieger des großen Korsen im häßlichsten Lichte.

Auch die Schweiz hatte nach der Annahme des Bundesvertrages nichts Eiligeres zu thun, als dieses Resultat den Fürsten anzuzeigen, welche durch

ihre Gesandten die bisherigen Verfassungswehen unseres Landes überwacht hatten. Die Tagsatzung that dies durch Abordnung einer dreigliedrigen
1814. 12. Sept. Gesandtschaft nach Wien. Die Auserkornen waren: der Landammann, jetzt Tagsatzungspräsident Reinhard, der Staatsrath Montenach von Freiburg und der Bürgermeister Wieland von Basel. Aber diese offiziellen Abgeordneten waren nicht die Einzigen, welche Helvetien an die Gestade der Donau entsandte [1]). Wie zwölf Jahre vorher nach Paris, so reisten jetzt auch nach Wien eine Menge wilder Geschäftsträger, — eine Musterkarte der buntesten Namen. Im Auftrage des Landvolkes von Luzern ging der Philosoph und Arzt Vital Troxler (aus Münster) dorthin, um sich zu beschweren, daß nach dem Staatsstreiche des „schmutzigen Donnerstags" die Wahl der dem Lande zukommenden Großrathsmitglieder nicht dem Volke überlassen worden, und um die Einführung einer gerechtern Verfassung zu verlangen (er hatte als angeblicher Verfasser einer im nämlichen Sinne gehaltenen Flugschrift bereits zu Luzern im Kerker gesessen, doch ohne bestraft werden zu können)[2]). Die von Bern noch stets bedrohten oder sich bedroht glaubenden Kantone Aargau und Waat sandten ihre bewährtesten Kämpen: Rengger und Laharpe, die Vertreter zweier verschiedener, wenn auch kurzer, Phasen der helvetischen Republik, jetzt aber die eifrigsten Verfechter der Unabhängigkeit ihrer Kantone. Auch drei andere neue Kantone, St. Gallen, Tessin und Thurgau, theilweise ebenfalls mit Auflösung ihres Bestandes bedroht, vertrauten ihre Interessen jenen beiden wackern Männern an; sie konnten keine Besseren finden. Aber auch das Element des Alten rührte sich. Wahrscheinlich ebenso sehr verletzt, daß die Tagsatzung keinen Berner gewählt, als durch die Reise jener beiden Feinde bernischer Reaktionsplane geängstigt, sandte Bern den Rathsherrn Zeerleder nach Wien, dem auch einige demokratische Kantone vertrauensvoll ihre Gebietsansprüche gegen neue Bundesglieder ans Herz legten. Diese Bestrebungen sekundirte nach Kräften der die Zeit niemals begreifende und stets an die Möglichkeit der Wiederherstellung vergangener Zeiten glaubende Abt Pankraz persönlich. Auch fehlte es nicht an Abgeordneten einzelner Landestheile, die weniger anderen Eidgenossen Abbruch thun, als sich selbst Zuwachs an Gebiet oder wenigstens Unabhängigkeit erkämpfen wollten. Solche sandten die drei Bünde Rätiens, solche die Landschaft Veltlin (und zwar sowol schweizerisch als österreichisch Gesinnte), ferner Pruntrut, um nicht irgend einem Kanton annexirt zu werden, Genf, um nicht von der übrigen Schweiz durch französisches Gebiet abgeschnitten zu bleiben, Biel, um lokale Interessen zu verfechten u. s. w. Selbst das damalige Haupt der Schweiz, der

1) Absch. v. 1814 u. 1815 II. S. 12 ff., 45 ff. III. S. 33 ff.
2) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 333 ff.

kluge Reinhard, verschmähte es nicht, für die Vergrößerung des Kantons Zürich durch einige aargauische Dörfer Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um dann gleich einem römischen Triumphator, von Lorbeeren bedeckt, heimkehren zu können [3]). — Aber, wie gesagt, — die Schweiz hatte sich nicht zu schämen. Ihre Gesandten trafen in Wien ein Markten und ein Feilschen um Land und — Menschen, mit welchem verglichen ihre eigenen Eifersüchteleien und Länderjägereien — ein ehrlicher Handel waren. Die offiziellen schweizerischen Gesandten hatten in Wien den Auftrag: den Mächten den Abschluß des Bundesvertrages anzuzeigen, ihnen für die Beweise ihres „Wohlwollens" gegen die Schweiz zu danken, die Anerkennung der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit in dem abzuschließenden allgemeinen Frieden und die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität zu verlangen, und endlich die erforderlichen Schritte zur Herstellung der alten Grenzen der Eidgenossenschaft, sowie einer ihre Vertheidigung im Kriege erleichternden Grenzlinie, zu thun. Als in Anspruch genommene Grenzerweiterungen wurden aufgeführt: Das Bisthum Basel, das Dappenthal im Waatlande, eine freie Verbindung mit Genf, Veltlin mit Chiavenna und Bormio, die Stadt Konstanz und einige vom Kanton Schaffhausen umgebene Enklaven. Die Gesandten begannen ihre Verrichtungen mit Audienzen bei den Kaisern Franz und Alexander, sowie bei den Ministern Metternich, Castlereagh, Talleyrand und Nesselrode, und bei mehreren anderen Fürsten und hochgestellten Diplomaten. 1 Okt.

Ein Ausschuß des Kongresses sollte die Angelegenheiten der Schweiz vorberathen. Darin saßen: der große Freiherr von Stein für Rußland, Wilhelm von Humboldt für Preußen, Wessenberg (der Bruder des Generalvikars von Konstanz) für Oesterreich, Lord Stewart (Castlereagh's Bruder) für England und Dalberg für Frankreich, also, mit Ausnahme des Engländers, merkwürdiger Weise lauter Deutsche. Kapodistrias übernahm die Stelle des Referenten bei diesem Ausschusse. Der Kongreß aber „tanzte" statt zu „marschiren", und unerwarteter Weise fanden die veralteten Ansprüche der alten Kantone in dem starrköpfigen Castlereagh einen Fürsprecher, während auf der andern Seite die Schweiz von Mailand aus durch das Gerücht einer bevorstehenden „Berichtigung" der schweizerischen Südgrenze (sie sollte durch den Luganersee und die Tresa bestimmt werden) beunruhigt wurde. Die große Mehrheit der Diplomaten war übrigens den reaktionären Planen durchaus abhold. Der Ausschuß hörte nicht nur die offiziellen Gesandten an, unter welchen Reinhard eine starke Bundesregierung verlangte, Montenach aber sich jede Einmischung der Mächte in die innern Verhältnisse der Schweiz verbat; — sondern er gab auch sowol dem Berner Patrizier Zeerleder, als den

3) Monnard V. S. 359 ff. Reinhard S. 286 ff.

Tribunen Aargau's und der Waat, Rengger und Laharpe, Audienz und ärgerte sich in gleicher Weise über die reaktionäre Sprache des Erstern, wie über die „revolutionäre" der beiden Letzteren. Bern markte indessen um jeden Zoll aargauischen Gebietes und wollte sich endlich sogar mit Zofingen und Aarburg begnügen, bis ihm auch diese letzte Hoffnung schwand.

Die schweizerischen Bemühungen um Grenzerweiterung waren in Bezug auf die Ostseite des Landes nicht so glücklich, wie in Bezug auf die Westseite desselben. Oesterreich wußte nämlich durch allerlei Ränke die Vereinigung Veltlins mit der Schweiz zu vereiteln. Die Bündner selbst hatten längst den Muth verloren, sich wieder mit ihren unruhigen italienischen Angehörigen zu belasten; unter den übrigen Schweizern aber sträubten sich die Protestanten gegen die Erhebung jener Landschaft zu einem eigenen (katholischen) Kanton. Durch das Verlangen, im Falle der Abtretung solle die Schweiz auch einen Theil der Schuld des Königreichs Italien übernehmen, schreckte Oesterreich die Schweizer vollends ab, und der endliche Entschluß Bündens, die verlorenen Lande doch wieder aufzunehmen, kam zu spät; Preußen und England entschieden sich zu Gunsten Oesterreichs. Ebenso wurde aus dem Gewinne der naturgemäß zur Schweiz gehörenden Stadt Konstanz leider nichts, indem man nicht wußte, womit man Baden entschädigen sollte.

Dagegen erlangte die Schweiz im Nordwesten eine wesentliche Vergrößerung durch das ehemalige Bisthum Basel, das, mit Ausnahme eines an den Kanton Basel fallenden Bezirkes, Bern für den Verlust von Waat und Aargau trösten sollte. Und im Südwesten trat, während sich das bourbonische Frankreich hartnäckig weigerte, der Schweiz zum Zwecke ihrer ununterbrochenen Verbindung mit Genf, Versoix zu überlassen, — der König von Sardinien ein Stück Land an der Arve und dem Rhodan an den Kanton Genf ab, wodurch dessen bis dahin zersplittertes Gebiet endlich Zusammenhang erhielt, — und erlangte als Gegengewicht den Einschluß seiner Provinzen Chablais und Faucigny, sowie des Gebietes nördlich von Ugine, in die schweizerische Neutralität.

1815. Febr. Und was that unterdessen die Schweiz? Ein blinder Lärm wegen angeblicher bewaffneter Rüstung des Kantons Waat gegen Bern setzte sie in Bewegung, und es bedurfte ernsten Einschreitens der Tagsatzung, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen.

Beide aber, die Schweiz und der Kongreß, wurden aus ihrer Zerrissenheit und Kraftlosigkeit mächtig aufgerüttelt durch die weltgeschichtliche Nachricht vom Wiedererscheinen des gestürzten Cäsars, der sich erlaubte, dem Kongresse einen gewaltigen Strich durch die Rechnung zu machen. Man erlebte das Unerwartete, daß der unschädlich Geglaubte, in seinem Triumphzuge durch Frankreich nacheinander als „Ungeheuer", „Usurpator", „Bonaparte", „Napoleon", „Kaiser" und „Majestät" angekündigte,

von dem Throne, den man ihm entrissen, wieder Besitz nahm, und die Bourbonen zum zweiten Male Flüchtlinge wurden. Nun „tanzte“ der Kongreß nicht mehr; er erklärte den „Ruhestörer“ in die Acht, und die Schweiz mußte auf Verlangen der Mächte seinen Bruder, den im Waatlande weilenden Joseph Bonaparte, aus ihrem Gebiete vertreiben und durch diese Verletzung des Asylrechtes die Unterordnung unter die Zuchtruthe der Verbündeten offen bekennen [4]).

Die Tagsatzung war bei diesem inhaltschweren Ereignisse, mit Ausnahme der in ihrem Schooße noch immer nicht vertretenen Kantone Schwiz und Nidwalden, einig in der Art und Weise ihres Verhaltens. Sie war entschlossen, nicht wieder zur Abhängigkeit von einem Diktator Europa's zurückzukehren, setzte ihre Truppen in Bereitschaft, gab ihnen aber den altersschwachen Bachmann zum Oberbefehlshaber. Die Soldaten der bisher einander feindlichgesinnten Kantone zogen einmüthig zur Vertheidigung des Landes aus und das Waatland empfing selbst die Berner mit Freuden, was jedoch nicht hinderte, daß dasselbe, über die Plane gegen seine Freiheit noch stets empfindlich, die nun wieder auflebenden Siege Napoleons mit Jubel begrüßte. Die Grenze von Basel bis Genf wurde vollständig besetzt. Auch die Schweizer-Regimenter, welche, aus Rußland heimkehrend, den Fahnen Ludwigs XVIII. ihre Eide geleistet hatten, handelten im Einmuthe mit den Regenten ihres Landes. Sie waren die einzigen Truppen Frankreichs, welche, trotz der lockendsten Anerbietungen, den Uebertritt zu Napoleon beharrlich verweigerten und ruhig in ihr Vaterland zurückkehrten.

Der Wiener Kongreß beeilte sich jetzt, sein Werk zu Ende zu führen. Seine „Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz“, von den Gesandten Oesterreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens unterzeichnet, enthielt [5]): 1) die Anerkennung des unverletzten Bestandes der neunzehn Kantone, 2) die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf als drei neuer Kantone und die Rückgabe des Dappenthales an den Kanton Waat, 3) die Einverleibung des Bisthums Basel und der Stadt Biel in den Kanton Bern und des Bezirkes Arlesheim in den Kanton Basel, 4) die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Bisthum Basel und dem Kanton Bern, 5) die Freiheit der Straße von Genf über französisches Gebiet nach der Schweiz, 6) die Auferlegung einer Entschädigung von Seite der Kantone St. Gallen, Aargau, Waat und Tessin an die Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glaris, Zug und Appenzell-Innerroden, im Betrage

20. März.

---

4) Absch. v. 1814 u. 1815 III. S. 195 ff.

5) Absch v. 1814 u. 1815 III. S. 40 ff. Ghillany, Diplom. Handb. I. S. 324 ff. resp. 352 ff. Snell, schweiz. Staatsrecht I. S. 30 ff.

von fünfhunderttausend Schweizerfranken, 7) u. 8) finanzielle Verfügungen, und 9) die Pensionirung des Abtes von St. Gallen durch den Kanton dieses Namens. Dagegen wurde Veltlin mit Chiavenna und Bormio durch einen Artikel der Haupturkunde (Schlußakte) des Kongresses (vom 9. Juni) förmlich Oesterreich einverleibt und Graubünden durch die kleine Herrschaft Räzüns entschädigt. Eine „Verwahrung" der bündnerischen Regierung konnte nichts mehr fruchten. Eine „nachträgliche Verfügung" enthielt die erwähnte Abtretung savoiischen Gebietes an Genf und die Neutralität Nordsavoiens. — Nach Erledigung dieser Geschäfte kehrten die schweizerischen Abgeordneten von Wien heim, und die Tagsatzung trat der „Erklärung" des Kongresses förmlich bei[6].

26. März.

27. Mai.

Ein eigenhändiges Schreiben Napoleons wies die Tagsatzung kurz ab und unterstützte durch ihre militärischen Maßregeln den zweiten Siegeszug der Verbündeten nach Frankreich. Ihre „Neutralität" war nun freilich wieder ein bloßes Wort, ja bald auch dies nicht einmal mehr. Die vier verbündeten Mächte: Rußland, Oesterreich, Preußen und Großbritannien bewogen nämlich die Tagsatzung zur Anknüpfung von Unterhandlungen zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten über den Beitritt der Schweiz zum Systeme der Ersteren, und das Ende davon war der Abschluß einer „Uebereinkunft" (Convention), welche den gewünschten Beitritt zur Thatsache machte. Freilich hätte unser Land Alles zu fürchten gehabt, wenn es, nach jener Abweisung Napoleons, isolirt geblieben wäre. Die Scenen von 1799 hätten sich leicht wiederholen können. Uebrigens war die Uebereinkunft günstig für die Schweiz, der sie keinerlei Lasten auferlegte, die Verstärkung ihrer Grenzbesetzung durch eine Reserve ausgenommen. Zwei Kantone, Basel und Tessin, verwarfen den Vertrag, einer, Waat, sprach sich gar nicht darüber aus; die übrigen erklärten ihre Annahme. Basel und Waat zeichneten sich indessen in kräftiger Handhabung der Sicherheit der schweizerischen Grenzen vortheilhaft aus[7].

20. Mai.

Der Wiener Kongreß hatte sein ruhmloses Dasein geendet, die Tagsatzung der Schweiz die Uebereinkunft mit den Alliirten ratificirt, die von Ludwig XVIII. erst verlassenen und jetzt nachträglich reklamirten Schweizerregimenter aber aufgelöst; die kaiserlich-französische Regierung der „Hundert Tage" hatte allen Verkehr mit der Schweiz abgebrochen, und trotz aller Bemühungen der letzteren wurden Züge österreichischer Heere über den Simplon, sowie bei Schaffhausen, Rheinfelden und Basel über den Rhein angekündigt. Die Schweiz hatte jedenfalls mit der Uebereinkunft vom 20. Mai va banque gespielt; denn wenn Napoleon wieder siegte, was wurde

---

6) Absch. v. 1814 u. 1815 III. S. 77.

7) Absch. v. 1814 u. 1815 III. S. 251 ff. Das Schreiben Napoleons S. 271.

aus ihr? Mußte die Rache des „Mediators“ die „Undankbaren“ nicht furchtbar treffen? Und wirklich bangte ihr bei der Nachricht von seinem Siege bei Ligny, — als plötzlich die Kunde von Waterloo sie wieder aufrichtete, — der Löwe war zum letzten Male, und jetzt tödtlich, getroffen! 18. Juni. Man feierte das Ereigniß in Bern und auf der ganzen westlichen Grenzlinie mit Kanonenschüssen. Aber jetzt wurden die gefürchteten österreichischen Durchzüge zur Thatsache und brandschatzten das Land furchtbar.

Als im Verlaufe der Feindseligkeiten französische Truppen an der Grenze die schweizerischen unablässig neckten, und der Kommandant von Hüningen sogar Basel zu bombardiren sich unterfing, rückten die Schweizer an mehreren Orten kämpfend über die Grenze. Mangel an Nahrung und schlechte Witterung verleiteten bei diesem Anlasse sechs Bataillone zur Meuterei und zur eigenmächtigen Rückkehr, die ihnen aber versperrt wurde. Sie erlitten sehr milde Strafen. Mit dem bald darauf angetretenen Rückzuge endete Bachmann seine kriegerische Laufbahn. Nicht mit Unrecht hat man diesen völlig überflüssigen Zug nach Frankreich den dem sterbenden Löwen versetzten Tritt eines gewissen unedeln Thieres genannt.

Napoleon hatte zum zweiten Male seinen Thron mit dem Aufenthalte auf einer Insel, diesmal aber auf einer entferntern, vertauscht, und zum zweiten Male waren die Bourbons in Paris eingezogen. Aber noch immer trotzte das feste Hüningen unter Barbanègre den siegreichen Verbündeten und der zweiten Restauration. Die Schweizer ließen sich vom Erzherzoge Johann überreden, an der Beschießung des Bollwerkes theilzunehmen, bis die Uebergabe erfolgte. Johann feierte sie durch ein Fest, 26. Aug. bei dem er die Schweizer auszeichnete. Die Festung wurde für immer geschleift.

Inzwischen wurde die Zeit der wiederkehrenden Waffenruhe endlich zur Beschwörung des unvolksthümlichen Herrenbundes passend gefunden. Die Ceremonie fand mit großer Feierlichkeit im Großmünster Zürichs 6. Aug. statt. Es war ein halbes Jahrtausend seit dem ewigen Bunde der drei Länder in Brunnen (Bd. I. S. 234), der die Eidgenossenschaft aus der Dunkelheit ihrer Urgeschichte ans Tageslicht hervortreten gesehen. Aber noch immer sperrte sich gegen den Beitritt zum neuen, gewiß hinlänglich reaktionären Bunde ein kleiner Halbkanton, derselbe, der sich am längsten gegen die helvetische Einheit gewehrt hatte — Nidwalden. Der Bund war diesem ganz in alten Erinnerungen lebenden Völkchen zu wenig von alteidgenössischem Geiste erfüllt. Die Drohung der Tagsatzung, das anders gesinnte Engelberg mit Obwalden künftig als den ganzen Kanton Unterwalden anzuerkennen und Nidwalden von den in Wien angeordneten Entschädigungen auszuschließen, fruchtete nichts, und eidgenössische Truppen mußten da einrücken, wo siebenzehn Jahre vorher die Franzosen Schrecken und Greuel verbreitet hatten. Da fügte sich endlich die Landsgemeinde. Die Strafe für den Widerstand war die Abtretung Engelbergs an Obwalden.

Die Wirren der Zeit fanden ein vorläufiges Ende in einer Amnestie der meisten Kantone für alle politischen Vergehen, — und die Gebietsveränderungen ein solches durch die von dem Genfer Staatsrathe Pictet von Rochemont in Paris bewirkte Abtretung von Versoix an Genf, wodurch dieser Kanton die längst ersehnte ununterbrochene Verbindung mit der übrigen Schweiz endlich erhielt. Die Hinzufügung von Ferner verweigerte das bourbonisch-reaktionäre Frankreich mit der Hinweisung auf Voltaire's (!) Andenken. Dagegen wurde, trotz dem Wiener Vertrage, das Dappenthal nicht herausgegeben [8].

Auch die Schweiz konnte endlich, vermöge ihrer damaligen Lage und Verfassung, dem Schicksale nicht entgehen, dem von dem Schwärmer Alexander erdachten und durch die despotische Heuchelei von Fürsten und Diplomaten später zum Nachtheile der Völker ausgebeuteten Spottbilde
27. Jan. 1817. des „heiligen Bundes" beizutreten, dessen Vormundschaft bei ihr nun für fünfzehn Jahre an die Stelle derjenigen des gestürzten Mediators trat [9].

§. 3. Die Schweiz unter der Vormundschaft des heiligen Bundes.

Wenn die Schweiz während der Mediations-Periode, nachdem ihr Schicksal in Paris entschieden worden, zwar keine selbstständige Geschichte hatte, aber doch, in Folge der gewaltigen Kämpfe ihres Mediators, einen gewissen Antheil an der Weltgeschichte nehmen konnte, so hatte sie dagegen während der Restaurations-Periode, nachdem ihr Schicksal in Wien entschieden worden, in Folge der allgemeinen Fäulniß jener Zeit, vollends gar keine Geschichte, sondern nur noch Zustände.

Die politischen Zustände der Restaurationszeit erhellen zunächst aus den Verfassungen des Bundes und der Kantone.

Der Bundesvertrag von 1814, der jedoch, wegen seiner verzögerten Beschwörung, die Zahl des folgenden Jahres an der Stirn trägt [1]), vereinigte im 1. Artikel die zweiundzwanzig Kantone zu einem Bunde; der 2. Artikel vertheilte die Mannschafts-, der 3. die Geldbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes auf die Kantone. Der 4. bestimmte die Pflichten der Kantone in Fällen der Gefahr, der 5. die Art und Weise der schiedsrichterlichen Erledigung von Streitfällen zwischen den Kantonen. Der 6. verbot Sonderverbindungen unter denselben, der 7. verpönte Unterthanenverhältnisse und bevorrechtete Stände. Der 8. behandelte die Organisation

---

8) Snell, schweiz. Staatsrecht I. S. 98. 100. Offiz. Samml. der das schweiz. Staatsr. betr. Aktenstücke I. S. 198. 202.

9) Snell, schweiz. Staatsr. I. S. 102. 104. Offiz. Samml. I. S. 207. 213.

1) Usteri, schweiz. Staatsrecht II. S. 4 ff. Offiz. Samml. Bd. I. S. 3 ff. Besondere Abdrücke.

der Tagsatzung, welche aus den nach Instruktionen stimmenden Gesandten der Kantone bestand (von denen jeder eine Stimme hatte), sich ordentlicher Weise jährlich einmal, am ersten Montag im Juli in der Hauptstadt des Vorortes versammelte und den Bürgermeister oder Schultheißen desselben zum Vorsitzenden erhielt. Krieg- und Friedenserklärung, Bündnisse und Handelsverträge und die Oberleitung des Militärwesens waren ihre Hauptbefugnisse; Militär-Kapitulationen mit dem Auslande aber wurden den Kantonen überlassen. Der 9. Artikel regelte die Wahl von „eidgenössischen Repräsentanten", die in wichtigen Fällen die geschäftsführende vorörtliche Behörde verstärkten; der 10. ertheilte die Befugnisse der letztern je für zwei Jahre (vom 1. Januar 1815 an gerechnet) den Regierungen der Kantone Zürich, Bern und Luzern, denen zu diesem Zwecke eine eidgenössische Kanzlei mit einem Kanzler und einem Staatsschreiber beigeordnet wurde [2]). Der 11. Artikel gestattete für Lebensmittel, Landesprodukte und Kaufmannswaaren den freien Verkehr im Innern der Schweiz, rettete aber die bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder, doch mit Ausschluß jeder Errichtung neuer, Erhöhung bestehender und Erneuerung ausgelaufener, ohne Bewilligung der Tagsatzung. Der 12. gewährleistete den Fortbestand der Klöster und Kapitel, mit dem unklaren Beisatze: soweit es von den Kantonsregierungen abhängt. Der 13. anerkannte die helvetische Nationalschuld, der 14. die bestehenden eidgenössischen Konkordate, und der 15. ordnete die Niederlegung des Bundesvertrages und der Kantonsverfassungen im eidgenössischen Archiv an.

Durch diesen Bundesvertrag war die Schweiz wieder zu einem entschiedenen Staatenbunde geworden, dessen Glieder vollkommen souverän waren, und um deren Verfassungen sich der Bund weiter nicht bekümmerte, als daß er sie in sein Archiv aufnahm. Zwar hatte auch die Mediationsakte unser Land noch nicht zu einem Bundesstaate gemacht, indem auch sie keinen Zweig der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege centralisirte; aber sie hatte auch keinen völligen Staatenbund geschaffen, weil sie den einzelnen Kantonen die Wahl ihrer Verfassungen nicht freistellte, sondern ihnen solche vorschrieb. Im Vergleiche zur Mediationsverfassung waren die Verfassungen der Restaurationszeit insofern ein Rückschritt, als sie den Vorrechten vergangener Zeiten wieder freien Spielraum ließen, insofern aber ein Fortschritt, weil sie dem freien Willen des Landes, d. h. der damaligen Machthaber desselben, und nicht dem Gebote eines Fremden entstammten, wenn auch ein wesentlicher Einfluß der verbündeten Mächte

---

2) Zürich war also Vorort: 1815 u. 16, 1821 u. 22, 1827 u. 28, 1833 u. 34, 1839 u. 40, 1845 u. 46;
Bern: 1817 u. 18, 1823 u. 24, 1829 u. 30, 1835 u. 36, 1841 u. 42, 1847 u. 48;
Luzern: 1819 u. 20, 1825 u. 26, 1831 u. 32, 1837 u. 38, 1843 u. 44.

sich geltend gemacht hatte. Die Verfassungen der beiden Perioden unterschieden sich also wesentlich darin, daß in der Mediationszeit die politische Gleichberechtigung, in der Restaurationszeit aber die nationale Unabhängigkeit vorwog; sie glichen sich aber darin, daß beide den Bund möglichst decentralisirten und das Volk möglichst von jedem Antheil an der Regierung des Landes ferne hielten.

Die oberste Behörde des Bundes während der Restaurationsperiode, die Tagsatzung, bestand aus den Gesandten der Kantone, deren jeder zwei oder drei (später jeder gewöhnliche Kanton zwei, der Vorort aber drei) wählte. Nur der erste Gesandte gab die Stimme des Kantons ab, die bei den getheilten Kantonen (Unterwalden und Appenzell) nur zählte, wenn sie übereinstimmten. Zu einem vollgültigen Beschlusse waren zwölf ganze Stimmen erforderlich. Der Tag der Eröffnung einer ordentlichen Sitzung der Tagsatzung begann damit, daß die Gesandten den Gottesdienst ihrer Confession anhörten. Dann versammelten sie sich in der Wohnung des Präsidenten und begaben sich im feierlichen Zuge nach der Kirche, die zur ceremoniellen Eröffnung bestimmt war, hinter der mit Dreieckhut und Degen geschmückten Gesandtschaft jedes Kantons deren Weibel im Mantel mit den Kantonsfarben. Hier leisteten sie den Bundeseid und begaben sich dann, nach Absingung eines Te deum, in das Sitzungslokal, wo der Präsident in einer Rede die Zeitlage darlegte und die Gesandten den sogen. eidgenössischen Gruß darbrachten, d. h. sich im Namen ihrer Wähler gegenseitig bewillkommneten. Mit Ausnahme des Präsidenten nahmen die Mitglieder der Tagsatzung ihre Plätze, nach der Rangordnung (der noch jetzt üblichen), rechts und links von Ersterm, in Hufeisenform ein. Die Festsetzung der Tagesordnung war Sache des Präsidenten, welcher als „Excellenz“ betitelt wurde.

Die Befugnisse einer eidgenössischen Regierung übte in jedem der drei Vororte während der zwei Jahre, die ihm dazu eingeräumt waren, ein Ausschuß des Kleinen Rathes aus, der den Titel eines „vorörtlichen Staatsrathes“ führte. Diese Befugnisse beschränkten sich aber im Wesentlichen auf die Mittheilung der Tagsatzungsbeschlüsse und ausländischer amtlicher Nachrichten an die Kantone. Kanzlei und Archiv des Bundes mußten alle zwei Jahre die lästige Reise und den Umzug von einem Vororte nach dem andern machen. Seit der Verfassung von 1814 besaß die Eidgenossenschaft ein ihr vorher fehlendes Wappen. Es ist dasselbe, welches noch jetzt besteht, das alte schweizerische Feldzeichen: das weiße (aus fünf Quadraten bestehende, schwebende) Kreuz im rothen Felde, mit der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft. Im großen eidgenössischen Siegel war dasselbe von den Wappen der zweiundzwanzig Kantone in einem Kranze umgeben. In ihrer gegenseitigen Correspondenz nannten die Kantonsregierungen einander: Getreue, liebe Eidgenossen und bedienten sich des Fürwortes ihr (statt Sie), was beides noch gegenwärtig der Fall ist.

Die Verfassungen der Kantone, wie sie das verhängnißvolle Jahr 1814 hervorgebracht, waren höchst mannigfaltig [3]). Es lassen sich deren mehrere Gruppen unterscheiden.

1) Die rein demokratischen Kantone: Uri, Schwiz, Unterwalden, Glaris, Zug und Appenzell, waren zu ihrer beinahe unveränderten Landsgemeindeverfassung zurückgekehrt, von der wir das Wesentliche bereits dargelegt haben (s. Bd. I. S. 355 ff. u. Bd. II. S. 278 ff. 470 ff.). Uri, Schwiz und Glaris besaßen keine förmlich ausgearbeitete Verfassung, sondern beobachteten einfach ihre alten Gebräuche. In den drei Urkantonen, in Zug und Appenzell-Innerroden war die katholische, in Appenzell-Außerroden die evangelische Religion die allein geduldete; in Glaris bildeten beide Confessionen getrennte Staaten im Staate. In allen diesen Kantonen herrschte völlige Rechtsgleichheit der „Landleute", wie in denselben jetzt noch der Ausdruck für „Staatsbürger" lautet; nur in Schwiz behauptete das sogen. altgefreite Land eine stärkere Vertretung im Rathe als die übrigen Kantonstheile.

2) Ebenso hatte das ebenfalls demokratische, aber bei der Unmöglichkeit einer Landsgemeinde seinen Hochgerichten beinahe volle Souveränität überlassende Graubünden seine alte Verfassung wieder hergestellt. Nur der „Große Rath" der Mediationsakte wurde statt des alten Bundestages beibehalten. Ein „Kleiner Rath" von drei Mitgliedern (eines aus jedem Bunde) führte die Regierung.

Eine der bündnerischen ähnliche, aber nicht völlig demokratische Verfassung hatte sich Wallis gegeben. Sie hieß zwar und schien demokratisch, so lange man die Anzahl der Bevölkerung in den einzelnen Landestheilen nicht kannte. Oberwallis war nämlich in seine alten sieben Zenten, das ehemals unterworfene Unterwallis aber, mit beinahe doppelt so starker Bevölkerung, nur in sechs Zenten getheilt, und in die gesetzgebende Behörde, den Landrath (franz. diète), wählte jeder Zent, ohne Rücksicht auf seine Volkszahl, vier Mitglieder; die Wahl ging zudem nicht vom Volke, sondern von den Räthen der Zenten aus, und überdies hatte der Bischof von Sitten in der Behörde soviel Stimmen wie ein ganzer Zent, so daß unter allen Umständen eine Mehrheit für das reaktionäre Element gesichert war. In der vollziehenden Behörde, dem Staatsrathe, hatte ebenso Oberwallis drei, Unterwallis blos zwei Vertreter. Die katholische Kirche wurde allein geduldet.

3) Den demokratischen Kantonen standen in ihrer Verfassung am nächsten die neuen Kantone: St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waat. Es bestand hier keine eigentliche Rechtsungleichheit; aber die Bevormundung des Volkes durch die Reichen und die Ge-

3) Usteri, Handb. des schweiz. Staatsrechts (Aarau 1815) I. Band.

bildeten machte sich bemerklich genug. In St. Gallen z. B. wurde der aus 150 Mitgliedern bestehende Große Rath zu einem Drittheile direkt von den Kreisen gewählt, indem jeder Kreis ohne Unterschied ein Mitglied, die Stadt St. Gallen aber deren acht ernannte; der zweite Drittheil ging aus den Wahlen bezirksweise versammelter Wahlmänner hervor, und der dritte Theil wurde vom großen Rathe selbst gewählt. Die Mitglieder der beiden letzten Drittel mußten viertausend Franken besitzen, und die neun Mitglieder des Kleinen Rathes sogar sechstausend. Die Amtsdauer beider Behörden betrug neun Jahre. Ganz ähnlich, zum Theile mit noch höheren Vermögensvorschriften, wurde in den übrigen neuen Kantonen gewählt. Im Aargau, Waat und Tessin betrug die Amtsdauer der Behörden sogar zwölf Jahre.

4) Die aristokratischen Kantone, in welchen die Hauptstadt eigentliche Vorrechte dem Lande gegenüber besaß, waren folgende: In Bern hatte die Stadt 200 Vertreter im Großen Rathe, die aber letzterer selbst wählte; elf andere Städte sandten durch ihre Gemeinderäthe jede zwei, oder ein Mitglied, in die gesetzgebende Behörde, die zweiundzwanzig Amtsbezirke des alten Kantons, je nach der Größe, durch Wahlkollegien, zusammen 57, die Bezirke des ehemaligen Bisthums Basel zusammen dreizehn, und der Große Rath selbst ergänzte sich aus den kleineren Städten und dem Lande durch zwölf Mitglieder, zusammen 299. Die Amtsdauer des Großen und Kleinen Rathes betrug aber blos ein Jahr. In Zürich wählte in den Großen Rath die Stadt 26, Winterthur 5, das Land 51, der Große Rath selbst 130, und zwar zu vier Fünfteln aus den Stadtbürgern; in Luzern die Stadt 50, der übrige Kanton ebensoviel, in Freiburg die sogen. große (ehemals patrizische oder „heimliche") Bürgerschaft der Stadt 108, die übrige Bevölkerung zusammen blos 36, in Solothurn die Stadt 44, der übrige Kanton 22, der Große Rath selbst 35, und zwar 24 aus der Stadt, 11 aus der Landschaft, in Basel die Stadt 30, das Land ebensoviel, der Große Rath selbst 90, und zwar 60 aus der Stadt und 30 aus der Landschaft, in Schaffhausen die Stadt 48, die Stadt Stein 4, die Landschaft 22 Mitglieder. Unter den aristokratischen Kantonen hatte daher Freiburg die härteste, Luzern die mildeste Behandlung des Landes aufzuweisen. Verschieden von diesen Verfassungen war diejenige von Genf, wenn auch hier die Konsequenzen derselben ebenfalls aristokratisch ausfielen. Die Bürger des Kantons hatten gleiche Rechte; aber die Wahlart wart so verwickelt und verkünstelt, daß das Regiment dem Patriziate der Stadt zufallen mußte.

5) Endlich zählte die Schweiz nun auch einen Kanton mit monarchischer Verfassung, nämlich Neuenburg, dessen Grundgesetz vom Könige Preußens verliehen war. Die Landstände bestanden aus 34 Beamten, 14 vom „Fürsten" ernannten Mitgliedern und 30 indirekten Abgeordneten des Volkes.

Unter diesem bunten Kaleidoskop von Verfassungen verlebte die Schweiz funfzehn Jahre einer Existenz ohne Geschichte, ohne Thaten, ohne Fortschritt und ohne Freiheit. Die verschiedenen Regierungen, ob demokratisch nach dem Systeme der Landsgemeinden, ob repräsentativ, ob aristokratisch oder ob monarchisch, stimmten darin überein, das ganze Leben und Treiben im Staate auf gewisse, wie sie glaubten, vorzugsweise zur Leitung des Volkes geeignete Persönlichkeiten zu beschränken. Das Ideal dieser Regierungen war eine Herrschaft der Gebildeten und Reichen (theilweise auch der aus „vornehmen" Familien Stammenden) über das Volk und ein Wirken für das materielle Wohl desselben ohne sein Zuthun. — „Alles für, nichts durch das Volk" war ihr Wahlspruch. Es war das System der Bureaukratie, das seine Blüthezeit feierte. Die Regierungen waren vor Allem bestrebt, möglichst ungestört „regieren" zu können. Sie ertrugen keine Opposition, ja nicht einmal Wünsche nach Verbesserungen in der Verwaltung. In den neuen Kantonen, wo das Institut der „staatswirthschaftlichen Kommissionen" bestand, d. h. wo die Großen Räthe Ausschüsse aus ihrer Mitte wählten, um die Amtsthätigkeit der Regierung zu prüfen, wurden diese Prüfungen, wenn sie nicht durchaus nach dem Geschmacke der Regenten ausfielen, sehr übel empfunden. In St. Gallen z. B., wo dieses Institut wohl am ausgebildetsten war und noch gegenwärtig ist, wurde ein Mitglied der Regierung, das nach Einführung der Verfassung von 1814 bei der Neuwahl der Behörde übergangen worden und seinem Aerger über diesen Sturz als „Berichterstatter" jener Kommission Luft gemacht hatte, bei der nächsten Erledigung einer Regierungsstelle (durch Todesfall) wieder unter die Leiter des Kantons erhoben, damit es fortan schweige. Ja, die Regierung war damit noch nicht zufrieden, und bewirkte einige Jahre später einen Beschluß des Großen Rathes, nach welchem die staatswirthschaftliche Kommission das Wirken der Regierung blos prüfen (nicht aber beurtheilen) durfte [4]). Wo, wie gerade in diesen neuen Kantonen, die Regierung der Restaurationsperiode wesentlich aus den gleichen Elementen bestand, wie jene der Mediationszeit, trat an die Stelle des rüstigen Schaffens dieser frühern Periode eine greisenhafte Erschlaffung, so unter dem von der Schöpfung der Mediationsakte bis zur Umwälzung von 1831 ununterbrochen fortdauernden Regimente Müller-Friedberg's in St. Gallen, der als ein Typus jener Staatsmänner betrachtet werden kann, welche, aus der helvetischen Uebergangsperiode hervorgegangen, auf den grünen Sesseln stabil geworden und im Jahre 1831 gesprengt worden sind; jedenfalls war er der Geistreichste unter denselben, dem selbst ein

4) Müller-Friedberg, Annalen III. S. 181. St. Gall. Ges.-Samml. Bd. III. S. 293 ff.

Reinhard, welchen nur die Stellung Zürichs emporhob, nicht das Wasser bieten durfte[5])! Zugleich während seiner ganzen Regierungszeit Journalist, beherrschte Müller-Friedberg durch seinen „Erzähler" die ganze Presse und duldete keine Konkurrenz anderer Zeitungen, namentlich wenn sie von untergeordneten Beamten ausging; wehe dann Diesen! Eine Eigenthümlichkeit, welche sich im Kanton St. Gallen während der Restauration ausbildete, darf hier nicht übergangen werden, weil sie kein anderer Kanton in diesem Maße kannte, und weil auch sie zur Erschlaffung der neuen Kantone, als deren Führer St. Gallen anerkannt wurde, beitragen mußte. Es war die durch den berüchtigten Artikel 2 der Verfassung von 1814 vorgeschriebene Trennung der beiden Konfessionen in ihren „religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten." In Folge dieses weder sprachlich richtigen noch logisch klaren Artikels (denn wozu eine Trennung in klösterlichen Angelegenheiten, da ja nur die Katholiken Klöster besitzen können, und warum jenes blöde Nachhinken des Erziehungswesens?), dieses Artikels, den einzig und allein der Besitz des Klostervermögens in den Händen der Katholiken und der Wunsch, dasselbe ungestört verwenden zu können, hervorgerufen hat, theilte sich fortan der Große Rath bezüglich der erwähnten Geschäftszweige in eine katholische und in eine protestantische Versammlung; jede gab sich eine eigene Organisation und wählte einen eigenen Administrations- (bei den Reformirten Central-) Rath und einen eigenen Erziehungsrath, worauf dann der bis dahin mit Ehren bestandene und segensreich wirkende gemeinsame Erziehungsrath sich auflösen mußte. So hatte St. Gallen das Glück, drei Regierungen unterhalten zu dürfen; denn wenn auch zwei derselben nicht so hießen, so waren sie es doch in den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion. — Da die Mehrheit des Kantons, und somit auch diejenige der (wie alle anderen Behörden nach dem Zahlenverhältniß der Konfessionen zu besetzenden) Regierung, der katholischen Kirche angehörte, und diese Mitglieder zugleich größtentheils auch solche des katholischen Administrationsrathes waren, so ist zu begreifen, welch' großen Einfluß diese Behörde damit gewinnen, wie die Regierung selbst erlahmen und dem Gewichte der beiden Konfessionsstaaten erliegen, und wie die von ausschließlich katholischen Händen geleitete Schule dieses Konfessionstheiles in mönchischer Weise verkümmern mußte[6]). Diese konfessionelle Trennung war es denn auch, welche bis auf den heutigen Tag die Schöpfung eines St. Gallischen bürgerlichen Gesetzbuches verhindert hat, indem der von dem Sohne Müller-Friedberg's bearbeitete Entwurf an

5) Baumgartner, Erlebn. auf d. Felde der Politik (Schaffh. 1844) S. 74 ff.
6) M. Gesch. des Kant. St. Gall. S. 177 ff.

dem Widerwillen der konfessionellen Behörden gegen bürgerliche Vorschriften über die Ehe scheiterte [7]).

Aehnlich waren, von den konfessionellen Verhältnissen abgesehen, die Zustände der übrigen Kantone. Nirgends ein kühnes Schaffen, ein einträchtiges Zusammenhalten, ein besonnenes Vorschreiten, — nur Stabilität und Herrscherhochmuth auf der einen, Verbissenheit und ohnmächtiges Mißvergnügen auf der andern Seite. Im neu erworbenen Bisthum Basel fanden unter der französisch sprechenden, meist katholischen Bevölkerung, namentlich in Pruntrut, Umtriebe statt, die eine Trennung vom deutsch sprechenden und reformirten Kanton Bern, dem man wider Willen zugetheilt war, bezweckten. Im Oberlande waren die Unruhen und Strafen von 1814 noch nicht vergessen, und es mottete wieder. In der Stadt Bern selbst griff ein ernster Kampf zwischen der Kantonsregierung und der ehemals ausschließlich das Land regierenden Stadtgemeinde Platz, indem letztere, bei der Selbstergänzung der zweihundert stadtbürgerlichen Mitglieder des Großen Rathes der einzige Landestheil war, der zu der Besetzung dieser Behörde nicht beitragen konnte, — erstere aber die selbständige Organisation derselben gefährlich fand und deshalb eine neue städtische Ordnung 1816.
einführte, welche die Verwaltung der Stadt unter die Leitung der zweihundert städtischen Großräthe stellte, und jeden Widerstand gegen diese Neuerung rücksichtlos unterdrückte [8]). — Genf sah in der traurigen Zeit der Theuerung 1817.
einen nicht unbedeutenden Volksauflauf, den die Armen erhoben, um billigere Lebensmittelpreise zu erzwingen, dabei rohe Excesse verübten und sogar die Syndike beschimpften, als sie die Ordnung herstellen wollten. Das böse Gewissen der Regierung vermuthete hinter diesen Ereignissen Unzufriedenheit mit den bestehenden politischen Zuständen. — Die später zu erzählenden Bisthums-Kämpfe gaben einen Vorwand zu neuen Unruhen in Nid- 1818.
walden, wo die Anhänger des Widerstandes gegen den Bundesvertrag die vollständige Amnestie ihrer Führer und die Entsetzung der jetzt regierenden, friedlich gesinnten Beamten verlangten, Letztere an der Landsgemeinde beschimpften, aber beim Anmarsche eidgenössischer Truppen sich der Ordnung fügten. Der Rädelsführer Durer wurde zu 25 Jahren Zuchthaus, 3000 Gulden Geldstrafe, zur Abbitte vor Landsgemeinde und Landrath, zur Ausstellung am Pranger und zur Urfehde verurtheilt! — Im Kanton Schaffhausen rief ein neues Steuersystem langwierige Un- 1820.
ruhen, verbunden mit Versammlungen der Unzufriedenen aus 25 Gemeinden hervor und veranlaßte eidgenössische Dazwischenkunft. Das Haupt der Unzufriedenen, Kantonsrath Andreas Murbach von Gächlingen, und

---

7) Darstell. des ersten verunglückten Versuchs, eine bürg. Gesetzgeb. für d. Kant. St. Gall. zu entwerfen. St. Gallen 1830.
8) Tillier, Gesch. d. Restaur. II. S. 34 ff.

mehrere Gleichgesinnte erlitten harte Ehren- und Geldstrafen. — In Appenzell-Außerroden entsetzte die Landsgemeinde ihre besten Beamten, weil sie eine Verbesserung des „Landbuches“ (der Gesetze-Sammlung) betrieben hatten, und beschloß mit großer Mehrheit, „daß zu keinen Zeiten Verbesserungen des alten Landbuches stattfinden sollten!!“ Sogar das
1823. kleine Zug hatte seine Bewegung, indem die Gemeinde Menzingen sich wegen Vertheilung der den kleinen Kantonen zukommenden Entschädigung auflehnte, sich aber bald beschwichtigen ließ. — So waren es bald aristokratische oder repräsentative Regierungen, bald demokratische Landsgemeinden, die in blinder Wuth sich dem Fortschritte entgegenstellen zu können glaubten.

Wie unbedeutend waren aber diese Ereignisse in der, während der Restaurationsperiode im eigentlichen Sinne geschichtlosen Schweiz gegenüber den wilden Gährungen, die nach dem Sturze der napoleonischen Gewaltherrschaft unter den von ihren Fürsten durch Nichteinhalten feierlicher Versprechungen gereizten Völkern ausbrachen! Ein unaufhaltsamer Sturm durchbebte ganz Europa, ein Drang nach Wiedereroberung verlorener Freiheiten durchzitterte die Völker und zog auch die Schweiz wider deren Willen in Mitleidenschaft. Es geschah dies in doppelter Beziehung: nämlich durch die Söldner, welche die Restaurationszeit, ihrem Charakter gemäß, den Unterdrückern der Völker lieferte, und durch die Flüchtlinge, welche die Schweiz in Folge Mißlingens jener Erhebungen aufzunehmen in den Fall kam.

Die bourbonische Regierung in Frankreich war noch nicht lange zum zweiten Male wiederhergestellt, als sie sich neuerdings bemühte, die bei Napoleons Rückkehr von Elba nach Hause gezogenen Schweizerregimenter wieder in ihren Dienst zu ziehen. Nach langwierigen Verhandlungen be-
1816. züglich der Soldrückstände kamen endlich zwei neue Kapitulationen von Seiten Frankreichs, die eine mit den neuen Kantonen, sowie mit Zürich, Schaffhausen und Basel, die andere mit den übrigen alten Kantonen, sowie mit Wallis und Genf, jede für ein Garde- und zwei Linienregimenter, zu Stande, bei welchem Anlasse der Staatsrath Uffleger im Großen Rathe Freiburgs kräftige Worte gegen den fremden Kriegsdienst, namentlich aber gegen die Dienstfertigkeit gegenüber Frankreich, zu sprechen wagte. Appenzell, Tessin und Neuenburg waren die einzigen Kantone, die sich der Theilnahme an der erneuerten Reisläuferei enthielten. An die Spitze der Garde wurde der Bündner Volksführer Heinrich von Salis-Zizers gestellt.

Der Dank Frankreichs für diese neue Hingebung schweizerischen Blutes bestand in Zollplackereien, wie sie zur Zeit von Napoleons Kontinentalsperre nicht ärger gewesen waren [9]). Trotz aller Reklamationen von schweize-

9) Tillier, Restaur. II. S. 19 ff.

rischer Seite beharrten die Bourbonen auf ihrem schutzzöllnerischen Starrsinn, der die Schweiz später, nach Jahren der Geduld zu Gegenmaßregeln (dem Retorsionskonkordate) zwang, dem jedoch, bei der damaligen Zersplitterung mehrere Kantone (wie z. B. Zürich und Basel) nicht beitraten und dadurch dessen Wirksamkeit beeinträchtigten, so daß es nicht lange bestehen konnte. Es kamen indessen bald noch andere Quälereien dazu, und zwar solche politischer Art. Der französische Gesandte erhob nämlich, und zwar diesmal zur Seltenheit im Vereine mit dem österreichischen, Reklamationen gegen „aufrührerische“ Schriften, die in der Schweiz erschienen waren. Die zunächst der Begünstigung jener Preßerzeugnisse beschuldigten Kantone Waat und Tessin wiesen jedoch alle Zumuthungen von sich, und dabei hatte es sein Bewenden. Es folgten nun Aufspürungen von gewissen den Bourbonen mißliebigen Personen in der Schweiz, und zwar zunächst in Bezug auf die freilich intriguante gewesene Königin Hortense, die Stieftochter und Schwägerin Napoleons I., die Mutter Napoleons III., welche das Schloß Arenenberg im Thurgau gekauft hatte. Die Tagsatzung verfügte 1817.
ihre Ausweisung mit Berufung auf ihren Beschluß von 1815, welcher die Aufnahme aller nicht von königlich-französischen Behörden mit Papieren versehenen Fremden untersagte [10]).

Ein Flüchtling ganz anderer Art, ein fanatischer Feind der Dynastie, welcher die zuletzt erwähnte Frau angehörte, wählte damals die Schweiz zu seinem Aufenthalte, doch ohne angefochten zu werden. Es war ein seltener Flüchtling, kein geringerer als ein König, freilich ein gestürzter, Gustav IV. von Schweden. Unter dem Namen „Oberst Gustavson“ wurde er auf sein Gesuch vom Großen Rathe Basel's einstimmig in das Bürgerrecht der Stadt und des Kantons aufgenommen.

In jener aufgeregten Zeit, in der die europäische Reaktion einen kurzen Triumph feierte und durch ihren Uebermuth selbst ein sie wieder vernichtendes Geschlecht heranzog, war die republikanische Schweiz, ungeachtet der auch in ihrem Gebiete geübten Unterdrückung des Volkswillens, dem monarchischen Auslande ein Dorn im Auge, und es bedurfte stets nur geringfügiger Anlässe, um sie anzufeinden. Es war zur Zeit, da der russische Agent Kotzebue durch die schwärmerische That Sand's fiel, als ein komisches Gegenstück zu dieser tragischen That die hohe Diplomatie in Allarm jagte. Ein anderer russischer Aussendling, der Hofrath Hammel, war in Bern angekommen und hatte sich schmähend über Fellenbergs Anstalt in 1819.
Hofwil als eine „jakobinische“ geäußert. Da trat ein Lehrer derselben, der spätere Thurgauer Regierungsrath Stähele, vor ihn, schalt ihn einen „Fürstenknecht“ und jagte dem Zitternden Todesschrecken ein. Der waffenlose Attentäter wurde verhaftet und aus dem Kanton Bern verwiesen, und

10) Absch. v. 1817 S. 172 ff.

so später auch der Professor Heldmann (bekannt als freimaurerischer Schriftsteller), der in eine von ihm redigirte Zeitung einen Artikel von Stähele über Hammel aufgenommen hatte.

Es kam das Wartburgfest, das Auftreten der Burschenschaft und der Turnerei, und die Reaktion schlotterte in Karlsbad und trieb den deutschen Bundestag zu seinen heldenhaften(?) Erlassen gegen Hochschulen, Presse, „demagogische" Umtriebe und Verbindungen; der preußische Gesandte Arnim theilte dem schweizerischen Vororte das Verfügte mit; man machte aber in der Schweiz nicht viel daraus. Dagegen wurden einige ihrer Bürger, unter ihnen der spätere Landammann Baumgartner von St. Gallen, welche in Wien eine Gesellschaft gebildet hatten, wegen angeblicher revolutionärer Absichten aus dem Kaiserstaate ausgewiesen, und auf die Mahnung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien ließ der Vorort die frisch auftretende „Aarauer-Zeitung" durch deren Regierung vor unvorsichtigen Aeußerungen warnen.

Der entfesselte Strom brach ruhelos weiter. Spanien erhob sich gegen sein hergestelltes absolutistisches Inquisitionsregiment. Die Cortes
1820. mußten einberufen werden und der König beschwor die Verfassung von 1812. Die Schweizertruppen in jenem Lande waren die einzigen, welche sich von der Bewegung nicht hinreißen ließen, und wurden später von den Cortes, die keine fremden Truppen mehr wollten, entlassen. Aber auch ein Schweizer war es, der in reaktionärer Verbohrtheit sich berufen glaubte, den Geist der Revolution zu bekämpfen und in diesem Wahne eine lästernde Flugschrift gegen die spanische wie gegen alle andern freien Verfassungen in die Welt schickte. Es war der mehrgenannte „Restaurator" Haller. Sein Auftreten war sogar der conservativen Berner-Regierung zu arg, und sie unterdrückte den Wisch. Bald indessen ergriff der Aufstand auch den Süden Italiens, wo die Carbonari schon längst ihre Kohlen in Brand erhalten hatten. In Troppau steckten die Fürsten ängstlich ihre Köpfe zusammen und verschworen sich gegen die Freiheit der Völker. Oesterreichs und Preußens Gesandte in der Schweiz, Schraut und Arnim, reichten dem Vororte Noten von Metternich und Hardenberg ein, in welchen ernstes Einschreiten gegen die in Graubünden „komplottirenden" Follen, Snell, Völker und andere Personen verlangt wurde. Graubünden, zur Rede gestellt, gab eine mannhafte, das Asylrecht wahrende Erklärung ab, und es geschah nichts weiter [11]).

Ferdinand von Neapel hatte sein Land und Volk in Laibach
1821. verrathen, und die Verfassung fiel durch Oesterreichs Heere. Auch der bereits vor dem Ausbruche verrathene Aufstand Piemonts mußte unterliegen. Im nahen und stammverwandten Tessin gährte es, doch

---

11) Note und Antwort s. Tillier, Restaur. II. S. 136 ff.

nicht in unschweizerischem Sinne. Italienische Flüchtlinge eilten in Menge, ihre Rettung auf Schweizerboden zu suchen. Gegen sie erhob sich wieder ein wahres Kreuzfeuer der Diplomatie. Der zunächst betheiligte sardinische Gesandte machte den Anfang und wurde vom österreichischen, russischen und preußischen secundirt; sie verlangten in hochfahrendem, bitterm Tone die Wegweisung der flüchtigen Piemontesen[12]). Man antwortete mit der Versicherung, das Möglichste zu thun; — aber man that eigentlich nichts. Nur Genf wies, mit Rücksicht auf seine Lage, die gravirtesten Flüchtlinge aus und duldete die übrigen nur kurze Zeit und in kleiner Anzahl. Zum Danke für diese Nachgiebigkeit wurde der kleine Grenzkanton von den Mächten mit der Forderung bestürmt, die Verfolgten auszuliefern, was die dortige Regierung aber entrüstet ablehnte.

Bald wimmelten die Kantone von fremden Emissären und Spionen, um die gefürchteten Verschwörer zu beobachten und die schweizerischen Regierungen zu verdächtigen. An die Spitze dieser Umtriebe stellte sich der fanatische Neuenburger Fauche-Borel, welchen seine Ernennung zum preußischen Generalkonsul sicherstellen sollte, aber nur einen heftigen Notenwechsel mit Preußen hervorrief. Immer mehr wurde in den reaktionären regierenden Kreisen des Auslandes die Schweiz, und selbst deren bedächtigste Staatsmänner, als revolutionär signalisirt, so namentlich vom „Oesterreichischen Beobachter", vom „Journal des Débats", und vom fanatisch bourbonischen „Drapeau blanc", — und dies gerade zu einer Zeit, wo unser Land der Treue schweizerischer Krieger gegen einen Monarchen, dem Heldentode der Schweizer in Paris am 10. August 1792 (s. S. 7) das Denkmal des kolossalen steinernen Löwen Thorwaldsen's und Ahorn's in Luzern errichtete.

Nun kam zu den übrigen Revolutionen Mittel- und Südeuropa's auch noch die griechische, welche dem „heiligen Bunde" Anlaß bot, seine „christliche" Gesinnung durch die schmählichste Hinopferung eines christlichen Volkes an den blutdürstigen Halbmond zu beweisen. In der Schweiz sammelte und betete man eifrig für die tapfern Kämpfer des Kreuzes im Osten.

Diese Begeisterung wuchs, als die Neuhellenen Erfolge errangen. 1822.
Philhellenenvereine entstanden und wurden von den Regierungen geduldet. Melchior Hirzel's von Zürich feuriger Aufruf mehrte ihre Zahl, und sie verbreiteten sich über alle Kantone. Nachdem der Schmach-Kongreß von Verona den griechischen Aufstand verdammt und die unglücklichen Flüchtlinge dieses Volkes aus Rußland und Oesterreich vertrieben hatte, betraten verirrte Glieder dieser Emigration auch unser Land, nahmen jedoch nur ihren Durchpaß, um sich in Marseille wieder nach ihrem Vaterlande einzu-

---

12) Note und Antwort s. Tillier, Restaur. II. S. 176 ff.

schiffen. Viel thaten die Schweizer für sie, und Zschokke sandte über vierzehnhundert Feuergewehre nach Hellas. Der bernische Hülfsverein erhielt später aus Tripolizza ein warmes Dankschreiben von Maurokordatos. In der Folge bethätigte sich namentlich der edle Genfer Eynard mit unermeßlichen Opfern für die Sache der Griechen.

Von Jahr zu Jahr wurden die Noten der fremden Mächte wegen der Flüchtlinge, namentlich die von Metternich durch Schraut gesandten, dringender. Es ist jedenfalls nicht zu leugnen, daß sich unter den Flüchtlingen in der Schweiz unversöhnliche Feinde jeder Despotie, ja jeder Monarchie befanden; es ist auch leicht möglich, daß sie hier Verbindungen unterhielten, deren Zwecke neue Erhebungen sein mochten; aber in so krasser Weise, wie dies den furchterfüllten Throninhabern ihr böses Gewissen vorspiegelte, und wie ein Fauche-Borel es in einer gefälschten Note, die seine erwünschte Entfernung herbeiführte, schilderte, verhielten sich die gefürchteten Umtriebe jedenfalls nicht. Jene Plackereien hatten aber wenigstens das Gute, daß sie die Schweizer einander näher brachten und daß sie in unserm Volke jenen Abscheu gegen jede den Volkswillen nicht achtende Regierung nährten, der es ihm möglich machte, kurze Zeit darauf das Joch zu brechen, das auf ihm lastete.

Diesem sich immer deutlicher aussprechenden Volksgeiste der Schweiz widersprach Niemand in grellerem Maße, als die aristokratische Regierung
1823. von Bern. Zuerst setzte sie als Vorort in der Tagsatzung, wenn auch nicht in dem extremen Maße, wie sie gewünscht hatte, doch in ausdrücklicher Parteinahme gegen die konstitutionellen Bewegungen in Spanien und Italien, — einen Beschluß durch, mittelst dessen die Kantone eingeladen wurden, die geeigneten Mittel zu ergreifen, daß einerseits die Presse Alles vermeide, was „die schuldige Achtung gegen fremde Mächte" verletzen könne, und andererseits, daß keine signalisirten Flüchtlinge, oder überhaupt Fremde ohne vollgültige Ausweisschriften in die Schweiz eindringen oder sich darin aufhalten [13]). Die Berner Regierung setzte diese Beschlüsse ohne Säumen in Vollzug. Nachdem sie den deutschen Geschichtsforscher Kortüm gezwungen, behufs seines weiteren Aufenthaltes den österreichischen und preußischen Gesandten anzugehen, beglückwünschte sie, auf den Antrag des sonst gemäßigten und besonnenen Schultheißen von Mülinen, die Bourbons für die von diesen bewerkstelligte Niederwerfung der Freiheit in Spanien. Von den beiden andern Vororten billigte Zürich dieses Vorhaben, — Luzern aber lehnte seine Mitwirkung ab. So unterstützte Bern auch die Auslieferungsbegehren deutscher Staaten, welche sich auf die Flüchtlinge Snell, Follen, Völker u. A. bezogen, bei den Kantonen, in denen Dieselben lebten,

---

13) Absch. v. 1823 §. 4 u. Beil. E.

— scheiterte jedoch an der festen Weigerung des (obwohl aristokratischen) Kantons Basel, wo sich die Meisten derselben aufhielten.

Auch andere schweizerische Regierungen schienen gegenüber dem Geiste der Zeit mit Blindheit geschlagen zu sein, indem damals wenigstens mehrere 1825.
der alten Kantone ein vom meineidigen Könige Neapels, der jedoch inzwischen starb, an die Schweizer gerichtetes Gesuch um eine Militär-Kapitulation entsprechend erledigten [14]), — ein Schritt, der unserm Lande später mannigfaches inneres und äußeres Unheil brachte. Ja, in den Urkantonen wurde sogar durch die Presse in einem Geiste gewirkt, der zur Zeit der Reisläuferei des sechszehnten Jahrhunderts eher am Platze gewesen wäre, als in einer Periode bewußten Strebens der Völker nach Freiheit. Ein anderer Versuch, die Ehre der Schweiz preiszugeben, lief glücklicher ab. Solothurn hatte den zweifelhaften Glanz noch nicht vergessen, den ehemals der „Hof" des französischen Gesandten über diesen Kanton ausstrahlte, und entblödete sich daher nicht, eine Abordnung der Schweiz zum mittelalterlichen Spektakel der Krönung des neuen französischen Königs, des verbohrten Karl X., in Rheims zu beantragen. Die Kantone hatten jedoch, mit Ausnahme von fünfen, den Takt, die unrepublikanische Zumuthung abzuweisen. Bern hielt diesmal zur verständigern Mehrheit. Wallis dagegen, das sich unter der Minderheit befunden, legte diesen Geist auch dar, als die dortige Regierung den General Rotten, welcher der freisinnigen Sache in Spanien gedient, und nun, heimgekehrt, in den Landrath gewählt worden, zum Rücktritte von dieser Ehrenstelle zwang.

So arbeitete die schweizerische Reaktion, welche im Jahre 1814, mit Aufopferung so vieler, über 1798 rückwärts schielender Lieblingsideen, einen halben Triumph gefeiert hatte, wie absichtlich an ihrem Ruine, der denn auch in kurzer Zeit unnachsichtlich über sie hereinbrach.

§. 4. Die kirchliche Knechtung der katholischen Schweiz [1]).

Mit der politischen Reaktion, welche in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Schweiz ergriff, ging auch eine kirchliche Hand in Hand. Während aber die erstere in zwei Hälften, eine bonapartistische und eine bourbonistische zerfiel, wirkte die kirchliche Reaktion einheitlich und überdauerte in diesem Wirken alle Wandelungen der politischen Welt.

---

14) Tillier, Restaur. II. S. 269 ff. 291 ff.

1) Akten im Kant.-Arch. St. Gallen (Rubr. Bisthum). Müller-Friedberg, Annalen III. S. 254 (die kirchl. Verhältn. 2c., vom Sohne M.-Fr's bearb.). — Snell, Gesch. der kirchl. Vorgänge und Zustände in der kath. Schweiz. — Kothing, die Bisthumsverhandl. der schweiz.-konstanz. Diözesanstände. Schwyz 1863.

Aus dem ganzen Gange dieser kirchlichen Reaktion und aus dem übereinstimmenden Urtheile aller tiefer blickenden Geister geht mit Klarheit hervor, daß es dem durch die Kriege der französischen Revolution und ihres Bändigers in Italien den Boden verlierenden Papstthume darum zu thun war, anderswo seine Macht zu vergrößern. Schon in früherer Zeit war, durch das Mittel der in unserm Lande einen ganz besondern Einfluß ausübenden Nuntien, die Schweiz hiezu ausersehen, und selbst die in Glaubenssachen bigottesten und der Reformation feindlichsten katholischen Regierungen hatten mit den Anmaßungen jener Boten der neu-römischen Weltmacht harte Kämpfe zu bestehen. Durch diese südliche Einwirkung hatte schon längst beinahe jeder Verkehr zwischen den schweizerischen Bisthümern und den ihnen übergeordneten Erzbisthümern aufgehört. Der Kardinal Schinner hatte es (wie wir Bd. II. S. 46 gesehen) als eine Gunst vom Papste erlangt, daß sein Bisthum Sitten unmittelbar unter den heiligen Stuhl gestellt wurde. Die französische Revolution kam diesem Streben entgegen und löste noch vollständig die Bisthümer Lausanne und Basel von Besançon, und das Bisthum Chur verlor durch die französisch-österreichischen Kriege jeden Zusammenhang mit Brixen. Nun blieb allein noch das mächtige Bisthum Konstanz übrig, welches, mittels seiner Ausdehnung über das ganze alte Alamannien, dem Streben der Nuntien nach geistlicher Beherrschung der Schweiz am meisten im Wege stand. Wäre dies nicht der Zweck der bald zu erzählenden Ränke gewesen, aus welchem nur denkbaren anderen Grunde ständen denn noch heute alle schweizerischen Katholiken außerhalb des kanonischen, vom Concilium zu Trient vorgeschriebenen Verbandes ihrer Bisthümer mit Erzbisthümern?

Das Bisthum Konstanz erstreckte sich seit dem frühesten Mittelalter und noch am Anfange dieses Jahrhunderts, abgesehen von seinem großen Gebiete im Südwesten Deutschlands, über die schweizerischen Kantone Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Luzern, Zug, Unterwalden, Uri, Schwiz und Glaris, über den nördlichen Theil des Kantons St. Gallen (der südliche gehörte zu Chur) und über das rechte Aarenufer des Kantons Solothurn, also vom Bodensee bis zum Gotthard und vom Säntis bis zum Jura. In dem zuletzt angegebenen Zeitpunkte zählten die Katholiken dieser Gegenden beinahe eine Viertelsmillion Kommunikanten (d. h. Theilnehmer am Abendmahle, also mit Ausschluß der Kinder).

1800. Als der Sitz dieses länderreichen Hochstiftes an der Grenzscheide zweier Jahrhunderte erledigt wurde, erhielt ihn der bisherige Coadjutor des Erzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg 2), Mitglied eines der ältesten deutschen Adelsgeschlechter, ein Mann von vielen Vorzügen des Geistes und Gemüthes, aber von wenig Beständigkeit in Grundsätzen (was

---

2) Beck, Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg 1862.

er namentlich später durch die Ernennung des geistlosen Kardinals Fesch, Napoleons Oheim, zu seinem Nachfolger bewies). Der Hof, dem er bisher angehört, hatte sich durch Pflege eines freieren Geistes und wissenschaftlicher Aufklärung ausgezeichnet; daher ersah er auch, da ihm seine vielen Geschäfte die eigene Besorgung des Sprengels Konstanz nicht erlaubten, einen Mann zu seinem Stellvertreter, den obige Vorzüge zierten. Es war dies der Freiherr Heinrich von Wessenberg (1774 in Dresden geboren), einer der merkwürdigsten Männer seiner Zeit, von den edelsten Grundsätzen erfüllt, aber mit denselben in einer Zeit, in der ihn keine Partei verstehen wollte oder konnte, theilweise auch nicht durfte, weil seine Plane um Jahrhunderte zu spät kamen, auf tragische Weise scheiternd. Wir leben seit der französischen Revolution in einer Periode der Geschichte, deren Charakter jede Verbesserung alter Einrichtungen unerbittlich vereitelt. Unsere Zeit gefällt sich in Extremen. Sie läßt auf der einen Seite die alten Institute in ihrer tollsten Excentricität sich ausleben und auf der andern ganz neue ins Leben treten, die mit jenen in keiner Verbindung stehen. Jede Reformation in unserer Zeit ist von vorn herein zum Tode verurtheilt; darum konnte ein Wessenberg, darum ein Ronge nicht aufkommen. Nur die Extreme bestehen und bekämpfen sich auf Leben und Tod.

Dalberg und Wessenberg wurden innige Freunde, obschon ihr Charakter sehr verschieden und des Letztern Festigkeit so groß war wie des Erstern Dehnbarkeit. Wessenbergs Laufbahn begann mit einer Sendung an die damalige helvetische Regierung in Bern, um die unklaren Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu regeln. Es war aber die anarchische Zeit der Staatsstreiche, denen der Stecklikrieg folgte; jene Verhältnisse blieben daher wesentlich die alten. Folgenreicher war indessen die Wirksamkeit Wessenbergs in seinem Sprengel. Sie wurde wesentlich erleichtert durch
den „Reichsdeputationshauptschluß" von Regensburg (die „Mediation" 1803.
Deutschlands), welcher das Bisthum Konstanz, gleich anderen geistlichen Herrschaften säkularisirte und mit den weltlichen Besitzungen desselben den damaligen Markgrafen von Baden für Verluste auf dem linken Rheinufer entschädigte. Da dieses Bisthum aber auch in der Schweiz Besitzthümer gehabt hatte, trat die wiederhergestellte Eidgenossenschaft mit Baden in Un-
terhandlungen, übernahm jene Besitzungen und die darauf haftenden Schul- 1804.
den, bezahlte dafür an Baden vierhunderttausend Gulden, und verpflichtete sich zu Beiträgen an die geistliche Verwaltung des Bisthums.

Das letztere hatte jetzt, statt mit einer Legion Staaten wie vorher, nur noch mit wenigen solchen zu thun. Dennoch erforderte seine Verwaltung eine Arbeitskraft, welcher nur der Eifer eines Wessenberg gewachsen war, und dies in um so höherm Maße, als die geistlichen Aemter bei seinem Antritte von unfähigen Persönlichkeiten besetzt waren. Er ging rastlos an's Werk. Das bisherige hochfahrende Wesen gegenüber der niedern Geistlichkeit wurde durch eine freundliche und väterliche Behandlung ersetzt. An die Stelle

geistloser Formenreiterei trat tiefe, christliche Frömmigkeit. Auf wissenschaftliche Berufsbildung der vorher höchst unwissenden Geistlichkeit wurde ein Hauptaugenmerk gerichtet. Das Priesterseminar in Meersburg erlitt zu diesem schönen Zwecke eine durchgreifende Umgestaltung und es wurde sogar eine Buchhandlung an den vorher geistiger Nahrung entbehrenden Ort gezogen. Wessenberg vertheilte über das weite Gebiet der Diöcese bischöfliche Kommissarien, um die mannigfaltigen Verhandlungen in Kirchensachen mit den Landesregierungen zu führen. Um die Geistlichen zur besseren Erkenntniß ihres Berufes zu führen, wurden Pastoralkonferenzen angeordnet, die das Recht hatten, Verbesserungen im Kirchenwesen vorzuschlagen. Um die wissenschaftliche Thätigkeit anzuspornen, wurden Preisfragen ausgeschrieben und für die Bewerber um Pfründen Prüfungen eingeführt. Dem Müssiggang vieler geistlosen Messeleser wurde ein Ende gemacht, und denselben, trotz aller Opposition, nützliche Beschäftigungen angewiesen. Auch über das Volksschulwesen erstreckte der unermüdliche Wessenberg seine Thätigkeit, und wies die Geistlichen an, dasselbe nicht zu beherrschen, sondern zu fördern und zu unterstützen. Er führte ferner die deutsche Sprache in den Gottesdienst ein, ließ die gesammte Gemeinde in derselben alte, schöne Kirchenlieder singen, und die unnützen Früh-, sowie die prunkvollen Spätmessen durch deutsche Verlesung und Erklärung der Evangelien genießbar machen. All' dies that er nicht ohne Berathung und Billigung des Bischofs von Dalberg und des Kapitels.

Diese Bestrebungen konnten natürlich nicht nach dem Geschmacke des seit dem Oktober 1803 wieder in Luzern eingezogenen päpstlichen Nuntius und der übrigen hierarchisch-römischen Partei sein. Da der Vertreter Roms aus schon erwähnten Gründen in der Schweiz mehr Einfluß ausübte, als in andern Ländern, so begann auch in dem schweizerischen Antheile des Bisthums Konstanz früher eine Opposition gegen die dem papistischen Systeme allzu freisinnigen Reformen Wessenbergs sich zu regen, als in dem deutschen.

Dieser papistischen Opposition kam der in der Schweiz selbst zu Anfang der Mediationsperiode erwachende Wunsch nach selbständiger Diöcesan-Verbindung sehr zu Statten. Wie dieser Wunsch entstand, ergiebt sich nicht klar; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es dem Mediator nicht erwünscht war, die ihm unterworfene Schweiz in kirchlicher Verbindung mit Deutschland zu sehen. Kurz, schon vor dem Abschlusse des Vertrages mit Baden lud die Tagsatzung die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Kantone ein, über die Errichtung schweizerischer Bisthümer in besondere Berathung zu treten [3]). Es wollte jedoch mit diesen Berathungen nicht vorwärts, da die Kantone die Dringlichkeit einer Aenderung in dieser

---

3) Absch. v. 1803 §. 77, 12. Bericht u. 1804 §. 39.

Beziehung nicht einsehen wollten, und man ließ die Sache auf sich beruhen. Jene Kreise aber, denen an einer Aenderung gelegen war, ruhten nicht, und der damalige überfromme Landammann der Schweiz, Peter Glutz-Ruchti 1805.
von Solothurn, erinnerte die betheiligten Kantone abermals an die erwähnte Einladung, und zwar mit dem ausdrücklichen Motive, daß der Papst sich „gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Paris sehr geneigt geäußert habe, die schweizerische Kirche von „„jeder ausländischen geistlichen Gerichtsbarkeit““ unabhängig zu machen.“ Das Haupt der Kirche verstand es somit, an den schweizerischen Patriotismus zu appelliren und die Schweizer durch Vorspiegelungen zu bethören; denn von seiner eigenen Gerichtsbarkeit wollte der Papst die schweizerischen Katholiken doch gewiß nicht befreien, sondern nur von der konstanzischen, die ihm vor Wessenberg nicht im geringsten anstößig gewesen war. Aber obschon ein besonderes päpstliches Breve an den Landammann dessen Einladung unterstützte, war es doch, selbst in den eifrig katholischen Urkantonen, nicht diese Initiative von oben herab, was man wünschte; sondern die Regierung von Schwiz that von sich aus, jedoch nur bei den demokratischen kleinen Kantonen, Schritte zu selbständiger Diöcesan-Organisation, während Uri die Gründung eines gemeinsamen schweizerischen Bisthums vorzog. Die katholischen Kantone hielten eine Konferenz und beauftragten den Landammann der Schweiz mit Unterhandlungen über Diöcesanverhältnisse, deren Fortgang jedoch durch das Zerwürfniß zwischen Napoleon und dem Papste gehemmt wurde.

Unerwarteter Weise gab indessen ein anderer Umstand den hauptsächlichsten Anstoß zur späteren Trennung der schweizerischen Gebietstheile vom Bisthume Konstanz. Es war dies die Schwierigkeit einer einheitlichen Seminarbildung für die Geistlichkeit dieser weitausgedehnten Diöcese. Wessenbergs Lieblingsinstitut war das Seminar in Meersburg, der bisherigen Residenz der Bischöfe von Konstanz, und er wünschte die Benutzung dieser Lehranstalt durch die gesammte künftige Geistlichkeit seines Sprengels. Die Schweizer ließen sich jedoch nicht dazu bewegen, den Besuch jener „ausländischen“ Anstalt für ihre Angehörigen verbindlich zu machen. Wessenberg mußte daher dem schweizerischen Lokalpatriotismus entgegenkommen, und er that es, indem er nach Kräften die Errichtung eines schweizerischen Priesterseminars in Luzern begünstigte. In einer Uebereinkunft, welche der Bisthumsverweser mit diesem Kantone, behufs Ver- 1806.
besserung der kirchlichen Zustände schloß [4]), wurde das aussterbende Kloster Werthenstein in der Landschaft Entlebuch zum Sitze des Seminars auserseher. Der Nuntius (er hieß bezeichnender Weise Testaferrata, d. h. Eisenkopf) verhinderte aber das Zustandekommen dieses Planes und

4) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 186 ff.

1807. erwirkte päpstliche Breven, welche die Aufhebung jenes Klosters als Kirchenraub und Wessenberg als Feind der Kirche brandmarkten. Dagegen gelang die Errichtung eines Seminars in Luzern selbst, und eine der ersten Verfügungen Wessenbergs, dem die höhere Ausbildung seiner Geistlichkeit sehr
1808. am Herzen lag, war nun, von den katholischen Kantonen die Sendung ihrer Priesteramtskandidaten in ein Seminar der Diöcese, sei es Meersburg oder Luzern, zu verlangen. Die kleinen Kantone beschwerten sich gegen diese Anordnung, welche der geringen Mühe, mit der man bisher in ihrem Gebiete die Priesterwürde erlängt hatte, einen schweren Stoß versetzte. Sie wurden mit Konstanz, das an den Satzungen von Trient festhalten mußte, nicht einig, und ihr Plan, im Kloster Einsiedeln ein eigenes Seminar zu errichten, wurde zwar von der bischöflichen Curie gebilligt, scheiterte aber an dem von derselben in Anspruch genommenen kanonischen Rechte der Ueberwachung und Leitung jener Anstalt. Die kleinen Kantone mußten sich der Alternative: Meersburg oder Luzern fügen, hielten jedoch den Wunsch einer Trennung von Konstanz, das ihnen zu ernste Ansprüche an die Geistlichkeit machte, im Hintergrunde fest. In diesem Streben gingen sie, wenn auch aus verschiedenen Gründen, mit dem Nuntius einig, — und die Verbündeten fanden sich. Man korrespondirte mit einander, und der römische Botschafter hatte keine Mühe, seinen gelehrigen Schülern begreiflich zu machen, daß die Absonderung von Konstanz nothwendig sei, um „die Integrität des Glaubens und die Vereinigung der Kirche zu erhalten." Die ersehnte Trennung wurde auf den Fall des Ablebens des Bischofs (Dalberg) oder der „Illegitimität" eines neuen Hirten (Wessenberg) ver-
1813. heißen. Die mißbrauchten Urkantone konferirten in Gersau und verlangten dann vom Nuntius sofortige Trennung von Konstanz. Damit war aber Letzterer nicht zufrieden; es galt die Säuberung der ganzen Schweiz vom Wessenberg'schen Gifte und ihre ungetheilte und ungestörte Beherrschung durch Rom.

Doch auch die Losreißung der ganzen schweizerischen Bisthumshälfte von Konstanz genügte den römischen Zwecken nicht, so lange sie nicht nur einem auswärtigen aufgeklärten Oberhirten gehorchte, sondern selbst in ihrem Innern vom Wurme des „Irrglaubens" angefressen war. Die Regierung von Luzern war nämlich nicht allein selbst dem Wessenberg'schen Geiste ergeben, sondern hatte sogar ihr neu errichtetes Seminar, welches die schweizerischen Sprengelgenossen von Konstanz zum Hirtenamte heranziehen sollte, einem Anhänger der Aufklärung und des Fortschrittes, (soweit diese mit dem Katholizismus vereinbar sind), dem gründlich gelehrten Theologen Anton Dereser zur Leitung übergeben. Die freisinnige und tolerante Lehrweise Desselben wurde schon frühzeitig durch Aufpasser und Verleumder dem Nuntius hinterbracht. Gleichzeitig wirkten die erst kürzlich von einer freiern Richtung zu mystisch gefärbter Orthodoxie übergegangenen Professoren Joseph Widmer und Alois Gügler, sammt ihrem fanatischen

Kollegen Geiger, gegen Deresers Lehrweise, indem sie seine Bibelerklärung an der Hand des Urtextes, statt an derjenigen der Vulgata (latinischen Uebersetzung durch Hieronymus) verdammten. Dafür fand der Angegriffene einen gewichtigen Vertheidiger an dem Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissär Thaddäus Müller und eine noch kräftigere Stütze an der Regierung Luzerns und an Wessenberg und Dalberg selbst, während auf der andern Seite das Auftreten des protestantischen Züricher Professors Schultheß zu seinen Gunsten ihn bei den Ketzerriechern nur noch verhaßter machte. Die Studirenden, unter welchen der Nuntius und die übrigen Feinde Deresers, Müllers und Wessenbergs ihre eifrigen Agenten hatten, theilten sich in Parteien, die sich heftig befehdeten.

Der Nuntius ermangelte nun nicht, die frommgläubigen Urkantone gebührend auf die „Ketzereien" Deresers aufmerksam zu machen, und mahnte sie nach Kräften von der Benützung des Seminars in Luzern durch ihre Angehörigen ab. Die Geistlichkeit der drei Länder, welcher vor dem in Luzern waltenden Geiste graute, sekundirte den schweizerischen Erzbischof in spe durch eifriges Anschüren eines geistigen Autodafé gegen Dereser'n.

Uri, das sich, bei der „Ketzerei" Luzerns, als „katholischer Vorort" gerirte, erließ, einem in Gersau erhaltenen Auftrage gemäß, ein Kreisschreiben an die Konstanzischen Diöcesanstände und zeigte ihnen den Wunsch der Urkantone, sich von Konstanz zu trennen, an. Die Antworten lauteten theils zustimmend, theils ausweichend, theils ablehnend. Nachdem dann Schwiz seine Seminaristen aus Luzern zurückgerufen, kamen die Gesandten der Urkantone geradezu in letzterer Stadt selbst zusammen, und fanden nun den Nuntius entschlossen, die ersehnte Trennung in der kürzesten Frist, welche möglich sei, zu bewirken. Durch diese Hoffnung gestählt, hielten sie dem Wunsche mehrerer Diöcesankantone gemäß, bei Anlaß der nächsten Tagsatzung in Zürich, mit den Gesandten derselben eine neue Konferenz ab. Mit Ausnahme von Luzern und Thurgau verständigte sich dieselbe zu einem Schreiben an Dalberg, in welchem dessen Mitwirkung zu einer neuen Gestaltung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse in Anspruch genommen wurde. Er antwortete geneigt, bedingte sich jedoch die Verständigung mit Luzern und die Gutheißung von Seite Napoleons aus.

Diese Bedingungen mißfielen, und eine spätere Konferenz, welche bereits in den zwischen Napoleon und den Verbündeten ausgebrochenen Krieg fiel, sandte drei Abgeordnete (Müller-Friedberg, Alois Reding und Grimm von Solothurn) an den vor den Feinden seines kaiserlichen Gönners aus Deutschland fliehenden und in Zürich durchreisenden Dalberg, den man nun zu einem Entscheide drängte. Er versprach, sich in der Sache, um die es sich handelte, dem Willen des Papstes zu unterwerfen, äußerte aber den Wunsch, „den bischöflichen Beruf für die schweizerischen Theile seiner Diöcese, an die er seine Anhänglichkeit versicherte, lebenslänglich ausüben zu können." Da beschloß die Konferenz, von der sich die Kantone Luzern,

Zug und Aargau ferne hielten, sofort, geradezu den Papst um Zutheilung der Schweiz an inländische Bischöfe zu ersuchen. Der Sturz der Mediationsakte und die damit verbundenen Kriegsereignisse verhinderten die Ausführung dieses Beschlusses; aber die bald in den alten Kantonen erfolgenden Reaktionen begünstigten die Umtriebe des Nuntius und seiner Partei. In
1814 Luzern kam die letztere durch den Staatsstreich vom „schmutzigen Donnerstag“ obenan: ihre Führer, die früheren Revolutionäre Rüttimann und Meyer, bewirkten, an der Spitze der neuen Luzerner Behörden, den Uebertritt dieses Kantons zur hierarchischen Partei und die unverzügliche Entsetzung Derésers, der einen Franziskaner zum Nachfolger erhielt.

Dalberg hatte die Schwäche gehabt, den schweizerischen Abgeordneten zu versprechen, daß er ihnen Wessenberg opfern und dessen Amt, in Bezug auf die Schweiz, dem Propste Göldlin in Beromünster übertragen wolle. Jetzt aber, als er nicht mehr Flüchtling war, hatte er die neue Schwäche, sein Versprechen zurückzunehmen und es nur als für den Fall einer Trennung von Konstanz gegeben zu betrachten. Dies vergrößerte die Entschiedenheit Luzerns in seiner nunmehrigen Parteistellung, und nun ging das beschlossene Schreiben an den Papst, mit einigen Abänderungen, ab[5]). Elf Kantone stimmten bei, — Aargau und Zug verharrten in ihrer Nichtbetheiligung. Der Papst ertheilte auf das Schreiben, welches nicht eine sofortige Trennung, sondern nur die Bewilligung einer eventuellen Ablösung von Konstanz nach kanonischen Vorschriften und rechtlichem Verfahren verlangte, eine willfährige Antwort und verhieß, durch seinen Nuntius Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe. Das war aber nicht Alles, sondern Testaferrata erklärte, als er am letzten Tage des Jahres 1814 das erwähnte Breve, womit die betheiligten Kantone vollständig zufrieden gewesen wären, in einem beigelegten Schreiben zu ihrem Befremden an dieselben übersandte, er habe ein apostolisches Breve „über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von der Konstanzer-Diöcese“ bereits an Dalberg abgeschickt, und der heilige Vater habe durch ein anderes Breve „für jetzt zu seinem apostolischen Vikar für die abgesonderten Kantone den Propst Franz Bernhard Göldlin in Beromünster ernannt.“ Und diese beiden wichtigen Breven wurden der freien Schweiz blos so leichthin angezeigt — nicht mitgetheilt! Der Eisenkopf verstand
1815. 1. Jan. bereits seine Rolle als schweizerischer Erzbischof. Schon am folgenden Tage erließ er ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit und eröffnete in demselben, neben der Anzeige von der stattgefundenen kirchlichen Veränderung, seine neue Laufbahn mit der Abschaffung der von Konstanz gewährten Fastendispense für die Samstage. Er schien keine für das Seelenheil der Christen wichtigere Angelegenheit zu kennen! Wenige Tage später wurde

5) Kothing a. a. O. S. 58 ff

Göldlin feierlich in sein Amt eingesetzt. Und alle diese Verfügungen, die sich Schlag auf Schlag folgten, geschahen, ohne eine schweizerische Regierung um ihre Einwilligung zu fragen; beinahe eine halbe Million katholischer Seelen wurde ohne ihr Zuthun verschachert!

Die für das römische System gewonnenen Kantone, Luzern und die Urstände, ließen sich alles dies gefallen, obwohl ersteres bekannte, daß „die Kantonsregierungen, der Landesherr, nicht jene Berücksichtigung erhalten, auf die sie sich versehen durften.“ Dagegen beschwerten sich die übrigen Kantone, an ihrer Spitze das von dem freisinnigen und edeln Priester Bock geleitete Aargau, laut und kräftig gegen den unerhörten Gewaltakt geistlicher Herrschsucht, den freilich die meisten unter ihnen selbst herbeiführen geholfen. Der Nuntius rechtfertigte sich durch die grundlose Behauptung, der Bischof Dalberg habe sich dem Trennungsdekrete unterworfen, durch die Vorgabe, das vorenthaltene Breve könne „wegen seines Inhaltes den Kantonen nicht mitgetheilt werden,“ und durch Anrufung des gefälschten Kirchenrechtes der Isidorischen Dekretalen, und drohte den Widersetzlichen mit der — Exkommunikation. Trotzdem fügte sich Aargau nicht sogleich. Dalberg aber zeigte in einem Schreiben an das Konstanzer Domkapitel den Empfang des Trennungsbreve an, in welchem die Absicht ausgesprochen sei, „in diesen Gegenden nachher neue Bisthümer zu errichten,“ sowie, daß er in seiner Antwort an den Papst die Zerstückelung des Bisthums als unberechtigt gerügt habe (wodurch also die Behauptung des Nuntius Lügen gestraft wurde). Daraus erhellt nun klar, daß das vorgespiegelte Nationalbisthum niemals in der Absicht Roms gelegen, dieses vielmehr nur eine unmittelbare Provinz gründen wollte, die es durch seinen „Eisenkopf“ auch wirklich gründete. Das Domkapitel veröffentlichte das bischöfliche Schreiben, sammt einer Protestation gegen die Verfügungen des Nuntius, durch ein an die Tagsatzung, die Diöcesanstände und die gesammte Geistlichkeit gerichtetes Kreisschreiben, und verlangte darin kräftig die Wiederherstellung des vorigen Zustandes. In gleichem Sinne schrieb es auch an den Papst, der sich aber, wie schon früher im Trennungsbreve, auf seine apostolische Machtfülle berief und die Schritte des Kapitels als ketzerisch und verdammlich erklärte. In Folge der falschen Vorgabe des Nuntius, als habe sich Dalberg dem päpstlichen Willen unterworfen, anerkannten indessen nicht nur die meisten Kantone den apostolischen Vikar, sondern ihrer elf, von denen sich nur Zürich und Aargau ferne hielten, vergaßen sich so weit, ohne alle gemeinsame Berathung ein von der Luzerner Geistlichkeit entworfenes sklavisch-demüthiges Dankschreiben, mit Lobeserhebungen auf den Nuntius und den neuen apostolischen Vikar [6]), an den Papst zu erlassen, in dessen Schluß nur noch schüchtern die Erwartung ausgesprochen 24. Mai.

6) Kothing S. 82 ff.

wurde, daß die alten Rechte der Schweizer in kirchlichen Dingen bei Gründung eines neuen Bisthums keine Aenderung erleiden werden.

Die päpstliche Antwort vom 29. Juli war ein Muster hierarchischer Anmaßung und anerkannte ausdrücklich nur jene Rechte der Staaten in geistlichen Dingen, welche dieselben durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die „Freigebigkeit der Päpste genießen!“ Rom hatte gesprochen, — und die Regierungen der freien Schweiz schwiegen!

Die bisthümliche Verwaltung der nun im Sinne des Papstthumes glücklich von Wessenberg's Einflüssen befreiten ehemals konstanzischen Schweiz unter dem Propste Göldlin und die während derselben für die künftige Regelung der bisthümlichen Verhältnisse gepflogenen Verhandlungen waren gleich unerquicklich und einem gesunden kirchlichen Leben todbringend. Niemand handelte aus Patriotismus, Niemand aus Frömmigkeit, Alles aus Eigennutz. Keine Verhandlung führte zur Einheit, — jede legte nur in höchst häßlichen Zügen die zwischen den katholischen Schweizern klaffende Spaltung an den Tag. Es wurden Konferenzen gehalten und Projekte gemacht ohne Zahl, vom ersten Jahre der Göldlin'schen Verwaltung an Jahrzehnte hindurch; aber Alles ohne Erfolg. Wir glauben daher im Interesse klaren Verständnisses der Geschichte zu handeln, wenn wir aus dieser Reihe von ohnmächtigen Versuchen, die einer gesunden Entwickelung der Verhältnisse durch die Trennung von Konstanz geschlagene Wunde zu heilen, nur die wichtigsten Ereignisse herausgreifen und die fruchtlosen Unterhandlungen übergehen.

Der kirchliche Rückschritt, welcher nach der Auflösung des Verbandes schweizerischer Gebietstheile mit dem Bisthum Konstanz eintrat, ermuthigte auch den Ex-Abt Pankraz zur Wiederaufnahme seiner fehlgeschlagenen Attentate auf den ungestörten Bestand des Kantons St. Gallen. Der Papst nahm den eigensinnigen und für eine unfreisinnige Kirchenverwaltung hinreichende Gewähr bietenden Prätendenten in seinen Schutz und beabsichtigte, ihn zum Bischof über die von Konstanz getrennten schweizerischen Katholiken oder wenigstens über deren größten Theil, zu erheben und ihn hierdurch für den Verlust seines Fürstenthumes zu entschädigen. Ohne
1816. Säumen verlangte das Haupt der Kirche von den St. Gallischen Behörden die Herstellung des Klosters St. Gallen und seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, und wandte sich zu dem nämlichen Zwecke auch an die Tagsatzung. Pankraz selbst erschien in Zürich, um seine Sache zu betreiben und traf einst unvermuthet bei einem Gastmahle des preußischen Gesandten mit dem St. Gallischen Abgeordneten Müller-Friedberg zusammen, mit welchem er sich dann freundlich und lebhaft unterhielt. Dies verursachte großes Aufsehen unter den Gästen, und der Syndik Desarts von Genf bemerkte witzig: ce sont deux vieux amis qui se retrouvent dans un autre monde [7]).

---

7) Müller-Friedberg, Annalen III. S. 126.

Der Internuntius Cherubini suchte St. Gallen durch das ungefährlich scheinende Projekt eines kleinen bischöflichen Stiftes in Rorschach, Wil oder Neu-St. Johann (ehemaligen Filialen St. Gallens), dem die konstanzischen Diöcesankantone ganz oder theilweise untergeordnet werden könnten, zu gewinnen. Die Tagsatzung aber lehnte die Ansprüche Pankrazens ein für allemal ab [8]). Des Papstes und seine eigenen späteren Versuche, den Plan seines ganzen Lebens endlich einmal zu verwirklichen, waren vergeblich. Erst im Jahre 1820 anerkannte er die ihn betreffenden Beschlüsse des Wiener Kongresses und starb neun Jahre später im Kloster Muri, sechsund- 1829.
siebenzig Jahre alt.

Der einzige großartigere Gedanke, welcher auftauchte (zu dem großartigsten, die ganze katholische Schweiz in ein Bisthum zu vereinigen, erhob sich Niemand), war der von Aargau angeregte, die von Konstanz getrennten Kantone mit dem noch immer nicht endgültig organisirten Bisthume Basel zu einer Diöcese mit dem alten Bischofssitze in Windisch (Vindonissa) zu verschmelzen. Die Konferenz der betheiligten Kantone neigte sich zur Wahl Luzerns als Bischofssitz; aber die Sonderbestrebungen 1817.
der einzelnen Stände machten jedes einheitliche Projekt scheitern.

Als dieses Scheitern entschieden war, bot Luzern dem Kanton Bern seine Hand zur Wiederaufrichtung des Bisthums Basel, aber mit dem Sitze in Luzern, und lud die Urkantone zum Beitritte ein. Diese aber waren jedem Zusammentritte mit paritätischen Kantonen abgeneigt, und Schwiz wünschte mit Uri, Unterwalden, Glaris und Zug ein besonderes Bisthum zu bilden, dessen Infel dem Abte von Einsiedeln zu übertragen 1818.
wäre; ja der Papst kam dieser Idee sogar selbst durch die Ernennung des Abtes Konrad Tanner zum Bischof entgegen, die jedoch vom Kloster abgelehnt wurde. Indessen bemühte sich auch Solothurn, Luzern gegenüber, den Basel'schen Bischofssitz in seine Mauern zu ziehen.

Während dieser Wirren, welche Rom benutzte, um durch Trennung zum Herrschen zu gelangen, starb der apostolische Vikar Göldlin, und 1819.
der Papst wußte nun nichts Besseres zu thun, als die von Konstanz getrennten Kantone unter die provisorische Leitung des durch den finstern und unduldsamen Geist seines Klerus hinlänglich bekannten Bischofs von Chur zu stellen. Diese provisorische Verbindung wurde, während die Unterhandlungen anderer Kantone zu nichts führten, zuerst in St. Gallen zu einer definitiven, indem, nach dem Mißlingen des Versuches [9]), dort ein eigenes Bisthümlein mit klösterlichen Formen zu errichten, mittels geheimer und ungesetzlicher Machinationen (ohne Genehmigung von Seite des Großen 1823.
Rathes) durch den Papst Pius VII. der verhaßte Verband eines Doppel-

8) Absch. v. 1816 S. 125 ff.
9) M. Gesch. des Kant. St. Gallen S. 187 ff.

bisthums Chur-St. Gallen geschmiedet wurde, wogegen die Behörden Graubündens protestirten und wobei die in der Bulle enthaltene Bezeichnung der protestantischen Stadt St. Gallen als „bischöflicher Stadt“ in letzterer sehr böses Blut machte.

Das Weitere ist unbedeutend. Nachdem das Bisthum Konstanz auch
1827. auf deutscher Seite zerschlagen und damit das Wirken Wessenbergs zerstört
1828. worden, stellten die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug das durch den Tod des in Offenburg weilenden Bischofs Neveu verwaiste Bisthum Basel, doch mit dem Sitze in Solothurn wieder her, und erhoben zum Bischof den Luzerner Salzmann; später
1829. schlossen sich demselben auch das anfangs sich weigernde Aargau sowie Thurgau und Basel an[10]). Von den Urkantonen war blos
1824. Schwiz dem Bisthume Chur beigetreten; Uri, Unterwalden, und die Katholiken von Glaris, Appenzell und Zürich befinden sich bis auf den heutigen Tag noch immer unter jener provisorischen Leitung des Bischofs von Chur. Diese Zersplitterung, dieses Schwanken, diese Ungewißheit, verbunden mit der wachsenden Gleichgültigkeit der freisinnigen und gebildeten Katholiken gegen kirchliche Verhältnisse, haben ihr Möglichstes dazu beigetragen, daß die „rechtgläubig“-katholische Schweiz eine der gehorsamsten Provinzen des römischen Stuhles geworden ist, der sie durch seinen als „Erzbischof“ fungirenden Nuntius unbedingt beherrscht.

§. 5. Die Kulturzustände der Restaurationsperiode.

So schlaff das politische Leben der Restaurationsperiode war, so lebhaft gab sich das Regen und Ringen der Geister kund und verhieß deutlich genug das Herannahen einer neuen Periode, in deren Kämpfen jene Schlaffheit ihr Ende finden mußte. Dies fühlten die Träger der politischen und religiösen Reaktion wohl und wandten daher alle ihre Kräfte auf, um das Emporkommen freierer Ideen in den Köpfen ihrer Zeitgenossen in der Geburt zu ersticken. Wir haben dieses Bestreben in den Bisthumskämpfen der Periode, welche wenigstens im kirchlichen Leben der katholischen Schweiz jeder Selbständigkeit und Regsamkeit ein Ende machten, sich äußern sehen. Die Tendenz, welche auf diesem Felde endlich den Sieg errang, machte sich indessen nicht nur in der kirchlichen Organisation, sondern auch im Leben des Volkes geltend.

Der Kanton Luzern, der Sitz des apostolischen Vikars Göldlin, war seit der Restauration der Stadtherrschaft der Herd lichtscheuen Treibens im katholischen Lager. Sonderbarer Weise war es der einst für freisinnig

10) Urkunden zur Geschichte des reorganis. Bisthums Basel. Aarau 1847.

gehaltene derbe Dialektdichter Häfliger, welcher den Reigen führte und die Geistlichkeit, soweit sie noch nicht geknechtet war, zur Unterwürfigkeit gegenüber dem provisorischen Oberhirten bringen half. Man gelangte bis zur Tagsatzung, um die Stimmen der Presse, welche gegen den vom heiligen Stuhle der Schweiz in jener Wahl gebotenen Hohn auftraten, zum Schweigen zu bringen, und jene Versammlung von feigen Herrschsüchtigen machte auch wirklich den Büttel gegen die Aeußerungen des Unwillens schweizerischer Freiheitsliebe. Der Fanatismus, den bisher Wessenberg im Zaume gehalten, wucherte immer üppiger. Der Generalvikar selbst legte den Geist, der ihn beseelte, dadurch an den Tag, daß er dem Luzerner Bauer Nikolaus Wolf die Erlaubniß zum Segnen und Teufelaustreiben ertheilte. Wahnsinnige Bücher, die auf ihrem Titel regelmäßig des „Satans" erwähnten, wurden gegen den Zeitgeist und jede freisinnige Aeußerung geschleudert. Die Bibel wurde auf katholischer Seite rastlos verfolgt. Der spätere Bischof von Basel, Salzmann, beschwerte sich bei Luzerns Regierung gegen das Lesen der „heiligen Bücher", und der Pfarrer Cueni im Berner-Jura verbrannte sogar öffentlich Bibeln, wofür ihn aber die Berner Regierung entsetzte. Derselbe Salzmann erhob sich 1826.
eifrig mit seinen Satelliten, als die Regierung Luzerns, trotz ihrer wenig freisinnigen Richtung, den Tagsatzungsgesandten und eidgenössischen Kanzleibeamten reformirter Confession zu Ehren die Errichtung einer Gemeinde dieses Glaubens in Luzern gestattete, wie schon längst in Zürich und Bern katholische Kirchen existirten. Doch konnte die ungeheure Aufregung, die man unter dem Volke erzielte, nicht verhindern, daß sich der Große Rath des Kantons im Sinne der Toleranz aussprach. Unter den weltlichen Fanatikern glänzte vor Allen der in späterer Zeit zu einer traurigen Berühmtheit gelangte Bauer Joseph Leu von Ebersoll, der einst eine große Heldenthat zu verüben glaubte, als er, einem Verbote der Regierung trotzend, am Vorabende eines aufgehobenen Feiertages in den Kirchthurm drang und selbst aus Leibeskräften läutete[1]). Heftig wurde von diesen Treibern nach Wiedereinführung der seit der Restauration wieder neu geborenen Jesuiten gerufen, worin jedoch, abgesehen von Wallis, wo diese Ordensmänner schon längst unter der Maske von „Vätern des Glaubens" wirkten, ein anderer Kanton voranging. Es war dies Freiburg, wo trotz der an- 1818.
fänglich geringen Willfährigkeit der Behörden, von den Fanatikern durch Aufreizungen aller Art ein Beschluß des Großen Rathes erzwungen wurde, nach welchem die Jesuiten die Geistlichkeit und die Schulen in ihre Hände erhielten, welche zwar unter rohen Völkern (z. B. in Paraguay) viel Gutes geleistet und der Civilisation neue Wege gebahnt, in civilisirten Ländern aber stets nichts als Unheil und Zwietracht gepflanzt haben. Dies letztere

1) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 383. 429.

war denn auch sofort in Freiburg der Fall. Ein erbitterter Parteikampf entbrannte zwischen den Anhängern und den Gegnern der Jesuiten, ein Kampf, dessen furchtbare Folgen sich Jahrzehnte hindurch in der Schweiz fühlbar genug gemacht haben. Und Thatsache ist es, daß seit der Wiedereinführung der Jesuiten in Freiburg Wohlstand, Gewerbsthätigkeit, Bildung und Moralität stark abgenommen haben [2]).

Der damalige Vorort Bern hatte umsonst versucht, Freiburg von der Berufung der Jesuiten abzumahnen. Diesem Versuche hatte sich als Mitglied des „geheimen Rathes" der „Restaurator" Ludwig Haller auf das Lebhafteste widersetzt. Er sollte diese von ihm eingenommene Stellung bald durch die That rechtfertigen. Haller war kein Schwärmer, wie die zum Katholizismus hinneigenden Protestanten gewöhnlich sind. Er war eine trockene, berechnende Natur, und fand daher für das System des Absolutismus, in das er sich hinein verrannt hatte, — nur in der römischen Kirche eine Konsequenz, gegen welche er die Reformation für eine Revolution ansehen mußte. Durch den konvertirten Herzog Alphons von Mecklenburg und durch den bairischen Gesandten Ritter Olry ermuthigt, legte
1820. er daher insgeheim in die Hände des Bischofs von Lausanne zu Freiburg das katholische Glaubensbekenntniß ab. Die Sache wurde aber in Bern ruchbar, und die dortige Regierung stellte den Konvertiten in seinen Aemtern ein. Er bekannte hierauf seinen Schritt öffentlich und resignirte auf seine Ehrenstellen, mit Ausnahme derjenigen im Großen Rathe. Die eifrig protestantischen Berner ließen jedoch nicht mit sich markten, faßten Hallers Benehmen als eine Eidesverletzung auf, indem er seit seinem heimlichen Uebertritte in amtlicher Stellung geschworen, die Religion zu beschützen und damit doch nicht die reformirte habe meinen können, als deren Bekenner er gewählt worden, — schlossen ihn daher vom Großen Rathe aus und erklärten ihn unfähig, jemals wieder in diese Behörde gewählt zu werden.

Die Geschichte erregte großes Aufsehen und heftige Federkämpfe für und wider. Hallers Uebertritt aber beförderte die Umtriebe der päpstlichen Partei zur geistigen Knechtung der Schweiz in hohem Grade. Der edle Franziskaner Pater Girard, ein Freund und Gesinnungsgenosse Pestalozzi's, sollte den wildentbrannten Glaubenseifer zuerst kosten. Nachdem die Jesuiten sich des Erziehungswesens bemächtigt, schützten den guten Pater, der in Freiburg's Schulen die Bell-Lancaster'sche gegenseitige Unterrichts-Methode eingeführt hatte, weder sein Ruhm, noch seine glänzenden Leistungen vor der Verfolgungssucht der Finsterlinge. — Der Bischof Jenny
1823. gab sich diesen völlig hin, der Große Rath hob Girard's Lehrart auf, und Letzterer nahm, gekränkt, seinen Abschied und zog sich nach dem Kloster

2) Snell, kirchl. Vorgänge und Zustände in der kathol. Schweiz S. 208 ff.

seines Ordens in Luzern zurück. Die Jesuiten aber, von ihrem gefährlichsten Feinde befreit, errichteten in Freiburg einen Palast und überzogen ihr faules und hohles Erziehungsgebäude mit einem blendenden Firniß äußerlichen Scheines.

Ein dem Schicksale des geistlichen Menschenfreundes Girard ähnliches erfuhr auch ein weltlicher Freund des Fortschrittes, und zwar da, wo Jener hingeflohen, in Luzern. Der schon erwähnte Philosoph und Arzt Vital Troxler war, als der freisinnige Eduard Pfyffer an die Spitze des 1819. dortigen Erziehungswesens trat, als Professor an das Lyceum berufen worden, und kämpfte so rücksichtslos für seine demokratischen Grundsätze, daß die von seinem persönlichen Feinde Rüttimann geleitete Regierung ihn ohne Anhörung einer Vertheidigung einfach von seiner Stelle entsetzte und 1821. sein Buch „Fürst und Volk" verbot. Eine Bittschrift der Schüler Troxlers gegen diese schnöde Behandlung des verehrten Lehrers wurde barsch abgewiesen und ihr Verfasser, Ferdinand Curti aus Rapperswil (später Landammann von St. Gallen und Nationalrath), fortgewiesen. Die Regierung schämte sich sogar nicht, auf eine im Auslande erschienene Rechtfertigungsschrift für Troxler zu fahnden und verbot den „Schweizerboten", der dieselbe empfohlen hatte. Gegen eine weitere Schrift Troxlers, in welcher er Luzerns Gymnasium und Lyceum schilderte, wurde gerichtliche Verfolgung angehoben, Pfyffer aus dem Erziehungsrathe entfernt und durch den gewesenen helvetischen Minister Meyer ersetzt, der jetzt die traurige Rolle eines Vollblut-Reaktionärs spielte, und des Gestürzten heilsame Reformen im Schulwesen, mit Hülfe der unter Häfligers Panier wüthenden Geistlichkeit, wieder rückgängig gemacht.

Von Paris aus wurden diese „ultramontanen" Umtriebe (wie man sie damals zu nennen begann) rastlos genährt. In den frommen Conventikeln des Bourbonenhofes, wo die Herzogin von Angoulème dominirte, wurde der Genfer katholische Pfarrer Vuarin empfangen und instruirt, wie er in seinem Wirkungskreise zu wühlen habe, bestärkte der bodenlose Schwärmer Chateaubriand den schon vor Haller zum Katholizismus übergetretenen Abenteurer Senft-Pilsach in seiner Richtung, und Beide erhielten häufige Besuche Haller's, der denn im Sinne dieser Clique wieder in der Schweiz wirkte und den emporkeimenden „revolutionären Geist", die Vereine und die Feste, in denen sich dieser kund gab, in der „Quotidienne" mit Gift und Galle überschüttete. Ein in Freiburg wohnender Preuße, Van der Wyenbergh, Convertit und Jesuit, wurde die Seele eines sich ausbreitenden „katholischen Vereines", der Parteischriften gegen jede liberale Richtung unter das Volk warf. — Empört durch Hallers Uebertritt, hatte sich ein Berner Handlungscommis, Namens Fuchs, berufen gefühlt, als Kämpe für den Protestantismus aufzutreten und die katholische Geistlichkeit in die Schranken zu fordern. Der Luzerner Eiferer Geiger nahm die Herausforderung an, schloß mit ihm einen merkwür- 1824.

digen Vertrag, und es entspann sich ein Federkampf, der ein dickleibiges Buch füllte. Die Regierung von Luzern verbot dasselbe, und die von Bern strafte sogar den Fuchs um Geld und mit Gefängniß. Der sich als Mitverfasser bekennende Beat von Lerber trat entrüstet aus dem Großen Rathe.

Dieser Federkampf führt uns auf die religiösen Verirrungen, die sich damals auch im protestantischen Lager kundgaben. Es war eine Zeit, in welcher die vorangegangenen wilden Revolutionen und Kriege in phantastischen Gemüthern eine Sehnsucht nach idealen Zuständen hervorriefen und so jene Richtung begründeten, welche eine undurchführbare Verquickung des Ideals und der Wirklichkeit zu ihrem Inhalt hatte, in Staat, Kirche, Kunst und Wissenschaft als „Romantik" ihren ungesunden Samen wuchern ließ und damit, theils bewußt, theils unbewußt, der Reaktion diente und das Rad der Geschichte in's romantische Mittelalter zurück hätte lenken mögen, wenn dies angegangen und der Fortschritt nicht ein unumstößliches Gesetz wäre. Dieser Richtung behagte der nüchterne, alles Aeußerliche und Sinnliche verwerfende Protestantismus natürlich nicht, und die Glieder dieser Kirche, welche von der Romantik ergriffen wurden, suchten sich daher entweder durch Uebertritt zur Kirche des Mittelalters, oder wie die Freifrau Juliane von Krüdener und ihr Anhang, durch biblisch-christliche Schwärmerei zu helfen. Die Genannte, eine Liefländerin, in blasirten und sittenlosen Kreisen verzogen, hatte in ihrer Jugendzeit skandalöse Romane geschrieben und — erlebt, und sich endlich, davon übersättigt, wie dies so oft geschieht, der Frömmigkeit ergeben, worauf sie sich auf die Abhaltung von Erbauungsstunden verlegte. Sie übte großen Einfluß auf den Kaiser Alexander aus, soll auf die Gründung des „heiligen Bundes" stark eingewirkt haben und erkor sich endlich, nach vielen, an der Spitze eines Anhanges frommer
1817. Schwindler vollführten Irrfahrten, die Schweiz zum Aufenthalte. Die Polizei war so ungalant, eine unpatentirte Frömmigkeit so wenig zu dulden, wie andere Gewerbe ohne Erlaubnißschein, und wies sie aus Basel fort. Kein größeres Glück hatte ihr Wirken auf den aargauischen Schlössern Liebeck und Trostburg bei den gleichgesinnten aber ehrenwerthen Fräulein von Dießbach. Das Volk wurde durch überspannte Flugschriften aufgeregt und seine Köpfe, ohnehin durch die damalige theure Zeit zu Reflexionen geneigt, mit tollem Zeug angefüllt [3]). Es strömte ihr zu, schwärmte für sie und nannte sie die „Sonnenfrau". Auch in Schaffhausen verwiesen, versuchte sie ihr Glück bei den Katholiken. Auf einem Landgute bei Luzern sammelte sich Volk der verschiedensten, und zwar auch sehr unsauberer Gattungen, auf so bedenkliche Weise um sie, daß auch hier die Polizei einschritt und die Predigerin mit ihrem Hofstaate über die Grenze

---

3) Wer ist die Madame von Krüdener und was will dieselbe in der Schweiz? St. Gallen 1817. — Frau von Krüdener in der Schweiz. Helvetien 1817.

schaffte. Von Zürich aus mußte sie dann das schweizerische Gebiet für immer verlassen. Einer ihrer Trabanten war der „vom Geiste ergriffene" Schneider Jakob Ganz aus Embrach im Kanton Zürich gewesen. Er blieb jedoch in der Schweiz zurück und trieb das Geschäft verrücktester Frömmelei „auf eigene Rechnung", das Land als Missionär ruhelos durchziehend. Sein Beispiel rief Andere seines Gelichters zu ähnlichem Treiben. Es entstand an verschiedenen Orten ein verderbliches Conventikelwesen, und als Frau Krüdener, aus der Schweiz verbannt, an deren Grenzen im badischen Dorfe Lottstetten weilte, wallte diese Art Leute so eifrig zu ihr, wie vorher. In dieser Zeit erhielt sie aber eine Nebenbuhlerin in dem Bauernmädchen Margaretha Peter von Wildisbuch im Kanton Zürich, einer genauen Bekannten des Missionärs Ganz, und ein Besuch, den die Bauerdirne der Freifrau machte, soll letzterer mehr imponirt haben, als ersterer. Margaretha wurde der Mittelpunkt einer geistesverwirrten Sekte, was sie aber nicht hinderte, Mutter eines unehelichen Kindes zu werden.
Und bald darauf feierte in diesem grauenhaften Kreise die sogenannte Blut- 1823.
theologie einen ihrer scheußlichsten Triumphe. Die Prophetin ließ, nach mancherlei vorangegangenen wilden Scenen, durch ihre Getreuen in einem Anfall religiösen Wahnsinns ihre eigene Schwester Elisabeth — ermorden und darauf sich selbst — auf kannibalische Weise an Hölzer nageln, die ein Kreuz vorstellen sollten, bis auch sie starb. Die bedauernswerthen Schuldigen wurden zu Zuchthausstrafen von verschiedener Dauer verurtheilt [4]).

Nicht so blutig, aber auch nicht weniger verrückt, fielen die Unfugen aus, welche in der pietistischen Erziehungsanstalt zu Beuggen bei Basel (auf badischem Gebiete) getrieben wurden. Man spiegelte dort den Kindern den greuelhaftesten Unsinn über den Satan, Geistererscheinungen, die Wiederkunft Christi u. s. w. vor. Eine eigene Kammer war, außer dem Betsaale, zu besonderen geistlichen Kraftübungen, Zerknirschungen und Verzückungen bestimmt. Gaukelspiel, verborgene Stimmen, schwarze Gestalten
und magische Beleuchtungen mußten das Ihrige thun. Fünfzehn Kinder 1829.
wurden in Folge dieser Aufregungen krank, eines starb an Hirnentzündung, und die Anstalt hatte die Frechheit, öffentlich bekannt zu machen, dasselbe habe den „Herrn" an die Thüre klopfen gehört.

Auch in anderen Gegenden der Schweiz wurde der pietistische Schwindel in's Große getrieben. Neben Basel wurde namentlich das schöne Waatland ein Herd desselben. Es bildeten sich Vereine, welche Bibeln und hirnverwirrte Traktätchen austheilten, auf Schiffen, in Häusern, auf der Straße und wo es möglich war. Schwärmerische Zusammenkünfte

---

4) Die schwärmerischen Greuelscenen in Wildensbuch. — Scherr, die Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisbuch. St. Gallen 1860.

häuften sich; das Volk nannte ihre Theilnehmer spottend: Momiers. Die Regierung aber verbot das Conventikelwesen streng und erlangte die
1824. Bestätigung dieser Verfügung von Seite des Großen Rathes. In Genf war die fragliche Richtung schon früher durch englische Methodisten, durch den Fanatiker Empeytas, einen Trabanten der Krüdener, und den frommgewordenen Revolutionär Grenus (oben S. 16) verbreitet und that sich durch gehässige Angriffe gegen die Geistlichen der Landeskirche her-
1818. vor. Die Gerichte bestraften Grenus mit Gefängniß. Das Unwesen aber dauerte fort, es fielen skandalöse Scenen zwischen den Frommen und dem sie verhöhnenden Volke vor, und nachdem endlich die Regierung alle Zu-
1825. sammenkünfte der Schwärmer in der Stadt verboten, diese sich aber in eine Kirche vor dem Thore zurückgezogen, wurde der Wahnsinn so arg, daß sich sechs Frauen selbst entleibten. Der Mangel an weiterer Verfolgung nahm indessen den Pietisten viel von ihrer Macht und Bedeutung, wie dies gewöhnlich geschieht.

Diesem krankhaften Wesen gegenüber machte sich damals leider noch keine auf wissenschaftlicher Forschung und vorurtheilsloser Unbefangenheit beruhende freiere Richtung geltend. Was demselben entgegentrat, war entweder bloße Frivolität in Glaubenssachen, die nur leugnete um zu leugnen und sich nicht anstrengte, das Wahre vom Falschen kritisch auszuscheiden, — oder es war jener öde und nüchterne Rationalismus, welcher sich kindisch bemühte, allem Wunderbaren eine sogenannte natürliche Erklärung zu geben und auf diese Weise die Poesie zu zerstören, ohne der Wissenschaft gerecht zu werden. An der Spitze der letztern Richtung stand der erwähnte Professor und Prediger Joh. Schultheß in Zürich, der sich indessen das Verdienst erwarb, durch seine Polemik den Pietismus so niedergeworfen zu haben, daß sich derselbe später nie mehr zu dem erheben konnte, was er in jener unheimlichen Zeit gewesen. Der frivolen Richtung aber huldigten viele Glieder der Restaurationsregierungen, welche in vertrauten Stunden gestanden, daß sie die Religion nur als ein „wohlersonnenes Mittel zur Bändigung des Volkes" ansähen, öffentlich aber jede Abweichung von der sogenannten Rechtgläubigkeit strenge ahndeten [5]).

1819. In der orthodoxen protestantischen Kirche der Schweiz wurde von Zürich aus, am dreihundertsten Jahrestage des Auftretens Zwingli's, die Abhaltung einer Jubelfeier der Reformation angeregt. Viele ängstliche oder versöhnliche Personen sprachen sich gegen die Feier eines solchen Festes aus, weil es die Katholiken verletzen mußte, und dieser Ansicht schloß sich
1828. auch Bern an, obwohl es später das Jahrhundertfest seiner lokalen Reformation dennoch feierte. Wie wenig man bei der Feier in Zürich daran dachte, ein solches Gedächtnißfest volksthümlich zu machen, zeigen die la-

5) Tillier, Restaur. III. S. 312.

tinischen Reden, welche dasselbe verherrlichen sollten. Dagegen fand im demokratischen Glaris, dem ersten Wirkungskreise Zwingli's, die Feier öffentlich unter großer Theilnahme des Volkes statt.

Von England aus wurde auch in der Schweiz eine Pflanzschule der äußern Mission gegründet. Es war die Missionsschule zu Basel, die 1816.
so rasch aufblühte, daß sie bald ein eigenes geräumiges Haus beziehen konnte. 1820.
Dort und in Genf entstanden auch Zeitschriften zur Beförderung des Missionswesens.

Eine merkwürdige Erscheinung der Zeit waren die schon in der Mediationsperiode begonnenen „Stunden der Andacht", und zwar namentlich deshalb, weil man lange nicht wußte, welcher Konfession der Verfasser jenes, die dogmatischen Verschiedenheiten klug umgehenden, und daher durch und durch toleranten, wenn auch etwas trockenen und poesielosen Buches angehörte, daher auch die Denkenden beider Glaubensrichtungen, selbst Geistliche und Nonnen, sich dafür begeisterten. Erst in neuerer Zeit hat sich Zschokke als Verfasser bekannt.

Nicht nur die Religion, sondern auch die Justiz hatte damals ihre Zwiespalte und Räthsel aufzuweisen. Der Rechtsfall, welcher während der Restaurationszeit das größte Aufsehen erregte, war derjenige des Schultheißen Keller von Luzern, welcher mit Rüttimann die Ruder dieses Kantons lenkte. Aus einer fröhlichen Gesellschaft in dunkler Regennacht heimkehrend und zwischen seinen beiden Töchtern an der Reuß hinwandelnd, 1816.
verschwand er plötzlich, ohne daß sie es bemerkten, und drei Tage später fand man seinen Leichnam im Flusse. Er wurde mit Gepränge bestattet. Neun Jahre später wurde seinem Nachfolger Karl Am Rhyn mitgetheilt, 1825.
daß eine verworfene Person, Klara Wendel, Mitglied einer damals wegen weitverzweigter Diebereien zu Luzern in Untersuchung stehenden Gaunerbande, ihren Bruder, genannt Krusihans, als Miturheber, und sich und ihre Schwester als Zeugen einer Greuelthat angegeben habe, durch welche Keller in die Reuß gestürzt worden sei. Schultheiß Am Rhyn verfolgte diese Angabe mit Eifer bei der Kommission, welche im Auftrage der durch jene Diebereien betroffenen Kantone die Untersuchung führte, und welcher sein Sohn als Verhörrichter diente. Das Geständniß wurde, in Folge abwechselnder Drohungen, Schmeicheleien und Schläge, von den betheiligten Gaunern wiederholt und als Anstifter der That zwei Mitglieder der Luzerner Regierung, Corraggioni und Pfyffer angezeigt. Dieselben wurden verhaftet und nach Zürich gebracht, wohin man, um den Fall unbefangener untersuchen zu können, die Untersuchung verlegte. Nach und nach aber widerriefen die Gauner, zuletzt auch Klara Wendel, ihre Angaben, und Pfyffer und Corraggioni mußten entlassen und später freigesprochen werden. Der Proceß warf zwar kein Licht auf die Todesart Kellers, aber ein desto häßlicheres auf die damalige Untersuchungsmethode, und ein noch widerlicheres auf den zwischen gewissen Familien glimmenden Haß und Neid,

und es fehlte nicht an Beschuldigungen, daß die beiden verhaßten Rathsherrn dem letztern hätten zum Opfer fallen sollen. Wurde ja selbst der Nuntius in die Sache verwickelt, weil Corraggioni sein Vertrauter, Keller aber der heftigste Feind römischer Umtriebe gewesen! Als die gegen die Gauner wegen ihrer wirklichen Verbrechen weiter geführte Untersuchung unparteiischeren Händen übergeben wurde, fand sich, daß die Verhörrichter zwanzig Mordthaten und vierzehn Brandstiftungen herausinquirirt hatten, die gar nicht stattgefunden. Es blieben immerhin noch 1255 Diebstähle. Von den Gefangenen, darunter siebenzehn Männer und zweiundzwanzig Weiber waren, die 27 im Freien geborene und wild herangewachsene Kinder bei sich hatten, wurden drei Männer in Luzern enthauptet, Klara Wendel zu zwölf Jahren Zuchthaus, mit eisernem Halsring und einem sogenannten Schnabel daran, und Krusihans zu einstündigem Pranger und zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt, nach deren Verlauf beide Geschwister auf Lebenszeit in ihre Gemeinden eingegrenzt wurden 6). Jedenfalls gewährte der Proceß einen interessanten Blick in das Leben und Treiben dieser Ausgestoßenen der menschlichen Gesellschaft.

Der vorliegende Fall hat hinlänglich gezeigt, daß die Rechtspflege während der Restaurationsperiode nicht besser beschaffen war, als während derjenigen der Mediation. Es fanden zwar Verbesserungen statt, aber höchst unwesentliche. Als ziemlich vereinzelte That der Gesetzgebung erscheint Samuel Schnell's bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Bern, nebst Gerichtsverfahren, welches zur Assimilirung des aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Kantons sehr viel beitrug. Im Uebrigen bezeichnet ein Kenner des legislatorischen und administrativen Lebens die fragliche Periode als eine solche „der Erschlaffung und Stagnation, welche auf die des Schaffens folgte 7).“

Die stabilsten Zustände im öffentlichen Leben bewahrten jedenfalls die kleinen demokratischen Kantone, und es waren oft ächt patriarchalische, im guten
1821. wie im schlimmen Sinne. In Uri kam es z. B. in der Landsgemeinde vor, daß der Seckelmeister Z'graggen die Beförderung zu dem höhern, aber weniger einträglichen Amte des „Statthalters“ ausschlug und die Versammlung demüthig bat, ihn nicht durch Entfernung von seiner Stelle zum armen Manne zu machen, worauf ihm der Alt-Landammann Müller öffentlich vorwarf, das Land zu Schaden gebracht zu haben, und das Volk, dieser Rüge seinen Beifall schenkend, den Blosgestellten wider seinen Willen beförderte. In Appenzell-Innerroden dauerten die kniefälligen,

---

6) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 346. 366 ff. Escher, geschichtliche Darstell. der über die Ermordung Schulth. Kellers v. Luzern „verführten“ Krim.-Proc. Aarau 1826.

7) Baumgartner, Erlebn. auf d. Felde der Politik S. 76.

thränenreichen Bitten der Landweibel-Kandidaten mit so und so viel „ungezogenen Kindern“, um Verleihung dieses Amtes, bis in die neueste Zeit herab.

Verriethen aber die Zustände der innern Schweiz bei aller Unvollkommenheit immer noch eine gewisse ächt deutsche Gemüthlichkeit und Harmlosigkeit, so fiel dagegen auch diese bei ihren Nachbarn jenseits des Gotthard, den italienischen Schweizern oder Tessinern, weg, und machte der nacktesten Rohheit Platz, wie sie in dem durch Condottieri- und Pfaffenwirthschaft herabgekommenen herrlichen Lande eines Dante und Petrarca überhaupt grassirte. Die Tessiner waren (und sind theilweise noch) nur dem Namen nach Schweizer und Republikaner. In ihrem Staatswesen hat unter der Herrschaft aller Parteien immer die Willkür, das spanische Pronunciamento und der Dolch eine Rolle gespielt, und die Massen verwechselten stets die Entwicklung roher Gewalt mit der Offenbarung des Volkswillens. Die tessinische Regierung der Restaurationsperiode war eine der schlechtesten, welche je die Schweiz befleckt haben. Die höchsten Beamten geriethen in Processe wegen ungetreuer Verwaltung. In einem solchen Falle wurde jedoch der einflußreiche Landammann Maggi freige- 1818.
sprochen, während sein Mitschuldiger, der Staatsschreiber Pellegrini, der entflohen war und die Schuld des Erstern beweisen wollte, verbannt blieb und sein Schreiben durch Henkershand verbrannt wurde. Maggi's Nebenbuhler und späterer Nachfolger Battista Quadri war nicht besser. Ungescheut veranstalteten die Bewerber um Aemter Schlemmereien unter ihren Wählern. Die Schuldenlast des Kantons hob sich bis zum Jahre 1830 auf fünf Millionen Lire. Dieselbe Regierung hatte die Schändlichkeit, in einem Vertrage mit Oesterreich, durch Unterlassung jeder Verbesserung, die Bernhardinstraße (zu Gunsten des Splügen und Gotthard) zu sperren, um den Verkehr nach Piemont zu unterbinden, und zog sich dadurch die Verachtung aller Schweizer zu, bis Oesterreich aus Gefälligkeit von dem schmählichen Vertrage abstand. Es wurde ein entehrender Handel mit Offiziersstellen in fremden Diensten getrieben, und die Anwerbungen durch offene Empfehlung jener Dienste und durch Befreiung der Rekruten vom Waffentragen für das Vaterland befördert. Ja, die monarchische Sympathie dieser angeblichen Republikaner ging so weit, daß sie den Flüchtlingen der piemontesischen Revolution das Asyl verweigerten, die Auslieferung der dennoch in's Land Gekommenen beschlossen, um schweres Geld aber Einzelne duldeten. Es paßte zu diesem Benehmen, daß die Regierung einen — Orden (!) für „Ehre, Tugend und Verdienst“ stiftete, und die Verfertigung der Ordenskreuze dem Stecklikrieg-General Aufdermauer von Schwiz, der damals in Holland ein Regiment katholischer Schweizer befehligte, übertrug. Derselbe maßte sich aber an, jene Anhängsel mehreren Personen, z. B. dem Bürgermeister von Antwerpen, zu ertheilen, und stellte sich dadurch so bloß, daß er, der sich bereits Hoffnung gemacht, zu Hause

1818. an der Stelle seines damals gestorbenen Nebenbuhlers Alois Reding den Landammannstuhl zu besteigen, einer Untersuchung unterworfen und in Folge mannigfacher Dienstvergehen entlassen werden mußte[8]). Zu alle dem kam, daß der Kanton, hinsichtlich der religiösen Leitung, wie noch jetzt, unter den ausländischen und italienisch-bigotten Diöcesen von Mailand und Como stand, deren Oberhirten sich sogar anmaßten, in das einheimische Erziehungswesen zu pfuschen, was sich denn doch die Regierung ernstlich verbat. Die Schulen waren jedoch so mangelhaft, daß sie dem Lande nur unwissende Geistliche und blutsaugende Advokaten und Notarien lieferten. Bemühungen des Kantons, von den fremden Bisthümern befreit zu werden, zerschlugen sich fortwährend.

Das demoralisirte öffentliche Leben, wie es geschildert worden, wirkte natürlicher Weise höchst nachtheilig auf das sociale. Verlobungen wurden leichtsinnig eingegangen und leichtsinnig wieder aufgelöst. Die Unmäßigkeit grassirte neben dem Bettel, tolle, übermüthige Lärmmacherei neben dem stupidesten Aberglauben.

Entwickelte sich so das Volksleben unter dem Eindrucke der erschlaffenden Sonnenhitze des Südens, so trieb es desto erfreulichere und erhebendere Blüthen im rauheren Norden der Alpen. Die Gebirgswelt, die ländliche Welt der Ebene und das Stadtleben hatten jedes ihren besonderen bezeichnenden Charakter, der sich besonders in den regelmäßig oder gelegentlich gefeierten Festen kundgab. Versammelte in den Thälern der Urkantone die „Aelpler- und Schützenkilbe" die malerisch geschmückten und geordneten Schaaren der kräftigen Hirten und hübschen Sennerinnen unter Musikklängen und Jubel zu lustigem, aber sittsamem Vergnügen bei Tanz, Speise und Trank, verbunden mit freundlicher Bewirthung der Armen, — veranstaltete selbst das ernste Basel seine glänzenden Fastnachtzüge mit trefflich nachgeahmten Kostümen aller Jahrhunderte, und in ähnlicher Weise Zürich sein „Sechseläuten" und Luzern seinen Fritschi-Umzug[9]) — feierte das Landvolk der Ebene um Schaffhausen seine fröhlichen Festzüge um die Marken der Gemeinden, und das bacchantische Völkchen am Lemanstrande sein Winzerfest in Vivis (das erste Mal seit der Revolution im großartigen Stile 1819) zum Erstaunen der verwöhntesten Fremden, so vereinigten dagegen die so berühmt gewordenen schweizerischen Schützen-
1824. feste, deren erstes regelmäßiges in Aarau stattfand, die Bevölkerung aller Stände und Gauen zu gemeinsamer Pflege der Vaterlandsliebe, Waffenübung und Geselligkeit. Unter der kräftigen Jugend kam, vorzüglich durch den eifrigen Elias, das gleichzeitig in Deutschland verfolgte Turnwesen empor, und zu geistigem Turnen begeisterte der 1819 ge-

---

8) Franscini, der Kanton Tessin im Gem. der Schweiz S. 46 ff.
9) S. dessen mythologische Deutung St. Galler Blätter 1866 Nr. 11.

stiftete, von den Finsterlingen maßlos verleumdete Zofinger=Verein schweizerischer Studirenden (die Burschenschaft der Schweiz) seine Mitglieder. Der „Sempacher=Verein“ (zu gutem Theile aus den in's praktische Leben getretenen Zofingern bestehend) suchte auf den Schlachtfeldern der Ahnen die patriotischen Gefühle der Schweizer zu stählen, und der Offiziers=Verein, seit seiner fröhlich unter dem Volke gehaltenen Versammlung 1822.
zu Langenthal, die Wehrkraft des Landes zu vervollkommnen. In der 1819 zu Schinznach wieder in's Leben getretenen helvetischen Gesellschaft begann Troxler, nach seiner Vertreibung aus Luzern, eine 1822.
kühne Opposition gegen das Aristokratenregiment der Zeit, Ott von Bern 1823.
gegen das Eindringen der Jesuiten, Orelli aus Zürich und Eduard 1824.
Pfyffer aus Luzern gegen das reaktionäre Treiben in Kirche, Staat und 1825.
Schule überhaupt, und begann diese Gesellschaft ihr bisher rein humanes in ein politisches Wirken umzuwandeln [10]).

Im Gegensatze zu diesen volksthümlichen Festen war die Kunst noch ein Privilegium der sogenannten höheren Stände. Namentlich bewegte sich die Musik, soweit sie künstlerisch gepflegt wurde, noch in den Salons der Bevorzugten. Die schweizerischen Musikfeste, welche bald in dieser, bald in jener Stadt gefeiert wurden, waren niemals Volksfeste, sondern Vereinigungspunkte der feineren Welt. Bereits aber erhob sich, diesen Hochgenüssen gegenüber, als ihr künftiger Nachfolger, der Volksgesang, damals noch in seinen schüchternen, ja oft verfolgten, Anfängen gepflegt von seinem Vater, dem Zürcher Hans Georg Nägeli und dessen würdigen Genossen, dem St. Galler Ferdinand Huber, dessen Kuhreihen, und Franz Joseph Greith, dessen Vaterlandslieder noch heute des Volkes Lieblingsklänge sind.

Auch die bildende Kunst begann sich, dem Zuge der Zeit gemäß, zu demokratisiren. Während die höhere Malerei in Leopold Robert's von Chaux=de=fonds „neapolitanischem Improvisator“ und seinen „Schnittern in den pontinischen Sümpfen“ Meisterwerke schuf, und Diday die großartige Genfer=Malerschule gründete, griff Vogel von Zürich in den Schatz der vaterländischen Geschichte und wurde Martin Disteli von Olten durch seine Schlachten= und Fabelbilder der Repräsentant patriotischer und satyrischer Opposition gegen das Veraltete und der Prophet einer neuen Entwicklungsperiode.

Die Dichtkunst der deutschen Schweiz besaß in den (1811) an die Stelle der helvetischen Almanache getretenen „Alpenrosen“ einen schönen Sammelpunkt, in dem sich junge Kräfte zu üben pflegten, und den besonders die beiden Berner Dichter, der ältere und der jüngere Joh. Rud. Wyß, zur Herzenssache machten. Des Jüngern „Rufst du, mein Vater=

10) Morel, helv. Gesellschaft S. 384 ff.

land" hat als „schweizerische Nationalhymne" den Ruhm seines Kinderbuches „der schweizerische Robinson", und seiner zum Theil recht hübschen Idyllen, Volkssagen und Legenden überdauert. Neben Ulrich Hegner, dem humoristischen Verfasser der „Molkenkur" und der „Badenfahrt", greifen auch Zschokke und Martin Usteri aus der frühern Periode in diese herüber, und begannen die Dichter einer spätern: Anton Henne aus Sargans und Abraham Fröhlich aus Bruck, ihre Laufbahn, Ersterer, ein Zögling der deutschen romantischen Schule, mit seinen „Liedern und Sagen" und mit seinem reckenhaften Heldengedichte „Diviko", Letzterer mit seinen von Disteli illustrirten, die Schwächen der Zeit geißelnden „Fabeln", welche als Vorläufer der späteren politischen Poesie anzusehen sind, wenn auch ihr Verfasser nachher den Kompaß des Fortschrittes verlor. Ein origineller Dichter im Volksdialekte war der Solothurner Alois Glutz, der als blinder Musikant das Land durchzog. Sein einfaches „Uf-em Bergli bin i g' sessa" hat ein Goethe nicht verschmäht, hochdeutsch zu verballhornisiren [11]). Auch eine blinde Dichterin, aber in glücklicheren Lebensverhältnissen, besaß die Schweiz in Louise Egloff aus Baden im Aargaue. — Der einzige hervorragende dramatische Dichter war der Zürcher Bildhauer Keller, der Karl den Kühnen zum Helden seiner Stücke wählte.

Im Gebiete der ernsten Wissenschaften schloß Pestalozzi seine Laufbahn als Erzieher, nachdem seine Anstalt in Iverdon durch traurigen Zerfall mit seinen Mitarbeitern zu Grunde gegangen, arm und ziemlich
1827. vergessen auf dem Neuhofe im Aargaue, während Fellenberg's Hofwil immer glänzender aufblühte. In der Philosophie that sich, trotz hohen Alters, der alle Zeitalter der neuesten Geschichte mit merkwürdiger Beharrlichkeit durchlebende und durchschauende Eklektiker Bonstetten hervor, während in Troxler, der die Schule Schelling's in der Schweiz zu popularisiren suchte, aber in seiner etwas eigensinnigen politischen Richtung ein Opponent jeder Regierung wurde, von welcher Farbe sie auch war, — ein neues Licht aufging.

In der Geschichte erhielt Johannes Müller in dem Solothurner Robert Glutz-Blotzheim einen ihn an Klarheit der Darstellung und kritischer Quellenbenützung weit übertreffenden Fortsetzer, der jedoch, nach
1818. meisterhafter Bearbeitung der italienischen Feldzüge, allzu früh (32jährig) aus dem Leben schied. Den unterbrochenen Faden nahm der edle und humane Züricher J. J. Hottinger auf, indem er mit anerkennenswerther Unparteilichkeit und Leidenschaftlosigkeit die Geschichte der schweizerischen Reformation schrieb. Konrad Vögelin bearbeitete für allgemeineres Ver-

---

11) Hartmann, A., zur Ehrenreitung einer verrufenen Zeit, Alpenrosen 1866. S. 16 ff. 48 ff. Goethe's Werke I. S. 169.

ständniß einen Auszug aus Müller und dessen Fortsetzern, und führte die Arbeit bis in neuere Zeit herab, während der Staatsmann Ludwig Meyer von Knonau in selbständiger Thätigkeit, aber mit wenig Uebersichtlichkeit, eine kürzere Schweizergeschichte schuf, die ihres gesunden Urtheiles wegen noch immer geschätzt ist. Dagegen trieb Zschokke's populäre, aber protestantisch-tendenziöse und dilettantische „Schweizerlands-Geschichte" den als Dichter erwähnten Henne, in Folge seiner Sympathien für die Romantik, in eine katholisirende und in Folge einer durch den katholischen Administrationsrath von St. Gallen geübten Censur noch extremer scheinende Richtung, aus der jedoch die bald eintretende Bewegung von 1830 sowol ihn selbst, als seine „Schweizerchronik" herausriß und dem unentwegten Freisinne schenkte. — Für die Nutzbarmachung der Quellen wirkte die geschichtforschende Gesellschaft durch Herausgabe der alten Berner Chronisten Justinger und Anshelm, und der fleißige Solothurner Lüthi durch Veröffentlichung bisher unbekannter Urkunden in seinem „Wochenblatte". Mit verschiedenem Glücke beförderten das „schweizerische Museum", das „Archiv für schweizerische Geschichte" und Balthasar's „Helvetia" die Kenntniß geschichtlicher Thatsachen in weitern Kreisen. Pupikofers Geschichte des Thurgaues war eine der werthvolleren Spezialarbeiten der Epoche.

Die exakten Wissenschaften machten sich vorzüglich durch Unterwerfung der Natur unter die Gesetze des Verkehrs nützlich und zugleich angenehm. Die trigonometrische Vermessung der Schweiz wurde energisch fortgeführt, die Kenntniß der geheimnißvollen Alpen- und Gletscherwelt durch den Solothurner Hugi, den ersten Besteiger des Finsteraarhorns, durch den Botaniker Hegetschweiler und den Geologen Escher von der Linth befördert und durch die Reisehandbücher von Glutz und Ebel verbreitet. Die naturforschende Gesellschaft der Schweiz bildete sich in Genf (1815) durch Gosse's Bemühungen. Die großartigen Maschinenfabriken von Escher und Wyß in Zürich versorgten Baumwollspinnereien mit Stühlen, wie Seeen, Ströme und Meere mit Dampfbooten. Letztere begannen auf dem Genfer-, Boden- und Langensee ihre Fahrten, während eine geniale Straßenbaukunst die Höhen des Gotthard, Bernhardin und Splügen unter ihren Spaten beugte. Naturereignisse aber, die allen Verbesserungen und Fortschritten trotzten, waren in der Restaurationsperiode die große Hungersnoth von 1817, die Gletscherstürze von Bagnes in Wallis (1818 und 1820) und das Zufrieren des ganzen Bodensees im Winter von 1829 auf 1830.

Alle die erwähnten Fortschritte in Kunst, Wissenschaft und Technik waren aber, außer dem Geiste ihrer Träger, namentlich einer allmähligen Verbesserung der Lehranstalten zu verdanken. Dank dem Antriebe eines Pestalozzi, Fellenberg, Niederer, Wehrli, Girard u. A. hatte sich das schweizerische Schulwesen sogar in der schlaffen Restaurationszeit keiner Vergleichung mit demjenigen unserer Nachbarländer zu schämen, von denen

Frankreich tief und Italien noch viel tiefer unter der Schweiz standen. Es kam zwar noch viel mechanisches Formelnwesen und viel pädagogische Rohheit vor; aber im Ganzen und Großen waren bedeutende Fortschritte nicht zu verkennen. Besonders erfreulich ist, daß die ehrwürdigste Anstalt der Schweiz, die Universität Basel, sich seit dem Ende der Napoleonischen Kriege aus ihrer Ermattung wieder zu erheben begann. Ungeachtet allen Widerstrebens der Zöpfe gelang die Berufung des in Deutschland verfolgten Theologen De Wette und des als Flüchtling geächteten originellen Juristen Wilhelm Snell, denen sich später der in Luzern vertriebene Troxler anschloß. Jung war eine Zierde der medicinischen, Kortüm der historischen Wissenschaften, während Bernouilli, der würdige Nachkomme berühmter Ahnen, der Feind des übertriebenen klassischen Studiums und des Zunftwesens, als Mathematiker und Technolog glänzte. Ein neues naturwissenschaftliches Museum kam dem Studium dieser Wissenschaft zu Statten.

Auch die Wohlthätigkeit verband sich mit der Wissenschaft, und die ersten bedeutendern Taubstummen-, Blinden- und Irrenanstalten wurden in den größeren Städten der Schweiz in's Leben gerufen.

Daß ein sich so sehr im Sinne des Fortschrittes entwickelndes Kulturleben nicht mehr lange mit unfreien politischen Zuständen verträglich war, sollte sich in jenen Jahren deutlich genug zeigen.

§. 6. Die Anzeichen des nahenden Sturmes.

Die letzten Jahre vor 1830 hatten die größte Aehnlichkeit mit jenen Jahren, die zwischen der französischen Revolution von 1789 und der helvetischen von 1798 verflossen waren. Noch war zwar in Frankreich, dem Centralherde der europäischen Umwälzungen, keine Bewegung ausgebrochen; allein es konnte sich Niemand täuschen, daß eine solche im Anzuge begriffen war; die Kämpfe zwischen dem bourbonischen Königthume und den Kammern sprachen deutlich genug. Man hatte bereits hinlänglich klare und hinlänglich bittere Erfahrungen in der Genesis der Revolutionen hinter sich, und das Schweizervolk hatte, erst unter der Zuchtruthe der französischen, österreichischen und russischen Heere, dann unter der Vormundschaft des neuen Cäsars und endlich unter derjenigen des heiligen Bundes und seiner unheiligen Vasallen, eine Schule durchgemacht, die jedes Volk, und wäre es noch so entzweit und kraftlos geworden, zum Aufraffen zwingen mußte, wenn noch ein Rest früherer Tüchtigkeit in ihm lebte.

Und dieser Rest lebte noch im Schweizervolke. Nur die Erbärmlichkeit seiner Zustände vor 1798, die Käuflichkeit seiner usurpatorischen Beherrscher und deren systematisches Darniederhalten des Volksgeistes hatten die Schwäche und Zerrissenheit verschuldet, in welcher die Stürme der

Revolutionskriege unser Land antrafen. Jetzt aber, nachdem jene Schule durchgemacht, nachdem die zweizüngige Rolle der Machthaber, ihr Kriechen vor dem Mediator und elf Jahre später vor den Alliirten, der Waldshuterverrath, der schmutzige Donnerstag in Luzern und so viele andere Eskamotirungen der Volksfreiheit dem Volke die Augen darüber geöffnet, wer die seien, die sich erkühnt, alte Vorrechte wieder einzuführen, — jetzt bedurfte es keines Vorangehens in Frankreich, und noch viel weniger eines Einbruches fremder Schaaren mehr, um das wider den Willen des Volkes Bestehende zu untergraben, — jetzt war es möglich, gleichzeitig mit, ja theilweise noch vor Frankreich, eine Erhebung gegen greisenhafte Zustände, die sich sattsam überlebt hatten, zu wagen, — und es geschah auch!

Das erste Anzeichen, daß man sich in einer neuen Zeit befand, die mit den verrosteten Ueberlieferungen früherer Jahrhunderte zu brechen im Begriffe war, bot deutlicher als je vorher der Zerfall der französischen Schweizerregimenter dar. Eine allgemeine Unlust am Fremdendienste war eingerissen, die Werbungen lieferten immer geringere Ergebnisse, mehrere tausend Mann fehlten zur Vollständigkeit der Regimenter [1]) und Frankreich bewies die zunehmende Geringschätzung seiner schweizerischen Söldner durch fortwährende Verletzungen des Dienstvertrages. Unter diesen Verhältnissen begannen sich die schweizerischen Regierungen, so ungewohnt dies ihnen vorkommen mußte, bereits mit dem Gedanken einer einstigen Auflösung ihrer Soldtruppen in Frankreich vertraut zu machen. Die Zerwürfnisse, in welche die Schweiz wegen der erwähnten Zollplackereien mit Frankreich gerieth, trugen dazu bei, den Dienst in jenem Lande noch unbeliebter zu machen, namentlich da ein Entscheid des dortigen Ministeriums, daß unter Officieren gleichen Grades der französische dem schweizerischen vorgehe, viele Erbitterung und eine fruchtlose Appellation an den König selbst zur Folge hatte. Es war daher nicht ein Wiederaufleben der Reisläuferei, sondern lediglich ein Nothbehelf für arbeitsscheue oder abenteuerlustige Leute, wenn der gerade damals sich den Schweizern eröffnende Militärdienst in Neapel starken Zulauf erhielt. Umsonst hatte in Bern der greise Schultheiß von Wattenwil durch seinen Stichentscheid 1827.
die Verwerfung der neapolitanischen Kapitulation bewirkt; die unerwartete Entlassung der Schweizertruppen in Holland veranlaßte die Zurück- 1828.
nahme jenes Beschlusses, und so war ein Dienstverhältniß eingegangen, dessen spätere Auflösung einen so unrühmlichen Schluß der schweizerischen Söldnerei im Auslande bildete.

Mit dieser Wandelung im Schicksale der fremden Kriegsdienste fiel auch der Beginn einer regen Opposition im Lande selbst gegen das bisherige Regierungssystem zusammen. Wir haben bereits das Regen der Geister in

1) Tillier, Restaur. II. S. 189.

privater und gesellschaftlicher Thätigkeit erwähnt, namentlich das Wagniß der helvetischen Gesellschaft, sich auf das Glatteis der Politik zu begeben. Bezeichnender Weise war es dieselbe Gesellschaft, deren schüchternes, blos humanes Wirken im achtzehnten Jahrhundert den Anstoß zu der passiven helvetischen Revolution von 1798 gab, deren männlicher gewordenes, politisches Auftreten aber das Wetterleuchten eröffnete, das dem Gewitter von 1830, dieser aktiven und siegreichen schweizerischen Bewegung, voranging. Kräftig schlossen sich die übrigen patriotischen Vereine ihrer Muttergesellschaft an, und was dort, noch in gemessener Sprache und im engern Kreise erklungen, das riefen, bei der ersten größern Versammlung des
1826. Sempacher Vereines, auf dem Schlachtfelde am Stoß, vor imposanter Volksmenge, in schneidenden Worten der damals noch freie Fröhlich und der bis zum Ende frei gebliebene Thurgauer Pfarrer Thomas Bornhauser, von den Höhen Appenzells herab, drohend nach dem finstern Oesterreich hinüber deutend.

So waren bereits volksthümliche Anregungen gegeben, als die beginnende Bewegung auch in die Rathssäle eindrang. Und merkwürdiger und zugleich billiger Weise war es der geistige Vater der mit fremder Hülfe bewirkten Umwälzung von 1798, der jetzt eine mit eigenen Kräften siegreich durchgefochtene Revolution auf offiziellem Gebiete begann. Es war der edle Cäsar Laharpe, dessen stürmisch übersprudelnder Jugendmuth in reiferen Jahren besonnenem Vorschreiten Platz gemacht hatte. Im Großen
6. Mai. Rath von Waat stellte er den Antrag auf Revision der ohne Betheiligung des Volkes 1814 eingeführten Verfassung. Die Gegner des Fortschrittes meinten durch Verwerfung dieser Stimme der Warnung das Rad der Zeit aufhalten zu können. In ähnlicher Weise benahmen sich die Regenten, als der Professor der Literatur in Lausanne, der später berühmte Monnard, und sein Freund, der dieselbe Stelle in Basel bekleidende Vinet, in der Presse gegen das Gesetz auftraten, welches die religiösen Versammlungen
1829. der Momiers untersagte. Sie thaten dies, ohne der Sekte anzugehören, ja ohne sie auch nur zu billigen, blos um des Grundsatzes der Glaubensfreiheit willen. Es wurde eine Untersuchung gegen sie angehoben, weil sie die noch theilweise bestehende Censur umgangen; Monnard wurde in seinem Amte eingestellt und Beide zu Geldstrafen verurtheilt und ihnen auf gewisse Zeit die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Stellen im Kanton entzogen. Als später einer der Machthaber, der Staatsrath Audra, sich im Großen Rathe gegen die Urheber von mehrern Bittschriften zu Gunsten einer Verbesserung der Verfassung heftige Aeußerungen erlaubt hatte, wurde er bei einer Truppenmusterung, die er leiten sollte, vom Volke beschimpft und am Sprechen verhindert, und die dadurch veranlaßte Zusammenziehung von Militär zog dem Staatsrathe im Großen Rathe heftigen Widerspruch zu. Das Verlangen nach einer Verfassungsrevision aber wurde immer lauter und dringender, bis der Staatsrath endlich selbst genöthigt war, eine
1830.

solche vorzuschlagen, und seine sehr zahmen und auf den Fortbestand seines Regimentes berechneten Anträge wurden vom Großen Rathe angenommen.

Es konnte nicht Verwunderung erregen, daß, außer Waat, einer der ersten Kantone, welche das unter der Asche glimmende Feuer der Bewegung ergriff, das schlecht regierte Tessin war. Heftiger Haß glühte zwischen zwei Gliedern der Restaurationsregierung, dem etwas in Mißkredit gerathenen Maggi und seinem Nachfolger Quadri. Ersterer und seine Verwandten gaben sich alle erdenkliche Mühe, wieder emporzukommen, doch umsonst. Da ereignete sich ein Fall, der das größte Aufsehen erregte. Quadri kaufte auf einer Geschäftsreise einige ihm angebotene Vögel und 1827.
erhielt dann, bevor selbe berührt waren, die anonyme Anzeige, sie seien vergiftet, was sich auch bei vorgenommener Untersuchung als wahr herausstellte. Mehrere verdächtige Personen wurden verhaftet; eine derselben, ein Priester und Freund Maggi's, tödtete sich selbst im Gefängnisse. Um indessen seinen Zweck zu erreichen, ergriff Maggi endlich das Panner der Reform und beantragte im Großen Rathe eine demokratische Aenderung 1829.
der Verfassung. Seine Vorschläge wurden zwar von der Behörde verworfen; allein das Volk trat jetzt für die Idee ein. An die Spitze der Bewegung traten der Schriftsteller Stefano Franscini (der spätere Bundesrath, einer der reinsten Charaktere der neuern Schweiz), der Advokat Luvini u. A. und wirkten in der Presse, namentlich durch Franscini's Zeitung den „Osservatore", für volksthümliche Reformen. Umsonst wüthete Quadri gegen die Preßfreiheit und die Liberalen, umsonst suchte er durch Truppen einen Aufstand zu provoziren. Als er endlich sah, daß Alles umsonst war, zog er sich auf lombardisches Gebiet zurück; der Große Rath aber beschloß die Revision der Verfassung und führte sie in demokratischem Sinne durch. Es war die erste Umwälzung jener Zeit, und zwar vor der 1830.
Julirevolution; sie hatte ungeachtet des hitzigen Charakters der Tessiner, ohne die geringste Unruhe stattgefunden, ja die Mitglieder der darauf neugewählten Regierung wurden, bis auf eines, der alten entnommen, waren aber nun durch die Verfassung verhindert, ferner willkürlich zu verfahren.

In der deutschen Schweiz ging Luzern voran[2]). Der Große Rath war hier durch die Regierung immer ärger mißachtet worden und letztere berieth endlich sogar, wenn eine Bittschrift an erstern eingegangen war, ob sie ihm selbe vorlegen wolle. Eine Opposition gegen dieses willkürliche Benehmen begann erst, als die Advokaten Kasimir Pfyffer, der jüngere Bruder Eduard Pfyffers, trotz patrizischen Ursprungs demokratisch gesinnt, und Jakob Kopp aus Münster, der sich vom Kürschner emporgeschwungen hatte, in den Großen Rath gewählt wurden. Bald hatte diese 1826.

2) Pfyffer, Gesch. von Luzern II. S. 385 ff.

Behörde die ihr zustehende Würde wieder errungen. Die geheime Polizei wurde abgeschafft, gegen die gleichzeitige Wahl von Blutsverwandten in die Behörden eingeschritten, und die Trennung der Gewalten als Grundsatz angenommen — und endlich, nachdem sich die geschmeidigen Schultheißen Rüttimann und Am Rhyn dem Drange der Umstände gefügt, wurde
1829. von den Freisinnigen eine theilweise Verfassungsrevision durchgesetzt, welche der Regierung die richterlichen Befugnisse und die Selbstwahl ihrer Mitglieder entzog und ihre Mitgliederzahl herabsetzte. Der Titel „Stadt und Republik“ wurde in den einfachern „Kanton“ umgewandelt. Es war die erste Bresche in die 1814 theilweise wiederhergestellte Aristokratie.

Seltsamerweise befand sich auch einer der kleinsten und in Bildung und Fortschritt am weitesten zurückgebliebenen Kantone unter denjenigen, welche in zeitgemäßen Umgestaltungen der Julirevolution vorangingen. Es war Appenzell-Innerroden, wo sich die Behörden nach und nach eine Willkür angemaßt hatten, die in ein rein demokratisches Ländchen sehr schlecht paßte. Große Aufregung des Volkes, das sich selbst Thätlichkeiten gegen den „Wochenrath“ erlaubte, veranlaßte die Absendung des freisin-
1827. nigen Sidler von Zug als eidgenössischen Repräsentanten nach Appen-
1829. zell. Es wurde, um den waltenden Uebelständen abzuhelfen, eine Revision der Verfassung vorgenommen, welche jedoch blos die Befugnisse der Landsgemeinde erweiterte, die Häufung der Gewalten in den Behörden aber unangetastet ließ. Bezeichnender Weise wurden bald darauf am Vorabende der neuen Periode, die Reste des unschuldig gemordeten Landammanns Suter (Bd. II. S. 496 ff.) unter dem Schindanger weggenommen und, wie sich gebührte, auf dem Friedhofe beigesetzt.

Anders benahmen sich, in heilloser Verblendung, demokratische Kantone der Urschweiz. Im Kanton Schwiz, wo ebenfalls der „Wochenrath“ willkürlich regierte und die Freiheiten der einzelnen Bezirke nicht
1829. achtete, verlangten die letzteren endliche Gleichberechtigung mit dem bisher
1830. bevorzugten „altgefreiten Lande“ Schwiz. Der Landrath aber verwarf das Begehren und stürzte dadurch den Kanton in jene furchtbare Zerrüttung, die in den nächsten Jahren darauf erfolgte [3]). Und gleichzeitig wurde in Obwalden Meinrad Imfeld ein schuldloses Opfer des persönlichen Hasses des Landammanns Spichtig, und mußte als Geächteter das Land meiden.

Viel demokratisches Regen und Streben gab sich auch im Kanton St. Gallen kund. Der Sohn des mächtigen Landammanns Müller-Friedberg selbst, mit seines Vaters Politik wenig einverstanden, befand sich in der Opposition gegen die Regierung, vereitelte jedoch vor dem Ausbruche der Bewegung die auf ihn gesetzten Hoffnungen durch seine Entfer-

3) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 137 ff.

nung aus dem Vaterlande. Die staatswirthschaftliche Kommission ließ sich die ihr (S. 225) angelegten Fesseln schlechterdings nicht gefallen, sondern beurtheilte die Staatsverwaltung stets freimüthiger. Der Staatsschreiber Baumgartner übernahm die dem Sohne des Staatshauptes zugedachte Rolle und war der Erste, welcher, ungeachtet des Aergers der Regierung, 1828. bezüglich der Staatsrechnungen und der Verhandlungen des Großen Rathes Besprechungen der Presse veranlaßte. Den ersten Gebrauch von 1830. der nun nicht mehr zu unterdrückenden Oeffentlichkeit machte der (als Dichter und Historiker erwähnte) Archivar Dr. Anton Henne in seinem Zeitungsblatte, „dem Freimüthigen". Die Regierung wagte nichts dagegen zu thun, und ein achtzigjähriges Mitglied derselben wurde bei der nächsten Erneuerungswahl (das erste Beispiel dieser Art seit 1814) übergangen und durch eine junge Kraft ersetzt[4]).

So waren bereits mehrere Kantone in geringerm oder höherm Grade von regem Streben nach Verbesserungen beseelt, ehe noch in Frankreich die Ruhe im Geringsten gestört war. Andere Theile der Schweiz dagegen blieben von jenem Streben unangefochten, und es ist daher anzunehmen, ohne die Julirevolution hätte sich eine Veränderung der schweizerischen Verfassungen wohl allmälig und ganz geräuschlos vollzogen, wäre aber niemals in einem förmlichen, systematischen Kampfe ausgefochten worden, wie dies in den achtzehn Jahren von 1830 bis 1848 geschehen ist.

Nach und nach bekam auch die Tagsatzung, diese bedächtige Matrone, den im Lande wehenden Wind zu fühlen. Der erste Staatsmann, der im 1828. sogen. eidgenössischen Gruße (S. 222) des erwachenden Volksgeistes zu gedenken wagte, war, wie sich geziemte, jener Mann, der als Jüngling zu einer Zeit, wo ganz Europa zu Füßen des dämonischen Corsen lag, dem Mediator getrotzt hatte (S. 175), der Landammann Sidler von Zug. Ihm gegenüber konnte sich der reaktionäre Schultheiß Glutz-Ruchti von Solothurn nicht enthalten, über das Gift der Presse zu wehklagen. In den Verhandlungen der eidgenössischen Behörde stießen die jährlichen Bestätigungen jener Beschlüsse gegen die Presse und gegen die Flüchtlinge (S. 232) auf immer größern Widerstand, und im Großen Rathe Zürichs donnerte Paul Usteri, der alte Helvetier, gegen eine von der dortigen Regierung als Vorort beabsichtigte Vermehrung der fraglichen Beschlüsse durch einen solchen gegen die Oeffentlichkeit in einheimischen Dingen. Diese ungeheuerliche Neuerung unterblieb denn auch, und für die Fortdauer der zwei alten Beschlüsse ergab sich nur noch eine knappe Mehrheit.

Basel, welches so hochherzig für seine Flüchtlinge eingestanden und auch die beiden Beschlüsse von 1823 bekämpft hatte, war dagegen so schwach, eine Abordnung an den das benachbarte Elsaß besuchenden König

4) Meine Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 189 ff. Baumgartner, Erl. S. 131 ff.

Karl X. zu beantragen. Der Vorort Zürich aber hatte soviel Takt, dem Monarchen, den man im Glanze seiner Krönung nicht begrüßt hatte, auch jetzt in seinem Sinken diese Aufmerksamkeit zu versagen. Ohnehin verdiente die fortwährende Weigerung der französischen Regierung, das Dappenthal, dem Beschlusse des Wiener Kongresses gemäß, wieder herauszugeben, kein Zuvorkommen der Schweiz. Der Kanton Waat weigerte sich daher, so lange jene Rückgabe nicht stattgefunden, zu den obschwebenden Grenzregulirungen mit Frankreich Hand zu bieten. Und als bei Anlaß solcher Unterhandlungen zwei aufgeblasene schweizerische Machthaber: Herzog, Bürgermeister des Aargaues, und Rüttimann, Schultheiß von Luzern, vom Könige Frankreichs Orden annahmen, war der nach dem Rücktritte Mülinens in ungewohnt jungen Jahren auf den Schultheißenstuhl Berns erhobene, wenn auch aristokratischgesinnte, doch nach Volksthümlichkeit strebende Fischer so vernünftig, eine ihm von derselben Seite angebotene Brillantendose mit dem Bildnisse des Königs zu wohlthätigen Zwecken herzugeben. Und sein Kollege, der jetzt beinahe siebenzigjährige Wattenwil, sah sogar mit heiterm Muthe den sich entwickelnden Veränderungen
1829. zu und eröffnete die Tagsatzung mit Ahnungen einer schönen Zukunft, die er sich freilich anders ausmalen mochte, als sie unter blutigen Bruderkämpfen geworden ist, wobei er indessen nicht unterließ, unüberlegtes Vorwärtseilen und systematische „Anfeindung der Behörden" zu tadeln. Kräftiger, sogar poetisch, wurden die Aeußerungen Sidlers im „eidgenössischen Gruße", gefolgt von bedenklichem Kopfschütteln der Hohen, vom begeisterten Beifalle der Volksmänner. — Selbst Bern wagte jetzt nicht mehr, die Erneuerung der berüchtigten Beschlüsse von 1823 zu verlangen. Allgemeiner Widerwille äußerte sich gegen die noch bestehende Censur (mehrere Kantone hatten sie bereits durch Preßgesetze verdrängt), und während sich der altersschwache Reinhard für jene wehrte und sie, in eigenthümlicher Verblendung, in der Zukunft wiederkehren sah, traten Pfyffer von Luzern und Baumgartner von St. Gallen kräftig für Preßfreiheit und Asylrecht auf. Der Geist der Zeit war auch in der That bereits so mächtig, daß alle Kantonsgesandtschaften, bis auf die von Solothurn, die Beschlüsse von 1823 als aufgehoben erklärten [5]). Es erregte denn auch Entrüstung, als damals die Regierung des Aargaues den rüstigen Zschokke, als Herausgeber des „Schweizerboten", wegen mißliebiger Artikel so verfolgte, daß er alle seine Aemter niederlegte — und vollends Spott, als der Vorort Bern gegen die „Appenzeller Zeitung", das rücksichtsloseste Blatt der Zeit, wegen Anwendung einer Bibelstelle zu Ungunsten der Pietisten, öffentlich Beschwerde führte. Die Folge war ein förmlicher Krieg zwischen dieser Zeitung und den Herren von Bern, welche auf das immer

5) Absch. v. 1829 S. 32 ff.

heftiger gegen sie zu Felde ziehende Blatt in ihrem Kanton eifrig fahndeten.

Diese Vorgänge konnten nicht anders, als die „helvetische Gesellschaft“, in welcher einige Jahre hindurch die politischen Demonstrationen aufgehört hatten, zur Wiederaufnahme derselben anfeuern. Sie begann 1828.
dieselben wieder mittels der bezeichnenden Wahl Sidler's und nach dessen Ablehnung Zschokke's zu ihrem Präsidenten. Umsonst zwar lud Letzterer den in Genf noch immer geistesfrisch lebenden und die neue Zeit freudig begrüßenden Veteranen Bonstetten zur nächsten Versammlung; sein 1829.
Körper war für die Reise zu gebrechlich geworden; aber seine Glückwünsche waren da. Zschokke's Präsidialrede war ein Fehdehandschuh für die Regierungen der Restauration und ein Programm der schweizerischen Regeneration. Die „helvetische Gesellschaft“ war jetzt ein politisch-radikaler Verein, was sie bis zu ihrem Ende blieb, und Sidler nahm die nächste Präsidentenwahl an, enttäuschte aber in seiner, sehr gemäßigten Fortschritt predigen- 1830.
den Rede einigermaßen die Erwartungen seiner Zuhörer, worauf Oberrichter Schinz von Zürich um so kräftiger das geschwundene Vertrauen des Volkes zu seinen Regierungen und die Nothwendigkeit der Schöpfung eines neuen Bundesstaates betonte.

In weit größerm Maße aber, als an den Versammlungen der helvetischen Gesellschaft, betheiligte sich das Schweizervolk an dem während der ordentlichen Sitzung der Tagsatzung, im Juli 1830 zu Bern stattfindenden eidgenössischen Freischießen, dem ersten schweizerischen von politischer Bedeutung. Eigenthümlich kontrastirte mit der Eigenschaft dieser Tagsatzung, als der letzten vor den Umwälzungen der Dreißiger-Jahre, die reaktionäre Aeußerungsweise des ehrgeizigen Schultheißen Fischer, der nicht einsehen wollte, wie sehr das aristokratische Regiment mit den Gesinnungen der Schweizer in Widerspruch gerathen war, während dagegen der freiwillige Rücktritt des durch die Staatsstreiche der helvetischen Republik emporgekommenen und jetzt mit Orden geschmückten Bundeskanzlers Mousson, als ob er eine Aenderung ahnte, einen sonderbaren Eindruck machte.

Das Schützenfest besaß noch keine Rednerbühne, und hinsichtlich der Vorträge und Festlieder wurde von Seite der Regierung eine widerwärtige Censur geübt, die einen Theil der Schützen so erbitterte, daß sich das Fest beinahe aufgelöst hätte. Man mußte den Schützen versöhnend entgegentreten. Eine Abordnung der Regierung, und nachher sogar die Tagsatzung in corpore, wohnte dem Feste bei; Schultheiß Fischer verschmähte es nicht, sich in einem gelben Strohhute unter die zechende Menge zu mischen, deren Stimmung aber so wenig nach seinem Geschmacke war, daß er sich bald wieder entfernte. Eifer und Begeisterung ergriff die Freunde einer neuen Ordnung der Dinge, die, wie z. B. Sidler, auf die Tische stiegen

und die Festbesucher anredeten. Der Urner Landammann Lauener wagte in konservativem Sinne aufzutreten, aber mit wenig Glück [6]).

Die Klänge vom eidgenössischen Freischießen in Bern waren noch nicht lange verhallt, und noch nicht lange war es, seit die Gesandten einer vom französischen Botschafter veranstalteten Kirchenfeier zu Ehren der Eroberung Algier's, dieses mißglückten Rettungsbalkens der Bourbonen, beigewohnt; die Tagsatzung berieth gerade den Strafcodex für die Schweizerregimenter in Frankreich, weil der bisherige für die Franzosen, wegen ausnahmsweiser Stellung unserer Söldner, ein Stein des Anstoßes gewesen; eben hatten die berüchtigten Ordonnanzen des verblendeten Karl X. gegen Volksvertretung und Presse leere Hoffnungen der Reaktionäre wachgerufen; da blieben einst drei heiße Julitage hindurch alle Posten aus Paris weg, bis eines schönen Morgens in Basel der französische Eilwagen mit flatternder Tricolore eintraf. Das Bourbonenthum war gefallen, der König auf der Flucht, in Paris die Revolution Sieger.

Die Nachricht brachte in der Schweiz einen erschütternden Eindruck hervor, man wußte und erwartete, daß es jetzt auch bei uns losbrechen werde. Dies war namentlich bei einer Gesellschaft deutscher Flüchtlinge und freisinniger Schweizer der Fall, die unter der vornehmen Welt Englands und Frankreichs auf den Rigi-Höhen frische Alpenluft schöpfte und Jene durch ihre freimüthige Sprache ärgerte. Es waren die Brüder Wilhelm und Ludwig Snell, Kortüm, der Staatsanwalt Ulrich von Zürich, die Professoren Hagnauer und Ryz von Aarau u. A. Die Nachrichten aus Frankreich wurden im Staffelhause in drei Sprachen auf Tafeln geschrieben und ein Hirtenbube mit der Tricolore auf der Mütze als Courier nach den verschiedenen Kurhäusern gesandt. Betroffen und wüthend machten sich Royalisten und Tories davon und zwischen den genannten Freunden wurde viel über die künftige Gestaltung der Schweiz gesprochen [7]).

Mit diesem Ereignisse war eine neue Zeit für die Schweiz angebrochen. Die Julirevolution war es, die eine zahme und langsame Weiterentwickelung der unter der Restaurationsverfassung begonnenen Aenderungen in einen herben Kampf der Parteien auf Leben und Tod verwandelte — in einen Kampf, der erst in unsern Tagen seinen Abschluß gefunden hat.

---

6) Baumgartner, Erlebnisse S. 113.
7) Dr. Ludwig Snell's Leben und Wirken (Zürich 1858) S. 53 ff.

Vierzehntes Buch.

Die Regenerations-Periode.

Vom Beginne der selbständigen Bewegung für freiheitliche und einheitliche Gestaltung der Schweiz bis zu ihrem Abschlusse. 1830—1848.

§. 1. Die Durchführung repräsentativ-demokratischer Verfassungen in den bedeutenderen Kantonen.

Durch die Julirevolution hatte das System des heiligen Bundes den Todesstoß erhalten, und damit natürlich auch die Abhängigkeit der Schweiz von demselben. Zum ersten Male seit dem Sturze des corsischen Löwen hatte, abgesehen von dem fernen Griechenland, der Wille des Volkes gesiegt, und mit einem solchen Siege im Herzen des civilisirten Europa war ein Fortbestand der Herrschaft des heiligen Bundes unverträglich. Das hauptsächlichste Werk des letztern, die Wiederherstellung des Hauses Bourbon, war zertrümmert, und damit auch, zum zweiten und letzten Male, der vielhundertjährige Dienst der Schweizer in Frankreich. Das erste Garderegiment hatte am Kampfe in den Straßen von Paris lebhaften Antheil genommen und schwere Verluste erlitten.

Die inhaltschweren Nachrichten aus Paris legte ein vorörtlicher Bericht 1830, 6. Aug.
der noch versammelten Tagsatzung in Bern vor, mahnte zugleich zur Eintracht und zum Festhalten am Bunde und stellte für Behandlung der Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich und derjenigen der Schweizerregimenter, sowie allfälliger Vorsorgen für die Ruhe und Sicherheit des Landes, eine außerordentliche Tagsatzung in Aussicht. Die Gesandtschaften gaben

die schönsten Versicherungen, jedes Opfer für Unabhängigkeit und gesetzliche Ordnung zu bringen, überwiesen die eben eingegangenen höchst beunruhigenden Nachrichten über die Lage mehrerer der Volkswuth ausgesetzten Schweizerregimenter dem Vororte zur Erledigung, schlossen dann die Sitzung in aller Eile und begaben sich in ihre Kantone [1]). Es schien, als ob man von Seite des bis dahin herrschenden Systems alles etwaige Aufkeimen einer reformlustigen Partei im Schooße der Tagsatzung hätte ersticken wollen, als man die Behörde so Knall und Fall auflöste [2]). Mit Phrasen hatte der Vorort die Einberufung des vom Bundesvertrage für außerordentliche Fälle vorgesehenen Repräsentantenrathes umgangen, und berief in der Folge auch keine außerordentliche Tagsatzung.

Doch, dieser schwache Versuch des Vorortes, während der bewegten Zeit in den gemeinsamen Angelegenheiten der Schweiz eine Art von Diktatur auszuüben, nützte den Herren von Bern nicht viel. Die Bewegung hatte einmal begonnen, die Gemüther zu ergreifen; sie war in der Literatur, in der Presse, in der Schule, in den Vereinen, ja in den Rathssälen vorbereitet, und die Julitage fachten die Funken zur Flamme an. Die Presse war es jetzt, dieser Sturmvogel der Revolutionen, welche die größte Thätigkeit entwickelte. In derber und rücksichtloser Sprache zog die „Appenzeller-Zeitung", in einer etwas würdevollern einige Zürcher-Blätter gegen
22. Sept. die alten Zustände zu Felde. Ein Kreisschreiben, mit welchem der Vorort diese Kundgebungen der Unzufriedenheit todtzuschlagen meinte, indem er zum Einschreiten gegen die die „gesetzliche Ordnung untergrabenden" Blätter mahnte, stieß auf heftigen Widerspruch, selbst in amtlichen Kreisen, auf Spott und Hohn unter der Volkspartei.

Und nun ging es nicht mehr lang, bis man von Worten zu Thaten schritt. Die denkwürdigen Umgestaltungen, welche in mehr als der Hälfte der Kantone, d. h. in den bisher aristokratischen und in den neuen Kantonen von 1803, und zwar in den meisten derselben ohne Blutvergießen, zur Erkämpfung neuer, auf Rechtsgleichheit und Volkssouveränetät gegründeter Verfassungen führten, nahmen ihren Anfang [3]). Die Kantone, in

---

1) Absch. d. Tags. 1830 S. 87. 88. Beil. M.

2) Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen rc. I. S. 15 ff.

3) Die schweizerischen Kantone zerfallen, in Bezug auf die Ereignisse des Jahres 1830 und der nächstfolgenden, in vier Klassen:

1) Kantone, in welchen gar keine Bewegung stattfand: Uri, Unterwalden, Glaris, Zug, Appenzell, Graubünden und Genf.
2) Solche, in welchen eine Bewegung unternommen, aber unterdrückt wurde: Wallis und Neuenburg.
3) Solche, in welchen eine Verfassungsänderung in demokratischerm Sinne, ohne Blutvergießen und eidgenössische Intervention, stattfand: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen,

welchen diese Umgestaltung einen ziemlich geregelten Verlauf nahm und zu keinen blutigen Wirren, zu keiner Trennung und Inanspruchnahme eidgenössischer Einmischung führte, waren diejenigen der ebenen Schweiz, zwischen dem Boden- und Genfersee, zwischen den Alpen und dem Jura, es waren ihrer neun, und die Ereignisse wickelten sich in denselben auf folgende Weise ab.

Als der eigentliche Herd der Bewegung, deren Sieg in der Schweiz den „Liberalismus" an das Ruder des Staates brachte, kann Zürich angesehen werden [4]). Die Seele der Bewegung in diesem Kanton war zwar ein „Fremder", aber ein mit Leib und Seele zum Schweizer Gewordener, der „Nassauer" Ludwig Snell, damals Professor in Basel und reger Mitarbeiter an der „Appenzeller-Zeitung". Er war es, der, wie bereits am Schlusse des letzten Buches angedeutet worden, auf Rigi-Kulm den freisinnigen Staatsanwalt Ulrich von dessen stadtzürcherischen Vorurtheilen zur entschiedenen Demokratie hinüberbrachte, der auf seiner Heimreise nach Basel in einer Versammlung reformlustiger Aargauer zuerst das Wort „Verfassungsrath" aussprach [5]), der den mit der Stadtherrschaft unzufriedenen Landleuten am Zürchersee, deren Vertreter in Uster ein unvolksthümliches Manifest erlassen hatten, das „Memorial von Küßnach" ausarbeitete. In demselben wurde Volkssouveränetät, allgemeines Stimmrecht und direkte Wahlen verlangt, der Stadt Zürich jedoch noch die Koncession ihrer Vertretung durch ein volles Drittel im Großen Rathe angeboten. Es entstand unter Snell's Mitwirkung in Zürich, als freisinniges Organ, der „schweizerische Republikaner"; der Funke zündete, in Stäfa, dem Herde von 1794, trat eine Versammlung dem Memorial von Küßnach bei und beschloß die erste wahrhaft bedeutende Volksversammlung der Schweiz. Diese, an dem berühmten Tage von Uster, sah Zehntausende zusammenströmen. Der bedächtige Hegetschweiler (der Botaniker), mit Mühe bewogen, seine konservativeren Vorschläge, die das Volk leicht hätten zu Extremen reizen können, aufzugeben, — der kräftige Volksmann Guyer von Bauma und der eine Reform des Erziehungswesens betonende Lehrer Steffen, ein Gehülfe Pestalozzi's, traten als Redner auf. Die Versammlung hielt sich würdig. Ihr Verlangen, das Memorial von Küßnach anzunehmen, wurde durch Abgeordnete nach Zürich gebracht, wo sich der Große Rath versammelt hatte, der es denn auch in

Ende Sept.

22. Nov.

Aargau, Thurgau, Waat und Tessin (wo die Bewegung jedoch vor die Julirevolution fällt).

4) Solche, in welchen ernstere Wirren vorkamen und eine Verfassungsänderung mit eidgenössischer Intervention erfolgte: Schwiz, Basel und Schaffhausen.

4) Die jüngste Staatsumwälz. im Kant. Zürich. Zwei Streitschriften. Helvetia VIII. S. 2 ff. 29 ff.

5) Dr. L. Snell's Leben und Wirken S. 56 ff.

den nächsten Tagen annahm. Ohne Verzug wurde die Wahl eines neuen Großen Rathes nach dem Verhältnisse von einem Drittel Stadt- und zwei Dritteln Landbürgern angeordnet. Ludwig Snell bearbeitete unterdessen in Basel einen Verfassungsentwurf nach dem Systeme der repräsentativen Demokratie. An der Hand dieser fleißigen Musterarbeit reformirte der neue Zürcher Große Rath die Verfassung dieses Kantons, welche dann auch
1831. 20. März. mit ungeheurer Mehrheit vom Volke angenommen wurde. An die Spitze der darauf neugewählten Regierung gelangte der helvetische Veteran Paul Usteri, der an dieser Regeneration seines Kantons den lebhaftesten Antheil genommen hatte. Neben ihm wurden Männer verschiedener Parteien gewählt, unter ihnen auch der eine der bisherigen Bürgermeister, David von Wyß, in welchem mithin die zürcherische Aristokratie die neue Ordnung der Dinge anerkannte, während sein Kollege, der seit der Mediation den Staat leitende Reinhard, willig in das Privatleben zurücktrat. Aber wie Simeon, hatte der ehrwürdige Usteri die Wiedergeburt der Volksrechte nur erlebt, um im Glanze der neuen Periode zufrieden aus dem Leben zu
9. Apr. scheiden. Der Glückliche sah den herben Kampf nicht mehr, der sich nach diesem Siege erst entspann. An seine Stelle trat ein Patrizier, Konrad von Muralt. Mehr Einfluß aber übten volksthümlichere, durch Kraft und Geist hervorragende Männer, wie Keller (der berühmte, später so traurig umgewandelte Jurist), Melchior Hirzel (der Griechenfreund) und Johann Jakob Heß. Wenn auch der erste Kanton, der sich 1830 mit Kraft erhoben, blieb Zürich dessen ungeachtet vorläufig einer der konservativsten. Seine neue Verfassung[6]) legte zwar die Souveränetät in die Gesammtheit des Volkes, anerkannte aber doch die Gleichberechtigung der Bürger nur unter Vorbehalten, so auch die Freiheit des Handels und der Gewerbe. Der Große Rath erhielt, theils durch direkte, theils durch (33) indirekte Wahlen, im Ganzen 212 Mitglieder, darunter 71 Stadt- und 141 Landbürger. Die verwickelten Wahlarten der Mediations- und Restaurationsperiode hatten nicht ganz über Bord geworfen werden können. Die vollziehende Behörde, der Regierungsrath, zählte mehr Mitglieder, als in irgend einem andern Kanton, nämlich neunzehn, die der Große Rath ohne Rücksicht auf ihre Heimath aus dem ganzen Kanton wählte, das Obergericht elf auf dieselbe Art gewählte Mitglieder.

Noch früher als in Zürich, aber nicht mit so allgemein schweizerischer Tragweite wie hier, hatte die Bewegung im Thurgaue ihren Anfang genommen[7]). Merkwürdiger Weise war es hier ein Geistlicher, der den

---

6) Staatsverf. für den eidgen. Stand Zürich, in L. Snell's Staatsrecht II. S. 5 ff.

7) Denkschr. üb. d. jüngsten Staatsveränd. im Kant. Thurgau. Helvetia VII. S. 169 ff. — Darstell. der Ereignisse im Kant. Thurgau während der Jahre 1830 u. 1831. Ebd. VIII. S. 383 ff.

ersten Anstoß zum Widerstande gegen das bureaukratische und empörende Vorrechte im geselligen und gewerblichen Leben einführende Regiment gab, der (protestantische) Pfarrer Thomas Bornhauser in Matzingen. Als im Herbste nach der Julirevolution eine theilweise Erneuerungswahl des 1830. Großen Rathes stattfinden sollte, verlangte eine von etwas über zweitausend Männern besuchte Volksversammlung in Weinfelden (die Vorgänge- 22. Oct. rin derjenigen von Uster) die Veränderung der Verfassung durch einen Verfassungsrath. Die den Kanton seit 1803 regierenden Landammänner Anderwert und Morell erschraken; ersterer sprach von Intervention des Auslandes, Letzterer wandte sich um Rath nach dem ebenfalls wankenden Zürich [8]). Die Regierung gab in halber Weise nach, indem sie die Wahl eines neuen Großen Rathes nach etwas veränderter Wahlform vorschlug. Die Form nahm zwar das Volk an, gab aber an einer neuen zahlreichen Versammlung in Weinfelden durch Bornhausers Organ den Mitgliedern der neuen Behörde die sogenannten „sieben guten Räthe" mit, welche den Auftrag enthielten, eine neue Verfassung im Sinne der Oeffentlichkeit und direkter Volkswahlen zu schaffen. Der neugewählte Große Rath, auch Verfassungsrath genannt, ernannte den trotz entgegengesetzter Ansichten geachteten Anderwert zum Präsidenten und berief den Tribun Bornhauser (die Regierung hatte die Geistlichen von der Wahl ausgeschlossen) als Ehrenmitglied. Ein Mordversuch soll das Leben des Letztern bedroht haben, ein Anhänger der bisherigen Regierung besuchte ihn selbst mitten in der Nacht und zeigte ihm den Dolch, den er für ihn bestimmt hatte; um ihn vor der Volkswuth zu schützen, mußten ihn die Behörden einsperren, sprachen ihn dann aber frei. Die Verfassungsrevision wurde auf dem Fuße vollständiger Gleichberechtigung durchgeführt und vom Volke mit großer Mehrheit angenommen, die Regierung aber zum 1831, größern Theile mit bisherigen Mitgliedern besetzt; auch Anderwert 26. Apr. trat wieder in ihre Mitte. Da sie indessen von der Leitung des Großen Rathes, der sich von nun an abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden versammelte, ausgeschlossen war, hatten die Volksführer weit größern Einfluß im Staate, als die Regierungsräthe.

Bald nach der Volksversammlung in Weinfelden begann im nahen St. Gallen ein Geplänkel mit Flugschriften von Baumgartner, Henne und Curti, welche Vorschläge zu einer verbesserten Verfassung enthielten. Müller-Friedbergs Regierung wähnte durch Einberufung des Großen Rathes und Wahl einer Kommission von neunzehn Mitgliedern, welche Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung bringen sollte, der Bewegung Einhalt gebieten zu können [9]). Diese Versuche stießen auf

---

8) Mörikofer, Landammann Anderwert nach s. Leben und Wirken, S. 186 und 187.

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 194 ff.

allgemeine Unzufriedenheit. Zwei Parteien traten dem bisherigen Regimente entgegen, eine extrem demokratische, welche sich die anarchischen Zustände von 1802 und 1814 zum Muster genommen hatte, und eine repräsentative, welcher, im Gegensatze zu den eigentlichen Demagogen, die gebildetern Volksfreunde angehörten. An der Spitze der Letztern standen der eine gemäßigte Reform empfehlende **Baumgartner** und die für eine Initiative des Volkes wirkenden **Henne** und **Helbling** (Letzterer ein katholischer Geistlicher). Die demagogische Partei ging indessen voran. Der ungebildete Wühler Joseph **Eichmüller**, genannt „Nagler's Sepp", hielt tumultuarische Versammlungen in **Altstätten** ab und suchte für appenzellische Zustände Propaganda zu machen. Aehnliche Volksführer trieben in den ehemaligen Landschaften **Tockenburg** und **Uznach** ihr
1830, 14. Dec. Wesen. Da gab die eingeschüchterte Regierung nach, und auf ihren Antrag beschloß der Große Rath einstimmig die Wahl eines Verfassungsrathes von 149 Mitgliedern (eines auf tausend Seelen). Die Wahlen fanden
1831, 7. Jan. statt, und die neue Behörde versammelte sich eine Woche nach dem Beginne des neuen Jahres in St. Gallen. Es schien, als ob sich die beiden reformlustigen Parteien niemals vereinigen könnten, bis endlich die kopflosen Bemühungen der Demagogen **Eichmüller** und **Diog** (letzterer aus Rapperswil), den Kanton in Landsgemeinden nach dem Muster der kleinen Kantone zu zerreißen, durch den Antrag **Henne's** auf Einführung des Volks-Veto's paralysirt wurden, der eine schwache Mehrheit erhielt. Dieser Beschluß bewog ein aus dem Rheinthale nach St. Gallen eingerücktes, mit Knitteln bewaffnetes und die Versammlung bedrohendes Heer der Anhänger Eichmüller's zu ruhiger Heimkehr. Umsonst waren dagegen die Bemühungen der wahrhaft Freisinnigen, unbedingte Religionsfreiheit und die Emancipation der Schule von der Kirche zu erkämpfen. Der Verfassungsrath blieb bei der bestehenden konfessionellen Trennung des Kantons stehen, und den Landsgemeinde-Gelüsten machte er die weitere Koncession, daß der Große Rath in fünfzehn „Bezirksgemeinden" aller stimmberechtigten Bürger gewählt werden sollte, und zwar mit genauer Bestimmung, wie viele Mitglieder jeder Konfession zu wählen seien. Demagogische Volksversammlungen während der Verhandlungen, Drohungen der Exaltirten, nach St. Gallen zu ziehen, und tumultuarische Auftritte auf der den Verfassungsrath selbst durch Beschimpfungen unterbrechenden Tribüne machten einen widerlichen Eindruck. Die Behörde hatte indessen selbst kein rechtes Vertrauen zu dem endlich von ihr zu Stande gebrachten Verfassungsent-
2. März. wurfe und beschloß daher, um seine Annahme zu bewirken, daß die bei der Volksabstimmung Abwesenden als Annehmende gezählt werden sollten. Die Demagogen wühlten rastlos für Verwerfung. **Henne** und **Baum-**
23. März. **gartner** wurden in den Versammlungen der Kreise, von denen sie gewählt waren (in Mels und Altstätten), von der fanatisirten Menge bedroht und beschimpft. Die Abstimmung ergab 11,000 Verwerfende und blos 9000

Annehmende, die nun aber, mit Hülfe der über 12,000 Abwesenden, zur Mehrheit hinaufgekünstelt wurden.

Als die nun vorgenommenen Neuwahlen der Behörden beendet waren, hatte St. Gallen, in Folge der allgemeinen Mißstimmung über die neue Verfassung, einen sehr konservativen Großen Rath, in dem mehrere der freisinnigsten Verfassungsräthe fehlten. Bei der Wahl der Regierung wurde Müller-Friedberg durch den in der Stadt St. Gallen gewählten Baumgartner ersetzt, die übrigen Mitglieder aber aus den alten genommen [10]).

Die erste unter allen revisionslustigen Versammlungen fand zu Lenzburg im Aargaue statt, doch in sehr schüchterner Weise. Ihre Bittschrift um Feststellung des Verfahrens bei Revisionen wurde von der Regierung des Kantons vornehm ignorirt. Es fanden weitere und immer größere Versammlungen statt, die bedeutendste in Wohlenswil mit dreitausend Theilnehmern [11]), und man weigerte sich, die von der Regierung angeordneten Erneuerungswahlen des Großen Rathes nach bisheriger Wahlart vorzunehmen. Die Stimmung des Volkes gab sich so energisch kund, daß die Regierung es gerathen fand, auf jene Wahlen zu verzichten und den Großen Rath einzuberufen. Der letztere erließ einen Revisionsbeschluß, nach welchem zwar ein Verfassungsrath gewählt, dessen Entwurf aber zuerst der Durchsicht des Großen Rathes und erst dann der Volksabstimmung unterworfen werden sollte. Diese Halbheit mißfiel allgemein, und der im Großen Rathe wegen Verlesung von Volkswünschen bureaukratisch abgefertigte populäre Schwanenwirth Heinrich Fischer von Merischwanden im Freiamte, die Abmahnungen der besonnenen Brüder Leonz und Peter Bruggiser in Wohlen und anderer freisinniger, aber kluger Männer nicht achtend, rief das Volk zum Handeln auf. Die Bedächtigen wurden mit rohen Thätlichkeiten bedroht, und endlich sammelte sich, auf Fischer's Ruf, bewaffnetes Volk in Wohlen. Die Regierung bot Truppen auf, Fischer erschrak selbst anfangs über die Folgen seiner Handlungsweise, stellte sich dann aber an die Spitze der stets wachsenden, auch aus dem Kanton Luzern verstärkten Schaar, der sich nun die Brüder Bruggiser und ihre Gesinnungsgenossen ebenfalls anschlossen, um möglichst für Ordnung und Mannszucht zu wirken. Ungefähr sechstausend Mann stark, zog die Freischaar, während die ihr entgegengerückten Truppen ohne Schwertstreich flohen, nach Aarau. Hier ließen sich die Insurgenten die Zeughaus-

1830, 12. Sept. — 7. Nov. — 6. Dec.

10) Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls ist, daß keiner der beiden in der Leitung des Kantons Wechselnden in wagrechten Linien schrieb, sondern der Abgetretene — schief abwärts und der Emporgekommene — schief aufwärts.

11) Bronner, Gemälde des Kant. Aargau II. S. 87 ff. — Bruggiser, Denkschr. über den Aufstand im Kant. Aargau (Manuscript), benützt von Dr. A. Henne, Schweiz. Gesch. S. 483 ff.

schlüssel geben und die Bruggiser unterhandelten mit der Regierung, ohne Betheiligung Fischers, der nur Thaten wollte. Man verglich sich, den Entscheid dem Großen Rathe zu überlassen und die Freischaar zurückzuziehen. Fischer wurde hierdurch mißtrauisch und behielt seine Leute in der
10. Dec. Nähe Aarau's beisammen, bis der Große Rath die Wünsche des Volkes erfüllt, d. h. auf seine Bevormundung des Verfassungsrathes verzichtet hatte. Da kehrten die Insurgenten nach Hause zurück. Fischer wurde dort festlich empfangen, und als sich der gewählte Verfassungsrath versam-
1831. 3. Jan. melte, zu dessen Präsidenten, der erfahrenere Zschokke zum Vicepräsidenten ernannt. Die Berathungen dauerten sehr lange; während derselben befehdeten sich heftig sowohl politische als auch religiöse Parteien. Auch
6. Mai. hier wurden bei der Abstimmung die Abwesenden als annehmend gezählt; doch sprach sich schon unter den (nicht zahlreich) Anwesenden die Mehrheit für Annahme aus. Die neue Verfassung schaffte zwar alle Vorrechte und die indirekten Wahlen in den Großen Rath ab, knüpfte aber einen Theil der Wahlen an Vermögensbesitz und Alter und ließ alle zwei Jahre ein Drittel der Behörde austreten. Der bisher im Kanton allmächtige Bürgermeister Herzog wurde wieder an die Spitze der neuen Regierung gestellt, lehnte aber ab und zog sich in's Privatleben zurück. Sein Kollege Fetzer trat an seine Stelle als nunmehriger „Landammann".

Gegen die im Kanton Luzern seit dem „schmutzigen Donnerstag" herrschende Ordnung der Dinge, mit welcher die nur theilweise Revision des vorigen Jahres nicht versöhnen konnte, und gegen das damit verbundene, gänzlich demoralisirte Regiment trat, wie sich gebührte, zuerst das Opfer dieser Zustände, der rührige Dr. Troxler in die Schranken[12]), indem er seinem Freunde, dem spätern Gründer der Stadt Highland in Illinois, dem Arzte Köpfli, eine Vorstellungsschrift einsandte, welche vom Großen Rathe die Wiederanerkennung der Freiheitsurkunde von 1798 (s. S. 43) verlangte. Köpfli hielt mit seinen Gleichgesinnten Zusammenkünfte und ließ, trotz entgegenstehender Verordnungen, Unterschriften sammeln, mit denen (es waren über dreitausend) Troxler's Eingabe bedeckt wurde. Als die Regierung dies erfuhr, ließ sie das Zeughaus bewachen, was unter dem Volke große Bewegung hervorrief. Eine Abordnung der Bewegungsmänner, unter denen sich namentlich der Arzt Robert Steiger und der Advokat Joseph Bühler, Beide von Büron, hervorthaten, suchte die Machthaber über den Zweck der Vorstellungsschrift offen zu beru-
20. Nov. higen, und um die Sache einmal zu erledigen, wurde in Sursee eine große Volksversammlung abgehalten, welche eine Abordnung von achtzehn Männern mit der Abgabe der Bittschrift in Luzern betraute. Der gerade

12) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 442 ff. — Gesch. der jüngsten Constitutions-Veränd. im Kant. Luzern. Helvetia VII. S. 493 ff

damals versammelte Große Rath ernannte eine überwiegend freisinnige Kommission, an ihrer Spitze Kasimir Pfyffer, zur Prüfung der Eingabe. Durch eine inzwischen stattgefundene neue Volksversammlung in Rothenburg eingeschüchtert, ernannte der Große Rath auf den Vorschlag jener Kommission eine neue mit dem Auftrage, eine Verfassung zu entwerfen; ihr Vorsitz wurde dem sofort auf die Seite der Reformlustigen tretenden Schultheißen Am Rhyn zu Theil. Der Eindruck dieses Schrittes war verschieden; denn es hatten sich unter den Revisionsanhängern bereits zwei Parteien gebildet, die ungefähr denjenigen im Kanton St. Gallen entsprachen. Die eine derselben, von den bisher aufgetretenen Männern geleitet, wollte vernünftigen Fortschritt mit gesetzlicher Ordnung und Achtung der Bildung. Die andere aber, welche sich erst jetzt bildete, strebte lediglich nach einer rohen Volksherrschaft ohne freisinnige Grundsätze; dieselbe war von blindem Hasse gegen alles ihr an Bildung Ueberlegene erfüllt und stellte sich unter die Leitung der Geistlichkeit, mit welcher sich später, als das aristokratische Regiment wankte, auch das Patriziat (wenige erleuchtete Männer ausgenommen) verband, — ein gepfeffertes Beispielchen für alle Diejenigen, die in dem traurigen Wahne befangen sind, Adel und Klerus als solche seien Stützen der Ordnung und Gesetzlichkeit. Der schon erwähnte bedauernswerthe Fanatiker Joseph Leu war der eifrigste Treiber dieser Richtung und drang mit seinen Gesinnungsgenossen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die Regierung zur Abdankung zu zwingen. Die gebildeten Freisinnigen aber, welche einsahen, daß damit eine jeden Fortschritt verhindernde Ochlokratie bezweckt werde, traten jenem Vorhaben kräftig entgegen.

Im Angesichte der wachsenden Aufregung beschloß die bereits mit einem Entwurfe fertig gewordene Verfassungskommission, dem Großen Rathe die Wahl eines Verfassungsrathes vorzuschlagen. Ohne wesentlichen Widerspruch nahm der Große Rath diesen Vorschlag an. Der Verfassungsrath wurde nun, mit gleichmäßiger Berücksichtigung aller Gerichtsbezirke des Landes und Ueberlassung eines Fünftels der Behörde an die Bürgerschaft der Stadt Luzern, sofort gewählt, und zwar im Ganzen, trotz vielfacher Störungsversuche von Seite der ochlokratisch-klerikalen Partei Leu's, mit Beobachtung ruhiger Haltung. Schultheiß Am Rhyn erhielt den Vor- 17. Dec.
sitz der Behörde. Der wichtigste Kampf in derselben betraf die Wahlart des Großen Rathes. Die vereinigte Aristokratie und Ochlokratie verfochten, um ein Emporkommen der gebildeten Liberalen zu verhindern, die Wahl von 80 Mitgliedern der Behörde durch das Volk und von zwanzigen durch den Großen Rath selbst, und siegten mit diesem Systeme gegenüber ihren Gegnern, welche, geführt von Kasimir Pfyffer, Kopp und Steiger, 64 Wahlen durch das Volk und 36 durch ein von allen Behörden und Lokalinteressen unabhängiges großes Wahlkollegium treffen lassen wollten, weßhalb sie, doch mit Unrecht, undemokratischer Tendenzen angeklagt wurden. Knir-

schend unterlag dagegen die fanatische Partei in dem Versuche, bei den Wahlen Ortsbürger und Ansassen der Stadt Luzern von einander abzupferchen. Die wichtigste Aenderung im Systeme der Restauration, welche vorgenommen wurde, war außer der Volkssouveränetät, die Herabsetzung der Repräsentation der Hauptstadt von der Hälfte auf ein Viertel. Als das Werk des Verfassungsrathes beendet war, arbeiteten die Liberalen für Annahme, die Aristo-Ochlokraten für Verwerfung. Eine
1831, 24. Jan. von Letzteren veranstaltete Volksversammlung in Sempach wurde auch von den Liberalen besucht und sprach sich zur großen Bestürzung der Fanatiker und zur Beschämung ihres Anführers Wendel Kost, welcher keinen Widerspruch wagte, einstimmig für Annahme der Verfassung aus. Die Stimmung war drohend; in der Stadt bewaffneten sich sogar die Liberalen gegen Gerüchte von einem neuen „schmutzigen Donnerstag" und in der Schlachtkapelle von Sempach (!) rotteten sich Fanatiker zusammen, um gegen die Verfassung zu wirken und geriethen mit Liberalen, die ihr Treiben vereiteln wollten, in ein heftiges
30. Jan. Handgemenge. Am Tage der Abstimmung aber herrschte Ruhe, und die Verfassung wurde mit über siebentausend gegen 3490 Stimmen angenommen. An die Spitze der vom neuen Großen Rathe gewählten Regierung gelangte Schultheiß Am Rhyn. Sein vieljähriger Kollege Rüttimann sah sich durch seine Wahl als siebentes Mitglied (unter fünfzehn solchen) hintangesetzt und schlug sie aus. In ihm trat einer der wankelmüthigsten und von großen natürlichen Anlagen den schlimmsten Gebrauch machenden schweizerischen Staatsmänner vom öffentlichen Schauplatze ab.

Die extreme Oligarchie der Regenten von Solothurn, ihre Aemtersucht und ihr Mangel an allem Gefühl für das Volk veranlaßten auch in diesem Kanton eine Veränderung der Zustände. Die Rache der Demokraten für ihre gewaltsame Unterdrückung im Jahre 1814 ging von dem
1830, 15. Nov. regsamen Städtchen Olten aus, wo eine Versammlung in einer Denkschrift von der Regierung Vertretung nach der Volkszahl und freie Volkswahlen verlangte. Die nur halb entgegenkommende Regierung wurde
22. Dec. durch die Volksversammlung in Balsthal eines Bessern belehrt und kapitulirte mit den einen Landsturm in Aussicht stellenden Ausschüssen des Volkes. Es wurde indessen kein Verfassungsrath gewählt, sondern der Große
1831, 13. Jan. Rath vereinbarte mit den Ausschüssen eine neue Verfassung, welche vom Volke beinahe einstimmig angenommen wurde. In die neue Regie-
14. März. rung traten mehrere Patrizier, aber neben ihnen auch der freisinnige Joseph Munzinger von Olten, bisher ein bescheidener Handelsmann. Der Schultheiß Glutz-Ruchti dagegen, die Stütze der Reaktion, zog sich von der Staatsbühne zurück. Die Wahlarten, welche die neue Verfassung aufstellte, waren immer noch sehr verwickelt, und die Bürgerschaft der Stadt Solothurn behielt noch ansehnliche Vorrechte. Die Märtyrer von 1814 erhielten vollständige Herstellung ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte.

Noch viel mehr Grund zur Unzufriedenheit, als in den übrigen aristokratischen Kantonen hatte das Volk in **Freiburg**, dessen aufgeblasenes, von Emporkömmlingen stammendes Patriziat nicht nur zum Besten des Landes rein nichts that, sondern auch mit seinen Sympathieen gänzlich außerhalb der Schweiz, und zwar am bourbonischen Hofe, wurzelte [13]). Die Stelle Olten's vertrat in diesem Kanton das rege, deutsche und protestantische **Murten**, und reichte eine Beschwerdeschrift an die Regierung 1830, 25. Nov.
ein, in welcher auf die Unterdrückung des Landes durch die „heimliche Bürgerschaft" hingewiesen wurde. Der kleine Rath ging mit Stichentscheid des Schultheißen über diese und andere nachfolgende Beschwerden hinweg; als aber die Aufregung wuchs, rief er den Großen Rath zusammen. Weil zugleich Truppen aufgeboten wurden, zog das erbitterte Volk massenhaft nach 2. Dec.
der Stadt und vor das mit Waffen angefüllte Rathhaus. Der Schultheiß von **Dießbach** verhinderte das bereits befohlene Feuern auf das Volk und verhütete damit schweres Unglück; der Große Rath aber beschloß Revision der Verfassung, doch ohne sich über die Art und Weise derselben auszusprechen. So konnte das Mißtrauen des Volkes nicht schwinden, und von Murten aus bewegte sich daher der Landsturm nach Freiburg, während Murten selbst sich verbarrikadirte. Da fanden die bisherigen Machthaber den besten Ausweg in einer Befriedigung des Volkes, mit dem sie dann nachher eher fertig zu werden hofften, als mit der liberalen Minderheit des Großen Rathes, die bereits Plane zu einer ihren Vortheil wahrenden Verfassung gemacht hatte, und beschlossen, zur Ueberraschung der letztern, die Wahl eines Verfassungsrathes und vollständige Rechtsgleichheit. Die an Mitgliederzahl sehr schwache neue Behörde (es waren blos 49, darunter zehn liberale Patrizier) erklärte die merkwürdiger Weise auf den Bischof Tobias **Jenny** gefallene Wahl für ungültig; ihr Werk aber wurde, als es 1831, 24. Jan.
beendet war, der Abstimmung des Volkes **nicht** unterworfen. Ohne Weiteres trat die alte Regierung ab und machte neuen Behörden Platz, in welchen das Land überwiegend und die Stadt nur unbedeutend vertreten war. Interessant ist, daß mit dieser Veränderung die bisherige deutsche Amtssprache durch die französische, als die der Mehrheit des Kantons, verdrängt wurde. In Uebereinstimmung mit der undemokratischen Vermeidung einer Volksabstimmung enthielt die neue Verfassung lange Amtsdauern, indirekte Wahlen und nur theilweise Erneuerungen der Behörden, ja sogar Lebenslänglichkeit der Appellationsrichter. Die klerikalen Sympathieen überwogen in dem jetzt repräsentativ-demokratischen Staate ebenso sehr, wie in dem frühern aristokratischen. Der Schultheiß von **Dießbach** blieb vorläufig an der Spitze der Regierung.

Aehnliche Zustände wie in den übrigen neuen Kantonen (St. Gallen,

---

13) Baumgartner, die Schweiz 2c. I. S. 30 ff.

Aargau, Thurgau und Tessin), wo die bestehende Rechtsgleichheit durch verkünstelte Wahlsysteme illusorisch gemacht und die Gewalt in den Händen eines Patriziates der Bildung und des Reichthums lag, — walteten auch im Waatlande. Bäurische Häupter der ehemaligen Urkundenverbrenner (S. 139) herrschten hier mit Hülfe feingebildeter Staatsmänner, wie Muret, Pidou, Clavel u. A. Die halbe Revision vom vergangenen Mai konnte nicht auf die Dauer befriedigen, und umsonst vertheidigte der junge Jurist Heinrich Druey, gewesenes Mitglied der deutschen Burschenschaft, das herrschende System, seine vor- und nachher sehr radikale Laufbahn durch eine eigenthümliche konservative Episode spaltend. Nach der Julirevolution rührte sich die ermuthigte Opposition, an deren Spitze die helvetischen Veteranen Laharpe und Monod und der verfolgte Gelehrte Monnard standen, aufs Neue und verlangte demokratische Reformen. Ihr Auftreten wurde aber dem Volke bald zu zahm, und es zog in
1830, 17. Dec. Schaaren, die Marseillaise und andere Freiheitslieder singend, nach Lausanne, um den bereits vorausgesandten Beschwerdeschriften Nachdruck zu verleihen. Ein Theil der Heftigsten drang sogar in den Großrathssaal und verübte Unfugen, die den größten Unwillen auf Seite der gebildeten Liberalen, wie Laharpe, Monnard u. A. hervorriefen. Der Große Rath unterhandelte und beschloß endlich, die Wahl eines Verfassungsrathes anzuordnen. Sie
1831, 7. Febr. wurde vorgenommen, und in der neuen Behörde bekämpften sich die demokratischen Reformer und die stabil gewordenen Vertheidiger der Landesfreiheit gegen Bern's Ansprüche (1814). Die von ersterer Partei angestrebten Neuerungen siegten, doch, in Folge des Einflusses der Konservativen. in sehr gemäßigter Weise, und die neue Verfassung wurde vom Volke mit
25. Mai. großer Mehrheit angenommen.

Die späteste, in Folge der Ereignisse des Jahres 1830 auf friedlichem Wege zu Stande gekommene Verfassungsänderung war die des damals abtretenden Vorortes, des Kantons Bern. Die dortige Aristokratie war die mächtigste, daher auch am schwierigsten zu brechen. Abgesehen von dem unzufriedensten, weil wider Willen an Bern hingegebenen Kantonstheile, dem französisch-sprechenden und größtentheils katholischen Jura (ehemals Bisthum Basel), war der Hauptsitz des wachsenden Widerstandes gegen das Patrizierregiment, wie in den Kantonen Solothurn und Freiburg. auch hier ein Landstädtchen, nämlich Burgdorf[14]). Es lebten dort drei Brüder der Familie Schnell, der Stadtschreiber Ludwig, der Rechtsanwalt Karl und der Professor Hans, welche den größten Einfluß ausübten. Die an die Berner Regierung gerichteten Bittschriften um Reform der Verfassung wurden von derselben hochmüthig abgewiesen und Ludwig Schnell

---

14) Tillier, Gesch. d. Eidgenossensch. während d. Zeit des „sogeheißenen" (sic) Fortschrittes (1830—1848) I. S. 23 ff. 59 ff. 66 ff.

auf einer amtlichen Reise polizeilich überwacht. Mit einer wiederholten Eingabe wurde Burgdorf an den Großen Rath gewiesen. Die so Behandelten ließen nun ihre Bestrebungen durch gedruckte fliegende Blätter bekannt machen, die im ganzen deutschen Theile des Kantons verbreitet wurden. Die Regierung aber ergriff in allen Bezirken polizeiliche Maßregeln, um politische Kundgebungen und Versammlungen zu verhindern. In Pruntrut wurde ein wilder Tumult unter Vortragung einer dreifarbigen Fahne durch den Bürgermeister unterdrückt, und einige Wochen später rief die dortige Bürgerwache: „es lebe die Freiheit.“ Sogar die Behörden wurden von der Bewegung ergriffen. Der greise Schultheiß von Wattenwil (der gewesene Landammann und General) und sein vom Amte zurückgetretener Kollege Mülinen ehrten ihr hohes Alter durch Unterstützung der Ansprüche des Landes auf annähernde Rechtsgleichheit, während der jüngere Schultheiß Fischer starr am Bestehenden festhielt und im Schooße der Regierung die Beseitigung der Anträge Wattenwils bewirkte. Als die Regierung Truppen aufbot, errichtete die Stadt Bern eine Bürgerwache, an deren Spitze der freisinnige Oberstlieutenant Hahn erhoben wurde, den man den bernischen Lafayette nannte. Da aber selbst unter den Truppen Stimmen laut wurden, welche entschieden erklärten, niemals gegen Mitbürger fechten zu wollen, und in Burgdorf, unter der Leitung der Brüder Schnell, eine achtunggebietende Versammlung von Abgeordneten des „Mittellandes“ zusammentrat, und sich vom Oberamtmann nicht vertreiben ließ, fand es die Regierung endlich gerathen, nachzugeben, und bewirkte im Großen Rathe die Aufhebung einiger Abgaben und die Wahl einer Kommission, welche die Wünsche des Volkes anhören sollte, aber ganz unbedeutende Menschen zu Gliedern erhielt. Die Machthaber täuschten sich sehr, wenn sie mit dieser halben Koncession die Bewegung gedämmt zu haben und nun die freie Eingabe von Wünschen vielfach beschränken zu können glaubten. Die Brüder Schnell waren auch nicht die Männer, sich dies bieten zu lassen, und Karl Schnell machte sich zum Organe aller Beschwerdeführenden, deren Anliegen er schriftlich zusammenfaßte und verbreitete. In einer Volksversammlung bei Thun wurden die auf diese Weise ausgesprochenen Grundsätze angenommen, und eine gewaltige Aufregung im Jura, wo sogar Gelüste der Trennung von Bern laut wurden, konnte durch mehrere Abgeordnete der Regierung nicht beschwichtigt werden. In allen Theilen des Kantons drohten sich die Bande der Ordnung zu lösen.

[Randnotizen: 1830, 18. Okt. — 7. Nov. — 3. Dec. — 6. Dec.]

Die unbeugsame Haltung der Berner Regierung, die zugleich Vorort war, erweckte in der Schweiz allgemeine Besorgniß, namentlich wenn damit, im Angesicht der drohenden Kriegsrüstungen in Frankreich und Deutschland, die Möglichkeit einer Gefahr für die schweizerische Grenze in Verbindung gebracht wurde. Damit in dieser Lage Bern seine reaktionäre Sonderpolitik von 1813 nicht wiederhole, wurde an vielen Orten der Ruf nach Ein-

berufung der Tagsatzung gehört [15]). Appenzell-Außerroden verlieh diesem
7. Dec. Wunsche amtlichen Charakter, während eine Gesellschaft Freisinniger im St. Gallischen Rheinthale, das Mißtrauen gegen Bern nicht verbergend, die Einberufung auf den mit Neujahr 1831 bevorstehenden Uebergang des Vorortes an Luzern zu verschieben beantragte.

Das vom eigenen Volke bedrängte und von außen mißtrauisch angesehene Bern suchte sich im Westen der Schweiz, der noch weniger in das Fahrwasser der Revision eingelaufen war, als der Osten, Stützen, und sandte den reaktionären Seckelmeister von **Muralt** nach Freiburg, Waat
7. Dec. und Genf. Auf beruhigende Zusicherungen hin berief der Vorort die Tagsatzung auf den 23. December zusammen, und zwar in einem abermals den neuen Bestrebungen höchst feindseligen Kreisschreiben, ja sogar in solchen Ausdrücken, welche die ehrliche Absicht verfassungsmäßiger Amtsübergabe an den nachfolgenden Vorort bezweifeln ließen. Deutlicher als Bern sprachen die **Urkantone**, welche gegen die Einführung demokratischer, also den ihrigen entsprechender Verfassungen in den größern Kantonen höchst mißtrauisch und gereizt waren, und solche Bestrebungen fremden revolutionären Einflüssen zuschrieben. In einer Sonderversammlung der drei Orte zu **Beckenriet** hatte der Abgeordnete von **Schwiz** eine Instruktion in der Tasche, welche ihn ermächtigte, mit den beiden anderen Ständen darauf zu dringen, „daß der Vorort bei Bern verbleibe [16]." Es zeigt dieser interessante Vorgang, von welcher Seite die **ersten** Schritte zur Untergrabung des Fünfzehnerbundes ausgingen! Die so scheel angesehenen, in ihrer Regeneration begriffenen Kantone aber schmückten ihre Instruktionen auf die außerordentliche Tagsatzung, in erhebendem Gegensatze zu dem „Jammer und Wehrufen" des Vorortes Bern, mit den würdigsten Entschlüssen im Falle einer Bedrohung des Vaterlandes durch ausländische Uebergriffe, wie sie 1798, 1802 und 1813 stattgefunden hatten.

23. Dec. In der Tagsatzung, welche sich am festgesetzten Tage in **Bern** versammelte und sich vorzüglich mit Berathung der Mittel, die schweizerische Neutralität aufrecht zu erhalten, befaßte, ermangelten Uri und Schwiz nicht, die Fähigkeit des in Verfassungswehen begriffenen Luzern zur Uebernahme der vorörtlichen Leitung zu bezweifeln; aber ihre Bedenken wurden von Luzern beschwichtigt, und zuletzt stimmten alle Kantone außer Uri für genaue Beobachtung des Bundesrechtes [17]). Ebenso wurde einstimmig beschlossen, daß es jedem Kanton frei stehe, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, und daß von Seite der Tagsatzung keine Einmischung
1831, in kantonale Reformen stattfinden solle [18]). Ruhig siedelte die eidgenössische
5. Jan. sische Behörde mit dem Jahreswechsel nach **Luzern** über.

15) Baumgartner, die Schweiz I. S. 73 ff.
16) Rathsprot. von Schwiz, cit. v. Baumgartner I. S. 78.
17) Absch. d außerord. Tagſ. v. 1830/31 S. 2. 3.
18) Ebd. S. 99.

Der Regierung Bern's standen jetzt keine Mittel mehr zu Gebote, ihr System mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Beinahe sechshundert Vorstellungen waren aus allen Theilen des Landes eingegangen, und im Jura, sowie im Seelande gährte es immer bedenklicher. Die Unzufriedenen vom Lande hatten sich sogar an die Tagsatzungsgesandten anderer Kantone um Hülfe gewandt, so lange Solche noch in Bern weilten. Die verblendete Regierung aber rüstete und waffnete neuerdings, und warb sogar ein Freicorps aus entlassenen Söldnern der Schweizertruppen in Frankreich. Doch konnte sie weder das Aufpflanzen von Freiheitsbäumen im Seelande, noch einen aufrührerischen Zug der Pruntruter unter dem spätern Regierungsrathe Stockmar nach Delsberg und die gewaltsame Entsetzung der dortigen Behörden verhindern. Von verschiedenen Orten her drohte man mit einem bewaffneten Zuge nach Bern; aber Hans Schnell und seine Freunde suchten denselben durch eine Volksversammlung abzulenken, welche in Münsingen zwischen Thun und Bern stattfand und von Männern aus dem ganzen Kanton besucht wurde. Der Genannte leitete sie selbst und begeisterte die Anwesenden durch das Bild: das Volk sei der Löwe, der einen Spatzen in der Tatze habe und nur aus Großmuth ihn nicht erdrücke, — während sein Bruder Karl, unter dem Jubel des Landvolkes und zu etwelcher Bestürzung der Gemäßigteren, den Beschluß durchsetzte, einen Verfassungsrath zu verlangen. Zu spät brachte Hahn aus Bern die Nachricht von Entlassung des verhaßten Söldnercorps. Der Ruf nach dem Verfassungsrathe wurde so mächtig, daß der Große Rath endlich nachgab, ihm mit überwiegender Mehrheit willfahrte und in seine eigene Auflösung nach Vollendung der neuen Verfassung willigte. Die neue Behörde wurde genau nach der Volkszahl gewählt, zog aber ihre Berathungen, in Folge Hartnäckigkeit der Parteien, bezüglich Festsetzung der künftigen Stellung der Stadt Bern, über alle Erwartungen in die Länge. Die Vorrechte der Stadt wurden jedoch gründlich aufgehoben und allgemeine Rechtsgleichheit eingeführt. Um jede künftige Umgehung dieser Neuerung zu verhindern, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Zahl der Stadtberner im Großen Rathe niemals mehr als ein Drittel betragen dürfe; die Demokratie der neuen Verfassung erhielt aber einen Damm in der durchweg indirekten Vornahme der Großrathswahlen. Das Volk nahm das vollendete Werk mit großer Mehrheit an und wählte freiwillig 55 Patrizier in den 240 Glieder zählenden neuen Großen Rath. Schultheiß Fischer lehnte seine Wahl ab und seine kurze politische Laufbahn hatte ein Ende. Rathsherr Tscharner trat an die Spitze der neuen Regierung. Sonderbarer Weise behielt Bern unter allen regenerirten Kantonen allein, den alterthümlichen, für das nicht ganz selbständige Glied eines Bundes wenig passenden Titel „Republik" bei. Die erneuerte Staatsmaschine wurde überdies etwas schleppend durch die der Regierung angehängten, an Mitgliedern allzu reichen „Departemente" (Behörden zur Vorberathung der verschiedenen Ver-

10. Jan. (margin, beside "Münsingen")
31. Juli. (margin, beside "240 Glieder")

waltungszweige). So war denn der wichtigste Theil der Schweiz vom Wuste alter Vorrechte gesäubert, und mehr als eine Million Republikaner hatten bewiesen, daß bei festem Willen die Eroberung der Volksrechte ohne Schwertstreich möglich sei.

§. 2. Die mit ernsteren Wirren und eidgenössischer Dazwischenkunft verbundenen kantonalen Bewegungen.

In neun Kantonen gelang im verhängnißvollen Winter von 1830 auf 1831 die Herstellung theilweise vollständiger, theilweise wenigstens annähernder Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern zu Stadt und Land, wenn auch nicht ohne alle Ruhestörungen, doch ohne daß ein Tropfen Blutes vergossen, bedenkliche Excesse ausgeübt und eine Einmischung eidgenössischer Obergewalt nothwendig gewesen wäre. All dies war nicht der Fall in einigen anderen Kantonen, und zwar merkwürdiger Weise in solchen, welche nicht der Ebene zwischen Boden- und Genfersee, zwischen Alpen und Jura, sondern entweder dem Gebiete der Alpen oder dem des Jura selbst angehörten. Um die Geschichte der in diesen Kantonen ausgebrochenen Unruhen verfolgen zu können, muß auf die Versammlung der außerordentlichen Tagsatzung zurückgegangen werden, welche, wie wir gesehen, seit dem Beginne des Jahres 1831 im neuen Vororte Luzern tagte, der selbst noch in der Krisis seiner Verfassungsrevision begriffen war.

Im Angesichte der gefahrdrohenden Lage des Auslandes hatte sich die Tagsatzung permanent erklärt. Ihre erste Sorge, nach den bereits erwähnten, die verfassungsmäßigen Zustände im Innern betreffenden Beschlüssen, war, wie gewohnt, und zwar noch in Bern, die feierliche Erklärung der
1830. 27. Dec. schweizerischen Neutralität[1]), welche sofort allen europäischen Mächten angezeigt wurde, die dann in ihrem diplomatischen Jargon darauf antworteten. Die österreichischen, preußischen und russischen Antwortsnoten verletzten durch einen anmaßenden Ton, indem sie sich erlaubten, die Neutralitätserklärung als überflüssig anzusehen[2]), und aus Wien mußte man vernehmen, daß Metternich die Schweiz im Verdachte hatte, als stehe sie unter französischem Einflusse. Die Neutralität wurde indessen durch militärische Maßregeln unterstützt und dieselbe in den kräftigen schweizerischen Erwiderungen auf die impertinenten Noten der Ostmächte gerechtfertigt. Oberbefehlshaber der für den Fall der Noth bereit zu haltenden Truppen wurde Karl Julius Guiguer von Prangins (Waat) und Chef des Generalstabes Wilhelm Heinrich Dufour aus Genf.

1) Absch. d. außerord. Tags. v. 1830/31. S. 6.
2) Ebd. S. 13.

Die übrigen Verhandlungen der bis zum 7. Mai hinausgeschleppten 1831.
außerordentlichen Tagsatzung, und nach ihrer Vertagung die Sorgen des Vorortes, betrafen die Verhältnisse jener Kantone, welche die in ihren Gebieten entstandenen Gährungen und reformatorischen Bestrebungen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht mit eigener Kraft, erledigen konnten — oder wollten. Es waren dies die Jurakantone Schaffhausen, Basel und Neuenburg und die Alpenkantone Wallis und Schwiz.

Langsamer als in den meisten übrigen revidirenden Kantonen kam in Schaffhausen die Bewegung in Fluß, und zwar vorzüglich deshalb, weil die Behörden erst vier Jahre vorher den dringendsten Beschwerden des 1826.
Landes in Bezug auf die Repräsentation abgeholfen hatten. Aber als es in den andern Kantonen losging, wurden auch hier die Wünsche des Volkes umfassender. Man rief nach Trennung des Staats- vom Stadtgute, 1830.
in Unterhallau fand ein Tumult statt, und Stein verlangte Trennung vom Kanton und Vereinigung mit Thurgau. Da willigten die Behörden in die Wahl eines Verfassungsrathes. Als aber derselbe nach langer Ver- 1831.
zögerung der Stadt eine nach der Volkszahl ihr nicht zukommende Vertre- 20. Jan.
tung einräumte, erhoben sich auf dem Lande Freiheitsbäume, an die man 7. Apr.
die Namen der zu jener Anordnung stimmenden Mitglieder schlug. Drei Tage vor der festgesetzten Volksabstimmung zog ein bewaffneter Haufe von 16. Mai.
Landstürmern nach Schaffhausen, nahm die ihm entgegengesandten Mitglieder der Regierung gefangen, wurde aber am Thore, das er einsprengte, mit Geschütz empfangen, wovon zwei Mann verwundet und einer getödtet wurden, — und zerstreute sich dann. Der Vorort (die Tagsatzung war bereits auseinandergegangen) sandte Muralt aus Zürich und Sidler aus Zug als Repräsentanten nach Schaffhausen, welchen Kanton sie bereisten und zu beruhigen suchten, indem sie die stattgefundene Zusammenrottung streng verurtheilten. Nachdem die Bevölkerung wieder in das gesetzliche Geleise zurückgekehrt, verwarf sie, doch nur mit schwacher Mehrheit, das Werk des Verfassungsrathes; ja die Stadt Stein, die sich bei der Abstimmung beinahe gar nicht betheiligte, bestand auf dem Anschlusse an Thurgau. Nachdem aber der Verfassungsrath nachgegeben und der Stadt sechs von den ihr zuerst zugetheilten Abgeordneten wieder abgenommen hatte, erfolgte endlich die Annahme der Verfassung mit drei Vierteln der Stimmen. 2. Juni.
Bürgermeister Meyenburg blieb an der Spitze der Regierung des kleinen Grenzstaates.

Die Wirren in Schaffhausen waren aber höchst unbedeutend im Vergleiche zu jenen, welche damals zwei Kantone mittlerer Größe (Basel und Schwiz), den einen für immer (d. h. bis heute) und den andern für geraume Zeit, in zwei selbständige Theile spalteten.

Basel[3]) war im Jahre 1798 (s. S. 41) der erste Kanton gewesen,

---

3) Vier Bände Akten, betr. die Baseler Wirren v. 1831 bis 1833, im St.

der seine ländlichen Unterthanen frei und gleich erklärte; es ist daher eine eigenthümliche Erscheinung, daß dieselbe Stadt, welche allen übrigen der Schweiz damals mit einem so glänzenden Beispiele vorangegangen war, ein Drittel-Jahrhundert später nicht etwa nur, was schon des Kontrastes genug gewesen wäre, die letzte war, die sich der Bewegung für Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit fügte, sondern durch ihre hartnäckige Weigerung, dem Beispiele ihrer Schwesterstädte zu folgen, eine bisher unerhörte Trennung zwischen Stadt und Land, ja sogar einen blutigen Bruderkrieg und eine die ganze Schweiz ergreifende Parteileidenschaft hervorrief. Basel-Stadt ist daher der einzige Fleck der Schweiz, der den im Jahre 1814 an den feierlichen Freiheitsurkunden von 1798 vollführten Bruch bis auf den heutigen Tag noch nicht gut gemacht hat.

Die Bewegung des Jahres 1830 brach im Kanton Basel so früh aus, wie in irgend einem andern. Der Leiter derselben, Stephan Gutz-
1830, 18. Okt. willer, Mitglied des Großen Rathes, erließ im Auftrage mehrerer im Bade Bubendorf versammelter Bürger eine Bittschrift an die oberste Kantonsbehörde, in welcher er die eitle Hoffnung auf ein Vorausgehen wie im Jahre 1798 aussprach. Das unwillige Eintreten der Behörde, welche im Wahne befangen war, als gehöre ein solches Begehren in eine „ruhige Zeit“, und ihr langes Zögern mit einem Entschlusse brachten in der Landschaft allgemeine Entrüstung hervor, und eine zweite Versammlung in demselben
2. Dec. Bade verlangte die Wahl einer Revisionskommission durch das Volk. Die Stadt antwortete mit Waffenrüstungen, und der Große Rath mit einem
13. Dec. blos halb entsprechenden Beschlusse. Es sollte eine Revision stattfinden, Volkssouveränetät eingeführt werden, die Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung der Räthe aufhören, im Großen Rathe aber neben 75 (bisher 90) Vertretern der Stadt nur 79 (bisher 64) vom mehr als doppelt so stark bevölkerten Lande sitzen. — Diese ungenügende und in der ganzen übrigen Schweiz an Geringfügigkeit ohne Beispiel dastehende Koncession nährte nur die schon vorhandene Unzufriedenheit, und die Arbeiten der vom Großen Rathe gebildeten Revisionskommission konnten den ausbrechenden Strom nicht dämmen, und zwar um so weniger, als überdies die reformlustigen Landgroßräthe in der Stadt beschimpft wurden und die Wucherer in letzterer ihre Schuldner auf dem Lande mit Aufkündigungen bedrängten. Der Führer des Landes, Gutzwiller, erhielt sogar einen Drohbrief vom Polizeidirektor der Stadt, Oberst Wieland. Die Landschaft war entschlossen, genaue Vertretung von Stadt und Land nach der Volkszahl und einen Verfassungsrath durchzusetzen. Den über diese „Zumuthungen“ em-
1831, 4. Jan. pörten Großen Rath verließ Gutzwiller mit den übrigen Vertretern des Landes,

---

Gall. Kant.-Arch. — Absch. d. außerord. Tags. v. 1830/31 S. 107 ff. Absch. d. ord. Tags. v. 1831 S. 116 ff.

und in Liestal, dem Herde der Bewegung (wie schon 1525, 1592 und 1653, s. Bd. II), versammelte sich eine größtentheils bewaffnete „Landsgemeinde" von vier- bis fünftausend Mann. Die Stadt Basel verrammelte ihre Thore, besetzte ihre Wälle mit Kanonen und bewaffnete sich, während Abgeordnete beider Theile einander friedlicher Absichten versicherten. Als aber die Begehren der Landschaft gar nicht beachtet wurden, wählten die Ausschüsse von siebenzig Gemeinden eine provisorische Regierung, bestehend aus Gutzwiller und vierzehn anderen Mitgliedern. 7. Jan. Der Stadtpöbel beschimpfte die eine Verständigung versuchenden Abgeordneten der neuen Behörde, und die Regierung erließ eine hochfahrende, in monarchischem Stile abgefaßte Proklamation gegen die „Insurgenten". Doch dabei blieb es nicht. Die Truppen der Regierung, unter ihnen angeworbene und mit dem ominösen 13. u. 15. Jan. Zeichen eines Todtenkopfes (!) geschmückte fremde Söldlinge, zogen aus, nahmen die Landschaft, deren undisciplinirte Landtruppen unter den Brüdern Jakob und Anton Blarer nicht viel ausrichten konnten, durch Ueberraschung ein, jagten die provisorische Regierung aus dem Lande und besetzten, nach einigen Gefechten, die zehn Todte und dreißig Verwundete kosteten, unter Oberst Wieland das Städtchen Liestal. Zahlreiche Gefangene wurden, mit Stricken gebunden, in die Stadt geschleppt.

Das Vorgefallene war ein Strich durch die Rechnung, welche die Tagsatzung mit dem Beschlusse der Nichteinmischung in kantonale Bewegungen (S. 280) gemacht hatte. Sie war nun genöthigt, davon abzugehen, wozu übrigens der Bundesvertrag sie berechtigte. Gegen den Willen der Baseler Regierung und zur Ueberraschung ihrer Gesandtschaft, sandte die eidgenössische Behörde Repräsentanten in den Kanton Basel, welche in Olten die flüchtige provisorische Regierung trafen und der Landschaft und Stadt Basel den Befehl der Tagsatzung überbrachten, die Waffen niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren.

Die im Reformwerke begriffene, überall, außer in Basel und in den ruhig gebliebenen Kantonen, siegreiche freisinnige Partei der Schweiz war von Entrüstung über die Stadt und von Sympathieen für die Landschaft erfüllt. Die Hitzigsten sprachen bereits von Freischaarenzügen zu Gunsten der letztern. Nur die energischen Abmahnungen von Seite der Regierungen und der Tagsatzung verhinderten die Ausführung.

Die eidgenössische Dazwischenkunft im Kanton Basel hatte indessen keine anderen Folgen, als daß der Bürgerkrieg aufhörte. Der Sieg aber blieb der Stadt, deren Regierung von den übrigen Kantonen die Auslieferung der flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung des Landes zu verlangen die Stirne hatte, und gegen den der Sympathie mit der Landschaft verdächtigen Professor Troxler strafrechtlich einschritt, aber ohne Erfolg. Das eingeschüchterte und führerlose Landvolk fügte sich der Gewaltherrschaft. Eine Amnestie, welche hierauf erlassen wurde, schloß die Flüchtigen, so- 8. Febr. wie die am Aufstande betheiligten Beamten und Offiziere aus, und der aus

sechszig Städtern und blos vierzig Landbürgern bestehende Große Rath oktroyirte dem Kanton eine neue Verfassung, in welcher, mit Ignorirung der Freiheitsurkunde von 1798 und starrköpfiger Wiederholung der früheren städtischen Anerbieten, das System von 75 Stadt- und 79 Landvertretern im Großen Rathe festgehalten und für die Annahme des neuen Werkes sowohl die Mehrheit der Stadt-, als jene der Landbürger gefordert, die Staatsangehörigen mithin auch für die Zukunft in zwei Kasten geschie-
28. Febr. den wurden. Diese sogenannte Verfassung wurde in der Stadt fast einstimmig, auf dem Lande mit zwei Dritteln angenommen. Die darauf vorgenommene Neuwahl der Behörden fiel ganz zu Gunsten des Stadtregi-
16. Mai. mentes aus, dessen bisherige Regierung im Wesentlichen bestätigt wurde und, in Folge einer vorhergehenden Verabredung der Städter im Casino, keinen einzigen wahren Freund der Landschaft zum Mitgliede erhielt. In das Appellationsgericht gelangte kein einziger gebildeter Jurist, weil die fanatische Stadtpartei keine Solchen zählte. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und des Fortschrittes waren in Basel mit Füßen getreten. Acht Mitglieder der gewesenen provisorischen Regierung wurden in ihrer Abwesenheit von Richtern, die als Soldaten der Stadt gegen das Land gedient hatten, — zu entehrenden Strafen verurtheilt. Als die Regierung soweit ging, Anführer ihrer Todtenkopf-Söldner mit der Militär-Inspektion auf dem Lande zu beauftragen, wurde dies doch den Bauernburschen zu arg; sie fielen über die Verhaßten her und mißhandelten sie. Auf dringende Bitten um Erweiterung der Amnestie auf die davon Ausgeschlossenen antwortete der durch den befohlenen Austritt der Verwandten (nicht aber der Feinde) der Betheiligten gelichtete Große Rath abschlägig, und zwar mit
15. Juni. einer Mehrheit, welche nicht die Hälfte der Mitglieder umfaßte. — Aber trotz der heftigsten Protestationen des Gesandten von Basel und der eifrigsten Gegenbemühungen der Stadt Basel beschäftigte sich selbst die Tagsatzung in Folge von Instruktionen der freisinnigsten Kantone, Aargau voran, mit der Begnadigung der Geächteten. Diese erklärten nun vom Exile aus die Trennung von Stadt und Land als das einzige Mittel, letzterm Gerechtigkeit zu verschaffen, und über zweitausend Unterschriften von Basel-Land verlangten von der Tagsatzung Hülfe, — entweder für einen Verfassungsrath oder für — Trennung, sei es als eigenes Gemeinwesen oder im Anschlusse an einen Nachbarkanton. Basel konnte nicht verhindern, daß die Sache der Landschaft in den regenerirten Kantonen, die ja jetzt nahezu die Mehrheit bildeten, immer mehr Freunde gewann. Hierdurch ermuthigt und zugleich durch übermüthiges Benehmen der Städter gereizt, rührte sich ein Theil der Landschaft wieder. Einunddreißig ihrer Vertreter verließen den Großen Rath, Freiheitsbäume erhoben sich, und aus Liestal und Sissach flohen bereits die Regierungsstatthalter. Einige Gemeinden der Landschaft, die von der Stadt in irgend welcher Weise abhängig waren, erklärten dagegen der Stadtregierung ihre Unterwürfigkeit. Da zog Oberst

Wieland abermals mit seinen Truppen aus, nahm zwar, nach Erstür- 21. Aug.
mung der Hulftenschanze, Liestal ein, mußte sich aber, trotz seiner Uebermacht, nach wenigen Stunden vor dem kleinen Häufchen Landschäftler zurückziehen. Todte, Verwundete, Brandstätten und anderes Unheil waren zu beklagen. Abgeordnete der Tagsatzung erschienen ohne Säumen, konnten aber nicht verhindern, daß der heimgekehrte Gutzwiller und seine Freunde
eine Volksversammlung in Liestal veranstalteten, welche, zweitausend Mann 25. Aug.
stark, jeden Angriff gegen Basel zu vermeiden beschloß, eine neue provisorische Regierung aufstellte, und eine neue Bittschrift um Vermittelung an die Tagsatzung erließ. Letztere bot nun vor Allem Truppen auf, um ihre allfälligen Beschlüsse nachdrücklich zu unterstützen. Die Besetzung des Kantons wurde indessen nicht nöthig befunden, der neuen provisorischen Regierung aber ihre Auflösung anbefohlen und Verwendung bei Basel für
allgemeine Amnestie und dauerhafte Herstellung der Ruhe beschlossen. Die 31. Aug.
in Liestal versammelten Ausschüsse der Landgemeinden verweigerten jedoch ihre Unterwerfung und jede Wiedervereinigung mit Basel, und boten der Tagsatzung die Verwaltung der Landschaft an, wenn auch die Stadt dies thue. Jetzt änderte die Tagsatzung ihren Entschluß und ordnete die Absendung der Truppen an. Als die Städter in dem ihnen ergebenen Reigoldswiler-Thale rüsteten und die Landschäftler darauf letzteres unter dem Kommando des volksthümlichen „Generals" Buser, eines gewesenen Gastwirthes, ohne Gewaltthätigkeit besetzten, rückte das eidgenössische Militär ein. Auch die Stadt erhielt, doch in bedeutend milderer Weise und in
geringerem Maße, Besatzung. In Liestal dagegen wurden Gutzwiller und drei 18. Sept.
andere, sich der befohlenen Auflösung widersetzende Mitglieder der provisorischen Regierung verhaftet und nach dem Aargaue abgeführt (nach kurzer Zeit jedoch freigelassen) und im ganzen Kanton die Behörden des Stadtregimentes wieder eingesetzt. Dann versuchten die Abgeordneten der Tagsatzung, die Stadtregierung zur Zurücknahme jener Verfassungsbestimmungen, welche das Land am meisten verletzten, sowie zu einer allgemeinen Amnestie zu bewegen. Aber Alles war umsonst. Basel blieb unerschüttert bei der eingeführten Verfassung und schloß Gutzwillern mit achtzehn andern Männern von der Amnestie aus. Die Repräsentanten kehrten
zurück; und in dem Haupte ihrer Nachfolger, dem Graubündner Tschar- 12. Okt.
ner, von dem man Achtung für Volksrechte hätte erwarten dürfen, erhielt die Stadt Basel einen Anwalt, der für die mißhandelte Landschaft verhängnißvoll werden sollte. Nachdem Tscharner sich in allen Gemeinden über die Stimmung des Volkes erkundigt und drei ungefähr gleich stark verbreitete Parteien gefunden, eine mit der bestehenden Regierung und neuen Verfassung zufriedene, eine solche, welche einzelne Abänderungen wünschte, und eine solche, die entweder einen Verfassungsrath nach der Volkszahl oder Trennung verlangte, — überschritten er und seine Kollegen ihre Instruktion, indem sie der Regierung in Anordnung einer Abstimmung unter

den Landbürgern, sowohl den in der Stadt, als den in ihrer Gemeinde Lebenden, über die Frage der Trennung, eifrig behülflich waren. Der Gegenstand der Abstimmung wurde höchst verfänglich bezeichnet; es wurde
18. Nov. nämlich gefragt: „welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben" und „welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen," und der diese Alternative enthaltende Beschluß wies ungescheut darauf hin, daß man die „zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem selbst-
23. Nov. gewählten Schicksale überlassen" werde. Die Theilnahme an der Abstimmung war auf Seite der Trennungslustigen sehr schwach; sie verschmähten es, auf eine solche Fragenstellung zu antworten. In Liestal stimmte kein Mensch. 3865 Stimmen (etwa die Hälfte der Bürger, darunter die in der Stadt wohnenden und also von dieser abhängigen Landbürger) sprachen sich für „Bleiben", 802 für „Trennen" aus. Der ohne Grund siegestrunkene Große Rath beschloß, wenn keine Hülfe der Eidgenossen zur Unterwerfung der Widerspenstigen stattfinde, die trennungslustigen Gemeinden aus dem Staatsverbande zu entlassen.

Im Schooße der Tagsatzung erlitt, in Folge der schwerfälligen Organisation dieses Körpers, das ihr übertragene Baseler Geschäft eine endlose Verzögerung und Verschleppung. Es waren zwar nur noch wenige Kantone für unbedingte Handhabung der der neuen Verfassung Basels ertheilten eidgenössischen Genehmigung, und zwar merkwürdiger Weise am beharrlichsten die demokratischen Urkantone, Wallis und Graubünden, sowie Genf; aber die Mehrheit, welche den Wünschen der Landschaft auf irgend eine Weise gerecht werden wollte, zerfiel unter sich in eine so große Menge von Meinungsschattirungen, daß die Tagsatzung zu keinem die Sache re-
1832. gelnden Beschlusse gelangte. Basel war indessen bemüht, der Tagsatzung ihre Anstrengungen zu ersparen, indem es alle ihre Vermittlungsversuche barsch von der Hand wies und die unbedingte Handhabung der ungerechten Verfassung verlangte, widrigenfalls es von sich aus zur Trennung schreiten werde. Die sich rasch ablösenden verschiedenen eidgenössischen Repräsentanten richteten nichts aus, und das von den eidgenössischen Besatzungstruppen ausgesogene Landvolk war auf dem besten Wege, durch Noth und ungebändigten Parteihaß vollständig demoralisirt zu werden. Jede Partei suchte, wo sie obwaltete, die andere zu unterdrücken. Für die Trennung wurden über viertausend, gegen dieselbe nur etwas über zweitausend Unterschriften gesammelt, woraus zu entnehmen ist, wie die Sache der Stadt auf dem Lande an Boden verlor, was zugleich auch in den übrigen Kantonen der Fall war, so daß ihr endlich nur die extremsten Feinde der freisinnigen Umgestaltungen in den beiden letzten Jahren treu blieben. Sie schien selbst darauf hinarbeiten zu wollen, sich jede Sympathie zu rauben, indem ihr
22. Febr. Großer Rath in allen Gemeinden, die sich für Trennung ausgesprochen hatten, die Verrichtungen der Behörden einstellte. Es traf diese sinnlose

Maßregel, mit welcher die Stadtregierung selbst ihre gepriesene Verfassung zerstörte, 46 Gemeinden, während 32 davon verschont blieben, und erzeugte eine heillose Verwirrung im Kanton. Verwahrungen des Vorortes wurden trotzig abgelehnt, und der gefaßte Beschluß vollzogen. Die betreffenden 15. März.
Beamten entfernten sich, ohne auf die Protestationen der Repräsentanten zu achten, geräuschlos nach der Stadt.

Die Stadt Basel war es hiermit, welche die Trennung zwischen ihr und dem Lande zuerst in's Werk setzte. Schultheiß Schaller von Freiburg war der Erste, der dies in der während des März außerordentlich versammelten Tagsatzung betonte und den Muth hatte, die Regierung der Stadt Basel als eine provisorische zu erklären und vor Allem die Rekonstituirung des Kantons Basel zu verlangen. Dem Antrage stimmten je- 27. März.
doch nur neun Kantone bei, während ihrer fünf, nämlich die demokratischen Uri, Schwiz, Unterwalden und Wallis, in inniger Verbindung mit dem monarchischen Neuenburg, es passend fanden, jede Verantwortlichkeit für Nichthandhabung der (aristokratischen) neuen Verfassung Basels, was sie als gleichbedeutend mit einer „Verletzung des Bundes" ansahen, von sich abzulehnen [4]). So setzte sich die sogen. reine, altschweizerische Demokratie, durch enge Verschwisterung mit unrepublikanischen Grundsätzen, in immer größern Widerspruch mit der neuen, repräsentativen Demokratie der regenerirten Kantone, die, wenn die Tagsatzung nach der Volkszahl vertreten gewesen wäre, längst in derselben gesiegt hätten.

Indessen hatten die Gemeinden, aus denen Basel seine Beamten zurückgezogen, sich, in natürlicher Folge dieses unheilvollen Schrittes, selbständig konstituirt und Abgeordnete nach Liestal gewählt, welche sofort die 17. März.
getrennten Gemeinden zu einem „Kanton Basel-Landschaft" erhoben, jedoch die Wiedervereinigung mit der Stadt vorbehielten, falls diese sich zur Wahl eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl verstände. Inzwischen stellte der nun getrennte Theil der Landschaft einen eigenen Verfassungsrath auf, der im Laufe des April eine Verfassung ausarbeitete, die denjenigen der regenerirten Kantone nachgebildet war, sie jedoch an konsequenter Demokratie überbot [5]). Präsident des Verfassungsrathes war Gutzwiller, Vicepräsident Emil Frey und erster Sekretär J. J. Hug, letztere Beide gebildete Juristen und — Bürger der Stadt Basel, die aber, das Verhalten ihrer Vaterstadt verabscheuend, der Landschaft ihre Dienste angeboten hatten. Es bestanden somit zwei Staaten mit besondern Regierungen und gegenseitig bunt sich durchkreuzenden und zerschneidenden Gebieten in demselben Kanton.

---

4) Absch. d. außerord. Tags. v. März 1832 S. 44. 53.
5) Verfassungen der Kantone der schweiz. Eidgenoss. Mit einer Einl. v. Th. Bornhauser. (Trogen 1833) I. S. 167 ff.

Bevor die Dinge soweit gediehen, hatte die Regierung der Stadt Basel der Eidgenossenschaft und ihren Repräsentanten, deren Einmischung sie früher so hartnäckig zurückgewiesen, zugemuthet, den Zustand, in welchen sie den Kanton versetzt hatte, aufrecht zu erhalten. Als die Repräsentanten, Sigismund Laharpe aus Waat und Merk aus Thurgau, dies ablehnten, beschloß die Stadtregierung, die ihr anhängenden, von ihr aber durch aufständisches Gebiet getrennten Gemeinden, zum Zwecke des Schutzes derselben gegen die Getrennten, militärisch zu besetzen. Es gab zwei größere Komplexe solcher Gemeinden, nämlich die Gegend von Gelterkinden im Osten und diejenige von Reigoldswil im Süden des Kantons, während dessen Mitte, die Umgegend von Liestal, Sissach und Waldenburg, der Hauptherd der Trennungslustigen war. Den Repräsentanten bis auf den letzten Augenblick ihren Plan verheimlichend, sandte die Regierung zuerst mit falschen Frachtbriefen Waffen und Munition nach Reigoldswil und dann, als die Repräsentanten, durch beunruhigende Gerüchte aufmerksam gemacht, gegen einen Marsch über Liestal protestirten,
5. Apr. Nachts 166 Söldner über badisches und aargauisches Gebiet (Rheinfelden) nach Gelterkinden und ließ ihnen die Waffen, die an der Grenze als „Eisenwaaren" verzollt wurden, nachführen. Die Repräsentanten kamen ihnen zuvor, besetzten Gelterkinden mit eidgenössischen Truppen, konnten aber den Einmarsch der Baseler Söldner nicht verhindern. Nun wurde im getrennten Landestheile Sturm geläutet und das Volk, das sich nicht zwischen zwei Feuer nehmen lassen wollte, erhob sich und griff, als die nachgiebigen Repräsentanten ihre Truppen zurückzogen, Gelterkinden an. Es
6/7. Apr. entspann sich ein hartnäckiger Kampf, der eine ganze Nacht hindurch wüthete, und viele Gebäude gingen in Rauch auf. Nachdem am Morgen Kapitulationsversuche von Seiten der Repräsentanten und Gutzwillers fehlgeschlagen, zogen die mit erneuter Wuth angegriffenen Baseler Söldner endlich ab und durch aargauisches und badisches Gebiet wieder nach Hause. Die in Gelterkinden eindringenden Sieger aber brannten und plünderten, tödteten einige Bewohner und mißhandelten gefangene Söldner zu Tode. Die unfähigen Repräsentanten zogen ihre Truppen in die Nähe von Basel und sich selbst nach Rheinfelden zurück, Basel waffnete, und bei Reigoldswil standen sich beide Parteien drohend gegenüber.

Zu spät wurden nun, nachdem das Scheußliche nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte, neue eidgenössische Truppen aufgeboten, mit denen die zurückkehrenden Repräsentanten Reigoldswil und Liestal besetzten. Der Verfassungsrath von Basel-Land aber war so taktlos, für den durch die verübten Rohheiten geschändeten „Sieg" — kirchliche Dankgebete anzuordnen.

Umsonst verlangte der Vorort durch seine Repräsentanten, unter welchen sich jetzt der kräftige Karl Schnell von Burgdorf befand, von der Stadt Basel Einstellung der Bewaffnungen, Aufnahme eidgenössischer

Truppen in ihr Gebiet und Rückberufung aller Personen aus der Landschaft, welche Reigoldswil und Gelterkinden mit Waffen versehen hatten. Basel wies Alles zurück, und der durch den bestehenden Bundesvertrag gelähmte Vorort mußte von seinem Verlangen abstehen. Mit Baden entstand überdies, wegen der stattgefundenen Gebietsverletzung, ein ernster Konflikt, welchen die Tagsatzung durch einen Verweis an Basel erledigte. Basel-Landschaft aber ließ sich nicht abhalten, seine neue Verfassung (mit beinahe viertausend gegen nicht zweihundert Stimmen) anzunehmen, einen Landrath 4. Mai. und einen Regierungsrath zu wählen.

In der hierauf abermals außerordentlich zusammenberufenen Tagsatzung veranlaßte der Gesandte Genf's, der Professor Rossi (ursprünglich italienischer Flüchtling, später französischer Graf und Pair, 1849 aber in Rom als päpstlicher Minister ermordet), durch eindringende Vorstellungen endlich einmal einen Beschluß von zwölf Stimmen (die zehn bisher regenerirten, nebst Appenzell und Genf), welcher dahin ging, die getrennten Ge- 12. Mai. meinden des Kantons Basel für einstweilen unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung zu stellen und eine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen anzuordnen [6]). Es wurden zu diesem Zwecke drei Kommissarien nach dem kranken Kanton abgeordnet und eine Vermittlungskommission von fünf Mitgliedern in Zofingen aufgestellt, vor welcher Abgeordnete beider Kantonstheile erscheinen sollten. Es erregte sehr böses Blut, daß nicht nur Basel-Land zu einer „eidgenössischen Vogtei herabgewürdigt" werden sollte, sondern auch, daß der als Begünstiger der Stadt verhaßte Graubündner Tscharner zum Kommissär gewählt wurde und diese Stelle annahm, obschon man ihm, als man die Wirkung der Wahl bemerkte, durch die Ernennung zum Vermittler einen Ausweg hatte verschaffen wollen. Vor den Vermittlern in Zofingen aber erschienen blos Abgeordnete der Landschaft, unter ihnen der greise Johann Eglin mit dem Freiheitsbriefe von 1798 unter dem Arme, — Solche der Stadt dagegen nicht. Die Vermittlung scheiterte daher am Starrsinn der Baseler Aristokraten. Die Folge davon war, daß endlich zwölf Kantone (neun regenerirte, nebst Glaris, 14. Juni. Zug und Appenzell) sich grundsätzlich für die Trennung des Kantons Basel aussprachen, doch ohne über die Art und Weise derselben etwas zu bestimmen [7]).

Nachdem später, während der ordentlichen Tagsatzung, ein nochmaliger Juli. Vermittlungsversuch abermals durch Basel-Stadt zurückgewiesen worden, brach endlich die Geduld der eidgenössischen Behörden, und zwölf Stimmen beschlossen die Trennung des Kantons Basel in zwei Gemeinwesen, unter 14. Sept. Vorbehalt der Wiedervereinigung, mit Ausscheidung des Staatsgutes und

6) Absch. d. außerord. Tags. v. Mai und Juni 1832 S. 18 ff.
7) Ebd. S. 88.

mit Vertretung jedes Theiles durch eine halbe Stimme an der Tagsatzung. Das eine jener Gemeinwesen sollte die Stadt mit den ihr treu gebliebenen 21 Gemeinden, das andere die getrennten 46 Gemeinden bilden, — während in zwölf Gemeinden, deren Stimmung man nicht kannte, noch abgestimmt werden mußte, ob sie sich der Stadt oder der Landschaft anschließen wollten. Fruchtlos protestirten die fünf treuen Verbündeten Uri, Schwiz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg[8]), sowie die beiden getrennten Theile selbst, indem die Stadt eine Anerkennung des abgefallenen Landestheiles, die Landschaft aber eine Theilung des Landgebietes nicht zugeben wollte, sondern auf alles außer den Stadtmauern Liegende Anspruch machte. Aus diesem endlichen Entscheide entwickelten sich weitere Mißhelligkeiten, die ihre Wurzel zugleich in anderen, noch zu erzählenden Umständen hatten. Stadt und Landschaft aber boten ein trauriges Bild der Folgen wilder Parteileidenschaft dar. Die beharrliche Weigerung der Stadt, zur Theilung des Staatsvermögens zu schreiten, brachte in der Landschaft Geld- und Kreditlosigkeit hervor und zwang endlich die Regierung letzterer zur Beschlagnahme alles in ihrem Gebiete liegenden Stadt-Basel'schen Staats-, Gemeinde- und Privatgutes. Der Vorort untersagte den Vollzug dieser Maßregel; Basel-Land aber zog trotzdem wenigstens das Staatsgut ein.

Einen ähnlichen Verlauf wie im Kanton Basel, wenn auch ohne Blutvergießen, nahm die Krise im Kanton Schwiz. Noch viel unbegreiflicher als die Hartnäckigkeit Basel's in Behauptung seiner Vorrechte gegenüber der Landschaft, war diejenige des „altgefreiten" Landes Schwiz gegen-
1814. über seinen äußern Bezirken. Es war in diesem Kanton an der Stelle der aufgehobenen Mediationsverfassung einfach der frühere Zustand (vor 1798), nämlich die auf keiner Verfassungsurkunde, sondern blos auf Gewohnheit beruhende Minderberechtigung der „äußern Bezirke", d. h. der eroberten oder erkauften Landestheile, gegenüber dem „altgefreiten Lande Schwiz", d. h. der ursprünglichen Gemeinde Schwiz, hergestellt und die Vertreter der erstern aus dem Rathe gestoßen worden. Dann hatte Alt-Schwiz, ungeachtet des Verlangens der fremden Gesandten, die Rechtsgleichheit aufrecht zu erhalten, die Vertretung der weit mehr als die Hälfte des Kantons ausmachenden „äußern Bezirke" im Landrathe auf ein Drittel herab und seine eigene auf zwei Drittel hinaufgesetzt. Als die Gegenvorstellungen der durch diesen Verfassungsbruch Benachtheiligten nichts fruchteten, sagten sich
26. Juni. dieselben vom alten Lande los, bis endlich, durch Dazwischenkunft des Vorortes und der Mächte, ein Vertrag zwischen beiden Theilen zustande kam, kraft dessen sich die Aeußern in die empörend ungerechte Vertretung fügten. Das ihnen bei diesem Anlasse feierlich gegebene Versprechen einer neuen Verfassung wurde jedoch nicht gehalten, vielmehr, wie wir (S. 262) ge-

8) Absch. d. ord. Tagſ. v. 1832 S. 219 ff.

sehen, alle ihre Wünsche abgewiesen. Endlich aber ermuthigte die Julirevolution, wie die benachtheiligten Bürger anderer Kantone, so auch diejenigen der äußern Bezirke von Schwiz zu beharrlicher Verfolgung ihrer rechtlichen Ansprüche [9]). Im Herbste desselben Jahres verlangten die Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnach (Wollerau und Gersau blieben mithin passiv), deren Vorsteher sich in Einsiedeln versammelten, in einer Denkschrift vom Landrathe eine Stellvertretung nach der Volkszahl in den Behörden. Der zu zwei Dritteln aus Altschwizern bestehende Landrath aber faßte keinen Beschluß; seine Mehrheit begnügte sich, die Petenten „Jakobiner" und Revolutionäre" zu nennen. Der Geist Alois Redings war entflohen! Nun griffen die „Landsgemeinden" der einzelnen Bezirke die Sache an, faßten ihre Wünsche bezüglich einer neuen Verfassung bündig zusammen, und ihre Vertreter blieben von der nächsten Sitzung des Landrathes weg, weil dessen Benehmen in der vorhergehenden sie tief gekränkt hatte. Der hierdurch beleidigte Landrath wies die Begehren der Bezirksgemeinden als „aufrührerisch" rund ab. Da beriefen die äußern Bezirke eine besondere Landsgemeinde nach Lachen; sie wurde von dreitausend Mann, unter der Leitung des Landammanns Schmid von dort abgehalten, beharrte auf den gestellten Begehren und beschloß, falls Altschwiz nicht innerhalb dreier Wochen darauf antworte, sich selbständig einzurichten. Man theilte das Beschlossene unverzüglich auch dem Vororte mit.

1830. 17. Nov. 16. Dec. 1831, 6. Jan.

Die Landsgemeinde des alten Landes Schwiz antwortete auf das Verlangen der Aeußern eben so hochmüthig wie der Landrath und beschloß, bei der Uebereinkunft von 1814 zu bleiben, und auf deren Grundlage eine Verfassung zu entwerfen. Da erklärten die Landsgemeinden der äußern Bezirke die Uebereinkunft von 1814 für aufgelöst, beschlossen die Regierung von Schwiz nicht mehr anzuerkennen, wählten einen Landrath, der in Lachen seinen Sitz nahm, und ein Appellationsgericht. An der Spitze des provisorischen Stäätchens mit zerrissenem Gebiete standen die Landammänner Schmid von Lachen und Benziger von Einsiedeln und der Arzt Diethelm von Lachen. Zwischen den beiden Kantonstheilen wurden heftige Schreiben gewechselt und die Spaltung fraß immer tiefer. Ein von der Tagsatzung, auf eine Denkschrift der äußern Bezirke, in Luzern veranstalteter Vermittlungsversuch zwischen Abgeordneten der streitenden Theile zerschlug sich. Ebenso erfolglos war ein Annäherungsversuch des innern Landes, dem die äußern Bezirke nun einmal kein Vertrauen mehr schenkten. Von den beiden bisher neutralen Bezirken schloß sich Wollerau dem innern, Gersau aber dem äußern Lande an, so daß jenes nun aus zwei, dieses aus drei von einander getrennten Stücken bestand.

23. Jan. April. Mai. Juni.

9) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 37 ff. 139 ff. Absch. d. Tags. v. 1831 u. 1832.

Das äußere Land wählte jetzt einen Verfassungsrath und bestimmte dem innern eine Frist bis zum 13. Juli, wenn es sich dieser Maßregel anschließen wolle. Erneuerte Bemühungen der Tagsatzung während ihrer
Juli. ordentlichen Sitzung, eine Vermittlung herbeizuführen, zerschlugen sich abermals. Das äußere Land, in Folge von Gerüchten einen Ueberfall von Seite des innern fürchtend, bewaffnete sich, nahm aber die Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung an, während das innere Land dieselben nicht nur verwarf, sondern sogar verspottete. Die Tagsatzung war lahm und rathlos!

In losem Verbande vegetirte das äußere Land fort und protestirte gegen die alleinige Vertretung des innern an der Tagsatzung, wo der Gesandte von Schwiz, Wäber, in seinen Reden das äußere Land maßlos
1832, 15. Apr. schmähte. Als man endlich an einer Wiedervereinigung zu verzweifeln begann, beschloß eine Landsgemeinde der äußern Bezirke in Einsiedeln, die jedoch von Gersau nicht besucht wurde, die zu entwerfende Verfassung Schwiz nicht mitzutheilen; der Verfassungsrath beendete sein Werk als „Verfassung des Kantons Schwiz, äußeres Land;“ und dasselbe wurde von den vier Bezirken March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnach angenommen und beschworen [10]). Die Trennung war auch hier vollendet. — Wohl versuchte die Tagsatzung noch fortwährend Vermittlungen, — allein ohne allen Erfolg.

Während unter jenen Kantonen, in welchen die Bewegung von 1830 eine eidgenössische Dazwischenkunft nothwendig machte, diejenigen deutscher Zunge, wenn auch theilweise nur auf dem traurigen Wege der innern Trennung, zu einer freiern Verfassung gelangten, wurde dagegen in den Kantonen jener Klasse, in welchen die französische Sprache ganz oder größtentheils herrscht, die begonnene Bewegung durch brutale Waffengewalt niedergeschlagen und dieselben auf längere Zeit hinaus von der in der übrigen Schweiz zur Geltung gelangten Wohlthat der Rechtsgleichheit und Volkssouveränetät ausgeschlossen. Es waren dies Wallis und Neuenburg, die unnatürlichen Verbündeten der demokratischen Urkantone. Im erstern Kanton war jedoch die Bewegung nur eine geringe und beschränkte
1831, Mai. sich auf das Städtchen Martigny, das sich gegen ein Wahlgesetz des Landrathes erhob, Freiheitsbäume errichtete, aber, ohne daß die bereits ernannten eidgenössischen Kommissarien etwas zu thun bekamen, durch Truppen des eigenen Kantons zur Unterwerfung gebracht wurde.

An langwierigen Unruhen litt das im Jahre 1806 von Preußen an Frankreich verschacherte, 1814 aber unentgeltlich wieder in Besitz genommene Neuenburg. Umgeben von dem revolutionirten Frankreich und den regenerirten Kantonen der westlichen Schweiz, gelangten die vier

---

10) Verfass. der Kantone der schweiz. Eidg., v. Th. Bornhauser I. S. 95 ff.

Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Vallengin und Boudry mit dem Gesuche um eine Reform der Landstände an den König. Verhältnißmäßig schnell, wenn auch ungerne, entsprach dieser durch den Generalmajor von Pfuel, indem ein „gesetzgebender Rath“ aufgestellt wurde, in welchen der „Fürst“ zehn, das Volk aber, mit allgemeinem Stimmrechte, auf fünfhundert Seelen einen Abgeordneten (damals 88) wählen sollte, und dem die Initiative in der Gesetzgebung zukam. Die neue Behörde beschloß Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Preßfreiheit u. a. Reformen. Durch diese Verfassungsrevision war, bezüglich der Repräsentation, ein weiterer Fortschritt geschehen, als z. B. in Zürich, Luzern und Solothurn, wo die Hauptstadt mehr Vorrechte für sich behalten hatte, als in Neuenburg der König. Die Royalisten jubelten deshalb über die Gnade ihres Fürsten. Die beschränkenden Auslegungen jedoch, welche Pfuel der Initiative des Rathes und dem Petitionsrechte gab, verletzten die zweite Partei des Landes, die der Konstitutionellen, und die Fortdauer des Verhältnisses zu Preußen überhaupt die dritte, die der Republikaner, welche ausschließlich Schweizer zu sein wünschten. 1831, März.

Von der letztern Partei ging nun die Bewegung aus, welche Neuenburg und mit ihm die ganze Schweiz erschütterte [11]). Gestützt auf die von dem wieder abgereisten Pfuel erlassenen Beschränkungen, auf die große Anzahl der in den gesetzgebenden Rath gewählten Royalisten und auf die Unrechtmäßigkeit der 1814 ohne Berücksichtigung des Volkswillens vorgenommenen preußischen Besitznahme des Landes, wurde vom Hauptmann Courvoisier und vom Lieutenant Bourquin der Aufstand organisirt, 13. Sept.
und ein Trupp von vierhundert Bewaffneten mit der eidgenössischen Fahne und Armbinde zog nach Neuenburg und erzwang durch Drohungen die Uebergabe des Schlosses, des Sitzes der Regierung. Das Unternehmen erwies sich indessen bald als kopflos; denn die Aufständischen saßen ruhig im Schlosse, während der Staatsrath, der anfänglich geflohen war, in die Stadt zurückkehrte und hier seine Amtsführung fortsetzte. Darauf unterhandelten die beiden Parteien und stellten eine „Pacifikationskommission“ auf, die jedoch nichts ausrichtete, indem der von dem Royalisten Chambrier geleitete Staatsrath die von Bourquin, der im Schlosse befehligte, verlangte Abstimmung über die Fortdauer des Verhältnisses zu Preußen nicht anordnen wollte, außer Jener verlasse das Schloß, wozu er sich nicht verstehen mochte. Auf den Ruf des gänzlich rathlosen und seiner Sache unter dem Volke durchaus nicht sichern Staatsrathes erschienen jetzt eidgenössische Repräsentanten und traten zwischen die beiden Parteien, von denen die republikanische im Schlosse auf tausend Mann stieg, die royalistische aber in Vallengin 1800 Mann zum Angriffe auf das Schloß bereit hielt.

11) Absch. der Tags. v. 1831 u. 1832.

Um den drohenden Bürgerkrieg zu verhindern, boten die Repräsentanten Truppen aus Bern, Freiburg und Waat auf, bis zu deren Einrücken sie einen Waffenstillstand bewirkten. Die aufgebotenen Truppen, unter den Oberbefehl des bei den schweizerischen Milizen höchst beliebten Obersten Forrer aus St. Gallen gestellt, rückten ein, und die nun zwecklose Pacifikationskommission löste sich auf. Die Tagsatzung hatte verfügt, daß das Schloß durch die eidgenössischen Truppen besetzt werden solle. Da sich die Republikaner nicht sogleich dieser Anordnung fügten, sperrte ihnen Oberst Forrer den Ausgang und die Lebensmittelzufuhr bis auf das Nothdürftigste und zwang sie hierdurch, gegen Zusage allgemeiner Amnestie und
27. Sept. Entlassung aller Bewaffneten in ihre Heimat, zu einer Kapitulation, in Folge deren die Aufständischen den Eidgenossen das Schloß räumten. Die monarchische Ordnung war durch freie Schweizer hergestellt! Mit kleiner Mehrheit verwarf der gesetzgebende Rath den in seinem Schooße wiederholt gestellten Antrag auf Vornahme einer Volksabstimmung über den Fortbestand der Verbindung mit Preußen. Die schweizerischen Behörden aber thaten rein nichts, um auf friedlichem Wege in Neuenburg republikanische Zustände zu begründen! Dafür erntete die Tagsatzung den Dank des Königs für ihre Dienste, und der General Pfuel kehrte, mit umfassenden Vollmachten seines Herrn zum Einschreiten gegen die „Rebellen", nach Neuenburg zurück. Republikaner wurden vom royalistischen Pöbel der Stadt Neuenburg schwer mißhandelt, Bourquin aber und seine Genossen blieben im Traversthale und am See bewaffnet und hielten Versammlungen. Auf Zusprechen seines ehemaligen Waffenbruders (unter Napoleon) Forrer erklärte jedoch der Anführer der Insurgenten vor Pfuel und den Repräsentanten seine Unterwerfung. Seinem Beispiele folgten die Gemeinden, die an der Erhebung Theil genommen hatten, und an die Stelle des seinen Rücktritt erklärenden Staatsrathes wurde ein noch eifriger der Monarchie ergebener, unter Pfuel's Vorsitze, gewählt.

Indessen suchten fünf Häupter der neuenburgischen Republikaner, die sich nicht unterworfen hatten, von Iverdon aus durch Aufrufe eine neue Erhebung zu bewirken. Der hierdurch kompromittirte Advokat Humbert in Chaux de Fonds wurde durch eidgenössische Truppen verhaftet, während Waatländer und Freiburger in Lausanne für die Flüchtlinge Waffen und Mannschaft sammelten. Mit diesen vereinigte sich auch Bourquin, der sich durch das höhnende und rücksichtslose Benehmen der Royalisten von seinem gegebenen Worte entbunden erachtete, und feierte im Waatlande
26. Nov. Triumphe. Die Insurgenten warteten nur auf den Abmarsch der nun für entbehrlich gehaltenen eidgenössischen Truppen, und rückten dann von Cos-
17. Dec. sonay und Orbe aus in das neuenburgische Gebiet ein. Aber die eine Abtheilung, welche am See hin zog, wurde bei Cortaillod und Bevaix durch eine von dem wachsamen Pfuel entsandte kleine Truppenabtheilung, mit Verlust von sieben oder acht Todten und mehreren Verwundeten, — die

andere, welche unter Bourquin über die Jurahöhen in das Traversthal einbrach, durch Pfuel selbst und dessen Hauptmacht bei Travers und Couvet zersprengt. Die Royalisten zogen mit vielen Gefangenen als Sieger in Neuenburg ein. Die von den Republikanern gehoffte Unterstützung aus den ihre gute Sache mit Worten feiernden Nachbarkantonen Bern, Waat und Freiburg, hatte dieselben ganz im Stiche gelassen, — sonst wäre der Erfolg vielleicht ein anderer gewesen. Der flüchtige Bourquin wurde aus dem Waatlande nach Frankreich getrieben, dort internirt, und ist verschollen. Er und vier andere Flüchtlinge, sowie die gefangenen Aerzte Rösinger und Alphons Petitpierre wurden zum Tode durch Erschießen, viele Andere zu kürzerer oder längerer Gefängnißstrafe verurtheilt. Rösinger wurde später zu lebenslänglicher Festungshaft in Preußen (erst in Ehrenbreitstein, dann in Wesel) begnadigt; Petitpierre aber starb nach mehr als zweijährigen Kerkerleiden im Gefängnisse Neuenburgs; seine Leiche wurde der trauernden Familie verweigert und heimlich verscharrt, so auch jene des ein Jahr später dem nämlichen Schicksale erlegenen Ludwig Dubois[12]). In allen Kirchen Neuenburgs feierte man am Neujahrstage die „Befreiung" des Landes von den Rebellen, Pfuel wurde Ehrenbürger von Neuenburg, und die eidgenössischen Repräsentanten, von ihm vornehm ignorirt und mit ihren Gesuchen um Milde unberücksichtigt gelassen, konnten zum Dank für ihre der Monarchie geleisteten Dienste — unbeachtet abziehen. 1832. 1. Jan.

Der Dank der Neuenburger Royalisten gegen die willfährigen Schweizer Republikaner sollte indessen bald noch schlagender zu Tage treten. Diese Partei trat nämlich jetzt offen mit dem Plane hervor, die Zwitterstellung des Kantons (wie dies auch die Insurgenten gewollt) aufzuheben, nur auf entgegengesetztem Wege, nämlich durch völlige Trennung von der Schweiz. Die Bürgerschaft von Vallengin sprach sich beinahe einstimmig hiefür aus. Andere Gemeinden folgten nach, und man ließ sie nicht nur gewähren (eine Abstimmung über Trennung von Preußen aber war verhindert worden!), sondern der gesetzgebende Rath, nach Anhörung einer Rede des Ultraroyalisten Perrot, welcher der Tagsatzung, wegen ihres Verhaltens gegenüber Basel, „Bundesbruch" vorwarf, — verlangte in einer Adresse 16. Febr.
an den König förmlich Trennung von der Schweiz! Pfuel wurde Gouverneur und seine Siege über die Republikaner zum Anlasse der Gründung eines Ordens. Der Gesandte Chambrier verkündete der Tagsatzung März.
das gestellte Trennungsbegehren, dispensirte sich und seinen Kollegen von der Beeidigung und verließ die Sitzung. Als aber die Tagsatzung beschloß, Neuenburg sei nicht berechtigt, sich einseitig den Verhandlungen zu entziehen, und die dortige Regierung es passend fand, diesem Entscheide

---

12) Die Erheb. der Schweiz für Neuenburg. Freiburg 1858.

beizupflichten, wurde von der nach Luzern zurückkehrenden Neuenburger Gesandtschaft der Bundeseid geleistet. Ein interessanter Kampf fand darauf im Schooße der eidgenössischen Versammlung statt zwischen dem trennungslustigen Neuenburg und dem Vororte Luzern, welcher die Instruktion hatte, Neuenburg die Alternative zu stellen, ob es schweizerisch und republikanisch oder keines von beiden sein wolle.

Der König von Preußen wagte es nicht, ohne die Mitwirkung seiner Verbündeten auf das Gesuch Neuenburgs um Trennung von der Eidgenossenschaft, dessen Mittheilung an die Tagsatzung sein Minister Ancillon den Neuenburgern verwies, das er aber, im Hinblicke auf die „durch eine freche und verbrecherische Faktion umhergetriebene Schweiz“, billigte, einen
29. Apr. Entscheid zu ertheilen, — und er hat auch niemals einen solchen ertheilt. Was aber seine „Verbündeten“ (die Mächte des Wiener-Kongresses) von diesen und anderen, die Schweiz betreffenden Fragen hielten, werden uns die damaligen und nächstfolgenden, unser Land im Allgemeinen berührenden Begebenheiten und Zustände zeigen.

Die kantonalen Kämpfe, zu deren Beschleunigung die Julirevolution beigetragen hatte, waren, auf mehr oder weniger befriedigende Weise, durchgefochten, und die Bewegung, welche sie geboren, trat jetzt auf das gemeineidgenössische Gebiet über.

§. 3. Die mißlungene Bundesrevision und der Sarnerbund.

Der Kampf des Schweizervolkes gegen die wider seinen Willen im Jahre 1814 theilweise wiederhergestellte Herrschaft der Vorrechte hatte in den Kantonen begonnen, und zwar in sämmtlichen nicht rein demokratische Verfassungen besitzenden (Genf ausgenommen). Der Sieg, welcher diesen Kampf in den meisten der betheiligten Kantone krönte, war und blieb jedoch ein unvollständiger, so lange eine Bundesverfassung bestand, die nicht nur nicht geeignet war, die fortschreitenden Kantone in ihren Errungenschaften zu schützen, sondern vielmehr, als würdige Mutter der soeben gestürzten Kantonsverfassungen, mittels der Gleichberechtigung der größern und kleinern Kantone, der Ohnmacht des Bundes und des schleppenden Geschäftsganges der Tagsatzung, den Keim fortdauernder Uneinigkeit unter den Gliedern der schweizerischen Eidgenossenschaft in sich trug. Ein Bund, welcher das Geschöpf der in der Restauration obenaufgekommenen Herren war, konnte vernünftiger Weise nicht länger über regenerirten, vom Volke geschaffenen und daher das Siegel einer ganz neuen Zeit tragenden Kantonsverfassungen thronen, ohne die unheilvollsten Konflikte herbeizuführen, ja ohne die in den Kantonen siegreiche Demokratie geradezu zum Kampfe gegen ein sie wider Willen zusammenfesselndes oligarchisches Band, oder, mit andern Worten, zum Bundesbruche herauszufordern.

Die unleugbare Wahrheit dieser Eventualität hat denn auch den hervorragenden Geistern Helvetiens an der Grenzscheide der Restaurations- und der Regenerationsperiode bei Zeiten eingeleuchtet und einen Kampf hervorgerufen, der einer volksthümlichen und zeitgemäßen Gestaltung der Bundesverhältnisse galt, beinahe zwei Jahrzehnte hindurch ohne Unterbrechung geführt wurde und nicht eher ruhte, als bis sein Ziel erreicht war.

Der erste jener heller sehenden Geister, welche in der Zangengeburt des Herrenbundes von 1814 das furchtbarste Hinderniß jeder freien und einheitlichen Entwicklung der Schweiz sahen, war Zschokke[1]), der schon im Jahre 1824 nach einheitlicherer Leitung des Bundes rief; seine Stimme verhallte aber spurlos. Die Ohnmacht des Bundesvertrages trat jedoch von Jahr zu Jahr immer deutlicher hervor, und nachdem die Revisionen mehrerer Kantonsverfassungen im Sinne der Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit in Angriff genommen worden, begann man nach und nach auch von einer Revision der Bundesverfassung zu sprechen. Ernsthafter wurde indessen diese Besprechung erst, als die Leitung des Bundes von dem damals noch aristokratischen Bern an das in frischer volksthümlicher Umgestaltung Anfang 1831. begriffene Luzern überging. Von letzterm erwartete man „den ersten ernsten Schritt zur Verbesserung der so mangelhaften Bundeseinrichtungen.“ Während im Osten die rheinthalische Gesellschaft den Bundesbehörden zum ersten Male das Wort „Bundesreform“ zurief, erschien im äußersten Westen, in Genf, auffallender Weise von ehemaligen Offizieren der aufgelösten Schweizerregimenter, ein erster Entwurf einer neuen Bundesverfassung, und zwar geradezu einer centralisirten, welcher aber selbst bei den eine Bundesreform anstrebenden Freisinnigen Besorgnisse vor einer Militärdiktatur nach den damaligen Mustern Spanisch-Amerika's und Polens hervorrief. Andere Entwürfe, größtentheils von Unberufenen und Unerfahrenen herrührend, folgten jenen. Das erste Erzeugniß dieser Art aber, welches im Hinblick auf die Person seines Urhebers ein wahrhaft gediegenes und folgenreiches genannt werden konnte, war des Vorkämpfers der luzernischen Freisinnigen, des tüchtigen Juristen Kasimir Pfyffer „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten.“ Dieser Zuruf wollte das vollendet wissen, was in den Jahren 1798 und 1802 angestrebt, aber nicht erreicht, das erste Mal von der Habsucht der französischen Republik, das zweite Mal von der Herrschsucht ihres Bändigers vereitelt worden war. Pfyffers Entwurf bezweckte die Ersetzung des bisherigen, in jeder Hinsicht mangelhaften Staatenbundes durch einen Bundesstaat. Beschränkung der Kantonsverfassungen auf reine und repräsentative Demokratieen, eine nach der Volkszahl gewählte Bundesversammlung mit Abschaffung der Instruktionen, ein von

1) Baumgartner, d. Schweiz 2c. I. S. 160 ff.

derselben aus ihrer Mitte ernanntes Bundescomité und ein Bundesgerichtshof, der zugleich Appellations- und Kassationshof gegenüber den Aussprüchen der (damals theilweise in grauenhafter Barbarei versunkenen) Kantonalgerichte sein sollte, — waren die Hauptgrundsätze des Entwurfes.

Das Volk war aber zu jener Zeit noch zu sehr durch die Reform der Kantonsverfassungen in Anspruch genommen, als daß es sich auch noch mit einer Bundesverfassung hätte beschäftigen können, so daß nur die begeistertsten Anhänger und die erbittertsten Feinde einer Revision dem „Zurufe“ Aufmerksamkeit schenkten. Der Verfasser mußte sich gegen heftige Vorwürfe Ultrakonservativer, als strebe er nach einer neuen helvetischen Einheitsrepublik, vertheidigen, und erklären, er verlange blos für Militär, Postwesen, Münze, Maß und Gewicht u. dgl. Centralisation. Andere Entwürfe folgten nach, und die Bundesrevision wurde eine Lieblingsidee der 1831, Mai. schweizerischen Fortschrittspartei. An der nächsten Versammlung der helvetischen Gesellschaft in Schinznach verabredeten sich, in abgesondertem Gespräche, nicht ohne einen vergleichenden Hinblick auf die Männer im Rütli, vier Eidgenossen von gutem Klange, Hauptbeförderer der in's Werk gesetzten Verfassungsreformen, Keller aus Zürich (der spätere preußische Reaktionär), Kasimir Pfyffer aus Luzern, Sidler aus Zug und Munzinger aus Solothurn, — dahin zu wirken, daß auf der nächsten Tagsatzung die Bundesrevision zur Verhandlung komme. Heß aus Zürich trat jenen Männern bei; der St. Galler Baumgartner und die Appenzeller Nagel und Oertli waren zu weitern Genossen des Werkes bestimmt. Begeistert rief die helvetische Gesellschaft der von Pfyffer ausgesprochenen zuversichtlichen Hoffnung auf ein Gelingen seines Planes rauschenden Beifall zu.

Sonderbarer Weise verlegten sich die Beförderer einer Bundesrevision mit Vorliebe auf das Lob der Mediationsverfassung, die gar keine wesentliche Beschränkung der Kantonssouveränetät und gar keine Betheiligung des Volkes an den eidgenössischen Fragen gekannt hatte, und überdies vom Auslande aufgedrungen war. Sie thaten es wohl, weil man jene Verfassung zu ihrer Zeit als einen Rettungsanker aus den dem Volke verhaßten helvetischen Zuständen betrachtet hatte, und die Gegner größerer Einheit nur allzu geneigt waren, den Revisionsfreunden unitarische Tendenzen unterzuschieben. Die Revisionsbestrebungen fanden indessen den meisten Anklang im Norden und Osten der Schweiz, sowie in Luzern; das etwas langsame Bern und die auf ihre Eigenthümlichkeiten eifersüchtige französische und italienische Schweiz verhielten sich gleichgültig, — Bünden und die Urkantone, welche Gefahr für ihre rein demokratische Selbstherrlichkeit fürchteten, sogar feindlich gegen die neue Idee.

Die erste amtliche Stimme, welche sich derselben annahm, war bezeichnender Weise diejenige des ersten Kantons, der nach der Julirevolution sich für eine neue Verfassung erhoben hatte, des Kantons Thurgau,

dessen neue Verfassung [2]) die Geneigtheit des Kantons zu schweizerischer Centralisation mehrerer Verwaltungszweige aussprach, und dessen Regierung daher, um den betreffenden Artikel in Vollzug zu setzen, mittels eines Kreisschreibens an die Kantone die Frage einer Verbesserung des Bundesvertrags anregte. Der Vorort aber blieb kalt gegen die Anregung, und nur St. Gallen unterstützte dieselbe, indem es seine Gesandtschaft instruirte, den unter dem Schutze fremder Bayonnette und Diplomaten und mit den wiedererwachten Prätensionen veralteter Vorrechte entstandenen Pakt als nicht mehr genügend zu erklären.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1831 war zugleich die erste, in welcher Gesandte der regenerirten Kantone saßen und die erste, welche sich mit der Frage einer Revision der Bundesverfassung beschäftigen sollte. Ernsthafter als diese Frage nahmen immer noch die theils neu entstandenen, theils erst entstehenden Kantonsverfassungen die Gemüther in Anspruch. Die regenerirten Kantone verlangten Gewährleistungen ihrer neuen Grundgesetze nach dem ersten Artikel des Bundesvertrags [3]). Es erhielten nacheinander die neuen Verfassungen von Tessin, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel (die von der Stadt dem Lande oktroyirte), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waat, und in einer spätern außerordentlichen Sitzung endlich auch diejenige von Bern die eidgenössische Garantie. Einzig Zürich verlangte keine solche, sondern blos Anerkennung seiner Verfassung und Niederlegung derselben in das Bundesarchiv, und stimmte daher konsequent auch der Garantie der übrigen Verfassungen nicht bei, welches Verhalten es jedoch im folgenden Jahre änderte, die Garantieen ertheilte und auch für seine eigene Verfassung erlangte. Bern enthielt sich ebenfalls der Stimmgabe, so lange noch seine alte Regierung lebte; nach dem Amtsantritte ihrer Nachfolgerin holte es seine Garantie nach, verweigerte sie jedoch der aufgedrungenen Verfassung Basels. Uri, Schwiz und Unterwalden versagten in der Regel ihre Garantie aus Abneigung gegen die siegreiche Volksbewegung, indem sie entweder die Demokratie für sich allein gepachtet zu haben glaubten, oder sich keine Demokratie ohne Landsgemeinde denken konnten. Deutlicher sprach sich Wallis aus, das in der durch die neuen Verfassungen proklamirten Preßfreiheit die größte Gefahr für das Bestehende erblickte und die neuen Verfassungen nur unter der Bedingung gewährleistet wissen wollte, daß sie durch Gesetze den „Mißbräuchen" der Presse Einhalt thun, und von den Kantonen, deren Verfassungen nicht verändert worden, die Zusicherung des Bestandes solcher Gesetze verlangte. Dieser sonderbaren Zumuthung trat St. Gallen mit der verdienten Erwiederung gegenüber, daß der Verfassung von Wallis ebenfalls die fernere 1831. Juli.

2) Bornhauser, Verfassungen I. S. 334, §. 216.
3) Absch. d. ord. Tagf. v. 1831 S. 80 ff.

Gewährleistung versagt werden könne, wenn dieser Kanton die neuen Verfassungen nicht anerkenne. Der Antrag von Wallis wurde indessen im Jahre darauf mit siebenzehn Stimmen beseitigt. Mit dem geschilderten Verhalten der sich so nennenden demokratischen Stände „beginnt das unheilvolle Zerwürfniß zwischen der innern und der äußern Schweiz[4]."

Ebenso sehr verrieth sich die Spaltung zwischen der alten Schweiz der Vorrechte und des abgeschlossenen Kantonalismus und der neuen Schweiz der Rechtsgleichheit und erweiterten Bürgersinnes in der Bundesrevisionsfrage[5]). Der Antrag Thurgau's wurde in Behandlung genommen, bei welchem Anlasse die Gesandten von Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Ueberzeugung aussprachen, daß der Bundesvertrag von 1815 „sich im Laufe der seither verflossenen sechzehn Jahre in mehreren Hinsichten als unzulänglich bewiesen habe" und wenigstens eine vorläufige Berathung über den Gegenstand wünschten. Im Besondern äußerte sich Zürich zu Gunsten der Aufstellung eines von der Tagsatzung zu ernennenden „Bundesrathes" für außerordentliche Zeitumstände, der Wiedereinführung freier Niederlassung, wie solche unter der Mediationsakte bestanden, der Herstellung freien Verkehrs im Innern der Schweiz, einer erhöhten Kompetenz der Tagsatzung im diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und im Militärwesen, eines zweckmäßigern Repräsentationsverhältnisses der Kantone in jener Behörde, genaueren Bestimmungen über die Gewährleistung der Kantonsverfassungen und eines eidgenössischen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen. Freiburg wünschte Centralisation in Münze, Maß und Gewicht, Post- und Zollwesen, St. Gallen Verbesserung in der Organisation der Bundesbehörden.

Dieser Partei des Fortschrittes stellte sich mit Entschiedenheit eine solche des Stillstandes gegenüber, zu der sich, trotz ihrer Regeneration, auch die Kantone Waat und Tessin schlugen. Diese beiden, sowie Zug (das sich indessen den fortschreitenden Kantonen am meisten näherte), Appenzell, Graubünden, Neuenburg und Genf wollten auf dieser Tagsatzung, Uri, Schwiz, Unterwalden und Wallis aber für immer von einer Revision nichts wissen. Das noch in seiner kantonalen Krise befindliche Bern, sowie Basel und Glaris waren ohne Instruktion. Endlich vereinigten sich zwölf Kantone (die regenerirten ohne Tessin, sowie Glaris, Zug und Graubünden) zu dem Beschlusse: die Revisionsfrage, nach der Sprache bureaukratischer Lendenlahmheit, „ad referendum et instruendum in den Abschied fallen zu lassen." Bereitwilliger war die Tagsatzung, den das Elsaß besuchenden

---

4) Baumgartner, Schweiz I. S. 188.
5) Absch. d. ord. Tags. 1831 S. 74 ff. Absch. d. ord. Tags. 1832 S. 146.

neuen „König der Franzosen", Ludwig Philipp, durch eine Abordnung begrüßen zu lassen. Die außerordentlichen militärischen Maßregeln aber, welche in der Besorgniß eines europäischen Krieges am Ende des vorigen Jahres getroffen waren, erwiesen sich jetzt als überflüssig, und die versammelten Stäbe wurden allmälig aufgelöst.

Wir haben bereits gesehen, wie die Tagsatzung den Rest ihrer 273 (!) Sitzungstage des Jahres 1831 mit Behandlung der traurigen Ereignisse verbrachte, welche durch die Halsstarrigkeit eines aristokratischen Regimentes in der Stadt Basel und eines angeblich demokratischen im innern Lande Schwiz, sowie durch die Unnatur der preußischen Herrschaft in Neuenburg hervorgerufen waren. Inmitten dieser Wirren mußte die Revisionsfrage ruhen. Günstigere Aussichten für ihren Fortgang (weil zugleich für die Erledigung jener kantonalen Wirren) eröffneten sich, als das Bundes- Anfang 1832.
präsidium von dem zwar redlich gesinnten, aber ängstlichen und mißtrauischen Schultheißen Am Rhyn an seinen ruhigen und energischen Kollegen Eduard Pfyffer, den Verfolgten der Restaurationsperiode, überging.

Der Wiederaufnahme der Revisionsfrage hatte aber inzwischen das Volk selbst vorgearbeitet. Im Kanton Bern entstand ein für den politischen Fortschritt arbeitender Verein, welcher sich „Schutzverein" nannte, und sich in Langenthal, mit Abgeordneten aus acht andern Kantonen, 1831, Sept.
zu einem allgemein schweizerischen Schutzvereine erweiterte. Zahlreiche Zweigvereine desselben schossen empor, unter welchen bald derjenige des Kantons Zürich (hervorgerufen durch den auffallenden Rücktritt mehrerer konservativer Offiziere wegen Aufhebung des Kasernendienstes) der mächtigste wurde, namentlich als die sehr gemäßigte neue Regierung des letztern, durch das frische Leben und Streben im Vereine erschreckt, gegen denselben einschreiten wollte und ihn wirklich, bis der Große Rath darüber entschieden 1832, 1. März.
hätte, einstellte. Der Vorstand des Vereines, Wilhelm Füßli, protestirte erfolglos. Im Großen Rathe wurde dann für und gegen die Vereinsfreiheit hart gekämpft, bis endlich 94 Vertreter des Landes gegen sämmtliche Stadt- und wenige Landabgeordnete (zusammen 85) den Gesetzesvorschlag, durch welchen die Vereinsfreiheit unterdrückt werden sollte, an die Regierung zurückwiesen. Hierdurch verletzt, hatten acht konservativ gesinnte Regierungsräthe, unter ihnen die beiden Bürgermeister Muralt und Wyß, die Schwachheit, ihre Entlassung einzugeben. Der Energie des Großrathspräsidenten Keller, der kräftig für die Vereinsfreiheit gesprochen hatte, aber selbst aus dem Schutzvereine austrat, um den Verdacht ehrgeiziger Tendenzen von demselben abzulenken, verdankte man, trotz mehrfacher auffallender Wahlablehnungen, die Erhaltung der Ruhe bei Wiederbesetzung der erledigten Regierungsstellen, die nun freisinnigeren Männern, zum Theile Landbürgern, zufielen. Melchior Hirzel und Johann Jakob

Heß, die beiden Leiter Zürichs während der Dreißiger-Jahre, wurden Bürgermeister 6).

Das Wirken der Schutzvereine war indessen nicht so folgenreich, wie man erwartet hatte. Für die Bundesrevision wurde wol viel geschrieben, aber wenig gethan. Als daher die Tagsatzung sich wieder außer-
1832. März. ordentlich versammelte, sahen die Gesandten der regenerirten Kantone der deutschen Schweiz ein, daß sie handeln müßten, wenn nicht einerseits die Errungenschaften ihrer Stände durch die Feindseligkeit der garantieverweigernden Bundesgenossen und durch ein Verhalten, wie dasjenige von Basel-Stadt, Inner-Schwiz und Neuenburg, wieder in Frage gestellt und andererseits die Vornahme einer Bundesrevision in unabsehbare Fernen hinausgerückt werden sollte. Es waren die Tagsatzungsgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche sich in der Wohnung des Berner Gesandten versammelten und unter der Leitung des Bundespräsidenten Eduard Pfyffer sich über die berührten wichtigen
17. März. Punkte beriethen. Ihr erstes Werk war der Entwurf eines Konkordates, durch welches sich die beitretenden Kantone verpflichteten, sowol die dem Volke eines jeden unter ihnen nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden eines jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten, in ihrem Gebiete entstehende Zerwürfnisse durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu schlichten und einander mit bewaffneter Macht Hülfe zu leisten. Nach Revision des Bundesvertrages sollte dieses Konkordat außer Kraft treten. Als, nach anfänglicher Geheimhaltung, der Entwurf durch die Presse verbreitet wurde, erregte er allgemeines Aufsehen. Man machte seinen Schöpfern den Vorwurf einer bundeswidrigen Verbindung und stellte ihn als ein Geschöpf des Schutzvereines dar. Jene vertheidigten ihn dagegen als einen Ausfluß aus dem Bundesvertrage selbst, der die Kantone verpflichte, einander auf Ansuchen Schutz zu gewähren. Die Großen Räthe der sieben Kantone nahmen das Konkordat mit großer Mehrheit an; fruchtlos dagegen machten Bern in Freiburg, Waat und Genf, Zürich in Glaris und Graubünden Propaganda dafür. Das Konkordat unterscheidet sich indessen von den beiden spätern Sonderbünden nicht nur durch die Gesinnung seiner Urheber, sondern auch durch den wichtigen Umstand, daß es nicht nur niemals feindselig oder widerspenstig gegen den Bund aufgetreten,
1. Juni. sondern daß der Vorort Luzern selbst in einem amtlichen Kreisschreiben dasselbe sämmtlichen Kantonen mittheilte und sie zum Beitritte einlud. Es erfolgte jedoch kein solcher; vielmehr trug Basel-Stadt in der Tagsatzung an, die sieben Kantone zur Auflösung ihrer Verbindung einzuladen, was Uri, Schwiz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg nicht nur unter-

6) Leuthy, Gesch. d. Kant. Zürich v. 1831—1840. S. 26 ff.

stützten, sondern auch eine geharnischte Verwahrung gegen das Konkordat zu Protokoll abgaben, während die übrigen Kantone dasselbe nicht anfochten, Appenzell-Außerroden es sogar billigte, und eine Gegenerklärung Luzerns im Namen der sieben Stände den Schritt derselben rechtfertigte. Eine weitere Geschichte hatte indessen das „Siebenerkonkordat" nicht; zur praktischen Anwendung desselben kam es niemals; zur Einschüchterung der Gegner des Fortschrittes hat es dagegen sehr viel beigetragen [7]).

Die zweite Arbeit der sieben „konkordirenden" Gesandtschaften war der von Baumgartner, Karl Schnell und Kasimir Pfyffer ausgearbeitete Entwurf einer neuen Bundesverfassung [8]). Die Grundzüge desselben waren: Aufrechthaltung der Kantonssouveränetät, eine Tagsatzung von sechzig Mitgliedern (davon, je nach der Größe, zwei, drei oder vier auf den Kanton), Stimmrecht derselben ohne Instruktion, Centralisation des Post-, Münz- und Zollwesens, Aufstellung eines „Bundesrathes", bestehend aus dem „Landammann der Schweiz und vier Mitgliedern", ebenso eines Bundesgerichtes, freie Niederlassung und Gewerbeausübung, Gewährleistung der Volksrechte u. s. w. Als Sitze der Tagsatzung und des Bundesrathes sollten die bisherigen Vororte beibehalten werden. Der Entwurf erschien zwar öffentlich als Flugschrift, gerieth jedoch bald in Vergessenheit. Weitere Berathungen unter mehreren Gesandtschaften während der folgenden außerordentlichen Tagsatzung im Mai und Juni waren erfolglos. Verständigungen der regenerirten Kantone mit den Urständen scheiterten an dem festen Entschlusse der letzteren, von dem gleichen Stimmrechte der Kantone an der Tagsatzung niemals abzugehen.

Indessen nahm unter dem Volke, das seine Kantonsverfassungen jetzt unter Dach gebracht, das Interesse für die Bundesrevision immer mehr zu. In den nördlichen und östlichen Kantonen fanden Versammlungen statt und wurden Adressen an die Tagsatzung abgesandt, so aus dem Kanton Zürich ein Folioband mit beinahe zehntausend Unterschriften. Diese Manifestationen wünschten theils die Tagsatzung, theils eine Revisionskommission, theils einen schweizerischen Verfassungsrath mit dem Werke neuer Organisation des Schweizerbundes zu beauftragen, ließen sich aber wenig auf die Art und Weise der Ausführung solcher Arbeit ein. Auch entstanden in vielen Kantonen neue Zweige des „Schutzvereines". So z. B. im Kanton St. Gallen, wo Dr. Henne, trotz Baumgartners Widerstreben, mit mehreren gleichgesinnten Freunden eine Volksversammlung auf dem Rosen- 12. Juli.
berge bei St. Gallen veranstaltete, welche sich für Bundesrevision aus-

---

7) Absch. d. außerord. Tags. v. Mai u. Juni 1832 S. 123 ff. Helvetia VII. S. 316 ff.

8) Entwurf einer schweiz. Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen. Zürich 1832.

sprach, eine Adresse zu diesem Zwecke an die Tagsatzung erließ und die Gründung eines „vaterländischen Vereins" (als Abtheilung des Schutzvereins) zur Folge hatte.

Die inzwischen versammelte ordentliche Tagsatzung des Jahres 1832 nahm auch die Revisionsfrage wieder an die Hand [9]). Es gaben sich in ihrem Schooße drei verschiedene Richtungen kund. Die erste derselben wollte Ersetzung des Staatenbundes durch einen Bundesstaat mit stärkerer Vertretung der größeren Kantone in der Tagsatzung, die zweite eine bloße Verbesserung des bestehenden Staatenbundes auf bisheriger Grundlage und die dritte gar keine Veränderung des Bestehenden. Zur ersten Klasse gehörten die sieben Konkordatskantone, unter ihnen aber die drei südwestlicheren, Bern, Luzern und Solothurn, mit weniger Entschiedenheit als die vier nordöstlichern, — zur zweiten Freiburg, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Waat, Genf und Appenzell-Außerroden, zur dritten Glaris, Zug, Appenzell-Innerroden, Tessin, Wallis, Neuenburg und die Urkantone. Unter den Anhängern einer jeden dieser drei Richtungen gab es wieder
17. Jul. verschiedene Schattirungen. Es vereinigten sich dreizehn Stimmen für Vornahme einer Revision überhaupt, und dieselbe wurde einer von der Tagsatzung zu wählenden Kommission von fünfzehn Mitgliedern übertragen, welche ihr Werk gleich nach Auflösung der ordentlichen Tagsatzung beginnen und zugleich auch das Tagsatzungsreglement einer Revision unterwerfen sollte. In den hierauf gewählten Mitgliedern der Revisionskommission waren sämmtliche vorhandene Meinungen vertreten [10]). Die Urkantone, Glaris, Tessin und Appenzell-Innerroden enthielten sich aller Theilnahme an den gefaßten Beschlüssen; Uri und Glaris versuchten sogar, die Wahl ihrer Gesandten zu Mitgliedern der Kommission rückgängig zu machen, was ersterm gelang, während sich letzteres später den Freunden der Revision anschloß. Ja die drei Urkantone gingen in ihrem finstern Grolle gegen das Werk neuer Bundesgestaltung so weit, daß unter allen Gesandten die ihrigen
12. Aug. allein an einer feierlichen und erhebenden Pilgerfahrt der eidgenössischen Behörden auf das Rütli nicht theilnahmen. So feierte die Tagsatzung auch das eidgenössische Freischießen, zugleich Jubelfest des Eintrittes Luzerns in den Bund (1332), und den Jahrestag der Schlacht bei Sempach mit, ohne sich durch die im Vaterlande waltende Zerrissenheit irre machen zu lassen.

---

9) Absch. d. ord. Tags. v. 1832 S. 115 ff.

10) Es wurden gewählt: Bundespräsident Pfyffer aus Luzern, Hirzel aus Zürich, Tavel aus Bern, Z'graggen aus Uri, Heer aus Glaris, Sidler aus Zug, Schaller aus Freiburg, Munzinger aus Solothurn, Baumgartner aus St. Gallen, Planta aus Graubünden, Meyenburg aus Schaffhausen, Tanner aus Aargau, Rossi aus Genf, Chambrier aus Neuenburg und Monnard aus Waat. An die Stelle des ablehnenden Urners trat Mörikofer aus Thurgau

Ohne Erfolg war der in der Hauptversammlung der Schutzvereine in Schinznach, welcher Kasimir Pfyffer vorsaß, vom Veteranen Troxler gestellte Antrag, die Tagsatzung als zum Werke der Bundesrevision unfähig zu erklären und die Wahl eines schweizerischen Verfassungsrathes zu fordern. Der Verein begnügte sich mit einer Mahnung an die Tagsatzung, ihre Arbeit zu beschleunigen, beschloß aber, im Angesicht der bedrohten Lage der Freisinnigen, mit Jubel die Errichtung von Freischaaren für den Fall der Noth. 2. Okt.

Zur festgesetzten Zeit versammelte sich die Kommission in Luzern unter Eduard Pfyffers Vorsitz [11]). Es zeigte sich unter ihren Mitgliedern die nämliche Meinungsverschiedenheit wie in der Tagsatzung; nur wurde weit ruhiger und mäßiger und mit vieler Gründlichkeit verhandelt. Die Partei der Mitte (das seit der Dreißiger=Bewegung so genannte Juste-Milieu), welche nur das Bestehende etwas verbessern, aber in keine durchgreifende Veränderung eintreten wollte, beherrschte die Verhandlungen und zog bald Mitglieder der bundesstaatlichen Reform, bald Anhänger des Alten zu sich herüber. So wurde denn, bei der Entscheidung über den wichtigsten Punkt, um den es sich handelte, mit neun gegen vier Stimmen (Hirzel, Sidler, Baumgartner und Tanner) die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes der Kantone an der Tagsatzung beschlossen. Die Instruktionen wurden nur für gewisse Fälle beibehalten, sonst freie Stimmgebung der Gesandten gestattet. Einstimmig wurde die Aufstellung eines Bundesrathes aus einem „Landammann der Schweiz“ und vier Mitgliedern, statt der Vororte, in den Entwurf aufgenommen. Luzern sollte zur beständigen Bundesstadt erhoben werden. Ein Bundesgericht fand keinen Anstand. Baumgartner redigirte nach den gefaßten Beschlüssen den Entwurf einer „Bundesurkunde“, wie man das Werk klug nannte, da die Anhänger des Alten von keiner „Bundesverfassung“, die des Neuen aber von keinem „Bundesvertrage“ etwas wissen wollten. Man entwarf auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes nach dem neuen Entwurfe und stellte die für eine Bundesrevision eingegangenen Adressen zusammen, welche über sechsundzwanzigtausend Unterschriften zählten. Am 15. December wurden die Berathungen geschlossen und der Entwurf von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Nur der abwesende Royalist Chambrier aus Neuenburg verweigerte später seine Unterschrift und erklärte den Entwurf als „den Ruin des föderativen Systems und der Freiheit der schweizerischen Stände“. Den Bericht, der den Entwurf beleuchten sollte, verfaßte der Genfer Rossi, weshalb das Werk, wenn auch grundlos, nach seinem Namen benannt worden ist. Der Vorort versandte dasselbe mit einem warmen Empfehlungsschreiben an die Kantone, und die Kommission löste sich auf. Außer dem 29. Okt.

---

11) Baumgartner, d. Schweiz I. S. 350 ff.

schon Erwähnten enthielt der Entwurf: Regelung der Garantie künftiger Kantonsverfassungen, Aufsicht über alle Verkommnisse der Kantone unter sich und mit dem Auslande, Verkehrsfreiheit, freie Niederlassung, Aufhebung der Heimatlosigkeit, Regelung des Zollwesens, Centralisation des Militär-, Post- und Münzwesens, von Maß und Gewicht (nach dem Decimalsystem), des Pulververkaufes u. s. w.

Der Entwurf, welcher in allen schweizerischen Sprachen verbreitet wurde, stieß auf zweierlei Feinde, nämlich auf die beiden äußersten Parteien, die radikale und die aristokratisch-ultramontane. An die Spitze der erstern stellte sich Troxler, der mit seinen Anhängern auf der Forderung eines schweizerischen Verfassungsrathes beharrte. In diesem Sinne sprachen sich auch drei St. Galler, Henne, Hungerbühler und Dr. Weder, in einer Flugschrift aus, in welcher sie den Entwurf ein Werk des „Behördenvolkes“ und ein „höllisches Büchlein“ nannten. Die reaktionären Gegner des Entwurfes sahen dagegen in demselben, wegen Weglassung der Gewährleistung der Klöster, den Ruin der Religion.

Es blieb jedoch, auf Seite der Reaktion, nicht bei einer Opposition in Worten. Sie war schon seit geraumer Zeit zu Thaten geschritten. Diese Partei, welche in dem traurigen Wahne lebte, den im Jahre 1814 theilweise wieder heraufbeschworenen Geist der zerrissenen Schweiz der Vorrechte vor 1798 für immer festhalten zu können, war in ihrem Innersten getroffen durch den Sieg der für ein ausländisches Gewächs gehaltenen repräsentativen Demokratie in den bedeutendsten Kantonen der Schweiz (1830 und 1831). Sie war es noch mehr durch die ernste Erhebung der in ihren heiligsten Rechten gekränkten Landschaften von Basel und Außer-Schwiz, und durch diejenige der neuenburgischen Republikaner. Mehr aber als all dies kränkte die starren Anhänger des Alten der Versuch der Freisinnigen, den faulen Bund von 1815 durch einen neuen, lebenskräftigen und volksthümlichen, zu ersetzen. Es konnte zwar kein bunteres Gemenge geben, als die Bestandtheile dieser Partei. Es gehörten zu ihr die Urkantone (nebst Wallis), deren Demokratie sich schon zur Zeit des Bauernkrieges als keine grundsätzliche, sondern als eine egoistische erwiesen hatte, an der sie außer sich selbst Niemanden theilnehmen zu lassen gesonnen waren, — ferner die gestürzten (in Basel aber noch herrschenden) Aristokraten der Städte, und endlich die Royalisten Neuenburgs. Es war dieselbe Verbindung, die sich beharrlich gegen die rechtliche Gleichstellung von Basel-Land und Außer-Schwiz, gegen die Garantie der neuen Verfassungen und gegen die Vornahme einer Bundesrevision sperrte.

Die Initiative in der thatsächlichen Empörung gegen die Bestrebungen eines jüngern und frischern Geschlechtes ergriffen die gestürzten Patrizier von Bern. Diejenigen Mitglieder dieser Klasse, welche es verschmäht hatten, in die Behörden des regenerirten Kantons Bern zu treten, hatten dagegen die Stadtverwaltung übernommen, deren Vorsitz dem abgetretenen

Schultheißen Fischer zufiel. Sie versäumten in dieser einflußreichen Stellung nicht, sich mit allen Elementen, denen die neue Ordnung der Dinge aus irgend einem Grunde nicht zusagte, in Verbindung zu setzen. Als die neue Regierung vom Militär den Fahneneid forderte, der die Betreffenden verpflichtete, „die bestehende Verfassung und Regierung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen," weigerten sich dreiundsiebenzig aristokratisch gesinnte Offiziere, denselben zu leisten, „weil sie die Verfassung verworfen hatten." Die Regierung gerieth jedoch hierüber keinen Augenblick in Verlegenheit, entließ einen Theil der Eidverweigernden und ertheilte ihre Stellen sofort jüngern Nachrückenden. Der Große Rath bestätigte die Maßregel und erweiterte sie auf alle Eidverweigerer. Ja er ging noch weiter. In seinem Auftrage verlangte die Regierung von den übrigen Kantonen auch die Entlassung der eidgenössischen Stabsoffiziere May, Tscharner und Effinger, welche sich unter den Eidverweigerern befanden. Die Tagsatzung nahm jedoch in ihrer nächsten außerordentlichen Sitzung jenen von dem Berner Gesandten Karl Schnell eifrig verfochtenen Antrag so wenig an, wie den gleichzeitigen von Solothurn, alle Stabsoffiziere zur Eidesleistung auf die Verfassung ihres Kantons zu verpflichten [12]). Als man in Bern zugleich ein vertrautes Verhältniß zwischen mehreren fremden Gesandten und den Berner Reaktionären bemerkte, gerieth die Regierung mehr und mehr in Furcht vor einer Reaktion, und der energische Forstmann Kasthofer verlangte im Großen Rathe außerordentliche militärische Maßregeln, die jedoch abgelehnt wurden.

1832. 18. Jan.

Wie vom Militär, war auch von der Geistlichkeit ein Eid verlangt worden, wie denn die neuen Regierungen der dreißiger Jahre, gleich der helvetischen, eine sonderbare Vorliebe für diese veraltete Ceremonie, die noch wenig gute, aber sehr viele schlimme Folgen gehabt hat, an den Tag legten. Die protestantische Geistlichkeit machte keine Schwierigkeiten; aber die katholische im neu erworbenen Bisthum Basel lehnte sich, obwol der Bischof den Eid ausdrücklich gebilligt hatte, gegen diese Maßregel auf und appellirte, geführt und verleitet von dem fanatischen Dekan Cuttat in Pruntrut, an den Papst [13]). Die Regierung behielt die Besoldungen der Widerspenstigen zurück. Vom Papste aber traf die Erlaubniß ein, den Eid zu leisten, die Geistlichkeit gehorchte nun und die Gehalte wurden wieder bezahlt. Der begonnene Geist der Widersetzlichkeit aber lebte in einem geheimen katholischen Vereine fort, dessen Wirksamkeit sich in Unbotmäßigkeiten verschiedener Art kundgab und die Regierung zu strenger Wachsamkeit veranlaßte.

Durch ein neues Gesetz über die Gemeindeverwaltung, durch welches

12) Absch. d außerord. Tags. v. März 1832 S. 72.
13) Tillier, neuere Gesch. d. Eidg. I. S. 151 ff.

die eigenthümlich organisirte Stadtgemeinde Bern sich in ihren herkömmlichen Rechten beeinträchtigt sah, sowie durch die Auflösung der überflüssig gewordenen Bürgerwache von 1830, deren Kommandant, der bisher freisinnige Oberstlieutenant Hahn, einen sehr auffallenden Abschied an seine Waffenbrüder veröffentlichte, verfeindeten sich die neuen Kantonsbehörden auch mit der niedern Bürgerschaft Berns, und die Spannung nahm zu, namentlich auch, als das bisher seit Jahrhunderten der Familie Fischer verpachtete Postregal, den neuern Staatsgrundsätzen gemäß, von den Staatsbehörden nach ausgelaufenem Pachtvertrage gegen bedeutende Entschädigung wieder an sich gezogen wurde.

31. Juli. Als man den ersten Jahrestag der neuen Berner Verfassung feierte, grollte daher die Stadt, während das Land rings umher Freudenfeuer brannte. Sie hatte zu diesem Verhalten um so mehr Ursache, als ein im Finstern schleichendes Komplott gegen den Willen der Volksmehrheit bereits seine Netze gesponnen hatte [14]). Der in seinem Bestande bedrohte Stadtrath von Bern hatte zur Wahrung seiner Interessen gegenüber dem neuen Gemeindegesetze einen Ausschuß von sieben Mitgliedern (es waren vier Patrizier, unter ihnen als Vorsitzender Alt-Schultheiß Fischer und drei Bürger niedern Ranges, unter ihnen — der vormals freisinnige Hahn) niedergesetzt, welcher durch sein Mitglied Tscharner in Neuenburg, dessen Zeughausdirektor Morel sich zu dem Geschäfte hergab, Munition ankaufen und in falsch etikettirten Kistchen in sein Rathhaus, den sogen. Erlacherhof, bringen ließ. Nachts wurde auf den Straßen öfter Knallpulver losgelassen, und die Berner Verschwörer warteten nur auf das Gelingen einer in Paris angezettelten legitimistischen Verschwörung gegen den Julithron, über deren Fortgang sie der ehemalige französische Gesandtschaftssekretär von Horrer, der sich in Bern aufhielt, stets unterrichtete. Sein Vertrauter war der seit 1830 aus französischem Dienste zurückgekehrte junge Berner Patrizier Lentulus, welcher die Aufgabe übernahm, beschäftigungslose Leute der niedern Volksklassen und gewesene Söldner für den Dienst der Verschwörung anzuwerben und zu organisiren. Zahlreiche nächtliche Versammlungen wurden in und um Bern und auf den Schlössern mehrerer Patrizier gehalten, wo man sich über eine Staatsveränderung, als Zweck der Umtriebe (natürlich eine Herstellung der aristokratischen Verfassung) besprach. Der „schwarze Bund" machte durch Geld und Versprechungen bedeutende Propaganda, und das aristokratische Organ, die „allgemeine Schweizerzeitung", hetzte maßlos gegen die Regierung auf. Als diese von den Umtrieben Wind bekam, traf sie bisher vernachlässigte polizeiliche Vorkehrungen, und unterstützte das demokratische Organ, den Burgdorfer „Volksfreund." Horrer wurde des Landes verwiesen, was

14) Tillier I. S. 176 ff.

man aber bereute, seit die Gerüchte von der Verschwörung sich häuften. Als nun sogar auf offenem Markte für die Verschwörer geworben wurde, schritten die Behörden mit Verhaftungen ein, boten Militär auf, erbrachen und konfiscirten die saubere Niederlage von 22,000 scharfen Patronen im „Erlacherhof". Die Mitglieder des stadträthlichen Ausschusses wurden verhaftet und in dem von Militär besetzten Erlacherhofe selbst eingesperrt; aber man verfuhr dabei so ungeschickt, daß die Haupträdelsführer, darunter Lentulus, die wichtigsten Papiere der Verschwörung entfernen und sich flüchten konnten. Der Stadtrath wurde aufgelöst und durch eine provisorische Verwaltungsbehörde ersetzt. Die Gefangenen behandelte man nicht ohne Härte und Willkür und die Untersuchung wurde Jahre lang hingeschleppt. Es war der letzte Versuch und die letzte Niederlage des schweizerischen Patriziates.

31. Aug.
3. bis 4. Sept.

Diese Katastrophe war zwar ein schwerer Schlag für die übrigen Reaktionäre der Schweiz; er entmuthigte sie jedoch nicht, hatten sie ja in Neuenburg, Basel-Stadt, Inner-Schwiz, Uri, Unterwalden und Wallis noch feste Burgen! Alle diese standen unter sich in enger Verbindung und bildeten eine förmliche Verschwörung gegen die Errungenschaften von 1830 und 1831. Es wurden Konferenzen in Brunnen und Altdorf gehalten. Hier handelte es sich meist um Verhinderung der Anerkennung von Basel-Land und Außer-Schwiz, oder wenigstens der Zulassung von Gesandten dieser Halbkantone an die Tagsatzung, und um Schritte gegen das Garantiekonkordat der sieben Kantone. Auf den Fall der Zulassung von solchen Gesandten wollte man erst protestiren und sich der weitern Theilnahme an den Verhandlungen enthalten. In Luzern war wirklich ein Gesandter der äußern Bezirke von Schwiz erschienen; aber nur fünf Stimmen waren für seine Zulassung; ebenso hatten nur wenige Stimmen den Muth, die Gesandten von Basel-Stadt und Inner-Schwiz, die sich als solche für ihren ganzen Kanton zu betrachten fortfuhren, von der Betheiligung an Verhandlungen über ihre eigene Sache ausschließen zu wollen. An den Konferenzen der reaktionären Stände bemühte sich das zweimal (1798 und 1815) gewitzigte Nidwalden umsonst, durch Hinweisungen auf ein drittes Strafgericht (nach abermals siebzehn Jahren) die hitzigen Brüder zu warnen. Sogar die Reisläuferei erwachte wieder; Schwiz und Wallis, wie übrigens auch Graubünden, gestatteten Oesterreich Werbungen für Söldner zur Unterdrückung der damaligen Carbonari-Revolution in Italien, nach deren Mißlingen der daran betheiligte „Prinz" Louis Napoleon Bonaparte (jetzt Kaiser) in der Schweiz ein Asyl suchte und zu Salenstein im Thurgaue, in der Nähe des seiner Mutter gehörenden Schlosses Arenenberg, ein Bürgerrecht erwarb.

1832, Febr. u. Mai.

Die reaktionären Bestrebungen in der Schweiz waren nicht ohne lebhafte Hoffnung auf das Gelingen derjenigen im Auslande. Die Unterdrückung des polnischen Aufstandes durch die Russen und die tyrannischen

Schritte des deutschen Bundestages gegen Landstände und Preßfreiheit fanden ihren freudigen Wiederhall bei den einheimischen Feinden des Fortschrittes. Als militärische Rüstungen und Aufstellungen im Auslande, namentlich in Oesterreich, so starke Besorgnisse erregten, daß in der Tagsatzung von abermaligen Maßregeln zum Schutze der Neutralität des Vaterlandes die Rede war, trat die unvermeidliche Coalition der Urkantone mit Wallis und Neuenburg dagegen auf, verhinderte mit Hülfe der unentschiedenen Kantone jeden derartigen Beschluß, und die Häupter der Reaktionäre „rieben sich selig die Hände und verkündeten eine europäische Einmischung frohlockend als bereits beschlossen [15]).“ Der österreichische Gesandte Bombelles verwahrte sich übrigens bei dem Vororte ausdrücklich gegen feindselige Absichten Oesterreichs und wünschte die Einstellung der (nicht vorhandenen) schweizerischen Rüstungen. Neuenburg beschloß unter Pfuels Vorsitz die Unterlassung aller militärischen Maßregeln. Frankreich dagegen hätte solche gerne gesehen, und die Schweizer in Paris, unter welchen noch der alte Helvetier Stapfer lebte, zeichneten Beiträge für die Vertheidigung ihres Vaterlandes. Die nachträglich noch erfolgte Entscheidung der Tagsatzung für Bereithaltung des doppelten Kontingentes und der Landwehr kam indessen zu spät; die Kriegsbefürchtungen waren vorbei. — Dagegen verhandelten die Großmächte unter sich eifrig über die schweizerischen Angelegenheiten, namentlich über die Wirren und Trennungen in Basel, Schwiz und Neuenburg, und über die projektirte Bundesreform. Oesterreich leitete diese Verhandlungen und veranlaßte die übrigen Mächte zur Eingabe von Noten an die Schweiz, mittels welcher sich dieselben auf anmaßende Weise in unsere Angelegenheiten einmischten und sich die Drohung erlaubten, für den Fall einer Bundesrevision die schweizerische Neutralität nicht mehr achten zu wollen. Die Noten Frankreichs und Englands waren die mildesten; Sardinien aber, das sich den Großmächten anschloß, drohte sogar mit Rückforderung der 1815 an Genf abgetretenen Gebietstheile. Diese Schreckschüsse mögen wesentlich dazu beigetragen haben, daß der Entwurf der Bundesurkunde so zahm und mäßig ausfiel.

(Randnotiz: Juli bis August.)

Das Grollen der altgesinnten Kantone, das sich so deutlich in ihrem Wegbleiben von der Fahrt zum Rütli zeigte, wurde unheilverkündender, als die Tagsatzung den Antrag Solothurns, die Stabsoffiziere zum Eide auf ihre Kantonsverfassung zu verpflichten, endlich annahm [16]), und darauf mehrere Solche von vielen Verdiensten, aber streng reaktionärer Gesinnung, darunter sämmtliche Neuenburger und viele Berner, ihre Entlassung nahmen, als die Verschwörung in Bern entdeckt wurde, und besonders, als die Tagsatzung Basel-Land anerkannte und ihm, abwechselnd mit der Stadt,

(Randnotiz: 3. Aug.)

15) Baumgartner I. S. 325.
16) Absch. d. ord. Tags. v. 1832. S. 23.

den ersten Gesandten des Kantons zu ernennen gestattete. Neuenburg erklärte, daß die fünf Kantone (außer ihm Wallis und die Urstände) nicht neben Basel-Landschaft sitzen können. Die Belästigungen von Seite der fremden Mächte hatten, als diese sahen, daß sich die Schweiz trotz ihrer Zerrissenheit nicht einschüchtern ließ, aufgehört; die innern Feinde des Fortschrittes begannen erst jetzt recht sich zu rühren, und der nun vollendet vorliegende Bundesentwurf gab ihnen die nächste Veranlassung dazu.

Die „Vorgesetzten Herren," wie sich die demokratische (?) Regierung von Schwiz nannte, erzwangen bei den übrigen, weniger eifrigen Urkantonen die Veranstaltung einer neuen Konferenz, zu deren Beschickung sich auch Basel-Stadt und Neuenburg gerne herbeiließen. Dieselbe fand in Sarnen statt und wurde die Grundlage jenes Sonderbundes, den 14./15. Sept.
man damals und seither den „Sarnerbund" nannte. Schritte gegen das „Siebener-Konkordat" wurden, auf die Bemerkung von Nidwalden, daß dasselbe ein Akt der Nothwehr gewesen und nach vollendeter Bundesrevision „ersterben" werde, unterlassen; dagegen beschloß die Konferenz, an der Tagsatzung, falls dieselbe einer Gesandtschaft von Basel-Land Zutritt gewähre, nicht theilzunehmen, und sich von nun an in Schwiz besonders zu versammeln. Der Sonderbund war gegründet. Die Urkantone, Basel-Stadt und Neuenburg genehmigten ihn, zuletzt und zögernd Nidwalden; das ebenfalls eingeladene Wallis aber hatte diesmal noch den Muth, seine Theilnahme abzulehnen. Die ganze unsaubere Sache wurde, namentlich von dem Vororte, sorgfältig verheimlicht [17]).

Es war, als sollte mit dieser Bewegung gegen den politischen auch eine solche gegen den industriellen Fortschritt zusammenfallen. Eine vom zürcherischen Schutzvereine veranstaltete Feier der zwei Jahre vorher abge- 22. Nov.
haltenen Volksversammlung von Uster wurde von einer Pöbelbande, welche in der aufblühenden Fabrikthätigkeit irriger Weise den Untergang der Handarbeiter sah, durch die absichtliche Einäscherung einer dortigen Fabrik (Baumwollenweberei) geschändet. Die Festtheilnehmer ergriffen selbst die Verbrecher; aber das Fest war vereitelt. Dreißig Schuldige wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurtheilt.

Der Sarner-Bund war indessen nichts weniger als einig. Neuenburg und Basel, welche die bisherigen Beschlüsse für genügend ansahen, blieben von der ersten Konferenz des folgenden Jahres in Schwiz aus, während 1833, 30. Jan.
dagegen Wallis erschien, doch ohne jenen Beschlüssen beizupflichten. Der Bundesentwurf wurde mit Spott übergossen, statt mit Gründen widerlegt, namentlich von Landammann Wäber aus Schwiz, Z'graggen und Lauener aus Uri, Spichtig aus Obwalden, während Nidwalden abermals Mäßigung bewies. Es wurde die Verwerfung des Entwurfes

17) Baumgartner I. S. 372 ff

3. März. beschlossen, und die Landsgemeinde von Uri war die erste, welche diesen Akt unter Jubel vollzog. War auch Zug noch nicht im Sarnerbunde, so wurde doch der den Entwurf wenigstens erläuternde Sidler beschimpft, und eine Volksversammlung in Baar zwang den Landrath zum Nichteintreten in denselben. Wallis theilte sich in das vom Bischofe bearbeitete, den Entwurf vom konfessionell-reaktionären Standpunkte anfeindende Ober- und das zur Annahme geneigte Unterwallis. Neuenburgs gesetzgebender Rath verwarf mit großer Mehrheit. Unerwarteter Weise stellte sich nun auch das reformirte Appenzell-Außerroden auf die Seite der Reaktion. Schon im vorigen Jahre hatte die dortige Landsgemeinde mehrere von der Regierung beantragte Verbesserungen (z. B. die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung) verworfen und ließ dieses Schicksal nun sowohl den damals noch verschobenen Gegenständen, als auch dem Bundesentwurfe, und zwar unter wildem Toben, zu Theil werden.

Der nunmehrige Vorort Zürich hatte eine außerordentliche Tag-
6. März. satzung ausgeschrieben. Fünf Tage vor der Eröffnung derselben versammelte sich die Sarnerkonferenz, an welcher Neuenburg, Basel und vorübergehend auch Wallis wieder erschienen, in Schwiz. Sie erklärte die Trennung von Basel und Schwiz als bundeswidrig und beschloß, falls Gesandte der getrennten Theile dieser Kantone in die Tagsatzung Aufnahme fänden, diese Behörde nicht als recht- und bundesmäßig anzusehen. Ihr Organ, der „Waldstätterbote" in Schwiz, ging in seiner Frechheit soweit, die Tagsatzung von nun an nur noch die „Quasi" (die „Sogenannte") zu nennen. Wallis unterzeichnete indessen den Beschluß nicht und
11. März. verfügte sich in die Tagsatzung, welche vom Bürgermeister Heß in Zürich eröffnet wurde. Vier Gesandtenstühle waren leer; einen fünften nahm, statt des Abgeordneten von Basel, der „Befreier" der Landschaft, Gutzwiller, ein. Die Tagsatzung lud die Regierungen der nicht vertretenen Stände, die Konferenz in Schwiz ignorirend, zur Erfüllung ihrer Bundespflicht ein. Doch umsonst. Als der Antrag von Wallis auf einen neuen Vermittelungsversuch in Sachen Basels, mit Ausschluß der Landschaft, keine Mehrheit erhielt, verließ auch Wallis die Tagsatzung wieder und begab sich nach Schwiz. Ebenso rief Zug seine Gesandtschaft zurück und in der Folge entfernte sich Appenzell-Außerroden auf einige Zeit und Innerroden ganz aus der eidgenössischen Versammlung, die nun nicht einmal mehr beschlußfähig war und ihr Reglement abändern mußte, so daß zwölf, statt wie bisher fünfzehn Gesandtschaften einen Beschluß fassen konnten.

Die verstümmelte Behörde war inzwischen an die Berathung des Bundesentwurfes gegangen, indem sie sich in eine Kommission von so viel Mitgliedern, als Kantone vertreten waren, verwandelte. Die Verhandlungen waren ohne Schwung und Interesse, ohne Kraft und Geist. Eine Mißgeburt war das Resultat, indem der ohnehin charakterlose Entwurf noch

bedeutend verschlimmert wurde. Die Centralisation der Posten und Zölle wurde wieder gestrichen, diejenige von Münze, Maß und Gewicht illusorisch gemacht, diejenige des Militärs auf das Jämmerlichste beschränkt, die Instruktionen im Wesentlichen wieder hervorgeholt [18]).

Neuerdings erlaubten sich die fremden Mächte, an dem Entwurfe herumzukritteln. Frankreich allein billigte denselben jetzt; der Nuntius tadelte die Weglassung der Klöster-Garantie; allein sie verstummten bald wieder, da die Schweiz ja doch ruhig war.

In der Angelegenheit Basel's hob die verstümmelte Tagsatzung endlich das Kommissariat in jenem Kanton auf und zog die letzten Truppen zurück, gelangte aber, hinsichtlich der Beschlagnahme des Staatsgutes durch die Landschaft, zu keinem Beschlusse, und that nichts, als die Regierung der Stadt das Dörfchen Diepflingen, das ihr zugetheilt war, sich aber getrennt hatte, ohne der Landschaft beizutreten, durch ein Detachement Landjäger besetzte.

Die Trennung des Kantons Schwiz wurde von der nämlichen Tagsatzung, nachdem alle Vermittelungen fehlgeschlagen, anerkannt und beiden Theilen die Vertretung durch einen wortführenden Gesandten abwechselnd gestattet. Der Beschluß rief eine Feier im äußern Lande hervor, und der Gesandte desselben, Landammann Schmid, reiste triumphirend nach Zürich. 22. Apr.

Die Gegentagsatzung der Sarner-Kantone in Schwiz, die Nachfolgerin der Sonderversammlungen von 1802 und 1814, blieb so lange versammelt, als die Tagsatzung in Zürich, hegte sogar Hoffnungen auf den Anschluß (nächst Wallis) von Genf, Tessin und Appenzell-Innerroden, und fand es in ihrer Naivetät auffallend, daß die Tagsatzung sie nicht berücksichtige und anerkenne! Man bildete eine Kasse, wozu freilich die reichen Glieder Basel und Neuenburg beinahe Alles beitragen mußten.

Der Vorort befand sich nach Auflösung der Tagsatzung in dem sonderbaren Wahne, der revidirte Entwurf der Bundesurkunde müßte nun mehr Beifall finden, als sein Vorgänger. Für die Annahme entschieden sich die Großen Räthe von Zürich (wo die Städter für Verwerfung stimmten), Bern (beinahe einstimmig), Luzern (ebenso), St. Gallen (gegen eine bedeutende Minderheit der vereinigten Ultra-Föderalisten und Centralisationsfreunde), Solothurn (wo nur die Aristokraten verwarfen), Genf (mit zwei Dritteln, bei viel Gleichgültigkeit), Freiburg, Schaffhausen, Thurgau und Graubünden (hier mit knapper Mehrheit und mit Vorbehalten), mit besonderer Bereitwilligkeit endlich die Landräthe der getrennten Kantonstheile Basel-Land und Außer-Schwiz. Dagegen verwarfen die auf das Uebergewicht der deutschen Juni u. Juli.

18) Absch. d. außerord. Tags. v. 1833 S. 20 ff. u. Beil. F.

Schweiz eifersüchtigen und daher jeder Centralisation abgeneigten Großen Räthe von Tessin und Waat, und Aargau schlug, statt einer Abstimmung, Abänderungen vor, in denen sich der Einfluß beider dem Entwurfe feindlichen Parteien, der reaktionären wie der radikalen, verrieth.

Nun sollte noch die Abstimmung des Volkes über die traurige Bescherung der Tagsatzung stattfinden. Als aber gleich im ersten Kanton, in welchem dieselbe vorgenommen wurde, in Solothurn, das Volk mit über viertausend gegen nicht einmal zweitausend Stimmen (die über sechstausend Abwesenden nicht gerechnet, die man dann zu den Annehmenden zählte) verwarf, als im Kanton Luzern das Resultat noch niederschmetternder war (elftausend gegen siebentausend An- und Abwesende) und damit der gemäßigte Liberalismus durch das von der Geistlichkeit bearbeitete katholische Volk[19]), mit Hülfe der Radikalen, ein furchtbares Mißtrauensvotum erhielt, konnte die vom Volke in Thurgau und Basel-Land mit großer Mehrheit beschlossene Annahme keine Wirkung mehr haben. Entmuthigt theils, und theils schadenfroh, stellten die übrigen Kantone die Volksabstimmung ein, und das Machwerk des Juste-Milieu war gerichtet.

1. Juli. An der Eröffnungsfeier der ordentlichen Tagsatzung, welche einen Tag nach der Solothurner und sechs Tage vor der Luzerner Volksabstimmung zusammentrat, fehlten die fremden Gesandten, mit Ausnahme des französischen, anerkannten die Eidgenossenschaft also nicht als rechtlich bestehend. Die zugleich versammelte Sarner-Konferenz setzte ihren Widerstand fort. Während die Regierung von Luzern durch das unerwartete Ergebniß der Abstimmung in Schrecken gejagt war, in demselben die Früchte der systematischen Opposition Joseph Leu's von Ebersol und der übrigen klerikal-ochlokratischen Partei gegen alle Errungenschaften seit 1830[20]) erblickte und daher gegen allfällige reaktionäre Umtriebe militärische Maßregeln traf, war auch die Tagsatzung in Zürich erschüttert, gelangte aber, wie man es von diesem alternden Körper gewohnt war, nicht nur zu keinem Beschlusse, der geeignet gewesen wäre, in der zerrissenen Schweiz Einheit und Fortschritt anzubahnen, — sondern zu gar keinem.

Desto energischer handelten die Sarner, — wenn auch nur, um sich hierdurch den Hals zu brechen. — Für die standhafte Weigerung Zug's, dem Sonderbündnisse beizutreten und für das beständige Hin- und Herschwanken von Wallis zwischen jenem und der Tagsatzung fühlten sich die Sarner reichlich entschädigt durch das Ergebniß der Volksabstimmung im Kanton Luzern und zugleich ermuthigt durch Sympathie-Adressen Gleichgesinnter aus mehreren anderen Kantonen. Die Konferenz selbst,

19) Baumgartner I. S. 422.
20) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 480 ff.

in welcher Nidwalden, Neuenburg und Basel-Stadt eine zurückhaltende Stellung einnahmen und den Feuereifer von Uri, Inner-Schwiz und Obwalden zügelten, hat nun zwar schwerlich zu den folgenden Thaten Anlaß gegeben; aber die fanatischen Führer von Inner-Schwiz, Landammann Wäber und Statthalter Theodor Abyberg leiteten, in Verbindung mit den in Schwiz weilenden Berner Flüchtlingen Lentulus und Bernhard von Wattenwil, das bewaffnete Vorgehen für die sarnerische Sache.

In dem zum Halbkanton Außer-Schwiz gehörenden, von den übrigen Theilen desselben aber durch innerschwizerisches Gebiet getrennten Bezirke Küßnach gab es nicht nur Anhänger des äußern, sondern auch Solche des innern Landes. Letztere begannen sich seit einiger Zeit zu rühren und verlangten Wiedervereinigung mit dem alten Lande. Als der Bezirksrath hievon nichts wissen wollte, vielmehr einen ruhestörenden Altgesinnten verhaften ließ, bedrohten die beiden Parteien einander so heftig, daß die Aeußern sich nach Luzern, die Innern nach Schwiz um Hülfe wandten. Ersterer Kanton bot Truppen auf und sandte mit ihnen den Schultheißen Am Rhyn nach Küßnach, während Abyberg in Arth Mannschaft um sich sammelte. Mit Vollmachten der Räthe von Schwiz und theilweise mit 31. Juli
unordentlich zusammengerafften Haufen rückte nun Abyberg früh Morgens in Küßnach ein, prahlte, nach Luzern vordringen zu wollen, wies den ohne Truppen in Küßnach angelangten Am Rhyn aus dem „schwizerischen Gebiete“ und schickte sich an, den entflohenen Bezirksrath durch altgesinnte Behörden ersetzen zu lassen. Die Sarner Konferenz schenkte dem Geschehenen ihren Beifall[21]).

Nicht so die Tagsatzung. Sie erklärte die Besetzung Küßnach's als Landfriedensbruch, bot mehrere tausend Mann Truppen auf, um 1. Aug.
die „äußern Bezirke“ zu deren Schutze zu besetzen und ordnete Kommissarien dahin ab[22]).

Der vollführte Ueberfall eines von der Tagsatzung als unabhängig erklärten Gebietes machte in der ganzen Schweiz ungeheures Aufsehen; nirgends aber brachte er solche Aufregung hervor, als in dem in ähnlicher Lage wie Schwiz befindlichen Kanton Basel, wo die Stadt die Unabhängigkeit der Landschaft so wenig anerkannte, und daher auch mit den Behörden derselben so wenig verkehrte, wie Inner-Schwiz mit dem äußern Lande. Stadt und Landschaft, erstere in ihren Mauern sowol, als in den ihr anhangenden entlegenen Gemeinden, letztere in ihrem zerrissenen Gebiete, rüsteten sich beide militärisch und erwarteten ein jedes einen Ueberfall von Seiten des andern. Die Landjägerbesatzung in dem von landschaftlichem Gebiete ganz umgebenen Diepflingen (S. 315) verhaftete Landschafts-

21) Baumgartner I. S. 431.
22) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 92 ff.

leute, welche sie beschimpften, und führte sie nach Basel ab. Es kam zu einem Scharmützel zwischen Diepflingen und der nächsten Gemeinde des landschaftlichen Gebietes, das indessen bald aufhörte. Die Baseler Kommandanten in den städtischen Enklaven Gelterkinden und Reigoldswil aber schlugen Allarm, besetzten die Grenzen, sperrten die Verbindung der sie umgebenden landschaftlichen Gebietstheile und mahnten die Stadt zum Aufbruche. Die fanatischern Mitglieder der Stadtregierung erzwangen so-
3. Aug. fort den Beschluß eines Ausfalles. Ohne andere Kriegserklärung als eine Drohung an den Gemeinderath von Liestal, deren Beantwortung nicht abgewartet wurde, rückte Oberst Vischer früh Morgens mit tausend Mann und sechs Stücken Geschütz gegen Liestal, während ein anderer höherer Offizier mit fünfhundert Mann und acht Stücken die Linie der Birs besetzte, um hierdurch das landschaftliche Gebiet zu trennen. Liestal verschanzte sich, läutete Sturm, und die Landschaftler, unter ihnen neun polnische Flüchtlinge, besetzten mit von Luzern erhaltenen Kanonen die Höhen um die Hulftenschanze. Die Vorhut von Vischers Schaar, aus den geworbenen Söldnern der Stadt (dem einzigen stehenden Heere der Schweiz), zündete das Dorf Pratteln an und besetzte die Hulftenschanze. Nun kam es zum Kampfe. Die Söldner mußten weichen, dem landschaftlichen Truppenführer links der Birs, Jakob Blarer, gelang es, die Verbindung mit seinen Genossen herzustellen; die Städter erlitten eine furchtbare Niederlage und drängten in wilder Flucht (wer nicht fliehen konnte, wurde von den erbitterten Landschäftlern grausam erschlagen) der Stadt zu, welche auf dem Münsterthurme die weiße Fahne aufpflanzte. Die Städter hatten vier ihrer besten Offiziere, 36 Söldner und 22 Milizsoldaten, die Landschaftsleute nur vier Mann, unter ihnen den Obergerichtsschreiber Hug, einen geborenen Zürcher, verloren. Eben so wurden zu gleicher Zeit die von Reigoldswil aus angreifenden Baseler Truppen zurückgeschlagen, während der Kommandant von Gelterkinden, dem die dortigen Bürger den Gehorsam aufkündeten, mit seinen Landjägern nach aargauischem Gebiete flüchten mußte.

Diese blutigen Früchte des sarnerischen Unwesens riefen endlich gebieterisch nach Beilegung der schwizerischen und basel'schen Trennungsfragen. Die Tagsatzung erklärte auch den Ueberfall der Baseler Landschaft als Landfriedensbruch, bot sofort Truppen auf und ernannte Kommissarien. Erst wurde blos die Besetzung der Grenzen des Kantons Basel, dann diejenige der Stadt und Landschaft selbst beschlossen[23]). Letztere als angegriffener Theil protestirte dagegen und nahm eilig die bisher der Stadt zugetheilten Landgemeinden des linken Rheinufers, aus denen sich Basels Offiziere und Beamte davon gemacht hatten, in Besitz. Nur mit Widerstreben und nach

23) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 140 ff.

einer Art Kapitulation öffnete die gebeugte Stadt Basel den eidgenössischen Truppen ihre Thore und wurde stärker besetzt, als die schon früher mit solchem Besuche stark bedachte Landschaft.

Zu spät hatte sich die Sarner Konferenz zum Versuche einer bisher von ihr vereitelten Vermittelung mit der Tagsatzung bereit gezeigt, als letztere, wegen der stattgefundenen Landfriedensbrüche, dieselbe abbestellte. Zugleich tadelte Nidwalden die Besetzung Küßnach's und verweigerte seine Hülfe, während jene von Uri und Obwalden bereits zugesagt war, und nun sah sich Schwiz gezwungen, Abyberg den Rückzug von Küßnach zu befehlen. Vor lauter Planen, ihr Gebiet in militärischen Vertheidigungsstand zu setzen, kamen die Sarner zu keinen wirklichen Maßregeln. Und als nun die Tagsatzung konsequent weiter ging und auch die Besetzung des innern Landes Schwiz durch ihre Truppen anordnete, flohen die Gesandten der sonderbündischen Stände aus Schwiz, wo die Eidgenossen ohne Widerstand einrückten und die Kommissarien ohne Verzug Schritte zur Wiedervereinigung des Kantons zu thun begannen. Die, mit Ausnahme des Gesandten von Schwiz, auf ihrer Flucht in Beckenriet versammelten Vertreter des Sarnerbundes beschlossen zwar bloße Vertagung; allein eine von ihnen an die Tagsatzung erlassene Erklärung, die ihr Verhalten rechtfertigen sollte, beantwortete die eidgenössische Behörde mit feierlicher Auflösung der Konferenz und forderte die „gegenwärtig bei ihr nicht 12. Aug. repräsentirten Stände“ auf, sich wieder in ihrem Schooße durch Gesandte vertreten zu lassen[24]. Damit hatte dieser erste Sonderbund unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 sein unrühmliches Ende erreicht. Es war hohe Zeit; denn die schweizerische Fortschrittspartei war im besten Zuge, durch die gegen ihre Erfolge in Basel, Schwiz, Neuenburg und Bern theils ausgeführten, theils blos versuchten Reaktionen der Vorrechtspartei aus dem von ihr in guten Treuen eingeschlagenen Wege friedlicher und gesetzlicher Einführung der Volksherrschaft und Rechtsgleichheit auf die schlüpfrige Bahn gewaltthätigen Durchsetzens der nothwendigen Konsequenzen des bisher Errungenen hinüber getrieben zu werden. Vereins- und Volksversammlungen ließen sich an vielen Orten in heftigen Drohungen vernehmen, falls nicht gegen Basel-Stadt, Inner-Schwiz und die Sarner energisch eingeschritten würde. Namentlich imponirte den regierenden Herren eine Volksversammlung bei Zürich, welche eine Freischaar 4. Aug. bilden wollte und eine großartige Brandschatzung des reichen Basel zu Gründung einer schweizerischen Wittwen- und Waisenkasse verlangte. Auch tauchte von Neuem in kräftigen Worten die Forderung der Bundesrevision durch einen Verfassungsrath auf. Zum Organe der erwähnten Stimmung machte sich niemand Geringerer als der Große Rath des bedeutendsten Kan-

24) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 65 ff.

tons, — Bern, indem er in seiner Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft Ausschließung aller „Sarner" aus der Tagsatzung und von allen eidgenössischen Stellen, gerichtliche Bestrafung aller Theilnehmer an beiden Landfriedensbrüchen und Entschädigung der ärmeren zum Dienste gerufenen Wehrmänner auf Kosten Jener verlangte. In Folge der versöhnlichen Gegenanträge des von der Reaktion noch mehr als Bern bedrohten Luzern erhielt Bern außer der Stimme von Basel-Land keine einzige weitere für seine Anträge[25]). Dagegen verfügte später eine große Mehrheit der Kantone die Entlassung der Obersten Abyberg und Vischer, als Anführer der Einfälle in Küßnach und Basel-Land, aus dem eidgenössischen Stabe.

Indessen kehrten die Gesandten der gewesenen Sarner-Kantone langsam auf ihre Plätze in der Tagsatzung zurück, zuerst Inner-Schwiz, dann Basel-Stadt, Unterwalden, Uri, das schwankende Wallis und zuletzt auch Neuenburg.

Nun handelte es sich zunächst um die endliche Regelung des Schicksals der zerrissenen Kantone Basel und Schwiz.

Vorzüglich dem Einwirken der eidgenössischen Kommissarien Landammann Nagel aus Appenzell-Außerroden und Schultheiß Schaller aus Freiburg war es zu danken, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Wie-
28. Aug. dervereinigungsvertrag zwischen den bisher getrennten Bezirken des Kantons Schwiz zu Stande kam, und zwar auf der Grundlage der vollsten Rechtsgleichheit aller Kantonsangehörigen[26]). Ein Verfassungsrath wurde gewählt und dessen Werk einer neuen Kantonsverfassung von allen Bezirken mit Ausnahme der March angenommen. Die erste wieder vereinigte Landsgemeinde, in Rothenthurm versammelt, wählte den gemäßigten und gerechten Nazar Reding von Schwiz zum Landammann, den gewandten Volksmann der äußern Bezirke, Melchior Diethelm von Lachen zum Statthalter. Landammann Schmid hatte die Gunst des Volkes verloren. Die Tagsatzung legte die Kosten der militärischen Besetzung des Kantons dem innern Lande zur Last, und die Kommissarien und Truppen verließen
14. Okt. den Kanton. Leider war damit der letztere nicht auf die Dauer beruhigt.

Einen ganz andern Ausgang nahm die Krise in Basel. In der Tagsatzung wurde, namentlich vom St. Gallischen Gesandten Baumgartner[27]), nichts unversucht gelassen, die Wiedervereinigung des Kantons zu einem einzigen Gemeinwesen herbeizuführen. Es ist zu bedauern, daß die Landschaft es war, die jetzt auf totaler Trennung von der Stadt bestand, daß die schweizerische freisinnige Partei so verblendet war, dieses Verlangen zu unterstützen, und daß die Tagsatzung die Schwäche hatte, so schnell nach-

---

25) Absch. a. a. O. S. 74, 75.
26) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 192.
27) Dessen Schweiz rc. I. S. 430 ff.

zugeben und einen Staat zu schaffen, in dem nun seit einem Dritteljahrhundert rohe Demagogie ein ergiebiges Feld für ihre Kopflosigkeiten gefunden hat, ein Zustand, der zu der Zeit, wo dies geschrieben wird, endlich seinen Höhepunkt erreicht hat und Hoffnungen auf Besserung zu gestatten scheint. Die Tagsatzung sanktionirte also die förmliche Trennung des 26. Aug.
der Eidgenossenschaft gegenüber ein Ganzes bleibenden Kantons Basel in zwei Theile, eine beiderseits freiwillige Wiedervereinigung vorbehaltend. Dem Stadttheile wurde nur die Stadt und die drei kleinen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer, der Landschaft aber der ganze übrige Kanton zugesprochen. Jeder Theil erhielt eine halbe Stimme an der Tagsatzung, die nur im Falle der Uebereinstimmung zählten (was aber beinahe niemals erfolgte), mit jährlich wechselndem Vorrange. Das Staatsvermögen des bisherigen Kantons wurde durch ein von beiden Theilen aus Bürgern anderer Kantone gewähltes Schiedsgericht nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt. Die Kosten der letzten militärischen Besetzung wurden von der Tagsatzung der Stadt auferlegt, ebenso die Entschädigung für den Brand von Pratteln. Die Soldtruppen der Stadt mußten aufgelöst werden (später stellte man sie wieder her). Es war ein ergreifender Augenblick, als die alte Stadt Basel dreißig ihrer Kanonen aus den Thoren nach Liestal fahren sehen mußte. Nach Regelung all dieser Verhältnisse verließen endlich Kommissarien und Truppen das Baseler Gebiet. 16. Okt.

Auch die Doppelstellung **Neuenburgs** fand endlich ihre vorläufige Erledigung. Dieser Kanton hatte die Aufforderung der Tagsatzung zum Wiedereintritte in dieselbe abgewiesen und abermals um Trennung von der Schweiz nach Berlin gesandt. Die Tagsatzung wies dies Verhalten kurz als unstatthaft zurück und bedrohte Neuenburg auf den Fall des Ungehorsams mit der Besetzung durch eidgenössische Truppen. Die Protesta- 3. Sept.
tion des preußischen Gesandten war umsonst, ebenso umsonst aber auch die Hoffnungen der neuenburgischen Republikaner. Oberst **Dufour** aus Genf war bereits im Begriffe, mit den aus Basel und Schwiz zurückkehrenden Truppen nach Neuenburg aufzubrechen, als die Gesandten des Zwitterkantons endlich in Zürich erschienen. Der König aber antwortete auf das 10. Sept.
erneuerte Trennungsgesuch wieder nur, wie früher, mit Hinweisung auf seine „Verbündeten". Die Regierung von Neuenburg, weit entfernt, sich 1834.
damit zu beruhigen, verlangte, daß Preußen über ihr Begehren mit der Schweiz selbst unterhandle. Preußen verweigerte dies, erlaubte aber den Neuenburgern, es von sich aus zu thun, jedoch mit unbedingtem Ausschlusse der völligen Trennung von der Schweiz. Neuenburg schlug nun letzterer vor, die Eigenschaft als Kanton aufzugeben und ein mit der Schweiz zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Außen und Aufrechthaltung beiderseitiger Neutralität verbündetes Land zu werden, das zugleich in die schweizerische Zolllinie fiele und einen Beitrag in die schweizerischen Bundeskassen entrichtete. Der König aber fand: so habe er es nicht gemeint und die

29. Juli. Tagsatzung lehnte mit zwanzig Stimmen (Schaffhausen enthielt sich) die Anträge Neuenburgs ab und gab dem „Fürstenthum" zugleich die deutliche Weisung, sich künftig nur noch „Kanton" zu nennen. Die hiegegen erhobene und mit herben Anklagen gegen die Schweiz erfüllte Beschwerde der Neuenburger Regierung wies der König barsch ab. Zur Beschämung der Royalisten hatte ihr Trennungsplan fehlgeschlagen. —

Während so die Schweiz „pacificirt" wurde, ließen sich auch die fremden Gesandten, die bisher mit ihr gegrollt, wieder herbei, machten dem Bundespräsidenten von Neuem ihre diplomatischen Kratzfüße und erhoben Bedenken über das schnelle Vorgehen gegen Basel, ließen sich aber leicht beschwichtigen.

Eines aber war noch immer unerledigt, — die Bundesrevision. Nach der Unterwerfung des Sarnerbundes vermehrten sich zwar in den bei letzterm nicht betheiligten Kantonen die Freunde einer Verbesserung der Bundeszustände. Kantonsregierungen, und zwar selbst solche, die früher dem Vorgehen der regenerirten Kantone hemmend entgegengetreten waren, wie Schaffhausen, Glaris und Graubünden, regten nun die Frage von neuem an, und der Vorort sah sich veranlaßt, dieselbe in einem Kreisschreiben an die Kantone als dringend zu bezeichnen. Weil er es aber wagte, den von der Volkspartei gewünschten Verfassungsrath als einen der Wege zu bezeichnen, auf welchen das Erstrebte erreicht werden könnte, und zugleich von einer „Bundesverfassung" zu sprechen, entsetzten sich die gemäßigteren und noch mehr die fest an der Kantonalsouveränetät hängenden Kantone so sehr darüber, daß mit Ausnahme des durch den patrizischen Reaktionsversuch zum äußersten Radikalismus getriebenen Bern, das sogar noch weiter wollte, ja sich förmlich einer Wiederherstellung des helvetischen Einheitsstaates hinzuneigen schien, — kein Kanton den Vorschlägen des Vorortes beipflichtete. Auf der andern Seite aber traten die volksthümlichen Vereine mit Entschiedenheit für eine von Troxler empfohlene Verfassung nach nordamerikanischem Muster auf, wofür Bornhauser mit poetischem Schwung in seinen, „Schweizerbart und Treuherz" betitelten, patrio-
1834. tischen Gesprächen eine Art Programm aufstellte. Die Gegner der Regeneration dagegen dachten daran, den zu sehr dem Fortschritte ergebenen Vorort durch einen Repräsentantenrath zu bevormunden. Der feste Widerstand der drei Vororte schreckte sie jedoch ab. Indessen gingen die Ansichten der Kantone so weit auseinander (die einen wollten einen Bundesrath, die anderen Beibehaltung der Vororte, die einen gleiche Repräsentation, die anderen nach der Volkszahl und so weiter), daß wieder nichts zu Stande kam, obschon die ordentliche Tagsatzung dieses Jahres abermals über die Revisionsfrage verhandelte[28]). Weder

28) Absch. d. ord. Tags. v. 1834 S. 63 ff.

die große (von Dr. Henne präsidirte) Volksversammlung bei Zürich 20. Juli.
während des eidgenössischen Schützenfestes, welche eine centrale Bundesleitung verlangte, noch das von Baumgartner veranlaßte Verlangen 18. Nov.
des Großen Rathes von St. Gallen nach einem schweizerischen Verfassungsrathe, der aber erst einberufen werden sollte, wenn sich die Mehrheit der Kantone dafür ausspreche, — hatten irgend eine Wirkung, was man vorzüglich dem Zögern des Vorortes Zürich und seiner zunehmenden Neigung zur „Mäßigung" (die indessen im Großen Rathe eine derbe Lektion erhielt) zu verdanken hatte.

So war in den inneren politischen Angelegenheiten der Schweiz ein Ruhepunkt eingetreten, der sich auf der einen Seite durch den Sieg der regenerirten über die reaktionären Kantone, auf der anderen aber durch das vollständige Scheitern einheitlicherer Gestaltung des Bundes charakterisirte.

§. 4. Die kirchlichen Bewegungen zur Zeit der Dreißiger-Kämpfe[1]).

Die Kämpfe innerhalb der katholischen Kirche in der Schweiz, deren Hauptereigniß und Mittelpunkt die Auflösung des Bisthums Konstanz gewesen, schienen mit der Errichtung des Doppelbisthums Chur-St.-Gallen und der Erneuerung des Bisthums Basel (S. 243) ihre Erledigung gefunden zu haben, und hätten dies auch, wenn die Julirevolution unterblieben wäre. Die Bewegung aber, welche durch letzteres Weltereigniß, wenn auch nicht hervorgerufen, doch in stärkeren Schwung gesetzt wurde, erregte unter den Schweizern so vielerlei Wünsche und Hoffnungen, daß auch die in unserm Lande enger als in andern mit den politischen verbundenen kirchlichen Verhältnisse durch dieselbe berührt wurden.

Die Glieder der katholischen Kirche zerfielen seit Jahrhunderten in zwei Hauptrichtungen, von denen die eine den Schwerpunkt des Gebäudes in dem römischen Papste, die andere in den Bischöfen und Concilien suchte. Jene hatte die historische Entwickelung der Kirche und den aus jedem Kampfe hervorgehenden Sieg ihres Systems, die letztere die günstigere Entfaltung der Gedankenfreiheit und der wissenschaftlichen Forschung für sich, wenn auch manche ihrer Führer (wie z. B. ein Gerson, der in Konstanz zu den eifrigsten Mördern Hussens gehörte) der Gedankenfreiheit oft unsanft in's Gesicht geschlagen haben. Außer diesen beiden Richtungen fehlte es aber auch nicht an Indifferenten, denen der Kampf zwischen denselben ganz gleichgültig war, und ebensowenig an heimlichen Feinden des Katholizis-

1) Dr. A. Henne, Gesch. Darst. d. kirchl. Vorgänge und Zustände in d. kath. Schweiz von 1830 an, Mannh. 1851. — Baumgartner, d. Schweiz II. S. 23 ff.

mus überhaupt, welche, so wenig ihnen jene freiere Richtung genügte, es aus politischen Gründen gerathen fanden, mit ihr vereint gegen die streng römische, „ultramontane" Richtung zu kämpfen.

Diese sogenannte freiere Richtung bestand wieder in der Regel aus zweierlei Elementen, nämlich einmal aus gutmüthigen Schwärmern, welche sich der Illusion hingaben, die katholische Kirche könne wieder einmal (ihrer ganzen tausendjährigen Entwickelung zum Trotze) der päpstlichen Diktatur entzogen werden, — eine Illusion, welche sich, namentlich seit dem Scheitern der Wessenberg'schen Bestrebungen, täglich mehr als solche enthüllt, — und dann aus praktischen Staatsmännern, welche ohne irgend welche Rücksicht auf Glaubensrichtungen, es von der Staatsklugheit für geboten hielten, das kirchliche Element im Staatsorganismus darniederzuhalten, ihm ohne Bevormundung durch die weltliche Gewalt keinerlei Bewegung zu gestatten. Wir haben in der Geschichte Luzerns im achtzehnten Jahrhundert (Bd. II. S. 524 ff.) gesehen, wie selbst der bigotteste Glaubenseifer solche Staatsmänner nicht hinderte, den Uebergriffen der Geistlichkeit auf das weltliche Gebiet geharnischt entgegenzutreten. So waren es denn auch im neunzehnten Jahrhundert wieder besonders die Luzerner, welche, die Restaurationsperiode ausgenommen (S. 240), dieser Richtung huldigten. Die Restauration, und mit ihr die Rüttimann'sche nuntiusfreundliche Politik, war daher kaum überwunden, als, wenige Monate nach der Juli-
1830, Okt. revolution, auf einer Konferenz der Baselschen Diöcesanstände folgenreiche Beschlüsse zur Wahrung der sogenannten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen gefaßt wurden, Beschlüsse, deren Hauptbeförderer Schultheiß Am Rhyn und Eduard Pfyffer waren. Weil die Geistlichkeit gegen die neue Kantonsverfassung Partei ergriff (S. 275), so konnte die neue Regierung ersterer nicht grün sein und zeigte dies namentlich durch den Schutz einer Lehranstalt des protestantischen Deutschen Friedrich Fröbel in Willisau gegen ultrakatholische Angriffe, durch die Entsetzung und Verhaftung des Pfarrers Huber in Uffikon, der auf der Kanzel eine der Regierung nicht vorgelegte päpstliche Verdammung gegen gewisse Bücher verlesen hatte u. s. w. Durch allzuscharfes Auftreten in dieser Richtung hat die Luzerner Regierung der dreißiger Jahre nicht wenig zu ihrem später zu erzählenden Sturze beigetragen.

Längere Zeit, wenn auch mit nicht besserm Erfolge als in Luzern, harrte die sog. liberal-katholische Richtung im Kanton St. Gallen aus, wo sie nach Kräften von den Protestanten unterstützt wurde. Es ist indessen merkwürdig, daß hier der Kampf, den ein Staatsmann wie Müller-Friedberg muthlos hatte fallen lassen, als man das Bisthum Konstanz zertrümmerte, von einem Theile der Geistlichkeit selbst wieder aufgenommen wurde, welcher sich durch das gewaltige Streben nach Fortschritt in der katholischen Kirche Deutschlands während der Zwanziger-Jahre mächtig angeregt fühlte. Das geistige Haupt dieser Richtung war ein gewesener

Mönch des Klosters St. Gallen, der Dekan Dominik Schmied in St. Fiden bei St. Gallen, welcher in den politischen Regungen der Zeit, die so gewaltige Schöpfungen geboren, irriger Weise zugleich die Anzeichen einer nahenden religiösen Reform sah. Von eben so hellem Geiste wie er war eine Fraktion des Kapitels Uznach beseelt, an deren Spitze drei Priester standen: Felix Helbling (den wir bereits als Theilnehmer am Verfassungskampf kennen lernten), ein berechnender Mann der That, kein Schwärmer, Christoph Fuchs, ein leicht zu erregender und wenig beständiger Feuerkopf, und Alois Fuchs, eine milde, phantasiereiche und edle, doch dem unternommenen Kampfe nicht gewachsene Natur. Alle drei wirkten in Rapperswil, woher auch die beiden Ersten stammten (der dritte aber aus Schwiz). Diese Männer traten, als es sich in dem trotz der Verfassungsänderung konfessionell immer noch in zwei Staaten getrennten Kanton St. Gallen um die neue Organisation des katholischen Theiles handelte, für die Errichtung eines von dem bigotten katholischen Administrationsrathe (S. 169) unabhängigen Erziehungsrathes auf, der dann auch in der Folge zu Stande kam und einige Jahre hindurch segensreich wirkte. Die bischöfliche Curie in Chur tadelte die Rapperswiler Geistlichen ob dieses frevelhaften Unterfangens, erhielt aber zur Antwort eine Proklamation kirchlicher Freiheit. Ja, das Kapitel Uznach ging noch weiter und regte bei den übrigen Kapiteln des Kantons die Versammlung von Diöcesan-Synoden nach dem Muster der ältern christlichen Kirche an. Der von den Reformern damit beauftragte Dekan Schmied rief, ohne 1831.
Wissen, sogar gegen den Willen des Bischofs, eine Konferenz zu jenem Zwecke zusammen, welche von allen Kapiteln, bis auf eines, besucht wurde 11. Okt.
und sich einstimmig für die angeregte Idee aussprach. Der Bischof von Chur und St. Gallen konnte sich, dem kanonischen Rechte und den Vorschriften des Conciliums von Trient gegenüber, nicht grundsätzlich gegen das Angestrebte erklären, behandelte aber dessen ungeachtet die Reformlustigen hochfahrend, und verurtheilte eine zweite von den Kapiteln abgehaltene Konferenz als „ungültig und außer Kraft". Dieser Widerstand 1832.
der Curie und ihrer Anhänger brach denn auch nach und nach die reform- 16. März.
lustige Opposition, und bald stand das Kapitel Uznach mit seinen Bestrebungen allein da. Als aber dessen Mitglied Alois Fuchs seine Aufsehen erregende Predigt „Ohne Christus kein Heil in Kirche und Staat" hielt, 13. Mai.
für welche sich seine Kollegen und alle Freisinnigen begeisterten, denunzirte ihn der Ultrademokrat Diog, einst würdiger Genosse Eichmüllers (S. 272), jetzt den religiösen Eiferer spielend, bei der örtlichen Kirchenbehörde, doch ohne Erfolg. Da gab Christoph Fuchs in übel angewandtem Freundeseifer des Namensvetters Predigt im Drucke heraus, was bald eine Citation des unglücklichen Predigers vor die bischöfliche Curie in St. Gallen 1833.
zur Folge hatte. 22. Jan.
Alois Fuchs wurde in aller Form vor ein Ketzergericht gestellt, das meist aus fanatischen, siebenzig- bis achtzigjährigen ehemaligen

Mönchen bestand, wurde von demselben, mittels Entstellungen herausgerissener Sätze jener Predigt, volle acht Tage lang mit Zumuthungen eines Widerrufes gequält, und verließ, innerlich zerrissen und verwundet, gegen seine Behandlung protestirend und an ein Schiedsgericht appellirend, den Sitz des Tribunals. Auch das Kapitel Uznach verwahrte sich zu Gunsten seines Mitgliedes. Das bischöfliche Ordinariat aber verbot die verketzerte Predigt und stellte den Gepeinigten in seinem Priesteramte ein. In der ganzen Schweiz machte die Sache Aufsehen; Adressen an die St. Gallische Regierung und an die bischöfliche Curie gingen zu Alois Fuchsens Gunsten ein, und die helvetische Gesellschaft wählte ihn zu ihrem Präsidenten. Indessen hatten die Wahlen des Mai im Kanton St. Gallen an die Stelle des nach der Verfassungsänderung entstandenen reaktionären Großen Rathes einen sehr entschieden freisinnigen gesetzt und sogar eine liberale Mehrheit im katholischen Administrations- und Erziehungsrathe bewirkt. In Folge dessen erhielt Alois Fuchs eine Versorgung als Stiftsbibliothekar und wurde der junge, gelehrte Priester Karl Greith, der durch die neue Organisation seine bisherigen Stellen verlor, zu einem energischen Feinde jeder freisinnigen Richtung. Alois Fuchsens Schrift aber wurde vom Papste verdammt, was den von Verfolgungen Erschöpften so angriff, daß er sich der Curie unterwarf, worauf er die Priesterwürde wie-
1835. der erhielt, in seine Heimat Schwiz zurückkehrte und dort nach vielen Jahren seine „Irrthümer" feierlich widerrief. Ein noch traurigeres Ende nahm Christoph Fuchs. Auf Verwendung Schultheiß Eduard Pfyffers nach Luzern, als Professor der Theologie an die Stelle des zu seinen Gunsten etwas gewaltsam entfernten Römlings Widmer, berufen, wurde er erst nach langem boshaftem Zögern aus dem St. Gallischen Bisthumsverbande entlassen und fand auch dann noch Widerstand bei der Aufnahme in das Bisthum Basel, dessen Bischof Salzmann allen Schülern Fuchsens zum Voraus die geistlichen Weihen versagte. Luzern
1834. mußte die Lehranstalt einstellen, bis Fuchs sich zum Widerrufe herbeiließ; bald darauf aber wurde er ein Hauptführer der ultramontanen Partei und endete, ganz heruntergekommen, in allgemeiner Mißachtung. Der dritte
1833. Rapperswiler Kämpfer, Helbling, verließ, nach den erwähnten St. Gallischen Neuwahlen, den geistlichen Beruf gänzlich und wurde in die Kantonsregierung gewählt, in der er, mit Unterbrechungen, als tüchtiger Administrator lange Jahre wirkte.

Die liberale Partei unter dem St. Gallischen Klerus war nach verhältnißmäßig kühnem, aber leider nur zu kurzem Anlaufe gegen das kolossale Gebäude des Ultramontanismus dem unter der römischen Kirchenverfassung mit ihrem Stande verknüpften unausweichlichen Schicksale erlegen und ermattet zurückgesunken. Die von ihr verfochtene Sache hatte aber darum noch nicht allen Anhang verloren. Vielmehr trat jetzt ein zahlreicheres und kräftigeres Heer, das der weltlichen Freisinnigen, in die gelichteten Reihen

und hob das Panner kirchlicher Freiheit hoch empor über alle Gauen des Schweizerlandes.

Dieses Panner mußte indessen damals eine andere Inschrift haben, als dies heutzutage der Fall wäre. So lange die Schweizer gebunden waren, wenigstens dem Namen und der Form nach, entweder der römisch-katholischen oder der evangelisch-reformirten Konfession anzugehören und außerhalb dieser beiden Gemeinschaften keine Freiheit des Bekenntnisses auch nur denkbar war, so lange war der Staat, wollte er die Freiheit seiner Bürger schützen, gezwungen, eine strenge Aufsicht über das Leben und Treiben jener beiden Kirchen zu üben und darüber zu wachen, daß dieselben die persönliche Freiheit der ihr angehörenden Personen nicht über alle Gebühr beschränkten. So lange der Einzelne der Kirche gegenüber nicht frei war, so lange konnte auch die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staate nicht als eine ungehemmte anerkannt werden; sie mußte durch die vom Staate geschützte Freiheit des Einzelnen gegenüber der Kirche ein nothwendiges Gegengewicht erhalten.

Das Panner, welches die freisinnige Partei in religiösen Angelegenheiten erhob, hieß daher: Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, und die so betitelte, von Christoph Fuchs (noch in seiner bessern Periode) herausgegebene Schrift des Luzerners Felix Balthasar (s. Bd. II. S. 530) wurde daher zum Programme jener Partei, die sich indessen wesentlich auf die katholische Kirche beschränkte, da die schweizerischen Protestanten nie in bedeutendem Maße durch ihre Geistlichkeit in ihrer persönlichen Freiheit verkürzt worden waren.

Es war natürlich, daß der Kampf für jene „Rechte des Staates" zuerst da entbrannte, wo die Geistlichkeit selbst für ihre Rechte gegenüber der sie bevormundenden Curie aufgestanden war, nämlich im Kanton St. Gallen. Der neue Große Rath beschloß hier, alle im Kanton angestellten und demselben nicht als Bürger angehörenden Geistlichen auf Verfassung und Gesetze zu beeidigen. Dies traf nun auch den gerade damals in St. Gallen anwesenden Bischof Karl Rudolf, Grafen von Buol-Schauenstein. Seine Beeidigung wurde angeordnet; er war aber bereits krank und starb, ehe zu jenem Akte geschritten werden konnte. Dies 23. Okt.
war das Signal zur Aufnahme des Kampfes. Auf Baumgartner's unverweilten Antrieb und auf seine und Henne's Anträge beschloß das damals in großer Mehrheit liberale katholische Großrathskollegium, unter Aufhebung des verhaßten Doppelbisthums, Schritte für neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse zu thun und einstweilen von keiner Seite eine neue Bischofswahl zuzugeben. Als das Domkapitel sich diesen Beschlüssen nicht fügen wollte und eigenmächtig einen Vikar für das Bisthum aufstellte, löste das Kollegium das Domkapitel auf, nahm das bisthümliche Eigenthum in St. Gallen in Besitz, wählte aber sonderbarerweise den nämlichen Vikar, den es nicht anerkennen wollte, den Pfarrer Zürcher,

zum Bisthumsverweser. Fruchtlos protestirte der Nuntius gegen das Geschehene.

Das Nämliche, was das katholische Kollegium in St. Gallen, that sofort auch der Große Rath von Graubünden, nur in anderer Form, und es war somit die Verbindung beider Kantone zu einem Bisthum wieder aufgelöst.

Die Bewegung ergriff bald auch die übrige katholische Schweiz. Es bildete sich ein Verein von 24 katholischen Geistlichen der Kantone Luzern, Solothurn, Aargau und St. Gallen, „um ihrer Oppositionsstellung gegen die höheren Kirchenbehörden gewünschte Festigkeit zu geben." Eine Hauptrolle in demselben spielte, vor seinem Widerrufe, Christoph Fuchs. Sein Einfluß auf den Schultheißen Eduard Pfyffer von Luzern bewirkte, daß der Letztere sich mit anderen katholischen Staatsmännern, zunächst mit Baumgartner, in Verbindung setzte, um den Plan eines Zusammenwirkens der regenerirten Kantone, in welchen die katholische Kirche stark vertreten war, zu verwirklichen. Pfyffer bereiste die betreffenden Kantone selbst und warb für eine Vereinigung in seinem Sinne; schriftlich that seine Regierung dasselbe. Namentlich in Aargau, wo die Regierung es gewagt hatte, die eheliche Einsegnung eines Paares von Geschwisterkindern, ohne vorherige Einholung der päpstlichen Dispense (die ja nur für Reiche existirt!), durchzusetzen und den sich weigernden Pfarrer von seiner Pfründe zu entfernen, — fand Luzerns Anregung Beifall. Als die erforderlichen Schritte gethan waren, berief Luzern die Kantone des Bisthums Basel, sowie St.
1834. 20. Januar. Gallen und Graubünden, zu einer Konferenz nach Baden. Von den Geladenen erschienen die Vertreter von sieben Kantonen: Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Aargau und Thurgau (mithin beinahe dieselben wie im Garantie-Konkordate); ausgeblieben waren Zug und Graubünden. Die Konferenz wurde zum Organ alles dessen, was damals die Katholiken der Schweiz bewegte. Sie sprach sich für zweierlei Dinge aus, einmal für Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums, um der bisherigen Diktatur des Nuntius ein Ende zu machen, und sodann für Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. In ersterer Beziehung wurde ein Gesuch an den Papst erlassen, das Bisthum Basel zum schweizerischen Erzbisthum zu erheben; im Nichtentsprechungsfalle wollte man sich selbst einem auswärtigen Erzbisthum anschließen. In Beziehung auf die Staatskirchenrechte beschloß die Konferenz: die Abhaltung von Synoden, die Unabhängigkeit bischöflicher geistlicher Gerichtsbarkeit vom Nuntius, die Handhabung des staatlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen, die Unterwerfung des Ehewesens, mit Ausnahme der sakramentalischen Beziehungen, unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die Gewährleistung der gemischten Ehen, die Ertheilung der Ehedispensen durch die Bischöfe, die Verminderung der Feier- und Fasttage, die Aufsicht des Staates über die Priesterseminarien und Priesterprüfungen, die Verpflichtung der

Geistlichen zum Eide der Treue gegen den Staat, und anderes minder Wesentliches.

Die Badener Konferenz-Artikel wurden nun den betheiligten Kantonen zur Genehmigung vorgelegt. Der erste derselben, welcher an die Arbeit ging, war Luzern, der zweite St. Gallen. Sowol das katholische Kollegium, als der Große Rath, nahmen hier die Artikel an. Die Konsequenz dieses Schrittes, der vielen Weiterstrebenden nicht genügte, war die Ausarbeitung eines Entwurfes durch Baumgartner, welcher, nach den Grundsätzen des sogen. josephinischen (von Kaiser Joseph II. herstammenden) Kirchenrechtes, die „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" im Kanton St. Gallen feststellen sollte. Es handelte sich in demselben hauptsächlich um die Handhabung des staatlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen und um die Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit vom Nuntius.

Dieser Schritt hatte noch gefehlt, um bereits glimmende Funken vollends zur Flamme anzufachen.

Seitdem nämlich der Widerstand der St. Gallischen Geistlichkeit gegen ihre Curia erschlafft war, und die erstere nicht mehr im Sinne der Toleranz und des Fortschrittes auf ihr Volk wirkte, sondern sich passiv verhielt, war die Gegenpartei, die sogen. ultramontane, die Ansprüche des römischen Stuhles und seines Nuntius begünstigende, immer kühner geworden. Als mächtiges Gegengewicht gegen die liberalen „Schutzvereine" entstanden im Freiamte des Kantons Aargau die sogen. katholischen Vereine, welche sich bei Anlaß der Badener Konferenz rasch auch über die anderen ganz oder großentheils katholischen Kantone verbreiteten. Eine großartige reaktionäre Bewegung, scheinbar blos für kirchliche Zwecke, aber mit verborgenen sehr kühnen politischen Planen, organisirte sich. Es schlossen sich ihr mit innerm Jubel alle durch die Dreißiger-Verfassungen gestürzten oder verletzten Elemente an, also sowol das aristokratische, wie das demagogische, denen beiden die an das Ruder der regenerirten Kantone gelangten, mehr oder weniger gebildeten Freisinnigen ein Dorn im Auge waren. Zur Erreichung ihrer politischen Zwecke nahm die ultramontane Partei, welche vor 1830 eine Stütze der Geburts- und Geldaristokratie gewesen, jetzt einen wesentlich demokratischen Charakter an, wozu sie sich um so lieber verstand, als sie unter der Masse des katholischen Volkes ihres Einflusses sicher zu sein glaubte.

Der Große Rath von St. Gallen wurde mit Bittschriften um Zurücknahme aller bisherigen Beschlüsse in kirchlichen und bisthümlichen Angelegenheiten bestürmt. Unter dieser heftigen Aufregung beging nun der Nov. Große Rath, nachdem er jene Zumuthungen abgewiesen hatte, die Unklugheit, den Entwurf über die „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" zum Gesetze zu erheben, als welches derselbe, nach der Verfassung, dem Veto des Volkes unterworfen war. Eine furchtbare Agitation erhob sich

für Ergreifung des Veto; Versammlungen der Ultramontanen wurden gehalten; an ihre Spitze stellte sich der Pfarrer Popp in Häggenswil und gründete das unheilvolle Hetzblatt, welches, in oft sehr unpassender Weise, den Titel „Wahrheitsfreund“ führte. An den Vetogemeinden wurden Anhänger des „Gesetzes“ beschimpft, und da beinahe sämmtliche Katho-
1835, Jan. liken für Verwerfung des Gesetzes stimmten, so fiel dasselbe, mittels einer großen Mehrheit, dahin.

Während der geschilderten Agitation hatten Geistliche und Weltliche an Entwürfen für die Ersetzung des aufgehobenen Doppelbisthums durch ein einfaches und prunkloses Bisthümlein St. Gallen herumgearbeitet und die Regierung hatte die Anmaßungen des Nuntius, welcher gegen die Aufhebung der Verbindung mit Chur protestirte, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Der Papst verharrte auch ferner in seinem Vorhaben, die Trennung jener Verbindung anzuerkennen, und wählte von sich aus den Bündner Domherrn Georg Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen. Die Regierung Graubündens anerkannte die Wahl nicht; trotzdem installirte das Kapitel den neuen Bischof feierlich, und der Große Rath fügte sich, doch nicht ohne eine Verwahrung gegen den fernern Bestand des Doppel-
24. Apr. bisthums. In St. Gallen aber protestirte das katholische Kollegium, von Baumgartner, Henne, Helbling und Weder kräftig bearbeitet, gegen die Wahl Bossi's, und beschloß Schritte zur Vereinigung des Kantons mit dem Bisthume Basel zu thun.

Dies konnte natürlich die wachsende ultramontane Agitation nicht hemmen. Im Gegentheile, sie wurde so stark, daß bei den verfassungsmäßigen Maiwahlen jene Partei, zwar nicht im allgemeinen Großen Rathe, aber doch im katholischen Kollegium, eine überwiegende Mehrheit erhielt, durch welche die meisten Urheber der vorangegangenen kirchlichen Beschlüsse beseitigt wurden.

Die neue Mehrheit in der Behörde des katholischen Kantonstheiles von St. Gallen war indessen noch nicht so fügsam, daß sie die Zumuthungen
Juni. des Nuntius sofort angenommen hätte; sie anerkannte Bossi einstweilen blos als apostolischen Vikar und nahm die Protestation gegen seine Wahl zurück. Der Nuntius aber konsekrirte den Gewählten in Einsiedeln kurzweg als Bischof von Chur und St. Gallen. Da ging das katholische Kolle-
Aug. gium in seiner Kriecherei soweit, die frühern Beschlüsse (gegen das Doppelbisthum) unbedingt aufzuheben, sprach sich jedoch für die Errichtung eines eigenen Bisthums aus. Der allgemeine Große Rath verweigerte diesen
Nov. Beschlüssen seine Sanktion, und die Regierung untersagte Bossi die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Kanton.

Als somit der Papst sah, daß in St. Gallen kein unbedingter Gehorsam zu erzielen sei, gab er einigermaßen nach, trennte die Bisthümer Chur und St. Gallen und ernannte den allgemein geachteten graubündne-
1836, Apr. rischen Priester Peter Mirer, Pfarrer und Dekan in Sargans, zum

apostolischen Vikar der Diöcese St. Gallen, welche Verfügung bei den Behörden auf keinen Widerstand stieß, — und es war damit ein Kampf beendet, als dessen Resultat man bezeichnen konnte: Viel Lärmen um Nichts!

Inzwischen hatten auch Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau die Badener Konferenz-Beschlüsse angenommen, der Papst aber sein feierliches Verdammungsurtheil über dieselben ausgesprochen. Dies führte heftige Parteiungen, sowol unter den Laien, als unter den Geistlichen herbei, namentlich im Kanton Luzern. Die dortige Regierung rief daher eine zweite Konferenz zusammen, und zwar nach ihrer Hauptstadt. Die Verhandlungen lieferten jedoch nichts zu Tage, das nicht schon in der Badener Konferenz vorgekommen. Die Beschlüsse dieser zweiten Zusammenkunft wurden von Luzern, Aargau, Thurgau, Basel-Land und Zürich angenommen, von Zug und Graubünden zurückgewiesen; Solothurn schritt darüber zur Tagesordnung, und St. Gallen nahm keine weitere Rücksicht darauf. Der Nuntius aber, durch die Theilnahme seiner Residenz Luzern an der liberalen kirchlichen Bewegung erbittert, verließ dieselbe plötzlich und ohne Anzeige und siedelte nach Schwiz über. 1835, Sept. 14 Nov.

Noch ernster als im Kanton St. Gallen, drohten die religiösen Differenzen im Aargaue zu wirken[2]. Der Bischof von Basel erließ an die dortige Regierung ein die Konferenzbeschlüsse und das dortige Schulgesetz tadelndes Schreiben; der Große Rath aber beschloß dessen Zurücksendung und erließ eine aufklärende Proklamation an das Volk, welche, obwol sie mit dem Bischofe nicht gar glimpflich verfuhr, die Pfarrer von den Kanzeln verlesen sollten. Ihrer dreizehn weigerten sich dessen und wurden dafür den Gerichten eingeleitet und mit Geldbußen und Gefängniß, Suspension und Amtsentsetzung bestraft. Ein ernster Kampf um das Recht zu solcher Amtsentsetzung entspann sich zwischen den einseitig josephinischen Staatsbehörden und dem einseitig ultramontanen Bischofe. Es wurden aufreizende Versammlungen gegen die Badener Artikel gehalten, was die Bestrafung mehrerer betheiligter Gemeindeammänner zur Folge hatte. Um sich Gehorsam zu verschaffen, ordnete der Große Rath die Beeidigung der niedern katholischen Geistlichkeit an und stellte zugleich die Klöster, welche seit dreißig Jahren in ihren Finanzen um mehr als eine halbe Million zurückgekommen waren, unter die Verwaltung von Staatsbeamten. Allgemeine Aufregung unter dem katholischen Volke griff hierauf Platz. Man sprach von einem neuen bewaffneten Zuge nach Aarau. Die über die staatliche Bevormundung erbitterten Klöster schürten gewaltig und der gewandte volksthümliche Kapuziner-Pater Theodosius that sich darin besonders hervor. Der Bischof erlaubte den Eid der Priester nur unter

2) Bronner, Gemälde d. Kant. Aarg. II. S. 136 ff. Die Aufheb. der Aargauischen Klöster. Denkschrift an d. eidg. Stände, S. 108.

Vorbehalten zu Gunsten der Religion; die Regierung aber gestattete solche nicht. Da hielten die Priester Betstunden und Bittgänge mit dem Volke und suchten dasselbe möglichst zum Mitleide mit sich zu stimmen. Am
24.Nov. Tage der Eidesleistung fügten sich nur achtzehn Geistliche derselben, — hundertundzwölf nicht. Als das den Eidverweigernden ergebene Volk noch unruhiger zu werden drohte, bot die Regierung Truppen auf und mahnte auch andere Kantone. Zürcher Militär rückte nach Bremgarten, Aargauisches besetzte die übrigen freien Aemter. Eidgenössische Repräsentanten erschienen; das Volk aber blieb ruhig. Ein Vergleich zwischen dem Staate und dem Bischofe, der in Folge einer beruhigenden Erklärung des Großen Rathes den Eid der Priester erlaubte, erledigte den Streit, und die Truppen zogen wieder ab. Theodosius wurde durch die Erhebung zum Guardian in Baden belohnt.

Was im Aargaue verhindert wurde, kam in desto bedenklicherer Weise im großen Kanton Bern zum Ausbruche, wo der französische und größtentheils katholische Jura zum alten Kanton noch weniger paßte, als die freien Aemter zum reformirten Aargaue. Es war die Zeit, da die französische Regierung, mit der Sendung des Herzogs von Montebello (Sohn des napoleonischen Marschalls Lannes) als Geschäftsträgers in die Schweiz, die populäre Maske des innerlich faulen „Bürgerkönigthums" abzureißen und sich als das was sie war, als jesuitisch und reaktionär, zu
1836. entpuppen begann. Die ultramontan gesinnten katholischen Jurassier, vom erwähnten Pfarrer Cuttat und anderen geistlichen Führern geleitet, petitionirten massenweise gegen die Badener Artikel. Als aber der Große Rath dieselben, entgegen dem Antrage der bereits eingeschüchterten Regierung, annahm, erschien der „Ami de la Justice" (das ultramontane Blatt in Pruntrut) mit schwarzem Rande, und errichtete das Volk in den meisten
1.März. Gemeinden, nach Art der frühern Freiheitsbäume, „Religionsbäume." Es wurden Plakate angeschlagen, die zur Trennung von Bern, ja zur Ermordung der Protestanten aufforderten [3]). Namentlich zeichneten sich die Weiber durch wüthenden Fanatismus aus; die Geistlichen aber thaten nichts zur Beruhigung der Gemüther. Von den Regierungsstatthaltern des Jura suchte der von Pruntrut, der radikale Choffat, die Regierung eifrig zum Einschreiten gegen waltenden Aufruhr zu bewegen, während seine drei ultramontanen Kollegen von Freibergen, Delsberg und Münster gegentheils das Vorhandensein vollkommener Ruhe behaupteten. Unter dem Namen Cuttat's wurde ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit und das Volk erlassen und forderte förmlich zur Bildung eines katholischen Kantons Jura auf; die Anhänger Berns wurden beschimpft oder bildlich aufgehängt. Cuttat's Adjutant, der Vikar Belet, wandte sich nach Neuenburg und

---

3) Baumgartner II. S. 172 ff.

an den französischen und österreichischen Gesandten in Bern um Beistand, wurde aber entdeckt und verhaftet. Die Anarchie im Jura wurde immer drohender. Endlich ermannte sich die bisher langmüthige Regierung, befahl die Verhaftung Cuttat's und seines andern Helfers, Vikar Spahr, 10./11.
und bot Truppen auf. Diese zogen ohne Widerstand in Delsberg und März.
Pruntrut ein, doch ohne sich ganz tolerant zu benehmen. Choffat unterdrückte eigenmächtig den Ami de la Justice, was die Regierung nachher mißbilligend aufhob. Die Kommissarien der Regierung aber, Schultheiß von Tavel, Karl Schnell und Advokat Blösch, suchten zu beruhigen; Cuttat und Spahr waren entflohen. Die Ruhe kehrte zurück, die widerspenstigen Geistlichen unterwarfen sich, und die Religionsbäume wurden entfernt. Die drei Regierungsstatthalter, welche den Aufruhr nicht hatten bemerken wollen, und sechs aufrührerische Maires wurden entsetzt, und beim Bischofe bewirkte die Regierung Suspension der drei aufrührerischen Pruntruter Geistlichen, von denen Belet lange gefangen, die beiden Andern lange verbannt blieben, alle aber endlich mit der Kostenzahlung davon kamen. Der katholische Jurassier Vautrey, noch kurz zuvor, als bernischer Regierungsrath, Abgeordneter an der Badener Konferenz und einer der eifrigsten Urheber derselben, dann aber ein Beförderer der Aufregung in seiner Heimat, wurde aus der Regierung entfernt und durch Stockmar ersetzt, der sich Bern ergeben gezeigt hatte. Eine Amnestie schloß den Handel.

Das kleine Schwiz, durch den Aufenthalt des Nuntius übermüthig geworden, erlaubte sich, Luzern und Bern wegen der Badener Artikel und der Besetzung des Jura zu tadeln, erhielt aber derbe Antworten. Die Berner Regierung, aus Furcht vor einem neuen jurassischen Aufstande nachgiebig gestimmt und vom Gesandten Montebello in reaktionärem Sinne bearbeitet, ja vom schlauen Könige Ludwig Philipp selbst gewonnen, that jetzt bei Luzern Schritte, an die Stelle der Badener Artikel ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu setzen. Der hierdurch ermuthigte Montebello verlangte nun gebieterisch — binnen vierundzwanzig Stunden — die Zurücknahme des Großrathsbeschlusses, durch welchen die Badener Artikel angenommen worden, widrigenfalls der Jura von französischen Truppen besetzt würde. Schmählicher Weise gehorchte die Regierung so schnell sie konnte, ließ den Großen Rath durch Eilboten zusammenberufen, und dieser that, —
was Frankreich wollte, indem er Unterhandlungen mit Rom beschloß. 2. Juli.
Kurz zuvor hatte auch Freiburg, wo die Badener Artikel starke Aufregung hervorgerufen, dieselben durch eine vom sonst freisinnigen Schultheißen Schaller geführte Mehrheit gegen eine kleine Minderheit verworfen, unter welcher sich die später ultramontanen Mitglieder Charles und Werro befanden. Dagegen wurde damals in Freiburg (wie auch in Solothurn) eine reformirte Gemeinde gestattet und die Feier der ersten

Vilmerger Schlacht endlich abgeschafft, und auf der andern Seite fand der katholische Gottesdienst in Liestal und Schaffhausen Eingang.

So endete eine heftige Bewegung für die Unterordnung der katholischen Kirche unter den Staat — rein fruchtlos; ja sie untergrub vielmehr, wie wir später sehen werden, eine gesunde Fortentwicklung der im Jahre 1830 begonnenen Erhebung des Volkes für Gleichheit seiner Rechte und Einheit des Vaterlandes.

§. 5. Die nationale Bewegung gegen fremde Anmaßungen, und die Vollendung der Rechtsgleichheit.

Die Bewegungen, welche im Jahre 1830 begonnen, waren einander zu rasch gefolgt und hatten eine zu anstrengende Thätigkeit aller Betheiligten erfordert, und zugleich war, nach dem Siege der neuen Ideen in den größten und bedeutendsten Kantonen, das Unterliegen des freisinnigen Systems in der Bundesrevision und im kirchlichen Gebiete, ein allzu entmuthigender Rückschlag, als daß nicht im innern Parteileben der Schweiz eine Erschlaffung und ein Stillstand hätten eintreten müssen.

Desto mehr rückten jetzt die Verhältnisse zum Auslande in den Vordergrund, und was seit 1830 blos gelegentlich die Tagsatzung zu einigen vorübergehenden militärischen Maßnahmen und zu einigen nichtssagenden Korrespondenzen mit fremden Gesandten veranlaßt, das nahm jetzt die Gemüther des gesammten Volkes in Anspruch.

Nach dem ruhmvollen Unterliegen der polnischen Revolution von 1831 waren die in allen Ländern, namentlich aber in Frankreich, zerstreuten Flüchtlinge jenes tapfern aber unpraktischen Volkes der Mittelpunkt der damaligen begeisterten Bestrebungen einer sich bildenden starken demokratischen Partei, die ihre Glieder unter allen Nationen Europa's zählte. Es war eine gewitterdrohende Zeit für Deutschland, in Frankreich, in Italien
1833, 9. April. gährte es gewaltig. Da erfolgte, nur sechs Tage nach dem kopflosen Frankfurter-Attentat, jener Einbruch von 380 militärisch organisirten Polen, die bald auf 470 anwuchsen, über die französische Grenze in den bernischen Bezirk Freibergen im Jura. Die Bethörten, vom Ausgange jenes Attentates nichts wissend, hatten, von den Brüdern Schnell in Bern aufgefordert, Neuenburg überrumpeln und von dort aus den revolutionären Genossen in Süddeutschland die Hand reichen wollen, das neuenburgische Gebiet aber, aus Unkenntniß der Gegend, verfehlt. Ihren Anführer Lelewel verwies die Tagsatzung mit seinem Asylgesuche an die Kantone; diese sperrten den Eindringlingen ihr Gebiet, und dieselben fielen nun Bern zur Last [1]). Man sammelte zwar überall für die Unglücklichen; aber

1) Akten btr. Flüchtlinge im Kant.-Arch. St. Gallen. Absch. d. ord. Tags. v. 1834 S. 211 ff. Ludwig Snell's Leben und Wirken S. 89.

Basel-Stadt und Neuenburg fürchteten von Seite derselben einen Ueberfall im Interesse der Gegner des damals spukenden Sarnerthums. Frankreich verweigerte die Wiederaufnahme der Polen und Bern gerieth in die bitterste Verlegenheit, namentlich als nun Oesterreich und die deutschen Bundesstaaten Verwahrungen gegen eine Gefährdung ihrer Grenzen von der Schweiz aus einlegten. Eine Sendung Rossi's, dem man großen Einfluß auf die Diplomatie zutraute, nach Paris richtete nichts aus; ja dem Abgesandten verleidete sogar bei dieser Gelegenheit seine schweizerische Wirksamkeit, die er mit einer solchen in Frankreich vertauschte. Der Geschichtschreiber Anton Tillier mußte sich nun in Frankfurt und im Haag um Bewilligung eines Durchpasses der Polen verwenden, — man gelangte auch hier zu keinem Resultate. Eine Eingabe der Polen nach den Einfällen der Sarner in Küßnach und Basel-Land, in welcher sie der Schweiz ihre Hülfe anboten, wies die Tagsatzung kurz ab.

Als nun endlich die französische Regierung den Durchpaß der Polen durch ihr Gebiet nach einem andern Lande gestattete, wollten die Betreffenden davon keinen Gebrauch machen, da ihnen das Dilettiren in Revolution zum Lebensberufe geworden. Die bernische Regierung aber sehnte sich so sehr darnach, sie los zu werden, daß sie kein Hinderniß bereitete, als sich dieselben zu einem neuen unbesonnenen Unternehmen anschickten. Flüchtlinge und Studenten verschiedener Nationen bildeten an mehreren Orten der Schweiz geheime politische Vereine unter der Leitung des rastlosen italienischen Revolutionärs Mazzini; sie besaßen sogar ein Zeitungsorgan in Genf, die Europe centrale, — und als sie es nun an der Zeit fanden, einmal etwas zu thun, sammelten sie sich militärisch in gewissen Standquartieren und zogen ungestört durch Bern, wo sie in den Gasthöfen auf ihre Plane toastirten. Die mehrerwähnten Polen bildeten den Kern der kleinen Armee von etwa achthundert Mann, die, vom Volke in Waat und Genf gefeiert, von diesen Kantonen und von französischem Gebiete aus in Savoien einfiel, aber bei der Theilnahmlosigkeit des dortigen Volkes von sardinischen Truppen mit leichter Mühe zurückgeschlagen wurde. Es machte die Lächerlichkeit, mit der sich diese kopflosen Helden bedeckten, nicht gut, daß sie ihren Anführer, den Polen Ramorino, des Verrathes beschuldigten. Das war der berüchtigte Savoierzug. Genf und Waat boten Truppen auf; aber das Volk befreite die nach ihrer Rückkehr in eine Kaserne konsignirten Flüchtlinge. Die Polen wurden nach Bern zurückgebracht. 1834, 31. Jan. 1. Febr.

Frankreich sperrte sofort seine Grenze gegen die Schweiz und Sardinien besetzte die seinige. Letztere Macht und Baden verlangten von der Schweiz Maßregeln zur Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse, und den kleinen Sturmvögeln folgten bald die großen. Der deutsche Bund, mehrere einzelne Staaten desselben, voran Oesterreich, und Neapel verlangten Ausweisung aller bei dem letzten Zuge betheiligten und sonst gefährlichen

Flüchtlinge aus der Schweiz. Als der Vorort das Verlangte zu erfüllen versprach, aber nicht konnte, weil Bern sich nicht fügte und die Polen nicht fort wollten, — häuften sich die fremden Noten und drohten mit Verkehrsbeschränkung. Preußen und Rußland stimmten in den Chor ein und warfen in ihrem Eifer die schweizerischen Schutzvereine mit den politischen Geheimbünden der Fremden zusammen. Vom Vororte jetzt mehr gedrängt, entsprach endlich Bern durch Entfernung des größten Theiles der Polen. Der Vorort suchte nun die Mächte zu beschwichtigen und Frankreich und England sagten der Schweiz ihre Unterstützung gegen fernere Beunruhigungen zu, vereinigten sich aber sofort mit Oesterreich zu der Zumuthung, eine schweizerische Abordnung an den in Chambery anwesenden König von Sardinien (Karl Albert) zu senden. Es geschah, — und nützte nichts. Eine Ministerkonferenz in Wien beharrte auf dem Vorgehen gegen die Schweiz, Oesterreich bereitete sich, die gedrohte Verkehrssperre in's Werk zu setzen, und mit ihm verlangten die drei süddeutschen Staaten Entfernung aller ruhestörenden Individuen und beklagten sich zudem bitter über die Angriffe eines Theiles der schweizerischen Presse gegen die fremden Staaten; selbst Sardinien hinkte jetzt wieder nach. Der geängstigte Vorort versprach das Mögliche zu thun, und nun hörten endlich die Sperrmaßregeln auf und die fremden Gesandten gaben beruhigende Erklärungen.

22. Juli. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres billigte mit fünfzehn Stimmen das nachgiebige Verfahren des Vorortes Zürich. In der oppositionellen Minderheit, welche nur die Schritte gegen die wirklichen Theilnehmer am Savoierzuge guthieß, dagegen der Schweiz das Recht vorbehalten wollte, selbst zu entscheiden, ob Flüchtlinge sich des Asyls unwürdig gemacht oder nicht, — befanden sich die beiden andern Vororte Bern und Luzern, und die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Land (damals zusammen eine Million Einwohner oder beinahe die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung zählend)[2]. Weil in ihrer besondern Erklärung Bern und Luzern, von der Besorgniß ausgehend, daß jene entwürdigenden Zustände der Restaurationszeit im Begriffe seien zurückzukehren, die Tagsatzung geradezu beschuldigten, die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft nicht beschützt zu haben, erließen die Zürich anhängenden Kantone eine mißbilligende Gegenerklärung, und eine tiefe Spaltung setzte sich in der Tagsatzung fest, wozu noch kam, daß ein guter Theil des Volkes durch das in letzter Zeit Erlebte mit bitterm Hasse gegen alle Diplomatie und mit Abneigung gegen die denselben willfährigen schweizerischen Staatsmänner erfüllt war.

Und noch waren die Leiden der Schweiz in der Angelegenheit der Flüchtlinge nicht beendet. Ein an sich unbedeutendes Ereigniß sollte neue

2) Absch. d. ord. Tags. v. 1834 S. 300 ff.

Konflikte mit dem Auslande und solche unter den Kantonen herbeiführen! 27. Juli.
Eine Anzahl deutscher Handwerker hielt unter der Leitung von Flüchtlingen im „Steinhölzli", einer ländlichen Wirthschaft bei Bern, ein sog. Nationalfest ab, bei welchem die Fahnen der deutschen Fürsten zerrissen, die schwarz-roth-goldene aufgepflanzt und revolutionäre Lieder gesungen wurden. Die Regierung Berns verhielt sich dabei passiv, wenn nicht gar schadenfroh; aber nun kamen die Gesandten Oesterreichs und Baierns, verlangten Sicherheitsmaßregeln gegen die „Verführung" ihrer Unterthanen und verboten ihren Handwerksburschen das Betreten des berner Gebietes. Auf eine Erwiederung Berns, worin die Unwichtigkeit der Sache dargelegt war, brach Oesterreich allen Verkehr mit Bern ab, und ein Bruch erfolgte zwischen diesem Kanton und Zürich, welches Bern schulmeisterte und Oesterreichs Verfahren — billigte.

Da indessen Bern zum nächsten Vororte bestimmt war, und Oesterreich Miene machte, es als solchen nicht anzuerkennen, fand es der mächtigste Kanton passend, in seiner Entschiedenheit etwas nachzulassen und — sich in Wien und Paris wegen des Steinhölzli-Vorfalles zu entschuldigen. Oesterreich aber erklärte, nur durch eine völlige Genugthuung befriedigt werden zu können, während Frankreich sich doppelzüngig verhielt. Die radikale Partei Berns wurde indessen durch das Vorgefallene nur zu Extremen getrieben, und die politische Phantasie des gutmeinenden Forstmannes Kasthofer verirrte sich bis zu dem Antrage der Berufung einer schweizerischen Nationalversammlung nach — Sempach zur Entwerfung einer Bundesverfassung, und der Abberufung der die Schweiz beunruhigenden fremden Gesandten — was jedoch der Große Rath natürlich verwarf.

Noch sprechender und wirksamer aber war die Demonstration, welche die Regierung Berns selbst machte, und die wirklich damals Muth erforderte. Schon einige Jahre vorher hatte Waat an der Tagsatzung einen 1832.
Antrag auf Errichtung einer schweizerischen Hochschule gestellt. Die eidgenössische Maschinerie war aber zu schwerfällig, um einen so hohen Flug zu unternehmen — der einzig praktische Vorschlag des Philosophen Troxler, die bestehende Hochschule Basel zur eidgenössischen zu erheben, konnte bei der damaligen politischen Stellung dieser Stadt keinen Beifall erringen, und so kam das rege Zürich jedem andern Plane mit seiner kantonalen Universität zuvor, mit welcher es die durchgreifende freisinnige 1833.
Reform seines Schulwesens, an dessen Spitze der energische Seminardirektor Scherr stand, krönte, nachdem das Bollwerk kirchlicher Orthodoxie, das alte Chorherrenstift (eine Anomalie im protestantischen Staate), aufgehoben und mit seiner Million Vermögen die neue Anstalt dotirt war. Es schien, als ob Bern die wissenschaftliche Hegemonie seines alten Nebenbuhlers in der Schweiz nicht dulden könnte; denn schon ein Jahr darauf grün- 1834.
dete auch es eine Hochschule und berief an dieselbe u. A. als Professoren: den Verfechter des schweizerischen Verfassungsrathes, Troxler, den als

entschieden radikal bekannten Luzerner Herzog, die schon vor einem Jahrzehnt von den fremden Mächten als gefährliche Flüchtlinge reklamirten Brüder Ludwig und Wilhelm Snell und den Führer des Hambacher-Festes, Siebenpfeifer. Es war eine empfindliche Antwort auf die Drängereien der Mächte des „heiligen Bundes."

Diese Stellung des mächtigsten Kantons wurde jedoch in wider alles Erwarten kurzer Zeit schon erschüttert. Die Brüder Schnell von Burgdorf, die Helden von Münsingen, welche auf den alternden und etwas rauhen Schultheißen Tscharner großen Einfluß ausübten, konnten es nicht ertragen, daß das Scepter, das sie bisher geführt, in die Hände der „Fremden" oder wenigstens ihrer Begünstiger übergehen zu wollen schien. Sobald daher Bern wieder Vorort wurde, mit dem feinen und diplomatischen Schultheißen von Tavel an der Spitze, den der geistreiche Bieler Karl Neuhaus unterstützte, und Oesterreich, wenn es auch den Vorort Bern anerkannte, doch gegen den Kanton Bern wegen der Steinhölzli-Vorfälle seine Reklamationen fortsetzte, — bewirkte Hans Schnell, durch eine plötzliche Wendung seiner Politik, bei der Regierung eine sehr kleinlaute und nachgiebige Antwort an Oesterreich, und im Großen Rathe
1835, 2 März. die Verwerfung von Kasthofers Antrag: die Regierung zum Berichte über die Lage des Vaterlandes gegenüber den Anmaßungen fremder Mächte aufzufordern [3]), — und damit machten seine Anhänger plötzlich, sowol gegen das von Tavel und Neuhaus vertretene Juste-Milieu, als gegen die von den fremden Flüchtlingen und Professoren beeinflußten Radikalen Front. Jetzt war zwischen den Schnell einer- und den Snell und ihren Freunden anderseits definitiv gebrochen, und die Ersteren verrannten sich von da an in ihrem blinden Hasse gegen alles Fremde (d. h. nur gegen das revolutionäre, nicht gegen das reaktionäre Fremdenthum) in einen kleinlichen und bornirten, wenn auch populären, politischen Standpunkt. Das mannhafte Einstehen Berns für entschiedene Bundesreform und für Zurückweisung ausländischer Einmischungen war damit vernichtet, die nationale Politik untergraben. — Der neue Standpunkt war denn auch bereits so fest, daß das vorher so stolze Bern sein Möglichstes that, Oesterreich zu beschwichtigen, als dessen Vice-Botschafter, Graf Bombelles, die Thronbesteigung seines neuen Kaisers (Ferdinand) mit Verletzung aller diplomatischen Etikette, durch die Post angezeigt hatte. Ja, Bern wurde jetzt gar nicht satt an Selbstdemüthigungen und mißbilligte, den süddeutschen Regierungen gegenüber, förmlich die Steinhölzli-Vorfälle; das Organ der Schnell, der „Volksfreund", ging so weit, zu bekennen [4]), daß es ihn nicht erschrecken würde, wenn die französische Tricolore auf dem Regierungsgebäude in Bern

---

3) Feddersen, Gesch. d. schweiz. Regeneration S. 210.
4) L. Snell's Leben und Wirken S. 101, 102.

wehte, und die Schnell selbst behaupteten, wenn Ludwig Philipp es befähle, so müßten alle Großräthe Purzelbäume die Treppe hinauf schlagen, weshalb man ihre Politik spöttisch die „Purzelbaumpolitik" nannte. So tief waren die einstigen Volksführer gefallen!! Die Folge davon war, daß jetzt die deutschen Regierungen, welche ihren Handwerksgesellen nicht nur den Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz verboten hatten, wogegen nur St. Gallen Repressalien zu ergreifen wagte, ihre gehässigen Verordnungen zurückzogen.

Dieser Rückgang Berns fiel mit den im vorigen Abschnitte geschilderten katholisch-kirchlichen Reaktionen zusammen, und was eben so bezeichnend war, zugleich mit dem ebenfalls dort angedeuteten reaktionären Umschwunge in Frankreichs Politik, welches jetzt hintennach, als die Bundesreform bereits endgültig gescheitert war, mit Verwahrungen gegen einen schweizerischen Verfassungsrath oder überhaupt eine Veränderung der staatenbündischen Grundlage der Schweiz anrückte. Seine wachsende Abneigung gegen die Schweiz, die es früher so zu sagen zum Bruche mit den übrigen Mächten aufgestachelt und dann stecken gelassen, bewies Frankreich schon in den „maßlosen Repressalien", die es gegen Basel-Land ergriff, als dort der Landrath zwei französischen Juden, Namens Wahl, die Erwerbung von Grundeigenthum verwehrt hatte[5]. 1835/36. Es folgte Montebello's schon erzählter Anlauf gegen die Badener Artikel und sein Sieg über dieselben zu Gunsten Roms. Den willkommensten Anlaß aber bot das Partei- und Vereinswesen in der Schweiz. Die Parteien unseres Landes unterlagen damals wesentlichen Umgestaltungen. Diejenigen Bewegungsmänner von 1830, welche in die Regierungen gelangt und auf den grünen Sesseln stabiler geworden waren, schmolzen immer mehr mit dem oft erwähnten Juste-Milieu zu einer Partei zusammen, und zwar zu einer solchen, welche so zu sagen keinen Zuwachs erhielt, und daher immer kleiner wurde. Diese „Staatsmänner", wie sie sich gerne nannten, betheiligten sich, wie Einer von ihnen in seinem Geschichtswerke sagt, nicht bei dem Vereinswesen. Ob sie aber darin „richtig gesehen," wie er meint, dürfte sich sehr fragen. Das Abschließen vom Volke und hochmüthiges Herabsehen auf selbes hat noch nie zur Aufrechthaltung einer republikanischen Regierung beigetragen. Die Richtung jener „Staatsmänner", der gemäßigte Liberalismus, ohnehin durch den Kampf mit der klerikalen Reaktion und mit den ausländischen Einmischungen, sowie durch den Uebergang aller entschiedeneren, jüngeren und noch nicht an das Regieren gewöhnten Elemente zu extremeren Richtungen geschwächt, — erschlaffte immer mehr, und räumte das Feld den beiden äußersten Flügeln des Heeres der Parteien. Diese beiden Extreme „sahen" in der That

---

5) Baumgartner II. S. 185.

„richtiger“, als die „liberalen Staatsmänner“; denn sie stützten sich auf das Volk, — die Klerikalen auf die „katholischen Vereine“, deren Wirken wir bereits kennen gelernt — die Radikalen auf die freilich bereits gelockerten Schutzvereine, aus deren Kern sich aber jetzt ein namentlich die Unabhängigkeit der Schweiz betonender, trefflich organisirter „Nationalverein“ entwickelte. Selbst die ihrem ganzen Wesen und ihrer Entstehung nach gemäßigte „helvetische Gesellschaft“ wurde von dem-
1835. selben nachgezogen, ließ ihn neben sich in Schinznach tagen und verwan-
1836. delte sogar ihre eigene Jahresversammlung zu Rapperswil in eine förmliche Volksversammlung, die im dortigen Schloßhofe, im Angesichte des lachenden Sees und der imposanten Berge, begeistert den Donnerworten horchte, womit Dr. Henne die schweizerische Bundesreform und den Widerstand gegen die fremden Zumuthungen verfocht.

Noch weiter als diese schweizerisch nationalen Vereine gingen aber die kosmopolitischen, welche sich bald nach dem Savoierzuge, aus trotz der fremden Noten geduldeten Flüchtlingen, unter dem Namen des „Jungen Europa“ konstituirt hatten. Dieser Bund, an dessen Spitze Mazzini stand, verzweigte sich in die nationalen Abtheilungen eines „Jungen Deutschland, Italien, Polen“ u. s. w., denen sich sogar, aus extrem radikalen Schweizern, besonders Waatländern, eine „junge Schweiz“ anschloß, — hatte den erwiesenen Zweck, in den betreffenden Ländern die Republik einzuführen und betrieb denselben unter geheimbündischen Formen, die denjenigen der Carbonaria in Italien nachgeahmt waren. Diese geheimen Gesellschaften bestanden an mehreren Orten der Schweiz, hielten auch Hauptversammlungen, thaten Schritte, Waffen zu kaufen und sich in denselben zu üben und erließen Proklamationen an die deutschen Soldaten. An der Spitze des „jungen Deutschland“ stand der in Biel eingebürgerte dortige Gymnasiallehrer Ernst Schüler und gab dort das Zeitungsblatt „die junge Schweiz“, in deutscher und französischer Sprache, heraus. Ein Preuße, Namens Lessing, der unter der Maske eines Studenten in
1835, 4. Nov. Zürich die geheimen Vereine ausspionirte, wurde das Opfer eines politischen Mordes, und am nämlichen Orte entdeckte man den Plan des Flüchtlings Rauschenplatt zu einem bewaffneten Einfall in den
1836, Juli. Schwarzwald. Das Freischießen in Lausanne sollte nach dem Plane der geheimen Vereine zu einer schweizerischen Revolution mit Einführung des Einheitssystemes benützt werden; aber die Verhaftung Schülers verhinderte jede Ruhestörung.

Diese immer lauter auftretenden Kundgebungen vom Treiben der Geheimbünde veranlaßten die ohnehin gemäßigte Regierung Zürichs, ein Konkordat „über Duldung und Entfernung von Flüchtlingen“ zu verlangen, und den im Geiste der Schnell reaktionär gewordenen Vorort Bern, eine allgemeine Untersuchung anzuordnen, nach deren Beendigung Bern so schwach war, Frankreich um Beihülfe zur Entfernung der in Folge ihrer nachtheiligen

Wirksamkeit wegzuweisenden Flüchtlinge anzugehen. Das war Montebello höchst willkommen. Er sandte eilig seinen Sekretär nach Paris und ließ sich vom Könige zu einer Note bevollmächtigen, in welcher er nicht 18. Juli. nur in einem schärferen Tone als je die übrigen Mächte, von der Schweiz eine bessere Fremdenpolizei verlangte, sondern auch mit Gegenmaßregeln drohte, wenn nicht sogleich abgeholfen werde. Es stand dies zwar dem Gesandten einer Macht schlecht an, in deren Hauptstadt das oberste europäische Revolutionscomité saß, und von dessen Gebiet aus der Einfall eines Theiles jener Polen in die Schweiz, und unter Ramorino nach Savoien, stattgefunden hatte; aber Frankreich war groß und die Schweiz klein; daher durfte jenes, für das schon soviel Schweizerblut geflossen, und das unser Land einst revolutionirt hatte, um seine Kassen zu stehlen, — wohl groß thun. Das „edle Albion" schämte sich nicht, sich der unverschämten Note anzuschließen; die drei Ostmächte versäumten ebenfalls nicht, dasselbe zu thun, und einige Kleinstaaten, wie Baden und Sardinien, mengten sich auch noch in den Chor der Großen.

Diesen Schritt hatte das damalige Regiment in Bern abgewartet, und bis dahin Zürichs Antrag eines Konkordates in Flüchtlingssachen aufgeschoben, — „um eine verbindliche Schlußnahme der (kurz vorher versammelten ordentlichen) Tagsatzung nach dem Begehren Frankreichs zu sichern[6]." Bei den Berathungen über Konkordat und Note schienen sich die Parteien umzukehren. Die freisinnigen Kantone, Anhänger der Bundesreform, verfochten die freie Hand der Kantone, in Rücksicht auf die Flüchtlinge verfügen zu können, während die Reaktionären und Gemäßigten, die Anhänger des Föderalismus, für ein Einschreiten der Tagsatzung, als Schergin der fremden Mächte, kämpften. Der zur Vorberathung ernannte Ausschuß beantragte im Sinne der letztern Richtung, mit einziger Ausnahme Baumgartners, der für die erstere einstand, die Errichtung einer schweizerischen Central-Flüchtlingspolizei, doch mit Ueberlassung der Untersuchung der einzelnen Fälle an die Kantone. Sobald es sich um Kriecherei gegen die Großen handelte, war den Föderalisten der Unitarismus gut genug! Auch dies war aber dem hochfahrenden Montebello, welcher einmal mit Gewalt den Diktator der Schweiz spielen wollte, zu wenig. Auf seinen Bericht nach Paris drohte der damalige Minister des Aeußern, der große Schwindler und Fabelhistoriker Thiers, in rauher Sprache mit dem berüchtigten „hermetischen Blokus", falls jene Beschränkung zu Gunsten der Kantone nicht aufgehoben würde. Der Tagsatzungsausschuß hatte jedoch den Muth, bei seinem Antrage zu beharren, und auch die Tagsatzung fügte sich nicht ganz dem französischen Begehren, räumte aber doch dem Vororte in der fraglichen Angelegenheit beinahe eine Diktatur ein. Der 11. Aug. Gesandte von St. Gallen wehrte sich am beharrlichsten gegen dieses

6) Baumgartner II. S. 196.

Danaergeschenk[7]). Das von Montebello an Baumgartner gerichtete **Wort**: „das Volk ist gegen euch", sollte denn auch sofort Lügen gestraft werden. Noch bevor jener Beschluß gefaßt worden, veranstalteten einige in St. Gallen zusammengetretene entschieden freisinnige Männer eine Volksver-
7. Aug. sammlung, welche in Flawil, einem untertockenburgischen Dorfe, stattfand, trotz ungünstigen Wetters von acht- bis zehntausend Ostschweizern verschiedener Kantone besucht wurde, gegen die Eingriffe der fremden Diplomatie feierlich protestirte, dem Vororte und der Tagsatzung ihre ernste Entrüstung über deren unschweizerisches Handeln aussprach, die Einmischung der Tagsatzung in die Fremdenpolizei der Kantone bei Bestand des dermaligen Bundesvertrages mißbilligte und endlich die Bundesrevision durch einen schweizerischen Verfassungsrath verlangte. Dem abwesenden Baumgartner wurden begeisterte Huldigungen dargebracht. Bezeichnender Weise spritzte die ultramontane Partei gegen diese national-schweizerische Demonstration all' ihr Gift aus, scheiterte aber mit dem Versuche einer Gegenversammlung. Ein noch größerer Volkstag sollte vierzehn Tage später in
21. Aug. Wiedikon bei Zürich gefeiert werden. Es erschienen 24,000 Mann; aber die Zürcher „Staatsmänner" schnitten Dr. Henne, als er die Bundesrevision durch einen Verfassungsrath zur Sprache bringen wollte, das Wort ab, worauf die St. Galler und Glarner und sogar die Winterthurer ihre Fahnen ergriffen und abzogen[8]). Am gleichen Tage abgehaltene ebenso imposante Volksversammlungen in Reiden (Luzern) unter Kasimir Pfyffer und in Münsingen (Bern) unter Stettler verlangte in kräftiger Sprache die Abberufung Montebello's. — Die in Flawil beschlossene Adresse wurde von der beleidigten Tagsatzung mit siebenzehn Stimmen Mehrheit unter den Tisch geworfen[9]); über die anderen wurde zur Tagesordnung geschritten. Der Zürcher Keller, der vergessen hatte, wie er im Beginne der dreißiger Jahre gewirkt, stand jetzt an der Spitze dieser Volksverächter.

Den verhängnißvollen Beschluß der Tagsatzung hatten nur St. Gallen, Waat und Genf zu verwerfen den Muth. Bereits hatte das ungeduldige Frankreich, an der Spitze der übrigen Mächte, den Rückzug aller Gesandten nach Basel und den Beginn der Blokade angekündigt. Im Auftrage der Tagsatzung antwortete der gewandte Monnard mit kühner Hinweisung auf Paris, als den eigentlichen Herd aller Flüchtlingsumtriebe, und mit der Ankündigung, die Schweiz werde die Untersuchung letzterer nach eigenen Ansichten führen. Eine Einwirkung der Volksversammlungen

---

7) Absch. d. ord. Tags. v. 1836 S. 254 ff.
8) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 282 ff. Leuthy, Gesch. d. Kant. Zürich v. 1830—1840 S. 402 ff.
9) Absch. d. ord. Tags. v. 1836 S. 285.

war in dieser Antwort nicht zu verkennen, so wenig wie in der Anregung Aargaus, auf Montebello's Abberufung zu dringen.

Eine völlige Blamage aber erlebte der hochmüthige Gesandte, der am Tage nach seiner berüchtigten Note die Verhaftung und Ausweisung eines 19. Juli. gewissen bei dem Mordversuche Fieschi's auf Ludwig Philipp betheiligten August Conseil verlangt hatte, — als die Berner Polizei entdeckte, daß Conseil ein französischer Polizeispion sei, der mit falschen Pässen in die Schweiz gesandt worden und von Montebello selbst und seinem Sekretär neue solche erhalten hatte, — sowol um die Flüchtlinge zu kompromittirendem Treiben anzustiften, als um letzteres auszubeuten und seinem Oberen darüber zu berichten. Die von der Tagsatzung angeordnete Untersuchung bestätigte vollkommen die Richtigkeit jener Entdeckung[10]. Ein hochfahrender Herzog und Gesandter eines mächtigen Staates als gemeiner Fälscher von der kleinen Schweiz entlarvt, — war allerdings ein pikantes Stück Geschichte. Und dennoch that die zerfahrene Tagsatzung nichts gegen Denjenigen, den nur seine gesandtschaftliche Exterritorialität vor der Behandlung als Verbrecher schützte! Der neue französische Minister des Aeußern, Molé suchte sich mit gereizten Erwiederungen auf die im letzten schweizerischen Schreiben enthaltenen Wahrheiten und mit einer die bittersten Vorwürfe auf die schweizerischen Freisinnigen häufenden Darstellung des Conseil-Handels, als eines Komplottes gegen den Gesandten, aus der Patsche zu ziehen, und brach, bis zu erfolgter Genugthuung, allen Verkehr mit der Schweiz ab. Der „hermetische Blokus" wurde in's Werk gesetzt, kein Schweizer über die französische Grenze gelassen, alle Schreiben der schweizerischen Regierungen mit einem „refusé" zurückgesandt und die Bezahlung französischer Militärpensionen eingestellt. Jetzt waren die „Staatsmänner" in der bittersten Verlegenheit. England lehnte in der Stille seine nachgesuchte Vermittlung ab, die übrigens auch von Frankreich nicht angenommen worden wäre, — und die geängstigte, außerordentlich einberufene Tagsatzung bat Frankreich demüthig ab: eine Beleidigung dieser Macht habe nie in ihrer Absicht gelegen. Eine reaktionäre Minderheit hatte noch unterwürfiger handeln wollen! Die vormaligen Sarnerkantone hatten sich sogar nicht gescheut, während der Blokade, über die Verlegenheit der regenerirten Kantone schadenfroh, fortwährend mit Montebello zu verkehren[11].

Dieser war jetzt zufrieden und stellte die frühern Verhältnisse wieder her. Daß er Gesandter blieb, war ein blutiger Hohn seines selbst einst in 14. Nov. Graubünden als Flüchtling weilenden Königs. Von den Staatsmännern aber, welche so bereitwillig auf die Winke des Auslandes gegen minder gravirte Flüchtlinge eingeschritten, duldeten und — protegirten Welche

10) Absch. d. ord. Tags. v. 1836 S. 279 ff. u. Beilage BB.

11) Absch. d. außerord. Tags. v. Okt. u. Nov. 1836, bes. S. 42 ff. Baumgartner II. S. 220, 223.

sogar Häupter derselben, wie Mazzini und Rauschenplatt, noch ferner in der Schweiz. Das Tscharner-Schnell'sche Regiment in Bern, von allen Freisinnigen der Schweiz geächtet, ließ, nachdem es vor den fremden Fürsten hinlänglich gekrochen, seine Wuth über die fremden Volksmänner an den deutschen Professoren in Bern aus, wählte aber endlich zum Sündenbock einen Einzigen, Ludwig Snell, den Vater der schweizerischen Regeneration; er wurde verhaftet, und obschon Züricher Bürger, aus dem Kanton verbannt, die Verwahrung von Seite Zürichs aber grob abgewiesen. Die Schnell hatten indessen bald Anlaß, ihre Thätigkeit nicht nur gegen die Radikalen, sondern nun auch wieder gegen die Patrizier zu richten, von welchen „Sicherheitsvereine" gebildet wurden. Regierungsrath Karl Schnell erzwang, den Freisinnigen gegenüber, die für ihre
1837. Vereine fürchteten, die Auflösung jener, und als nun die Patrizier im Oberlande das Volk gegen die Regierung aufwiegelten, ließ diese durch Truppen die bereits zusammengerotteten Haufen bei Brienz auseinandersprengen, und ein Gesetz beschränkte zur Strafe den Bestand der patrizischen Familiengüter [12]). Die darauf erfolgende Wahl des Bruders Johann Schnell zum „Landammann" (wie in Bern seit 1831 eigenthümlicher Weise der Präsident des Großen Rathes hieß) zeigte die noch ungeschwächte Herrschaft der Partei dieses Hauses. Dieselbe war es auch, welche an der Tagsatzung fernere Versuche einer Bundesrevision durch die Erklärung vereitelte, Bern wolle entweder den Einheitsstaat oder nichts, eine Erklärung, welche sie selbst bald darauf in auffallender Weise förmlich widerrief.

Jeder weitere Vorschlag einer Bundesrevision wurde denn auch von der eidgenössischen Behörde konsequent abgewiesen und diese einige Jahre früher die ganze Schweiz so mächtig bewegende Frage war nun schon längst keinen Schritt weiter gekommen, obschon sich bereits mehrere Stände (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Baselland und bedingungsweise Aargau), deren Bevölkerung die Mehrheit der schweizerischen bildete, die aber nach dem leidigen Vertrage von 1815 unterliegen mußten, — für einen schweizerischen Verfassungsrath ausgesprochen hatten [13]). Trotzdem aber war in der Gestaltung der Eidgenossenschaft keineswegs aller Fortschritt erlahmt. Die Sitzungen der Tagsatzung, zu denen erst kurz zuvor, und blos unter gewissen Beschränkungen den Berichterstattern öffent-
1834. licher Blätter der Zutritt gestattet worden, — öffneten sich endlich auch dem Volke. Gleichzeitig wurde die veraltete Ceremonie des „eidgenössischen Grußes" mit ihrem eiteln Redegepränge, sowie die alten Titulaturen abge-
1835. schafft. Das Recht, Petitionen an die Tagsatzung einzugeben, wurde jedem Schweizer eingeräumt. Das schweizerische Militär erhielt gleiche

12) Feddersen, Regeneration S. 236.
13) Absch. d. ord. Tags. v. 1835 S. 160.

Uniform und die Truppen aller Kantone die eidgenössische Fahne. Anstände gab es mit Neuenburg, dessen Milizen an eidgenössischen Uebungen die preußische schwarz-weiße Kokarde trugen, bis ihnen der König durch Hinzufügung der Orange-Farbe eine neue schuf. Das eidgenössische Kriegsmaterial wurde namhaft vergrößert und verbessert. Ein Konkordat für einheitliches Maß und Gewicht, auf der Grundlage des französischen Meters, aber mit volksthümlichen Benennungen, kam unter den meisten und größten Kantonen zu Stande.

Aber auch in den Kantonen selbst ging es in mehrfacher Beziehung vorwärts und fielen in jenen Jahren fast alle, bei den Veränderungen von 1831 noch stehen gebliebenen Beschränkungen der Rechtsgleichheit. In Appenzell-Außerroden wurden die zur Zeit der Abstimmung über den Bundesentwurf vereitelten Verbesserungen in der Verfassung, mit Ausnahme der Aufstellung eines Obergerichtes, durchgesetzt. In Schaff- 1834. hausen wurde das Wahlvorrecht der Stadt durch eine neue Revision beinahe ganz aufgehoben. In Thurgau wußten die Advokaten eine gegen ihren eigenen Einfluß entstandene Volksbewegung auszubeuten, stürzten durch eine Verfassungsrevision das Bornhauser'sche System, und mittels 1837. des neuen, höchst einflußreichen Institutes einer die Regierung wie den Großen Rath beherrschenden „Justizkommission" wurde von da an der gewandte Jurist Dr. Kern (jetzt schweizerischer Minister in Paris) der Held des Tages. — Im Kanton Zürich wurde die im Jahre 1831 zu einer Verfassungsänderung festgestellte und jetzt abgelaufene Frist von sechs Jahren von den Führern des Landvolkes benutzt, mittels einer Partialrevision das Vorrecht der Stadt, ein Drittel des Großen Rathes zu wählen, ganz aufzuheben und die Stadt zu einem einfachen Wahlkreise herabzusetzen, der nach seiner Bevölkerung nur noch zwölf Mitglieder zu ernennen hatte. Zugleich wurden die indirekten Wahlen und die Zahl der Regierungsräthe vermindert und Integralerneuerung des Großen Rathes eingeführt. Keller verließ bei diesem Anlasse die öffentliche Laufbahn. In St. Gallen wurde der Uebelstand, daß die Verfassung von 1831 vom stimmenden Volke verworfen und doch eingeführt worden (s. S. 272), dadurch gut gemacht, daß sich sechs Jahre darauf die große Mehrheit der Bürger gegen eine Revision entschied, für welche die klerikale Partei Anstrengungen gemacht hatte, um eine Systemsänderung zu bewirken.

Die durchgreifendste Umwälzung aber fand in Glaris statt. Wir haben schon früher gesehen, wie dieser kleine Staat eigentlich aus drei Stäätchen, einem katholischen, einem protestantischen (welche beide nicht etwa nur die kirchlichen, sondern selbst die Finanz- und Militär-Angelegenheiten besorgten und eigene Gerichtsbarkeit ausübten) und einem gemeinsamen bestand (Bd. II. S. 404). Dabei hatten die Katholiken, welche nicht einmal den achten Theil der Bevölkerung ausmachten, das Recht der Besetzung aller gemeinsamen Behörden zu einem Drittel, — und doch,

nahmen sie an Volkszahl und Wohlstand stets ab, ihre andersgläubigen Landsleute aber zu[14]). Diese Einrichtungen vertrugen sich längst nicht mehr mit dem Geiste der Zeit. An die Spitze der Männer, welche mit dem alten Kram endlich aufräumen wollten, stellte sich der Zeugherr Dietrich
1836. Schindler und betrieb mit seinen Anhängern eine Verfassungsrevision. Die katholische Landsgemeinde verwahrte sich gegen eine Revision, welche die alten Verträge beider Konfessionen antasten würde. Die allgemeine Landsgemeinde aber bestellte einen Revisionsausschuß und hielt die katholischen Geistlichen gleich den reformirten zum Landeseide an. Die Katholiken bewarben sich nun um die Hülfe der Tagsatzung, deren Mehrheit sich jedoch weigerte, den Kanton Glaris als einen getheilten und durch Vertrag zweier Parteien gebildeten Staat zu betrachten, wie denn auch die Erklärung, welche Glaris statt einer fehlenden förmlichen Verfassung dem Bundesarchiv einverleibt hatte, nichts von einem Vertrage beider Konfessionen wußte. Die Urkantone, Wallis und Basel-Stadt, sowie das durch die Vorgänge im Jura gewitzigte und von Montebello abhängige Bern nahmen sich umsonst der glarnerischen Katholiken als einer angeblich selbständigen Körperschaft an. Es wurde nunmehr in Glaris eine neue Verfassung entworfen und von der allgemeinen Landsgemeinde, der jedoch, einem Beschlusse der katholischen Landsgemeinde zufolge, nur wenige Katholiken beiwohnten, angenommen. Durch das neue Grundgesetz hörten die besonderen Landsgemeinden und Räthe beider Konfessionen auf und gab es nur noch gemeinsame, in denen beide Religionstheile der Volkszahl nach vertreten sein sollten. Das Kirchenwesen war beiden Theilen freigegeben. Diese gerechte und zeitgemäße Neuerung fand jedoch bei den Katholiken
1837. keinen Beifall, und dieselben verweigerten in den Gemeinden, wo sie die Mehrheit zählten (Näfels und Oberurnen), die Annahme, kehrten sich nicht an die von der Mehrheit des Kantons in's Werk gesetzte Einführung der neuen Verfassung, und hielten fortwährend eigene Landsgemeinden. Mehrfache Versuche der Mehrheit, die Katholiken durch Güte zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wurden durch Trotz und Hohn erwiedert, und endlich bot erstere Truppen auf, rief St. Gallen und Zürich um Zuzug an
22. Aug. und besetzte Näfels. Da unterwarfen sich die Widersetzlichen und die Truppen wurden entlassen. Zwei Führer des Widerstandes waren entflohen, gegen Andere wurde strafrechtlich eingeschritten und Dieselben erlitten Geldbußen und Gefangenschaft. Die katholischen Geistlichen, welche, vom Bischofe zu Chur geleitet, den Landeseid verweigerten, wurden suspendirt, später durch kriminalgerichtliches Urtheil entsetzt und die Nicht-Glarner unter ihnen des Landes verwiesen. Als auf die nämliche bischöfliche Einflüsterung die Katholiken sogar fast sämmtlich von der Feier der

14) Baumgartner II. S. 227 ff.

Schlacht bei Näfels wegblieben, löste Glaris den Bisthumsverband mit 1838.
Chur auf. Eine Amnestie folgte erst später, schloß jedoch die verurtheilten Geistlichen nicht ein.

Die Verlegenheiten der Schweiz aus Veranlassung des Aufenthaltes politischer Flüchtlinge in ihrem Gebiete hatten seit zwei Jahren eine Pause gemacht, als unerwarteter Weise ein einziger Flüchtling, weil von besonderer persönlicher Bedeutung, ihr mehr zu schaffen gab, als vorher Legionen Solcher. Dieser Flüchtling, dessen Erwerbung des Bürgerrechtes im Kanton Thurgau bereits erwähnt worden (S. 311), war Ludwig Napoleon Bonaparte, Sohn der mit Kaiser Napoleons I. Bruder Ludwig (König von Holland) verheiratheten Stieftochter des Erstern, Hortense Beauharnais. Als Schweizer wußte er sich sowol im bürgerlichen Leben unter seinen thurgauischen Nachbaren, als im Militärdienste, dem er sich in der Eigenschaft eines Artillerie-Offiziers widmete, unter seinen Kameraden volksthümlich und beliebt zu machen. Nachdem aber der mit dem Plane, die französische Kaiserkrone zu erringen, Erfüllte und wegen des zu diesem Zwecke in Straßburg unternommenen tollen Attentates (1836) nach Amerika Deportirte in die Schweiz zurückgekehrt war, um seine kranke Mutter wiederzusehen, und zu gleicher Zeit in Frankreich eine Schrift zur Unterstützung seiner ehrgeizigen Absichten verbreiten ließ, verlangte Ludwig Philipps Regierung von der schweizerischen die 1838, 1. Aug.
Ausweisung Bonaparte's aus ihrem Gebiete. Kurz zuvor hatte der Verfolgte an der Spitze der Thurgauer Schützen das Freischießen in St. Gallen besucht und sich dort als gewandter Redner in deutscher Sprache aufs Neue in der errungenen Popularität befestigt. Als die Tagsatzung nun das französische Begehren behandelte, trug der thurgauische Gesandte Kern auf Abweisung an[15]), und ihn unterstützte zumeist derjenige von Waat, Monnard; er war bevollmächtigt, es auf den Krieg ankommen zu lassen, geißelte aber bei dieser Gelegenheit das Benehmen eines „jungen Menschen, der die schweizerische Gastfreundschaft so schlecht belohne und, um ein wenig Lärm zu machen, nicht fürchte, die Ruhe der Eidgenossenschaft zu stören, auch ein so ärmlicher Republikaner sei, um nicht allem Andern die Ehre vorzuziehen, als freier Mann in einem freien Lande zu leben."

Frankreich, das sich einbildete, seine Herrschaft in der Schweiz befestigen zu können, wartete den Entscheid der Tagsatzung nicht ab, und ein über alle Maßen arrogantes Schreiben des Ministers Molé befahl dem noch immer den Gesandtenposten bekleidenden Montebello, seine Pässe zu verlangen, falls Bonaparte nicht ausgewiesen würde. Die öffentliche Meinung in der Schweiz spaltete sich inzwischen; ein großer Theil der Be-

15) Absch. d. ord. Tags. v. 1838, Beil. PP.

völkerung hielt den „Prinzen", obschon derselbe feierlich erklärte, kein anderes Bürgerrecht zu besitzen, als das thurgauische, — weder für einen rechtmäßigen Schweizerbürger, noch für einen Republikaner. In andern Kreisen dagegen erfreute sich der Abenteurer von Straßburg großer Sympathie, ja sogar unverhohlener Begeisterung; so schenkte ihm z. B. die zürcherische Gemeinde Oberstraß das Bürgerrecht. — In der Kommission, welche die Tagsatzung zur Begutachtung der Frage aufgestellt hatte, sprachen sich nur die Gesandten von Waat (Monnard) und Genf (Rigaud) für Ablehnung des französischen Begehrens aus; die übrigen Mitglieder wollten von Bonaparte eine Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht verlangen.

Die Tagsatzung selbst konnte sich so schwer zu einem Entscheide entschließen, daß sie sich vertagte, um Instruktionen einzuholen. Während dies geschah, bemächtigte sich der Nationalverein dieser Angelegenheit, wol weniger aus Vorliebe für eine Dynastie, als aus Rache für Ludwig Philipps in den letzten Jahren gegen die Schweiz an den Tag gelegte Gesinnungen, theilweise wol auch in staunender Verehrung der mythisch überlieferten Thaten Napoleons I., an deren hinterlassene Blut-, Brand- und Frostwunden man nicht mehr dachte. Eine von jenem Vereine nach Langenthal,
23. Sept. dem Mekka der radikalen Schweizervereine, berufene Volksversammlung zählte an sechstausend Mann und beschloß die Errichtung von Freischaaren.

Die Großen Räthe der meisten und größten Kantone sprachen sich gegen das französische Begehren aus, was in Bern (wenn auch nur mit geringer Mehrheit) einer Verurtheilung der Schnell'schen Politik gleichkam. Die bisher so mächtigen Brüder verstanden das denn auch so schnell, daß sie sofort aus allen öffentlichen Aemtern austraten, ihre siebenjährige Herrschaft niederlegten und sie ihrem Gegner, dem energischen Neuhaus, überließen, der nun die Stelle eines ersten Tagsatzungsgesandten und bald darauf die eines Schultheißen erhielt, — der erste Inhaber dieser Würde, der kein Stadt-Berner war.

Frankreich rüstete sich indessen zum Kriege und stellte an der Grenze von Basel bis Genf ein Beobachtungsheer von 27,000 Mann auf; der König selbst inspicirte dazu beorderte Truppen. Der Tagesbefehl des Kommandanten, General Aymard, war höchst beleidigend für die Schweiz. Da vergaßen, in ehrenvoller Vaterlandsliebe, Waat und Genf sowol ihre inneren Meinungsverschiedenheiten, als ihre französische Nationalität, die dortigen Regierungen boten alle Streitkräfte auf und Freicorps bildeten sich aus zum Theile Minderjährigen; Letztere legten sich in Genf den ehrwürdigen Titel der „Enfants de Genève" bei. Und dabei ist nicht zu vergessen, daß die Schweiz allein stand, ohne Hoffnung, irgend welche Bundesgenossen zu erhalten. Gaben ja Oesterreich und Rußland der französischen Regierung vollkommen Recht; deutlich sprach sich Metternich gegen die zur Krönung Kaiser Ferdinands (mit der eisernen Krone)

nach Mailand gekommenen schweizerischen Abgeordneten und der russische Gesandte in Bern gegen Schultheiß Tscharner in diesem Sinne aus.

Das fühlten denn auch die Freunde Bonaparte's. Mit Mühe beredeten sie ihn, die Schweiz um seinetwillen nicht in Krieg und ungewisses Schicksal zu stürzen, was er auch endlich versprach, indem er Pässe nach England verlangte.

Die außerordentlich versammelte Tagsatzung fand sich indessen nicht 1. Okt. veranlaßt, auf eine gründliche Durchberathung der Sache zu verzichten. Ihr einziges Werk war eine gegenüber den französischen Drohungen ganz lendenlahme und kraftlose Erklärung an Frankreich, die denn auch von dieser Macht huldvoll aufgenommen wurde; sie erklärte sich befriedigt und versprach ihr Heer zurückzuziehen, womit denn auch die militärischen Maßregeln, welche die Tagsatzung nach dem Abgange ihrer Erklärung verspätet getroffen, überflüssig wurden, namentlich seitdem Bonaparte die Schweiz 14. Okt. wirklich verlassen. Monnard und Rigaud und die Truppen ihrer Kantone erhielten von den schweizer Freisinnigen zahlreiche und kostbare Ehrenbezeugungen, und — der krasse Widerspruch zwischen dem Institute der Tagsatzung, beziehungsweise dem Herrenbunde von 1815 und den wahren Bedürfnissen des Schweizervolkes war wieder einmal grell genug an das Tageslicht getreten. Daß aber der „Prinz" an seine Einbürgerung als Schweizer und damit an ein Aufgeben seiner ehrgeizigen Pläne nie von ferne gedacht, hat die seitherige Geschichte des Prätendenten und jetzigen Kaisers klar genug bewiesen. Ob er für sein Asyl in der Schweiz dankbarer gewesen, als Ludwig Philipp, darüber mag die Zukunft entscheiden. Von Montebello wurde die Schweiz bald darauf durch seine „Beförderung" nach Neapel befreit und damit hörten für längere Jahre Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit unseres Landes von Seite der Fremden auf.

§. 6. Das Aufkommen der extremen Parteien und der Putsche.

Die gemäßigt liberale Partei, welche sich seit dem Jahre 1831 am Ruder der meisten und größten Kantone befand, war nach und nach in denselben Fehler verfallen, wie die ihr in der Staatsleitung vorangehenden Aristokraten des Geldes und der Familie, nämlich in denjenigen, sich vom Volke fern zu halten und dasselbe durch Schreiber und Schreibereien zu regieren. Die im Jahre 1830 angestrebte Volksherrschaft war keine Wahrheit geworden und die später gehoffte und ersehnte Verbesserung der Bundesverfassung war auf lange Jahre hinaus vereitelt.

Mußte bei dieser Erfolglosigkeit ihres Wirkens die liberale Partei immer mehr erschlaffen, so mußte folgerichtig ihre Herrschaft Gefahr laufen, in andere Hände überzugehen. Und so geschah es auch. Wie alle Par-

teien, welche in ihrem Streben auf einem gewissen Punkte stehen bleiben und darüber hinaus entweder nicht kommen können, oder nicht kommen wollen, so hatte auch die gemäßigt liberale Partei der Schweiz zweierlei Gegner, Solche, welchen sie zu weit, und Solche, welchen sie zu wenig weit ging. Erstere, die Reaktionäre, sahen in den Bewegungen seit 1830 eine immer weitere Entfernung von den Einrichtungen und Grundsätzen der alten Eidgenossenschaft und einen Uebergang zu solchen, wie sie die französische Revolution ins Leben gerufen hatte; ihnen schien der ganze Gang der Dinge einer Wiedererrichtung der helvetischen Republik zuzusteuern, im Kampfe gegen welche ihre Väter geblutet hatten. Diese Anhänger älterer politischer und religiöser Zustände hatten jedoch einsehen gelernt, daß solche in ihrer Gesammtheit nicht wieder herzustellen seien, daß namentlich die Zeit der Vorrechte vorüber war; sie wandten daher, gleichviel ob von Hause aus Aristokraten oder Demokraten, ihre Neigungen einer Verfassungsform zu, welche sich, soweit dies in größeren Kantonen möglich, dem Landsgemeinde-Systeme der kleineren Kantone näherte. Weil aber weder die Landsgemeinden der Urkantone, noch die Zenten von Wallis oder die Hochgerichte Graubündens in den größeren, seit 1831 regenerirten Kantonen, in Ermangelung entsprechender historischer Entwickelung und geographischer Gestaltung, Eingang finden konnten, so war ein gewisses Anlehnen an die von der französischen Revolution geerbten Ideen der Volksrepräsentation und Gewaltentrennung nicht zu vermeiden. Diesen „Uebelstand" suchten die Anhänger der Reaktion durch eine scharf ausgesprochene positiv-religiöse Richtung gut zu machen, durch deren Herrschaft sie, ob Katholiken oder Protestanten (denn die Partei war unter beiden Konfessionen vertreten), jede Beschränkung oder Läugnung ihres kirchlichen Lehrbegriffes, rührte nun eine solche aus Frivolität oder aus wissenschaftlicher Forschung her, todtschlagen zu können glaubten.

Bei dieser Verschmelzung demokratischer und orthodoxer Grundsätze (so wenig solche nothwendig mit einander verbunden sind, ja so sehr solche vielmehr in mancher Beziehung einander widersprechen) fand die reaktionäre Partei ihre Waffen sowol in dem allerdings wenig demokratischen Wesen der bestehenden Regierungen, als in deren Begünstigung wissenschaftlichen Fortschrittes, der in der That nicht sofort, sondern erst in ferner Zukunft Eigenthum des Volkes werden und damit einen demokratischen Charakter annehmen kann. Die Reaktion war also wesentlich eine Bewegung gegen die Aristokratie der Aufklärung, welche an die Stelle derjenigen des materiellen Besitzes getreten war.

Auf der dieser reaktionären Partei entgegengesetzten Seite stand die radikale. Sie hatte, mit der liberalen vereinigt, die Veränderungen von 1830 und 1831 durchgefochten und eine Bundesrevision angestrebt, war aber mit ihr, in Folge der charakterlosen Entwürfe von 1832 und 1833, zerfallen und endlich war bei Anlaß der ausländischen Zumuthungen, wel-

chen die s. g. Liberalen sich kriechend fügen, die Radikalen aber männlich widerstehen wollten, — der Riß zwischen beiden Fraktionen der früher einigen Partei unheilbar geworden. Den demokratischen Standpunkt betonte die radikale Partei weniger als die reaktionäre; sie hielt ihn entweder für selbstverständlich, oder die Erkämpfung eines nationalen Bundes, die Aufrechthaltung der Selbständigkeit gegenüber dem Auslande und die Geltendmachung toleranter und aufgeklärter Grundsätze für dringender als die mehr oder weniger volksthümliche Gestaltung der kantonalen Verfassungen und Regierungen.

Diese beiden extremen Parteien nun waren es, welche vom Ende der dreißiger Jahre an die Erbschaft des erlahmenden gemäßigten Liberalismus anzutreten und seine zehnjährige Herrschaft zu stürzen begannen, — um nachher über seinem Grabe einen Kampf auf Leben und Tod zu führen. — —

Der erste regenerirte Kanton, in welchem die liberale Partei unterging, war Freiburg, wo Schultheiß Schaller für sein Auftreten gegen die Badener Artikel keinen Dank fand, sondern vielmehr in seiner Stellung dem ultramontanen Rudolf Weck, einem „unbedingten Verehrer der Jesuiten“ [1]), weichen mußte. Diese Veränderung weckte im 1837.
reformirten und liberalen Bezirke Murten den Wunsch, sich dem Kanton Bern anzuschließen. Es folgte, wenn auch in entgegengesetzter Weise, Waat, wo der Professor Monnard, der bisher mit seinen Kollegen Vidou und Gindroz (der „trinité académique“) eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, dem radikalen und rücksichtslosen Heinrich Druey das Scepter des Kantons überlassen mußte. Im Kanton Bern 1839.
regte sich der kaum beruhigte Jura, als man, ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten dieses Landestheils, die bernische Gesetzgebung an die Stelle seiner französischen setzen wollte, und fand einen Fürsprecher in seinem Landsmanne, dem Regierungsrathe Stockmar, der dafür, auf Betrieb seines ehemaligen Freundes, des mächtigen und eigenwilligen Schultheißen Neuhaus, vom Großen Rathe entsetzt, hiedurch aber nur zu noch extremerer, die Trennung des Jura von Bern betreibender Wirksamkeit gezwungen wurde. Die Jurassier, und zwar die von radikaler wie von ultramontaner Richtung vereinigt, verlangten jetzt eigenes Erziehungs- und Steuerwesen, bis endlich die Regierung Berns die Wünsche jenes Landestheiles zu prüfen beschloß, zugleich aber Stockmar'n durch einen Haft- 1840.
befehl zur Flucht zwang. Der Jura wurde ruhig. Gleiche Willkür wie gegenüber dem Jura, verübte die Berner Regierung auch in dem nun seit acht Jahren anhängigen Hochverrathsprocesse gegen die Verschwörer vom Erlacherhofe. Auf unerhörte Weise hatte der Große Rath gegen das Obergericht, das nicht so urtheilte, wie man gewünscht, einzuschreiten ver-

---

1) Baumgartner II. S. 325.

sucht. Beiderseits veröffentlichte man unbequeme Aktenstücke, bis endlich die Mitglieder der betheiligten Siebenerkommission von der Anklage auf Hochverrath freigesprochen, wegen heimlicher Sammlung von Munition aber und wegen Versuchs der Widersetzlichkeit zu Gefängnißstrafen und zur Tragung eines Theiles der Kosten verurtheilt wurden. Altschultheiß Fischer und vier seiner Schicksalsgenossen wurden auf dem Schlosse Thorberg in Verhaft gesetzt. Vier schweizerische Konservative wandten sich zu
1840. ihren Gunsten an die Tagsatzung, welche das Gesuch ausweichend Bern empfahl. Die gegen die besiegten Reaktionäre vorgefallenen Rohheiten waren durchweg von der Schnell'schen Partei, nicht von den Radikalen, ausgegangen. In St. Gallen verschwand die noch einmal (1837) zur Geltung gelangte liberale Mehrheit im „katholischen Kollegium" wieder
1839. für lange Zeit, um einem fanatischen Treiben für ein eigenes Bisthum, dem der Kanton nicht gewachsen war, Platz zu machen. Umsonst geißelte Baumgartner die „Bisthümelei" und das Wirken der Nuntiatur mündlich und schriftlich in kräftiger Sprache[2]); umsonst unterstützte ihn der im Kirchenrechte bewanderte Hungerbühler; das Hetzblatt „Wahrheitsfreund" siegte, und das eigene Bisthum wurde beschlossen. Zu gleicher Zeit wandte sich die reaktionäre Bewegung auch gegen die im Jahre vorher (1838) erfolgte Einziehung des Klostergutes von Pfävers (das Kloster war, in Folge ökonomischen Zerfalles, auf sein eigenes, wenn auch nur bedingt gestelltes, Verlangen aufgehoben worden) als Staatsgut, wurde jedoch, in Folge hinreißender Beredtsamkeit Baumgartners, kräftig heimgeschickt. Aber auch dieser Mann, einst die Säule des Liberalismus, wankte bereits, und jene Beredtsamkeit war sein Schwanengesang. Bereits begann er, mit den Ultramontanen sehr glimpflich umzugehen und den Liberalen hie und da einen Tadel zukommen zu lassen, nannte den radikalen Dr. Weder, der ihm an juristischer Gewandtheit überlegen war und ihn an Einfluß zu überbieten begann, den „intrigantesten Advokaten" und vereitelte durch ein kluges Manöver die Wiederwahl desselben in den Großen Rath.

Doch in allen diesen Kantonen waren die mit der Erschütterung des liberalen Regimentes oder mit seiner Ersetzung durch ein radikales oder reaktionäres verbundenen Bewegungen unbedeutend gegen diejenigen in anderen Bundestheilen, wo veraltete oder kaum nothdürftig geheilte Zustände erbitterte, zum Theile sogar blutige Parteikämpfe veranlaßten.

So in dem aus zwei getrennten Theilen mühsam wieder vereinigten Kanton Schwiz[3]). Statt der früheren Parteien des alten und des neuen Landes gab es nun eine altgesinnte unter der Leitung Abyberg's,

---

2) Meine Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 296.
3) Absch. d. ord. Tags. v. 1838 S. 111 ff. Beil. S.

wozu der größte Theil des innern Landes und eine Fraktion des äußern unter dem abgefallenen Landammann Schmied von Lachen zählten, und eine freisinnigere, welche außer dem nunmehrigen Landammann Nazar Reding einen kleinen Theil des innern und den größten des äußern Landes umfaßte, wo der energischere Diethelm an ihrer Spitze stand. Schon an der Landsgemeinde des Jahres nach der Wiedervereinigung entstand ein 1834.
Streit zwischen den beiden Parteien, wobei Diethelm von den Anhängern Schmieds furchtbar mißhandelt wurde. Der trotz seiner Mäßigung ebenfalls angefeindete Landammann Reding legte seine Stelle nieder, und als statt jener gestörten Landsgemeinde eine neue abgehalten wurde, an welcher die eingeschüchterten Freisinnigen nicht erschienen, wählte die altgesinnte fanatische Menge den Sarneranführer Abyberg zum Landammann. Die jetzt im Kanton herrschende Richtung wurde bald durch die Aufnahme 1836.
des Jesuitenordens in Schwiz befestigt. Abyberg und seine Partei bemühten sich rastlos, das für den Bau eines Kollegiums jener Väter erforderliche Geld in der katholischen Schweiz zusammenzubetteln [4]). Nach und nach legten die Herrschenden alle Scheu ab. Offen wurden die Geistlichen vor den Weltlichen, die Altgesinnten vor den Freisinnigen bevorzugt, das Erziehungswesen vernachlässigt, die Staatsgewalten und ihre Befugnisse vermengt. Der glimmende Streit brach aus, als sich der Hader der Parteien vom politischen Gebiete auf das ökonomische hinüber spielte. Anlaß gab die streitige Benutzung der „Allmenden" (gemeinsamen Alpweiden) im Bezirke Schwiz. Als im Interesse der Billigkeit die Verthei- 1837.
lung dieser Benutzung nach entsprechenden Theilen, die man „Klauen" nannte (Pferde und Rindvieh zählten für mehr, Schafe und Ziegen für weniger „Klauen"), beantragt wurde, widersetzten sich diesem Vorschlage die reicheren und zugleich altgesinnten Viehbesitzer, welche meist Hornvieh auftrieben und sich daher benachtheiligt glaubten. Von da an nannte man die Anhänger der billigen Vertheilung „Klauen-", ihre Gegner „Hornmänner". Den Ersteren schlossen sich die Freisinnigen, den Letzteren die Altgesinnten, die Regierungspartei, an. Der ganze Kanton, selbst Weiber und Kinder theilten sich in „Hornen" und „Klauen"; die wenigen Unentschiedenen nannte man „Schwänzler". Nachdem die Regierung den Klauen, welche mit ihren Vertheilungsvorschlägen nicht durchdrangen, den Weg gerichtlicher Entscheidung abgeschnitten, begannen die Liberalen für die Er- 1838.
setzung Abybergs als Landammann durch Nazar Reding zu arbeiten, und auf der nächsten Landsgemeinde in Rothenthurm erschienen beide Parteien 6. Mai.
in schroffer Scheidung, die stärkeren „Hornen" mit Knütteln versehen und Drohungen ausstoßend, die „Klauen" mit harmlosem Gesange und mit Ausnahme Weniger, welche einen Angriff fürchteten, unbewaffnet. Als

4) Baumgartner II. S. 266.

der Landammann Holdener das Resultat der ersten Abstimmung, trotz augenscheinlicher bedeutender Mehrheit auf Seite der Klauenmänner, willkürlich zu Gunsten der Hornen bestimmte, und Erstere darüber ihren Unwillen bezeugten, stürzten Letztere auf ihre Gegner los, schlugen mit ihren Knütteln Viele nieder und jagten sie endlich in die Flucht, was die plötzliche Auflösung der Landsgemeinde zur Folge hatte[5]). Reding und mehrere seiner Gesinnungsgenossen, mit Mißhandlungen bedroht, verließen den Kanton.

Der Vorort Luzern sandte, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, Kommissarien nach dem Kanton Schwiz. Letzterer protestirte dagegen und ordnete, ohne Rücksicht auf Jene, eine neue Landsgemeinde an;
17. Juni. der Vorort aber bot Truppen auf und die Kommissarien erreichten endlich eine Entwaffnung des Kantons. An der ordentlichen Tagsatzung schloß der Präsident, Schultheiß Kopp, die Gesandtschaft von Schwiz aus und die Tagsatzung ordnete eine neue Landsgemeinde an, zu deren Ueberwachung
22. Juli. sie fünf Kommissarien abordnete. Als an dieser neuen Versammlung des Schwizervolkes bei der ersten Wahl die Abzählung der beiden Parteien um eine kleine Mehrheit zu Gunsten der „Hornen" entschied, entfernten sich die „Klauen" still und Abyberg wurde wieder Landammann. Der Kanton war beruhigt; aber das alte Regiment dauerte fort. Damit war die Reaktion in den Urkantonen befestigt.

Ein in seinen Ursprüngen ähnlicher Kampf entzweite das Land Wallis. Wir haben die ungerechte Verfassung, welche demselben durch die herrschsüchtigen Oberwalliser aufgedrängt und der Abstimmung des Volkes entzogen wurde, bereits (S. 223) skizzirt. Nach der Unterdrückung
1833. jener Bewegung von 1831 wurden die „Patrioten", welche zu Gunsten der Bundesreform in Martigny eine Demonstration versuchten, von den durch Geistliche aufgehetzten und mit Mistgabeln und Sensen bewaffneten Bauern auseinandergejagt. Die Vertretung des beinahe 43,000 Seelen zählenden Unterwallis durch 24 Landtagsabgeordnete gegenüber den 28 Abgeordneten des nicht ganz 33,000 Seelen starken Oberwallis war indessen so schreiend unbillig, daß nach und nach die Unterwalliser in immer wachsender Anzahl sich zu rühren begannen und eine Denkschrift an den Staatsrath eingaben; an der Spitze der Unterzeichner standen die Brüder Joseph und Moritz Barman. Man suchte sie hinzuhalten und schob die Behandlung ihres Verlangens auf. —

1838. Nach mehrjähriger Geduld beauftragten endlich die mißbrauchten Unterwalliser ihre Landtagsabgeordneten mit dem Begehren einer Verfassungsrevision. Als aber der Landrath mit einer Stimme Mehrheit einen der

---

5) Siegwart-Müller, der Kampf zwischen Recht u. Gewalt 2c. I. S. 91 ff. Bericht der Kommissäre Näff u. Hertenstein, im Absch. d. Tags. v. 1838 S. 14.

Volkszahl einigermaßen Rechnung tragenden Vorschlag neuer Vertheilung der Abgeordneten annahm, mußte derselbe, da die Volksabstimmung darüber nach der alten Zenteneintheilung vorgenommen wurde, natürlich fallen. Auch als endlich der Landrath eine Verfassungsrevision beschloß, wurde der zur Berathung derselben gewählte Ausschuß aus einem Mitgliede für jeden Zent[6]) gebildet. In dem Schooße desselben bestanden denn auch 1839. die oberwalliser Mitglieder hartnäckig auf ihrer alten Vertretung und drohten mit Trennung, falls dieselbe nicht aufrecht erhalten würde. Da sich indessen Sitten den Begehren der Unterwalliser angeschlossen hatte, erhielten diese die Mehrheit, und die Mitglieder von sieben Zenten (welche eine Bevölkerung von 46,672 Seelen vertraten) entwarfen, nach Austritt der sechs Oberwalliser, eine neue, auf Vertretung nach der Volkszahl begründete Verfassung. Als aber, bevor über dieselbe abgestimmt worden, die Unterwalliser in der nächsten Landrathssitzung nach dem neuen Repräsentationsfuße erschienen, löste der Staatsrath den Landrath auf. Die Abgeordneten von Unterwallis und Sitten aber konstituirten sich zu einem „Verfassungsrathe", schufen einen neuen Entwurf und ordneten die Abstimmung des Volkes über denselben an. Die Zenten erhielten nach demselben eine der Volkszahl angemessene Vertretung, der Bischof verlor seine vier Stimmen, erhielt aber einen Sitz als Mitglied im Landrathe, ebenso die Geistlichkeit von Oberwallis einen eigenen Abgeordneten; um das bigotte Volk zu gewinnen, wurde jeder Kultus außer dem katholischen ausgeschlossen und die Immunität der Geistlichkeit anerkannt.

Auf Verlangen des Staatsrathes von Wallis sandte der Vorort zwei eidgenössische Kommissarien dahin, den Schultheißen Schaller aus Freiburg und den Landammann Baumgartner aus St. Gallen. Es galt, eine Trennung des Kantons, wie in Basel und Schwiz, zu verhindern. Während die Kommissarien die Oberwalliser umsonst zur Vereinigung mit ihren Landsleuten zu überreden suchten, erfolgte in Unterwallis die Annahme der neuen Verfassung und die Wahl eines „Großen Rathes" (an der Stelle des Landrathes), der in Sitten, wo noch die alte Regierung bestand, einen neuen Staatsrath wählte. Alle Vermittelungsversuche der zwischen den beiden Landestheilen hin und her reisenden Kommissarien schlugen fehl; beide Parteien bewaffneten sich und beabsichtigten Volkszüge. Der oberwalliser Rest des alten Landrathes versammelte sich in Siders, und der größte Theil des alten Staatsrathes begab sich ebenfalls dahin. So war Juli. nun Wallis in der That in zwei Theile getrennt und besaß zwei Regierungen in zwei einander sehr nahe liegenden Ortschaften. Zu Oberwallis mit

6) Es will in neuerer Zeit die Benennung „Zehnen" beliebt gemacht werden; da uns aber die Gründe hiefür nicht stichhaltig scheinen, geben wir dem Namen, welcher schon im frühesten Mittelalter die Unterabtheilungen der Gaue bezeichnete (und ein solches war Wallis), den Vorzug.

der alten Verfassung hielt der deutsche Landestheil mit einem kleinen Theile des französischen, zu Unterwallis mit der neuen Verfassung der Rest des französisch sprechenden Rhonethales. An der Spitze des erstern Lagers standen in bunter Mischung, ähnlich wie in den reindemokratischen Kantonen der deutschen Schweiz, eigensinnige, aber an einfache Sitten gewöhnte bäuerliche Magnaten, wie die Taffiner, Josten u. s. w., und mit Orden behangene, Adelstitel führende pensionirte Söldner aus fremden Diensten, wie die „Grafen" von Courten, die „Freiherren" von Stockalper u. A., — jene mit alten heimischen, diese mit modificirten fremden Anschauungen, beide aber mit ihren politischen und religiösen Grundsätzen in der Zeit hinter 1798 wurzelnd. In Unterwallis dagegen leiteten Männer mit französischer Bildung und modernen Grundsätzen das Volk; Joseph Barman, mehr Staatsmann, Moritz Barman, mehr Parteiführer und Alexis Joris, mehr Krieger, waren die Einflußreichsten unter ihnen.

Von den beiden getrennten Theilen des Wallis, deren jeder seine Regierung für die rechtmäßige des ganzen Kantons hielt, ordnete nun jeder seine zwei Gesandten an die Tagsatzung ab. Die äußersten Reaktionäre in dieser Behörde wollten Unterwallis, die äußersten Radikalen Oberwallis, die Mehrheit aber beide Theile ausschließen, und alle drei Fraktionen behaupteten auf gesetzlichem Boden zu stehen. Oberwallis verwahrte sich gegen den Ausschluß, Unterwallis fügte sich; die Tagsatzung aber untersagte mit einer Mehrheit von neunzehn Stimmen jede Trennung der beiden Theile und schrieb mit vierzehn Stimmen die Wahl eines neuen gemeinsamen
4. u. 11. Juli. Verfassungsrathes nach der Volkszahl vor[7]). Unterwallis wählte, Oberwallis aber verharrte in seiner Abneigung gegen jede Neuerung, und im Namen einer Versammlung von Abgeordneten dieses Landestheiles erschienen acht Männer in ihrem ländlichen Aufzuge und dickgenagelten Schuhen in Zürich mit dem Verlangen, daß erst im ganzen Kanton darüber abgestimmt werde, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht. Inzwischen aber erließ der unterwalliser Rumpf-Verfassungsrath, der die Mehrheit des Kantons vertrat, einen neuen Entwurf, der dem Oberwallis bedeutende Zugeständnisse machte, und derselbe wurde im erstern Landestheile mit großer Mehrheit angenommen, während Oberwallis, von der Tagsatzung mit seinem Begehren abgewiesen, die Anhänger des Neuen mittels einer Art Schreckensherrschaft verfolgte. Der nun in Unterwallis neugewählte Große Rath war nach republikanischen Grundsätzen ohne Zweifel die rechtmäßige Kantonsbehörde und die von ihm gewählten Gesandten hatten unbedingten Anspruch auf Zulassung in die Tagsatzung. Aber der Parteihaß kennt keine Rücksichten. Während die Abstimmung über die

---

7) Absch. d. ord. Tags. v. 1839 S. 201 ff.

neue Verfassung in Unterwallis auf 43,000 Einwohner nicht mehr als ungefähr achttausend Stimmen ergeben, trat nun plötzlich Oberwallis mit einer Abstimmung auf, nach welcher auf 34,000 Seelen angeblich 10,770 Bürger beschlossen hätten, die alte Verfassung von 1815 unverändert beizubehalten. Bei dem in der Schweiz die Regel bildenden Maßstabe von einem stimmfähigen Bürger auf fünf Einwohner muß dieses Manöver von Oberwallis ohne Zweifel als eine Handlung erscheinen, durch welche das allgemeine Stimmrecht zu Parteizwecken mißbraucht wurde [8]). 25. Aug.

Die Konsequenzen dieses reaktionären Treibens sollten sich bald deutlich genug zeigen. Der Sieg der Reaktion in Wallis sollte durch den Sieg der Reaktion am eidgenössischen Vororte herbeigeführt werden. Als die eidgenössischen Kommissarien in Wallis weilten, hatte der junge feurige Aristokrat Adrian von Courten ihnen die Schmachworte in's Gesicht geworfen: „Was sollen bei uns eidgenössische Kommissarien, von einer vorörtlichen Regierung gesendet, die vielleicht morgen nicht mehr besteht?“ Dieser Hohn läßt einen traurigen Blick in die Gemeinsamkeit der reaktionären Bestrebungen in der Schweiz werfen. Es war die schon oben angedeutete Bewegung für Erhaltung oder Wiederherstellung alter Verfassungen und alten Glaubens, die damals, sowol in katholischen als in protestantischen Kantonen, siegesgewiß zu werden begann.

Den wohldurchdachten Planen der schweizerischen Reaktion zufolge, denen die Erschlaffung des gemäßigten Liberalismus trefflich zu Statten kam, mußte mit „Bekehrung“ des einen reformirten Vorortes Zürich, wo die „Mäßigung“ schon längst in's Extreme ging, und des katholischen Vorortes Luzern, wo der Ultramontanismus schon bei Verwerfung des Bundesentwurfes gesiegt hatte, begonnen werden. Den andern reformirten Vorort, Bern und weitere Kantone, in welchen für die Reaktion nichts zu hoffen war, mußte man dann freilich dem Radikalismus überlassen.

Wie in anderen regenerirten Kantonen, so hatte es auch in Zürich die Regierung der dreißiger Jahre nicht verstanden, das Volk an sich zu ziehen und zu gewinnen. Sie nahm zu wenig Rücksicht auf seine Ideen und Gewohnheiten. Die Antwort des Volkes war die schon erwähnte Aufhebung des letzten Restes der Stadtvorrechte.

Zu den wenn auch gutgemeinten, doch unvolksthümlichen Liebhabereien der Regierung von Zürich (wie auch anderer Kantonsregierungen derselben Periode) gehörte die Begünstigung ausländischer Kapacitäten, die sich denn auch in allen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend machten oder wenigstens zu machen versuchten. Im Staatsleben übte, wie bereits erwähnt, Ludwig Snell einen großen Einfluß aus, im Schulwesen war es der Seminardirektor Thomas Scherr, dessen Genie eine

---

8) Baumgartner II. S. 367.

neue Generation von kirchlichen Fesseln emancipirter Volksschullehrer heranzog. Doch dies war dem damaligen Leiter Zürichs, dem Bürgermeister Melchior Hirzel, noch nicht genug. Nicht blos sollten Staat und Schule von der Kirche unabhängig, — auch letztere selbst sollte von freisinnigem Geiste durchweht sein. Wenige Jahre vorher war ein Buch erschienen, dem seit Luther's Bibelübersetzung (etwa Rousseau's Socialvertrag ausgenommen) kein anderes an tief eingreifender Bedeutung gleichkam. Es war das „Leben Jesu" von Dr. David Friedrich Strauß, das mit dem Wagnisse auftrat, sowol den buchstäblichen Glauben an die überlieferte Urgeschichte des Christenthums, als die von einer rationalistischen Schule versuchte Erklärung der wunderbaren Vorgänge jener Urgeschichte durch natürliche Ereignisse, frischweg zu verwerfen und jene Ueberlieferungen, soweit sie mit den Naturgesetzen im Widerspruche stehen, als „Sagen" zu bezeichnen.

Auf den Verfasser dieses weltgeschichtlichen Buches nun warf Hirzel, der ihn auf einer Reise in Deutschland kennen gelernt hatte, seine Blicke und bewirkte, als sieben Mitglieder des Erziehungsrathes sich für,
1839. sieben aber gegen die Berufung von Strauß als Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte an der Universität Zürich aussprachen, durch seinen Stichentscheid die Wahl des kühnen Kritikers [9]). Sie erregte gewaltiges Aufsehen unter der Geistlichkeit und dem Volke. Im Großen Rathe brachte das Haupt der erstern, der Antistes Füßli, den Antrag, der Kirche Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren einzuräumen. Hirzel proklamirte diesem Angriffe gegenüber die Nothwendigkeit der Ersetzung des bisherigen Buchstabenglaubens durch den „Denk- oder Vernunftglauben", Professor Bluntschli vermochte mit einer Vertheidigung der biblischen Autorität nicht aufzukommen, und die Behörde verwarf Füßli's Antrag. Hiedurch ermuthigt, bestätigte der Regierungsrath den vom Erziehungsrathe
2. Febr. gewagten Schritt. Die Würfel waren gefallen.

Schon am folgenden Tage erdröhnten die Kanzeln vom Donner gegen den „Unglauben" aus geistlichem Munde. Die Männer am See, die so oft gegen leibliche Knechtschaft aufgestanden, versammelten sich jetzt zu gemeinsamem Wirken für die Aufrechthaltung der Despotie des Buchstabens und der einflußreiche Fabrikant J. J. Hürlimann-Landis in Richterswil leitete die stets zahlreicher werdenden Schaaren der Frommen. Nach dem Muster der radikalen, wie nicht minder nach dem der katholischen Vereine, entstanden nun protestantische Glaubensvereine, die sich bald über den ganzen Kanton verbreiteten und endlich in einem Centralcomité aus Abgeordneten der elf Bezirke, Glaubenscomité genannt, gipfelten.

---

9) Leuthy, Gesch. d. Kantons Zürich S. 308 ff. Baumgartner II. S. 313. 334. Sammlung von Flugschriften.

Dieser unerwartete Erfolg der Reaktion unter einem Volke, für dessen Aufklärung man sich so viel Mühe gegeben, erschütterte den von jeher nicht großen Muth der wol anregenden, aber nicht kraftvollen und entschiedenen zürcher Regenten. Hirzel's Versuch einer öffentlichen Beruhigung erzielte das Gegentheil, und eine Proklamation der Regierung wurde verhöhnt. Die frommen Fanatiker setzten Himmel und Erde in Bewegung, nannten alle ihre Gegner „Straußen" und scheuten kein Mittel der Verleumdung und Lüge über Strauß, Hirzel, Scherr und deren Gleichgesinnte. Der empörendste Terrorismus wurde gegen Alle geübt, die nicht mit schrieen und mit wühlten. Zu der Beschwerde über Straußens Berufung gesellten sich andere; auch gegen den Schöpfer des neuen „glaubenslosen" Volksschulwesens, Scherr, und gegen den originellen, aber strengen Leiter der kriegerischen Uebungen, den Oberinstruktor Sulzberger, entlud sich der Groll des konservativen Volkes. Man eiferte gegen die Hochschule, wie gegen die Gewerbefreiheit, und die Sprache der Reaktion wurde so drohend, daß sich, gegenüber den Glaubensvereinen, radikale Schutzvereine bildeten; doch umsonst, — die reaktionäre Bewegung war im Steigen. An die Spitze des Glaubenscomité trat Hürlimann-Landis als Präsident, der Arzt Rahn-Escher als Vicepräsident und, in Zürich selbst versammelt, verlangte es von der Regierung Zurücknahme der Berufung Straußens und Ersetzung desselben durch einen gläubigen Professor. Zugleich konnte man die Wahl des einige Jahre zuvor gestürzten Bürgermeisters von Muralt zum Stadtrathspräsidenten als eine neue reaktionäre Demonstration betrachten.

Kaum war die erste Forderung erlassen, so trat das Glaubenscomité mit neuen auf. Sie betrafen die (an sich vollkommen gerechtfertigte) Freiheit der Kirche vom Staate, aber auch Gewährung kirchlicher Einmischung in das bürgerliche Erziehungswesen und Aenderung des im Seminar und der Volksschule herrschenden Systems in religiöser Beziehung. Die vom Comité entworfene Petition, welche jene Begehren dem Großen Rathe vortrug, die von einem Theile der Eiferer verlangte Aufhebung der Hochschule aber, aus Rücksicht auf die Stadt, welche Vortheile von derselben zog, unberührt ließ, erhielt die Zustimmung von 39,225 Bürgern des Kantons. Es regnete nun Flugschriften und Karrikaturen für und wider die Glaubensbewegung. Mit getreuer Nachahmung des Stiles der päpstlichen Bullen wurde ein Belobungsschreiben des Papstes an die zürcherischen Religionskämpen fingirt. Außer den Geistlichen, die sich zahlreich an dieser Eintags-Literatur betheiligten, trat Dr. Henne aus St. Gallen für, der Philosoph Troxler, der seit einiger Zeit gewaltig mit der Orthodoxie zu sympathisiren begann, gegen die Berufung Straußens auf. Dem „Republikaner" Ludwig Snells und den übrigen freisinnigen Blättern Zürichs warf sich die populäre „Bürkli-Zeitung" im Interesse des Glaubenszwanges entgegen. Diese Richtung blieb denn auch, trotz alles von gegnerischer

Seite verschwendeten Geistes, obenauf, und ungescheut verbrannte und ertränkte man — Strohmänner, welche die Kämpfer für Lehrfreiheit vorstellen sollten. Da war die Zuversicht der Behörden zu Ende, der Große
18. März. Rath beschloß mit 149 gegen 38 Stimmen die Versetzung Straußens in Ruhestand mit einer Pension von tausend Franken, und suchte später auch die übrigen Begehren mit einigen Zugeständnissen zu beschwichtigen.

Es sollte sich aber bald zeigen, daß es sich nicht um Strauß gehandelt hatte, daß vielmehr die zürcherische Glaubensbewegung nur ein Bestandtheil der längst vorbereiteten und nun endlich zum Ausbruche bestimmten schweizerischen Reaktion war, welche Zürich zu ihrem ersten Opfer auserwählt hatte. Die Fäden liefen in klugen und ihrer Ziele bewußten Händen zusammen, und nicht umsonst schrieb der Glaubensheld Rahn-Escher an einen Mönch (!) von Muri: Von der Tagsatzung sei zu Gunsten der Klöster nichts zu erwarten; nur von außen her sei noch etwas zu hoffen[10])!

Die Partei der Bewegung wurde denn auch immer begehrlicher und hetzte von neuem das Volk auf, indem sie die Beschlüsse des Großen Rathes für ungenügend erklärte, und in einer von frommen Heuchelworten strotzenden Proklamation zur Eingabe der Volkswünsche aufforderte. Dagegen war leider auf der andern Seite die freisinnige Partei in eine wesentlich konservative Stellung gedrängt und verhielt sich zudem uneinig, unentschieden und thatlos. Es verbreitete sich das Gerücht: daß das Glaubenscomité damit umgehe, „sämmtlichen Kirchgemeinden des Kantons Petitionen zur Unterschrift vorzulegen, deren Inhalt gegen die obersten verfassungsmäßigen Behörden, gegen gesetzmäßige Institute und gegen Besetzungen von Beamtungen gerichtet sei." Regierungsrath Hegetschweiler (der berühmte Botaniker) erschrak und suchte seine Kollegen zu bestimmen, wenigstens Scherr dem Volkszorne zu opfern; allein die Mehrheit der Regie-
23. Aug. rung erließ, nach einer mit Keller gepflogenen Vorberathung, den unglücklichen, wenn auch streng gesetzlichen Beschluß, keine Gemeindeversammlungen in Folge von Aufträgen des Glaubenscomité zu dulden. Er war für die Züricher Regierung, was die Juli-Ordonnanzen für Karl X. gewesen. Das Glaubenscomité war schnell; noch am nämlichen Tage erließ es einen Aufruf mit den Schlußworten: „Seid mannhaft und stark." Die Staatsanwaltschaft belegte denselben mit Beschlag und trat, als Protestationen von Gemeinderäthen, den Stadtrath Zürichs voran, einliefen, gegen die Leiter des Glaubenscomité mit einer Kriminalklage wegen Aufruhrs hervor. So hatte die Regierung durch momentane Unterdrückung der Vereins- und Preßfreiheit den Feinden der Glaubensfreiheit eine gefährliche Waffe in die Hand gegeben. Das Glaubenscomité schrieb eine größere

---

10) Leuthy S. 725.

Versammlung aller Bezirks- und Gemeinde-Comités, mit freiem Zutritte aller Bürger, in der Kirche zu Kloten aus und ließ durch die Pfarrer zu diesem „Ustertage" des Glaubens eifrig einladen. Die Regierung aber bewies ihre Unfähigkeit von Neuem dadurch, daß sie die nun von ihr nothwendig erachtete Einberufung von Truppen mit einer Proklamation begleitete, in 31. Aug. welcher sie sich herbeiließ, ihren eine Woche älteren Beschluß — zu entschuldigen. Die Mitglieder der Glaubensvereine strömten nun, heftiges Regenwetter nicht achtend, zu Fuß, zu Pferd und in mit Fahnen und Kränzen geschmückten Wagen, unter Absingung geistlicher Lieder nach Kloten, wo sich in der Kirche und um dieselbe gegen fünfzehntausend Menschen 2. Sept. drängten. Hürlimann und Rahn haranguirten die Menge und predigten Religionsgefahr. Es wurde beschlossen, von der Regierung die Zurücknahme der dem Glaubenscomité gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung, die Unterdrückung der gegen Mitglieder desselben erhobenen Kriminalklage und Einschreiten gegen die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der Verfassung zu verlangen. Zweiundzwanzig Abgeordnete überbrachten diese Begehren noch am nämlichen Tage der Regierung, welche aber weder die Resignation hatte nachzugeben, noch den Muth zu widerstehen, sondern in Folge des Einflusses ihres Präsidenten Heß, eine nichtssagende Erklärung abgab, worauf das Comité in einem Kreisschreiben seine Getreuen „zur ernsten und sorgfältigsten Wirksamkeit" aufforderte. Die einberufenen Truppen aber wurden wegen meuterischen Verhaltens von der zitternden Regierung wieder entlassen.

Die Aufregung wuchs von Stunde zu Stunde. Jede Partei mißtraute der andern und fürchtete von Seite derselben einen gewaltthätigen Angriff. Die Regierung nämlich besorgte von Augenblick zu Augenblick einen bewaffneten Aufstand der Glaubensvereine, diese aber ein Herbeirufen eidgenössischer Truppen von Seite der Zürcher Regierung. Hierzu gab zuerst Anlaß eine kleine Versammlung von Liberalen auf der „Platte", 4. Sept. in welcher blos eine Zusammenkunft der freisinnigen Mitglieder des auf den 9. Sept. einberufenen Großen Rathes beschlossen wurde. Einen zweiten Anlaß zu den Befürchtungen der Frommen bot die damals in Zürich versammelte Tagsatzung, welche vorzüglich mit den Angelegenheiten von Wallis beschäftigt war, und in welcher Neuhaus von Bern und Baumgartner von St. Gallen die hervorragendste Stellung einnahmen. Zum ersten Male seit seiner Gründung kam die Anwendung des Garantie-Konkordates der sieben Kantone zur Sprache. Neuhaus bot Zürich die Dienste Berns an, die aber abgelehnt wurden, und Baumgartner veranlaßte, als die Befürchtungen eines Aufruhrs immer dringender wurden, ein Schreiben der Gesandten der Konkordatskantone an die Züricher Regierung, in welchem sie Aufschluß über die stattfindende Bewegung und über die Kraft der Regierung verlangten. Letztere wußte in ihrer jetzt vollständigen Im- 5. Sept.

potenz nichts zu thun, als die Berathung darüber auf den verhängnißvollen folgenden Tag zu verschieben.

All dies zusammengehalten und entsprechend übertrieben und entstellt, weckte im bösen Gewissen der Führer der Glaubensbewegung und in den verwirrten Köpfen ihrer Menge die abenteuerlichsten Gerüchte. Man schrie über beabsichtigte Handstreiche der Radikalen, über das Herbeirufen fremder Truppen (so nannte man bundesbrüderlich die eidgenössischen!) und die gestürzte Zunftaristokratie der Stadt Zürich beutete dies eifrig aus, indem sie an das Gelingen der religiösen Bewegung ehrgeizige politische Plane knüpfte.

Diesen günstigen Augenblick benutzte nun Rahn-Escher, indem er an die Bezirks-Comités seines Vereines folgendes Schreiben erließ: „Freunde, Brüder! Die Feinde drohen, das Vaterland mit fremden (!) Truppen zu überziehen, Neuhaus bietet Bern auf und Baselland rüstet sich. Ich ersuche euch, euch in Bereitschaft zu halten, damit, wenn die Glocken gehen, Alles zum Sturme bereit sei. Ein guter Theil kommt dann nach Zürich und ein anderer Theil bleibt bei Hause zur Bewachung des eigenen Herdes.“

So wurde unter lügenhaften Vorgaben zu einer Revolution aufgerufen, welche weniger Berechtigung hatte, als irgend eine solche in der Schweiz. An die Spitze des Aufruhrs stellte sich sofort der Pfarrer von Pfäffikon, Bernhard Hirzel, ein gelehrter Orientalist, aber sittlich verkommener Mensch, nachdem er sich angeblich „drei Stunden lang vor Gott geprüft,“ und ließ die Sturmglocken läuten, denen bald jene in allen benachbarten Dörfern schaurig antworteten. Andere Seelenhirten (?) befolgten das Beispiel, sammelten das Volk in den Kirchen und segneten (!) es zum Kampfe gegen die „Feinde der Religion“. Die ganze Nacht hindurch wurde gerüstet und vier- bis fünftausend Mann, mit denen Jeder ziehen mußte, der nicht mißhandelt werden wollte oder fliehen konnte, setzten sich in Bewegung gegen Zürich. Zu spät kam ein von Mitternacht datirter, den Haufen zur Umkehr befehligender Brief Rahn's. Die Horde setzte
6. Sept. ihren Weg fort und langte Morgens früh vor den Thoren Zürichs an. Rahn und sein Sekretär Spöndli kamen den Anrückenden entgegen, während Hürlimann auch die noch nicht aufgebrochenen Landestheile, unter der falschen Vorgabe, die Regierung habe die Konkordatskantone um Hülfe angesprochen, zum Sturmläuten aufforderte und den bevorstehenden Sturz der Regierung verkündete.

Inzwischen hatte man in der Stadt bereits Nachts gewußt, daß der Sturm sich vorbereite; aber die plötzlich vollzogene geheime und räthselhafte Bekehrung des Bürgermeisters und Bundespräsidenten Heß zur reaktionären Partei und die zweideutige Haltung Hegetschweilers vereitelten jeden Versuch zur Aufrechthaltung von Recht und Ordnung. Ja noch mehr! Dem gegnerisch gesinnten Stadtrathe von Zürich, der den Aufruhr

mit Entzücken sah, wurden von der kopflosen Regierung „zur Erhaltung der Sicherheit von Personen und Eigenthum“ sechshundert Gewehre abgegeben, dagegen den Studenten der Universität, welche sich, in einem fröhlichen Kommerse durch die heulenden Sturmglocken unterbrochen, begeistert der Regierung zur Vertheidigung der guten Sache angeboten, — die Abgabe von Waffen verweigert!! Es war eine „Sehnsucht nach Schmach!“ Auch die Anerbietungen freisinniger Bürger wurden einfach ignorirt, und die unbegreiflichen Regierungsmitglieder hielten sich sorgfältig von ihren bisherigen Gesinnungsgenossen ferne.

Der in der Vorstadt Oberstraß angekommene Haufe des Pfarrers Hirzel war schlecht gekleidet und sah auch sonst elend aus. Und dieser Rotte, welche sich anmaßte, das Zürcher Volk zu vertreten, sandte die in Eile von Heß zusammenberufene Regierung zwei ihrer Mitglieder, den gegnerischen Melchior Sulzer und den unzuverlässigen Hegetschweiler entgegen, die, wie sie selbst berichteten, von Pfarrer Hirzel „vorgelassen“ wurden. Die Insurgenten verlangten: Erfüllung der Begehren von Kloten, Verzicht auf jede „fremde“ Hülfe und Trennung des Kantons vom Garantie-Konkordate. Die Regierung, im Postgebäude versammelt, verwies die Petenten an den Großen Rath.

Die ganze bewaffnete Macht, welche der gesetzlichen Ordnung zu Gebote stand, betrug 190 Infanteristen, welche unter Oberst Sulzberger, und aus dreißig Kavalleristen, welche unter dem in Algerien geschulten Major Uebel im Unterrichte sich befanden. Diese kleine Schaar, welcher die Regierung den Obersten Hirzel zum Befehlshaber gab, besetzte die zur Vertheidigung geeigneten Punkte der Stadt, doch ohne daß selbst die Instruktoren und Offiziere wußten, was man mit ihnen vor hatte.

Die Insurgenten aber, welche die Antwort der Regierung nicht abzuwarten vermochten, setzten sich jetzt in Bewegung. Voran zogen etwa 500 mit geladenen Flinten, dann etwa 1500 mit Prügeln, Sensen, und anderen landwirthschaftlichen Instrumenten Bewaffnete, Jene unter Pfarrer Hirzel, Diese unter Rahn. Geistliche Lieder und Psalmen singend, z. B. „Dies ist der Tag, den Gott gemacht (!)“ u. s. w., Viele noch dazu betrunken, rückten sie durch den Stadttheil des rechten Limmatufers, über zwei Brücken des Flusses dem Fraumünsterplatze zu, um die Zeughäuser zu erreichen. Die an den Fenstern zusehenden Bürger lachten über den Aufzug des frommen Heeres. Als die Dragoner den Durchzug desselben am Ausgange der Storchengasse hindern wollten, fiel ein Schuß aus der Menge, und Pfarrer Hirzel rief jetzt das berüchtigt gewordene Wort: „In Gottes Namen schießet.“ Da begann der Kampf. Die Dragoner zogen sich auf die Infanterie zurück, und die vom Feuer der letztern empfangenen Insurgenten flohen über beide Brücken, mehrere Todte und Verwundete zurücklassend.

Jetzt wäre die freisinnige Sache gerettet gewesen, — wenn sie in Zürich noch muthvolle Vertreter gehabt hätte. Aber schon während des Kam-

pses hatte Regierungsrath Hegetschweiler dem Obersten Hirzel ein eigenhändiges Schreiben des Bürgermeisters Heß überbracht, welches den Befehl zur Einstellung des Feuerns enthielt, war aber, während er sich wieder zurückbegeben wollte, von einem Schusse niedergestreckt worden, der drei Tage später seinem Leben ein Ende machte. Inzwischen heulten nun die Sturmglocken sowol der Stadt als des gesammten Seeufers. Da erließ der sein Vaterland planmäßig der Reaktion überliefernde Bundespräsident Heß seinen zweiten, gleich dem ersten eigenmächtigen Befehl, die Truppen in die Kaserne zu bringen, sie „schnell“ zu entlassen und die Zeughäuser der Bürgerwache von Zürich und deren Kommandanten, dem Oberstlieutenant Eduard Ziegler, zu übergeben. Es geschah; die braven Wehrmänner verbarrikadirten sich aber unter Sulzbergers Leitung in der Kaserne, während die jetzt im Besitze der Gewalt befindlichen Städter offen zu den aufrührerischen Betbrüdern übertraten. Die Entlassung der Soldaten wurde jetzt nochmals ausdrücklich befohlen; Sulzberger fügte sich, mußte aber bald vor den ermuthigten und nun immer zahlreicher ungestört in die Stadt dringenden Bauernhaufen und den mit ihnen einverstandenen rasenden Städtern die Flucht ergreifen. Zu demselben Mittel, Mißhandlungen zu entgehen, waren auch Staatsanwalt Ulrich, Dr. Keller und der Großrathspräsident Jonas Furrer (der spätere Bundesrath), sowie Bürgermeister Hirzel und die übrigen freisinnig gebliebenen Mitglieder der Regierung gezwungen. Die Landstürmer rückten bewaffnet von allen Seiten heran und mißhandelten Jeden, der ihnen verdächtig schien; gegen achttausend Mann sammelten sich, von ihren Pfarrern geführt, in der Stadt an, aus der die Fremden sich eilig entfernten, und wurden von den Bürgern reichlich bewirthet und beherbergt, die größte Masse aber in den mit Stroh belegten Kirchen untergebracht.

Inzwischen hatte sich in aller Eile eine provisorische Regierung unter dem angemaßten und ungesetzlichen Titel eines „ergänzten eidgenössischen Staatsrathes“ gebildet. Sie bestand aus sieben Mitgliedern, den bisherigen Regierungsräthen Melchior und Eduard Sulzer, und Ludwig Meyer von Knonau, dem Glaubensvereinshaupte Hürlimann, dem Alt-Bürgermeister Muralt und dem Alt-Regierungsrath Escher-Schultheß. Ihr Haupt aber war der in einer Nacht vom Freisinne abgefallene Bürgermeister Heß, den man, und der sich, wie es scheint, als Bundespräsident für unentbehrlich hielt, und dies im Angesichte der in der Stadt des Aufruhres versammelten eidgenössischen Tagsatzung! Die Zürcher Glaubensrevolution, oder wie man sie nachher nannte: der Zürcher-Putsch, war daher nicht nur ein Attentat gegen die kantonale, sondern auch gegen die eidgenössische gesetzliche Ordnung, und man sah einmal deutlich genug die Mängel des bestehenden Bundesvertrages, unter dessen Herrschaft es möglich war, daß ein rein kantonaler Streit die gemeineidgenössische Regierung stürzen konnte, ohne daß die Tagsatzung ein Mittel

besaß, dies zu verhindern. Während des Kampfes hatte Neuhaus, der Gesandte Berns, des in der Rangordnung auf Zürich folgenden Kantons, die Mitglieder der Tagsatzung, mit Ausnahme der Vertreter des wankenden Zürich und des getheilten Wallis, zusammenberufen. Sieben Kantone, darunter merkwürdiger Weise am eifrigsten das ultramontane Freiburg, sprachen sich für Entfernung der Tagsatzung von Zürich aus, während die übrigen, und zwar sowol die mit dem Putsche höchst zufriedenen Kantone des ehemaligen Sarnerbundes, als die radikalsten, freilich aus verschiedenen Gründen, dafür waren, daß man in Zürich bleibe. Baumgartner von St. Gallen und Kasimir Pfyffer von Luzern beantragten die Aufstellung eidgenössischer Truppen und mit Druey aus Waat die Ernennung von Repräsentanten, als die Nachricht von Errichtung einer provisorischen Regierung die Gesandten überraschte. Die Tagsatzung fragte nun bei Heß an, ob er sich noch als ihren Präsidenten betrachte, was er bejahend beantwortete, doch mit dem charakteristischen Zusatze, daß seine beiden (flüchtigen!) Mitgesandten Keller und Weiß den Sitzungen nicht beiwohnen werden. Die meisten Gesandten sprachen sich nun dafür aus, Heß nicht als Präsidenten anzuerkennen; der neue Antrag Freiburgs, den Vorort und die Tagsatzung nach Bern zu verlegen, wurde jedoch verworfen, und man wußte keinen andern Ausweg, als — die Sitzungen auf unbestimmte Zeit einzustellen und damit die Eidgenossenschaft zu einer Anarchie zu verurtheilen.

Inzwischen hatte Heß den Großen Rath von Zürich, und zwar zu einer Stunde, da dessen Präsident Furrer noch zu Hause, und ohne dessen Vorwissen, eigenmächtig zusammenberufen und den Mitgliedern die Weisung ertheilt, auf Furrers aus Baden erlassene Protestation gegen dieses Verfahren nicht zu achten. Und die provisorische Regierung (die ein gleichzeitiger Historiker treffend mit dem hörnernen Rathe nach Waldmann's Sturze verglich) hatte die Taktlosigkeit, in einem Kreisschreiben an alle Kantone, denen sie ihren Amtsantritt anzeigte, jede bewaffnete Einmischung abzulehnen, während doch Niemand eine solche beabsichtigte!

Am Tage nach dem Umsturze des Rechtes und der Ordnung versammelten sich die acht- bis zehntausend in Zürich eingezogenen Glaubenshelden auf zwei Plätzen der Stadt, unter Trommeln und Fahnen, um Rednerbühnen, von denen herab Hürlimann, Rahn und einige Pfarrer das Volk anschwindelten und, was für die ganze Bewegung sehr bezeichnend ist, — außer der Auflösung des bestehenden Großen Rathes auch die — Begnadigung der Brandstifter von Uster verkündeten. Man ist den Leuten jedenfalls Dank schuldig, daß sie so offen bekannten, mit welcher Gattung von Menschen sie zumeist sympathisirten. 7. Sept.

Nachdem der Landsturm sich nach und nach wieder aufgelöst, die Gefallenen beerdigt waren und die provisorische Regierung sich mit Truppen umgeben hatte, eröffnete Heß in der von Bayonnetten und fanatisirtem 9. Sept.

Volke umgebenen Großmünsterkirche den zum Tode bestimmten Großen Rath, der zu etwa zwei Dritteln erschienen war, während sich gleichzeitig die Comités der Glaubensvereine in der Fraumünsterkirche versammelten. Der eingeschüchterte Große Rath, in welchem blos die Mitglieder Schoch und Studer mit Anträgen zum Schutze des verfassungsmäßigen Zustandes aufzutreten wagten, Professor Bluntschli aber die Rechte der Gewalt verfocht und dafür den Beifall der ungescheut dreinrufenden Tribüne erntete, — beschloß beinahe einstimmig die Anerkennung der provisorischen Regierung, seine eigene Auflösung und die Anordnung neuer Wahlen, auf welche sofort das Glaubenscomité in einem Aufrufe an das Volk einzuwirken suchte.

11. Sept. Die provisorisch vertagte Tagsatzung versammelte sich bald wieder, um über die zu ergreifenden Schritte zu berathen. Interessant ist die Stellung, welche die einzelnen Kantone einnahmen. Für die Anerkennung der provisorischen vorörtlichen Behörde von Zürich stimmten Uri, Schwiz, Unterwalden, Freiburg (das mithin schnell bekehrt war), Tessin, Waat, Genf und Basel-Stadt, mithin sieben und ein halber Kanton, — gegen Anerkennung derselben Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Land, mithin sechs und ein halber Kanton. Neuenburg, das konsequent legitime, wollte abwarten, bis sich in Zürich neue gesetzliche Behörden gebildet hätten. Die übrigen Kantone hatten keine Instruktion. Der originelle Druey aus Waat verfocht die Zürcher Revolution, da jedes Volk das Recht habe, seinen Willen geltend zu machen, und wäre dieser auch noch so thöricht. Die sechs Kantone und ein halber, welche die Anerkennung des „hörnernen Rathes" verweigert hatten, legten diese ihre Ansicht in einer gedruckten Erklärung nieder und verlangten die Uebernahme der Bundesleitung durch Bern, was aber Neuhaus nur thun wollte, falls sich zwölf Stimmen hiefür aussprechen würden. Die angefochtene Regierung erließ eine gereizte Erwiederung.

Die Wahl des neuen Großen Rathes fand unter der Leitung des Glaubenscomité statt, und zwar in der die reaktionären Tendenzen der Bewegung kennzeichnenden Weise, daß fast jeder Wahlkreis wenigstens einen Stadtbürger wählte und daneben fast lauter Landbürger ohne Bildung und Geschäftskenntniß. Nicht ein Drittel der früheren Mitglieder befand sich unter den neuen. Heß eröffnete die Behörde mit einer Rede, in der er sich auf die entwürdigendste Weise zu einer Verurtheilung seines frühern politischen Standpunktes herbeiließ. Der Große Rath beschloß die Neuwahl des Regierungsrathes, der Staatsanwaltschaft, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, des Verhöramtes, des Kirchenrathes und des Erziehungsrathes, und machte hiedurch sogar die in allen civilisirten Staaten als unabhängig geachtete Justiz zum willenlosen Werkzeuge politischer Leidenschaft. An die Spitze der neuen Regierung gelangten Heß als erster und Muralt als zweiter Bürgermeister; ihnen wurden die beiden Sulzer,

Bluntschli, der gewesene eidgenössische Staatsschreiber Mousson u. A., theils Aristokraten, theils Glaubenshelden, beigesellt. Der greise Ludwig Meyer von Knonau, gegen seine Neigung zum Mitgliede der provisorischen Regierung gepreßt, schlug die Wahl in die definitive aus und hinterließ vor seinem bald darauf erfolgenden Tode dem Zürchervolke heilsame Lehren. Sulzer und Bluntschli wurden Tagsatzungsgesandte, welche Behörde, in ihrer weitgehenden Nachgiebigkeit, sie mit fünfzehn 23. Sept. Stimmen anerkannte [11]), und der Große Rath erklärte noch zum Ueberflusse den Austritt aus dem längst thatsächlich aufgelösten Garantie-Konkordate. Aus den Gerichten wurden die besten Kräfte entfernt und theilweise durch ganz ungebildete, nicht einmal der Orthographie fähige Leute ersetzt. Auch der Erziehungsrath wurde im Sinne der Altgläubigkeit umgestaltet, begann seine Wirksamkeit mit roher Suspension des Seminardirektors Scherr, entfernte dessen Bild aus den Schulen, veränderte deren Einrichtung in frömmelndem und reaktionärem Sinne, vertrieb durch Verfolgungen mehrere der tüchtigsten Lehrer und quälte sowol die Hochschule als die Volksschule durch Unterdrückung der Lehrfreiheit. Er rief aber durch diesen Vandalismus nur eine feurige Opposition des freisinnigen Lehrerstandes und namentlich der Gesangvereine hervor, die sich kräftig organisirten. Ebenso wurden von den kirchlichen Behörden jene Pfarrer, welche den Geist, der am 6. September gesiegt hatte, nicht billigten, hartnäckig verfolgt [12]). So hauste die durch den „Putsch" geborene „Aristokratie der Pietisten," welche ihre beste Würdigung darin fand, daß der österreichische Gesandte der neuen Zürcher Regierung die Zufriedenheit seines Kabinettes mit ihren Bestrebungen aussprach, — bewirkte aber nichts, als daß es im Zürchervolke bald wieder tagte.

Die Wirkungen des „September-Putsches" auf die übrige Schweiz waren indessen von höchster Bedeutung. Merkwürdig sind in dieser Beziehung die Worte Baumgartners, des Zeitgenossen und Mithandelnden, die wir um so lieber genau wiedergeben, als sie seit seinem Abfalle von der freisinnigen Sache geschrieben sind: „Am Beispiele von Zürich war kund geworden, was alles mit Comités, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahre 1830 entgegengesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in anderen Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben, man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und was schlimmer war, alles für erlaubt. — Der Unzufriedenen gab es besonders in jenen Kantonen, wo man, wenn nicht gleiche, doch ähnliche Gründe der Unzufriedenheit zu haben glaubte, wie

11) Absch. d. ord. Tags. v. 1839 S. 157 ff.
12) Vgl. üb. das Nähere Leuthy S. 837 ff.

früher im Kanton Zürich: Anhäufung beschwerender Neuerungen in Gesetzgebung und Verwaltung, und Verletzungen auf kirchlichem oder konfessionellem Gebiete, so in Luzern, Aargau, Solothurn, Bern, St. Gallen, Thurgau. Der Gedanke, allüberall zu vollständigem Systems- und Personenwechsel zu gelangen, lief durch die Gemüther; die Geistlichkeit hegte und nährte ihn; die katholische zumal war bedacht, sich eine günstigere Stellung zu erringen; die Klöster erwarteten neue Sicherung ihrer Existenz; katholische Landschaften, welche da und dort sich hintangesetzt erachteten, sahen sich am Vorabende glücklicher Erringung der Ebenbürtigkeit neben vielfach bevorzugten protestantischen Landestheilen. Anderswo zählte man darauf, mißbeliebige Maßnahmen über konfessionelle Rechtsamen oder Ansprüche rückgängig zu machen. Die Erscheinungen aller Tage nahmen sich aus, wie ein weitverzweigter geistiger Aufstand gegen gesammte Neuzeit und ihre Ergebnisse." — Deutlicher als hier kann die Reaktion am Ende der dreißiger und am Anfange der vierziger Jahre mit ihren Zwecken und Zielen nicht charakterisirt werden, und es braucht sich nun Niemand mehr zu verwundern, durch welche Bestrebungen und Plane der Radikalismus damals und später zu seinen oft maßlosen Schritten gedrängt und gereizt worden ist. Eine eigentliche Verschwörung gegen Bildung und Fortschritt, wie sie damals in Zürich begonnen und in anderen Kantonen fortgeführt worden, konnte doch von den Freunden jener ewigen Güter der Menschheit nicht geduldig hingenommen oder sogar gebilligt werden.

Die wilde, Verfassung und Gesetze wenig achtende Richtung, welche mit dem Zürcherputsche zur Geltung gekommen war, fand demnach, bei der völligen Lähmung und Zerfahrenheit der gemäßigt liberalen Partei, deren bedeutendste Vertreter am 6. Sept. gestürzt waren, in beiden extremen Lagern, dem reaktionären und dem radikalen, Anklang und Verwirklichung.

Kaum war in Zürich „der Landsturm Sieger geblieben", sagt Baumgartner, „so glaubte man in Oberwallis (oben S. 357) auf dem gleichen Wege gute Geschäfte zu machen." Alle Mannschaft vom fünfzehnten bis zum sechszigsten Altersjahre wurde in jenem Landestheile aufgeboten, Waffen und Munition angekauft. Die Unterbrechung, welche die Behandlung der Walliser Frage in der Tagsatzung wegen des Septemberputsches hatte erleiden müssen, wurde also fleißig benutzt. Nachdem aber die Reaktion in Zürich gesiegt, sahen dort die Dinge in Bezug auf Wallis wesentlich anders aus als vorher, und als die Tagsatzung die Angelegenheiten jenes Kantons wieder aufnahm, war die erste Folge des Putsches — ein Wortbruch an dem Beschlusse vom 11. Juli, durch welchen der wahren Mehrheit in Wallis, d. h. der Mehrheit der in gesetzlicher Form stimmenden Bürger, Gerechtigkeit widerfahren war. Das umgewandelte Zürich

beabsichtigte nämlich sofort, das „befreundete" Oberwallis zu unterstützen und die Reformpartei jenes Kantons zu untergraben, und gewann mehrere schwankende Kantone, unter dem Vorwande des Mangels einer allgemeinen Abstimmung in Wallis über die Verfassungsrevision, dazu, sich, als der in Sachen gewählte Ausschuß auf Anerkennung der neuen Walliser Verfassung antrug, mit den schon früher reaktionären Kantonen zu dem Beschlusse einer neuen Vermittlung durch neue Repräsentanten zu vereinigen, welcher dann auch mit dreizehn Stimmen gefaßt wurde, nachdem sich nur noch neun Stände für Aufrechthaltung der frühern Tagsatzungsbeschlüsse ausgesprochen hatten[13]). 21. Sept.

Die neuen Repräsentanten, drei Vollblut-Aristokraten aus Basel, Freiburg und Schaffhausen, wurden in Unterwallis mißtrauisch empfangen und begaben sich zu ihren „politischen Freunden" in Oberwallis, während der abtretende Repräsentant Emanuel Laharpe aus Waat (welcher den ablehnenden Baumgartner abgelöst hatte) den Wortbruch, den die Tagsatzung verübt, mit kräftigen Worten geißelte. Seine Nachfolger nahmen eine angebliche Untersuchung der falschen Abstimmung in Oberwallis vor und fanden die unerklärliche Stimmenzahl auf noch unerklärlichere Weise nur um wenige hunderte zu groß. Als sie sich dann, nach ihrem Besuche bei den ungesetzlichen Behörden, erst zu den gesetzlichen verfügten, lehnten letztere natürlich jeden Verkehr mit den Abgeordneten der Behörde ab, auf deren eigenen Beschlüssen die in Unterwallis eingeführte Ordnung beruhte. Die Sendung dieser Herren, welche eine schon vermittelte Sache vermitteln sollten, mußte daher fehlschlagen und man griff endlich zu dem Mittel, das man von Rechtswegen hätte anwenden sollen, um Oberwallis zur Anerkennung der rechtlich durchgeführten Verfassungsänderung des Kantons anzuhalten, — es wurden vom Vororte Truppen aufgeboten, deren Verwendung jedoch nachträglich wieder untersagt.

So geschah denn nichts; die beiden Regierungen von Sitten und Siders standen sich nach wie vor feindlich gegenüber, und endlich kam es, wie vorauszusehen war, zu einem Konflikte zwischen ihnen, deren Gebiet nicht genau ausgeschieden war. Beide Regierungen hielten nämlich die Gemeinde Evolena im Eringer-Thale für ihre Untergebene, und als Oberwallis dort Salz verkaufen wollte, Unterwallis dies aber durch Gendarmen zu verhindern suchte, griffen Bauern aus Hauderes die Diener der Polizei an und es entstand ein blutiger Streit, der zwei Angreifern das Leben kostete, worauf die Leute von Hauderes Evolena überfielen und dort Unfugen verübten. Die Regierung in Sitten bot sogleich alle waffenfähige Mannschaft auf und sieben- bis achttausend Mann fanden sich willig, Recht und Verfassung zu schützen. Eine vom Bischof angeregte Konferenz 1840, 22. März.

13) Absch. d. ord. Tags. v. 1839 S. 239 ff. Baumgartner II. S. 334. 369 ff.

von Abgeordneten beider Landestheile zerschlug sich an dem Verlangen der Oberwalliser, Staatskasse und Zeughaus zu vertheilen. Der Krieg war erklärt; Moritz Barman wurde Oberbefehlshaber der Unterwalliser, deren Gegner, unter dem „Grafen" Ludwig von Courten, blos fünf- bis sechs-
1. Apr. tausend Mann zusammenbrachten. Der Kampf begann auf drei Seiten von Sitten; die Oberwalliser wurden geschlagen, lösten sich auf und drangen in der Wuth über ihre Regierung, der sie die Niederlage zuschrieben, zu Siders in die Wohnung des Landeshauptmanns, wo sie, als er selbst nicht zu finden war, seinen Bruder Peter von Courten unter kannibalischen Mißhandlungen ermordeten. Der, dem es gegolten, entkam über die Gemmi. Entgegen dem Befehle des Vorortes, die Waffen niederzulegen, verfolgten nun die Unterwalliser ihren Sieg, besetzten Siders, Leuk und Turtmen, — und die Oberwalliser unterwarfen sich.

So war dem reaktionären Putsche von Zürich bereits ein radikaler gefolgt, der jedoch, unparteiisch betrachtet, wesentlich den Charakter der Nothwehr trägt. Der Vorort Zürich, selbst durch Gewalt neu besetzt, vergaß sofort seine eigene Entstehungsgeschichte und wollte die eidgenössische Einmischung, die sich seine Partei als eine „fremde" verbeten hatte, sofort in Wallis eintreten lassen, wo ja nur die früher von der Tagsatzung selbst beschützte Sache gesiegt hatte. Waat verweigerte jedoch das ihm zugemuthete Einschreiten gegen die ihm sprach- und gesinnungsverwandten Unterwalliser, deren jetzt über den ganzen Kanton gebietende Regierung sich jede Einmischung verbat. Da verzichtete der Vorort im Angesichte „vollendeter Thatsachen" auf weitere Schritte. Die Oberwalliser aber anerkannten die neue Verfassung, wählten die ihnen nach derselben zukommenden Mitglieder des Großen Rathes, der Bischof und der Propst von St. Bernhard nahmen die ihnen von der Verfassung zugetheilten Sitze in der Behörde ein, der Staatsrath wurde aus Vertretern beider Landestheile neu gewählt, und der von seiner Flucht zurückkehrende Courten umarmte seinen gewesenen Gegenanführer Moritz Barman. Die Regierung in Unterwallis hatte während der Trennung so gut gewirthschaftet, daß diejenige des wieder vereinigten Kantons erfreuliche Finanzen antrat.

Einen ähnlichen Erfolg wie in Wallis hatte die radikale Nachahmung des Zürcherputsches in dem feurigen Tessin. Die Bewegung von 1830 hatte dort kein freisinniges, sondern, unter der Leitung des Staatsrathes Corrado Molo, ein höchst beschränkt kantonales System zur Herrschaft gebracht; namentlich wurde es als ein Uebelstand gefühlt, daß die Geistlichkeit nicht nur Einfluß auf die Politik ausübte, sondern auch persönlich in den obersten Behörden vertreten war und sogar Gesandte an die Tagsatzungen lieferte. Dazu kamen kolossale Bestechungen und Verschleuderungen des Staatsgutes, deren sich ein Theil der Regenten, nach dem Vorbilde ihrer Vorgänger Maggi und Quadri, schuldig machte[14]). Gegen dieses

14) Snell, schweiz. Staatsrecht II. 2. S. 664.

System kämpfte eine radikale Partei, deren Führer, der kriegerische **Luvini** und der gelehrte **Franscini**, schon für die Veränderung von 1830 gekämpft hatten, aber nach und nach wieder zurückgedrängt worden waren. Ihre eifrigsten Anhänger waren die Brüder **Ciani**, ursprünglich politische Flüchtlinge aus der Lombardei, aber in Tessin eingebürgert. Die Radikalen fanden das beste Mittel zur Erlangung der Herrschaft im Kanton in der Bildung von Schützengesellschaften, welche als bewaffnete Vereine politische Tendenzen verfolgten. Die über die Ereignisse in Zürich triumphirende Regierung versah, den drohenden Gegnern zu trotzen, Bauernschaaren mit Waffen. 1839, Okt. Als Franscini über diese außerordentliche und nur von einer Minderheit getroffene Maßregel im Staatsrathe, dessen Mitglied er selbst war, Auskunft verlangte, sann die Mehrheit auf Schritte gegen die Radikalen. Der Große Rath, in welchem Letztere wenig zahlreich erschienen, beschloß die Ausstoßung des Jakob **Ciani** und dessen Verbannung, und beschränkte die Preßfreiheit und die „bewaffneten Vereine". Da brach in **Lugano**, bei Verhaftung eines Bürgers, ein Tumult aus. 4 Dec. Der Gemeinderath trat an die Spitze des Aufstandes, das Volk im Süden des Monte-Cenere sammelte sich und errichtete einen Freiheitsbaum; **Luvini** zog an der Spitze von sechshundert Mann nach **Bellinzona**, welches er besetzte, dann nach **Locarno**, dem damaligen Sitze der Regierung, deren Mitglieder flohen. Eine von ihm geleitete Volksversammlung, der er die Käuflichkeit der bisherigen Machthaber schilderte, wählte eine provisorische Regierung, an deren Spitze, nach Ablehnung Luvini's, **Franscini** gelangte. Die Mitglieder des gestürzten Staatsrathes meldeten größtentheils schriftlich ihre Abdankung. Die Brüder Ciani erhielten volle Genugthuung. Alle Behörden wurden neu gewählt und zwar im Sinne der Bewegung. Auch hier hielt die „vollendete Thatsache" den interventionslustigen Vorort von Schritten gegen die neue Ordnung der Dinge ab, die, wenn auch ungerne, von den Nachbarstaaten Sardinien und Oesterreich anerkannt wurde.

Die durch die gefallene Regierung vernachlässigte Staatsverwaltung konnte jedoch ihren Nachfolgern keine erfreuliche Existenz bereiten und Letztere verbitterten sich solche selbst durch ihre Rachsucht gegenüber den gestürzten Feinden, obschon nichts den Sieger so schön ziert, als Großmuth. Man erhob einen Hochverrathsproceß gegen zwölf gewesene Großräthe und 1840. Staatsräthe. Als sich die erste gerichtliche Instanz nicht gefügig zeigte, dieselben zu verurtheilen, appellirte die neue Regierung, und das Appellationsgericht verdammte die Angeklagten zu Ketten- und Gefängnißstrafen. Sie waren flüchtig; aber die Regierung erholte sich für die Revolutions- und Proceßkosten an ihrem Vermögen, das sie zu versteigern sich anschickte. Da zettelten die Verfolgten eine Verschwörung an, welche ihre Theilnehmer 1841. vorzüglich im nördlichen Kantonstheile hatte, wie die Radikalen ihre Leute im südlichen. Es kam zu einem reaktionären Umwälzungsversuche, und zwei

1. Juli. bewaffnete Züge brachen unter dem Hauptmanne Pedrazzini aus dem Maggia-, unter dem Advokaten Joseph Nessi, dem Neffen eines der gestürzten Staatsräthe, aus dem Verzasca-Thale hervor. Die beabsichtigten Zuzüge aus dem Leventina- und Blegno-Thale blieben aus. Die von der bedrohten Regierung bereits aufgebotenen Schützen schlugen die Insurgenten leicht zurück; es gab Todte und Verwundete. Die Regierung errichtete ein (verfassungswidriges) Standgericht, welches den jungen Anführer Nessi zum Tode verurtheilte. Der Unglückliche fiel als Opfer eines Justizmordes (jedes politische Todesurtheil ist ein solcher) durch die Kugeln der Vertheidiger einer freisinnig seinwollenden Regierung. Schweizerische Fortschrittsmänner hatten sich durch Nachahmung reaktionärer Praxis befleckt!

Die Tagsatzung lehnte mit Recht die Zumuthung Tessins ab, von Sardinien und Oesterreich die Verhaftung und Bestrafung der flüchtigen Theilnehmer am reaktionären Aufstande zu verlangen. Die unersätt-
1842. lichen Blutrichter aber verurtheilten drei weitere Insurgenten zum Tode, Andere zu Kettenstrafen; die Betroffenen waren aber flüchtig oder verborgen. Wie wenig die neue Regierung im Volke Zutrauen besaß, zeigte sich, als ein von ihr ausgearbeiteter Entwurf einer Revision der Verfassung, durch welche der Einfluß der Geistlichen und der Advokaten ge-
Jan. 1843. brochen werden sollte, mit fast zwei Dritteln der Stimmen verworfen wurde.

Auf den reaktionären Putsch in Zürich hatten Wallis und Tessin mit radikalen Putschen geantwortet, — zwei ganz katholische Kantone, deren Erhebung den Septembermännern um so unerwarteter und überraschender sein mußte, als dabei die Religion keinerlei Rolle spielte. Die Bewegung der katholisch-konservativen oder ultramontanen Partei für ihre kirchlichen Interessen und gegen die Herrschaft moderner Aufklärung war indessen, wie wir in dem Auftreten der „katholischen Vereine" in St. Gallen, Aargau, Luzern und dem Berner Jura gesehen, längst vorbereitet, ehe die Revolution in Zürich stattfand. Jetzt, nachdem hier die protestantische Orthodoxie einen Sieg errungen, sah die katholische Kirchlichkeit zu ihrem Vergnügen, daß auch sie es wagen könnte, mit den ihr Reich nicht anerkennenden politischen Machthabern aufzuräumen. Da nun in den Urkantonen die Herrschaft des katholischen Kirchenthums unangefochten war und in der südlichen Schweiz, in Wallis und Tessin, die kirchlichen Fragen vor den politischen zurücktreten mußten, so waren es wesentlich die Kantone der nördlichen Schweiz, und zwar bezeichnender Weise diejenigen in der Nachbarschaft Zürichs, wo die Partei, welche, wie sie sagte, für die Freiheit, in Wahrheit aber für die Herrschaft der katholischen Kirche kämpfte, die nächsten Versuche wagen mußte, eine für ihr Ziel günstigere Stellung zu erringen als bisher. Die Politik, welche sie zu diesem Zwecke zu der ihrigen machte, war eine höchst kluge und durch vorangegangene Versuche vollkommen gerechtfertigte, nämlich diejenige einer engen Verbindung mit der alt-

eidgenössischen „reinen" Demokratie, welche nun der durch die revolutionären Ereignisse von 1830 in den regenerirten Kantonen nach amerikanischen und französischen Vorbildern geschaffenen repräsentativen Demokratie entgegengestellt wurde. Man verlästerte diese als ein fremdes Gewächs, das nur Bevormundung, ja Unterdrückung des Volkes mit sich führe, und fand in den indirekten Wahlen und anderen Resten der Bureaukratie welche in einigen Kantonen noch bestanden, leider nur zuviel Stoff zur Opposition gegen die seit 1831 bestehenden Regierungen, die zwar den geistigen Fortschritt pflegten, dabei aber dessen nothwendige materielle Grundlagen vergaßen.

Ein diesen ultramontanen Bestrebungen günstiger Boden schien zunächst der Kanton Solothurn zu sein. Die im Jahre 1831 an das Staatsruder gelangte Regierung war gleich ihren Genossinnen in eine etwas verknöcherte Büreaukratie versunken; statt der Solothurner Aristokraten regierten die Notabilitäten von Olten, — wie Jene gegen die Gleichheit der politischen Rechte, so eiferten Diese gegen direkte Volkswahlen, Freiheit der Gemeinden und Unabhängigkeit der Kirche, wozu sie freilich durch die sehr begründete Befürchtung bewogen wurden, daß die damals durchweg von reaktionären Elementen getragenen demokratischen Bestrebungen weit weniger die Herrschaft des Volkes, als vielmehr diejenige der dasselbe leitenden Rückschrittler und die Entfernung aller aufgeklärten Männer von politischer Wirksamkeit erzielen dürften.

Es entstand daher eine doppelte Opposition gegen die Regierung, eine katholisch-kirchliche und eine demokratische, — und als der Verfassung zufolge, welche nach zehn Jahren eine Revision vorgesehen, der Große Rath eine solche beschloß, vereinigten sich in kluger Berechnung die beiden oppositionellen Richtungen, von denen Theodor Scherrer, Mitglied des Großen, und Leonz Gugger, Mitglied des Kleinen Rathes, die ultramontane, der originelle, vom Disteli-Kalender verewigte Hauptmann Hammer von Egerkingen die demokratische leiteten, zu einem gemeinsamen Programme, welches zwar eine konsequente Demokratie mit lauter direkten Wahlen, Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rathe und Freiheit der Gemeinden, dann aber nicht nur kirchliche Unabhängigkeit, sondern auch kirchlichen Einfluß auf die Schule verlangte. Als die vom Großen Rathe bestellte Revisionskommission, durch ihren Haß gegen die ultramontanen Bestrebungen auch zum Mißtrauen gegen die mit denselben verbündeten demokratischen oder vielmehr demagogischen verleitet, von keiner wesentlichen Neuerung etwas wissen wollte, während der wankende Liberalismus durch Anschluß an die Demokratie den Ultramontanismus leicht hätte todtschlagen können, hielt die Opposition Volksversammlungen, an denen zwar auch Regierungsmänner erschienen, aber mit ihren Ansichten keinen Anklang fanden. In zu weit gehender Besorgniß vor Ereignissen nach Art des Zürcherputsches, beschloß hierauf der Große Rath einen Verfassungsentwurf, der sich nicht zur Aufhebung der indirekten Wahlen erheben konnte,

1840, 15. Okt.

dagegen letztere bedeutend beschränkte, die Vorrechte der Stadt aufhob und die Mitgliederzahl der obersten Behörden stark herabsetzte [15]), entstellte aber seine guten Absichten durch die alle republikanischen Grundsätze über den Haufen werfende Vorschrift, daß im Falle der Verwerfung des Entwurfes die alte Verfassung auf weitere zehn Jahre fortbestehen solle.

1841, 2. Jan. Eine Versammlung von Ausschüssen der Opposition in Mümliswil beschloß Verwerfung des unglücklichen Entwurfes, und erließ eine Erklärung für unverkümmerte Aufrechthaltung der Volkssouveränetät, — und eine heftige Bewegung ergriff das sog. Schwarzbubenland, d. h. den nördlich vom Jura liegenden Theil des Kantons, dessen Bewohner 1830 vorzugsweise zum Sturze der Stadtaristokratie beigetragen, jetzt aber durch das undemokratische Gebahren der von ihnen emporgehobenen Machthaber ebenso verletzt, wie bei ihren kirchlichen Neigungen gegen das aufgeklärte Wesen derselben eingenommen waren. Diesen letzten Umstand benutzte namentlich das durch seine Kollaturen einflußreiche Benediktinerkloster Mariastein an der französischen Grenze, dessen Mönche das Vorbild der Züricher Pastoren nachahmten und an einer Versammlung in oder bei ihrem Kloster ihre Pfarrkinder zur Verwerfung des Verfassungsentwurfes begeisterten. Man sprach von einem Zuge der aufgeregten „Schwarzbuben" nach Solothurn. Die Regierung, der Alles daran gelegen war, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die aber in diesem Bestreben jedenfalls zu schwarz sah und weiter ging, als den bloßen Bevollmächtigten des Volkes zukam, errichtete, auf den Antrag ihres Hauptes Munzinger, aus ihren Anhängern Bürgerwachen, ließ die Unterzeichner der Erklärung von Mümliswil und einen Theil der in Mariastein Versammelten, darunter den Mönch Pius Munzinger, sowie die Agitatoren Gugger u. Scherrer verhaften und in die Gefängnisse von Solothurn abführen, wo bald sechszig politische Gefangene saßen, bot Militär auf, mahnte Bern, Aargau und
6. Jan. Basel-Land zu „getreuem Aufsehen", verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne, und hielt so, durch einen förmlichen Staatsstreich, das herrschende System aufrecht. Die Stadt war von ergebenem Militär unter Anführung des genialen Malers Disteli angefüllt, die aufgemahnten Kantone standen gerüstet an der Grenze, die Pressen der Opposition wurden versiegelt und das Volk nahm, inmitten dieser Vorsichtsmaßregeln, also nicht im Gebrauche unbeschränkter Freiheit, mit sechstausend gegen viertausend Stimmen (über fünftausend Bürger stimmten nicht) die neue Verfassung an. Es ist zwar richtig, daß durch diesen Putsch von oben herab der Kanton Solothurn vor ultramontaner Herrschaft bewahrt wurde, allein das gleiche Ziel wäre durch ehrliche Annahme konsequenter demokratischer Grundsätze von Seite der Munzinger'schen Regierung sicherlich ebenfalls

---

15) Snell, schweiz. Staatsrecht II. 1. S. 339 ff.

erreicht worden. Die Radikalen jener Zeit konnten eben in ihrer Einseitigkeit zwischen der Demokratie und dem mit ihr zeitweise verbündeten Ultramontanismus nicht unterscheiden und schadeten der guten Sache des Fortschrittes durch ihre Annahme büreaukratischer Tendenzen unberechenbar viel. Der Proceß gegen die Männer von Mümliswil und Mariastein wurde lange hingeschleppt und in den beiden folgenden Jahren, entgegen dem unqualifizirbaren Antrage des Staatsanwaltes auf — Todesstrafe, durch Gefängnißstrafe und Bezahlung der enormen Kosten durch die Angeklagten erledigt.

Noch früher als im Kanton Solothurn, erhob die ultramontane Reaktion ihr Haupt in Luzern, dem einzigen Kanton, welcher an der Grenzscheide der dreißiger und vierziger Jahre eine tiefgreifende innere Bewegung ohne Gewaltanwendung durchmachte, freilich nur um wenige Jahre nachher härtere Stürme zu erleben, als sie damals in irgend einem Theile der Schweiz vorkamen, — Stürme, die daher auch eine allgemein eidgenössische Bedeutung gewannen und indirekt die Veranlassung des endlichen Erkämpfens einer bessern Bundesverfassung wurden. Luzern war, als der größte rein katholische Kanton der Schweiz und als Vorort, von höchster Wichtigkeit für die ultramontane Partei. Wurde dieser Punkt für den sog. rechtgläubigen Katholizismus das, was so eben Zürich für den orthodoxen Protestantismus geworden, so war Bern, als einziger liberaler Vorort, isolirt und diese Partei auf ein Minimum ihrer bisherigen Bedeutung herabgesetzt. Eine Systemsänderung in Luzern mußte daher von den weitgreifendsten Folgen sein und hatte um so mehr Aussichten auf Erfolg, als sie bereits seit Jahren vorbereitet war. Schon bei der Verfassungsänderung von 1831 hatte, wie wir gesehen, die Partei der aufgeklärten Freisinnigen die größte Mühe, gegenüber ihrer ochlokratisch-klerikalen Gegenpartei durchzudringen und war auch wenige Jahre später, in Folge eigener Zersplitterung, bei Anlaß der Volksabstimmung über den unglücklichen Bundesentwurf von 1833, ihren rührigen Feinden moralisch erlegen. Ihr wirklicher Sturz konnte daher nur noch eine Frage der Zeit sein, namentlich da sie, unbelehrt durch das Vorgefallene, in ihrer Zersplitterung beharrte und sich immer schroffer in eine liberale und eine radikale Fraktion spaltete, von denen jene durch ihre Unthätigkeit, diese durch ihre Unbesonnenheit auf den Sturz des herrschenden Systems hinzuarbeiten schien. Eines der eifrigsten Mitglieder der radikalen Fraktion, und einer jener unglücklichen Männer, welche die eitle Anmaßung besitzen, bei ihren persönlichen Wandelungen das gesammte Vaterland in Mitleidenschaft zu ziehen und dadurch in Unheil und Verwirrung zu stürzen, war Konstantin Siegwart, einer aus dem Schwarzwalde stammenden, aber seit mehr als hundert Jahren (wenn auch ohne Heimatrecht) in der Schweiz wohnenden Familie angehörend[16]). Für äußere Eindrücke

16) Siegwart-Müller, Constantin, der Kampf zwischen Recht u. Gewalt rc.

stets leicht empfänglich, ergab er sich mit derselben Schnelligkeit auf deutschen Hochschulen dem politischen und religiösen Fortschritte, der Freiheit von allem Autoritätszwange, wie er nach seiner Niederlassung in Uri, wo er das Bürgerrecht erwarb und Fürsprech wurde, zur katholischen Gläubigkeit zurückkehrte. Diese Wandelung, welche er in widerwärtig theatralischer und einer beliebigen Legende nachgeahmter Weise selbst erzählt, hinderte ihn jedoch nicht, fortwährend noch in politischer Beziehung für den Radikalismus Partei zu ergreifen, und er zerfiel deshalb so sehr mit den Urnern, wo, wie er sagte, „die Luft am giftigsten, die Nacht am schwär-
1833. zesten" sei, daß er es vorzog, seinen Wohnsitz nach Luzern zu verlegen, wo ihm eine Landgemeinde des Kantons das Bürgerrecht ertheilte, und er bald zu dem wichtigen Amte eines Staatsschreibers emporstieg. Unbegreiflicher Weise fand er es mit seiner nunmehrigen religiösen Ueberzeugung verträglich, über „Papstthum, Pfaffen und Jesuiten" in seiner „Bundeszeitung" auf eine Weise loszugehen und die Regierung Luzerns wegen ihres langsamen Fortschreitens so scharf zu tadeln, daß er wahrlich unverantwortlich viel dazu beigetragen hat, die reaktionäre Opposition zu entflammen und das bisher von ihm vertheidigte System zu stürzen.

Als nun aber im Kanton Zürich die Reaktion durch einen ekelerregenden, im Namen des Glaubens unternommenen Aufruhr das freisinnige, wenn auch durch die Schuld seiner uneinigen und feigen Führer bereits zum Falle reife System stürzte, und damit der katholischen Schweiz das Zeichen gab, zu Gunsten ihres Glaubens dasselbe zu thun, da beobachtete Siegwart aufmerksam die ganze „schöne Bewegung" und schaute nach seinem eigenen (wenn auch auf die schwankende Neue Zürcher Zeitung angewandten) Ausdrucke, „auf welche Seite die Steine vom Dache fallen wollen, um schnell auf die andere Seite laufen zu können." Nachdem er zuerst, so lange die liberale Zürcher Regierung noch fest stand, für sie und für Scherr in seinem Blatte Partei genommen, trat er, sogleich nach der Rücknahme von Straußens Berufung, auf die andere Seite über, erklärte diese Berufung hintennach für eine Verfassungsverletzung, mißbilligte aber die aufrührerische Bewegung in Zürich, so lange sie noch nicht gesiegt hatte, entschieden, bis er endlich, nach dem 6. September, überall nur dem Erfolge huldigend, sich offen als Reaktionär enthüllte, seinen bisherigen Luzerner Freunden offen die Beschuldigung der Gottlosigkeit ins Gesicht warf und mit ihnen, deren Führer, Dr. Steiger, ihn öffentlich der Lüge, Heuchelei und Verleumdung zieh, durch die hohle Phrase brach: die Freisinnigen hätten sich als Anhänger von Strauß und Anhänger von Christus

---

Bd. I. (Altdorf 1864). — Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 524 ff. — Imhof, Joseph (Pseud. für Propst Leu), die Jesuiten in Luzern (St. Gallen 1848) S. 14 ff.

auseinander geschieden [17]). Zugleich mit ihm vollführten auch sein Mitarbeiter in Amt und Publizistik, der zweite Staatsschreiber Bernhard Meyer, und der ehemalige Führer der liberalen katholischen Geistlichkeit, Christoph Fuchs, ihren Uebertritt zu der dem Fortschritte feindlichen Sache, und bald bildete sich, vorzüglich durch Siegwart's Bemühung, aus allen der in Luzern herrschenden freisinnigen Partei feindlichen Elementen eine mächtige reaktionäre Partei. Ihre bunten und im Grunde wenig übereinstimmenden Bestandtheile, die zwar auch schon, aber nie auf die Dauer, zusammengewirkt hatten, waren 1) die schwachen Reste der alten Aristokratie, 2) die zahlreiche reindemokratisch-klerikale Bauernpartei unter dem bewährten Führer Joseph Leu von Ebersol und 3) eine für sich allein unbedeutende, aber ein besonderes Zeitungsorgan (den „Lueginsland") besitzende Arbeiterpartei mit socialistisch-kommunistischen Tendenzen. Mit der allmäligen Befestigung dieser, durch die genannten Ueberläufer gestärkten mächtigen Phalanx gegen den Fortschritt gerieth eine Art Mittelpartei, welcher auch der abgefallene Bernhard Meyer angehört hatte, deren Häupter aber die gelehrten Chorherren und Professoren Burkhard Leu und Konrad Tanner waren, — in eine schiefe und unhaltbare Stellung, indem ihr Bestreben, mit Hülfe der gemäßigtern Elemente in der Regierung (wozu namentlich Schultheiß Kopp gehörte) zu Rang und Einfluß im Staate zu gelangen, bei dem Erstarken der Reaktion immer weniger Aussicht auf Erfolg hatte, die reaktionäre Partei aber, durch ihren Mangel an wissenschaftlich gebildeten Kräften, jene übrigens sehr orthodoxen, wenn auch zu religiösen Reformen geneigten Herren abstieß.

Nach dem Septemberputsche in Zürich hielt es die Regierung von Luzern für gerathen, gegen ähnliche Unruhen in ihrem Kanton geeignete Maßregeln zu ergreifen, und wandte sich um Rath und eventuell um Hülfe an Bern, Solothurn und Aargau [18]). Die Behörden erstatteten zwar beruhigende Berichte über die Stimmung des Volkes; aber es sollte sich bald zeigen, daß sie sich getäuscht hatten. Es wurden von der reaktionären Partei aufreizende Druckschriften von Haus zu Haus verbreitet und in den Wirthshäusern führte man eine zügellose Sprache gegen die Regierung und die Gesetze. Der Große Rath beauftragte die Regierung, gegen die Wühler mit Strafeinleitungen einzuschreiten und für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen.

Ehe nun aber die Maßregeln der Regierung irgend welche Kraft gewinnen konnten, mußte von reaktionärer Seite gehandelt werden. Der durchaus bornirte und ungebildete Bauer Joseph Leu, dem wir schon wie-

17) Siegwart S. 313. 329. Pfyffer S. 526. Imhof S. 15. Bundeszeitung von 1839.

18) Akten im Staatsarch. Luzern (Verfassungsrevision).

1839. 22. Nov. derholt begegnet, wurde als Sturmbock vorgeschoben und trat kurze Zeit nach dem Zürcherputsche im Großen Rathe mit einer Reihe von Anträgen auf. Er verlangte nämlich 1) Aufhebung des (niemals zur Anwendung gekommenen und längst verschollenen) Siebener-Konkordates, als eines Bundes der Regierungen gegen deren Souverän, das Volk, — 2) Aufhebung der Badener-Konferenz-Beschlüsse, welche gegen die Autorität des Papstes und die Lehren der katholischen Kirche gerichtet seien, und 3) als nothwendige Garantien für die Katholizität der Erziehung, die Ueberlassung der Lehrerwahlen an die Gemeinden, die Unterwerfung des Lehrerseminars unter die Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden und die — Uebertragung der höhern Lehranstalt, gemäß den Stiftungen der Voreltern, — an die Gesellschaft Jesu, wodurch jährlich 13,700 Franken erspart würden. Als ebenso charakteristisch, wie diese Taxirung der Geistesbildung nach Franken, darf nicht übergangen werden die von Leu in seinen Vortrag eingeflochtene Klage über die Entfernung des Nuntius von Luzern und die dadurch hervorgerufene Entziehung des — Musegger-Ablasses (!) und die lügenhaften Behauptungen: katholische Jünglinge seien mit theologischen Stipendien an protestantische Hochschulen gesandt, — Scherr, der „Freund und Geistesverwandte" von Strauß, diesem „verabscheuten Leugner der Gottheit Christi", sei zur Reorganisation des Landschulwesens nach Luzern berufen und Zöglinge seines Seminars seien als Schullehrer angestellt worden [19]). Der Große Rath ging mit 68 gegen 22 Stimmen über Leu's Anträge zur Tagesordnung über, wies sie „mit Entrüstung" zurück und verband die Erklärung damit, er anerkenne die Autorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen und werde jederzeit bereit sein, dieselbe zu schützen, halte aber an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt fest.

Nachdem der Sturm zu Gunsten des nacktesten Rückschrittes im Rathssaale abgeschlagen, wurde er ohne Säumen unter dem Volke in Scene gesetzt. Es wurden Zusammenkünfte gehalten, denen die Regierung nicht
1840. das mindeste Hinderniß in den Weg legte. Das Haupt-Wurfgeschoß gegen den in Luzern bereits wankenden Liberalismus war aber eine Riesenpetition, welche aus sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons einging und 11,793 Unterschriften zählte. Sie verlangte eine sofortige Verfassungsrevision mit Abschaffung aller Vorrechte, durchgängigen direkten Wahlen, gleichmäßiger Vertheilung derselben nach Verhältniß der stimmfähigen Bürger, Herabsetzung der Mitgliederzahl der Regierung und des Appellationsgerichtes, freier Wahl derselben in oder außer dem Großen Rathe, freier Wahl aller untergeordneten Behörden und Beamten durch das Volk, keiner längeren Amtsdauer als auf vier Jahre, und dem Veto, — bisher lauter Dingen, gegen die sich vom freisinnigsten Standpunkte nichts einwenden ließ, und

19) Prot. d. Gr. R. v. Luzern.

die schon damals in größern liberalen Kantonen, am vollständigsten in St. Gallen, bereits eingeführt waren. In Folge des Einwirkens der ultramontanen Geistlichkeit und ihres blinden Werkzeuges Leu, kamen nun aber noch folgende Begehren dazu: freier Verkehr mit dem Papste, mit Berufung auf den (maßlos gerühmten und doch so unheilvollen!) Borromäischen Bund, Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens durch die Kirche in sittlicher und religiöser Beziehung und — Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten. Dieser Bocksfuß guckte überall hervor. Da jedoch die reaktionäre Partei aus so verschiedenartigen Elementen bestand, mußte denselben einstweilen noch Rechnung getragen werden. In mehreren Landgemeinden, die noch nicht auf die Jesuiten vorbereitet waren, und zwar merkwürdiger Weise sogar in derjenigen Leu's selbst, in Ebersol, wurde die Berufung der Jesuiten, — in der Stadt Luzern, wo der ganz und gar nicht demokratisch gesinnte Antiquar und Buchbinder Alois Hautt die Bewegung leitete, — die Aufhebung der Vorrechte aus der Petition weggelassen. Es beweist dies, wie man mit dem dupirten Volke umsprang, wie man die demokratischen Grundsätze in der Praxis verstand, und nur eine Partei mit so verabscheuungswürdigen Tendenzen, die auf Untergrabung alles Fortschrittes zielten, konnte die Frechheit haben, die schönsten demokratischen Ideen mit der Beherrschung des Erziehungswesens durch die Geistlichkeit und der Berufung der Jesuiten zusammenzuwerfen. Wurde ja durch den in den beiden letzteren Punkten enthaltenen Ausschluß aller weltlichen, also auch der gebildetsten und tüchtigsten Kräfte von der Leitung des Erziehungswesens und sogar aller Nichtjesuiten von der Besorgung höherer Lehrämter dem Grundsatze der Aufhebung aller Vorrechte geradezu höhnend in's Gesicht geschlagen und zu Gunsten eines Standes und eines Ordens ein empörenderes Monopol geschaffen, als solche je unter aristokratischen Regierungen bestanden hatten! Mit solchen Gaukeleien begann man eine finstere und grauenvolle Agitation zu Gunsten des Ultramontanismus, — um dann die nothgedrungene Gegenwehr der Freisinnigen, mit scheinheilig verdrehten Augen, als „systematische Anfeindung und Unterdrückung der katholischen Kirche" brandmarken zu können. Die einzige, in oben (S. 367 f.) angeführter Stelle vom Geschichtschreiber der Partei selbst, von Baumgartner, loyaler Weise zugegebene Thatsache des ersten Angriffes von Seite der reaktionären gegen die liberale Seite, ehe ein solcher von letzterer her stattfand, genügt, um jene angebliche „Anfeindung und Unterdrückung der katholischen Kirche" als eitel Lüge und Schwindel zu qualifiziren.

Gegenüber der reaktionären Riesenpetition erschien, ebenfalls aus sämmtlichen Wahlkreisen, eine Petition mit 3238 Unterschriften, welche einfach Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung verlangte, die zwar Mängel enthalte, aber nach ihrem klaren Wortlaute erst zehn Jahre nach ihrer Einführung (1841) revidirt werden könne. Daß bis zum Ablaufe

dieses Termins nur noch ein Jahr übrig war, charakterisirt schon an sich das eilfertige Dreinfahren der Reaktion.

Die mit Prüfung der beiden Bittschriften beauftragte Kommission fand, es liege weder Gewähr für die Aechtheit der Unterschriften, noch für die Stimmfähigkeit der Unterzeichner vor, die Zusammenrechnung sei nicht richtig, mehrere Personen doppelt, ja sogar mehrere in beiden Petitionen unterzeichnet. Gestützt hierauf und auf den Wortlaut der Verfassung,
6. März. beschloß der Große Rath, nach lebhafter Diskussion, mit 70 gegen 26 Stimmen, daß erst zehn Jahre nach Einführung der bestehenden Verfassung von 1831 die Frage über Vornahme einer Revision derselben dem Volke zur Abstimmung vorzulegen sei, und erließ eine beruhigende Proklamation an das Volk. Leu, Siegwart und zwei unbedeutende Mitglieder verwahrten sich gegen diese Beschlüsse. Wie bereitwillig aber die Regierung war, den Volkswünschen entgegen zu kommen, bewies sie, indem sie schon fünf Tage später Vorschläge an den Großen Rath zur Einleitung der bevorstehenden Verfassungsrevision berieth.

Aber auch die Reaktion ward nicht müde. Bei Verlesung der Proklamation der Regierung herrschte zwar Ruhe; aber die Aufregung war im Zunehmen. Man sprach von einem Putsch bei Anlaß der Procession um die Musegg, hielt nächtliche Zusammenkünfte, stellte Comités auf, faßte Verfassungsentwürfe ab und warf Flugschriften zu Gunsten der Jesuiten in's Land, die dann Erwiederungen fanden. Die Regierung stellte Wachen und Kanonen vor die öffentlichen Gebäude, um Handstreichen begegnen zu können. Die Reaktion war jedoch bereits so mächtig, daß sie solcher nicht bedurfte. Sie krönte ihr Werk mit der Gründung eines Vereines, der nach dem Orte seiner ersten Versammlung „Ruswiler-Verein" genannt
5. Nov. wurde. Ein Central-Comité trat, wie in Zürich, an die Spitze desselben, Leu wurde Präsident, Siegwart Sekretär desselben. Am nämlichen Tage versammelte sich, ebenfalls in Ruswil, eine große Menge Freisinniger unter dem Vorsitze des bereits seit mehreren Jahren aus der Regierung getretenen Dr. Steiger; der Zutritt in das Lokal der Reaktionäre wurde ihnen verwehrt, und sie faßten hierauf im Freien auf eine Verfassungsrevision bezügliche Beschlüsse.

21. Nov. In seiner nächsten Versammlung beschloß der Große Rath, am 31. Januar des kommenden Jahres dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Verfassung revidirt werden solle, und bejahenden Falles einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern direkt vom Volke nach der Seelenzahl wählen zu lassen. Als nun Siegwart, gegen den seine nunmehrigen Gesinnungsgenossen, wenigstens diejenigen in der Stadt, so namentlich Alois Hautt, das größte Mißtrauen hegten, in seinem Eifer so weit ging, einen Artikel in sein Blatt aufzunehmen, welcher die Beschlüsse des Großen Rathes der Furcht vor dem Volke, namentlich vor dem Ruswiler-Vereine, zuschrieb, riß endlich die Geduld der Regierung, sie stellte ihn, wegen Ver-

letzung des seinen Obern geschworenen Eides der Treue und Wahrheit, in seinem Amte ein, und der Große Rath entsetzte ihn[20]), eine Maßregel, welche zwar den einfachsten Begriffen von Preßfreiheit und freier Meinungsäußerung widerspricht und nur in der leidenschaftlichen Aufregung der Zeit ihre Erklärung findet; aber eine Demüthigung gebührte dem Manne, der sich nicht schämte, von einer Regierung, die er bekämpfte, sich ernähren zu lassen.

Die Reaktion in Luzern schritt indessen immer kühner vor; ja sie begnügte sich nicht mit der Wirksamkeit im eigenen Kanton; sie wurde die Mutter derjenigen in Solothurn, die wir bereits kennen gelernt, und derjenigen im Aargaue, die wir noch kennen lernen werden. Siegwart und Hautt waren beständige Korrespondenten und Rathgeber des Solothurner Agitators Scherrer und der Freiämter Wühler. Durch eine Revision in jenen Kantonen in demokratisch gefärbtem ultramontanem Sinne sollte diejenige in Luzern unterstützt werden: die ultramontane Reaktion klebte seit dem sie ermuthigenden Septemberputsche in der nördlichen Schweiz zäh aneinander. Die Regierung von Luzern aber verschmähte es, gleich ihren Schwestern von Solothurn und Aargau mit Gewaltmaßregeln den Sieg der Reaktion verhindern zu wollen; in streng gesetzlichem Verhalten stand sie bis auf den letzten Augenblick gleich einem Fels im Meere und fiel wahrhaft heldenmäßig.

An dem für die Abstimmung über die Verfassungsrevision festgesetzten Tage sprachen sich siebenzehn und ein halbes tausend Bürger für, nicht ganz sechstausend gegen Revision aus. Der Verfassungsrath wurde gewählt, und zwar, mit Ausnahme der beiden Kreise Triengen und Reiden und theilweise auch des Kreises Kriens (an welchen Orten zusammen neun Freisinnige, unter ihnen Kasimir Pfyffer, gewählt waren), vollständig in ultramontanem Geiste, in der Stadt sogar mit ziemlich aristokratischer Färbung. Der wegen eines neuen Preßprocesses nach Altdorf geflohene Siegwart wurde nicht gewählt. Die Mitglieder der Behörde, welche dem Kanton Luzern ein neues Grundgesetz geben sollte, waren mit wenigen Ausnahmen ganz ungebildete und geistig beschränkte Bauern aus der Schule Leu's, deren Erscheinen in der Stadt, bei ihrer gänzlichen Unbekanntschaft mit civilisirten Formen, unter den Bürgern viele Heiterkeit erregte. 1841, 31. Jan.

Der zum letzten Male aus der Vergessenheit auftauchende gewesene Landammann der Schweiz und Schultheiß Vincenz Rüttimann eröffnete als Alterspräsident den Verfassungsrath, und sein ihm geistig sehr untergeordneter Sohn Rudolf Rüttimann, Mitglied des Ruswiler-Comités, wurde zum Präsidenten ernannt. Eine Kommission, an deren Spitze Leu stand, war mit dem längst verabredeten Verfassungsentwurfe bald fertig;

---

20) Prot. des Kl. R. v. Luzern.

ihr Werk enthielt in kirchlicher Beziehung folgende Neuerungen: Ersetzung des bisherigen Placet des Staates in kirchlichen Dingen durch ein bloßes „Visum", Unveräußerlichkeit geistlicher Güter, Wahl der vier geistlichen (neben fünf weltlichen) Mitglieder des Erziehungsrathes durch die Kapitelsgeistlichkeit (also mit Ausschluß aller nicht bepfründeten Geistlichen und so auch der Professoren), ohne Zuthun Weltlicher, Einführung eines katholisch-kirchlichen Eides für alle Großrathsmitglieder und Staatsbeamten; in politischer Beziehung: Veto des Volkes in Bezug auf die Gesetzgebung, Integralerneuerung der Behörden und direkte Wahlen des Großen Rathes nach der Kopfzahl, jährliche Einräumung des Begehrens einer Verfassungsrevision. Auffallend ist indessen, daß diese zugleich gut katholisch und demokratisch sein wollende Verfassung die Geistlichen von der Stimmberechtigung ausschloß, dagegen das Verbot der Annahme fremder Titel, Orden und Pensionen und dasjenige der Militärkapitulationen aufhob. Kasimir Pfyffers und seiner Gesinnungsgenossen muthiger Kampf für Beibehaltung liberaler und Verhinderung reaktionärer Bestimmungen war umsonst. Die liberalen Bürger Luzerns aber widmeten ihm eine Denkmünze.

1. Mai. Die Abstimmung über die erste seit 1831 in der Schweiz zu Stande gekommene reaktionäre Verfassung der Schweiz fand statt. Die Annehmenden (Reaktionäre) legten ihre Stimmkarten in eine rothe, die Verwerfenden (Liberalen) in eine schwarze Schachtel, weshalb von da an beide Parteien im Volksmunde diese Farbenbezeichnung erhielten. Ueber sechszehntausend von dreiundzwanzigtausend Bürgern stimmten für Annahme des Entwurfes, der somit seine Sanktion erhielt. Von den liberalen Gegnern des Machwerkes betheiligten sich blos 1213 an der Abstimmung, über fünftausend blieben weg.

Der bisherige Große Rath nahm in einer würdigen Proklamation, in welcher er sein politisches Glaubensbekenntniß ablegte, vom Volke Abschied. Das abtretende System hinterließ blühende Finanzen. Der neue Große Rath wurde, mit Ausnahme von blos fünf Mitgliedern, ganz im Sinne der Reaktion gewählt und ernannte auch eine Regierung, welche völlig dieser Richtung angehörte. Rudolf Rüttimann gelangte als Schultheiß an die Spitze derselben; unter den übrigen Mitgliedern waren Siegwart, Wendelin Kost und Professor Eutych Kopp (der Geschichtsforscher) die Bemerkenswerthesten. Auch alle übrigen Behörden und alle Beamtungen wurden mit wenigen Ausnahmen in reaktionärem Geiste besetzt. Nachträglich wurde nun auch der Austritt aus dem Garantie-Konkordate und die Aufhebung der Badener Artikel erklärt. Die neue Regierung aber verrieth den Geist, der sie beseelte, dadurch, daß sie nichts Eiligeres zu thun wußte, als ein Fest des Nikolaus von der Flue einzuführen, den Papst um Erneuerung des Musegger-Ablasses zu bitten und die neue Verfassung dem Oberhaupte der Gläubigen mit einem schmählich

kriechenden Schreiben zur Anerkennung zu senden, worauf Gregor XVI. huldvoll antwortete, jedoch immer noch einzelne Theile des fraglichen Werkes nicht ganz nach seinem Geschmacke fand. Der Nuntius kehrte aus Schwiz bereitwillig wieder nach Luzern zurück. Weiterhin hoben die neuen Behörden die Prüfung der Advokaten auf, fanden die Pflege des Forstwesens überflüssig, stellten die Bestimmungen über Vormundschaft, Begnadigungen und Rehabilitationen ganz der Willkür der Behörden anheim, ließen das seit einigen Jahren für Vollziehung der Todesstrafe eingeführte Fallbeil zertrümmern, aber nur um das Henkerschwert wieder an dessen Stelle zu setzen, beschränkten die Gewerbefreiheit, stellten das Lehrerseminar unter die Leitung des Klosters St. Urban (!), entfernten alle freisinnigen Professoren, an deren Stelle Geistliche traten, lösten den Turn- und den Zofingerverein auf, erklärten hintennach die Entsetzung des nunmehrigen Regierungsrathes Siegwart als Staatsschreiber für null und nichtig (wobei aber zwei aristokratisch-ultramontane Großräthe das Benehmen des Betreffenden gegen seine früheren Oberen offen verurtheilten), ließen aus allen Schulen das Bild des um das Erziehungswesen höchst verdienten und seit sieben Jahren verewigten Eduard Pfyffer entfernen, und krönten endlich ihr Zerstörungswerk durch die Schöpfung eines Preßgesetzes, welches durch seine plumpen Vorschriften jeden Freisinnigen der Willkür jedes Machthabers überlieferte, trotz energischer Gegenwehr der Liberalen, welche neuntausend Stimmen (ein Drittel der Stimmberechtigten) für das Veto gegen die Bescheerung zusammenbrachten, vom Volke angenommen wurde und zur 1843. Folge hatte, daß nach und nach vierzehn freisinnige schweizerische Blätter im Kanton Luzern verboten wurden[21]). So fuhr die Reaktion fort, blindlings allen Fortschritt todtzuschlagen. Ehe jedoch ihre weiteren Thaten registrirt werden können, ist es nothwendig, das Ereigniß, welches sie am meisten reizte, in seinen Veranlassungen und Fortgängen kennen zu lernen; es ist dies die Aufhebung der aargauischen Klöster.

§. 7. Der Kampf um Aargau's Klöster.

In innigem Zusammenhange mit den reaktionären Bewegungen in den Kantonen Solothurn und Luzern stand diejenige im Aargaue. Alle entsprangen einer und derselben Quelle, einem Bestreben, den protestantischen Zürcherputsch in's Katholische zu übersetzen. Während aber im ersten der genannten drei Kantone die Reaktion lokalisirt blieb und zerstob, ohne wieder aufzustehen, gelangte sie im zweiten zum leichten Siege und bewirkte im dritten, daß die gesammte Eidgenossenschaft von der rück-

---

21) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 564 ff.

schreitenden Bewegung in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es ist dies eine Stufenleiter, welche deutlich zeigt, wie beharrlich und ihrer Ziele bewußt Jene arbeiteten, welche unter dem Vorwande einer angeblichen Unterdrückung der katholischen Kirche, sich nicht scheuten, der Untergrabung eines unklaren und unwesentlichen Artikels des Bundesvertrages trotzig die Auflösung des Bundes selbst in seinen wesentlichsten Punkten entgegenzustellen.

Im Aargaue mußte die katholische Reaktion um so erbitterter sein, als hier die Regierung, gleich der Bevölkerung des Kantons, ungefähr zur Hälfte aus Protestanten bestand und die früher erzählten Vorfälle, die Anordnung des Priestereides und die Stellung der Klöster unter staatliche Vormundschaft (S. 331) noch in lebhaftem Gedächtnisse waren.

Nach der aargauischen Verfassung von 1831 mußte innerhalb zehn Jahren eine Revision derselben vorgenommen werden [1]). Es war also im Jahre 1840 Zeit, dieses Geschäft vorzubereiten. Aber es war umsonst, daß die Regierung, um zu beweisen, daß sie die Vornahme der Revision in versöhnlichem Geiste wünsche, am Vorabende jenes Jahres den Klöstern
1839. den wesentlichsten Theil ihrer Selbstverwaltung zurückgab. Mehrere Männer, weniger von religiösen, als von ehrgeizigen und anderen Motiven geleitet (der Einflußreichste war Fürsprech Anton Weißenbach von Bremgarten), stellten sich an die Spitze der durch den Zürcherputsch ermuthigten ultramontanen Opposition gegen das im Kanton herrschende System. Der bisherige „katholische Verein" wurde für die beabsichtigte Agitation nicht mehr genügend befunden; ein besonderes Comité bildete sich, wie in Zürich, Luzern und Solothurn, für das katholische Aargau in Bünzen, unter der Leitung des den Klöstern eifrig ergebenen Arztes Bauer in Muri, organisirte Zweigvereine in allen katholischen Landestheilen (nur im Frickthale wollte es nicht gehen), ordnete eine katholische Volksversammlung in
1840, 2. Febr. Mellingen an, und diese verlangte in einer an die vom Großen Rathe zum Zwecke der Verfassungsrevision aufgestellte Kommission eingegebenen Bittschrift: Garantie der beiden Konfessionen als Staatsreligionen, strenge konfessionelle Trennung in Kirche und Schule, Konkordate mit den katholischen Kirchenbehörden, völlige Unabhängigkeit der Klöster und ihres Vermögens. Das Comité von Bünzen gründete ein eigenes Preßorgan, den „Freiämter", der heftig gegen jeden geistigen Fortschritt eiferte. Die Begehren von Mellingen erschienen indessen der protestantischen Bevölkerung
13. Febr. so extrem, daß letztere in einer Volksversammlung zu Entfelden denselben dasjenige der Aufhebung der bisherigen „Parität" entgegenstellte, welche darin bestand, daß beide Konfessionen, obschon die katholische eine

---

1) Die Aufhebung der Aarg. Klöster. E. Denkschrift (der Aarg. Regierung) an die eidg. Stände (März 1841). — Die Aarg. Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschr. an alle Eidgenossen (Mai 1841). — Baumgartner II. S. 427 ff. — Gemälde d. Kant. Aargau II. S. 145 ff.

etwas kleinere Seelenzahl aufzuweisen hatte, im Großen Rathe durch gleich viel Mitglieder vertreten waren. Eine Versammlung freisinniger Katholiken des Frickthales in Mumpf protestirte gegen die von reaktionärer Seite verlangte konfessionelle Trennung des Kantons. Der nun vom Großen Rathe angenommene Entwurf kam den katholischen Begehren in manchen Punkten entgegen; aber weil er nicht so weit ging, als die ultramontanen Agitatoren wünschten, den Freisinnigen dagegen nicht entschieden genug war, wurde er vom Volke mit großer Mehrheit verworfen. 5. Okt.

Ein zweiter Entwurf wurde ausgearbeitet; er behielt die den Katholiken im ersten gemachten Zugeständnisse bei, beseitigte dagegen die in jenem noch enthaltene Parität des Großen Rathes und stellte die von den Katholiken stets ihrer Sache günstig erachtete Stimmfähigkeit als Maßstab der Repräsentation auf[2]).

Die ultramontane Partei war mit dem zweiten Entwurfe weit unzufriedener als mit dem ersten. Sie wühlte rastlos und die Klöster betheiligten sich in einer von ihnen nicht geläugneten Weise. Eine Volksversammlung wurde in Baden gehalten, zu welcher das Kloster Muri 29. Nov. Pferde und Wagen und eine ganze Ladung von Dienstleuten sandte, während Wettingen seine gewohnte Gastfreundschaft zu Gunsten der Theilnehmenden vervielfachte. Die Versammlung, auf deren Bühne der Solothurner Aristokrat Sury von Bussy und der Konvertit Haller neben den Freiämter Führern Weißenbach, Bauer, Baldinger von Baden u. A. erschienen, wiederholte die Begehren von Mellingen in noch schrofferer Färbung, indem z. B. die Aufstellung eines besondern Hauptortes für den katholischen Kantonstheil verlangt wurde, wo der Große Rath, abwechselnd mit Aarau, und das Obergericht beständig seine Sitzungen halten sollte. Am gleichen Tage bestätigte eine noch zahlreichere Versammlung freisinniger Katholiken in Stein die in Mumpf ausgesprochenen Grundsätze, und aus dem Bezirke Baden selbst erschienen Adressen an den Großen Rath, welche gegen die Hetzereien von ultramontaner Seite protestirten.

Der Große Rath nahm den neuen Entwurf mit der imposanten Mehrheit von 130 gegen dreißig Stimmen an und legte ihn dem Volke vor. Eine in Luzern gedruckte aufreizende Flugschrift wurde verbreitet; sie forderte in fanatischem Tone zur Verwerfung auf, indem sie zu der Lüge Zuflucht nahm, es sei im Entwurfe keinem einzigen Begehren des katholischen Volkes entsprochen, während nur jenen nicht entsprochen war,

2) Merkwürdiger Weise ist in der Schweiz in katholischen Gegenden die Anzahl der Stimmberechtigten im Verhältnisse zur Bevölkerung meist größer als in protestantischen, wahrscheinlich weil sich in letzteren mehr Fremde niederlassen als in ersteren.

welche auf die Trennung des Kantons abzielten. Arzt Bauer war der Verfasser des Pamphletes, wahrscheinlich mit Hülfe von Mönchen zu Muri.

1841, 5. Jan. Der Tag der Volksabstimmung erschien. In den größern und gebildetern Orten des katholischen Kantonstheiles, sowie im ganzen Bezirke Rheinfelden, ergab sich eine kleine, in den übrigen Orten der nämlichen Konfession eine große Mehrheit für Verwerfung, im reformirten Landestheile eine große Mehrheit für Annahme, und letztere erfolgte im Ganzen mit 16,050 gegen 11,484 Stimmen.

Kaum hatte sich so mit zwar kleiner, aber immerhin achtungswerther Mehrheit der Wille des Aargauer Volkes für eine freisinnige Verfassung und gegen ultramontane Gelüste ausgesprochen, und kaum waren die am Tage darauf in Solothurn (S. 374) vorgefallenen Ereignisse bekannt geworden, nicht zu gedenken des Einflusses der gleichzeitigen Luzerner Agitation, so erhob der reaktionäre Aufruhr im Freiamte sein Haupt. Er bestand zwar erst in widersetzlichen Aeußerungen gegen die angenommene Verfassung und in Drohungen, welche die Bildung von „Schutzvereinen"
9 Jan. der Freisinnigen veranlaßten. Einige Tage später erhoben sich bereits sogenannte Freiheitsbäume, indem die Reaktionäre sich nicht scheuten, dasselbe Zeichen, das ihre Gesinnungsgenossen vierzig Jahre früher grimmig verfolgt hatten, zu dem ihrigen zu machen. Das Comité von Bünzen arbeitete eifrig, und die Häupter desselben sprachen bereits von einer provisorischen Regierung.

Die von diesen Umtrieben rechtzeitig in Kenntniß gesetzte Regierung des Aargaues, deren Truppen zum Schutze jener von Solothurn aufgeboten waren, beschloß, gleich letzterer, ernsteren Vorfällen durch eine rasche That vorzubeugen. Sie ließ die in Bremgarten wohnenden Mitglieder des Bünzener-Comité, darunter Weißenbach, Nachts verhaften und sandte zu gleichem Zwecke ihr Mitglied, den feurigen Waller, nach
10. Jan. Muri, wo derselbe ebenfalls mit Verhaftungen einschritt. Als dies bekannt wurde, sammelte sich eine tobende Menge, von Mitgliedern der Bünzener aufgestiftet, um das Gerichtshaus, wo Waller weilte, forderte die Freilassung der Gefangenen, erzwang sie, drang in das Gebäude, wobei ein Schuß abgefeuert wurde, ergriff Wallern und die ihn begleitenden Landjäger und setzte Alle, unter schweren Mißhandlungen, sofort in den eben geleerten Gefängnißzellen fest. Aber damit nicht zufrieden, verlangten die Meuterer brüllend den Tod Wallers, forderten ihn heraus und hätten ihn wahrscheinlich gemordet, wenn nicht einer der Freigelassenen selbst und zwei seiner Gesinnungsgenossen ihn nach dem Hause des Erstern gebracht und damit gerettet hätten. Dann wurde der Bezirksamtmann Weibel, welcher zur Vornahme der Verhaftungen beauftragt war, verhöhnt, mißhandelt und gefangen gesetzt, der Klostergutsverwalter Lindenmann bis auf's Blut geschlagen und nebst zwei andern freisinnigen Beamten, von

denen Einer schwer krank lag und die man Nachts aus den Betten herbeischleppte, ebenfalls von der wüthenden Rotte in die Kerker geworfen, über die sie zu verfügen sich erfrechte.

Zu gleicher Zeit sammelten sich auch in Bremgarten bewaffnete Haufen, bedrohten Freisinnige mit dem Tode, schossen auf den greisen Bezirksamtmann, schlugen ihn, die Entlassung der Gefangenen fordernd, mit Knitteln zu Boden, befreiten die Verhafteten gewaltsam, mißhandelten Alle, die nicht mit machten, und raubten öffentliches und Privatgut.

Die Aufrührer erhielten inzwischen aus Zürich (!) und Zug mehrere Centner Schießpulver, hielten Kriegsrath und boten den Landsturm auf. Dieser sammelte sich, von Kapuzinern angefeuert, unter nicht geringem Zu- 11. Jan. laufe der bereits an jenen Befreiungen der Gefangenen stark betheiligten Klosterknechte, besonders von Muri und Hermetswil, während die Sturmglocken, darunter jene des Klosters Muri, heulten. Die von der Regierung eilig aufgebotenen Truppen des reformirten Landestheiles rückten, unter Anführung des Regierungsrathes und Obersten Friedrich Frei-Herose (jetzt Bundesrath), den Insurgenten entgegen, stießen bei dem verhängnißvollen Vilmergen auf sie und schlugen sie nach einem kurzen Gefechte zurück. Die Truppen zählten zwei Todte, die Insurgenten blos Verwundete. Das von gewissenlosen Verführern, die nun ihr Heil in feiger Flucht suchten, mißbrauchte und jetzt verlassene Volk zerstreute sich entmuthigt. Die Truppen besetzten das Kloster Muri und mit bereitwillig erhaltenem Zuzuge aus Bern, Baselland und Zürich, das ganze Freiamt. Ein verspäteter Aufruhrversuch in den Bezirken Baden und Zurzach, unter Betheiligung des Kapuziner-Guardians Theodosius und des „Barons" Schmid von Böttstein, mißlang schmählich, da der bessere Theil des Volkes nicht nur nicht mithalf, sondern sich selbst dem sträflichen Beginnen widersetzte. Die freisinnigen Bewohner des Dorfes Wettingen schlugen einen Haufen Aufrührer, der sich um das dortige Kloster schaaren wollte, schnell in die Flucht. Was aber das oft verleumdete Verhalten der Truppen im Kloster Muri betrifft, so liegt eine Bescheinigung des Abtes vor, daß dort keine Kirchenschändung durch dieselben verübt worden sei [3]).

Mit dem Aufruhr im Freiamte hatte die katholische Reaktion, in Nachahmung des Septemberputsches, ihren Höhepunkt erreicht. Ließ man sie weitergreifen, so war Alles vergeblich gewesen, was seit zehn Jahren für Volksfreiheit, Fortschritt und Bildung geschehen. Es mußte, das fühlte tief jeder Freisinnige, der die errungenen Güter nicht leichtfertig wegwerfen wollte, ein Schlag geschehen, der den durch Finsterlinge bedrohten Fortschritt des Schweizervolkes rettete, und diesen Schlag mußte Aargau führen. Freilich konnte derselbe kein geringer, kein milder sein,

---

3) Akten im Staatsarch. Luzern (Aargauer Klostersachen).

er mußte schwer in's Gewicht fallen; er mußte die Führer, Anhänger und Schleppträger der Reaktion empfindlich treffen, das Selbstbewußtsein der Freisinnigen aber wecken und ihre Siegeszuversicht stärken. Vernünftiger Weise konnte er nun gegen kein anderes Institut gerichtet sein, als gegen ein solches, das in unserer Zeit nicht nur keine Bedeutung mehr hat, sondern auch dem Fortschritt in jeder Hinsicht hemmend im Wege steht. Es sind dies die Klöster, Stätten beschaulichen Lebens, welche sich in der ersten Hälfte des Mittelalters um Verbreitung der Civilisation, Urbarmachung des Landes, Pflege der Kunst und Wissenschaft unläugbar viele Verdienste erworben, wenn auch letztere vielfach übertrieben worden sind und in Wahrheit wol dem größern Theile der Klöster gar nicht gebühren; denn unter den vielen der Schweiz hat sich außer St. Gallen keines um geistige Kultur wesentlich verdient gemacht, im großen Deutschland wenige außer Fulda und Corvey, und im klosterreichsten Lande, Italien, hat sich ein einziges, Monte-Cassino, einen bedeutenden Namen errungen. Seit dem elften Jahrhundert aber, mit welchem des Mittelalters zweite Hälfte beginnt, findet die Geschichte in den Klöstern nur noch den Uebermuth verkommener Edelleute, die kolossalste Unwissenheit, die furchtbarste ökonomische Zerrüttung und die empörendste Unsittlichkeit. Die Gegenreformation des sechszehnten Jahrhunderts endlich hat diesen abgelebten Instituten wol einige Besserung in Disciplin und Oekonomie, aber niemals wieder eine geistige Thätigkeit bringen können, die im Entferntesten im Stande gewesen wäre, sich mit derjenigen der seit ihrer Entartung entstandenen und sie weit überragenden weltlichen Anstalten zu messen.

In diese Zeit der Entartung und des Abgelebtseins der Klöster fällt nun die Entstehung sämmtlicher derartigen Institute des Kantons Aargau. Es gab deren im Beginne des Jahres 1841 acht, vier Männerklöster: Benediktiner in Muri, Cistertienser in Wettingen, Kapuziner in Baden und Bremgarten, und vier Frauenklöster in Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Baden. Von wesentlichen Verdiensten all dieser Anstalten um die Menschheit weiß die Geschichte nichts zu erzählen; selbst ihre eifrigsten Vertheidiger können davon nichts aufweisen, was die Grenzen des ganz Gewöhnlichen überstiege. Dagegen zeichneten sie sich, abgesehen hier von der Sittenlosigkeit, welche notorisch in Wettingen grassirte, in der neuesten Zeit unaufhörlich durch schlechten Haushalt, welcher seit 1836 ihre Stellung unter staatliche Vormundschaft zur Folge hatte, und durch Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßigen Staatsbehörden aus. Wir haben ein Beispiel dieser Art bereits sechs Jahre vor den jetzt erzählten Begebenheiten kennen gelernt (S. 331) und bezüglich letzterer das Kloster Muri Sturm läuten gehört, seine und anderer Klöster Knechte an den schauderhaften Scenen der Anarchie theilnehmen gesehen, ohne auf eine Unzahl anderer, durch amtliche Untersuchung erwiesener, aber allzu spezieller Umstände hier Rücksicht nehmen zu können.

All' diese Momente waren es, welche einen der bewährtesten und geistig wie sittlich hervorragendsten Kämpfer für Licht und Recht im neuern Volks- und Staatsleben der Schweiz, den damaligen aargauischen Seminardirektor Augustin Keller, Mitglied des Großen Rathes, in dieser sofort nach dem Aufruhre einberufenen Behörde zu dem folgenschweren Antrage bewogen: sämmtliche Klöster des Kantons aufzuheben. 13. Jan. Der Antrag wurde mit der bedeutenden Mehrheit von 115 gegen neunzehn Stimmen (die Mehrzahl der katholischen Mitglieder war abwesend) zum Beschlusse erhoben und damit die Geschichte der Schweiz um einen gewaltigen Ruck vorwärts gebracht. Es war damit der reaktionären Partei eine ihrer zuverlässigsten Stützen, es waren ihr die Stätten entzogen, von welchen aus hauptsächlich das katholische Volk gegen geistige Freiheit und Aufklärung zum Widerstande angefeuert wurde. Eine nothwendige Folge des Aufhebungsbeschlusses 20. Jan. war der ihm folgende, welcher das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster als Staatsgut erklärte, und seine Verwendung für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke, sowie die Entfernung der Konventualen aus den Klöstern und ihre Pensionirung anordnete. So konnte todtes Kapital, seinem ursprünglichen Stiftungszwecke gemäß, im Geiste fortgeschrittener Zeiten zu Gunsten der Bildung und Wohlthätigkeit, statt zur Beförderung des Müßigganges und der politischen Reaktion, nutzbar gemacht werden.

Nach inzwischen stattgefundener Einführung der angenommenen neuen Verfassung ließ die aargauische Regierung die Mönche und Nonnen aus den Klöstern wegweisen. Es ist viel über dabei vorgefallene Gewaltthaten gefabelt worden, jedoch in so krasser Weise, daß das Bezügliche geringen Glauben verdient. Die Truppen wurden hierauf entlassen, und nach den 30. Jan. verfassungsmäßigen, in Ruhe vorgenommenen Großrathswahlen wurde die bisherige Regierung bestätigt und Waller zum Landammann ernannt.

Die Aufhebung der Klöster im Aargaue hat deshalb einen so großen Einfluß auf die neueste Schweizergeschichte gehabt, weil durch sie der zwölfte Artikel des Bundesvertrages von 1815, der, als durchaus unpassender Bestandtheil einer Verfassung, blos auf den Wunsch des Nuntius entstanden war, in tiefgreifender Weise berührt wurde. Dieser Artikel, welcher wörtlich lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen," beweist, bei aller Unentschiedenheit seiner Fassung, daß es jedenfalls nicht in der Absicht der Schöpfer des Bundesvertrages lag, den Kantonen das jederzeit anerkannte und vielfach ohne Widerspruch geübte Recht der Landesherren, Gesellschaften und Anstalten ihres Gebietes aufzulösen, entziehen zu wollen. Von einem „Bundesbruche", wie der blinde Parteihaß der Reaktion die in vielen Hinsichten sehr gerechtfertigte Maßregel Aargau's betitelt hat, kann daher

vernünftiger Weise keine Rede sein. Die Annahme, als wäre die Garantie der Klöster in jenem Artikel eine unbedingte und absolute, würde ja, wie später ein Tagsatzungsgesandter richtig sagte, „den schweizerischen Klöstern ein Privilegium bieten, das die Klöster auf der ganzen Welt sonst nirgends besitzen, ein Privilegium, das überhaupt schwerlich irgend welchen Personen oder menschlichen Instituten zu Theil werden kann[4]." Dieser Ansicht waren denn auch damals und vorher die gebildetsten und rechtlichsten Staatsmänner der Schweiz, und Landammann Baumgartner von St. Gallen, dem diese Eigenschaften gewiß nicht abgesprochen werden können, hatte nicht viel über fünf Jahre vorher in seinem Blatte ausgerufen: „So lange die Kantone die meuterischen Klöster (es waren die aargauischen gemeint!) und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede (den faulen Frieden verschmähen wir) nimmer bestehen können. Thue man daher seine Pflicht, hebe man die Klöster auf, und verweise man den Nuntius des Landes[5])!" Was aber 1835 vom bundesrechtlichen Standpunkte erlaubt gewesen, das war es gewiß auch 1841, und die Meuterei der aargauischen Klöster von 1835 war jedenfalls unbedeutend gegen diejenige von 1841, und sollte im letztern Jahre keine solche angenommen werden, so konnte sie es noch weit weniger im erstern. Die Sache ist aber eben die, daß es sich gar nicht um die Klöster handelte, daß diese nur einen Vorwand zu dem Bestreben abgeben mußten, die Schweiz der Reaktion zu überliefern. Die Reaktion war auf der einen, der Radikalismus auf der andern Seite so mächtig geworden, daß der gemäßigte Liberalismus der Staatsmänner von 1830 im Verschwinden begriffen war, und Letztere hatten, wollten sie ferner eine Rolle spielen und nicht der Vergessenheit anheimfallen, nur mehr die bei ihrer Vorliebe für langsamen Fortschritt und gedeihliche Entwickelung höchst fatale Wahl, entweder radikal oder reaktionär zu werden. Weil nun die Liberalen und Radikalen früher einig gegangen, war jener Ausweg leichter und weniger auffallend als dieser; weil aber zugleich, namentlich seit dem Zürcherputsche, die Reaktion mehrere Siege erfochten hatte und manchen Leuten Aussicht zu haben schien, noch mehrere zu erfechten, so kam manchen jener gemäßigten Staatsmänner der Uebergang zur Reaktion lohnender vor, als der Anschluß an den Radikalismus. Sie haben zwar seither eingesehen, daß sie sich schmählich verrechnet, und ihren Schritt im Geheimen bereut; aber damals glaubten sie eben, richtig gerechnet zu haben. Zu ihnen gehörte nun auch Baumgartner. Mit den weiter gehenden liberalen (oder jetzt vielmehr radikalen) Staatsmännern Weder, Curti und Hungerbühler, wie wir bereits (S. 352) angedeutet, seit geraumer Zeit zerfallen,

---

4) Absch. d. ord. Tags. von 1843 S. 152.
5) „Erzähler" vom 27. Nov. 1835 (Nr. 95).

vorzüglich in Folge seines von ihnen bekämpften und endlich von ihm selbst aus Verzweiflung fallen gelassenen Preßgesetzentwurfes, welcher die Preßfreiheit zu beschränken versuchte, — hatte er seit dem Jahre 1840 völlig aufgehört, die ultramontane Partei zu bekämpfen, beobachtete die reaktionären Bewegungen in Zürich, Wallis, Luzern, Solothurn und Aargau, glaubte in Folge dessen die Hoffnung auf einen Sieg des Liberalismus in der Schweiz aufgeben zu müssen, ergriff, als in St. Gallen die Radikalen den sogenannten kaufmännischen Fond[6]) als theilweises Staatsgut in Anspruch nehmen wollten, gegen diese Bestrebung Partei, verursachte hiedurch eine Spaltung der Freisinnigen, an welcher Diese noch Jahre lang litten, und begann endlich, nachdem er sich bis zur Aufhebung der aargauer Klöster neutral verhalten, dieselbe anzugreifen, doch vorerst blos aus streng rechtlichen Gründen, indem er daneben die Aufhebung eines Klosters als einen Gewinn für den Staat, als einen Segen für das Land anerkannte. Durch diese Wandelung, die bald noch schärfer und extremer hervortreten sollte, hat Baumgartner, gleich Siegwart, wesentlich dazu beigetragen, daß die (früher von ihm selbst eifrig empfohlene) Klosteraufhebung im Aargaue von den Feinden des Fortschrittes zum Vortheil ihrer Parteibestrebungen ausgebeutet werden konnte.

Die Reaktion hatte mithin einen willkommenen Anlaß, nicht mehr blos im beschränkten Kreise einzelner Kantone, sondern endlich einmal auch auf dem Boden des **Bundes** gegen die Umwälzung veralteter Zustände angreifend vorgehen zu können. Charakteristischer Weise war es der römische Nuntius (**Gizzi**), das kirchliche Haupt der katholischen Schweiz, welcher den Reigen eröffnete (er, dessen schimpfliche Austreibung nicht viel über fünf Jahre vorher von Baumgartner verlangt worden war), indem er in einer Note an den Vorort gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster 21. Jan.
protestirte. Es folgte ihm unmittelbar ein Kreisschreiben der Regierung 23. Jan.
von **Uri** an sämmtliche Stände, welches die Maßregel Aargau's als eine „klare und unzweideutige Verletzung des Bundes" erklärte und die Zurücknahme derselben verlangte. Derselbe Kanton, und mit ihm Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und — das in Klostersachen gar nicht interessirte Neuenburg forderten darauf die Zusammenberufung einer außer- 8. Febr.
ordentlichen Tagsatzung, und am nämlichen Tage mischte sich das stets mit der Reaktion einig gehende **Oesterreich** wieder einmal in die schweizerischen Angelegenheiten, indem der Kaiser, dessen Haus Habsburg das Kloster **Muri** gegründet und andere aargauische Klöster dotirt, gegen jeden Akt protestirte, wodurch die aus dem Eigenthum des österreichischen Hauses stammenden Klostergüter der durch die Stifter festgesetzten Bestimmung ent-

---

6) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 301 ff. Hungerbühler, das St. Galler Post- und Handelsstift.

zogen würden, und die aargauischen Behörden für jede Entheiligung und Zerstörung habsburgischer Ahnengräber und Urkunden verantwortlich machte. Aargau verwahrte sich kräftig gegen diese komische Geltendmachung verjährter Ansprüche von Seite eines Staates, der selbst (unter Joseph II.) mit seinen Klöstern kurzen Prozeß gemacht hatte.

Durch das Hereinziehen der aargauer Klosterfrage in die Verhandlungen der Tagsatzung war ein Erisapfel unter das Schweizervolk geworfen, der den Angriff der Reaktion von 1839 gegen die Errungenschaften von 1830 nothwendig einmal in diesem oder jenem Sinne zu Ende führen und den schwülen Zustand des Grimmes zwischen Fortschritts- und Rückschrittspartei durch ein wohlthätiges Gewitter abklären mußte. Der Zürcherputsch hatte den Streit begonnen, die katholischen Reaktionen ihn fortgeführt, die Klosteraufhebung war eine Nothwehr des Fortschrittes, und ihre Folgen sollten zur Entscheidung des Kampfes führen, eines Kampfes zwischen zwei feindlichen Lagern der menschlichen Kultur, dem Lager der Autorität und dem Lager der Freiheit.

15. März. Die Tagsatzung, die erste, welche sich mit der durch politisch-religiösen Parteienkampf heraufbeschworenen Frage, ob der Bundesvertrag verletzt sei, beschäftigen sollte, trat zusammen [7]). Ihre Stimmung bewies bald, daß es hohe Zeit gewesen, als Aargau seinen jugendlich kecken Schachzug gegen die Reaktion gethan; denn die letztere war seit zwei Jahren so stark geworden, daß sie bereits die Tagsatzung beherrschte und Aargau's zur Rechtfertigung seines Schrittes eingegebene, von begeisterter Liebe zum Fortschritte getragene, gründliche und einläßliche, wenn auch für ein offizielles Werk vielleicht zu leidenschaftlich gehaltene Denkschrift bei der Mehrheit der Gesandtschaften nur vornehmes Achselzucken fand. Die bereits stattgefundenen Reaktionen, der Eindruck derselben auf unentschiedene Kantone und die in St. Gallen durch Baumgartners Abfall verursachte Schwankung hatten dieses Resultat herbeigeführt. Nach langwierigen Verhandlungen
1. Apr. erklärte unter diesen Umständen die Tagsatzung, mit zwölf und zwei halben Stimmen (Zürich, Uri, Schwiz, Unterwalden, Glaris, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden), den Klosteraufhebungsbeschluß als „unvereinbarlich“ mit dem Artikel XII des Bundesvertrages. Die Reaktion triumphirte und der unter der Protektion fremder Mächte von Gesandten solcher Kantonsregierungen, die sich wider den Willen des Volkes mit List oder Gewalt emporgeschwungen hatten, mit Noth und Mühe geschaffene und beschworene Herrenbund trug neue Früchte der Schmach, indem er benützt wurde, um mittels eines seiner unbedeutendsten und unwesentlichsten, in die Organisation eines Staates gar nicht gehörenden Artikel die von

———

7) Absch. d. außerord. Tags. v. März u. April 1841 S. 2 ff.

einem Kanton zur Verhinderung weiterer Reaktionen gewagte kühne That (die kühnste und erfrischendste seit 1831) rückgängig machen zu wollen.

Dieselbe Stimmenzahl bewirkte ferner eine Einladung an Aargau, 2. Apr. in die Aufhebung der Klöster noch einmal einzutreten und Verfügungen zu treffen, welche dem Bundesvertrage Genüge leisten und weiteres Eintreten zu dessen Aufrechterhaltung entbehrlich machen würden, stellte dem angefochtenen Kanton einen Termin bis Mitte Mai und behielt, im Falle Nichtentsprechens, der Tagsatzung weitere Verfügungen vor. Luzern, dessen neue Regierung noch nicht bestand, ließ sich endlich noch zu einem fünften Beschlusse herbei, welcher rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aufgehobenen Klöster alle weiteren Verfügungen untersagte. Aargau, nur von Bern, Tessin und Waat unterstützt, protestirte gegen die gefaßten Beschlüsse, deren Unbestimmtheit und Ungerechtigkeit nachweisend.

Die der Tagsatzung eingereichten Bittschriften, sowol der aufgehobenen Klöster selbst, als zahlreicher Privaten und Gemeinden aus dem katholischen Aargau, um Wiederherstellung der Klöster und konfessionelle Trennung des Kantons, beschloß dagegen eine große Mehrheit der Behörde, auf sich beruhen zu lassen.

Nachdem die Tagsatzung auseinandergegangen, erhitzten sich die Gemüther von beiden Seiten in leidenschaftlicher Weise über das Vorgefallene. Im Namen der aufgehobenen Klöster erschien, der aargauischen Denkschrift gegenüber, eine Erwiederung, die sich durch gemeinen und unwürdigen Ton auszeichnete. Ihr angeblicher Verfasser war der mit der evangelischen Kirche und dem Freisinn zerfallene und seinen Uebertritt zum Katholizismus vorbereitende Antistes Friedrich Hurter von Schaffhausen. Aargau ersuchte die Eidgenossen in einem Kreisschreiben, den Beschlüssen der Tagsatzung keine weitere Folge zu geben. In Luzern nahm die inzwischen an das Ruder gelangte ultramontane Regierung, deren extreme Handlungen wir bereits geschildert, eifrig Partei für die Klöster, strebte nach dem Wiedergewinne der Würde eines „katholischen Vorortes," ließ Absichten eines tiefgreifenden Zurückschreitens in alte, gestürzte Zustände hervorblicken, hielt, Aargau gegenüber, das die „Fahne der Aufklärung" schwang, das „Panner des katholischen Kirchenregiments" hoch, und während die aargauische Politik, wie Baumgartner sagt, bereit war, Jeden als Päpstler zu verdammen, der nicht durch Dick und Dünn mit ihr vorschreiten wollte, „bedrohte die neuluzernische Losung Jeden mit dem Bannfluche, der da glaubte, das geistige, zumal das religiöse, Gebiet stehe allzu hoch, um mit Würde und Erfolg sich auf zeitweilige politische Parteisiege zu stützen, mit diesen sich unbedingt zu einen und zu verkörpern." Im Widerspruche mit dem Grundgedanken, fährt derselbe Geschichtschreiber fort, daß es die (von der liberalen Regierung allerdings vernachlässigte) Bestimmung Luzerns war, „die freundliche Brücke zu bilden zwischen den Kantonen des Gebirges und jenen des Flachlandes," strebte Luzern unter seinem neuen

Regimente vielmehr, sich von den ebenen Kantonen zu entfernen, suchte
21. Juni. „Separatverbindungen" mit den Urkantonen, begann, mit ihnen Konferenzen der „vier Waldstätten" in Beckenriet und Brunnen zu halten, dort die Verhandlungen der Tagsatzung über die Klosterfrage vorzuberathen und in extrem ultramontanem Geiste vorauszubestimmen, und als die Mehrheit der Regierung denn doch vor diesen Anfängen eines „Sonderbundes" zurückschrak, brachte sie Siegwart im Vereine mit seinen Freunden der drei Länder bald wieder in das von ihm gewünschte Geleise. Jene Konferenzen nahmen bezeichnender Weise ihren Ursprung gerade, als „höchst überflüssig Anderen der Austritt aus dem Siebener-
9. Okt. konkordat verkündet wurde," und in Brunnen, wo auch Zug sich beigesellte und die Zahl der altkatholischen „fünf Orte" voll machte, wurde beschlossen, — sich aller Theilnahme an der Tagsatzung zu enthalten, wenn eine Mehrheit einen Beschluß fasse, der nicht auf Wiederherstellung aller Klöster laute — also schon die nackte Preisgebung des Bundes — um der Klöster, oder vielmehr um der Reaktion willen! [8]) Luzern ließ sich (statt, wie Baumgartner dafür hält, für ein System kirchlicher Duldung zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Institute sich zu bethätigen) „von seinem Eifer von erster Stunde seiner neuen Wirksamkeit an zu einer politischen Opposition hinüberziehen, welche den Kanton mit der überwiegenden Mehrheit der ganzen übrigen Schweiz in Zerwürfniß bringen mußte. Während er bei sich selbst die Lehren und Regeln der Demokratie fast bis in's Uebermaß durchgeführt und dadurch der Bewegung und der Veränderlichkeit ein weites Feld geöffnet hatte, sollte von nun an, nach Ansicht des umgewandelten Luzern, die ganze Eidgenossenschaft stille stehn." Eine Bundesrevision erklärte Luzern an der Tagsatzung nicht ohne die Zustimmung aller Stände zugeben zu können [9]). Es schien, als wollte dieser Kanton „jede Brücke abbrechen, welche die Unterhaltung freundlichen Verständnisses mit den übrigen Eidgenossen ermöglichte." „Luzern überging durch diesen Schritt in das Lager der gefährlichsten Staatenbündlerei, welche auf den Grund eigenen Interesses und eigener Anschauung, Wort und That für das Gemeinbeste der Schweiz schon in ihren ersten Regungen erstickt. Daß so weit rückwärts geschritten wurde, wird weder auf Seite Leu's noch auf jener der Priesterschaft Luzerns auffallend gefunden werden; wol aber wäre es bei einer Fülle höherer geistiger Begabung Aufgabe Siegwart's gewesen, den rollenden Staatswagen im Geleise zu halten [10])." Aber Siegwart konnte nicht anders, wenn er sein Ziel, mit Hülfe der nach seiner Ansicht obsiegenden Reaktion zu herrschen, erreichen wollte, und seine

---

8) Akten im Staatsarch. Luzern (Aarg. Klöster).
9) Absch. d. ord. Tags. v. 1841 S. 84.
10) Die angeführten Stellen sind alle von Baumgartner II. S. 461 ff.

rücksichtslosere Natur riß andere, mehr zur Humanität und Versöhnung angelegte, wie jene Baumgartner's, mit sich. Es gab endlich wirklich nur fast noch Radikale und Reaktionäre in der Schweiz; der gemäßigte Liberalismus war spurlos verschwunden oder wenigstens zu einem charakterlosen Juste-Milieu abgeschwächt. So mußte es aber kommen, um den Kampf für einheitliche Gestaltung der Schweiz zu einem erfreulichen Ziele zu führen. Die Extreme mußten sich aufreiben, um einer charaktervollen Entwickelung im Sinne des Fortschrittes Platz zu machen. So schienen denn damals beide äußersten Parteien sich an Leidenschaftlichkeit überbieten zu wollen. Keine von beiden war frei von rohen und ungebildeten Elementen; denn das ganze Volk mit all' seinen bunten Bestandtheilen theilte sich zwischen sie, und so konnte es nicht anders sein, als daß von Seiten jeder Partei verletzende, inhumane Angriffe gegen die andere, doch vorerst mehr in Wort, Schrift und Bild, als in Thätlichkeiten, erfolgten. Namentlich spielten die Karrikaturen eine große Rolle, mittels welcher die radikale Partei, sowol in Disteli's derbem Bilderkalender, als in besonderen Flugblättern, die Koryphäen der Reaktion, ihr Wüthen gegen Fortschritt und Bildung und die Ueberläufer zu ihr persifflirte.

Als sich nun die ordentliche Tagsatzung unter dem Vorsitze des Schultheißen Neuhaus in Bern versammelte, ohne daß vom Kanton Aargau etwas geschehen wäre, was dem Beschlusse vom 2. April Genüge leistete, lud die eidgenössische Behörde mit dreizehn und zwei halben Stimmen (den früheren zwölf und zwei halben nebst Luzern) Aargau ein, im Laufe des Monats Juli jenem Beschlusse nachzukommen[11]). 5. Juli. 9. Juli.

Der Große Rath von Aargau, soweit es seine Ehre erlaubte, zur Nachgiebigkeit um des Friedens willen bereit, gestattete die Wiederherstellung der Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadenthal, doch unter Staatsverwaltung und Reformvorbehalt, und bestimmte die Verwendung des Vermögens der übrigen Klöster, nach Bezahlung der Kosten des stattgehabten Aufstandes aus demselben, zu Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecken näher. Nur wenige Kantone, Bern, Thurgau, Tessin und Basel-Land, erklärten sich mit diesem Entgegenkommen befriedigt: die dominirende Reaktion aber bewirkte durch ihre Ausfälle gegen Aargau die Niedersetzung eines Ausschusses, der sich jedoch in beinahe so viele Meinungen spaltete, als er Mitglieder zählte, und jenes widerliche Markten um ein Kloster mehr oder weniger begann, durch welches die abgelebte Tagsatzung mehr als zwei Jahre hindurch die Geduld des Schweizervolkes auf die Probe gestellt hat. 19. Juli. 9. Aug.

Um dieser Unentschiedenheit und Schwankung Nachdruck zu verleihen, wurden die moralischen Streitkräfte beider Parteien massenhaft in's Feld

11) Absch. d. ord. Tags. v. 1841 Beil. T. S. 7 ff.

geführt. Tausende neuer Unterschriften aus dem katholischen Aargau und dann auch aus den Kantonen Solothurn, Luzern, Thurgau, Wallis und Freiburg verlangten die Wiederherstellung aller Klöster, während 17,689 freisinnige Aargauer, in einer Adresse an die Gesandtschaft ihres Kantons, dieselbe zum Ausharren ermunterten, — und eine
29. Aug. Volksversammlung in Schwamendingen bei Zürich, ein erhebender Oppositionsakt gegen das Septemberregiment und der erste Nagel in dessen Sarg, ersuchte die Tagsatzung, sich mit dem nachgebenden Beschlusse Aargau's befriedigt zu erklären. Die Tagsatzung aber, in völlige Konfusion gerathen, wußte nichts anderes zu thun, als die Berathung über die Kloster-
4. Sept. sache zu verschieben und sich eilig zu vertagen. Die durch die Kämpfe der Herren entfesselte Leidenschaft des Volkes aber gab sich durch überschwengliche Feier gleichgesinnter und durch rohe Beschimpfung gegnerischer Gesandtschaften kund. Das Häufchen von Männern, welche noch immer wähnten, den Sturm beschwören und für Versöhnung und alt-eidgenössischen Sinn wirken zu können, in einer Zeit, die eben ganz neue Gestaltungen vorbereitete, wurde täglich kleiner, und Baumgartner, der noch in der letzten Tagsatzung für vermittelnde (doch mehr konventionelle als grundsätzliche) Auswege gearbeitet hatte, bewirkte im Großen Rathe St.
14. Okt. Gallens, durch seinen überraschenden Austritt aus der Regierung, die Annahme seines Antrages, die Gesandtschaft auf Wiederherstellung aller Klöster im Grundsatze, aber auch auf Zustimmung zu einem andern Auswege, nur mit Ausschließung des Anerbietens von Aargau, zu instruiren. Sein Uebertritt zur Reaktion war vollendet. Die Tagsatzung aber, nach
25. Okt. ihrer Vertagung neuerdings versammelt, gelangte, bei grauenhafter Zer-
2. Nov. splitterung, abermals zu keinem Beschlusse. Doch hatte sich die Zahl der Kantone, welche sich mit Aargau's Antrag befriedigt erklärten, bereits auf acht und zwei halbe vermehrt, und für Wiederherstellung aller Klöster stimmten blos zehn und ein halber, während Zürich, durch Schwamendingen erschreckt, einen Mittelantrag brachte [12]). Seinem Wirken, in Gemeinschaft mit den Urkantonen, für konfessionelle Trennung des Aargaues stellten sich die Liberalen, welchen sich diesmal auch wieder St. Gallen beigesellte, entgegen, doch ohne daß sich für irgend etwas eine Mehrheit ergab.

Die zunehmende Entwickelung der beiden Extreme, des reaktionären und des radikalen, verrieth sich in stets deutlichern Thatsachen. Auf der einen Seite rückten die Jesuiten als bedeutendste Hülfsschaar immer näher. In Schwiz bauten sie eine neue Kirche, in Hochdorf hielten sie Mis-
9. Dec. sionen und in Luzern beantragten neun Entlebucher Großräthe die Einführung jenes Ordens, gegen welches Vorhaben sich die gebildeteren Elemente der reaktionären Partei, wie Professor Kopp, Staatsschreiber

12) Absch. d. ordentl. Tags. v. 1841. II. Thl. S. 6 ff.

Meyer, Domherr Widmer, Schultheiß Elmiger und selbst Siegwart, lange umsonst stemmten. Leu und Hautt, die Vertreter des stupiden Bauern- und des bornirten Spießbürgerthums, mußten ihren Willen haben. — Gegenüber Aargau aber verwahrte sich Luzern anmaßend gegen Fortsetzung der Liquidation des Klostervermögens, und wurde sekundirt von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg (der Sonderbund wuchs!), worauf Aargau ruhig antwortete, es finde gar keine Liquidation, sondern nur eine schon vor Jahren beschlossene Vereinigung des Klostervermögens statt. Und mit jenen katholischen Ständen einig, erließ das Haupt der Kirche, für deren Glanz diese Partei kämpfte, Gregor XVI., ein 1842,
Breve gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster und den Einzug ihrer 1. Apr.
Güter.

Auf der andern Seite ging die Opposition gegen die Putschregierung in Zürich ihren zuversichtlichen, fast übermüthigen Weg, begünstigt durch die Spaltungen im Regimente, dessen Haupt, Bürgermeister Heß, die Folgen seines Abfalles fühlend, bereits zurückgetreten war, und durch die arge Unvolksthümlichkeit der doktrinären Richtung des mit seinem Geiste die Regierung beherrschenden Bluntschli, und seine Protektion der Brüder Friedrich und Theodor Rohmer, philosophischer Schwindler aus Franken, mit denen er den verunglückten Versuch machte, in der Schweiz eine farblose, liberal-konservative Partei zu gründen[13]). Ludwig Snell war mit seinem „Republikaner" ein unermüdeter Hauptkämpe des sich ermannenden Freisinns; Volksversammlungen und Comités unterstützten seine Bemühungen. Hürlimann's Popularität schwand mehr und mehr, und bei der nächsten Neuwahl des Großen Rathes errang die freisinnige 1842, Mai.
Partei die Mehrheit, und setzte sofort die Instruktion an die Tagsatzung durch, dem Anerbieten Aargau's beizustimmen. In Bern erstiegen die Macht und der Einfluß des Schultheißen Neuhaus eine bisher in der Schweiz selten erlebte Höhe. Es war in energischen Kreisen sogar davon die Rede, ihm, nach Ablauf seiner Amtsdauer als Bundespräsident, die Diktatur zu übertragen und hierdurch den Uebergang des Vorortes an das ultramontane Luzern zu verhindern. Sein mannhaftes Auftreten für Aargau in seiner Eigenschaft als Bundespräsident verschaffte ihm das Bürgerrecht jenes Kantons. Natürlich mußte es seinen Glanz nur vergrößern, als nun Zürich und Bern, wie zur Zeit des Tockenburgerkrieges (Bd. II, S. 429 ff.), wieder einig da standen, um wie damals die katholische Hierarchie und ihren Einfluß in der Schweiz zu bekämpfen, und zwar diesmal, da sie keine Unterthanen mehr besaßen, mit besserm Gewissen.

Beinahe gleichzeitig wie die neue Reaktion in Zürich, dem geistigen Haupte der deutschen Schweiz, wurde eine ältere in Genf, demjenigen der

13) Bluntschli, Staatswörterbuch, Art. Rohmer.

französischen Schweiz, besiegt. Hier regierten, da die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit der Bürger durch einen Vermögenscensus illusorisch gemacht und die Stellen der Staatsräthe lebenslänglich waren, die vornehmen Familien unbedingt, und der Nepotismus beherrschte den Repräsentantenrath (Großen Rath). Die Unmöglichkeit, diesem Uebelstande Meister zu werden, vermehrte jährlich die Gleichgültigkeit der Bürger gegen politische Akte. Die Zerwürfnisse der Regierung mit den Katholiken auf der einen, mit den Pietisten auf der andern Seite, und überdies ihre unkluge Weigerung, der Stadt Genf einen selbstgewählten Gemeinderath zu gestatten, kamen indessen bald einer Opposition zu Statten, welche der rührige Journalist James Fazy, in französisch-revolutionärer Schule herangezogen, unter der arbeitenden Klasse, namentlich des Quartiers St. Gervais, organisirte. Die „grundsatzlosen" [14]) Instruktionen Genfs in der Aargauer Klostersache, so wenig sie die genferischen Katholiken und Alt-Calvinisten befriedigten, wurden dem radikalen „Vereine vom 3. März," dem auch die geachteten Obersten Dufour und Rilliet angehörten, der gewünschte Anlaß zu einer Volksversammlung in der Coulouvrenière, welche zugleich für
1841. 18. Okt. Aargau und für eine Reform in Genf auftrat. Der Märzverein arbeitete nun rastlos, gab Flugschriften heraus und verlangte Ersetzung der aufgedrungenen Verfassung von 1814 durch eine bessere, deren Grundzüge aufgestellt wurden. Die ungenügenden Versprechungen des Staatsrathes veranlaßten den Märzverein zu dem Begehren der Wahl eines Verfassungsrathes, und große Aufregung bemächtigte sich des Volkes, das die Marseillaise
21. Nov. sang und die „Aristokraten" verwünschte. Als sich der Repräsentantenrath versammelte, strömte das Volk unbewaffnet vor dem Rathhause zu-
22. Nov. sammen; der Staatsrath aber bot Truppen auf, die nur ungerne einrückten, und dem sie verhöhnenden Volke gegenüber machtlos waren. Als es mit den Verhandlungen des Rathes nicht vorwärts wollte, drohte das Volk das Rathhaus zu stürmen, und nun beschloß die Behörde nachgebend einen Verfassungsrath, worauf sich das Volk verlief. Das alte Genf war vor neuen Gestaltungen dahin geschwunden.

Diese traten indessen nicht ein ohne einen Uebergangszustand. Im Verfassungsrathe erhielt Fazy's Partei nur eine Minderheit. Syndik Rigaud, das Haupt der gestürzten Regierung, wurde Präsident. Drei Parteien: Radikale, konservative Protestanten und Katholiken hielten sich
1842. 28. Jan. die Wage. Der Aufregung des Volkes mußten wieder Truppen entgegengestellt werden, welche Dufour kommandirte. Die endlich berathene Verfassung gab jeder Konfession ihre besondere Kirchenverwaltung, stellte einen Großen Rath nach der Volkszahl, auch einen Staatsrath von 13 Mitgliedern auf, führte allgemeines Stimmrecht, Gemeindefreiheit und das

14) Baumgartner III. S. 39.

Geschwornengericht ein. Sie wurde von der großen Mehrheit des Volkes, das aber nur zur Hälfte stimmte, angenommen. Die neuen Wahlen fielen zwar zum Vortheile der konservativen Partei aus; aber in der Klostersache beschloß der Große Rath eine Instruktion zu Gunsten Aargau's. Und das Beispiel des letztern Kantons wurde gleichzeitig in Tessin nachzuahmen versucht, wo man die zwölf Männer- und neun Frauenklöster mit 338 Mitgliedern und fünf Millionen Vermögen unter Staatsaufsicht stellte.

Im Aargaue selbst ahmten die Gerichte leider die Vorgänge in Tessin und Solothurn nach und verurtheilten, nach jahrelangem Prozesse, 1843.
von der herrschenden politischen Leidenschaft fortgerissen, drei wegen Theilnahme am Aufruhr Angeklagte, Ruepp, Suter und Weißenbach, — zum Tode(!!) drei Andere, Pfarrer Knecht, Hauptmann Schmid von Böttstein und den Kapuziner-Pater Theodosius, zur Zuchthausstrafe. Alle waren flüchtig, außer Schmid, der mit harter Kerkerhaft büßte. Auch hier hatte also der Freisinn nicht Großmuth im Gefolge!

Ebenso lange wie jener Prozeß wurde auch die Klosterfrage verschoben[15]). 1842, Juli.
Indessen zeigte sich ein fortschreitendes Wachsen des freisinnigen Elementes, — so sehr hatte der kühne Schritt Aargau's bereits zur Schwächung der Reaktion beigetragen! Für Befriedigung mit Aargau's Anerbieten und daher Erledigung der Klosterfrage stimmten nun bereits elf und zwei halbe Kantone (Bern, Zürich, Glaris, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat und Genf, sowie Appenzell-Außerroden und in noch entschiedenerm Sinne Basel-Land) — während dem Antrage auf Wiederherstellung aller Klöster nur noch sieben und ein halber Kanton (Luzern, die Urkantone, Zug, Freiburg, Neuenburg und Appenzell-Innerroden) beipflichteten, — St. Gallen und Wallis nur bedingungsweise. Basel-Stadt enthielt sich der Abstimmung. Eine Mehrheit war somit noch nicht errungen, aber nahe daran sich zu bilden.

Unter dem Volke aber feierte der sich stärkende Radikalismus sein Fest am eidgenössischen Freischießen zu Chur, das, nebst den ihm folgenden, ein förmlicher Sammelplatz der Kämpfer gegen die Reaktion und für eine neue Gestaltung der Schweiz wurde, und man überließ es gerne, zwei Monate später, den Reaktionären und Höflingen, ihre Rücken vor dem sein Neuenburg besuchenden Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu krümmen und für die unnatürliche Zwitterstellung jenes Kantons zu schwärmen.

Für das folgende Jahr war, zum großen Verdrusse der Freisinnigen, 1843.

---

15) Absch. d. ord. Tags. v. 1842 S. 127 ff.

das reaktionäre Luzern Vorort. Rudolf Rüttimann war Bundespräsident, — Siegwart sein Stellvertreter, und die unter des Letztern Einfluß stehende Luzernerzeitung, mit seiner „Bundeszeitung" verschmolzen, trug seit einem halben Jahre den bezeichnenden Titel: Staatszeitung der katholischen Schweiz und nannte als ihr Programm: Katholizismus und Demokratie. Es brauchte Selbstüberwindung für die Feinde der Reaktion, sich einer so stark konfessionell gefärbten Bundesregierung zu unterwerfen, in deren Sitz soeben auch der Nuntius wieder einzog, von Siegwart mit einer latinischen Anrede begrüßt. Die erste und größte Sorge des neuen Vorortes war nicht etwa diejenige für das Vaterland überhaupt, sondern beinahe ausschließlich jene für die Klöster, diese Schooßkinder der Reaktion. Er begann seine Wirksamkeit damit, Aargau über den Verkauf einzelner Klostergüter und über die Errichtung einer Bezirksschule im Kloster Muri zur Rede zu stellen. Wiederholt erklärte Aargau das Geschehene als bloße Verwaltungsmaßregeln, durch welche das Klostergut nicht im Geringsten geschmälert werde, und die freisinnigen Kantone standen ihm so kräftig an die Seite, daß der mißbeliebige Vorort den Rückzug antreten mußte. Ebenso vergeblich waren die Bemühungen Oesterreichs, Frankreich, obschon dessen Minister Guizot Aargau im Unrechte fand, zu Schritten gegen diesen Kanton und im Interesse der Klöster zu bewegen. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöster selbst aber wurden nicht müde, für ihre Wiederherstellung bei der Tagsatzung einzukommen, und pflichtschuldigst unterstützten wieder zahlreiche aargauische Katholiken mit ihren Unterschriften jenen Wunsch der Wiedereinführung romantisch-mittelalterlichen Müßigganges.

Unter solchen Umständen versammelte sich die ordentliche Tagsatzung in Luzern. Wenige Tage vorher proklamirte die „Staatszeitung," gewiß nicht ohne Absicht großen Effektes, die Errichtung eines katholischen Konkordates, vorerst aus jenen sieben Kantonen, welche nachher den Sonderbund bildeten, denen sich dann aber auch andere anschließen könnten, mit einem „katholischen Vororte" und einem „katholischen Rathskollegium," — eine verständliche Drohung, falls die Klosterfrage nicht so erledigt würde, wie es die Reaktion wünschte. Die Ultramontanen erschienen mit dem festen Vorhaben (dem Bluntschli im Großen Rathe Zürichs umsonst Geltung zu verschaffen suchte), den Art. XII des Bundesvertrages nach ihrer Auslegung zur Geltung zu bringen, d. h. die Herstellung aller Klöster zu erzwingen, die Radikalen mit dem nicht weniger festen Entschlusse, Aargau endlich aus den Klauen seiner Bedränger zu befreien und der Reaktion einen empfindlichen Streich zu versetzen. Bezeichnenderweise hatte der Vorort Luzern die bisher noch stets auf der Tagesordnung der Tagsatzung gebliebene Bundesrevision gänzlich zu streichen beantragt, um desto mehr Zeit und Kräfte den geliebten Klöstern widmen zu können.

Als diese letztern nun an die Reihe der Behandlung kamen [16]), stimm- 18.Aug.
ten für die Wiederherstellung aller Klöster acht und ein halber Kanton (Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Appenzell-Innerroden), für Befriedigung mit Aargau's Anerbieten neun und ein halber Kanton (Zürich, Bern, Glaris, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat und Appenzell-Außerroden). Mit dreien der letztern Stände erklärten sich Graubünden und später Genf dafür, die Klosterfrage als erledigt zu erklären, wenn Aargau von sich aus noch das Kloster Hermetswil, also alle vier Frauenklöster, wiederherstelle. Da ließ St. Gallen, diesmal der „Schicksalskanton," dessen Gesandter nicht Baumgartner, sondern Fels war, durchblicken, in solchem Falle zur Erledigung der Klosterfrage mitwirken zu können, und nun bemühten sich alle Freunde grundsatzloser Mäßigung, dem Frieden zu lieb, um dem widerlichen Markten um ein Kloster mehr oder weniger die Krone aufzusetzen, — Aargau zu jener Koncession zu bewegen. Es half. Der Große Rath von Aargau versammelte sich und beschloß mit 110 gegen 70 Stimmen, unter 29.Aug.
welch' letztern sich sowol die extremen Feinde als die Freunde der Klöster befanden, — den bereits angebotenen drei Frauenklöstern auch noch Hermetswil (das am Aufruhre betheiligte!) beizufügen, falls die Tagsatzung damit den Zankapfel beseitige, jedenfalls aber unter Vorbehalt der Liquidation des Vermögens sämmtlicher Klöster. Die Tagsatzung trat hierüber 31.Aug.
ein, und nun gesellten sich den neun Ständen, welche dafür gestimmt hatten, sich mit Aargau's Anerbieten befriedigt zu erklären, mit Rücksicht auf die neueste Modifikation des letztern, — Graubünden, Genf und St. Gallen bei, letzteres mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Wiederherstellung der vier Frauenklöster nach Wort und Sinn des Artikels XII zu geschehen habe. So hatten sich denn endlich, nach zwei- und ein halbjähriger fruchtloser Zänkerei und Nergelei, — zwölf Stimmen, dies Palladium des Fünfzehner-Bundesvertrages, — für eine ganz grundsatz- und charakterlose, über alle Begriffe beschämende und elende Erledigung eines Handels ausgesprochen, dessen einzige grundsätzliche Lösung nur die unverweilte, nöthigenfalls gewaltsame Ersetzung des verhaßten Herren- und Pfaffenbundes durch einen hellsinnigen Volksbund, und die Aufhebung aller Klöster der Schweiz zu Gunsten wohlthätiger und bildender Anstalten gewesen wäre. Aber zu einer solchen, zwar für den Augenblick revolutionären, aber Land und Volk auf die Dauer beglückenden That konnten sich die Radikalen, deren Staatsmänner immer noch mit einem Fuße im alten Juste-Milieu staken, nicht erheben. Es mußte noch ärger kommen, bis, zwar nicht jene That, aber doch ein schwacher Schatten derselben, den alten Bundesschlendrian endlich einmal zusammenschlug.

---

16) Absch. d. ord. Tags. v. 1843 S. 140 ff.

§. 8. Der Sonderbund und die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Das hauptsächlichste Bestreben der schweizerischen Reaktion war, das Ueberhandnehmen religiöser Aufklärung im Lande zu verhindern. Als der sicherste Wall gegen diesen Feind galt ihr der bestehende Bund von 1815 mit seinem Klosterartikel. Gelang es dem Radikalismus, dieses Bollwerk zu zertrümmern und den aufgeklärten großen Kantonen, durch Stellvertretung im Bunde nach der Volkszahl, ein Uebergewicht gegenüber den der Aufklärung abgeneigten kleinen Ständen zu erringen, so waren voraus die Klöster und mit ihnen das ganze Gebäude alten Aberglaubens, beschränkter Engherzigkeit, geistlosen Formendienstes und unbedingter Autorität der Geistlichkeit gefährdet. Daher die Opposition schon gegen den Bundesentwurf des Juste-Milieu von 1832 und 1833, daher eine noch weit schärfere gegen die eine freiere Entwickelung des geistigen Lebens der Schweiz vorbereitenden Schritte von Zürich (Berufung Straußens) und Aargau (Aufhebung der Klöster). Die Reaktion fühlte, daß sich der Radikalismus, nach dem Fehlschlagen seiner Hoffnungen auf einen neuen kräftigern und hellern Bund, mit aller Macht auf das Gebiet geistiger Kämpfe warf, um durch diese das Volk zu freierer politischer Gestaltung reifer zu machen. Es war daher hohe Zeit für die Reaktion, dem gefürchteten „Gifte" der Aufklärung ein Gegengift entgegenzustellen, und dieses Gegengift hatte, gewiß nicht ohne Einflüsterungen von höherer Seite, der fanatische Bauernführer Joseph Leu in den Jesuiten gefunden. Da aber auf radikaler Seite hinter der emporsteigenden Aufklärung deutlich genug der Entschluß hervorblickte, einen neuen Bund zu schaffen, so mußte auch diesem Vorhaben von vornherein begegnet werden, und dazu bot der durch die Aufhebung der aargauischen Klöster angeblich herbeigeführte Bruch des Fünfzehnerbundes eine Handhabe dar. Ein Zusammenstehen der reaktionären Kantone für den gefährdeten Bund mußte nach deren kurzsichtiger Politik die Ersetzung desselben durch einen freisinnigern auf immer verhindern. Das Streben nach einem neuen Bunde gab somit zu einem „Sonderbunde," der angebliche Bruch eines unwesentlichen und widersinniger Weise eingeschmuggelten Bundesartikels zum wirklichen Bruche des Bundes selbst Anlaß.

1843, 31. Aug. Schon am Tage des verhängnißvollen Beschlusses, welcher der Klosterfrage, wenn auch auf grundsatzlose Weise, ein Ende machte, protestirten die Gesandten der Kantone Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis gegen denselben, während Neuenburg und Basel-Stadt sich gegen die Folgen, die daraus entstehen könnten, verwahrten. Dieser Schritt war bereits seit geraumer Zeit durch Konferenzen der protestirenden Kantone vorbereitet, in welchen sogar von Verlassen der Tagsatzung die Rede gewesen, Schultheiß Rüttimann aber, auf den Rath der Gesandten von Basel-Stadt

und Neuenburg, mit Noth den zum Aeußersten entschlossenen Siegwart, zum großen Verdrusse von Schwiz und Uri, von extremen Schritten zurückhalten konnte. Alle übrigen Kantone, mit Ausnahme Appenzell-Innerrodens, erließen mehr oder weniger entschiedene Gegenverwahrungen zu Gunsten des gefaßten Beschlusses [1]).

Der Keim zum Sonderbunde war gelegt und die Trennung von der „bundesbrüchigen Mehrheit," bereits vor der Tagsatzung von der ultramontanen Presse in Aussicht gestellt, wurde nun von derselben immer offener besprochen. Schon zwei Tage nach der Erledigung der Klosterfrage 2. Sept.
lud die mit der Leitung der Angelegenheit von den gleichgesinnten Kantonen beauftragte Regierung von Luzern diejenigen von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell-Innerroden, Wallis und Neuenburg zu einer Konferenz nach Luzern ein, um weitere Schritte gegen den Tagsatzungsbeschluß zu berathen [2]). Die vier letztgenannten Stände lehnten das Ansinnen ab; Basel-Stadt und Neuenburg, ersteres durch eine persönliche Abordnung, letzteres schriftlich, warnten sogar ernstlich, „den Bund nicht noch mehr zu zerrütten." Es war aber zu spät. Schon hatte, von Siegwart berufen, eine Versammlung Ultramontaner aus verschiedenen Kantonen (aus Aargau Reallehrer Schleuniger und aus St. Gallen Präsident Leonhard Gmür) im Bade Rothen bei Luzern und in letzterer 12. Sept.
Stadt selbst jene Konferenz, welcher offizielle Abgeordnete der sechs nicht ablehnenden Kantone beiwohnten, stattgefunden, in welcher, dem mildern Auftreten von Zug und Nidwalden gegenüber, Siegwart den Beschluß durchsetzte, in einem gemeinsamen Manifeste die Wiederherstellung sämmtlicher Klöster und die Wahrung der Rechte der Katholiken in den paritätischen Kantonen zu fordern, und nicht entsprechenden Falles mit einer Trennung vom Bunde zu drohen. Die erwähnte Abordnung von Basel-Stadt hatte indessen wenigstens den Erfolg, daß der Große Rath von Luzern in seiner Bestätigung des Konferenzbeschlusses die Drohung mit Trennung wegließ; dagegen beschloß er, die Streitkräfte des Kantons gegen 20. Okt.
allfällige Angriffe zu organisiren [3]). Es ist mithin auch nicht zweifelhaft, wer zuerst an Bürgerkrieg dachte. Diesem Verfahren traten Bern, und in etwas milderer Form Zürich, diese beiden mit Verdruß die Leitung des Bundes in den Händen des sonderbündelnden Luzern erblickenden liberalen Vororte außer Dienst, geharnischt entgegen und protestirten eifrigst gegen den der Tagsatzungsmehrheit gemachten Vorwurf eines Bundesbruches. Das rührige Appenzell-Außerroden trat überdies in einem Kreisschreiben gegen die Angriffsbefürchtungen Luzerns auf und hoffte auf eine versöhn-

1) Absch. d. ord. Tags. v. 1843 S. 241 ff. Baumgartner III. S. 99 ff.
2) Akten im Staatsarch. Luzern (Sonderbund).
3) Prot. des Gr. R. v. Luzern.

liche Ausgleichung. Mit den (wie sich später deutlich genug zeigte) heuchlerischen Versicherungen Luzerns, das seine Doppelrolle als Vorort und Kanton trefflich spielte: es beabsichtige keine bundeswidrigen Handlungen, endete für einmal der Streit. Das Organ des werdenden Sonderbundes aber, die „katholische Staatszeitung," bewies in endloser Reihenfolge energischer Artikel die Vortheile einer Trennung der „V katholischen Orte" vom Bunde, in Bezug auf Religion, Politik, Handel und Finanzen. Und
1844. nachdem der Ueberläufer Siegwart mit dem neuen Jahre Schultheiß geworden war und als solcher den politisch-religiösen Fanatismus auf den Präsidentenstuhl des Vorortes und der Tagsatzung erhoben hatte, gelang es ihm endlich, die unter manchen der sechs Konferenz-Kantone, namentlich in Zug, vorhandene Abneigung gegen sonderbündisches Vorgehen zu be-
7/17. Febr. siegen, und jene Stände erließen nun ihr Manifest an die Eidgenossen, in welchem sie sich einstweilen darauf beschränkten, die Wiederherstellung sämmtlicher aargauischer Klöster zu verlangen. Im Namen der Mitglieder der-
1. Mai. selben sekundirten die Exäbte von Muri und Wettingen diese Forderung. Sämmtliche Bischöfe der Schweiz sammt dem apostolischen Vikar von St. Gallen schlossen sich in einer eigenen Bittschrift an, und die in ihre Klöster zurückgerufenen aargauischen Nonnen stellten an die Tagsatzung das Gesuch, Aargau einzuladen, daß ihnen die Novizenaufnahme und die Selbstverwaltung wieder zurückgegeben werde. Alle diese Versuche fanden jedoch keine Beachtung. Unbeirrt liquidirte Aargau das Klostergut, großentheils zu Bildungszwecken der Katholiken, und vertheilte eine halbe Million an die katholischen Gemeinden des Kantons, während auf der andern Seite die Waldungen, Grundstücke und Wirthschaftsgebäude dem Staate zugetheilt wurden. Gegen diese Verfügungen erhob sich, unter Anführung des Reallehrers Schleuniger in Baden, eine Agitation mit dem Begehren, das Klostergut ausschließlich den Katholiken zuzuscheiden. Man projektirte somit einen katholischen Staat im Staate, wie er leider in St. Gallen, zum großen Unheil des Kantons, bestand (und noch besteht), welche abnorme Zustände indessen die Regierung Aargau's nicht nachzuahmen Lust hatte und deshalb Schleuniger'n den Prozeß machte. Nach nicht ganz humaner Behandlung wurde er von den Gerichten freigesprochen; die Opposition gegen die Aargauer Regierung aber erstarb nach und nach.

Wäre indessen auch letzteres nicht der Fall gewesen, so hätte dennoch der aargauische Lärm vor einem andern, weit stärkern, verschwinden müssen. Dem werdenden Sonderbunde nämlich fehlte noch ein Glied, auf das er fest zählte, ohne welches er sich zu schwach fühlte. Es war das anfänglich mit ihm stimmende, dann aber wieder schwankende Wallis, wo sich zwei erbitterte Parteien bekämpften. Der glücklich überstandene Kampf um Rechtsgleichheit war einem solchen um politische und religiöse Grundsätze gewichen. Es galt nun, auch diesen im Geiste der Reaktion zu beendigen, und — Wallis machte die verhängnißreiche Zahl sieben voll. Das

erste Zeichen zu dem in Wallis seit der Beruhigung von 1840 (S. 370) wieder entbrennenden Kampfe gaben zwei von der freisinnigen Regierung 1841.
vorgeschlagene, höchst zeitgemäße Gesetze, ein Schulgesetz, das den Zweck hatte, dem unter dem vorherrschenden Einflusse der Geistlichkeit gänzlich versumpfenden Erziehungswesen wieder aufzuhelfen, und ein Gesetz über die Vertheilung der Militärlasten auf alle Stände (auch die vorher von denselben ausgenommenen Geistlichen). Der sonach in moralischer wie in ökonomischer Beziehung sich gefährdet sehende Klerus [4]) verleumdete beide Gesetzesvorschläge so arg, daß sie vom Volke verworfen wurden, und bewirkte, hiedurch ermuthigt, bald darauf, daß der Bischof die freisinnige Gesellschaft der „jungen Schweiz," welche, ein Rest jenes revolutionären Bundes der Dreißiger-Jahre, zu den Ereignissen von 1840 kräftig beigetragen hatte, jetzt aber sich sehr ruhig verhielt, exkommunizirte.
Diese Gewaltthat brachte das Gegentheil von dem hervor, was sie beab- 1842.
sichtigte. Die „junge Schweiz" nahm nun rasch zu und wurde wieder thätiger; ja, nicht nur dies, — die gegen sie geübte Verfolgung und Aufhetzung des Volkes, wie nicht minder die von den Behörden in der Aargauer Klosterfrage eingehaltene klosterfreundliche Stellung, machten sie noch extremer, reizten sie, als ihren Kindern die Taufe, ihren Frauen und Greisen die Absolution, ihnen selbst die Ehe und all ihren Angehörigen die Beerdigung verweigert wurde [5]), zu Gegenmaßregeln und trieben sie so zu einer Menge gewaltthätiger Handlungen, welche, obschon vom Vereinsorgane, dem „Echo der Alpen", entschuldigt, von Niemanden strenger mißbilligt wurden, als von den vernünftigen Freisinnigen, während die klerikale Partei ihre heimliche Freude an den verübten Excessen hatte, die ihrer Herrschaft den Weg bahnten,
namentlich als eine Anzahl Jungschweizer sich hinreißen ließ, die Presse 1843.
des sie maßlos verlästernden Pfaffenblattes, der „Simplonzeitung," in Martigny zu zerstören und in die Rhone zu werfen. Aufregende Missionen der Jesuiten trugen das Ihrige zur Schürung gegenseitigen Hasses bei, und so kam es, daß in Unterwallis der von den Priestern abhängige Theil des Volkes, der mit seinen Landsleuten für die Gleichberechtigung eingestanden war, so lange es sich nicht um religiöse Interessen handelte — sich nun dem in Oberwallis herrschenden ultramontanen Geiste anschloß und daß der gegenüber der „jungen Schweiz" in Oberwallis entstandene Verein der „alten Schweiz" auch in jenen Bezirken von Unterwallis, wo einflußreiche Klöster (das auf dem St. Bernhard und das in St. Moritz) bestanden, Verbreitung fand. Beide Vereine standen sich, bewaffnet organisirt, gegenüber, als die Wahlen in den Großen Rath herannahten,

---

4) Barman, Moritz, d. Ereignisse im Kanton Wallis. Uebers. u. kommentirt v. L. Snell. Zürich 1844. S. 31 ff.
5) Baumgartner III. S. 60.

und letztere fielen in jenen Klosterbezirken „altschweizerisch“ aus, so daß
die Partei der „jungen Schweiz“ in der Behörde blos auf ein Drittel der
Mitglieder zählen konnte. Als in den Staatsrath indessen drei bisherige
freisinnige Mitglieder neben zwei Ultramontanen gewählt wurden, lehnten
Erstere in bedauerlicher Weise ab und wurden durch Gegner und Schwan-
kende ersetzt. Die neue Regierung war aber so schwach, daß sie nicht im
Stande war, die von beiden Parteien in Scene gesetzten Excesse zu ver-
hindern. Endlich sah sie sich genöthigt, Truppen aufzubieten und den
28. Aug. Großen Rath einzuberufen. Dieser bemühte sich, durch eine Amnestie für
alle politischen Vergehen, durch die Wahl des freisinnigen und kräftigen
Torrent in den Staatsrath und durch Entlassung der Truppen eine Ver-
söhnung des zerrissenen Kantons zu bewirken. Doch umsonst! In Folge
drohender Bewegungen der Oberwalliser gegen Sitten und des stattgefun-
denen Einmarsches dortiger Freiwilliger mit den Truppen in die Haupt-
stadt, zogen die Jungschweizer unter Joris nach Ardon, und ein Theil
von ihnen bis nach Sitten, wurden aber vom Staatsrathe und von Moritz
30. Aug. Barman zur Heimkehr bewogen. Einige Zeit hindurch schien nun
Ruhe einzutreten; aber fanatische Aufreizungen von Seite der Geistlichkeit
und rohe Selbsthülfe von Seite jungschweizerischer Haufen, die freilich er-
klärlicher sind, wenn man weiß, daß der redliche Saillen und drei an-
dere Freisinnige damals durch Meuchelmord fielen und ein Fünfter spur-
los verschwand, während gleichzeitig Priester, bei ihrer gesetzlichen Be-
freiung von weltlicher Gerichtsbarkeit, für die furchtbarsten Verbrechen
vom Bischofe zwar verhaftet wurden, aber ohne Verurtheilung wegkamen,
— nährten den Haß wieder von Neuem. Der Vorort Luzern wollte ein-
schreiten und sandte den Staatsschreiber Bernhard Meyer nach Wallis;
aber die Oberwalliser protestirten gegen jede Intervention. Ihre Partei
stärkte sich zudem, während die freisinnige, in Folge der Maßlosigkeiten
der Jungschweizer, ihren Zusammenhang verlor. Es war daher bereits zu
1844. April. spät, als sich endlich, unter Leitung der Brüder Barman, in Mar-
tigny ein Comité bildete, dessen Wirksamkeit schon im Beginne durch den
Rücktritt der Mehrheit seiner Mitglieder gelähmt wurde, und die Freisinnigen
vergaßen sich so weit, einander gegenseitig zu schmähen.

Mai. Indessen gab der auf den schwachen Greis Nicolas Morisod in
Verossaz bei St. Moritz, den Vater dreier Jungschweizer, unternommene
Mordversuch letzterer Partei Anlaß, den jener That verdächtigen Großrath
Voeffray mit Stockprügeln zu mißhandeln; als dann derselbe verhaftet,
aber vom Untersuchungsrichter eigenmächtig entlassen wurde, — drangen
Jungschweizer in das Haus dieses Beamten und mißhandelten sowol ihn,
als den Präsidenten Delapierre. Diese Unruhen bewogen den Staats-
rath zu dem Gesuche an den Vorort, Truppen bereit zu halten und darauf
den Großen Rath, dem er jedoch diesen Schritt verheimlichte, einzuberufen,
während zugleich kantonale Truppen aufgeboten wurden, obschon bereits

überall die Ruhe wieder hergestellt war und nicht der mindeste Nachweis vorliegt, daß die Regierung von Wallis nicht im Stande gewesen wäre, die vorgefallenen Unruhen auf gesetzlichem Wege zu untersuchen und zu bestrafen. Der Vorort aber that mehr, als Wallis wollte; er rief Truppen aus allen benachbarten Kantonen zu den Waffen[6]), gab ihnen den spätern Sonderbundsgeneral Oberst Johann Ulrich v. Salis-Soglio zum Oberbefehlshaber und ernannte eidgenössische Repräsentanten; aber nicht nur lehnten mehrere Gewählte ab, sondern die Kantone Bern und Waat fanden es endlich an der Zeit, einem einseitig reaktionären Vororte, der gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrags, nach welchem er zu keinem eigenmächtigen Aufgebote berechtigt war, und gegen die Gesinnung der ungeheuren Mehrheit des Schweizervolkes handelte und sich nicht entblödete, einer Partei eines Kantons gegen die andere Hülfe zu senden, — den Gehorsam aufzukünden und ihre Truppen zu verweigern. Bern ging sogar noch weiter und sperrte sein Gebiet den nach Wallis bestimmten Truppen[7]). Der Staatsrath von Wallis verdankte indessen dem Vororte die übertriebene Erfüllung seiner Wünsche angelegentlich[8]), wünschte aber dennoch bloße Bereithaltung der Truppen und ließ in Sitten unter Trommelschlag ausrufen, daß er weder eidgenössische Truppen noch Kommissarien verlangt habe. Angesichts dieses zweideutigen Benehmens erließ das Comité von Martigny eine Adresse an das Volk, in 12. Mai.
welcher es dasselbe ermahnte, sich jeder strafbaren Handlung zu enthalten, aber sich im Stillen vorzubereiten, um „Verrath und Meineid“ zur Rechenschaft zu ziehen. Durch die angeführten Worte glaubte der Staatsrath sich selbst getroffen und erließ eine Proklamation gegen jene Adresse. Der versammelte Große Rath, dem er die Korrespondenz mit dem Vororte verstümmelt vorlegte, zollte ihm eine Anerkennung, die den Präsidenten erröthen machte, erließ ein Dekret, wodurch das Comité von Martigny aufgelöst wurde und bereitete ein anderes vor, welches alle bewaffneten oder militärisch organisirten Vereine untersagte.

Mit diesen unheimlichen Erscheinungen auf dem Felde der Rede gingen solche auf jenem der That Hand in Hand.

Der Vorort wählte an die Stelle der ablehnenden Kommissarien den Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, mit der Instruktion, über die in Wallis waltenden Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen und nur dann als Kommissär aufzutreten, wenn die Umstände dies nothwendig erscheinen ließen[9]). Landeshauptmann Schmid von Uri, welcher das Kommissariat angenommen hatte, erhielt die Weisung, in Freiburg zu

6) Baumgartner III. S. 139. Absch. d. außerord. Tags. v. 1844 S. 4.
7) Absch. a. a. O. S. 13 ff.
8) Schreiben dess. bei Barman a. a. O. S. 75.
9) Absch. a. a. O. S. 22.

warten, bis Meyer die Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien in Wallis erforderlich finden würde. In Meyer's Hand lag daher das Schicksal des
15. Mai. Kantons, den er als gewissermaßen geheimer Agent noch früh genug betrat, um einer ernstern Gestaltung der dortigen Ereignisse vorbeugen zu können.

In Oberwallis hatte man sich zwar bereits seit zehn Tagen mit Munition und Lebensmitteln zu einem bewaffneten Zuge nach Sitten versehen; aber erst jetzt wurden von den bei einem Domherrn in Sitten besonders versammelten Großrathsmitgliedern der ultramontanen Partei in alle Zen-
16. Mai. ten Befehle zur Bewaffnung und zum Marsche nach Siders abgesandt, und der Oberst Wilhelm von Kalbermatten, ehemaliger Gardeoffizier unter Karl X. und ein Haupt der liberalen Bewegung von 1840, nun aber von Oberwallis gewonnen, zum Oberkommandanten gewählt, worauf Adrian von Courten, der Präsident des Zenten Siders, die „organisirten Freiwilligen des Kantons", mit Lebensmitteln auf drei Tage versehen, nach Siders zusammenrief[10]). Als Moritz Barman hievon Kunde erhielt,
17. Mai. forderte er in offener Großrathssitzung den Staatsrath zur Erklärung auf, ob die „organisirten Freiwilligen" Befehl erhalten, sich in Bewegung zu setzen. Der Staatsrathspräsident und der Militärdirektor erklärten, daß ein solcher Befehl nicht erlassen worden, worauf die in Sitten anwesenden Mitglieder des Comité von Martigny, gestützt auf den Erlaß des Staatsrathes vom 6. Mai, welcher es allen Gemeinden zur Pflicht machte, Truppen, die sich ohne Aufforderung der Regierung in Bewegung setzen würden, zu bekämpfen, — die Freiwilligen von Unterwallis zu den Waffen riefen, diesen Landestheil und die Stadt Sitten gegen den drohenden Ueberfall zu sichern. Die reaktionäre Mehrheit des Großen Rathes aber setzte in stürmischer Sitzung, um, wie sie selbst sagte, ein „eisernes Regiment" einzuführen, die Aufstellung einer außerordentlichen Regierungskommission, die Wahl eines Oberbefehlshabers der Landwehr und die Ertheilung außerordentlicher Vollmachten an die „Regierungsgewalt" durch, worauf sich die Freisinnigen entfernten, ihre Gegner aber in besonderer geheimer Sitzung Kalbermatten mit diktatorischer Gewalt bekleideten.

18. Mai. Nun näherten sich Freischaaren von beiden Theilen des Landes, die trefflich organisirten und bewaffneten reaktionären Oberwalliser unter Kalbermatten und die freisinnigen, aber nicht gut bewehrten Unterwalliser unter Moritz Barman, der Hauptstadt Sitten, und der bestürzte Große Rath löste sich auf. Und was that nun der eidgenössische Agent (und je nach Umständen Kommissär) Bernhard Meyer, dem die Bewaffnung beider Parteien rechtzeitig bekannt war? Er schreibt seine Unthätig-

---

10) Es ist also auch nicht mehr zweifelhaft, welche Partei in der Schweiz mit der Errichtung von Freischaaren voranging. Diejenigen von Oberwallis waren nach zuverlässigen Berichten von der Jesuitenpropaganda in Lyon besoldet. Barman a. a. O. S. 53. Snell, schweiz. Staatsrecht II. S. 848.

keit dem Umstande zu, daß der Staatsrath von Wallis sein Auftreten als Kommissär nicht verlangt habe. Wir wollen nicht untersuchen, ob es nicht seine moralische (wenn auch nicht diplomatische) Pflicht gewesen wäre, sich unter so ernsten Verumständungen über den Mangel eines solchen Verlangens hinwegzusetzen und energische Maßregeln zur Verhinderung des Bürgerkrieges zu treffen. Sein eigener Bericht ist Zeuge für die Thatsache, daß er für die oberwalliser Freischaaren Partei ergriff, sie für Truppen der Regierung ausgab, was sie gar nicht waren, und die sich gegen sie zur Wehre setzenden Jungschweizer „Rebellen" nannte [11]). Der Staatsrath sandte indessen an beide Parteien Kommissarien, welchen gegenüber sich beide verpflichteten, ohne Befehl der Regierung nicht vorzurücken, wußte dann aber die Unterwalliser, deren Chef erklärte, lediglich die Invasion dieses Landestheiles verhindern zu wollen, durch Unterhandlungen und Sendung von Lebensmitteln aufzuhalten, und währenddessen rückten die Oberwalliser in Sitten ein! Die Vertheidiger des Glaubens hatten somit schmählich ihr Wort gebrochen, und die freisinnige Partei war auf unverantwortliche Weise verrathen! Die Unterwalliser waren auf's Aeußerste empört; ihr Verlangen, die Verräther „zu durchbohren", zügelte Barman und kommandirte zum Rückzuge nach Ardon. Unterdessen aber hatten, als die Jungschweizer noch ganz sorglos waren, die klerikalen Unterwalliser, im Einverständnisse mit den Oberwallisern, sich bewaffnet organisirt und sich gerüstet, ihren Landsleuten den Rückzug abzuschneiden und sie so zwischen zwei Feuer zu nehmen, zu welchem Zwecke sie die Brücke bei Martigny und den Engpaß am Trient besetzten [12]).

Nachdem sich die Jungschweizer, obschon aus Unterwallis durch Joris verstärkt, mittels eines fehlgeschlagenen Angriffes auf ihre Gegner bei Ardon überzeugt hatten, daß diese mit 6000 Mann ihren fünfzehn- 19. Mai.
hundert Streitern allzusehr überlegen seien, als daß ein Widerstand etwas nützen könnte, setzten sie ihren Rückzug fort und gelangten, von den Alt- 20. Mai.
schweizern stets verfolgt, nach Martigny. Als nun von hier aus die 21. Mai.
Leute von St. Moritz und Monthey, nur noch 900 Mann stark, den Kampf aufgebend, nach Hause zurückkehren wollten, wurden sie bei Tagesanbruch am unseligen Trientbache von den hinter Felsen und der gedeckten Brücke feig versteckten unterwalliser Altschweizern mit einem Kugelregen empfangen. Trotz heldenmäßiger Tapferkeit mußten sich die verrathenen Jungschweizer, von denen nur ein kleiner Theil zum Kampfe gekommen war, zurückziehen und zerstreuten sich durch die Flucht. Dieser blos eine Stunde dauernde, aber entsetzliche Bruderkampf kostete den Altschweizern sieben oder acht, den Jungschweizern aber mehr als dreißig Todte, die von

---

11) Absch. a. a. O. Beil. E, auch besonders erschienen (Luzern 1844).
12) Barman a. a. O. S. 55. 78. 80.

den siegreichen Glaubensstreitern nackt ausgezogen und geplündert, und viele Verwundete, die mißhandelt, grausam erschlagen oder ins Wasser geworfen wurden. Ein Gefangener, Namens Blanchamp, wurde erschossen! Drei- bis vierhundert waatländer Freischärler hatten den Jungschweizern zuziehen wollen, waren aber zu spät gekommen. Jesuiten, zu Wagen umherfahrend, hatten die „Altschweizer“ zum Kampfe angefeuert [13]). Aus unbekannten Ursachen ging während des Streites ein Theil des Dorfes Vernayaz in Flammen auf.

Nachdem so der Bruder vom Bruder hinterlistig gemordet, nachdem nicht, wie die Reaktion behauptet, die Mehrheit des Volkes sich gegen eine faktiöse Minderheit erhoben, sondern nachdem der Jesuitismus den Freisinn in Wallis erdrückt, um durch dieses unglückliche Land den Sonderbund zu vervollständigen, besetzten die nachrückenden oberwalliser Freischaaren den ganzen Kanton, ohne jedoch, Dank der guten Zucht Kalbermattens, ihren leichten Sieg zu mißbrauchen. Die schweizerische Reaktion lobsang dem „ruhmvollen Siege“; die Freisinnigen knirschten über die feige Hinmordung ihrer Gesinnungsgenossen und feierten das Andenken der gefallenen Märtyrer. Derber Volkswitz aber gab von da an dem verschleierten eidgenössischen Kommissär Bernhard Meyer (jetzt österreichischem Ministerialrath) den bekannten furchtbaren Spitznamen, der ihm das am Trient vergossene Blut zur Last legte.

Jetzt war freilich für die Kommissarien nichts mehr zu thun. Merkwürdiger Weise hatte sie der Vorort erst, als es zu spät war, von der Gebundenheit an ein Verlangen der walliser Regierung freigesprochen und ihnen Truppen von Genf, Waat und Freiburg zur Verfügung gestellt [14]).

Der Staatsrath von Wallis schämte sich nicht, die oberwalliser Erhebung, die er wenige Tage zuvor verläugnet, als „durch die öffentlichen Gewalten angeordnet“ darzustellen [15]), und auf seinen Vorschlag errichtete
24. Mai. dann der Große Rath eine „mobile Kolonne“ von hundert bis zweihundert Mann, angeblich zur Vertheidigung der Wohnorte und Bürger, löste die „junge Schweiz“ auf, unterdrückte ihr Organ, das „Echo der Alpen“, Beides ohne Begründung, und zertrümmerte so die Vereins- und Preßfreiheit der Freisinnigen, nicht aber diejenige der Reaktionären. Während die Behörde so in die Befugnisse der Gerichte eingriff, verletzte sie offen die Verfassung durch die Wahl Kalbermattens in den Staatsrath, obschon sein Landestheil darin bereits so stark repräsentirt war, als die Verfassung vorschrieb. Den freisinnigen Gemeinden von Unterwallis legte der

---

13) Mittheilung eines Augenzeugen.
14) Absch. a. a. O. S. 32—34.
15) Vergl. d. Aktenstücke bei Barman S. 80 u. 81

Große Rath eine Steuer von 14,000 Franken auf, errichtete zuerst ein Kriegsgericht, um gegen die mit Waffen betroffenen Gegner der Regierung einzuschreiten, und dann ein besonderes Gericht zur Beurtheilung der politischen und Preßvergehen [16]). Da die Freisinnigen, welche sämmtlich entwaffnet wurden (ihre Gegner aber nicht), sich nicht mehr regen und äußern durften, wurden all diese drakonischen Beschlüsse des Großen Rathes vom Volke mit ungeheurer Mehrheit bestätigt.

Nachdem hierauf die Tagsatzung, auf Verlangen Aargau's, außerordentlich zusammenberufen, und später in ihrer ordentlichen Sitzung, über die Angelegenheiten von Wallis viel geredet, aber nichts beschlossen hatte [17]), nahm man in Wallis die Revision der Verfassung an die Hand, um das System, welches soeben gesiegt hatte, zu befestigen. Es wurden lauter solche Veränderungen vorgenommen, welche zu Gunsten klerikalen Regimentes ausfallen mußten. Die Befugnisse des Staatsrathes wurden bis zu despotischer Willkür erweitert, das Ausnahmegericht verewigt, das Civil- und Strafgesetzbuch verstümmelt, das Alter der Stimmfähigkeit erhöht, eine Revision vor Ablauf von zehn Jahren unmöglich gemacht, die Repräsentation der Geistlichkeit im Großen Rathe vermehrt, die Vorrechte derselben bestätigt, der öffentliche Unterricht ganz der Kirche übergeben, die Weltlichen von allen höhern Lehrstellen ausgeschlossen, aller protestantische Gottesdienst, selbst der häusliche verpönt (während gerade damals den Katholiken in Zürich eine eigene Kirche von der Stadt eingeräumt wurde!) und in Folge dessen die Beerdigung der Protestanten in Kirchhöfen untersagt u. s. w. Charakteristisch ist, daß der Bischof selbst an den Berathungen über die Revision theilnahm, sich den Repräsentanten des ganzen Landes nannte (eine Erinnerung an seine frühere Fürstenwürde!) und förmlich die Toleranz als den Grundgesetzen der katholischen Kirche zuwiderlaufend proklamirte [18]).

(Marginal notes: Juni. Juli.)

Die Häupter der walliser Freisinnigen waren flüchtig und wurden in ihrer Abwesenheit zu schweren Gefängniß- und Geldstrafen (Moritz Barman zu zwanzig, Joris zu fünfzehn Jahren, Hyazinth Barman zu 35,000 Franken), der Redaktor des Alpenecho, Morand, sogar zur „Infamie" verurtheilt. Die bedeutsamste Folge des Mordtages am Trient aber war der Beitritt des Kantons Wallis zum Sonderbund, an dessen Konferenz in Luzern seine Abgeordneten drei Monate später zum ersten 10. Aug.
Male theilnahmen [19]). Sollte es gewagt sein, anzunehmen, daß Bern-

---

16) Meyers Bericht an d. Vorort im Absch. S. 10. Besond. Ausgabe (Luzern) S. 26.

17) Absch. a. a. O. S. 83 ff. Absch. d. ord. Tags. v. 1844 S. 215 ff.

18) Vergl. die Verf. des Kant. Wallis v. 1839 u. 1844. Snell, schweiz. Staatsrecht II. S. 856 u. 866. Baumgartner III. S. 170. 172.

19) Prot. der Konferenz der Gesandtsch. v. Luzern 2c. d. 10. u. 17. Aug. 1844.

hard Meyer's Sendung gerade diesen Zweck gehabt habe? Der allgemeine Unwille aber, der die freisinnige Schweiz ob jener Blutthat erfüllte, verrieth sich besonders am eidgenössischen Schützenfeste in Basel, mit welchem zugleich die Jahrhundertfeier der Schlacht bei St. Jakob verbunden wurde; indem dort Oberwalliser-Schützen, die mit einer Fahne erschienen
5. Juli. waren, dieselbe als eine „blutbefleckte" wegzunehmen gezwungen wurden, worauf sie sofort abreisten.

Nachdem sich im unglücklichen Wallis der Jesuitismus als Gegengift der Aufklärung so trefflich bewährt hatte, sollte nicht mehr länger gezögert werden, jene vom ultramontanen Volksmanne Leu so heiß ersehnte „Wohlthat" auch dem Hauptorte des Sonderbundes, dem seinen Namen jetzt verläugnenden Luzern zuzuwenden. Es war hier dieser Maßregel bereits vorgearbeitet, einerseits dadurch, daß man in der Hauptstadt den Orden der Ursulinerinnen für die weibliche Erziehung einführte, anderseits aber durch die Uebertragung der philosophischen Lehrstellen an Geistliche und durch die Ersetzung des Fächersystems mittels des sinnlosen Klassensystems, — Schritte, gegen deren andere als blos provisorische Natur Leu im Erziehungsrathe energisch protestirte, da er die „Wiederberufung" der Jesuiten an die Lehranstalt in Luzern als seine Lebensaufgabe betrachtete [20]). Der neue Professor der Philosophie, Widmer, so gut ultramontan er war, wehrte sich aus Leibeskräften gegen die Einführung der Jesuiten; aber die Partei der Letzteren, gestärkt durch die von Joseph Leu mit fanatischem Eifer überall im Kanton zu Stande gebrachten Missionspredigten der Jesuiten, die sich mit Eifer dazu hergaben und in allen Pfarreien des Kantons das Volk rastlos bearbeiteten [21]), war entschlossen, diesem Orden im Centrum der Schweiz eine bleibende Stätte zu bereiten, möge daraus erfolgen was da wolle. Sie hat damit schlagend bewiesen, daß ihr die Verhinderung der Aufklärung mehr am Herzen liege, als das gesammte Vaterland, das durch dieses Treiben mit Blut befleckt worden! Ja sie schrak sogar nicht davor zurück, innerhalb der ultramontanen Partei selbst eine Spaltung hervorzurufen, sie in Freunde und Gegner der Jesuiten auseinanderzureißen und so den Keim ihres spätern Sturzes in sie hineinzuwerfen.

So kam es denn, daß der ganz ultramontane Erziehungsrath in drei
1842. Meinungen zerfiel, indem vier Mitglieder sich gegen, vier aber für die

---

20) Imhof, die Jesuiten in Luzern S. 30. Baumgartner III. S. 52 ff. Siegwart, der Kampf ꝛc. II. (oder „Rathsherr" Jos. Leu v. Ebersol) S. 359. Bezeichnend ist, daß Siegwart den Demokraten Leu fast nie nennt, ohne ihm den aristokratischen Titel „Rathsherr" beizulegen.

21) In einer solchen Missionspredigt bediente sich Pater Roh des die Jesuitenmanier charakterisirenden Bildes: man fürchte sich vor einem Hunde, weil er beiße; um so mehr müsse man also Gott fürchten, der auch beißen könne!! Die schweiz. Jesuitenfrage S. 42.

Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten aussprachen (Letztere, worunter Leu, nicht ohne rohe Befleckung der bisherigen weltlichen und weltgeistlichen Lehrer), das neunte Mitglied aber, Siegwart, es noch nicht gerathen fand, in der Spaltung seiner Partei eine feste Stellung einzunehmen und daher den Antrag stellte, die Anstalt einem „Konvikte" von weltgeistlichen Professoren zu übertragen. Die ebenfalls ganz ultramontane Regierung ihrerseits begleitete diese drei erziehungsräthlichen Gutachten mit der ganz richtigen Behauptung, daß die Berufung der Jesuiten mit der Verfassung unvereinbar sei, sie also weder gegenwärtig noch „in der fernen Zukunft" zu einem solchen Gewaltakte ihren Rath ertheilen könne. Der Große Rath, in welchem Bernhard Meyer sich energisch gegen die 9. Sept. Jesuiten äußerte, denen beinahe nur Leu und Hautt (s. S. 397) das Wort sprachen, der als Repräsentant der Aristokratie geltende Joseph Mohr den Orden als einen absolutistischen verurtheilte, Kasimir Pfyffer die Beschränkung der Professorenstellen auf Geistliche oder gar Jesuiten als das gehässigste Monopol brandmarkte, Alt-Schultheiß Kopp nachwies, daß die Fonds der Jesuiten in Luzern eine ausländische Stiftung seien, der Kanton also nicht, wie behauptet worden, zu ihrer Wiederherstellung verpflichtet sei, — Siegwart aber die schlaue Ansicht von sich gab: er wolle die Jesuiten nicht, weil er sie nicht kenne, — half sich in seiner Klemme durch den Ausweg, daß er die Regierung beauftragte, nähere Erkundigungen über die Jesuiten einzuziehen.

Bei diesem Anlasse nun hielt es Siegwart für gerathen, sich den Jesuitenfreunden zu nähern, und half ihnen durchsetzen, daß man jene Erkundigungen nur an solchen Orten einzog, wo der jesuitische Einfluß vor- 1843.
herrschend war, die Auskunft daher zu Gunsten dieses Ordens ausfallen mußte, nämlich bei den Kantonen Schwiz, Freiburg und Wallis, wo Jesuitenkollegien bereits bestanden, bei der österreichischen Regierung und bei Bischöfen, in deren Diöcesen die Jesuiten dominirten [22]). Der eigene geistliche Oberhirt des Kantons Luzern, der Bischof von Basel, obwol hinlänglich römisch gesinnt, wurde übergangen, und zwar in um so auffallenderer Weise, als man an seinem Sitze selbst anderweitige Personen in Anspruch nahm [23]), und als sich dann die (jesuitengegnerische) Studienkommission des Erziehungsrathes von sich aus an den Bischof Salzmann wandte, erfolgte von diesem Prälaten ein so günstiges Zeugniß für die Leistungen der damaligen höhern Lehranstalt des Kantons [24]), daß dasselbe leicht als ein solches für die Ueberflüssigkeit der Jesuiten betrachtet

---

22) Siegwart, Rathsh. Leu S. 452 ff. — Beschl. d. Reg. v. Luzern v. 14. Dec. 1842.

23) Schreiben d. Erz.-Rath. v. Luzern an 6 Bisch. u. Prälaten v. 12. Jan., an 2 solche v. 9. Febr. u. an Domherr Weißenbach in Solothurn v. 12. Jan. 1843.

24) Schreiben des Bisch. v. Basel v. 28. Mai 1843.

werden konnte. Ebenso anerkennend sprachen sich zwei Drittel der (im Innern stets jesuitenfeindlichen) Kantonsgeistlichkeit (107 Mann) über jene Anstalt aus; aber die Minderheit des Klerus, geleitet von dem fanatischen Dekan Estermann, wußte den schwachen Bischof so einzuschüchtern, daß er die Eingabe der von der Mehrheit erlassenen Erklärung untersagte.

Die verlangten Auskünfte fielen natürlich nach dem Geiste der Autoritäten aus, an die man sich gewandt hatte. Die interessanteste war jedenfalls jene des Provinzials der jesuitischen Provinz Ober-Deutschland in Freiburg, welcher mit dürren Worten heraussagte, die Jesuiten hätten ihr unabänderliches Erziehungssystem und könnten daher von Seite der Regierung keine Aufsicht und kein Eingreifen in die Leitung der ihnen übergebenen Anstalten dulden [25]), worin die flagranteste Verletzung der Kantonsverfassung lag, falls man die Jesuiten berief.

Außer den schriftlichen Erkundigungen fand man auch persönliche am Platze. Ein Abgeordneter der Regierung und ein solcher des Erziehungsrathes begaben sich nach Freiburg, wo ihnen aber der Provinzial den Besuch der Jesuitenschulen zu Freiburg und Schwiz rund abschlug und sie nur einer s. g. „Disputation" (einer wahren Komödie) beiwohnen ließ.

Nach diesen höchst unvollkommenen Erfahrungen benutzten die Jesuitenfreunde im Erziehungsrathe die Abwesenheit zweier andersgesinnter Mitglieder dieser Behörde, des Geschichtforschers Kopp und des Domherrn Widmer, um in derselben den wichtigen Gegenstand zu behandeln, und die Folge davon war ein Gutachten, welches mit der Zustimmung Siegwarts, dessen Kenntniß der Jesuiten erstaunlich schnell zugenommen haben mußte, den Antrag stellte, „vor der Hand" noch nicht die ganze, sondern blos die theologische Lehranstalt mit dem geistlichen Seminar den Jesuiten und das Gymnasium einem Kollegium von geistlichen Professoren zu übergeben, die philosophische Anstalt aber in ihrem bisherigen Zustande bestehen zu lassen, bis sich gezeigt hätte, welches von diesen Systemen sich am besten bewähren würde [26]). So wollte man mit der Jugend experimentiren! Die Minderheit, blos aus Joseph Mohr und Stadtpfarrer Siegrist bestehend, verlangte gänzliche Fernhaltung der Jesuiten.

Die Sache schleppte sich mühselig hin, bis die Bahn den Jesuiten gehörig geebnet und die Mehrheit der Behörden für sie gewonnen war. Dies war nun aber in der Regierung noch nicht der Fall; denn als fünf Mitglieder für und fünf gegen die Jesuiten waren, gab Schultheiß Rütti-

---

25) Schreiben des Provinzials Rothenflue v. 19. Apr. 1843. Siegwart, Rathsh. Leu S. 495. 496.

26) Gutachten u. Gesetzesvorschlag des Erz.-Rathes v. Luzern v. 21. Sept. 1843. Siegwart, Rathsh. Leu S. 506 ff.

mann den Ausschlag für die Festhaltung der Ansicht, daß durch die Be- 20. Nov.
rufung des Ordens die Kantonsverfassung verletzt werde. Daher fand
Siegwart, als sich der Große Rath mit der Sache beschäftigen sollte, die- 1844.
selbe noch nicht spruchreif, besonders, da er seine nunmehrige Bundes-
präsidentschaft zum Sturze des Radikalismus in Tessin und Wallis
benützen wollte und sich nicht stark genug glaubte, zu gleicher Zeit noch die
Jesuitenfrage zu bewältigen [27]). Er bemühte sich, Leu, den er, wie er sich
selbst vorheuchelte, für ein Werkzeug der Vorsehung ansah, für eine Ver-
schiebung zu gewinnen und schickte zugleich den Zürcher Bluntschli heim,
der ihn gegen die Jesuiten umstimmen wollte, da ja die Zukunft doch „den
Konservativen gehöre“, in welcher trügerischen Hoffnung Siegwart ganz
und gar nicht befangen war. Endlich fügte sich Leu, und der Große Rath Febr.
beschloß eine Reorganisation des Gymnastums und der philosophischen An-
stalt in der Weise, daß die Lehrer an ersterm und derjenige der Philosophie
Geistliche sein mußten (während die Verfassung keine Vorrechte duldete!),
— während dagegen die Behörde hinsichtlich der Reorganisation des Se-
minars und der theologischen Anstalt und der Berufung der Jesuiten den
Regierungs- und Erziehungsrath mit „Unterhandlungen“ beauftragte.
In Folge der Bemühungen Bernhard Meyers, der, wie Siegwart sagt,
„heftig und maßlos“ gegen die Jesuiten auftrat, wurde daran die Be-
dingung geknüpft, daß sich die Gesellschaft Jesu allen Bestimmungen der
Staatsverfassung und der Aufsicht und Leitung der Behörden zu unter-
werfen habe.

Die Berufung eines freisinnigen Theologen (um seiner persönlichen Talente willen) nach Zürich hatte eine Erhebung des orthodoxen Volkes und den Sturz der dortigen Regierung, und mittelbar Erhebungen in mehreren katholischen Gegenden zur Folge gehabt. Um wie viel mehr sollte nicht die Berufung eines Ordens als solchen (und zwar blos um seiner reaktionären Ansichten, nicht um der Talente seiner Mitglieder willen, von denen man ja nicht wissen konnte, welche man als Lehrer erhielt!) eine Empörung des gesammten freisinnigen Volkes der Schweiz veranlassen? Es mußte so kommen; denn es lag ja klar auf der Hand, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern lediglich den Zweck hatte, die Reaktion zu stärken und die Aufklärung zu unterdrücken; blos deshalb hatten Leu und Hautt, den besonnenern Ultramontanen und den Freisinnigen gegenüber, ihre Lieblingsidee durchzusetzen beschlossen, deshalb Siegwart, nach längerm Besinnen, sich ihnen angeschlossen.

Was die Klösterfrage für Aargau und überhaupt speziell für die damals von der Reaktion bedrohte nördliche Schweiz, das war die Jesuitenfrage für die gesammte Eidgenossenschaft; denn ihre Lösung im Sinne der

---

27) Siegwart, Rathsh. Leu S. 529.

Berufung war gleichbedeutend mit der Befestigung des Sonderbundes. Die Aufhebung der Klöster im Aargaue hatte den dortigen Brand gelöscht; brach er nun anderswo aus, so konnte ihm nur durch die Vertreibung der Jesuiten Einhalt gethan werden. Es war daher ganz natürlich, und kein Gegenstand müßiger Vermuthungen[28]), daß derselbe Mann, welcher die faulen Mönchsnester im Aargaue ausgenommen, nun mit der Fackel drein
29. Mai. fuhr, um die Eulen und Fledermäuse aus dem alten Gemäuer der Schweiz zu verscheuchen. Augustin Keller bewirkte daher im aargauischen Großen Rathe, als eben noch das Blut der Gemordeten am Trient gen Himmel rauchte, — mit 123 gegen 42 Stimmen die Instruktion der dortigen Gesandtschaft an die Tagsatzung, „den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen.“

Der Antrag kam in jener ordentlichen Tagsatzung zur Sprache, in welcher über Wallis ohne Resultat gerednert wurde[29]), die Behörde in das Manifest der sechs Sonderbundsstände zu Gunsten der aargauischen Klöster nicht einzutreten beschloß und die daherige Protestation der nunmehrigen sieben Sonderbundskantone (mit Wallis) eine Erwiederung von Seite elf und zwei halber Kantone fand, die den wiederholten Vorwurf eines „Bundesbruches“ zurückwies. Es brauchte Muth, am Sitze des Sonderbundes, wo die Jesuitenpartei im Begriffe war zu siegen, mit einem solchen Antrage aufzutreten und denselben zu begründen[30]). Ohne sich mit Phrasen aufzuhalten, — an der Hand der jesuitischen Schriftsteller selbst,
19/20. Aug. bewies Keller die Gefährlichkeit eines Ordens, den ein Papst selbst auf den Betrieb gutkatholischer (bourbonischer!) Regierungen aufgehoben hatte, für die Freiheit der Völker, für den Frieden unter den Kirchen, für die Reinheit der Sitten, für den Fortschritt der Wissenschaft. Die über den Antrag gepflogene Debatte brachte nichts Hervorragendes zu Tage, als den Vortrag Siegwart's, in welchem er mit dem ganzen Hasse eines Apostaten gegen frühere Gesinnungsgenossen den neuen Angriff des Radikalismus zurückwies und mit dem ganzen Feuer eines Neubekehrten die Jesuiten in den Himmel erhob, — und die Replik Keller's, welche sämmtliche von ultramontaner Seite gemachte Einwürfe zu Staub zermalmte und Siegwarten durch Citationen aus einer von demselben (1839) gegen die Jesuiten erschienenen Schrift niederwarf. Das Resultat der Berathung aber war, daß einzig und allein Basel-Land den Muth hatte, den Antrag Aargau's zu unterstützen, Bern, Schaffhausen und Appenzell-Außerroden sich der Stimmgabe enthielten und die übrigen liberalen Kantone,

28) Baumgartner III. S. 158. 159.
29) Absch. d. ord. Tagſ. v. 1844 S. 113 ff. 204 ff.
30) A. Keller, üb. Aufheb. u. Ausweis. d. Jesuitenordens in der Schweiz. Aarau 1844.

in rührender Vereinigung mit den ultramontanen, zusammen siebenzehn und zwei halbe Stimmen, auf den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten nicht einzutreten beschlossen [31]). Die Diplomatie und die Sklaverei des Buchstabens hatten wieder einmal über frische Thatkraft gesiegt.

Dieser Sturm war also glücklich abgeschlagen; aber er bestimmte die Jesuitenfreunde in Luzern, mit der Verwirklichung ihres Lieblingsplanes nun keine Zeit mehr zu verlieren. Zuerst sah man sich nach Fonds und Gebäulichkeiten für ein mit der theologischen Anstalt zu verbindendes Priesterseminar, d. h. also für Unterbringung der ersehnten Gäste um, erbettelte zu diesem Zwecke vom Papste die Bestätigung der unter der liberalen Regierung stattgefundenen Aufhebung der Franziskanerklöster in Luzern und Werthenstein, und sandte, nachdem so das Quartier bestellt war, einen weltlichen und einen geistlichen Führer der Jesuitenpartei, nämlich Leu selbst und den Chorherrn Kaufmann, zum Provinzial der Jesuiten nach Freiburg, mit welchem die Abgeordneten einen Vertrag abschlossen und ihn auf der Rückreise in Solothurn durch den geschmeidigen Bischof genehmigen ließen [32]). Nach diesem Vertrage übernahm die Ge- 16. Sept.
sellschaft Jesu mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt in Luzern, der Pfarrfiliale in der Kleinstadt daselbst und des Priesterseminars, sandte zu diesem Zwecke wenigstens sieben Ordensmitglieder nebst Laienbrüdern dorthin, wo sich dieselben der Staatsverfassung und den von den Behörden abgefaßten Grundzügen eines Lehrplanes unterwarfen, zugleich aber (man vereinbare dies, wenn man kann!) die Erlaubniß erhielten, in Luzern nach ihren Ordensregeln zu leben und zu wirken!

Ohne Verzug wurde die Bescheerung dem Großen Rathe vorgelegt, und dieselbe Regierung, welche kurz zuvor die Berufung der Jesuiten als eine Verfassungsverletzung erklärt hatte, empfahl jetzt den Vertrag, der dieselbe zur Wahrheit machte, in einer Botschaft, die der Staatsschreiber Bernhard Meyer nur mit Widerstreben abfaßte. Vergebens verwahrte sich die Stadtgemeinde Luzern mit großer Mehrheit gegen die hinter ihrem Rücken entworfene Uebergabe der Pfarrfiliale in der Kleinstadt an die Jesuiten, statt an einen Weltpriester; — der Große Rath genehmigte mit 24. Okt.
70 gegen 24 Stimmen den mit den Jesuiten geschlossenen Vertrag. Die jesuitenfeindlichen Ultramontanen unterwarfen sich schweigend der Mehrheit und eine Protokollsverwahrung der fünf freisinnigen Großrathsmitglieder wurde nicht angenommen. Auf Leu's Antrag, dem es nach Vollendung seines unheilvollen Werkes nicht ganz behaglich zu Muthe sein mußte, beauftragte man den Großen Rath mit Vorsichtsmaßregeln gegen aufrühre-

31) Absch. a. a. O. S. 161.
32) Siegwart, Rathsh. Leu S. 583.

rische Bewegungen. Der Vollbringer einer guten That fürchtet keine solchen! Die Regierung zögerte nicht, sofort militärische Maßregeln zu treffen, sowie einen Ober- und für jedes Amt einen Unterkommandanten der aufzubietenden Truppen zu ernennen [33]).

Da die Verfassung gegen die Einführung neuer Korporationen das Veto des Volkes gestattete, so wurde das Dekret, welches den Jesuitenvertrag genehmigte, dieser Maßregel unterworfen. Leu begann bei Zeiten, wüthend gegen das Veto zu arbeiten, und seine Partei schleuderte eine Schrift unter das Volk, welche die Jesuitengegner mit der Ungnade Gottes und der — Apostel Petrus und Paulus bedrohte. Der größere Theil der früher jesuitenfeindlichen Geistlichkeit wurde eingeschüchtert und mußte von der Kanzel gegen das Veto donnern. Der Stadtpfarrer Siegrist in Luzern, ein allgemein geachteter Mann, wahrte seine Unabhängigkeit und predigte gegen die Jesuiten. Siegwart verklagte ihn dafür in seinem Proselyteneifer beim Bischofe, was zwar keinen Erfolg hatte, aber dem würdigen Seelsorger „das Herz brach" und ihn zur Niederlegung seines Amtes veranlaßte [34]).

Auch jetzt thaten die ultramontanen Jesuitengegner, von Bluntschli aus Zürich zur Eintracht mit ihren Parteigenossen ermahnt, Buße in Sack und Asche und überließen das Veto den Freisinnigen. Diese siegten nun zwar freilich nicht, erzielten aber ein Resultat, das für sie bei dem lähmenden Drucke, der auf der freien Meinungsäußerung durch Rede und Schrift lastete und bei dem furchtbaren Gewissenszwange, den die Jesuitenpartei ausübte, ein numerisch unerwartet günstiges genannt werden konnte, namentlich gegenüber den Abstimmungen über die reaktionäre Verfassung von 1841. Es verwarfen nämlich den Jesuitenkram 7984 Bürger gegenüber 18,247 Annehmenden, zu welchen auch die Abwesenden gerechnet wurden, deren Gesinnung man nicht kannte. In der Stadt Luzern erhielten die Verwerfenden sogar die Mehrheit mit 936 Stimmen, während sich nur 696 für die Annahme erklärten [35]).

Der verhängnißvolle Schritt war geschehen; seine Urheber hatten nun die Folgen sich selbst zuzuschreiben.

§. 9. Die Freischaarenzüge nach Luzern und die dortige Schreckensherrschaft.

Seitdem der gemäßigte Liberalismus, der auf gesetzlichem Wege an das Ruder des Staates gelangt war, durch die beiden extremen Parteien

---

33) Siegwart, Rathsh. Leu S 692.
34) Imhof S. 46, 47.
35) Abstimmungstabelle im Staatsarch. Luzern.

des Radikalismus und der Reaktion verdrängt worden, lagen die letztern in einem Kampfe miteinander, in dessen Verlaufe man sich auf Alles gefaßt machen durfte. Wie in allen unglücklichen Ereignissen der Schweizergeschichte, so hatte die reaktionäre Partei auch darin den Weg gewiesen, wie man sich, ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze, helfen könne. In den Sarner-Einfällen nach Küßnach und Basel-Land hatte sie gezeigt, wie man vom Bunde anerkannte freie Kantone, ohne andern Zweck als zu herrschen, überfallen, und im Zürcher Septemberputsche, wie eine Partei sich des Regimentes bemächtigen könne, und diese Beispiele wurden dann von der entgegengesetzten Partei, zuerst in Tessin und Wallis, und jetzt im Kanton Luzern, getreu nachgeahmt, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier nicht um das Herrschen, sondern um die Geltendmachung erhabener Ideen und um die Verhinderung mittelalterlicher Verfinsterung handelte. Schon längst war das seit 1841 in Luzern herrschende System den Radikalen ein Greuel; dieser Abfall des Kantons, der die Mitte der Schweiz einnahm, vom freisinnigen Prinzip war ihnen unerträglich. Der Untergang einer Regierung, welche sich auf den ungebildetsten Theil des Bauern- und Spießbürgerthums stützte und mit Hülfe des Pfaffenthums herrschte, die Preßfreiheit und den Fortschritt im Erziehungswesen unterdrückte, war längst eine gewünschte, und nun, seit der Jesuitenberufung, auch eine beschlossene Sache. Die den Söhnen Loyola's geöffnete Bahn war zwar nicht die Ursache, wol aber die nächste Veranlassung zu den Erhebungen, welche nun gegen die Luzerner Regierung erfolgten, und, als rächende Nemesis, gegen eine Regierung erfolgen mußten, welche die Berufung der Jesuiten erst als eine Verfassungsverletzung erklärte und kurze Zeit darauf selbst empfahl!

Schon hatten Besprechungen der Radikalen stattgefunden, ob zum Schutze der durch die Jesuitenberufung gebrochenen Verfassung die Waffen zu ergreifen seien, als der für das Amt Willisau zum Truppenkommandanten bezeichnete Oberstlieutenant Jost Fellmann an der Spitze 4. Dec.
von Bewaffneten in jenem Städtchen einzog und auf das Volk schießen zu lassen drohte, weil die liberalen Bewohner sich weigerten, einige seit 1831 dort aufbewahrte, dem Staate gehörige Kanonen wegführen zu lassen. Dieser unbedeutende Vorfall machte großen Lärm, und das benachbarte Bern stellte sogar Truppen an der Grenze auf, vielleicht nicht ohne die Absicht, einen allfälligen radikalen Aufstand im Kanton Luzern zu unterstützen. Nun fanden es die Radikalen der Stadt Luzern an der Zeit, zu handeln. Die durch Gerüchte beunruhigte Regierung zog vierhundert Mann Truppen in die Stadt, erklärte sich permanent und durchwachte die Nacht, in welcher man einen Ausbruch fürchtete. Früh Morgens zeigten 8. Dec.
sich bewaffnete Insurgenten auf den Straßen, die aber, da der zu ihrem Oberanführer bestimmte Guggenbühler eines leichten Unwohlseins wegen zu Hause blieb, aller Ordnung und Leitung entbehrten; als daher eine

Schaar der kopflos Umherziehenden auf dem Mühlenplatze auf eine kleine Soldatenpatrouille stieß, wichen beide Parteien nach einigen gewechselten Schüssen, jede von panischem Schrecken vor der andern ergriffen, feige zurück, und die Aufständischen zerstoben jämmerlich. Zahlreiche Verhaftungen fanden nach einer von Siegwart eilig entworfenen Proskriptionsliste statt, darunter auch jene Dr. Steiger's. Zu gleicher Zeit waren auch von außen her Bewaffnete gegen die Stadt vorgerückt, und die Brücken in deren Umgebung waren von Aufständischen besetzt. Als aber die Nachricht vom Mißlingen des Unternehmens in der Stadt anlangte, zerstreuten sie sich, mit Ausnahme der Schaar, welche die Emmenbrücke besetzt hielt, und mit der sich Freischärler aus dem Aargaue, unter ihnen Waller, vereinigten. Es ging gegen Mittag, als eine Schaar von der Regierung aufgebotener Truppen auf dem Wege nach der Stadt sich der Brücke nahte, aber von den Freischaaren nach kurzem Gefechte in die Flucht geschlagen wurde und vier Todte nebst mehreren Verwundeten zurückließ. Weil aber die Insurgenten weder Unterstützung fanden, noch ihnen Aussicht auf Erfolg vorhanden schien, traten sie den Rückzug an und zerstreuten sich; auch den nachrückenden Gleichgesinnten aus Solothurn und Basel-Land blieb jetzt nichts anderes übrig. Dem Aufstande hatten so bedeutende Kräfte zu Gebote gestanden, daß er bei einiger Ordnung und einsichtiger Leitung ohne Zweifel gesiegt hätte. Nachträgliche pomphafte militärische Anordnungen der Regierung hatten weder einen Zweck noch Nutzen; nur höchst spärlich folgte das Volk ihrem Rufe. Ihrer Rache aber zu genügen, füllten sich die Gefängnisse auf schauerliche Weise, so daß selbst die Schulen zu diesem Zwecke geräumt werden mußten. Zahlreiche Radikale flohen in die Nachbarkantone, und ihr Vermögen wurde mit Beschlag belegt. Guggenbühler, der ebenfalls geflohen, starb neun Tage nach dem Aufstandsversuche, vor Aufregung in Lenzburg. Die liberalen Blätter Luzerns unterdrückte man willkürlich, und die herrschenden Heuchler schrieben den leichten „Sieg" der Jungfrau Maria zu, an deren Empfängnißfest derselbe gewonnen worden, und ordneten eine „ewige Feier" dieses Tages an[1]). Eine Militärkonferenz der „fünf Orte" trat zusammen, um Vertheidigungsmaßregeln für die Zukunft zu berathen, und der luzerner Landsturm wurde aufgeboten. Alle Vereine von Handwerksgesellen verbot die Regierung und schwebte stets in Furcht vor neuen Freischaareneinfällen. Aber erst nach Anbruch
1845. 3. Jan. des neuen Jahres wurde der Große Rath zusammenberufen, in welchem Kasimir Pfyffer, obschon er den unglücklichen Versuch sehr mißbilligte, die Ehre der Aufständischen gegenüber ihrer Brandmarkung als „Mörder"

---

1) Kas. Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 617 ff. Siegwart, Rathsh. Leu S. 693 ff. Bericht des Reg.-R. des Kant. Luz. an d. Gr. R. üb. d. Aufr. v. 8. Christm. 1844. — Bericht üb. d. Stand u. s. w. der Untersuch., den Aufr. v. 8. Dez. 1844 betr. u. s. w. Luz. 1846.

und „Banditen" verfocht, die Behörde aber ein drakonisches Gesetz gegen die Freischaaren, welches alle Theilnehmer an solchen vogelfrei erklärte, und alle Beamten zur Denunciation verpflichtete, — und ein solches über eine allgemeine Landesbewaffnung erließ, das strenge Strafen gegen die sich dem Landsturm Entziehenden einführte. — Unterdessen rissen viele Soldaten der Regierungstruppen aus; Dr. Steiger aber, auf den man mit dem besten Willen kein Vergehen erheben konnte, mußte entlassen werden und entfernte sich aus dem Kanton.

Eine Deputation der Zürcher Regierung, welche Luzern ersuchen wollte, den Jesuitenbeschluß zurückzunehmen, den sie als die Quelle des Aufstandes betrachtete, wurde abgewiesen, und Luzern verlangte eifrig Instruktionen an die Tagsatzung, um Maßregeln gegen künftige Freischaaren zu berathen.

Unter den Freisinnigen der Schweiz aber gährte es gewaltig. Der allgemeine Ruf nach einer Veränderung der Bundesverfassung in einheitlichem und volksthümlichem Sinne war nie verstummt; das Mißlingen der daherigen Bestrebungen in den Rathssälen hatte nur zu desto eifrigerm Streben nach solchem Ziele gereizt, dessen größtes Hinderniß man natürlich in dem zu Luzern herrschenden Systeme, und jetzt namentlich in der Berufung der Jesuiten erblickte. Es wurden zahlreiche Volksversammlungen 1844,
gehalten, so in Fraubrunnen von dreitausend Männern, in Ins, 15. Dec.
Lausanne, Montreux u. a. O., wo derbe Rufe aus dem Volke und heftige Reden seiner Führer dem zur Sprache gebrachten Gesuche an die Tagsatzung um Ausweisung der Jesuiten den Plan eines „bewaffneten 1845,
Volksbundes" entgegenstellten. In Langenthal bildete sich aus Abge- 5. Jan.
ordneten mehrerer Kantone ein „Antijesuitenverein," und weitere Volksversammlungen folgten in Sumiswald (viertausend Mann), Wimmis, Liestal, Herzogenbuchsee, Gais, Lugano, bezeichnender Weise meist Orte, an die sich volksthümliche Erinnerungen der Schweizergeschichte knüpfen. Die Regierung von Bern schloß sich der Bewegung an und sandte ihre Mitglieder Weber und Tavel nach den östlichen und westlichen Kantonen, um auf einen Jesuitenausweisungsbeschluß in der Tagsatzung hinzuarbeiten. Als der nunmehrige Vorort Zürich, wo sich, geleitet von Jonas Furrer, Alfred Escher u. A., eine starke Partei in demselben Sinne zu bilden begann, durch die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung für die Berathung der Freischaaren- und der Jesuitenfrage und durch eine Proklamation an das Volk den Sturm beschwichtigen wollte, trat vielmehr erst die größte aller Versammlungen, gegen zwanzigtausend Mann, unter den wehenden Fahnen der Schützenvereine, in Unterstraß bei Zürich zusammen und verlangte von der Regierung geradezu einen Beschluß der Tagsatzung zur Ausweisung aller Jesuiten. 34,000 Unterschriften bekräftigten dieses Verlangen; 18,000 das Verlangen Bestreitende konnten nicht aufkommen; der Große Rath stimmte für das Begehren und das Septemberregiment war gerichtet. Von da aus, wo die

Reaktion begonnen, ging nun auch die radikale Revolution der Schweiz ihre Bahn.

Das entzündete Feuer brannte zuerst im lebhaften Waatlande. Während in mehreren andern Kantonen noch immer kein wesentlicher Unterschied zwischen Liberalen und Radikalen anerkannt wurde, hatten sich diese beiden Fraktionen der freisinnigen Partei im Waatlande bereits gegnerisch auseinander geschieden. Erstere wurden von den Letzteren mit den „Aristokraten" zusammengeworfen, und weil unter einem Theile der politisch gemäßigten Leute eine pietistische Richtung herrschte, zugleich als Momiers (Mucker) dem Spotte des Volkes preisgegeben. Zwei Staatsräthe, Druey und Blanchenay, schlossen sich den Radikalen an, welche, nicht ohne Beimischung socialistischer Elemente, zur Zeit des Beginnes der erwähnten Antijesuitenbewegung ungemein rührig wurden und deren Comité im Casino zu Lausanne die Unzufriedenheit nährte. Als nun die Regierung von Waat, gleich jener von Genf, dem bernischen Emissär Tavel ungünstig antwortete, war ihr Sturz beschlossen. Man bezeichnete ihre Fraktion als jesuitisch, und 32,000 Unterschriften bedeckten die Antijesuitenpetition von Zürich. Dieser Manifestation des Volkswillens gegenüber sprach sich der Staatsrath gegen die Ausweisung der Jesuiten, freilich auch gegen ein Einschreiten zur Verhinderung von Freischaarenzügen, als in die kantonalen Kompetenzen gehörend, aus. Radikale Volksversammlungen, die an allen bedeutenderen Orten des Kantons folgten, antworteten darauf. Der Große Rath wähnte, mit einem Mittelwege der Verwirrung entgehen zu können, indem er Luzern zur Verzichtleistung auf die Jesuiten einzuladen beschloß; doch wählte er die radikalen Druey und Briatte zu Gesandten. Dies genügte aber den Gesinnungsgenossen der Letzteren nicht. Ein Feuer
13. Febr. auf der Anhöhe Signal gab Abends spät dem Volke das Zeichen zum Aufstande. Der Staatsrath rief Truppen unter die Waffen, die aber
14. Febr. wenig zahlreich erschienen. Desto größer wurde die Masse der Aufständischen. Als der Staatsrath wol den Großen Rath einberufen, die Truppen aber nicht entlassen wollte, rückten die Aufständischen, von Eytel und Delarageaz geführt, bewaffnet vom Casino her vor das Schloß, bearbeiteten die Truppen mit Erfolg, befreiten einen wegen Preßvergehen Verhafteten und zogen dann auf den Montbenon, wo ihre Führer und Druey von einer Leiter herab das Volk anredeten, und die Anwesenden beschlossen eine Instruktion auf Vertreibung der Jesuiten und die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Der erschrockene Staatsrath wich der letztern, deren bedeutendste Gegner aus dem Lande flohen. Es rückten immer größere Massen Volkes in Lausanne ein und wurden auf Staatskosten bewirthet. Freiheitsbäume verkündeten das Anbrechen einer neuen Aera und ein neu gewählter großer Rath gab dem Kanton eine neue Verfassung und erhob die provisorische Regierung zur gesetzlichen. Daß sowol bei den erzählten Volksversammlungen in verschiedenen Kantonen, als bei

der waatländischen Revolution oft ein etwas brutaler Ton herrschte, kann bei der Stärke der Massen und der Verschiedenheit der sich herbeidrängenden Elemente nicht in Verwunderung setzen.

Die vier größten Kantone der Schweiz, Bern, Zürich, Aargau und Waat, waren nun unbedingt für den Anlauf gegen das Jesuitenthum gewonnen, und über hunderttausend Unterschriften bedeckten die gegen die Jesuiten gerichteten Adressen. Die Sonderbundsstände fühlten die Tragweite dieser Umstände; Wallis, Freiburg und Luzern rüsteten sich; letzteres theilte seine Truppen in Brigaden, wies denselben bestimmte Vertheidigungslinien an, gab ihnen den neapolitanischen Söldner Ludwig von Sonnenberg zum Oberbefehlshaber und organisirte den Landsturm, an dessen Spitze Joseph Leu von Ebersol gestellt wurde. Auch die Urkantone riefen jeden wehrfähigen Mann zum Landsturme: ein Theil desjenigen von Schwiz bewaffnete sich mit Morgensternen (Knütteln, mit Spießen und Stacheln versehen) und Sensen. Ein Kriegsrath, bald blos der „fünf Orte,“ bald sämmtlicher Sonderbundskantone, versammelte sich sehr häufig in Luzern; Zug bewies den geringsten Eifer unter ihnen. Mit „inquisitorischer Strenge“ wurden die wegen Theilnahme am Aufstande vom 8. December Ueberwiesenen oder Verdächtigen verfolgt, und ein außerordentlicher Verhörrichter füllte die Gefängnisse rastlos an [2]). Ebenso wuchs die Anzahl der Flüchtlinge, welche nicht ermangelten, in den benachbarten freisinnigen Kantonen das Volk zur Rache anzufeuern. Und an der Spitze des Systems, das auf diese Weise die größere und aufgeklärtere Hälfte der Schweiz durch freches Zurschautragen überspannter katholischer Kirchlichkeit und mittelalterlicher Staatsbegriffe zum Kampfe herausforderte, stand ein Mann, der entschlossen war, die katholische Schweiz mit seinem Siege empor- oder mit seinem Sturze hinabzureißen, ein Mann, dessen Charakter bis auf unsere Tage als ein psychologisches Räthsel betrachtet werden muß. Sein Tagebuch, in dem er sein Innerstes aufschloß, zeugt von dem Zwiespalte in seiner Seele. Es äußert sich darin, neben Zügen, die den liebevollen Gatten und sorgfältigen Familienvater verrathen, der verbissenste Ingrimm gegen seine politischen und religiösen Gegner, der glühendste Haß gegen seinen (nur in der Jesuitenfrage von ihm abweichenden) Gesinnungsgenossen Bernhard Meyer, dem er die Falschheit „auf der Stirne geschrieben“ fand, das größte Mißtrauen gegen die Parteimitglieder Rüttimann, Elmiger, Kost u. A., die übertriebenste Verehrung vor Joseph Leu, die tiefste Verachtung der luzerner Aristokraten, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Jesuiten als eines Gegengewichtes gegen die radikalen Bestrebungen und Befestigungsmittels der katholischen Prinzipien, neben der Furcht, daß ihr wissenschaftlicher Unterricht die Bedürfnisse der Gegenwart

2) Baumgartner III. S. 207. Siegwart, Rathsh. Leu S. 752 ff.

und die socialen Verhältnisse nicht befriedige und daß ihr Einfluß der Aristokratie, statt dem Volke, zum Vortheile gereiche, und endlich ein so exaltirter und die wahnsinnigsten Bilder heraufbeschwörender Religionsfanatismus, daß man auf die Vermuthung geräth, der Apostat habe damit sein Gewissen übertäuben wollen [3]).

Die Lage der Schweiz war, trotz der kühlen Jahreszeit, so gewitterschwül, daß ein neuer Freischaarenzug nur eine Frage der Zeit sein konnte. Der Vorort Zürich bot daher, als die Tage der zusammenberufenen außerordentlichen Tagsatzung herannahten, Truppen auf und mahnte Aargau und Bern von Begünstigung ungesetzlicher Handlungen ab, was aber nicht günstig aufgenommen wurde. Als die Abgeordneten „nichts Beunruhigendes" bemerken wollten, wurden die Truppen wieder entlassen.

Während die Gesandten von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich warnende Noten der Minister Aberdeen, Guizot und Metternich über die in der Schweiz waltende Aufregung an die Bundesregierung erließen, ging die außerordentliche Tagsatzung, nachdem mit Mühe eine Anerkennung der Gesandtschaft des revolutionirten Waatlandes errungen worden, an ihre Geschäfte. Die liberalen Kantone wollten zuerst die Frage der Ausweisung des Jesuitenordens, für welche Maßregel Eingaben mit über 67,000 Unterschriften der Tagsatzung vorlagen, die ultramontanen diejenige des Einschreitens gegen Freischaaren behandelt wissen; erstere siegten mit zwölf gegen acht Stimmen, — Basel und Appenzell trennten sich natürlich wie immer und zählten daher nicht [4]).

Die Stimmung gegen die Jesuiten war seit kurzer Zeit in der Schweiz eine so drohende geworden, daß, nach mehrtägiger hitziger Verhandlung über diesen Orden, zehn Kantone für ein Einschreiten gegen denselben überhaupt, sieben für Wegweisung desselben aus der ganzen Schweiz, neun für das Verbot fernerer Aufnahme desselben in irgend einem Kanton stimmten, so daß zwar keine Mehrheit für irgend einen Antrag zu Stande kam, aber doch Aussichten vorhanden waren, daß sich später eine solche bilden dürfte. Noch ehe die Berathung über die Jesuiten zu Ende war, trat man auch über die Freischaaren ein, gegen welche dann, nach mühsamer Abstimmung, mit dreizehn und zwei halben Stimmen ein nicht
20. März. sehr strenges Verbot erlassen wurde [5]). In beiden Fragen standen sich vorzüglich die Gesandten von Luzern (Siegwart und Meyer) und von Aargau (Wieland und Keller) scharf gegenüber, während Neuhaus die fremden

---

3) Siegwarts Tagebuch, Bruchstück im Luz. Staatsarch., Sonderbunds-Procedur.

4) Absch. d. außerord. Tags. v. 1845 I. S. 9, 109 ff.

5) Absch. a. a. O. S. 159.

Roten unbarmherzig zerfetzte und ihnen zum Trotze auf eigene Faust nicht zum Freischaarenbeschlusse stimmte.

Während sich so in der abgelebten Tagsatzung ein allzugroßer Mangel an Thatkraft zeigte, verrieth sich dafür unter dem Volke ein Ueberfluß an solcher.

In der freisinnigen Schweiz war nämlich die Erbitterung über den Jesuitenbeschluß und das ganze übrige System der luzerner Regierung einerseits und das Mitleid mit den zahllosen verbannten und eingekerkerten freisinnigen Luzernern anderseits so groß, daß das von der Tagsatzung erlassene Freischaarenverbot wirkungslos bleiben mußte. Ein neuer Zug war bereits beschlossen, und amtliche Vorsichtsmaßregeln wurden dagegen vom Vororte keine getroffen. Es war demselben übrigens auch nicht zuzumuthen, daß er eine Regierung stützen helfe, welche der eigenen Verfassung und der Aufklärung überhaupt so offen in's Gesicht schlug; bei der damaligen gegenseitigen politischen Abneigung mußte er sogar hoffen, im Kanton Luzern eine Regierungs- und Systemsänderung eintreten zu sehen, und in noch energischerer Weise theilten diese Gesinnung die benachbarten Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland. Das ultramontane Luzern war daher auf drei Seiten von Feinden umgeben, die ihm den Untergang geschworen hatten. Wir sind weit entfernt, derartige Vorhaben und ihre Begünstigung „rechtlich" nennen zu wollen; allein es gibt auch ein ungeschriebenes Recht zum Schutze geistigen Fortschrittes und zur Bestrafung hirnloser rückschreitender Unternehmungen, wie sie die Siegwart'sche Regierung im Schilde führte.

Der zweite Freischaarenzug wurde von dem Comité des Antijesuitenvereins beschlossen und entworfen. Unter den luzernischen Flüchtlingen war es besonders Dr. Steiger, welcher die Vorbereitung leitete. In Olten und Zofingen fanden die nöthigen Verabredungen statt und wurde ein besonderes militärisches Comité aus Aargauern bestellt, welchem, als die Regierungen von Aargau, Bern und Solothurn, zu spät, — abmahnten, ein solches aus luzerner Flüchtlingen folgte. Die Theilnehmer rüsteten und sammelten sich offenkundig; es waren zwölf- bis fünfzehnhundert luzerner Flüchtlinge, zwölfhundert Aargauer, sechshundert Berner, drei- bis vierhundert Basellandschäftler, dreihundert Solothurner und etwa hundert aus andern Kantonen, zusammen etwas über viertausend Mann, mit zehn Stücken schweren Geschützes, die, mit Ausnahme einer, den solothurner Schützen gehörenden Kanone, aus dem Besitze der ein Auge zudrückenden Regierungen von Aargau, Bern und Baselland entwendet waren. Erwarteter Zuzug aus Zürich und zugesagte Operationen von Glaris aus gegen Schwiz unterblieben. Den Oberbefehl führte der eidgenössische Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein aus Nidau, der sich bereits in der Antijesuitenbewegung hervorgethan hatte; unter ihm standen zwei Kolonnen, deren eine, die größere, in Zofingen von Oberst Roth-

pletz, die andere, die kleinere, in Huttwil von Major Billo, Beide Aargauer, gebildet wurde. An Munition, Lebensmitteln und Feldapotheken fehlte es nicht [6]).

Das bereits unterrichtete Luzern rief alle seine Mannschaft zu den Waffen und verlangte von den Urkantonen und Zug eilige Hülfe.

30. März. Die luzerner Flüchtlinge zogen als Vorhut voraus, mit ihnen ihr Comité, und verbreiteten, den Kanton ihrer Heimat betretend, eine Proklamation, in welcher sie erklärten, die Verfassung desselben gegen die
31. März. an ihr verübte Gewaltthat schützen zu wollen. Nach Mitternacht folgten die beiden Kolonnen und vereinigten sich bei Ettiswil. Ohne von den zum Vorschein kommenden Landsturmhaufen angegriffen zu werden, marschirten sie über Ruswil, wo sie 150 Mann als Besatzung zurückließen, nach Hellbühl. Als General Sonnenberg in Neuenkirch, wohin sich seine Truppen zurückgezogen hatten, diese Marschroute erfuhr, sandte er seinen Stabschef Elgger mit zwei Kompagnieen ebenfalls nach Hellbühl, wo aber diese Abtheilung, nach kurzem Feuern, vor den Freischaaren Reißaus nahm; jede Partei hatte einen Todten und einen Verwundeten. Sonnenberg eilte nun nach Luzern, wo um Mittag die Hülfstruppen von Ob- und Nidwalden einrückten. Die Freischaaren aber, in Hellbühl zweihundert Mann und zwei Kanonen zurücklassend, theilten sich wieder. Die Kolonne Billo zog der Emmenbrücke, die Hauptmacht unter Ochsenbein der Thorenbergerbrücke zu. Letztere, bereits abgedeckt, wurde von den Freischaaren unter dem Feuer der luzerner Truppen wieder hergestellt, diese mit Sturm aus dem Dorfe Littau vertrieben, und die zu spät kommenden Unterwaldner unter Elgger ebenfalls zum Rückzuge gezwungen.

Schlimmer ging es der Kolonne Billo. Vor der Emmenbrücke mit Kartätschen empfangen, zog sie sich nach Hellbühl zurück. Ochsenbein aber besetzte die Umgebung von Littau und die Anhöhe Gütsch und rückte gegen Luzern vor. Der Augenblick war günstig, die Regierung überrascht und rathlos, die Stadt von Truppen entblößt, der geschlagene Elgger voll Verzweiflung, Sonnenberg entmuthigt, die liberalen Bürger und selbst ihre Frauen zum Aeußersten entschlossen [7]).

Die Freischaaren befanden sich bereits in der Nähe der Stadt Luzern, ihre Vorhut sogar im „Lädeli," einer Vorstadt derselben; es war aber Nacht geworden, und verschiedene Umstände und Vorfälle, über die man nie recht klar geworden ist, und wobei ein Luzerner Offizier auf unwürdige Weise mißhandelt und getödtet wurde, riefen plötzlich Mißtrauen, Unge-

---

6) Ochsenbein, Bericht üb. d. Kampf u. s. w. Elgger, Kampf des Kantons Luzern u. s. w. Rudolf, der Freischaarenzug gegen Luzern.

7) Siegwart, Rathsh. Leu S. 826, 834 ff., 850.

horsam, Unordnung, dann eine allgemeine Entmuthigung und endlich den Rückzug hervor, der gegen Malters hin angetreten wurde, ohne daß die Vorhut im „Lädeli“ und die Abtheilungen auf der Anhöhe des Gütsch und Sonnenberg etwas davon wußten; ein Theil der Freischärler zerstreute sich sogar. Und unterdessen zogen die Hülfstruppen von Uri und Zug in der Hauptstadt ein; auf dem Lande heulten die Sturmglocken, der Landsturm sammelte sich unter Leu und die Regierung gewann ihre Zuversicht wieder. In Malters aber, diesem St. Jakob der Freischaaren, war ihnen der Weg durch einen umgeworfenen Heuwagen versperrt und sie wurden in der stockfinstern Nacht von den in den Häusern versteckten Luzerner Soldaten meuchlerisch mit Schüssen empfangen, wozu ein Landstürmer mit einer Lampe so leuchtete, daß die Soldaten auf die im Dunkeln stehenden Freischärler bequem zielen konnten. Es war eine Scene der entsetzlichsten 1. April. Verwirrung, des grenzenlosesten Jammers. 25 Freischärler wurden getödtet, 30 verwundet, 370 gefangen, und ihre Artillerie gerieth in die Hände der Feinde, die nur einen Todten hatten. Ochsenbein hatte sich vor dieser Schauerstunde retten können.

Die bei der Emmenbrücke geschlagene Kolonne Billo hatte den vollständigen Rückzug gegen Ettiswil angetreten, konnte auf dem Wege eine Schaar Luzerner Truppen, die sich ihr entgegenstellten, schlagen und kam glücklich auf aargauischem Gebiete an. Rothpletz, der sich auf dem Gütsch befand, wurde von General Sonnenberg mit Uebermacht angegriffen und nach muthigem Kampfe in die Flucht geschlagen. Elgger verfolgte die fliehenden Freischaaren und der Landsturm hielt gräßliche Jagd auf dieselben. Abgesehen von vielen Erdichtungen und Uebertreibungen ist es Thatsache, daß viele Flüchtige von entmenschten Banden scheußlich mißhandelt und wehrlos gemordet wurden, so daß selbst der Amtsstatthalter von Sursee der Regierung über „Rohheit und Wuth“ des Landsturms klagte, dessen groben Beleidigungen sogar die auf der Straße befindlichen harmlosen Leute ausgesetzt seien [8]). Selbst Weiber und Mädchen betheiligten sich an solchen Scheußlichkeiten. Im Ganzen wurden sechszig Freischärler im Kampfe getödtet, sechs ertranken auf der Flucht, 38 fielen auf andere Weise als Opfer; 1785 Mann wurden gefangen genommen, darunter viele Verwundete. Die Truppen hatten blos acht Todte und 21 Verwundete. Die erbeuteten Geschütze schenkten die Sieger ihren Helfern aus den Urkantonen. Oesterreich und andere Mächte beglückwünschten die Regierung Luzerns und Leu unternahm mit drei- bis viertausend frommen Gesinnungsgenossen eine Wallfahrt nach Einsiedeln. Die Gefangenen wurden aller Gelder und Werthsachen beraubt, gebunden nach Luzern geführt,

---

8) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 645. Akten im Staatsarch. Luzern (Freischaarenzüge).

ihnen auf dem Wege von Fanatikern Haare und Bärte ausgerauft und anderer Schimpf angethan, und am Orte ihrer Bestimmung sperrte man sie in die Jesuiten- und in die Franziskanerkirche und in andere Lokale ein. Dr. Steiger und Rothpletz befanden sich unter ihnen; ersterer wurde, vom Hohne des Pöbels verfolgt, in den „Kesselthurm" abgeführt. Die Gefangenen in den beiden Kirchen wurden nicht viel besser als eine Viehheerde behandelt. Mildthätige Stadtbewohner, die, bei der schlechten Kost derselben, ihnen Speisen zukommen ließen, wurden beschimpft, ihre Geschirre u. s. w. zerschlagen. Ein großes hölzernes Gefäß, hart vor dem Altare (!) aufgestellt, diente zur gemeinschaftlichen Verrichtung natürlicher Bedürfnisse, unreinliches Stroh zum Lager, Rohheiten und Drohungen der Wachen zur Erholung u. s. w. Als die Truppen aus den Urkantonen, welche die Gefangenen menschlicher behandelt hatten als die Luzernermilizen, in ihre Heimat abfuhren und ihnen zur Anerkennung für ihr Verhalten Damen aus geachteten Familien zum Abschiede zuwinkten, wurden diese vom Pöbel mißhandelt und ihnen die Kleider zerrissen[9]). Noch Schlimmeres erfuhr der jenen Truppen angehörende Scharfschützenlieutenant Birchler aus Einsiedeln. Wegen seiner Theilnahme am Schicksale der Gefangenen wurde er in Luzern verhaftet und dann in Schwiz seiner Offiziersstelle entsetzt und unwürdig erklärt, je wieder eine solche zu bekleiden, erhielt aber für diese Unbill durch ehrenvollen Empfang in seiner Heimat volle Genugthuung[10]).

Die Leiden derjenigen gefangenen Freischärler, welche nicht dem Kanton Luzern angehörten, dauerten indessen nicht lange. — Während der Vorort Truppen aufbot, eidgenössische Kommissarien ernannte und die vertagte Tagsatzung wieder einberief, welche (zu spät!) den Freischaarenbeschluß energisch zu vollziehen und dem Kanton Luzern eine Amnestie mit Vermeidung aller Vollziehung von Todesurtheilen zu empfehlen beschloß (was dagegen in Bezug auf Aargau, Tessin und Wallis abgelehnt wurde[11]) — erschienen Abgeordnete der Kantone, welchen die meisten gefangenen Freischärler angehörten, in Luzern und schlossen mit der dortigen Regierung nach langen Unterhandlungen einen Vertrag, laut welchem die Kantone

---

9) Mittheilungen von Augenzeugen.

10) Die Jesuitenberufung und der Freischaarenzug, im illustr. Schweizerkalender für 1846 S. 30.

11) Absch. d. außerord. Tagsatzung v. 1845 II. S. 63, 73. Das Präsidium führte, nachdem in Zürich bei der Neuwahl alle Septembermänner bis auf Mousson eines Theiles der Regierung entfernt worden, Letzterer auch noch abgedankt hatte, und Bluntschli seinem Beispiele gefolgt war, — der Bürgermeister Jonas Furrer. Den wüthenden Vorwürfen Luzerns gegen Aargau, als habe dieses „meineidig" gehandelt, und der gehässigen Schilderung der vom Landsturme mißhandelten und geplünderten Freischärler als eines Gesindels antwortete, in Betracht der ernsten Ereignisse, nur stillschweigende Verachtung. A. a. O. S. 46, 52.

Bern, Solothurn, Baselland und Aargau für die Entlassung der nichtluzernischen Gefangenen eine Summe von 350,000 (alten) Schweizerfranken bezahlten (Luzern hatte zuerst eine Million gefordert!). Die Ausgelösten durften nach der Haft eines Monats in ihre Heimat zurückkehren. Zuletzt war dies Glück dem Professor Herzog, einem geborenen Luzerner, aber eingebürgerten Berner, vergönnt; Bern mußte ein besonderes Lösegeld für ihn entrichten. Aargau beschloß daraufhin allgemeine Amnestie für die Ereignisse von 1841. Zum Dank für dieselbe hatte der Reallehrer Schleuniger die Unverschämtheit, im Großen Rathe die Regierung und den Seminardirektor Keller zur Niederlegung ihrer Stellen aufzufordern, und als dies ohne Erfolg blieb, die Neuwahl sämmtlicher Behörden zu beantragen; doch umsonst, — man ließ den unberufenen Lärmmacher abfahren und hielt am verfassungsmäßigen Gange der Staatsmaschine fest[12]). Schleuniger aber gerieth wegen Wahlbestechung in eine neue Untersuchung, schwur in derselben einen Reinigungseid, floh, als man wieder gerichtlich gegen ihn einschritt, nach Luzern und wurde einige Jahre später vom aargauischen Obergerichte wegen Meineids zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt[13]).

Anders als die liberalen Kantone, denen gefangene Freischärler angehörten, verfuhren die Gegenfüßler derselben. Der einzige Unterwaldner, der den Zug mitgemacht, Franz Hermann von Stansstad, wurde nach Stans gebracht und dort zur Ausstellung auf der „Lasterbank", zu öffentlicher Auspeitschung „Dorf auf und ab" und zu sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt[14]).

Während der Vorort den Rest der aufgebotenen Truppen (den die Tagsatzung noch nöthig gefunden hatte) und die eidgenössischen Kommissarien wieder entließ, machte sich der Unmuth der Freisinnigen und ihr Haß gegen Jesuiten und Sonderbündelei auf der einen, der Siegesstolz der Ultramontanen auf der andern Seite in einem fortwährenden kleinen Kriege zwischen den Anhängern beider Parteien Luft, welche, wenn sie das Gebiet der Gegner betraten, beinahe sicher sein konnten, beschimpft oder gar mißhandelt zu werden, wofür dann die Polizeibehörden beiderseits wieder Repressalien ergriffen. Namentlich war in Glaris, Appenzell-Außerroden und Thurgau die Erbitterung gegen die Jesuitenberufer und Freischaarenvertilger sehr groß, während in dem dazwischen gelegenen St. Gallen der Kampf zwischen beiden Parteien mehr entbrannte als je[15]), die Freisinnigen mit zäher Beharrlichkeit das Zustandekommen des beschlos-

---

12) Baumgartner III. S. 264 ff.
13) Krim. Urth. d. aarg. Oberger. v. 24. März 1854.
14) Die Jesuitenberufung ꝛc. im illustr. Schw. Kal. 1846 S. 31 ff.
15) M. Gesch. d. Kant. St. G. S. 315 ff.

senen eigenen Bisthums durch Verweigerung der Sanktion des Staates zu hintertreiben suchten und bei den Großrathswahlen im Mai die beiden Parteien angehörenden Bezirke so ausschließlich verfuhren, daß der sonderbare Fall eines zu zwei ganz gleichen Hälften (75 Freisinnigen und 75 Ultramontanen) zusammengesetzten Großen Rathes eintrat (zur reaktionären Hälfte gehörte ein einziger Protestant, dem die ultramontanen Führer später aus Anerkennung eine prachtvolle — Luther'sche Bibel schenkten), worauf dann endlich die Sanktion des Bisthums erfolgte, in politischen Fragen aber der Kanton für zwei Jahre lahm gelegt war und die wichtigsten Wahlen durch das Loos vorgenommen werden mußten. Nur dieser Umstand war die Ursache, daß an der ordentlichen Tagsatzung jenes Jahres noch kein Beschluß über die Ausweisung der Jesuiten zu Stande kam, obschon dafür bereits zehn Kantone stimmten, denen sich Genf wesentlich näherte. Dagegen wurden Ochsenbein und ein anderer Freischärler wegen Theilnahme an dem Zuge gegen Luzern aus dem eidgenössischen Stabe gestoßen [16]).

Bei den zu gleicher Zeit (wie in St. Gallen) vorgenommenen Neuwahlen im Kanton Luzern überraschte die Hauptstadt desselben durch freisinnige Wahlen, welche freilich dem herrschenden Systeme nichts anhaben konnten. Dasselbe antwortete durch Entfernung aller gemäßigteren Elemente (z. B. Kopp und Elmiger) aus der Regierung, an deren Stelle der General Sonnenberg, der Jesuitenwühler Hautt u. A. traten, und ging seinen Weg fort. Die Kantone des Sonderbündnisses hielten fortwährend Konferenzen, beriethen alle wichtigern Verhandlungsgegenstände der Tagsatzung (und zwar in Zürich während der Sitzungen dieser Behörde) vor, entwarfen, trotz der Abwehr Bossard's, des Gesandten von Zug, und Muheims von Uri, ein Schutzbündniß, sowie die Errichtung einer gemeinsamen politischen Polizei, führten zu diesem Zwecke eine Geheimschrift ein, die den betreffenden Kantonen, wie auch Neuenburg, mitgetheilt wurde, verabredeten Signale, erließen neue (vergebliche) Manifeste für Wiederherstellung der aargauischen Klöster, suchten Solothurn und Tessin, als katholische Kantone, zu gemeinsamen Schritten in dieser Absicht, d. h. zur Theilnahme am Sonderbunde, zu gewinnen, welche Zumuthung aber in würdiger und brüderlicher Sprache abgelehnt wurde, fertigten Uebersichten ihrer Streitkräfte und sandten den Professor und Alt-Regierungsrath Kopp „zu vertraulichen Besprechungen über die Lage der katholischen Schweiz" nach Wien [17]).

---

16) Absch. d. ord. Tags. v. 1845 S. 109, 125.

17) Akten im Staatsarch. Luzern (Sonderbund). Schreiben v. Luzern an Solothurn und Tessin (in besonderem Abdrucke erschienen). Schreiben der Reg. v. Luzern und anderer Sonderbundsstände an Wallis 1845—46. Baumgartner III. S. 376 ff.

Die das meiste Aufsehen erregende That des Luzerner Regimentes war aber das Vorgehen gegen die jenem Kanton angehörenden Theilnehmer am zweiten Freischaarenzuge. Der meiste Fanatismus waltete gegen Dr. Steiger, der als das anerkannte Haupt der Luzerner Freisinnigen galt. Ihn „unschädlich zu machen", war das Losungswort der Machthaber [18]). Sein Proceß wurde daher beschleunigt, und die Regierung maßte sich an, in denselben einzugreifen, und den Richtern ihr Verhalten vorzuschreiben [19]). Kasimir Pfyffer, als Vertheidiger des Unglücklichen, bemühte sich, das Verfahren auf den gesetzlichen Weg zu lenken. Aber seine glänzende Vertheidigungsrede vor dem Kriminalgerichte konnte nicht verhindern, daß dasselbe Steigern zum Tode mittelst Erschießens verurtheilte. Als der Fall 3 Mai.
in zweiter Instanz vor das Obergericht gelangte, waren pompöse Vorsichts- 17. Mai.
maßregeln getroffen, und der Angeklagte wurde, mit eisernen Handschellen gefesselt, zur Verhandlung gebracht, was den ehrenhaften Theil des Publikums nicht abhielt, ihn achtungsvoll zu grüßen. Der Rede des Vertheidigers folgte eine solche Steigers selbst, die sogar sein Todfeind Siegwart ein Meisterstück nennt. Viele Zuhörer zerflossen in Thränen. Sieben Richter stimmten für den Tod, drei dagegen. Letztere wurden bei der bald darauf erfolgenden Neuwahl des Obergerichtes — beseitigt. Steiger vernahm das Urtheil mit Fassung. Nicht nur die ganze freisinnige Schweiz — auch das Ausland, soweit es dieser Richtung huldigte, vernahm die Kunde mit Schmerz und Empörung, und der Enthusiasmus für Steiger bemächtigte sich aller Stände und Schichten des Volkes. 3500 Männer des Kantons, viele hundert Frauen (theilweise Dienstboten), die Aerzte als Kollegen, sogar die Bischöfe von Basel und Lausanne und die fremden Gesandten mit Ausnahme des österreichischen (der russische im Auftrage des Kaisers) verwendeten sich in Luzern für die Begnadigung des Verurtheilten. Es war schwierig, bei dem im Luzerner Großen Rathe herrschenden Geiste an einen günstigen Erfolg jener Bemühungen zu glauben. Siegwart war indessen gescheit genug, einzusehen, daß eine Hinrichtung Steigers der Untergang seines Regimentes wäre; er war daher für Gnade gestimmt und suchte seine Helfershelfer ebenfalls dafür zu gewinnen; es gelang ihm mit Mühe bei Kost, Hautt, Meyer, am schwersten bei Leu, der zuerst sogar noch weitere Opfer verlangt hatte, sich aber endlich mit Steiger begnügen wollte, den er allzu „unbußfertig" fand, um Gnade zu verdienen [20]). Auf Siegwarts Antrag beauftragte daher der Große Rath die Regierung mit einem

18) Siegwart, Rathsh. Leu S. 991. Baumgartner III. S. 276.

19) Samml. einiger kl. Schriften Dr. Kas. Pfyffers ꝛc. (Zürich 1866) S. 356.

20) Siegwart, Rathsh. Leu S. 989, 991. Einen traurigen Blick in Siegwarts Charakter gibt die Schilderung, die er in seinem Werke S. 989 von einem bei ihm für Steiger bittenden, verzweifelnden Jugendfreunde Beider entwirft.

Gutachten, wie Steiger, ohne Vollziehung des Todesurtheils, für den Kanton unschädlich gemacht werden könne.

Die Regierung unterhandelte nun mit verschiedenen fremden Mächten und war endlich nahe daran, mit dem Könige von Sardinien (Karl Albert) zum Abschlusse eines Vertrages zu gelangen, nach welchem Steiger in dessen Staaten unter polizeilicher Aufsicht in einer bestimmten Stadt oder Festung eingegrenzt werden sollte. Schon vorher aber hatten politische Freunde des Verurtheilten andere Unterhandlungen angeknüpft, nämlich solche um Steigers gewaltsame Befreiung aus seinem Kerker. Es wurden für dieses Vorhaben, das namentlich seine Frau betrieb, drei Landjäger gewonnen (wir sagen deshalb nicht „bestochen", weil es sich darum handelte, einen ausgezeichneten Mann aus der Gewalt einer schlechten Regierung zu retten und dem Vaterlande zu erhalten, und nennen die Regierung deshalb schlecht, weil sie während ihrer ganzen Laufbahn mehr für das Wohl des Glaubens, der sie, als Staatsorgan, nicht berührte, als für
19/20. Juni. das Wohl des Volkes, wie ihre Pflicht war, gesorgt hat). In einer Nacht wurde denn auch die Befreiung, der sich Steiger anfänglich widersetzt hatte, auf sinnreiche Weise vollbracht und der Gerettete von seinen Befreiern glücklich über die Grenze und nach Zürich entführt, wo ihn die Bevölkerung mit einem Jubel empfing, der sich wie ein Lauffeuer der ganzen Partei des Fortschrittes mittheilte und sie ungemein ermuthigte. Die freisinnige Schweiz befand sich in einem Freudenrausche und die Bildnisse Steigers und der drei Landjäger waren überall anzutreffen. Der Befreite ließ sich in Winterthur als Arzt nieder, erhielt das Bürgerrecht in den Kantonen Zürich und Bern, und wurde Präsident der helvetischen Gesellschaft. Seine Ausschreibung als Verbrecher blieb natürlich ohne Erfolg und die Anheftung seines Namens an der „Lasterbank" in Luzern gereichte nur den namenlos erschrockenen Machthabern zur Schande.

Genau einen Monat nach der Rettung eines Mannes, der die seinem Berufe vergönnte politische Ruhe dem Wirken für Freiheit und Licht geopfert hatte, erfolgte das Ende eines seiner bittersten Gegner, — eines jener Männer, die mit dem reinsten Charakter und den edelsten Absichten, aus Mangel an Bildung und Kenntnissen, nur Uebles bewirken. Joseph Leu, bei dem dies zutrifft, der Urheber der Jesuitenberufung und damit auch der Freischaarenzüge und des Schreckensregimentes in Luzern, von Hause aus ein braver Mann, aber ein unwissender und ziemlich aufge-
20. Juli. blasener Bauernmagnat, wurde an einem Morgen in seinem Hause zu Ebersol erschossen im Bette gefunden. Seine Anhänger feierten ihn durch glanzvolle Bestattung, der mehrere Tausende beiwohnten, entstellten aber ihren Schmerz durch wüthende Ausfälle auf die Gegner, denen sie nicht undeutlich die Schuld am Morde beimaßen[21]).

---

21) Die Schändlichkeit, eine ganze Partei ohne Untersuchung eines Mordes zu

Diese Unthat erregte ungeheures Aufsehen. Die Regierung von Luzern machte sich durch unnütze Vorsichtsmaßregeln lächerlich, indem sie die Stadtthore Nachts und unter Umständen auch Tags schließen und alle Ein- und Ausgehenden nach Namen und Eigenschaft ausfragen ließ. Die vollständige Abwesenheit von Inzichten, die auf einen bestimmten Thäter deuteten, bewog die weniger humanen Gegner des Todten (und unter welcher Partei gibt es nicht Solche?) zu der Annahme, derselbe habe sich selbst entleibt, was sich aber weder mit seinem Charakter, noch mit dem Leichenbefunde vereinbaren ließ. Andere Ungereimtheiten, theilweise sogar Abscheulichkeiten, welche die Erbitterung gegen den Urheber der Jesuitenberufung und damit auch der Freischaarenzüge und des luzerner Schreckensregimentes, dem Abschaume der Radikalen eingab, übergehen wir.

Endlich meldete sich bei Bernhard Meyer, der sich eben als Tagsatzungsgesandter in Zürich befand, durch die dem Anzeiger des Mörders verheißene starke Belohnung gelockt, ein Luzerner Flüchtling, Michael Ackermann von Oberkirch, und gab einen gewissen Jakob Müller aus dem Stechenrain in der Gemeinde Neuenkirch als Leu's Mörder an. Der Angegebene war ein durch und durch verdorbenes und ökonomisch heruntergekommenes Subjekt ohne moralische oder politische Grundsätze, hatte aber dessenungeachtet am Aufstande vom 8. Dec. 1844 theilgenommen und deshalb im Gefängnisse gesessen. Siegwart ließ als Polizeidirektor, hinter dem Rücken des gesetzlich allein hiezu befugten Staatsanwaltes, den Müller sowol, als einige andere der Mitschuld Verdächtige verhaften, und als die vom Staatsanwalte geführte Untersuchung ihm zu langsam von Statten ging, den durch ein gewaltthätiges Verfahren bekannten Verhörrichter Wilhelm Ammann aus dem Kanton Thurgau kommen und ihm durch den Großen Rath die Führung der Untersuchung über Leu's Tod übertragen. Unter seiner Leitung wurde die Justizpflege vollends ganz vom Parteigeiste durchsäuert und es war in den Verhören so viel von roth (ultramontan) und schwarz (liberal) die Rede, daß selbst Männer von der Farbe der herrschenden Partei beim Lesen von Ekel ergriffen wurden [22]).

Müller verlegte sich Anfangs auf das Läugnen. Nach langer, harter Gefangenschaft aber, und nach einer Konfrontation mit dem Angeber Ackermann, den man gegen Zusicherung von Straflosigkeit für seine

---

beschuldigen, findet sich in Siegwarts Rede vor dem Ruswiler Vereine, s. Rathsh. Leu S. 1009 ff. Der nämliche Redner entblödet sich nicht, die Stelle in einem Schreiben Dr. Steigers an Luzerns Frauen und Töchter: „Trifft ja auch der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude!“ als eine Vorhersagung des beschlossenen Mordes zu deuten (a. a. O. S. 1002), während sie offenbar das herrschende System im Auge hatte. Auch dies zeichnet den Mann, der leider viele Jahre hindurch die innere Schweiz bethörte und beherrschte!

22) Baumgartner III. S. 301.

Theilnahme an den Freischaarenzügen bewogen hatte, nach Luzern zu
31. Oct. kommen, gestand er in einer schauerlichen Mitternachtsstunde die schwarze That, als deren Motiv er Rache angab. Es ist jedoch bis auf den heutigen Tag weder aufgeklärt worden, inwiefern der Ruchlose Grund zur „Rache" an Leu hatte, noch, was ihn dazu veranlaßte, daß er zugleich anerkannte Ehrenmänner der freisinnigen Partei in Schande und Unglück zu stoßen wagte; er behauptete nämlich: daß ihm Alt-Oberrichter Joseph Bühler (als politischer Flüchtling abwesend), Hauptmann Rudolf Corragioni, Oberstlieutenant Ineichen und Andreas Hüsler für die Ausführung seines Vorhabens Geld versprochen und daß er über dieses Vorhaben auch mit Dr. Kasimir Pfyffer geredet habe[23]). Sofort (noch in derselben Nacht) wurde eine Schaar Landjäger und Soldaten ausgesandt, um den Letztern aus dem tiefsten Schlafe zu reißen und in das Zuchthaus abzuführen, wo er in der Zelle neben jener eines Raubmörders verwahrt wurde. Nach dreiwöchentlicher Haft mußte er, ohne daß sich etwas über ihn ergab, als daß Müller in seiner Gegenwart Drohungen gegen Leu ausgestoßen, die Pfyffer ihm verwies, wieder entlassen werden. Alles, mit Ausnahme von Siegwarts Partei, war über diese schmachvolle Behandlung eines verdienstvollen Mannes erbittert. Inzwischen machte sich Ammann das Vergnügen, besuchenden Freunden zu Ehren, den Müller zu theatralischen Wiederholungen seines Geständnisses, mit der verhängnißvollen Mordwaffe in der Hand, zu veranlassen und war auch sonst freigebig mit Zulassung überflüssiger Personen zu den Verhören[24]). Müller wurde von beiden Instan-
1846, zen zum Tode verurtheilt, wobei er sich mit einem grauenhaften Humor
24/28. Jan. benahm, und vor einer ungeheuern Menschenmenge durch das Schwert
31. Jan. hingerichtet.

Die angeblichen intellektuellen Urheber des Mordes, soweit sie erreichbar waren, also Corragioni, Ineichen und Hüsler, waren ebenfalls zeitig verhaftet worden und Ammann erprobte an ihnen beinahe alle Mittel seiner eigenthümlichen Procedur-Methode, welche in Ausspioniren des Angeklagten, Beugung seines Lebensmuthes, Erweckung von Seelenleiden, Zumessung von Prügeln zur Strafe für Nichtgestehen, ja sogar in Einsperrung der Zeugen bestand, bis diese aussagten was er wollte. Bei den

23) Ammann, die Krim.-Proz. gegen Jakob Müller v. Stechenrain. Zür. 1846. — Lebensgesch., Proz. u. Urth. in Sachen des Jakob Müller rc. Luz. 1846. — Die Schlußberichte des Untersuchungsrichters betr. die Mitschuldigen des Jak. Müller rc. 2 Hefte, Altdorf 1847. — Schlußberichte zu den Unters.-Akten gegen Rosa Felix, Michael Ackermann rc. — Schlußber. zu d. Unters.-Akten gegen K. R. Corragioni rc. Zug 1847. — Verhandl. vor d. Krim.-Ger. des Kant. Luz. betr. Hauptm K. R, Coraggioni. Luzern 1847. Pfyffer, Erinnerungen S. 368 ff. Ders., Meine Betheiligung an d. Leu'schen Mordgeschichte. Zür. 1846. Mit Nachtrag, ebd. 1848.

24) Baumgartner III. S. 298 Note 1.

wegen Leu's Ermordung Verhafteten mußten überdies Entbehrung gesunder Kost, Entziehung der frischen Luft und Wäsche, Krummschließen, Frost, Ankettungen und Drohung mit Prügeln das ihrige thun[25]). Dennoch bestanden die Unglücklichen auf Betheuerung ihrer Unschuld. Rudolf Corragioni, der am härtesten Behandelte, und Hüsler mußten freigesprochen werden, der 74jährige Ineichen erlebte seine Ehrenrettung nicht, von der harten Haft erlöste ihn im Kerker der Tod. Bei Anlaß der Beurtheilung Corragioni's versuchte Ammann wiederholt, den Vertheidiger, Fürsprech Placidus Meyer, zu unterbrechen und erzwang vom Präsidenten, aller Ordnung zuwider, daß ihm selbst nachher noch das Wort gestattet wurde, um sein Verfahren zu beschönigen. Der abwesende Bühler, obschon von der ersten Instanz freigesprochen, wurde von der zweiten zum Erschießen verurtheilt. Merkwürdiger Weise enthüllte sich aber der Angeber selbst, Michael Ackermann, als der wahre Anstifter. Man verurtheilte ihn ebenfalls zum Tode, bezog den Blutsold an die Proceßkosten, begnadigte ihn jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Dieselbe Strafe erhielt (für 18 Jahre) auch Müller's Mutter als Mitwisserin, und sein Bruder Anton, als Anstifter, lebenslängliche Kettenstrafe, der er jedoch, als Flüchtling, entging[26]). 1847.

Luzern hat das tragische Geschick gehabt, durch gewaltthätige und unaufgeklärte Kriminalprocesse berühmt zu werden. Den furchtbaren Familiendramen der Schuhmacher und Meyer im achtzehnten Jahrhundert (Bd. II. S. 527 ff.) mußten in den zwanziger Jahren des neunzehnten der Proceß wegen Schultheiß Kellers Tod und in den vierziger Jahren derjenige wegen Leu's Ermordung folgen, nicht zu gedenken einer Menge dazwischenfallender, für eine Geschichte der Schweiz nicht hinlänglich wichtiger, aber doch höchst auffallender und für den juristischen Standpunkt merkwürdiger Kriminalfälle. —

Doch, — über dem Mordproceß durfte der, hinsichtlich der betheiligten Personen, vielfach damit verwickelte Aufruhrproceß gegen die Theilnehmer der Freischaarenzüge nicht vernachlässigt werden. Und er wurde es auch nicht. Die Zahl der Personen, denen wegen der beiden Freischaarenzüge der Proceß gemacht wurde, betrug 866; unter diesen wurden von den Kriminalinstanzen verurtheilt: elf[27]) zum Tode, fünf zur Ket-

25) Kas. Pfyffer, Betracht. über d. Ammann'sche Untersuchungsmethode. Zür. 1847.

26) Siegwart, Rathsh. Leu S. 1126.

27) Nämlich: Dr. Steiger, Hauptmann Felder von Schüpfheim, Alt-Regierungsrath Baumann, Major Wechsler, Fürsprech Anton Schnyder, Alt-Schultheiß Ludwig Schnyder, Bernhard Suppiger von Sursee, Johann Georg Rüegger v. Büren, Alt-Oberrichter Bühler, Ludwig Brunner von Rothenburg und Jost Barth v. Willisau. Keines dieser Urtheile wurde vollzogen — nicht daß etwa irgend eine Begnadigung erfolgt wäre, sondern aus dem bekann-

tenstrafe, 687 zum Zuchthause, vier (Ausländer) zu lebenslänglicher Verbannung, 33 zu anderen, meist Geldstrafen. Diese Zahlen wären noch
1845, 23. Dec. viel bedeutender gewesen, wenn nicht der Große Rath, aus Verlegenheit, so viele Sträflinge im Zuchthause unterzubringen, — in einer Art von Amnestieerlaß die Theilnehmer der Freischaarenzüge, mit Ausnahme Steigers, Bühlers und sieben anderer Schwergravirter, gegen die bis zum 1. Febr. 1846 zu bezahlende Summe von 450,000 Franken straflos erklärt hätte (doch mit dem Vorbehalte des Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrechte). Bei demselben Anlasse wurde jenen von den neun Ausgenommenen, welche zum Tode verurtheilt würden, nur Steigern nicht, auf eingereichtes Gesuch hin Begnadigung verheißen. Da sich aber die Betreffenden über die Vertheilung obiger Summe nicht verständigen konnten, knüpfte die Regierung, nach dem Vorbilde des Ablasses, mit jedem Betheiligten einen Schacher an und gewährte auf diese Weise 554 Personen gegen verschiedene Summen (die höchste betrug zwölftausend, die geringste 25 Franken, zusammen 209,680) den Loskauf von Schuld und Strafe oder um mit dem Protokolle zu sprechen, fand sich mit ihnen ab. Dieser Eingriff in die Befugnisse der Gerichte charakterisirt überhaupt die Luzerner Sonderbunds-Regierung. Später wurden auch noch mit Vieren der Ausgeschlossenen Unterhandlungen angeknüpft, die jedoch nur bei zweien noch vor der Auflösung des Regimentes zum Abschlusse gelangten. Ein Anderer der Ausgeschlossenen, Eduard Schnyder, wurde zu halbstündiger Ausstellung und sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt, dann zu Gefängniß mit Ehrlosigkeit und endlich gegen viertausend Franken zu Gemeinde- und später zu Kantonseingrenzung begnadigt. Zwei der verbannten Ausländer, Dr. Fein aus Braunschweig, Neubürger von Baselland, und Max Daffner aus
1845, Mitte Oct. München, Lehrer in Solothurn, wurden in einer Nacht aus dem Kerker zu Schiff über den See, durch Uri über die Furka, wo eine Schaar Berneroberländer sie zu befreien suchten, aber zu spät kamen, dann über den Simplon nach Italien und von da nach Deutschland transportirt, wo ihre Regierungen sie freiließen.

Den berufenen Jesuiten war endlich durch Bürgerblut der Weg gebahnt. Noch vor dem Tode ihres ersten Begünstigers Leu schlichen zwei
1845, 26. Juni. der frommen Väter im Bürgerspitale zu Luzern ein[28]), und nachdem ihr Lokal
14. Oct. im Franziskanerkloster bereit war, folgten auch die fünf Anderen; sie wurden nun feierlich installirt, und Siegwart hielt seinen ehemaligen Feinden eine „ungemessene Lobrede". Unter ihnen befanden sich der berühmte Kanzelredner P. Roh und der Historiker Damberger. Es konnte nicht

---

ten Nürnberger-Grunde. Blos Jost Barth war in der Gewalt der Blutrichter; aber sein Urtheil mußte als unbegründet kassirt werden. Mittheilung von Dr. Kas. Pfyffer.

28) Imhof S. 57 ff. Siegwart, Rathsh. Leu S. 658 ff.

fehlen, daß die ganz nach dem Systeme ihres Ordens lehrenden Jesuiten mit der Verfassung und den Gesetzen Luzerns in mannigfachen Widerspruch geriethen. Sie lehrten z. B., daß dem Staate das (sogar von der dortigen Verfassung anerkannte) Recht der Beschränkung des Eigenthums geistlicher Korporationen nicht zustehe, daß die (in Luzern verbotene) geheime Schadloshaltung erlaubt sei, daß ein Fahneneid nicht verbindlich sei, wenn der Krieg (nach jesuitischen Begriffen) ein „ungerechter", u. s. w. Auf der Schul- und Kirchenkanzel wurden schmutzige Details aus dem täglichen Leben aufgetischt, es wurde behauptet, ein Priester müsse entweder ein Heiliger oder ein Teufel sein, ob welcher (oder einer ähnlichen) Ansicht ein Schüler gemüthskrank wurde und entlassen werden mußte. Pater Roh, welcher noch der Aufgeklärteste und politischem Hasse Abgeneigteste von Allen war, ließ sich dennoch viele pädagogische Taktlosigkeiten zu Schulden kommen. Unter dem Lehrpersonal wurden mehrere Versetzungen vorgenommen, ohne daß der Erziehungsrath etwas davon erfuhr. Dabei veranlaßte das unberufene Eindrängen mehrerer Jesuiten in die Häuser manche Familienzerwürfnisse. Sie hielten viel auf Effekt und veranstalteten daher häufige nächtliche Andachtsübungen im magischen Halbdunkel der Kirchen. Durch sorgfältige Vermeidung der Verabfolgung von Stipendien an Theologen zum Besuche von Universitäten wurde dafür gesorgt, daß die künftigen Luzerner Geistlichen bei den Jesuiten studiren mußten. Und die frommen Väter wußten zu bewirken, daß während ihrer zweijährigen Anwesenheit in Luzern kein Gegner ihres Ordens, und war er noch so gut ultramontan, eine Pfründe erhielt.

Mit der Ankunft der Jesuiten entwickelte sich auch der Sonderbund aus der Blüthe zur Frucht. Die nächste Veranlassung dazu war ein von Baumgartner, wie er meint, zum Zwecke der Herstellung konfessionellen Friedens gegründeter „Katholikenverein", der sich in
Zug konstituirte und von Ultramontanen der meisten katholischen und gemischten Kantone besucht wurde. 1845. Sept.
Er beschloß Schritte für die Wiederherstellung der aargauischen Klöster, für die Beschützung der übrigen, für die Beibehaltung der Jesuiten, sowie gegen Presse und Feste der Radikalen[29]. Die Versuche seines in St. Gallen aufgestellten Comité, sich mit den konservativen Protestanten zu gemeinsamem Handeln zu verbinden, schlugen jedoch fehl, und Letztere versammelten sich unter Bluntschli's Leitung gesondert in Zürich. Bald darauf erließen die Abgeordneten der
sieben sonderbündischen Kantone, in Luzern versammelt, nochmals ein Kreisschreiben an alle Stände, um die Wiederherstellung der aargauischen 9./11. Dec.
Klöster zu erzielen, beauftragten Luzern zu einem nochmaligen Versuche bei Solothurn und Tessin, und schlossen den in Zürich vorberathe-

29) Baumgartner III. S. 323 ff.

nen Bundesvertrag (eine würdige Stiefschwester des allgemeinen schweizerischen von 1815) förmlich ab, durch welchen sie sich verpflichteten, Angriffe gegen einen oder mehrere aus ihnen „gemeinschaftlich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren," — und einen Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten jedes Standes, „mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen," für die „oberste Leitung des Krieges"(!) aufstellten [30]. Seltsamer Weise beriefen sich die sieben Kantone bei der Gründung dieses Sonderbundes auf den Bundesvertrag von 1815. Entweder genügte dieser, — wozu dann ein Sonderbündniß? — oder er genügte nicht, wozu dann ihn anrufen? Die Konferenz beschloß ferner, das Bundeskontingent und die Landwehr „stetsfort" gehörig bewaffnet und ausgerüstet bereit zu halten, den Landsturm ebenfalls bestmöglich zu organisiren und zu bewaffnen und bestimmte bereits das Nöthige über die Wahl eines Oberbefehlshabers, seines Stabes und der Brigadekommandanten. Die fünf Orte der innern Schweiz ordneten zugleich die jährliche Abhaltung eines Dankfestes am Ostermontage für die Siege über die Freischaaren an, welche damals und später auch durch Offiziersfeste und Wallfahrten gefeiert wurden. So war der „Sonderbund" förmlich als ein Bund im Bunde organisirt. In sonderbarer Auffassung demokratischer Grundsätze legte man jedoch den „Schutzvertrag" weder dem Großen Rathe Luzerns noch den Landsgemeinden der Urkantone zur Genehmigung vor. Dieselbe stieß aber auch, wo sie eingeholt wurde, auf großen Widerspruch. Man konnte sie in Zug nur mit großer Mühe, — mit noch größerer in Freiburg erzwingen, wo die feurige Rede Dr. Bussard's die Freisinnigen und selbst einen Theil der Ultramontanen hinriß, der Sonderbund nur drei Stimmen Mehrheit erhielt und die Abgeordneten des reformirten Bezirks Murten gegen die bundeswidrige Verbindung feierlich protestirten; Wallis verwahrte sich gegen gemeinsame militärische Leitung, und so hatte der Sonderbund, wie selbst Baumgartner sagt, schon von Anfang an keine rechte Lebensfähigkeit. Welche Schritte er indessen that, als die übrige Schweiz auf seine Errichtung aufmerksam wurde, wird später zu erzählen sein.

Die Vollendung eines materiellen Sonderbundes genügte jedoch keineswegs; es mußte ihm ein geistiger zur Seite stehen. Der in neuerer Zeit von Reaktionären erfundene Popanz einer „katholischen Wissenschaft" diente zum Vereinigungspunkte. Es war der solothurner Wühler Theodor Scherer, welcher den Anstoß zu einer Art schweizerisch-katholischer „Akademie" gab, die den bezeichnenden Namen der Borromäischen erhalten sollte. Sie wurde wirklich gegründet, erhielt den Segen des neuen Pap-

30) Protokoll der Konferenz in Luzern 9—11. Dec. 1845. Baumgartner III. S. 379 ff.

stes Pius IX., bestand aus fünfzig ordentlichen Mitgliedern, welche katholische Schweizer sein mußten, sowie aus außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, was auch katholische Ausländer werden konnten, erhielt einen Vorstand von sieben Personen [31]) und setzte an die Spitze ihrer Statuten die merkwürdigen Worte: „die Akademie des heiligen Karl Borromeo ist eine Gesellschaft zur Beförderung der Wissenschaft und Kunst in der Schweiz nach den Grundsätzen (!) der römisch-katholischen Kirche." (Die Forschungen einer solchen Wissenschaft müssen wahrlich sehr frei sein!) 1846.

Aargau stellte damals (freilich unbewußt) der Gründung des Sonderbundes und dem Einzuge der Jesuiten die Verwerfung der von seinen Katholiken neuerdings verlangten konfessionellen Trennung des Kantons und den Ausschluß der Jesuitenzöglinge von allen öffentlichen Staatsämtern entgegen. Eben so antwortete Tessin durch vollständige Bevormundung seiner Klöster und Stellung ihrer Schulen unter Staatsaufsicht, ohne daß es den ausländischen Bischöfen von Como und Mailand und der Geistlichkeit gelang, das ganz katholische Volk gegen diese Maßnahmen aufzuwiegeln. Dagegen mißlang ein Versuch des deutschkatholischen Reformators Ronge, von Konstanz aus seinem Systeme im Thurgaue Eingang zu verschaffen, vollständig; denn die schweizerischen Katholiken waren entweder ultramontan, oder indifferent, oder fürchteten durch Anschluß an ein solch neues Werk ihren Einfluß unter dem Volke zu verlieren, und die Regierungen, den in der Schweiz leider herrschenden Begriffen von Religionsfreiheit huldigend, machten Miene, die neue „Sekte" nicht dulden zu wollen. 1846.

Während dieser Vorfälle: der Beurtheilung und Bestrafung der Freischärler und der wirklichen, wie angeblichen Theilnehmer am Morde Leu's, der Einnistung und Wirksamkeit der Jesuiten und der definitiven Ausbildung des Sonderbundes, wurde im Kanton, besonders aber in der Stadt Luzern eine eigentliche Schreckensherrschaft gehandhabt. Der allem Freischaarenwesen gründlich abgeneigte und stets streng rechtliche Kasimir Pfyffer erzählt darüber: „Eine Art besonderer Schutzwache für die Regierung wurde im Geheimen aus Anhängern derselben aus der untersten Volksklasse der Stadt aufgestellt, welche aber nur zur Nachtzeit und nicht regelmäßig funktionirte [32]). Die Polizeidiener (Landjäger) erhielten weitgehende geheime Instruktionen in Beziehung auf verdächtige

31) Es waren folgende: Siegwart, Propst Kaufmann, Scherer, Christoph Fuchs, Regierungsrath Emanuel Müller (aus Uri nach Luzern berufen), Pfarrer Greith in St. Gallen (jetzt Bischof daselbst) und der Jesuitenpater Roh. — Scherer's kathol. Annalen, Luz. 1847, S. 1 ff.

32) „„Weil diese geheime nächtliche Wache zuerst nur mit Stöcken bewaffnet war, erhielt sie den Spottnamen „Knebelgarde", welcher dann später in die Benennung „Nobelgarde" sich verwandelte.""

Personen. Laut denselben wurden als verdächtig bezeichnet nicht nur Diejenigen, welche an den Freischaarenzügen Theil genommen, sondern auch Diejenigen, welche mit ihnen im Verkehr standen und sogar solche Personen, welche zu ihren Reisen abgelegene Wege oder die Nachtzeit wählten, oder ohne Geschäftsleute zu sein, öfter in den Kanton kamen. Solche Personen sollten die Landjäger aufsuchen und ihnen allfällige Schriften und Briefe abnehmen dürfen. Die Hauptführer der Freischaarenpartei sollten auf allen ihren Gängen verfolgt werden und die Landjäger Tag für Tag aufzeichnen, wo sich dieselben befinden, und mit wem sie verkehrt haben. Wo die Landjäger dieses Alles nicht selbst in Erfahrung bringen könnten, sollten sie andere vertraute Leute um Hülfe ansprechen." Jene Garde erlaubte sich denn auch die rohesten Zügellosigkeiten. Als im Jahre 1846 der neugewählte Papst Pius IX. Anwandlungen von Liberalismus verrieth, zerstörten solche Gardisten mit ihren Waffen sein in einer Buchhandlung ausgestelltes Bild, und der Besitzer verwendete sich umsonst um Schadenersatz. Aufpasser befanden sich auf allen Straßen, und wo zwei Personen zusammensprachen, drängten sie sich auf die unverschämteste Weise herbei, um zu horchen, was gesprochen wurde. Chorherr Leu (Verfasser der „Jesuiten in Luzern") wurde wegen einer Predigt, in welcher er den Galgentod Amans (im Buche Esther) anführte, amtlich verhört, weil Verhörrichter Ammann sich getroffen glaubte. Freisinnige durften auf offener Straße von Gardisten, Landjägern, Soldaten u. s. w. ungestraft in der empörendsten Weise beleidigt werden[33]. Und dieses Verfahren wirkte trotz der streng religiösen Färbung, welche die damalige Regierung charakterisirte, so nachtheilig auf die Moral, daß während der Herrschaft der ultramontanen Partei im Kanton Luzern (1841—1847) 937 Processe wegen gemeiner Verbrechen geführt werden mußten, von denen vier mit der Todes-, 18 mit der Ketten- und 773 mit der Zuchthausstrafe endeten[34]. Doch, es sei genug, und es erhellt daraus, wie sich in Luzern, dem Mittelpunkte des Sonderbundes und des Jesuitismus, einige Jahre hindurch ein System auszubilden drohte, das gänzlich unhaltbar und mit den Erfordernissen eines freien Volksstaates unvereinbar war. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Opposition gegen dieses Treiben in der übrigen Schweiz immer stärker wurde, bis sie stark genug war, seinen Sturz herbeizuführen.

33) Mittheilungen von glaubwürdigen Augenzeugen.

34) Nach Auszügen, die Dr. Kas. Pfyffer dem Verf. auf verdankenswerthe Weise besorgte.

§. 10. Die Vorboten des Sonderbundskrieges.

Da den Bestrebungen nach einer durchgreifenden Geltendmachung des Fortschrittes in der Schweiz vorzüglich das Siegwart'sche Regiment in Luzern mit seinen Konsequenzen (den Jesuiten, dem Sonderbunde und der Verhinderung einer Bundesrevision) im Wege stand, mußte dafür gesorgt werden, daß sich in der Tagsatzung eine Mehrheit bildete, um geeignete Beschlüsse zur Beseitigung jener Hindernisse fassen zu können. Zu diesem Zwecke war es nothwendig, einerseits in jenen Kantonen, in welchen von der Reaktion noch etwas zu fürchten war, oder wo ein Juste-Milieu stets noch dem entschiedenen Radikalismus das Spiel zu verderben drohte, den letztern zu befestigen und die Reaktion völlig niederzuwerfen, — anderseits aber die zu einer Mehrheit in der Tagsatzung für Vertreibung der Jesuiten immer noch fehlenden zwei Stimmen herbeizuschaffen. Jene Rettungsmaßregeln des Radikalismus waren nothwendig in Waat und Bern, — woher man die zwei fehlenden Stimmen gegen die Jesuiten nahm, werden wir später sehen.

Im Waatlande wurde, wie bereits angedeutet, nach der auf dem Montbenon glücklich vollendeten Revolution, eine neue Verfassung bearbeitet, welche vorzüglich dadurch charakteristisch war, daß in derselben jeder Staatsangehörige zur „Arbeit" verpflichtet, das Alter der Stimmfähigkeit herabgesetzt, die Amtsdauer der Behörden verkürzt, eine Art Veto des Volkes eingeführt, die Geschwornengerichte ins Leben gerufen wurden u. s. w. Die neue Verfassung hatte daher einen wesentlich demokratischen, in den Augen der Reaktionäre sogar einen kommunistischen Anstrich. Die große Zahl der für Verwerfung eingelegten Stimmen, wenn auch in der Minder- 1845, 10. Aug.
heit geblieben, bewies doch, wie stark noch die antiradikale Partei war, und es bedurfte eines Mannes wie Druey, der zugleich Energie und die Geschicklichkeit besaß, seine Ansichten der Volksstimmung anzupassen.

Die Opposition gegen die neue waatländische Regierung wucherte hauptsächlich in den reicheren und sich für gebildeter haltenden Ständen, auf deren Bildung es übrigens ein seltsames Licht wirft, daß diese Klasse durchgehends dem Pietismus huldigte. Die Regierung ging daher an eine radikale Säuberung der öffentlichen Anstalten von jenen Elementen. Es wurde mit dem Staate der Anfang gemacht und die mißbeliebigen Beamten entfernt; es folgte die Schule, indem die Lehrkräfte der Akademie, unter dem Vorwande einer Reorganisation, dem nunmehrigen System gemäß gewechselt wurden. Zuletzt kam die Kirche; es war dies das schwierigste Stück Arbeit, weil diese Anstalt am meisten im Volke wurzelt.

Bei dem gänzlichen Mangel kirchlicher Freiheit im Waatlande, wo so-

gar der Große Rath sich mit Glaubensfragen befaßte, trieb das Sektenwesen, wie dies gewöhnlich der Fall ist, desto üppigere Blüthen. Sogar Glieder der Landeskirche fühlten das Bedürfniß besonderer Versammlungen zum Zwecke religiöser Erbauung, und Geistliche der nämlichen Kirche waren ihnen darin behülflich. Seit der Revolution vom Februar begann aber, von Seite des rohern Theiles der radikalen Partei, ein wahrer Sturm gegen jene Versammlungen (Oratoires genannt), die von zügellosen Rotten gestört, auseinandergejagt, ja deren Theilnehmer sogar mißhandelt und an ihrem Eigenthume geschädigt wurden.

Die Regierung schritt nicht gegen diese Unfugen, wol aber gegen die separatistischen Pfarrer ein, indem sie jene außerkirchlichen Erbauungsstunden einzustellen mahnte. Eine große Zahl Geistlicher petitionirte gegen diesen Zwang; aber da ihrer Eingabe solche von entgegengesetzter Seite gegenüberstanden, wurden sie abgewiesen. Umsonst gaben 221 Pfarrer eine Denkschrift gegen die Unfreiheit der Kirche ein [1]). Als dann die Proklamation der Regierung über die Annahme der neuen Verfassung in den Kirchen verlesen werden sollte, weigerten sich vierzig Geistliche, dies zu thun. Obschon sich ihre Amtsbrüder einstimmig für ihre Unschuld aussprachen, verurtheilte sie der Staatsrath zu Suspensionen auf verschiedene Zeitdauer (der Geschichtforscher Monnard, damals Pfarrer in Montreux, befand sich unter ihnen). Da versammelten sich im Rathhause zu
11./12. Nov. Lausanne 225 Geistliche unter dem Vorsitze der Pfarrer Miéville und Monnard, und 184 von ihnen legten, in anerkennenswerthem Ueberzeugungsmuthe, doch wol auch nicht ohne politische Reaktionshoffnungen, ihre Stellen nieder. Aber wider alles Erwarten der Frommen ließ sich die Regierung nicht aus der Fassung bringen, verbot die Sonderversammlungen in Lausanne und sorgte für Wiederbesetzung der erledigten Pfründen, indem sie etwa dreißig der Demissionäre zur Zurücknahme ihres Entschlusses bewog, je zwei bis drei Gemeinden einem Pfarrer zutheilte und die Zulassung fremder Geistlichen zum Kirchendienste erleichterte. Die beharrlichen Demissionäre aber gründeten eine (der Form, aber nicht dem Geiste nach) „freie Kirche“ (Eglise libre). Da verfuhr der Staatsrath noch radikaler, suchte überall die Versammlungen dieser neuen Körperschaft zu unterdrücken, und es geschah die pöbelhafte Rohheit, daß der verdiente Monnard mit seinen Anhängern beim Eintritte in die „freie Kirche“ zu Montreux von einer Feuerspritze begossen wurde. Die Verfolgten entschädigte der in Adressen ausgesprochene Beifall und das Mitgefühl ihrer Gleichgesinnten in der Schweiz, Frankreich, Deutschland, England und
1846. Schottland. Der englische Gesandte Morier verwendete sich bei den Verfolgern für die zu Martyrern Gestempelten, worauf die waatländische Re-

1) Documents officiels relatifs aux affaires ecclésiastiques du canton de Vaud en 1845. Lausanne 1846.

gierung sich bei allen Kantonen und fremden Gesandten durch Zusendung von Aktenstücken zu rechtfertigen suchte, und ein unerquicklicher Depeschenwechsel zwischen Morier und Waat entspann sich. Der preußische Gesandte Willich trat in ähnlichem Sinne, und noch dazu mit einer materiellen Unterstützung der Freikirchler auf, der sich solche aus anderen Staaten und der Schweiz anschlossen. Unterdessen wiederholten sich die rohen Angriffe auf die Sonderversammlungen, die Mißhandlungen ihrer Theilnehmer, die Zerstörungen ihrer Lokale; selbst ein von einem Demissionär geleitetes Krankenhaus wurde nicht geschont, und die Feuerspritze spielte auch wieder ihre scheußliche Rolle. Die Regierung half immer nur durch — das Verbot der Versammlungen, — kein Ruhestörer wurde bestraft. Leider war dies Treiben durch nichts zu entschuldigen, als durch die fixe Idee, mit solchen Kopflosigkeiten der Reaktion entgegenwirken zu können, während es dieselbe eher zu stärken geeignet war. Freilich muß auch die leidenschaftliche Aufregung der Zeit in Betracht gezogen werden, in Folge deren die Radikalen in den Freikirchlern nichts als Verbündete der Jesuiten sahen. Monnard, der nie Pietist, aber stets ein Kämpfer für Religionsfreiheit gewesen, ging von Schmerz erfüllt ins Ausland, der verdiente, von der Akademie entfernte Professor Vinet starb aus Kummer. Die Verfolgungen hörten zwar, wie jede geistige oder körperliche Epidemie, auf; aber die Trennung in „nationale“ und „freie Kirche“ besteht im Waatlande noch heutzutage. Die Herrschaft des Radikalismus in diesem Kanton blieb dagegen unangefochten.

Auch in Bern fühlte sich die radikale Partei durch die Vertauschung des Schnell'schen Systemes mit dem Neuhaus'schen noch keineswegs befriedigt. Die Männer des äußersten Fortschrittes sahen, trotz des mächtigen Schultheißen energischem Auftreten gegen Klöster und Jesuiten, stets nur mit Mißtrauen auf ihn, dessen Regiment sich zudem auch bei den Reaktionären dadurch sehr verhaßt machte, daß es den „Burgerrath“ von Bern 1843.
kurzweg auflöste, weil er sich zu einer Entschädigung an die zu den Gerichtskosten in ihrer Untersuchung verurtheilten Verschwörer von 1832 hatte bestimmen lassen. Diese Partei hatte jedoch nicht mehr viel zu bedeuten; desto mehr Aufmerksamkeit zogen dafür die entschiedeneren Radikalen auf sich, von denen die Antijesuitenbewegung und der zweite Freischaaren- 1845.
zug namentlich befördert wurden. Nach dem Mißlingen des letztern gab die Neuhaus'sche Regierung selbst das erste Zeichen zu ihrem Sturze. Sie, die gegen die Vorbereitungen zu jener Unternehmung blind gewesen, entsetzte jetzt, durch die ihr gemachten Vorwürfe erbittert oder eingeschüchtert, alle dabei betheiligt gewesenen Beamten, ergriff Maßregeln gegen eine Wiederholung des Zuges, schritt mit maßloser Strenge gegen die freischärlerische Presse ein und verwies den ebenfalls entsetzten Professor Wilhelm Snell, als ihn seine Gesinnungsgenossen auffallend feierten, des Landes, worauf er in Baselland, wo er Bürger war, in den Landrath gewählt

wurde. Die von ihm gebildete „junge Rechtsschule“, meist aus ungelehrten, aber talentvollen Bauernsöhnen bestehend, die jetzt als Juristen und Volksmänner eine Rolle spielten, an ihrer Spitze seine Schwiegersöhne Niggeler und Stämpfli (beide gewesene Freischärler), mit denen auch der gewesene Führer dieser Truppen, Ochsenbein, einig ging, wurde indessen bald der Kern einer Opposition gegen das immer stabiler, ja man kann sagen reaktionärer werdende Neuhaus'sche Regiment, ihr neugegründetes Organ, die „Berner-Zeitung“ bekämpfte die Regierung heftig, und in ihrem „Volksvereine“ drängte man nach radikalen, vorzugsweise entschieden demokratischen Reformen im Kanton. Es half der Regierung natürlich nichts, daß sie ihren bisherigen Gegner Hans Schnell (dessen Bruder Karl seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht hatte) als Bundesgenossen annahm, noch weniger, daß sie selbst ein Organ, den „Landboten“ gründete, um ihr System zu vertheidigen, ja es machte sie völlig verhaßt, als sie sich vom Großen Rathe ein „Zutrauensvotum“ ausstellen ließ. Es erscholl der Ruf nach Verfassungsrevision und einem Verfassungsrathe, und die Männer der Bewegung suchten die verschiedenen Landestheile
1846. durch Versprechungen zu gewinnen. Es wurden Volksversammlungen ge-
11. Jan. halten, in jedem Landestheile eine am gleichen Tage, und eine größere in Bern selbst sollte den sich am folgenden Tage versammelnden Großen Rath zur Vernunft bringen, falls er dem Revisionsbegehren nicht entspräche. Der große Rath, durch den starrsinnigen Neuhaus, dem geschmeidigen Tavel gegenüber, bewogen, hielt mit schwacher Mehrheit am Buchstaben der Verfassung von 1831 fest, die ihm selbst die Revision übertrug, und wollte nur im Falle die Verfassung verworfen würde, einen Verfassungsrath zugeben, ließ aber das Volk über seinen Beschluß abstimmen. Mit
1. Febr. großer Mehrheit wurde letzterer verworfen. Im Siegesjubel drang Ochsenbein auf die Entsetzung von neun Regierungsräthen, welche dem Volke die Annahme des großräthlichen Beschlusses empfohlen hatten, scheiterte aber an der Festigkeit des fallenden Gewaltigen.

Der Verfassungsrath wurde nun gewählt, und zwar in großer Mehrheit aus Radikalen, unter ihnen Ochsenbein, Stämpfli, Niggeler und der im Drange der Bewegung aus der Verbannung zurückgerufene Jurassier Stockmar. Es tauchten jedoch bald verschiedene Schattirungen auf, und Ochsenbein half den gemäßigtern Mitgliedern, das von Stämpfli und andern entschiedenen Demokraten verfochtene Volksveto verwerfen. Die bisherigen indirekten und theilweisen Wahlen des Großen Rathes wurden in direkte mit Integralerneuerung verwandelt, die schleppenden „Departemente“ mit dem „Direktorialsystem“ vertauscht, die Mitgliederzahl der Regierung von siebenzehn auf neun herabgesetzt, dem Volke das Recht der Abberufung des Großen Rathes eingeräumt, die Geschwornengerichte eingeführt. Als man jedoch auch Miene machte, gegen das veraltete System der „Burgergemeinden“ Schritte im Geiste der Neuzeit zu versuchen, traten

Abgeordnete jener Institute in Bern zusammen und stellten ein Aufsichtscomité auf, das sich jedoch der Verfassungsrath nicht gefallen ließ und dessen Auflösung er daher durchsetzte. Seine schwierigste Arbeit waren indessen die materiellen Koncessionen an die einzelnen Landestheile, unter welchen die allmälige Aufhebung der Zehnten und die Gründung einer Hypothekarkasse Erwähnung verdienen. Die neue Verfassung [2]) wurde vom Volke, am nämlichen Tage wie jene von 1831, beinahe einstimmig angenommen, und Freudenfeuer auf den Höhen verkündeten das Ereigniß. 31. Juli.
Ochsenbein, Stämpfli und Stockmar gelangten in die neue Regierung, aus welcher Neuhaus und Tavel schieden, und Wilhelm Snell wurde zurückberufen. Neben den Verbesserungen, die das neue System im eigenen Kanton anstrebte, wurde „Bundesrevision, Austreibung der Jesuiten und Auflösung des Sonderbundes" in Bezug auf allgemein schweizerische Angelegenheiten seine Parole. Ein Krawall, den die Theuerung der Lebensmittel im Herbste darauf in der Hauptstadt veranlaßte und dem die 17. Okt.
neue Regierung politische Plane ihrer Gegner unterlegte, blieb ohne Bedeutung. Von desto größerer Tragweite ist der Umstand geworden, daß im nächsten Jahre der gelehrte Verfechter freier Theologie, Dr. Zeller aus 1847.
Tübingen, als Professor dieser Wissenschaft an die Berner Hochschule berufen werden konnte, ohne daß den Konservativen und Frommen mehr gelang, als Broschüren gegen diese Wahl zu verbreiten, dreitausend Unterschriften zu sammeln und im Großen Rathe eine heftige Verhandlung 24. März.
herbeizuführen, in welcher jedoch, trotz den Bemühungen des konservativen Advokaten Blösch, die Lehrfreiheit siegte. Nicht volle acht Jahre nach dem Zürcherputsche hatte also die Partei des Glaubenszwanges und der Denkfaulheit nicht mehr die Kraft, einen entschiedenen Gesinnungsgenossen des Dr. Strauß von einem schweizerischen Lehrstuhle ferne zu halten.

So war in zwei Kantonen, welche bereits zu den gegen die Jesuiten Stimmenden zählten, die radikale Richtung befestigt und, wenn auch im Waatlande nicht ohne sehr zu mißbilligende Gewaltthaten, jede Besorgniß vor einer Reaktion beseitigt. — Nun handelte es sich noch darum, jene Anzahl von Kantonen zur Mehrheit zu erheben, und hiezu trug nichts so sehr bei, als das Bekanntwerden des Sonderbundes. Die Agitation gegen die Jesuiten allein wäre nämlich ohne Zweifel mit der Zeit, weil durch keine Bestimmung des Bundesvertrages unterstützt, abgestorben; es kam daher den Gegnern jenes Ordens trefflich zu Statten, daß gerade jene sieben Kantone, welche sich am bittersten über die angebliche Verletzung des unwesentlichen Artikels XII (des Klosterartikels) beschwerten, nun selbst einen andern, höchst wichtigen und inhaltschweren Artikel des Fünfzehnerbundes in offenbarster Weise niedertraten, nämlich den VI., der da lautet:

2) Verf. des Kant. Bern v. 1846.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden."

Als man daher durch die hitzigen Verhandlungen im Großen Rathe von Freiburg, über die Annahme des Sonderbundes, auf den letztern
20. Juni. aufmerksam wurde, fragte der Vorort Zürich in Luzern an, ob ein Sonderbündniß wirklich existire, und lud zugleich die Kantone zu Instruktionen an die Tagsatzung in fraglicher Angelegenheit ein. Luzern antwortete mit Einsendung des Sonderbündnisses, verwahrte sich jedoch ausdrücklich gegen eine Pflicht hiezu, so wenig wie zu einer Rechtfertigung, die allerdings eine schwierige Aufgabe war.

An der ordentlichen Tagsatzung kam nun, neben der Jesuitenfrage, in welcher das Stimmenverhältniß wesentlich das nämliche blieb wie im vorigen Jahre [3]), auch die Sonderbundsfrage an die Tagesordnung [4]). Es lag eine Eingabe sämmtlicher Gemeinden des freiburgischen Bezirkes Murten gegen den Beschluß des dortigen Großen Rathes vor, durch welchen der Sonderbund genehmigt worden war. Die Sonderbundsstände, durch die Bekanntmachung ihres dunkeln Werkes sichtlich überrascht, suchten dasselbe, vorzüglich durch Bernhard Meyer's Mund, mit Aufwand von viel Sophistik zu rechtfertigen, als eine bloße Maßregel der Abwehr gegen Angriffe darzustellen und seine Uebereinstimmung mit dem Bundesvertrage zu beweisen. Die Freisinnigen, vorzüglich durch Munzinger, Kern, Frei-Herose und Druey vertreten, wiesen dagegen das Gefährliche und Bundeswidrige des sogenannten Schutzvertrages klar und scharf nach. Als während der Verhandlungen der neugewählte bernische Gesandte Ochsenbein (der gewesene Freischaarenführer!) in die Tagsatzung eintrat, wurmte dieser Wandel menschlicher Geschicke den Sonderbündlern so sehr, daß der Schwizer Abyberg, der einst ebenfalls mit einer Art von Freischaaren Küßnach überfallen hatte, sich nicht enthalten konnte, den Gegner zu höhnen; es folgte eine Herausforderung zum Zweikampfe, die jedoch ohne Folgen blieb. Das Resultat der Verhandlungen über den Sonderbund war kein anderes als in der Jesuitenfrage. Dieselben zehn und zwei halben Stimmen sprachen sich für die Auflösung aus; — es fehlten mithin noch zwei. Noch weniger Glück hatte Waat mit seinem Antrage auf das Verbot der Annahme fremder Orden, Pensionen und Geschenke seitens der eidgenössischen Beamten und Gesandten, und Tessin mit demjenigen auf Unterdrückung der fremden Militärdienste; beide Anträge waren indessen bezeichnend für den frischen patriotischen Geist, der zu wehen begann. Auf der andern Seite

3) Absch. d. ord. Tags. v. 1846 S. 265 ff.
4) Ebd. S. 108 ff.

aber versammelte sich gleich nach Auflösung der Tagsatzung der „Katholikenverein“ in Schwiz und beschloß einstimmig, „die Sache der sieben katholischen Stände als jene der ganzen katholischen Schweiz anzusehen, somit die angegriffenen Rechte derselben bestens in Schutz zu nehmen.“ Die Versammlung wurde übrigens von den Abgeordneten der Sonderbundsstände benützt, den Kriegsrath förmlich zu konstituiren, eine Uebersicht seiner Streitkräfte aufzustellen, die sich (ohne Wallis) auf 73,000 Mann beliefen und in vier Divisionen (Freiburg, Wallis, Luzern und Urkantone) zerfielen, — über die Persönlichkeiten der Kommandirenden zu berathen und einen durchgehenden Botendienst zwischen den betheiligten Kantonen zu organisiren. Siegwart wurde Präsident des Kriegsrathes, Bernhard Meyer sein Sekretär [5]).

Da die Radikalen hofften, die zwei noch fehlenden Stimmen gegen Sonderbund und Jesuiten bald zusammenzubringen, hatte Ochsenbein auf bloße Vertagung (statt Auflösung) der Tagsatzung angetragen, jedoch ohne Erfolg. Weil nun bei den Abstimmungen über jene zwei wichtigen Angelegenheiten Genf das „Protokoll offen behalten“ hatte und St. Gallen blos wegen Gleichstehens der Stimmen in seinem Großen Rathe keine Instruktionen besaß, so schienen diese beiden Kantone dazu ausersehen, die verhängnißvolle Zahl zwölf herzustellen.

Wir haben gesehen (S. 398), wie in Genf, trotz einer von radikaler Seite angestrebten Umwälzung, das konservative Princip die Oberhand 1841,42.
behalten hatte. Jene in ihren Hoffnungen getäuschte Partei setzte daher den gegen die alte Regierung geführten Kampf auch gegen die neue fort. Die Berathung im Großen Rathe über eine selbständige Gemeindeverwaltung der Stadt Genf veranlaßte einen Aufstand des Arbeiterquartiers 1843,
St. Gervais und Kämpfe mit dem Militär, in welchen zwar letzteres 13. Febr.
siegte, die Aufständischen aber nur gegen Zusicherung voller Amnestie die Waffen niederlegten. Der faule Friede hatte keinen Bestand. Ein neuer Auflauf, welchen zur Zeit des zweiten Freischaarenzuges Anhänger der Frei- 1845.
schärler erregten, blieb ohne Erfolg. Die zurückhaltende Stellung aber, welche das offizielle Genf in der Jesuiten- und darauf auch in der Sonderbundsfrage einnahm, und in welcher es auch nach der letzten ordentlichen Tag- 1846.
satzung beharrte, indem der Große Rath Verschiebung der Auflösung des Sonderbundes beschloß, bis der Landfriede vollständig gesichert sei, führte endlich zu einem Ausbruche der schon längst glimmenden Unzufriedenheit. Die radikalen Mitglieder des Großen Rathes verließen die Versammlung protestirend, ihr Organ, die Revue de Genève, erschien 3. Okt.
in schwarzem Rande, Volksversammlungen wurden gehalten, die unter

5) Baumgartner III. S. 422, 435. Prot. des Kriegsrathes in Schwyz v. 28. u. 30. Sept. 1846.

James Fazy's gewandter Leitung gegen den Großrathsbeschluß protestirten und in einem zahlreichen Ausschusse eine Art Gegenregierung aufstellten. Die Regierung umgab sich mit einer Garde von Freiwilligen und
5. Okt. bot Truppen auf. James Fazy sollte verhaftet werden; er widersetzte sich, das Quartier St. Gervais bewaffnete sich und errichtete Barrikaden.
6. Okt. Die erschrockene Regierung wollte unterhandeln, und als Fazy nachzugeben Miene machte, beharrte das Volk darauf, den Kampf zu unternehmen.
7. Okt. Dreitausend Mann Truppen zogen aus und man beschoß St. Gervais mit Kartätschen, welche von den vortheilhaft postirten Insurgenten mit Flintenschüssen erwiedert wurden. Ein Angriff des Militärs auf die von den Gegnern besetzte Rousseau-Insel wurde zurückgeschlagen, und die Truppen verloren die Zuversicht. Sie hatten sechs Todte, die Aufständischen drei. Auch der Stadttheil am linken Rhoneufer protestirte gegen Fortsetzung des
8. Okt. Kampfes und bedrohte die Regierung, falls sie dieses wagte. Da trat die letztere ab, der Stadtrath übernahm die Gewalt, ernannte den Insurgentenführer Bordier zum Kommandanten einer neuen Bürgerwache und überließ Denen von St. Gervais Waffen aus dem Zeughause. Eine Volksversammlung auf dem Molard nahm die Befugnisse des alt-genferischen Conseil général in Anspruch, wählte eine provisorische Regierung, an deren Spitze Fazy gelangte, ordnete die Wahl eines neuen Großen Rathes an und verhinderte die fernere Wirksamkeit des alten. Das alte Genf war endlich gefallen, die Aristokratie für immer begraben. Doch war die Ruhe bald wieder hergestellt und Gewaltthätigkeit geschah keine, nur mußten die Mitglieder der alten Regierung dem Quartier St. Gervais für den durch die Beschießung verursachten Schaden eine Vergütung bezahlen.

Die vom neuen Großen Rathe revidirte Verfassung übergab die Wahl des auf sieben Mitglieder herabgesetzten Staatsrathes dem Volke; sonderbarerweise verlegte man sie jedoch in andere Jahre, als jene des Großen Rathes, welche, statt wie früher in zehn, künftig in blos drei Wahlkreisen (Stadt, rechtes und linkes Ufer) vorgenommen werden sollte. Auch wurde das Geschwornengericht eingeführt, der Primarunterricht unentgeltlich gemacht, volle Religionsfreiheit zugesichert, die Erwerbung des Bürgerrechtes erleichtert. Die Verfassung wurde mit Mehrheit angenommen, Fazy regierte von nun an Genf, und die elfte Stimme gegen Sonderbund und Jesuiten war errungen, wogegen die zahlreichen Katholiken des Kantons, von Fazy klug für seine Partei gewonnen, nichts einzuwenden hatten.

Da der Zustand der Parteien in St. Gallen noch bis in das folgende Jahr anzudauern bestimmt war, hoffte die Ungeduld nach der zwölften Stimme eine Zeitlang auf Baselstadt, das durch sein Einiggehen mit Baselland eine solche abgegeben hätte, — ein um so überraschenderer Fall, als die getrennten Brüder des früher vereinigten basel'schen Staatswesens

bisher in politischen Dingen konsequent auseinander gegangen waren. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß Basel-Stadt durch die Losreißung des Landes bis dahin nichts gelernt hatte, daß dort der Zopf unumschränkt regierte, — der frömmelnde Zopf in der Kirche, der „gelahrte" Zopf in der Schule (namentlich der stets schwach besuchten Universität), der Zopf des Zunftwesens im Staate und der Gesellschaft. Basel-Stadt war wie Neuenburg, seiner Konfession zum Trotze, stets ein Bundesgenosse der ultramontanen Reaktion[6]). Das eidgenössische Schützenfest von 1844 hatte diesem mehrfachen Zopfthum den ersten Stoß versetzt, und als die das herrschende System vertheidigende „Basler Zeitung" des Rathsherrn Heusler die eidgenössische Fahne einen Fetzen nannte, — gab sich allgemeine Entrüstung kund. Eine liberale Partei erhob sich und nahm zu. Als ihr Führer, der Jurist Dr. Karl Brenner, sich einst in seiner kräftigen „Nationalzeitung" darüber beschwerte, daß unter allen baslerischen Truppen allein die Artillerie noch nicht mit der damals in der Schweiz zur 1845.
Einführung gelangenden leichtern Kopfbedeckung des „Käppi" bekleidet war, und deshalb von den Polizei-Spürnasen als Aufrührer in's Gefängniß gesteckt wurde, zog das zu einer Musterung versammelte Artilleriecorps, 4. Aug.
von einem mächtigen Volkshaufen begleitet, mit klingendem Spiele nach dem „Lohnhofe", sprengte das Thor, befreite den Gefangenen wider seinen Willen und trug ihn im Triumphe durch die Stadt. Die Regierung wagte es nicht, mit Strafen einzuschreiten. Das offizielle Basel lernte auch von dieser Ruhestörung nichts. Erst als in Genf das alte 1846.
Regiment fiel, kamen die Behörden dem Verlangen der Freisinnigen nach einer Verfassungsrevision entgegen. Ein Verfassungsrath wurde nach ausgedehnterm Stimmrechte gewählt; aber die Hoffnungen, die man auf ihn setzte, wurden getäuscht. Man gelangte bloß zum Ausschlusse der Bürgermeister vom Großrathspräsidium, zur Aufhebung des Vermögenscensus und zur Herabsetzung des Alters der Stimmfähigkeit; der ganze alte Zunftzwang aber blieb, und die verwickelte Wahlart der Behörden wurde noch verwickelter, — das einzige noch übrige Beispiel dieser Art in der Schweiz. 1847,
Eine große Mehrheit nahm den unwesentlichen Fortschritt an, und das 5. Apr.
System des Halbkantons — blieb wesentlich das gleiche. Damit war die gehoffte baldige Zerstörung des sonderbündisch-jesuitischen Wesens wieder in weitere Ferne hinausgerückt.

Begreiflicher Weise konnte dies am wenigsten nach dem Geschmacke der Freisinnigen jenes Kantons sein, in welchem die Annahme des Sonderbundes auf den kräftigsten Widerstand gestoßen war, nämlich in Freiburg. Zugleich war hier die Macht der Jesuiten, in Folge ihrer nun beinahe dreißig Jahre dauernden Einnistung, größer als in irgend einem andern Kanton. Vom Bischofe begünstigt, suchten sie, nicht zufrieden mit

6) Feddersen, Gesch. d. schweiz. Regeneration S. 450 ff.

ihren eigenen zwei Anstalten in Freiburg und Estavayer und derjenigen der Ordensschwestern vom Herzen Jesu zu Montet, auch alle öffentlichen Schulen ihrem Einflusse zu unterwerfen. Die Gefahr lag nahe, daß keine helle und fortschreitende Erziehung im Kanton mehr möglich war. Auch hier erhitzte die Genfer Revolution die Gemüther. Als die Regierung die Gährung wahrnahm, zog sie Truppen zusammen, errichtete eine Garde zu ihrem Schutze, untersagte aber der Stadt die Bildung einer Bürgerwache. Als Opposition im Großen Rathe gegen diese Maßregel nichts fruchtete,
1846, 20. Dec. verlangte eine Volksversammlung in Montet den Rücktritt vom Sonderbunde, und der anwesende Oberamtmann wurde in seiner abmahnenden Rede durch das Singen der Marseillaise unterbrochen [7]). Es wurde eine Untersuchung (so achtete man das Vereinsrecht) gegen die Urheber der Versammlung eingeleitet, alle weiteren solchen verboten und Verhaftungen vorgenommen. Der auf diese Weise förmlich gereizte Aufstand brach nun aus. Drei Kolonnen von Aufständischen marschirten von Murten,
1847, 6. Jan. Estavayer und Bulle her auf Freiburg los, mit Kanonen versehen, aber schlecht bewaffnet und geleitet. Nur eine derselben stieß auf einen Landsturmhaufen, wobei ein Landstürmer das Leben verlor; alle drei aber zogen sich vor den Truppen der wachsamen Regierung zurück.

Sogleich wurde der Sonderbunds-Kriegsrath zusammenberufen, der nach dem „Falle Genfs“, wie er es nannte, die militärische Organisation der sieben Kantone vollendet hatte [8]). Bern stellte Truppen an der Freiburger Grenze auf, um eine Einmischung seiner Angehörigen in die dortigen Angelegenheiten zu verhindern, was die Sonderbunds-Regierungen als Begünstigung des Aufstandes auslegten. Die Stadt Freiburg wimmelte von Truppen, Landwehr, Landsturm und Wachen aller Art. Die aufständischen Bezirke wurden militärisch besetzt, die Städte Murten und Bulle zusammen um 100,000 Franken gebrandschatzt. Viele Freisinnige wurden eingekerkert, darunter Professor Berchthold und Julian Schaller. Viele flohen, wie Castella, Polizeidirektor der Stadt, und Dr. Bussard. Ueber zweihundert Personen geriethen in Untersuchung und keine Amnestie wurde ertheilt. Die Regierung führte ein Schreckensregiment, entsetzte den Gemeinderath der Hauptstadt und ordnete ein Dankfest auf Lichtmeß an.

Nach diesem leichten Siege stieg die Keckheit des Sonderbundes und seiner Partei auf die höchste Stufe. Schon vorher hatte Baumgartner die (noch nicht vorhandene!) Mehrheit von zwölf Stimmen gegen Sonderbund und Jesuiten eine — bundesbrüchige [9]) genannt, Luzern

---

7) Luz. Staatsarchiv, Sonderbunds-Akten.
8) Prot. des Kriegsrathes in Luzern v. 17.—20. Okt. 1846.
9) III. S. 435.

die neue Regierung Genfs anzuerkennen sich geweigert, der Kriegsrath den 1847.
Walliser Kalbermatten, den Besieger der Jungschweiz, zum Oberbefehlshaber gewählt, nachdem sich zum nämlichen Zwecke angeknüpfte Unterhandlungen mit dem Oesterreicher (!) Fürst Friedrich von Schwarzenberg zerschlagen hatten. Verschiedene der sieben Kantone rüsteten eifrig. Jetzt erhiel der Sonderbund vom Kaiser von Oesterreich ein unverzinsliches Anleihen von hunderttausend Gulden und der Kriegsrath wählte an die Stelle des ablehnenden Kalbermatten den protestantischen (!) Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden zum Oberbefehlshaber, den von den Freischaaren geschlagenen Elgger zum Chef des Generalstabes, und besetzte zugleich die übrigen Stellen des Stabes und diejenigen der Divisions- und Brigadekommandanten [10]. Und all dies, während sich die freisinnige Schweiz im tiefsten Frieden befand und an Rüstungen oder militärische Organisation nicht einmal dachte!! Luzern machte zugleich kostbare Anschaffungen an Pferden und errichtete eine pompöse Reitschule, an deren Spitze ein ungarischer Rittmeister berufen wurde. Oesterreich schenkte dem Sonderbunde dreitausend Flinten und Sardinien überließ ihm zweitausend solche zu mäßigem Preise und auf Kredit [11]).

Was für ein Geist in den Sonderbundsständen waltete, zeigt die damalige Errichtung eines neuen Klosters auf dem Gubel zur Erinnerung an einen Sieg über andersgläubige Eidgenossen (Bd. II. S. 145).

Der Vorort (es war nun das radikal umgestaltete Bern) stellte Luzern zur Rede über die vorgenommenen Rüstungen; die Antwort war trotzig, stützte sich auf den „umwälzerischen Geist“, der sich in Genf und Freiburg kundgegeben, und bald darauf erließen die sieben Kantone ihr obligatorisches jährliches Kreisschreiben, diesmal schärfer gehalten, um Herstellung der aargauer Klöster.

Das längst ersehnte Einschreiten gegen Jesuiten und Sonderbund und damit endlich auch für eine Bundesrevision, hing nun wirklich von St. Gallen ab. Um die bisherige Wage der 75 und 75 Großrathsmitglieder zu ihren Gunsten zu schnellen, setzten die Ultramontanen bei den Maiwahlen durch, daß der Bezirk Oberrheinthal diejenigen Stellen, welche nach der Verfassung auf Protestanten fallen mußten, deren es im Bezirke selbst keine gab, die nicht liberal waren, mit konservativen Protestanten anderer Bezirke besetzte, die den Wählern unmöglich bekannt sein konnten. Auf diese Weise wäre eine ultramontane Mehrheit entstanden, wenn nicht der ganz katholische Bezirk Gaster, wo die Freisinnigen sehr thätig waren, zu Gunsten der Letzteren entschieden und so eine liberale Mehrheit von vier Stimmen im Großen Rathe erzielt hätte. Versuche von

---

10) Prot. des Kriegsrathes in Luzern im Jan. und Febr. 1847.
11) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 667 ff.

1847. Seite jeder der beiden Parteien, die Wahlen in jenem der genannten beiden Bezirke, wo sie zu ihren Ungunsten ausgefallen, wegen angeblicher Betrügereien durch die Regierung kassiren zu lassen, schlugen fehl. Bei der Neuwahl der letztern wurde Baumgartner entfernt und durch seinen Antipoden Dr. Weder ersetzt, und der Große Rath beschloß nun eine (seit zwei Jahren in politischen Dingen die erste) Instruktion, durch welche die zwölfte Stimme endlich gesichert war.

Diese für den Sonderbund höchst bedenkliche Aussicht trieb ihn nur zu erneuerten und vermehrten Rüstungen. Luzern bot den Landsturm auf, Obwalden verschanzte sich am Brünig und hielt im Berner Oberlande, in Meiringen, Zusammenkünfte mit Wallis. Letzteres brachte am Grimselpasse Palissaden an und Uri befestigte sich am Susten. Es wurden Vorkehrungen getroffen, daß sich Freiburg und Wallis über den Sanetsch und Rawil verbinden konnten; im Kanton Freiburg verschanzte man sich gegen das bernische Schwarzenburg, im Entlebuch gegen das Emmenthal. Die österreichischen Waffen wurden von Mailand aus über tessinisches Gebiet geführt, um nach Luzern zu gelangen; aber in Lugano hielt man eine Ladung derselben auf. Luzern mahnte den österreichischen, französischen und sardinischen Gesandten, Einfälle von Freischaaren aus ihren Gebieten zur Unterstützung der „anarchischen Partei" in der Schweiz (so nannte man die Tagsatzung!) nicht zu dulden, worauf Oesterreich entsprechend antwortete und auch Baiern, Württemberg und Baden in gleichem Sinne ermahnte.

Während das monarchische Ausland in dieser Weise mit dem Sonderbunde liebäugelte, benahm es sich um so trotziger und anmaßender gegen die freisinnige Schweiz. Namentlich zeichnete sich das Frankreich Ludwig Philipps hierin aus. Der Minister Guizot, Gesinnungsgenosse des in Genf von Fazy gestürzten Calvinismus, stellte zehntausend Mann an die Grenze gegen diesen Kanton, was denselben, nebst Waat, wie 1838 mit vaterländischem Feuer erfüllte, — und der neue französische Gesandte in Bern, Graf Bois-le-Comte (im Volksmunde: der Holzgraf) ging so weit, dem nunmehr zum Regierungspräsidenten und damit für das Jahr 1847 zum Bundespräsidenten emporgestiegenen Ochsenbein über Freischaaren und Bundesrevision eine Vorlesung zu halten, mit der Drohung, daß die Mächte eine Veränderung der zweiundzwanzigköpfigen Bundesverfassung nicht dulden werden. Der Mann der neuen Schweiz antwortete würdig und wies jede fremde Einmischung ernstlich zurück. Ein Schreiben von Guizot selbst, der sich durch die Versicherung der französischen Kammer-Opposition, es werde für sein System kein Franzose gegen die Schweiz marschiren, nicht abschrecken ließ und durch den Gesandten in Bern gegen ein „Vergreifen an den Grundlagen des Bundes" förmlich protestirte, erwiederte der Bundespräsident eben so fest mit den bekannten Worten: wenn die Mächte va banque spielen wollen, so werde die Schweiz mitspielen.

Weniger offen als Frankreich trat Oesterreich auf, indem es sich nicht an den Bund, sondern blos an die ihm benachbarten Kantone Graubünden und Tessin wandte, und ihnen, falls sie zu einem Bundesbeschlusse gegen die sieben Kantone mitwirkten, mit Aufhebung der bisherigen ausnahmsweisen Verkehrsbegünstigungen drohte [12]). 1847.

Aber ein wirkliches Einschreiten der Mächte scheiterte einerseits an ihrer Uneinigkeit, indem sich nicht einmal alle Gesandten zu dem demonstrativen Schritte der Verlegung ihrer Residenz aus dem revolutionären Bern nach Zürich vereinigen konnten, der neu eintretende, originelle und volksthümliche Minister Englands, Robert Peel junior, für die Schweiz begeistert war, die Einverleibung Krakau's durch Oesterreich die Westmächte Frankreich und England erbitterte und letztere beide sich wieder in Folge der „spanischen Heirath" eines orleanischen Prinzen entzweiten, — anderseits an dem erwachenden Geiste unter den Völkern, der in Deutschland durch die freisinnige Literatur und die deutschkatholische Bewegung, in Frankreich durch die social-demokratischen Bestrebungen, in Italien durch die von Pius IX. erregten Hoffnungen genährt, eine Umwälzung zu verkünden schien.

So wurden denn die Hoffnungen, welche der Sonderbund auf das Ausland und dessen gemeinsame Intervention von Osten und Westen setzte, — zu Wasser, und der Wille der großen Mehrheit des Schweizervolkes, jetzt auch durch eine (bei den herrschenden Zuständen so schwer zu erringende) Tagsatzungsmehrheit sichergestellt, konnte sich ungestört geltend machen.

Die Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung bot das merkwürdige Bild dar, daß ein vor blos zwei Jahren schnöd aus dem eidgenössischen Stabe Gestoßener als erster Mann der Schweiz die Gesandten aller Kantone, der sonderbündischen wie ihrer Gegner, in Anwesenheit der fremden Minister (jene der drei Ostmächte ausgenommen) mit einer Rede empfing, die als ein Programm der ein halbes Jahr später in halb Europa, wenn auch auf unvollkommene Weise, erwachten Völkererhebung betrachtet werden konnte [13]). Namentlich wies Ochsenbein in kräftigen Zügen, den Anmaßungen des Auslandes gegenüber, auf die Nothwendigkeit hin, den morschen Bau des schweizerischen Bundes durch einen neuen, festen, zeitgemäßen zu ersetzen und fremder Einmischung muthig zu trotzen. 5. Juli.

Die Tagsatzung hatte drei Fragen von Bedeutung zu behandeln: die Sonderbunds-, die Bundesrevisions- und die Jesuitenfrage. Von ihrer Entscheidung hing es ab, ob der seit dem Jahre 1830 entbrannte Kampf zwischen den veralteten und den fortschreitenden Ideen endlich einmal ent-

12) Baumgartner III. S. 430. 495.
13) Absch. d. ordentl. Tags. v. 1847, Beil. B.

1847. schieden werden sollte. Beide Parteien führten gewandte und gestählte Recken in diesen Kampf, der Sonderbund den geistreichen Bernhard Meyer von Luzern, der sich in der Hitze des Redekampfes einst bis zu der Prahlerei verstieg, der Sonderbund werde bald völkerrechtliche Anerkennung erhalten [14]), — den trotzigen Schwizer Schorno, den feurigen Walliser Adrian von Courten, — der Freisinn den gründlichen und klugen Furrer von Zürich, den entschlossenen Munzinger von Solothurn, den gewandten und beredten Kern aus Thurgau, den hitzigen Luvini aus Tessin, den derben Druey aus Waat. Unter den Gesandten der Stände, die zwar mit dem Sonderbunde sympathisirten, aber nicht mit der That für ihn einzutreten wagten, nahm der feine und zurückhaltende Neuenburger Calame die erste Stelle ein.

Da man bereits im vorigen Jahre für und wider den Sonderbund hinlänglich gesprochen hatte und das Resultat der Verhandlung bereits voraus wußte, so konnte man sich kurz fassen. Die Anträge von Basel-Stadt, den Sonderbund, unter Garantieen gegen künftige Angriffe, zur Auflösung einzuladen, die nämliche Einladung aber auch an die Glieder des (längst abgelebten) Garantie-Konkordates zu richten, — sowie von Neuenburg: das „Schutzbündniß" ungestört bestehen zu lassen, — verfingen nicht. Es wurde auf den Antrag Bern's, mit zwölf und zwei halben Stimmen, das Sonderbündniß der sieben Stände als mit der
20. Juli. Bundesverfassung unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt und die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht, und die Tagsatzung behielt sich vor, die weiteren Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen [15]). Neuenburg ent-
22. Juli. hielt sich der Abstimmung. Die Gesandten der sieben Kantone aber verwahrten sich gegen den gefaßten Beschluß und bestritten der Mehrheit der Tagsatzung ausdrücklich alles Recht zu einer solchen Schlußnahme. Die
23. Juli. Konsequenz derselben war indessen die sofort auf den Antrag Genfs von der Tagsatzung beschlossene Erklärung, daß jedes Dienstverhältniß zum Sonderbunde mit den Pflichten eines eidgenössischen Stabsoffiziers oder Beamten unvereinbar sei [16]). In Folge dessen wurden später dreizehn Offiziere und Beamte aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen.

Auf die Nachricht von den Rüstungen und Verschanzungen, die der Sonderbund damals vornahm und von jenen österreichischen Waffen- und Munitionstransporten über tessinisches Gebiet beschloß die Tagsatzung ferner
30. Juli. mit zwölf und zwei halben Stimmen die Niedersetzung eines Ausschusses von sieben Mitgliedern, welcher über jene Angelegenheit Untersuchungen an-

14) Baumgartner III. S. 515.
15) Absch. a. a. O. S. 89 ff.
16) Ebd. S. 160 ff. 185 ff.

stellen und Berichte bringen sollte. Derselbe, bestehend aus Ochsenbein, 1847.
Furrer, Munzinger, Näff (aus St. Gallen), Kern, Luvini und Druey, erhielt in der Folge große Bedeutung, indem er die Seele aller von der Tagsatzung gegen den Sonderbund ausgehenden Schritte wurde. Auf den Bericht dieses Ausschusses ermahnte die Tagsatzung die sieben Stände ernst- 11. Aug.
lich: Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne, und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen, wies Tessin an, die aufgegriffene Waffensendung einstweilen zu verwahren und die übrigen Kantone, solche Sendungen anzuhalten. Auch gegen diesen Beschluß protestirten die Sonderbundskantone nebst Neuenburg.

Nach diesen drei Beschlüssen, welche den Sonderbund niederschmetterten, indem sie seinen rechtlichen Bestand läugneten, seine Heerführer ächteten und seine Wehrkraft schwächten, war die Zeit günstig, endlich einmal wieder die lange vertagte oder fruchtlos behandelte Frage der Bundesrevision vorzunehmen[17]. Auf den niemals aufgehobenen Revisionsbeschluß vom 17. Juli 1832 (oben S. 306) gestützt, hatte die Tagsatzung nicht nöthig, erst eine Revision zu beschließen, sondern übertrug blos diese 16. Aug.
Angelegenheit einer Kommission zur Begutachtung, und bestimmte, daß jeder zur Revision mitwirkende Kanton in derselben vertreten sein solle. Es stimmten hiefür nicht, wie für die Beschlüsse gegen den Sonderbund, zwölf und zwei halbe, sondern dreizehn Kantone, indem statt Appenzell-Außerroden, welches hierin seinem kleinkantönlichen Partikularismus huldigte, Basel-Stadt eintrat und in seltener Eintracht mit dem von ihm losgerissenen Lande jene Stimmenzahl herbeiführte. Die Sonderbundsstände erklärten, gleich ihren Vorgängern, den Sarnern, in ihrem extremen Föderalismus und in ihrer panischen Furcht vor einer Einheitsrepublik, durch das Organ Luzerns, daß der Bundesvertrag, ohne die Uebereinstimmung sämmtlicher Stände, weder ganz noch theilweise revidirt werden könne.

Nun waren noch die Jesuiten übrig. Es wurden die bereits in den drei letzten ordentlichen Tagsatzungen für und gegen die Schädlichkeit dieses Ordens vorgebrachten Momente weit und breit wiederholt, und endlich vereinigten sich dieselben zwölf und zwei halben Stimmen, welche die Beschlüsse gegen den Sonderbund bewirkt, zu der in gemäßigte Form ge- 3. Sept.
brachten Schlußnahme: die Jesuitenangelegenheit von Bundeswegen zu behandeln, die Stände Luzern, Schwiz, Freiburg und Wallis zur Entfernung der Jesuiten einzuladen und jede künftige Aufnahme des Ordens von Bundeswegen zu untersagen[18].

Nachdem so das Programm der freisinnigen Schweiz erfüllt war und das offizielle Organ des Landes den Wünschen der Mehrheit des Volkes

---

17) Absch. a. a. O. S. 77 ff.
18) Absch. a. a. O. S. 216 ff.

1847. beigepflichtet hatte, fand der Ausschuß, welcher die Schritte gegen eine dem reaktionären Auslande und dem römischen Interesse blind ergebene Minderheit zu leiten hatte, es sei noch nichts geschehen, um den Beschlüssen der
9. Sept. Tagsatzung Nachachtung zu verschaffen und trug daher auf eine Vertagung der Behörde an, damit das Weitere berathen werden könne. Umsonst verlangten die Sonderbündler, welche fühlten, daß ihre Sache wanke, Auflösung der Tagsatzung; die verhängnißvollen zwölf und zwei halben Stimmen beschlossen Vertagung auf den 18. Oktober.

Die Agitation in beiden Lagern, in welche die Schweiz zerfiel, war auf den höchsten Grad gestiegen. Der Volksverein in Bern entwickelte namentlich eine ungemeine Thätigkeit und erließ ein kräftiges Manifest zu Gunsten einer durchgreifenden Bundesrevision. Am eidgenössischen Schützenfeste in Glaris machte sich der radikale Unmuth gegen die Feinde dieser Richtung, theils in edlerer, theils auch in derberer Weise, noch mehr Luft als je bisher; in Voraussicht dessen hatten mehrere Sonderbundskantone den Schützen ihres Gebietes den offiziellen Besuch des Festes untersagt [19]). Die Tribüne der Tagsatzung war, während jene historischen Beschlüsse gefaßt wurden, zum Ersticken von Zuhörern angefüllt, und die Massen, welche keinen Raum mehr fanden, drängten sich auf Straßen und Plätzen vor dem Gebäude, jede Nachricht von einer neuen Bresche in den Wall der Reaktion mit wildem Jubel begrüßend. Auf allen Hauptstraßen der Schweiz fahndete man auf Waffen- und Munitionssendungen für den vom Auslande fast überall durch Gebiet der Mehrheit abgeschnittenen Sonderbund, — und als die Regierung von Neuenburg solche, aus Frankreich kommende Sendungen begünstigte, griffen Republikaner jenes Kantons eine derselben auf und lieferten sie in das gleichgesinnte Waatland. Die Erbitterung gegen Sonderbund und Jesuiten war in der radikalen Schweiz so groß, daß es bald für eine ausgemachte Sache galt, die Beschlüsse der Tagsatzung seien mit Waffengewalt zu vollziehen. Einzelne Stimmen, die sich gegen den Gedanken eines Krieges erhoben, so z. B. die des entschieden radikalen Dr. Weder in St. Gallen, des konservativ-protestantischen Theologen Daniel Schenkel in Schaffhausen und des ihm gleichgesinnten Professors Cherbuliez in Genf verhallten und mußten im leidenschaftlichen Sturm und Drang der Zeit auf Beachtung verzichten. Die Führer der Tagsatzungsmehrheit wurden nach der Vertagung in ihrer Heimat schwärmerisch gefeiert und sprachen sich ziemlich deutlich für den Krieg aus. In Bern konnten einige Patrizier und katholische Jurassier, in Zürich Bluntschli mit seinem zusammengeschmolzenen Anhange von Septembermännern die Ertheilung namhafter Kredite von Seite des Großen

19) Fest- und Schützenzeitung oder Bülletin des eidg. Freischießens in Glarus. 1847.

Rathes an die Regierung, zum Zwecke außerordentlicher militärischer Anschaffungen, und eine Instruktion nicht verhindern, welche, im Falle gütliche Mittel nicht fruchteten, bewaffnete Exekution gegen den Sonderbund verlangte. Diesen beiden mächtigsten Kantonen folgten auch die übrigen der Zwölfermehrheit, — zuletzt Graubünden und St. Gallen. Im letztgenannten Kantone setzte es, in Folge nahezu gleicher Stärke der beiden Parteien, den härtesten Kampf ab. Baumgartner suchte in einer Flugschrift zu Gunsten der Jesuiten zu wirken und seine jüngeren Gesinnungsgenossen verkehrten fleißig mit solchen in den Sonderbundskantonen. Sie brachten unter dem katholischen Volke St. Gallens eine s. g. Friedenspetition mit 16,000 Unterschriften zusammen, um die „sieben angefeindeten Kantone" bei ihren „Freiheiten" zu schützen, worunter jedoch später viele als erschlichen nachgewiesen wurden. Die liberalen Nachbarkantone rüsteten sich, allfälligem sonderbundsfreundlichem Aufruhr durch ihre Truppen zu begegnen. Nach heißem Kampfe im Großen Rathe wurde jedoch auch hier, zu gleicher Zeit wie in Graubünden, die von der Regierung vorgeschlagene Instruktion, welche jenen von Bern und Zürich entsprach, mit drei Stimmen Mehrheit angenommen.

1847. 11. 13. Okt.

Während es sich so in den freisinnigen Kantonen entschied, daß der Krieg zur Beilegung des schweizerischen Bruderstreites unvermeidlich geworden, ließen sich die verblendeten Sonderbundsstände, der unläugbaren imposanten Mehrheit gegenüber, in ihrem Starrsinne nicht irre machen.

Umsonst stellte Martin Arnold im Großen Rathe Luzerns den Antrag: vom Sonderbunde, den das Volk niemals angenommen, zurückzutreten, er erhielt blos sieben Stimmen. Siegwart fanatisirte den Ruswilerverein, die Geistlichen arbeiteten auf den Kanzeln, man unternahm Wallfahrten zum Grabe des Nikolaus von der Flue, man leerte die Kassen, um Kriegsmaterial herbeizuschaffen. Eine Menge fremder Abenteurer aus Deutschland, Frankreich und Italien, schweizerischer Offiziere aus Rom und Neapel, bernischer Patrizier, bündnerischer Ultramontanen u. s. w. strömte herbei, dem Sonderbunde ihre Degen anzubieten. Der katholische Glarner Pascal Tschudi, in Spaniens Kämpfen geschult, wurde erster Anführer des neu organisirten Landsturms. Verhörrichter Ammann errichtete eine besondere freiwillige Schützenkompagnie, welche, wegen der bei der Gründung von Ammann geäußerten Drohworte gegen die „Feinde", den Spottnamen „Rachecorps" erhielt. Sie führte auf ihrer Fahne die Bilder der „Mutter Gottes" und — Leu's. Umsonst wies auch Kasimir Pfyffer in dem bald wieder versammelten Großen Rathe warnend auf den Ausgang der unter ähnlichen Verhältnissen unternommenen Erhebung der Luzerner im Tockenburgerkriege (Bd. II. S. 448) hin; — die Regierung erhielt für alle militärischen Maßregeln den von ihr gewünschten Kredit. Das

Anf. Septbr. 5. Okt.

1847. Volk fragte man nicht an, sondern begnügte sich, Unterschriften zu sammeln, welche seine Zustimmung ausdrücken sollten [20]).

In den Urkantonen dagegen konnte man das Volk nicht auf diese
26. Sept. Weise umgehen. Die Landsgemeinde von Schwiz bot ein besserer Ziele würdiges, erhebendes Schauspiel dar, das nur durch die Leitung des Schwindlers Abyberg entstellt wurde, indem derselbe „die Sonne von Morgarten und St. Jost begrüßte", auf das alte Landesschwert gestützt, mit seinen Landleuten zu leben und zu sterben schwur und dabei doch, wie wir später sehen werden, mit den Gefühlen des Volkes eine wahre Komödie spielte; selbst mäßige Männer, wie Nazar Reding, wagten es, im Angesichte des herrschenden Fanatismus, nicht mehr, sich gegen den Sonderbund zu erklären; und das Häufchen der Freisinnigen war verschwindend
3. Okt. klein. Wie Schwiz, so sprach sich auch Uri jubelnd für den Widerstand aus, während dagegen in Zug die zahlreichen Freisinnigen, fast die Hälfte, zuversichtlicher auftreten durften und, als die lärmenden Gegner sie nicht hören wollten, die Landsgemeinde ruhig verließen.

6. Okt. Sofort versammelte sich nun, nachdem alle Sonderbundsstände sich für den Krieg ausgesprochen, auch die Konferenz des Sonderbundes wieder in Luzern: beschloß ein Manifest, das im Falle eines von der Tagsatzung erlassenen Vollziehungsbeschlusses an das Volk gerichtet und „auch den fremden Gesandten" mitgetheilt werden sollte, und schrieb den Gesandten der sieben Kantone vor, an der Tagsatzung das Recht zur Absendung von Kommissarien nicht anzuerkennen. So stieß man im Voraus alle gütlichen Mittel von sich, ehe sie ergriffen waren [21])!

Ja, man wollte noch weiter gehen. Siegwart entwarf bei diesem Anlasse einen von dem Kriegsrathe zu fassenden Beschluß, nach welchem bestimmt wurde, wie im Falle eines Sieges der Sonderbundsstände über das Gebiet ihrer Gegner zu verfügen sei. Nach diesem Machwerke sollte die Eidgenossenschaft wie bisher 22 Kantone zählen, aber an die Stelle von Glaris, welches zwischen Uri und Schwiz zu theilen wäre, der von Bern abgelöste katholische Jura als „Kanton Pruntrut" treten. Das katholische Aargau, sammt Zofingen und Aarburg, sollte an Luzern, große Theile des Waatlandes an Freiburg und Wallis, das Berner-Oberland an dieselben zwei Kantone und an Obwalden, ein Theil Zürichs an Zug fallen. Das reformirte Aargau sollte entwaffnet, die Klöster wieder hergestellt, St. Gallen und Graubünden konfessionell getrennt, in Solothurn und Tessin die Schützengesellschaften aufgelöst und die Jesuiten eingeführt werden. Für alle bisher freisinnigen Kantone waren zugleich

20) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 673 ff.

21) Urtheil des Obergerichts von Luzern gegen d. Mitgl. des ehem. VIIörtigen Kriegsrathes S. 38 ff. — Akten im Luz. Staatsarch., Sonderb.-Proc.

bereits konservative provisorische Regierungen auf dem Papiere fertig. 1847.
Eine besondere katholische Tagsatzung, neben der allgemeinen, sollte das Werk krönen! Der Gedanke ist charakteristisch. Die Freisinnigen haben auch im Siege nie daran gedacht, das Gebiet der unterlegenen Gegner anzutasten, geschweige denn vor demselben. Eingetreten ist übrigens der Kriegsrath auf das abenteuerliche Projekt nie; es mochte selbst den Freunden Siegwarts zu verrückt vorkommen. Letzterer ließ indessen seinen Groll aus, als das eidgenössische Kriegskommissariat nach Luzern sandte, um aus dem dortigen, der Eidgenossenschaft gehörenden Magazin einen Theil der Militär-Spitaleffekten abzuholen. Er ließ die Sachen mit Beschlag belegen, den beauftragten Beamten verhaften, und den Obersten Kurz aus Bern, der dagegen zu reklamiren erschien, aus dem Kanton weisen. Ebenso verweigerte man in Luzern eigenmächtig die Auslieferung des dort liegenden Theils der eidgenössischen Kriegskasse.

So war es denn von beiden Seiten, von jener der Eidgenossenschaft und von jener des Sonderbundes, beschlossen, den Kampf zwischen Regeneration und Reaktion, zwischen Beförderung und Verhinderung der Aufklärung im Allgemeinen und der Verbesserung der schweizerischen Bundeszustände im Besondern, durch die Gewalt der Waffen entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung konnte nur noch eine Frage der Zeit und gütliche Versuche nur noch eine Formsache sein; denn beide Theile waren entschlossen, von ihren Grundsätzen nichts abmarkten zu lassen.

§. 11. Die Auflösung des Sonderbundes und der veralteten Zustände [1]).

Die Mitte des Oktobers 1847 sah die Schweiz in zwei feindliche 1847.
Lager getheilt, in deren jedem eifrig zum Kriege gerüstet wurde. Dort waltete Begeisterung für althergebrachte kantonale Unabhängigkeit und Eigenthümlichkeit, für Unantastbarkeit der religiösen Einrichtungen, — hier für Fortschritt und Aufklärung und Schöpfung eines neuen, festen und nationalen Bundes. Und während man hier diese Begeisterung bezeichnender Weise in Volksversammlungen und Volksvereinen nährte, befestigte man sie dort mit dem ganzen pomphaften Apparate der katholischen Kirche. Die Schwizer wallfahrteten nach Einsiedeln, an ihrer Spitze Aby-

---

1) Dr. Henne, der Sonderbund und dessen Auflösung 2c. Schaffh. 1848. — Dr. Weber (pseud. für F. Tschudi), der Sonderbund u. s. Auflös. 2. Aufl. St. Gallen 1848. Copie de 14 lettres de Mr. Zenklusen au Cons. d'état du C. de Valais. Beitr. z. Gesch. d. inn. Krieges in d. Schweiz (v. Ph. A. Segesser), Basel 1848.

1847. berg und der eingeschüchterte Nazar Reding, die einst feindlichen Führer der „Hornen“ und „Klauen“, in brüderlicher Eintracht; der Dichtermönch Gallus Morell predigte dort vor Tausenden, — ebenso der Bischof Marilley in Bulle, wo die Sonderbündler französischer Zunge zusammenströmten. In Wallis glaubten die Offiziere ihre Degen durch Berührung mit Reliquien zu stählen, in Luzern segnete der Nuntius die Landsturmfahnen, und in allen Sonderbundskantonen theilte man — Amulette an die gläubigen Wehrmänner aus. Solche Anzeichen krassesten Aberglaubens in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts konnten dem Sonderbunde jedenfalls in keinem Theile der gebildeten Welt Sympathieen schaffen.

Es war ein höchst zerrissenes Bild, das die Schweiz darbot, und die Gebietsverhältnisse der beiden feindlichen Parteien einem Kriege von beiden Seiten höchst ungünstig. In der Mitte des Landes bildeten wol die „fünf Orte“, welche schon in den Religionskriegen der drei vorigen Jahrhunderte (Bd. II.) stets zusammengehalten, eine kompakte Masse, waren aber auf allen Seiten, mit einziger Ausnahme des Furkapasses, von Kantonen der Mehrheit umgeben. Von ihnen nach Südwesten hin erstreckte sich in weiter Ausdehnung das Wallis, nur durch die unfahrbare Furka mit ihnen in Verbindung, sonst ganz isolirt; völlig abgeschnitten aber, und selbst in vier größere und kleinere Stücke getheilt, befand sich Freiburg in der trostlosesten Lage. Gerade diese territoriale Zersplitterung des Sonderbundes aber war auch der schweizerischen Mehrheit unbequem. Sie mußte ihre Kräfte theilen, um die beiden Sonderbundsfragmente gleichzeitig zu beschäftigen und keinem von beiden einen Angriff zu gestatten, während sie selbst das andere angriff. Das war aber noch nicht Alles. Auf Seite des Sonderbundes kamen zu seiner Zerrissenheit noch die freisinnigen Minderheiten in seinem Gebiete. Dazu gehörte die Stadt Luzern, welche einem eidgenössischen Heere nimmer den Eintritt verweigert hätte, die starke gleichgesinnte Partei der Landschaft, — die Stadt Zug, mit einem Theile des Landes, die March des Kantons Schwiz, sammt dem großentheils freisinnigen Einsiedeln, das Thal Urseren, das, von Graubünden und Tessin unterstützt, die Verbindung zwischen Wallis und den Urkantonen sperren konnte, das untere Wallis, mit Waat stamm-, sprach- und größtentheils gesinnungsverwandt, und so im Stande, Oberwallis in seine Berge einzuschließen, die zahlreichen Sonderbunds- und Jesuitengegner im Greierserlande, dem Süden Freiburgs, vor Allem aber der protestantische Bezirk Murten, dessen Mannschaft sich geradezu weigerte, für den Sonderbund zu kämpfen und die Verbindung zwischen Waat und Bern offen halten konnte.

So große Verlegenheiten aber diese Minderheiten dem Sonderbunde bereiten konnten, so sehr waren dies die mit dem letztern sympathisirenden Gebietstheile der zwölf (und zwei halben) Kantone im Stande, und zwar

in höchst bedenklichem Maße. Dazu gehörte ein großer Theil von 1847.
Tessin, und zwar gerade der an Uri stoßende, das demselben Landestheile und demselben Kanton benachbarte eifrig katholische Bündner Oberland, die Mehrheit der katholischen Bevölkerung St. Gallens, welche an Schwiz stieß und mit diesem das freisinnige Glaris einschloß, — dann das katholische Aargau (Freiamt und Baden), welches dem Sonderbunde eine Straße nach Norden darbot, um Zürich und Bern, die beiden Brennpunkte der Eidgenossen, zu trennen, das solothurner Schwarzbubenland und der bernische Jura, der den Aufstand von 1836 wiederholen konnte. Dazu kamen dann noch die zwar neutralen, aber mit dem Sonderbunde mehr oder weniger sympathisirenden Stände: das vom ultramontanen Theile St. Gallens nicht weit entfernte Appenzell-Innerroden, das Freiburg benachbarte Neuenburg und die, freilich abgeschnittene, Stadt Basel, wo übrigens die Reaktion stark nachgelassen hatte. Setzte sich der Sonderbund, unter geschickter Leitung, mit all' diesen finstern Elementen in Verbindung, so konnte er vielleicht einen vorübergehenden Erfolg erringen. Allein jene Leitung fehlte ihm eben glücklicher Weise und die eidgenössisch gesinnten Kantone waren so wachsam, daß ein damals von Schleuniger in Luzern angezettelter Aufruhr im Freiamte in der Geburt erstickt wurde.

Dieser Versuch und Befürchtungen anderer in Kantonen mit ultramontaner Minderheit, veranlaßten mehrere Kantone, so Zürich, Bern, Aargau und St. Gallen, zu Truppenaufgeboten, — während zugleich der Kriegsrath des Sonderbundes das Bundeskontingent aller sieben Kantone 16 Okt.
einberief und die Landwehr auf das Piket stellte.

Unter dem Geklirre der Waffen trat die Tagsatzung wieder zusammen [2]). 18. Okt.
Ungeachtet die Sonderbündler erklärten, die von Zürich beantragte Sendung von Repräsentanten in die sieben Kantone und die Erlassung einer Proklamation an dieselben werde nichts mehr nützen, da die Ueberzeugung dortiger Völkerschaften feststehe, und ohne Berücksichtigung des eine Verständigung beabsichtigenden Antrages von Basel-Stadt, für dessen Gelingen keine Hoffnung mehr war, — erhoben die zwölf und zwei halben Kantone den Antrag Zürichs zum Beschlusse und ordneten in jeden der sieben Kantone zwei Repräsentanten, je einen Katholiken und einen Protestanten, ab. Die beantragte Proklamation wurde erlassen (sie begründete 20. Okt
den Beschluß der Auflösung des Sonderbundes), und die Repräsentanten erhielten die Instruktion, dieselbe zu verbreiten, zu unterstützen und bei den Behörden im Sinne derselben zu wirken.

Während die Repräsentanten abgingen, erhielt die Tagsatzung von allen Seiten höchst beunruhigende Nachrichten von militärischen Bewegungen in den Sonderbundskantonen und zwischen denselben, namentlich über

2) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 II. Th. S. 37 ff.

1847. walliser Züge nach Uri und beabsichtigte solche über berner Gebiet nach Freiburg. Sie beschloß daher sofortige Einleitungen zu einer eidgenössischen Bewaffnung und Einberufung eines Theiles des Generalstabes. Es war jetzt zu spät, daß Zug, gegen den Verzicht auf die Jesuitenfrage und auf Abänderung des Repräsentationsverhältnisses der Kantone an der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbundes in Aussicht stellte.

Da sich die beunruhigenden Nachrichten aus dem Sonderbunde nicht nur häuften, sondern auch mit solchen aus gleichgesinnten Theilen des
21. Okt. Kantons St. Gallen paarten, beschloß die Tagsatzung, die Wahl der beiden obersten Würdenträger der eidgenössischen Armee vorzunehmen, und wählte, ohne Theilnahme der Sonderbundsstände und der neutralen Kantone (Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden), den Oberstquartiermeister Wilhelm Heinrich Dufour aus Genf, einen unter Napoleon I. ausgebildeten Taktiker, zum Oberbefehlshaber, und den Obersten Friedrich Frei-Herose aus Aarau zum Chef des Stabes. Der neue General, ein allgemein geachteter Mann von gemäßigter Gesinnung und erprobter Vaterlandsliebe, und der älteste Offizier des eidgenössischen Stabes, nahm die schwere Bürde mit Bereitwilligkeit an.

Es war hohe Zeit, daß die bundesgetreue Eidgenossenschaft sich kriegerisch organisirte; denn wirklich war der im Freiamte mißlungene Versuch, den Sonderbund über seine Grenzen hinaus zu tragen, im Kanton St. Gallen, und zwar mit etwas mehr Erfolg, wiederholt worden. Als nämlich hier die Anhäufung sonderbündischer Truppen in der schwizerischen March und die Aufregung in den benachbarten St. Gallischen Bezirken ein ausgedehntes Truppenaufgebot nothwendig machten, fanden in Bütsch-
21. Okt. wil (Tockenburg), in Mels (bei Sargans) und in Schmerikon (am Zürchersee) sonderbündisch gefärbte Demonstrationen katholischer Bürger statt und viele Soldaten verweigerten ihren Oberen den Gehorsam und beschimpften sie. In jenen Orten dauerte die Anarchie einige Tage, bis es der Regierung, durch Absendung von Kommissären, durch die Verlegung treuer Truppen in die aufrührerischen Bezirke und durch die Aufsicht auf rasche Hülfe, welche Appenzell-Außerroden, Thurgau und Zürich anboten, gelang, die Ruhe wieder herzustellen und die Beeidigung der aufgebotenen Truppen vor sich gehen zu lassen. Gegen die Rädelsführer wurde eine weitschichtige Kriminaluntersuchung angehoben.

Mit diesem Versuche, den Geist des Sonderbundes in das Gebiet der bundesmäßigen Eidgenossenschaft einzuschmuggeln, stimmte der Empfang und die Behandlung der eidgenössischen Repräsentanten in den Sonderbundsständen überein. Ihre friedliche Mission wurde so wenig gewürdigt, daß man ihnen nicht nur nirgends Zutritt zu den Behörden gestattete, sondern sie selbst, ausgenommen in Zug, schroff und höhnisch behandelte, so daß die ihnen beigegebenen Ehrenwachen eine leere Formsache waren. In

Luzern kam sogar die Schmach vor, daß die Regierung beschloß, Einwohner des Kantons, welche zur Verbreitung der Proklamation Hand bieten würden, gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen. Auch in den anderen Kantonen, Zug ausgenommen, wurde die Verbreitung der Proklamation untersagt. Freiburg erwiederte sie mit einer eigenen, die den zu den höchsten Bundesämtern gelangten Freischaarenführer und die Gegner der Klöster und Jesuiten wildem Hasse preisgab [3]). Der Fanatismus der herrschenden Kreise war zugleich so arg, daß der Nuntius, welcher zur Erhaltung des Friedens die Entfernung der Jesuiten aus Luzern wünschte, dies nicht auszusprechen wagte, aus Furcht, als Radikaler verschrieen zu werden. Sogar die Provinziale zu Paris und Freiburg waren für ein solches Auskunftsmittel gestimmt [4]). 1847.

Indessen beschloß die Tagsatzung, welcher diesmal die Sonderbundsgesandten nicht beiwohnten, mit Rücksicht auf den Aufruhr im St. Gallischen, die durch die Kantone aufgebotenen Truppen sofort unter eidgenössischen Oberbefehl zu stellen und ordnete hierauf in geheimer Sitzung eine eidgenössische Truppenaufstellung von fünfzigtausend Mann unter dem Oberbefehle des Generals Dufour an. Letzterer wurde am Tage darauf von der Tagsatzung (in Anwesenheit der sonderbündischen Gesandten!) feierlich beeidigt, worauf Bernhard Meyer sich nicht enthalten konnte, die naive Frage zu stellen, wer denn die Ruhestörer seien, gegen welche die Truppenaufstellung stattfinde? Man schenkte ihm darüber klaren Wein ein, obschon der am nämlichen Tage erlassene Befehl des Sonderbunds-Generals Salis-Soglio, der in pochendem Stile, auf Morgarten und Sempach weisend, zum Kampfe rief, ihm nicht unbekannt sein konnte. — Viel schlichter und maßvoller war Dufours Tagesbefehl, der, was im Salis'schen fehlte, „jede Beleidigung und üble Behandlung“ in Feindesland streng verpönte. 24. Okt. 25. Okt. 26. Okt.

Nachdem der Große Rath von Zug, dem einzigen Kanton, wo eine Minderheit an Rücktritt vom Sonderbunde zu denken wagte, eine in diesem Sinne abgefaßte Bittschrift abgewiesen, versuchte die Gesandtschaft der zwischen den Extremen hin und her schwankenden Stadt Basel, den Krieg durch eine Vermittelungskonferenz zu hintertreiben. Es nahmen daran, unter dem Vorsitze des Gesandten jenes Halbkantons, Bürgermeister Sarasin, die Abgeordneten der sieben Sonderbundsstände, vier Solche der Zwölfstimmen-Mehrheit (Furrer, Munzinger, Näff und Kern) und die Gesandtschaft von Neuenburg Theil [5]). Aber dieser wahrhaft vaterländische Versuch 28. Okt.

---

3) Berichte der nach den Kantonen Luzern ꝛc. abgeordn. Repr. an d. Tags., Absch. d. ord. Tags. v. 1847 II. Beil. D.
4) Luquet, üb. d. kirchl. Zustände d. Schweiz. Luzern 1861. S. 17.
5) Bericht üb. d. Vermittl.-Konf., Absch. d. ord. Tags. v. 1847 II. Beil. B.

1847. den die durch die Aufnahme ihrer Repräsentanten gehöhnten eidgenössischen Abgeordneten sogar durch den Ausweg unterstützen wollten, die das Vaterland trennende Jesuitenfrage dem Entscheide des Papstes anheimzustellen, scheiterte an der bestimmten Weigerung der Sonderbündler, darauf einzutreten, wenn nicht auch die (von der Tagsatzung endgültig entschiedene) aargauer Klosterfrage demselben Tribunale vorgelegt werde. Mit dieser Aeußerung, die denn sogar den guten Baselern zu arg war, kennzeichnete sich die Partei des Sonderbundes ausdrücklich als eine solche, der die bloßen Formen und zufälligen Erscheinungen ihrer Religion (und das sind doch gewiß Klöster und Jesuiten!) über die Einigkeit ihres Vaterlandes gingen. — —

So waren denn alle Friedensversuche gescheitert. Die letzte Sitzung
29. Okt. der Tagsatzung, in welcher die Abgeordneten beider feindlichen Brüder noch beisammen saßen, konnte daher nichts mehr ändern. Die Sonderbundsgesandten erschienen mit dem Antrage: ihren Ständen den Verzicht auf die Jesuitenfrage, die Wiederherstellung der Klöster und die Beibehaltung der Grundlagen des Fünfzehnerbundes zuzusichern, worauf dann der Sonderbund aufgelöst werden sollte. Luzern fügte dem Antrage das Verlangen bei, die angeordnete Bewaffnung aufzuheben, worauf dann die sieben Stände ebenfalls entwaffnen würden. Dafür stimmte aber, nach einiger Erörterung, außer den sieben Sonderbundskantonen, einzig und allein — Neuenburg, während Basel-Stadt und Inner-Appenzell sich enthielten, die zwölf und zwei halben Kantone aber den gestellten Antrag und das Verlangen der Entwaffnung verwarfen. — So waren die Würfel gefallen. Bernhard Meyer legte nun im Namen der Sonderbundsstände eine „Erklärung" vor, daß sie vor dem beschlossenen „Bürgerkriege" weichen, und ein „Manifest", welches den Sonderbund zu vertheidigen suchte, „das Schwert zum gerechten Widerstande zu ergreifen" erklärte und an die Völkerschaften der Mehrheitskantone appellirte [6]). Sofort verließen dann die Gesandten der sieben Kantone den Saal der Tagsatzung, unter dem Schluchzen der Gesandten von Basel-Stadt und Neuenburg, und dem würdevollen Schweigen der Mehrheit, — Meyer mit zornglühendem Gesichte voran, und fuhren, vor den Augen einer zusammenströmenden, aber sich ruhig verhaltenden Volksmenge, in ihren bereitstehenden Wagen aus den Thoren der Bundesstadt Bern nach ihrer Heimat, welche nun die Furie des Krieges von den ältesten Bundesgenossen trennen sollte! —

Das Manifest des Sonderbundes wurde von dessen Kriegsrathe den Gesandten der fünf Großmächte und Spaniens mit einem Schreiben Siegwarts zugesandt, welches den Mächten zumuthete, „die dermalige rechtliche Stellung der sieben souveränen Stände förmlich anzuerkennen," dieselben

---

6) Absch. a. a. O. Beil. C.

somit als eigentlichen, neben der Schweiz bestehenden Bundesstaat betrachtete 7). Zu solch' zuversichtlichem Auftreten ermuthigte den Sonderbund ohne Zweifel die Stellung, welche die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs ihm gegenüber einnahmen, — eine Stellung, von welcher Englands Minister Lord Palmerston jene Mächte umsonst abwendig zu machen suchte. Der österreichische Botschafter ging soweit, sich für die Dauer des Krieges außer Landes (nach Bregenz) zu begeben, und der französische, dem Vororte zuzumuthen, daß er seinem Sekretär freies Geleite nach — Luzern ertheile, was natürlich abgeschlagen wurde, worauf sich Bois-le-Comte nach Basel zurückzog. Rußland und Preußen hielten sich mehr neutral; letzteres hatte natürlich besonders sein Neuenburg im Auge, und der Gesandte Sydow äußerte gegen Ochsenbein den Wunsch, daß das Kontingent jenes fürstlichen Kantons nicht gegen den Sonderbund verwendet werden möchte. Die neuenburgische Regierung selbst, königlicher als der König, ging noch weiter, und protestirte sogar gegen die Verwendung ihrer Truppen 8). Die Tagsatzung aber hielt, auf den Antrag jenes einflußreichen Ausschusses von sieben Mitgliedern, das zweideutige Bundesglied mit unerbittlicher Strenge zu seiner Pflicht an und erklärte es für alle Folgen der Zögerung oder Weigerung verantwortlich. Klüger als Neuenburg, das in seiner Renitenz verharrte, handelte Basel-Stadt, indem es erklärte, im Hinblick auf die Lage des Landes, sein „gerechtes Gefühl unterdrücken und der Gewalt der Umstände weichen" zu wollen 9).

1847. 30. Okt. 11. Nov.

Die Entscheidung des Hausstreites drängte nun ihrem Ende zu. Der Sonderbund, diese traurige Karrikatur eines um der Konfession willen erkünstelten Bundes im Bunde, mithin von Anfang an eine Mißgeburt, erklärte durch das Organ seines nun beständig sitzenden Kriegsrathes das Gebiet der sieben Kantone in Kriegszustand, während er zu gleicher Zeit am Mangel aller Willenskraft und an innerer Entzweiung litt, die durch die lange Weigerung von Wallis, seine Truppen über die Furka marschiren zu lassen, und durch den Selbstmord des Schwizer Obersten Aufdermauer (Sohnes des Stecklikrieg-Generals) in Lachen merkwürdige Illustrationen erhielt 10). Dem gegenüber herrschte unter den zur Vernichtung des Sonderbundes entschlossenen Eidgenossen die hingebendste Einheit, und keine abweichende Stimme, die Parteigänger des Sonderbundes natürlich ausgenommen, ließ sich mehr vernehmen, als die Tagsatzung, die recht-

3. Nov.

7) Urth. d. Oberger. v. Luzern gegen d. Mitgl. d. ehem. VIIörtigen Kriegsrathes S. 51. Protok. d. Kriegsrathes 2c. (Schwyz 1859) S. 32.

8) Absch. a. a. O. S. 129, 133, 164.

9) Ebd. S. 141.

10) Schreiben des Kriegsrathes an d. Reg. v. Wallis, v. 22., 25., 27. u. 30. Okt. u. 9. Nov. 1847. Baumgartner IV. S. 11.

1847. mäßige Vertreterin des Willens der Mehrheit des Schweizervolkes, die berufene Hüterin besonnenen Fortschrittes und Verbannerin beschränkten, engherzigen Konfessionenthums, ihre Pflicht that, indem sie auf den An-
4. Nov. trag ihres energischen Ausschusses, mit den bombenfesten zwölf und zwei halben Stimmen beschloß, die am 20. Juli nothwendig gefundene Auflösung des Sonderbundes, nach dem Fehlschlagen aller gütlichen Mittel und bei der beharrlichen Widersetzlichkeit der sieben Stände, — in Vollziehung zu setzen und den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte. Eine feurige Proklamation an die Armee und eine gründliche und ruhige Erklärung an das Volk der Eidgenossenschaft begleiteten den inhaltschweren Schritt [11]). Die nächste Folge desselben war die Einstellung alles Post- und andern Verkehrs und aller Lebensmittelausfuhr vom Gebiete der Tagsatzung nach jenem des Sonderbundes.

So standen sich denn, wie im Kappeler- und den beiden Vilmerger-Kriegen, zwei feindliche Heere in der Schweiz gegenüber, nur daß sie nicht, wie in jenen Kriegen, nach den Konfessionen geschieden waren. Vielmehr standen, der untergeordneten Stellung gemäß, welche das Konfessionenthum in der Kultur unserer Tage einnimmt, die Aufgeklärten beider christlichen Kirchen in überwiegender Anzahl einer Minderheit Solcher gegenüber, welche nach der beschränkten Ansicht früherer Zeiten das ganze öffentliche Leben dem Glauben und seinen vorübergehenden Formen unterordnen wollten.

Die eidgenössische Armee war von ihrem General Dufour in sechs Divisionen getheilt worden. Die erste derselben, unter dem Genfer Rilliet, Hauptquartier in Echallens, besetzte das Waatland, die zweite, unter dem Baseler Burckhardt, mit dem Hauptquartier Bern, das Land zwischen Aaren und Emme (die Mitte des Kantons Bern), die dritte, unter dem Bündner Donats, mit dem Hauptquartier Solothurn, die Gegend zwischen Emme und Wigger (Bern und Aargau), die vierte, unter dem Zürcher Ziegler, Hauptquartier in Aarau, das Land zwischen Wigger und Reuß, die fünfte, unter dem St. Galler Gmür, mit dem Hauptquartier in Zürich, die Strecke von der Reuß bis jenseits des Zürchersees, die sechste, unter dem Tessiner Luvini, dessen Hauptquartier Bellinzona war, die Kantone Graubünden und Tessin. Dazu kamen drei

11) Absch. a. a. O. S. 66 ff. u. Beil. E. Es macht einen bemühenden Eindruck, wenn ein Staatsmann, der im Jahre 1833 gegen die Freischärlerei der Sarner in Küßnach und Baselland mannhaft auftrat, noch im Jahre 1865 in unbegreiflicher Verbohrtheit der freisinnigen Schweiz die Beleidigung in's Gesicht zu werfen wagt: „diese Tagsatzung habe das seiner Zeit in Fallimentszustand gerathene Freischaarengeschäft übernommen, welches unter gewichtigerer Firma und unter gefälligerer Form die Niederlage am Trient und an der Emme zu rächen hatte.“ Baumgartner IV. S. 3.

Artillerie- und drei Kavallerie-Brigaden [12]). Kriegs-Kommissariat und 1847.
Sanitätscorps waren trefflich organisirt. Nach dem Exekutionsbeschlusse stellte die Tagsatzung dem Oberbefehlshaber auch die Reserven und Landwehren der Kantone zur Verfügung, von denen diejenigen des Kantons Bern zu einer besondern siebenten Division formirt wurden und den Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein zum Befehlshaber erhielten. Jede Division zerfiel in Brigaden, deren jede einige Bataillone Infanterie nebst den entsprechenden Spezialwaffen zählte. Die Stärke der gesammten eidgenössischen Armee betrug 98,861 Mann.

Das Heer des Sonderbundes erreichte, mit dem Landsturme, der allein 47,531 Mann zählte (auf Seite der Eidgenossenschaft wurde kein solcher verwendet), eine Anzahl von 84,949 Mann [13]).

Die ganze Schweiz glich einem Kriegslager. Ueberall erdröhnte die Luft vom Klange der Trommeln, der Feldmusiken und der Gesänge der Wehrmänner, die sie in der Schule und in den Gesangvereinen gelernt, — der Boden vom Rollen der Wagen- und Kanonenräder, vom Hufschlage der Rosse, vom Taktschritte der Infanterie. Namentlich schienen Bern und Luzern, die Mittelpunkte der beiden Heere, in große Kasernen und Zeughäuser verwandelt. Pferde wurden geprüft, Munition ausgetheilt, Brückenkähne verladen. Es war ein buntes Leben und Treiben, zum großen Ergötzen der Jugend, zur Begeisterung der Parteimänner, zum Kummer der Familien, besonders derer, die Väter, Brüder und Söhne ausmarschiren sahen, und derer, die mit Einquartirung heimgesucht wurden. Doch waren jene Tage reich an erhebenden Zügen von Frauen, die ihre Angehörigen zur Tapferkeit ermunterten, von Unbemittelten, die gerne das Ihrige mit den Wehrmännern theilten.

Und doch war die Zeit des Krieges zugleich eine Zeit des Hungers! Langandauernder Regen und der Ausbruch einer Kartoffelkrankheit hatten in jenem Jahre eine Theuerung hervorgerufen, welche durch eine Getreidesperre der süddeutschen Staaten noch vermehrt wurde. Umsonst verwendete sich der Vorort bei den letzteren, umsonst Neuenburgs Regierung bei Preußen um Aufhebung jener Maßregel, und man hatte zugleich genug zu thun, um Wiederholungen derselben zwischen den Kantonen selbst zu verhüten.

Die Feindseligkeiten wurden, schon vor dem als Kriegserklärung aufzufassenden Exekutionsbeschlusse der Tagsatzung, von Seite des Sonderbundes begonnen. Nachdem eine in italienischer Sprache abgefaßte Proklamation in den Kanton Tessin geworfen und darin die dortigen Ge- 1. Nov.

---

12) Allg. Bericht des eidg. Oberbefehlshabers üb. d. Bewaffn. u. d. Feldzug v. 1847. Bern u. Zürich 1848.

13) Bestand u. Eintheil. der eidg. Armee während der Truppenaufst. von 1847—1848. Bern 1848.

1847. sinnungsgenossen zum Aufruhr gegen ihre Regierung aufgefordert worden,
3. Nov. besetzten Urner und Luzerner die Höhe des Gotthardpasses und damit tessinisches Gebiet; ja die Vorhut rückte bis Airolo vor, wurde aber von den Tessiner Scharfschützen zurückgedrängt, die darauf, bis zur Höhe emporsteigend, die jungen Offiziere Balthasar aus Luzern und Arnold aus Uri erschossen.

Nach dem Exekutionsbeschlusse war es nun auch an Dufour, zu handeln. Es konnte als ein merkwürdiger Umstand erscheinen, daß, wie die katholischen Sonderbundskantone einen Protestanten an ihre Spitze stellten, die als Vertreter des Radikalismus geltenden Mehrheitsstände einen Mann zum Vollzieher ihrer Beschlüsse gewählt hatten, den man allgemein als „konservativ" betrachtete, und daß auch die Hälfte seiner Divisionäre (Burckhardt, Donats und Ziegler) wesentlich derselben Richtung angehörte. Seinem Gegner war Dufour ebenso sehr an wissenschaftlicher Bildung und theoretischen Kenntnissen überlegen, als das kleine, ältliche und glattrasirte Männchen, dem die Auflösung des Sonderbundes anvertraut war, hinwieder an praktischem Kriegerthum und martialischem Aussehen hinter Jenem zurückstehen mußte. Dagegen war dem eidgenössischen General, seinen Fähigkeiten gemäß, von seinen Oberen eine Freiheit des Handelns gestattet, die ihm um so mehr zu Statten kommen mußte, als auf der andern Seite Salis-Soglio gänzlich unter hemmender Vormundschaft des sonderbündischen, noch dazu unter sich uneinigen, Kriegsrathes stand.

Dufours Methode war eine langsame und bedächtige, aber unter den waltenden Umständen sichere. Wie sie ausgefallen wäre, wenn der Sonderbund einen geistreichen, gebildeten Feldherrn und ein einiges, entschlossenes Volk gehabt hätte, kann natürlich nicht errathen werden. Sie bestand darin, mit getheilten Kräften von mehreren Seiten her auf einen gemeinsamen Mittelpunkt loszuziehen. Statt eines Mittelpunktes waren aber, bei der Zerrissenheit des Sonderbundsgebietes, deren zwei vorhanden, — Freiburg und Luzern. Von diesen mußte zuerst, um gegen den bedeutendern alle Kräfte auf einmal verwenden zu können, der weniger bedeutende angegriffen werden, während jener indessen durch Aufstellung imposanter Massen rings um ihn her beschäftigt wurde.

7. Nov. Es ging also, nach einer in Bern abgehaltenen glänzenden Revue der dazu erforderlichen Streitkräfte, gegen Freiburg. Dieser Kanton hatte über etwa zwölf- bis fünfzehntausend Mann, unter dem Obersten Maillardoz, zu verfügen, und sein Gebiet war durch Verschanzungen und Verhaue, wie man glaubte, auf alle Seiten hin ziemlich geschützt. Die erste und zweite, und ein Theil der dritten Division der eidgenössischen Armee waren zur thätigen Theilnahme am Angriffe gegen Freiburg, die berner Reserve-Division Ochsenbein's dazu bestimmt, Bern zu decken und den zum Ziele ausersehenen Kanton im Süden zu allarmiren. Die erste
10. Nov. Division (Waatländer und Genfer) rückte zuerst in den Kanton

Freiburg ein und drang ohne Widerstand bis nahe vor die Hauptstadt, 1847.
ebenso die zweite (vorzüglich Berner) von Osten her. Bald war Frei- 12. Nov.
burg von allen Seiten durch die Bivouacs der Eidgenossen eingeschlossen.
Kaum war Dufour, der Mannschaft folgend, mit dem Generalstabe in
Belfaux angekommen, als die Freiburger Regierung bereits um Waffen- 13. Nov.
stillstand bitten ließ. Er wurde bis zum folgenden Morgen gewährt. Aber
aus Unkenntniß dieser Maßregel entspann sich bei Bertigny ein Gefecht,
in welchem die Freiburger Truppen die Flucht ergriffen, die Waatländer aber
die dortige Verschanzung in der Dunkelheit nicht stürmen konnten und be-
deutenden Verlust erlitten. Nun wurde eine weitere Verlängerung des Waf-
fenstillstandes abgeschlagen, und da beunruhigende Berichte über Einfälle der 14. Nov.
Sonderbündler nach Aargau anlangten, war Dufour entschlossen, „mit
Freiburg fertig zu machen." Die geängstigte und von ihren Bundes-
genossen abgeschnittene Regierung sandte nun Abgeordnete nach Belfaux,
welche mit dem General eine Kapitulation abschlossen. Nach derselben
trat Freiburg vom Sonderbunde zurück, öffnete seine Hauptstadt den eidge-
nössischen Truppen und entließ die seinigen [14]. Das erste, aus der sieben-
fachen Kette gelöste Glied wurde nun der ersten Division zur Bewachung
übergeben. Nun legte der theilweise über Verrath knirschende Landsturm
die Waffen nieder, unter dem Jubel der Freisinnigen befreite man die poli-
tischen Gefangenen, und die Eidgenossen zogen unter klingendem Spiele in
die Stadt ein. Dufour nicht, — er hatte Eile, gegen Luzern zu mar-
schiren, und verlor wirklich keine Zeit, seine Kolonnen dem Herzen des
Sonderbundes zu nähern.

Hier hatten sich indessen die bereits erwähnten Befestigungen vermehrt und verstärkt; ja man hatte an der Schwizer Grenze gegen St. Gallen den Linthkanal durchstochen und hiedurch einen Theil des Grenzgebietes überschwemmt. Auf Anhöhen und Thürmen, unter andern auf jenen der Musegg-Mauer in Luzern, wurden Telegraphen errichtet, die jedoch, theils aus Ungeschicklichkeit, theils wegen trüber Witterung, keinen wesentlichen Nutzen gewährten. Mit vorgeblichen Erscheinungen der „Mutter Gottes" und eines Kreuzes am Himmel und der Versicherung von Geistlichen, daß die katholischen Streiter schußfest seien und sicher treffen, suchte man die unter dem Volke des Sonderbundes für diesen fehlende Begeisterung gewaltsam aufzurütteln [15]. Der Landsturm war bis auf den letzten Mann, mit einziger Ausnahme der Gebrechlichen und Alten, in den Dienst berufen, die nachgesuchte Verwendung desselben zum Schutze einzelner Gemeinden und abgelegener Ortschaften wurde jedoch abgelehnt. In Luzern wurden alle Bürger entwaffnet, das Feuercorps wegen liberaler Gesinnung mehrerer
Mitglieder aufgelöst und die Jagd eingestellt. Die dortige Regierung aber 7. Nov.

---

14) Absch. d. ordentl. Tags. v. 1847 II. S. 70 ff.
15) Luquet a. a. O. S. 148.

1847. beschloß einstimmig, „im Kampfe für die Rechte des Kantons auszuharren, unter keinen Umständen zu weichen und in keinem Falle die Regierungsgewalt niederzulegen, sondern treu und fest zusammenzuhalten, unter sich und mit dem Volke, möge kommen, was da wolle[16].“ Der Kanton Zug, den man für den bedrohtesten hielt, wurde von 1700 Männern der Urkantone besetzt, und die Brücke, welche aus demselben über die Sihl nach dem bereits von eidgenössischen Truppen angefüllten Zürchergebiete führte, zerstört.

Das Nämliche wurde der in das Aargau führenden Reußbrücke bei Sins zugedacht, konnte aber bei der Wachsamkeit der dort aufgestellten St. Gallischen Scharfschützen nicht ganz ausgeführt werden. Auf jener Brücke ereignete sich übrigens ein hübsches Gegenstück zu der bekannten Milchsuppe im Kappelerkriege (Bd. II. S. 132), indem einige jener Scharfschützen über die noch vorhandenen Balken hinüberbalancirten und den drüben stehenden Luzerner Soldaten Branntwein und Cigarren mittheilten.

Während die Eidgenossen sich gegen das hülflose Freiburg wandten, wollten endlich die bisher inoffensiven Sonderbündler ihr Glück ebenfalls
10. Nov. im Angriffe versuchen. Dreihundert Luzerner überfielen eines Morgens früh das aargauische Dorf Klein-Dietwil, plünderten und nahmen einige und vierzig überraschte Zürcher gefangen, die nach Luzern geschleppt wurden. Rasch ließ nun der General Salis diesem kleinen Versuche einen größeren folgen und fiel mit vier Kolonnen von verschiedenen Seiten in
12. Nov. das Freiamt ein. In jedem Dorfe, das man erreichte, ließ der Sonderbundsgeneral Sturm läuten; aber die dadurch beabsichtigte Wirkung blieb aus. Niemand von der sonst sehr ultramontanen Bevölkerung des Freiamtes schloß sich den zu ihrer „Befreiung von radikaler Herrschaft“ anrückenden Schaaren an; vielmehr benachrichtigten mehrere Bewohner die in Lunnern an der Reuß stehenden Zürcher von dem Herannahen der Sonderbündler. Im Abbrechen der dort errichteten Schiffbrücke von den Letzteren unterbrochen, eröffneten Jene das Gefecht, vollendeten im Kugelregen ihre Arbeit und zwangen die Feinde zum Rückzuge. Da zugleich eine andere Abtheilung derselben bei Muri-Egg ebenfalls von eidgenössischen Truppen geschlagen wurde, hielt es Salis gerathen, sich nach Luzern zurückzuziehen. Sein Stabschef, der einst von den Freischaaren geschlagene Elgger, wurde trotz seiner Uebermacht, unter welcher sich der aargauische Hauptmann Wiederkehr mit ultramontanen Freiwilligen befand, durch zwei aargauer Kompagnieen bei Geltwil verhindert, Muri zu erreichen und sich mit seinen Genossen zu vereinigen und mußte, sammt den übrigen, nicht wesentlich beschäftigten Kolonnen, ebenfalls den Rückzug antreten. Die in Luzern hungernd und frierend anlangenden Geschlagenen murrten laut über ihre Führung. Die Divisionäre Ziegler und Gmür

16) Akten im Luz. Staatsarch. u. Prot. der Reg.

aber verstärkten ihre Stellungen in dem angegriffenen Landestheile, um 1847.
Wiederholungen dieses Versuches zu verhindern. Als nun Dufour, von Freiburg her, in Aarau ankam, um seinen Hauptschachzug auszufüh- 16. Nov.
ren, befand sich von seinem Heere die erste Division in Freiburg und an der Grenze von Wallis, die zweite an der Luzernergrenze von Huttwil bis Zofingen, die dritte um Kulm, die vierte um Muri, die fünfte um Affoltern, die siebente im bernischen Emmenthale. Der Kanton Luzern war demnach von allen Seiten eingeschlossen, und allen Divisionen war ihr Weg vorgezeichnet, um am 24. vor der Hauptstadt zusammenzutreffen.

Diejenige Division, welche, außer der Freiburg besetzt haltenden, gegen Luzern nicht verwendet werden konnte, nämlich die sechste, unter Luvini, hatte indessen großes Unglück. Um die in Tessin aufgefangene Munition zu holen, diesen Kanton von der Tagsatzungsmehrheit zu trennen und freie Verbindung mit dem österreichischen Mailand zu erhalten, ordnete der sonderbündische Kriegsrath einen Ueberfall über den Gotthard an. Er wurde, unter dem Befehle des luzernischen Regierungsrathes Oberst Emanuel Müller aus Uri, ausgeführt, und die Tessiner, unversehens ange- 17. Nov.
griffen, ließen sich trotz der Tapferkeit ihrer Artillerie und Scharfschützen, durch die den größten Theil der Infanterie bildenden ungeübten jungen Leute in panischem Schrecken zur Flucht fortreißen, auf welcher Luvini Hut, Degen und Epauletten verlor, und die bis Bellinzona fortgesetzt wurde. Die Sonderbündler verfolgten jedoch ihren Sieg nicht. Als die Tessiner sich an der Moesa wieder sammelten und Hülfe aus Graubünden erhielten, kehrte Müllers Schaar mit Beute über den Gotthard zurück. Auch in 22. Nov.
Tessin hatte der Sonderbund, wie im Freiamte, wider alles Erwarten, unter dem eifrig katholischen Volke — keinerlei Sympathie mit seiner Sache gefunden und zum zweiten Male seine Unfähigkeit, Propaganda zu machen, an den Tag gelegt.

Zugleich fiel bereits ein zweiter Ring aus der Kette der Sieben. Das von den eidgenössischen Truppen eingeschlossene Zug, von jeher das unzuverlässigste Glied des Sonderbundes, sandte Abgeordnete an Dufour nach Aarau, wo eine Kapitulation, nach dem Muster jener von Freiburg, abgeschlossen wurde. 21. Nov.

Am folgenden Tage besetzten die eidgenössischen Truppen den Kanton 22. Nov.
Zug und rückten, von Dufour in einer Proklamation zur Mäßigkeit, Duldsamkeit und Großmuth ermahnt, unter Schneegestöber in den Kanton Luzern ein. Ochsenbein's Division betrat das Entlebuch, brachte bei Escholzmatt durch ein bloßes Vorpostengefecht die Luzernertruppen zum Weichen, bivouakirte vor Schüpf- 23. Nov.
heim und nahm nach heftigem Widerstande dieses Dorf ein. Den weitern Zug bis vor Luzern konnte sie ungehindert vollführen. Burckhardt nahm den Weg von Huttwil und Zofingen nach Willisau und Ettiswil und verfolgte den Weg der Freischaaren (oben S. 426) bis Littau und Mal-

1847. ters, ohne irgend einen Feind auch nur zu sehen! Ebenso gelangte Donats mit seinen drei Brigaden beinahe unbehelligt, theils über Sursee, das die weiße Fahne aufpflanzte, theils über Münster und Hitzkirch, bis vor Luzern.

Mehr als diese Heerestheile erhielt die Division Zieglers zu thun. Aus dem Freiamte drang sie über neu errichtete Schiffbrücken in das Luzernergebiet und griff die von dortiger Artillerie besetzten Verschanzungen von Honau an. Die Brigade Egloff drängte den Feind zurück und
23. Nov. schloß das Dorf Gislikon ein, wo sich nun eine Schlacht entspann, in welcher der anwesende General Salis selbst verwundet wurde und deren Kanonendonner von den übrigen auf Luzern vorrückenden Truppentheilen deutlich gehört wurde. Oberst Egloff selbst war es, der die vor dem heftigen Widerstande der Sonderbündler bereits Weichenden zurückhielt und mit ihnen vorrückte, bis die Gegner aus Gislikon vertrieben und dieses besetzt war. In Folge undeutlicher Befehle waren bedeutende weitere Streitkräfte anderer Divisionen zu spät in der Nähe von Gislikon angekommen, um noch am Kampfe theilnehmen zu können. Die Eidgenossen zählten 19 Todte und 76 Verwundete; es war der bedeutendste Zusammenstoß dieses Krieges. Zu gleicher Zeit verdrängte die Brigade König, mit welcher Ziegler selbst marschirte, die Feinde vom Rotherberge. Inzwischen war in derselben Gegend auch ein Theil der Division Gmür's, welche durch die Kantone Schwiz und Zug vorgerückt war, angekommen, siegte, vorzüglich durch das Verdienst des Obersten Ritter (von Altstätten) und der Batterie Heylandt von St. Gallen, bei Meyerskappel über die Schwizer und trieb diese auch von der Anhöhe Riemen zurück. Unterdessen ruhte und schmauste der an jener Landsgemeinde so todesmuthige Abyberg ganz gemächlich in Arth, lobte das „tapfere Schießen" seiner Landsleute und ließ sie schmählich stecken. Nachdem hierauf in Udligenswil die dort postirten Luzerner nebst Ammann's Rächercorps geschlagen worden, war mit den Erfolgen dieses Tages das Schicksal Luzerns entschieden.

Der Sonderbund hatte es dahin gebracht, daß jetzt die nächste Umgegend seiner Hauptstadt Leichen von Bundesbrüdern und brennende Häuser von Angehörigen trug. Als aber die Wagen mit den Todten und Verwundeten von Honau, Gislikon und Meyerskappel in Luzern anlangten, vertrauten die Machthaber nicht mehr auf die zwanzigtausend Mann, die ihnen noch zur Verfügung standen. Der Kriegsrath des Sonderbundes sowol, als der Regierungsrath von Luzern lösten sich, ohne einen protokollirten Beschluß zu fassen, auf und befahlen dem General Salis, mit dem Oberbefehlshaber der „feindlichen Armee" wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten, sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen und dort die Vertheidigung fortzusetzen. Die Herren, welche sechszehn Tage vorher beschlossen hatten, „unter keinen Umständen zu weichen und zusammenzuhalten unter sich und mit dem

Volke, möge kommen, was da wolle," schlichen mit der eidgenössischen 1847.
Kriegskasse, der luzernischen Staatskasse, Siegeln, Dokumenten, Lebensmitteln, den Jesuiten und mehreren Nonnen der luzernischen Klöster nach Einbruch der Nacht, von zwanzig Landjägern vor allfälligen Angriffen geschützt, auf ein Dampfschiff und fuhren über den See nach Flüelen und Altdorf, wohin der Nuntius sich schon am Tage vorher begeben hatte, Kriegsrath und Regierung aber sich auflösten und die Kassen zurückließen, die dann nach Luzern gebracht wurden, während Siegwart, Meyer und einige Getreue über die Furka und den Simplon nach Italien flohen, Andere aber nach Luzern zurückkehrten, wo ihrer das Gefängniß harrte, in welches sie so oft ihre Gegner geworfen hatten. Der tapfere Sonnenberg hatte es verschmäht, an jener schimpflichen Flucht theilzunehmen. Elgger, welcher von der Emme her, wo er mit Truppen stand, in die Stadt kam, fand das Nest bereits leer, und nun erschien auch Salis mit seinen geschlagenen Schaaren in Luzern. Eine heillose Verwirrung herrschte unter diesen Häuptern, die sich zu keinem Entschlusse mehr vereinigen konnten. Salis und Elgger verschwanden, mit ihnen auch die fremden Schwindler, und der furchtbare Ammann floh in einem Kahne nach Beckenriet. Die Truppen der Urkantone zogen nach ihrer Heimat ab. Am Morgen legten 24. Nov.
auch die luzerner Soldaten und der Landsturm ihre Waffen nieder und lösten sich regellos auf. Das Volk riß die errichteten hölzernen Verschanzungen nieder, die eidgenössische Fahne wurde auf den Thürmen aufgepflanzt, drei Stadträthe mit weißen Fahnen den Eidgenossen entgegengesandt, die Gefängnisse der politischen Martyrer geöffnet (achtzig gemeine Verbrecher hatte bereits am vorigen Tage Siegwart auf eigene Faust aus dem Zuchthause entlassen), und die eifrigsten Sonderbündler wurden von der über die lange, nun beendete Schreckensherrschaft empörten Menge mißhandelt, bis der Stadtrath das aufgelöste Brandcorps, und mit dessen Hülfe die Ruhe, wieder herstellte. Von Mittag bis Nachts rückten dann ununterbrochen 24,000 Mann eidgenössische Truppen, an ihrer Spitze Dufour und sein Stab, unter dem Jubel der Bevölkerung, in Luzern ein. Ochsenbein's Berner-Reservisten wurden, nachdem sie in Malters den gefallenen Freischaaren eine erhebende Todtenfeier gehalten, in der Umgegend untergebracht, kehrten am zweiten Tage darauf wieder in die Heimat zurück und zogen triumphirend in Bern ein.

Mit der Einnahme Luzerns war das Verhängniß des Sonderbundes herangenaht. Das Ereigniß wurde von Dufour den Urkantonen angezeigt. Diese waren so vernünftig, einen weitern Widerstand für unnütz anzusehen. Obwalden kapitulirte zuerst; noch am nämlichen Tage 25. Nov.
folgte Nidwalden, am folgenden Schwiz und am nächsten Uri. 26. Nov. 27. Nov.
Alle diese Kantone wurden mäßig von Truppen besetzt und empfingen dieselben herzlich. Nur im Flecken Schwiz benahmen sich die Magnaten stolz und abstoßend gegen die eidgenössischen Truppen, welche dort die eigen=

1847. thümliche Aufgabe hatten, das Kollegium der vier Tage vorher entflohenen Jesuiten gegen die Zerstörungslust des Pöbels zu schützen, welcher bereits das Werthvollste, ja sogar die Leiche eines gestorbenen Paters, zum Opfer gefallen war.

Nun war allein noch Wallis übrig. Die freisinnigen Flüchtlinge dieses Kantons, dessen außerordentliches Strafgericht seit dem Blutbade am Trient 145 Urtheile über 192 Angeklagte gefällt hatte[17]), und die Waatländer drängten Dufour mit Ungestüm zum Einmarsch in das Rhonethal. Rilliet's Division, mit Zuzug der von Luzern herberufenen Brigade Egloff, wurde endlich dazu bestimmt, den dort noch wuchernden Sonderbund vollends zu ersticken. Aber ohne daß ein Kampf nöthig wurde,
29. Nov. kapitulirte Wallis durch Abgeordnete in Bex mit Rilliet und wurde von eidgenössischen Truppen besetzt.

So war in fünfundzwanzig Tagen ein Krieg vollendet, dem man nur mit Grauen und mit den weitgehendsten Befürchtungen entgegengesehen hatte, und Gegenden waren ohne Schwertstreich unterworfen, deren natürliche Lage einer Vertheidigung höchst günstig war, — Gegenden, vor denen einst Habsburgs Macht erlegen und deren die sieggewohnten Legionen der fränkischen Republik nur mit den blutigsten Opfern Meister geworden. Freilich waren die Angreifer diesmal Eidgenossen, denen sich die Nachkommen der Stifter des Bundes lieber fügten, als Fremden. Zudem war dieser Krieg mit merkwürdig geringem Verluste verbunden. Das eidgenössische Heer zählte im Ganzen 74 Todte und 377 Verwundete, das sonderbündische 24 Todte und 116 Verwundete, nach anderen Berichten 50 Todte und 175 Verwundete[18]). Auch die Zahl der militärischen Vergehungen war nicht groß. Die eidgenössischen Kriegsgerichte beurtheilten 199 Fälle, von welchen nur vier Tödtung, neun Körperverletzung, zehn Diebstahl, zwei Betrug, und weitaus die meisten Insubordination und Desertion (die letztere fast blos bei Gesinnungsgenossen des Sonderbundes) betrafen. Die schwerste Strafe, welche erkannt wurde, lautete auf achtjährige Ketten-, die leichteste auf zehntägige Gefängnißstrafe. Die Exzesse, welche sich eidgenössische Truppen erlaubten, erreichten in Freiburg die höchste Stufe, wo im Jesuitenpensionat alles Zerstörbare vernichtet und das Gebäude sehr hart hergenommen wurde. Aehnliches geschah auch zu Brieg in Wallis. Im Entlebuch ließen die Berner Reservisten ihren Unmuth gegen sonderbündisch gesinnte Einwohner an deren Wohnungen und Eigenthum oft in ziemlich roher Weise aus. In Luzern waren mehr dortige Einwohner aus Haß gegen Parteigegner,

---

17) Baumgartner III. S. 481.

18) Flügel (eidg. Oberfeldarzt), Verzeichn. der Gefall. u. Verwund. rc., Absch. d. ord. Tags. von 1848 II. Beil. B. Baumgartner IV. S. 34.

als Soldaten, die Urheber der von Letzteren begangenen oft recht häßlichen Unfugen. Im Kampfe bei Schüpfheim geriethen mehrere Scheunen, in dem bei Gislikon mehrere Häuser in Brand, keines durch absichtliche Entzündung. Weniger zu beklagen ist, daß die Schweiz durch den Krieg um 274 Jesuiten ärmer wurde, d. h. um solche in langen Röcken. Diejenigen in kurzen blieben leider großentheils im Lande. 1847.

Die Kosten des Krieges legte die Tagsatzung den sieben überwundenen Kantonen zur Last und überließ ihnen dafür die aufgefundenen Kassen des sonderbündischen Kriegsrathes und seiner Beamten. Den Kanton Neuenburg verpflichtete sie, „zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten", zur Erlegung von dreihunderttausend Franken, und den Kanton Appenzell-Innerroden aus demselben Grunde zur Entrichtung von fünfzehntausend Franken, welche beide Beträge zur Gründung eines Pensionsfondes zu Gunsten der im Dienste der Eidgenossenschaften Verwundeten und der Wittwen und Waisen der in demselben Dienste Gefallenen verwendet werden sollten. Dem General Dufour dekretirte die Tagsatzung den Dank des Vaterlandes, einen Ehrensäbel und ein Ehrengeschenk von 40,000 Franken. Als dann die Zeit herannahte, welche die Entlassung der letzten noch im Dienste befindlichen Truppen (viele Abtheilungen hatte man bereits entlassen) zu erlauben schien, erließ die Tagsatzung eine Proklamation an die schweizerische Armee, worin der letztern der Dank der Nation für ihr Verhalten und ihre Dienste ausgesprochen wurde [19]). Die letzten Truppenabtheilungen und der Stab wurden im Februar 1848 entlassen, — um dieselbe Zeit auch die eidgenössischen Repräsentanten, welche man in jeden der sieben Kantone sofort nach seiner Kapitulation abgeordnet hatte, um dort den Uebergang zu bundesgemäßen Zuständen zu leiten. 2. Dec. 11. Dec. 1848, 10. Jan. 1848, 22. Jan.

Für die Familien der ärmeren im Dienste befindlichen Soldaten, der Verwundeten und der Gefallenen, sowol der eidgenössischen, als der gegnerischen Armee, wurden sowol von Staatsbehörden, als von Privaten, Sammlungen veranstaltet, welche sehr schöne Ergebnisse lieferten und dazu beitrugen, daß der Krieg erstaunlich wenig Unglück auf die Dauer herbeigeführt hat. —

Nach der Unterwerfung des Sonderbunds und dem Sturze der an demselben betheiligten Regierungen handelte es sich vor Allem darum, den sieben Kantonen eine neue, mit dem Schweizerbunde und dessen fernerer Entwickelung verträgliche Organisation zu geben. — Es gelang dieses Experiment nicht überall in der gewünschten und wünschbaren Weise, und wir wollen nicht untersuchen, ob nicht nach dem Sonderbundskriege der

---

19) Absch. a. a. O. S. 90, 98, 107, 141, 144, 223.

passendste Anlaß gewesen wäre, statt der bestehenden Kantonseintheilung eine vernünftigere einzuführen.

In Freiburg schritt sofort nach dem Einzuge der Eidgenossen eine wenig zahlreiche Versammlung im Theater zur Aufstellung einer provisorischen Regierung, deren beinahe erstes Geschäft war, die jesuitischen Anstalten aufzuheben und alle Schöpfungen, oder vielmehr Rückschritte der sonderbündischen Behörden nichtig zu erklären. Natürlich kehrten alle Flüchtlinge heim. Die sonderbündische Mehrheit der früheren Behörden, welche ein Defizit von einer halben Million, mehrere Millionen Schulden und ein durch Befestigungen verwüstetes Land hinterlassen hatten, wurde in Anklagezustand versetzt. Dann erblickte eine neue Verfassung das Licht der Welt, wobei die Brüder Snell als Rathgeber mitwirkten[20]). Ihre Ansicht, daß möglichst wenig demokratische Einrichtungen, sowie eine Regierung mit langer Amtsdauer und weiten Befugnissen der beste Weg zur Befestigung freisinniger Zustände seien, hat sich in der Folge als durchaus irrig erwiesen. Der neue Große Rath, unter dem Eindrucke des Krieges, trotz gegentheiliger Gesinnung der Volksmehrheit, in freisinnigem Geiste bestellt, legte oben erwähnten Mitgliedern der früheren Behörden eine Kontribution von 1,600,000, der Geistlichkeit und den Klöstern eine solche von 810,000 Franken auf. Julian Schaller, der Sohn des Schultheißen, wurde das Haupt der neuen Regierung, deren Erlebnisse das nächste Buch zu erzählen haben wird.

In den Urkantonen und Zug tauchten ebenfalls freisinnige provisorische Regierungen auf und es wurden neue Verfassungen geschaffen und vom Volke angenommen, welche in Schwiz und Zug der Landsgemeinde ein Ende machten und das Repräsentativsystem (in Schwiz mit dem sog. Referendum, d. h. der Volksabstimmung über die Gesetze) einführten, während in Uri und beiden Unterwalden jenes heute wol als veraltet zu betrachtende Institut stehen blieb, dagegen, wie in jenen Kantonen, so auch in diesen, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung mehr oder weniger durchgeführt und manches Andere den Verhältnissen der größeren Kantone näher gebracht wurde als bisher. Bei der definitiven Besetzung der Behörden überwog indessen in jenen vier Kantonen wieder die konservative Richtung, doch mit voller Resignation auf sonderbündische Gelüste. Die von den Freischaaren erbeuteten Kanonen wurden den Kantonen, denen sie gehörten, zurückgegeben.

In Wallis waren nach Abschluß der Kapitulation die Regierung und der Bischof aus Sitten geflohen, worauf eine Volksversammlung, in welcher die ehemaligen Jungschweizer die Oberhand hatten, eine provisorische Regierung ernannte, deren Vorsitz an Moritz Barmann überging.

---

20) L. Snells Leben u. Wirken S. 188.

die Vorrechte der Geistlichkeit wurden aufgehoben, die Jesuiten verbannt, alle öffentlichen Akte seit dem Mai 1844 nichtig erklärt, den Klöstern und den Häuptern des frühern Regimentes die Kosten der seitherigen politischen Ereignisse auferlegt. Eine neue Verfassung führte wahrhaft freisinnige Grundsätze in Wallis ein, stürzte die klerikale Herrschaft völlig und wurde vom Volke mit großer Mehrheit angenommen. Barman blieb auch an der Spitze der definitiven Regierung, der nun die Aufgabe oblag, die enormen Schulden, welche die Sonderbundsregierung aufgehäuft hatte, wieder zu tilgen[21]). Der Bischof kehrte zurück, doch mit gerechtem Verluste seiner früheren politischen Rechte.

Von größerer Bedeutung als in allen anderen Sonderbundskantonen war die Wiederherstellung freisinniger Zustände in dem nur künstlich eine Zeit lang in reaktionäres Fahrwasser geleiteten Kanton Luzern. Seitdem dort die Flucht der Sonderbundshäupter bekannt geworden, hatte der Stadtrath von Luzern das Ruder ergriffen und vergrößerte sich, auf den Rath des in Zürich weilenden Dr. Kasimir Pfyffer, durch Zuzug von je zwei Männern aus jedem der vier Aemter des Landes, zu einer provisorischen Regierung, welcher Maßregel Dufour seinen Schutz verhieß, worauf einer Volksversammlung, welche im Begriffe stand, eine unabhängige provisorische Regierung zu wählen, nichts übrig blieb, als auseinander zu gehen[22]). Die Behörde, welche nun in provisorische Funktion trat, versetzte alle Mitglieder des frühern Großen Rathes und der gestürzten Regierung, welche zu den verfassungswidrigen Beschlüssen des Beitrittes zum Sonderbund und der Berufung der Jesuiten mitgewirkt, in Anklagezustand und belegte ihr Vermögen mit Beschlag, stellte die bürgerliche Ehrenhaftigkeit aller seit dem ersten Freischaarenzuge wegen politischer oder militärischer Vergehen verurtheilten Bürger wieder her, genehmigte die in manchen Gemeinden von der Mehrheit verfügte Ersetzung der sonderbündischen Gemeinderäthe durch freisinnige, sperrte mehrere fanatische Geistliche bei den Kapuzinern ein und löste den unheilvollen Ruswilerverein auf. In der auf Anordnung der provisorischen Regierung in Altdorf abgeholten, von den Flüchtlingen zurückgelassenen eidgenössischen Kriegskasse fehlten bei amtlicher Untersuchung über zweihunderttausend Franken, welche der Sonderbunds-Kriegsrath daraus entwendet und zu Gunsten des Sonderbundes verbraucht hatte. In der eigenen Kasse des Kriegsrathes, welche im Regierungsgebäude liegen geblieben, fanden sich als Ersatz nicht ganz zehntausend und in der Handkasse einiger Sonderbunds-Beamten einige weitere tausend Franken vor[23]).

---

21) Absch. d. ord. Tagſ. v. 1847 II. Beil. F. G. J—M.
22) Bericht der provis. Reg. an d. Gr. R. d. Kant. Luzern S. 8. Absch. a. a. O. Beil. H. Pfyffer, Samml. kleiner Schriften S. 392.
23) Verbalproceß im Absch. a. a. O. Beil. H.

Es wurde nun ein neuer Großer Rath gewählt, der zur Mehrheit freisinnig ausfiel. An die Spitze der neuen Regierung, welche er ernannte, gelangte der frühere Schultheiß Jakob Kopp als Schultheiß (welchen Titel Luzern unter allen Kantonen allein beibehielt) und der zum Tode verurtheilte Dr. Steiger als Statthalter. Kasimir Pfyffer gelangte verdienter Weise wieder zum Vorsitze des Obergerichtes. Die neue Regierung verpflichtete die Mitglieder der gestürzten zum Ersatze jenes Kassendeficits und die Klöster des Kantons zur Erlegung einer Million, von welcher die Hälfte auf das reiche Stift St. Urban allein kam, um daraus für den durch das gefallene Regiment ausgesogenen Kanton wieder Kräfte zu schöpfen. Diese Summen konnten zwar nicht vollständig erhoben werden; doch verfuhr man nicht allzustreng gegen die Betreffenden und entließ sie wieder ihrer Haft, als sie wenigstens für einen Theil jenes Deficits Sicherheit leisteten. Von einer allgemeinen Amnestie nahm man die von der provisorischen Regierung in Anklagezustand Versetzten aus, verschonte sie aber mit anderen Strafen, als einem Beitrage an die Kosten des Sonderbundes, bis zu dessen Entrichtung sie im Aktivbürgerrechte eingestellt und besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen wurden. Einem historischen Charakter früherer Zeit wurde die neue Regierung gerecht, indem sie Zwingli's seit der Schlacht bei Kappel in Luzern aufbewahrte Waffen der Regierung von Zürich zum Geschenke machte.

1818. Es wurde nun auch die Verfassung von Luzern insoweit abgeändert, als man alle tendentiös klerikalen Vorschriften daraus entfernte, die Jesuiten verbannte und die Organisation der Behörden vereinfachte, während dagegen deren Wahlen, um allzu starke politische Aufregungen zu verhindern, künftig nicht mehr auf einmal ganz, sondern nur von Zeit zu Zeit theilweise vorgenommen werden sollten. Das Volk nahm die Abänderung
13. Febr. mit großer Mehrheit an.

Als es sich erwies, daß die Sonderbunds-Kriegskosten nicht aufgebracht werden konnten, hoben die Behörden die Klöster St. Urban und Rath-
11. Apr. hausen auf und stellten die übrigen unter Staatsverwaltung. Nun erhoben sich die Klosterfreunde noch einmal und brachten es bei Ergreifung des Veto zwar auf eine große Stimmenzahl, nicht aber auf die Mehrheit. Propst Kaufmann, welcher dem Volke vorgab, alle Klosterfeinde seien dem päpstlichen Banne verfallen, was jedoch nicht mehr verfing, wurde verhaftet und vom nachgiebigen Bischofe seiner Stelle als bischöflicher Kommissär entsetzt. Die legislativen Mißgriffe der Sonderbundsregierung wurden endlich möglichst gutgemacht, das abscheuliche Preßgesetz aufgehoben, das Erziehungsgesetz durch ein freisinniges ersetzt, die ganz vernachlässigten Straßen- und Wasserbauten wieder in Angriff genommen, das in Unordnung gerathene Gemeinde- und Steuerwesen wieder geregelt [24]).

---

24) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 718 ff.

So war einer der wichtigsten Kantone (hoffentlich auf die Dauer!) dem Fortschritte wiedergegeben. Jeder der nun, entweder neuerdings oder endlich regenerirten Kantone ordnete natürlich sofort seine Gesandten an die Tagsatzung ab, die dadurch einen merkwürdig veränderten Anblick gewann, und ein Bild der rächenden Nemesis darbot. An der Stelle eines Bernhard Meyer saß jetzt der im Kesselthurm gefesselt gewesene Dr. Steiger, an jener des jesuitischen Schultheißen Fournier der ehemalige Flüchtling Dr. Bussard, an jener des klerikal-ritterlichen Adrian von Courten der Anführer vom Trient, Moritz Barman!

Und so war denn endlich im Wesentlichen Das errungen, was seit dem Jahre 1830 in der Schweiz angestrebt worden. Die Verfassungen aller Kantone, mit Ausnahme einer einzigen, jener des monarchischen Neuenburg, waren einer fortschreitenden Entwickelung des Schweizervolkes gemäß umgestaltet. Der Ultramontanismus war in seinen Grundfesten erschüttert und damit jede Opposition gegen die Regeneration der Schweiz in Ohnmacht versetzt. Die lang ersehnte Bundesrevision war beschlossen, und es handelte sich nur noch um die Form ihrer Ausführung; das Wesen derselben, die Vertretung auch des Volkes im Bunde nach der Seelenzahl, war bereits als gesichert zu betrachten. Und was sagte nun das reaktionäre Ausland zu einer solchen gegen seinen Willen, gegen den Geist des Wiener Kongresses und des heiligen Bundes vorgenommenen und bald vollendeten Umbildung der alten Allianz souveräner Miniaturrepubliken in einen starken Bundesstaat?

Die Seele dieser Richtung, welcher jede Aenderung des die Schweiz schwächenden Partikularismus ein Gräuel sein mußte, war der mächtige Minister Metternich, welcher wohl einsah, daß eine fortschreitende Entwickelung unseres Landes auch in den umliegenden Staaten Bewegungen hervorrufen konnte. Der Sonderbund war ihm daher willkommen, um seiner reaktionären und anticentralistischen Richtung willen; aber er schwankte lange in seiner Sympathie, weil er die Jesuiten, als Verfechter kirchlicher Selbständigkeit gegen die vom österreichischen Staatskanzler beförderte bureaukratische Staatsallmacht, von Herzen haßte[25]). Dieser Widerspruch war es, was seine Bestrebungen bei den übrigen Mächten verdächtig werden ließ und die von uns oben (S. 454 und S. 465) geschilderten Schwankungen in seinem Verhältnisse zu denselben herbeiführte. Er wagte indessen wiederholte Versuche, wenigstens die kontinentalen Mächte (auf England mußte er verzichten) zu gemeinsamer Intervention in den Händeln der Schweiz zu gewinnen, scheiterte aber damit an der Unentschlossenheit Ludwig Philipps, — und den für die Schweiz höchst vortheilhaften Intriguen Lord Palmerstons gelang es, die Kontinental-Mächte gehörig in Uneinigkeit zu erhalten und unterdessen die Tagsatzung

25) Schmidt-Weißenfels, Fürst Metternich II. S. 174 ff.

zum Kriege zu treiben, zu dessen schneller Beendigung der Gesandte Peel durch seinen Kaplan den General Dufour anspornte. Es nützte daher nichts, daß Guizot durch allerlei Aussendlinge die Sonderbundshäupter, selbst als sie sich bereits auf der Flucht befanden, zum Ausharren ermahnen ließ, bis eine Intervention der fremden Mächte zu Stande komme[26]). Und so ging es, bis die Unterwerfung des Sonderbundes den Fürsten Metternich höchst unangenehm überraschte. Er war entschlossen, diesem Siege des „revolutionären Prinzips“ keinen Fortschritt zu gestatten, sondern das „brennende Quartier“ abzusperren, ehe es seine Funken nach Deutschland, Frankreich und Italien fliegen ließe. Er versuchte daher neuerdings, Frankreich, Preußen und Rußland zur Verwirklichung eines bereits mit diesen Mächten entworfenen, aber, wie bemerkt, durch Ludwig Philipp vereitelten Vertrages zu gewinnen. Wirklich reichten unmittelbar nach der Uebergabe Luzerns der österreichische und der französische Gesandte
1847, 7. Dec. von Bregenz und Basel aus gleichlautende Noten an die Tagsatzung ein, in welchen sie Vorlage der (bereits entschiedenen!) Jesuitenfrage vor den Papst, Einstellung der (bereits beendeten!) Feindseligkeiten und Verhinderung jeder Bundesrevision ohne Zustimmung aller Kantone verlangten. Die Tagsatzung antwortete würdig und deutlich mit der Thatsache des im Lande hergestellten Friedens. Trotzdem gab sich auch Preußen dazu her, mit einer ebenfalls gleichlautenden Note hintenherzukommen; England, das damit die anderen Mächte zum Besten hatte, erklärte, auf seine Note nur in Folge der eingetretenen Ereignisse verzichtet zu haben[27]). In eine
1848, 14. Jan. Note des päpstlichen Nuntius, welche gegen die in einigen Kantonen wider die kirchlichen Korporationen unternommenen Schritte protestirte, trat die Tagsatzung nicht einmal ein[28]).

Nachdem die erwähnte Kollektivnote von der Tagsatzung heimgeschickt worden, reisten der österreichische Graf Colloredo und der preußische General von Radowitz „in geheimem Auftrage“ nach Paris, um zwischen den drei Mächten einen Bund gegen die Schweiz zum Abschlusse zu bringen. Die Frucht war eine von den Gesandten Frankreichs, Oesterreichs und Preußens, von Neuenburg aus, an die Tagsatzung gerichtete
22. Jan. Note, welche, da nun einmal für Sonderbund und Jesuiten nichts mehr zu thun war, verlangte, daß die Truppen aus den noch besetzten Kantonen zurückgezogen und keine Veränderung der Bundesverfassung ohne die Zustimmung aller Kantone vorgenommen werde[29]).

---

26) Baumgartner IV. S. 146, 163. Urth. d. Oberger. v. Luzern gegen die Mitgl. d. Kriegsr. S. 68 ff. Bericht d. eidg. Repr. in Wallis v. 12. Jan. 1848.
27) Absch. d. ord. Tags. 1847 II. S. 169 ff. 177.
28) Ebd. S. 184.
29) Ebd. S. 186.

Die schweizerische Antwort, welche kurz und bündig die Unabhängigkeit des Landes verfocht, war noch nicht abgefaßt, als zwischen den drei Mächten in Paris der von Metternich ersehnte Vertrag abgeschlossen wurde, und zwar mit der Bestimmung, am 15. März 1848 ratificirt zu werden.

Aber es sollte nicht dazu kommen! Bereits war in allen die Schweiz umgebenden Ländern die Unzufriedenheit mit dem bisher herrschenden Systeme bedeutend gestiegen und die Gährung unter den Völkern nahm einen immer größern Maßstab an. Handgreifliche Beweise dafür waren die Adressen, welche aus den bedeutendsten Städten Deutschlands und einer Menge anderer Orte von Lörrach bis Königsberg, aus Paris, von den Arbeitern, den „verbündeten Demokraten" und dem „Völkerbunde" in London, während des Krieges und nach demselben an die Tagsatzung eingingen, mit Hunderten von Unterschriften bedeckt und oft von Gaben für die Verwundeten und die Familien der Gefallenen begleitet waren und ihre Sympathieen mit dem Einschreiten gegen den Sonderbund ausdrückten. Es bereitete sich ein Ausbruch vor, und er erfolgte wirklich. —

Auf die Erhebung Siciliens im Januar folgte die erquickende Februarrevolution, welche den faulen Thron des „Bürgerkönigs" umstürzte, es folgte der verdiente Fall Metternichs und des in Preußen herrschenden Regiments, und damit war der Vertrag der drei Mächte erledigt! Ebenso brach der alte Schlendrian in den kleineren deutschen Staaten zusammen; Oberitalien erhob sich gegen Oesterreich und letzterem machten zugleich die Magyaren heiß. Aber während dieser Erhebungen erfolgte auch noch eine, welche erst die volle republikanische Rechtsgleichheit in der Schweiz herstellte. Es geschah dies durch die Umwälzung in Neuenburg. Ein Actionscomité in Lachauxdefonds war ungemein thätig, der Pariser Revolution in Neuenburg eine Nachfolgerin zu verschaffen. In Locle brach der Aufstand aus, die eidgenössische Fahne wurde aufgepflanzt, die Republik proklamirt, die Royalisten im Traversthale entwaffnet. Der Staatsrath sandte um Hülfe nach Berlin und — Bern (wo man der Erhebung zujubelte!); aber eine Volksversammlung in Lachauxdefonds wählte eine provisorische Regierung, an ihre Spitze Alexis Piaget, und Friedrich Courvoisier (s. oben S. 295) marschirte an der Spitze der Republikaner und bernischer Freischaaren nach Neuenburg, nahm ohne Widerstand Besitz vom Schlosse, entsetzte die preußische Vasallenregierung, ließ ihre Mitglieder verhaften und proklamirte die Wahl eines Verfassungsrathes. Eidgenössische Kommissarien erschienen, die neue Ordnung der Dinge wurde vom Vororte anerkannt und dem preußischen Gesandten Sydow, der gegen das Vorgefallene protestirte, geantwortet, man verbitte sich jede Einmischung in das freie Konstituirungsrecht eines schweizerischen Kantons. Das Andenken der Freiheitsmärtyrer wurde hergestellt. Die bornirt royalistischen Bezirke erhiel-

28. Febr.

1. März.

ten militärische Besatzung und die Presse gleicher Gesinnung wurde unterdrückt. Eine republikanische Verfassung kam zu Stande; sie wurde zwar, was von Freiheit der Abstimmung zeugt, mit nur kleiner Mehrheit (5800 gegen 4400 Stimmen) vom Volke angenommen und darauf auch die Preßfreiheit wieder hergestellt (die Verhafteten waren schon vorher entlassen worden). Der König von Preußen erklärte aus Potsdam, daß ihm der Zustand Europas nicht erlaube, für seine „getreuen Unterthanen" etwas zu thun. Die sehr freisinnige Verfassung und die in eben solchem Geiste wirkende neue Regierung brachten es indessen bald dahin, daß die Royalisten auf ein verschwindendes Häufchen zusammenschmolzen. Erst jetzt war die Schweiz frei und gleich geworden, der im Jahre 1830 begonnene Kampf ausgefochten!

§. 12. Die Kulturzustände der Regenerationsperiode.

Die Regenerationsperiode unterschied sich namentlich dadurch von der Mediations- und Restaurationszeit, daß sie nicht nur, wie diese beiden, an ihren Endpunkten bedeutende politische Ereignisse aufzuweisen hatte, sondern während ihrer ganzen Dauer von solchen erfüllt war. Es ist daher begreiflich, daß das Kulturleben dieser Periode von achtzehn Jahren beinahe ganz von dem politischen Leben und Treiben aufgesogen wurde und daher an eigentlichen Blüthen des idealen Lebens verhältnißmäßig ärmer war, als die beiden vorangehenden Perioden der neuern schweizerischen Geschichte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Regenerationsperiode hauptsächlich an dem Widerspruche zwischen mehreren vorgeschrittenen Kantonsverfassungen und einem zurückgebliebenen Bundesvertrage litt, bis sie durch die Lösung desselben ihr Ende erreichte. Dieser Widerspruch bestand darin, daß die im Jahre 1831 zu Stande gekommenen Kantonsverfassungen die Souveränetät des Volkes anerkannten, deren Ausübung sie freilich nicht ihm selbst, sondern seinen Stellvertretern übertrugen, während der Bundesvertrag von einem Volke überhaupt gar nichts wußte. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß der letztere in seinem ganzen Wesen den alten eidgenössischen Bünden, die von der Zeit nun einmal überholt waren, entsprach, während die neuen Verfassungen den Geist der französischen Revolution athmeten. Dies war auch der Grund, warum die ältesten Bundesglieder, die Urkantone und die Nachkommen der ehemaligen regimentsfähigen Geschlechter in den Städten, so fest am Bundesvertrage von 1815 hielten, indem sie nicht begriffen, daß der Standpunkt der alten Eidgenossen nicht auch derjenige der neuen sein konnte. Die neuere Zeit verlangte gegenüber den Usurpationen des Patriziates, welche die ältesten Bünde noch nicht gekannt hatten, gebieterisch Sicherheitsmaßregeln,

und solche waren in der That der wesentliche Inhalt der neuen Verfassungen. Die Erklärung der Souveränetät des Volkes, die Aufhebung der Vorrechte, das Petitionsrecht, die Preßfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Feststellung bestimmter Amtsdauern für die Behörden, die genaue Trennung der Gewalten, — alles dies zielte dahin, das Wiederentstehen jener absoluten Familienmacht zu verhindern, welche bei zwei Jahrhunderten jede Selbstthätigkeit des Volkes zu Stadt und Land erstickt hatte. Die Einführung der französischen Revolutionsideen (oder der Grundsätze Rousseau's) in die schweizerischen Verfassungen war daher unter den Anhängern des Fortschrittes allgemein als eine nothwendige Maßregel anerkannt, um jede Reaktion im Sinne früherer Jahrhunderte unmöglich zu machen. Damit dies aber auf die Dauer gelinge, war eine Uebereinstimmung der Bundesverfassung mit jenen Ideen erforderlich, — und daher der achtzehnjährige Kampf! Was die Folgen langjährigen Bestehens der Revolutionsgrundsätze in mehreren Kantonen, ohne Erfrischung und Stützung derselben durch eine entsprechende Bundesverfassung, sein mußten, das haben wir in den Erlebnissen jener Kantone zur Genüge gesehen. Diese Folgen bestanden in einer Erschlaffung der Grundsätze, in einer Gewohnheit der emporgekommenen Volksmänner, zu herrschen, in ihrem Vergessen Dessen, was sie gehoben hatte, in ihrem Widerwillen gegen jede Erweiterung der Volksrechte, die ihre Ersetzung durch volksthümlichere Persönlichkeiten herbeiführen mußte. Dieser wachsende Dünkel der liberalen Volks-, jetzt Staatsmänner erreichte seinen Gipfelpunkt in dem Regimente eines Neuhaus, das nahe daran war, sich in nichts mehr von der ehemaligen Aristokratie zu unterscheiden, als in der Veränderung der herrschenden Familiennamen, und dessen Träger den verhängnißvollen Ausspruch thun durfte: „Was Prinzipien? Man regiert nicht nach Prinzipien, sondern nach Konvenienzen [1])!"

Diese Konvenienzpolitik war es denn auch, die wie wir bereits ausgeführt, dem gemäßigt liberalen Systeme den Hals brach und an seiner Stelle hier das radikale, dort das reaktionäre emporhob, welche beide in ihrem Bestreben, die Herrschaft einzelner Bevorzugter noch unmöglicher zu machen, als sie schon vorher war, merkwürdiger Weise, wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, einig gingen. Ueberall, wo diese Umwandelung eintrat, wurden die im Jahre 1831 noch beibehaltenen Vorrechte vollends ausgemerzt, an die Stelle indirekter Wahlen direkte, an jene der theilweisen Erneuerungen der Behörden vollständige, der langen Amtsdauern kurze gesetzt, der Organismus des Staates vereinfacht, die Volksrechte erweitert, theils durch das Veto, theils durch das Abberufungsrecht, das Stimmrecht ausgedehnt, der Vermögenscensus abgeschafft, die Geschwornengerichte eingeführt u. s. w.

---

1) L. Snell's Leben u. Wirken S. 113.

Neben diesen umgestalteten und sich noch stets umgestaltenden Verfassungen der größeren Kantone bestanden in den älteren und kleineren in Uebereinstimmung mit dem veralteten Bundesvertrage auch immer noch veraltete kantonale Institutionen fort. Die „Demokratie“ der Urkantone hatte als einziges Kennzeichen die Landsgemeinde; im Uebrigen blieben diese Stände an demokratischem Wesen seit 1830 weit hinter den regenerirten Kantonen zurück; denn ihnen fehlten noch stets zwei Haupterfordernisse der wahren Demokratie, — die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes, und die Unabhängigkeit der Rechtspflege vom Staate als solchem. Die Urkantone waren daher auch weit entfernt, sich im Kampfe zwischen Basel und dessen Landschaft auf die Seite der Demokratie zu stellen, sondern wählten die Aristokratie zu ihrer Bundesgenossin, wie sie sich auch bis zum letzten Augenblicke gegen die Gleichberechtigung der äußeren Bezirke von Schwiz mit dem inneren Lande stemmten, was beides zum unheilvollen Sarnerbunde führte. Im Landrathe von Uri wurden die Kreisschreiben von Baselland nie verlesen, wenn nicht der diesen Halbkanton begünstigende Landammann Epp es ausdrücklich verlangte. Ueberhaupt brachte man dort die von Außen herkommenden Schreiben nur den s. g. „vorsitzenden Herren“, nicht aber den übrigen Rathsmitgliedern zur Kenntniß. Als, in Folge der Dreißiger-Kämpfe in den größeren Kantonen, auch in Uri Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen aufzukommen begann und
1834. drei Männer ein s. g. „Siebengeschlecht“ zu Stande brachten, d. h. einen Antrag an die Landsgemeinde, welchen nach alter Uebung sieben Landleute aus verschiedenen Geschlechtern stellen mußten, und in diesem Antrage Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen, Oeffentlichkeit der Verwaltung, Wahl des Landrathes nach der Bevölkerung, Aufstellung eines Kantonsgerichtes und Abschaffung der „geheimen Processe“ rc. verlangten, — brachten es die regierenden Herren und ihr „rechter Arm“, die Geistlichkeit, nicht nur durch Aufhetzung des Volkes dahin, daß die Anträge von der Landsgemeinde verworfen wurden, sondern huben sogar einen — Strafproceß (!) gegen die Antragsteller an, und zwar vorzüglich zu dem Zwecke, dieselben um Einfluß und Amt zu bringen. Der Plan gelang nicht ganz. Nur der Anführer der Bewegungsmänner, der Zolleinnehmer Gamma, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt, — die übrigen kamen mit den Kosten und Verweisen davon [2]).

Im Kanton Schwiz waren die Zustände, wie wir übrigens bereits bei dem Trennungs-, wie bei dem Hornen- und Klauenhandel gesehen, — nicht besser. Die Wahlbestechungen, die wir in den Kämpfen des achtzehnten Jahrhunderts (Bd. II. S. 471) kennen gelernt, wurden, nachdem sie während der Mediationszeit geruht, durch das Verdienst des Landammanns Xaver von Wäber wieder ins Leben gerufen; auf seinen Antrag

2) Siegwart, der Kampf zwisch. Recht u. Gewalt I. S. 36, 37 ff.

erhielten die Wahlkandidaten die Erlaubniß, jedem Wähler fünf Batzen zu versprechen und zu bezahlen, und diese Schmach dauerte noch während jener blutigen Kämpfe in den Dreißiger-Jahren fort[3]).

Solche Zustände in den konservativen und die gleichzeitigen Parteikämpfe in den regenerirten Kantonen konnten einer vernünftigen Rechtspflege unmöglich günstig sein. Dennoch hat die Regenerationsperiode während der kürzeren oder längeren friedlichen Episoden, welche zwischen die einzelnen Umwälzungen fielen, in den größeren Kantonen verdienstliche gesetzgeberische Arbeiten hervorgerufen. Mehrere Kantone schufen neue Gesetze über das bürgerliche Recht, doch mehr einzelne Materien betreffende, als vollständige Gesetzbücher, welche meist in die Restaurationsperiode und in die Zeit nach 1848 fallen. Die Gerechtigkeit litt indessen oft schwer unter dem Kampfe der Parteien. Während des verhängnißvollen Hornen- und Klauenstreites in Schwiz mußte „ein neuer Landmann, ein Bürger der äußeren Bezirke, ein Klauenmann" — „gute Gründe" haben, wenn er vor Kantonsgericht gegen einen „alten Landmann" gewinnen wollte. Die Berathungen wurden mit Bitterkeit und Heftigkeit geführt, weder Drohungen, noch Bestechungen gespart, um die Stimmen der Richter zu gewinnen.

Auch das Strafrecht wurde, dem in den neuen Verfassungen eingebürgerten Geiste der Humanität gemäß, wesentlich verbessert, die mittelalterlichen Strafarten, wie Pranger, Brandmarkung, öffentliche Auspeitschung abgeschafft und die Todesstrafe auf den Mord beschränkt, so z. B. in St. Gallen, wo zugleich an die Stelle der früheren Ketten- und Zucht- 1839.
hausstrafe eine neue Strafanstalt, mit gemeinsamer stillschweigender Arbeit bei Tage und Isolirung bei Nacht, errichtet wurde[4]). Aehnliche Anstalten bestanden bereits schon früher in Lausanne und Genf. Dagegen bestand merkwürdiger Weise in dem fortgeschrittenen Bern das blutige helvetische Strafgesetz fort, so auch in Solothurn, und in Aargau konnte sogar noch wiederholter Diebstahl mit dem Tode bestraft werden. Noch primitiver blieb die Strafgesetzgebung in den rein demokratischen Kantonen. In Zug und Schwiz hatte noch die Carolina Kraft, und die übrigen Stände dieser Klasse besaßen sehr unvollständige gesetzliche Vorschriften. In Schwiz konnte ein Dieb, welcher fünf Pfunde und fünf Schillinge entwendet, noch an den Galgen gebracht, und der Bestohlene, welcher dem Diebe zu viel abforderte, gleich dem Letztern bestraft werden.

---

3) Absch. d. ord. Tagſ. v. 1838 Beil. S. (Bericht der eidg. Kommissarien) S. 9. 4.

4) Mooser, die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. G. 1851. Kühne, Rückblick auf die Wirksamk. der Strafanst. St. Jakob ꝛc. St. G. 1866.

Ein öffentlicher Ankläger war bei dem Verfahren vor Gericht, das durchaus geheim war, in der Regel so wenig vorhanden, wie ein Vertheidiger; die Richter urtheilten daher so ziemlich nach Willkür und den Zeugen war ein gewaltiger Spielraum gegeben, sodaß dort der Angeklagte, namentlich da die Folter stets noch zu Recht bestand, von vorneherein als ein Opfer veralteter Gesetze betrachtet werden konnte. Freiheitsstrafen kannten jene Kantone beinahe gar nicht, oder dann in ungeheuerlicher Weise; so kam es oft vor, daß der Verurtheilte im eigenen Hause oder in jenem von Verwandten angefesselt wurde! Am meisten wurde die öffentliche Auspeitschung und die Todesstrafe angewandt [5]).

Eine verwerfliche Justiz kam übrigens auch in Baselland vor, das sich seit seiner Trennung von der Stadt in manchen Formen (nur im Schul- und Kirchenwesen nicht) den Urkantonen näherte. Dort wurde,
1832. bald nach der Trennung, der Pfarrer Fehr in Muttenz (ein St. Galler), welcher gegen eine willkürliche Verordnung der neuen Regenten das Volksveto angeregt hatte, auf den unbegründeten Verdacht eines Vergehens gegen die Sittlichkeit von der Regierung im Amte eingestellt, dann, als er, von der Gemeinde geschützt, dasselbe zu bekleiden fortfuhr, eingekerkert und nach sieben Monaten ohne Erwägungsgründe mit Verdacht entlassen, von der Regierung aber abberufen. Da die Gemeinde sich dieser Willkür abermals nicht fügte, wurde sie als aufrührerisch behandelt, Hausdurchsuchungen vorgenommen, Fehrs Anwalt und seine Anhänger verhaftet und verbannt. Militär besetzte Muttenz, der Gemeinderath wurde entsetzt, vierzig Männer bürgerlich todt erklärt und die Gemeinde mußte 1100 Franken bezahlen. So kurze Zeit brauchte es, um aus den einst von der Stadt Basel verfolgten Flüchtlingen Despoten werden zu lassen!

Trotz der heftigen Erregtheit der Dreißiger- und Vierziger-Jahre wurde im Gebiete des Verkehrs, der denn doch nicht leiden durfte, viel geleistet. Ein Straßennetz verbreitete sich in den regenerirten Kantonen bis in die entlegensten Gemeinden, während Wallis, Uri, Tessin und Graubünden es bei ihren schon bestehenden Alpenstraßen bewendet sein ließen. Das wachsende Bedürfniß größerer Schnelligkeit konnte indessen dabei nicht stehen bleiben. Schon gegen Ende der Dreißiger-Jahre erhob sich der Ruf nach Eisenbahnen. Zürich suchte einen Weg nach Basel, der
1847. indessen durch die Bahn bis Baden einen vorläufigen Abschluß erhielt. Basel, bereits vorher mit Paris durch Schienen verbunden, strebte darnach, sich über oder durch den Jura mit der innern Schweiz in Verbindung

---

5) Siegwart-Müller, das Strafrecht der Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. G. 1833. S. 7, 12, 117, 125, 139. Wer sollte meinen, daß der damalige feurige Verfechter humaneren Strafrechtes zwölf Jahre später der Beschützer eines Ammann wurde?

zu setzen. St. Gallen vereinigte sich mit Graubünden und Tessin zu 1845/46.
noch schwierigeren Entwürfen, zu einer Bahn durch die Alpen nach Italien, mit besonderm Augenmerk auf den Lukmanier, und knüpfte zu diesem Ende Verhandlungen mit Sardinien an, die zu einem förmlichen Vertrage 1847.
führten, der jedoch bis auf unsere Tage noch keinen Vollzug finden konnte. Versuche zu Vereinigungen mehrerer Kantone im Post- und Zollwesen fanden ihre natürliche Erledigung durch die neue Bundesverfassung. Den 1848.
schon früher mit Dampfbooten befahrenen Seen schlossen sich im Laufe der Zeit auch der Vierwaldstätter-, Wallen-, Zürcher-, Thuner-, Brienzer-, Bieler- und Neuenburgersee an, und der Bodensee vergrößerte seine Flottille namhaft und dehnte seine Fahrten auf dem Rheine bis Schaffhausen aus.

In der bewegten Zeit der Dreißiger- und Vierziger Jahre nahm das Vereinswesen eine bedeutende Entwickelung, aber in sehr verschiedener, bald erfreulicher, bald trostloser Weise. Was die politischen Vereine betrifft, so dauerten dieselben meist nur so lange, als ihr Zweck das allgemeine Interesse in Anspruch nahm; die „Schutzvereine" zerfielen mit dem Ausbaue der neuen Kantonsverfassungen und dem Fehlschlagen der Bundesrevision, die „katholischen Vereine" mit der Beschränkung der ultramontanen Bestrebungen auf wenige (die späteren sonderbündischen) Kantone, der „Nationalverein" mit dem Aufhören ausländischer Beunruhigungen der Schweiz, der Antijesuiten-, gleichwie der Gegenpol desselben, der allgemeine katholische Verein, mit der Auflösung des Sonderbundes, und selbst die helvetische Gesellschaft hatte, seitdem sie wesentlich politischer Verein geworden, ihre ursprüngliche Bedeutung, als Träger einer neuen Kulturperiode, eingebüßt. Und so ging fast spurlos zu Grunde, was oft von unermeßlicher Tragweite gewesen; denn in jenen Vereinen war gewöhnlich Alles vorberathen oder beschlossen worden, was nachher ausgeführt wurde oder — fehlschlug. Was die Vereine (auf liberaler Seite) in kleineren Kreisen und im Geheimen, das thaten nach ihnen im Großen die Volksversammlungen und die Schützenfeste, deren Wirkungen wir oben wiederholt kennen gelernt.

Doch nicht nur einheimische — auch ausländische Vereine trieben in der Schweiz während der Regenerationsperiode ihr Wesen. Wir sprechen nicht vom „jungen Europa", das oben (S. 340) bereits erwähnt wurde. Nach dem Fehlschlagen der rein politischen Bestrebungen ausländischer Flüchtlinge in der Schweiz waren dieselben von socialen abgelöst worden, welche Wandelung im Leben der europäischen Völker dann auch in der Revolution von 1848 deutlich genug an den Tag getreten ist. Einige Jahre vor diesem welterschütternden Ereignisse machte der Schneider Wilhelm Weitling aus Magdeburg unser Land zum Tummelplatze des Treibens seiner unter dem Aushängeschilde der Freiheit letztere völlig zerstörenden Kommunisten-Partei. In Zürich wurden seine revolutionären

Schriften von der Septemberregierung mit Beschlag belegt, und Bluntschli gab seinen bekannten Bericht über die in der Schweiz bestehenden socialistischen und kommunistischen Arbeitervereine heraus. Weit-
1843. ling wurde zu zehnmonatlichem Gefängniß und fünfjähriger Verweisung aus der Schweiz verurtheilt. Einige Jahre später erregte das Kommunistenthum in der westlichen Schweiz, wo es sich zuerst eingenistet hatte, Auf-
1845. sehen, indem dort die neue Verfassung von Waat nicht ganz ohne socialistische Einwirkung zu Stande kam. Weniger Begünstigung fand die Partei im royalistischen Neuenburg, wo die Polizei, wie in Zürich, Verhaftungen vornahm und mit Beschlagnahmen einschritt. Die Kommunisten hatten sich damals des entarteten „Jungen Deutschland" bemächtigt, und der wilde und verschrobene Marx war ihr Haupt. Endlich drang das Bestreben nach Veränderung der bestehenden, allerdings sehr unbefriedigenden socialen Zustände auch in schweizerische Kreise und der Lehrer Treichler (jetzt Regierungsrath) in Zürich schien mit seinem „Noth- und Hülfsblatte" und seinen Arbeiterversammlungen ein neuer socialistischer
1846. Apostel werden zu wollen, bis er von der „freisinnigen" Regierung in seinem Wirken gewaltsam unterbrochen wurde. Der von dem genialen und edeln Volksfreunde Galeer in Genf gegründete „Grütliverein", der anfangs auch mit socialistischen Tendenzen in Verbindung gestanden, wurde in der Folge, von unpraktischen Träumereien befreit, eine rein patriotische, das wahre Wohl der arbeitenden Klassen befördernde Gesellschaft, die noch
1844. heute blüht und wächst. Die schweizerischen Freimaurer setzten nach langen Unterhandlungen an die Stelle ihrer früheren zersplitterten Verbände, in einer Versammlung zu Zürich eine alle Logen der Schweiz umfassende „Großloge Alpina" mit einem alle sechs Jahre wechselnden Großmeister an der Spitze (der verdienstvolle Geschichtforscher Hottinger war der erste).

„Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen," das erwahrte sich im schweizerischen Vereinswesen ebenfalls. Der Zofingerverein der schweizerischen Studirenden, der sich sonst aller Politik enthalten, begann zur Zeit des Sonderbundes dem frischeren und lebenskräftigeren Theile der studirenden Jugend zu stabil vorzukommen, und es bildete sich
1847. aus der freisinnigen Opposition in demselben ein „Neuzofingerverein", der in der Folge seine Versammlungen nach Langenthal verlegte, sich „Helvetia" nannte und mit allen radikalen Bestrebungen der Schweiz und des Auslandes sympathisirte.

Die Vereine der Studirenden führen uns zunächst auf die Schule. Auf diesem Felde entwickelte sich während der Regenerationsperiode zwischen den regenerirten und den an ihren alten Verfassungen festhaltenden Kantonen ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht. In den Urkantonen, besonders in Uri, waren die Schulen durchgehends in den Händen der Geistlichen und solcher Lehrer, welche sich vorzugsweise mit dem Vieh

und dem Dünger abgaben. „Bis auf den heutigen Tag vermag sich eine Realschule einfachster Natur in Altdorf kaum zu halten [6].“ Die Anregung, welche Siegwart in seiner freisinnigen Periode wagte, ein viel mißbrauchtes Fideicommiß zur Unterstützung armer Kinder in eine Erziehungsanstalt für solche zu verwandeln, mußte, in Folge scharfer Opposition eines Geistlichen, aufgegeben werden. In jenen katholischen Kantonen dagegen, wo ein liberales System herrschte, wie z. B. in Luzern vor der Reaktion von 1841, in Solothurn u. s. w. blühte das Schulwesen, die Gehalte der Lehrer wurden namhaft verbessert, und die Zahl der Schulen stieg, so z. B. in Luzern von 165 auf 205 Primarschulen, denen sich 23 Sekundarschulen beigesellten. [7])

In einigen konfessionell gemischten Kantonen war das Schulwesen nach den beiden Glaubensparteien geschieden, so in Graubünden und St. Gallen. Im erstern war der Zustand der Schulen auf katholischer Seite unbefriedigend, namentlich jener der katholischen Kantonsschule, deren Leitung der Bischof von Chur ausschließlich in Anspruch nahm und darob mit den katholischen Behörden in Streit gerieth, während dessen Dauer letztere die Anstalt in das Kloster Disentis verlegten. Die fort- 1833/42.
dauernden Anmaßungen des Bischofs aber führten endlich dahin, daß der Staat die Kantonsschulen beider Glaubensrichtungen seiner Aufsicht unter- 1843.
stellte. Als die Curie dieser Anordnung sich gewaltthätig widersetzte und der Staat ebenso energische Gegenmaßregeln traf, und ein später eingetretener Friede sich als faul erwies, wurde endlich der Handel von Seite des Staates durch die Gründung einer gemeinsamen Kantonsschule erledigt [8]). — In St. Gallen verbesserte sich das katholische Schulwesen in hohem Maße, als es unter liberale Leitung gerieth (s. oben S. 326), das mön- 1833.
chisch eingerichtete katholische Gymnasium als Kantonsschule reorganisirt wurde und durch starken Besuch protestantischer Schüler beinahe einer gemeinsamen Anstalt gleichkam. Die im katholischen Kantonstheile seit 1839 (oben S. 352) wieder aufkommende Reaktion machte jedoch diesem Zustande durch die Entfernung der tüchtigsten Lehrer ein gründliches Ende [9]). In jenen gemischten Kantonen, wo das Erziehungswesen gänzlich dem Staate übergeben, und in den protestantischen, wo dies natürlich auch der Fall war, gedieh die Wissenschaft besser. In Bern wucherte zwar noch lange ein etwas beschränktes Klassensystem mit völliger Vernachlässigung der Naturwissenschaften und drückendem Uebergewichte der Philo-

---

6) Siegwart, der Kampf x. I. S. 28, 29. Brief Siegwart's bei Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 494 Note.

7) Pfyffer a. a. O. S. 553.

8) Baumgartner III. S. 168 ff.

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 312 ff.

logie; ein freierer Geist wehte dagegen in Zürich seit dem Sturze des Septemberthums, und den besten Ruf genoß stets die Kantonsschule zu Aarau.

Was die Universitäten (s. oben S. 337) betrifft, so wurde das dortige wissenschaftliche Leben wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß sowol die deutschen Hochschulen in Basel, Zürich und Bern, als die französischen Akademieen in Lausanne und Genf, wie nicht minder auch die höhere Lehranstalt in Luzern, wie wir theilweise bereits gesehen, von den politischen und politisch-konfessionellen Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen wurden und wissenschaftliche Kräfte oft ihrer Ueberzeugung zum Opfer fallen mußten, wenn diese derjenigen der Machthaber widersprach, mochten Solche angehören, welcher Partei sie wollten. Die Schnelle und Neuhaus in Bern, die Druey in Lausanne und Fazy in Genf verfuhren in dieser Beziehung gerade so ausschließlich und unwissenschaftlich wie die Zöpfe von Basel, die Septembermänner in Zürich und die Jesuitenanhänger in Luzern[10]).

Die Wissenschaft hatte in der Schweiz, wie immer, ihre hauptsächliche Stärke im Fache der Geschichte. Müller's Werk fand seinen weitern Fortsetzer (nach Hottinger, oben S. 256) in Vulliemin, welcher die Reformation in der französischen Schweiz, die Gegenreformation und die Kämpfe des siebenzehnten Jahrhunderts, und seinen Vollender in Monnard, der die Ereignisse des achtzehnten Jahrhunderts, die helvetische Revolution und die Mediationszeit bis zum Fünfzehnerbunde schilderte. Die beiden Waatländer ließen in Gründlichkeit und Klarheit wenig zu wünschen übrig. Diese Beendigung der großen Arbeit konnte aber nicht verhindern, daß ihr Anfang mit den Forschungen der Neuzeit mehr und mehr in Widerspruch gerieth. Den ersten Anstoß zur Befestigung dieser Ueberzeugung, und damit zu einer gründlicheren und kritischeren Untersuchung der volksthümlichen Traditionen über die Urgeschichte des Schweizerbundes gab Professor Eutych Kopp in Luzern, dessen „Urkunden zur
1835. Geschichte der eidgenössischen Bünde" die erste Bresche in das bisher unantastbare, von Tschudi endgültig formulirte Tell-Dogma schossen, — dessen Werk sich aber in das Extrem einer einseitigen, monarchisch-klerikalen Auffassung der Geschichte verlor. Einen mehr vermittelnden Standpunkt, der von der Ueberlieferung so viel als möglich zu retten suchte, nahm Professor Hisely in Lausanne ein. In allgemeinerer Weise trat für eine durch historische Kritik geläuterte Aufrechthaltung der Tradition Professor A. Henne's „Schweizer-Chronik" auf, welche, dem stürmischen Charakter der Zeit gemäß, nicht zu ruhig geordneter, pragmatischer Darstellung gelangte, aber, in Folge ausschließlicher Berücksichtigung der Quellen, in

10) Vergl. L. Snell's Leben S. 101, 112.

manchen Punkten eine neue Auffassung begründete[11]). Diese und andere ähnliche Bestrebungen riefen ein immer regeres Interesse für die vaterländische Geschichte hervor, und zahlreiche historische Vereine entstanden. Die allgemeine schweizerische geschichtforschende Gesellschaft trat, besonders durch Hottinger's Bemühungen, am Ende der Dreißiger-Jahre wieder ins Leben und lieferte von 1841 an durch ihr „Archiv für schweizerische Geschichte" viele schätzbare Beiträge zu gründlicher Bearbeitung dieses Faches. Der „Geschichtsfreund der fünf Orte" erfüllte dieselbe Aufgabe im Besondern für die innere Schweiz, und die „Denkwürdigkeiten der romanischen Schweiz" für den nichtdeutschen Theil unseres Landes. Auch die Bundesbehörden unterstützten die historische Forschung durch den Beginn einer neuen Herausgabe der alten eidgenössischen Abschiede, deren ersten Theil (1291—1420) Kopp bearbeitete. Die 1839
Geschichte der Bewegungen in den Dreißiger-Jahren bearbeitete in einseitiger Weise und in hohem Alter, der durch dieselben gestürzte Landammann Müller-Friedberg von St. Gallen, unter dem Titel „Annalen", und diejenige der katholisch-kirchlichen Ereignisse in geistreicher und den Ultramontanismus zermalmender Weise Ludwig Snell[12]). Von Bearbeitungen der Geschichte einzelner Kantone sind hervorzuheben: die gründlich gelehrte zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte von Bluntschli und dessen von Hottinger bis zur französischen Revolution fortgeführte, populärere Geschichte Zürichs; die Geschichte Berns (bis 1798) von Tillier und dessen, dieselbe fortsetzende Geschichte der helvetischen Republik, der Mediations- und der Restaurationsperiode, Zellweger's appenzellische Geschichte, mit Urkunden, bis zur Landestheilung, Weidmann's Geschichte des Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zwei letzten Fürstäbten und seine Geschichte der dortigen Bibliothek, Wegelin's (unvollendete) Tockenburger Geschichte u. s. w.

Auf dem beschreibenden Gebiete verdienen als hervorragende Erscheinungen Erwähnung: das alle Kantone zu umfassen bestimmte historisch-geographisch-statistische „Gemälde der Schweiz", welches jedoch heute noch unvollendet ist, während seine zuerst erschienenen Theile bereits als veraltet betrachtet werden müssen, die Sammlung von Beschreibungen und Geschichten der schweizerischen Ritterburgen, Meyer's von Knonau anziehende „Erdkunde der Schweiz", Franscini's schweizerische Statistik u. s. w. Die rechtlichen Grundlagen des Bundes und der Kan-

11) Erste Aufl. 1828—34, 2. 1841—43. Der Verfasser war einer jener Lehrer, welche, wie erwähnt, von der katholischen Kantonsschule in St. Gallen entfernt wurden (1841) und zwar wegen angeblichen Widerspruchs seiner Forschungen über alte Geschichte mit den Lehren der Bibel! Im Jahre darauf entschädigte ihn die Regierung von Bern durch einen Ruf an die dortige Hochschule.

12) Erste Aufl. 1833. Zweite, mit einer Einleit. v. Glück und einer Fortsetzung von Dr. Henne (bis auf damalige Zeit) vermehrte, 1851.

tone, verknüpft mit historischen Nachweisungen, erfuhren ihre erste wissenschaftliche Darstellung durch Ludwig Snell's schweizerisches Staatsrecht, und der eidgenössische Staatsschreiber Gonzenbach (1847 wegen reaktionärer Sympathien von seiner Stelle entfernt) lieferte einige schätzbare Monographien über die schweizerischen Handelsverhältnisse. Im spekulativen Gebiete erwähnen wir, als eigenthümliche Erscheinung, blos des genialen St. Galler Professors Peter Scheitlin originellen Versuch einer „Thierseelenkunde“.

Das Kirchenwesen beschäftigte die politische Geschichte der Regenerationsperiode so reichlich, daß uns für die Kulturgeschichte nur noch einige Episoden übrig bleiben, vorzüglich um zu zeigen, wie wenig das römische Kirchenthum, das sich auch heute wieder so breit macht, weil es unter englischen und norddeutschen Querköpfen einige Proselyten errungen hat, geeignet ist, das leibliche und geistige Wohl der Menschheit zu heben und ihrer Vervollkommnung zu dienen, wenn es etwa an den Proben von der politischen Einwirkung des Ultramontanismus auf das Volk und von den wissenschaftlichen Leistungen der Jesuiten und der übrigen Träger jenes Systems, die wir bereits kennen gelernt, nicht genug wäre. Die Urkantone waren jedenfalls das Feld, auf welchem die römische Hierarchie es am ungescheutesten trieb, und es ist ein Glück, daß der durch Leu und dessen Genossen beförderte Plan, auch den Kanton Luzern in dieses Feld hineinzuziehen, fehlgeschlagen hat.

Der Formenkultus, in welchem, der Stiftung des Christenthums wenig gemäß, die extrem römische Richtung der katholischen Kirche von jeher die Hauptsache des Gottesdienstes sah und noch sieht, verirrte sich bis auf unsre Zeit, mit Zustimmung der Geistlichkeit, in die ekelerregendsten Abenteuer-
1838. lichkeiten. So bestand noch zur Zeit des Hornen- und Klauenstreites in Schwiz, in der Gemeinde Arth der Gebrauch, daß am Palmsonntage ein hölzerner Esel (Palmesel) während des Gottesdienstes in der Pfarrkirche herumgezogen wurde, was viel Gespött verursachte[13]). Als der Kirchmeier Zay es wagte, diese Eselei abzuschaffen, der Ortspfarrer (!) aber heftig auf ihrer Beibehaltung bestand, der Gemeinderath darauf die Partei des Pfaffen ergriff und unterdessen der Esel auf räthselhafte Weise verschwand, klagte der Pfarrer bei den Behörden, Zay wurde vorgeladen, seine Verhaftung beschlossen, — er entfloh, sein Vermögen wurde mit Beschlag belegt und nur gegen eine Bürgschaft von fünftausend Gulden (für einen hölzernen Esel!!) und gegen freiwilligen Arrest des Verfolgten freigegeben!

Ein anderer Krebsschaden des Katholizismus ist die die Natur des Menschen verleugnende Heuchelei der Enthaltsamkeit, deren Früchte das

---

13) Absch. d. ord. Tags. v. 1838 Beil. S. S. 7.

Mönchs- und Nonnenwesen, der Cölibat, das Fasten, mit all' ihren Ungereimtheiten sind. Nach der Niederwerfung des Sonderbundes entdeckten 1847. die eidgenössischen Truppen auf dem Steinerberge im Kanton Schwiz in einem Privathause eine Art klösterlicher Korporation, welche, gegründet vom dortigen Pfarrer, durch die Bemühungen des badischen Vikars Rollfuß, einst heldenmüthigen Verbrenners von Rottecks Weltgeschichte, aus jungen Schwaben- und Schweizermädchen rekrutirt wurde und die „ewige Anbetung des heiligen Sakramentes", sowie eine „Andacht zum kostbaren Blute Christi" betrieb, deren unglückliche, bethörte Mitglieder aber, in blühender Gesundheit eingetreten, zu einem großen Theile schon nach zwölf bis zwanzig Monaten starben. Sie hatten z. B. täglich 54 Vaterunser beten müssen. Rollfuß wurde, als die Sache zu bunt zu werden begann, von seinem über die Folgen des herrschenden Systems erschrockenen Erzbischof (zu Freiburg im Breisgau) suspendirt[14]).

Unter solchen Mißtönen schied, von Niemanden betrauert, die an die Stelle der Regeneration getretene jesuitische Reaktion aus der Schweizergeschichte.

---

14) Dr. Henne, geschichtl. Darst. d. kirchl. Vorgänge in der kathol. Schweiz S. 489.

Fünfzehntes Buch.

Der Bundesstaat.

Von der Einigung der Schweiz durch die neue Bundesverfassung bis auf unsere Tage. 1848—1866.

§. 1. Die Schöpfung eines Volksbundes.

Es bedurfte gerade eines halben Jahrhunderts, um aus dem losen Staatsverbande, den die alte Eidgenossenschaft mit ihren Vorrechten und Unterthanenverhältnissen gebildet hatte, einen in Wahrheit volksthümlichen, die Freiheit und Einheit zugleich begünstigenden und dem Fortschritte der Zeit gerecht werdenden Bund zu formen. Es zeigte sich auch in diesem langen Zeitraume, daß weder allzurasche und sich überstürzende Fortschritte, noch irgend welche Rückschritte sich auf die Dauer halten können. Der Sprung, den die Schweiz im Jahre 1798, — freilich wider ihren Willen, aus dem Extreme der Zersplitterung in das Extrem straffer Einheit gemacht hatte, war so unnatürlich, daß die helvetische Republik, dies glänzende, aber unverdauliche Geschenk des revolutionären Auslandes, in aller Eile über Bord geworfen werden mußte, wenn das Schiff nicht untergehen sollte. Der das innere Glück der Schweiz herstellende, ihre Freiheit nach Außen aber vernichtende Mediationsbund von 1803, dies Geschenk des imperialistischen Auslandes, konnte nur bestehen, so lange sein Urheber herrschte; die Besieger desselben wurden auch die Pathen eines neuen Bundes, der indessen, in Folge des Einflusses der Patrizier und Magnaten, noch reaktionärer wurde, als das sich einmischende Ausland wünschte. Dieser über alle Begriffe kecke Rückschritt rächte sich denn auch empfindlich. Nach fünfzehn Jahren restaurirten Siechthums der Vorrechte zertrümmerte das Volk letztere; aber der Bund war so zähe, daß es nicht gelingen wollte, ihn den zeitgemäß umgestalteten Kantonsverfassungen anzupassen. Daher

nun der achtzehnjährige Kampf, den wir zuletzt verfolgt. Glücklicherweise hat es in demselben der Reaktion, gegen welche sich das Volk 1830 erhoben, nichts genützt, daß sie später einen Theil desselben, den extrem katholischen nämlich, für sich gewinnen und den unglücklichen Versuch wagen konnte, den Fünfzehnerbund durch einen von demselben selbst verpönten Sonderbund aufrecht erhalten zu wollen; sie mußte, den Gesetzen des Fortschrittes gemäß, endlich die Waffen strecken.

Und so war denn die Schweiz wieder zur Einigkeit, und zwar zu einer seit Jahrhunderten nicht mehr in so erfreulicher Weise dagewesenen, zurückgekehrt, und hatte, durch die Losreißung Neuenburgs von Preußen, auch endlich ihre volle Unabhängigkeit von ausländischen Mächten errungen. Die Verfassungen aller Kantone waren, so weit möglich, in ziemliche Uebereinstimmung gebracht, und es war daher an der Zeit, den Bau zu beginnen, der im Beginne der Dreißiger-Jahre vergeblich versucht worden; der günstigste Augenblick war gekommen, den im bangen Sommer 1847 von der Tagsatzung gefaßten Beschluß der Wiederaufnahme des Bundesrevisionswerkes in Vollziehung zu setzen.

Es war im Drange des Exekutionskrieges gegen den Sonderbund nicht möglich gewesen, den Lieblingsgedanken der Dreißiger-Radikalen, denjenigen eines schweizerischen Verfassungsrathes, zu verwirklichen. Die Abfassung des Entwurfes einer neuen Bundesverfassung blieb daher einer Kommission übertragen, welche aus je einem Tagsatzungsgesandten jedes an dem Revisionswerke theilnehmenden Kantons und Halbkantons bestand. Nicht vertreten in dieser Kommission waren das der Revision überhaupt abgeneigte Appenzell-Innerroden (wo der Sonderbundskrieg eben keine Regierungsänderung hatte herbeiführen können) und das in seiner republikanischen Umgestaltung begriffene Neuenburg [1]).

Schon in der ersten Sitzung der Kommission ließen sich Stimmen 1848. 19. Febr.
hören, welche in konservativer Weise den Fünfzehnerbund als Grundlage des neuen Baues anerkannt und nur in geringem Maße abgeändert wissen wollten [2]). Die radikalere Richtung siegte, indem man einer ganz neuen

---

1) Die Mitglieder waren: Ochsenbein (Bern), Präsident, Furrer (Zürich), Steiger (Luzern), Jauch (Uri), Diethelm (Schwiz), Wyrsch (Nidwalden), Michel (Obwalden), Jenny (Glaris), Müller (Zug), Bussard (Freiburg), Munzinger (Solothurn), Fürstenberger und nachher Sarrasin (Baselstadt), Spitteler (Baselland), Böschenstein (Schaffhausen), Oertli (Appenzell A.-R.), Näff (St. Gallen), Abys (Graubünden), Frei-Herose (Aargau), Kern (Thurgau), Luvini (Tessin), Druey (Waat), Moritz Barman und nachher Zen-Ruffinen (Wallis) und Rilliet (Genf). Munzinger war der Einzige, welcher auch in der Kommission von 1832 gesessen. Kern und Druey redigirten den Entwurf.

2) Protokoll der Verhandl. der am 16. Aug. 1847 durch die Tags. mit d. Revis. des Bundesvertr. vom 7. Aug. 1815 beauftragten Kommission. V. Kanzler Schieß.

Arbeit den Vorzug gab, man ging jedoch nicht so weit, wie eine entgegengesetzte Opposition gewünscht hatte, — die Kommission erklärte nämlich als Quelle der Souveränetät des Bundes nicht das schweizerische Volk, sondern die Gesammtheit der Kantone. Auch jetzt hatte daher wieder, wie 1832, eine Art Justemilieu die Oberhand, — nur ein fortgeschritteneres als damals. Folgendes waren die bedeutendsten Neuerungen, welche die Kommission vorschlug: Den allgemein verhaßten Klosterartikel sollte eine Gewährleistung freier Religionsübung beider Konfessionen in allen Kantonen ersetzen. Eine Ausdehnung der Glaubensfreiheit auf andere (in der Schweiz übrigens beinahe gar nicht vorhandene) Religionsformen hielt man weder für dringend, noch für rathsam, und ebensowenig konnte man sich dazu erheben, das Recht der freien Niederlassung auf die (wegen ihres Wuchers unbeliebten) Israeliten auszudehnen. Die gleiche Behandlung der Niedergelassenen aus andern Kantonen mit den eigenen Bürgern in jedem Kanton, die Aufhebung der Heimatlosigkeit, die Gewährung des Asylrechtes mit gewissen, dem Bunde zu überlassenden Beschränkungen, fanden keinen Widerspruch. Ebenso war man darüber einig, daß gewisse Zweige der Staatsverwaltung centralisirt werden sollten. Das größte Mißtrauen in eine solche Centralisation herrschte indessen im Militärwesen. Nur die allgemeine Organisation und Beaufsichtigung desselben und die Instruktion der Specialwaffen, nicht aber der Infanterie, sollten dem Bunde zufallen, und das Halten stehender Truppen dem letzteren ganz untersagt, den Kantonen aber in beschränktem Maße gestattet sein. Dagegen verfuhr man im Zollwesen konsequent und verpönte für die Zukunft alle inneren Zölle, die vom Bunde ausgelöst werden sollten. Ebenso fand man es dringend und zweckmäßig, die Posten dem Bunde zu übertragen, doch mit voller Entschädigung der Kantone für die Abtretung dieses Regals. Auch das Münzwesen, ohne Nennung eines Fußes, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verbrauch des Schießpulvers wurden zu eidgenössischen Monopolien erhoben.

Der schwierigste Punkt, und die bisherige Achillesferse schweizerischer Bundesbestrebungen war die Organisation der Bundesbehörden. Hier handelte es sich um die große Frage, ob sich die Kantone als absolut gleichberechtigte Glieder eines Bundes, oder als größere und kleinere Abtheilungen einer Nation gegenüberstehen. Die Abgeordneten der kleinen Kantone wehrten sich begreiflicher Weise für die erstere Ansicht, während ihre radikalen Antipoden, deren Sympathie größtmöglichster (selbst helvetischer) Centralisation gehörte, darnach strebten, jedes kantonale oder föderale Element von der Bundesvertretung sogar auszuschließen. Verschiedene Projekte der Verschmelzung oder Verquickung beider im Kampfe liegenden Principien, des centralen und des föderalen, tauchten auf, — keines wollte befriedigen. Endlich errang vorläufig der Grundsatz einer Veränderung des bisherigen Systems gleicher Stimmgabe der Kantone in

der Centralbehörde, nicht ohne Einwirkung der gleichzeitigen revolutionären Ereignisse im Auslande, mit elf Stimmen den Sieg, während neun solche für Beibehaltung jenes alten Hemmschuhes jedes Fortschrittes sich aussprachen. Als es sich dann um die nähere Ausführung dieser folgenreichen Neuerung handelte, gelangte die Kommission, nach mannigfachen Versuchen und Abänderungen solcher, zu dem Auswege eines die verschiedenen Standpunkte zu versöhnen bestimmten Zweikammersystems nach nordamerikanischem Muster; dasselbe, in der Folge wirklich in's Leben getreten, besteht in einer gesetzgebenden Behörde, der Bundesversammlung, welche in zwei Kammern zerfällt: den das centrale Princip vertretenden, aus Abgeordneten des Volkes (je einem auf zwanzigtausend Seelen) gebildeten Nationalrath und den aus zwei Abgeordneten jedes Kantons (und einem jedes Halbkantons) zusammengesetzten, dem föderalen Grundsatze Genüge leistenden, Ständerath. Beide berathen, ohne irgend welche Instruktion, die Gesetze und Geschäfte gesondert, vereinigen sich jedoch zur Wahl der vollziehenden Behörde, des Bundesrathes von (nach dem Entwurfe) fünf, und der obersten richterlichen, des Bundesgerichtes von elf Mitgliedern, sowie zu Begnadigungen und zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten. Die dem Bunde eingeräumte Befugniß der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule und einer polytechnischen Schule gab dem fertigen Entwurfe endlich noch einen idealen Hauch, und derselbe wanderte in die Kantone zur Prüfung. 8 April.

Mit aller Eile mußten nun die Gesandten an eine außerordentliche Tagsatzung über den Entwurf instruirt werden und die Berathung in derselben begann ohne Verschub [3]). Den entschiedenen Boten von Bern und 15. Mai Genf gegenüber, welche die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangten, beschloß die große Mehrheit, in den Entwurf einzutreten.

Die Kardinalfrage der Bundesvertretung wurde gleich zuerst vorgenommen; kühn warf man sich in den Strom hinein, wo er am tiefsten war. Da ergaben sich denn nicht weniger als sieben Systeme, in welche die Gesandten der Kantone nach ihren Meinungen sich zersplitterten. Nur Uri, Unterwalden, Schaffhausen, Appenzell und Basel-Stadt stimmten für Beibehaltung des alten Systems, — Glaris, Zug, Graubünden, Thurgau und Wallis für ein Einkammersystem nach neuer Anordnung, sei es mit abgestufter Abgeordnetenzahl (in fünf Klassen, zu zwei bis sechs Abgeordneten) oder mit Vereinigung nationaler und föderaler Vertretung in einer Behörde, — Zürich für einen Nationalrath, dessen Beschlüsse dem Veto der Kantone unterliegen würden, — Bern und Aargau für eine einzige, nach der Seelenzahl gewählte und von den Kantonen unabhängige Kammer, — Schaffhausen origineller Weise für die Einheitsrepublik, falls

3) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 IV. S. 35 ff.

das alte System nicht beibehalten würde, die übrigen anwesenden Kantone aber für das Zweikammersystem nach dem Entwurfe, wozu sich dann auch andere herbeiließen, bis sich endlich eine Mehrheit von sechszehn Ständen dafür erklärte.

Nachdem so die Hauptsache entschieden, wurde der Entwurf artikelweise durchberathen. Umsonst verwendeten sich Aargau, Waat, Neuenburg und Genf für die Gleichstellung der Juden mit den Christen, Bern für die Forderung eines weltlichen Nuntius und Aufhebung des Immediatverhältnisses der schweizerischen Bisthümer, Freiburg für Aufhebung der Nuntiatur überhaupt, Solothurn für Centralisation der Strafrechtspflege, Bern, Aargau und Basel-Land für volle Religionsfreiheit, auch der Nichtchristen (während Appenzell-Außerroden, gestützt auf den dortigen Landtheilungsbrief, nicht einmal den beiden christlichen Konfessionen unbedingt solche gewähren wollte, als ob es überall appenzellische Zustände gäbe!), Zürich für Unabhängigkeit der Bürgerrechtsertheilung von der Konfession, Waat für Bildung eines besondern Wahlkreises für jedes Mitglied des Nationalrathes, St. Gallen für Einführung einer eidgenössischen Gebäudeversicherungsanstalt, Freiburg für Gründung einer Nationalbank u. s. w. Dagegen setzte es Zürich durch, unmittelbar vor dem Artikel über Maßregeln gegen allgemeine Seuchen ein Verbot des Jesuitenordens einzuschieben, und gewisse, oben geschilderte Vorgänge in früheren Parteikämpfen der Schweiz gaben Anlaß, die Anwendung der Todesstrafe auf politische Vergehen in einem besondern Artikel zu verpönen. Bezeichnender Weise enthielten sich Uri, Schwiz und Unterwalden der Theilnahme an der Berathung über den Nationalrath, und stimmte für Wählbarkeit der Geistlichen in denselben kein rein katholischer Kanton außer Zug. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrathes wurde auf sieben erhöht und die Bestimmung beigefügt, daß jedes derselben einem andern Kanton angehören müsse. Zuletzt wurden die ihrer Natur nach heikeln „materiellen" Fragen behandelt: Militär-, Post-, Zoll-, Münzwesen u. s. w. Hier blieb es im Wesentlichen bei den Vorschlägen der Kommission, und Berns Antrag auf vollständige Centralisation des Militärs fand so wenig Anklang, als die Errichtung von eidgenössischen Lehrerseminarien, wie denn auch selbst diejenigen einer Hoch- und polytechnischen Schule nur geringe Mehrheiten erhielten. Zürich, Aargau und Baselland hatten erfolglos dem Bunde die Aufsicht über das gesammte Erziehungswesen übertragen wollen.

Endlich wurde dem durch die Berathungen der Tagsatzung modifi-
27. Juni. cirten Bundesentwurfe die Zustimmung von dreizehn und einer halben Stimme und damit der Mehrheit der Behörde zu Theil. Ihre Nichtzustimmung erklärten Uri, Schwiz, Unterwalden, Appenzell-Innerroden und — aus ganz andern Gründen Bern, — dort der extreme Föderalismus, hier der Unitarismus, — ist ja der Kanton Bern, vermöge seiner Man-

nigfaltigkeit in Bodengestalt, Sitten, Sprache und Religion bereits eine centralisirte Schweiz im Kleinen! Sind ja selbst Uri und Genf nicht verschiedener als das Oberland und der Jura!

So war denn das wichtige Werk der ersten schweizerischen Bundesverfassung (die Mediationsakte war kein schweizerisches Werk und der Fünfzehnerbund keine Verfassung!) vollendet, in der Form, wie es heute noch besteht und wie es im Anhange wörtlich aufgenommen ist. Es wurde nun in großer Anzahl gedruckt und zum Zwecke der bis zum 1. September vorzunehmenden Abstimmung über Annahme oder Verwerfung in die Kantone gesandt. Damit schloß die Tagsatzung von 1847 ihre thaten- und folgenreiche Laufbahn!

Das in diese Zeit fallende Erscheinen eines außerordentlichen Gesandten des damals liberalisirenden Papstes Pius IX., — es war der französische Bischof (in partibus) Johann Luquet, — welcher mit den Regierungen der Schweiz über neue kirchliche Organisation des katholischen Theiles derselben unterhandeln sollte und seine Instruktionen in manchen Punkten überschritten zu haben scheint, — war zu meteorartig, um von Bedeutung zu sein. Das Reformatorische in seinen Vorschlägen machte indessen die Ultramontanen zum Ergötzen der Freisinnigen höchst betroffen und Luquet wurde, wol nicht ohne Umtriebe Jener — bald abberufen [4]).

Während die nächste und letzte Tagsatzung der Eidgenossenschaft (vom 3. Juli an) ihre Berathungen pflog, beschäftigten sich die Kantone mit ihren Entscheidungen über den neuen Bundesentwurf. Die Presse war thätig. Wie im Jahre 1833 arbeiteten die Ultramontanen und die äußersten Radikalen, freilich aus verschiedenen Gründen, für Verwerfung, die Liberalen und gemäßigteren Radikalen für Annahme des Entwurfes. Es nahmen im Laufe des Juli denselben mit meist bedeutender Mehrheit an: die Großen Räthe von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Genf, Appenzell A.-R., Baselland, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg, Glaris, Baselstadt, Thurgau, Zug, Waat, Tessin und Wallis. Die Urkantone und Appenzell I.-R. legten ihn „ohne Empfehlung" dem Volke vor. Freiburg zeichnete sich unvortheilhaft dadurch aus, daß sein Großer Rath es unnöthig fand, den Entwurf dem Volke vorzulegen, seine neue Aera daher in widerlicher Weise durch eine Volksbevormundung begann, die ihm später theuer genug zu stehen kommen sollte! Es nahm sich dieser Maßregel gegenüber wirklich wie ein Hohn aus, daß die gleiche Behörde dem Andenken Chenaux' und seiner Mitverschworenen (Bd. II. S. 535) eine nachträgliche Huldigung darbrachte.

---

4) Luquet, üb. d. kirchl. Zustände d. Schweiz, übers. v. J. B. Leu. Luzern 1861. — Baumgartner IV. S. 199 ff. — Absch. d. ord. Tags. v. 1847 III. S. 26.

In allen übrigen Kantonen fand dagegen nach dem Entscheide der Großen Räthe, auch eine Volksabstimmung statt. An mehreren Orten, namentlich in den Kantonen Bern, Zürich und Solothurn, war der Besuch der Stimmgemeinden sehr schwach; stark meistens nur dort, wo die Abwesenheit mit Bußen belegt war. Mit großer Mehrheit (über drei Viertel der Stimmen) erklärte sich das Volk für Annahme in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, beiden Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waat, Neuenburg (wo sich die Royalisten größtentheils der Stimmgabe enthielten) und Genf, — mit kleinerer Mehrheit in St. Gallen (16,800 gegen 8000). Die Landsgemeinden von Glaris und Appenzell A.-R. nahmen ebenfalls an, erstere, wie es hieß, einmüthig und in festlicher Stimmung, letztere mit großer Mehrheit. In Graubünden erklärten sich 54 Hochgerichte für Annahme, zwölf für Verwerfung.

Dagegen wurde die Bundesverfassung verworfen von dem nach Gemeinden abstimmenden Volke in Schwiz, Zug und Wallis (für Annahme stimmte etwa ein Drittel oder Viertel), sowie in Luzern, wo jedoch die Zählung der Abwesenden zu den Annehmenden eine erkünstelte Annahme bewirkte, — und von den Landsgemeinden in Uri, beiden Unterwalden und Appenzell-Innerroden. Wahrscheinlich hätte auch das Volk von Freiburg verworfen, wenn man ihm seine Freiheit gelassen hätte, und es ergiebt sich aus diesen Umständen die peinliche Thatsache, daß der Sonderbund noch nicht todt war! In Tessin, wo der Große Rath (mit Rücksicht auf die ihm widerwärtige Centralisation der Zölle) nur bedingt angenommen hatte, nahmen elf Kreise ebenfalls nur bedingt an und fünfundzwanzig verwarfen; aus dreien wurde das Resultat nicht bekannt.

Einige besondere Versammlungen in verschiedenen Städten der Schweiz, von solchen Schweizern abgehalten, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, obschon bürgerlich ehrenfähig, vom Stimmrechte ausgeschlossen waren, weil keine bezüglichen Verträge zwischen ihrem Heimat- und ihrem Wohnungskanton bestanden, — wurden nicht berücksichtigt.

Es war ein großer Fehler, daß nicht vorgeschrieben war, in allen Kantonen Mann für Mann der Annehmenden und Verwerfenden abzuzählen, was, so sicher die Mehrheit der Ersteren ist, doch ein höchst ungenaues Abstimmungsresultat zur Folge hatte. Wo die Stimmen des Volkes gezählt wurden, ergaben sich (die abwesenden Luzerner wie billig abgerechnet) fast 140,000 Annehmende und etwas über 54,000 Verwerfende. Darunter sind nicht inbegriffen: die Landsgemeindekantone, das bevormundete Freiburg, das blos nach Hochgerichten zählende Graubünden und Tessin, dessen „bedingte Annahmen“ in keine Berechnung fallen konnten. Die Tagsatzung nahm jedoch ein eigenthümliches Verhältniß zur Richtschnur, indem sie die Gesammtbevölkerung aller jener Kantone (und deren waren fünfzehn und ein halber, darunter auch Luzern und Freiburg!), in

welchen die offizielle Abstimmung eine Mehrheit für Annahme ergab, mit ihrer Summe von beinahe einer Million und neunhunderttausend 12. Sept. Seelen als annehmend zählte, und auf dieses Resultat gestützt, mit sechszehn Stimmen die feierliche Erklärung abgab, daß die neue Bundesverfassung angenommen sei [5]). — Kanonenschüsse verkündeten das Ereigniß der beruhigt aufathmenden Schweiz, und überall wehten eidgenössische Flaggen.

Ohne Verzug that nun die dem Untergange geweihte Tagsatzung die erforderlichen Schritte, um die Einführung der angenommenen Bundesverfassung vorzubereiten. Sie ordnete sofort die Wahlen des Nationalund des Ständerathes an; ersterer sollte, nach der damals neuesten Volkszählung, 111 Mitglieder erhalten; die meisten, zwanzig, kamen auf Bern, die wenigsten, je einer, auf Uri, Glaris und Zug. Die Bildung der Wahlkreise wurde den Kantonen überlassen.

Leider machten manche Kantone von dieser Befugniß keinen republikanischen Gebrauch. Es waren dies solche mit radikaler Regierung, aber einer starken ultramontanen Partei unter dem Volke, nämlich Luzern, Freiburg, Aargau und St. Gallen, welche, als ob ein gesundes Staatswesen keine Opposition zu ertragen im Stande wäre, ihre Wahlkreise so eintheilten, daß die gefürchtete Gegenpartei beinahe oder gar nicht zur Geltung gelangen konnte. In Freiburg und Luzern betheiligten sich daher die Ultramontanen sehr wenig an den Wahlen; anders in St. Gallen, wo die radikalen Kandidaten meist mit nur geringer Mehrheit durchdringen konnten. Im Ganzen fielen die Wahlen allzu kantonal aus; den General Dufour ausgenommen, der im Kanton Bern (dreifach) gewählt wurde, gelangte Niemand außerhalb seines Heimatkantons zu dieser Ehre; auch überwogen die kantonalen Beamten allzusehr im neuen Nationalrathe. Die Urkantone hatten sich in die Wahl der ihnen verhaßten Behörde endlich ohne Widerstand gefügt. —

Die Tagsatzung hatte am 22. September 1848 ihre fünfundvierzigjährige Wirksamkeit geschlossen und sich ohne Sang und Klang aufgelöst. Von 1803 bis 1813 ein Werkzeug Napoleons, von 1814 bis 1830 ein solches der verbündeten Besieger jenes Heros, in den ersten dreißiger Jahren sich ein wenig zur Theilnahme am politischen Fortschritte des Schweizervolkes ermannend, dann aber zu völliger Erschlaffung herabsinkend, deren Früchte der elende Bundesentwurf von 1833, die Kriecherei vor den fremden Mächten 1836, die Aargauer Klostermisère von 1841 bis 1843 waren, dann dem Sonderbunde und den Jesuiten gegenüber ihre vollständige Impotenz beweisend und erst 1847, im hohen Alter, durch den Willen der Volksmehrheit zu endlicher Thatkraft aufgerüttelt, wurde sie von Niemandem betrauert, als von den Urkantonen, denen sie zuletzt

5) Absch. d. ord. Tgs. v. 1848 II. S. 61 ff.

als Feind gegenübergestanden, und Alles setzte seine Hoffnung auf die neugewählten Behörden, den Nationalrath und den Ständerath.

6. Nov. Den Mitgliedern derselben öffnete sich am festgesetzten Tage die festlich geschmückte Bundesstadt Bern. Ohne Degen und Staatshut, ohne Weibel in den Kantonsfarben, bewegten sie sich in feierlichem Zuge, von Musik und Militär begleitet, nach ihren Sitzungslokalen. Der greise Sidler begrüßte als Alterspräsident den Nationalrath, — Ochsenbein wurde wirklicher Vorsitzender desselben, Furrer des Ständerathes. Das erste Geschäft von Bedeutung, zu welchem sich die gesammte Bundesversammlung vereinigte, war die Wahl des Bundesrathes, der ersten wahrhaft gemeinsamen schweizerischen Regierung. Sie fiel beinahe ganz auf die Mitglieder jener Kommission von Sieben, welche die Schritte gegen den Sonderbund geleitet hatte. Furrer, Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Herose und Näff waren die Auserkorenen 6), unter denen sich alle drei Sprachstämme der Schweiz vertreten fanden, von den einzelnen Kantonen jedoch, Solothurn ausgenommen, blos die volkreichsten, — eine Praxis, die noch heute als beinahe unausweichlich zu gelten scheint, doch immerhin dem vorhergehenden Systeme, das die Regierung eines von drei Kantonen, ohne Auswahl oder Prüfung, geradezu zur eidgenössischen machte, weit vorzuziehen ist. Nachdem sich die neue Behörde konstituirt und den Vorort abgelöst hatte, folgte die Wahl des Bundesgerichtes, dessen Vorsitz Kern erhielt und in dessen Mitgliedern und Ersatzmännern allen Kantonen Berücksichtigung zutheil wurde. Dr. Steiger von Luzern ersetzte Ochsenbein als Präsident des Nationalrathes.

Den neugewählten Behörden der Eidgenossenschaft mußte nun auch eine Heimat gegeben werden. Um diese Ehre stritten sich eigentlich blos Zürich und Bern. Luzern, durch den verschollenen Entwurf von 1832 damit bedacht, hatte keine Aussicht zur Erneuerung dieser Ehre; die besiegte Schwester mußte den Siegerinnen weichen. Ein heißer Federkampf füllte die Zeitungen. Bei der Abstimmung in beiden Räthen überwog aber die Rücksicht auf den wichtigsten Kanton und diejenige Stadt, welche an der Grenzscheide des deutschen und des romanischen Stammes steht, und Zürich erhielt nur die Stimmen der Ost-, Nord- und einiger Mittelschweizer. Mit 58 Stimmen erhob der Nationalrath, mit 21 der

6) In späterer Zeit wurden zu Bundesräthen gewählt: 1854 Stämpfli von Bern für den nicht wieder gewählten Ochsenbein, 1855 Fornerod aus Waat für den gestorbenen Druey und Knüsel von Luzern für den gestorbenen Munzinger, 1857 Pioda aus Tessin für den gestorbenen Franscini, 1861 Dubs von Zürich für den gestorbenen Furrer, 1863 Schenk von Bern für den freiwillig ausgetretenen Stämpfli, und 1864 Challet-Venel von Genf für den zum Geschäftsträger in Italien ernannten Pioda.

Ständerath Bern zur beständigen schweizerischen Bundesstadt. Die glücklich Gewählte illuminirte ihre Gebäude jubelnd. Damit war die neue, einheitliche Organisation der Schweiz glücklich unter Dach gebracht.

§. 2. Die Früchte der neuen Bundesverfassung.

Das neue Haus mußte indessen auch wohnliche Gemächer erhalten, die dem Bunde durch die Verfassung übertragenen und unter die sieben Bundesräthe, als Minister der Schweiz, vertheilten Geschäftskreise mußten organisirt werden; es war dies die Aufgabe der Bundesgesetzgebung während der nächsten Jahre.

Den Anfang machte das Postwesen. Es erschien als eine wahre Wohlthat, dem bisherigen kantonalen Wirrwarr in diesem Fache endlich einmal durch eine kräftige Einheit ein Ende gemacht zu sehen. Die Taxen und Tarife wurden gleichmäßig festgesetzt und erfuhren in den späteren Jahren noch wesentliche Vereinfachungen. Bunte Marken begannen die Briefe zu verzieren. Die schönen und bequemen eidgenössischen Postwagen rollten auf allen Straßen und über die kalten Höhen der Alpenpässe, bis sie später auf den besuchtesten Strecken den Eisenbahnen weichen mußten. Das Gebiet der Schweiz wurde in wohlarrondirte Postkreise getheilt, die füglich als das Vorbild einer verbesserten Kantonseintheilung dienen könnten, und ein Heer von Postbeamten (sogar Beamtinnen!) verzweigte sich bis in die entferntesten Stationsörtchen der Alpenstraßen. Verträge mit fremden Staaten regelten und ebneten den internationalen Verkehr. Die Kantone erhielten ihre Entschädigungen für das verlorene einträgliche Regal, das der Bund nun ohne Vortheil verwaltet; die Gesammtsumme, welche an die 25 Kantonskassen vertheilt wird, beträgt jährlich beinahe anderthalbe Million Franken. Für den Kanton Schaffhausen mußte auch das Haus Thurn und Taxis entschädigt werden, das ihn früher postalisch verwaltet hatte.

Große Aufregung unter den Handel und Fabrikation Treibenden riefen die Vorbereitungen zur Centralisation der Zölle hervor. Die verschiedenen volkswirthschaftlichen Systeme geriethen sich in die Haare. Den Kaufleuten waren die Einfuhr-, den Industriellen die Ausfuhrtarife zu hoch. Man konnte sich nicht zum Principe des Freihandels erheben; aber die Schweiz gelangte wenigstens zu der Freude, alle inneren Zollschranken (mit Ausnahme der in einigen Kantonen stehen gebliebenen Ohmgelder, d. h. Gebühren für die Einfuhr geistiger Getränke) in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1850 fallen zu sehen, — immerhin ein Triumph der Humanität! Die Entschädigung der Kantone für ihre mannigfaltigen Zölle und Weggelder auszumitteln, erforderte

viele Mühen und Verhandlungen; sie betrug nicht viel weniger als zwei Millionen.

Ein nicht minder hitziger Krieg als unter den Gewerbetreibenden erhob sich unter den Leuten aller Klassen über die im Münzwesen einzuführende neue Ordnung; denn das Geld ist eben eine Sache, an der Jeder sein Interesse hat. Es entstanden zwei sich hitzig befehdende Parteien. Die westliche Schweiz wünschte die Einführung des (bisher nur in Genf einheimischen) französischen, die östliche aber diejenige des dort herrschenden süddeutschen Münzfußes oder vielmehr dessen Verquickung mit dem bisherigen, in keinem andern Lande üblichen Schweizerfrankensystem. Die große Mehrheit konnte sich jedoch mit einem solchen, der Allgemeinheit des Weltverkehrs zum Gespött dienenden Winkelmünzfuße, ungeachtet der hunderttausend für denselben aus der Ostschweiz einlaufenden Unter-
1850. schriften, nicht befreunden, und beide Räthe erhoben mit großer Mehrheit den „Welt-Münzfuß" des französischen Franken zum schweizerischen Zahlungsmittel. Das neue System wurde mit Strenge durchgeführt; während zweier Jahre wanderten die verschiedenen schweizerischen Geldsorten, buntscheckig wie sie waren, die Doublonen, Dukaten, Neuthaler, Böcke, Batzen, Schillinge, Angster, Blutzger u. s. w., bei der von Westen nach Osten vorschreitenden Münzeinlösung in den Schmelztiegel, und statt ihrer fielen die neuen blinkenden Franken mit der auf die Alpen hinweisenden Helvetia, sowie die in neuem Zustande wie Gold glänzenden Kupfer-Rappen, und die das Mittelglied beider bildenden Billonmünzen mit dem alpenrosenumlaubten Schweizerkreuze, in die Taschen der Reichen wie der Armen. Die altberühmte Berner-Münze, aus der jene ehrenfesten Gold- und Silberstücke mit dem alten Schweizer als Schildhalter des Bären und dem Spruche Dominus providebit hervorgegangen, wurde jetzt schweizerische Anstalt und prägte die Millionen der neuen Münzen. Die Befürchtungen der Ostschweizer haben sich nicht erwahrt; mit Leichtigkeit lebte man sich überall in das neue System hinein.

Auch das schweizerische Wehrwesen erhielt seine neue Organisation. Die früher unabhängigen Kantonalheere waren, abgesehen von den helvetischen Vasallentruppen der Franzosen, allmälig zu einem schweizerischen Nationalheere umgewandelt worden. Während der Mediationsperiode zählten die Kontingente, welche die Kantone aus ihren Truppen zur Bundesarmee liefern mußten, blos 15,200 Mann. Der Fünfzehnerbund verdoppelte diese Zahl und schuf ein Heer von 33,000 Kriegern. Die Umgestaltungen von 1830 und der wachsende patriotische Geist führten (1841) eine Verwischung des Unterschiedes zwischen kantonalen und eidgenössischen Truppen und die Aufstellung eines einheitlich organisirten schweizerischen Heeres von 64,000 Mann herbei. Die nähere Ausführung der neuen Bundesverfassung fügte endlich diesem, inzwischen auf 69,569 Mann angewachsenen „Bundesauszuge" noch eine Reserve von 34,785 Mann

hinzu, und das nun 104,354 Mann starke eidgenössische Heer, neben dem es keine weiteren Kantonaltruppen mehr gibt, wurde in neuester Zeit durch eine stehende Eintheilung in Divisionen und Brigaden zu einer achtunggebietenden Macht erhoben.

Aber während sich so ein zur Vertheidigung der Freiheit bestimmtes Heer bildete und befestigte, dauerte die Ungeheuerlichkeit noch fort, daß Söhne des Landes, welches weder Eroberungen machte, noch Revolutionen zu bekämpfen hatte, zu eben diesem Zwecke, d. h. zur Unterdrückung der Völkerfreiheit, fremden Despoten ihre Arme liehen, und ihr Leben wagten, um die Grundsätze nicht aufkommen zu lassen, auf denen die Existenz ihres Vaterlandes beruhte! — Seit der Aufhebung der Schweizerregimenter in Frankreich durch die Julirevolution bestanden noch schweizerische sogenannte Militärkapitulationen mit den zwei südlichsten Staaten Italiens, mit dem Königreiche beider Sicilien und mit dem Kirchenstaate. Es waren dies bekanntlich, nach Rußland und der Türkei, diejenigen Staaten Europa's, in welchen die drückendste Despotie und die geringste Freiheit herrschte. An diesen Schmachverträgen waren die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Wallis betheiligt, also gerade jene, welche schon vor 1798 stets die Reisläuferei am meisten begünstigt hatten. Die neue Bundesverfassung hatte den Grundsatz aufgestellt: „es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden." Hiedurch waren nun freilich die bereits bestehenden nicht berührt; aber seitdem im Mai 1848 die Schweizertruppen zur Bekämpfung der konstitutionellen Erhebung in Neapel und darauf auch zur Wiederherstellung der von der Insel Sicilien aufgelösten Personalunion mit Neapel mißbraucht worden, und als es hieß, daß sie sogar sich dazu 1849.
hergeben sollten, außerhalb der Staaten ihres Kriegsherrn, die römische Republik zerstören zu helfen, als in Folge dessen in Italien ein stets wachsender Haß gegen die schweizerischen Söldlinge und gegen die Schweiz selbst ausbrach, erklärten sich auch die schweizerischen Freisinnigen immer energischer gegen die Fortdauer der Kapitulationen, und noch in der Tagsatzung hatte Genf bereits ihre Auflösung beantragt, worüber eine Berathung nur durch die darauf folgende Umgestaltung des Bundes verhindert wurde.

Man überfiel indessen in Oberitalien Rekrutentransporte, in Genf verlangte eine Volksversammlung unter James Fazy die Aufhebung der Kapitulationen oder Krieg mit Neapel und sympathisirte mit der italienischen Erhebung; gleicher Geist gab sich in Volksvereinen und an Volksfesten kund, Petitionen aus vielen, namentlich den westlichen Kantonen und von Schweizern in Frankreich und Italien gingen an die Bundesversammlung, die demnach nicht mehr umhin konnte, sich mit dem heikeln Gegenstande zu beschäftigen.

Die im Sonderbundskriege siegreiche Partei hatte sich, wie jede andere an das Ruder des Staates gelangende, nach der Einführung der Bundesverfassung in zwei Fraktionen gespalten, eine gemäßigtere, zu welcher die Bundesräthe und alle Anderen gehörten, welchen das geschriebene Recht als das einzige galt, und eine radikalere, welche immer zuerst nach ihren Gefühlen fragte und dann diese zum maßgebenden Rechte stempelte. Die auf ein kleines Häufchen zusammengeschmolzenen Konservativen hielten es natürlich mit der erstern. Als das Haupt der letztern galt der bernische Regierungsrath Stämpfli, seit Ochsenbeins Wahl in den Bundesrath der einflußreichste Mann des mächtigsten Kantons. Als nun die Militärkapitulationen vor die Räthe gelangten, bekämpften sich natürlich die beiden Fraktionen auf das hitzigste. Der Ständerath, seine Mission als Vertreter des Restes von Kantonalsouveränetät aufrecht haltend, schritt zur Tagesordnung. Im Nationalrathe kämpfte man drei Tage lang; es gab eine peinliche Scene, als Stämpfli die Tapferkeit der Söldner, welche in fremden Diensten fechten, ohne sich zu bekümmern wofür, zwar etwas derb, aber nicht unrichtig, mit derjenigen eines Fleischerhundes verglich und der sich hierdurch beleidigt glaubende Oberst Ziegler von Zürich die Versammlung verließ. Diese beschloß Unterhandlungen zur Aufhebung der Kapitulationen, — im Falle der Verwendung jener Truppen gegen Freiheitsbestrebungen aber Aufhebung ohne Unterhandlungen. Nun gab der Ständerath dem herrschenden Strome so weit nach, daß er ebenfalls Unterhandlungen beschloß, bei diesen aber stehen blieb und alle künftigen Werbungen für fremde Dienste untersagte, und der Nationalrath kam jetzt auch wieder entgegen, indem er diesem Beschlusse beitrat [1]). Der neapolitanische Gesandte drohte, und die schweizerischen Kaufleute in Neapel zitterten für die Folgen.

Das Werbverbot wurde zwar mit Strenge aufrecht erhalten und zahlreiche gerichtliche Urtheile über „Falschwerber“ wanderten aus den Kantonen nach der Bundesstadt, um für die Beobachtung des Verbotes zu zeugen. Die Unterhandlungen aber führten zu nichts. Konferenzen der Kapitulationskantone zerschlugen sich, weil mehrere der letzteren von einer Verstopfung der Abzugsquelle für ihre arbeitscheuen Mitbürger nichts wissen wollten. Schwiz ging soweit, den Vertrag, durch welchen ein Staat einem andern seine Söhne zum Abschlachten hingab, einen solchen zwischen civilisirten (!) Staaten zu nennen. Die schwindende Kantonalsouveränetät schlug noch recht störrisch um sich. Auch Neapel wies jedes Handbieten zur Entlassung der einzigen Truppen, auf die es zählen konnte, barsch von der Hand, und das zu einer einseitigen Aufhebung erforderliche Entschädigungskapital stand der schweizerischen Bundeskasse nicht zu Gebote. Nach dem Aufhören der revolutionären Bewegungen schwand indessen das

1) Bundesbl. 1849 II. S. 17, 37, 83, 101, 146.

Interesse an der Sache. Das Werbverbot aber wurde aufrecht erhalten, 1850.
bei Anlaß der Bildung französischer und englischer Werbungen im Krim- 1855
kriege bestätigt und endlich der Eintritt in fremde Soldtruppen überhaupt 1859.
untersagt [2]). Der Jammer Segessers um den Verlust der Freiheit, sich
im Auslande für Fürsten todtschlagen zu lassen, rührte Niemanden, und
als der Bundesrath, kurz vor dem Erlöschen der letzten Kapitulation, die
Wegschaffung schweizerischer Fahnen bei den nur noch zu einem geringen
Theile aus Schweizern bestehenden Regimentern in Neapel forderte und
errang, brach das widernatürliche Verhältniß durch eine Meuterei eines
Theiles jener Regimenter zusammen; sie wurden in Folge dessen aufgelöst
und pensionirt und dies erleichterte wesentlich im Jahre darauf den Sturz 1860.
des achthundert Jahre vorher vom Normannen Wilhelm Eisenarm gegrün-
deten Reiches durch den edeln Nizzaner Garibaldi und seine todesmuthigen
Freischaaren. Von der Schweiz aber war glücklich eine Last abgewälzt,
die sie vor dem freisinnigen Auslande kompromittirte und einen Theil ihrer
Angehörigen demoralisirte. —

Neben der Regelung jener Gegenstände, welche der Verwaltung
des neu organisirten Bundes überantwortet waren, mußte auch die Rechts-
pflege, soweit sie jenem nach der Bundesverfassung zukommt, geordnet
werden. Das Gesetz über die Bundesrechtspflege schied aus dem Bundes- 1849.
gericht eine Anklagekammer von drei und einen Kassationshof von fünf
Mitgliedern aus, theilte das Gebiet der Schweiz in fünf Assisenbezirke, in
deren jedem eine Kriminalkammer des Bundesgerichtes von drei Mitglie-
dern die Assisen leitete, regelte die Wahl der Geschworenen, welche jedoch
höchst selten zur Ausübung ihres Amtes gerufen werden, und bestimmte die
Kompetenzen dieser Behörden.

Seit dem Jahre 1837, wo in der Schweiz, auf Anordnung der Tag-
satzung, 2,190,258 Seelen gezählt worden, hatte keine eidgenössische
Volkszählung mehr stattgefunden. — Es verrieth sich daher das Bedürf-
niß einer solchen bald nach der Einführung der neuen Bundesverfassung.
In der Mitte des Jahrhunderts wurden die Einwohner der Schweiz neu 1850.
gezählt; es waren ihrer 2,392,740, darunter 971,809 Katholiken,
1,417,786 Protestanten und 3,145 Israeliten, ferner 1,680,896 deutsch,
540,072 französisch, 129,333 italienisch und 42,439 romanisch Spre-
chende. Ausländer befanden sich darunter 71,570 [3]) und Heimatlose
2198. Nach Abzug der Durchreisenden und der politischen Flüchtlinge
ergab sich eine Anzahl von 2,390,116 Seelen. Die nächste Volkszäh-
lung, bei deren Anordnung zugleich bestimmt wurde, daß alle zehn Jahre
eine neue solche stattfinden solle, erwies eine Gesammtbevölkerung von 1860.

2) Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1859. Bundesbl. 1860 II. S. 167 ff.
3) Materialien zur Statistik der Schweiz. 4 Bdch. 1851—1857.

2,510,494 Seelen. Darunter befanden sich 114,961 Ausländer und 1824 Heimatlose; männliche Personen 1,236,363, weibliche 1,274,131, ferner 1,023,430 Katholiken, 1,476,982 Protestanten, 5866 christliche Separatisten, 4216 Nichtchristen. Die Angehörigen der verschiedenen Sprachen wurden diesmal blos nach Haushaltungen berechnet, von welchen sich 367,065 der deutschen, 123,438 der französischen, 28,697 der italienischen, 8905 der romanischen u. a. Sprachen bedienten [4]).

Die immer noch vorhandene starke Anzahl von Heimatlosen veranlaßte die neuen Bundesbehörden sich auch mit dieser unglücklichen Menschenklasse zu beschäftigen, deren Einbürgerung ihnen durch die Bundesverfassung zur Pflicht gemacht war. Manche Kantone hatten zwar in dieser Hinsicht schon früher Vieles gethan; aber es genügte nicht. Die neuen Bundesbehörden gingen mit Eifer und Kraft an die Arbeit, sowol um die bisherigen Heimatlosen zu versorgen, als um die Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit zu verhindern. Die Zahl derselben ist daher nur noch unbedeutend und begreift blos Alte und Schwache, die man, wenn auch nicht einbürgert, doch versorgt, und bald wird diese Klasse, deren Noth vielfach übertrieben worden ist, ausgestorben sein.

Die Umstände veranlaßten die Bundesbehörden indessen hin und wieder auch zu Schritten, die über den Buchstaben der Bundesverfassung hinausgehen. Es konnte in Wahrheit nicht von einem freien Volksstaate die Rede sein, so lange einem Bürger gesetzlich verwehrt werden durfte, die Auserwählte seines Herzens heimzuführen, wenn sie nicht auf die nämliche Formel getauft war, wie er selbst. Schon bei Berathung der Bundesverfassung hatten die Abgeordneten von Bern und Glaris vergeblich versucht, Bestimmungen zum Schutze der gemischten Ehen hervorzurufen, welche in einigen katholischen Kantonen geradezu verboten, in einigen protestantischen wenigstens erschwert waren. Die Bittschrift eines Arztes aus dem Kanton Schwiz, wo jenes Verbot bestand, — der sich mit einer Zürcherin zu verehelichen wünschte, sollte hier Bahn brechen. Der Bundesrath wagte es nicht, auf dieselbe, die von dem für jede humane Sache glühenden Ludwig Snell verfaßt war, einzutreten, worauf Letzterer an die Bundesversammlung
1850. sammlung rekurrirte. Hier war es Dr. Alfred Escher von Zürich, der die Partei der Vernunft ergriff und bewies, daß der Artikel 44 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde Maßregeln zur Handhabung des Friedens unter den Konfessionen vorbehalte, die eidgenössischen Behörden berechtige, in Sachen einzuschreiten. Trotz des Unwillens der Ultramontanen und des Zitterns und Zagens der unentschiedenen Liberalen beauf-

---

4) Schweiz. Statistik. Bevölkerung, Eidg. Volkszähl. v. 10. Dec. 1860 Herausg. v. stat. Bureau. Bern 1862.

tragte der Nationalrath den Bundesrath zur Vorlage eines Gesetzes zum Schutze der gemischten Ehen, und der Ständerath schloß sich an. Als der Entwurf in der folgenden Sitzungsperiode berathen wurde, lagen Protestationen der schweizerischen Bischöfe vor, welche von ihren Vasallen im Rathe pflichtschuldigst unterstützt wurden und die „Rechte der katholischen Kirche" vertheidigten, die nach ihrer Ansicht in der Unterdrückung der Rechte des Menschen zu bestehen schienen. Alle diese Anläufe der Anschauung früherer finsterer Jahrhunderte waren jedoch umsonst. Das Gesetz wurde angenommen und der anfangs vom Nationalrathe darin aufgenommene engherzige Artikel, daß die Kinder gemischter Ehen in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen, vom Ständerathe durch den freisinnigern ersetzt, daß der Wille des Vaters entscheide, welchem nun auch die Vertretung des Volkes beipflichtete. Das Gesetz war ein Triumph 3. Dec.
der Humanität und hat sich bisher als eine Wohlthat bewährt und die Befürchtungen der Finsterlinge Lügen gestraft [5]).

Der Artikel 21 der Bundesverfassung ertheilte dem Bunde das Recht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf deren Kosten öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Es war nicht zu verwundern, sondern ein Zeichen der für Erleichterung des Verkehrs eifernden Zeit, daß man bei diesem Artikel zuerst an die Eisenbahnen dachte, von denen die Schweiz zur Zeit der Einführung des neuen Bundes eine geringere Strecke besaß, als irgend ein Staat des civilisirten Europa, nämlich nur die Linien von Basel an die französische Grenze und von Zürich nach Baden. Alfred Escher war es 1849.
auch hier, der zuerst im Nationalrathe mit anderen Mitgliedern den Antrag brachte, mit Beförderung die zum Baue eines schweizerischen Eisenbahnnetzes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Der Bundesrath erhielt von beiden gesetzgebenden Räthen den Auftrag, den Plan zu einem Eisenbahnnetze, den Entwurf zu einem Eisenbahngesetze und Anträge über die Betheiligung des Bundes und über die Bedingungen von Koncessionen für den Eisenbahnbau vorzulegen. Es entstand das Gesetz, welches die Ex- 1850.
propriationen für Eisenbahn- und andere Bauten regelte. Der berühmte englische Techniker Robert Stephenson wurde berufen und entwarf ein Eisenbahnnetz, welches die Schweiz von Südwesten nach Nordosten, von da nach Südosten und von Basel nach der Mitte durchzog, hoffte jedoch nicht viel von dessen Zweckmäßigkeit. Die darauf berufenen schweizerischen Experten Geigy und Ziegler versprachen sich mehr und empfahlen den Bau des Stephenson'schen Netzes, der Erstere auf Bundes- und Kantons-, der Letztere auf Privatkosten. Die beiden Ansichten wurden bald zu Parteien des Staats- und des Privatbaues, die sich heftig be-

5) Henne, Gesch. der kirchl. Vorgänge ꝛc. in der kath. Schweiz s. 1830 S. 515 ff. Baumgartner IV. S. 499 ff.

1852. kämpften. Endlich siegte in beiden Räthen mit großer Mehrheit die freie Konkurrenz gegenüber der Staatsallmacht. Schnell entstanden nun Eisenbahngesellschaften in allen Theilen des Landes, die dann von Kantonen und größeren Gemeinden theilweise bedeutende Unterstützung durch Aktienübernahme erhielten. Die „Schweizerische Centralbahn" verband in dem Knotenpunkte Olten die Plätze Basel (durch den Hauenstein-Tunnel, in welchem ein Einsturz 1857 eine große Anzahl Arbeiter begrub), Biel, Bern, Thun, Luzern und Aarau. Die „Nordostbahn", eine Erweiterung der Zürich-Badener-Linie, streckte ihre Arme von Aarau über Zürich nach Romanshorn am Bodensee, sowie nach Waldshut und Schaffhausen. Der thurgauischen Bahn gegenüber erkämpfte St. Gallischer Eifer die Konkurrenzlinie von Winterthur über St. Gallen nach Rorschach. Die „Südostbahn", welche von da nach Chur strebte, um den Lukmanier zu erreichen und die Glatt-Thal-Bahn, welche ihr von Zürich her
1856. über Uster in Rapperswil die Hand bot, verschmolzen mit der St. Gallischen Bahn zu einer Gesellschaft, die sich etwas zu pompös „Vereinigte Schweizerbahnen" nannte. In der Westschweiz verband die „Westbahn" den Genfer- und Neuenburgersee, und als ihr Plan, über Murten in der deutschen Schweiz Fuß zu fassen, von den vereinten Gegnern einer ausschließlichen West-Ost-Verbindung durch Begünstigung der über Freiburg führenden „Oronbahn" vereitelt wurde, und Stämpfli's Projekt der „schwimmenden Eisenbahnen" auf dem Neuenburger- und Bielersee keinen Anklang fand, baute die „Westbahn" ihre Schienen an den Ufern derselben hin, von denen aus dann im Kanton Neuenburg zwei sich gegenseitig störende Bahnen den Jura durchkreuzten. Wie die eine der letzteren, so war auch die „Ost-West-Bahn" ein verfehltes Geschäft; ihr Gedanke einer Bahn Zürich-Luzern-Bern mußte in der ersten Hälfte von der Nordostbahn übernommen werden, die zweite ist vom Kanton Bern bis Langnau erstellt, von da bis Luzern noch problematisch. Im Rhonethale versuchte die „italienische Linie" bisher umsonst, den Simplon zu erreichen, während dagegen Genf durch Eisenstränge mit Lyon verbunden ist und die badische Bahn, schweizerisches Gebiet bei Basel und Schaffhausen passirend, bis Konstanz heranreicht. So ist denn endlich in der kleinen Schweiz ein ganz achtungswerthes Netz von Schienenwegen durch rastlose Privatthätigkeit entstanden, wenn auch dabei mancher widerliche Schwindel mit unterlaufen und mancher herbe Verlust durch verkehrte Manipulationen herbeigeführt worden ist. Die Gesammtheit der auf Schweizerboden gebauten Eisenbahnstrecken betrug im Jahr 1864 weit über zwölfhundert Kilometer. Nur fünf Kantone (Uri, Schwiz, Unterwalden, Appenzell und Tessin) sind noch ohne Eisenbahnen, nur drei (Glaris, Graubünden und Wallis) besitzen bis jetzt blos eine Verbindung des Hauptortes mit der Grenze, die vierzehn übrigen dagegen sind von Schienenwegen ganz durchzogen.

Während die freie Konkurrenz dem Bunde das allzu großen Einfluß verschaffende Monopol der Fortschaffung von Personen und Waaren durch die Dampfkraft nicht gönnen wollte, überließ sie ihm dagegen gerne das weniger gefährliche jener wunderbaren Erfindung, durch welche künstlicher Blitz die menschlichen Gedanken auf die weiteste Entfernung (und jetzt sogar durch den Ocean) mittheilt, — die Errichtung der elektrischen Telegraphen. Man betrachtete das Recht hiezu, mit dem Bundesrathe, als eine Konsequenz des Postregales, und das Telegraphengesetz befestigte diese 1851. Ansicht. Alle bedeutenden Straßen- und später Eisenbahnstrecken wurden mit den verhängnißvollen Dräthen bespannt, bis heute eine Strecke von mehr als einem halben Tausend Schweizerstunden (oder etwa 2500 Kilometer), und der Depeschenverkehr vergrößerte sich von Jahr zu Jahr.

Das im Jahre 1835 zu Stande gekommene Konkordat von zwölf Kantonen (den deutschen der Ebene und des Hügellandes) über Maß und Gewicht war von der Bundesverfassung zur Grundlage eines allgemein schweizerischen Systems jener beiden Werthmesser bestimmt. Die zehn übrigen Kantone (der französischen und der Alpenschweiz) besaßen über dreißig anderweitige Systeme. Umsonst verwendete sich die französische Schweiz für die Einführung des Metersystems, das dem Lande ihrer Sprache entstammt. Der Sieg desselben im Münzwesen wurde im Maß- und Gewichtswesen zu einer Niederlage und das „Konkordat" mit großer Mehrheit 1851. für die ganze Schweiz verbindlich erklärt.

Der Kampf, welcher in der schweizerischen Regenerationsperiode geführt worden, war wesentlich ein solcher der Aufklärung und Bildung gegen Finsterniß und Verdummung gewesen. Es war daher billig, daß die Bundesverfassung, welche den Abschluß jener Periode und zugleich den Grundstein einer neuen vorstellt, auch jenem Kampfe gerecht wurde und der Schöpfung einer Anstalt rief, welche wie keine andere dazu bestimmt sein mußte, denselben bis zum Siege der freien Forschung fortzuführen. Leider sollte diese Erwartung bisher getäuscht werden. Man gedachte anfangs allgemein, das wissenschaftlich strebsame Zürich für den Verlust des Bundessitzes durch die eidgenössische Hochschule zu entschädigen und die neben derselben projektirte polytechnische Schule der französischen Schweiz zuzuwenden. Bundesrath Franscini, ein Beförderer alles Edeln und Guten, war auch ein Hauptträger jener Idee und saß einer von seiner Be- 1851. hörde berufenen Kommission von Fachmännern aller Wissenszweige vor, welche den Entwurf einer schweizerischen Hochschule und eines Polytechnikums berathen sollte. Ihre Mehrheit empfahl das Projekt, eine Minderheit bekämpfte es vom föderalistischen Standpunkte. Unter der Bevölkerung fand dasselbe dreierlei Gegner: die romanischen Schweizer, welche ein Ueberwuchern des deutschen Wesens an der neuen Anstalt, — die Ultramontanen, welche einen überwiegenden protestantischen Geist an derselben, und die Oekonomen, welche die — Kosten fürchteten. Als es zur Be-

handlung des auch vom Bundesrathe befürworteten Hochschulgesetz-Entwurfes kam, nahm der Nationalrath, seinem fortschreitenden Berufe getreu,
1854. denselben mit 59 gegen 39 Stimmen an, — der Ständerath aber, — ebenfalls seinen konservativen Charakter bewährend, verwarf es mit 27 gegen 15 Stimmen, in Bezug auf die Hochschule, während er dagegen dem Polytechnikum mit ähnlicher Stimmenzahl seinen Beifall schenkte. Die materielle Richtung hatte über die idealere den Sieg davon getragen, und der Nationalrath mußte sich demselben fügen. Man fand es indessen billig, die französische Schweiz für ihren Kampf gegen die Hochschule dadurch zu bestrafen, daß man die nun beschlossene Anstalt, an welcher indessen auch philosophische und staatswirthschaftliche Fächer gelehrt werden sollten, nicht ihr, sondern dem um die Hochschule gekommenen Zürich anvertraute.
1855. Das Polytechnikum wurde eröffnet, hat seither geblüht und sich großartigen Besuchs aus aller Herren Ländern erfreut, und Zürich baute ihm jüngst einen Palast (zugleich für seine Universität), der an Pracht seines Gleichen sucht.

Ein noch älterer Palast darf aber hier nicht unerwähnt bleiben, nämlich jener, welchen die nunmehrige Bundesstadt Bern den Bundesbehörden
1852/57. für ihre Sitzungen und Kanzleien baute und fürstlich ausschmückte.

Die verjüngte Schweiz hat mit all' diesem und noch manch' anderm, weniger wesentlichem, bewiesen, welch' tüchtiger Geist des Schaffens aus ihrem Regenerationskampfe hervorgegangen, — und sie hat bewiesen, daß ihre freisinnigen Männer nicht Wühler und Schreier, wie ihre Feinde sie so gerne betiteln, sondern ausdauernde Arbeiter, Beförderer alles Guten, Wahren und Schönen sind. Der einzige trübe Punkt dieser Periode ist das Fehlschlagen der schweizerischen Universität; allein aufgeschoben ist nicht aufgehoben, und es wird ja einstweilen auch auf den bestehenden kantonalen Lehranstalten Großes und Wackeres geleistet!

Ein weit schlimmerer Mißton als diese getäuschte Hoffnung, war das Verhältniß eines Theiles des neuen Bundes, der ehemaligen Sonderbundskantone, zum Ganzen. Noch standen sie als Besiegte den Siegern gegenüber; denn auf ihren Schultern lastete die Verpflichtung der Kriegskostenzahlung. Alle sieben Stände gelangten noch an die
1848. sterbende Tagsatzung mit Nachlaßgesuchen, — doch umsonst; die mehrfache Wiederholung derselben von Seite einzelner betheiligter Kantone
1849/51. hatte bei den neuen Räthen das nämliche Schicksal; mit allzu großer Härte verschmähte die Mehrheit jedes Entgegenkommen. Den Anstoß zu einer Aenderung dieser weder klugen noch heilsamen Politik gab der Genfer Oberst
1852. Rilliet, einer der Besieger des Sonderbundes, durch den von ihm angeregten schönen Gedanken einer Nationalsubscription zur Deckung jener Schuld, von deren ursprünglichem Betrage von sechs Millionen der noch unbezahlte Rest ungefähr so viel Franken betrug, als das Gesammtvaterland Seelen zählte. Ein patriotisches Comité nahm sich der edelge-

dachten Sache an und sammelte etwa eine Viertelmillion Franken. Dies rührte endlich die eidgenössischen Kammern. Der Ständerath, durch Äpli von St. Gallen und Fazy von Genf bewogen, ging mit dem Nachlasse jenes Restes voran, und der Nationalrath folgte nach, beide Versammlungen mit großer Mehrheit. Es war auch dies ein schöner Akt der Humanität. Daß man nicht weiter ging, nicht zur Amnestirung der gewesenen Anstifter und Häupter des Sonderbundes vorschritt, gegen welche in Luzern eine langwierige und ziemlich strenge Untersuchung geführt wurde, und auch jetzt, nachdem der Große Rath von Luzern die Uebrigen begnadigt hat, wenigstens Siegwart immer noch weder definitiv verurtheilt ist, noch Gnade gefunden hat[6]) (übrigens unangefochten in Uri lebt), — zeigt, daß die öffentliche Meinung zwischen dem Volke und dessen Verführern zu unterscheiden weiß, und die Thaten gewisser Persönlichkeiten oft der Art sind, daß eine Abrechnung in diesem Leben zu den Unmöglichkeiten gehört.

§. 3. Das Verhältniß der Schweiz zur ausländischen Revolution und Reaktion.

Die Revolution des Jahres 1848, zu welcher die Besiegung des Sonderbundes nicht den unbedeutendsten Anstoß gegeben, hat die Schweiz ohne Zweifel vor einer Intervention der reaktionären Mächte zur Verhinderung einer neuen Bundesverfassung gerettet. Die schweizerischen Freisinnigen sympathisirten daher, wenn sie es auch nicht sonst grundsätzlich gethan hätten, offen mit den Völkererhebungen jenes Jahres, und die Reaktionäre im Lande waren verdutzt und niedergedonnert. Aber auch unter Jenen gab es einen wesentlichen Unterschied. Die äußersten Radikalen, deren Losschälung von der Partei wir bei Anlaß der Militärkapitulationen gesehen, wünschten ihre Sympathie mit der That zu beweisen und die schweizerische Neutralität zu Gunsten der aufstehenden Völker aufzuheben, und ärgerten damit gewaltig ihre sonstigen Gleichgesinnten, denen jede Vermischung der schweizerischen Interessen mit auswärtigen ein Gräuel war.

Da nun diese letztere Richtung in den Behörden stets überwog, konnte ein noch zur Zeit der Tagsatzung von Genf gestellter Antrag, bei Anlaß 1848. April.
des zwischen Sardinien und Oesterreich ausgebrochenen Krieges, den Verträgen der Zeit des Wiener-Kongresses gemäß (oben S. 216), von

6) Urth. des Oberger. v. Luzern gegen d. Mitgl. d. ehem. VIIörtigen Kriegsrathes, v. 26. Mai 1855, — auf Vertagung des Processes gegen Siegwart lautend.

schweizerischer Seite die neutralisirten Provinzen von Savoien zu besetzen und damit sowol deren gefürchtete Einverleibung in Frankreich zu verhüten, als sie vielleicht für die Schweiz zu gewinnen, — keinen Anklang finden [1]).

Ein gleiches Schicksal mußte unter diesen Verhältnissen auch der Antrag eines Schutz- und Trutzbündnisses erfahren, welchen Sardinien, als es das Schwert für die Befreiung der Lombardei von Oesterreichs Herrschaft zog, der Schweiz machte, indem es sie an das Schicksal der durch ihre Neutralität zu Grunde gegangenen Republik Venedig erinnerte und von ihr die sofortige Bewaffnung von dreißigtausend Mann sowie die Bereithaltung einer Reserve von gleicher Stärke wünschte. Die Tagsatzung bestellte einen Ausschuß zur Prüfung dieser Frage, über die ihre Mitglieder sehr ungleicher Ansicht waren. Die Mehrheit desselben war der Meinung, in den sardinischen Antrag nicht einzutreten, die Minderheit aber, mit bewaffneter Hand, wenn auch ohne förmliches Bündniß, zur Befreiung Italiens mitzuwirken [2]). Während letztere in einer gegen die Erhebung der Völker möglicherweise wieder aufkommenden Reaktion die größte Gefahr auch für die Schweiz erblickte und glaubte, daß durch eine Entwickelung der Kräfte unseres Landes nach Außen diese Eventualität verhindert und damit unsere Neutralität geschützt werden könnte, hielt die Mehrheit an der Ansicht fest, daß fremde Bündnisse für die Schweiz stets verderblich gewesen und daß namentlich dem Hause Savoien nicht zu trauen sei; die Neutralität der Schweiz aber beruhe jedenfalls nicht auf der Anerkennung derselben durch die Mächte, sondern auf der eigenen Kraft. Uebrigens wollte weder die Mehrheit jedes Bündniß mit dem Auslande, falls dieses republikanisch organisirt wäre, verwerfen, noch die Minderheit sofort und unter allen Umständen zu Gunsten der Revolution einschreiten. So verquickten sich beide Ansichten und war weder die eine noch die andere recht klar und konsequent. Die Sache wurde indessen dadurch schnell erledigt, daß eine Mehrheit von fünfzehn (ganz oder größtentheils deutschen) Ständen den sardinischen Antrag verwarf, während sechs ganz oder größtentheils romanische Kantone (der siebente, Neuenburg, war noch nicht vertreten), nämlich Freiburg, Graubünden, Tessin, Waat, Wallis und Genf, die Antwort verschieben wollten.

Die durch diese Stimmung vorgezeichnete Politik wurde denn auch von den eidgenössischen Behörden während der revolutionären und reaktionären Ereignisse in jenen sturmbewegten Jahren streng eingehalten. Es ist jetzt wahrscheinlich, daß dieser Haltung die Fortdauer der schweizerischen Selbständigkeit zu verdanken ist, daß es der Schweiz kaum möglich gewesen

---

1) Absch. d. ord. Tagf. v. 1847 III. S. 9 ff.

2) Ebend. S. 17 ff.

wäre, eine Reaktion auf die Dauer zu verhindern und der von letzterer ihr zugedachten Rache zu widerstehen.

Die Unterhandlungen, welche auf das Gesuch der von tessinischem Gebiete eingeschlossenen lombardischen Gemeinde Campione (oben S. 47), mit Tessin und der Schweiz vereinigt zu werden, durch einen Beschluß der Tagsatzung angeknüpft wurden, fanden ihre damals unerwartete Erledigung in der schnellen Niederwerfung des lombardischen Aufstandes durch Radetzky. Die gemäßigte Partei der Schweiz bereute daher auch nicht die Zurückhaltung der Behörden in der Anerkennung der so schnell wieder gestürzten provisorischen Regierung von Mailand und der noch etwa ein Jahr auf ihre Hauptstadt beschränkten von Venedig, während dagegen die Tagsatzung keinen Anstand nahm, beinahe einstimmig die französische Republik anzuerkennen, deren Zerstörung durch die eben gestürzte Monarchie nicht zu fürchten war [3]). So gerne die Mehrheit der Schweizer rings um ihr Land her einen sich erhebenden Kranz von Republiken gesehen hätte, so vorsichtig war sie, nur solchen Zuständen ihren förmlichen Beifall zu schenken, deren Haltbarkeit mit einiger Sicherheit vorauszusehen war.

Die Gegner dieser offiziellen Neutralität ließen sich indessen durch das Benehmen der Behörden nicht abhalten, zu thun, wozu ihr Herz sie trieb. Die Stämpfli'sche Fraktion, von welcher ihr früherer Gesinnungsgenosse, der gewesene Freischaarenführer Ochsenbein, sich nicht nur fern hielt, sondern sie als „Auslandspartei" angriff und befeindete, begünstigte thätige Theilnahme an den Revolutionen außerhalb der schweizerischen Grenze. Zahlreiche Freiwillige ließen sich von italienischen Agenten für den Kampf gegen Oesterreich anwerben oder machten ihn auf eigene Faust mit, so namentlich einige hundert Tessiner unter Jakob Ciani und Natal Vicari, — und auf den Schlachtfeldern der Lombardei donnerten berner und waatländer Kanonen, welche von diesen Ständen der mailänder Regierung käuflich überlassen worden waren.

So sehr übrigens die Bundesbehörden eine Betheiligung der Schweiz als solcher an den ausländischen Bewegungen zu verhindern gesonnen waren, so wenig bemühten sie sich, den erwähnten thätlichen Sympathiebeweisen Einzelner Hindernisse zu bereiten, und so konnten auch die in der Schweiz weilenden Deutschen, deren Haupt Becker in Biel war, die Volkserhebung in ihrem Vaterlande bewaffnet unterstützen, obschon einzelne Kantone, voran das liberale St. Gallen, thätiges Einschreiten gegen jene Deutschen verlangten, welche Schulmeisterei sich der Vorort gereizt verbat [4]). Ungestört brachen revolutionäre Schaaren aus Schweizergebiet in Baden ein, und nach dem Mißlingen des Hecker-Struve'schen Aufstandes

3) Ebend. S. 28, 33, 36.
4) Baumgartner IV. S. 206.

ließen sich diese Häupter ebenso unbehelligt in der Schweiz nieder und schrieben Zeitungen zur Unterstützung ihrer Sache. Diese Nachsicht verursachte der Schweiz große Kosten für Truppenaufgebote an der Nordgrenze, wie nicht minder im Süden wegen der italienischen Ereignisse. Auch wurden die romanischen Kantone, wo die Gegner der Neutralität ihren Sitz vorzüglich hatten, durch die zweideutige Haltung des Vorortes in ihrem Feuereifer noch mehr bestärkt, und ihre Gesandten boten der Tagsatzung, als diese Maßregeln gegen die Anwerbung von Freiwilligen für nicht
15. Mai. kapitulirte Truppen und gegen die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung beschloß, offen Trotz [5]), was indessen um so verzeihlicher war, als dieselbe Behörde gegen den Fortbestand der im Dienste der Despotie stehenden Schweizerregimenter in Neapel nicht einschreiten wollte. Die kraftlos gewordene Tagsatzung wagte es daher auch nicht, ihren Beschluß zu vollziehen, und ungehindert zog der Thurgauer Hauptmann Debrunner mit seiner für die Republik Venedig geworbenen Schweizerkompagnie über den Gotthard nach Italien.

Gegen die Duldung der badischen Flüchtlinge auf Schweizerboden führte die Regierung des Großherzogthums heftige Beschwerden und verlangte die Internirung derselben, der sterbende deutsche Bundestag schloß sich in gleichem Sinne an [6]) und fügte die Forderung bei, die gra-
31. Juli. virtesten Flüchtlinge auszuweisen. Die Tagsatzung lehnte beide Ansinnen ab und berief sich dabei auf den Umstand, daß die Flüchtlinge ihr Asyl nicht mißbraucht hätten, mit Ausnahme eines in Biel erlassenen Aufrufes zur Bewaffnung der deutschen Republikaner, gegen dessen Urheber (sehr gelindes) strafrechtliches Einschreiten stattgefunden.

Kaum war diese Behelligung von Norden abgewiesen, so folgte eine neue solche von Süden her. Der siegreiche Radetzky, der nach Niederwerfung des oberitalischen Aufstandes seinen Muth an der denselben theilweise begünstigenden Schweiz kühlen wollte, verlangte von Tessin Maßregeln gegen die Reste des lombardischen Freiheitsheeres, die sich unter Garibaldi noch in Dampfbooten auf dem Langensee hielten [7]). Tessin bestritt die Richtigkeit der österreichischen Beschuldigungen, daß Garibaldi aus Tessin Verstärkungen erhalten und gefangene Oesterreicher dorthin habe führen lassen. Umsonst, — es folgten von derselben Seite neue, theils
15. Sept. unwahre, theils übertriebene Anklagen und die Drohung Radetzky's, alle Tessiner aus der Lombardei auszuweisen und den Verkehr mit jenem Kanton zu sperren, was der rohe Krieger, unter dessen Befehl in Italien von seinen Kroaten die empörendsten Unthaten verübt worden, auch wirklich so-

5) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 IV. S. 28 ff.
6) Absch. d. ord. Tags. v. 1848 I. S. 118 ff.
7) Absch. d. ord. Tags. v. 1848 II. S. 38 ff.

fort vollzog. Die Tagsatzung beschloß Beschwerden bei Oesterreich, Sendung von Repräsentanten nach Tessin und Aufstellung von Truppen daselbst. Nachdem die neue Bundesversammlung in Funktion getreten, verordnete sie Internirung der italienischen Flüchtlinge in Tessin, dessen Bewohner sich mit den eidgenössischen Truppen gar nicht gut vertrugen. Der freie Verkehr mit der Lombardei wurde bald wieder hergestellt [8]). 21. Sept. 22. Nov.

Seitdem der Bundesrath die eidgenössische Verwaltung übernommen, wurde der auswärtigen Revolution gegenüber ein konsequenteres, wenn auch härteres Verfahren eingehalten, als zur Zeit des Vorortes. Die neue Centralbehörde traf ungesäumt Maßregeln zu polizeilicher Ueberwachung und Internirung der Flüchtlinge und sandte zu diesem Zwecke den nunmehrigen Schultheißen von Luzern, Dr. Steiger, in die nördlichen Grenzkantone, doch ohne viel zu bewirken. Nachdem ein Theil der Truppen in Tessin entlassen worden, reklamirte Oesterreich schon wieder gegen den Aufenthalt Mazzini's in diesem Kanton, wo diesem Typus eines Revolutionärs die eidgenössischen Repräsentanten jedoch nicht beizukommen im Stande waren. Mit der sardinischen Regierung verfeindete sich der Bundesrath durch diese Vorgänge; ihre definitive Niederlage bei Novara erledigte jedoch diesen Streit. Die Revolution trat jetzt nur 1849. noch vereinzelt auf; die Abgesandten ihrer Eintagsstaaten, wie z. B. den römischen, den sicilischen, den ungarischen, empfing zwar der Bundesrath, untersagte aber die Werbungen für ihre Heere. Am meisten gab unserm Lande der dritte und bedeutendste Aufstand Badens zu thun, in welchem es sich formell um die Aufrechthaltung der in Frankfurt geschaffenen „Reichsverfassung,“ in Wahrheit aber um die „sociale Republik“ handelte, von der übrigens die Theilnehmer, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch nirgends existirt hat, keine klare Idee hatten.

Trotz aller Wachsamkeit konnte es der Bundesrath nicht verhindern, daß das Hauptquartier der deutschen Revolutionsmänner in Biel wieder seine Thätigkeit entfaltete, die dortigen Neubürger Becker und Schüler dieselbe leiteten, und der Oberst Buser aus Baselland dem Revolutionsheere schweizerische Scharfschützen zuführte. Es ist hinlänglich bekannt, wie in Folge des neuen Aufstandes der Großherzog von Baden floh, sein Heer sich größtentheils dem Volke anschloß und provisorische Regierungen in Baden und der Pfalz aufgestellt wurden.

Dieser Revolution ging es indessen, wie es die klaffende Entzweiung unter ihren Führern und die Kopflosigkeit der von ihnen verfochtenen Grundsätze, — nicht aber wie es die edle Begeisterung für Freiheit und Volkswohl verdiente, die im Herzen vieler anderer Theilnehmer brannte. Wo die angeblichen Kämpfer für Freiheit, Wohlstand und Bildung die

---

8) Bericht d. Bundesr. an d. Bundesversamml. Bundesbl. 1849 I. S. 409.

Unterdrückung alles persönlichen freien Willens, eine Aristokratie des Proletariates und eine Inquisition des Atheismus predigten, da konnte kein Glück und kein Gedeihen walten. In krasser Verleugnung des deutschen Volkscharakters wollte man die Schreckenszeit der französischen Revolution nachäffen und brach dadurch der guten deutschen Sache auf lange Jahre hinaus den Hals. Die Niederlage des Revolutionsheeres durch die aus Preußen und Hessen bestehende sogenannte Reichsarmee, welche als „Ordnungsmacher“ die insurgirten Länder überzogen hatte, war eine schnelle und vollständige, und schon Anfangs Juli rückten die geschlagenen Freiheitsmänner, nahe an zehntausend Mann, als Flüchtlinge über den Rhein in die Schweiz und wurden hier entwaffnet, nachdem man ihr Anerbieten, der Schweiz zu dienen, als überflüssig abgelehnt hatte.

Die Schweiz nahm die Verfolgten freundlich und zuvorkommend auf; sie wurden in Gedichten, Zeitungsaufsätzen, Reden u. s. w., oft zu überschwänglich, gefeiert, ihren unglücklichen zurückgebliebenen Genossen, die in den Kasematten von Rastatt und im Zuchthause zu Bruchsal schmachteten, oder den Heldentod durch standrechtliche Kugeln starben, das innigste Mitleid und das höchste Lob geweiht, — eine Gutmüthigkeit unseres Volkes, die oft mit Undank belohnt wurde, während auf der andern Seite die Unglücklichen durch ihre Beobachtung thatsächlicher republikanischer Zustände vielfach von ihren bodenlosen Phantasmen geheilt und zu gesunderen Ansichten geführt wurden.

Der Bundesrath glaubte indessen, mit den weniger bemitleidenswerthen Führern anders verfahren zu müssen. Seine von Anfang an befolgte
16. Juli. harte Politik in Bezug auf Flüchtlinge beibehaltend, verfügte er die Ausweisung der gewesenen Mitglieder von provisorischen Regierungen und der gewesenen militärischen Anführer, sowie nochmals der Theilnehmer am letzten Einfalle nach Baden, im September 1848 [9]). Die Behörde verwendete sich übrigens selbst bei Frankreich um Bewilligung des Durchpasses der Ausgewiesenen nach England oder Amerika. Die ganze kosmopolitisch-radikale Partei schlug Lärm über das drakonische Verfahren des neuen Juste-Milieu, und die Freisinnigen der Schweiz waren nahe daran, sich dauernd in Flüchtlingsfreunde und Flüchtlingsfeinde zu spalten, als ein unerwartetes Ereigniß neuerdings zur Einigkeit mahnte.

Im Verlaufe der von den Besiegern der badischen Revolution vorgenommenen Schritte gegen die Theilnehmer an letzterer und zur Herstellung der früheren Staatsordnung, verletzte eine Abtheilung Hessen das schweizerische Gebiet, indem sie von Konstanz aus auf dem Rheine nach dem ganz vom Kanton Schaffhausen umgebenen badischen Dorfe Büsingen fuhr. Der Bundesrath bot sofort 24,000 Mann auf, gab ihnen den Obersten Gmür zum Befehlshaber und stellte den Bundesauszug und einen Theil der Land-

---

9) Bundesblatt 1849 II. S. 254, 286, 322 ff.

wehr auf das Piket [10]). Man erwartete in der Schweiz nichts Geringeres, als einen Krieg mit Preußen, und die Feurigsten träumten bereits von schweizerischen Siegen zu Gunsten der europäischen Revolution. Die Bundesversammlung wurde berufen, wählte Dufour zum Oberbefehlshaber 1. Aug. und Ziegler zum Stabschef, konnte aber bald, da inzwischen von deutscher Seite Genugthuung für die Gebietsverletzung geleistet worden, dem Bundesrathe Vollmacht zu Entlassung der Truppen ertheilen, die denn auch binnen kurzer Zeit stattfand. Zugleich wies die Bundesversammlung einen Antrag, den Ausweisungsbeschluß des Bundesrathes zu sistiren, bis die Betreffenden ein anderes Asyl erlangt hätten, mit großer Mehrheit zurück. Der große Kriegslärm war beseitigt, und neben dem Frieden war auch die Neutralitätspolitik befestigt.

Die Verpflegung der Flüchtlinge wurde ebenfalls durch die Bundesversammlung geregelt, indem sie dieselbe, mit einem Beitrage aus der Bundeskasse, den Kantonen übertrug, worauf sie sich trennte, von Escher mit einer Rede entlassen, die sowol dem Bundesrathe als der Opposition Lehren ertheilte und die spätere Macht dieses Mannes bereits ahnen ließ. Der Bundesrath vertheilte dann die Asylgenössigen auf die Kantone und that Schritte gegen ihre Vermehrung durch neue Ankömmlinge. Ihre Zahl nahm indessen nach und nach ab, in nicht unbeträchtlicher, wenn auch ziemlich sonderbarer Weise, durch Anwerbung nach Neapel unter die dortigen Schweizertruppen! Die Ausweisung jener Häupter gelang jedoch nicht nach dem Wunsche ihrer Urheber und der ausländischen Reaktion, und daß der Bundesrath ihre Anzahl durch nachträgliche unverdiente Ausweisungen vergrößerte und ihnen auch den in Lausanne journalisirenden Mazzini beigesellte, — konnte nicht zur Wirksamkeit der Maßregel beitragen, — im Gegentheile, die Opposition der kosmopolitischen Radikalen wurde heftiger und heftiger. Der feurige Waatländer Eytel übernahm es endlich, den bereits als reaktionär verschrieenen Bundesrath über sein Verhalten gegen die Flüchtlinge, im Nationalrathe zur Rechtfertigung und zur Einstellung seiner Beschlüsse gegen dieselben aufzufordern. Sein ehemaliger Mitrevolutionär Druey, der als Vorstand der eidgenössischen Polizei der ärgste Verfolger der Flüchtlinge war, mußte nun seine und seiner Kollegen harte Maßregeln vertheidigen und seinen vielen Umwandlungen eine neue anreihen. Von deutsch-schweizerischer Seite trat Weder kräftig auf Eytel's Seite; aber des Letztern Antrag wurde wieder mit großer Mehrheit verworfen. So zeigte sich auf's Neue, daß die schweizerische Volksvertretung, 27. Nov. und, um die Wahrheit zu gestehen, auch das Volk selbst, jede Politik, die über die Grenzen der Schweiz hinaus ging, unbedingt verpönte.

Die Revolution war jetzt in allen Ländern, in denen sie in den Jahren

---

10) Kreisschreib. d. Bundesr. v. 24. Juli 1849, Bundesbl. 1849 II. S. 300 ff. 313 ff. 329.

1848 und 1849 sich erhoben, durch die brutale Gewalt der Reaktion gebändigt, und letztere hatte durch ihre Henkerthaten bewiesen, daß ihr Predigen gegen die „rothe Republik" Heuchelei und ihr eigenes Verfahren weit mehr geeignet war, die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zu untergraben, als das Treiben der oft kopflosen, aber doch aufrichtigen und vielfach edel auftretenden Revolution.

1850. Der Bundesrath erntete für seine der europäischen Reaktion geleisteten Dienste, wie übrigens von dieser Seite nicht anders zu erwarten war, den schwärzesten Undank. Das herbe Oesterreich ließ neue Beschwerden über Flüchtlinge in Tessin ergehen, und ihm folgte — Sardinien(!), das seinem Groll über die vorletztjährige Zurückweisung seiner revolutionären Allianz durch reaktionäre Reklamationen gegen Mazzini u. A. Luft machte. Dann kam das kaum nothdürftig von den Preußen geflickte Baden und verlangte neue Flüchtlingsausweisungen, hierauf das den falschen Namen „Republik" tragende, neuerdings napoleonisirte Frankreich mit Zumuthungen von Schritten gegen angebliche Verschwörungen französischer Flüchtlinge, namentlich in Genf, — und die gesammte Reaktion, mit Triumphatormiene auf dem Nacken der niedergeworfenen Völkerfreiheit stehend, ließ durch ihre Presse der kleinen Schweiz mit Intervention drohen. An der Spitze dieser Plane stand Preußen, das den Verlust Neuenburgs nicht verschmerzen konnte; es gewann Oesterreich und mit ihm Frankreich; in Paris wurden geheime Konferenzen gehalten, und es war allgemein die Rede davon, es sollte die Schweiz zur Entfernung aller Flüchtlinge aufgefordert und nicht entsprechenden Falles militärisch besetzt werden [11]. Der Bundesrath that sein Möglichstes, um die Mächte zu beruhigen, so weit es geschehen konnte, ohne der Ehre der Schweiz zu nahe zu treten. Frankreich erklärte sich, nicht ohne hochmüthige Lehren an das kleine Land, wo sein Diktator einst selbst Flüchtling gewesen, befriedigt, und — auf den Wink des Emporkömmlings schwiegen auch die gesalbten Häupter von Gottes Gnaden.

Die Flüchtlinge hatten sich, ein Jahr nach ihrem massenhaften Einrücken aus Baden, bis auf weniger als ein Zehntel ihrer ursprünglichen Anzahl vermindert, und Mazzini war nach England gezogen. Reklamationen Frankreichs gegen Genf im Winter von 1850 auf 1851 waren die letzten von Bedeutung, welche in Sachen der Flüchtlinge die Schweiz beunruhigten.

Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz hatten die Häupter der Flüchtlinge sich darauf verlegt, die größtentheils aus Ausländern bestehenden Arbeitervereine in socialistischem Geiste zu bearbeiten, um bei nächster Gelegenheit sich ihrer zur Ausführung einer neuen Revolution

---

11) Baumgartner IV. S. 453 ff. Amtsbericht d. Bundesr. üb. d. Jahr 1850, Bundesbl. 1851 II. S. 377 ff.

durch einen „Freischaarenzug aus der Schweiz" zu bedienen. Der Bundesrath kam der Sache auf die Spur, löste diese Vereine auf Grund der bei ihnen gefundenen revolutionären Schriften auf und wies ihre ausländischen Mitglieder, etwa 560 an der Zahl, aus dem Lande [12]). Daher Karl Heinzen's wüthender Ausfall gegen die Schweiz und deren Behörden und sein Wunsch, dieselbe unterjocht zu sehen, damit sie durch Unterdrückung „republikanisch" werde. Escher's bald darauf gehaltene Eröffnungsrede im Nationalrathe zu Gunsten der Völkersolidarität konnte als ein neuer Versuch zur Versöhnung der bundesräthlichen und der kosmopolitischen Richtung betrachtet werden [13]), welche übrigens, seitdem der Bundesrath die Flüchtlingsangelegenheit als so zu sagen erledigt erklären konnte, bald keinen Grund mehr zur Entzweiung hatten [14]).

1850, Febr. — Apr. — 1851, 23. Febr.

Der Staatsstreich, durch den sich der ehemalige Thurgauerbürger Louis Napoleon Bonaparte zum unumschränkten Herrn Frankreichs aufwarf, war das Siegel, durch das sich die Reaktion in Europa befestigte und die Möglichkeit jeder demokratischen und socialen Revolution in unabsehbare Zeiten hinausschob. Das imperialistische Prinzip, dieses Kunststück einer Despotie, die auf angeblichem Volkswillen, statt auf Gottes Gnade beruht, war (seit dem 18. Brumaire) zum zweiten Male gelungen, und die Franzosen wieder einmal um die Früchte ihrer Revolution gebracht.

2. Dec.

Auch in der Schweiz fühlte man, daß dem Fortschritte durch den Staatsstreich wieder für lange der Riegel geschoben sei; die damaligen Vorgänge in mehreren Kantonen beweisen dies deutlich, und es bedurfte neuer Anstrengungen der Freisinnigen, um ihren Sieg von 1847 nicht verloren geben zu müssen.

§. 4. Die Reaktion und ihre Gegenwirkung in den Kantonen.

Wie der Sonderbundskrieg die Revolutionirung des Auslandes befördert hatte, so wirkte umgekehrt die im Auslande der Völkererhebung folgende Reaktion auf die Schweiz zurück.

Der Kanton, in welchem sich zu reaktionären Unternehmungen der meiste Zündstoff aufgehäuft fand, war ohne Zweifel Freiburg, wo eine der großen Mehrheit des Volkes verhaßte Regierung das Ruder des Staates führte, und unter der Leitung des energischen und rücksichtlosen Julian

12) Bericht und Beschl. des Bundesr. Bundesbl. 1850 I. S. 189 ff. Amtsber. d. Bundesr. üb. d. J. 1852, Bundesbl. 1853 II. S. 49 ff.
13) Bundesbl. a. a. O. S. 245 ff.
14) Ebd. 1851 I. S. 232, 239 ff.

Schaller ihren Grundsätzen um jeden Preis Bahn brechen wollte. Da die Politik des freiburgischen Volkes, wie die eines jeden streng katholischen, eine vorwiegend konfessionelle ist, so gab den ersten Anlaß zu einer Opposition gegen das wider seinen Willen eingesetzte Regiment eine Kon-
1848. ferenz der fünf zum Bisthume Lausanne gehörenden Kantone (Freiburg,
16./17. Aug. Bern, Neuenburg, Waat und Genf) in Bern, auf welcher Freiburg, der den größten Theil dieses Bisthums einnehmende Kanton, eine neue Organisation desselben beantragte, nach welcher der Bischof künftig in Bezug auf Wahl, Erlasse, Bestand des Domkapitels u. s. w. den Diöcesanständen und insbesondere der Regierung von Freiburg, seiner Residenz, unterworfen sein, das Recht der Admission und des freien Verkehrs mit Rom verlieren sollte u. s. w. Als dieser Plan bekannt wurde, erhob die Geistlichkeit Demonstrationen gegen denselben und bewies dem Bischofe Stephan Marilley ihre Ergebenheit. Als nun Letzterer, bei Anlaß des von der Regierung den neugewählten Mitgliedern der Gemeindebehörden auferlegten Eides auf die Verfassung, seinen Gläubigen eine Belehrung über die Natur dieser Ceremonie ertheilte, was offenbar einer Aufforderung zur Eidverweigerung nahezu gleichkam, untersagte ihm die Regierung jede Veröffentlichung ohne ihre Bewilligung und den Pfarrern die Verlesung des bischöflichen Kreisschreibens, und drohte für den Fall des Ungehorsams mit militärischer Exekution. Dann wandte sie sich an die Diöcesankantone und den noch bestehenden Vorort um Hülfe gegen einen bevorstehenden Aufruhr und zog einige Kompagnieen in die Hauptstadt. Die Nachbarkantone hielten ebenfalls Truppen bereit. Ein Theil der Geistlichkeit versuchte nun eine Verständigung zwischen Bischof und Regierung; diese aber bestand auf Unterwerfung, war zum Aeußersten entschlossen und nannte den Bischof einen Aufrührer, wogegen er ihr ein langes Sündenregister vorhielt. Es war kein Wunder, daß unter dem fanatisirten Volke die Aufregung wuchs. Die Häupter der ultramontanen Partei, der junge Rudolf Weck an der Spitze, hatten bereits in allen Landestheilen den Aufruhr organisirt und boten jetzt das Volk auf. „Ein falscher Allarm
24. Okt. machte jedoch" am festgesetzten Tage, oder vielmehr in der Nacht, „Alles scheitern [1]." Ein Theil der Insurgenten war bereits bewaffnet aufgebrochen und hatte Beamte gefangen genommen, als von den Führern der Gegenbefehl eintraf, den Aufstand einzustellen, worauf sich Alles verlief. Truppen von Waat und Bern besetzten den Kanton. Sofort beschloß die Regierung energische Maßregeln. In der nächsten Nacht schon wurde der Bischof, als beschuldigter Urheber des Aufruhrs, verhaftet und in einer Kutsche nach Lausanne geführt, wo einst seine Vorgänger gethront, jetzt aber der Pöbel ihn beschimpfte und bedrohte, und Druey ihn beschützen mußte. Am andern Tage wurde er in das Schloß Chillon

1) Baumgartner IV. S. 332.

abgeführt, wo einst Bonnivard geschmachtet, und blieb dort sieben Wochen gefangen.

Unverweilt trat die Konferenz der Diöcesanstände in Freiburg zusammen, entsetzte den Bischof und verbannte ihn aus dem Gebiete der fünf Kantone. Er wurde nun nach Divonne in Frankreich gebracht, wo er mehrere Jahre als Verbannter lebte. Papst und Nuntius protestirten erfolglos und der verbannte Bischof besuchte den bald darauf selbst flüchtigen Papst in Gaeta.

Im Kanton Freiburg aber wurde das Volk entwaffnet, die Truppen enthielten sich leider nicht aller Excesse; aber die Anstrengungen der Regierung, die Schuldigen herauszufinden, blieben ohne wesentlichen Erfolg; namentlich ist auffallend, daß der Hauptanführer Weck niemals angefochten wurde.

Die den ehemaligen Sonderbundshäuptern auferlegte Kontribution von 1,600,000 Franken wandelte der Große Rath von Freiburg in ein unverzinsliches Zwangsanleihen um, gegen welche Verfügung die Betroffenen, sowie eine Anzahl freiburgischer Frauen gegen die Taxation von Wittwen und Waisen, an die Bundesversammlung rekurrirten, bei welcher Behörde zugleich zehntausend Unterschriften die Wiedereinsetzung des Bischofs verlangten. Nach Verschwendung viel kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit schritten beide Räthe über letzteres Verlangen zur Tagesordnung, und verschoben das erstere. Unterdessen aber gründete der Große Rath von Freiburg aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Irrenanstalt, ein Greisenasyl, eine Rettungsanstalt, ein Arbeitshaus, ein Kantonsspital und Lehrerbildungskurse. 1849, Dec.

Als endlich die Bundesversammlung über die freiburger Kontribution eintrat, konnte die auch vom Bundesrathe bevorwortete und von Trog und Dufour verfochtene Meinung der Gemäßigten, den Betroffenen den Weg des Rechtes zu öffnen, vor Druey's wildradikalem Redesturm nicht aufkommen, und es blieb ihnen, wie den Konservativen, nur übrig, sich Kern's Mittelantrag anzuschließen, welcher Rückweisung an den Bundesrath bezweckte und mit des Präsidenten (Kern's selbst) Stichentscheid angenommen wurde. Der Bundesrath ordnete dann einen Vergleich an, der zwischen der freiburger Regierung und den „Besteuerten" zu Stande kam, welch Letztere sich zur Bezahlung des Zwangsanleihens „verstanden", was dann der Große Rath genehmigte. Die Aufständischen vom Oktober 1848 kamen mit den Kosten weg. 1850, Mai.

Das Beharren einer Volksmehrheit in dem seiner Zeit von den Jesuiten gepflanzten und von einem fanatischen Bischof und seinem Klerus fortwährend genährten Sonderbundsgeiste einerseits und das Bestehen einer Verfassung, die nie vom Volke angenommen, und einer Regierung, die ohne Betheiligung des Volkes gewählt, war eine doppelt widerwärtige und

bemühende Erscheinung, welche nicht nur im Kanton Freiburg, sondern in der ganzen Schweiz beiden Parteien in gleichem Maße schwere Sorgen verursachte. Es konnte unter solchen Umständen von einer Beruhigung des Kantons keine Rede sein. Angefeuert durch ein anmaßendes Kreisschreiben des verbannten Bischofs, veranstalteten die freiburger Ultramontanen, worin sie vom demokratischen Standpunkte vollständig recht hatten, eine Massenpetition an die Bundesversammlung, welche über vierzehntausend Unterschriften erhielt und entweder die Vorlage der Verfassung zur Volksabstimmung oder Anordnung neuer Wahlen oder sonstige „Rekonstituirung des Kantons" verlangte. Der ultramontane Eifer konnte jedoch das Ergebniß dieses Schrittes nicht abwarten und verdarb es in kindischer
4./5. Okt. Weise durch den Versuch eines zweiten Aufstandes, den zwei- bis dreihundert Bauern in der Umgegend von Romont unternahmen, sich aber, aus Mangel an Unterstützung, gleich wieder zerstreuten. Es folgten natürlich Verhaftungen, darunter jene des Fürsprechs Wuilleret und ein langer Kriminalproceß. Dieser Putsch konnte begreiflicher Weise nicht zu Gunsten des an die Bundesversammlung gerichteten Begehrens wirken,
14. 16. Dec. und beide Räthe wiesen dasselbe, als durch die Bundesverfassung nicht begründet, mit großer Mehrheit ab. Die Antwort der freiburger Oppo-
1851, 21./22. März. sition war ein dritter Putsch, dessen Theilnehmer unter Anführung des Nikolaus Carrard, eines gewesenen Schullehrers, der bereits wegen Theilnahme an den früheren beiden Putschversuchen bestraft worden war und als der Chenaux des neunzehnten Jahrhunderts betrachtet werden kann, — an einem Markttage in die Hauptstadt eindrangen, sich einiger Kanonen zu bemächtigen wußten und Kartätschen abzuschießen begannen. Die Bürgerwehr schlug jedoch die Aufrührer zurück. Ihrer sechs fielen, Carrard u. A. wurden gefangen und Schriften bei ihnen gefunden, welche die Absicht der Einführung einer völligen Schreckensherrschaft mit Unterdrückung aller Volksbildung und Vollziehung bundeswidriger Todesstrafen verriethen [2]). Carrard, der die Anstifter des tollen Streiches nicht nennen wollte, wurde zu dreißig Jahren Zuchthaus verurtheilt, auf Andringen seiner Aerzte aber zu dreißigjähriger Verbannung aus der Schweiz begnadigt. Sein Bruder und mehrere Andere erhielten ebenfalls Verbannungs- und Zuchthausstrafen.

Was man mit ungesetzlichen Mitteln nicht erreichte, versuchte man jetzt mit erlaubten. Die ultramontanen Führer, der früher liberale Alt-Staatsrath Hubert Charles und der Advokat Alfred Vonderweid veranstalteten, nachdem ein aufmunternder Hirtenbrief des Bischofs vorausgegangen, eine Volksversammlung. Die Regierung, von solcher Demokratie, die nichts ohne geistlichen Rath unternahm, wenig erbaut,

---

2) Baumgartner übergeht in seinem „Geschichtswerke" diesen Aufstand mit vollkommenem Stillschweigen. IV. S. 578. Ist das „Geschichte"?

wollte das Vorhaben verhindern; als der Bundesrath sie davon abmahnte, hatte sie wenigstens die Schwachheit, Charles verhaften zu lassen. Trotzdem wurde die Versammlung in Posieux gehalten, von mehreren tausend 1852. 24. Mai. Menschen besucht, lauschte den Rednern der Partei, beschloß eine neue Bittschrift an die Bundesversammlung um Wiederherstellung der Volksrechte, und stellte ein Comité unter dem Vorsitze von Charles auf, das, wie einst das Glaubenscomité in Zürich, das Ruswiler in Luzern, das Bünzener im Aargaue u. s. w., eine Art Gegenregierung vorstellte. Der über diesen allerdings imposanten Akt erschrockene Staatsrath zog die Bürgergarden zusammen, und eidgenössische Repräsentanten erschienen mit Vollmachten in Freiburg, wo sie indessen mehreren ohne hinlänglichen Grund verhafteten politischen Gefangenen die Freiheit auswirkten. Der Große Rath machte dem Volke nun einige, aber sehr schwache Zugeständnisse, und 5. Aug. die Bundesversammlung wies auch die Petition von Posieux, gleich den früheren, ab. Charles, inzwischen zum Nationalrathe gewählt, appellirte in einer Denkschrift an das Schweizervolk, die er jedoch durch ge- 10. Dec. hässige Drohung mit Wiedervergeltung unwirksam machte[3]). Der Grundsatz des Schweizervolkes in seiner Mehrheit war seit geraumer Zeit geworden: keine Demokratie ohne Aufklärung, und ein von der Geistlichkeit am Gängelbande geleitetes Volk konnte man sich nicht denken als ein von seinen politischen Rechten den richtigen Gebrauch machendes. Die Bevormundung des freiburger Volkes durch die Regierung war unrecht, es ist nicht zu läugnen; aber war die gleichzeitige Bevormundung desselben Volkes durch die Geistlichkeit besser?

Während der Staatsrath, um seine wankende Stellung zu befestigen, mit dem verbannten Bischofe und mit dem Papste Unterhandlungen anknüpfte, die eine neue Organisation des Bisthums bezweckten, dieselben aber, weil sie nirgends eine Spur von Entgegenkommen zu auch nur einigermaßen freisinnigen Einrichtungen fanden, abbrach, — wurde die Schweiz von einem vierten Putsche überrascht, den der früher radikale 1853. Oberst Ferdinand Perrier, der einst in Mehemed Ali's Diensten gestan- 22. April. den, unternahm. Mit demselben Nikolaus Carrard, den er, als Befehlshaber der Bürgergarde, zwei Jahr vorher bekämpft hatte, und der aus seiner Verbannung (man sagt aus Rom) heimlich zurückgekehrt war, und mit etwa vierhundert Insurgenten besetzte er die zwei obern Thore der Stadt und das Kantonsschulgebäude. Im Kampfe mit der Bürgergarde fiel Carrard, heldenmüthig kämpfend, und Perrier wurde verwundet und gefangen. Gegen Abend war der Aufstand, der beiden Parteien mehrere Todte und Verwundete kostete, besiegt; er war ein häßliches Nachspiel zur

3) Appel du peuple fribourgeois à la Nation Suisse. Neuchâtel 1852. P. 54.

Posieux-Versammlung und eine Enthüllung der wahren Zwecke ihrer frommen Urheber, die sich nichts daraus machten, Menschenleben leichtsinnig auf das Spiel zu setzen, und zwar gerade zu einer Zeit, wo die Schweiz, wie nachher bei Anlaß der Ereignisse in Tessin erzählt werden soll, von Oesterreich bedroht war[4])! Perrier wurde zu zweiunddreißig Jahren Zuchthaus verurtheilt und vom Bundesrathe aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Da diese Behörde zugleich seine Strafe kassirte, wurde er auf dreißig Jahre aus der Schweiz verbannt und begab sich nach Paris.

Berechtigter als zu diesen wiederholten Donquixotiaden war die ehemalige Sonderbundspartei des Kantons Freiburg zu den Erfolgen, welche
1854. sie nach und nach in den **Wahlen** errang. Im nächsten Jahre gehörte ihr bereits die ganze Vertretung des Kantons im Nationalrathe an, und
1855. im folgenden, als das Interesse des Kantons ein Zusammenstehen der Bürger zu Gunsten der Eisenbahnlinie über Freiburg und Oron, statt jener über Murten nach Iverdon, erheischte, wurden zwei Führer der Opposition, **Vonderweid** und **Vondallaz** in den Staatsrath gewählt, worauf die gutmüthigen Freisinnigen dem Erstern und seinem nunmehrigen Kollegen **Schaller** eine Serenade brachten und die zwei politischen Gegner einander gerührt die Hände reichten. Zu gleicher Zeit wurde eine Petition an den Großen Rath, um Rückberufung des Bischofs, von etwa vierzehntausend Unterschriften bedeckt und darin namentlich auf das entsetzliche Unglück hingewiesen, daß die Kinder ohne Firmung aufwachsen. Katholiken der übrigen Kantone des Bisthums schlossen sich an. Der Große Rath entsprach, indem er Unterhandlungen anzuknüpfen beschloß, und endlich
1856, Mai. kam zwischen Abgeordneten des Staatsrathes und des Bischofs der Entwurf eines Vertrages zu Stande, der dann die Zustimmung beider Theile erhielt. Trotz der Gegenwehr Schallers und anderer eifriger Radikalen, und des Zurücktretens der Kantone Bern, Waat und Neuenburg von den Konferenzen der Diöcesankantone, an denen nur noch Freiburg und Genf theilnahmen, — erhielt der Bischof im neuen Vertrage mehr Rechte als im Entwurfe von 1848. **Marilley** kehrte nun wieder in seine Diöcese zurück. Zugleich war die Amtsdauer des im Jahre 1847 aufgestellten Großen Rathes abgelaufen. Die Erneuerungswahl fiel natürlich in überwiegend ultramontanem Sinne aus; eine neue Verfassung, die man ohne
1857. Verzug schmiedete, suchte die bisherige an Demokratie und Kirchlichkeit zugleich zu übertreffen, und wurde (die erste im Kanton Freiburg dem Volke vorgelegte) von den gewohnten Vierzehntausend angenommen, während sich die Freisinnigen an der Abstimmung fast gar nicht betheiligten. Aus der Regierung wurden alle Glieder der bisher herrschenden Richtung ent-

---

4) Auch diesen Putsch erwähnt **Baumgartner** in seinem „Geschichtswerke" mit **keinem Worte**! IV. S. 582, 583.

fernt, und für alle politische Vergehen Amnestie ertheilt. Perrier kehrte demzufolge aus der Verbannung zurück und erhielt ein einträgliches Amt. Die Einführung des jesuitischen Klassensystems am Gymnasium, mit fast lauter Geistlichen als Lehrern, und die Ueberlassung der Wahl beinahe der Hälfte der Studienkommission an den Bischof, sowie die eifrige Wiederherstellung aufgehobener Klöster, während der Staat durch Eisenbahnbauten in das tiefste ökonomische Elend gerathen war, werfen indessen trübe Schlagschatten auf das neue Regiment.

Noch früher als in Freiburg fiel die gegen den Willen der Volksmehrheit nach dem Sonderbundskriege eingesetzte freisinnige Regierung in Wallis. Die von Rom nicht genehmigten Veränderungen, welche die Behörden aus ökonomischen Gründen im Bestande der Klöster vorgenommen oder wenigstens vorzunehmen versucht hatten, machten unter dem streng katholischen Volke übeln Eindruck. Ohne daß die Freisinnigen irgend welchen Widerstand leisteten, wurde die Wahl eines Verfassungs- 1852.
rathes verlangt und vorgenommen, dessen Werk einerseits jede Steuererhöhung der Genehmigung des Volkes unterwarf, anderseits friedlichere Verhältnisse zur Kirche begründete und mit großer Mehrheit angenommen wurde. Bei den nächsten Erneuerungswahlen erhielten die Konservativen die Mehrheit, welche sie jedoch bisher in sehr gemäßigter Weise benützt haben. Die der Kirche entfremdeten Güter wurden ihr so weit möglich wieder zurückgegeben; aber auch im Gebiete materieller Fragen wurde viel Nützliches geleistet.

So verwandt die Reaktion im Kanton Bern in der Gleichzeitigkeit ihrer Bestrebungen und in der gegenseitigen Sympathie ihrer Führer jener im Kanton Freiburg, so verschieden waren doch beide in ihrem Inhalte und in ihrem Verlaufe. In Freiburg überwogen konfessionelle, in Bern politische Motive. Die Opposition gegen die im letztern Kanton in Folge der Freischaarenzüge an das Ruder gelangte Regierung setzte sich nach und nach aus verschiedenen Elementen zusammen. Die Ultramontanen des katholischen Jura, des Jahres 1836 (oben S. 332) stets noch eingedenk, waren durch die damals von den Kantonsbehörden vorgenommene Entfer- 1849.
nung katholischer Ordensschwestern von den Schulen und Ersetzung derselben durch gebildete weltliche Lehrerinnen verletzt; die orthodoxen Protestanten konnten die Berufung Zellers nicht vergessen und die Beschützung der freien Forschung überhaupt nicht ertragen; die engherzigen Patrioten, welche glaubten, daß die Schweiz allein die Freiheit gepachtet habe, ärgerten sich über die Sympathieen, welche die Regierenden der Revolution im Auslande zollten und nannten ihren Anhang daher die „Auslandspartei“; die Oekonomen, denen der Geldsack über das allgemeine Wohl ging, jammerten über die Ausgaben, welche für gemeinnützige und andere zweckmäßige, aber vielleicht nicht immer dringende Unternehmungen gemacht wurden; die Reste der ehemaligen Schnell'schen Partei und die Pa-

trizier endlich wünschten wieder Antheil an der Regierung und Einfluß im Lande zu erlangen. So verschiedenartig diese Elemente waren, so hatten sie doch bald ein gemeinsames Streben herausgefunden und schlossen sich zu einer mächtigen „konservativen Partei" zusammen, die sich vornahm, die auf das Jahr 1850 verfassungsgemäß fallende Neuwahl aller Behörden zur Entfernung der damaligen Regierung in gesetzlicher Form zu benützen. Im Volke hießen diese Leute, wie die Verfechter des Alten im Jahre 1831, die Schwarzen, die Anhänger der Regierung die Weißen; von ihren Gegnern aber erhielten Letztere den Spitznamen Nassauer, nach dem Heimatlande des Professors Wilhelm Snell, Gründers der „jungen Rechtsschule" und Schwiegervaters der beiden einflußreichsten Männer im Kanton, des Regierungspräsidenten Stämpfli und des Großrathspräsidenten Niggeler. Stämpfli gegenüber, der jedenfalls das geistige Haupt der Regierung und ihrer Anhänger war, stellte sich an die Spitze der „konservativen" Opposition der langjährige Freund und Verwandte der Brüder Schnell von Burgdorf, der Advokat Eduard Blösch, ein gründlich gebildeter Jurist, aber jedem eiligen Fortschritte und jeder Verletzung der „Volksgefühle" entschieden abgeneigt. Mit ihm verbanden sich, als Repräsentant des Patriziates, der Gutsbesitzer Fischer von Reichenbach, als Solche des Bürgerthums der Eisenhändler Fueter und der Metzger Stooß in Bern, und als Solcher des Bauernstandes der Landwirth Straub in Belp. Es wurden Versammlungen gehalten und ein Programm aufgestellt, in welchem jede der Richtungen, aus denen die Partei gebildet war, ihren Artikel erhielt. Es versprach Aufrechthaltung der Kantons- und Bundesverfassung, der Abschaffung der Zehnten, der Gemeindefreiheit, Vereinfachung des Staatshaushaltes, Christlichkeit des
1850. Schulwesens, Beachtung der Besonderheiten des Jura. Als die Zeit der Wahlen herannahte, beabsichtigte die Opposition eine Versammlung von Ausschüssen auf dem klassischen Boden von Münsingen (oben S. 281); die Freisinnigen suchten diesen Plan durch Ausschreibung einer Volksversammlung an denselben Ort zu paralysiren, worauf die Konservativen, um ihren Gegnern an Volksthümlichkeit nicht nachzustehen, ebenfalls eine Volksversammlung in Münsingen abzuhalten beschlossen. Sie mietheten zu diesem Zwecke die „Leuenmatte", die Freisinnigen aber die „Bärenmatte", beides Wiesen, nach den Wirthshäusern, zu denen sie ge-
25. März. hören, so genannt. Beide Parteien wählten denselben Tag zur Versammlung. Aus Bern zogen früh Morgens die Konservativen unter dem Befehle des Obersten Kurz, etwas später ihre Gegner, in etwas freierer Form, Stämpfli voran, nach dem Versammlungsorte. Jeder der beiden Züge wurde, theils auf dem Wege, theils in Münsingen, durch bedeutenden Zuwachs aus den Gemeinden des Kantons, mit Musik und wehenden Fahnen, verstärkt, und auf beiden „Matten", die nur durch ein Sträßchen mit zwei Hecken getrennt waren, tagten viele Tausende; welche Partei stärker

war, darüber liegen keine sichern Angaben vor. Beide Versammlungen benahmen sich ruhig und würdevoll, ein Handgemenge einzelner Weniger abgerechnet[5]). Mit Gesang wurden die Verhandlungen eröffnet; daß die Freisinnigen die Marseillaise wählten, war vielleicht unklug, aber auch unschädlich. Auf der Leuenmatte sprach Hans Schnell anders als an demselben Orte 1831, und verglich die frühere und damalige Zeit mit oberflächlicher Sophistik und kecker Beschimpfung der Gegner, während Blösch mit unvergleichlicher Klugheit das Volk für alten Glauben, alte Sitte und altes Recht zu elektrisiren wußte. Auf der Bärenmatte wiesen Stämpfli, Niggeler u. A. die Heuchelei der Gegner, den Widerspruch zwischen ihren Thaten und Versprechungen nach, und wurden von Dr. Henne aus St. Gallen (seit acht Jahren Professor an der berner Universität) mit historischen Nachweisungen unterstützt. Der Abmarsch beider Parteien von Münsingen geschah ungestört; auf der Heimkehr aber fanden hie und da Schlägereien statt.

Alles war in banger Erwartung, wie die Wahlen ausfallen würden. Selbst die schweizerische Bundesversammlung wurde behelligt, indem ihre freisinnigen Mitglieder an das Bernervolk eine Adresse erließen, die eine Erwiederung der Konservativen hervorrief. Noch manche Anlässe boten sich dar, um das Volk beider Richtungen für den bevorstehenden Kampf zu stählen, und es war ein harter Kampf, in dem sich die Parteien mit beinahe gleichen Kräften maßen. Ueber siebenzigtausend Bürger betheiligten 5. Mai.
sich an dem Volksakte; aber trotz aller Agitation betrug die Mehrheit, welche die Opposition errang, blos sechszehn Stimmen unter 226 Großrathsmitgliedern. Eine ungewohnte Anzahl von Patriziern war gewählt, und es machte einen eigenen Eindruck, als die Jüngern derselben am Tage der ersten Versammlung des neuen Großen Rathes mit Sporen und Reit- 11. Juni.
peitschen übermüthig die alte Rathhaustreppe hinanstiegen, welche ihre Ahnen in Perücken und Schnallenschuhen beschritten hatten. Ungeachtet ihrer geringen Mehrheit wählte die siegreiche Partei die neue Regierung Mann für Mann aus ihrem Schooße, Blösch voran, dann Straub, Fischer (der Bauer kam vor dem Junker, man wollte also doch kein Regiment Solcher), Fueter u. A. Stämpfli und seine Kollegen mußten sich in das Privatleben zurückziehen. Die gewesene Regierungspartei war jetzt Opposition, und zwar eine kräftige und entschlossene, die jede Blöße der Gegner geschickt zu benützen wußte. Es erregte schon Heiterkeit, als ein Fackelzug, den die Anhänger der neuen Regierung dieser brachten, von

5) Die Verdächtigung des jener Bewegung ganz fremden Baumgartner (IV. S. 466), die Freisinnigen hätten zuerst die „Erstürmung" der Leuenmatte beabsichtigt, und seine Behauptung (ebd. S. 471), auf der Bärenmatte sei das „ehrsame" Bauern- und Bürgerthum nicht vertreten gewesen, kann der Verfasser, der selbst anwesend war, als völlig aus der Luft gegriffen erklären.

einem Platzregen überschüttet wurde, und erschien als ein bedenklicher Nothbehelf, daß die neuen Machthaber, im Gegensatze zu den gestürzten, mit fleißigem Kirchenbesuche demonstrirten.

Das nunmehrige reaktionäre Regiment in Bern schien die neun Jahre vorher in Luzern eingetretene ultramontane Reaktion nachahmen zu wollen. In die radikalsten Bezirke sandte man absichtlich Statthalter, die dem dortigen Volke verhaßt sein mußten, und reizte so den Bezirk Interlaken, wo ein leidenschaftlicher Zeitungsschreiber der emporgekommenen Partei jene Stelle erhielt, zum Tumulte, in welchem der neue Statthalter
1851. einen Schuß in das Bein erhielt. Im Bezirke Courtelary wurde der beliebte Arzt Bassewitz, der bereits seit vierzehn Jahren im Kanton wohnte und selbst als Bataillonsarzt angestellt war, wegen seiner radikalen Gesinnung, unter dem Vorwande mangelhafter Ausweisschriften, ausgewiesen und das darob empörte Volk durch den Einmarsch von Truppen und das Verbot — rother Halsbinden und des revolutionären Liedes Zin zin rantamplan zu Paaren getrieben. Der Volksdichter Widmer (seines Berufes Schlosser) in Signau und ein Jurassier wurden wegen Aeußerung ihrer Gesinnung in der Presse eingekerkert, Tannäste, das seit der Bärenmatte angenommene Zeichen der Radikalen, verfolgt und verpönt. Im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee wurden der als tüchtiger Schulmann bekannte Direktor Grunholzer und alle Lehrer provisorisch erklärt (wie nach 1839 in Zürich!) und Vorbereitungen zu einem rückschrittlichen Schulgesetze getroffen, nach welchem die Lehrergehalte gering gelassen und die Schulzeit vermindert werden sollte. Stämpfli wurde von einer wahren Verschwörung mehrerer Patrizier, denen er die nicht hinlänglich erwiesene und überdachte Beschuldigung hingeworfen, daß ihre Vorfahren 1798 den Staatsschatz erleichtert hätten (s. oben S. 164), mit Preßprocessen überhäuft, vom Nationalrathe aber durch seine Erhebung zu dessen Präsidenten entschädigt. Während Volksversammlungen, von Tausenden besucht, in Langnau und Herzogenbuchsee drohend gegen die beabsichtigten Reaktionen auftraten, mußte Stämpfli vier Wochen im Verhafte sitzen, wofür ihn seine Gesinnungsgenossen durch einen Fackelzug ehrten.

Die Gefahren, welche der freisinnigen Sache drohten, veranlaßten endlich die Anhänger derselben zu gesetzlich erlaubter Nothwehr. Dazu bot ihnen die Verfassungsbestimmung, nach welcher das Volk den Großen Rath abberufen konnte, den geeignetsten Weg. Ehe sie jedoch dazu schritten, versuchten sie noch einmal, ob von den Gegnern Billigkeit zu erwarten sei, indem sie Niederschlagung der politischen Verfolgungen und des reaktionären Schulgesetzes verlangten. Sie wurden abgewiesen, bezeichnender Weise zu derselben Zeit, als Louis Bonaparte durch seinen Staatsstreich vom 2. Dec. der Republik, die ihn erhoben, den Todesstreich versetzte.

1852. Nun schritten die Radikalen zur Abberufung; es war zu einer Abstimmung über dieselbe das Begehren von achttausend Bürgern erforderlich.

Die nunmehrige Regierungspartei war im höchsten Grade gereizt; Hans Schnell wüthete förmlich gegen die Partei der „Fremden“ und des „Gesindels“, wie er die konsequenten Fortsetzer des von ihm 1831 begründeten Systems nannte, und Ochsenbein, der sich von seinen einstigen Mitfreischärlern nach und nach getrennt hatte, mit der „Leuenmatte“ hielt, durch einen publizistischen Schwindler in einem eigenen Blatte die „weiße“ Demokratie im Gegensatze zur „rothen“ anpreisen ließ und dafür bei der Neuwahl des Bundesrathes mit knapper Noth als letztes Mitglied nachschlüpfte, rieth öffentlich von der Abberufung ab. Freilich schien ihn das Resultat zu rechtfertigen. Ueber 38,000 Stimmen zwar sprachen sich für die angestrebte Maßregel aus, 45,000 aber dagegen. 18. Apr.

Die reaktionäre Mehrheit ließ sich durch diese starke Minderheit nicht belehren und schritt in ihrem Siegestaumel blindlings weiter rückwärts. Man verlangte Aufhebung der Hochschule, der Lehrerseminarien, der Schulsynode, der Preßfreiheit u. s. w. Der Große Rath wollte sich zwar nicht gleich von den Stimmführern der Partei mit fortreißen lassen und erließ eine Amnestie für alle politischen Vergehen seit 1846; aber seine weiteren Thaten stellten jene (beiden Parteien geltende) in Schatten. Das Lehrerseminar in Münchenbuchsee wurde, ungeachtet der Abmahnungen gemäßigter Geistlicher, aufgehoben und seine sechs Lehrer unschuldig von Amt und Brod gejagt; das weibliche Seminar des französischen Kantonstheils in Delsberg erlitt dasselbe Schicksal. Die Sektionen des „Grütlivereins“ im Kanton Bern wurden aufgelöst. Ein durchaus reaktionäres, jede freie Meinungsäußerung aufhebendes und unvernünftig strenges Preßgesetz wurde erlassen.

Die Bundesversammlung beschäftigte sich nun mit den beiden letztgenannten Beschränkungen der von der Bundesverfassung geschützten Vereins- und Preßfreiheit. — Doch, das Einschreiten sollte nicht nöthig werden und der allzustraff angespannte Bogen brechen. — 1853.

Als die nächste verfassungsgemäße Neuwahl des Großen Rathes vorgenommen wurde, standen sich die Gewählten beider Parteien an Zahl so nahe, daß beide glaubten gesiegt zu haben. Als man noch in Ungewißheit war, wie die Regierungswahl ausfallen dürfte und Unruhen befürchtet wurden, stellte der versöhnliche Gfeller von Signau den Antrag, die acht ersten Mitglieder der Regierung zu gleichen Theilen aus beiden Parteien zu wählen und das neunte der Mehrheit zu überlassen. Mit Zustimmung aller Freisinnigen und des größern Theiles der Konservativen wurde diese sogenannte Fusion beschlossen. Blösch kam als erstes, Stämpfli als zweites Mitglied in den neuen Regierungsrath u. s. w., das neunte aber wurde konservativ. Das zeitgeistwidrige Regiment der Leuenmatte war indessen damit gerichtet, die reaktionären Schritte desselben wurden nach und nach wieder beseitigt, und wenn auch Stämpfli noch in demselben Jahre an Ochsenbein's Stelle in den Bundesrath vorrückte, 1854.

so trug dafür sein kräftiger Nachfolger Schenk, vorher Pfarrer, dazu bei, daß dem Fortschritte wieder sein volles Recht wurde, und die Freisinnigen wieder überall die Mehrheit errangen.

Eine ganz andere Gestalt und einen ganz andern Verlauf als in der westlichen, nahm die Reaktion in der östlichen Schweiz. In dem hier stets die meiste politische Abwechselung darbietenden Kanton St. Gallen[6]) hatte der Ausgang des Sonderbundskrieges, und vielleicht noch mehr die
1848. Amnestie, welche der Große Rath darauf für die vor dem Kriege eingetretenen Unruhen erließ, der freisinnigen Partei ein solches Uebergewicht
1849. verliehen, daß sie bei den nächsten Wahlen eine größere Mehrheit erhielt, als lange Jahre vorher. Diesen günstigen Umstand wollten nun die Entschiedensten benützen, um die Uebelstände, welche nach ihrer Ansicht die bestehende, in vielen Punkten veraltete Verfassung von 1831 enthielt, zu beseitigen, was um so leichter geschehen konnte, als in jenem Jahre nach den bestehenden Vorschriften wieder eine Abstimmung über Revision der Verfassung stattfinden mußte. Die Männer der Bewegung wünschten namentlich den Uebergang des Erziehungswesens aus der ausschließlichen Gewalt der Konfessionen in diejenige des Staates. In dieser Bestrebung stießen sie aber auf einen unerwarteten Widerstand. Ein Theil der Protestanten, welche Konfession bisher immer, einige Sonderlinge abgerechnet, wie ein Mann für die liberale Sache eingestanden war, erhob, unter der Anführung des orthodoxen Stadtpfarrers Wirth in St. Gallen und des religiös indifferenten, politisch aber bisher ultraradikalen Regierungsrathes (ehemals Pfarrers) Peter Steiger, heftige Einsprache gegen die Gemeinsamkeit des Schulwesens, bei welcher sie, weil die Mehrheit des Kantons katholisch ist, Gefahr für ihre kirchlichen Eigenthümlichkeiten fürchteten. Es geschah das Unerhörte, daß, als bei der erwähnten Abstimmung die entschiedenen Freisinnigen, an ihrer Spitze Dr. Weder, Curti und Hungerbühler,
8. Juli. für eine Revision der Verfassung eintraten, jene mißtrauischen Protestanten mit den Ultramontanen dagegen stimmten, und aus dieser unnatürlichen Allianz eine Mehrheit gegen Verfassungsrevision hervorging. Und nicht nur hierin befand sich Steiger in der Bundesgenossenschaft der Römlinge, die ihn zur Zeit des Sonderbundes bis aufs Blut angefeindet hatten, — auch in der Antipathie gegen die Flüchtlinge und in der Sympathie mit der berner Reaktion nahm er dieselbe Stellung wie sie gegen die Radikalen ein.

Die Freunde einer Revision gaben jedoch ihren Lieblingsplan noch nicht verloren. Der Kampf wurde durch das von ihnen gestellte Verlangen
1850. einer außerordentlichen Revisionsabstimmung wieder aufgenommen und mit größerer Hitze geführt als das vorige Mal; Volksversammlungen wurden gehalten und Flugschriften von beiden Richtungen verbreitet. Das Re-

6) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 345 ff.

sultat war jedoch kein besseres; am Abstimmungstage wurde, bei zwar 1851,
größerer Betheiligung der Bürger, aber mit demselben Parteiverhältnisse, 19. Jan.
die Vornahme einer Revision abermals abgelehnt. Weber nahm im Unmuthe seinen Austritt aus der Regierung.

Von da an war einige Jahre hindurch tiefe politische Windstille im kampfesmüden St. Gallen. Während derselben traten indessen die Mängel der bestehenden Verfassung aufs Neue hervor, und unter den verschiedenen Parteischattirungen stellte sich Unzufriedenheit mit einzelnen Bestimmungen
derselben ein. Als daher ein Jahr erschien, das zugleich neue Wahlen und 1855.
eine neue Revisionsabstimmung brachte, rührten sich beide Parteien neuerdings, jedoch die Protestanten diesmal beinahe ohne Ausnahme wieder in den Reihen der Freisinnigen. Steiger's Einfluß war ganz gesunken. Die Ultramontanen, jetzt wieder allein stehend, wirkten für ihre Sache durch Veranstaltung von Kapuziner-Missionen in der Domkirche zu St. Gallen.
Das Wahlresultat war aber für sie um so niederschmetternder, als die Frei- 6. Mai.
sinnigen nicht nur im allgemeinen Großen Rathe, sondern auch im katholischen Kollegium desselben eine Mehrheit erhielten. Bei der Neuwahl der Regierung mißlang der Versuch, Steiger'n und zwei andere damals nicht sehr beliebte Mitglieder zu beseitigen, durch die Ablehnung der an ihre Stelle Gewählten, unter denen sich auch Dr. Weber befand. Letzterer zog einen andern Wirkungskreis vor. Er setzte die Annahme eines sogenannten konfessionellen Gesetzes durch, welches Schul- und Kirchenwesen der Konfessionen in sehr ausgedehnter Weise der Aufsicht und Leitung des Staates unterwarf, und dem das von den Ultramontanen mit allen Kräften geschürte Veto nichts anhaben konnte, — wurde dann vom katholischen Kollegium zum Präsidenten des neuen Administrationsrathes gewählt, und begann diese Stellung zu vollständiger Brechung des bisherigen schädlichen Einflusses der katholischen Administration und ihres Fondes zu benützen. Da er durch die Erfahrungen der beiden letzten Revisionsabstimmungen dazu gebracht war, an dem Erfolge einer Revision zu verzweifeln, für die denn auch in jenem Jahre beinahe Niemand stimmte, so wollte er versuchen, auch ohne eine solche seinen Lieblingsplan der Vereinigung des Erziehungswesens, wenn auch vorläufig blos des höhern, durchzuführen. Das Ergebniß seiner Bemühungen war, daß das katholische Kollegium, trotz enormer Gegenanstrengungen der ultramontanen Partei, an deren Spitze der leidenschaftliche Baumgartner und der mildere, aber doch unbeugsame Müller kämpften, — mit dem evangelischen Kollegium und der bereits eine höhere Lehranstalt besitzenden Stadtgemeinde St. Gallen einen Vertrag auf zehn Jahre abschloß, durch welchen diese drei Kontrahenten, durch Herbeischaffung von Beiträgen aus ihrem Vermögen, eine
gemeinsame Kantonsschule, bestehend aus Gymnasium, Industrie- 1856.
schule und Lehrerseminar, gründeten. Die bisherige katholische Kantonsschule und die erwähnte Lehranstalt der Stadt hörten damit auf, die neue

Anstalt trat in's Leben und begann bereits schöne Früchte zu tragen, als
1857. die folgenden Wahlen im katholischen Kollegium wieder eine große ultramontane Mehrheit und selbst im allgemeinen Großen Rathe nur eine sehr schwache liberale zur Folge hatten. Aus dem Administrationsrathe wurden sofort Weder und alle übrigen liberalen Mitglieder entfernt. Es begannen nun beharrliche Intriguen gegen den Bestand der neuen Kantonsschule, in welcher sogar eine Meuterei von Lehrerseminaristen angezettelt wurde, und das katholische Kollegium beschloß den Rücktritt von dem noch neun Jahre dauernden Kantonsschulvertrage, sowie andere Schritte, welche ge-
1858. eignet waren, das Bestehen der Anstalt zu erschweren. Die Regierung hielt jedoch die Vertragstreue aufrecht und widerstand der drohenden Reaktion, und der allgemeine Große Rath unterstützte sie, so daß die Kantonsschule zwar bestehen blieb, aber doch die Folgen der unaufhörlichen Sturmläufe gegen sie empfindlich fühlte. Zur Abwehr der ultramontanen Angriffe überhaupt und zur Einigung der Freisinnigen, ihnen gegenüber, trat überdies mannhaft der im Jahre vorher gegründete „liberale Verein“ auf, der seine imposanten und begeisterten Versammlungen im Schützengarten zu St. Gallen hielt.

Da die Ultramontanen sonach den Kantonsschulvertrag nicht eigenmächtig zerreißen konnten, auch ihre gleichzeitigen Anstrengungen zur Aufhebung des „konfessionellen Gesetzes“ erfolglos blieben, suchten sie sich da-
1859, durch zu helfen, daß sie Alles anwandten, um auch im allgemeinen Großen
Mai. Rathe die Mehrheit zu erhalten. Sie ließen zu diesem Zwecke wieder, wie 1847, im Bezirke Oberrheinthal die protestantischen Großrathsstellen durch dem dortigen Volke fremde konservative Stadt-St. Galler besetzen, und da der Bezirk Gaster seit den letzten Wahlen von der liberalen Seite abgefallen war, so verfügte die Rückschrittspartei über 77 Stimmen (darunter drei Protestanten) gegenüber 73 Freisinnigen. Sie verfolgte nun ihren Weg weiter. Bei der Neuwahl der Regierung wurden alle vier katholischen (aber freisinnigen) Mitglieder derselben entfernt, und durch Baumgartner, zwei Gesinnungsgenossen desselben und einen gemäßigten Liberalen ersetzt, die drei protestantischen Mitglieder aber beibehalten, da man sie nicht zu ersetzen wußte. Dann wurde das „konfessionelle Gesetz“ in dem Sinne revidirt, daß die Konfessionen in Schule und Kirche wieder freie Hand erhielten und gemischte Schulen verpönt wurden.

Die jetzt in Minderheit befindlichen Freisinnigen, entschlossen, dieses durch unwürdige Manöver erkünstelte Verhältniß nicht fortbestehen zu lassen, verlangten nun wieder eine Verfassungsrevision, und da die Ultramontanen fürchten mußten, daß durch eine allgemeine Abstimmung im Kanton ihre wirkliche Minderheit an den Tag kommen würde, so schlossen sie sich jenem
23. Okt. Begehren an. So kam es, daß eine Revision beinahe einstimmig beschlossen wurde, und zwar durch einen Verfassungsrath.

Da diese Behörde indessen auf dieselbe Weise gewählt werden mußte, wie der Große Rath, so fiel sie auch in demselben Sinne aus. Ihr Werk entsprach ihrem Geiste. Außer einer Eintheilung der Repräsentation, welche eine liberale Mehrheit beinahe unmöglich machte, brachte sie nichts wesentlich Neues zu Stande; namentlich blieb die unglückliche konfessionelle Trennung ganz in bisheriger Form. Die Freisinnigen erklärten sich daher 1860.
gegen den Entwurf, und hielten Volksversammlungen, was ihre Gegner dann ebenfalls thaten (auch eine gemischte wurde gehalten). Der Entwurf des illiberalen Verfassungsrathes aber, Müller's wahrscheinlich innerlich gutgemeintes und eine Versöhnung der Parteien bezweckendes, aber durchaus verfehltes Lieblingswerk, wurde mit 20,000 gegen 18,000 Stimmen 28. Mai.
verworfen. Nun großer Jubel im freisinnigen Lager, der sich noch mehrte, als im Herbste die ganze Repräsentation des Kantons im Nationalrath aus Freisinnigen gebildet wurde.

Weil aber das bisherige Wahlsystem für den Großen Rath fortbestand, so fielen, bei der anhaltenden politischen Aufregung, die nächsten 1861.
Wahlen in gleicher Weise aus wie die letzten. Die Freisinnigen, ohnehin über Baumgartner erbittert, der in einem Zeitungsartikel seine „Verehrung" für die Jesuiten (in deren Orden sein Sohn eingetreten) offen bekannt hatte, vernahmen das Wahlergebniß mit tiefer Entrüstung. Der Mehrheit unter dem Volke sicher, wollten sie sich nicht länger durch eine mißbrauchte Wahlart unterdrücken lassen. Sie rüsteten sich insgeheim, um am Tage der ersten Versammlung des neuen Großen Rathes die geeigneten 3. Juni.
Maßregeln treffen zu können, falls die ultramontane Partei sich weigern sollte, dem an sie zu stellenden Begehren eines gerechtern Wahlsystems zu entsprechen. Der Tag war ein bewegter, wie St. Gallen lange keinen gesehen, die freisinnigen Feldschützen standen unter den Waffen, und wer sich in einem entgegengesetzten Sinne äußerte, war unter der in der Stadt zusammengeströmten erregten Menge vor Beleidigungen nicht sicher. Da traten Abgeordnete der beiden Parteien des Großen Rathes zusammen, und nach langer Verhandlung ließ sich die Mehrheit der ultramontanen Partei, welcher, gegenüber der Entschlossenheit ihrer Gegner und den Gerüchten gewaltsamen Widerstandes, der Muth entfiel, dazu herbei, sowol zu einem von den Freisinnigen ihnen vorgelegten Programme, als zu einem, demselben entsprechenden und bereits von der Regierung entworfenen Statute zu stimmen, nach welchem die Wahl eines Verfassungsrathes, statt wie bisher von den Bezirksgemeinden, von den politischen Gemeinden getroffen werden sollte. So wurde diese neue Wahlart angenommen, sowol vom Großen Rathe, als vom Volke, welches sich auch mit großer Mehrheit für eine Revision durch einen Verfassungsrath aussprach. Ohne Verzug ordnete man nun die Wahl dieser Behörde an. Sie fiel, da die großen liberalen Minderheiten in den katholischen Bezirken nicht mehr todtgeschlagen wurden, in überwiegender Anzahl liberal aus.

Die hauptsächlichsten Neuerungen, welche der nun bearbeitete Verfassungsentwurf brachte, waren: Wahl des Großen Rathes nach den Gemeinden, Uebergabe des Erziehungswesens an den Staat, volle Unabhängigkeit der Konfessionen in kirchlichen Angelegenheiten und ein verbessertes Veto. Die beiden ersten Punkte waren Koncessionen an die Freisinnigen, die beiden letzten solche an die Konservativen. Umsonst kämpften unter Jenen die sogenannten Josephiner, Curti, Hungerbühler und Hoffmann an der Spitze, gegenüber dem zur Kirchenfreiheit entschlossenen Weder, für die Wiederaufnahme der bisher stets gescheiterten „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen." Der neue Entwurf wurde sowol vom Verfassungs-
17.Nov. rathe, wie vom Volke beinahe einstimmig angenommen, und begründete in schönster Weise einen dauernden Frieden im Kantone, der seitdem keine politischen Stürme mehr durchgemacht hat. Bei der Neuwahl der Regierung wurde zwar Baumgartner, in Folge der Gutmüthigkeit mehrerer Freisinniger, trotz großer Entrüstung der Entschiedensten, wieder gewählt, aber auch sein Antipode Hungerbühler wieder zu Ehren gezogen.
1864. Bei nächster Gelegenheit entfernte man jedoch nicht nur Erstern, der die Unklugheit begangen hatte, in einem neuen Zeitungsartikel nicht undeutlich den Protestantismus mit dem Antichristenthum in eine Linie zu stellen, — sondern auch Letztern wieder, von dessen „staatskirchenrechtlichen" Ansichten die Mehrheit nun einmal nichts mehr wissen wollte, und der bisherige Kantonsgerichtspräsident Sailer konnte von da an als das Haupt der Regierung betrachtet werden. Ungestört bestieg während dieser neuen Ruhe-
1862. zeit den durch den Tod des greisen Bischofes Mirer erledigten Stuhl der Domdekan Greith, dessen Emporkommen die Radikalen früher so eifrig bekämpft hatten.

Während in all' diesen, theilweise konfessionell gemischten und größtentheils gebildeteren Kantonen Reaktion und Gegenreaktion beständig wechselten, bot dagegen ein ganz katholischer Kanton mit einem in der Bildung sehr zurückstehenden Volke die Merkwürdigkeit dar, daß alle Versuche der Reaktion, in demselben obenauf zu gelangen, bis auf den heutigen Tag vergeblich waren. Es ist dies Tessin, die italienische Schweiz. Der Grund jener räthselhaften Erscheinung mag darin liegen, daß dieser Kanton bisher unter keiner einheimischen bischöflichen Leitung, sondern unter der ausländischen des Erzbischofs von Mailand (im Norden) und des Bischofs von Como (im Süden) stand und die Eigenschaft dieser Oberhirten als Fremder dazu beitragen mochte, daß sie geringern politischen Einfluß ausübten, als dies bei einheimischen der Fall gewesen wäre.

Dieser geringe Einfluß ermöglichte es den radikalen tessinischen Behörden, nach der Autorität der ausländischen Kirchengewalt wenig zu fragen und ohne Rücksicht auf sie mit Klöstern und andern kirchlichen Instituten zu verfahren, wie ihnen gut dünkte. Schon unter dem Fünfzehnerbunde stellte

Tessin, wie wir gesehen, die Klöster unter Vormundschaft und wartete nur auf die neue Bundesverfassung, um unter ihrem Schutze (ja noch bevor sie wirklich angenommen war) schnell vier Klöster aufzuheben und die zwölf 1848.
noch bestehenden sowol hoch zu besteuern, als in der Novizenaufnahme zu beschränken. Die Leichtigkeit, mit der dies gelang, reizte zu Weiterm. Die von den fremden Bischöfen befohlene Feier der Rückkehr des Papstes 1850.
nach Rom wurde untersagt, und später nicht nur mehrere weitere Klöster 1852.
aufgehoben, sondern auch die erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien in Poleggio und Ascona ihrer bisherigen finstern Leitung entzogen und als Schulanstalten, gleich denjenigen der aufgehobenen Klöster, unter die einheimische Staatsverwaltung gestellt. Die hierüber entstandene Aufregung der Ultramontanen und die Protestationen der fremden Bischöfe wurden nicht beachtet; vielmehr wies jetzt die Regierung zweiundzwanzig Kapuziner, welche bürgerlich der Lombardei angehörten, wegen unmoralischen und streitsüchtigen Verhaltens, polizeilich aus dem Kanton und damit aus der Schweiz. Sofort reklamirte Oesterreich gegen diese Maßregel, und es entstand ein Notenwechsel, welcher in ein noch heftigeres 1853.
Stadium trat, als ein in Mailand ausgebrochener Aufstandsversuch jene 6. Febr.
Macht veranlaßte, vom Bundesrathe die Ausweisung aller Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin und die Bestrafung aller bei dem Mailänder Attentat betheiligten Tessiner zu verlangen. Obschon der Bundesrath nachwies, daß weder Flüchtlinge von Tessin aus, noch Tessiner selbst sich an jenem Vorfalle betheiligt, beharrte Oesterreich auf der bereits verhängten Grenzsperre gegen die Schweiz und wies, als Repressalie wegen der Kapuziner, alle in der Lombardei befindlichen Tessiner, mehrere Tausend an Zahl, aus dem Lande[7]). Sowol der Bund, als Schweizer im In- und Auslande wetteiferten in großmüthiger Unterstützung der auf diese Weise unschuldig und grausam um ihren Verdienst Gebrachten. Der österreichische Gesandte in der Schweiz aber verließ auf Geheiß seiner Regierung die Bundesstadt, 21. Mai.
worauf sofort der Bundesrath auch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien abberief. Man begann bereits einen Krieg mit Oesterreich zu fürchten, namentlich da jetzt dieser Staat seinen Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern das Reisen nach der Schweiz verbot, den noch dort befindlichen inner zwei Monaten ihre Rückkehr befahl, und Ausländern, welche inner- 17. Juli.
halb dieser Frist in der Schweiz blieben, den Eintritt nach Oesterreich sperrte. Die Bundesversammlung räumte in dieser Sache dem Bundes- 30. Juli.
rathe unumschränkte Vollmachten ein, der dann nach beinahe zwei Jahren mit Oesterreich eine den Konflikt beilegende Uebereinkunft schloß, nach welcher die ausgewiesenen Tessiner, gegen Pensionirung der Kapuziner, zurückkehren konnten.

---

7) Bundesblatt 1853 I. S. 509 ff. II. S. 413 ff. III. S. 89 ff. 197 ff. 338. 551.

Inzwischen hatte aber der Druck der Grenzsperre und das Verlangen der durch das Vorgehen Oesterreichs ermuthigten ultramontanen Partei nach Wiedergewinn des verlornen Einflusses eine heftige politische Gährung im Kanton Tessin herbeigeführt [8]). Aus Ehrgeiz schlossen sich mehrere ultraradikale junge Leute, welche neben den herrschenden Notabilitäten nicht emporkommen konnten, den Ultramontanen an und bildeten mit ihnen eine Opposition gegen die bestehende Regierung. Die Gerichte wurden eingeschüchtert und wagten nicht mehr, die in Folge der Aufregung vorkommenden Gewaltthätigkeiten zu bestrafen. Die unnatürlich zusammengesetzte Oppo-
1854. sition verweigerte endlich sowol die Steuern als die ihr angebotene Hälfte der Regierungsstellen, und die Nationalrathswahlen dieses Jahres fielen zu
1855, 20. Febr. ihren Gunsten aus. Es kam so weit, daß in einem Kaffeehause zu Locarno zwischen Anhängern der beiden Parteien ein wildes Handgemenge vorfiel und in demselben ein einflußreicher Landmann und Anhänger der Regierung, Francesco Degiorgi ermordet wurde [9]). Die Erbitterung des Volkes war ungeheuer, einer Volksversammlung in Locarno folgte eine bewaffnete solche in Bellinzona, welche ein „liberales Comité" aufstellte, eine Verfassungsreform und neue Wahlen, sowie Ausschluß der Geistlichen vom Großen Rathe und Maßregeln zur Unterdrückung der reaktionären Presse verlangte. Die Regierung schloß sich dieser Bewegung ihrer Partei, welche man mit dem spanischen Ausdrucke Pronunciamento bezeichnete, an, berief den Großen Rath ein und erhob von den drei Hauptorten des Kantons ein Zwangsanleihen, um das Heer ihrer sechstausend bewaffneten Anhänger zu unterhalten. Diese blieben aber nicht auf dem Pfade der Ordnung. In Faido zerstörten sie die Druckerei des ultramontanen Blattes „Patriota" und in Lugano das aufgeregte Volk diejenige der ultraradikalen „Unione del Popolo", deren Redaktor Stoppani verhaftet wurde.

Der versammelte Große Rath nahm im Sinne des Pronunciamento eine Partialrevision der Verfassung vor, in welcher unter Anderm die Zahl der Mitglieder der obersten Behörden und das Alter der Stimm- und Wahlfähigkeit herabgesetzt und die Geschworenen eingeführt wurden. Die Neuwahl des Großen Rathes hatte ein bedeutendes Uebergewicht der liberalen Regierungspartei, eine herabgeschmolzene Minderheit der ultramontanen und ein gänzliches Scheitern der ultraradikalen Opposition, welche letztere von da an verschwand, zur Folge. Die Nationalrathswahlen, welche, da der Bundesrath die vorigen kassirt hatte, ebenfalls neu vorgenommen wurden, fielen auf lauter Liberale und wurden vom Nationalrathe anerkannt, der

8) Bericht und Antrag der nationalräthl. Kommission üb. d. Nationalr.-Wahlen in Tessin, v. 7. Juli 1855. Bundesbl. 1855 II. S. 193 ff.

9) Conclusioni fiscali al processo Degiorgi p. 4 ff.

die Klagen der Opposition über Fälschungen und Zwang nicht begründet fand.

Die wegen des Mordes an Degiorgi Angeklagten, lauter Regierungsgegner, wurden vom Gerichte erster Instanz zu Ketten=, Zuchthaus= und Gefängnißstrafen von verschiedener Dauer (Einer auf Lebenszeit) verurtheilt, vom Appellationsgerichte aber, in Ermangelung direkter Schuldbe= 1856.
weise und in Annahme des Vorhandenseins einer Nothwehr, sämmtlich freigesprochen [10]).

Durch dieses Urtheil zog sich die Behörde den heftigsten Haß und die unvernünftigsten Angriffe von Seite der tessinischen Regierungspartei zu, wurde aber dafür durch die in der übrigen Schweiz, und zwar von Leuten der verschiedensten Parteien, ihr gezollten Sympathieen reichlich entschädigt.

Die Wiederholung künftiger, den Frieden störender Streitigkeiten mit Oesterreich in kirchlichen Angelegenheiten zu vermeiden, wandte jetzt die Regierung von Tessin ihre ganze Aufmerksamkeit dem Plane zu, den Kanton von jenen fremden Diöcesen zu trennen und an eine schweizerische anzuschließen. Sie knüpfte durch den Bundesrath Unterhandlungen mit dem Nuntius an, der aber, gleich Oesterreich und den betheiligten Kirchenfürsten, keine Lust hatte darauf einzugehen, ehe Tessin seine Angriffe gegen die Kirche gut gemacht hätte. Als man so kein Entgegenkommen fand, löste die Re= 1858.
gierung von Tessin, bei Anlaß des gleichzeitigen Todes beider Bischöfe, jeden Verband ihres Gebietes mit den Diöcesen derselben auf. Die Bundesversammlung, diese staatliche Selbständigkeit schützend, erklärte jede aus= 1859.
wärtige „Episkopaljurisdiktion“ auf Schweizergebiet für aufgehoben und beauftragte den Bundesrath mit den Verhandlungen bezüglich künftigen Bisthumsverbandes der italienischen Schweiz. Als der Nuntius und mit ihm die schweizerischen Bischöfe gegen dieses Verfahren protestirten, belegte Tessin die dortigen Einkünfte des Bischofs von Como, oder vielmehr dieses Bisthums, mit Beschlag. Diese Maßregel verzögerte die Lösung der Frage, welche unter der neuen italienischen Regierung so wenig weiter schreitet, wie unter der frühern österreichischen und bis heute noch keinen Abschluß gefunden hat [11]).

Unter den neuern politischen Ereignissen des vielbewegten Tessin hat im letztgenannten Jahre der betrübende Vorfall großes Aufsehen erregt, daß bei den Großrathswahlen in zwölf Wahlkreisen grobe Ruhestörungen 13. Febr.
mit Verwundungen und sogar Tödtungen vorfielen und die beiden Par=

10) Sentenza di assoluzione degli imputati nel processo Degiorgi.

11) Hungerbühler, die Trennung von Tessin u. s. w. von den lombard. Bisth. Mailand und Como u. s. w. St. Gallen 1860. — Mémorial du cons. d'état du Cant. du Tessin, touchant la séparat. du Cant. des diocèses etc. —

teien besondere Versammlungen bildeten, von denen jede die ganze Vertretung des Kreises zu ernennen sich anmaßte. Der Bundesrath wahrte die Gerechtigkeit, indem er die Doppelwahlen beider Parteien, soweit sie nicht auf dieselbe Person fielen, kassirte [12]). Gegenwärtig erfreut sich der Kanton tiefster Ruhe.

§. 5. Die Rettung Neuenburgs [1]).

Das im Jahre 1848 durch einen kühnen Handstreich der Republikaner dem unnatürlichen Doppelverhältnisse zwischen der Schweiz und Preußen entrissene Neuenburg steuerte in seiner neuen Gestalt in vielen Beziehungen einer bessern Zukunft zu. Die Zehnten wurden abgeschafft, Volksbanken gegründet, direkte Steuern eingeführt, die Presse befreit, die Schulen verbessert, ein bürgerliches und ein Strafgesetzbuch geschaffen, Straßen gebaut u. s. w. Aber stets noch drohte dem Kanton das unheimliche Gespenst des Royalismus aus der Ferne, und der unausrottbare Wahnwitz der Legitimität sollte auch hier noch schlimme Tage herbeiführen. Als ob Neuenburg, das den König von Preußen freiwillig zum Fürsten gewählt (Bd. II. S. 455), nicht ebenso gut das Recht hätte, ihm diese Eigenschaft wieder zu nehmen!

Friedrich Wilhelm IV. hatte, bald nach der Revolution von 1848, an einem Wiedergewinn des für ihn gewinnlosen Fürstenthums halb verzweifelnd, seinen Anhängern gestattet, sich, ohne an ihn gebunden zu sein, an den politischen Geschäften des Landes zu betheiligen. Ein Theil der Royalisten benutzte diese Erlaubniß, ein anderer, königlicher als der König, zog sich stolz zurück, intriguirte aber, im Vereine mit dem preußischen Gesandten Sydow, fortwährend gegen die neuen Zustände und brachte den
1849. König, den die Unterwerfung der Revolutionen in Deutschland wieder zuversichtlicher gemacht hatte, dahin, die Vorschläge des schweizerischen Bundesrathes zu einem gütlichen Vergleiche über die Abtretung seiner Rechte verächtlich zurückzuweisen.

Von da an war seine Haltung immer drohender für die Schweiz, und
1851. als in Sigmaringen, wo er die ihm abgetretenen Hohenzollern'schen Lande in Besitz nahm, eine Abordnung von 65 Neuenburger Royalisten vor ihm erschien, um ihn ihrer Treue zu versichern, versprach er ihnen, sie niemals zu verlassen, — und er ging rasch weiter, indem er sich durch

---

12) Osservazioni del consiglio di stato de Cantone Ticino risguard. le doppie nomine etc. Locarno 1859. Bundesbl. 1859 II. S. 595.

1) Roth, A., Neuenburgische Studien. Bern 1850. — Schulze, Herm., d. staatsrechtl. Stell. d. Fürstenth. Neuenburgs. Jena 1854. — Ders., Neuenburg,

einen Kongreß der Großmächte, der wegen der dänischen Thronfolgefrage 1852.
in London versammelt war, die Anerkennung seiner Rechte auf Neuenburg 24. Mai.
versichern ließ. Dies ermuthigte die Royalisten im Lande, und sie benützten
die Versammlung der sogenannten Bourgeoisie von Vallangin, eines
kommunalen Alterthums, zu einer auffallenden politischen Demonstration,
an der ihrer zwei- bis dreitausend theilnahmen. Die Republikaner aber, 6 Juli.
von diesem Vorhaben unterrichtet, hielten in der Nähe des Versammlungs-
platzes eine Volksversammlung ab, der gegen neuntausend Bürger beiwohn-
ten und eine Erklärung erließen, nichts als Schweizer sein zu wollen, deren
Unterschriften weit über zehntausend stiegen. So überboten sie den beab-
sichtigten Effekt.

Leider kam es nun aber dazu, daß die Republikaner unter sich, in
Folge des erwähnten Baues zweier Konkurrenz-Eisenbahnlinien durch den
Jura, der einen von Neuenburg über die Höhe nach Chauxdefonds und
Locle, der andern aber durch das Traversthal nach Verrières, in zwei
Fraktionen zerfielen, in die „Gouvernementalen“, die ihren Anhang vor-
züglich im Gebiete der ersten, und in die „Independenten“, die ihn im Ge-
biete der zweiten Linie hatten. Dies kam den Royalisten höchst gelegen.
Sie hielten eine geheime Versammlung in ihrer „Vendée“, dem stets roya- 1856, 14. Aug.
listisch gesinnten Dorfe La Sagne in einem öden Jurathale und sandten
den „Grafen“ von Pourtalès-Steiger, welcher sonst seinen Wohnsitz
bei Bern hatte, einen mehrfachen Millionär, nach Berlin, um Verhaltungs-
maßregeln einzuholen. Das Resultat derselben war, daß Pourtalès als
„königlicher Oberbefehlshaber“ die „Treuen“ zum Aufstande rief. Die 29. Aug.
finstern, bornirten Männer von La Sagne bildeten den Kern der Insur-
genten, um sie sammelte sich Alles, was von der Wiederherstellung der 2. Sept.
„Legitimität“ sein Heil erwartete. Pourtalès marschirte mit einer Ab-
theilung gegen Locle, Oberstlieutenant von Meuron mit einer andern
nach Neuenburg, wo er mitten in der Nacht das Schloß, den Sitz der Re-
gierung, überrumpelte, die Mitglieder der letztern auf brutale Weise ge- 3. Sept.

---

eine geschichtl.-staatsrechtl. Skizze. Berlin 1857. — Rélat. offic. des évenements de Sept. 1856 dans le cant. de Neuch. en Suisse. Neuch. 1856. — Geschichte des Neuenb. Royalisten-Aufst. und der hervorgeruf. Volksbeweg. Zür. 1857. — Denkschr. des Bundesr. üb. d. Neuenb. Frage. — Beleucht. der schweiz. Denkschr. üb. d. neuenb. Frage. Berlin 1857. — Bülletin der Verhandl. der eidg. Räthe üb. d. Neuenb. Frage. — Bundesbeschl. betr. d. Neuenb. Angeleg. — Zur Neuenb. Frage. Bern 1856. — Neuchâtel devant les traités de 1815. Genève. — Ghillany, das Verhältn. Neuenb. z. Krone Preußen. Münch. 1856. — Le prince et le peuple de Neuchâtel. Paris 1857. — Gasparin, Agénor de, La question de Neuchâtel, — Id., un mot de plus sur la qu. etc. — Id., dernières remarques sur la qu. etc. Genève. Paris 1857. — Jaccard, le conflit prusso-suisse. Laus. 1857. — Barman, des négociat. diplom. rel. à Neuchâtel. Genève 1858. — Vertrag betr. d. Erled. der Neuenb. Angel. 26. Mai 1857. — L'Enthousiasme de la Suisse pour la cause de Neuchâtel. Fribourg 1858.

fangen nahm, das Schloß verschanzte und die „Getreuen" zu sich rief. Ebenso überfiel Pourtalès Locle und erklärte das Gebiet des „Fürstenthums" in Belagerungszustand.

Die neue preußische Herrlichkeit war aber nicht von langer Dauer. Kaum war die Nachricht von dem frevelhaften nächtlichen Putsche bekannt geworden, so erhob sich das republikanische Volk massenhaft. Man rief zu den Waffen, besonders in Chauxdefonds und im Traversthale; alle Faktionen waren vergessen, man fertigte Patronen und goß Kugeln, und bald waren die schweizerisch Gesinnten militärisch organisirt. Die von Locle gegen Chauxdefonds ziehenden Preußischen flohen vor den heranrückenden Republikanern und ermordeten auf dem Wege die harmlos auf den Markt gehende Frau Bessert. Ungestört zogen die Republikaner in Locle ein, verhafteten das überraschte Royalisten-Comité mitten in seinen Verhandlungen und stellten die verfassungsmäßige Ordnung wieder her. Ueberall wichen die Royalisten feig zurück, ihre aufgepflanzten schwarzweißen Fahnen wurden zerrissen und durch die rothweißen ersetzt, und die lächerlichsten Scenen boten sich in allen Gemeinden unter den so bald außer Funktion gesetzten Comités dar. In Ponts verjagte ein einziger Mann, Tell Sandoz, die Insurgenten. Auch La Sagne wurde republikanisch besetzt, Pourtalès floh weiter, während unter dem in der Eile als Oberkommandant berufenen Ami Girard die Republikaner nachrückten, wurde in Peseux durch neue schweizerische Scharfschützen lange aufgehalten, worauf seine Leute den wehrlosen Familienvater Paul Bouvier mordeten und sein Haus plünderten, und erreichte endlich das Neuenburger Schloß.

Inzwischen waren auch die Traversthaler, unter dem in Fleurier wohnenden Obersten Denzler aus Zürich, aufgebrochen, vereinigten sich Abends mit Girard's Truppe und drangen nun vereint gegen Neuenburg vor. Hier waren bereits zwei Mitglieder des Bundesrathes als Kommissäre angekommen, und diese Behörde hatte Truppen aus Waat und Bern aufgeboten. Sofort forderten die Kommissäre die im Schlosse verschanzten Königlichen zur Freilassung der Staatsräthe und Entfernung ihrer bewaffneten Haufen auf. Die Royalisten waren bereits entmuthigt und ihre
4. Sept. Führer gaben den Kommissären nach Mitternacht den Entschluß kund, dem gestellten Verlangen zu entsprechen, wenn ihnen sicheres Geleite und eine Amnestie zugesagt werde. Die Kommissäre verlangten bedingungsloses Entsprechen; aber kaum graute der Tag, als das Schloß von Denzler und Girard mit ihren Truppen angegriffen und erstürmt wurde, wobei Denzler dem Grafen Pourtalès, den ein wüthender Traversthaler niederhauen wollte, das Leben rettete. Die Royalisten hatten bei diesem Kampfe acht Todte, und ihrer 530 wurden zu Gefangenen gemacht, die man in der nahen Schloßkirche unterbrachte. Die befreiten Staatsräthe traten ihr Amt wieder an. Graf Pourtalès-Sandoz und Oberstlieutenant v. Meuron,

während der vorigen Nacht die Unterhändler mit den Kommissären, hatten sich in einem Kahne über den See geflüchtet, wurden aber von einem waatländischen Landjäger verhaftet und nach Neuenburg gebracht. Graf Pourtalès-Steiger lag verwundet im Gefängniß. Alle Spuren der Insurrektion wurden nun vertilgt, und die eidgenössischen Truppen besetzten Neuenburg. Es ist zu bedauern, daß ein Volkshaufe sich vom Hasse gegen die Royalisten hinreißen ließ, die Buchdruckerei Wolfrath, welche denselben vor dem Aufstande und während desselben zu ihren Proklamationen u. dgl. gedient hatte, von Grund aus zu zerstören, — ohne diesen Exceß wäre von keinem Mißbrauche des Sieges der Freiheit über die Knechtschaft zu erzählen.

Der Bundesrath beschloß gegen die Urheber des Reaktionsversuches in Neuenburg gerichtliche Verfolgung und sandte den eidgenössischen Untersuchungsrichter Duplan-Veillon dahin. Der preußische Gesandte Sydow aber verwahrte aus Sigmaringen feierlich die Rechte seines Königs, verfügte sich, nachdem der Bundesrath diese Reklamation nicht anzunehmen erklärte, selbst nach Bern und verlangte Sistirung des angehobenen Hochverrathsprocesses. Stämpfli wies als Bundespräsident jede Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten kurz zurück, und die zusammenberufene Bundesversammlung erklärte einstimmig, daß die neuen- 15. Sept.
burgischen Republikaner sich um das Vaterland verdient gemacht, und billigte das Verfahren des Bundesrathes.

Indessen wurden die gefangenen Royalisten sehr human behandelt und nach und nach die minder Gravirten theils auf Ehrenwort, theils gegen Bürgschaft freigelassen. Die 28 noch im Verhafte bleibenden, in das Staatsgefängniß versetzt, sprachen wiederholt ihre Anerkennung über ihre gute Behandlung aus.

Außer Preußen, das noch wenigstens nach seinem Standpunkte ein Recht hatte, sich der Sache anzunehmen, mischte sich jetzt auch der Kaiser Napoleon III. in dieselbe und muthete der Schweiz zu, die Gefangenen sämmtlich zu entlassen, wenn sie sich nicht in ernstliche Konflikte verwickeln wolle. Rußland und Oesterreich folgten; allen antwortete man, es werde eine Amnestie der Verhafteten befürwortet, falls Neuenburgs Unabhängigkeit von jedem fremden Staatsverbande zugesichert würde. Vermittelungsanträge Englands, welche eine Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine Souveränetätsrechte in Neuenburg gegen Beibehaltung des Fürstentitels und seines dortigen Privateigenthums zum Inhalte hatten, erklärte sich der Bundesrath bereit anzunehmen. England trat jedoch von seiner Rolle bald wieder zurück, und Frankreichs Kaiser, von seinem ehemaligen Lehrer, General Dufour dazu bestimmt, nahm sie auf, indem er, gegen Freilassung der Gefangenen sein Möglichstes zu thun versprach, daß Preußen auf Neuenburg verzichte. Der Bundesrath verwei-

gerte aber dieses demüthigende Verfahren und bestand auf seiner frühern Antwort.

Es war zu erwarten, daß nun Preußen mit Drohungen einschreiten werde. Unterstützt von den übrigen größern Staaten des deutschen Bundes,
19. Nov. ließ es dieselben vernehmen, falls nicht sofortige und unbedingte Freilassung stattfände. Der Bundesrath wahrte durch seine Ablehnung die schweizerische Ehre, und bewies zugleich durch das Anerbieten von Unterhandlungen seine Friedensliebe. Er versuchte wirklich, solche durch den schweizerischen mit dem preußischen Gesandten in Paris anzuknüpfen; aber der Letztere lehnte jeden Verkehr ab und Sydow löste nun ebenfalls seine Beziehungen
16. Dec. zur Schweiz auf.

Bald vernahm man von preußischen Rüstungen, das eidgenössische Militärdepartement hielt Umschau über die einheimischen Wehrkräfte, und als bereits die Rede von Pfändern war, welche Preußen in Besitz nehmen würde (Basel und Schaffhausen), stellte der Bundesrath zwei Divisionen unter den Obersten Bourgeois und Ziegler auf und verfügte die Piketstellung des ganzen Bundesauszuges und der Reserve. Ein Versuch der fremden Gesandten in Bern, gemeinschaftlich gegen Niederschlagung des Processes die volle Unabhängigkeit Neuenburgs zuzusichern, scheiterte, und man machte sich schon mit dem Gedanken an kriegerische Lösung des Knotens vertraut, vor dem das Volk nicht zurückschreckte, vielmehr die entschlossenste Stimmung an den Tag legte. Die Parteinahme des französischen Moniteur für Preußen befestigte nur den patriotischen Geist, der in der Schweiz wehte und in dem sich alle Parteien vereinigten, nur das Wohl des gesammten Vaterlandes im Auge behaltend. Weder die sich häufenden Nachrichten, daß Preußen nicht nur von den süddeutschen Staaten den Durchpaß seiner Truppen verlangt und erhalten, sondern daß es sie bereits marschiren lasse, und daß Frankreich und Oesterreich die ihnen benachbarten Schweizerkantone besetzen würden, — noch Schmähungen in ausländischen Reaktionsorganen, welche die Schweiz als den Herd aller Revolutionen bezeichneten, und nicht nur ihre Verfassung, sondern selbst ihre Existenz mit Auflösung bedrohten, vermochten den Muth der Schweizer zu erschüttern. Selbst entschiedene Konservative und Aristokraten sprachen sich fest für die Freiheit Neuenburgs von Preußen aus, und die Kantone des ehemaligen Sonderbundes waren jetzt nicht die letzten in der Aeußerung vaterländischer Begeisterung. Es war eine Freudigkeit, eine Einigkeit, wie man sie seit Jahrhunderten im Lande nie mehr getroffen, und die Kantone wetteiferten in der Ertheilung unbeschränkten Kredites für militärische Rüstungen. Alte Schweizersoldaten, selbst alte Söldner aus fremden Diensten, stellten ihren Arm dem Vaterlande zur Verfügung; man erfuhr aus den Kreisen des Volkes die rührendsten Züge von Vaterlandsliebe und Hingebung, Studenten, Turner und Schützen riefen zur Bildung freiwilliger Corps auf und übten sich in den Waffen. Schweizer im Auslande machten groß-

artige Geldanerbieten und die schweizerischen Studirenden auf deutschen Hochschulen schickten sich zur Heimkehr an. Auch die weiblichen Hände aller Schichten setzten sich in Bewegung, um für die Wehrmänner Kleidungsstücke und nöthigenfalls Verbandmittel zu fertigen.

Neuerdings trat die Bundesversammlung, vom Bundesrathe mit ergreifenden Worten einberufen, zusammen, und beauftragte die vollziehende Behörde einstimmig: zu einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburger- 30. Dec.
frage mit allen Mitteln die Hand zu bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs herbeizuführen geeignet seien, im Falle dies aber nicht möglich wäre, alle Anordnungen zu treffen, um zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste gerüstet zu sein, — zu welchem Zwecke unbeschränkter Kredit eröffnet wurde. Noch am nämlichen Tage, in feierlicher Abendstunde, während draußen heftiges Schneegestöber tobte, wählte die Bundesversammlung den bewährten Dufour zum dritten Male zum Oberbefehlshaber und beeidigte ihn unmittelbar darauf. Eine begeisterte Serenade unter mächtigem Volkszulauf ehrte in der Nacht den Bundesrath und den General.

Es wurden nun unverzüglich weitere Truppen aufgeboten, mit den 1857.
bisherigen gegen dreißigtausend Mann, und bereits kündete Preußen in einer Depesche an die übrigen Großmächte Mobilmachung seiner Armee auf den 15. Januar an, — als gleichzeitig von verschiedener Seite einflußreiche Verwendungen für einen friedlichen Ausgang eintraten. In Süddeutschland, das im schlimmsten Falle als Kriegsschauplatz in einer ihm fremden Sache hätte dienen müssen, sprach sich das Volk deutlich genug gegen den Krieg aus. Der schweizerische Gesandte in Paris, Hyacinth Barman (den wir von den Ereignissen in Wallis her kennen), brachte neue Anerbietungen Napoleons III. nach Bern, und der Bundesrath ordnete den gewesenen Beschützer des einstigen hülf- und heimatlosen Flüchtlings in der Schweiz (oben S. 347), den Thurgauer Dr. Kern, als außerordentlichen Gesandten nach Paris ab. Derselbe wurde am Orte seiner Bestimmung zuvorkommend empfangen. Es folgten Unterhandlungen und Notenwechsel der Großmächte, und endlich ein kalter Wassersturz auf die warme Begeisterung des Schweizervolkes. Mit Protektormiene übernahm die französische Regierung „die Verbindlichkeit, alle ihre Anstrengungen zu machen, um nach (!) der Freilassung der Neuenburger Gefangenen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuführen, welche ihr die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburg's durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine dortigen Rechte zusichern würde[2].“

Der Bundesrath schlug der wieder einberufenen Bundesversammlung

2) Bundesbl. 1857 I. S. 31.

in Folge obiger Anerbietungen, mit welchen er die Ehre und Würde der Schweiz hinlänglich gewahrt glaubte, — Niederschlagung des Processes und Entfernung der in Anklagezustand versetzten Personen aus der Eidgenossenschaft bis zur Erledigung der Angelegenheit vor. Unter dem Volke war man vielfach entgegengesetzter Ansicht und erblickte in diesem Ausgange eine Demüthigung der Schweiz, ja eine Mißachtung ihres Opfermuthes;
14. Jan. in Genf protestirte sogar eine Volksversammlung von über sechstausend Mann dagegen. Es waren denn auch gerade die Genfer Abgeordneten, Camperio im National-, Fazy und Karl Vogt im Ständerathe, welche mit wenigen Anderen eine kleine Minderheit bildeten, als die beiden
15. 16. Jan. Kammern beinahe einstimmig die Vorschläge des Bundesrathes annahmen. — —

Es ist nicht zu läugnen, daß mit dieser Thatsache der Höhepunkt schweizerischer Eintracht und Begeisterung, wie sie sich seit 1848 in aufsteigendem Maße entwickelt hatte, vorbei war, und daß nun eine absteigende Bewegung jener Tugenden in deutlicher Weise ihren Anfang nahm. Es griff damit eine Partei des „Friedens um jeden Preis“ Wurzel, eine Partei, deren Einfluß, unterstützt durch Reichthum und Aemter, durch das Interesse des zahlreichen Handels- und Gewerbestandes und durch die Gleichgültigkeit der ungebildeten Volksklassen, allmälig immer größer wurde, so daß fast zu fürchten ist, die herrlichen Tage des Winters von 1856 auf 1857 seien einmal dagewesen, um nie wiederzukehren.

Die noch in Neuenburg befindlichen Gefangenen wurden nun auf französisches Gebiet gebracht, und die früher Entlassenen ebenfalls dahin gewiesen. Kern begab sich wieder nach Paris, wo nun Konferenzen der Großmächte stattfanden, denen aber die übertriebenen Forderungen Preußens viele Hindernisse bereiteten und die verbannten Royalisten im französischen Grenzstädtchen Morteau zu einem neuen Putschplane ermunterten; die Republikaner bewachten jedoch die Grenze treu.

Nachdem der König von Preußen mit Mühe dahin gebracht worden, seine anfängliche ritterliche Forderung einer Entschädigung von zwei Millionen (für einen Besitz, der ihm nie etwas eingebracht!) und der Beibehaltung des Titels eines Fürsten von Neuenburg (der übrigens den Republikanern so gleichgültig war, wie derjenige des Sardenkönigs von Jeru-
26. Mai. salem) — aufzugeben, kam endlich der Vertrag von Paris zu Stande, in welchem jener König auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränetätsrechte in Neuenburg und Vallangin verzichtete, der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fortfuhr, ein Glied der Eidgenossenschaft zu bilden, letztere die Kosten des letzten Aufstandes übernahm, für denselben volle Amnestie bewilligt wurde, die Einkünfte der Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet und die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen u. s. w. aufrecht erhalten werden

sollten [3]). Beide Räthe genehmigten einstimmig diesen Vertrag, durch welchen diplomatisch nachgeflickt wurde, was nach dem Willen des Schweizervolkes bereits längst eine ausgemachte Thatsache war. 11./12. Juni.

Es war für die Stimmung, die in geraden und diplomatisch nicht zugedrechselten Gemüthern herrschte, jedenfalls bezeichnend, daß unmittelbar nach jenem Ausgange der schlichte Barman seine Stelle als Geschäftsträger in Paris niederlegte und sein außerordentlicher Ersatzmann Kern nun ordentlicher Weise bei dessen früherem thurgauischen Mitbürger akkreditirt wurde, womit die neue Aera der Alpenrosenfräcke ihren Anfang nahm.

§. 6. Die Konflikte mit dem kaiserlichen Frankreich.

Die Entscheidung über das Schicksal Neuenburgs war ein Wendepunkt in der Geschichte des neuen schweizerischen Bundesstaates. Vor jenem Ereignisse war es nach und nach mit Mühe gelungen, die frühere Parteiung, nämlich diejenige in Ultramontane oder Konservative und in Liberale oder Radikale, wenn auch nicht in einzelnen Kantonen, doch im großen Ganzen, abzuschwächen, und das Gelingen dieses Bestrebens feierte seinen Triumph in der schönen Einigkeit zur Zeit der Bedrohung der Schweiz durch Preußen. Leider sollte es dabei nicht bleiben, und das Ende der alten Parteiung der Anfang einer neuen sein, deren Grundcharakter wir bereits skizzirt haben und welche seit jener Zeit, weit entfernt, sich wieder zu verlieren, nur schroffer geworden ist. Es ist dies eine Parteiung, welche trotz alledem bisher weder zu einer bestimmt ausgeprägten Klassifikation von gewissen Ansichten und Ueberzeugungen, noch zu einer definitiven Ausscheidung der Personen in zwei getrennte Lager geführt hat. Sie besitzt vielmehr noch etwas Nebelhaftes, ist aber gerade desto unheimlicher. Früher wußte man, mit wenigen Ausnahmen, bei der Nennung jedes irgendwie bekannten Mannes: er ist ein Ultramontaner, ein Radikaler u. s. w. Jetzt mißtraut Jeder dem Andern, und kennt man, wenige hervorragende Häupter ausgenommen, die Parteistellung der Einzelnen nicht, — haben ja die neuen Parteien noch nicht einmal Namen!

Der Ursprung dieser Parteien ist leider ein weniger ehrenvoller, als derjenige der früheren. Diese hatten ihre Wurzel in einer Verschiedenheit der Ideen, in dem Zwiespalte zwischen Fortschritt und Stillstand oder gar Rückschritt. Die neuen Parteien entkeimen dem materiellen Interesse, das sich zuerst in umfassender Weise bei Anlaß der Eisenbahnbauten geltend machte. Es gab eine Reihe von Bahngesellschaften, welche, bei gegenseitig innig mit einander verknüpften Interessen, den Verkehr zwischen

---

3) Botschaft im Bundesbl. 1857 I. S. 641 ff.

den beiden Hauptpforten der Schweiz, dem Boden- und dem Genfersee, mittelst einer einzigen durchgehenden Linie — von Romanshorn bis Genf — gepachtet zu haben glaubten. Ihnen gegenüber machte sich das Princip der freien Konkurrenz, dem an der Förderung des Verkehrs mehr lag als an der Gewinnung von Procenten, als „Zweiliniensystem" geltend und verfocht die Ansicht, daß neben jener dem Thalweg folgenden Linie auch eine oder mehrere solche bestehen sollten, welche dafür sorgten, daß jene handel- und gewerbetreibenden Orte, welche dem Gebirge näher liegen, der Wohlthaten des neuen Verkehrsmittels theilhaftig würden.

So entstanden denn jene bittern Eisenbahnkämpfe, welche, unmittelbar vor den Neuenburger Ereignissen, die beiden Räthe der Eidgenossenschaft durchtobten. Mit Mühe wurde, gegenüber der Thurgauischen, die St. Gallische, mit noch größerer, gegenüber der Murtener, die Freiburger Eisenbahnlinie erkämpft und die Thalbahn an das linke Ufer der Juraseen hinausgeschoben. Ein anderer Versuch, das Einliniensystem zu brechen, die „Ostwestbahn" von Zürich über Luzern nach Bern ist theils gescheitert, theils von der Thallinie an sich gerissen worden. Nährten aber schon diese Strecken im Innern der Schweiz den Parteikampf, so thaten dies in noch höherm Maße die Linien, welche dazu bestimmt waren, die Verbindung des Inlandes mit dem Auslande, und damit, bei der centralen Lage der Schweiz im Herzen Europa's, zugleich den Weltverkehr zu vermitteln. Es waren dies die Alpenbahnen. Wie bei den rein schweizerischen Bahnen in der Richtung von Südwesten nach Nordosten, so trat bei den Alpenbahnen in der Richtung von Norden nach Süden dem Einlinien- das Zweiliniensystem gegenüber, und zwar in um so erbitterterer Weise, als es sich hier nicht darum handelte, der Linie, welche für sich ein Monopol in Anspruch nahm, noch eine, sondern ihr, mit Ausschluß ihrer selbst, zwei andere Linien entgegenzustellen, nämlich der die Mitte der Schweiz begünstigenden und ihren äußern Gegenden verderblichen Gotthardbahn eine solche durch Graubünden (Lukmanier oder Splügen) und eine solche durch Wallis (Simplon). Waren auch zu der Zeit, von der wir zunächst sprechen, nämlich derjenigen der Erledigung des Neuenburger Geschäftes, die Interessen der schweizerischen Thallinie mit denjenigen der Central-Alpenlinie (durch den Gotthard) noch nicht durchweg identisch, so waren sie doch auf dem Wege es zu werden, und wurden es auch in spätern Jahren.

Im Neuenburgerhandel nun waren es vorzugsweise die Männer der Thallinie, an ihrer Spitze Escher und Kern, welche einen friedlichen Ausweg, leider ohne genügende Rücksicht auf die vorangegangene Volksbegeisterung, befürworteten; sie waren es, welche auch die Männer der Berglinie oder des Zweiliniensystems, mit einziger Ausnahme der Genfer und weniger Anderer, mit sich fortrissen. Sie behaupteten damit das Feld, — sie waren die Herrscher der Schweiz geworden.

Es dauerte jedoch nicht lange, so erwachten Diejenigen, welche kein Monopol wollten, weder in Eisenbahnen noch in andern Dingen, aus dem Schlummer, in den die Friedensflöte sie eingelullt hatte. Es erhob sich bald nach dem Pariser Vertrage eine Opposition gegen das herrschende System, welche sich, ob mit oder ohne Vorwissen Stämpfli's ist gleichgültig, um diesen energischen Charakter gruppirte, da er es vorzugsweise war, der die Herrschaft des Eisenbahn-Monopols bekämpfte. Wurde auch diese Opposition bisweilen zu scharf, nannte sie in zu einseitiger Weise Diejenigen „Eisenbahn-Barone“ und „Baumwollen-Herren“, welche die neue Bundesverfassung vorzugsweise geschaffen, die Gewährleistung der gemischten Ehen erkämpft, für die eidgenössische Hochschule sich geschlagen und das Polytechnikum gegründet, — so hatte sie doch ihre Berechtigung, indem es republikanischen Grundsätzen und Einrichtungen widerspricht, irgend welche Klasse von Leuten, sie sei welche sie wolle, im ausschließlichen oder auch nur vorherrschenden Besitze von Macht und Einfluß zu lassen. Diese Gesichtspunkte waren es, welche zu einer ernsten Agitation gegen den fernern Einfluß der Eisenbahndirektoren in der Bundesversammlung und deren Stimmgabe in eignen Angelegenheiten führten und die Veranlassung darboten, daß eine Versammlung von ehemaligen Mitgliedern des Studen- 1858, 11. Okt tenvereins Helvetia in Langenthal zu einem gleichnamigen Verein von Männern anwuchs, der zu seinem Programme machte: Kampf für den Fortschritt, gegen Ultramontanismus und Pietismus, Hebung vaterländischer Kunst und Wissenschaft, des Vereins- und Festlebens, Wiederaufnahme des Gedankens der eidgenössischen Hochschule, Unabhängigkeit der Schweiz von ausländischen Anmaßungen und vom Einflusse der Eisenbahngesellschaften. Der Verein wurde hierdurch für die Fünfziger- und Sechsziger-Jahre, was der Schutz- und der Nationalverein für die Dreißiger-, der Antijesuitenverein für die Vierziger-Jahre gewesen war. Bezeichnender Weise hielt wenige Tage später die längst von der Zeit überholte und seit der neuen Bundesverfassung nur noch dem Namen nach existirende helvetische Gesellschaft in Bruck ihre letzte Versammlung; sie erlebte nicht einmal mehr das Jahrhundertfest ihres Bestehens (1860).

Die Helvetia besaß zwar einen störenden Hemmschuh in dem Mangel gleichartiger Zusammensetzung; an dem einen Orte war sie wesentlich Club, an andern wieder ein förmlicher Volksverein. Sie theilte aber damit nur das Schicksal aller politischen Vereine, die blos so lange leben und blühen, als sie Bedürfniß sind, und die Bedürfnisse der Völker wechseln gar schnell! Sie begann indessen unverweilt eine eifrige Thätigkeit zu entwickeln, und errang sich bald einen nicht unbedeutenden Einfluß. An Stoff zur Arbeit sollte es ihr nicht fehlen. Diesen lieferte derselbe Machthaber, welcher in der Neuenburgischen Angelegenheit mit anscheinender Großmuth den Vermittler gespielt hatte, um nachher desto ungestörter und mit scheinbarer Berechtigung unser ihm zu „Danke“

verpflichtetes Land in das Schlepptau seiner egoistischen Politik nehmen zu können.

Niemals hat sich ein angeblich uneigennütziger Wohlthäter in so häßlicher Weise entlarvt, wie Napoleon III. nach der Neuenburger Krise. Er hatte, noch kein Jahr nach deren Beendigung, eines der vielen gegen sein mit Recht verhaßtes Leben versuchten Attentate zum Vorwande genommen, um neuerdings gegen den Kanton Genf wegen dort befindlicher französischer Flüchtlinge und Ruhestörer einzuschreiten, ordnete überhaupt der Schweiz gegenüber ekelhafte Paßplackereien an, und stellte in Basel und Genf neue Konsuln auf, denen in Bezug auf Reisende nach Frankreich ausgedehnte polizeiliche Befugnisse eingeräumt wurden, in denen man daher eine Art offizieller Spione zu wittern versucht war. Dazu kam noch, daß in dem vom Wienerkongresse der Schweiz zurückgegebenen, von Frankreich aber nie abgetretenen Dappenthale eine Gebietsverletzung durch französisches Militär vorkam, welche nicht geeignet war, die seit einigen Jahren schwebenden Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich, um Abtretung der Hälfte jenes Thales an letztere Macht gegen eine Entschädigung von 350,000 Franken, zu einem befriedigenden Ende zu führen [1]). Der Bundesrath verhielt sich indessen in diesen schwebenden Fragen fest und klug zugleich und setzte es, ohne den mächtigen Nachbar zu reizen, durch, daß die lästigen Paßvorschriften gemildert wurden, während er auf der andern Seite die Annahme der französischen Vorschläge bezüglich des Dappenthales der Bundesversammlung nicht empfahl.

Diese Verwickelungen waren jedoch unbedeutend gegen jene, welche nachfolgten. Eine mächtige Bewegung durchbebte Italien, wo die Reaktion von 1849 weniger verdaut wurde, als in irgend einem andern, damals betheiligten Lande. Der Volkswille verlangte so deutlich, daß er unmöglich mißverstanden werden konnte, ein einiges Italien, welches Land wirklich, wie kein anderes, von der Natur mit unverrückbaren natürlichen Grenzen ausgestattet ist. Kategorisch und begeistert zugleich wurde die Vertreibung aller jener Dynastieen aus Italien verlangt, welche im Jahre 1815 dem Lande wider Willen aufgedrängt worden (also der habsburgischen in Lombardo-Venetien, Modena und Toscana, sowie der bourbonischen in Parma und beiden Sicilien), während kein vernünftiger Italiener daran dachte, die übrigen, dem natürlichen Italien angehörenden, aber unter Regierungen nach ihrem Geschmacke lebenden Gegenden (die italienische Schweiz, das französische Corsica und das britische Malta) anzusprechen. Von vorne herein war das einzige in Italien regierende Haus, welches

1) Bericht d. schweiz. Bundesr. an die Bdsvers. betr. die Dappenthalfrage. Bern 1859. — Die Bedeutung der Dappenthalfrage, herausg. auf Veranst. der Helvetia. Basel 1859.

sowol nach einer freien Verfassung regierte, als seiner Zeit für die Freiheit Italiens das Schwert gezogen hatte, nämlich das von Savoien, dazu ausersehen, die Krone des vereinigten Italien auf sein Haupt zu setzen, und es fragte sich nur noch, welche Stellung neben solcher Umwälzung der ein „Reich von dieser Welt" besitzende sogenannte Statthalter Christi in Rom einnehmen oder — nicht einnehmen sollte.

Durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen, die noch nicht recht klar geworden ist (war es die Furcht vor weiteren Attentaten nach jenem Orsini's oder war es zum Voraus zugesicherte Gebietsabtretung?), lieh Napoleon III. dem Könige Victor Emmanuel II. von Sar- 1859.
dinien seine Hülfe zur Eroberung der Lombardei und Venedigs. Als der Krieg unvermeidlich war, richteten sich in der Schweiz alle Blicke unwillkürlich auf jene Gegenden in Savoien, vom Genfersee südwärts bis vor die Thore von Chambery, welche durch den Wienerkongreß und die Pariser Verträge von 1815 in die schweizerische Neutralität eingeschlossen waren und zum Schutze derselben von der Schweiz militärisch besetzt werden konnten, — namentlich da die Eisenbahn aus Frankreich nach Italien über den Mont-Cenis durch eine Ecke jenes Gebietes führte [2]. Im Hinblicke auf die Weltlage im Allgemeinen und auf jenes Besatzungsrecht der Schweiz im Besondern gab nun der Bundesrath den Mächten die Erklärung ab, die 14. März.
Schweiz werde für den Fall, daß der europäische Friede gestört werden sollte, die Integrität und Neutralität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten und, soweit es zur Sicherung derselben erforderlich sei, von ihrem Besatzungsrechte der neutralisirten Gebietstheile von Savoien Gebrauch machen. Das Letztere, obwohl von Stämpfli warm verfochten, geschah jedoch nicht, da der Bundesrath, bei der Macht des östlichen Nachbars und wahrscheinlich auch bei seiner Ungeneigtheit, dem Kampfe für Italiens Freiheit Hindernisse zu bereiten, wieder davon abging, — während er anderseits nicht versäumte, die Stäbe aufzubieten und die Truppen in Dienstbereitschaft zu stellen. Ungestört durchzogen indessen die französischen Truppen jene Ecke des neutralisirten Gebietes, um auf den Schlachtfeldern der Lombardei der österreichischen Herrschaft in Italien den Todesstoß zu versetzen. Die auf die Nachricht hievon sogleich einberufene Bundesversammlung bestätigte alle 5. Mai.
Maßregeln des Bundesrathes, bevollmächtigte ihn zu weiteren mit un-

2) Gonzenbach, A., d. Einverleib. e. Theiles v. Savoyen in d. schweiz. Neutral. Bern u. Zür. 1859. — Denkschrift (d. schweiz. Bundesr.) üb. d. Beziehungen zwischen d. Schweiz u. d. neutr. Savoyen. — Die Bedeut. d. Savoyerfrage, herausgegeben v. d. Helvetia. Basel 1860. — Die Savoyerfrage rechtl. u. polit. beleuchtet v. J. D. (Dubs). Zür. 1860. — Quel parti prendre? Opinion d'un liberal. Neuch. 1860. — De la Rive, le droit de la Suisse. Genève et Paris 1860. — Les arguments de M. Thouvenel dans la quest. de Savoye. Lausanne 1860.

bedingtem Kredite[3]), und wählte Dufour (zum vierten Male) zum General. Die dem Kriegsschauplatze zugewendeten Schweizergrenzen in Tessin und Bünden wurden stark besetzt. Ein österreichisches Corps, das, von den Alpenjägern Garibaldi's überrascht, das Fort Laveno am Langensee verlassen mußte und zu Schiff in Magadino ankam, wurde internirt, bis gegen Ende des Krieges in der nordöstlichen Schweiz verpflegt und dann nach Oesterreich entlassen.

Die Aufmerksamkeit auf das neutralisirte Savoien, wenn auch bis dahin nicht thatsächlich bewiesen, wurde doch keineswegs fallen gelassen, und dies um so weniger, als das Gerücht, Frankreich werde Savoien für seine Dienste in Italien abgetreten erhalten, wenn auch öfter widersprochen, doch immer wieder auftauchte und die Schweiz im höchsten Grade besorgt machte, da durch die Abtretung Savoiens an Frankreich die Kantone Genf, Waat und Wallis in bedenklicher Weise blosgestellt wurden. Der Bundesrath war vor und nach dem zwischen den Kriegführenden in Villafranca geschlossenen und später in Zürich formulirten Frieden eifrig darauf bedacht, die Rechte der Schweiz zu wahren und wandte sich zu diesem Zwecke an die betheiligten Mächte[4]). Sowol Kern in Paris als
1860. Tourte (aus Genf), der zum außerordentlichen schweizerischen Gesandten in Turin ernannt wurde, erhielten vom Bundesrathe die bestimmtesten Weisungen, auf Berücksichtigung der schweizerischen Rechte bei den bezüglichen Verhandlungen hinzuwirken. Aber bei der bekannten Zweizüngigkeit und Unzuverlässigkeit der Diplomatie, welche sich nicht scheute, das Gerücht von der bevorstehenden Abtretung Savoiens an Frankreich zu widerlegen, während bereits vor dem Kriege in Oberitalien sowol Savoien als Nizza vertragsmäßig von Sardinien an Frankreich verschrieben waren, — befand man sich in der peinlichsten Ungewißheit.

In dem Friedensvertrage, durch welchen Bern Chablais wieder an Savoien abgetreten, dagegen die Anerkennung seines Besitzes der Waat erhalten hatte (Bd. II. S. 266), war ausdrücklich festgesetzt worden, daß kein Theil diese Gebiete je an Dritte abtreten dürfe, und der Turinervertrag von 1816 hatte dies bestätigt. Da man sich nicht denken konnte, daß so deutliche Verträge von den Mächten verletzt werden dürften, wiegte man
1860, sich in die schönsten Hoffnungen, als Thouvenel, der französische Mini-
6. Febr. ster des Auswärtigen, in einer Audienz, im Auftrage des Kaisers dem schweizerischen Gesandten Kern die Erklärung abgab: wenn die Annexion (Savoiens an Frankreich) stattfände, so würde es ihm (dem Kaiser) ein Vergnügen machen, der Schweiz, für welche er stets ein besonderes Interesse habe, die Provinzen Chablais und Faucigny als eigenes Gebiet, als Bestandtheil der Eidgenossenschaft, zu über-

---

3) Bundesbl. 1859 I. S. 242. 529.
4) Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1859. Bundesbl. 1860 II. S. 171 ff.

lassen, — und am nämlichen Tage der französische Gesandte in Bern dem Bundespräsidenten eine wesentlich gleichlautende Erklärung abgab, ebenso auch der französische Konsul in Genf dem dortigen Staatsrathspräsidenten, und die französische Regierung den Kabinetten von London und Turin. Sowol der Kaiser, als der Minister bestätigten diese Zusage wiederholt[5]. Schlauer Weise wurde jedoch keine dieser Aeußerungen schriftlich gegeben, obschon es der Bundesrath ausdrücklich verlangte, und so glaubte man sie nach Belieben brechen zu können. Schon nach wenigen Tagen wagte es daher der Kaiser, in seiner Thronrede von der Annexion Savoiens zu sprechen, ohne dabei der Schweiz mit einem Worte zu erwähnen, und Thouvenel durfte darauf seine frühere Aussage wiederholen und dazu bemerken: was Frankreich noch nicht (!) besitze, könne es auch nicht schriftlich versprechen (aber mündlich wol!). Ebenso ertheilte Cavour, der Minister Sardiniens, mündliche Versprechungen, aber keine schriftlichen.

Machte schon diese Doppelzüngigkeit stutzen, so thaten dies noch mehr die Proklamationen der Gouverneure von Annecy und Chambery, welche der Bevölkerung von ganz Savoien ankündigten, daß sie demnächst über das Schicksal ihres Landes, nämlich ob sie bei Sardinien bleiben oder an Frankreich übergehen wolle, sich auszusprechen haben werde. Die Schweiz war mit keinem Worte erwähnt, und dieses Verfahren daher vollends geeignet, den Schweizern über die kaiserliche Worttreue die Augen zu öffnen. Der Bundesrath protestirte sofort in Paris und Turin gegen eine solche Form der Abstimmung, und zugleich hatten zwölftausend Bürger Nordsavoiens (ohne Zweifel die Mehrzahl der stimmberechtigten Bevölkerung des neutralisirten Gebietes) den Muth, in warmen Schreiben 16. März. an den Bundesrath, an die Herrscher von Frankreich und Sardinien und an die Garanten der Wienerverträge, die Vereinigung ihres Landestheiles mit der Schweiz zu verlangen[6]. Die beiden Mächte aber, von denen die eine das Stammland ihrer Dynastie und die Heimat ihres größten Bürgers dem mächtigen Bundesgenossen verschacherte, bestritten das Protestationsrecht der Schweiz, und als eine savoiische Partei Abgeordnete nach Paris sandte, welche den angeblichen Widerwillen des dortigen Volkes gegen eine Zerstückelung des Landes darlegten, antwortete der Kaiser, Frankreich verzichte nun auf die früher beabsichtigte Abtretung eines Theiles Savoiens an die Schweiz, und Thouvenel bemerkte gegen Kern: die Theilung Savoiens „gefährde" die Abstimmung über die Annexion. Die

5) Botsch. d. Bundesr. an d. Bundesvers., betr. d. Savoyerfrage, 28. März 1860. Bundesbl. 1860 I. S. 475, 478. Note des Bundesr. an versch. Mächte v. 19. März 1860, a. a. O. S. 434. Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1860. Bundesbl. 1861 I. S. 877 ff.

6) Bundesbl. 1860 I. S. 515 ff.

Absendung des Generals Dufour in außerordentlicher Weise nach Paris erzielte kein günstigeres Resultat, und es wurde nur noch die bei der Machtstellung Frankreichs nichtssagende Hoffnung offen gelassen, daß auch nach der Annexion die Neutralität der betreffenden Gegenden fortdauern und eine zollfreie Grenzzone geschaffen werden könne. Kurz, Savoien
24. März. und Nizza wurden förmlich an Frankreich abgetreten. Die Protestation der Schweiz hingegen und ihr Verlangen, als mithandelnde Macht anerkannt zu werden, fanden keine Beachtung.

Während der Bundesrath die Bundesversammlung einberief, um in der wichtigen Angelegenheit das Weitere zu verfügen, waren die Gemüther im ganzen Lande in äußerster Bewegung. Zum ersten Male traten jene „tieferen Differenzen", die wir bereits angedeutet, die in den Eisenbahnfragen entstanden und im Neuenburgerhandel die erste Nahrung erhalten, an das Licht der Oeffentlichkeit. Man parteiete und gruppirte sich eifrigst. Es war nicht mehr die Rede von Konservativen und Radikalen, von Liberalen und Ultramontanen, diese alten Unterschiede waren entschwunden; es gab jetzt nur eine Partei der That und eine Partei des Friedens. Die Helvetia trat ins Geschirr und regte, in Gemeinschaft mit dem Grütliverein, den patriotischen Geist mächtig an; sie zielte auf nichts Geringeres, als auf ein Einschreiten, und wäre es mit den Waffen, zu Gunsten der schweizerischen Rechte in Savoien, zum Schutze der Nordsavoier, die Schweizer sein wollten, zur Wahrung unserer bedrohten Grenzen im Südwesten. Auf den Antrag mehrerer vereinigter Patrizier und Ultraradikaler
22. März. beschloß der Große Rath von Bern, die Wahrung der schweizerischen Rechte in Savoien als die Bedingung der Selbständigkeit des Landes zu betrachten und zu jedem Opfer für diesen Zweck bereit zu sein. An mehreren Orten der Schweiz sprachen sich größere Volksversammlungen und kleinere Zusammenkünfte in ähnlichem Sinne aus. Imposant war eine von der Helvetia zusammenberufene Volksversammlung in Bern, wo französische Schweizer dringend um Hülfe mahnten und eine Deputation an den Bundesrath abgesandt wurde. Eine noch zahlreichere Versammlung sah Genf unter Leitung des feurigen aber etwas verschrobenen Uhrmachers John Perrier. Diese originelle Persönlichkeit blieb jedoch nicht bei Reden stehen, sie wollte Thaten. Einige Tage später bemächtigte sich Per-
30. März. rier mit etwa achtzig Bewaffneten eines Dampfers und fuhr nach Thonon und Evian in Nordsavoien, wo jedoch die Helden — ohne Waffen ausstiegen und sich darauf beschränkten, in den Wirthschaften patriotische Lieder zu singen. Diesen tollen Streich desavouirte eine neue Volksversammlung von mehreren Tausenden in Genf, und die Urheber des neuen „Savoierzuges" wurden nach Genf zurückgebracht und verhaftet. Aepli von St. Gallen wurde als eidgenössischer Kommissär, Oberst Ziegler als Kommandant der aufgebotenen Truppen nach Genf und Waat gesandt.

Zu gleicher Zeit ging die Bundesversammlung an die Behandlung der Savoierfrage. Es war interessant, den Stand der Parteien zu betrachten, die sich bildeten und die man füglich, wie vor hundert und zweihundert Jahren, die Harten und die Linden nennen könnte. Im Bundesrathe war die Mehrheit mit Stämpfli für die That, die Minderheit mit Frei=Herose für den Frieden, für letzteren sodann die meisten Abgeordneten jener Kantone, in denen die Eisenbahndirektoren großen Einfluß ausübten, so Zürich, Thurgau, Basel=Stadt, Waat, während sich unter den Männern aller frühern Parteien, welche von den Eisenbahnen nicht beeinflußt wurden, entschiedene „Harte" befanden. Zu diesen gehörten namentlich die einflußreichsten Männer von Genf, Bern, Solothurn u. s. w. Die Ultramontanen verhielten sich meist passiv, obschon ihre Gegner unter den „Eisenbahnherren" unter den Gründen ihres Verhaltens auch den aufführten, daß Savoien, mit der Schweiz vereint, — dem Katholizismus ein zu großes Gewicht verleihen könnte! Es war eben nicht mehr die erhebende Einigkeit wie in der Neuenburgerfrage. Die Parteien Escher und Stämpfli, wie man sie ungescheut nannte, und in denen man mit Bangen die alte Eifersucht zwischen Zürich und Bern wieder aufleben sah, drohten aufeinander zu platzen, die eine den Bundesrath an weiteren energischen Maßregeln zu verhindern, die andere ihn zu noch energischeren zu treiben, — und die Schweiz bot ein Bild der Uneinigkeit dar, wie es ihre Feinde im Auslande für ihre Zwecke nicht besser wünschen konnten. Dies fühlten denn auch die Vertreter der Kantone und des Volkes, und in Folge von Bemühungen Solcher, welche sich noch nicht zum endgültigen Anschlusse an eine der beiden neuen Parteien hatten verstehen können, wurden vom Nationalrathe beinahe und vom Ständerathe ganz einstimmig die bisherigen Maßregeln des Bundesrathes genehmigt, der dafür erforderliche Kredit ertheilt, und die Behörde beauftragt, die Rechte und Interessen der Schweiz auch ferner kräftig zu wahren und den Status quo einstweilen zu erhalten, im Falle weiterer militärischer Aufgebote oder anderer ernster Umstände aber die Bundesversammlung einzuberufen. So war weder zu Gunsten der einen noch der andern Partei entschieden und für alles Mögliche ein Thor offen behalten. 4. April.

Der Bundesrath erließ sofort eine Circularnote an die Mächte, in welcher er den Zusammentritt einer Konferenz verlangte, um die Savoierfrage unter Mitwirkung der Schweiz zu erledigen, unterdessen aber den politischen Zustand des Landes unverändert zu lassen. Dies war um so nöthiger zu verlangen, als bereits die piemontesischen Beamten in Savoien entfernt und durch französisch gesinnte Einheimische ersetzt wurden. Um jener Note bessern Nachdruck zu geben, sandte der Bundesrath den Genfer Delarive an den englischen, den Waatländer Dapples in außerordentlicher Mission an den preußischen und russischen Hof. Erhebend war es für die energische Partei der Schweiz zu hören, wie in dem Lande, wo der

Erste dieser Gesandten auftreten sollte, eine mächtige Fraktion des Parlamentes, an ihrer Spitze der frühere populäre Gesandte in der Schweiz, Robert Peel, Kinglake, Horseman u. A. im Vereine mit den Ministern Palmerston und Russell entschieden für die Rechte der Schweiz in die Schranken traten und wie das wachsende Mißtrauen in die bisher zur Schau getragene angebliche Uneigennützigkeit Frankreichs die Engländer und Belgier zu äußerster Wachsamkeit und zur Vervollkommnung oder Neubildung freiwilliger Schützencorps anfeuerte.

Die wenigste Rücksicht auf die Begehren der Schweiz nahm natürlich Frankreich. Nach dem Muster jener ewig berüchtigt bleibenden Abstimmungen, welche den Prätendenten zum Präsidenten, diesen zum Diktator, diesen zum Kaiser gemacht, wurde nun auch in Savoien eine solche Ko-
22. Apr. mödie aufgeführt. Der Anschluß an das neue byzantinische Kaiserthum wurde beinahe einstimmig angenommen und die zwölftausend Schweizerfreunde verschwanden spurlos. Die englische Regierung faßte das in Scene gesetzte Spiel mit dem Volke ganz in diesem Sinne auf[7]). Der Hohn, mit welchem Frankreich die Rechte der Schweiz durch das Anerbieten eines kleinen Felsenwinkels bei Meillerie abspeisen zu können glaubte, wurde natürlich vom Bundesrathe abgelehnt. Und so wurde denn die Annexion Savoiens, mit Inbegriff der vom Kaiser den schweizerischen Behörden feierlich versprochenen Gebietstheile, eine vollendete Thatsache, welche Parlament und König Sardiniens ohne Anstand anerkannten, worauf dann Frankreichs Civilbeamte und Militär in das annexirte Land einrückten. Die nachher von Frankreich gemachten Vorschläge einer Konferenz über die savoiischen Neutralitätsverhältnisse, an welcher auch Sardinien und die Schweiz vertreten sein sollten, zerschlug sich, und so konnte der Schweiz die überall im unbefangenen Auslande, namentlich auch in Deutschland, sich bildende günstige Stimmung für sie nichts mehr nützen.

Kaiser Napoleon III. besuchte selbst das annexirte Savoien, auch die der Schweiz versprochenen Gebietstheile, bei welcher Gelegenheit sich die damals nur noch auf schwachen Füßen stehende waatländische Regierungspartei nichts weniger als patriotisch zeigte. Ein Theil der Neufranzosen am Lemansee aber verlegte sich darauf, die patriotischen Genfer und Waatländer an mehreren Hafenorten mit demonstrativer Entfaltung französischer Flaggen und Fahnen zu reizen, das Resultat dieser Reizungen dann zu übertreiben und Kollisionen herbeizuführen, welche selbst die Diplomatie beschäftigten. Auch auf den Berner Jura wurde gleichzeitig in französisch-annexionistischem Sinne einzuwirken versucht.

Weit mehr Aufsehen als alle diese bald vergessenen Vorfälle verur-

---

7) Bericht d. Bundesr., Bundesbl. 1861 I. S. 887. Daguet, hist. de la conf. Suisse (1861) p. 616.

sachte nach der Annexion Savoiens ein anderer. In der nunmehr französisch-schweizerischen Grenzgemeinde Ville-la-grand mußte am Kirchweihfeste ein Savoiarde, Namens Longet, der, wegen berechtigter Amtsausübung genferischer Polizeibehörden auf Genfergebiet, diesen Kanton und die Schweiz auf pöbelhafte Weise beschimpfte, verhaftet werden, worauf ein savoiischer Volkshaufe das Haus, in welchem sich der Verhaftete und die Polizeidiener befanden, mit Steinen bombardirte[8]). Da die französische Polizei sich ferne hielt und die schweizerische von den Tumultuanten ferne gehalten wurde, schossen die Genfer Gendarmen und verwundeten einige der Angreifer leicht, die erst durch spätes Einschreiten des Ortsvorstehers entfernt werden konnten. Die französische Regierung, die schon aus der Fahrt Perriers nach Thonon einen kriegerischen Zug und aus den angedeuteten Fahnengeschichten großartige Staatskonflikte gemacht hatte, reklamirte auch wegen dieses Vorfalles in ihrer bramarbasirenden Weise, ging dann aber auf das Anerbieten des Bundesrathes ein, über das Geschehene durch beiderseitige Kommissäre eine Untersuchung anstellen zu lassen, durch welche dann die Richtigkeit der (oben enthaltenen) schweizerischen Darstellung erhoben wurde. Die Kommissäre konnten sich jedoch zu keinem Antrage vereinigen. Endlich aber verglichen sich die beiderseitigen Regierungen dahin, daß die Eidgenossenschaft die Entschädigung der Verwundeten, Frankreich diejenige des benachtheiligten Hausbesitzers übernahm. So mußte der kleine Staat den kürzern ziehen, und die Segnungen der Annexion begannen hervorzutreten. 1861. 19. Aug.

Auch das Dappenthal machte bald wieder von sich sprechen, und die beharrliche Gehässigkeit des einst von der Schweiz geschützten Flüchtlings auf dem Throne gegen unser Land verrieth sich auch hier. Als waatländische Gendarmen, der seit 35 Jahren geübten Praxis zufolge, in jenem Thale einen Verbrecher verhafteten, protestirte Frankreich und behauptete die Neutralität des Dappenthales, bis die dortige Grenzfrage regulirt sei, — eine Auffassung, nach welcher das Thal ein kaiserlich französisch privilegirter Schlupfwinkel für Verbrecher geworden wäre. Die kaiserliche Regierung befahl wirklich bald darauf allen ihren Gendarmen in Les Rousses, „sich künftig jeder Amtshandlung der schweizerischen Polizei im Dappenthal, nöthigenfalls selbst mit Gewalt, zu widersetzen." Die Differenz blieb nicht nur unausgetragen, sondern es kam dazu, daß eine 27. Okt. Truppe französischer Gendarmen und Soldaten in das Dappenthal einbrach, um sich der Verhaftung eines in Nyon verurtheilten und nun flüchtigen Waatländers zu widersetzen, welche Verhaftung indessen noch gar nicht

8) Amtsber. d. Bundesr. üb. d. J. 1861. Bundesbl. 1862 II. S. 290 ff. — Protokoll der gemischten Kommission, Bundesbl. 1862 I. S. 399 ff. — Aktenstücke im „Staatsarchiv", herausg. v. Aegidi u. Klauhold (Hamburg 1861 ff.) Bd. I. Nr. 81—84 u. 139.

angeordnet war[9]). Die schweizerische Forderung einer Genugthuung wurde rund abgewiesen und das interessante Verfahren der Regierung des 2. December aufrecht erhalten. Endlich wurde der Streit durch einen
1862. 8. Dec. Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich erledigt, welcher das Dappenthal zwischen beiden Staaten theilte.

§. 7. Die neuesten Umgestaltungen im Bunde und in den Kantonen.

Die „tieferen Differenzen", welche in der Savoierfrage hervorgetreten waren, ohne indessen bedeutende Folgen zu haben, sollten sich bald in anderen Angelegenheiten empfindlicher fühlen lassen, nämlich in den Eisenbahnkämpfen und der mit letztern mannigfach verknüpften Bundesrevisionsfrage.

Auf diese Verkettung von verschiedenen Interessen, so wenig sie noch, bei ihrer Neuheit und Unentwickeltheit, klar vorliegt, hat jedenfalls das in neuerer Zeit in der Schweiz ausgebrochene Revisionsfieber großen Einfluß ausgeübt.

Die Vereinigten Staaten Nordamerika's haben ihre aus dem Unabhängigkeitskampfe hervorgegangene Verfassung noch nie abgeändert, sie besteht nun bald hundert Jahre. Frankreich, das ohne Zweifel politisch bewegteste Land Europa's, hat ohne Revolution niemals eine Verfassungsveränderung vorgenommen. In der Schweiz aber hat man, seit den Veränderungen von 1831 angefangen, bei den geringfügigsten Anlässen und unter den nichtigsten Vorwänden die Verfassungen der Kantone alle Augenblicke zu verändern, oder, wie der officielle Ausdruck lautet, zu „revidiren"[1]). Der Grund dieses Krebsübels liegt wahrscheinlich darin, daß man in die Verfassungen allerlei Specialitäten aufnimmt, welche nur für eine kurze Zeitdauer Bedeutung haben können und bald veralten

---

9) Aktenstücke im „Staatsarchiv" Bd. I. Nr. 140 u. 141.

1) Seit 1831 (s. S. 268) haben folgende Kantone neue Verfassungen erlassen: 1832 Basel-Land u. Schwiz äußeres Land, 1833 Schwiz (vereinigter Kanton) u. Basel-Stadt, 1834 Schaffhausen u. Appenzell A.-R., 1836 Glaris, 1837 Thurgau u. Zürich (partiell), 1838 Basel-Land, 1839 Wallis, 1840 Zürich (partiell), 1841 Aargau, Solothurn u. Luzern, 1842 Genf, 1844 Wallis, 1845 Waat, 1846 Bern, 1847 Genf u. Basel-Stadt, 1848 Luzern, Freiburg, Schwiz, Zug, Wallis u. Neuenburg, 1849 Thurgau u. Zürich (partiell), 1850 Uri, beide Unterwalden u. Basel-Land, 1851 Solothurn u. Glaris, 1852 Schaffhausen, Aargau u. Wallis, 1854 Graubünden, 1855 Tessin (partiell) u. Schwiz (partiell), 1856 Solothurn, 1857 Freiburg, 1858 Basel-Stadt, Appenzell A.-R. u. Neuenburg, 1861 St. Gallen u. Waat, 1863 Luzern, Basel-Land u. Aargau (partiell).

müssen [2]). Es wäre weit vernünftiger, alle diese Kleinigkeiten der Gesetzgebung zu überlassen und, bei der vollständigen Bedeutungslosigkeit der rein kantonalen Angelegenheiten seit der neuen Bundesverfassung, die Kantonsverfassungen auf die nothwendigsten Grundlagen der kantonalen Existenz zu beschränken. Doch, — wir können wohl noch alt werden, ehe das langweilige, zeit- und geldraubende, zur völligen Manie gewordene Revidiren einmal nachläßt.

Außer den Kantonen, deren reaktionäre und die Reaktion besiegende Bewegung seit 1848 wir bereits kennen gelernt, haben noch viele andere ihre Verfassungen abgeändert. Im Thurgaue, das sich schon vor Einführung der Bundesverfassung beeilt hatte, seine Klöster sämmtlich aufzu- 1848.
heben, wurde durch eine Revision, bei welcher der alte Bornhauser immer noch thätig mitwirkte, das Veto eingeführt, das Erziehungswesen 1849.
centralisirt, die Bezirksbehörden vereinfacht, die „Justizkommission (S. 345) aufgehoben, das Schwurgericht ins Leben gerufen. Uri und Unterwalden gaben sich die ersten Verfassungen nach neuerer Art, und zwar 1850.
für so kleine Gemeinwesen hinlänglich dickleibige, doch ohne der Landsgemeinde und anderen veralteten Instituten zu nahe zu treten. Auch Glaris 1851.
nahm keine wesentliche Veränderung vor. Nachdem in Solothurn ebenfalls eine ziemlich unwesentliche Revision stattgefunden, rächte sich endlich das dem Zeitgeiste zuwider so lange aufrecht erhaltene System der indirekten Wahlen und der Regierungsallmacht durch eine starke Koalition, welche die jüngeren Radikalen mit Hülfe der Ultramontanen, unter dem Parteinamen der „Rothen“ gegen die „grau“ gewordenen Regierungsmänner aus Munzingers Schule zu Stande brachten, und was dieser Staatsmann versäumt, das vollbrachte der energische Vigier, indem er mit der 1856.
Demokratie den Ultramontanismus todtschlug und seinen Kanton einer erfreulichen Neugestaltung entgegenführte. Unerfreulicher waren die diesfälligen Vorgänge im Aargaue, wo eine Revision durch einen Verfassungsrath dreimal nach einander vorgenommen und das vollbrachte Werk drei- 1850/51.
mal vom Volke verworfen wurde, bis endlich ein vierter Entwurf zur An- 1852.
nahme gelangte; das von Bern entlehnte Recht der Abberufung des Großen Rathes durch das Volk und Ausschluß der Beamten von dieser Behörde waren die hauptsächlichsten Veränderungen, welche die neue Verfassung brachte. Eine von dem fanatischen Schleuniger angezettelte Bewegung gegen die im Werke liegende Emancipation der Juden, zu welcher die 1862.
Ultramontanen auch einen großen Theil der reformirten Bevölkerung mit fortrissen, und in deren Folge der Große Rath von der Mehrheit des Volkes abberufen wurde, gab Anlaß zu weiteren Veränderungen, die jedoch

---

2) Gibt es z. B. etwas Lächerlicheres und Abgeschmackteres, als die Festsetzung des Salzpreises (!) und des Maximums der Beamtenbesoldungen (!) durch die Verfassung?

nichts wesentlich Neues brachten. Das freisinnige Princip blieb obenan im Kanton; selbst der Klosterstürmer Keller konnte nicht aus der Regie-
1852. rung entfernt werden. Schaffhausen beseitigte endlich das letzte Stadtvorrecht. Graubünden hob in aller Stille die alten drei
1854. Bünde und die Hochgerichte auf und gab sich eine moderne Eintheilung in Bezirke und Kreise. Basel-Stadt behielt sein verwickeltes
1858. Wahlsystem mit Zunft-, Quartier-, Gemeinde- und Bezirkswahlen bei. Appenzell-Außerroden emancipirte endlich die Justiz von der Regierung durch Aufstellung eines Obergerichtes. Neuenburg revidirte seine erste republikanische Verfassung schon nach zehn Jahren, doch ohne wesent-
1861. liche Neuerung. In Waat diente die Revision blos zum Sturze der bestehenden Regierung und zu ihrer Ersetzung durch eine neue, in welcher sich Konservative (Dapples) und Ultraradikale (Eytel) die Hand boten, um dem früheren Druey'schen Religionszwange gegen die sogenannte freie Kirche ein Ende zu machen. Luzern, wo die gemäßigten Liberalen umsonst
1863. eine bloße Partialrevision anstrebten, führte durch eine Totalrevision die Integralerneuerung der Behörden wieder ein und bewies durch die Wahl des Rechtshistorikers Segesser in die neue, an Mitgliedern reducirte Regierung diesem Vertreter der ultramontanen Partei ein Vertrauen, das durch seine reaktionären Bestrebungen im Schul- und Armenwesen keineswegs als gerechtfertigt erscheint. In Basel-Land stürzte eine bäuerlich-
1863. reindemokratische Partei durch eine Revision die bisherige etwas bureaukratisch gewordene Regierung, die letztere Behörde wurde fortan vom Volke gewählt und ein ungeschickter und dabei fanatischer Landmann, Namens Rolle, trat an die Spitze des kleinen Staates, führte aber durch seine
1866. Extravaganzen und unerquicklichen Händel den baldigen Sturz seines Systems herbei. In Zürich, wo die Verfassung von 1831 stetsfort als die Grundlage des Staatswesens festgehalten wurde, betrafen mehrere Partialrevisionen lediglich die Organisation der Behörden; erst die neueste hat
1866. dem Volke die Wahl der Bezirks- und Gemeindebehörden vollständig überlassen. Ein nicht genug zu beklagender Uebelstand ist in Zürich die fortwährend höchst schwache Betheiligung der Bürger an den Wahlverhandlungen, so daß der bedeutende Kanton, dessen Wohlstand und Bildung sonst in erfreulicher Weise blühen, faktisch unter einer Oligarchie reicher und gewandter Männer steht, gegen deren Macht verschiedene Wahlagitationen nicht aufkommen konnten.

Noch keine wirkliche Revision, aber Versuche zu einer solchen hat die neueste Geschichte von Genf aufzuweisen. Seit der Revolution von 1846 herrschte James Fazy beinahe unumschränkt. Jenes Ereigniß hatte indessen der ganzen nachfolgenden Periode einen tumultuarischen Charakter
1848. verliehen. Schon bei den ersten Nationalrathswahlen erhob sich, als selbe auf Konservative (darunter Dufour) fielen, der Ruf zu den Waffen, und nur der Umstand, daß man entdeckte, es seien mehr Stimmzettel abgegeben

als ausgetheilt worden, und darauf neue Wahlen vornahm, die nun auf Radikale fielen, konnte den Frieden wahren. Fazy's Streben ging dahin, Genf zu einer glänzenden modernen Stadt, zu einem zweiten Paris zu gestalten und seine eigene Macht zu befestigen. Seine Stütze suchte er in zwei verschiedenen Elementen, in den Arbeitern und in den Ultramontanen. Um erstere zu gewinnen, ließ er prachtvolle Bauten unternehmen. Es entstanden nach und nach das Kantonsspital, das Altersasyl, das Wahlgebäude, die imposante Montblanc-Brücke, die Niederlagshäuser, neue Straßen, Quais u. s. w. Um dafür Raum zu gewinnen, wurden die Festungswerke abgetragen, nicht ohne Widerspruch von Seite der Bundesbehörden, um den man sich jedoch in Klein-Paris nicht bekümmerte, so daß er aufgegeben werden mußte. Fazy erntete für seine Bemühung in dieser Angelegenheit, als „Nationalgeschenk", einen Theil des Schanzenterrains im Werthe von 210,000 Franken, worauf er das riesenhafte Palais Fazy bauen ließ. Auch die Ultramontanen, die Schooßkinder des Diktators, gingen nicht leer aus. Vom nämlichen Terrain wurde ihnen ein Platz zu ihrer neuen Domkirche geschenkt, die jetzt sogar in der Person des Fazy ergebenen Pfarrers Mermillod einen Bischof in partibus, faktisch aber einen wirklichen Bischof von Genf (der Stadt Calvins!) erhalten hat. Freilich erhielten auch die Freimaurer solch' kostbares Erdreich (der Quadratmeter wurde zu hundert Franken verkauft!) für ihren Temple unique.

Indessen drohte eine Zeit lang das lebenskräftige Element der Arbeiter für den Diktator verloren zu gehen. Ein Mann von Herz und Geist, allen Intriguen todfeind und daher auch nicht reich und mächtig geworden, Galeer aus Biel, Uebersetzer der genfer Staatskanzlei und Privatgelehrter, durchschaute bei Zeiten das unlautere Walten Fazy's, geißelte dessen Handlungsweise gegen die deutschen Flüchtlinge und entzog ihm den Anhang des in uneigennütziger Weise nach socialem Fortschritte strebenden Theiles der Bevölkerung, auf den er großen Einfluß ausübte. Seine Zeitschrift le Citoyen trat gegen jede Bevormundung des Volkes, selbst durch dessen Vertreter, energisch auf und verfocht eine reine Demokratie, in welcher das Volk selbst verhandeln sollte. Solch' Unterfangen mißfiel dem Machthaber gründlich; seine blinden Anhänger mußten den edeln Galeer verleumden, als bezwecke er eine Verbindung mit den alten genfer Aristokraten zum Sturze des Radikalismus; die unbedeutende Anstellung wurde dem Verfolgten ohne Anlaß genommen und ihm das Leben so sauer gemacht, daß er vor Gram starb[3]. Galeers „demokratische" Partei nahm nun 1851.
allerdings nicht mehr stark zu, aber sie stand fest, und was Galeer selbst verschmäht hatte, so lang er lebte, das thaten jetzt seine Anhänger, um ihn zu rächen, — sie verbanden sich mit den sogenannten Konservativen zu einer Fazy und seinem Anhange entgegengesetzten Partei, welche später den

3) Nach eigenen Beobachtungen 1850 u. 1851 in Genf.

Namen der Independenten annahm; sie operirte so gut, daß sie nach
1853. zwei Jahren bei den Staatsrathswahlen den Sieg davontrug. Weil jedoch die neue Regierung keinen Kopf besaß, der es an Energie mit Fazy aufnehmen konnte, und Letzterer durch seine Anhänger, namentlich die tolle Gesellschaft der „Fruitiers (?) d'Appenzell", gewaltthätigen Einfluß auf die Wahlen ausgeübt, auch durch Verbindungen in Frankreich finanzielle Hülfsmittel zu erlangen und zu benutzen gewußt haben soll, — so wurde er nach
1855. Ablauf der Amtsdauer wieder neuerdings Beherrscher Genfs. So bestanden denn zwei beinahe gleich starke Parteien in diesem Kanton, die als gouvernementale und oppositionelle mit einander abwechselten: auf der einen Seite die fazy'schen Radikalen und die Ultramontanen, auf der andern die galeer'schen Radikalen und die konservativen Protestanten, — eine Gruppirung, der alle Grundsätzlichkeit fehlte, die einen rein persönlichen Charakter hatte, weßhalb man sie auch vernünftiger Weise nur als Fazyaner und Independenten unterscheiden kann.

Die wieder errungene Herrschaft Fazy's gewährt ein, was äußern Glanz betrifft, blendendes, in Bezug auf ihren moralischen Inhalt aber schauerliches Bild. Sie hat zwar in Genf das Uebergewicht des geistigen und materiellen Fortschrittes dauernd befestigt und reaktionäre Bestrebungen geradezu unmöglich gemacht; sie hat der religiösen Freiheit (der Ausdruck „Toleranz" wäre hier zu schwach) wahre Triumphe bereitet und nationale Engherzigkeit ertödtet; sie hat Handel und Industrie befördert und dadurch den Wohlstand der Einzelnen gehoben. Aber sie hat auf der andern Seite auch sehr Schlimmes und Beklagenswerthes bewirkt. Allbekannt ist die Spielhölle, welche Fazy in seinem Palaste gegen enormen Miethzins duldete, und sie entscheidet so ziemlich über den moralischen Werth seines Regimentes, so daß sie uns auch berechtigt, die Vorwürfe zu registriren, die man, außer den bereits, bei Anlaß der Wahlen von 1855 angedeuteten, ihm und seinen Clienten gemacht hat. Man hat ihnen nämlich vor Allem vorgeworfen, Agenten des napoleonischen Imperialismus zu sein, die französische Besetzung Savoiens durch Veranstaltung von Perriers tollem Zuge nach Thonon herbeigeführt zu haben und die Herabwürdigung der Schweiz zu einem napoleonischen Vasallenstaate, mittelst Aufhebung ihrer Neutralität, zu bezwecken. Es sind zur Begründung dieser Anklage ganz frappante Thatsachen angeführt worden und Fazy erinnert uns daher unwillkürlich an Calvin, der, wie er, den alten Genfergeist, der unter der Independentenpartei noch stark vertreten ist, auszurotten suchte, die zahlreiche Einwanderung Fremder begünstigte, diktatorisch herrschte, und die sich ihm nicht Fügenden grausam verfolgte, — nur daß bei Fazy an die Stelle der Prädestinationslehre der im heutigen Genf allein selig machende Materialismus tritt. Genf ist nach und nach aus dem „protestantischen Rom" zu einer modern kosmopolitischen Stadt geworden, in der sich alle Religionen und alle Nationalitäten vertreten finden. Neben dieser

Liberalität ist aber auch die damit verbundene Schattenseite nicht ausgeblieben. Das sittliche Leben ist dort, mit Ausnahme der alten Genferfamilien, dieser Zufluchtstätten von Sitte, Kunst und Wissenschaft, zu einer Tiefe gesunken, die den Zuständen europäischer Großstädte ziemlich nahe kommt. Die dortige Prostitution übersteigt alle Begriffe, die Verbrecher, deren Raffinerie in der übrigen Schweiz glücklicherweise unbekannt ist, entgehen oft der Polizei, ja schüchtern sie geradezu ein, die von Fazy gegründeten Bankinstitute haben finanzielle Skandale aufzuweisen, die überall und in den verschiedensten Kreisen einen höchst abstoßenden Eindruck zurückgelassen haben. Mit diesen Skandalen hängt eng zusammen der ökonomische Zustand des Staates, der während Fazy's Herrscherthum dem Ruine nahe gebracht worden ist. Genf hat beinahe ebenso viel Ausgaben als das fast dreimal so stark bevölkerte Waatland und nach dem Verhältnisse der Volkszahl die stärksten Ausgaben unter allen Kantonen. Und damit war es nicht genug! Es geschah das Unerhörte, daß auf Betrieb Fazy's ein Gesetz erlassen wurde, nach welchem der Staatsrath eine Gemeindebehörde, die nicht nach seinem Systeme waltete, einfach auflösen konnte, und daß man dann den Gemeinderath der Stadt Genf, auf den es dabei abgesehen war, wegen seiner weisen Sparsamkeit diktatorisch auflöste. Die neuen Wahlen fielen jedoch in noch höherm Grade antifazyanisch aus, und als 1856.
eine zweite ebenso empörende Auflösung dieses Resultat noch verstärkte, verzichtete endlich die Regierung beschämt auf ihre Gewaltstreiche.

Der Savoierhandel und die Finanzen waren es endlich, neben der Spielhölle, welche den Sturz F a z y ' s herbeiführten. Seine Abweisung 1861.
des unbedeutenden Gesuches eines zudringlichen Arbeiters, Namens M a r c h a n d, hatte zur Folge, daß dieser ihn auf offener Straße überfiel und ihm Schläge versetzte. Die Geschworenen, vor welche der Thäter gestellt wurde, verneinten die Frage, ob der Diktator in amtlicher Stellung beleidigt worden, worauf — der ganze Staatsrath seine Demission eingab. Es wurden nun außerordentliche Wahlen angeordnet, bei welchen zwar alle bisherigen Mitglieder, Fazy aber mit der geringsten Stimmenzahl, wieder gewählt wurden. Noch unglücklicher ging es dem Gewaltigen bei der noch im nämlichen Jahre stattfindenden o r d e n t l i c h e n Neuwahl der Behörde. Obschon der Sieg den „Radikalen“ zufiel, wurde diesmal Fazy g a r n i c h t gewählt und trat so vom politischen Schauplatze ab.

Nach der Entfernung Fazy's vom Besitze der Gewalt war es für die Independenten nicht mehr so schwierig wie früher, eine Regierung nach ihrem Geschmacke zu Stande zu bringen. Der Kampf beider Heere, desjenigen der Regierung und desjenigen der Opposition, wurde ein leidenschaftlich erbitterter. Beinahe täglich fanden Schlägereien statt, was um so erklärlicher ist, als beide Parteien über eine große Masse Pöbels der rohesten Gattung verfügten; der Abschaum, der es mit den Independenten hielt, nicht feiner und gebildeter als die Bousingots (Blousenmänner) der

Fazyaner, sammelte sich in der Gesellschaft der „Ficelle" und überfiel einmal von da aus in meuchlerischer Weise den mit der Gegenpartei haltenden, wenn auch nicht besonders für Fazy eingenommenen Grütliverein, wurde jedoch mit blutigen Köpfen heimgeschickt. Die Presse trug nicht dazu bei, diesen Rohheiten zu steuern, — im Gegentheile, sie suchte sich auf beiden Seiten an Gemeinheiten, Lügen und Verleumdungen zu überbieten.

1862. Endlich erlangten es die Independenten, daß eine Verfassungsrevision beschlossen, und ein Verfassungsrath gewählt wurde, in welchem sie die Mehrheit erhielten. Das Werk dieser Behörde wurde von den Fazyanern namentlich deshalb angegriffen, weil es die bisherigen drei Wahlkreise in sechs auflöste, damit sich die Minderheiten besser geltend machen könnten, und obschon das von ihnen gepriesene bisherige Wahlsystem sich bei den nächsten Großrathswahlen nicht zu ihren Gunsten bewährte, dieselben vielmehr den Independenten die Mehrheit verschafften, brachten sie es durch eifrige Agitation dahin, daß die neue Verfassung vom Volke verworfen wurde. Man erlebte nun während zweier Jahre einen beständigen Kampf zwischen einer fazyanischen Regierung und einem independenten Großen Rathe, von welchen beiden Behörden, weil beide vom Volke gewählt worden, natürlich keine der andern sich unterordnen wollte. Da sich der Staatsrath in diesem Kampfe in den Augen Fazy's und seiner Trabanten nicht energisch genug zeigte, wandten sich diese von ihm ab; John Perrier, der Held von Thonon und ergebenste Diener des Gestürzten, bearbeitete die Proletarier, wozu ihm die wegen Mangels an Geld vom Staatsrathe unterbrochenen Staatsbauten die beste Handhabe boten, und hatte

1864. dann die Keckheit, vom Staate zwei Millionen zur Unterstützung der brodlosen Arbeiter zu verlangen. Statt dies Begehren dem Großen Rathe vorzulegen, verschaffte der Staatsrath den genferischen Arbeitern unter der Hand Beschäftigung und sandte die fremden mit Reisegeld fort. Diese Schwäche der Regierung und ein Konflikt zwischen ihr und dem Großen Rathe wegen streitiger Kompetenz bei Vollziehung eines neuen Steuergesetzes wurden von Fazy und Perrier zu Intriguen benützt, und bald stieg unter dem Volke, namentlich unter den Arbeitern und den katholischen Bauern, der Einfluß des Gestürzten wieder aufs Neue. Bald sollte es einen Anlaß geben, den Grad dieses Einflusses auf die Probe zu stellen.

Bundesrath Pioda war zum Geschäftsträger in Italien ernannt worden; an seine Stelle wählte die Bundesversammlung den genferschen Staatsrath Challet-Venel in den Bundesrath; es war also in Genf eine Stelle im Staatsrathe zu besetzen. Ohne Bedenken wurde Fazy von seiner Partei zum Kandidaten ausgerufen. Die entrüsteten Independenten stellten ihm, da keiner ihrer Führer mit dem Verhaßten in einer Wahl konkurriren mochte, einen noch unbekannten jungen Mann, Arthur

22. Aug. Chenevière, entgegen. Am Wahltage erhielt Letzterer etwa dreihundert Stimmen mehr als sein Gegner. Da erlaubte sich das in Mehrheit

fazyanische Wahlbureau, auf John Perriers Antrag, angeblich wegen Unregelmäßigkeiten bei Anfertigung der Wählerlisten, — die Wahl zu kassiren! Diese unerhörte Gewaltthat[4]) empörte die Independenten, ermuthigte die Fazyaner. Erstere versammelten sich auf dem Molard, protestirten gegen die Verfügung des Wahlbureau, zogen zum Rathhause, belagerten das Lokal des versammelten Staatsrathes und verlangten, daß er die Wahl proklamire, wozu er nach den Gesetzen nicht befugt war. Endlich verstand er sich dazu, das Wahlresultat mit dem Zusatze bekannt zu machen, daß das Wahlbureau, in Folge einer Protestation gegen seinen Beschluß, neuerdings in Berathung getreten sei. Mit dieser Proklamation begaben sich sofort, wie gebräuchlich, amtliche Personen durch die Stadt, zum Zwecke öffentlicher Verlesung; ihnen folgten in langem Zuge die Independenten triumphirend. Im Quartier St. Gervais angekommen, wurde aber der Zug von einer Schaar bewaffneter Fazyaner, welche das Zeughaus in Sacconer geplündert hatten, um, wie es hieß, dem bedrängten Staatsrathe beizuspringen, — mit Flintenschüssen empfangen, von denen Mehrere getroffen wurden, vier sogar starben. Nun zerstob der Zug der Independenten, die Fliehenden riefen zu den Waffen und erstürmten das Zeughaus gegenüber dem Rathhause; beide Parteien errichteten Barrikaden: es geschahen aber keine weiteren Feindseligkeiten. Die Fazyaner pochten auf ihre saubere Heldenthat, die Independenten spionirten, wen sie als „Assassin" angeben könnten, der alte Fuchs Fazy selbst aber verschwand plötzlich nach Frankreich.

Dieses zugleich schmähliche und betrübende Ereigniß hat indessen einen heilsamen Einfluß auf Genf ausgeübt. Der Bundesrath hielt die Wahl Chenevière's aufrecht und sandte eidgenössische Kommissarien und Truppen nach Genf. Mehrere Männer, darunter zwei Independenten, wurden wegen
Betheiligung an den Unruhen vom 22. August vor die in Genf versam- Dec.
melten eidgenössischen Assisen gestellt, jedoch sämmtlich freigesprochen; die Gemüther besänftigten sich wieder. Die nächsten, in vollständiger Ruhe
vorgenommenen Staatsrathswahlen fielen, da die ehemalige Partei Fazy's 1865.
eine Fusion verschmähte, auf freisinnige Männer der Independenten; die Verhältnisse Genfs scheinen sich wieder, zugleich im Geiste des Fortschrittes und in dem der Solidität, zu regeln, und am jüngsten Kantonalschießen
in Carouge wurde die Schweiz durch eine förmliche Versöhnungsscene der 1866.
Häupter beider ehemaligen feindlichen Parteien (der wieder heimgekehrte Fazy selbst nicht ausgenommen) überrascht.

In solch' verschiedenartiger Weise tobten die Stürme in den Kantonen aus, während sich im Schooße der Eidgenossenschaft neue Gestaltungen

---

4) Rapport du cons. d'état de Genève sur les événements du 22. Août 1864. Genève 1864. — Rapport du comité indépendant au peuple Suisse sur l'attentat du 22. Août 1864. —

vorbereiteten und klar bewiesen, wie weit wir uns im großen Ganzen bereits von den früheren Parteiverhältnissen losgemacht haben. Die „tieferen Differenzen" spielten sich vom Gebiete der Savoierfrage, wie schon angedeutet, wieder auf dasjenige der Eisenbahnen herüber. Es ist dies ein noch unausgefochtener Kampf, der unaufhaltsam von einem Stadium zum andern, von einer Gestalt zur andern fortschreitet. Das kühne Projekt
1862. Stämpfli's, alle Eisenbahnen der Schweiz an dieselbe zurückzukaufen, durch dessen Verwirklichung unser Land unfehlbar zur helvetischen Einheit übergesprungen wäre, fand einen heftigen Widersacher in einem Kollegen seines Urhebers, dem Zürcher Jakob Dubs, der ihm schon in der Savoierfrage drohend gegenübergestanden, verscholl dann aber vorläufig [5]). Bald
1863. nachher, als die Nordostbahn, d. h. das sie leitende Zürich, die Bahnlinie über Zug nach Luzern an sich brachte, boten sich neue Ueberraschungen dar. Zürich, das vorher sich mit St. Gallen und Graubünden für den Lukmanier als zweckmäßigsten Alpenübergang interessirt, wandte sich jetzt, in Folge seiner neuen Verbindungslinie, dem Gotthard zu; die „tiefern Differenzen" schienen zu verschwinden, als auch Bern seine Blicke dem Centrum zukehrte, und es trat in Luzern eine Gotthardkonferenz zusammen, welche die vier östlichen Lukmanier- und die drei westlichen Simplonkantone so in Allarm setzte, daß sie in St. Gallen eine Gegenkonferenz hielten und Schritte beriethen, um jede Umgehung des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen durch eine Bundesunterstützung, wie sie der Gotthard anzustreben schien, nach Kräften zu verhindern. Später jedoch fielen diejenigen Kantone der Gotthard-Konferenz, welche nicht geradezu die Mitte der Schweiz einnehmen, wieder von derselben ab, und die Alpenbahnfrage ist noch um keinen Schritt weiter gelangt, trotz so vieler von ihr unter Schweizern hervorgerufener Erbitterungen.

Eben so große Schwankungen in der neuen Gruppirung der Parteien, wie die Eisenbahnen, hat die Frage der Bundesverfassungsrevision hervorgerufen.

1864. Die Schweiz schloß mit Frankreich einen Handels- und Niederlassungsvertrag ab, durch welchen allen französischen Bürgern, ohne Unterschied der Konfession, das Recht der freien Niederlassung und Gewerbeausübung in der Schweiz eingeräumt wurde. Die schweizerischen Kammern nahmen den Vertrag an, obschon zwei hinter den Forderungen der Zeit zurückgebliebene Artikel (41 u. 48) der Bundesverfassung das Recht der freien Niederlassung und die Rechtsgleichheit überhaupt an die christliche Konfession knüpften. Zugleich wurde indessen der Bundesrath eingeladen, zu berichten, wie diesem Widerspruche zwischen der Verfassung und einem

5) Stämpfli, Rückkauf der schweiz. Eisenbahnen. 2. Aufl., mit Nachweisen gegen die Einwendungen. Bern 1862. — Beleucht. der Brosch. des Hrn St. üb. d. Rückk. der schweiz. Eisenb. Zürich 1863.

Vertrage abgeholfen und demnach verhütet werden könne, daß die schweizerischen Israeliten schlechtern Rechtes dastünden als die französischen. Der Bundesrath, nachdem er umsonst versucht, die Kantone zur Abschaffung jener christlichen (?) Ausschließlichkeit von sich aus zu veranlassen, beantragte eine Revision der betreffenden Bundesverfassungsartikel, als das 1865.
Zweckmäßigste, und schlug zugleich auch eine Verbesserung der übrigen, die Niederlassungs-, Gewerbe- und Religionsfreiheit beschränkenden Bestimmungen des schweizerischen Grundgesetzes vor. Die Frage veranlaßte eine große Bewegung, weniger unter dem Volke, als in der Presse. Die gesetzgebenden Räthe behandelten die Anträge des Bundesrathes, und es regnete eine Unmasse von Revisionsvorschlägen, oft von der abenteuerlichsten Art. Unter allen aber warf keiner so viel Staub auf, als das von der Partei der Bewegung befürwortete Veto oder Referendum des Volkes über Gesetze und Beschlüsse der eidgenössischen Räthe. Es entspann sich in beiden Kammern ein eifriger Kampf; aber theils kam die Frage zu unerwartet, theils zeigte sich zu wenig Theilnahme für dieselbe unter dem Volke, theils fehlte es an Thatkraft und theils an Geneigtheit, die demokratischen Grundsätze der Bundesverfassung weiter auszudehnen und dadurch bestehende Sessel wankend zu machen, — so daß die Verhandlungen ein zwar manch' Schönes enthaltendes, aber im Ganzen gegenüber den Anforderungen der Zeit geringfügiges Resultat lieferten. Es wurden nämlich dem Schweizervolke neun abgeänderte Artikel der Bundesverfassung zur Annahme oder 19. Nov.
Verwerfung vorgelegt, welche, außer den nothwendigen Neuerungen im Niederlassungswesen, das Recht des Bundes, Maß und Gewicht frei zu bestimmen (ohne an das bestehende Konkordat gebunden zu sein), gewisse Strafarten abzuschaffen [6]), Maßregeln zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu treffen, Lotterien und Hazardspiele zu verbieten, — sowie die Erklärung vollständiger Religionsfreiheit enthielten.

Es erhob sich nun gewaltige Agitation für und gegen diese Vorschläge. Für sie standen ein alle Gegner weiterer Reformen, als in denselben enthalten waren, sowie alle Jene, welche das Gute willkommen hießen, wo sie es fanden, ohne deshalb auf Weiteres verzichten zu wollen, wenn es einmal zu Stande käme. Gegen die neun Artikel dagegen arbeiteten sowol Jene, denen sie zu weit gingen, d. h. die Kantonalsouveränetät und den alten Schlendrian zu sehr bedrohten, als Jene, denen sie nicht genügten und die daher glaubten, den Urhebern derselben ein Mißtrauensvotum ertheilen zu müssen. Ueberdies wirkten auch Eisenbahnmotive mit, und viele Lukmanierfreunde sprachen sich für Verwerfung aus, weil sie die Vorschläge

---

6) Dazu gab der Umstand Veranlassung, daß kurz vorher im Kanton Uri ein Buchdrucker, Namens Ryniker, aus Aargau, wegen der Herausgabe und Verbreitung einer Schrift von unkirchlicher Tendenz — der Prügelstrafe unterworfen wurde!

als ein Werk der Gotthardfreunde betrachteten, und in denselben das Veto des Volkes vermißten, durch welches sie allfällige Bundessubventionen für den Gotthard zu verhindern geglaubt hätten. Dieses dem geistigen Fortschritte jedenfalls gefährliche Veto, dessen Werth man überschätzte und dem man den gewinnenden Titel „erweiterter Volksrechte“ verlieh, spielte überhaupt eine große Rolle und wurde mit dem größten Aufwande von redlichem demokratischen Streben der einen, von demagogischem Wühlen anderer Gegner der Artikel verfochten, — doch wesentlich auch jetzt wieder nur in der Presse, — das Volk verhielt sich ziemlich gleichgültig. Es wurden zwar an verschiedenen Orten Volksversammlungen gehalten und Reden für und wider angehört, — eine eigentliche Begeisterung aber ergriff die Massen nirgends.

1866, 14. Jan. Am Tage der Abstimmung des Volkes, neben welcher noch eine Abstimmung der Kantone als solcher stattfinden mußte, erfochten die vereinigten Anhänger der alten Zustände und des schnellen Fortschrittes einen Sieg über die Freunde gemäßigter Reformen, indem von allen neun Artikeln blos jener, der durch den Vertrag mit Frankreich nothwendig geworden, mit 170,000 gegen 149,000 Stimmen angenommen, alle andern aber mit 160,000 bis 208,000 gegen 157,000 bis 108,000 Stimmen verworfen wurden, sogar der schöne Artikel über Religionsfreiheit, dieser freilich mit der geringsten Mehrheit. Der Artikel über Maß und Gewicht erhielt zwar die Mehrheit des Volkes, nicht aber jene der Kantone.

Die Männer der Bewegung begannen nun sofort eine neue Agitation, um jene fünfzigtausend Stimmen zu sammeln, welche nach der Bundesverfassung erforderlich sind, um eine Abstimmung über Revision derselben herbeizuführen. Sie hofften durch dieses Mittel eine weitgehende Revision in ihrem Sinne zu bewirken, und bedachten nicht, daß sie, in diesem Unternehmen von den Reaktionären wieder verlassen, nur noch eine Minderheit ausmachten.

Die Sammlung der fünfzigtausend Unterschriften war eben in (ziemlich langsamem) Gange, als der Krieg ausbrach, den im Norden Preußen zur Entfernung seines Nebenbuhlers Oesterreich aus dem deutschen Bunde, zur Vergrößerung seiner Macht und zur Erlangung der Hegemonie in Deutschland, und im Süden Italien zur Gewinnung Venetiens und wo möglich noch anderer Gebiete seiner Sprache, unternahmen. Unter dem Waffengeklirre verstummte jede einheimische Agitation, und die Schweiz war plötzlich wieder einig und entschlossen, ihre Neutralität um jeden Preis mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten.

Juni. Aug. Es wurden an die bedrohtesten Stellen der Landesgrenze (gegen Tirol und Veltlin) Truppen gesandt, die aber bald wieder zurückkehren konnten, als der Friede, unerwartet schnell, zu Stande kam [7]).

---

7) Die Periode, welche das fünfzehnte und letzte Buch dieser Geschichte des

Die Schweiz ist in einem Stadium ihrer Geschichte angekommen, wo sie, von lauter vergrößerungssüchtigen Mächten umgeben und durch das von denselben proklamirte „Nationalitätsprincip" im höchsten Grade gefährdet, auf nichts so sehr ihr Augenmerk zu richten hat, als auf eine tüchtige fortwährende Kriegsbereitschaft ihrer Männer (ohne die bisher allzu enge Altersbeschränkung) und eine zeitgemäße Verbesserung ihrer Waffen nach den Anforderungen der Zeit, verbunden mit Vereinfachung der Ausrüstung und Entfernung alles Flitterkrams von der kriegerischen Kleidung. Unser Land hat einen so hohen Grad vernünftiger Freiheit erstiegen, daß es sich glücklich schätzen kann, denselben zu besitzen. Vollkommen ist nichts unter der Sonne, und so auch unsere Zustände nicht. Sie bedürfen beständiger und durchgreifender Verbesserungen, die aber niemals einen Kampf der Parteien heraufbeschwören dürfen, so lange auswärtige Gefahren unsere Grenzen bedrohen. Möge aber einst die Zeit kommen, wo die umliegenden Länder Europa's, die uns in socialer Beziehung schon um so vieles voraus sind, in politischer Hinsicht aber unserer Freiheit nachstehen, in jener uns moralisch zur Nacheiferung zwingen, in dieser uns selbst nacheifern, und der civilisirteste Erdtheil sich dann Glück dazu wünschen kann, eine Schweiz im Großen zu sein! Um dies zu erreichen, muß aber die alte, kleine Schweiz um jeden Preis erhalten bleiben, und auf daß sie dies bleibe, kann Nichts mit so großem Ernste den Schweizern an das Herz gelegt werden, als das Wort des Dichters:

Seid einig, einig, einig!

Schweizervolkes behandelt, ist noch keine abgeschlossene; wir mußten daher auch vorläufig darauf verzichten, ein Bild der Kulturzustände derselben zu skizziren. Hinsichtlich der politischen, militärischen und finanziellen Verhältnisse verweisen wir indessen auf (Kolb) Die Schweiz in ihren rc. Zuständen (Zürich 1858), Blumer, Handb. d. schweiz. Bundesstaatsrechtes (Schaffhausen 1863 u. 64), Kaiser, schweiz. Staatsrecht (St. Gall. 1858—60) u. s. w., der Landes-, besonders Gebirgskunde auf Iwan Tschudi's Schweizerführer u. das Jahrbuch des schweiz. Alpenklubs, der agrikolen, industriellen und kommerziellen Thätigkeit auf Emminghaus, die schweiz. Volkswirthschaft (2 Bde. Leipz. 1860 u. 61), Schatzmann, schweiz. Alpenwirthschaft (Aarau 1859 ff.), u. Ziegler, d. Gewerbsthätigk d. Schweiz (Winterth. 1858), der Rechtszustände auf die „Zeitschrift für schweizerisches Recht", der Gesetzgebung und Verwaltung auf das „Bundesblatt", der historischen Leistungen auf die Jahresberichte in den neuesten Bänden des „Archivs für schweiz. Geschichte", der naturwissenschaftlichen auf die Verhandlungen der naturw. Gesellschaft, der poetischen Gaben auf Weber, die poet. Nationalliteratur der deutschen Schweiz (Glarus 1866), der katholischen Kirchenzustände auf die „Schweizerblätter für Kunst und Wissenschaft", der protestantischen auf die „Zeitstimmen" von Pfarrer Lang, — und glauben damit, wenigstens eine Andeutung der Materialien für eine künftige Darstellung der neuesten schweizerischen Kulturzustände gegeben zu haben. Die einzelnen bedeutendern neuern Werke sind ohnehin in den verschiedenen Citationen dieses Buches genannt.

Anhang.

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 12. September 1848, nebst den Abänderungen in Artikel 41 und 48, vom 14. Januar 1866.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Artikel 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Artikel 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Artikel 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Artikel 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Artikel 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Artikel 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Artikel 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Artikel 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Artikel 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Artikel 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Artikel 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Artikel 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten

Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Artikel 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Artikel 15.

Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Artikel 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Artikel 17.

In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Artikel 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Artikel 19.

Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 20.

Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Artikel 21.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Artikel 22.

Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Artikel 23.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Artikel 24.

Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Artikel 25.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Artikel 26.

Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Artikel 27.

Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Artikel 28.

Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Artikel 29.

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Artikel 30.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Artikel 31.

Der Bezug der im Art. 29 Litt. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Artikel 32.

Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 Litt. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Artikel 33.

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Artikel 34.

Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Artikel 35.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Artikel 36.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Artikel 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Artikel 38.

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Artikel 39.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Artikel 40.

Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Artikel 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;
b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Artikel 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Artikel 43.

Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Artikel 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 45.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Artikel 46.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 47.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Artikel 49.

Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Artikel 50.

Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Artikel 51.

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Artikel 52.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Artikel 53.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Artikel 54.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Artikel 55.

Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Artikel 56.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Artikel 57.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Artikel 58.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Artikel 59.

Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Artikel 60.

Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Artikel 61.

Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Artikel 62.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Artikel 63.

Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Artikel 64.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Artikel 65.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Artikel 66.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Artikel 67.

Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Artikel 68.

Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Artikel 69.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Artikel 70.

Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Artikel 71.

Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Artikel 72.

Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Artikel 73.

Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Artikel 74.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Artikel 75.

Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Artikel 76.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Artikel 77.

Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Artikel 78.

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Artikel 79.

Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Artikel 80.

Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Artikel 81.

Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Artikel 82.

Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Artikel 83.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Artikel 84.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artikel 85.

Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Artikel 86.

Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Artikel 87.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Artikel 88.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Artikel 89.

Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Artikel 90.

Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Geseze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Geseze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesezgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Geseze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sizung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Artikel 91.

Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Artikel 92.

Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Artikel 93.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei'm Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Artikel 94.

Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Artikel 95.

Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Artikel 96.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artikel 97.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Artikel 98.

Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Artikel 99.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Artikel 100.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Artikel 101.

Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b. bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Artikel 102.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Artikel 103.

Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichtes das Nähere festsetzen wird.

Artikel 104.

Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Artikel 105.

Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Artikel 106.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Artikel 107.

Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 108.

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Artikel 109.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Artikel 110.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Artikel 111.

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Artikel 112.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Artikel 113.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Artikel 114.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Register

zur

Geschichte des Schweizervolkes.

Die römischen Ziffern bedeuten den Band, die arabischen die Seite.

A.

Aachen, Friede zu II, 391.
Aarau, Friede zu II, 451.
Aarberg, Peter von I, 251, 254, 255.
— an Bern I, 294.
Aarburg, Festung III, 108, 154, 159.
Aargau, Freie im I, 92, 145, 355, 430.
— Eroberung von I, 358.
— Kanton III, 157, 206, 273.
— konfessionelle Wirren im Kanton III, 331, 383, 399.
Aberglaube I, 323, 564. II, 47, 290, 409, 562. III, 248.
Ablaßhandel II, 51, 63.
Abyberg, Landammann v. Schwiz III, 317, 319, 320, 352, 446, 458.
Ackermann, Michael III, 435.
Adam v. Campovasto*) I, 381.
Adel I, 138, 319. II, 283 Note 6.
Adolf, Kaiser I, 156, 179, 190, 216.
Affry, Gardeoberst III, 7.
— Landammann III, 158, 161.
Agnes, Königin I, 225, 249, 256, 270, 273.
Aigle, Eroberung von I, 471.
Alamannen I, 30.
Alamannien unter den Franken I, 44.
— Erneuerung des Herzogth. I, 78.
Alba, Herzog v. II, 227.

*) So lautet der wahre Name des in einem „weiten Felde" liegenden und später in „Kamogask" korrumpirten Ortes.

Albrecht I., Kaiser I, 154, 156, 168, 179, 216.
— Ermordung desselben I, 220.
— Blutrache für dies. I, 223.
Albrecht II., Herz. v. Oesterreich I, 272.
Aletheus I, 45.
Alliirte, Einbruch ders. in die Schweiz III, 192.
Allobrogen I, 21.
Allod I, 42.
Alpenrosen III, 255.
Alpinus, Julius I, 26.
Altdorf, Brand von III, 101.
Altstätten, Belager. v. I, 340, 347.
Amadeus V., VI. u. VII., Grafen v. Savoien I, 204, 363. II, 151, 152.
— VIII., Herzog v. Savoien I, 392. II, 152.
Ambigatus I, 9.
Ambronen I, 19.
Ameaux, Pierre II, 192.
Amelot, frz. Ges. II, 398.
Amlehn, Schulth. v. Luz. II, 239.
Ammann, Verhörrichter III, 433, 440, 457, 473.
Am Rhyn, Verhörrichter III, 201, 251, 262, 275, 303, 317, 324.
Amstalden, Peter I, 494.
Andermatt, General III, 132.
Anderwert, Landammann III, 271
Andreas v. Krain I, 507.
Anhorn, Barthol. II, 414.
Anno, Abt v. St. Gallen I, 81.

Anshelm, Valerius II, 49, 120*), 291.
Antijesuitenverein III, 421.
Appenzell, Gründung I, 101.
— Land I, 330, 335, 385, 439, 519.
— Kriegszüge der Appenzeller I, 339, 341.
— Krieg mit Friedr. v. Tockenburg I, 390.
— unabhängig I, 391.
— im Eidgenossenbunde II, 12.
— Reformation in II, 109.
— Landestheilung II. 260.
— A. R, Landeshandel II, 491.
— J. R., Suters Handel II, 495.
— in der Revolutionszeit III, 69, 81, 104. 142.
— A. R., Gesch. seit der Restaur. III, 228, 345.
— J. R., Gesch. seit der Restaur. III, 262, 475.
Arbedo, Schlacht bei I, 375.
Armagnaken I, 417.
Arnold v. Brescia I, 121.
Arsent, Franz v. II, 18.
Arth, Protestanten in II, 382.
Arx, Ildefons v. III, 187.
Audra, Staatsrath III, 260.
Auf der Maur, General III, 149, 210, 253.
— Oberst III, 465.
Aur, Isbrand d' II. 271.
Aventicum I, 25, 30.
Aymard, General III, 348.
Aymo, Bisch. v. Lausanne II, 8.

B.

Babenberg, Daniel I, 545.
Baccà, Schlacht bei I, 45.
Bachmann, General III, 109, 149, 217.
Baden, Belag. v. I, 359. II, 446.
— Disputation in II, 93.
— Durlach, Bund mit II, 298.
— Friede von II, 462.
— Kanton III, 74.
Badener Konferenz III, 328.
Bäder I, 566. II, 289.
Bagnes, Gletscherstürze III, 257.
Baldiron, österr. General II, 322.
Balsthal, Schiedsgericht in I, 287.
— Volksversammlung in III, 276.

*) Dort, Z. 7 v. o. I. Stadtarzt st. Stadtvogt.

Balthasar, Felix II, 530, 571. III, 327.
Bann I, 146, 322.
Barmann, Jos. Hyacinth III, 354, 406.
— Moritz III, 354, 370, 406, 476.
Barthelemy, Franz III, 13, 31, 47.
Bartholomäusnacht II, 236.
Basel, Bischöfe, weltl. Herrschaft ders. I, 62, 92, 98, 104, 142, 153, 155, 165, 286, 507. II, 96, 258, 302, 546. III, 11.
— Münster in I, 98.
— Stadt I, 148, 153, 155, 222, 314, 507.
— Fastnacht in I, 150, 315.
— Concilium in I, 392.
— Universität I, 431. II, 41, 567. III, 258.
— Friede zu I, 532.
— im eidgen. Bunde II, 11.
— Reformation in II, 96.
— Aufstände im Kanton II, 97, 259, 356, 358. III, 41, 283 ff.
— Parteikampf in II, 402.
— Streit mit Frankreich II, 507.
— Bisthum, Erob. durch Frankr. III, 12, 35.
— — Verein. mit Bern III, 216.
— neues Bisthum III, 244, 328.
— Trennung der Stadt und Landschaft III, 283, 314, 315, 317, 320.
— Stadt, Kanton III, 448, 465.
— Landschaft, Kanton III, 486.
Baselga, Kaspar II, 310.
Baselwind, Dietbald I, 250.
Bassompierre II, 326.
Bauer, Arzt in Muri III, 384.
Bauernkrieg, deutscher II, 30, 89.
— schweizer II, 345.
Baume, Pierre de la, letzter Bischof v. Genf II, 160, 174, 176.
Baumgartner, Jakob III, 230, 263, 271, 300, 307, 320, 323, 327, 352, 361, 367, 390, 393, 396, 437, 452, 457.
Beatrix, Gräfin von Savoien I, 202, 204, 207.
Beatus, Glaubensbote I, 46.
Beccaria, Prediger II, 223, 243.
Beda, Abt von St. Gallen II, 544. III, 23.
Beli, Georg II, 310.
Bellarmin, Kardinal II, 45.
Bellinzona I, 53, 136, 365, 374.
— Eroberung von II, 4.

Berchthold, Kammerbote I, 75.
— I. von Zäringen I, 106.
— II. „ „ I, 109, 114.
— III. „ „ I, 115.
— IV. „ „ I, 118.
— V. „ „ I, 124, 129.
Bergell, Thal I, 102, 208.
Bern, Gründung I, 125.
— Reichsstadt I, 129, 184, 192.
— im 13. Jahrhundert I, 184, 192.
— Belagerung von I, 189.
— im Aufblühen I, 235, 245, 281, 314.
— Bund mit den Waldstätten I, 238, 276.
— Kriege mit Habsburg-Kiburg I, 248.
— Bünde mit Freiburg I, 185, 188, 257, 434.
— Kriege mit Freiburg I, 191, 250, 256, 307, 432.
— Unterwerfung des Oberlandes, siehe Oberland.
— Krieg mit d. Bischof v. Basel I, 286.
— Landeshaupt in Hochburgund I, 296.
— politische Bewegung in I, 259, 283, 299.
— erobert Aargau I, 357.
— Krieg mit Wallis I, 371.
— Twingherrenstreit I, 454.
— Verfassung I, 560.
— Aufstände im Kanton II, 31, 341, 355, 358.
— Reformation in II, 116.
— Entwick. des Patriz. II, 340.
— im 18. Jahrhundert II, 508, 513.
— Landesvertretung 1798 III, 50.
— Invasion der Franzosen III, 54.
— Plünderung des Staatsschatzes III, 63, 164.
— Hauptst. der helv. Republ. III, 106.
— unter d. Mediat.-Verf. III, 163.
— Restaurationszeit III, 195, 199, 205, 227.
— Regeneration III, 278.
— Patrizierverschwör. III, 308.
— Aufstand im Jura III, 332, 351.
— Universität III, 337.
— neueste Geschichte III, 443 (Revision 1846).
Bernhard, Kloster auf dem Gr. St. I, 98.
— Uebergang üb. d. Gr. St. III, 121.
Bernhardinstraße III, 257.
Bernouilli II, 567.
Beroldingen II, 297.
Beromünster I, 53, 141, 431.
Bertha, Königin v. Burgund I, 80, 98.
Berthelier, Philibert, Vater II, 155, 160.
— Philibert, Sohn II, 200, 204.
— Franz Daniel II, 200, 204.
Berthier, Marschall III, 171.
Berthold v. Falkenstein, Abt von St. Gallen I, 161.
— Prediger I, 175.
— s. auch Berchthold.
Bertigny, Gefecht bei III, 469.
Besançon, Zug nach II, 238.
Bettlerkilbe in Gersau III, 179.
Beuggen, Anstalt zu III, 249.
Beza, Theodor II, 254, 268, 293.
Bibrakte, Schlacht bei I, 21.
Bicocca, Schlacht bei II, 73.
Biel, Tauschhandel um II, 302.
— französisch III, 51.
Bilderstürmer II, 81.
Billo, Major III, 426.
Bimenzeltenkrieg II, 38.
Birchler aus Einsiedeln III, 428.
Biron II, 295.
Bisthümer der Schweiz I, 37. III, 243, 330.
Blamont, Einnahme von I, 470.
Blarer, Jakob u. Anton III, 285, 318.
Blegno, Thal I, 374.
Blösch, Eduard III, 445.
Bluntschli, Prof. III, 358, 366, 397, 400, 415, 418, 437.
Blutrache I, 326.
Böcke I, 420, 429.
Bockenkrieg III, 165.
Bodensee, Zufrieren dess. III, 257.
Bodmer, Obmann II, 441, 500.
Bodmer, Dichter II, 569.
Bodmer v. Stäfa III, 21, 43, 66.
Bois-le-Comte, franz. Ges. III, 452.
Bojer I, 20.
Bollinger, Thom. u. Joh. II, 439, 444.
Bolsec, Jerome II, 197.
Bombelles, österr. Gesandter III, 312, 338.
Bonaparte, Napoleon, s. Napoleon I.
— Louis Napoleon, s. Napoleon III.
Bondt, Konrad III, 69.
Bonifacius I, 52.
Bonnet, Jul. II, 567.
Bonnivard, Franz II, 156, 179, 189, 201, 292.

Bonstetten, Alb. v. I, 567.
— Karl v. II, 571. III, 256, 265.
Borgia, Cäsar II, 3.
Bornhauser, Thom. III, 260, 271, 322.
Borromäische Akademie III, 438.
Borromäischer Bund II, 251.
Borromeo, Karl II, 243.
Bossi, Bischof v. Chur III, 330.
Bouillé, Marschall III, 5, 13.
Bourquin III, 295.
Brandenburg, Großer Kurfürst von II, 399.
Brandis, Freih. v. I, 287.
Bregenz, Belag. v. I, 345.
Breitfeld, Treffen I, 128.
Breitinger II, 569.
Bremgarten, Gefecht bei II, 444.
Brenner, Karl III, 449.
Brennwald, Heinrich II, 291.
Brettigau, Einfall in II, 322, 324.
Brienz, Auflauf bei III, 344.
Brion, östert. General II, 322.
Brönner, Jos. Konr. II, 358, 374.
Bruck, Mordnacht v. I, 421.
Bruderholz, Gefecht im I, 545.
Bruggiser, Leonz u. Peter III, 273.
Brun, Bruno I, 289.
— Rudolf I, 266, 274, 279.
Brune, General III, 40, 52, 63, 122.
Brunnen, ewiger Bund in I, 234.
— Landung der Franzosen bei III, 108.
Bubenberg, Adrian v. I, 450, 461, 481, 492.
— Joh. v., d. Aeltere und der Jüngere I, 250.
— Otto v. I, 299.
Buchdruckerei, erste in der Schweiz I, 431.
Bühler, Jos. v. Büron III, 274.
Bullinger, Heinr. II, 199, 211, 214, 220, 291.
Bundesrath III, 502.
Bundesschwur, letzter vor der Revolution II, 69.
Bundesstadt III, 502, 512.
Bundesverfassung von 1848 III, 455, 495.
Bundesversammlung III, 501.
Bundesvertrag v. 1814 III, 204, 220.
— mißlungene Revision III, 299, 305, 314, 322, 400.
Bünzener Verein III, 384.
Buol, Karl Rud. v. III, 327.
Burgdorf I, 125, 141, 147, 236, 297.
Bürgereid 1798 III, 80.
Burgistein, Jordan v. I, 255.
Burgrecht der V Städte I, 491, 499.
Burgunden, alte I, 33.
Burgund fränkisch I, 38.
— Kampf um die Erbfolge I, 95, 103, 117, 118.
— s. auch Freigrafschaft.
— Herzoge v. I, 435, 449.
Burgunderkrieg, Veranlassung I, 448, 456.
— Beendigung I, 494.
— Beute aus dems. I, 506.
Burgund, Friede mit I, 485, 490.
— Kriege Frankreichs um I, 497, 510, 533.
Burkhart I., Herz. v. Alamannien I, 78.
— II., Herz. v. Alamannien I, 81, 90.
— Abt v. St. Gallen I, 90.
Burckhardt v. Basel, Reisender III, 186.
Buser, „General“ III, 287.
Bussard, Professor III, 438, 450.
Buttisholz, Schlacht bei I, 292.

C.

Cäcina I, 26.
Calame, neuenb. Staatsm. III, 454.
Calven, Schlacht in der I, 547 *).
Calvin, Johann II, 181.
— in Genf II, 183, 188.
— in der Verbannung II, 186.
— Wirksamkeit desselben II, 189, 194, 206.
— Tod desselben II, 209.
Cambray, Bund von II, 10.
Campell, Ulrich II, 292.
Campione I, 73. III, 47.
Campobasso I, 487.
Campoformio, Friede v. III, 29.
Canisius II, 247.
Caraccioli, Nuntius II, 447.
Cart, J. J. III, 17.
Cäsar I, 21.
Casati II, 311.
Castellaz, Nic. II, 536. III, 4.

---

*) An der betr. Stelle sind (Zeile 17) die Worte „über die Malserheide“ zu streichen und dafür beizusetzen „das war die Schlacht in der Calven, irrthümlich genannt: auf der Malserheide.

Castille, franz. Ges. II, 298.
Catulus I, 19.
Caumartin, franz. Gesandter II, 296, 339.
Cellario, Francisco II, 243.
Centen I, 41.
Cervola, Arnold v. I, 284.
Chablais, Eroberung von II, 179.
— Rückgabe von II, 266.
Chalons, Zug nach I, 498.
Chambrier, Staatsrath III, 295, 307.
Charles, Hubert III, 333.
Chateau-Cambresis, Friede v. II, 227.
Chateauvieur, Regiment III, 5.
Chenaur, Peter II, 535. III, 499.
Cherbuliez, Professor III, 456.
Chialderär I, 381.
Chiasso, Zug nach II, 17.
Chierasco, Friede von II, 328.
Chillon, Schlacht bei I, 198.
— Einnahme von II, 179. III, 38.
Chlodowig I, 36.
Chlotilde I, 36.
Christenthum I, 28, 46.
Christliches Burgrecht II, 126.
Chur, Bischöfe von I, 62, 102, 135, 209, 380, 383. II, 114.
Chur-St. Gallen, Doppelbisthum III, 243, 327.
Chur, Strafgericht in II, 313.
— Stellung der Stadt II, 334 Note.
— Schlacht bei III, 103.
Churwallen, Grafen v. I, 63, 102.
Ciani, Brüder in Tessin III, 371.
Cisalpinische Republik III, 29.
Clavière III, 14.
Coeuvres, franz. Gesandter II, 326.
Cölestin, Abt von St. Gallen II, 543.
Cölibat, Aufhebung dess. II, 78.
Coligny, Admiral II, 232, 236.
Colloredo, Graf III, 480.
Columba oder Columbanus I, 47.
Como, Bisthum I, 38, 53, 73, 103.
— Stadt I, 136, 208, 366.
Condé, Prinzen v. II, 232, 236, 238.
Conseil, Gerichtshalter in Genf II, 155.
Conseil, Spion III, 343.
Consulta in Paris III, 154.
Contarini, Kardinal II, 214.
Cornuaud II, 557. III, 14.
Corragioni (wegen Kellers Mord verhaftet) III, 251.
Corragioni (wegen Leu's Mord verhaftet) III, 434.
Coucy, Engelram v. I, 291.
Courten, Adrian v. III, 357.
— Ludwig v. III, 370.
— Peter v. III, 370.
Courtisanen II, 50.
Courvoisier, Friedr. III, 295, 481.
Core, engl. Gesandter II, 398.
Cromwell, Gesandtschaft an II, 379.
Crousaz, Isbrand de II, 271.
— Major II, 511.
Curti, Ferdinand III, 247, 271.
Cuttat, Dekan III, 309, 332.
Cysat, Leopold II, 414.
— Renward II, 246, 291.

D.

Dachselhofer, Venner v. Bern II, 393, 397.
Dalberg, Karl Theod. v. III, 234, 239.
Dampfboote III, 257, 487.
Dappenthal III, 217, 220, 264.
Davel, Abraham II, 510.
Davos, Strafgericht zu II, 313.
— politische Stellung II, 333.
Defensionale II, 391, 394.
Demokratische Orte, Verfassung derselben I, 555. II, 278.
Dereser, Professor III, 238.
Deutsches Reich, Verhältniß der Schweiz zu demselben I, 318, 553. II, 278, 344.
— Ende desselben III, 171.
Dialekte, schweizerdeutsche, Entstehung derselben I, 112.
Diday, Maler III, 255.
Dießbach, Nikolaus v. I, 449, 452, 461.
— Wilhelm v. I, 452, 453.
— Schulth. v. Freiburg III, 277.
Diethelm, Melchior III, 293, 320, 353.
Dijon, Zug nach II, 33.
— Amtmann von I, 540. II, 3, 5.
Diöcesansynoden III, 324.
Diog, Agitator III, 272.
Disentis, Kloster I, 47, 102, 135, 209, 214, 379, 382.
— Gefechte bei III, 98, 103.
Disteli, Maler III, 255, 374.
Diviko I, 19, 21.
Dole, Belagerung von I, 497.
Dolder, Rud. III, 78, 106, 116, 131, 144.
Domo d'Ossola, Eroberung von I, 366, 376. II, 25, 39.

Donatus I, 49.
Donnerbühl, Schlacht von I, 191.
Dorneck, Schlacht bei I, 551.
Döttingen, Gefecht bei III, 109.
Dreisieglerbrief II, 245.
Dreißigjähriger Krieg II, 301, 334, 344.
Druey, Heinr. III, 278, 351, 365, 422, 441, 454, 502.
Dubois v. Genf II, 182.
Dufour, Wilh. Heinr. III, 282, 321, 398, 462, 468, 473, 501.
Du Luc, franz. Gesandter II, 436, 457, 460.
Duvoisin II, 296.

E.

Ebel, Schriftsteller III, 34, 186.
Eberhart v. Habsburg-Kiburg I, 236, 245, 256, 283.
Ebroin, Hausmaier I, 50.
Edlibach, Gerold I, 566.
— Ludwig II, 291.
Eglisau I, 443, 445.
Egloff, Louise III, 256.
Eichmüller, Joseph III, 272.
Einsiedeln, Kloster I, 73, 88, 100.
— Streit mit Schwiz I, 116, 119, 128, 226, 229, 231, 238, 272, 437.
— Aufstand der Waldstatt II, 478.
Eisenbahnen III, 486, 509.
Ekkehart I—IV, Mönche von St. Gallen I, 84, 85.
Elgger, luz. Offiz. III, 426, 451, 473.
Ellerbach, Vogt I, 256, 274.
Emanuel Philibert, Herzog v. Savoien II, 227, 265.
Emmenthal, Aufstand II, 355.
Enderlin, Thüring. II, 323.
Engadin I, 135, 383, 548, 551. II, 322, 324.
Engelberg, Kloster I, 114. III, 73.
England, Gesandtschaft nach II, 380.
— Sperre gegen III, 172.
Englische Flüchtlinge in der Schweiz II, 391, 535.
— Militärdienste II, 398.
Entlebuch I, 303, 494.
— Aufstände im II, 349, 374, 523.
Entwaffnung der Schweiz III, 153.
Epaona, Concil in I, 38.
Erb, Fridolin II, 541.
Erbämter I, 138.
Erchanger, Kammerbote I, 75.
Erlach, Stadt, Einnahme ders. I, 465.
Erlach, Ulrich v. I, 191.
— Rudolf v. I, 250, 252, 256, 257, 281.
— Hans Ludw. v. II, 339.
— Sigmund v. II, 365, 371.
— Karl Ludw. v. III, 34, 53, 60.
— Ludw. Rud. v. III, 144.
Ernst I. u. II., Herz. v. Alam. I, 95.
— Regiment III, 6.
Escalade in Genf II, 275.
Eschenthal, Eroberung dess. I, 366, 369, 374, 376. II, 25, 39.
Escher, Joh. Konr. v. d. Linth III, 12, 36, 76, 183, 211.
— Alfred III, 421, 508.
Etterlin, Petermann I, 566.
Etzel, Gefecht am I, 404.
Euguenoten II, 158.
Euler II, 567.
Evian, Friede zu I, 373.
Eyria, Familie in Genf II, 154.

F.

Faber, Felix I, 566. II, 58, 76.
Fabri, Adhemar, Bisch. v. Genf II, 152.
Falk, Peter II, 18.
Falkenstein, Thomas v. I, 421.
Farel, Guill. II, 166, 171, 188, 199, 209.
Farnsburg, Belagerung v. I, 421, 423.
Fäsi, Geograph II, 570.
Fatio, Joh., von Basel II, 402.
— Pierre, von Genf II, 550.
Fauche-Borel III, 231.
Faustrecht I, 439, 521.
Favre, Franz II, 193.
Fazy, James III, 398, 448, 505.
Feldkirch, Belagerung von I, 361.
— Vertrag von II, 332.
Fellenberg, Eman. v. III, 185, 256.
Fellmann, Oberstlieut. III, 419.
Fels, Landammann von St. Gallen III, 401.
Fetzer, Landammann v. Aargau III, 274.
Feudalwesen I, 60.
Finsler, helv. Fin.-Min. III, 76, 93, 113.
Fischer, Familie, Postregal ders. II, 341. III, 310.
— Schultheiß v. Bern III, 264, 265, 279, 281, 309, 352.
— Heinr. v. Merischwand. III, 273.

Fischingen, Kloster I, 53, 134.
Flawil, Volksversammlung in III, 342.
Flüchtlinge, Konflikte wegen solcher III, 229, 334, 347.
Flue, Nikolaus von der I, 500. II, 366.
Folkart, Mönch I, 75.
Folter II, 409.
Fontana, Benedikt I, 548.
Forrer, Oberst III, 290.
Forstwesen III, 185.
Frankreich, Bündnisse mit I, 443, 449, 463, 510, 537. II, 71, 234, 388, 464, 469. III, 79, 169.
— ewiger Friede mit II, 38.
— Religionskriege in II, 231, 252.
— Schweizerregimenter in III, 5, 217, 228, 259, 267.
— Handelsverträge mit III, 79.
Franscini, Stephan III, 261, 371, 502, 511.
Franz I., König v. Frankr. II, 34, 66, 177.
Französische Umtriebe gegen die Schweiz III, 333, 341, 347, 452, 465, 479.
Frastenz, Schlacht bei I, 515.
Fraubrunnen, Schlacht bei I, 292.
Frauenfeld, Schlacht bei III, 104.
Frei-Herose III, 387, 462, 502.
Freiburg, Gründung I, 124.
— Stadt, Geschichte ders. I, 185, 191, 192, 203, 226.
— Kriege u. Bündnisse mit Bern, s. Bern.
— savoiisch I, 334.
— schweiz. Besetzung I, 479.
— unabhängig I, 493.
— schweizerisch I, 500.
— Parteikampf in II, 18.
— Patriziat in II, 401.
— im 18. Jahrhundert II, 534.
— Landesvertretung III, 52.
— Kapitulation (1798) III, 57. (1802) III, 132.
— Restauration III, 200, 205.
— Jesuiten in III, 245.
— Geschichte seit 1830 III, 277, 351, 449, 468, 476.
Freiburg im Breisgau I, 124, 285.
Freie Aemter I, 92, 359. II, 407.
Freienbach, Gefecht bei I, 415.
Freier Geist, Brüderschaft dess. I, 321.
Freigrafschaft Burgund, Eroberung ders. II, 391, 394.
Freimaurer I, 69, 152. II, 513. III, 185, 488.
Freischaarenzug, erster, nach Luzern III, 419.
— zweiter III, 425.
Freischießen, eidgenössische III, 265, 306, 323, 340, 347, 399, 412, 456.
Freudenberg, Zerstörung d. Burg I, 401.
Frey, Emil, von Basel III, 289.
Fricker, Thüring I, 566.
Frickthal, Vereinigung mit der Schweiz III, 136, 154.
Fridolin I, 46.
Friedrich I., Kaiser I, 118.
— II., Kaiser I, 128, 142.
— v. Oesterreich, Gegenkaiser I, 230.
— v. Oesterreich (mit der leeren Tasche) I, 340, 353, 355, 397.
— v. Tockenburg I, 342, 347, 383, 388, 393, 396.
— III., Kaiser I, 407, 457, 479.
Frischherz, Joh. III, 341.
Frisching v. Rümlingen III, 133.
Fritschizug in Luzern II, 289. III, 254.
Fröhlich, Abraham III, 256, 260.
Fromment, Anton II, 169, 172, 292.
Fründ, Johann I, 566.
Fuchs von Bern III, 247.
— Alois III, 325.
— Christoph III, 325, 377.
Fuentes, Herzog v. II, 295, 309.
Furno, Joh. v., aus Savoien II, 14.
Furrer, Jonas III, 364, 421, 428 Note, 454, 502.
Füßli, Geograph II, 570.

G.

Gachnanger Handel II, 297.
Galeazzo Visconti I, 365.
Galeer III, 488.
Galeeren II, 287.
Galera, Friede von II, 36.
Gallatin, Kaspar II, 255.
— Joh. Bapt. III, 209.
Gallen, St., Gründung I, 47.
— Kloster, Geschichte dess. I, 52, 58, 69, 71, 74, 84, 90, 101, 110, 127, 137, 144, 157 ff., 330, 385, 440, 518, 524. II, 103, 135, 147, 444, 539.
— Kloster, Aufhebung dess. III, 95, 169.
— Stadt, I, 17', 333, 347, 392, 440, 519, 524, 530. II, 102, 545.

Gallen, St., Landschaft, Aufstände in ders. I, 334, 527. II, 104, 539. III, 22. 44.
— Kanton, Geschichte dess. III, 157, 168, 208, 225, 262, 271, 345, 352, 429, 451, 462.
Gallus I, 47.
Garantie-Konkordat III, 304, 361, 367, 378, 382.
Gäsaten I, 18.
Gaster, Landschaft I, 99, 396, 402. II, 111, 148. III, 45, 70, 104, 147.
Gaue der Schweiz I, 40, 153.
Gefängnisse II, 287.
Geiger, Prof. in Luzern III, 239, 247.
Geistlichkeit, Zustand der I, 86. II, 46, 241.
Geißhüsler, Oswald II, 124, 291.
Geißler I, 259.
Gelt den Hals I, 287.
Gelterfinden, Gefecht bei III, 290.
Geltwil, Gefecht bei III, 470.
Gemeine Herrschaften, s. Unterthanenländer.
Gemeinnützige Gesellschaft III, 185.
Gemischte Ehen III, 508.
Genava I, 21.
Genf, Bisthum I, 97, 131.
— Stadt, Geschichte I, 204, 206, 473, 490. II, 150, 267.
— Bünde mit schweiz. Kantonen II, 162, 265.
— Reformation in II, 164, 169.
— Kriege mit Savoien II, 176, 272.
— Akademie zu II, 206, 567.
— Aufstände in II, 549.
— Revolution (1789) III, 13.
— französisch III, 16.
— von Frankreich befreit III, 197.
— als Kanton III, 212, 227, 397, 447 (Umwälzung 1846).
Gentilis, Valentin II, 213.
Georg, David, in Basel II, 213.
Gerichtsverfassung s. Rechtspflege.
Germanen I, 8, 29.
Germann, Joseph II, 426.
Germanus I, 49.
Gersau I, 242, 301. III, 179.
Geschichtschreiber, schweiz. I, 366. II, 290, 413, 569. III, 187, 256, 490.
Geßner, Konrad II, 292.
— Salomon II, 569. III, 182.
Gibbon II, 568.
Giornico, Schlacht bei I, 495.
Girard, Pater III, 246.
Gisel, Hans II, 306.
Gislikon, Schlachten bei II, 370. III, 472.
Gizzi, Nuntius III, 391.
Ghislieri, Michele II, 242.
Glaris, Thal I, 46, 100, 134, 215, 438.
— Einnahme durch die Eidgen. I, 273.
— Bund mit den Eidgen. I, 275.
— Emancipation von I, 308, 312.
— Reformation in II, 115.
— Religions- u. andere Wirren II, 260, 404, 490.
— Verfassungsänderung III, 345.
Glayre, Moritz III, 39, 76, 106, 126.
Glutz, Alois III, 256.
Glutz-Blotzheim, Robert III, 256.
Glutz-Ruchti, Schultheiß III, 237, 263, 276.
Goldau, Bergsturz von III, 172.
Göldlin, Familie I, 504. II, 68.
— Propst III, 240, 243.
Gotteshausbund I, 381, 539. II, 334.
Gottesurtheil I, 193, 324, 438.
Gotthardstraße III, 257.
Gräber, alte I, 16.
Gradner, Brüder I, 445.
Graf, Stadtschreiber v. Zürich I, 403, 417.
Grafschaften der Schweiz II, 222.
Grammont, Einnahme von I, 470.
Grandson, Freiherren v. I, 104, 117.
— Otto v. I, 324.
— Einnahme von I, 469.
— Mord und Schlacht bei I, 476.
Grandval, Kloster I, 49, 70.
Grasburg, Herrschaft I, 431.
Graubünden, vor den Bünden, s. Rätien.
— Reformation in II, 112.
— Wirren in II, 233, 244, 307, 457, 545.
— Eintheilung von II, 305.
— während der helvet. Revolution III, 25, 91, 98, 122.
— als Kanton III, 157, 202.
Grauer Bund I, 382, 539.
Grauholz, Gefecht im III, 56, 59.
Gravina, Nuntius III, 77.
Graviseth, Jakob II, 367, 414.
Gregor I., Papst I, 51.
Gregor VII., Papst I, 105.
Gregor X., Papst I, 153.
Gregor XIII., Papst II, 250.
Gregorianischer Kalender II, 250.

Greiers, Grafen v. I, 117, 258, 260, 364.
— Ende der Grafschaft II, 222.
Greifensee, Belagerung und Mord von I, 419.
Greith, Joseph III, 255.
— Karl III, 326.
Grenus, Jakob III, 16, 250.
Griechen in der Schweiz II, 42. III, 231.
Grinau, Gefecht bei I, 267.
Grob, Joh. II, 415, 419.
Gruet, Jacques II, 197.
Grütliverein III, 488.
Gubel, Schlacht auf dem II, 145.
Gueffier II, 313, 319.
Guggenbühler III, 419.
Gugger, Leonz III, 373.
Gugler, erster Zug I, 284.
— zweiter Zug I, 291.
Gügler, Professor III, 238.
Guiguer v. Prangins III, 282.
Guise, Haus II, 232, 252.
Guizot, Minister III, 400, 452.
Gujer, Jakob II, 571.
Guler, Johann II, 310.
Gundebald, König v. Burgund I, 36.
Gundoldingen, Peter v. I, 289, 303, 306.
Guntram, Stammvater der Habsburger I, 91.
Gustav IV., König v. Schweden*) III, 229.
Gutzwiller, Steph. III, 284, 314.
Guyot, franz. Resident in Graubünden III, 92.

H.

Habsburg, Stamm I, 91.
— Bau der Feste I, 94.
— Ländertheilungen des Hauses I, 144. II, 221.
— =Kiburg, Brudermord im Hause I, 236, 237.
— =Kiburg, Ende des Hauses I, 283, 296.
Hadewig, Herzogin I, 81, 85.
Hadloub, Dichter I, 143.
Häfliger, Pfarrer u. Dichter III, 187, 345.
Hafner, Franz, Chronist II, 414.

*) Starb 1837 in St. Gallen.

Hagenbach, Peter v. I, 452, 462.
Hahn, Oberstl. v. Bern III, 279, 281, 310.
Halbsuter, Hans I, 567.
Haldenstein, Anstalt II, 568.
Haller, Joh. u. Berchthold, Reformatoren II, 116, 117, 291.
— Albrecht II, 569.
— Emanuel II, 570.
— Karl Ludwig III, 12, 97, 186, 230, 246.
Hallwil, Thüring v. I, 411, 450.
— Hans v. I, 477, 482.
Haltmayer, Marx II, 414.
Hammer, Hauptmann III, 373.
Hämmerlin, Felix I, 429.
Hans, Graf v. Rapperswil I, 267, 269, 276.
Hard, Gefecht bei I, 543.
Häringskrieg II, 159.
Harte und Linde II, 355, 431, 476, 481, 492, 497. III, 24.
Hartmannis II, 308.
Haslethal I, 186, 189, 247, 249.
Hatto, Abt u. Bischof I, 75.
Hautt, Alois III, 379.
Hegau, Züge in das I, 544, 546, 547.
Hegetschweiler III, 257, 269, 360.
Hegner, Ulrich III, 256.
Heiliger Bund III, 220.
Heilkunde II, 287.
Heimatlose III, 178, 508.
Heinrich I., Kaiser I, 79.
— II., Kaiser I, 93.
— III., = I, 104.
— IV., = I, 106.
— V., = I, 116.
— VI., = I, 126.
— VII., = I, 223, 227.
— III., König v. Frankr. II, 237, 252.
— IV., = = = II, 236, 253, 294.
Helbling, Felix III, 272, 325.
Helg, Joseph II, 544.
Hellbühl, Gefecht bei III, 426.
Helvetier I, 15.
Helvetische Konfession II, 210.
— Gesellschaft II, 570. III, 185, 255, 260, 340, 487.
— Republik, erste Verfassung III, 60.
— — erste Versammlung der gesetzgebenden Räthe III, 60.
— — Staatsstreich vom 7. Jan. 1800 III, 117.

Helvetische Republik, Staatsstreich vom 7. Aug. 1800 III, 123.
— — Staatsstreich vom 27. Okt. 1801 III, 131.
— — Staatsstreich vom 17. Apr. 1802 III, 138.
— — verunglückter Verfassungsentwurf III, 125.
— — Verfassungsentwurf von Malmaison III, 126.
— — erster Verfassungsentwurf von 1802 III, 137.
— — zweiter Verfassungsentwurf von 1802 (der Notablen) III, 139.
— — Auflösung derselben III, 159.
— Farben III, 66, 75.
— Legion III, 93.
Henau, Religionsstreit in II, 434.
Henne, Anton III, 256, 257, 263, 271, 305, 308, 323, 327, 340, 359, 490.
Hennenkrieg I, 539.
Henzi, Samuel II, 516.
Heribert, Erzbisch. v. Mailand I, 103.
Hericourt, Schlacht bei I, 465.
Hermann, Herz. v. Alam. I, 93.
Hermann, Franz, v. Stansstad III, 429.
Herrenschwand, Oberst III, 192.
Hertenstein, Kasp. v. I, 482.
Herter, Wilhelm I, 466, 482.
Herzog, Marianus, Pfarrer III, 69.
— von Effingen III, 264, 274.
— Professor III, 338, 429.
Herzogenbuchsee, Schlacht bei II, 371.
Heß, Joh. Jak. v. Zürich III, 270, 300, 304, 361, 364, 397.
Heudorf, Peregrin v. I, 442, 450, 459.
Heutelia II, 414.
Hexenprocesse I, 564. II, 189, 409, 490.
Himmelin, Ulrich I, 439.
Hirsebreifahrt II, 258.
Hirtenhemdlikrieg III, 101.
Hirzel, Gefecht am I, 415.
— Melchior III, 231, 270, 300, 303, 358.
— Bernhard, Pfarrer III, 362.
Hochschule, eidgen. III, 511.
Hohenburg, Richard v. I, 503.
Holdener, Landamm. v. Schwiz III, 354.
Holland, schweiz. Militärdienste in II, 399. III, 259.
Homberg, Wernher v. I, 215, 224.
Hornen u. Klauen in Schwiz III, 353.
Hortense, Königin v. Holland III, 229.
Hospital, Familie II, 382.
Hotterer, Hans I, 521.
Hottinger, Klaus II, 83.
— Hans Heinr., Theolog II, 390, 414.
— Joh. Jak., Geschichtschreiber III, 256.
Hotze, General III, 43, 97, 110.
Huber, Markus II, 363, 378.
— Ferdinand III, 255.
Hugi, Naturforscher III, 257.
Hugues, Besançon II, 156, 162.
Huguenoten II, 158, 231, 252, 396.
Hulftenschanze, Gefecht an der III, 318.
Humbert v. Chaurdefonds III, 296.
Hummelwald-Straße II, 423, 425.
Hungerbühler, Matth. III, 308, 352.
Hungersnoth von 1817 III, 257.
Hüningen, Belagerung von III, 219.
Hürlimann-Landis III, 358.
Hurter, Antistes III, 393.
Huß, Johann I, 353.
Hutten, Ulrich v. II, 68, 80.
Huttwil, Landsgemeinde in II, 361, 362

J.

Iberg, Schloß I, 162, 167.
Illens, Einnahme von I, 467.
Imgrund, Pfarrer in Stans I, 500
Immerthal I, 49.
Industrie II, 564. III, 185.
Innocenz VIII., Papst I, 512.
Inquisition II, 217.
Inselkloster I, 194.
Interdikt I, 322, 387.
Interlaken, Kloster I, 133, 258, 432. II, 48.
Interregnum I, 146.
Iselin, Isaak II, 569, 571.
Ittingen, Sturm auf II, 83.
Iverdon, Mordnacht von I, 475.

Jod.

Jakob, St., an der Sihl, Schlacht bei I, 416.
— — an der Birs, Schlacht bei I, 422.
Jenatsch, Georg II, 312, 320, 329.
Jenner, schweiz. Gesandte in Paris III, 79, 144, 164.
Jenny, Tobias, Bischof III, 246, 277.
Jesuiten II, 215, 246, 332, 535. III, 245, 353, 378, 396, 412, 421, 436, 455, 498.

Jetzergeschichte in Bern II, 48.
Joachim, Abt von St. Gallen II, 261, 416.
Johann, St., Kloster I, 134.
Johann, Herzog I, 221.
— XXIII., Papst I, 352.
— Bischof von Genf II, 156.
Johannes v. Winterthur I, 146, 268.
Joris, Alexis III, 356, 406.
Juden, Verhältnisse ders. I, 171, 190, 268, 562.
Julirevolution III, 266.
Julius II., Papst II, 16.
Junge Schweiz III, 340, 405.
Junges Europa III, 340.
Jus primae noctis I, 264.
Justinger, Chronist I, 566.
Juvalta, Fortunat II, 308, 414.

K.

Kadettencorps, erstes I, 352.
Kaiser, Jakob II, 129.
Kalbermatten, Wilhelm III, 408.
Kalender, Gregorianischer II, 250.
Kammergericht I, 537.
Kanton, erster Gebrauch dieses Ausdruckes I, 537 Note 18.
Kapodistrias III, 189, 210.
Kappel, Kloster I, 134.
Kappel, erster Zug nach II, 128.
— zweiter Zug nach II, 143.
— Schlacht bei II, 144.
Kappeler Brief II, 149.
Kapuziner II, 246.
Karl Martell I, 52.
— der Große I, 58, 64.
— — Theilung s. Reiches I, 65.
— der Dicke I, 68.
— IV., Kaiser I, 258, 363.
— V., Kaiser II, 212, 219.
— der Kühne, Herz. v. Burgund I, 449, 457, 471, 486.
— VIII., König v. Frankreich I, 510, 532, 540.
— IX., König v. Frankr. II, 232.
— X., König v. Frankr. III, 233, 264, 266.
— Erzherzog v. Oesterreich III, 97, 109.
— III., Herz. v. Savoien II, 155.
— Albert, König v. Sardinien III, 336, 432.
— Emanuel, Herzog v. Savoien II, 269.
Kasthofer, Forstmann III, 309, 337.
Katharina v. Medici II, 236, 254.
Katholische Vereine III, 329.
Kaufmann, Propst III, 417, 478.
Keller, tockenburg. Volksmann II, 429, 540.
— Schulth. v. Luzern III, 251.
— Bildhauer und Dichter III, 256.
— Staatsmann von Zürich III, 270, 300, 303, 345, 360.
— Augustin III, 389, 416.
Kelten I, 8.
Kern, Konrad, aus Thurgau III, 345, 347, 454, 502.
Kesselbrief II, 244.
Kesselflicker I, 563.
Kesselring, Kilian II, 337.
Keßler, Joh., Reformator v. St. Gallen II, 103, 292.
Ketzer I, 121, 194, 321, 507. II, 83, 84, 92, 129, 197, 213, 223, 243, 382.
Kiburg, Grafen v. I, 100, 128, 145, 147, 151.
Kiburg-Habsburg, s. Habsburg-Kiburg.
Kiburgerkrieg I, 297.
Kilian, Abt v. St. Gallen II, 108, 135, 138.
Kimbrer I, 19.
Kirchenwesen I, 88, 171, 320, 350. II, 45, 241, 285, 412, 566. III, 233, 244, 323, 358, 373, 492.
Kistler, Peter, Schulth. v. Bern I, 454.
Klauen u. Hornen in Schwiz III, 353.
Klausnerinnen I, 79, 87, 164.
Klettgau, Eroberung von I, 451.
Klingenberger Chronik I, 567.
Klöster I, 56, 68, 83, 87, 172, 194, 324. II, 47. III, 331, 388, 399.
Kloten, Versammlung in III, 361.
Knaus, Pfarrer III, 126.
Kolin, Karl Kasp. II, 485.
König, Maler III, 187, 206.
Königsfelden, Kloster I, 225.
Köniz bei Bern I, 194. II, 31.
Konrad I., Kaiser I, 77.
— II., Kaiser I, 95, 103.
— III., " I, 118.
— König v. Burgund I, 80, 82.
— Herzog v. Zäringen I, 117.
— v. Bußnang, Abt v. St. Gallen I, 144, 158, 160.
— Nikolaus, Schultheiß v. Solothurn I, 551. II, 29.
Konradin I, 147, 176.

Konstanz, Bisthum I, 48, 74, 99, 101, 109, 162, 343. III, 234.
— Concil in I, 352, 354.
— erhält das Landgericht in Thurgau I, 361.
— Schießen in I, 443.
— für die Schweiz verscherzt II, 12. III, 216.
— Bund mit II, 126.
— österreichisch II, 218.
— Belagerung durch Horn II, 337.
— Trennung der Schweiz vom Bisthum III, 236.
Kontinentalsperre III, 172.
Köpfli, Arzt III, 274.
Kopp, Eutych, Geschichtforscher III, 382, 414, 490.
— Jakob, Schultheiß von Luzern III, 261, 354, 377.
Koppenhan, Walter I, 439.
Korsakoff, General III, 109.
Kost, Wendel III, 276, 382.
Kraloch, Abt von St. Gallen I, 81.
Kreuzkrieg II, 424.
Kreuzzüge I, 120.
Kriegsdienste, fremde I, 290. II, 16, 68, 70, 232, 252, 297, 387, 456, 464, 475, 494, 505.
Kriegswesen I, 172. 326, 563. II, 408, 504.
Krüdener, Frau v. III, 248.
— russ. Hofrath III, 203.
Kuhn, Staatsmann der helv. Republik III, 66, 75, 117, 138.
— Pfarrer und Dichter III, 187.
Kulturzustände I, 152, 327, 506, 512, 565. II, 40, 287, 410, 561. III, 178, 252.
Kuno v. Stoffeln, Abt von St. Gallen I, 335, 347.
Künzle, Joh., v. Goßau III, 23, 45, 68.
Kurz, Oberst, von Bern III, 459.
Küßnach, Ueberfall von III, 317.

L.

Labarde, franz. Gesandter II, 347.
Lafayette III, 4.
Laharpe, Amadée III, 17.
— Cäsar III, 18, 35, 40, 64, 79, 99, 112, 116, 118, 122, 206, 260, 278.
Landé, franz. Gesandter II, 328.
Landeron, Belagerung von I, 243.
Landfriede, erster II, 132.
Landfriede, zweiter II, 146.
— dritter II, 386.
— vierter II, 431.
Landsgemeinde I, 556. II, 278, 470.
Landvogteien, s. Unterthanenländer.
Lanzelin von Altenburg I, 92.
Latobriger I, 20.
Laupen fällt an Bern I, 245.
— Schlacht bei I, 251.
Lausanne, weltl. Herrschaft der Bischöfe von I, 93, 97, 117, 124, 131, 195. II, 166, 180.
— Stadt I, 197.
— Akademie von II, 293, 567.
— Flucht der helv. Regierung nach III, 143.
Lavater II, 569.
Lebzeltern III, 189.
Lecarlier, franz. Kommiss. III, 63, 69.
Lecourbe, General III, 98, 103, 108.
Lecques, franz. Anführer II, 330.
Ledergerw, Hans II, 417.
Legio rapax I, 25.
Leibeigenschaft I, 42, 61, 137, 195, 318, 562. II, 91, 281, 563.
Leinlakenkrieg II, 71.
Leipzig, Schlacht bei III, 176.
Lemanische Republik III, 39.
Lemnius, Simon II, 293.
Lentulus, Rob. Scipio II, 468.
— III, 310, 317.
Lenz, Johann II, 292.
Lenzburg, Grafen v. I, 64, 99, 123.
Leodegar, Abt von St. Gallen II, 424, 462.
Leopold I., Herz. v. Oesterreich I, 224, 231, 237.
— II., Herz. v. Oesterr. I, 291, 302.
Lessing, Spion III, 340.
Leu, Joseph, von Ebersol III, 243, 275, 316, 377, 412, 423, 431, 432 (sein Tod).
— Burkard III, 377, 440.
Leuenberger, Nikolaus II, 353, 361, 368, 371, 374.
Leventina, Thal I, 365, 374, 437.
— Aufstand in II, 472.
Levrier, Pierre II, 154, 156.
— Amé II, 156, 160.
Lichtensteig, Stadt I, 333.
Lindau, Friede zu II, 324.
Linde, s. Harte.
Linth, Kanton III, 74.
— Korrektion des Flusses III, 182.

Liptines, Concil in I, 53.
Lisle, Einnahme von I, 470.
Littau, Gefecht bei III, 426.
Locarno I, 136, 366.
— Vertreibung der Protestanten aus II, 223.
Löffelbund II, 162.
Loison, General III, 103, 108.
Longinus I, 19.
Löwendenkmal in Luzern III, 231.
Loyola, Ignatius II, 215.
Lucius, Glaubensbote I, 46.
Ludwig der Fromme u. s. Söhne I, 65.
— von Baiern, Kaiser I, 230, 258.
— XI., König v. Frankr. I, 422, 424, 443, 449, 489, 510.
— XII., König v. Frankreich I, 540. II, 3.
— XIII., König v. Frankr. II, 297.
— XIV., " " " II, 387, 462.
— XV., " " " II, 462, 469.
— XVI., " " " II, 469. III, 3, 31.
— XVIII., " " " III, 31, 204.
— Markgraf v. Brandenburg I, 275.
— Herzog v. Savoien II, 153.
— Sforza, Herzog v. Mailand II, 3.
Lugano I, 53, 136.
Lukmanier-Paß I, 51. II, 247.
Luneville, Friede von III, 123.
Lungernsee III, 184.
Luquet, Johann III, 499.
Lussi, Melchior II, 227, 228, 242.
Lustorfer Handel II, 347.
Lüthi von Solothurn III, 257.
Lutiger, Joh. Kasp. II, 485.
Luvini, Oberst III, 261, 371, 454, 466.
Luzern, älteste Nennung I, 50.
— Kloster in I, 72, 99, 179, 239, 431.
— Stadt I, 180, 183, 226, 227, 239, 537.
— Bünde mit den Waldstätten I, 212, 242.
— im Kriege mit den Waldstätten I, 231.
— Erhebung gegen Oesterreich I, 241.
— angebl. Mordnacht in I, 244 Note 27.
— Gebietserwerbungen von I, 301, 303, 431.
— Aufstände im Kanton II, 31, 349, 356, 365, 401, 447, 451, 523.
Luzern, Bewegungen in der Stadt II, 348, 364, 373, 527.
— im 18. Jahrhundert II, 523.
— Revolution 1798 III, 43.
— Einnahme durch die Waldstätter III, 71.
— Hauptstadt der helv. Republik III, 90.
— Geschichte seit der Restauration III, 200, 237, 244, 261.
— Geschichte seit 1830 III, 274, 375, 393, 412, 430, 439, 457, 469, 471. S. auch: Freischaarenzüge, Jesuiten und Sonderbund.
Luziensteig, Gefechte an der III, 98, 102, 103.

M.

Madrid, Vertrag von II, 321.
Maggi, Landammann v. Tessin III, 253, 261.
Magyaren I, 76.
Maienfeld I, 543. II, 13.
Mailand, Verhältniß zur Schweiz I, 363, 436, 495, 533, 549. II, 2, 19, 25.
Malmaison, Verf.-Entwurf v. III, 126.
Malserheide (irriger Schlachtplatz), s. Calven.
Malters, Gefecht bei III, 427.
Maneß, Rüdger I, 274, 280 *), 300
Manuel, Nikolaus II, 117.
Marat III, 15.
Marburg, Disputation in II, 133.
Mariastein, Kloster I, 99. III, 374.
Marignano, Schlacht bei II, 36.
Marius I, 19.
Marschlins, Anstalt in II, 368.
Martin, Pfarrer III, 17.
Massena, General III, 98.
Maßner, Thomas II, 457.
Maß und Gewicht III, 345, 511.
Mathias Corvinus, König von Ungarn I, 498.
Matze in Wallis I, 367.
Maxima Sequanorum I, 28.
Maximilian I., Kaiser I, 492, 494, 510, 531, 546. II, 65.
— Sforza, Herzog v. Mailand II, 25.
May, Klara II, 120.

*) Nach dessen Namen, Z. 16 v. u. ist zu lesen: welcher die fernere Hingebung an Oesterreich verschmähte und sich wieder mehr dem Kaiser zuwendete.

Mazzini, Jos. III, 335, 340.
Mediationsverfassung III, 155, 160, 177.
— Auflösung derselben III, 196.
Medici, Jak. v. II, 113, 178, 221.
Meersburg, Priesterseminar in III, 236.
Meiß, Rudolf I, 403.
— Hans I, 418.
Mengaud III, 34, 37, 77.
Meran, Mord in I, 548.
Merian, Landammann III, 172.
Metternich III, 348, 479.
Meyenburg, Bürgermeister III, 283.
Meyer, Familie in Luzern II, 527.
— Valentin II, 528.
— helvet. Minister III, 76, 132, 200, 240, 247.
— Bernhard III, 377, 406, 423, 433, 463, 473.
Meyerskappel, Gefecht bei III, 472.
Micheli du Crest II, 518, 532.
Mind, Maler III, 187.
Minnesänger I, 142.
Mirer, Joh. Peter III, 202, 330.
Molé, Minister III, 343, 347.
Molo, Corrado III, 370.
Momiers, s. Pietisten.
Monnard, Geschichtforscher III, 260, 278, 347, 351, 442, 490.
Monod, waatl. Staatsmann III, 148, 278.
Montbenon, Versammlung auf dem III, 422.
Montchoisy, General III, 123, 131.
Montebello, Herzog v. III, 332, 333, 341, 343, 347, 349.
Montet, Volksversammlung in III, 450.
Montfort, Grafen v. I, 127, 164, 165, 331, 343, 378, 468.
Montsax, Freiherren v. I, 365, 374, 382.
Monzone, Vertrag von II, 327.
Morel, Landammann von Thurgau III, 271.
Morgarten, Schlachten am I, 233. III, 73.
Morier, engl. Gesandter III, 442.
Mötteli, Lütfried I, 521.
Mousson, Kanzler III, 116, 265.
Mühldorf, Schlacht bei I, 237.
Mühlhausen, Bünde mit den Eidgenossen I, 450. II, 13, 335.
— Parteikampf in II, 256.
— französisch III, 51.
Mülinen, Nikol. v. II, 318.
Mülinen, Nikol. Friedr. v. III, 12, 176, 279.
Müller, Joh. v. II, 569. III, 12, 34, 187.
— Karl, von Friedberg III, 129, 168, 175, 225, 242, 262, 271, 491.
— Thadd., von Luzern III, 239.
— Jakob (Leu's Mörder) III, 433.
Mümliswil, Versammlung in III, 374.
Münsingen, Volksversammlung in III, 281, 342.
Münster (im Jura), Propstwahl in I, 507.
— im Kanton Luzern, s. Beromünster.
Munzinger, Jos. III, 276, 300, 374, 454.
Münzwesen I, 43, 171, 261, 506. III, 185, 504.
Muottathal, Gefecht im III, 111.
Muralt, Seckelmeister v. Bern III, 280.
— Bürgermeister von Zürich III, 270, 303, 359.
Murbach, Kloster I, 72, 99, 179, 183, 239, 431.
Murer, Heinr. II, 414.
Muri, Kloster I, 93, 99. III, 385, 391.
Murifeld, Vertrag auf dem II, 366.
Murner, Thomas II, 125.
Murten, Einnahme von I, 472.
— Besetzung von I, 479.
— Schlachten bei I, 482. III, 149.
Musikgesellschaft III, 255.
Müßerkrieg II, 113.
Myconius, s. Geißhüsler.

N.

Nabholz, Hans Ulr. II, 434, 460, 489.
Näff, Wilhelm III, 455, 502.
Nägeli, Hans Franz II, 177.
— Musiker III, 255.
Nancy, Eroberung von I, 474, 486.
— Schlacht bei I, 487.
Nantes, Edikt von II, 256, 396.
Napoleon I. III, 34, 47, 121, 133, 150, 169, 188, 216.
— III. III, 311, 347.
Nationalsubscription III, 512.
Nationalverein III, 340.
Näfels, Schlachten bei I, 274, 308. III, 111.
Neapel, Zug nach I, 534.
— Militär-Kapit. mit III, 231, 259, 505

Neffi, Jos. III, 372.
Neuenburg, Stadt I, 98, 99, 132.
— Grafen v. I, 201, 435, 474.
— schweizerisch II, 13.
— Reform. in II, 167.
— preußisch II, 454, 547.
— französisch III, 171.
— wieder preußisch III, 204.
— Kanton III, 212, 294, 321, 399, 464, 475.
— Aufstände in III, 293, 481.
Neueneck, Gefecht bei III, 57, 59.
Neu-Habsburg, Schloß bei Luzern I, 144, 275.
Neuhaus, Schultheiß III, 338, 348, 351, 361, 397, 424, 444, 483.
Neutralität der Schweiz III, 188, 218, 282.
Ney, General III, 153, 159.
Nibelungen I, 142.
Nidau, Graf Rudolf v. I, 250.
— Ende des Stammes von I, 292.
— Kampf um die Erbschaft von I, 293.
— Belagerung von I, 311.
Nidberg, Zerstörung der Burg I, 401.
Nidwalden, Kampf gegen die Franzosen III, 82.
— Unruhen in III, 219, 227.
Niggeler III, 441.
Nimwegen, Friede von II, 395.
Notker, der Stammler I, 74.
— der Arzt I, 85.
— Labeo I, 85.
Novara, Schlacht bei II, 28.
Nuntius in der Schweiz II, 246, 524. III, 77, 237, 331, 391, 400.
Nürnberg, Zug nach I, 442.

O.

Oberland, Berner, Unterwerfung dess. I, 247, 249, 258, 282, 294.
— — Widerstand gegen die Reformation II, 122.
— — Aufstand in III, 206.
Ochino II, 225.
Ochs, Peter III, 31, 35, 41, 65, 78, 107, 187.
Ochsenbein, Ulrich III, 425, 444, 452, 453, 467, 471, 502.
Oechtland, Bund der fünf Städte dess. I, 236.
Odal I, 42.
Odo, von Champagne I, 95, 103.
Oekolampadius II, 95, 97.
Olten, Belagerung von I, 298.
Opser, Joachim, s. Joachim, Abt von St. Gallen.
Orbe, Einnahme von I, 469.
Orgetorix I, 20.
Oesterreich, Friedensschlüsse mit I, 279, 313, 348, 428.
— Rechte in den Waldstätten I, 437.
— Bündnisse mit I, 461, 508. II, 127.
Oesterreichischer Erbfolgekrieg II, 467.
— Einmarsch in die Schweiz III, 92, 100, 104.
— Rückzug aus der Schweiz III, 108.
— Umtriebe gegen die Schweiz III, 453, 465, 479.
Othmar, Abt von St. Gallen I, 52, 58.
Otto I., Kaiser I, 80.
— II., „ I, 91.
— IV., „ I, 127.
Ottokar, König von Böhmen I, 153.
Ower, Hans I, 427.

P.

Pajer, Ulrich und Konrad I, 388, 519.
Palliano, Schlacht bei II, 227.
Palmerston, Minister III, 479.
Pankraz, Abt v. St. Gallen III, 24, 68, 97, 104, 110, 128, 168, 209, 242.
Papstthum, Aufkommen desselben I, 51.
Papst, Bündnisse mit dem I, 512. II, 16.
Päpste im Reform.-Zeitalter II, 57.
Päpstliche Legaten II, 46. S. Nuntius.
Paris, Schweizerclub in III, 4.
— schweiz. Consulta in III, 154.
Parma, Zug nach II, 72.
Parteiverhältnisse II, 355, 431, 476. III, 75, 115, 126, 258 ff., 339, 349, 372.
Pascal, franz. Gesandter II, 310.
Patriziat II, 282, 340, 401, 513, 534.
Paul III., Papst II, 214.
— IV., „ II, 226.
Pavia, Zug nach II, 23.
— Schlacht bei II, 75.
Payerne, Abtei I, 98.
Pecolat, Jean II, 157.
Peel, Robert, junior III, 453.
Pensionen I, 467. II, 239, 475, 480.
Perregaux, Katharina II, 393.
Perrin, Ami II, 193, 201, 203.

Pestalozzi, Heinr. II, 369. III, 89. 118, 183, 236.
Peter, Graf v. Savoien I, 186.
Petitpierre, Alphons III, 297.
Petri, Heinrich II, 402.
Pfaffenbrief I, 289.
Pfahlbauten I, 11.
Pfävers, Kloster I, 53, 63, 78, 135, 164, 169, 332. II, 111, 148. III, 352.
— Bad I, 332.
Pfeil, Dominik II, 476.
Pfirt, Grafen von I, 142, 153.
Pfuel, Gouverneur III, 295, 312.
Pfyffer, Jost II, 240.
— Ludwig II, 235, 240, 246, 255.
— Christoph II, 384.
— Eduard III, 247, 303, 307, 324, 328, 383.
— Kasimir III, 261, 275, 299, 307, 365, 382, 420, 431, 434, 457, 477.
Philibert, Herz. v. Savoien II, 154.
Philipp, Kaiser I, 126.
— Graf v. Savoien I, 202.
Philippe, Jean II, 187.
Piaget, Alexis III, 481.
Pietisten II, 413. III, 249, 260.
Pilatus I, 323. II, 290.
Pipin der Kleine I, 54.
Pirkheimer, Wilibald I, 546, 550.
Pirminius I, 52.
Plater, Thomas II, 42.
Planta, Rudolf, der ältere u. jüngere II, 311, 328, 331.
— Pompejus II, 312, 320.
Plappartkrieg I, 443.
Plurs, Verschüttung von II, 313.
Polens Theilung II, 468.
Polnischer Thronfolgekrieg II, 466.
Polytechnische Schule III, 512.
Pontarlier, Einnahme von I, 468.
Postwesen III, 503.
Preßburg, Friede zu III, 171.
Pruntrut, Kampf um I, 155.

Q.

Quadri, Landammann von Tessin III, 253, 261.

R.

Radbod von Habsburg I, 93.
Radowitz, General III, 480.
Ragaz, Schlacht bei I, 426.
Rahn-Escher III, 359.
Ramorino III, 335.
Ramsee, Besitzn. durch Oesterr. III, 170.
Ramswag, Ulrich v. I, 166.
Rapinat III, 63, 77, 93.
Rapp, General III, 151.
Rappenkrieg in Basel II, 259.
Rapperswil, Grafen v. I, 100, 163.
— Stadt, Gründung I, 116.
— — Belagerungen und Anschläge gegen dies. I, 267, 269, 270, 303, 310, 417, 425.
— — österreichisch I, 278.
— — eidgenössisch I, 444.
Raron, Freiherren von I, 364, 366.
Räter I, 10.
Rätien, römisch I, 23.
— Präsides in I, 30.
— Gesetzgebung I, 65.
— deutsche Einwanderung in I, 112.
— Geschichte I, 102*), 135, 208, 378, 539. Späteres s. Graubünden.
Ratpert, Chronist I, 74.
Raubritterthum I, 288, 439.
Rauriker I, 14, 20.
Rauschenplatt III, 340.
Ravaillac II, 297.
Räzüns, Freih. von I, 380, 382, 384.
Reaktionspläne von 1799 III, 105.
Rechberg, Joh. v. I, 384, 420, 426.
Rechtspflege I, 41, 59, 86, 88, 137, 169, 193, 325. II, 286, 409, 561. III, 184, 251, 485.
Reding, Ital d. Aeltere I, 395, 419.
— der Jüngere I, 427.
— Nazar, der Aeltere II, 475.
— d. Jüngere III, 320, 353, 458.
— Alois III, 71, 101, 130, 133, 141, 159, 254.
Reformation, Unterdrückung ders. in der östl. Schweiz II, 147.
Regensberg, Freiherren von I, 176, 179.
Regensburg, Friede in I, 279.
Reginald von Hochburgund I, 104.
Reichenau, Kloster I, 52, 163.
Reiden, Volksversamml. in III, 342.
Reinhard, Anna II, 78.
— franz. Ges. III, 120, 123.
— Bürgermeister von Zürich III, 155, 165, 168, 174, 176, 183, 188, 196, 214, 270.

*) Hier streiche die Stelle von Zeile 17—23, die auf einer seither als unächt erwiesenen Urkunde beruht.

Reislaufen I, 290, 449, 511, 532.
Renatus, Herzog von Lothringen I, 482, 486.
Rengg, Gefecht an der III, 142.
Rengger, Albrecht III, 12, 76, 112, 125, 132, 206.
Reubel, franz. Direktor III, 33.
Revolutionen, französische III, 3, 266, 481.
Reymond, Louis III, 139, 149.
Rhätien, s. Rätien.
Rheinau, Kloster I, 63, 71, 134, 163.
Rheineck, Belag. v. I, 346, 550.
Rheinfelden, Stadt I, 93, 141, 150, 265, 428. II, 339.
Rheinthal, Landschaft I, 332, 342, 388, 519, 529. II, 111, 148, 421. III, 45, 70, 104, 147, 209, 272.
Rheinwald, Freie im I, 209.
Rhodanische Republik III, 65.
Riedernholz, Treffen im I, 168.
Rigaud, Syndik III, 348, 398.
Milliet, Oberst III, 398, 466, 512.
Rinkenberg, Freiherren v. I, 282, 294.
Rissi, Petermann I, 376.
Ritter, Lukas II, 229.
Riviera, Thal I, 374.
Robert, Leopold III, 255.
Robustello II, 315.
Roh, Pater III, 436.
Rohan, Herzog v. II, 328, 337.
Rohmer, Brüder III, 397.
Rom, Schweizer in II, 26.
Romain, Saint- II, 394.
Romainmotier, Kloster I, 49, 55, 93, 132.
Römerstraßen I, 23, 24.
Römische Alterthümer I, 27.
Romont, Jakob Graf v. I, 471. II, 153.
Ronge III, 439.
Rorschach, Klosterbau in I, 524.
— Friedensverhandlungen in II, 460.
Rosenberg, Versammlung auf dem III, 305.
Roset, Michel II, 209, 269, 292.
Rösinger, Arzt III, 297.
Rossi, Professor III, 291, 307, 335.
Rothpletz, Oberst III, 425.
Rothweil, Stadt I, 447. II, 13, 335. III, 32.
Rotten, General III, 233.
Rousseau, J. J. II, 554, 568. III, 1, 15.
Roverea, Ferd. v. III, 40, 57, 97, 148, 195.
Rudenz, Jost v. I, 281.
Rüdlinger, tockenburg. Volksführer II, 429, 540.
Rudolf I., König v. Hochburgund I, 68, 73.
— II., König v. Hochburgund I, 79.
— III., König v. Hochburgund I, 92.
— v. Rheinfelden, Gegenkaiser I, 106, 109.
— v. Habsburg (Kaiser Rudolf I.) I, 141, 148, 151, 156, 176, 203, 212.
— Graf v. Wertenberg I, 340.
Ruff, Jakob II, 293.
Ruprecht, Kaiser I, 343, 365.
Rusconi, Familie I, 208, 366, 374.
Ruß, Melchior I, 566.
Russen in der Schweiz III, 109.
Russinger, Abt v. Pfävers II, 80, 111, 148.
Rußland, Napoleons Zug nach III, 175.
Ruswiler Verein III, 380, 477.
Rütli I, 218. II, 472. III, 90, 306.
Rüttimann, Vincenz III, 108, 200, 240, 247, 262, 276, 381.
— Rudolf III, 381, 400, 414.
Ryswik, Friede zu II, 399.

S.

Saanen, gewaltsame Reformation in II, 223.
Sacconay, General II, 449.
Säckingen, Kloster I, 46, 134, 215.
Sadolet, Kardinal II, 188.
Salis, Herkules v. II, 311.
— Rudolf v. II, 324.
— Gaudenz v. III, 93, 187.
— Soglio, Ulrich v. III, 407, 451, 470, 473.
Salomo, Bischof v. Konstanz und Abt v. St. Gallen I, 74.
Salzmann, Bischof von Basel III, 244, 245, 326, 413.
Sancy II, 255.
Sankt (Saint-). Die so beginnenden Namen s. unter dem Buchstaben des darauf folgenden Wortes.
Säntis, Kanton III, 74.
Saphorin, St.- II, 456, 459.
Sarasin, Bürgermeister v. Basel III, 463.
Sarazenen I, 81.

Sargans, Grafen v. I, 380, 382, 384, 399, 402, 404, 426, 523.
— Landschaft I, 332, 397, 401, 402, 404, 523. II, 111, 148, 285. III, 45, 70, 104, 147, 209.
Sarnerbund III, 311, 317, 319.
Saussure II, 567.
Savoien, Verhältn. zur Schweiz I, 119, 126, 129, 132, 186, 195, 469, 493. II, 150, 265, 298, 299, 397.
— Neutralität eines Theiles v. III, 216.
Savoierzüge II, 397. III, 335.
Sax, Freiherren von I, 127.
— Ende der Freiherrschaft II, 304.
Schaffhausen, Kloster in I, 101.
— an Oesterreich verpfändet I, 265.
— Reichsstadt I, 358, 362.
— zugewandter Ort I, 442.
— Kanton II, 12.
— Revolution 1798 III, 44.
— neuere Geschichte III, 227, 283, 345.
Schaller, Schultheiß III, 289, 333, 351.
— Julian III, 476.
Schams, Thal I, 383.
Scharnachthal, Nikol. v. I, 454.
— Elisabeth v. II, 48.
Schauenburg, General III, 40, 52, 66.
Schenkel, Professor III, 456.
Schennis, Kloster I, 71.
— Gefecht bei III, 110.
Scherer, Theodor III, 373, 438.
Scherr, Thomas III, 337, 357.
Scheuber, Konrad II, 242.
Scheuchzer, J. J. II, 500, 567.
Schibi, Christian II, 357, 363, 367, 369, 373.
Schilling, Diebold, v. Bern I, 566.
— Diebold, v. Luzern I, 566.
Schindellegi, Gefecht an der III, 72.
Schinner, Nikolaus II, 15.
— Matthäus II, 16, 72, 74.
Schlachtliederdichter I, 567.
Schleuniger, Reallehrer III, 403, 404, 429, 461.
Schmidlin, Jakob II, 527.
Schmied, Dekan III, 325.
— Landammann v. Schwiz III, 293, 315, 320, 353.
— v. Böttstein III, 387, 399.
— Landeshauptmann v. Uri III, 407.
Schnell, Samuel III, 186, 252.
— Hans III, 278, 281, 334, 338, 344.
— Karl III, 278, 344.
Schnell, Ludwig III, 278.
Schnorf v. Baden II, 446, 459.
Schnyder, Eduard III, 436.
Schodoler, Werner II, 292.
Schöno, Rudolf I, 312.
Schorno, Dietrich II, 392, 394.
— Wolfgang II, 418, 432.
Schoßhalde, Treffen an der I, 189.
Schramm, Advokat II, 503, 506.
Schraut, Gesandter III, 193, 210.
Schuhmacher, Jos. Ant. v. Zug II, 481, 484.
Schuler, Melchior III, 187.
Schüler, Ernst III, 340.
Schultheß, Joh. Prediger III, 239, 250.
Schulwesen, geistliches, s. Klöster.
— weltliches I, 172. II, 40, 293, 567. III, 186, 257, 489.
Schumacher, Familie in Luzern II, 527.
— Placidus v. Luzern II, 529.
Schüpfheim, Gefecht bei III, 471.
Schützenfeste I, 564. S. auch Freischießen.
Schutzverein III, 303, 307.
Schwabenkrieg, Ausbruch I, 541.
— Ende I, 552.
Schwäbischer Bund I, 535.
Schwaderloo, Treffen im I, 546.
Schwamendingen, Volksversammlung in III, 396.
Schwarzenbach, Städtchen I, 167.
Schwarzenberg, General III, 192.
Schwarzenburg, Herrschaft I, 431.
Schweiz, polit. Eintheilung derselben I, 316, 554. II, 276. III, 61, 74, 127, 137, 139, 157, 217.
Schweizerclub in Paris III, 4.
Schweizergarden III, 6.
Schwiz, Land I, 115, 211, 213.
— Streit mit Einsiedeln, s. Einsiedeln.
— im Bunde mit Appenzell I, 338.
— im 18. Jahrhundert II, 474.
— Widerstand gegen die helv. Republik III, 67.
— Tagsatzung in III, 68, 146, 152.
— neuere Geschichte III, 292, 315, 317, 320, 352. S. auch: Urkantone.
Sechseläuten in Zürich III, 254.
Seckenheim, Treffen bei I, 447.
Seedorf, Gefecht bei III, 102.
Sempach, Schlacht bei I, 305.
Sempacherbrief I, 313.
Sempacherkrieg I, 303.
Sempacherverein III, 255, 260.
Senft v. Pilsach III, 194, 247.

Septimer, Paß I, 51.
Servede, Michael (Servetus) II, 198.
Sesia, Schlacht an der II, 74.
Sidler, Landammann v. Zug III, 175, 262, 263, 265, 502.
Siebener-Konkordat III, 304.
Siebenjähriger Krieg II, 468.
Siegrist, Pfarrer III, 414, 418.
Siegwart, Konstantin III, 373, 394, 400, 404, 413, 416, 423, 433, 473.
Siena, Graubündner in II, 221.
Sigmund, Kaiser I, 352, 374, 388.
— Herz. v. Oesterreich I, 457, 490.
Silinen, Jost v. I, 461, 492, 508.
Simler, Josias II, 291.
— Wilhelm II, 415.
Simplenstraße III, 125.
Sintram, Mönch I, 74.
Sitten, Bischöfe von, weltl. Herrschaft I, 62, 92, 98, 362, 435. II, 303.
Sitten u. Gebräuche, s. Kulturzustände.
Snell, Ludwig III, 266, 269, 344, 357, 397, 491.
— Wilhelm III, 266, 338, 443.
Socinus II, 214.
Solothurn, Stift I, 98, 129, 191.
— Stadt I, 191, 431, 500.
— Belagerung v. I, 237.
— Versuch e. Mordnacht in I, 296.
— Aufnahme in die Eidgenossenschaft I, 500.
— Aufstände im Kanton II, 32, 356, 358.
— Reformation in II, 134, 148.
— Patriziat in II, 401.
— im 18. Jahrh. II, 533.
— Landesvertretung 1798 III, 52.
— Kapitulation 1798 III, 56.
— neuere Geschichte III, 200, 205, 276, 373.
Sonderbund III, 394, 400, 402, 411, 423, 430, 437, 445, 450, 454, 459, 473 (Auflösung).
Sonderbundskrieg III, 465, 474.
Sonderbundskriegskosten III, 512.
Sonnenberg, Ludw. v. III, 208, 423, 473.
Soult, General III, 101.
Spanien, Bund der kathol. Orte mit II, 252
— Schweizer in III, 172, 230.
Spanischer Erbfolgekrieg II, 452.
Speckkrieg II, 234.
Spitäler I, 325.
Splügen, Paß III, 123, 257.
Sprachproben I, 57, 66, 83, 143, 287, 293.
Sprecher, Fortunat II, 414.
Stadion, Walther v. I, 274.
Stadler, Jos. Ant. II, 426, 432.
Städtebünde I, 236, 243, 302, 334, 491, 499.
Städteverfassung I, 139, 320, 537.
Stämpfli, Jakob III, 444, 506.
Stans, Schiedsgericht in II, 369.
Stanserverkommniß I, 500.
Stapfer, helv. Minister III, 76, 96, 155, 312.
Staufacher, Werner I, 217, 229, 238.
Stecklikrieg III, 145.
Steiger, Nikol. Friedr., Schultheiß v. Bern III, 8, 12, 57, 60, 97, 105, 110, 113.
— Robert v. Luzern III, 274, 376, 421, 425, 428, 431, 478.
Stein am Rhein I, 442. II, 505.
— Albrecht vom II, 35, 73.
Steinerberg, Anstalt in III, 493.
Steinhölzli bei Bern III, 337.
Stettler, Michael II, 413.
Stockar, Joh. Jak. II, 380.
Stockmar, Xaver III, 281, 333, 351, 444.
Stoß, Schlacht am I, 341.
Straßberg, Otto von I, 192, 233.
Straßburg, Stadt I, 149.
— Bund mit II, 258.
Strauß, David III, 358.
Stuart, Eduard II, 535.
Stumpf, Joh. II, 291.
Stunden der Andacht III, 251.
Stuppa, Peter II, 393.
Stüßi, Rudolf I, 395, 399, 416.
Styger, Paul, Kapuziner III, 72, 85, 97.
Sulzberger, Oberst III, 359.
Sulzer, Aesthetiker II, 369.
Sumiswald, Ritterhaus I, 288.
— Landsgemeinde in II, 358.
Supersaxo, Walther, Bischof v. Sitten I, 436, 508.
— wallis. Volksführer II, 15, 18.
Sursee an Luzern I, 359.
— Volksversammlung in III, 274.
Suter, Landammann II, 495. III, 262.
Suwaroff, General III, 97, 110.
Sydow, preuß. Gesandter III, 465, 481.

T.

Tacitus I, 6.
Tagsatzung I, 353. II, 400, 539. III, 36, 128, 137, 180, 196, 203, 222, 280, 306, 368, 392, 400, 416, 424, 446, 453, 461, 479, 501.
Talleyrand III, 35, 119, 173, 189, 196, 204.
Tätwil, Schlacht bei I, 274.
Tavel, Schultheiß III, 338, 444.
Telegraphen III, 511.
Tell I, 218.
Tellgau III, 63.
Tello, Bischof v. Chur I, 51.
Testaferrata, Nuntius III, 237.
Tessin, Kämpfe in I, 135, 208.
— Eroberung von II, 25.
— am Ende des 18. Jahrh. III, 46.
— Befreiung von 1798 III, 48.
— Reaktion in, 1799 III, 102.
— Kanton III, 157, 172, 174, 188, 202, 207, 253, 261, 370, 399, 439, 467, 471.
Teufelsbrücke, Kampf an der III, 108.
Teutonen I, 19.
Thebäische Legion I, 28.
Theiling, Frischhans I, 496, 513.
Theodosius, Pater III, 331, 387, 399.
Thiers, Minister III, 341.
Thierstein, Oswald v. I, 470, 483.
— Grafschaft II, 14.
Thomas, Graf v. Savoien I, 126, 196.
Thorberg, Peter v. I, 279.
Thorbergischer Friede I, 279.
Thorechtes Leben I, 489.
Thun, Stadt I, 235, 238.
Thurgau I, 101, 153, 355, 358, 361.
— Eroberung des I, 445.
— Landgericht im I, 553.
— Reformation im II, 100.
— polit. Zustände II, 284, 406.
— Kanton III, 157, 270, 345.
Thurn, Freiherren von I, 363.
— Fidel von II, 393, 420, 425, 462.
Tiguriner I, 18, 21.
Tilsit, Friede zu III, 172.
Tirol, Aufstand in III, 173.
Titulaturen II, 560. III, 75, 161.
Tockenburg, Grafen von I, 102, 158, 161, 332, 379, 383, 393, 396.
— Entscheidung über die Erbschaft I, 400.
— Brudermord im Hause I, 158.
Tockenburg, vom Abte zu St. Gallen erkauft I, 522.
— Reformation in II, 108.
— Aufstände in II, 138, 415, 540.
— Krieg um II, 436.
— neuere Bewegungen in III, 45, 147, 272.
Tod, der schwarze I, 259.
Todtentänze II, 45, 117.
Toygener I, 18.
Trautmansdorf II, 446, 453.
Travers, Johann II, 293.
Treichler III, 488.
Trient, Concilium in II, 216, 228.
Trientbach, Kampf am III, 409.
Trivulzio, franz. Feldherr II, 24, 28, 37.
Troxler, Professor III, 214, 247, 255, 256, 274, 285, 307, 322, 337, 359.
Trücklibund II, 460, 476, 482, 529.
Tscharner aus Graubünden II, 546. III, 91.
— Schultheiß von Bern III, 281, 338.
Tschudi, Familie I, 100, 215.
— Jost I, 427.
— Valentin II, 54, 116, 291.
— Aegidius II, 55, 144, 224, 226, 290.
Tulinger I, 20.
Turin, Gesandtschaft nach II, 381.
Turmann aus Uri II, 5.
Turreau, General III, 135, 139.
Tusis, Strafgericht in II, 312.
Tutilo, Künstler I, 74.
Twingherren I, 434.

U.

Udalrik, Graf vom Linzgau I, 79.
Udligenswiler Handel II, 524.
Ulrich, Abt von St. Gallen (im 11. Jahrhundert) I, 110.
— (Rösch) Abt von St. Gallen I, 441, 518.
— Herzog von Württemberg II, 66.
— Staatsanwalt von Zürich III, 266, 269.
Ulrichen, Schlacht bei I, 372.
Universitäten III, 337, 490, 511.
Unterstraß, Volksversammlung in III, 421.
Unterthanenländer I, 361. II, 280, 284, 406.

Unterthanenländer, Reformation in denselben II, 111, 148.
— Befreiung derselben III, 45.
Unterwalden, Land I, 115, 211. II, 479. S. auch: Urkantone.
Unterwallis, Eroberung von I, 474.
Urban, St., Kloster I, 133. III, 478.
Uri, Land I, 100, 115, 210. II, 472. S. auch: Urkantone.
Urkantone, Widerstand gegen die helvetische Republik III, 67, 141.
— neuere Verhältnisse derselben III, 201, 280, 301, 458, 473, 476, 484.
Urkunden, älteste I, 43, 138.
Urseren, Thal I, 214, 437.
Uspunnen, Hirtenfest in III, 181.
Uster, Volksversammlung in III, 269.
— Brand in III, 313.
Usteri, Paul III, 12, 135, 263, 270.
— Martin III, 187.
Utrecht, Friede zu II, 459.
Utwiler Handel II, 347.
Uznach, Stadt und Landschaft I, 396, 522. III, 45, 70, 104, 147, 209, 272.
— Kapitel III, 325.

V.

Vadian, s. Watt.
Valendas, Schlacht bei II, 320.
Valkenaer, holländ. Gesandter II, 399.
Vallangin, Grafen v. I, 435.
Varnbühler, Ulrich I, 525.
Vautrey, Regierungsrath III, 333.
Vaz, Walther v. I, 209.
— Donat v. I, 332, 378.
Veltlin, Landschaft I, 209, 385.
— Eroberung von II, 25.
— Religionskämpfe in II, 233, 244, 249, 314.
— Züge dahin II, 317, 321, 326.
— Losreißung von Graubünden III, 26, 206, 218.
Veltlinermord II, 314.
Venedig I, 385. II, 22, 27.
— Bund mit Zürich und Bern II, 299.
— Bund mit Graubünden II, 309.
Verbigener I, 18, 21.
Verfassungen (der Kantone) III, 157, 223, 268 ff., 483.
Verninac, franz. Ges. III, 130, 131, 138, 144.
Ville-la-Grande III, 537.
Vilmergen, erste Schlacht bei II, 384
— zweite Schlacht bei II, 448.
— Treffen bei III, 387.
Vindonissa I, 25.
Vinet, Professor III, 260, 443.
Viret, Reformator II, 168, 173, 188, 209, 293.
Vischer, Oberst, von Basel III, 318, 320.
Vitani, Familie I, 208, 366.
Vogel, Maler III, 255.
Vögelin, Konrad III, 256.
Vögelinseck, Schlacht bei I, 338.
Vögte, Bedeutung derselben I, 89, 169.
Volkszählungen III, 507.
Voltaire II, 556, 568.
Voulin, Hans II, 229.
Vrigedank I, 143.
Vulliemin, Geschichtforscher III, 490.

W.

Waat I, 196, 207.
— savoiisch I, 196, 198, 200, 204.
— Baronie I, 471.
— Eroberung der I, 472, 484, 494. II, 178.
— Reformation der II, 165.
— Verschwörung in der II, 271.
— im 18. Jahrhundert II, 509.
— Revolution 1798 III, 16, 38.
— Urkundenzerstörung III, 139.
— Kanton III, 157, 206, 260, 278, 351, 422 (Umwälzung 1845), 441 (Kirchenstreit).
Wäber, Landammann von Schwiz III, 294, 313, 317, 484.
Wagenmann, Jakob II, 414.
Wäggis I, 217, 242, 301.
Wahl'scher Handel III, 339.
Wal, Hans I, 545.
Waldenser I, 321. II, 381, 397.
Waldmann, Hans I, 473, 480, 482, 492, 502, 507, 509, 513.
Waldshuter Krieg I, 450.
— Verrath III, 190.
Waldstädte am Rhein I, 452, 462, 508.
Waldstätten, Bünde der I, 115, 130, 214, 234.
— Vögte in denselben I, 217.
— Kanton III, 74.
Wallenstad, Gefecht bei III, 104.
Wallenstein II, 314.

Waller, Landammann von Aargau III, 386, 420.
Wallis, römisch I, 22.
— Bischöfe in, s. Sitten.
— Rechte Savoiens in I, 119, 126, 129, 362.
— Kriege mit Zäringen I, 125, 129.
— Kriege mit Savoien I, 197, 198, 200, 201, 363.
— im 14. und 15. Jahrhundert I, 362.
— Bünde mit den Eidgenossen I, 369.
— Krieg mit Bern I, 370.
— Betheiligung am Burgunderkrieg I, 474, 480.
— Krieg mit Mailand I, 508.
— Parteikampf in II, 15, 19.
— Reformation in II, 248, 296.
— im 18. Jahrhundert II, 546.
— Revolution III, 10, 41.
— Widerstand gegen die Franzosen III, 75.
— von der Schweiz getrennt III, 135.
— französisch III, 173.
— wieder schweizerisch III, 196.
— Kanton III, 212, 223, 294, 354 (Trennung in Ober- und Unterwallis), 368, 404 (Wirken und Fall der Jungen Schweiz), 474.
Walser, freie I, 112, II, 423.
Waltram, Mönch I, 74.
Wangen, Schlacht bei I, 45.
Wappen, schweizerisches III, 75, 180, 222.
Wart, Rudolf v. I, 221, 225.
Waser, Bürgermeister von Zürich II, 369, 378.
— Pfarrer II, 504.
Waterloo, Schlacht bei III, 219.
Watt, Joachim v. II, 53, 102, 107, 292.
Wattenwil, Jakob v., Schultheiß II, 116.
— Nikol. v., Propst II, 120.
— Emanuel v. III, 143, 149.
— Rudolf v., Landammann III, 163, 167, 171, 174, 183, 189, 193, 279.
Weck, Rud., Schultheiß III, 351.
Weder, Dr., von St. Gallen III, 308, 352, 432, 456.
Weibel, Peter I, 399.
Weinfelden, Volksversammlung in III, 271.
Weiß, General III, 39.
Weißenbach, Anton III, 384.
Weißenburg, Freiherren v. I, 247, 249, 258, 287.
Weitling, Schneider III, 487.
Welfen, Geschlecht I, 63.
— Partei I, 118.
Wendelgarde von Linzgau I, 79.
Wendschatz, Peter, von Bern I, 258.
Wengi, Nikolaus II, 149.
Wenzel, Kaiser I, 302, 316, 353.
Werdenberg, Grafen v. I, 331, 340, 379, 382, 402.
— Grafschaft I, 523, II, 111, 148, 487, III, 45, 104, 147.
— Aufstand in II, 487.
Werdmüller, Familie II, 363, 366, 383, 384.
Wernher, Bischof von Straßburg I, 93.
Wernli, Peter II, 171.
Wesen, Eroberung von I, 307.
— Mordnacht in I, 308.
— Zerstörung von I, 310, 311, 313.
Wessenberg, Heinr. v. III, 235.
Westfälischer Friede II, 344.
Wettstein, Joh. Rud. II, 345, 380, 383, 386, 388.
Wiborada, Klausnerin I, 79.
Wibelinger I, 118.
Widmer, Professor III, 238, 412.
Wiedertäufer II, 86, 92, 102, 105, 112, 288.
Wiedikon, Volksversammlung in III, 342.
Wieland, Oberst von Basel III, 284.
Wiener Kongreß III, 213.
Wisti, Schütze I, 255.
Wigoldinger Handel II, 388.
Wil, Stadt I, 161, 167, 334, 336.
— Belagerung von II, 443.
Wilchingen, Aufstand in II, 506.
Wildisbuch, Greuel in III, 249.
Wilhelm, Abt von St. Gallen I, 166.
Willading, Familie II, 363, 379, 429, 462.
Willi, Jakob III, 166.
Willibald, Patricius I, 49.
Willisau, Fehde der Berner bei I, 304.
Winkelried, Arnold I, 306.
— der Jüngere II, 29, 73.
Winterfeldzug, kalter II, 21.
Winterthur, Schlachten bei I, 79, 179.
— Stadt I, 147.
— Belagerung und Erwerbung durch Zürich I, 446.

Winterthur, Streit mit Zürich II, 502.
Wippo, Chronist I, 96.
Wirth, Familie II, 83.
Wohlenswil, Schlacht bei II, 368.
— Volksversammlung in III, 273.
Wolfhalden, angebliches Gefecht bei I, 341. Note 30.
— wirkliches Gefecht bei I, 426.
Wolleb, Heinrich I, 545.
Wyß, Dav. v., Bürgermeister von Zürich III, 270, 303.
— Joh. Rud., Dichter III, 255.

X.

Xaintrailles, franz. General III, 95, 103.

Z.

Zäringer, Stamm I, 91, 106, 129.
Zäringer, Rechte derselben als Rektoren I, 130.
Zehngerichtenbund I, 383.
Zehnten, Abschaffung der III, 76.
Zeller, Professor III, 445.
Zellweger, Landammann III, 175, 211.
Ziegler, Oberst III, 364, 466, 506.
Zigeuner I, 562.
Zimmermann, Georg II, 569.
Zimmerwald, Gemeinde III, 163.
Zofinger Verein III, 255, 488.
Zollwesen III, 503.
Zoppo, mailänd. Kammerherr I, 377.
Zörnlin, Georg II, 545.
Zschokke, Heinrich III, 91, 112, 121, 187, 232, 251, 257, 264, 274, 299.
Zug, Stadt und Land I, 184, 438.
— Bund mit der Eidgenossenschaft I, 275.
— Pannerhandel in I, 348.
— Parteikampf in II, 480.
Zumbrunnen von Uri II, 228, 229.
Zunftverfassung I, 139, 261. II, 281.
Zürcher, Pfarrer III, 327.
Zürich, älteste Nennung I, 59.
— Klöster in I, 72, 99, 114, 129, 173.
— Stadt und Verfassung derselben I, 173, 260, 266, 300, 312, 504, 517.
— Bünde mit den Waldstätten I, 178, 271.
— Mordnacht in I, 269.
— Krieg mit Rapperswil I, 267.
— Krieg mit Oesterreich I, 272.
— Belagerungen von I, 179, 273, 275. 277, 420, 424.
— Versuch von Bünden mit Oesterreich I, 279, 312.
— Gebietserwerbungen I, 395.
— Krieg mit Schwiz und Glaris I, 401.
— Bund mit Oesterreich I, 408, 428.
— Krieg mit den übrigen Eidgenossen I, 414.
— Friede mit den Eidgenossen I, 428.
— Fastnacht in I, 430, 513.
— Reformation in II, 75.
— Aufstände im Kanton II, 38, 90, 342. III, 18, 165, 357 (Putsch 1839).
— Bund mit Frankreich II, 298.
— im 18. Jahrhundert II, 499.
— Revolution 1798 III, 42.
— erste Schlacht bei III, 104.
— Reaktion in III, 105.
— zweite Schlacht bei III, 110.
— Beschießung von III, 143.
— neuere Geschichte III, 269, 303, 345, 357, 397.
— Universität III, 337.
Zurlauben, Familie II, 480, 485.
Zweier, Landammann von Uri II, 354, 359, 370, 383.
Zwiebelnkrieg II, 32.
Zwingli, Huldreich II, 52.
— in Einsiedeln II, 60.
— in Zürich II, 64, 75.
—'s Tod II, 144. III, 478.

Berichtigungen.

Seite 15 Zeile 17 v. o. l. Entsetzung st. Entsagung.
„ „ Note l. 1796 st. 179 b.
„ 39 Zeile 14 v. u. l. Glayre st. Glayr.
„ 45 „ 1 v. o. l. Landmann st. Landammann.
„ 60 „ 15 v. o. l. Goumoens st. Grumones.
„ 61 „ 5 v. u. l. Locarno st. Biarno.
„ 64 Note 3 l. Walthard st. Welthard.
„ 76 Note 14 l. Finsler st. Fiesler.
„ 83 Zeile 20 v. o. l. Käslin st. Köslin.
„ 88 „ 14 v. u. streiche den Gedankenstrich.
„ 110 „ 21 v. o. streiche das Wort „kämpfend".
„ 158 „ 3 u. 2 v. u. l. Sohn des ehemaligen Kommandanten st. ehemalige Kommanbant.
„ 167 „ 8 v. o. l. Mutach st. Wutach.
„ 233 „ 21 v. o. l. Rotten st. Notten.
„ 313 „ 18 v. u. l. vor st. von.
„ 342 „ 15 v. u. l. verlangten st. verlangte.
„ 363 „ 22 v. o. streiche das Wort „aus".
„ 428 Note 11 Zeile 2 lies: nachdem in Zürich bei der Neuwahl eines Theiles der Regierung alle Septembermänner bis auf Mousson entfernt worden, Letzterer auch noch u. s. w.
„ 491 Zeile 14 v. o. l. schrieb st. bearbeitete.
„ 496 „ 15 v. u. l. Verkauf st. Verbrauch.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.